<36602475100010

<36602475100010

Bayer. Staatsbibliothek

4° J. publ. g. 792

Ed 2149

4° J 09 792

Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Teutschen

Lehens-Verfassung,

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

Franckfurt und Leipzig,
1774.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bey gegenwärtigem Theil meines neuen teutschen Staatsrechts habe ich folgendes zu erinneren.

1. Von der im 1sten Buch befindlichen Materie von Reichslehen habe ich bereits in dem 3ten und 4ten Theil meiner Einleitung zum Reichs-Hofraths-Proceß umständlich gehandelt: Da ich nun, allhier ebenfalls davon zu reden, um des Zusammenhangs der Sache willen, nicht ganz habe umgehen können, und doch auch das, was sich schon in einer meiner anderen Schrifften davon befindet, nicht ganz wiederhohlen wollen; so habe ich a) nur das Hauptwerck daraus in kurze Säze gefaßt, deren Ausführung also allda nachzuschlagen ist; so dann b) habe ich hier zu dem vormals gesagten allerley neue Zusäze angebracht.

2. Was von der Jurisdiction und Collision derer höchsten Reichsgerichte in Reichs- und anderen Lehens-Sachen zu sagen wäre; davon muß man in meinem Tr. von der teutschen Justiz-Verfassung *Lib. 2. Cap. 31.* eigentlich nachsehen.

3. Das zweyte unten folgende Buch ist ganz neu, und meines Wissens noch von Niemand behandelt worden.

4. In dem dritten Buch habe ich von denen landsäßigen Lehen derer teutschen Reichsstände nur in so ferne geredet, als etwas davon in der geistlichen Stände Wahlcapitulationen, Landesverträgen und Freyheiten, u. d. enthalten, oder worüber es zu offentlichen Staatshandlungen oder Streitigkeiten an dem Reichsconvent, oder denen höchsten Reichsgerichten, gediehen ist, oder wo sonsten in denen neuesten Zeiten und Schrifften von der Lehensverfassung dises oder jenes teutschen Lehenhofes allgemeine Nachrichten ertheilt, oder besondere Anmerckungen gemacht, worden seynd:

Hingegen habe ich übrigens mit allem Fleiß alles das übergangen und vorausgesezt, was sonst in das privat- allgemeine Longobardische und teutsche Lehenrecht einschläget; dahero dergleichen hier nicht zu suchen ist, sondern sich anderwärts Raths erhohlet werden muß; worzu ich, vor allen anderen, des vortrefflichen Chur-Bayrischen Herrn Conferenz-Ministers, Geheimen Raths-Canzlers und obrist-Lehenprobstens, Freyherrns von KREITTMAYR, sehr brauchbare, und zugleich auf alle nur mögliche neue Schrifften ver-

weisende, zu München 1768. fol. gedruckte Anmerckungen über den *Codicem Maximilianeum civilem*, 5ten Theils 18des Capitel von dem Lehenrecht, p. 1809. -- 1958. empfehle, und nur wünsche, daß, weil diſes ſchöne Werck auſſer Bayern ſo ſehr rar iſt, obiges Capitel beſonders möchte abgedruckt, auch alsdann etwa, um in dem Leſen des Textes deſto beſſer fortkommen zu können, die Allegaten anderer Schrifften als Noten beygefüget werden.

5. Das fünfte Buch iſt ebenfalls ganz neu in diſer Art.

Nach diſem meinem Plan und Zweck nun iſt gegenwärtige meine Arbeit zu beurtheilen: Und wann man darinn manches vermiſſet, ſo ich wegzulaſſen gutgefunden habe; ſo wird man dagegen auch manch brauchbares antreffen, ſo man anderwärts nicht eben beyſammen, oder gar nicht, finden möchte.

* * *
* * * * *

Denen, welche gerne wiſſen möchten, aus was für Theilen mein neues teutſches Staatsrecht beſtehe, und wie ſelbige auf einander folgen, dienet diſes zur Nachricht: 1. Von Teutſchland und deſſen Staatsverfaſſung überhaupt. 2. Vom Röm. Kayſer, Röm. König, und denen Reichsvicarien. 3. Von denen Kayſerlichen Regierungsrechten und Pflichten. 4. Von denen Reichsſtänden, der Reichsritterſchafft, auch anderen Unmittelbaren. 5. Von denen Reichsverſammlungen. 6. Von denen Reichstags-Geſchäfften. 7. Von der teutſchen Religions-Verfaſſung. 8. Von der T. Juſtiz-Verfaſſung. 9. Von der T. Lehens-Verfaſſung. 10. Von der T. Crays-Verfaſſung. 11. Von dem R. Ständiſchen perſönlichen Staatsrecht. 12. Von dem R. Ständiſchen Familien-Staatsrecht. 13. Von der R. Stände Landen, ꝛc. 14. Von der Landeshoheit überhaupt. 15. Von der Landeshoheit im Geiſtlichen. 16. Von der Landeshoheit im Weltlichen. 17. Von den Rechten der teutſchen Unterthanen. 18. Von der Reichsſtättiſchen Regimentsverfaſſung. 19. Teutſches Nachbarliches Staatsrecht. 20. Teutſches Auswärtiges Staatsrecht.

Davon iſt alles gedruckt, auſſer n. 5. 7. 8. 11. 12. 17.

Innhalt

Innhalt.

Vorbericht. S. 1.

Erstes Buch.

Von Reichs- und Reichs-Affter-Lehen.

1. Cap. Von denen Reichslehen überhaupt. S. 3.
2. Cap. Von denen einzelnen Reichslehen. S. 33.
3. Cap. Von denen Orten, wo die Reichslehens-Sachen verhandelt werden. S. 147.
4. Cap. Von der Norm, wornach in Reichslehenssachen zu sprechen ist. S. 155.
5. Cap. Von denen der Reichslehen fähigen Personen. S. 158.
6. Cap. Von denen Sachen, so zu Reichslehen gegeben werden. S. 161.
7. Cap. Von denen Arten, zu Reichslehen zu gelangen. S. 168.
8. Cap. Von denen Arten der Reichslehens-Folge. S. 192.
9. Cap. Von der Schuldigkeit, die Reichslehen zu empfangen. S. 211.
10. Cap. Von der Belehnung mit Reichslehen selbst. S. 311.
11. Cap. Von des Kayfers und Reichs Rechten und Pflichten in Ansehung der Reichslehen und Lehenleute. S. 343.
12. Cap. Von der Reichslehenleute Rechten und Pflichten. S. 349.
13. Cap. Von Erledigung, Verliehrung und Wiedererlangung der Reichslehen. S. 383.
14. Cap. Von Scheidung der Reichslehen von dem Eigenthum. S. 401.
15. Cap. Von Reichs-Affter- und Unter-Affterlehen. S. 417.

Zweytes Buch.

Von Lehen, so Reichsstände und andere Reichsunmittelbare von Reichsständen empfangen.

1. Cap. Beyspile von dergleichen Lehen. S. 430.
2. Cap. Von dergleichen Reichsständischen Lehen überhaupt. S. 484.
3. Cap. Von denen Orten, wo dergleichen Reichsständische Lehensachen verhandelt werden. S. 502.
4. Cap. Von der Norm, wornach in dergleichen Reichsständischen Lehensachen zu sprechen ist. S. 529.
5. Cap. Von denen dergleichen Reichsständische Lehen ertheilenden Personen. S. 530.
6. Cap. Von denen dergleichen Reichsständischer Lehen fähigen Personen. S. 531.
7. Cap. Von denen Sachen, so von denen Reichsständen also zu Lehen gegeben werden. S. 532.
8. Cap. Von denen Arten, zu dergleichen Reichsständischen Lehen zu gelangen. S. 533.
9. Cap. Von denen Arten der Lehensfolge in dergleichen Reichsständischen Lehen. S. 533.
10. Cap. Von der Schuldigkeit, dergleichen Reichsständische Lehen zu empfangen. S. 537.
11. Cap. Von der Belehnung mit dergleichen Reichsständischen Lehen selbsten. S. 547.
12. Cap. Von denen Lehensdiensten von dergleichen Reichsständischen Lehen. S. 553.
13. Cap. Von denen übrigen Lehenherrlichen Rechten und Pflichten in dergleichen Reichsständischen Lehen. S. 555.
14. Cap. Von der Lehenleute Rechten und Pflichten in dergleichen Reichsständischen Lehen. S. 559.
15. Cap. Von Erledigung, Verliehrung und Wiedererlangung dergleichen Reichsständischer Lehensherrschafft und Lehen. S. 565.

16. Cap. Von Scheidung dergleichen Reichsständischer Lehen von anderem Lehen und Eigenthum. S. 572.
17. Cap. Von dergleichen Reichsständischen Lehen in anderer Reichsstände Gebieten. S. 574.
18. Cap. Von dergleichen Reichsständischen Lehen Afterlehen. S. 574.
19. Cap. Von der Reichsritterschafftlichen Mitglidere, und anderer Reichsunmittelbaren, Lehen von Reichsständen. S. 577.

Anhang.

Von adelichen Lehen, so von Reichsrittern zu Lehen gehen. S. 639.

Drittes Buch.

Von landsäßigen Lehen.

1. Cap. Von landsäßigen Lehen überhaupt. S. 639.
2. Cap. Besondere Landesverfassungen in landsäßigen Lehensachen. S. 644.
3. Cap. Von denen Orten, wo landsäßige Lehensachen verhandelt werden. S. 697.
4. Cap. Von der Norm, wornach in landsäßigen Lehensachen zu sprechen ist. S. 728.
5. Cap. Von der landsäßigen Lehen Vergebung und Verwaltung. S. 739.
6. Cap. Von denen der landsäßigen Lehen fähigen Personen. S. 754.
7. Cap. Von denen Sachen, so zu landsäßigen Lehen gegeben werden. S. 758.
8. Cap. Von denen Arten, zu landsäßigen Lehen zu gelangen. S. 767.
9. Cap. Von denen Arten der Lehensfolge in landsäßigen Lehen. S. 768.
10. Cap. Von der Erneuerung der Belehnung bey landsäßigen Lehen. S. 782.

11. Cap. Von der Belehnung mit landsäßigen Lehen selbst. S. 795.
12. Cap. Von denen Lehendiensten von landsäßigen Lehen. S. 805.
13. Cap. Von des Lehenherrns übrigen Rechten bey landsäßigen Lehen. S. 812.
14. Cap. Von des Lehenmanns Rechten bey landsäßigen Lehen. S. 815.
15. Cap. Von dem Verlust der Lehensherrschafft und der Lehen bey landsäßigen Lehen. S. 830.
16. Cap. Von Scheidung des Lehens und Eigenthums bey landsäßigen Lehen. S. 843.
17. Cap. Von Eigenmachung derer landsäßigen Lehen. S. 845.
18. Cap. Von denen Kayserlichen Gerechtsamen und Pflichten in landsäßigen Lehenssachen. S. 851.
19. Cap. Von landsäßigen Lehen in anderer Reichsstände Gebieten. S. 857.
20. Cap. Von landsäßiger Lehen Afterlehen. S. 864.

Viertes Buch.

Von Lehen, so Landsassen an Reichsstände, andere Unmittelbare, oder Landsaßen, verleyhen.

1. Cap. Von dergleichen Lehen überhaupt, und Beyspile derselbigen. S. 866.
2. Cap. Anmerckungen von dergleichen Lehen. S. 876.

Vor-

Vorbericht.

Innhalt.

§. 1. Von was für Lehen hier gehandelt werde. §. 2. Eintheilung der Lehen. §. 3. Meine Lehrart. §. 4. Sonnenlehen.

§. 1.

Da ich hier von denen Teutschen Lehen zu handlen gedencke; so bemercke ich zu allerforderist, daß ich nur von Lehen in eigentlichem Verstande reden werde; mithin halte ich mich nicht bey geistlichen Lehen, und was dahin gehöret, auf, da Jemand mit einem geistlichen Amt, u. d. beliehen wird. Von was für Lehen hier gehandelt werde.

Auch übergehe ich die mancherley Arten von bürgerlichen und Bauren-Gütern, welche in manchen Landen den Namen Lehen allein, oder mit einem Zusaz, z. E. Schupflehen, u. d. führen:

Sondern ich bleibe bloß bey deme stehen, was in denen gemeinen Longobardischen Lehenrechten, und auch in ganz Teutschland ordentlicher Weise, verstanden wird, wann man von Lehen schreibt, oder redet.

§. 2.

Eintheilung der Lehen.

Wann man von der Teutschen Lehens-Verfassung schreiben will, kan man sich verschidener Lehrarten bedienen:

Man könnte nemlich, wann man auf den Stand derer **Lehens-herrschafften** sehen wollte, 1. von den geistlichen, oder so genannten Krummstäbischen, so dann 2. von denen weltlichen, Lehen handlen:

Oder man könnte, wann man die Personen der **Vasallen** in Betracht nehmen wollte, gleichfalls, aber in anderem Verstand, von geist- und weltlichen Lehen handlen; oder auch von Lehen, so 1. von ganzen Corporibus oder Collegiis, 2. von mehreren Personen gemeinschafftlich, oder 3. von einzelnen Personen, empfangen werden; oder, in anderer Rücksicht auf den Stand der Vasallen, von Lehen, welche der Kayser, Könige, Churfürsten, Reichsfürsten, Reichsprälaten, Reichsgrafen und Herrn, Reichsstätte, Reichsritterschafftliche Corpora und Mitglider, Landsäßige Corpora, Collegia, oder einzelne Personen vom hohen und nidern Adel, auch Burger und Bauern, tragen.

Oder man könnte, in Absicht auf die **Natur der Lehen**, von denen (zum Theil künfftig zu erzählenden,) in Teutschland anzutreffenden Gattungen derer Lehen, ohne Betrachtung der Person, so wohl des Lehenherrns, als des Vasallens, handlen.

§. 3.

Meine Lehrart.

Am bequemsten aber deucht mich dise Ordnung zu seyn, wann man zwar auf die Lehensherrschafften siehet, aber nach demjenigen Verhältniß, darinn selbige in Rücksicht auf unseren Teutschen Staatscörper stehen. Solchemnach nun treffen wir dreyerley Gattungen von Lehen in Teutschland an: Es gehen nemlich 1. einige zu Lehen von dem Kayser und Reich; 2. andere von Reichsständen, oder andern unmittelbaren Reichsgliedern; und 3. noch andere von mittelbaren oder landsäßigen Corporibus, Collegiis und Personen.

Und hiernach ist gegenwärtiger Tractat eingerichtet.

Weil aber in Teutschland dises sonderbare ist, daß überaus vile Reichsstände ꝛc. Lehen von ihren Mitständen tragen; so ist es der Mühe werth gewesen, derer Reichsstände activ-Lehen in zwey Classen zu theilen, nemlich 1. in solche, welche Reichsstände an Reichsstände, oder andere unmittelbare Reichsglider, und zwar meistens dergestalt verleihen, daß die Lehen nicht unter des Lehenherrns Landeshoheit stehen; so dann 2. in solche, welche von Reichsständen an ihre Landsassen und Unterthanen vergeben werden.

§. 4.

§. 3.

Noch ist mit wenigen Worten einer Gattung Lehen in Teutschland zu gedencken, welche **Sonnenlehen** genannt werden, und davon man mehrere Schrifften hat. (1) Sonnenlehen.

Es laufft damit auf ein Spilewerck hinaus, und dergleichen Güter seynd ganze Allodien; welche, eben zum Zeichen, daß sie keine wahre Lehen seyen, gleichsam von der Sonne, oder vom Himmel, zu Lehen empfangen werden. Z. E.

Das Fürstliche Haus **Schwarzburg** (2) gibt als Sonnenlehen an: 1. Die Vogtey Haßleben, 2. das Dorff Escherode, 3. das adeliche Gerichtsdorff Bellstett, 4. ein Viertel Vennickstein, nebst denen darzu gehörigen Holzungen und anderen Pertinentien.

Man schriebe aus Rudolstatt davon (3): „Es ist ein Bonum, das alle Regalien hat, und von keinem recognosciret wird; ist also in effectu ein Allodium: Wird ein Feudum genannt, maxime improprie; muß villeicht von den alten Zeiten und gewissen Ceremonien herrühren, die aber jezt alle ceßiren.„

Von der Herrlichkeit Schönau, als einem Sonnenlehen, hat der Freyherr von CRAMER (4) gehandelt.

Erstes Buch.

Von Reichs- und Reichs-Affter-Lehen.

Erstes Capitel.

Von denen Reichslehen überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Reichslehen, was? §. 3. Ursprung. §. 4. Zu- und Abnahm der Reichslehen überhaupt,

(1) v. Biblioth. Juris Struvio-Buder. Edit. 1756. p. 496.
(2) HEYDENREICHS Histor. des Hauß. Schwarzb. Lib. 3. Cap. 1. §. 18. p. 382.
(3) beym LÜNIG im Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1876.
(4) in seiner Nebenst. 9. Theil, 59. S.

§. 5. und eines Hauses ꝛc. ins besondere. §. 6. Hauptgattungen. §. 7. Der Teutschen Gattungen. §. 8. Unmittelbare. §. 9. Mittelbare. §. 10. Dritte Gattung. §. 11. Thronlehen. §. 12. Scepterlehen. §. 13. Fahnlehen. §. 14. Geringere Lehen. §. 15. Gegebene Lehen. §. 16. Aufgetragene. §. 17. Alte. §. 18. Neue. §. 19. Eigentliche. §. 20. Uneigentliche. §. 21. Beständige. §. 22. Widerrufliche. §. 23. Land und Leute ꝛc. §. 24. Mannliche Lehen. §. 25. Weibliche. §. 26. Erblehen. §. 27. Einerley Sache bald Lehen, bald Eigenthum. §. 28. Unmittelbare. §. 29. Afterlehen. §. 30. Streitige Reichslehen. §. 31. Dunckele Reichslehen. §. 32. Reichs- und andere Lehen zugleich. §. 33. Gemeinschafftliche Reichslehen. §. 34. Verschwigene Reichslehen. §. 35. Erloschene Reichslehen. §. 36. Surrogata der Reichslehen. §. 37. Proportion der Reichslehen und Allodien ꝛc. §. 38. Vermengte Reichslehen. §. 39. Reichslehen ohne Besitz. §. 40. Der Reichslehen Verwaltung. §. 41. Der Reichslehen Lage. §. 42. Irrig angegebenes Reichslehen.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Beweis, daß die Reichslehenbare immediate Graf- und Herrschafften unzweifelhaffte Fahnen- und Thron-Lehen seyen; mit unverwerfflichen Archiv-Urkunden, besonders in Ansehung der uralten ohnmittelbaren Reichsgrafschafft Hohenlohe, dargethan. Mit Beyl. ⊙. dann A. biß Pp. incl. Oehringen, 1743. fol. und in den *Select. Jur. publ. Tom. 8. p. 37. sqq.*

BODEN (Henr. de) Difs. de statu Reipublicæ Germanicæ feudali & Feudis regalibus. Halle, 1707. 4. 1752. 4.

BUDER (Christian. Gottl.) de Feudis Sceptri. 3te vermehrte Auflag. Jena, 1744. 4. auch in seinen *Opusc. n. 3. p. 169. sqq.*

DASER (Frid. Jac.) Difs. de Feudis Imperii illustribus. Straßburg, 1664. 4.

ERBER-

ERBERMANN (Ign. Christ.) Diss. de Feudis, præcipue Imperii Rom. Germ. Würzburg, 1706. 4.
FELZ (Joh. Henr.) de Feudis Imperii. Witteberg, 1707. 4.
GRIBNER (Mich. Henr.) Progr. de Feudis Vexilli. Witteberg, 1712. 1717. 4. und in JENICHENS *Thesaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 9. 10. p. 124. 221.*
GUNDLING (Nic. Hier.) de Feudis Vexilli, vulgo Feudis Imperii regalibus. Halle, 1715. Jena, 1740. 4.
Desselben Erläuterung derer Gräflichen Fahnlehen; beym JENICHEN *l. c. n. 11. p. 226.* und in der *Gundlingian.* 26. Theil, 62. S.
HEUMANN (Joh.) de S. R. Imperii Comites investiendi ratione, ad illustrand. *art. 11. §. 7. Capitulat.* Caroli VII. Imp. Altorff, 1743. 4.
HOFFMANN (God. Dan.) Diss. de Feudi Throni, ad *Art. 11. §. 7. Capitul. novis.* Pars 1. Tübingen, 1755. 4.
ITTER (Joh. Guil.) de Feudis Imperii. Giessen, 1681. 4. Franckfurt, 1685. 8. 1704. 8. Franckfurt und Leipzig, 1714. 8. 1722. 8. 1756. 8.
Mein Tr. von Reichslehen; in meiner Einleit. zum R. Hofr. Proceß, *Tom. 3. per tot. Tom. 4. p. 1. sqq.*
von PISTORIUS (Wilh. Frid.) Abh. ob die Lehen der Grafen Fahnlehen gewesen? in seiner jurid. histor. Anmerck. 2. Th. 192. S.
TEXTOR (Joh. Wolfg.) de Feudis Imperii, propriis, non oblatis, annumerandis. Altorff, 1717. 4. und in JENICHENS *Thesaur. Jur. feud. Tom. 1. n. 30. p. 687.*
TREUER (Gottl. Sam.) de Investitura per Sceptrum, Feudis ecclesiasticis & secularibus communi. Göttingen, 1742. 4.
WOLF (Jac. Gabr.) de Feudorum Imperii origine atque indole sub primis Francorum Regibus. Halle, 1745. 4. und beym JENICHEN *l. c. num. 28. p. 631.*

§. 2.

Reichslehen überhaupt seynd Lande, Gebiete, Orte, Gefälle, oder Rechte, welche Jemand von dem Kayser und Reich auf eine solche Weise erhält, wodurch sein Eigenthum und seine Verwaltung derselben auf gewisse Weise eingeschräncket wird. Reichslehen, was?

§. 3.

Ursprung. Der Ursprung der Reichslehen an und für sich ist so alt als die Staats-Verfassung unsers jezigen Teutschen Reiches.

§. 4.

Zu- und Abnahm der Reichslehen überhaupt. Die Reichslehen haben nach und nach auf allerley Weise zugenommen; als

1. Durch die Erweiterung der Gränzen des alten teutschen Reichs; da die Besizere derer neu-hinzugekommenen Lande und Stücke selbige als Lehen von dem Kayser und Reich erkannt haben.

2. Durch Ueberlassung viler alter Teutschen Cron-Güter, Rechten, Aemter und Gefälle, an gewisse Stiffter, oder Familien, mit dem Beding, selbige zu Lehen zu tragen; wohin die Kasten- und andere Stiffts-Clöster- und Reichsstätt-Vogteyen, auch Schultheissenämter, u. d. gehören; desgleichen der Blutbann bey denen Reichsunmittelbaren Rittergütern; ferner die alte Reichswälder, Reichszölle, u. s. w.

3. Durch den Vergleich Kayser Heinrichs V. und Pabst Calixts II. von 1122. dadurch die Weltlichkeit oder Regalien derer von den geistlichen Reichsständen besizenden Lande als Reichslehen erkläret worden seynd.

4. Durch Errichtung neuer Churen, Erz- und Erb-Aemter, auch anderer Reichsämter und Würden.

5. Durch Standes-Erhöhungen derer Personen, oder Lande, und der bey diser Gelegenheit geschehenen Zusammenschlagung derer bißherigen Reichslehen und Allodien in ein einiges lehenbares Corpus; wie z. E. im Jahr 1495. bey der Erhöhung des Herzogthums Würtemberg geschehen ist.

6. Durch Auftragung eines erb- und eigenthümlichen Landes, Gebiets, Orts, Rechts, u. s. w. an den Kayser und das Reich zu Lehen; davon wir hernach Beyspile bekommen werden.

7. Durch Erlassung der Landsasserey.

Dahin gehöret z. E. was unten von dem Closter Neresheim vorkommt.

Dem Grafen von Tilly wurde Anno 1635. bey der Herrschafft Breitenegg, neben dem vorher zu Lehen gerührten Blutbann, auch die Landesfürstliche (so heißt es,) Hochheit, Regalien, und was demselben anhängig, zu Reichs-Lehen angesezt.

Hingegen haben die Reichslehen auf der anderen Seite auch wiederum auf mancherley Weise abgenommen: Dann

1. hat

1. hat man vile Lande, welche vom Reich zu Lehen giengen, durch Fridensschlüsse an auswärtige Machten mit aller Unabhängigkeit von dem Kayser und Reich abgetretten; oder, wann sie sich selber von der Abhängigkeit von dem Kayser und Reich losgemacht haben, ist derselbigen Unabhängigkeit erkannt worden.

2. Seynd manche Reichslehenleute und Güter nach und nach in den Landsassenstand gerathen.

3. Ob nicht auch einige alte Reichslehen geeignet, und von denen Kaysern zu allodial-Gütern gemacht worden seyen? käme auf eine Untersuchung an.

4. Als es nach und nach abkame, daß die Kayserе alle Reichslehenleute, oder doch die in gewissen Gegenden, auf einmal, bey Gelegenheit ihrer solennen Höfe offentlich belehneten, hingegen alsdann die Belehnungen in der Cammer und durch das Kayserliche Cammergericht aufkamen und schrifftliche Lehenbrieffe ausgestellet wurden, seynd ohne Zweifel vile Reichslehen verschwigen worden, und endlich in Vergessenheit gerathen.

§. 5.

Und eines Hauses ꝛc. ins besondere.

Wie sich auch eines einzelnen Reichstandes Reichslehen nach und nach vermehren können, davon kan das Haus Ysenburg zum Beyspil dienen.

Anno 1395. bestunden dessen Reichslehen bloß in dem Burggrafen-Amt der Burg Gelnhausen, und dem Büdinger Wald.

Hingegen schon Anno 1405. und 1409. wurden ihnen zu Mannlehen verliehen Büdingen und der Büdinger Wald, mit allen Zugehörungen: Zu Burglehen aber das Wolfrauborner Gericht, mit aller seiner Zugehörung, item die Königsleute an der Kolde; item das Burggrafenamt zu Gelnhausen und die grosse Kemnaden zu derselben Burg, die da heisset das Mußhaus ꝛc.

Anno 1420. nach erhaltener Falckenstein-Münzenbergischer Erbschafft, wurde der Herr von Ysenburg, und seine Miterbin, Gräfin von Sayn, resp. ins gesammt und ins besondere, belehnet mit einem Theil an Münzenberg, dem Wildbahn zu der Dreyeich, mit allen Rechten, Herrlichkeiten, Herkommen und Zugehörungen, item auch einem Theil des Jahres oberwendig Maynz an dem Haupt, item Büdingen, ꝛc.

Anno 1436. kame das Gericht Gründau hinzu.

Anno 1484. kauffte Graf Ludwig von Ysenburg denen Forstmeistern von Gelnhausen ꝛc. ihre Reichslehenbare Gerechtigkeiten in,

um

um und an dem Büdinger Wald ab, und wurde darauf vom Kayser Friderich III. damit belehnet.

Nachdeme endlich Anno 1486. Graf Ludwig zu Ysenburg von Graf Gerharden zu Sayn seinen Antheil der aus der Falckensteinischen Erbschafft erhaltenen Güter, nemlich die Herrschafft zum Hain in der Dreyeiche ꝛc. erkaufft, wurde er noch in disem Jahr von dem Kayser damit besonders belehnet: Nachhero aber seynd dise Lehen mit in den Hauptlehenbrieff gezogen worden.

Derselbige lautet demnach nunmehro so, wie ich anderwärts (1) angezeigt habe.

Wie die Braunschweigische Reichslehen nach und nach vermehret worden seyen, habe ich gleichfalls anderswo (2) erzählt.

§. 6.

Haupt-Gattungen.

Die Reichslehen theilen sich in zwo Hauptgattungen; nemlich 1. Teutsche und 2. Italiänische.

Hier rede ich nur von der ersten Gattung: Von der andern aber wird in dem Teutschen auswärtigen Staatsrecht gehandelt.

§. 7.

Der Teutschen Gattungen.

Die Teutsche Reichslehen sondern sich abermalen in gar vilerley Arten ab; nemlich:

1. Es gibt unmittelbare und mittelbare;
2. Thron- und geringere Lehen;
3. Gegebene und aufgetragene;
4. Alte und neue;
5. Beständige und wiederruffliche;
6. Solche, die in a) Land und Leuten, b) Gefällen und c) Rechten bestehen.
7. a) Männliche, b) weibliche und c) Erblehen.
8. Unmittelbare und Afterlehen.

§. 8.

Unmittelbare.

Die meiste Reichslehen und deren Besizere seynd zugleich auch unmittelbar, und stehen, ohne einen weiteren Oberherrn, unter dem Kayser und Reich.

Dahin gehören alle Reichs-lehenbare Chur- und Fürstenthümer, auch meistens aller Prälaten, Grafen, Reichsstätte und Glider der Reichs-Ritterschafft, so dergleichen besizen, Reichslehenbare Güter.

§. 9.

(1) in meiner Einleit. zum R. Hofr. Proc. 3. Th. p. 103.
(2) in meinem Braunschw. Staatsr. p. 654.

§. 9.

Doch gibt es auch mittelbare Corpora, z. E. Spitäler, oder Communen, oder von Adel, ja gemeine Bürgers- und Bauersleute, welche von dem Kayser und Reich Lehen tragen, und dennoch (ausser was unmittelbar mit diser Lehenbarkeit einen Zusammenhang hat,) im übrigen so wohl in Ansehung ihrer Personen, als auch eben diser von dem Kayser und Reich zu Lehen gehender Güter, unstreitig unter der Landeshoheit eines anderen Reichsstandes stehen. Mittelbare.

Anno 1508. liesse Herzog Georg zu Sachsen in eine Duplic bey dem Cammergericht (1) einfliessen: „ So ist das im heil. Reich nicht fremd, noch seltsam, auch des Reichs Rechten gar nicht zuwider, daß Churfürsten und Fürsten, neben und über gemeine Ritterschafft, Burger und Bauren, je zu Zeiten Grafen, Bischöff, Prälaten und Herrn, und also Leut und Herrschafften von Herrnstand, Würden und Namen, unter ihnen haben, die ihnen, gleich den andern ihren Landsassen, unterworffen, gerichtbar, steuerbar und gefolgig seyn; wie dann das in des Reichs Erzherzogthumen, und andern grossen Fürstenthumen, als Oesterreich und Burgund, offenbarlich erscheint; desgleichen in den grösseren und fürtrefflichsten Grafschafften des Reichs befunden wird, nemlich in den Grafschafften Tyrol, Burgund und Flandern, unter denen gar vil Grafschafften, Herrschafften, Bisthum, Clöster und Gottsstifftung gelegen, die denselben Haupt- und Ober-Grafen ohne Mittel, und nicht minder, dann andere derselben Obergraffschafft Edelleut unterworffen, gerichtbar, steuerbar und gefolgig seyn; ob dieselben wohl daneben auch vom heil. Reich etwa belehnet seyn, und etlich Stück dann zu Lehen tragen, und gleich derhalb, oder sonst nach milder und weiter Verständniß des Worts: Graf, oder: Herr, des Reichs Grafen oder Herren je zu Zeiten genennet werden, und doch dieselbe Alle in berührten Stücken auf Niemand andern, dann auf dieselben Erzherzogen, Herzogen, hohen und Fürstenmäßigen Grafen, als ihre nächste Oberherren, Auffsehen haben; ganz ohn, daß sie, noch ihr einiger, ob er gleich etwas nicht hochgültiges vom heil. Reich zu Lehen hat, in den gemeinen oder dergleichen Auflegungen des Reichs pflegt gesteuert oder erfordert zu werden; sondern ihre Fürsten oder Obergrafen die werden, und ihr jeder nach Grösse und Menge seiner Landschafft und Untersassen, mehr und minder gesteuert und angelegt: Dann sollt das

(1) Freyh. von HARPPRECHT Cam. Ger. Staatsarch. 3. Theil, S. 193.

das seyn, daß ein jeder, der vom heil. Reich etwas zu Lehen hat, berührter Forme sollt insonderheit angelegt werden; so seynd der vil von allen Ständen und Art der Leut, nicht allein Grafen, sondern auch schlecht Rittermäßig, auch Bürger und Bauersleut, item Gotteshäuser, der einer oder eins je einen Acker, ein Wiesen, ein schlechte Behausung, etwa ein Zehendlin, ein Mühlen, einen Teich, ein Fischwasser, oder anderes geringes Stück, zu Lehen hat; und doch so ist dasselb also nicht herkommen, daß man dieselben angezogener Weise pflegt anzulegen; sondern sie pflegen dieselbe Lehenstück etwa in andere Weg, und nach ihrer Austräglichkeit, wie billig und gewöhnlich ist, und gemeiniglich Afterdienstweise gegen andern Herrschafften, die dem Reich ohn Mittel unterworffen seynd, und davon dienen, zu verdienen. „

In Sachen der **Busecker-Thals-Eingesessenen** contra **Hessen-Darmstatt** sprache der Kayser Anno 1725. 19. Jan. „ Wie es aber die Meinung damit (mit der Urtheil vom 13. Dec. 1706.) nicht gehabt, und annoch nicht hat, solchen Vertrag, = = so vil = = ein- und andern Theils Gerechtsame, ausser der Reichslehenschafft, insonderheit aber die dem Fürstl. Hause Hessen von Vierer und Ganerben darinn (in dem Vertrag von 1576.) feyerlich eingestanden = und von unfürdencklicher Zeit hergebracht = auch biß dahin in unverrückter Uebung gehabte Landesfürstliche Obrigkeit = in und über dem Busecker-Thal betrifft, zu vernichten und aufzuheben; also wollten Ihro Kayserliche Maj. es auch deßfalls bey sothanem Vertrag = = = belassen. „

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (1): Gewisse Orte seyen denen bey der Reichs-Canzley ausgefertigten Fürstlich-Regensburgischen Lehenbrieffen namentlich einverleibt: Ob sie sich aber, unter dem Vorwand der angeblichen Reichslehenbarkeit, auch von dem Territorio Bavarico eximiren können? seye eine andere Frage, welche in der angeführten Chur-Bayrischen Deduction verneinet werde, weil eine jede Belehnung die Clausul: *Salvo jure Tertii*, wo nicht ausdrücklich, doch stillschweigend, in sich halte, mithin auch dem Landesherrn, ohne dessen Vorwissen und Bewilligung dergleichen heimliche Lehensaufträge geschehen seyen, nimmermehr präjudiciren können.

So befinden sich auch in verschidenen Reichsstätten, oder deren Gebiet, einzelne Häuser, Mühlen, Gärten, Aecker, Wasser, oder deren Nuzungen, auch andere Rechte, oder Gefälle, welche von dem Kayser und Reich zu Lehen gehen, und privat-Personen zustehen.

§. 10.

(1) im Bayr. Staatsr. §. 139. p. 278.

§. 10.

Eine dritte Gattung scheinen diejenige Reichslehen auszumachen, welche noch einige Aebbte in der Schweiz von dem Kayser und Reich empfangen; da sie doch sonsten derselbigen Oberherrschafft in nichts erkennen, sondern zu dem Freystaat der Eydgenossenschafft gehören. Dritte Gattung.

Ingleichem gehen zwar die Sächsische Stiffter **Meissen, Merseburg** und **Naumburg** oder **Zeiz**, vom Kayser und Reich zu Lehen: Es ist aber noch unausgemacht, ob sie übrigens auch Reichs-unmittelbar seyen, oder unter Chur-Sächsischer Landeshoheit stehen? (1)

§. 11.

Thron-Lehen heissen heutiges Tages diejenige Reichslehen, deren Belehnung der Kayser in Person von seinem Thron ertheilet. Thronlehen.

Alle geist- und weltliche Churfürsten werden vor dem Kayserlichen Thron belehnet.

Alle geistliche Fürsten, so Siz und eine eigene Stimm auf Reichstägen haben, werden mit der Weltlichkeit, oder denen Regalien ihrer Lande, ebenfalls vor dem Kayserlichen Thron belehnt.

Alle weltliche alte Fürsten besizen Reichs-Thronlehen:

Die meiste weltliche neue Fürsten hingegen haben keine Thron- wohl aber geringere Reichslehen.

Auch nicht alle Reichs-Lehen derer Chur- und Fürsten seynd deßwegen auch Thronlehen; sondern Manche haben auch geringere Lehen, worüber, wann sie nicht von Alters her, oder sonst Dispensationsweise, zugleich mit ihren Thronlehen empfangen werden, die Belehnung besonders vor dem Reichs-Hofrath genommen werden muß.

Ordentlicher Weise wird auch keinem Fürsten keine Belehnung vor dem Kayserlichen Thron ertheilt, als wann er zugleich Siz und Stimm auf Reichstägen hat; dahero, wie wir Cap. 2. sehen werden, noch auf den heutigen Tag vile alt- und neue geist- und weltliche Fürsten ihre Lehen nicht vor dem Thron, sondern im Reichs-Hofrath, empfangen.

Doch hat es einige Abfälle von diser Regel gegeben; mit deren meisten es aber wieder in einen anderen Stand gerathen, und meines Wissens fast kein Thronlehen mehr vorhanden ist, welches nicht von einem würcklichen Reichsstand empfangen würde.

Der Herzog zu Sachsen-Weissenfels liesse sich mit dem Fürstenthum

(1) v. Mein Tr. von R. Ständen ꝛc. p. 615. sqq.

stenthum Querfurt belehnen; der Herzog zu Sachsen-Merseburg mit dem Stifft Merseburg; der Herzog zu Sachsen-Zeiz mit dem Stifft Naumburg; und sie waren doch keine Reichsstände: Sie seynd aber alle abgestorben, und ihre Lande an die Churlinie gefallen.

Der Herzog von Holstein-Plön wurde coram Throno belehnt, ohnerachtet er weder Siz noch Stimm bey Reichstägen hatte: Er hat aber auch keine Lehenserben hinterlassen, und seine Lande seynd nun bey Holstein-Glückstatt.

Das Reichs-Erb-General-Postamt des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis ware seit Kayser Carls VII. Zeiten auch ein Reichs-Thronlehen, ehe der Fürst noch Siz und Stimm auf dem Reichstag bekommen hatte; die er aber nun besizet.

Die Fürsten zu Schwarzburg liessen, ehe sie noch zu Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath gelangten, sich von dem Kayser, als ein Privilegium, das Recht beylegen, ihre Reichslehen vor dem Kayserlichen Thron empfangen zu dörffen.

Chur-Sachsen bate deßwegen um eine Kayserliche Erklärung; worauf der Reichs-Hofrath Anno 1747. 20. Jul. resolvirte: „Ponatur die Churfürstlich-Sächsische Verwahrung vom 10. Apr. a. c. ad Acta; es soll auch die von dem Herrn Fürsten zu Schwarzburg suchende Thronbelehnung und Confirmatio Privilegiorum, wie ohnedem Rechtens ist, dem Churhaus Sachsen an seinen etwa habenden Gerechtsamen niemals nachtheilig seyn. „

Ferner thate erstlich Sachsen-Coburg-Saalfeld eine Vorstellung, mit Bitte um eine gewisse Erklärung, und ein Salvatorium pro sartis tectis servandis Domus Saxonicæ Ducalibus Juribus ratione Feudorum à Domo Saxo-Gothana relevantium, und so auch wegen der von Sachsen-Weymar relevirenden Lehen ꝛc. Der Reichs-Hofrath erstattete ein Gutachten an den Kayser; Dessen Resolution vom 28. Jul. 1751. zu Folge dise Herzoglich-Sächsische Exhibita ad Acta geleget wurden, mit der Versicherung: Es solle die von denen Fürsten zu Schwarzburg erlangte Thronbelehnung, ꝛc. wie ohnedem Rechtens seye, weder dem Haus Sachsen-Coburg-Saalfeld, noch Sachsen-Gotha, an ihren etwa habenden Gerechtsamen niemals nachtheilig seyn.

Und den 8. Nov. besagten Jahrs erhielte Sachsen-Weymar eine gleiche Erklärung.

Nunmehro ist dise Thronbelehnung, nachdeme Schwarzburg

Siz

Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath erhalten hat, nichts besonderes mehr.

Nur die gefürstete Aebbte zu Einsidel (1) und zu St. Gallen (2) in der Schweiz werden vor dem Thron belehnt, ob sie gleich keine Reichsstände seynd.

Die Grafen, und nunmehrige Fürsten, von Hohenlohe wollten behaupten, ihre Voreltern seyen ebenfalls von dem Kayser in Person belehnet worden: Ich kan es aber nicht als erwisen ansehen, vil weniger, daß ihnen darinn vor anderen Grafen etwas besonderes gemacht worden seye; sie haben auch an dem Kayserlichen Hof mit ihrem neuerlichen Gesuch hierinn noch nicht durchdringen können.

Etwas ganz sonderbares ist, daß die Marckgrafen von Baden die Helffte der Grafschafft Eberstein mit ihren Fürstlichen Lehen vor dem Thron, die andere Helffte eben diser Grafschafft aber vor dem Reichs-Hofrath, empfangen: Solches rühret ohne Zweifel daher, weil sie die erste Helffte bereits zu der Zeit innehatten, als denen Chur- und Fürsten alle ihre grosse und kleine Reichslehen vom Kayser in Person zumal verliehen wurden; die Grafen von Eberstein hingegen wurden mit ihrer im Besiz gehabten Helffte vom Reichs-Hofrath belehnt: Als nun dise Grafen im vorigen Jahrhundert absturben, und darauf auch deren Helffte an Baden fiele, wurde es in Ansehung derselbigen bey der alt-herkommlichen Belehnungsart gelassen.

§. 12.

Scepterlehen hiessen vormals, nach der gemeinen Meinung, die Reichslehen derer geistlichen Chur- und Fürsten; wiewohl Herr TREUER davor hielte, die geist- und weltliche Reichsstände seyen mit dem Scepter belehnet worden. Scepterlehen.

Und die in dem Westphälischen Friden an Chur-Brandenburg, Schweden, Hessen und Mecklenburg überlassene secularisirte Erz- Hoch- und Stiffter sind aus Scepterlehen in Fahnlehen verwandelt.

§. 13.

Daß derer weltlichen Chur- und Fürsten Chur- und Fürstenthümer Fahnlehen gewesen seyen, ist ausser Streit: Fahnlehen.

Ob und wie ferne aber Geistliche mit denen Fahnen belehnet worden seyen? verdienete eine genauere Untersuchung.

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz. 5. Band, 925. S.
(2) meine merckw. Reichs-Hofr. Concl. 5. Band, S. 150. 152.

Kayser Maximilian I. belehnte Anno 1495. die Churfürsten zu Maynz und Cölln mit Fahnen. (1)

Und der Bischoff zu Würzburg liesse Anno 1631. in eine Instruction für seine Gesandte sezen (2): Seine Vorfahren seyen, wann es die Gelegenheit des Orts und der Zeit gegeben, mit dem Herzogthum Francken, auch gar unter freyem Himmel und mit der Fahnen, gleich anderen weltlichen Herzogen, belehnet worden: Wann aber solches, aus erheblicher Verhinderung, nicht füglich geschehen können, habe man ihnen eine sonderliche Kayserliche Declaration deßwegen gegeben, daß die Unterlassung solcher sonsten bey diser Belehnung herkommener Solennität und Herrlichkeit dem Stifft Würzburg an allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich seyn solle.

Daß die weltliche Chur- und Fürsten, wann sie vormals öffentlich belehnet worden seynd, auch wegen einer jeden Reichslehenbaren Grafschafft eine Fahne empfangen haben, ist unwidersprechlich; und democh zweifeln Einige daran, daß sie Fahnlehen gewesen seyen.

Noch mehr streitet man darüber: Ob alle und jede unmittelbare Reichs-lehenbare Graf- und Herrschafften auch Reichs-Fahnlehen seyen?

Was insbesondere der Reichs-Grafenstand dißfalls mit denen Reichs-Vicarien vor einen Streit habe, ist in meinem Tr. von denen Kayserl. Regierungs-Rechten ꝛc. im 3ten Anh. umständlich nachzusehen.

Herr Prof. HOMMEL (3) behauptet: Die Grafschafften seyen keine Fahnlehen gewesen: Und ob schon die Grafen reitend mit einer Fahne vorgestellet werden; so gehe doch solches nicht auf ihre Belehnung; sondern die Fahne seye muthmaßlich ein Zeichen ihrer Landeshoheit.

Was Herrn von OHLENSCHLAGER (4) von der Gleich- oder Ungleichheit der Fürsten- und Fahnlehen, und Herr Prof. BOEHME (5) von denen Fahnlehen und denenjenigen Lehen, so nachhero in Camera verliehen worden seynd, angemercket haben, übergehe ich.

§. 14.

(1) PERTSCH in Annot. ad Schmauss. Comp. Jur. publ. p. 327.
(2) LONDORPII Acta publ. Tom. 4. p. 252. 257.
(3) in Jurispr. Numism. illustr. Obs. 46. p. 202.
(4) in der Erläut. der güld. Bull, p. m. 152.
(5) de antiqu. Investit. Feud. Imp. in Camera exempl. §. 6.

§. 14.

Es gibt aber auch geringere oder nidrige Reichslehen, über welche die Belehnung nicht von dem Kayser in Person, sondern, Namens Desselbigen, von dem Kayserlichen Reichs-Hofrath ertheilet und empfangen wird. Geringere Lehen.

Dahin gehören, wenigstens nach der Praxi, die Weltlichkeit aller Reichs-Prälaturen, alle Graf- und Herrschafften, so dann unstreitig alle Reichslehen, welche die Reichsstätte, oder ein Domcapitul, Domdechant ꝛc. oder ein Reichs-Ritter-Canton in Corpore, oder einzelne Mitglidere der Reichs-Ritterschafft, auch andere adeliche oder bürgerliche Corpora, Communen oder Personen, empfangen; wie auch diejenige, welche die Chur- und Fürsten von dergleichen Corporibus &c. in neueren Zeiten an sich gebracht haben, oder noch an sich bringen.

§. 15.

Die gegebene Reichslehen seynd von zweyerley Art: Gegebene Lehen.

Einige waren ursprünglich Reichs-Crongüter, welche aber so dann an Jemanden zu Lehen vergeben wurden.

Aber auch das seynd gegebene Reichs-Lehen, wann ein allodial-Land, Gut, ꝛc. dem Kayser und Reich zwar aufgetragen ware, aber so dann Denenselben wieder heimgefallen, so fort an einen andern, der keine rechtliche Ansprach daran zu machen hatte, von neuem zu Lehen gegeben worden ist.

Auf dise Weise seynd die meiste jezige weltliche Chur-Häuser zu ihren Chur-Landen gelanget.

Diejenige Reichsstände, welche durch den Westphälischen Friden secularisirte Kirchengüter, oder auch andere Reichs-Lehen, erhalten haben, seynd auch in dise Classe zu zählen.

§. 16.

Die aufgetragene Reichs-Lehen seynd also auch wiederum von zweyerley Art; nemlich Aufgetragene.

1. Ursprüngliche, oder solche, welche von deren noch jezigen Besizern, oder deren Voreltern, dem Kayser und Reich zu Lehen aufgetragen worden seynd. Z. E.

Des unglücklichen Herzogs Heinrichs des Löwens in Sachsen und Bayern Prinz, Otto der Knabe, trug Anno 1235. dem Kayser und Reich seine Erblande zu Lehen auf, und erhielte sie wieder als das Herzogthum **Braunschweig-Lüneburg.**

Erckinger von Schwarzenberg truge seine Anno 1420. erkauffte Herrschafft Schwarzenberg dem Kayser und Reich zu Lehen auf.

Die

Die allodiale Grafschafft Kazenelenbogen wurde Anno 1495. zu einem Reichsmannlehen gemacht. (1)

König Friderich I. in Preussen truge die allodial-Grafschafft Mörs Anno 1707. dem Kayser und Reich zu Lehen auf: Man sehe aber auch Cap. 2. unter: Chur-Brandenburg.

In Sachen der Busecker-Thals-Eingesessenen contra Hessen-Darmstatt resolvirte der Kayser Anno 1725. 19. Jan. „Wollen ferner Ihro Kayserliche Majestät = = die Landesfürstliche Obrigkeit in und über den Busecker Thal, mit allen derselben anklebenden Regalien und Rechten, auf des Herrn Landgrafen derhalben gethanen ordentlichen Auftrag, in forma & jure Feudi antiqui - - zu Lehen angesezet haben. „

In dem Fürstlich-Schwarzburgischen Familien-Vertrag von 1713. §. 4. liset man: „ Lande und Leute, (worunter Wir auch diejenige von Unsern Voreltern anerworbene unbewegliche Allodialstücke verstanden wissen wollen, welche Wir biß dato von keinen Lehenherrn recognosciren, sondern, solche Kayserlicher Maj. und dem Reich in Zukunfft zu Lehn aufzutragen, entschlossen,) ꝛc. „

Der lezte Graf Johann zu Sulz truge Anno 1674. seine Landgrafschafft Klettgau, mit ihren Zubehörungen, dem Kayser und Reich zu Lehen auf: Einige weibliche Regredient-Erbinnen behaupteten, solches habe, zu Nachtheil ihres Juris quæsiti, nicht geschehen können: Der Gegentheil aber sagte: Diser Lehensauftrag seye, nach vollkommener der Sachen Untersuchung, von dem Kayser angenommen worden. (2)

Dahin gehören auch folgende Extracte Reichs-Hofraths-Protocolls:

1. Febr. 1550.

Die von Horde zu Stormede, tragen die Herrschafft Stormede so Ir Frey aigen guet, der Kayserl. May. zu Lehen auf, doch mit diser Beschaidenhait, daß Im fall Sy nit Manliche Leibs Lehens Erben verließenn, die solch Lehen empfangen solten, Alsdann Ihrer Dochter Kind, so fern Söne vorhanden, damit möchten belehnet oder so kaine Söne vorhanden, das alsdann die Töchter zimblich dauon ausgesteurt möchten werden.

Idem Alard, Philip, Christoff, Hans vnd Rotger, Gebrüeder vnd

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 99. Th. 86. S.
(2) s. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 3. Theil, S. 17. u. 24.

vnd Gevetter von Horde. Vmb Schuz vnd Schirmb, dieweil Sy sich von ettlichen Iren mißgünstigenn allerlay zu befaren.

Idem Vmb ernstlichen Beuelch vnnd Mandat an Hertzog hainrichen von Braunschweig, Inn seiner ausstehenden schulden, vermöge darüber habender Verschreibung, Bestallung vnd Zusag, daruf er beredt vnnd gedachtem Hertzogen, fürnemblich aber der Kayserl. May. zu vnderthenigsten gehorsam 1000. Pferdt auf seinen aignen Costen Ins feld gebracht, one lengern verzug, zufrieden zu stellen.

Admissum est ut Dominium suum Stormede quod dicit esse allodiale in feudum à Caesarea Majestate & Sacro Romano Imperio relevet, iis modis & Conditionibus, quæ in schedula ipsius expressæ sunt. poterit itaque comparere, vel procuratorem constituere ad recognoscendum hujusmodi feudum. Et dabuntur ei literæ feudales cum clausulis consuetis.

Deinde decretae sunt ei literæ protectionis ut petitur.

Postremo decretæ sunt literæ ad Ducem Henricum Brunsvicensem in quibus narretur substantia supplicationis omissis tamen iis, quæ de Confoederatione Catholica ibi habentur. Moneatur Dux ut ei satisfaciat.

18. Mart. 1550.

Allardt vnd Philips von Horde zu Stormede Geuettern, sambt andern Iren Brüedern vnd Vettern, Christoffen, Johann und Rothger wollen die Dörfer Mönigkhaussen, Bockenfürde, Etzbecke, Dedingkhusen, Benigkhusen, Neckeswicke, Ehrmißnigkhussen, Ernigkhusen vnd Langen, von der Kayserl. May. zu Lehen empfahen.

Sollen auf die einpracht verzeichnuß der Lehen brieue verfertigt werden.

25. Jun. 1550.

Erzbischoue zu Cölln vmb Cassation vnd Aufhebung der Salua Guardien vnd Belehnung der herschafft Stormede, so Alharden von Horde durch die Kayserl. May. verliehen, dieweil solche Belehnung vnd Saluaquardien Ime zu mercklichen Nachtheil geraicht, dann gedachter Alhart von Horde dadurch anders nichts Practiciere noch suche, dann das er seiner Churfürstlichen Gnaden vnderthanen, frey sicher überfallen, vnd seines gefalles mit Inen handlen möge,

Soll in der Canzley biß auf fernern Beschaid des herrn von Arras behalten werden.

Aus disen Beyspilen erhellet aber auch zugleich, daß dergleichen Lehensauftrag zuweilen allerley Widersprüchen ausgesezet seye.

2. Ehemalig-aufgetragene Lehen hingegen seynd diejenige, welche zwar Anfangs dem Kayser und Reich zu Lehen aufgetragen worden seynd, solche Natur aber dadurch verlohren haben, da, nach Abgang ꝛc. dessen, der den Auftrag gethan hat, oder seiner Lehens-Erben, selbige Anderen gegeben wurden.

§. 17.

Alte. Alte Reichs-Lehen seynd 1. und eigentlich diejenige, welche schon von langen Jahren her, oder wenigstens nicht jezo erst von neuem, einem Stifft oder Haus ꝛc. von dem Kayser und Reich zu Lehen verliehen werden.

2. Kan ein Lehen zwar neu seyn, aber in der Eigenschafft eines alten verliehen worden seyn.

Hessen-Darmstatt wurde Anno 1725. mit der Landesfürstlichen Obrigkeit über das Busecker Thal erstmals, aber in forma & jure Feudi antiqui, belehnet.

Dahin gehöret auch diser Extract Reichs-Hofraths-Protocolls:

6. Oct. 1550.

Hans Georg vnd Dauid Paumgartner. Vmb Freyhait der Lehen, so sie von newen an sich pringen, das sy für Stam-Lehen gehalten werden sollen ꝛc. sampt beyliegender Notel der begerten Freyhait.

Ist die gepetten Freyhait, doch ausserhalb der Wort, so in der Notel vnderstrichen seind, bewilligt.

3. Hinwiederum kan ein Reichslehen nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung des Lehenmanns, ein altes Reichslehen seyn: Aber, weil es verwürckt worden ware, u. d. ihme aus Gnaden zu einem neuen Reichslehen angesezet werden.

4. Ein altes Reichslehen wird endlich auch ein neues, wann es von dem vorigen Stifft, Haus, ꝛc. ab- und als ein neues, an einen anderen Besizer kommt.

So waren mehrbesagte durch den Westphälischen Friden an einige Stände gekommene Lande alte Reichslehen, in Ansehung diser Stände aber neue; desgleichen die Anno 1719. von Schweden an Chur-Braunschweig abgetrettene Reichslehen in Ansehung des lezteren Hauses.

§. 18.

Neue. Neue Reichslehen seynd also dergleichen: 1. In Absicht auf die

die Zeit; wann der jezige Besizer, oder sein Stifft oder Haus, es erstmals empfangen hat.

2. In Absicht auf die damit verbundene Rechte aber heißt ein neues Lehen, (wann es auch gleich mit den Jahren in Ansehung der Zeit schon alt wird,) im Gegensaz Anderer, wann ein solches Lehen nicht auch auf diejenige fällt, welche in denen alten und Stamm-Lehen eines solchen Lehenmanns Succeßions-fähig seynd.

§. 19.

Eigentliche Lehen, Feuda propria, seynd, welche die in denen folgenden Capiteln beschribene allgemeine Natur und wesentliche Stücke derer Reichs-Lehen an sich haben. Eigentliche.

§. 20.

Uneigentliche Reichslehen seynd demnach diejenige, welche in einem oder anderem von der wesentlichen gewohnlichen Eigenschafft derer Reichslehen abgehen. Uneigentliche.

§. 21.

Beständige Reichslehen seynd, welche von dem Kayser und Reich dergestalten verliehen werden, daß, so lang sich nicht ein besonders vorbehaltener, oder in denen gemeinen Lehenrechten gegründeter, Fall ereignet, der Besizer und dessen Lehensfähige Erben und Nachkommen, oder Amtsnachfolgere, dabey gelassen werden müssen: Beständige.

Und dergleichen seynd ordentlicher Weise alle Reichslehen.

§. 22.

Widerrufliche Reichslehen seynd, welche, ohne daß der Lehenmann sich eines Verbrechens schuldig gemacht, oder sich sonsten ein Fall ereignet hätte, da ein Lehen heimzufallen pfleget, von dem Kayser und Reich nach Wohlgefallen wiederum zu Handen genommen werden können. Widerrufliche.

Z. E.

Die Fürsten zu Salm und die Rheingrafen werden mit Zöllen und dem Münzrecht belehnt, so lang die Röm. Kayser ihnen das gönnen, und das nicht widerruffen.

Deßgleichen trägt die Reichsstatt Gemünd das Faßzieheramt biß auf Widderruffen zu Lehen.

Ein Beyspil von einem Reichs-Pfandlehen hat man daran, da Kayser Maximilian I. dem Grafen Eitel Friderich von Zollern Anno 1506. der Reichsstatt Reutlingen Reichssteuer zu einem rechten Mannlehen verliehen hat; doch mit dem Vorbehalt, selbige mit 5000. Gulden wieder ablösen zu können. (1)

(1) v. Freyh. von HARPPRECHTS Staatsarch. des Cam. Ger. 3. Th. 515. S.

Die erste Gattung ist und bleibet auch noch jezo widerruflich; die Pfandlehen hingegen, nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation, nicht, wann selbige von Reichsständen besessen werden; wohl aber, wann die Innhabere keine Reichsstände seynd. Ein Beyspil davon gibt dises an die Hand:

In Sachen: Zu Speyer Dom-Capitul, puncto neglectæ Investituræ der Reichspfandschafft Bauerbach, kame Anno 1760. 31. Jul. zum Reichs-Hofraths-Protocoll: „Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst resolvirt: Allerhöchstdieselbe gedencken dise Reichs-Pfandschafft anwiederum an Sich und das Reich zu lösen, und würden hierwegen das Erforderliche verfügen.„

§. 23.

Land und Leute ꝛc. Wie die Reichslehen bald in Land und Leuten, bald in einzelnen Grundstücken, bald in Würden und Aemtern, bald in Gefällen, bestehen, siehe in dem folgenden 6ten Capitel.

§. 24.

Mannliche Lehen. Ferner gibt es mannliche Lehen, welche nicht auf die Weibs-Personen fallen.

§. 25.

Weibliche. Es gibt aber auch weibliche oder Kunckel-Lehen, deren die Töchtern und deren Leibes-Erben ebenfalls fähig seynd. s. Cap. 8.

Eine andere Gattung von weiblichen Reichslehen ist diejenige, welche ordentlicher Weise niemalen auf Manns-Personen kommen, sondern allemal von Weibs-Personen empfangen und besessen werden; nemlich derer Reichs-Abbtißinnin ihre:

Doch leidet auch dises einen Abfall. Z. E.

Das Fürstliche Haus Anhalt wird mit der weiblichen Abtey Gernrode belehnt; weil es nemlich selbige im Jahr 1624. im Besiz hatte.

§. 26.

Erblehen. Endlich gibt es auch Erblehen, welche von dem Besizer, mit Vorwissen des Lehenherrns, nach Gefallen an einen jeden Anderen veräusseret werden können.

Ob es Reichslehen gebe, die absolute & mere hæreditaria seyen, quæ sunt instar Allodii, & de quibus Vasallus pro lubitu disponere potest? untersuchet und verneinet der Freyher von CRA-

MER

MER (1), als Gelegenheit eines wegen der Herrschafft Landscron entstandenen Streits.

Der Freyherr von KREITTMAYR (2) schreibt auch: Er wisse kein Exempel von einem Reichslehen, das mere hæreditarium seye, als den Blutbann, welcher der Reichs-Ritterschafft in Schwaben ex Privilegio Cæsareo auf alle Guts-Innhabere verliehen seye.

Nach denen Freyheitsbrieffen des Hauses Oesterreich aber sollten doch wohl Dessen Reichslehen dergleichen seyn.

Es gibt auch noch mehrere Reichs-Erblehen; bey denen aber, dem Zusammenhang des Lehenbrieffs, oder anderen Umständen, nach durch das Wort: Erblehen bloß ein Feudum respectu Successionis promiscuum, ein Lehen, darinn auch die weibliche Descendenz folgen kan, verstanden wird. Z. E.

Die Göler von Ravenspurg empfangen Treyspach vom Kayser und Reich zu Erblehen.

Die Rauen von Holzhausen besizen ihre Reichslehen auch als Erblehen.

§. 27.

Uebrigens kan einerley Sache in dem Teutschen Reich bald lehenbar, bald eigenthümlich seyn. Z. E. Einerley Sache bald Lehen, bald Eigenthum.

Es gibt Reichsstände, die von dem Kayser und Reich mit der Landeshoheit belehnet werden; und es gibt Reichsstände, die ihre Lande und die darauf hafftende Landeshoheit eigenthümlich besizen.

So ist es auch mit denen einzelnen Regalien, z. E.

Der Blutbann ist in vilen Landen und Orten Reichslehenbar, an anderen Orten hingegen ist er es nicht, und der Besizer darff ihn doch eben so wohl ausüben, als der, so ihn zu Lehen trägt.

§. 28.

In einem anderen Verstand, als das Wort: Unmittelbar oben §. 8. vorgekommen ist, heissen unmittelbare Lehen diejenige, welche unmittelbar von dem Kayser und Reich empfangen werden. Unmittelbare.

§. 29.

Reichs-Afterlehen hingegen seynd, wann der Kayser und das Reich Jemanden etwas zu Lehen verleyhen, und diser Lehenmann gibt es wiederum an Jemand Anderen zu Lehen. Afterlehen.

(1) in seiner Wezl. Beytr. 3. Theil, 140. S.
(2) ad Cod. civ. Bav. 5. Theil, 1817. S.

Cap. 15. werden wir auch ein Exempel von einem Reichs-Unter-Affterlehen antreffen.

§. 30.

Etreitige Reichslehen.

Es hat aber schon einigemale Streit gegeben: Ob etwas ein Reichslehen seye oder nicht? Z. E.

Daß um das Jahr 1550. wegen des Blutbanns zu Bieringen in der Vorder-Oesterreichischen Grafschafft Hohenberg gestritten worden seye, belehret diser Extract Reichs-Hofraths-Protocolls:

11. Oct. 1550.

Rom. Regia Majestas Pitt, die Kayserl. May. wolle die Belehnung des halsgerichts zu Bieringen so Hansen von Ehingen von Irer Mayestät verliehen, fallen vnd in vorigen stand widerumb komen lassen.

Der Königl. May. vbergebner schrifft Copy soll Hansen von Ehingen zugestellt werden, mit Beuelch, seine alte Lehenbrieff, so er des angeregten Dorfs halben vom Haus Oesterreich hat, samt dem jüngsten Kayserl. Lehenbrieue des Hochgerichts halben In glaubwirdiger Formb fürzulegen.

Ob die Holsteinische Herrschafft **Pinneberg** (1) ein Reichslehen oder Allodium seye? wurde Anno 1641. gestritten.

Dahin gehöret ferner dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

10. May 1636.

Zu **Lottringen** Herzog; sive Ihr Kayserl. Mayest. haben auf jüngstes Reichs-Hof-Raths-Guetachten vom 4. Aprilis, wegen Einraumung der Herrschafft **Saarbrücken** gnädigst beuohlen nochmalen zu deliberiren, ob die Statt vnd Herrschafft Saarbrüggen Reichs- oder Lottringisch Lehen, vnd darauf mit Guttachten zu berichten, ob damit dem Herzogen vnd wie weit zu gratificiren sein möchte.

Fiat votum ad Caesarem: Reichs Hof-Rath befinde fürs Erste auß der Grafen von Naßaw Lehenbriefen, daß die Statt vnd Herrschafft Saarbrücken kein Reichs- sondern ein mediat-Lehen, welches die Grafen von Naßaw theils von dem Herrn Herzogen wegen der Vogtey Hamburg vnd St. Nabor, theils vom Stifft Mez, der Stifft aber seine Regalien vnd Lehen immediate von Ihr Kayserl. May. vnd dem Reich recognoscirt. 2to Ob zwar der punctus amnistiae noch

(1) v. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. 2. im Anh. p. 62. und LüNIGS select. Script. illustr. p. 714. 719.

noch nit richtig ; so vermaint Reichs-Hof-Rath jedoch, daß Ihr Kayserl. May. dem Herrn Herzogen mit diesem Anhang gnädigst gratificiren könnten, daß auf allen zutragenden fahl, da es zur general amnisti gelangen, vnd die Grafen von Naßaw mit aufgenommen werden sollen, Er Herr Herzog die possess wieder abzutretten schuldig sein sollte.

Anno 1766. 13. Febr. erklärte der Reichs-Hofrath derer Freyherrn von **Frauenhofen** Angeben, daß die von dem jedesmaligen Senior verleyhende Lehen allodial und keine Pertinentien diser Reichslehenbaren Herrschafften seyen, aus Mangel zulänglicher Bescheinigung, für unstatthafft.

Die Grafschafft Holzapfel wollte, laut nachstehenden Reichs-Hofraths-Concluſi, von des Acquirentens Bruder als ein Reichslehen erkannt werden:

27. Mart. 1649.

Von Fürbaum Sebaldt Holzapfelischer Gewalttrager de præs. 16. hujus Dicit waß maßen Peter Graf von Holzapfel seinen einigen Ehelichen Brudern Jacob Grafen von Holzapfel vermög seines nach Inhalt vidimirter Abschrifft A. aufgerichten testaments vndt lezten Willens zu einem universal-Erben, in specie auch sein Lehenfolger der Grafschafft Holzapffel vnd derselben Zugehörungen ordentlich eingesezt vnd verordnet hat. Petit, nachdem gemelter Graff Jacob hohen Alters vnd übler Leibs indisposition die investitur persöhnlich selbst nit empfangen kan, Ihme vnd seinen Ehelichen Mannß-Erben absteigender Liny über die auf denselben devolvierte Lehenbare Grafschafft Holzapffel die Belehnung allergnädigst zu ertheylen vnd den Lehenbrief ausfertigen, oder doch zum wenigisten ihn mit einem Kayserl. Indulto versehen zu lassen.

Communicetur viduæ Comitis quondam Petri.

Graf Peters Tochter hingegen sahe Holzapfel als ein Allodium an, und ihre Nachkommen, die Fürsten zu Anhalt-Hoym, besizen es noch in diser Eigenschafft.

Ob die silberne auch vergüldte ganze Drathzugs-Verlegerey zu Nürnberg ein Reichslehen seye? ist in verschidenen offentlichen Schrifften gestritten worden. (1)

Es

(1) v. LüNIGS Bibl. Deduct. Part. 2. p. 174.

Es gibt auch Fälle, darinn zwischen Dritten Parthien gestritten wird: Ob etwas ein Reichslehen seye, oder nicht? Z. E. das Hochstifft Worms gibt vor, sein Hofgericht seye ein Reichslehen: Der Reichs-Hofrath liesse auch in ein Conclusum von 1746. 17. Aug. einfliessen: „In Ansehung, daß das Bischoffliche Hofgericht zu Worms ein offenbares Kayserliches Reichslehen seye.„

Die Statt hingegen behauptet, das Hochstifft habe den Reichs-Hofrath mit verstümmelten Auszügen seiner Reichslehenbrieffe hintergangen, und des Hofgerichts werde nicht darinn als eines Reichslehens, sondern in der dem Lehenbrieff mit-angehängten Confirmation der Privilegien, und zwar erst in neueren Zeiten, gedacht. vid.

Mein unwiderleglicher Beweis, daß das Bischofflich-Wormsische Hofgericht niemalen ein Kayserliches und Reichs-Lehen gewesen, auch noch nicht seye. 1748. fol. und in meiner Nebenst. 1. Th. 57. S.

So ist auch am Kayserlichen Hof davor gehalten worden, der Streit wegen der Reichs-Erbmarschallischen Jurisdiction über der Comitial-Gesandtschafften Gefolg betreffe ein Reichslehen: Die Comitial-Gesandte aber waren dessen nicht geständig.

Zu unserer Zeit entstunde in Nordhausen selbst ein innerlicher schwerer Streit; Ob die Reichsvogtey und das Reichsschultheissenamt allda Reichslehen seyen, oder nicht? Es kame darüber am Reichs-Hofrath zu einem fiscalischen Proceß gegen etliche Magistratspersonen, und es bliebe am Ende dabey, sie seyen Reichslehen. Mehreres davon habe ich anderwärts (1) gemeldet.

Allem Ansehen nach dörffte zwischen Oesterreich nnd Baden-Durlach auch Streit darüber entstehen: Was zu denen Hohengeroldseckischen Reichslehen, mithin zu denen von Oesterreich an die Grafen von der Leyen verleihenden Lehen, gehöre, oder nicht? (2)

Unten Cap. 9. kommt auch einiges hieher mit-gehöriges vor.

§. 31.

Dunckele Reichslehen.

Ferner gibt es dunckele Reichslehen; das ist, die Reichslehenbrieffe enthalten zuweilen Stellen, deren Verstand man nicht auf eine überzeugende Weise entwicklen kan. Bey Heimfallung derer Lehen äussert sich solches am meisten.

Die

(1) in meinem Teutsch. Staatsrecht. Tom. 43. p. 90. sqq.
(2) v. mein R. Staatshandb. 1. Th. 384. S.

Die Grafen von Eberstein wurden belehnet mit allen und jeglichen Lehen, so ihnen als Grafen des Reichs zu empfangen gebühren: ꝛc. Und unter eben disen Formalien wird noch jezo das Fürstliche Haus Baden in Ansehung der neu-acquirirten Helffte der Grafschafft Eberstein beliehen. Was wollen aber dise Worte besagen?

Anno 1710. wurden von dem Reichs-Hofrath mehrere Stellen des Gräflich-Limpurgischen Lehensbrieffs zu weiterer Untersuchung ausgesezt, und indessen die übrige liquide Stücke als Reichs-Lehen erklärt.

§. 32.

Noch besonderer ist, daß schon ein Vasall einerley Sache so wohl von dem Kayser und Reich, als auch von Reichsständen, zu Lehen empfangen hat. Z. E. Reichs- und andere Lehen zugleich.

Die Grafen von Schaumburg (1) wurden, vom 12ten Jahrhundert an, so wohl von denen Kaysern mit ihrer Grafschafft, als auch von Minden mit 4. und von Hessen mit 3. Aemtern, (welche zusammen die Grafschafft ausmachen,) belehnet.

Die Herrschafft Limburg an der Lahn ware theils Reichs- theils Maynzisches- theils Trierisches- theils Heßisches Lehen (2)

Die Burg und das halbe Dorff Gronau solle die Statt Göttingen zu Reichslehen empfangen; sie wird aber von 150. Jahren her eben auch damit von dem Hause Braunschweig belehnet (3)

§. 33.

Zuweilen werden etliche Familien, oder auch Geist- und Weltliche zusammen, mit einerley Sache gemeinschafftlich belehnt. Gemeinschafftliche Reichslehen.

Chur-Maynz und die Grafen zu Hanau wurden gemeinschafftlich mit dem Frey-Gericht belehnt.

Die Häuser Hohnstein und Schwarzburg trugen die Strassen in allen Hohnsteinischen Gerichten und Herrschafften in Gemeinschafft zu Reichslehen.

§. 34.

Im jezigen Jahrhundert hat sich ein gewisser Furtenbach Mühe gegeben, die verschwigene Reichs-Lehen in dem Reich, gegen eine gewisse ihme dafür versprochene Belohnung auszukundschafften, und dem Reichs-Fiscal Nachricht davon zu ertheilen; wie dann auch Verschwigene Reichslehen.

nach

(1) Samml. von R. Hofr. Gutacht. 1. Th. 146. S.
(2) Geschicht. des Wild- und Rheingräfl. Hauses, S. 50.
(3) v. H. SCHEIDS Anmerck. zu meinem Braunschw. Staatsr. 399. S.

nach seinem Tode seinen Töchtern von dem Reichs-Hofrath etwas aus disem Grunde zuerkannt worden ist.

Der Reichs-Hofrath selbst ist, absonderlich zu unseren Zeiten, sehr wachsam darauf, daß nicht nur für das Zukünfftige kein noch würckliches Lehen unrenovirt bleibe, sondern daß auch die, so in vorigen Zeiten ausser Acht gekommen seynd, wieder hergebracht werden mögen.

§. 35.

Erloschene Reichslehen.

Die erloschene Reichs-Lehen seynd von mancherley Art. Dahin gehören

1. Die, über welche der Kayser und das Reich Sich der Lehensherrschafft begeben, und selbige auswärtigen Machten abgetretten, oder die Lehen als nunmehro von dem Kayser und Reich unabhängig erkannt haben.

2. Die, von denen man Spuhren findet, daß sie zwar in ältern Zeiten Reichs-Lehen gewesen; aber in unfürdencklicher Zeit nicht mehr gemuthet oder empfangen worden seynd.

3. Die, welche auf eine Reichsverfassungsmäßige Weise in Eigenthum verwandelt worden seynd.

In seiner Art kan man auch als erloschene Reichslehen ansehen, wann vormals ein Haus ꝛc. mit gewissen Sachen vom Kayser und Reich belehnet worden ist, die aber nun von dem Hause abgekommen seynd, oder von denen man gar nicht weißt, wo sie zu suchen oder zu finden seyen. Z. E.

An unten (1) angezeigtem Ort wird 5. erloschener Reichs-Lehen gedacht, so das Haus Solms vormals gehabt habe.

§. 36.

Surrogata der Reichslehen.

Wann, mit Genehmigung des Kayser und Reichs, ein Reichs-Lehen vertauschet wird, muß alsdann das Eingetauschte in dessen Stelle eintretten. Z. E.

Als der Fürst zu Nassau-Saarbrücken mit der Crone Franckreich einen Gütertausch traffe, meldete der Kayser in seinem Commissions-Decret von 1767. 4. Nov. Der Fürst habe sich anheischig gemacht, die an Franckreich überlassende Reichs-Lehensstücke durch andere von Franckreich dagegen erhaltende Güter ersezen, und selbige denen Reichs-Lehenbrieffen einverleiben zu lassen:

Und in dem Reichs-Gutachten von 1768. 1. Febr. heißt es: Es wäre

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, S. 427.

wäre in solcher Maaß, nemlich mit Vorbehalt der zu ersezen kommenmenden Reichs-Lehenstücke, der angesuchte Reichs-Consens ohnbedencklich zu ertheilen:

Wobey es auch der Kayser bewenden liesse.

§. 37.

Proportion der Reichslehen und Allodien.

Wann wir der geistlichen Reichsstände Lande und die Reichsstätte, (als welche beyde in diser Absicht nicht hieher gehören,) wegrechnen; so bestehet der übrige Theil des Teutschen Reichs grösten Theils aus Reichs-Lehen, und die allodial-Lande, Gebiete und Güter tragen gegen jenen eben nicht vil aus: Wohl aber die von Mitständen relevirende Lehen.

§. 38.

Vermengte Reichslehen.

Es seynd fast alle, zumalen derer grösseren Reichs-Lehenleute, Lande und Gebiete mit vilen, bald mehreren, bald wenigeren, allodial-Stücken und Erbgütern an Land- und Leuten, Rechten und Gefällen, gar starck untermenget.

Ingleichem seynd mehrmalen die von dem Kayser und Reich, wie auch die von anderen Mitständen relevirende Lehen, unter einander vermischt.

Von gewissen Lehen, so die von Schomburg vom Kayser und Reich getragen haben, wird gemeldet, (1) daß dieselbige mit anderen Lehen, so eben dise von Schomburg vom Erzstifft Trier empfangen, also vermischt und an einander gelegen seyen, daß die eine ohne die andere nicht wohl benuzet oder besessen werden können.

§. 39.

Reichslehen ohne Besiz.

Ja es gibt Reichs-Lehenleute, welche 100. und etliche 100. Jahre mit Reichs-Lehen belehnet werden, und doch niemalen keinen Schuh breit davon in Besiz gehabt haben, vielleicht auch nicht so bald bekommen werden. Z. E.

Das Haus Sachsen wird mit Jülich ꝛc. belehnet; hat aber nichts davon im Besiz.

Der Teutschmeister wird noch jezo mit dem Hochmeisterthum in Preussen belehnet; ob gleich der Teutsche Orden schon über etliche 100. Jahre nichts mehr in Preussen besizet.

Die Fürsten zu Schwarzburg tragen von dem Kayser und Reich die Strassen in der Grafschafft Hohnstein zu Lehen; seynd aber

(1) v. Mein Trier. Staatsr. p. 257. 258.

nicht in deren Besiz, ob sie gleich einen eigenen Lehenbrieff darüber bekommen. (1)

§. 40.

Der Reichslehen Verwaltung.

Der Kayser und das Reich haben Sich in denen Reichs-Grund-Gesezen in Ansehung derer Reichs-Lehen auf allerley Fälle verglichen, fassen auch zuweilen (wiewol selten,) einige Schlüsse deßwegen ab:

Die übrige Verwaltung derer Reichs-Lehen aber hat das Reich dem Kayser, doch nach Maaßgab besagter R. Geseze, überlassen.

Derselbe übet solche eigentlich durch seinen Reichs-Hofrath aus; so wohl was die Belehnungs-Sachen, als die wegen der R. Lehen entstehende Streitigkeiten, betrifft.

Mit den Belehnungen und Thron-Lehens-Sachen hat das Cammer-Gericht nichts zu thun: Wegen der übrigen aber streiten beyde Reichs-Gerichte mit einander, und sollen der Kayser und das Reich einen Ausschlag darinn geben, welchen aber der Kayser nicht leicht betreiben wird, und sein Reichs-Hofrath fährt indessen fort. (2)

Das Churfürstliche Collegium thate Anno 1641. dem Kayser eine Vorstellung wegen der in Teutschen und Italiänischen Reichs-Lehens-Sachen vorgehenden Unordnungen und Versäumnissen, auch deren Verbesserung. (3)

§. 41.

Der Reichslehen Lage.

Da nicht alle Reichs-Lehen aus unmittelbaren Landen und Gütern bestehen; so seynd auch vile Reichs-Lehen in anderer Reichsstände Gebieten gelegen.

In Ober-Oesterreich empfangen die landsäßige Grafen von Stahremberg den Blutbann zu Schaumburg und Efferding zu Reichs-Lehen.

Der Blutbann zu Erlach in Oesterreich ob der Ens ist auch ein Reichs-Lehen.

Das Prämonstratenser-Closter Heylessen hat Reichs-Lehen, die in Brabant ligen, wie dise Reichs-Hofraths-Concluſa belehren:

19. Jan. 1767.

Zu Heilessen Gotteshaus, Prämonstratenser-Ordens, puncto Investituræ über einige in Brabant in und um das Dorf Cumptisch gelegene Güter, Renthen und Gefälle; sive implorantischer Anwaldt Braun sub præs. 22. Decembris anni præt. requirendo feudum sup-

(1) v. HEIDENREICHS Schwarzb. Histor. p. m. 363.
(2) v. Mein Tr. von der Teutschen Justiz-Verfass. Lib. 2. Cap. 31.
(3) von MEIERN Acta Comit. Tom. 2. p. 32.

ſupplicat hum. pro clementiſſime deſuper reflectendo & ad producendum reliqua requiſita, terminum congruum indulgendo, iis autem productis, impertiendo Inveſtituram & admittendo Mandatarium ad præſtationem Juramenti fidelitatis. Appon. Lit. A.

1. Wird zwar vor dißmahl die gebettene zwey Monatliche Friſt ad producendum reliqua Inveſtituræ Requiſita hiemit verwilliget; Pars implorans aber
2. hiemit ernſtlich angewieſen, vornemlich auch bey künfftigen in manu ſerviente ſich ergebenden Fällen, wegen Anſuchung der Lehens-Erneuerung innerhalb der in denen Lehen-Rechten vorgeſchriebenen Friſt ſo gewiß das erforderliche ſchuldigſt und genaueſt zu beobachten, wo im widrigen gegen dieſelbe mit Straff Erkänntniß unnachſichtlich fürgegangen werden ſolle.

26. Jan. 1767.

Zu Heyleſſen Gotteshaus, Prämonſtratenſer-Ordens puncto Inveſtituræ, über einige in Brabant in und um das Dorf Cumptig gelegenen Güter, Renthen und Gefälle; ſive der bevollmächtigte Lehens-Anwaldt Braun ſub præſ. 22. hujus exhibet mandatum ſpeciale, ac reliqua requiſita & ſupplicat pro clem. nunc Inveſtituram impertiendo. Apponit. Lit. B. C. & D.

Admittatur nunc Supplicantis Mandatarius ad Juramentum.

In mehreren Reichsſtätten ligen mittelbare Reichs-Lehen.

In der Reichsſtatt Aachen findet man Reichs-Lehensſtücke.

Von Reichs-Lehen in dem Bezirck der Statt Franckfurt am Mayn ſehe man das folgende Capitel unter: Franckenſtein.

In der Statt Nürnberg ſeynd vile Häuſer und Gefälle Reichs-Lehen; ſo auch in dero Gebiet.

Zu Ulm ſind etliche in der Statt gelegene Mühlen Reichs-Lehen.

Ja vile Prälaten in der Schweiz ſuchen und empfangen noch biß auf den heutigen Tag Lehen von dem Reich. ſ. das folgende Capitel.

Von einem in der zu den Vereinigten Niderlanden gehörigen Provinz Geldern gelegenen Reichs-Lehen ertheilet diſer Extract Reichs-Hofraths-Protocolls Nachricht:

26. Febr. 1647.

Hemmen, Herrſchafft, Reichs-Lehen, zwiſchen der Hohen und

Nidern Betaw gelegen; sive der Herr Graf von Trautmannsdorff de dato Oßnabrück, den 28. Januarij & præs. 10. hujus, berichtet, was der Graf zu Nassau auf Ansuchen der Provinz Holland zu Münster anwesenden Gesandtens Herr Johann von Mateneß wegen dises Reichs-Lehens vor Dieterich von Linden, Herrn zu Hemmen ahn ihn gelangen lassen, daß nemblich Ihr Kayſ. Maj. dem Herrn Grafen von Nassaw Commission auftragen wollte, von ihme von Matenes als besagtes von Linden Gevollmächtigten Lehenträger das juramentum fidelitatis zu Münster aufzunehmen: Darüber der Herr Graf von Trautmannsdorff der vnvorgreifflichen meynung ist, weilen der von Matenes bey dem geschlossenen Spanisch- vnd Holländischen Friden das Seinig wohl gethan, vnd Ihr Kayſ. Maj. hierdurch sie beede desto mehrers obligiren würden, es mögten dieselben vnangesehen dieses ein casus extraordinarius in die gebettene Vollmacht allergnädigst verwilligen. Apponit A. B.

Idem in aliis literis ad Imperatorem de præs. 21. hujus transmittit in eadem materia ein anders Schreiben vom Herrn Grafen von Nassaw, wie auch dessen postscriptum, darinnen er gleichfalls einrathet, daß die Belehnung von Ihrer Kayſ. Maj. möchte bewilliget werden. Apponit sub A. ein Memorial an ihn Herrn Grafen von Trautmannsdorff vnd Grafen von Nassaw wegen deß Dieterichs von Linden, sub B. ein Attestation in originali von dem Herrn von Matenes, daß besagtes von Linden Vatter Franciscus vorlengst Tods verfahren, vnd er Diterich von Linden in ruhiger possess dieses Reichs-Lehen bißhero gewesen, sub C. weylandt Kayſers Maximiliani secundi Lehenbrieff für weyland Dietrichen von Linden de anno 1566. vnd sub D. ein reuers von besagtem Franz von Linden gegen weyland Kayſer Rudolfen de Anno 1591.

In eadem der Herr Graf von Nassaw in Postscripto ad Imperatorem de dato Münster den 8. vnd præs. 21. hujus, erinnert Ihr Kayſ. Maj. gleichfalls diser sachen halber, pittet, ob sie den von Hemmen, vmb sie beede desto mehrers zu obligirn, weil sie bey den general Staaten im regierenden Rath und grossem Ansehen seyen, mit solchem Hemmischen Reichs-Lehen allergnädigst versehen wollen.

Ihr Kayſ. Maj. loco voti gehorsambist zu erinnern, daß zwar nit weniger, daß dises Reichs-Lehen, ob non petitam investituram, schon lengst verschlaffen: Sintemahlen aber die Niederländische Krieg hierzu Vhrsach gegeben, daß die selbiger Orthen gelegene vnd den Holländern zustehende Reichs-Lehen nit requirirt,

rirt, noch auch sie gleich wehren gemuthet, ihnen nit verliehen worden, Ihr Kayſ. Maj. aber, vermög der Wahl-Capitulation, alle diejenige Reichs-Lehen vnd andere Stückh wieder herbeyzubringen obligirt, als seye Reichs-Hofrath der gehorſambſten Meynung, daß Ihr Kayſ. Maj. auf dieſes wieder herbey trettenden Reichs-Vaſallen, Dietrichs von Hemmen allerunterthänigſtes ſuchen, ihne de novo wieder belehnen, vnd alle hierzwiſchen begangene feloni Ihme aus Kayſ. Gnaden nachſehen, auch den Lehenbrief auf Formb vnd Weiß, wie derſelbe ſeinen anteceſſorn vnd vorigen Lehenbeſizeen von weylandt Kayſer Maximiliano ſecundo, weilen ſich derſelbe in der Reichs-Regiſtratur von Wort zu Wort alſo befindet, jedoch mit Auslaſſung des darinn befindenden conſenſus pro aſſecurando dotalitio ausgefertigt werden. Ob aber Ihr Kayſ. Maj. bewilligen vnd dem Herrn Grafen von Naſſau deßwegen Vollmacht auftragen ſollen, daß die Belehnung nit allhier, ſondern mediate zu Münſter, geſchehe, vnd das juramentum in manus Commiſſarii Cæſarei durch den von Mattenes abgelegt werden ſolle, da erinnerte ſich zwar Reichs-Hofrath, daß bey vorigen Römiſchen Kayſern zu Zeiten geſchehen, daß ſelbige per Epiſcopos, vel alios Status Imperii die Lehen verleihen laſſen, welches aber wegen des daraus entſtandenen Mißbrauch vndt daß ſolche inveſtientes die Kayſ. Reichs-Lehen ihnen offtmals aigen gemacht, vnd hernach die Lehenbrief auf ſich ſelbſten ausfertigen laſſen, wieder in abgang kommen; nichts deſto weniger aber möchten Ihr Kayſ. Maj. dero Obriſten Hofmeiſtern allergnädigſt andeuten laſſen, dem von Mattenes anzuzeigen, wann er von dem von Hemmen ein ſpecial-Gewalt ad præſtandum juramentum fidelitatis cum clauſula ſubſtitutionis in Handen, wehre beym Kayſ. Hof leicht ein Procurator zu ſubſtituirn, welcher diß Lehen, dem ordentlichen Stylo nach, gleich wie von andern allen Reichs-Vaſallen geſchehen, auch mehrern Nachdruck vnd Anſehens habe, empfahen, vnd den Lehenbrief alhier erheben vnd veberſchickhen könne. Dafern aber der von Mattenes noch auf ſeinem vorigen petito verharren, vnd diß Lehen per Commiſſarium wegen des Hemmen empfangen wollte; ſo hette Reichs-Hof-Rath kein Bedenckhen, daß Ihr Kayſ. Maj. dem Herrn Grafen von Naſſaw Vollmacht auftragen vndt zugleich den Lehenbrief mit Einrückung der Clauſul: daß dieſer extraordinary modus Ihr Kayſ. Maj.

vndt

vndt dem Reich inskünfftig zu keinem Eingang oder præjudiz gereichen sollte; samt der formula juramenti mit veberschicken vnd benebens ihme anzubefehlen, daß er von dem von Mattenes vor der erfolgenden Belehnung ein special-Gewalt von dem von Hemmen zu Ablegung der Lehenpflicht, auch den vorigen gegen weyland Kayser Rudolpho vebergebenen vnd von dem von Mattenes anjezt producirten Lehen-reuers vmbzufertigen erfordern, vnd alsdann beede stückh so wohl die Vollmacht, als den Reuers in originali zur Kayss. Reichs-Hof-Canzley überschicken solle.

*

Lectum & approbatum in Consilio secreto Posonii 12. Martij. Ao. 1647.

Allem Ansehen nach aber gehöret dises Hemmen, wenigstens jezo, nicht mehr in die Claß derer würcklichen Reichs-Lehen.

§. 42.

Irrig angegebenes Reichslehen.

Ein Beyspil, da Jemand etwas als ein Reichs-Lehen erkannt, und um die Belehnung damit angesucht, hernach aber solches, als einen Irrthum, widerrufen hat, gibt folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum an die Hand.

17. Aug. 1649.

Zu Holzapfel, Graf Jacob, sive Sebald von Vierbaum, Gewalttrager, sub præs. 3. hujus, excusat, daß er Krafft vor diesem vidimirter coplæ überreichten Testaments, Grafen Peter von Holzapfels, darein Er ihne zum universal-Erben in specie der Grafschafft Holzapfel sambt deroselben Zugehörungen ordenlich instituirt vnd eingesezt, die Investitur darüber aus Vnwissenheit gesuchet vnd gebetten, und nachdem Er genugsame Nachricht bekommen, daß gemelte Grafschafft, vor disem Esterau genannt, ein freyes Reichs-Gut, so vermög sub Lit. A. beygelegter Concession zu einer Reichs-Grafschafft mit dem Nahmen: Holzapfel erhebt; Als bittet Er Krafft beygelegten Gewalts vnd vermög obangezogenen testaments, worinnen einiges vitium visibile oder invisibile nit zu finden, vnd dahero keineswegs annullirt vnd vmbgestossen werden kan, solches zu ratificiren vnd zu becrefftigen, auch ihne Grafen sowohl in die würckliche possession besagter Grafschafft realiter zu immitiren, von derowegen dem Land-Commentur der Balley Lothringen Teutsch-Ordens-Rittern, so dan Lucasen Spickh Commendanten zu Ehrenbreitstein, zu immissions-Commissarien cum potestate substituendi zu verordnen,

be-

benebens ein Kayſ. mandatum poenale de non turbando ausfertigen zu laſſen.

Communicetur der Wittib ſub termino 2. menſium.

Siehe auch oben S. 23.

So hat auch das Hochſtifft **Worms**, zu ſeinem Vortheil und der Statt Nachtheil, das biſchoffliche Hofgericht irriger Weiſe am Reichs-Hofrath als ein Reichs-lehen angegeben.

Zweytes Capitel.

Von denen einzelnen Reichslehen.

Innhalt.

§. 1. Reichslehen-Verzeichniſſe. §. 2. Thronlehen von Maynz, §. 3. Trier, §. 4. Cölln, §. 5. Böhmen, §. 6. Bayern, §. 7. a. Sachſen, §. 7. b. Brandenburg, §. 8. Pfalz, §. 9. Braunſchweig, §. 10. Bamberg, §. 11. Baſel, §. 12. Berchtolsgaden, §. 13. Brixen, §. 14. Corvey, §. 15. Coſtanz, §. 16. Elwangen, §. 17. Freyſingen, §. 18. Hildesheim, §. 19. a. Johanniter-meiſter, §. 19. b. Lübeck, §. 20. Paſſau, §. 21. Salzburg, §. 22. Speyer, §. 23. Stablo, §. 24. Teutſchmeiſter, §. 25. Trident, §. 26. Worms, §. 27. Würzburg, §. 28. Anhalt, §. 29. Baden, §. 30. Brandenburg-Onolzbach, §. 31. Br. Wolfenbüttel, §. 32. Cleve, ꝛc. §. 33. Heſſen, §. 34. a. Holſtein, §. 34. b. Jülich ꝛc. §. 35. Lothringen, §. 36. Mecklenburg, §. 37. Oeſterreich, §. 38. Pfalz-Zweybrücken, §. 39. Sachſen, Herzoge, §. 40. Savoyen, §. 41. Schwarzburg, §. 42. Schweden, §. 43. Taxis, §. 44. Würtemberg. §. 45. Liſte der kleineren Reichslehen. §. 46. Mehreres von einzelnen kleineren Reichslehen. §. 47. Von Maynz, §. 48. Trier, §. 49. Böhmen, §. 50. Bayern, §. 51. Sachſen, §. 52. Brandenburg, §. 53. Chur-Pfalz, §. 54. Augſpurg, §. 55. Bamberg, §. 56. Kempten, §. 57. Teutſch-Orden, §. 58. Würzburg, §. 59. Baden, §. 60. Br. Onolzbach, §. 61. Fürſtenberg, §. 62. Heſſen, §. 63. Hohenzollern, §. 64. Holſtein, §. 65.

Lichtenstein, §. 66. Lobkowiz, §. 67. Nassau, §. 68. Oesterreich, §. 69. Salm und Rheingrafen, §. 70. Schwarzenberg, §. 71. Costanz, Domprobstey, §. 72. Essen, §. 73. Gandersheim, §. 74. Gernrode, §. 75. Neresheim, §. 76. Nidermünster, §. 77. Obermünster, §. 78. Ochsenhausen, §. 79. a. Ottobeuern, §. 79. b. Quedlinburg, §. 80. Rotenmünster, §. 81. Sanct-Cornelimünster, §. 82. Sanct Maximin, §. 83. Werden, §. 84. Gumpenberg, §. 85. Hohenlohe, §. 86. Nesselrode, §. 87. Oettingen, §. 88. Reichs-Erbtruchsessen, §. 89. Reussen, §. 90. Ysenburg, §. 91. Gemünd, §. 92. Hall, §. 93. Nürnberg, §. 94. Rothweil, §. 95. Ulm, §. 96. Enzberg, §. 97. Franckenstein, §. 98. Freyberg, §. 99. Kreß, §. 100. Killinger, §. 101. Murr, §. 102. Oertel, §. 103. Pappus, §. 104. Reck, §. 105. Rehlingen, §. 106. Reigersberg, §. 107. Stahrenberg, §. 108. Walderode, §. 109. Werthern, §. 110. Altorff. Reichslehen in der Schweiz. §. 111. Disentis. §. 112. Einsidel. §. 113. Sanct Gallen. §. 114. Reichslehen zu Basel.

§. 1.

Reichslehen-Verzeichnisse.

Man hat kein vollständiges Verzeichniß weder derer Reichs-Thron- noch auch derer geringeren Reichs-Lehen im Druck, das auf die jezige Zeiten passete.

Wohl aber trifft man beym LÜNIG (1) eine Menge Kayserlicher Lehenbrieffe über Reichs-Thron- und geringere Lehen an; und zwar von denen ältesten Zeiten an, biß 1727.

Auch hat der Herr Canzler von LUDEWIG (2) bekannt gemacht ein „Lehens-Register aller adelichen und bürgerlichen Reichslehen in Teutschland, nach dem Alphabeth eingerichtet, um das das Jahr 1590.„ welches ich anderwärts (3) habe nachdrucken lassen, und einige Zusäze beygefüget habe.

In

(1) in seinem Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 1. p. 382 sqq. biß p. 1388. und in denen allda angezeigten Stellen seines Reichsarchivs.
(2) in der Erläuter. der güld. Bull, Tom. 2. p. m. 1051. sqq.
(3) in meiner Einleit. zum R. Hofr. Proceß, Tom. 3. p. 667. sqq.

In der Reichs-Hofraths-Ordn. Tit. 3. §. 14. ist versehen: „Wie dann auch, damit die Lehensachen in aufrichtiger Ordnung gehalten, und die Räthe, ob dieselbe in gebührenden Zeiten requiriret worden, oder nicht, auch was sich von Zeiten zu Zeiten der Lehenleut und Besizer halber für Veränderung begeben, in Acht nehmen können; sollen beyde Registratores einen kurzen Indicem aller Teutschen und Welschen Lehen, ordine alphabetico, aus den Lehenbüchern extrahiren, so dem Reichs-Hofraths-Buch einzuverleiben; in welchem Extract die Namen der Lehen, samt der Vasallen, und der Tag und Jahr, wann die Lehen zulezt empfangen worden, ordentlich verzeichnet zu befinden. „

Dahin gehören auch dise Extracte Reichs-Hofraths-Protocolls:

Martis 26. Aug. 1766.

Reichsständische Privilegien und Kayserliche Reichslehen betreffend, sive Ihro Kayserliche Majestät haben sub dato hesterno & præs. hod. die Allerhöchst-Deroselben von denen Registratoren der Kayserlichen Reichs-Hofcanzley übergebene Verzeichnisse deren Reichsständischen Privilegien und Kayserlichen Reichslehen dem Reichs-Hofrath zu dessen Gebrauch und nöthigen Vorkehrung allergnädigst mittheilen wollen. Sammt beygefügten Designationen.

Legitur Decretum Cæsareum, und soll von denen Beylagen der allergnädigst anbefohlene Gebrauch gemacht werden.

Jovis 29. Jan. 1767.

Reichs-Ständische Privilegien und Reichslehen betreffend, sive Ihro Kayserl. Mayestät haben dero Reichs Hoffrath per Decretum sub dato 21. hujus & præsentato hodierno die an Allerhöchstdieselbe von denen Registratoren der Kayserl. Reichs-Hof-Canzley allerunterthänigst übergebene fernerweite Designationen deren Reichs-Ständischen Privilegien und Kayserl. Reichs-Lehen zu dessen Gebrauch und nöthiger Vorkehrung allergnädigst mittheilen wollen. Sammt angefügten Designationen.

Legitur Decretum Cæsareum und solle von dem Nachtrag deren Designationen der fernerweit anbefohlene Gebrauch gemacht werden.

23. Dec. 1767.

Reichs-Lehen, in specie die von denen Registratoribus hierüber zu verfertigende Designation betreffend, sive Ihro Kayserl. May. sub dato & præs. hodierno haben allergnädigst anzubefehlen geruhet, an Allerhöchst dero Reichs-Hofrath, den von dem Reichs-Hof-Canz-

ley Registratore lateinischer Expedition fortgesezten weitern Auszug aus denen Lehens-Acten à lit. B. usque E. inclusive, zu dessen Gebrauch und sonstiger Vorkehrung gelangen zu lassen. Cum adjuncto.

Legitur Decretum Cæsareum und solle von der Anlage der von Kayserl. Mayestät allergnädigst anbefohlene Gebrauch gemacht werden.

§. 2.

Thronlehen. Von Maynz.

Ich will forderist die Thronlehen erzählen.

Chur-Maynz hat viererley Reichslehen:

1. Die eigentliche über das Erzstifft, nemlich: (1) Alle seine und des Stiffts Regalien, Lehen und Weltlichkeit, mit allen und jeglichen Mannschafften, Grafschafften, Herrschafften, Lehenschafften, geistlichen und weltlichen, Erzten, Bergwercken, Salzwercken, Wildbahnen, Weydneyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und nideren Gerichten, Gerichtszwängen, Strassen, Geleiten, Zöllen, Weggelden, Geboten und Verboten, Obrigkeit, Angriff und Jurisdiction auf Wasser und Land, auch Wasserflüssen, Leinpfaden am Rhein und Mayn, Insuln, und neuen Wöhrden oder Sänden, mit allen andern Regalien und Rechten, wie die seyn, oder seyn mögen; so weit seines Stiffts Güter oder Fürstliche Recht und Obrigkeit begriffen, nichts ausgenommen.

2. Die Königsteinische Lehen werden in dem Kayserlichen Expectanzbrieff von 1575. weitläufftig erzählt. (2)

3. Die Cronbergische bestehen in dem Schloß Cronberg, der neuen und alt-Statt, mit dem Dorff Eschborn und ihrer aller Rechten, Nuzungen und Zugehörungen.

4. Wurde es mit Hanau gemeinschafftlich mit dem Freygericht belehnt.

Dise drey leztere seynd keine Thronlehen.

Ueberhaupt sehe man von Chur-Maynzischen Reichslehenssachen mein Maynzisch. Staatsr. p. 277. sqq.

§. 3.

Trier.

Allerley von Chur-Trierischen Reichslehenssachen findet man in meinem Staatsrecht des Erzstiffts Trier *Cap. 12. §. 1. p. 255. sqq.*

Nach

(1) s. LüNIGS Corp. Jur. feud. Germ. 1. Theil, S. 381.
(2) v. LüNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 1. Fortsez. p. 141.

Nach dem Hauptlehenbrieff (1) bekommt der Churfürst zu Reichslehen alle und jegliche sein und seines Stiffts Regalien, Lehen und Weltlichkeit, mit allen und jeglichen Mannschafften, Grafschafften, Herrschafften, Lehenschafften, geistlichen und weltlichen, Erzten, Bergwercken, Salzwercken, Wildbahnen, Waydneyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und nidern Gerichten, Gerichtszwängen, Strassen, Geleiten, Zöllen, Weggeldern, Gebot- und Verboten, auf Wasserflüssen, samt dem Geleit und der Bottmäßigkeit auf der Mosel, und dem Leinpfad zu beeden dero Seiten, sich anfangende nächst bey Rönniche, und fürter abwärts hinunter, biß in den Rhein, wie auch dem Leinpfad an Rehen, (villeicht: am Rhein,) von der Bach an zwischen Brey und Reins, die Duderbach genannt, biß ans Ufer und Gestade der Nette bey Andernach, mit Insuln und neuen Wöhrden oder Sänden; mit allen andern Regalien und Rechten, wie die seynd, oder seyn mögen, nichts ausgenommen.

§. 4.

Der Churfürst von Cölln wird beliehen (2) mit seinen und seines Stiffts Cölln Regalien, Lehen und Weltlichkeit, mit allen und jeglichen ihren Obrigkeiten, Tituln, Nuzungen, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen. Cölln.

§. 5.

In denen von denen Kayserm denen Königen in Böhmen ertheilten Lehenbrieffen (3) wird Meldung gethan, des Churfürstenthums, mit der Chur- und dem Erzschenckenamt des heil. Röm. Reichs, zu der Cron zu Böhmen gehörig; mit samt seinen Marckgrafschafften und allen Fürstenthumen, Landen, Mannschafften, Herrschafften, Lehenschafften, geistlichen und weltlichen, Erzen, Bergwercken, Geleiten, Wildbahnen, Waydneyen, Zöllen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und nidern Gerichten, Gerichtszwängen, und allen andern Herrlichkeiten, Rechten und Gewohnheiten, zu der gemeldten Cron Böheim gehörig. Böhmen.

Böhmen empfangt auch die Gräflich-Reußische und einen Theil derer Gräflich-Schönburgischen Lande vom Reich zu Lehen.

(1) LÜNIG l. c. 3. Theil, S. 147.
(2) ibid. l. c. 1. Theil, S. 409.
(3) s. LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 1. unter Böhmen, S. 87. und im Corp. Jur. feud. Germ. 1. Theil, S. 570.

§. 6.

Bayern. Viles, so zu Erläuterung derer Chur-Bayrischen Reichslehen dienet, findet man bey dem Freyherrn von KREITTMAYR. (1)

Unter anderem sagt er: „ Mit den Thronlehen wird das Churhaus zwar uno actu belehnet; doch werden darüber drey besondere Lehenbrieffe ausgefertiget, und zwar der 1ste über die Chur und das Erztruchsessenamt, sammt den darzu gehörigen Würden, Hoheiten, Aemtern, Recht, Seßion, Stimm und Wahl, dann andern Prämineniien und Gerechtsamkeiten; wie auch die ganze obere Pfalz, mit ihren darzu gehörigen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten; nach Innhalt des Westphälischen Fridensschluß. Der andere lautet so wohl auf die Chur, als das Fürstenthum Ober- und Nider-Bayern, per Formalia: „ Ihrer Liebden Fürstenthum, Land-Graf- und Herrschafften, die er jezo innhat und besizt, mit allen ihren Zugehörungen, nichts davon gesondert und ausgenommen; dazu all-andere Freyheit, Gnad, Gewohnheit und Herkommen, Besizung, Eigenschafft, Vesten, Stätte, Land, Leut, Lehenschafften, Creys, Wälder, Holzen, Büsche, Weide, Wasser, Wasserläuffe, Fischereyen, Gejaid, Wildbänne, Gerichte, Zoll, Geleit, Münz, Ätz, Nuz, Zins und Gilt, auch allen Zugehörungen, und sonst überall anders, wie man die ingemein und sondern anzeigen und benennen mag. 2c. 2c. „ Der 3te Lehenbrieff begreift endlich die Landgrafschafft Leuchtenberg, samt „ allen ihren Mannschafften, eigen und Lehenschafften, die darzu und andern ihren Schlössern gehören; item die Bergwercke und Erz ob und unter der Erde, Wildbann, Jagden, Fischereyen, Gerichtsstöck und Galgen, Zoll, Maut, freyen Geleit, Statt- und Vogtrecht auf Klöstern und Kirchen, dann den Bann, über das Blut zu richten. „ Die übrige Lehen, welche bey dem Reichs-Hofrath empfangen werden, bestehen theils in den Freudenbergischen Lehensstücken, theils in dem Blutbann, Zoll und Forstrecht zu Mindelheim, theils in dem Blutbann zu Wisensteig, Werdingen, Hohenschwangau, Mathsies, Dürnau und Gameltshausen, Rotenegg und Dussenhausen im Angelbergischen. Dazu kommen noch die Marelreinisch- oder Hohenwaldeckische, dann Sulzbürg- und Pyrbaumische Lehenstücke, samt dem Blutbann zu Illerdissen, und dem in der Reichspfleg Wörth, nebst einigen dortigen Bauernhöfen. Ueber ein jedes von all jeztbenannten Lehenstücken ertheilt der Reichs-Hofrath einen besondern Lehenbrief. Das Landgericht

(1) in seinem Bayr. Staatsr. §. 104. sqq. p. 189. sqq. 231. sqq.

richt Hirschberg, welches gleichfalls Reichslehen ist, wie auch die Grafschafft Hals, Schnabergg und Haag sind obgedacht= zweyen Hauptlehenbriefen nominetenus einverleibt, werden also nicht mehr bey dem Reichs=Hofrath, sondern mit dem Herzogthum Ober= und Nider=Bayern, coram Throno empfangen; wie es mit all=übrigen Graf= und Herrschafften geschiehet, welche von dem alten Ducatu Bojoariæ eine Zeitlang abgesondert gewesen, aber successive wiederum herbeygekommen, reincorporirt, und in ermeldtem Lehenbrieff sub expressione generali der Landgraf= und Herrschafften begriffen sind. „

Ich selbsten habe ebenfalls schon anderwärts (1) von denen Bayrischen Reichslehen gehandelt.

Von Leuchtenberg kan ich dise ungedruckte Reichs=Hofraths=Acta mittheilen:

28. Apr. 1634.

Leuchtenberg Landgrafschafft sive herr Hertzog Albrecht zue Bayern de præs. 5. hujus berichtet Ihre Mayestät, welchergestalt Herr Maximilian Adam Landtgraf zue Leuchtenberg jetzo regierender Herr eintzig vnd allein von ermeldtem Stammb übrig ist, noch zur Zeit mit keinen Erben von Gott gesegnet vnd also leichtlich sich zutragen könnte, daß auf dessen tödtlichen abfahl bemeldte Landgrafschafft Ihrer Mayest. vnd dem heil. Röm. Reich anfallen vnd eröfnet werden könnte, petit Ihr Mayestät wollen seiner vnd seiner Gemahlin als nechster Cognatin alsdann allergnedigst eingedenckh seyn, vnd auf mehr besagte Fürstliche Landgrafschafft Leuchtenberg sambt dero pertinentien von nun an Ihme Hertzogen vnd seinen mannlichen Stammen eine Kayserl. expectanz cum eventuali abusiva investitura allergnädigst ertheilen: Item gemelten Landtgrafen mit einem Regiment zu Roß oder zu Fuß zu versehen, damit er nit aus Dürfftigkeit sich auf die andere Seiten zu begeben bewegt werde, zuemahlen Ihme der hertzog zu Weimar destwegen starck in Ohren liege.

Fiat relatio ad Cæsarem & deducantur argumenta, quare ejusmodi expectantia, multo minus investitura, hac vice concedi consultum non videatur, den 3. punct ad Cons. bellicum zue remittiren.

7. Jan. 1647.

Zu Leuchtenberg Landtgrafschafft Reichslehen, sive Herzog Albrecht in Bayern de dato 18. Novembr. & præs. 13. Dec. anni præt.

(1) in meinem Bayrisch. Staatsr. 376. S. add. meine Einleit. zum R. Hofr. Proceß, 3. Theil, S. 15. u. f.

præt. 1646. Denuntiat mortem des Landtgrafen Adams zu Leuchtenberg, welcher sich den ersten ejusd. Novembris zugetragen vnd erinnert anbey, wasmassen nit allein die verstorbene Kayserl. Mayestät den 18. Septembris Anno 1636. ihm die gnädigste Zusag vnd Vertröstung gethan, sondern auch die jezt regierende Kayserl. Mayestät den 16. Decembr. 1638. solches gnädigst confirmirt haben, wann gedachter Landtgraff ohne eheliche Mannliche Leibes Lehens Erben absterben würde, daß alsdann solche Reichs Landgrafschafft samt allen deren Gerechtigkeiten vnd pertinentien, auch allem demjenigen, was Ihr Kayserl. Mayestät dabey zu suchen haben, Ihme vnd seinen mannlichen Leibs Lehens Erben, als nechsten Bluts Freunden vnd Agnaten nit allein überlassen, sondern er auch auf diese apertur mit dem Reichs Lehen der Landtgrafschafft Leuchtemberg auf sein fernere gebührende requisition würcklich belehnet vnd neben Ertheilung gewöhnlichen Lehenbriefs zu würcklicher possession vnweigerlich verholffen werden solle. Petit igitur der gnädigsten confirmation zu folg ihn mit der eröfneten Landgrafschafft gnädigst zu belehnen vnd die gewöhnliche Lehenbrieff darüber zu ertheilen, worzu er dann Doctor Johann Stickheln Churfürstlich Bayrischen Residenten bevollmächtigt habe. 2. Petit durch einen Ihr Kayserl. May. gefälligen naher Pfreundt Abgeordneten, seinen hierzu Deputirten daselbst die würckliche Einantworttung thun zu lassen.

Per votum ad Suam Cæs. Majestatem: Reichs-Hofrath befinde die von dem Herrn Herzog Albrechten angezogene Expectanz bey der Canzley richtig, vnd ob zwar die von Ihr Kayserl. Mayestät ertheilte Confirmation beym Reichs Hof Rath nit ertheilt worden, auch von dem Herzog nit beygelegt, noch das documentum mortis, wie auch kein ordentliche Vollmacht dem üblichen Stylo gemeß beygelegt worden, so stehe doch bey Ihr Kayserl. Mayestät allergnädigstem Belieben, ob sie unterdessen den Mandatarium Sticklin zur Belehnung kommen vnd hierzu Tag vnd stundt bestimmen lassen vnd im übrigen Ihme auferlegen wollen, daß er vor ausfertigung des Lehenbriefes, so wohl die Confirmation der Exspectanz, als das Documentum mortis vnd mandatum ad jurandum fidelitatem zur Canzley einliefern solle. Wegen der gebettenen einantworttung möchte Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern ohne maßgeben gnädigste Commission aufgetragen werden.

14. Mart.

14. Mart. 1647.

Leuchtenberg, Landgrafschafft Reichs-Lehen, sive nomine Ihr Durchl. Herzog Albrechts in Bayern Johann Sticklin de præs. hodierno; berichtet auf das jüngste Conclusum, darinn Ihme den lezten Lehenbrief beyzulegen ahnbefohlen worden, daß bey der Registratur veber beschehen fleißig nachsuchen kein jüngerer Lehenbrieff zu finden, alß der vorhin producirte von anno 1579. deß Registratoris erachten nach aus den Vhrsachen, weilen die Landgrafen zu Leuchtenberg von selbiger Zeit an die Lehen niemahlen würcklich empfangen, sondern nach vnd nach jederzeit indulta außgebracht. Petit Ihr Kayſ. Maj. geruhen sich veber sein voriges Memorial allergnädigst willfährig zu erklären.

Ihr Kayſ. Maj. loco voti gehorsambist zu erinnern, daß der Herzog Albrecht in Bayern die requisita zu begehrter Belehnung dem Kayſ. Decret gemeß beygebracht, ausserhalb allein, daß der producirte Lehenbrieff noch in Anno 1579. dem damaligen Landtgrafen von Leuchtenberg ertheilt worden, dahero Reichs-Hofrath dem Stylo gemeß des Herzogs Mandatario Stücklein per Decretum auferlegt, den jüngsten Lehenbrieff in vidimata copia ex Cancellaria einzuraichen. Weilen aber derselbe sich entschuldigt, daß sich bey der Reichs-Canzley-Registratur kein jüngerer Lehenbrieff befinde; Reichs-Hof-Rath auch in den Protocolln zwar nachgeschlagen, aber sonderlich von Ihr Kayſ. Maj. keine erlangte indulta gefunden, vnd also dieses Reichs-Lehen auch ex hoc capite Ihr Kayſ. Maj. filco heimbgefallen wehre: solches aber dem Herzog Albrecht an der gesuchten Belehnung nit hinderlich, noch der erlangten exspectanz præjudicirlich seyn könne. Als wehre Reichs-Hof-Rath der gehorsambisten Meynung, Ihr Kayserl. Maj. möchten seinen Mandatarium nunmehr zur Belehnung admittirn vnd disem allergnädigsten Belieben nach tag vnd stund benennen lassen. 2. wegen der vorhin gebettenen Commission wehre Reichs-Hof-Rath nochmahln der meynung, daß dieselbe vorhin gerathener massen dem Herrn Churfürsten in Bayern aufgetragen werden möchte.

7. May 1647.

Leuchtenberg, Landgrafschafft, Reichs-Lehen, sive nomine Serenissimi Ducis Alberti Bauariæ Johann Sticklin de præs. 29. Apr. jüngsthin. Petit, nachdem Ihr Kayſ. Maj. seinen Herrn Principalen mit gedachter Landgrafschafft allbereith belehnet, Commissionem

nem ad immittendum ahn Herrn Grafen von Sulz Statthaltern zu Amberg ausfertigen zu lassen.

Fiat petita Commissio.

16. Aug. 1647.

Leuchtenberg, Landgrafschafft; sive Carl Graf zu Manderscheid-Geroltstein de præs. 9. hujus, dicit, daß die Gemahlin weyland des verstorbenen Fürsten Maximilian Adamen zu Leuchtenberg Frau Mutter Eryce eheleibliche Schwester vnd also die nechste agnata vnd Erbin auch vor dem Herzog in Bayern in allen Gemein vnd Erbgütern zu succediren fähig seye. Petit in Ehevogts nahmen vnd deren aus seiner Gemahlin ehelich erzeugten Erben Ihne mit denen von Ihr Kays. Maj. vnd dero Erb-Königreichen dependirenden gemeinen Erb-Lehen in Form vnd maß, wie solche die verstorbene Landtgraffen zu Lehen getragen, allergnädigst zu belehnen. Apponit Arborem successionis nec non numeros 1. 2. 3. 4. 5. 6.

1. Den Herrn Supplicanten wegen der Reichs-Lehen auf die jüngst Herzog Albrechten in Bayern ertheilte investitur zu weisen.
2. Der Böheimbischen Lehen halber werde er seine Nothdurfft gehöriger Orthen anzubringen wissen.

27. Aug. 1647.

Zu Leuchtenberg, Landgrafschafft, sive Johanna Salome Grässin zu Manderscheid, de præs. 22. hujus dicit, daß sie des jüngstverstorbenen Maximilian Adamen leztern Landgrafen zu Leuchtenberg, als seiner Frau Mutter noch lebende Schwester nechste Erbin ab intestato seye, sich auch hierüber nach erlangter Wissenschafft des Todtfalls gebührlich erklärt vnd coram Notario & testibus die hæreditet, jedoch cum beneficio inventarii adirt, alldieweil aber die beweg- vnd vnbewegliche Güter theils von dem Bischoffen zu Würzburg nemblich die Herrschaft Grünßfeld als ein vermaint caducirtes Lehen de facto eingezogen, theils von dem Bayer-Fürsten Albertinischer Linij, sub prætextu, als ob sie nechste Agnaten wehren, der im Reich gelegenen Landgraff- vnd Herrschafften Leuchtenberg, Halß, Wehrenberg vnd anderer beweg- vnd vnbeweglichen allodial vnd gemeiner Erblehengüter sich genähert, als pittet sie, Ihr tanquam proximiori gegen alle vnd jede oberwehnte respective invasorn vnd Detentorn pro restituenda hæreditate Kays. Befelch bey nahmhaffter Straff mittheilen zu lassen, cum termino ad docendum de paritione.

1. die

1. die Frau Supplicantin auf den jüngst ergangenen Beschaid zu verweisen.
2. Wegen der Würzburgischen Lehen werde sie ihre Nothdurfft an gehörigen Orten anzubringen wissen.

31. May 1650.

Leuchtenberg, Landgrafschafft, sive Ihr Churfürstl. Durchl. zu Bayern, per literas ad Imperatorem de dato den 12. & præs. 29. Aprilis nechsthin, exponit, Ihr Kayſ. Maj. werden von Dero Brudern Herzog Albrechten in Bayern verstendigt sein, was gestalt sie beyde auf verhoffenden Kayſ. Consens sich mit einander verglichen, daß Ihr Durchl. Herzog Albrecht gedachte von Ihrer Kayſ. Maj. vnd dem Reich zu Lehen tragende Landgrafschafft gegen bedingter Vergnügung cediren, vnd einantwortten wollen, nachdem dann Ihr Kayſ. Maj. Ihre Churfürstl. Durchl. vnd dero künftigen Successorn bereits die Gnad erwiesen vnd ein Expectanz auf selbige Landtgrafschaft ertheilt, als ersucht er Ihr Kayſ. Maj. daß sie zu solcher Verleihung vnd Uebergab dero gnädigsten Consens vnd ratification ertheilen, hingegen erbietet er sich, nit allein solche Reichs-Lehen seiner Zeit gebührend zu requiriren vnd zu empfahen, sondern auch die gnädigste Willfahrung zu verdienen.

In eadem Herzog Albrecht de dato den 15. & præs. 29. Aprilis, bedanckt sich zuvorderist, daß Ihr Kayſ. Maj. noch den 6. Aprilis Anno 1647. seiner Durchl. ermelte Landgrafschaft zu Manßlehen allergnädigst verliehen, dieweilen sie dann aus sonderbaren motiuen vorhabens seye, besagte Landgrafschafft dero Herrn Brudern dem Churfürsten zu cediren vnd zu überlassen, wie sie deswegen mit derselben in Handlung, doch nit anderst als auf Ihrer Kayſ. Maj. allergnädigsten Consens, als bitten sie umb selbigen Consens solcher Cession, gestalten zu solchem End Ihr Kayſ. Maj. seine Durchl. dero Lehenpflicht wegen selbiger Landgrafschafft, in Vnterthänigkeit auffende.

Ihr Kayſ. Maj. loco voti gehorsamst zu erinnern: Reichs-Hof-Rath habe wegen des gebettenen Consens kein Bedencken, sonderlich, weilen albereit die Lehen-Pflicht von dem Herrn Herzogen aufgesendet worden, jedoch daß zu seiner Zeit neben edirung des Contracts die Lehen gebührend ersucht vnd empfangen werden.

27. Apr. 1651.

Leuchtenbergische Reichs-Lehen; sive nomine Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern dero Geheimber Rath vnd Hof-Cammer-Præsi-

dent Doctor Johann Mannle de præs. 4. hujus, Exponit, was gestalt Ihr Kayſ. Maj. Ihro Churfürſtl. Durchl. eine Kayſ. exſpectanz auf die Landgrafſchafft Leuchtenberg vnd deren zugehörung ertheilt: Worüber nun mit Ihr Kayſ. Maj. allergnädigſten Conſens Ihr Churfürſtl. Durchl. mit dero Herrn Brudern Herzog Albrechten ſich dahin verglichen, daß er ſolche Ihro Churfürſtl. Durchl. gutwillig überlaſſen vnd abgetretten vnd ſich dann gebühren wolle, ſolche Landtgrafſchaft ſamt allen Zugehörungen, Regalien ꝛc. allermaſſen ſolches alles nach Ableiben weyland Maximilian Adam, leztern des Mannlichen Stammes zu Leuchtenberg, höchſternannter Ihrer Fürſtl. Durchl. Herzog Albrecht in Bayern zu Reichs-Lehen verliehen worden, in aller Unterthänigkeit zu requiriren vnd zu empfahen. Als bittet er in Krafft producirten original-Gewalts ihn damit im Nahmen Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu belehnen.

Idem ſub præſ. hodierno berichtet auf beſchehenes Andeuten, daß er des Herzog Albrechts Lehenbrieff vnd Ihr Churfürſtl. Durchl. gegebene Expectanz in vidimirter Abſchrifft in Kayſ. Reichs-Hof-Rath einliefern ſolle, daß bey der freywilligen ceſſion beſagter Landgrafſchafft zwiſchen Ihren Churfürſtl. vnd Fürſtl. Durchl. Durchl. anderſt nicht, als Ihr Kayſ. Maj. aſſens bedingt worden, daß auf den Abgang Ihrer Churfürſtl. Durchl. vnd dero mannlichen Deſcendenz die Landgrafſchafft wiederumb auf Herzog Albrecht vnd ſeine Herrn Söhne fallen ſolle. Der Conſens aber durch ein Kayſ. Handbrieffel expedirt vnd Ihr Churfürſtl. Durchl. überſchickt worden. Apponit den begehrten Lehenbrieff vnd expectanz.

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco voti: Reichs-Hof-Rath befinde, daß alle requiſita zu der gebettenen Belehnung vorhanden: Stehe derowegen zu deroſelben allergnädigſten Wohlgefallen, wann ſie den Supplicanten im Nahmen Ihr Churfürſtl. Durchl. zur würcklichen Lehen-Empfängnis gnädigſt admittiren wollen.

12. Aug. 1651.

Leichtenberg, Reichs-Lehen; ſive der Chur-Bayriſche Abgeſandte Herr Johann Mändl de præſ. 2. hujus erinnert, daß der Lehenbrieff veber die Landgrafſchafft Leichtenberg zwar geſchrieben, aber die Clauſul vergeſſen worden, daß nach Abgang Ihrer Churfürſtl. Durchl. in Bayern vnd dero Mannlichen Deſcendenten auf Herzogen Albrecht vnd ſeine Söhn diſes Lehen wiederum fallen ſolle, welche meynung es vnd keine andere bey der Belehnung gehabt, als bittet er

zu

zu verordnen, daß angeregte Clausul dem Lehenbrieff pactirter vnd confirmirter massen einverleibt werde.

Fiat petita insertio.

8. Oct. 1652.

Leuchtenbergische Belehnung; sive die Chur-Bayrische Geheimbe und Administrations-Räthe und gevollmächtigte Gewalttrager sub præs. hodierno, bitten aus Befelch der Frau Churfürstin in Bayern als Vormünderin um die Belehnung über die Landgrafschafft Leuchtenberg für dero andergebohrnen Sohn Herrn Maximilian Philipp Herzogen in Bayern, und derowegen ihnen Zeit und Ort zu Leistung der Lehens-Pflicht bestimmen zu lassen.

Per votum ad Cæsarem: Reichs-Hof-Rath habe hierbey anders nichts zu erinnern, als daß die Supplicanten sich in diesem Memorial mit Nahmen nit unterschrieben, auch kein absonderlichen Gewalt zur Lehen-Empfängnis beygelegt, dessen Ersezung ihnen anzudeuten wehre, und stünde nunmehr zu Ihrer Kayſ. Maj. gnädigstem Wohlgefallen, ob und wann sie die Gewalttrager zur Lehen-Empfängniß allergnädigst admittiren wollen.

25. Sept. 1653.

Leuchtenberg, Reichs-Lehen, sive die allhie anwesende Chur-Bayrische Gesandten Graf Maximilian Wilibald, Erb-Truchseß zu Wolfegg und Dr. Johann Georg Oexel de præs. 22. hujus, exponunt, was gestalt die in GOtt verstorbene Churfürstl. Durchl. in Bayern in dero hinterlassenem lezten Willen ihrem andern gebohrnen Sohn Herzog Maximilian Philipsen die Landgrafschafft Leuchtenberg verschafft und verordnet, deßwegen sie von der Frau Churfürstin in Vormundschaffts-Nahmen befelcht und bevollmächtigt, solche Leuchtenbergische Reichs-Lehen von Ihrer Kayſ. Maj. allerunterthänigst zu requiriren und zu empfangen, als bitten sie, ihnen zu Leistung der gewöhnlichen Lehen-Pflicht Zeit und Ort bestimmen zu lassen, apponunt Vollmacht von hochgemelt Ihrer Churfürstl. Durchl. der Frau Churfürstin.

Dicatur Suæ Majestati loco voti: Reichs-Hof-Rath befinde wegen dieser Belehnung kein anderes Bedencken, als daß die allegirte testamentliche Verordnung von den Gesandten nit mit producirt worden, weil aber Ihrer Kayſ. Maj. das Churfürstl. testament ohne Zweifel schon vorhin vorgetragen worden, als mögte zwar die Belehnung vorgehen, und stünde bey Ihrer Kayſ. Maj. allergnädigster Verordnung, wann sie die Abgesandten ad

juramentum & actum investituræ zulassen wolten, jedoch mögte ihnen Abgesandten per decretum angezeigt werden, daß sie ad futuram rei memoriam ein Extract aus dem Chur-Bayrischen Testament, so vil diſe Väterliche disposition wegen der Landgrafschafft Leuchtenberg den secundogenitum betr. in probanti forma hernach ad Acta bringen sollen.

*

Lectum coram S. C. M. in Consl. secr. 2. Oct. An. 1653. & ab Eadem approbatum.

Ich mercke nur noch an (1): Daß allein Statt und Amt Leuchtenberg Reichs- die übrige Aemter und Güter aber Bayrische, Böhmische und Würzburgische Lehen seyn sollen.

Von denen kleineren Chur-Bayrischen Reichs-Lehen siehe auch unten.

§. 7a.

Sachsen.

Von Sachsen vid.

*BAUER (Joh. God.) Investitura Ernesti & Alberti Electoris & Ducum Saxoniæ de jure succedendi in Ducatus Juliæ & Montium Feuda masculina. Leipzig, 1739. 4.

Die Chur-Linie empfangt vom Reich zu Lehen (2): Das Churfürstenthum, mit dem Erz-Marschallen-Amt, die Chur und Herzogthum zu Sachsen, Vicariat, Burggrafschafften zu Magdeburg und Meissen, samt ihren Ehren, Tituln und Wappen, auch die Pfalz zu Sachsen, mit denen darzu gehörigen Stätten, Aemtern und Herrlichkeiten; ferner alle andere Lande, insonderheit die Aemter Sachsenburg, Weida, Arnshaug, Triegliz und Ziegenrück, zusammt Leuten, Schlössern, Stätten, Zöllen, Geleiten, Münzen, Bergwercken, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, Gerichten, obersten und niedersten, Wassern, Fischereyen, Wäldern, Wildbahnen, und gemeiniglich mit allen und jeden Obrigkeiten, Ehren, Würden, Freyheiten, Nuzungen, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Zu- und Eingehörungen, was von Rechtswegen darzu gehöret, benannt und ungenannt, nichts ausgenommen: weiter ihren Theil an der Landgrafschafft zu Thüringen, Marggrafschafft zu Meissen, an dem Osterlande und Landsberg, die Pfalz zu Sachsen, die Grafschafft zu Brehna und Orlamünde, die Herrschafft zu Pleissen, das Burggrafthum zu Altenburg, mit ihren Zugehörungen, Schlössern und Stätten, mit samt den Schlössern Freyen-

(1) Eur. Herold. 1. Theil, S. 230.
(2) LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Sachs. S. 721.

Freyenstein, Hartenstein, und ihren Mannschafften, Märckten, Dörffern, Herrlichkeiten und Zugehörungen, das Fürstenthum Querfurt, die Anwartung und gesammte Lehen der Landgrafschafft zu Hessen, und Grafschafft zu Cazenellenbogen, mit allen ihren Grafschafften, Herrschafften, Landen, Leuten und Zugehörungen, und alle andere Fürstenthümer, Grafschafften, Herrschafften, Schlösser, Stätte, Strassen, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, Lande, Leute, Güter, Renten, Gefälle, Nuzungen, Gerichte, Rechte, Bergwercke, Wildbahne, Zölle, Geleite und anders; noch weiters die ausgewechselte Halberstättische Lehenstücke, als nemlich Schloß, Amt und Statt Eißleben, Schloß, Amt und Statt Gotstätt, Amt und Dorff Bolleben, das Closter und Dorff Winnelburg, mit allen zugehörigen Dörffern, Volckstätt, und insonderheit die Lehen, welche die von Gottorff von dem Stifft Halberstatt gehabt haben, Faulensee, Lüttichen, Eisleben, Ziegelroda, Erichsdorff, Mollenwercke und Eichberg, und auch das Bergwerck zu Hottstätt; item die Lehen, so in dem Amt Arnstein vorgemeldtem Stifft zugestanden, als das Kellingfeld, die Güter, so vom Closter Conradsberg und denen von Vierzenhagen erkaufft, samt denen Zugehörungen, Zinsen, Aeckern, Wisen; item die Zehenden zu Hochenburg, und alles andere, so im Amt Arenstein Halberstättisch Lehen gewesen, samt aller Landesfürstlicher Hoheit, Obrigkeit, Regalien, Bergwercken, mit allen Zöllen, Geleiten, Herrlichkeiten, Beeten, Witten, Folgen, Steuern, Jurisdictionen, Gerichten, Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, in aller massen die Grafen zu Mannsfeld und obbemeldte Stätte die bißhero in Gebrauch und Gewehren gehabt, haben sollen und mögen, und von dem Stifft Halberstatt zu Lehen getragen und hergebracht haben, samt den Ritter-Lehen in beyden Dörffern Volckstätt und Bolleben, und sonst auch den freyen Häusern in obbemeldten beyden Stätten, so verdient oder unverdient bleiben; denn die Stücke, so von Magdeburg erhandelt worden, nemlich alle Gerechtigkeit der Lehenschafften, Landesfürstlichen Obrigkeit, Jurisdiction, und alle Bottmäßigkeit, was und so vil das Erzstifft Magdeburg an über die drey Vorstätte, als das Brücken- Neudorffer- und Strassen-Viertel und die Neustatt vor Eisleben, so ferne die Versteinung der Gerichte, so der Rath zu Eisleben von denen Grafen zu Mannsfeld in Pfandschafft hat, ausweisen, samt den dreyen daran stossenden Zircken, Dörffern, Rostdörffer und Bernicker-Marcken, und dem Dorff Neuenhelffer, sonst Sibenzig genannt, wie solches alles versteinet, und desgleichen an und über das ganze Amt

Ram-

Rammelsburg, mit dem Flecken Wipper, und dem zugehörigen Wipperischen Forst, darneben auch den ganzen Boden Schwinde, samt allen Dörffern und Zugehörungen, nichts davon ausgeschlossen; item die Lehensnuzung, Gerichte, und was dem Gerichte anhängig ist, im Dorff Biesenroda; dann auch alle Gerechtigkeit der Lehenschafft, Landesfürstlichen Obrigkeit, Jurisdiction, und alle Bottmäßigkeit über das Schloß, Statt und Amt Artern, samt Volckstätt, Lachstatt, und allen andern Dörffern, Ein- und Zugehörungen; item über das Haus und Amt Bornstatt, mit aller seiner Zugehörung; mehr die Lehenschafft am Dorffe Podelwiz, mit allen Rechten, so das Erzstifft Magdeburg zuvor daran gehabt und gebraucht, oder in einige Wege daran haben oder gebrauchen mögen; wie dann schließlichen die Vogtey am peinlichen Gerichte zu Nordhausen; so auch das Leibgeleit im St. Johannis- und Andreas-Thor zu Erfurt; das Amt Borna, und was darinnen und darzu gehöret; die Statt Dennstätt, und alle ihre Gerechtigkeit, die die von Dennstätt bißhero gegen Herbesleben jährlichen gethan und gegeben haben, ꝛc.

Der gröste Theil der gefürsteten Grafschafft Henneberg wird auch von denen Churfürsten und Herzogen zu Sachen zu Reichs-Lehen empfangen.

Von disen Lehen aber hat Chur-Sachsen die Vogtey zu Nordhausen an Chur-Brandenburg abgetretten.

2. Die Hochstiffter Merseburg und Naumburg, oder deren Regalien, Lehen und Weltlichkeit, Mannschafft und weltliche Gerichte, Münz und Bergwerck, mit allen und jeglichen ihren Ehren, Rechten, Nuzungen und Zugehörungen giengen vormals unmittelbar von dem Reich zu Lehen:

Ob aber Chur-Sachsen sie auch noch jezo empfange? ist mir unbekannt.

3. Eben so wenig weiß ich auch Bericht zu ertheilen: Ob Chur-Sachsen sich noch mit dem demselbigen angefallenen ehemaligen Sachsen-Weissenfelsischen Fürstenthum Querfurt besonders belehnen lasse?

4. Jülich, Cleve, Berg, ꝛc. seynd unstreitige Reichs-Lehen: Nach Abgang diser Herzoge, wurde Anno 1610. und seithero das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen damit belehnet: Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz aber haben sie im Besiz.

§. 7b.

Brandenburg. Die Churfürsten und Marckgrafen zu Brandenburg tragen

von

von dem Reich zu Lehen (1): Churfürstenthum, Herzogthum und und Fürstenthum, geistliche und weltliche, als: Marggrafthum Brandenburg, Burggrafthum Nürnberg, Herzogthum Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, mit allen derofelben Grafschafften, Herrschafften, geist- und weltlichen Aemtern, Schlössern, Stätten, Land und Leuten, mit allen und jeglichen ihren Herrlichkeiten, oberen und niderеn Mannen, Mannschafften, aus- und inländischen Lehen, Lehenschafften, geist- und weltlichen, Anfällen, Rechten, Nuzen und Zubehörungen, Wassern, Wasserläufften von dem Pommerischen Meer, mit seinen Insuln, Porten, Haffnungen, Schifffahrten, Fischereyen, Ströhmen, Ufern und Gestaden, Land- und Wasser-Zöllen, Zoll- und Wehr-Zollstätten: Ferner das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstatt, Fürstenthum Minden, und Fürstenthum Camin, mit allen Graf- und Herrschafften, allen derofelben Stätten, Vesten, Burgen, Märckten, Dörffern, Mannen, Mannschafften, Wäldern, Büschen, Hölzern, Wassern, Wasserläufften, Schifffahrten, Fischereyen, Ströhmen, Ufern und Gestaden, Bergen und Thälern, Ebenen, Zöllen, Mauten, mit allen Rechten und Hoheit, so wohl ob als unter der Erden; mit allen Gnaden und Freyheiten, Ehrungen, und andern Zubehörungen, an welchen Dingen die seynd, oder wie sie mit besonderen Namen genennet werden möchten, die zu demselben Herzogthume und Fürstenthümern gehören, oder von Alters gehört, gebraucht worden, oder gebraucht werden können; und endlich die Anwartschafft auf Mecklenburg und Anhalt.

Das ehemalige Bisthum Camin wurde im Osn. Frid. Art. 11. §. 5. Chur-Brandenburg als ein weltliches Fürstenthum und Reichs-Lehen zugeeignet.

Das ehemalige Bisthum Halberstatt kame auch durch den Osn. Frid. Art. 11. §. 1. als ein Fürstenthum und Reichs-Lehen an Chur-Brandenburg.

Das ehemalige Erzbisthum Magdeburg wurde, als ein Herzogthum, Chur-Brandenburg durch das *Instr. Pac. Osn. art. 11. §. 6.* zu Theil.

Das ehemalige Bisthum, nun weltliche Fürstenthum, Minden, ist nicht weniger durch den Osn. Frid. Art. 11. §. 4. dem Hause Chur-Brandenburg, als ein Reichs-Lehen, zu Theil worden.

Von

(1) LüNIG l. c. Part. spec. Cont. 2. unter Chur-Brandenb. S. 181.

Von der Grafschafft, nun Fürstenthum, Mörs kan ich dises curiose Reichs-Hofraths-Conclusum mittheilen:

9. Jul. 1636.

Mörs, Grafschafft, Reichs-Lehen, sive Prinz Friderich Heinrich von Vranien, Graf zu Nassau Catzenellnbogen per Foppium von Aissema Rittern, Freyherrn zu Lipperoda sub pr. 4. hujus, petit sibi concedi investituram sup. dicto Comitatu Mörß auch Schloß vnd Statt, sambt dem Hauße, Städtlein, Ländle, vnd Herligkeit Frekaw vnd Greifeld, neben allen appendentien vnd dependentien pro se & suis descendentibus masculis & in effectu eorundem etiam pro fœminis vnd da einige Lehens-Versaumung vorgangen, dieselbe aus sondern Kayserl. Gnaden vnd Affection gegen den Prinzen nachzusehen. Apponit zwey Credentiales an Ihre Kayserl. Maj. de dato Haag den 25. Februarii nechsthin, deren eins in specie auf die Lehens-suechung gericht neben seiner original-Vollmacht sub eodem dato ad præstandum solitum Juramentum fidelitatis, darinnen zu Eingang gesezt würdet, daß gemelter Prinz diese Grafschafft vnd Herlichkeit von seinem Bruedern Prinz Morizen bekommen, vnd weilen Er vnderschiedlicher Vrsachen vnd Verhinderungen wegen die Investitur noch nit erlangt hätte, dieselbe aber gern von Ihr Kayserl. Maj. als obristen Lehensherrn empfangen wollte, so hette Er den v. Aissema hierzue beuolmächtigt, cum clausula rati & grati.

Fiat votum ad Cæsarem, Reichs-Hof-Rath halte dieses petitum für eine solche occasion, durch welche Ihr Kayserl. Maj. Ihre selbst eigene vnd des Heiligen R. Reichs condition mercklich verpessern können, Ist allein angestandten, ob Ihre Kayserl. Maj. dieselbe de Jure concediren können, angesehen daß vorkomen, sambt die Herzogen von Gülch hiebeuor gemelte Grafschafft selbst, (ob sie wol notorie zum Reich gehört vnd von demselben immediate dependirt, auch mit 4. zu Roß vnd 12. zu Fueß in der Reichs-Matricul im Anschlag begriffen,) dennoch zu sich gezogen vnd vorige Besizer damit investiren wollen, dahero vnd wann der lezt verstorbene Herzog zu Gülich in possessione infeudandi gewest, es wohl bedencken haben könnte, daß Eur Kayserl. Maj. vor Erörtterung der Gülchischen Successions Sach Jemandts damit investiren sollen: Man habe aber nachgeschlagen vnd befunden, daß der verstorbene Prinz Moriz von Vranien gemeltem Herzogen daran nichts gestanden, sondern solche

Graf-

Grafschafft noch lengst vor Absterben deß lezten Herzogs zu Gülch im Nahmen der vereinigten Staaden vi armata eingenommen, vnd darnach ex jure donationis einer Gräfin von Neunar vnd Mörß, welche die lezte Inhaberin gewest, sich selbsten manutenirt vnd auf obgedachten Prinz Friderich Heinrichen alß seinen Erben vnd Successorn verlassen habe, vnd weilen man solchergestalt ein freye Hand, diß feudum demjenigen zu uerleihen, welchem es Ihr Kayserl. Maj. für andern beliebt, vnd es doch allen Vmbstenden nach per arma schwerlich zu recuperiren, vielweniger müglich, einen andern possessorem darbey zu manuteniren, mehr bemelter Prinz von Vranien aber dasselbe für sich vnd seine descendentes von Eur Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich zue Lehen annemen, vnd davon die gewöhnliche Lehens-Pflicht erstatten wölle; So were Reichs-Hof-Rath der gehorsamisten Meinung, Eur Kayserl. Maj. könnten Ihme dasselbe petito modo ohne einiges bedencken wol verwilligen, in mehrer bedrachtung, daß hierdurch dieser verlohrne Standt, darnach man jederzeit getrachtet, wieder zum Reich gebracht vnd die possessio civilis & naturalis feudi consolidirt, und Ihrer Kayserl. Maj. vnd dem Reich ein ansehnlicher Lehenmann zuwegen gepracht würdet, dessen sich Ihre Kayserl. Maj. pro bono publico Imperii in vil Weg bedienen könnten, Jedoch daß Er neben dem offerirten Juramento fidelitatis auch die schuldige Anlagen, Inhalt obgedachten Anschlags, vnd was sich sonst gepürt, erlege, darbey dann der Investitur zu mehrer Conservirung Ihrer Kayserl. Maj. Reichs-Rechtens die gebettene clausula mit inserirt werden könnte, daß alle vorgangene Lehenß-Versäumnis hiemit auß sonderbahren Kayserl. Gnaden vnd affection solt nachgesehen sein, in genzlicher Zuuersicht, daß der Prinz solches vmb Ihre Kayserl. Maj. vnd das Heilige Reich in andere Weg zu uerdienen sich angelegen werde sein lassen.

Es muß aber dennoch damals nichts aus diser Belehnung worden seyn; weil, (wie wir bereits Cap. 1. gehöret haben,) Preussen erst im jezigen Jahrhundert Mörs dem Kayser und Reich zu Lehen aufgetragen hat. (1)

Das Herzogthum Hinter-Pommern wurde durch den Osn. Frid. Art. 10. §. 4. Chur-Brandenburg zu einem Reichs-Lehen bestättigt.

(1) add. mein R. Hofr. Proceß, 3. Theil, S. 68.

Wie Chur-Brandenburg allererst Anno 1732. 6. Oct. die Belehnung mit Stettin und Zugehörde, (so Schweden bereits im Jahr 1720. an Chur-Brandenburg überlassen hatte,) vom Kayser bewilliget worden seye, kan man an unten (1) angezeigtem Ort sehen.

Nach Absterben des Fürstlichen Hauses Ostfrießland erhielte Chur-Brandenburg Anno 1740. Krafft einer Kayserlichen Anwartschafft, die Grafschafft Ostfrießland, als ein Reichs-Lehen.

Ist Ostfrießland ein Thron- oder nidriges Reichs-Lehen? So vil ist richtig, daß Ostfrießland nie in ein Fürstenthum erhoben worden ist, und also nur abusive so genannt wird, sondern noch jezo eine Grafschafft ist: Weil aber doch ihretwegen eigener Siz und Stimm in dem Reichsfürstenrath geführet wird, so ist es eben so wohl ein Thron-Lehen, als die Grafschafft Mömpelgart, mit welcher es eine gleiche Beschaffenheit hat:

Indessen hat Preussen dennoch sich von dem Rheinischen Reichs-Vicariat, (welches keine Thron-Lehen verleyhen kan,) damit belehnen lassen; davon anderwärts ein mehreres.

Cleve, Marck und Ravensburg wollten von Chur-Brandenburg gerne als Reichs-Lehen erkannt werden: Es kan aber nicht darzu gelangen.

Von den Limburgischen kleinen Reichs-Lehen siehe unten.

§. 8.

Pfalz. Von Chur-Pfälzischen Reichslehens-Sachen habe ich anderwärts (2) gehandelt; und zwar §. 2. von der Verschidenheit der Chur-Pfälzischen Reichs-Lehen; §. 3. von den ursprünglichen Pfälzischen Reichs-Lehen; §. 4. von deren Vermehrung, §. 5. durch Kayser Sigmund, §. 6. durch K. Maximilian I. §. 7. von der durch den Westphälischen Friden sich zugetragenen Veränderung; §. 8. von den jezigen Chur-Pfälzischen Reichs-Lehen; §. 9. von den Neuburgischen; §. 10. von den Simmerischen; §. 11. von der gesammten Hand an dem Zweybrückischen, §. 12. und an der alten Pfälzischen Chur, ꝛc. §. 13. ehemalen auch an den Badischen Reichs-Lehen; §. 14. von dem Besiz der Jülich- und Bergischen Reichs-Lehen; §. 15. von dem Actu der Reichs-Belehnung.

Der

(1) in meinen auserles. R. Hofr. Concl. S. 152.
(2) in meinem Chur-Pfälz. Staatsr. Cap. 12. p. 615. sqq. add. meine Einleit. zum R. Hofr. Proceß, 3. Theil, S. 24. u. f.

Der Chur-Pfälzischen kleineren Reichs-Lehen werde ich hernach gedencken.

§. 9.

Von denen Chur- und Fürstlich-Braunschweigischen Reichs-Lehen sehe man mein Braunschw. Staatsr. *p. 652. sqq.* Und zwar handlen Cap. 12. 1. Abschn. §. 2. von denen ältesten Braunschweigischen Reichs-Lehen, §. 3. und Allodien. §. 4. Von den Reichs-Lehen seit Anno 1235. §. 4. von deren succeßiver Vermehrung, §. 6. von denen dermaligen Gesammt-Lehen, §. 7. von der Anwartschafft auf die Lippische Reichs-Lehen, §. 8. von der Samtbelehnung, §. 9. von dem Reichsbelehnungs-Actu, §. 10. von dem Reichs-Lehen-Eyd, §. 11. von den Reichs-Lehenbrieffen, §. 12. von dem Verbott, die Reichs-Lehen zu alieniren, §. 13. von der Succeßion der Töchter. Braunschweig.

Im 2ten Abschn. §. 1. von den Chur-Braunschweigischen particular-Reichs-Lehen, §. 2. von dem Belehnungs-Actu, §. 3. von den Lehenbrieffen.

Ich melde hier nur so vil davon:

Die dermalige Lehen des gesammten Hauses Braunschweig-Lüneburg seynd:

1. Die Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg;
2. Die Graf- und Herrschafften Eberstein, Wunstorff, Hallermund, Wolpe, Hoya, Diepholz, Homburg und Bruchhausen;
3. mit allen Afterlehen, Grafschafften, Herrschafften und Vogteyen der geistlichen Clöster in obgemeldtes Fürstenthum gehörend;
4. samt allen Regalien ꝛc. über alle dise Lande.
5. Die Abtey Walckenried; krafft Osn. Fridens, Art. 13. §. 9.

Die particular-Reichs-Lehen der Chur-Linie seynd: 1. Die Churwürde, 2. das noch auszumachende Erzamt, so dann die Herzogthümer 3. Bremen, 4. Verden, und 5. Sachsen-Lauenburg; wiewolen Br. Wolfenbüttel lezteres unter die Gesammt-Lehen ziehen will.

§. 10.

Von denen Bambergischen Haupt-Reichs-Lehen weiß ich nichts zu sagen. Bamberg.

§. 11.

Der Bischoff zu Basel erkennet als Lehen (1): Alle und jegliche sein und seiner Kirchen Fürstenthum, Regalien und Weltlichkeit, Herr- Basel.

(1) LüNIGS Corp. Jur. feud. 1. Theil, S. 454.

schafften, Lehenschafften, Mannschafften, Land und Leute, mit allen Ehren, Rechten, Nuzen und Zugehörungen.

§. 12.

Berchtolsgaden. Der Probst zu Berchtolsgaden bekommt zu Lehen (1): Regalia, Feuda, Dominium, Jura, Jurisdictiones & Temporalitates.

§. 13.

Brixen. Des Bischoffs zu Brixen Reichs-Lehenbrieffe lauten (2) auf seine und seines Stiffts Regalien, Herrlichkeiten, Lehen, Lehenschafften, Rechte, weltliche Gerichte, Bergwercke und Güter, mit allen Ehren, Nuzen und Zugehörungen.

Einen Auszug derer Fürstlich-Brixenischen Reichs-Lehenbrieffe findet man beym LüNIG. (3)

§. 14.

Corvey. Von Corvey findet sich zwar beym LüNIG (4) ein angeblicher Kayserlicher Lehenbrieff von 1667. Es ist aber nur eine Bestättigung derer Corveyischen Freyheiten.

§. 15.

Costanz. Der Bischoff zu Costanz wird 1. mit des Fürstenthums Costanz, und 2. der Abtey Reichenau, Regalien und Weltlichkeit belehnet. (5)

§. 16.

Elwangen. Der Probst zu Elwangen wird beliehen (6): Mit al- und jeglicher Fürstlicher Würde, Ehre, Regalien, Lehen und Weltlichkeit, mit allen und jeglichen Mannschafften, Lehenschafften, Wildbannen, Gerichten, Zwängen und Bännen, die der Kayser zu verleyhen habe.

§. 17.

Freysingen. Aeltere Reichs-Lehenbrieffe für die Bischöffe von Freysingen hat man im Druck von 1029. 1039. und 1057. aber keine neuere:

Ohne Zweifel seynd sie derer übrigen geistlichen Reichsfürsten ihren gleich.

§. 18.

Hildesheim. Der Bischoff zu Hildesheim bekommt zu Lehen (7): Alle und jegliche

(1) LüNIG l. c. S. 480.
(2) LüNIG l. c. S. 451.
(3) in seiner Grundfest. 1. Th. 752. S.
(4) im Corp. Jur. feud. 1. Theil, S. 483.
(5) s. mein Costanz. Staats-Recht, S. 138.
(6) LüNIGS Corp. Jur. feud. 1. Theil, S. 474.
(7) LüNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 1. unter Hildesh. S. 172.

jegliche seine und seines Stiffts zu Hildesheim Regalien, Lehen und Weltlichkeit, mit allen und jeglichen Mannschafften, Herrschafften, Lehenschafften, Ehren, Rechten, Würden, Zierden und Gerichten, darzu gehörig, die der Kayser von Rechts und Gewohnheit wegen zu verleyhen habe, auch den Bann und Gerechtigkeit, über das Blut zu richten, in allen und jeden seinen und des Stiffts Hildesheim Stätten, Schlössern, Dörffern, Zwängen, Gebieten und Gerichten.

§. 19a.

Der Johannitermeister wird vor dem Kayserlichen Thron belehnt; wie diese Reichs-Hofraths-Concluſa erweisen: Johanniter-meister.

26. Febr. 1768.

Johanniter-Ordens Obristmeister in teutschen Landen Herr Johann Baptist des Heil. Röm. Reichs Fürst in puncto Investituræ, sive die Bevollmächtigte, Graf Leopold von Strasoldo und Johann Joseph Muneretti von Rettenfeld sub præs. 22. hujus überreichen allerunterthänigste requisitionem feudi juncta productione requisitorum & hum. petito: pro clem. admittendo ad juramentum Investituræ coram Throno Cæsareo. Appon. Lit. A. B. & C.

Fiat votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

3. Mart. 1768.

Johanniter-Ordens Obristmeister in teutschen Landen Herr Johann Baptist des Heil. Römischen Reichs Fürst puncto Investituræ.

Publicatur resolutio cæsarea. Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths-Gutachten allergnädigst approbirt, und werden dem Bevollmächtigten Tag und Stunde benennen.

§. 19b.

Der Bischoff zu Lübeck erhielte Anno 1438. (1) zu Reichs-Lehen: Regalia, Feuda & Retrofeuda quæcunque, quoscunque Comitatus, sive Dominia concernentia, ad Episcopum ipsum & Ecclesiam suam Lubecensem jure Feudi pertinentia, & alia quæcunque Bona feudalia, cum universis & singulis suis attinentiis, ac mero & mixto imperio, & exercitio Jurisdictionis temporalis, nec non universis suis juribus, honoribus, consuetudinibus, observantiis & pertinentiis. Lübeck.

§. 20.

Der Bischoff zu Passau wird belehnet: Passau.

1. Mit

(1) LüNIGS R. Arch. Specil. eccl. 2. Theil, S. 459.

1. (1) Mit allen und jeglichen seinen und seines Stiffts zu Passau Regalien, Herrlichkeiten, Lehen, Weltlichkeit, Lehenschafft, Rechten, und weltlichen Gerichten; mit allen Ehren, Würden und Zierden, darzu gehörend, die der Röm. Kayser zu verleihen habe.

2. In der Confirmation der Privilegien, so der Bischoff und das Dom-Capitul gemeinschafftlich mit einander bekommen, wird auch dem Bischoff und seinen Nachkommen, als einem Fürsten, der Bann über das Blut geliehen. (2)

§. 21.

Salzburg. Der Erzbischoff zu Salzburg trägt zu Lehen (3): Alle und jegliche seine und des Erzstiffts Salzburg Regalien, Lehen und Weltlichkeit, mit allen und jeglichen Mannschafften, Herrschafften, Lehenschafften, Herrlichkeiten, hohen und nideren Gerichten, Gerichts-Zwängen, Erzten, Bergwercken, Zöllen, Mauten, Aufschlägen, Wildbahnen, Gejaidten, Wunnen, Wayden, Wassern, Wasserläufften, Fischereyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, und allen anderen Rechten und Gerechtigkeiten, darzu gehörend, nichts ausgenommen.

§. 22.

Speyer. Der Bischoff zu Speyer trägt zu Lehen:

1. (4) Seine und seiner Kirchen und Stifft zu Speyer Fürstenthum, Regalien, Herrschafft, Lehenschafft, Mannschafft, Land und Leute, mit allen Ehren, Rechten, Nuzen, Gerichten und Zugehörungen.

2. Auf gleiche Weise wird er auch mit der Weltlichkeit der dem Hochstifft Speyer nunmehro incorporirten gefürsteten Probstey Weissenburg belehnt.

§. 23.

Stablo. Der Abt zu Stablo trägt zu Lehen (5): Sua & Monasterii sui Regalia & Feuda.

§. 24.

Teutschmeister. Der Teutschmeister wird belehnt, mit dem Hochmeisterthum in Preussen so wohl, als dem Meisterthum in Teutschen und Welschen Lan-

(1) LüNIGS Corp. Jur. feud. 1. Theil, S. 439.
(2) Allda, S. 444.
(3) ibid. 3. Theil, 150.
(4) l. c. 1. Theil, S. 431.
(5) ibid. S. 482.

Landen, mit allen Zu- und Einhörungen, Regalien, Hoheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten. (1)

§. 25.

Der Bischoff zu Trident erhält zu Lehen (2): Alle und jegliche seine und seines Stiffts Trient Regalien, Lehen und Weltlichkeiten, mit allen und jeglichen Mannschafften, Herrschafften, geist- und weltlichen Lehenschafften, Ertzen, Bergwercken, Wildbahnen, Wayden, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und nideren Gerichten, Gerichtszwängen, und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten, darzu gehörend, nichts ausgenommen; wie dann die ihme und seinem Stifft rechtlich zugehörig sind. Trident.

§. 26.

Des Hochstiffts Worms Reichslehenbrieff enthält, schon Cap. 1. erinnerter massen, nicht lauter Reichslehensstücke, sondern auch andere Sachen, welche nicht als Lehen, sondern als Privilegien, oder althergebrachte Rechte, von dem Kayser bestättiget werden: Worms.

Reichslehen aber seynd (3): Alle sein und seiner Kirchen und Stiffts Worms Regalien, Lehen und Weltlichkeit, mit allen Ehren, Würden, Zierden, Herrlichkeiten, Mannschafften, Rechten und Gerechtigkeiten, darzu gehörend, auch der Bann, über das Blut zu richten.

§. 27.

Der Bischoff zu Würzburg erhält zu Lehen: Würzburg.

1. (4) Die Regalien und Zeitlichkeit oder Lehen seines Stiffts, mit allen seinen Rechten, Ehren, Gewohnheiten, Gebräuchen und Zugehörungen, wie seine Vorfahren und die Bischöffe zu Würzburg dieselbe bißher besessen haben.

2. Der Bischoff zu Würzburg liesse Anno 1631. (5) in eine Instruction für seine Gesandte sezen: Daß dasige Bischöffe, neben anderen Regalien, so ihnen, gleich andern Fürsten des Reichs, geistlichen und weltlichen, zustehen, noch darüber und insonderheit mit dem Herzogthum Francken, und desselben Landgericht belehnet würden; wie noch Anno 1625. 4. Jan. geschehen seye.

Was aber Anno 1521. die Chur- und Fürsten zu Maynz, Sach-

(1) add. meine Wahl-Cap. K. Carls VII. 1. Theil, S. 55.
(2) LüNIGS Corp. Jur. feud. 1. Theil, S. 451.
(3) ibid. S. 415.
(4) l. c. S. 423.
(5) v. LONDORPII Acta publ. Tom. 4. p. 252, 257.

Sachsen, Brandenburg und Bamberg, bey der Würzburgischen Reichsbelehnung bey dem Kayser dißfalls für eine Protestation eingelegt, und was sie für ein Salvatorium dißfalls erhalten haben, kan man beym LüNIG (1) nachsehen.

Die Würzburgische geringere Reichslehen kommen unten vor.

* * *

§. 28.

Anhalt. Von denen Anhaltischen Reichslehen habe ich in meinem Anhalt. Staatsr. Cap. 11. §. 2. *sqq. p. 218. sqq.* gehandelt; und zwar §. 2. von ihrem Ursprung, §. 3. von alten Anhaltischen Reichslehenbriefen, §. 4. von der Pfalz Sachsen, §. 5. von dem Reichslehenbrieff von 1495. §. 6. von denen neuen Anhaltischen Lehenbriefen, §. 7. von denen jezigen Reichslehen, §. 8. von Anhalt, §. 9. von Sachsen-Lauenburg; §. 10. von dem Privilegio für die geistliche Fürsten zu Anhalt wegen ihrer Lehensfähigkeit, §. 11. von der gesammten Hand, §. 12. von Theilungen, §. 13. von der Lehenserneuerung, §. 14. und Lehenträgerey, §. 15. von der Lehensempfängniß in Person, §. 16. und durch Gesandte, §. 17. von den Lehensempfängnißkosten, §. 18. von einem Streit wegen der Reichserbämter Gebühren, §. 19. von einem Privilegio wegen der von denen Reichslehen abgekommenen Stücke, und §. 20. von der Anhaltischen Prinzeßinnen Recht an die Reichslehen. (2)

§. 29.

Baden. Von denen **Badischen** Reichslehen habe ich ebenfalls anderwärts (3) ausführlich geredet: Ich melde daraus hier nur so vil.

Die Badische neueste Geschichtschreibere behaupten: Die Badisch- und Hochbergische Lande seyen vormals blosse allodial-Güter gewesen: Die Herrschafften Röteln, Badenweiler und Sausenberg, wie auch das halbe Stättlein Schopfheim, seynd auch noch jezo allodial.

Die dermalige Badische Reichslehen seynd theils alte, theils neue.

Schon Kayser Carl IV. belehnete die Marckgrafen mit dem Fürstenthum der Marckgrafschafft Baden: Darzu kamen hernach auch noch vile andere Lehen.

Mit

(1) l. c. und S. 427.
(2) add. mein R. Hofr. Proceß, 3. Theil, S. 59.
(3) in meinem Badisch. Staatsrecht, Cap. 12. §. 3. u. f. S. 376. u. f. add. mein R. Hofr. Proceß, 3. Theil, S. 46.

Mit der Marckgrafschafft Hochberg wurde Baden Anno 1453. erstmals belehnet.

Die neue Reichslehen seynd, 1. die neu-acquirirte Helffte der Grafschafft Eberstein, 2. die Söterische Reichslehen, und 3. Kehl.

§. 30.

Die Marckgrafen zu Brandenburg-Bayreuth wurden belehnt, mit dem Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebürgs, zusammt denen demselben anklebenden Landeshoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten; nebst der bey dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg unterhalb Gebürgs hergebrachten gesammten Hand: Brandenburg.

Brandenburg-Onolzbach aber mit dem Fürstenthum unterhalb Gebürgs ꝛc.

Nach Abgang der Bayreuthischen Linie seynd nun beyde Lehen vereiniget.

Der kleineren Reichslehen werde ich hernach Meldung thun.

§. 31.

Braunschweig-Wolfenbüttel hat keine besondere Reichslehen. Br. Wolfenbüttel.

§. 32.

Das Herzogthum Cleve (1), die Grafschafft von der Marck und Herrschafft zu Genep, mit allen und jeglichen ihren Herrlichkeiten, Würden, Ehren, Mannschafften, Gerichten, Nuzen, und allen anderen ihren Zugehörungen, seynd Reichslehen: Cleve, ꝛc.

Seit erloschenem Stamm derer Herzoge zu Jülich und Cleve wird das Haus Sachsen von dem Kayser damit belehnet: Chur-Brandenburg aber besizet das Land.

§. 33.

Von denen Heßischen Reichslehen und Lehenbrieffen kan man Herrn Geh. Rath ESTOR (2) nachsehen. Er sagt unter anderem: Sunt igitur Feuda Imperii 1. die Landgrafschafft und Fürstenthum Hessen, mit ihren Landen und Leuten, ꝛc. Zöllen, Geleiten, oberen und nideren Gerichten, der Banne über das Blut zu richten, ꝛc. Eigenschafften, (i. e. hominis proprii,) Stiftern, Clöstern, Vogteien, oberen und nideren Mannen, Lehenschafften, geistlichen und weltlichen, Hessen.

(1) s. LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 2. in den Supplem. nach den Graf. u. Herren, S. 100.

(2) in Origin. Jur. publ. Hass. Cap. 20. p. m. 143. sqq. und im Jur. publ. Hass. hodiern. Cap. 16. p. m. 305. add. mein R. Hofr. Proceß, 3. Theil, S. 43.

lichen, Erzten, Bergwercken, Erbämtern, 2. die Grafschafft Waldeck, 3. die Brüderschafft mit dem Lande Sachsen, Hessen, Thüringen und Meissen, 4. der Zoll zu St. Goar, 5. zween alte Tornes am Zoll zu Boppart, 6. das Dorff Crumstatt, 7. das Schloß Epstein halb, 8. das Landgericht zu Mechtelhausen, 9. das Rheinfahren zu Weissenau, 10. der burgerliche Bau und das Stattrecht zu Rüsselsheim, 11. die Zollfreyheit auf dem Rheine, 12. die Gerechtigkeit am Schlosse Calschmitt, (Carlsmund,) 13. die Vogtei und das Geleit zu Wezlar, nebst Zugehör, 14. Rittberg, Statt, Schloß und Grafschafft, als der Landgrafen altes Eigenthum, 15. das Weggeld zu Butzbach, ꝛc. - - Præterea cautum est, sententia Cæsaris, Anno 1725. die 19. Jan. mensis lata, ut in posterum litteris Hassiæ clientelaribus, dem Hauptlehenbriefe, inseratur das Busecker-Thal, cum annexis. „

Darauf handelt er von denen special-Reichslehen der **Hessen-Casselischen Linie**, dem Fürstenthum Hersfeld und der Probstey Gellingen, wie auch von denen resp. **Cassel und Darmstättischen Hanau-Münzenberg- und Lichtenbergischen** Reichslehen.

Wahrscheinlich empfangt Hessen-Hanau nun auch $\frac{2}{3}$. von Holzhausen zu Reichslehen.

Von denen Hessen-Darmstättischen kleineren Reichslehen, siehe unten.

§. 34. a.

Holstein. Der König in Dänemarck, und der Großfürst von Rußland, als Herzoge zu **Holstein**, recognosciren vom Reich zu Lehen (1): Das Fürstenthum Holstein, samt desselben incorporirten Landen, Stormarn und Ditmarschen, auch allen anderen Herrschafften, Mannschafften, Lehenschafften, Münz, gülden und silbernen, Geleiten, Zöllen und Licenten, Wildbahnen, Wayden, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und nideren Gerichten, Gerichtszwängen, und allen anderen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, zu obbestimmten Fürstenthum, vermög der alten Lehenbrieffe, gehörig.

Von **Pinneberg** siehe oben nach.

§. 34. b.

Jülich ꝛc. Reichslehenbar seynd (2) die Herzogthum und Fürstenthum **Jülich und zu dem Berg**, die Grafschafft **Ravensburg**, und alle andere

(1) LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Holstein, S. 163.
(2) s. LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 2. in dem Supplem. nach den Graf. und Herrn. S. 99.

andere darzu gehörige Herrschafften und Lehenschafften, mit samt allen und jeglichen ihren Fürstlichen Würdigkeiten, Ehren, Herrlichkeiten, Herrschafften, Grafen, Herren, Mannen, Mannschafften, Eigenschafften, Pfandschafften, Rittern, Knechten, Landen, Leuten, Schlössern, Vesten, Stätten, Mannlehen, Dörffern, Renten, Nuzen, Gütern, Gülten, Rechten, Gerichten, Wildbahnen, Wälden, Wisen, Aeckern, Wassern, Wasserflüssen, Wayden, Teichen, Fischereyen, Zöllen, Geleiten, Fahnen, Panieren, Strassen, Gebieten, Bergwercken, Münzen, Mühlen, Thalen, Ebenen, und allen anderen ihren Zugehörungen, wie die genannt seyn, nichts ausgenommen, noch hintangesezt, mit allen Rechten.

Wir haben schon gehört, daß das Haus Sachsen seit Abgang derer Herzoge zu Jülich anjezo mit disen Reichslehen von dem Kayser belehnet werde: Chur-Pfalz hingegen befindet sich in dem Besiz derselbigen.

§. 35.

Lothringen. Die Herzoge von Lothringen, (so nun mit Oesterreich Ein Haus ausmachen,) haben seit dem Anno 1735. zwischen dem Kayser und Reich einer- dann Franckreich anderer Seits geschlossenen Friden keine Lehen mehr von dem Kayser und Reich.

§. 36.

Mecklenburg. Die Herzoge zu Mecklenburg besizen zu Reichslehen (1):

1. Die Herzogthume, Fürstenthume und Herrschafften, Mecklenburg, Stargard, Werle, das man nennt das Land zu Wenden, Rostock, und die Grafschafft Schwerin, mit allen ihren Zubehörungen, Zinsen, Renten, auf Wasser und Land, wie die mit gemeinen und sonderlichen Worten genennet werden mögen, mit allen Gnaden, Freyheiten und Rechten, gar nichts ausgenommen; Ferner die (ehemalige Bisthümer, nun weltliche) Fürstenthümer,

2. Schwerin und

3. Razeburg, und deren Regalien; mit allen und jeglichen inn- und ausserhalb Landes gelegenen Zugehörungen, auch (nach Besag des (Osnabrückischen) Fridensschlusses, Art. 12. §. 1.) Capitulsgütern, und allen und jeglichen Mannschafften, Herrschafften, geist- und weltlichen Lehenschafften, Erzten, Bergwercken, Landen, Leuten, Burgen, Schlössern, Stätten, Märckten, Dörffern, Wildbahnen, Wayden,

(1) s. LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Mecklenb. S. 584. 586. 589.

den, und allen denen Rechten, so ihnen vermög Friedensschlusses gebühren, und darinnen vorbehalten worden; wie nicht weniger mit allen Würden, Zierden, hohen und nidern Gerichten, Aemtern, Gütern, Renten, Zinsen, Gülten, Nuzen und Zugehörungen, wie solche hiebevor die Bischöffe zu Schwerin und Razeburg, auch die Capitul daselbst, inne gehabt und genuzet haben, auch vermög obgedachten Fridensschlusses auf dises Haus kommen seynd, auch disen Fürstenthümern zugehören; und alles dasjenige, so ihnen im Instr. Pacis Æquivalentis loco gegeben, und hiebevor speciatim gesezet ist.

Den Kayserl. Lehenbrieff für die Herzoge zu **Mecklenburg-Schwerin und Güstrow** von 1651. über Mecklenburg ꝛc. Desgleichen drey Lehenbrieffe von 1659. 1. über Mecklenburg ꝛc. 2. über das secularisirte Fürstenthum Schwerin, oder Bützow, und 3. über das secularisirte Fürstenthum Razeburg, finget man bey H. POETKER. (1)

§. 37.

Oesterreich. Von Oesterreich will ich dises anmercken:

Die heutige Reichslehen des Hauses Oesterreich bestehen in folgenden Hauptgattungen:

1. Böhmen, und Zugehör; davon schon geredet worden ist.

2. Die eigentliche Oesterreichische Ober- Inner- und Vorder-Oesterreichische Lande, nebst deren Zugehörden.

3. Einige neu- erworbene kleine Reichslehen.

Kayser Rudolfs I. Lehenbrieff von 1282. für seine Söhne, Albrecht und Rudolf, über die Herzog- und Fürstenthümer, **Oesterreich, Steyer, Carniol und Marck** ꝛc. ist an verschidenen Orten (2) zu lesen.

Die Marckgrafschafft **Burgau** wurde, als ein dem Kayser Albrecht I. um das Jahr 1301. refutirtes Reichslehen, von Demselben an das Haus Oesterreich verliehen. (3)

Kayser Ludwig IV. belehnete Herzogen Otto von Oesterreich Anno 1331. mit allen Ländern, welche Oesterreich in Schwaben besessen hat. (4)

In

(1) in seiner neuen Samml. Mecklenb. Schrifft. 5. St. 55. S. u. f.
(2) in der Oesterr. vorläuff. Beantw. gegen Chur-Bayern, Beyl. 52. in dem hist. Bericht von der Landvogt. in Schwab. Beyl. 119.
(3) v. Neuest. Staatsacta, 4. Th. 22. S.
(4) Unterr. von der Marckgr. Burgau, 1768. Beyl. 1.

In dem Reichs-Abschid von 1495. liset man:

§. 32. „ Item, daß die Königlich Majestät den Churfürsten Anzeigung und Erkenntnis geb, was und wie vil Sein Gnade, als Herre und Landsfürst zu Oesterreich, Herzogthum, Herrschafft, Schloß, Stätt, Gebiet, oder anders (ausserhalb der Niderland,) hab, die von dem heil. Reich Lehen sind; damit in künfftig Zeit dieselben von Röm. Kayfern und Königen, wie sich gebührt, zu Lehen erkannt und empfangen werden; inmassen weyl. die Kayserliche Majestät, seel. und löbl. Ged. solch Erkenntniß und Anzeigung gethan hat: Solchs die Königliche Majestät zugesagt, auszurichten den nächstkünfftigen Tag Purificationis zu Franckfurt.

§. 33. Item, daß auch Se. Königliche Majest. bey Ihrer Gnaden Sohn, dem Erzherzog Philipps, daran sey und thue, damit er die Land, Herrschafft, Gebiet, und anders, so ihm, von dem heil. Reich zu Lehen zu erkennen, gebührt, zu Lehen empfahen, davon gewöhnlich Lehenspflicht thun, und sich dann mit allen Sachen, wie Churfürsten und ander Fürsten im heil. Reich halten: Solchs Sein Königl. Maj. auch zu halten bewilligt und zugesagt. „

Kayser Carls V. Lehenbrieff über die Seinem Bruder, König Ferdinanden zu Ungarn und Böhmen, als Erzherzogen, und im Namen des gesammten Hauses Oesterreich, ertheilte feyerliche Reichsbelehnung, in der Marckgrafschafft Burgau, unter dem Schloß Wellenburg, vom 5. Sept. 1530. findet sich an unten (1) angezeigtem Ort.

2. Von dem jezigen Zustand des Hauses Oesterreich **Burgundischer** Reichslehen weiß ich nichts brauchbares zu sagen. (2)

Die Oesterreichische kleine Reichslehen kommen unten vor.

Mehreres anderes von Oesterreichischen Lehenssachen sehe man an unten (3) angezeigtem Ort.

§. 38.

Pfalz-Zweybrücken empfangt zu Lehen: (4) Das Fürsten- Pfalz-Zweythum Zweybrücken, mit Mannschafften, Herrschafften, Lehenschafften, brücken.
Erzten, Bergwercken, Zöllen, Geleiten, Strassen, Wildbahnen, Weydneyen, Ehren, Rechten, Würden und Zierden, hohen und nidern Gerichten, Gerichtszwängen, und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten, darzu gehörend.

§. 39.

(1) in dem Unterricht von der Marggr. Burgau, 1768. Beyl. 16.
(2) v. mein R. Hofr. Proceß, 3. Theil, S. 32. u. f.
(3) in meiner Einleit. zum R. Hofr. Proceß, 3. Theil, S. 30.
(4) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 667.

§. 39.

Sachsen, Herzoge.

Die Herzoge zu Sachsen, Ernestinischer Linie, werden belehnet (1): Mit der Landgrafschaft Thüringen, mit dem Amt Gerstungen, Haus Breitenbach, dem Theil an Bercka, Statt Eisenach, Statt und Schloß Wartenburg, Schloß, Amt und Statt Gotha, samt seinen Zugehörungen, dem sechsten Theil an Trefurth, dem Theil und Gerechtigkeit an Salzungen, dem Amt, Schloß und Statt Weimar, Amt und Schloß Tenneburg, samt seinen Zugehörungen, dem Amt Schwarzwald, Statt Waltershausen, Statt Kahla, samt dem Schloß und Amt Leuchtenburg, Amt und Schloß Arnshaug, Statt Neustatt, Statt Pöseneck, Triptis und Flecken Auma, Statt Orlamünde, Amt, Schloß und Statt Jena, Schloß und Dorff Roßla, Schloß und Amt Wachsenburg, dem Geleit zu Wiegendorff, Amt, Schloß und Flecken Dornburg, dem Amt Camburg, Statt Buttstatt, Statt Buttelstatt, samt dem Amt daselbst, dem Theil an dem Schuzgeld, dergleichen dem Geleit zu Erfurt, wie es bißhero zum Haus Sachsen gehöret; (ausgenommen das Leibgeleit zu St. Johanns- und Andreas-Thoren, so der Churlinie allein bleiben soll;) Fridbach, mit dem Jagdhause und Dorff daran, Trunckenborn, mit dem Jagdhause und Dorff daran, so verschienener Zeit im Grund abgebrannt, und dagegen ein ander Jagdhaus, Wolfersdorff genannt, erbauet worden, Weida und Ziegenrück, samt ihren Aemtern, Schlössern und Stätten, und becraysten Zubehörungen; desgleichen dem Schloß, Amt und Flecken Capelndorff, und dann bey jedem Amt, Siz, Statt und Gut, seine Zubehörungen, sie seyen jenseits oder disseits der Saale gelegen, mit allen Prälaten, Grafen, Herren, auch derselben Prälaturen und Clöster weltlichen Obrigkeit, Schuzrecht und Advocatie, wie ihre Vorfahren solche gehabt und gebraucht haben, Grafschafften und Herrschafften, denen von der Ritterschafft, sie sizen auf Canzley- oder Amt-Schrifften; item mit den Schlössern und Stätten in Francken, mit Namen Coburg, Schloß und Statt, Strausheim, Schaumberg, Neuenhaus, Hildburghausen, Sonnenfeld, Neustatt, Eisfeld und Rodach; item nachfolgenden Stätten, Schlössern, vom Adel, Gütern, Gerechtigkeiten und Herrschafften, nemlich Schloß, Amt und Statt Altenburg, mit dem Flecken Luda und Schmöln, und denen von Adel, die ins Amt gehören, und Amtsassen seynd, desgleichen auch etliche Canzley-Schrifftsassen, so im Naumburgischen Vertrag nahm-

(1) s. LüNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Sachsen, S. 365.

nahmhafft gemacht seynd, dem Amt Sachsenburg, dem Amt Herbstleben, (ausgenommen die Statt Dennstatt,) dem Amt Eisenberg, mit Vorbehalt etlicher Dörffer, der Landstrassen, und sonsten, auch nach Innhalt gemeldtes Vertrags; weiters mit den Gütern Ollersleben und Volckenroda; mit allen Fürstlichen regalischen Obrigkeiten, auch allen Gütern, so in die gemeldte Aemter und Güter gehören, nichts ausgenommen, auch der Folge, Steuer, Bergwerck, und allem anderem; wie solches die Churlinie innegehabt: Darüber auch die Grafen von Schwarzburg, samt den Arnstättischen Lehen; ferner, mit der Gerechtigkeit zur Lösung an dem Amt Königsberg in Francken, zusammt der Herrschafft, Oberbottmäßigkeit und Gerechtigkeit, Folg, Steuer, und anderem, an dem Schloß und Amt Alstätt, nach Innhalt des Naumburgischen Vertrags, desgleichen an allen Gütern, Renten, Gefällen, Nuzungen, Strassen, Landschafften, Leuten, Lehen, Lehenschafften, Gerichten, obersten und nidersten, Wassern, Fischereyen, Nuzungen, Bergwercken, Salzwercken, Wäldern, Wildbahnen, Zöllen, Geleiten, und gemeiniglich mit allen und jeden ihren Fürstlichen Regalien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Ehren, Würden, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Zu- und Eingehörungen, benannt und unbenannt, auch allem anderem, so zu inbemeldtem Land zu Thüringen, Meissen und Francken, auch in den angezeigten Aemtern, gelegen, gesessen, dahin becrayset, begriffen und darzu behörig sind; endlich auch mit der gesammten Hand an der Churlinie Reichslehen.

§. 40.

Savoyen. Savoyen, (welches zu Teutschland, und nicht zu Italien, gehöret,) hat dises besondere, daß dessen Reichslehen ganz allein namentlich in der Kayserlichen Wahl-Capitulation gedacht wird: Es betrifft aber nur Italiänische Reichslehen; dahero ich hier nichts davon melden will: Man sehe davon unten (1) angezeigte Stellen;

Seit 1735. seynd nun auch die Langhische (vormals unmittelbare) Reichslehen denen Savoyischen Reichslehen zuzuzählen.

§. 41.

Schwarzburg. Von der Fürsten von Schwarzburg Reichslehen kan Herr HEYDENREICH (2) umständlich nachgesehen werden. Selbige seynd dermalen: 1. Das Amt Gehren, 2. Stätte, Gehren und Breiten-

(1) meinen R. Hofr. Proceß. 3. Theil, S. 52. 4. Theil, S. 273.
(2) in der Histor. des Hauses Schwarzburg Lib. 3. Cap. 1. §. 3. sqq. p. 359. sqq. add. p. 322. 327.

Breitenbach, nebst 9. Dörffern; 2. der halbe Thüringer Wald; 3. das Amt Blanckenburg, Schloß und Statt Blanckenburg, samt 20. Dorfschafften, 4. das Amt Leutenberg, Schloß und Statt Leutenberg, mit 29. Dorfschafften; 5. das Amt Schwarzburg, Schloß Schwarzburg, Statt Königsee, mit 53. Dorfschafften; 6. die Herrschafft Ehrenstein, Schloß Ehrenstein und 6. Dörffer; 7. das Schlüsselholz zu Franckenhausen, 8. die Strassen in allen Schwarzburgischen Gerichten und Herrschafften; 9. die Strassen in der Grafschafft Hohnstein; 10. die Berg- und Seiffenwercke; 11. das Münzrecht; 12. der Zoll zu Plauen, so eine Reichspfandschafft ist.

Und wie Schwarzburg im jezigen Jahrhundert die Belehnung vor dem Kayserlichen Thron erhalten habe, ist schon im 1. Cap. angemercket worden.

§. 42.

Schweden. Nicht nur die Könige, sondern auch das Reich, Schweden bekamen durch den Osn. Frid. Art. 10. als Reichslehen:

1. Das Herzogthum Vor-Pommern, mit der Insul Rügen;

2. Die Statt und den Hafen Wismar, nebst dem Fort Walfisch, und denen Aemtern Pöel, (ausgenommen die Dörffer: Seedorff, Weidendorff, Brandenhausen und Wangern,) wie auch neuen-Closter.

Die ebenfalls durch disen Friden an Schweden überlassene Herzogthümer, Bremen und Vehrden, seynd in dem jezigen Jahrhundert wieder von Demselbigen abgekommen.

§. 43.

Taxis. Der Fürst von Taxis wird mit dem Kayserlichen Reichs-Erb-Post-Generalat im Reich und denen Niderlanden vor dem Thron belehnet.

§. 44.

Würtemberg. Die Herzoge zu Würtemberg besizen an Reichs-Thronlehen: (1)

1. Das Herzogthum Würtemberg und Teck, mit aller Herrlichkeit, Regalien, Obrigkeit und Gerechtigkeit, und alle und jegliche andere Grafschafften, Herrschafften und Lehen; mit allen und jeglichen ihren Herlichkeiten, Würden, Ehren, Rechten, Mannschafften, hohen und niderem Gerichten, Wildbahnen, Zollen, Geleiten, Münzen, Gold und Silber, auch Schäzen, Salz und anderen Erzen; darzu alle

(1) s. LüNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Würtemb. S. 717. Meine Samml. Würtemb. Urkund. S. 223.

alle andere hergebrachte Regalien, Lande, Leute und Zugehörungen, und den Bann, in demselben Herzogthum, Grafschafften, Herrschafften, auch Lehen, und allen andern seinen Herrschafften, Gerichten und Gebieten, über das Blut zu richten; darzu

2. Den Reichs-Sturmfahnen, mit seiner zugebührenden Herrlichkeit und Gerechtigkeit.

3. Die eigene Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath führende Grafschafft Mömpelgart, so Würtemberg zustehet, fället auch auf die Töchtern.

§. 45.

Liste der kleineren Reichslehen.

Von denen kleineren Reichslehen und derselbigen dermaligen Besizern habe ich aus denen Reichs-Hofräthlichen Verhandlungen derer Jahre 1765. 66. 67. und 68. folgende Liste verfertiget, und dabey auch angemercket, welche Lehen jeden Vasallens zusammen oder jedes besonders empfangen werden.

Adelmann von Adelmannsfelden, 1. den Blutbann und zwey Jahrmärckte zu Schechingen. 1766.
2. Den Blutbann zu Hohenstatt. 1766.

Altorff, Statt, vier Güter zu Pettenhofen unterhalb Burgthann, und den dritten Theil des Zehends zu Hagenhausen, klein und groß, samt einem Fuder Zehendheu. 1767.

Anhalt (zu) Fürsten, das weibliche Stifft Gernrode. 1766.

Aspremont, (zu) Linden und Reckheim, Graf, die Grafschafft Reckheim. 1766.

Augspurg (zu) Bischoff; 1. die Strassenvogtey. 1767.
2. des Dorffs und Gerichts Altorff nidergerichtliche Obrigkeit, und den Blutbann, samt Zugehörung. 1767.
3. die zwey Dörffer Plauenhofen und Unterostendorff, mit hoher und nidergerichtlicher Obrigkeit, Freyheit und Rechten. 1767.
4. den Blutbann bey dem Gut Radau. 1767.
5. den Blutbann zu Sulzscheid. 1767.

Augspurg (zu) Domstifft, 1. den Blutbann in dem Dorff Oeffingen. 1766.
2. den Blutbann dem Marckt Dinckelscherben. 1766.

Augspurg, Statt, 1. die Land- und Statt-Vogtey und Blutbann daselbst. 1768.
2. die zu der St. Jacobs-Pfründ gehörigen Blutbann und Halsgericht zu Weyler Weylbach.

Baden (zu) Marckgrafen, 1. die so genannte Söterische Reichslehen. 1768.
2. die neu acquirirte Helffte der Grafschafft Eberstein. 1767.
3. die Vestung Kehl. 1767.
4. den Flecken Bühl. 1767.

Bamberg (zu) Domcapitul, den Blutbann zu Staffelstein. 1766.

Bayern (in) Churfürst: Hohenwaldeck. 1768.

Beheim von Schwarzbach, Freyherr. = = = 1766.

Bentheim (zu) Grafen, die Grafschafft Bentheim-Steinfurt, samt dem Kirchspil und Gericht Emblichen. 1767.

Berlichingen (von) Freyherrn, Schloß und Dorff ober- und unter-Helmstätt, cum appertinentiis. 1767.

Bernhausen (von) Freyherrn, das Burgstall Herlingen, und zwey Theile des Wassers der Lautern. 1766.

Besserer von Thalfingen, den halben Theil der Mühl in der Statt Ulm, gegen dem Teutschen Haus über, an der Blau gelegen. 1766.

Bißingen (von) und Nippenburg Graf, den Blutbann zu Grünzheim und Willenhofen. 1766.

Bodmann (von) Freyherr, 1. das Schloß zu Güttingen, und samtliche darzu gehörige Lehenstücke. 1766.
2. das freye Gericht zu Bodmann und Wahlwieß, samt dem Mooß daselbst, und der Fischung zu Costanz. 1766.

Bomas, zu Schwäbisch-Gemünd, 4. Tagwerck Wißmath. 1766.

Brandenburg-Onolzbach: 1. das Sperreuterische Reichslehen-Corpus. 1767.
2. Wiesen und Hofgärten zu Mayenbach. 1766.
3. einen Zehenden zu Braun am Berg. 1766.

Bubenhoven (von) den Blutbann in dem Flecken Winzingen. 1767.

Buchau, Stifft, den Blutbann in dem Schloß und Dorff Straßburg. 1766

Bünau (von) Freyherrn, Neugeseß, mit Zugehörungen. 1767.

Buirette von Oehlefeld, zwey Theile am Rabenacker. 1768.

Costanz (zu) Domprobst, den Blutbann zu Conzenberg. 1766.

Costanz (zu) Collegium Societatis Jesu, den Kirchensaz zu Linz bey der Statt Pfullendorff. 1766.

Cramer von Clausbruch, verschidene Lehenstücke und Güter. 1766.

Craylsheim (von) Freyherrn, den Blutbann zu Morstein. 1766.

Dalberg (von) Freyherrn, 1. den Blutbann zu Ober- und Nider-Eßingen. 1767.
2. die surrogirte Reichslehen zu Hermsheim. 1767.
Man sehe auch oben bey: Würzburg.
Degenfeld- (zu) Schomburg, Grafen, 1. das Dorff Rothenberg, cum appertinentiis. 1766.
2. den halben Theil des Blutbanns bey dem adelichen Siz Dürnau. 1766.
3. den vierten Theil an dem Zoll und Weggeld zu Eßingen.
4. den vierten Theil an dem Blutbann zu Eßingen.
Dortmund, Statt, die erbfreye Grafschafft zu Dortmund, mit denen freyen Stühlen, Gerichten, Rechten, und allen Zugehörungen. 1766.
Ebner von Eschenbach: 1. Einen Hof zu Guttmannsdorff und zwey Höfe in denen Höfen. 1768.
2. zwey Gütlein zu Heuchlingen. 1768.
3. Einen Hof und zwey Gütlein zu Erlenstegen. 1768.
4. Einen halben Hof in Vogts-Reichenbach, zwey Gütlein und Einen Sölden in Dombach, und ein Gütlein in Neuhof. 1768.
5. den grossen und kleinen Zehend zu Affaltern. 1767.
6. den halben Theil an sechs Gütlein und die Badstube zu Elters-dorff, als vorhin Uhlbeckische Reichslehen. 1767.
7. ein Zehend zu Kottmannsdorff, den ganzen Hof zu Anwanden, und vierthalb Tagwerck Wisen, bey Nürnberg zwischen Erlenstegen und Mögeldorff gelegen. 1767.
Edelsheim (von) Freyherr, 1. 6. Huben, $9\frac{1}{4}$. Morgen und einige Ruthen Landes an Aecker und Wiesen, bey und um Carben in der Wetterau gelegen. 1766.
2. 20. Morgen bey ober-Carben gelegene Wiesen. 1766.
Einsidel, Fürstl. Stifft, den Blutbann bey St. Gerolds-Probstey in der Herrschafft Blumenegg. 1766.
Ellrichshausen (von), einen Hof zu Gerspach und Zugehörung. 1768.
Ellwangen, Stifft, Schloß und Dorff Heuchlingen. 1766.
Enzberg (von) Freyherr, den Blutbann zu Mühlheim. 1766.
Erstenberger zum Freyenthurn, den sechsten Theil des Zehenden zu Derheim. 1766.
Essen, Stifft. = = = 1766.
Eßlingen, Statt, den halben Theil des Guts Blochingen. 1766.

Eyb (von) verschidene zu Westendorff und Bruckberg ꝛc. gelegene Lehenstücke und Güter. 1766.

Fetzer (von) ein drittel Morgen Feld Acker im Hirschfeld bey Nürnberg. 1766.

Feucht, Gemeinde, den Zehend zu und um Feucht. 1766.

Forstmeister von und zu Gelnhausen, 1. den Blutbann zu Aufmau. 1767.

2. die hintere Burg Gelnhausen, die Scheuer, den Garten und das Dorff Steinbach, samt aller Ober- und Gerechtigkeit. 1767.

3. das hintere Forstamt auf dem Büdinger Wald, auch andere Stücke und Güter. 1767.

Franckenstein (von und zu) Freyherr, verschidene Güter und Burglehen. 1768.

Franckfurt, Statt, die Dörffer Bornheim, Hausen und Oberrode. Anno 1768. ware die Statt, puncto Investituræ non petitæ wegen diser Dörffer mit dem Reichs-Fiscal in einen Proceß verwickelt.

Frauenhofen (von alt- und neu-) Freyherrn, die beede Herrschafften alt- und neu-Frauenhofen. 1767.

Freudenberg (von), die Freudenbergische Reichslehen. 1768.

Freyberg (von) Freyherr, 1. den Blutbann und Halsgericht zu Oepfingen, dann in beeden Dörffern Griesingen und Niderhofen. 1766.

2. den halben Theil des Blutbanns zu Wäschenbevern. 1766.

3. das Hochgericht und den Blutbann zu unter-Raunau. 1766.

4. das Halsgericht und den Blutbann zu Elmendingen. 1766.

5. das Halsgericht und Blutbann zu Altheim. 1766.

add. Fugger.

Fuchs von Bimbach auf Dornheim, Freyherrn, das Halsgericht und Blutbann in dem Schloß und dem Dorff, auch dem Marckt, Burg-Preppach. 1767.

Fugger, Grafen, 1. den Blutbann zu Kirchheim. 1768.

2. die Vogtey und das Vorrecht über einige Güter zu Gersthoven und Langenwied. 1768.

3. den Blutbann bey dem Schloß und Dorff Oberndorff. 1768.

4. den Blutbann im Schloß und Siz Stettenfels. (Dises hat nun Würtemberg inne.) 1768.

5. Einen Hof zu Bayern und 4. Sölden. 1766.

6. den Blutbann in dem Marckt Babenhausen. 1766.

7. das

7. das Hals- und Hochgericht, und Bann, über das Blut zu richten, bey dem Dorff Röttenbach, und desselbigen zugehörigen Weylern, Ainöden und Gütern. 1766.

Fugger, Gräfin, und von Freyberg, den Blutbann zu Rechtenstein. 1766.

Führer von Haymendorff, 1. die alt-Fürerische Reichslehen; 1768.
2. die neu-Fürerische, ehmals Ebnerische, Reichslehen. 1768.
3. die Rieterische Behausung in der Hirschelgasse, samt dem Garten, und derselben Zugehör, in Nürnberg. 1767.
4. die Reichslehen zu Schweinau. 1766.

Fürstenberg (zu) Fürst, 1. die Grafschafft Fürstenberg, samt Zugehörungen. 1766.
2. den Blutbann in der Herrschafft Gundelfingen, dann anderen ihren Gericht- und Gebieten. 1766.
3. die Grafschafft und Schloß Heiligenberg, samt ihren Zugehörungen. 1766.
4. den halben Blutbann in dem Flecken Enabeuren, samt desselbigen Zugehörungen. 1766.
5. den Blutbann im Kinzinger-Thal. 1766.

Fürstenberg (von) Freyherr, den Zehenden in der Geweichen und zween Auen, oder Sänden, auf dem Rhein. 1767.

Furtenbach (von) den Cronhof zu Reichenschwand, und 10. Tagwerck Wißmaten. 1766.

Gandersheim, Fürstl. Stifft, die Regalien und Weltlichkeit. 1766.

Gemmingen (von) Freyherrn, 1. den Blutbann zu Michelfeld, 1768.
2. den Blutbann zu Treschklingen, 1768.
3. die Helffte des halben Zehends zu Wolfskehl. 1768.
4. das Hals- und Hochgericht, und den Bann, über das Blut zu richten, zu Kochendorff. 1767.
5. die Burg und den Vorhof zu Kochendorff. 1767.
add. Weyler.

Geroldseckische Reichslehen. 1768.

Giengen, Statt, einen Hof und Söld zu Sontheim. 1766.

Göckel, die am Hummelstein bey Nürnberg ligende Lehenstücke, 1766.

Göler von Ravensburg, Freyherr, die Veste und Dorff Dayspach. 1767.

Goslar, Statt, das Sechsmannshaus. 1767.

Greiffenclau (von) Freyherrn, 1. den Burgfrid, das Schloß und Dorff Gundheim. 1767.
2. Einige Gefälle zu Wöllstein. 1767.
Grote (von) Freyherr, die Reichsherrschafft Schauen. 1768.
Grundherr von Altenthann und Weyerhaus, 1. die Gauchsmühle. 1767.
2. verschidene Reichs-Lehensstücke und Güter. 1766.
Gugel von Dippoltsdorff, acht Morgen Felds, hinter der Veste zu Nürnberg gelegen. 1767.
Gültlingen (von) zu Berneck, Freyherrn, den Blutbann zu Berneck. 1766.
Gumppenberg (von) Freyherr, den Blutbann zu Breitenegg. 1766.
Härpfer von Härpfenburg, eine Fischenz, das Frohnlehen zu Schwäbisch Wörth genannt. 1766.
Haller von Hallerstein, 1. den halben Sperckhof zu Kalckreuth. 1767.
2. Stücke und Güter zu Beringsdorff und Rückersdorff. 1766.
3. verschidene Lehenstücke und Höfe, wie auch den Hof zu unter-Schöllenbach. 1766.
4. zwey Güter zu Steinbühl. 1766.
Harrach (von) Graf, den Blutbann der Herrschafft Stauff. 1766.
Harrach (von) Gräfin, Hohenembsische Erbtochter, einen Vorhof. 1766.
Harsdörffer von und auf Enderndorff, ein Haus, Garten und Zinshäuslein, zu Nürnberg in der Statt am Dreyberg, ein Gut zu Frohndorff, einen Hof zu Kirchen-Röttenbach, und einen Hof zu Goppeleims-Püchel. 1767.
Haym von Haymhofen, 54. Tagwerck Mads zu Schwabeck. 1766.
Heilbronn, Statt. = = = 1766.
Herel, 1. Ein Gütlein zu Dennenlohe, Gözenreuth, Reutles, Schwarzenlohe und Zierdorff. 1766.
2. den Zehenden zu Deckersberg und dessen Zugehörungen, bey Herspruck gelegen. 1766.
3. den Zehenden zu Artelshofen. 1766.
Hessen-Darmstatt: 1. Eine Behausung zu Grebenhausen, cum appertinentiis. 1768.
2. die ohnweit Trebur, Geinsheim und Ostheim gelegene Au, die Moßbacher Au genannt, cum appertinentiis, 1768.
3. die Burg Franckenstein, cum appertinentiis. 1768.

Heylessen (zu) Gotteshaus Prämonstratenser Ordens: Einige in Brabant in und um das Dorff Cumptisch gelegene Güter, Renten und Gefälle. 1768.

Hirschberg (von) Freyherrn, verschidene Reichslehenstücke und Güter. 1766.

Höfler: Eine Wiese, 4. Tagwerck groß, die Mufflin genannt, zum Thon gelegen. 1768.

Holz (von) den Blutbann zu Wisgoltingen. 1767.

Holzschuher von Aschbach, der Holzschuherischen Stifftung Reichslehenbare Stück und Güter. 1767.

Hornstein (von) Freyherr, 1. den Blutbann bey dem obern und nidern Schloß, samt dem Dorff Grüningen. 1766.
2. den Burgstall und Bauhof zu Hamboll. 1766.
3. das Schloß vordern Stoffeln im Hegau. 1766.
4. das mittlere Haus, samt dem hintern Schloß Stoffeln. 1766.

Hupfer, ein Gütlein zu Oberrieden bey Altorff. 1766.

Hutten (von) Freyherrn, das Halsgericht und Blutbann zu Ippelsheim, dann den Zoll zu vordern Franckenberg. 1766.

Imhof (von) auf Spielberg, 30. Tagwerck Wißmath, die Eggerdach genannt. 1766.

Imhof (von) auf Ziegelstein, 1. einige Zins von einem Garten bey Nürnberg, 8. Söldengütlein zu Leimburg, 4. Gütlein zu Malmeshof, und 1. Gütlein zum Kressenwasser. 1766.
2. ein Lehen in Kalckreuth. 1766.
3. zwey Gütlein zu Feucht, dann eines zu Bruck. 1766.
4. Haus und Dorff zu Ziegelstein, samt der Nuzung dessen, dann die Felder, im See genannt, zu Nürnberg. 1766.
— drey Güthlein zu Malmanshof. 1766.

Ingelheim, (von) Graf 1. die in dem Lehenbrieff enthaltene Lehen. 1766.
2. den Wasserzoll auf dem Mayn zu Hofstetten. 1766.

Jungen (zum) Lehens-Interessenten, nun von Lersner, die Cammerau und Zugehör. 1766.

Kauffbeuren, Statt, 1. die Gerichte und Dörffer Dösingen und Westendorff, samt Zugehör und Blutbann daselbst. 1766.
2. die Espenmühle. 1766.

Kaysersheim, Gotteshaus, den Blutbann zu nider-Stozingen, und die Königsmad. 1766.

Kempten, Fürstl. Stifft, 1. die Veste Kemnath. 1766.
2. das Burgstall zu Teißlingberg. 1766.

Kempten, Statt, die Obrigkeiten, Herrlichkeiten, obere und nidere Gericht in- und ausserhalb der Statt Kempten. 1766.

Kerschensteiner, den Zehend zu Hilzhofen. 1767.

Killinger (von) den dem Rittergut Eschenau anklebenden Reichslehenbaren Blutbann. 1767.

Kniestätt (von) den Blutbann zu Schaubeck und (kleinen) Bottwar. 1767.

Königsegg (zu) und Rotenfels Grafen, 1. den Blutbann in denen Gerichten Aulendorff und Ebenweiler. 1767.
2. den Blutbann der Grafschafft Königsegg. 1767.
3. die Grafschafft Rothenfels.

Krafft von Delmensingen, den Burgstall Hauenstein, und den Hof zu Weydach. 1766.

Kreß von Kressenstein, 1. verschidene Stück und Güter, nemlich zwey Güter, in dem Dorff Krafftshof. 1768.
2. den Burgstall und anderes zu Krafftshof. 1768.
3. ein Guth zu Neunhof. 1766.
4. ein Güthlein zu Neunhof. 1766.

Langen (von) Freyherr, 1. die Güter Alsheim, Gerolsheim und Kirchheim. 1767.
2. die Güter in dem Gerolsheimer Marck und Carlebach. 1767.
So vil mir wissend ist, seynd dise Lehen einige Jahre hernach eröffnet worden.

Langenmantel (von) zu Westheim, einen Hof zu Villenbach. 1766.

Leincker, ein Gütlein zu Leichendorff. 1766.

Leonrod (von) Grafen und Freyherrn, verschidene Gütlein und Lehenstücke. 1766.

Leyen (von der) Graf, 1. das Kirchspil und Dingstuhl Enggendorff und Adendorff. 1767.
2. die Veste Geißberg, und alle ihre Zugehörungen. 1767.
3. das halbe Schloß Meistersahl, und dessen Zugehörungen. 1767.

Limburg-Styrum (zu) Graf, den Wegzoll zu Filzingen, dann den Jahr- und Wochenmärckte, samt dem Blutbann zu ober-Eichheim. 1766.

Lobkowiz (von) Fürst, 1. die Paulsdorffische Reichslehen. 1766.
2. den Blutbann bey dem Schloß Kyrn. 1766.

3. die

3. die Fuchsische Reichslehen. 1766.
4. die Waldthurn- und Schellenbergische Reichslehen. 1766.

Lochner von und zu Huttenbach, Freyherr, den Zehenden zu Huttenbach. 1766.

Löffelholz von Collberg, den Zehend zu Zerzabelshof bey Nürnberg, und andere Lehenstücke und Güter. 1768.

Löwenstein-Wertheim (zu) Fürst und Grafen. = = = 1766.

Lorber von Störchen, den Zehend zu Burg-Ebrach. 1767.

Mannsfeld (zu) und Fondi Fürst, 1. einige Stücke, Regalien und Gerechtsamen in der Grafschafft Mannsfeld. 1767.
2. die Gerichte in Dörffern Auenstätt, und Helffte des Schultheissenamts zu Hadersleben. (Ob dises einerley oder zweyerley Lehen seyen? weiß ich nicht.)

Marchthal, Gotteshaus, 1. den Blutbann zu Uttenweyler. 1766.
2. den Blutbann zu Marchthal. 1766.

Medl, einen Zehend zu Großnotterstorff. Seynd abgestorben. 1767.

Memmingen, Statt, den vierten Theil des Blutbanns zu Erckheim. 1766.

Meyerhofen (von) 6. Jauchert Aecker. 1766.

Miltiz (von) und von Münchow, als Bonnische Descendenten. 1766.

Montfort (von) Graf, die Herrschafft Tettnang und Argen. 1766.

Muffel von und zu Eschenau, 1. die Güter Raibersrieth, Gütlein zu Neunhof, Höflein und Gütlein zu Sackh, 1768.
2. den Blutbann über den Marckt Eschenau. 1768.
3. verschidene Reichslehen. 1768.

Murr (von) einige Güter zu Zirndorff, Weyhersbuch und Rehedorff. 1766.

Mury, Stifft, 1. den Blutbann zu Diesen, Dettlingen und Bittelbronn, auch andere Rechte und Gerechtigkeiten. 1767.
2. den Blutbann zu Glatt am Necker. 1767.

Nassau-Saarbrücken, Fürstliches Haus. = = = 1766.

Neipperg (von) Graf, den Blutbann zu Schwaigern. 1766.

Neresheim, Reichsstifft: Den Blutbann, Regalien, und die von Oettingen-Wallerstein durch Tausch an dasselbe gekommene Stücke. 1767.

Nidermünster (zu) Fürstl. Stifft in Regensburg, des Stiffts Regalien, Gerichtbarkeiten und Freyheiten. 1766.

Nordhausen, Statt, die Reichsvogtey und Schultheissenamt. 1767.

Nürnberg, Statt, 1. den Blutbann in denen zur Statt gehörigen Gerichten, 1768.

2. allerhand Erz und Bergwercke, 1768.

3. die Pfeifferische Reichslehen, 1768.

4. die Prosecution und Strafe der Strassenräuber, auch anderer Uebelthäter, 1768.

5. die Burghut, samt mehr anderer Gerechtigkeit auf die Wälder um Nürnberg, 1768.

6. verschidene Reichslehen zu Feucht gelegen. 1768.

7. die Kühedorffische und Waldstromerische, nachmals aber Geizkoflerische und Nothafftische, leztens Fezerische, Reichslehen, 1768.

8. die ehemals Oerterische, nachmals Fezerische, Reichslehen, 1768.

9. etliche sonderbare, ehemals an das Geschlecht derer von Vestenberg verliehene, Stücke und Güter, 1768.

10. etliche Stücke und Fischwasser, 1768.

11. den Blutbann in der Statt, 1768.

12. die ehemalig-Köhlerische Lehengüter. 1766.

Nürnberg (zu) Closter St. Clarä, den Zehend von der Wisen der 7. Tagwerck zum Galgenhof vor Nürnberg, mit seiner Zugehör. 1767.

Nürnberg, Statt, und der Lauffische Spital bey St. Leonhard, einen Zehend zu Rückersdorff, item 5. Söldengütlein allda, mehr ein Gut zum Nuschelberg, mit deren Appertinentien. 1766.

Nürnberg, und der Spital St. Leonhard zu Lauff, 24. Morgen Holz am Ochsenkopf. 1766.

Nürtingen, Statt-Hospital, Reichslehenbare Güter. 1766.

Obermünster (zu) in Regensburg, Stifft. = = = 1766.

Ochsenhausen, Gotteshaus, 1. den Blutbann in dem Marckt Ochsenhausen und andern Dörffern. 1767.

2. den Marckt Sulmantingen; samt dem Kirchensaz und Vogtey. 1767.

3. den Blutbann zu Obersulmantingen. 1767.

Oehlhafen von Schöllenbach, 1. zwey Drittel zu groß-Geschaidt, und das Guth zu Diepelsdorff. 1766.

2. Einen Hof und Söldengut zu Neunhof, einen Hof zu Heimersdorff

dorff bey Langenzenn, einen Hof zu Weigenhofen, zwey Höfe und Güter zu Gundersbühl bey Lauff, einen Hof zu Rückersdorff, dann einen Hof und Gütlein zu Wegendorff. 1766.

3. Vier Tagwerck Wißmaths zu Rohr bey den Fürth, item auf zehen Morgen Holzes und Ackers, bey der Eichenbrucken gelegen, item ein Zehendlein zu Fuchsreuth, und zwey Morgen Ackers im Schweigersdorffer Feld, dann ein Drittel von einem Zehenden zu Eismannsberg, der grosse Zehend genannt. 1766.

Oertel (von): Ein Gut und Sizlein zu Güntersbühl bey Lauff. 1767.

Oesterreich; 1. die Grafschafft Hohenembs, 2. die Herrschafft Wasserburg, 3. die Gerolzeckische Reichslehen, ꝛc.

Oettingen (zu) Fürst und Grafen. 1767.

— Baldern; den Blutbann bey dem Schloß Kazenstein. 1767.

— Spilberg, den Blutbann bey der Herrschafft Schwendi, und den Siz Schafhausen, samt derselbigen Zugehörungen, Dörffern, Gründen und Boden. 1766.

— Wallerstein, den Blutbann in der Herrschafft Hohenburg und Marckt Bißingen. 1766.

Ortenburg (zu) Graf, die Grafschafft Ortenburg. 1766.

Osterberg (von) Freyherrn, den Blutbann zu Osterberg. 1766.

Ottobeuren, Gotteshaus, 1. das Halsgericht und Blutbann in dem Marckt Ottobeuren und beeden Flecken Altusried und Rumelzhausen, 1768.

2. den vierten, vorhin Kellerischen, Antheil an dem Blutbann zu Erckheim, 1768.

3. den Langmantelischen vierten Theil des Blutbanns zu Erckheim, 1768.

4. den vierten Schellerischen Antheil des Blutbanns zu Erckheim, 1768.

5. die Regalien, Weltlichkeiten und Lehenschafften. 1766.

Ow (von) zu Wachendorff, Freyherrn, den Blutbann zu Wachendorff, und übrige darzu gehörige Oerter. 1766.

Palm (von) Freyherr, das Hoch- und Halsgericht zu Mühlhausen am Neckar. 1766.

Ppenheim (zu) Graf; 1. das Umgeld in der Herrschafft Pappenheim. 1766.

2. den Zehenden zu Grunhard und Naßwiesen. 1766.

3. den Blutbann in der Grafschafft Pappenheim. 1766.

4. die halbe Vogtey zu Eilvelstatt, die ganze Huth auf dem Weissenburger Forst. 1766.

Pappus von Trazberg, das Schloß alt-Laubenberg, cum appertinentiis. 1766.

Peller von Scheppershof, zwey Güter, bey der grossen Reuth bey Wißmannsdorff gelegen. 1766.

Petz von Lichtenhof, das Haus zum Lichtenhof, und das Gütlein zu dem Muggenhof. 1766.

Pfinzing (von) das Gut und Sizlein zu Güntersbühl, cum appertinentiis. Um das Jahr 1767. ware ein Proceß zwischen: Von Alpmanshofen nunc Hallerstein, deßwegen anhängig.

Pillenreuth, Closter, verschidene Reichslehenbare Stücke und Güter. 1766.

Plettenberg (von) Graf, die Halbscheid des Schlosses Davensberg, cum appertinentiis. 1767.

Pömer (von) 1. zween Morgen Ackerfeld im Hirschfeld, einen halben Morgen in 4. Stücken, und $\frac{1}{4}$. Tagwerck Wisen hinter der Vesten zu Kleinreuth. 1766.

2. Ein Guth zu Lind, ein Guth zu Berchtelsdorff, und ein Guth zu Eltersdorff. 1766.

Preyßing (von) Graf, die Helffte des Blutbanns zu Rechberghausen. 1766.

2. ux. nom. den Blutbann zu Ramsperg. 1766.

Quedlinburg, Stifft, dessen Lehen, Regalien und Weltlichkeiten. 1767.

Ratzenried (von und zu) Freyherr, die Ratzenriedische Reichslehen. 1767.

Rauner (von) den Blutbann zu Mühringen. 1768.

Rechberg (von) Freyherr, 1. den Blutbann zu Bellenberg. 1767.

2. den Bruckenzoll, Jahr- und Wochenmarckt, und Blutbann zu Kellmünz, auch übrige Reichslehenstücke und Güter. 1767.

3. das Pfarrlehen Pömenkirchen, und das Halsgericht daselbst, wie auch das Halsgericht zu dem Schloß und Stättlein Weissenstein. 1766.

4. den Blutbann zum Gericht Hohenrechberg gehörig. 1766.

5. den Blutbann zu Donzdorff. 1766.

Regensburg, Statt, das Probst- und Fridgerichte ꝛc. 1766.

Rehling (von) Freyherr, das Dorffgericht zu klein-Kizighofen. 1766.

Reichs-

Reichs-Erbtruchsessen, 1. die Vogtey zu Eisenharz und den Wildbann daselbst. 1767.
2. Einen Theil der Vogtey und Kirchensazes, dann einen dritten Theil des Gerichts zu Eisenharz. 1767.
3. den Blutbann in der Grafschafft Fridberg und Herrschafft Scheer. 1767.
4. den Blutbann in dem Dorff Zell und Herrschafft Kißlegg. 1767.
5. die Herrschafft Wolfegg, cum annexis. 1767.
6. den Zoll in denen Wolfeggischen Herrschafften. 1767.
7. den Blutbann in denen Gerichten zur Herrschafft Wolfegg gehörig. 1767.
8. den Blutbann zu Eberhardzell und Schweinhausen. 1767.
9. den Blutbann zu Marstetten. 1767.
10. die Zollstatt zu Wurzach. 1767.
11. die Grafschafft und Schloß Zeyl. 1767.
12. das Marcktrecht in dem Dorff Zell, wie auch den Blutbann daselbst, und in der Probstey Rottsee. 1766.

Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Ottenwald, $\frac{1}{3}$. des Blutbanns zu Kochendorff. 1766.

Reigersberg (von) Freyherr, 1. die Garzweylerische Kuchellehen, cum appertinentiis. 1767.
2. die Zehenden zu Mannsweyler und Oberndorff. 1767.
3. das Gemeinhaus und die Veste Randeck, mit ihren Zugehörungen, samt dem Blutbann. 1767.
4. Das Bannwasser in dem Mayn, und den Blutbann zu Fechenbach und Reichenhausen. 1766.

Reussen, Grafen, das über ihre uralte Reichsregalien ertheilte besondere Privilegium. 1766.

Reutlingen, Statt, einen Theil an dem Layenzehend in dem Dorff Hausen. 1766.

Reutner von Weyl, einige Stücke und Güter zu Mely. 1766.

Rheingrafen; s. Salm.

Ritter (von) zu Grünstein, das Gut Hasseleck. 1766.

Rotberg (von) die Ortschafften Bambach und Rheinweiler. 1766.

Rotenhahn (von) Freyherr, den Blutbann zu Unterbohingen und Pfauhausen. 1767.

Roth, Gotteshaus, ein Lehenstück Forstes. 1766.

Roth, einen Hof zu Oberrieden. 1766.

Rothenburg an der Tauber, Statt, etliche Dörffer und Gerichte. 1767.

Rothweil, Statt, die freye Gepürsch, samt anhangender Obrigkeit und Zugehör, in denen bestimmten Zirck- und Gränzen. 1766.

Rottenbuch, Gotteshaus, 1. das Dorff, Gericht, Vogtey und Schenckstatt zu Schwabmühlhausen. 1766.

2. die bey dem Rittergut Osterzell in Ober-Schwaben befindliche Reichslehenstücke und Güter. 1766.

Rottenmünster, Gotteshaus, die freye Gepürst, und hohe malefizische Obrigkeit daselbst, samt angehörigen Orten. 1766.

Rummel (von) Freyherr, den dritten Theil des Zehends zu Ottmannsdorff. 1767.

Salm (zu) Fürsten und Rheingrafen, den Zoll zu Geissenheim auf dem Rhein. 1767.

Salmansweiler, Gotteshaus, die Regalien und Jura der Hochgericht- und Forstlichen Obrigkeit. 1766.

Sanct Blasi, Gotteshaus, 1. die hohe Forst-Gelait- und Landgerichtliche Obrigkeit der vier Aemter, Blumegg, Bondorff, Guttenberg und Bettmaringen. 1766.

2. die Helffte der Veste Guttenburg, dann das Halsgericht und Wildbann bey dem Dorff Füesen. 1766.

Sanct Corneli-Münster, Gotteshaus, die Regalien und Weltlichkeiten. 1767.

Sanct Emeran, zu Regensburg, Fürstl. Stifft, die Regalien, Lehen und Weltlichkeit. 1766.

Sancti Trudonis Monasterium, Feuda, Privilegia & Regalia omnia. 1767.

Schad von Mittelbiberach, 1. den Blutbann in den Döffern ober- und nider-Balzheim, auch Sinningen, samt Zugehör. 1767.

2. den halben Theil an der Mühl zu Ulm im Wörth, hinter der Teutschen Herren Behausung. 1766.

3. den dritten Theil an der Rothmühl, zu Ulm im Wörth gelegen. 1766.

4. ein halbes Drittel an der Rothmühl, zu Ulm im Wörth hinter der Teutschen Herren Behausung gelegen. 1766.

Schenck von Castell, Graf, 1. den Blutbann zu Waal. 1767.

2. den Blutbann bey dem Rittergut Bach. 1767.

3. den Blutbann bey dem Dorff Dißingen. 1767.

Schencken von Schmidburg, Freyherrn, den Kirchensaz zu Hofenbach, den Zehend daselbst, und das Dorff Seelbach. 1767.
Schencken von Stauffenberg, Freyherrn, 1. das ehemalig-Freyherrlich-Streitbergische Rittermannlehen. 1767.
2. den Blutbann zu Jettingen. 1766.
3. den Blutbann zu Geißlingen. 1766.
4. den Blutbann zu Rißdissen. 1766.
5. den Blutbann zu Lautlingen. 1766.
6. den Blutbann zu Wülflingen. 1766.
Schertel von Burtenbach, den Blutbann zu Burtenbach. 1766.
Scheuerl von Defersdorff, 1. die vormals Grolandische Reichslehenbare Stücke und Güter, 1768.
2. die vormals Közlerische Reichslehenbare Stücke und Güter, 1768.
3. das vormals Starckische Gut, zum Neuenhof gelegen. 1768.
Schirp (von), das Gericht Wittem, samt dessen Zugehörungen. 1766.
Schmid, einen Hof zu Deckersberg, und ein Drittel eines andern Hofs daselbst. 1766.
Schmittberg (von) Freyherr, das Hochgericht und den Blutbann zu Löhrensteinsfeld und Ackersbach. 1767.
Schnurbein (von), die Vogtey zweyer Gütlein zu Bobingen. 1766.
Schönborn (von) Graf, 1. die Heussenstammische Lehen, und deren Blutbänne. 1766.
2. die ehemalige Parspergische Reichslehen, wie auch den Blutbann und die Wildbahn daselbst. 1766.
3. die Gereuthische Reichslehen. 1766.
Schrödel, it. Göhr, Unterthan zu Rothenbach, Nürnberger Gebiets. (1766.)
Schussenried, Gotteshaus, den Blutbann daselbst. 1766.
Schwab von Bißlohe, Faberin und Albertin, 1. einen Antheil derer vier Theile dreyer Güthlein zu Bißlohe. 1766.
2. einen Antheil zweyer Lehenstücke und Güter zu Braunschweig. 1766.
Schwäbisch-Gemünd, das Schultheissen- und Faßzieher-Amt, auch den Blutbann in der Statt und auf dem Land. 1766.
Schwäbisch-Hall, die von dem Gräflichen Haus Limburg käuflich erlangte Reichslehen und Pertinentien. 1766.

Seckendorff (von) zwey Drittel des Zehendens zu Unternesselbach. 1768.

Sickingen (von) Freyherrn, 1. den Blutbann bey dem Stammhaus und Dorff Sickingen. 1768.
2. den halben Zehend zu Ornsheim. 1766.

Solms (zu) Fürsten und Grafen. = = = 1766.

Specht von Bubenheim, den halben Theil des Blutbanns in dem Flecken Dunzdorff. 1767.

Speth von Sulzburg, Freyherr, den Blutbann zu Granheim und Erbstetten. 1766.

Speth (von) zu Zweyfalten, 1. den Blutbann zu Hettingen, Gammerdingen und Neufra. 1767.
2. den Blutbann zu Zweyfalten. 1766.
3. den Blutbann zu Oeglingen. 1766.

Speyer (zu) Fürstl. Stifft, 1. die Jura territorialia, cum annexis, des Dorffs Bauerbach. 1766.
2. das Dorff Freymersheim, und den Zoll zu Rheinzabern. 1766.

Speyer (zu) Domcapitul, das Dorff Bauerbach, mit seinen Zu- und Eingehörungen, samt der nider-Gerichtbarkeit daselbst. 1766.

Stadion (von) Graf, 1. die Grafschafft Thanhausen. 1767.
2. den Bann, in dem Marckt ober-Stadion über das Blut zu richten. 1766.

Stahremberg (von) Graf, das Landgericht und Blutbann in der Graf- und Herrschafft Schaumburg und Efferding, samt zwey Drittheilen aus der Gräflich-Schaumburgischen Lehenschafft. 1767.

Stein (von) Freyherr, den Blutbann, Obrigkeiten und Herrlichkeiten zu Mühlhausen. 1767.

Stozingen (von) Freyherr, das Hochgericht und den Blutbann in dem Ort Heudorff. 1766.

Stromer von Reichenbach, ein Stück Fischwasser, die Biebert genannt, bey Zörndorff gelegen, nebst einer Behausung zu neuen Söß, und einem Güthlein zu Kleinreuth. 1766.

Syrgenstein (von) Freyherr, das Malefizgericht, auch Stock und Galgen zu Altenburg, und dem Dorff dabey, genannt Ballhausen. 1766.

Teutscher Orden, 1. den Blutbann bey dem adelichen Gut Biberach. 1766.
2. den Blutbann zu Waldstetten. 1766.

3. den

3. den Blutbann zu Achberg. 1766.
4. den Blutbann zu Arnegg. 1766.
5. das Schloß und Marckt Absperg, auch dasigen Blutbann. 1766.

Thalheim (zu) Ganerbschafft, den Blutbann allda. 1766.

Thurn (von) und Taxis, Fürst, 1. den Blutbann in dem Dorff Dischingen und dem Marckt, darzu gehörig. 1766.
2. das Dorff Dimmingen, und dessen Zugehörungen. 1766.

Thurn (zu) Valsaßina und Taxis, Graf, den Blutbann zu Wäschenbeuern. 1766.

Törring von Jettenbach, Graf, die Hanßische vierthalb und 40. Morgen Ackers, und 4. Mansmadt Wisen zu Gerolsheim. 1767.

Tucher von Simmelsdorff, 1. verschidene Stücke zu Hausen und Eltersdorff. 1767.
2. den vierten Theil des Zehends und ein Güthlein zu Heuchling. 1767.
3. verschidene Gütlein zu Regelsbach, einige Güter zum Than, und zu der Geißreuth, auch zwey Tagwerck Wißmath. 1767.
4. Ein Gütlein zu Rückersdorff. 1767.
5. Einen Hof zu Bach, auch verschidene andere Stück und Güter. 1767.
6. den Zehenden zu Rampersdorff und Dippoltsdorff. 1767.

Velburg, Statt, die zu St. Wolfgangs-Capelle gehörige Lehenstücke. 1767.

Vennigen (von) Freyherrn, 1. den Blutbann zu Dühren. 1766.
2. das Schloß Neudenstein. 1766.

Ulm (von) auf Erbach, Freyherr, verschidene Lehenstücke zu Mittelbiberach. 1767.

Ulm, Statt, die, im Namen der Bessererischen Familie, besizende Zehenden und Sölden im Dorff Jungingen. 1767.

Vöhlin von Frickenhausen, den Hof Halbertshofen. 1766.

Volckamer von Kirchensittenbach, 1. vier Tagwerck Wisen beym untern Galgenhof. 1767.
2. drey Baurenhöfe zu Etzelschwind. 1767.

Vorst (von) zu Lombeck Freyherr, das Kirchspil Vilipp. 1766.

Ursperg, Gotteshaus, 1. eine Mühle zu Haßlach. 1766.
2. den grossen Zehend, samt Kirchensaz der Pfarrkirchen zu Haßlach. 1766.
3. einen Hof zu Haßlach, bey Neuburg am Tambach. 1766.

Wacker, den ganzen Hof zu Arzlohe, bey dem heil. Brunn gelegen. 1768.

Waldeck (zu) Fürst, die Regalien und Reichslehen der Grafschafft Waldeck. 1767.

Walderode (von) Graf, die Flachische Reichslehen. 1766.

Wallenfels (von) einen Hof zu Sendelbach. 1767.

Wambold zu Umstatt, Freyherr, die Handschusheimer Lehen. 1766.

Wartemberg (zu) Graf, die Grafschafft Wartemberg und Appertinentien. 1766.

Weingarten, Gotteshaus, 1. den Blutbann zu Blumenegg. 1766.
2. das Gut Brochenzell. 1766.

Weissenburg, Statt, 1. den Bann, über das Blut zu richten. 1766.
2. sechs Hofstätte zu obern Hohenstatt, bey Wülzburg, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen. 1766.
3. die Galgenmühle daselbst. 1766.
4. die halbe Forsthuth. 1766.

Weissenwolff (von) Graf, den Blutbann bey der Herrschafft Erlach. 1766.

Welser von und zu Neunhof, 1. den Blutbann zu Neunhof. 1766.
2. die ehemals Schlüsselfelderische samtliche Reichslehen. 1766.
3. das Gut klein-Geschaidt, samt dessen Zu- und Eingehörungen. 1766.
4. den dritten Theil des Dorffs groß-Geschaidt, samt einem Gut zu Dippolsdorff. 1766.
5. zwey Drittel an dem Zehend des Dorffs und Fluhr zu Rostall. 1766.
6. drey Gütlein zu Lauffenholz, und andere darzu gehörige Lehenstücke. 1766.

Werden und Helmstätt, Stifft: Die Regalien, Lehen und Weltlichkeiten.

Werthern (von) Grafen, das Reichs-Erbcammer-Thürhüter-Amt. 1768.

Weyler (von) und von Gemmingen, den Blutbann und das Halsgericht zu Mayenfels. 1766.

Wezlar, Statt, einen Theil eines Burgsaß Kalßmont, mit seiner Zugehörung. 1766.
Wickh und Consorten, die Helffte einer Mühle, in Ulm an der Blau gelegen. 1766.
Wiedmann, ein Haus und Zubehör in der Vorstatt zu Nürnberg. 1767.
Wilhelmi, zwey Theil und Sail des grossen Zehendens zu Tubenweyler, und andere darzu gehörige Güter. 1766.
Wöllwarth (von) Fachsenfelder Linie, 1. den Blutbann bey dem Schloß Fachsenfeld und zugehörigen Bezirck. 1767.
2. den Blutbann bey dem Siz und Flecken Laubach. 1767.
—— —— den Blutbann beym Schloß Hohenroden, cum annexis. 1766.
2. den Wegzoll auf dem Hemling und Wöllwarthischen Grund und Boden. 1766.
Wolf von Todtenwarth, zwey Theile an dem Zehenden zu Massenheim, und das Gejüngst daselbst. 1766,
Würtemberg (zu) Herzog, 1. den Blutbann zu unter-Eisisheim. 1767.
2. den Blutbann zu Justingen. 1767.
3. den Blutbann zu Kaltenwestheim. 1767.
4. den Blutbann bey dem Flecken Roth. 1767.
5. den Blutbann in dem Dorff Thumlingen. 1767.
Würzburg, Hochstifft, 1. den vierten Theil des Blutbanns und Zolls zu Münnerstatt. 1766.
2. Schloß und Dorff Braunspach am Kocher, wie auch den Blutbann allda. 1766.
3. die Vogtey zu Eyvelstatt. 1766.
4. den Blutbann zu ober- und nider-Wallbach. 1766.
5. den Blutbann und das jus Asyli bey Buchholt. 1767.
Wunsidel, Statt, 1. das Dörfflein Neudes, mit acht Höflein, und was darzu gehöret. 1766.
2. als Vormund und Lehenträger der Frühmeß auf dem Catharinenberg, verschidene zu der Frühmeß gewidmete Stücke und Güter. 1766.
Yrsee, Gotteshaus, 1. den Blutbann in dem Yrseeischen Territorio. 1766.
2. den Blutbann zu Pforzen, und andere Stücke. 1766.
3. den Blutbann zu Sohlingen und Nauerstetten. 1766.

Ysenburg (zu) Fürst und Grafen, 1. verschidene Lehenstücke, Güter, Rechte und Gerechtigkeiten. 1766.
2. den Wasserzoll auf dem Mayn zu Hofstätten. 1766.
Zirndorff (zu) Gotteshaus, die Helffte des Zehendens zu Leuchendorff. 1767. Es scheinet Brandenburg-Onolzbach besize nun dises Lehen.
Zwyfalten, Gotteshaus, den Blutbann in dem Schloß und Siz Kirchheim. 1766.

§. 46.

Mehreres von einzelnen kleineren Reichslehen.

Nun will ich noch von ein- und anderen kleineren Reichslehen einiges mehreres melden, und zwar nach der Ordnung ihrer Besizere, 1. derer Churfürsten, 2. geistlichen Fürsten, 3. weltlichen Fürsten, 4. Domcapitul, Aebbte ꝛc. 5. Grafen, 6. Reichsstätte, 7. 8. 9. Edelleute, Burger und Bauern.

§. 47.

Von Maynz.

Chur-Maynz besizet verschidene kleine Reichslehen; nemlich
1. einen Theil der Grafschafft Königstein, und
2. derer von Cronberg Reichslehen: (1)
Ich finde aber nicht, daß es dieselbige besonders sucht, oder vor dem Reichs-Hofrath empfangt.

§. 48.

Trier.

Von denen von Chur-Trier angesprochenen Schombergischen Reichslehen sehe man anderwärts (2) nach.

§. 49.

Böhmen.

Böhmen trägt verschidene Gräflich-Reußisch- und Gräflich-Schönburgische Güter zu Reichslehen, und verleyhet sie disen Häusern wiederum zu Affterlehen:
Von derselbigen Empfangung vor dem Reichs-Hofrath aber finde ich keine Spuhr.

§. 50.

Bayern.

Von Bayern gehöret hieher.
Im Reichs-Hofraths-Protocoll von 1550. findet sich dises:

20. Sept. 1550.

Albrecht Herzog in Bayern pitt Jnm die Herrschafft-Schwabeck, so in nächst gegebner Confirmation der Belehnung übersehen vnd ausgelassen, in den bewilligten Confirmation brieff zu setzen, dieweil

(1) s. mein Maynz. Staatsr S. 278. 279.
(2) mein Trierisch. Staatsrecht, S. 257.

dieweil dieselbig one mittel zu seinem Fürstenthumb gehör vnd Hansen von Rechperg allein auf Widerlösung von weilend seinem Vettern Hertzog Wilhelm verpfendt worden. Sampt beygelegten Copiis der vorigen bewilligten Confirmationen.

Fiat insertio Comitatus Schwabeck literis Confirmationis privilegiorum. Seind ihme die Regalia gefertigt worden.

Taxa secundum auream Bullam & laudabilem Consuetudinem ab imperii Principibus observari solitam & pro Confirmatione Flor. 50.

14. Dec. 1767.

Hohenwaldeck sive Maxelrein Grafen nunc Chur-Bayern puncto Investituræ in specie Commissionis & Rescripti; sive Fiscalis Imperialis aulicus, sub præs. 3. hujus, docendo de insinuato clem. Concluso de 16. Martii anni curr. lapsoque termino ulteriori, Domino Electori Bavariæ ad producendum requisita Investituræ & præstandum præstanda, ex officio concesso, supplicat pro clementissime nunc comminato modo procedendo. appon. Lit. A.

Idem sub præs. eodem docendo de insinuato clem. Concluso de 16. Martii anni curr. lapsoque termino ulteriori, Domino Electori Bavariæ, ad satisfaciendum Rescripto Cæsareo de dato 29. Martii 1765. ex officio concesso, supplicat pro nunc Commissionem in alium Imperii Statum clem. transcribendo. apponit Lit. A.

1. In puncto der Hohenwaldeckischen Lehens-Requisition und derer daher rührenden præstandorum ponatur documentatio factæ insinuationis Concluſi contumacialis ad Acta. Et
2. Detur dem Herrn Churfürsten zu Bayern ex officio terminus duorum mensium, tam ad producendum requisita investituræ, quam ad præstandum præstanda, sub commination excitandi alias Fiscalis ad privationem feudi.
3. So viel die Ausfindigmachung der ehemaligen so genannten Gräflich Cratzischen Lehen betrifft, ponatur itidem documentatio factæ insinuationis concluſi contumacialis ad acta. Et
4. Detur dem Herrn Churfürsten von Bayern annoch terminus duorum mensium, um den Kayserl. Verordnungen nach

Anlei-

Anleitung des Rescripti Cæs. de dato 21. Merz 1765. ein Genügen zu thun, unter der Verwarnung, daß sonsten dem Herrn Erzbischofen von Salzburg zu dieser Untersuchung die Commission ertheilet werden solle.

Was bey der Herrschafft **Mindelheim** Reichslehen oder allodial seye? darüber ist starck gestritten worden. (1)

Chur-Bayern empfangt auch das Dorff **Haussen** in der Herrschafft Limpurg zu Reichslehen.

§. 51.

Sachsen. **Chur-Sachsen** empfangt die Gräflich-Hanau-Münzenbergische Reichslehen, und überläßt sie wieder an **Hessen-Cassel** zu Afterlehen.

§. 52.

Brandenburg. Von **Chur-Brandenburg** ist dises zu bemercken.

Auf den Anno 1713. erfolgten Abgang der Grafen von **Limburg** bekame der König in Preussen, zu Folge einer Kayserlichen Anwartschafft, derselbigen hinterlassene Reichslehen; welche es aber hernach wieder an Brandenburg-Onolzbach als Afterlehen überliesse.

§. 53.

Chur-Pfalz. Von **Chur-Pfalz** kan ich dises aus dem Reichs-Hofraths-Protocoll mittheilen:

10. Jul. 1634.

Ehrenfels vnd Heydeck Reichs Lehen sive Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm de dato 25. Febr. & præs. 5. Aprilis Anno 1634. berichtet von tödtlichen Abgang weiland Tobiæ Hersterßki Freyherrn von Herstein lezten Lehenträgers obbemelter zweyer dem Fürstenthumb Neuburg incorporirter Herrschafften vndt weilen er Pfaltzgraf h. Hanß Carl Fuchs Freyherren zum Lehentrager zu verordnen Vorhabens, derselbe aber wegen noch continuirenden schweren Kriegs Läuffen zu der Lehens-Empfängniß biß zu besserer Zeit auszustellen, oder aber einen geraumen termin zuezulassen, vnd immittelst ein Indultum zue ertheilen.

Bey der Lehen-Registratur nachzusehen, was diß für Lehen seyen.

* * *

§. 54.

Augspurg. Der Bischoff zu **Augspurg** träget, neben der Weltlichkeit und den Regalien seines Hochstiffts, von dem Kayser und Reich die Strassen-

vogtey

(1) s. mein Teutsch. Staatsr. 38. Theil, S. 109. u. f.

vogtey zu Lehen; krafft deren er in einem gewissen Bezirck, alle auf offener Heer- und Landstrasse begangene Verbrechen abzustrafen, befugt ist.

Daß der Reichsfiscal dises leztere Lehen, (ich kan nicht sagen, wann?) als verfallen angesprochen habe, ersiehet man aus einer Hochstifftischer Seits dißfalls in den Druck gegebenen Schrifft. (1)

§. 55.

Von Bamberg habe ich dises gefunden. Bamberg.

Herr Kirchenrath SACHS (2) meldet aus Herrn Rath SCHOEPFLIN (3): Kayser Heinrich II. habe die in der Ortenau ligende Clöster Gengenbach und Schuttern der Bambergischen Kirche zu Lehen gegeben, beede seyen auch noch jezo Lehen des Bisthums Bamberg.

§. 56.

Von denen Fürstlich-Kemptischen eigentlichen Reichslehen kan ich keinen Bericht ertheilen; hingegen folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum communiciren: Kempten.

13. Maji 1633.

Angelberg Bluetpan Reichslehen, sive Herr Abt Johann Wunibaldt des Fürstlichen Stiffts Khempten per suum ablegatum Peter Nezern in duobus memorialibus 17. Martii exhibitis instat pro concessione deßelben Pluetbanns, wo nicht per viam justitiæ auf die zwischen Ihme vnd seinen Vorfahrern vnd dem Fiscal darüber ergangenen Acten, jedoch in eventum vnd da einige Difficultæt noch vorhanden war, per modum gratiæ vnd solches wegen deren biß anher für Ihro Kayserl. Mayestät vnd das Catholische gemeine Wesen ausgestandene Ruin des Stiffts.

In eadem Fiscalis Aulicus sub eodem præsentato respondet ad rationes Abbatis Anno 1632. 2. Mart. de novo exhibitas, & tandem id totum permittit S. Cæs. Majestatis arbitrio, weilen es ab interpretatione privilegii Rudolphini Anno 1609. der Schwäbischen Ritterschafft concessi dependiere, vnd in causis gratiæ Ihrer Mayestät nichts vorzuschreiben were, stellt doch darneben zu erwegen, weil herr Abbt in anno 1632. gepetten, daß dieser Bluetpann

(1) s. LÜNIGS Biblioth. Deduct. 1. Theil, S. 25.
(2) in seiner Badisch. Geschicht. 3. Theil, S. 331.
(3) in der Hist. Zar. Bad. Tom. 1. p. 104. in der Note.

pann vnter seiner General-Empfängnus verplaiben zu lassen, als specialiter auffs neue zu verleihen, dieweil dardurch die Herrschafft Angelberg zugleich für ein Reichs-Lehen, wie andere deß Stiffts Graff- vnd Herrschafften sein, erkand würde. Dahingegen wann der Bluet- pann specialiter verliehen werden soll, daraus folgen würde, das gemelte Herrschafft mit der Lehens-Qualitæt den Reich nit afficiert, vnd dem Stifft jedesmahl ohne Consens solche zu veralieniern frey stünde.

Videantur vota & deliberationes in hac & similibus causis in Consilio Imperiali Aulico habitæ, & denuo consultetur.

§. 57.

Teutsch-Orden.

Von dem dem Teutschen Orden zu Theil gewordenen Reichs-lehen Absperg kan ich dise ungedruckte Reichs-Hofraths-Handlungen mittheilen:

14. May 1647.

Absperg Schloß vnd Marckt Reichs-Lehen, sive Georg Wilhelm von Elßtershausen genannt Klüppel Teutsch-Ordens-Land-Commenthur in Francken, sub pr. hodierno exponit, wie daß Hanß Veit von vnd zu Absperg gestorben vnd besagtes Lehen seinem Orden haimgefallen, deßen possels er auch alsobaldt nehmen laßen; Weilen aber die hinterlaßene Wittib nit allein in dem newen Wohnhauß verbleibe vnd gedachten seinen Orden in ein altes abgegangenes Burgställ zu weißen vermaine, vnd derowegen eine Notturfft sein wolle, zu ehister Abhelffung aller strittigkeiten eine Separation der prætendirenden aigenthumblichen Güttern vnd denen Reichs-Lehen zu machen. Petit Commissionem auf den Herrn Fürsten zu Aichstett ad separanda dicta bona allodialia à Feudalibus. 2. Einen Befehl an besagte Wittib vnd Erben de non turbando. Apponit zween Lehenbrieff in Abschrifften.

Communicetur der Abspergischen Wittib sub termino duorum mensium.

24. May 1647.

Absperg Schloß vnd Marckht Reichs-Lehen, sive Georg Wilhelm Klüppel Teutsch-Ordens-Land-Commenthur in Francken sub præs. 20. hujus, Exhibet sub Lit. A. B. C. Kayserß Matthiæ Exspectanzbrief, Kayserß Ferdinandi 2. Confirmation vnd documentum mortis des leztgestorbenen Hanß Veithen von Absperg, & petit die von ihme beschehene apprehension zu confirmiren, oder auf den

Fall

Fall da vonnöthen, ihn durch den Herrn Bischoffen von Aichstett immittirn, benebenß der Wittib, damit er in solcher seiner possess verbleiben möge, auferlegen zu lassen.

Communicetur Fiscali Imperiali Aulico, vnd den Eigenthumbs Erben sub termino 2. mensium.

21. Jun. 1647.

Absperg Reichs-Lehen sive Hanß Veithen von Absperg nachgelaßene Wittib vnd Georg Friderich von Holz wie auch Hanß Veit von Wahrenstein, ahn statt ihrer Kinder, als eingesezter Abspergischer Erben per Andream Neumann contra Georg Wilhelmen von Elckershausen Teutsch-Ordens-Land-Commenthurn in Francken de præs. 17. hujus, conqueruntur, daß ehe vnd zuuor des verstorbenen von Absperg toder Cörper erkaltet, gedachter Landt-Commenthur ihn ein Schreiben insinuiren, vndt darauf ahn einem Abspergischen Hauß, so kein Lehen seye, des Teutsch-Ordens-Wappen mit der Ueberschrifft des Teutsch-Ordens Possession des Kayserl. Lehens-Absterben affigiren laßen. Petunt dem Gegentheil aufzulegen vnd zu inhibirn, daß er seines Ordens exspectanz bescheinigen, selbige exhibirn, vnd den Austrag der Competenz erwartten vnd entzwischen aller Thätlichkeiten sich enthalten solle.

Idem in eadem von Holz sub eodem præsentato petit, Ihn mit solchen ihme anheimb erwachsenen Reichs-Lehen von dem Teutsch-Orden zu begnadigen vnd der Churfürstl. Durchl. in Bayern vnd der Fränckischen Ritterschafft vor ihn einkommenen intercessionalium genießen zu lassen, quas apponit.

Communicetur Fiscali & Commendatori ordinis Teutonici.

24. Oct. 1647.

Absperg Schloß vnd Marckt Reichs-Lehen: sive Georg Wilhelm von Elckershausen genannt Klüppel, per Joannem Jacobum Kellner sub præs. 18. hujus, petit commissionem auf den Bischoff zu Aichstedt ad separandum allodialia à Feudalibus, apponit A.

In eadem Fiscalis Aulicus sub præs. 5. Augusti nechsthin ad factam sibi communicationem duorum memorialium der Abspergischen Erben; Petit in simili Commissionem auf gedachten Herrn Bischoffen zu Aichstett ad apprehendendum dicta bona Feudalia.

Econtra die Abspergische Eigenthumbs Erben vnd General von Holz per Andream Neumann sub præs. 17. hujus, dicunt, da

ihre eingegebene memorialia nit allein dem Teutschen Orden sondern auch dem Reichs-Hof-Fiscaln communicirt worden, vndt sie vernommen, daß Fiscalis albereit seinen Bericht vebergeben. Petunt solchen Bericht ihnen zu communiciren vndt vnderdeßen den præfigirten Termin zu Handlung ihrer Notturft wider den Teutschen Orden in suspenso zu laßen.

Fiat Commissio in Episcopum Aichstadensem ad separandum bona allodialia à feudalibus & referendum deinde ad Sacram Cæsaream suam Majestatem.

20. Dec. 1647.

Absperg Reichs-Lehen; sive Teutschmeisterischer Anwaldt Hanß Jacob Kellner de præs. 17. hujus, Petit die vnlengst auf Caspar Gottfriedt von Pappenheim verwilligte Commission ad separandum allodialia à feudalibus (zum Fall er derselben nit abwarten kömte) eventualiter auch auf Ludwig von Zocha zu extendiren.

Exspectetur biß der von Pappenheim sich entschuldigen wirdt.

17. Mart. 1648.

Von Holz Georg Friederich sive Ihr Kayserl. May. General-Feld-Marschalckh Graf Peter von Holzapfel veberschickt, was bemelter von Holz wegen Erinnerung des Absspergischen Lehen ahn Ihne gelangen laßen, so von Ihrer Kayserl. Mayestät Hof-Kriegs-Rath auf die Reichs-Canzley den 14. Martii remittiret worden.

Ihro Kayserl. Mayestät loco voti zu erinnern, Reichs-Hof-Rath könnte einmahl nit befinden, wie dißfalls dem von Holz ohne ausdrücklichen Consens Ihrer Erzfürstl. Durchlaucht des Herrn Erz-Herzog Leopold Wilhelmen alß Teutschmeistern vnd des teutschen Ordens, der nit nur allein ein expectanz sondern auch die Investitur vorlängst erhalten, zu willfahren, derowegen Er nochmahlß an höchstgedachte Ihre Erz-Fürstl. Durchlaucht zu remittirn, vnd solches dem Herrn Feld-Marschalchen Grafen Holzapfeln zur Nachricht zu veberschreiben vnd Ihrer Erz-Fürstl. Durchl. neben einschließung des Anbringen parte zu geben.

NB. Ihrer Kayserl. Mayestät den 2. April anno 1648. im geheimen Rath abgelesen vnd von derselben geschloßen worden, Ihrer Durchl. dem Erzherzog Leopold Willhelmen nochmalß zuzuschreiben: Weilen eß sich schicken möchte, daß ermelter Holz noch in Ihrer Mayestät Diensten tretten thete, Alß wollen Ihr Erzfürstl. Durchl. sich denselben vmb so viel mehr recommendirt seyn laßen. Et includantur litteræ Electo-

ris

ris Bavariæ hac de causa ad Sac. Cæs. Majestatem datæ. Dem Holzapfel aber, auch ihme dem Holz solle, außer man dringe starck darauf, nichts geantworttet werden.

9. Jul. 1648.

Abspergische Reichs-Lehen: sive Ihr Kayserl. May. gewester Veldtmarschalckh Peter Graf von Holzapffel de dato Thonawerth den 29. Aprilis & præs. 21. Maji denuo recommendat den Churbayrischen Veldtmarschalckh-Leütenandt, Georg Friderich von Holz, damit demselbigen von Ihrer Erz-Fürstl. Durchl. Erzherzogen Leopoldt Wilhelm, als teutschen Maistern berührtes Lehen eingeraumbt vnd der teutsche Orden mit einem andern anfallenden Lehen begabt werde.

In eadem Chur-Bayern selbst sub dato München den 9. & præs. 28. Maii jüngsthin quam diligentissime hoc negotium recommendat ex diversis adductis rationibus.

Scribatur pro Investitura & referatur Imperatori, waß der Lehen-Brief vermag.

* Lectum Suæ Cæs. Majestati Linzi 4. Augusti Anno 1648. vnd haben Ihr Kayserl. Mayest. geschloßen, Ihrer Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelm als teutschen Maister nochmalen zuzuschreiben, daß Ihr Kayserl. May. die Abspergische Reichs-Lehen durch dero Commissarien besichtigen vnd schäzen zu laßen, darzu Ihr Durchl. auch jemand deputiren solle, vnd sein Ihr Kayserl. May. erbittig, Ihre Durchl. vnd den teutschen Orden mit einem æquivalente Reichs-Lehen wieder zu begaben. Wollten derowegen Ihro Durchl. die Ueberlaßung der Abspergischen Reichs-Lehen für besagten von Holz weiter nit difficultiren.

3. Apr. 1651.

Abspergische Reichs-Lehen, sive nomine Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. als Teutschmeisters Johann Jacob Keller sub præs. 14. Novembris 1650. Exponit was maßen er von höchstgedacht Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. seinem gnädigsten Herrn special Befelch bekommen, daß weilen noch Anno 1616. von weiland Kayser Matthia höchstseligster Gedächtniß auf dieses Lehen Absperg dem teutschen Orden eine Exspectanz ertheilt worden, daß nemlich gedachter Orden auf Absterben Hanß Veiten von Absperg mit solchem Lehen würcklich investirt werden solle vnd nunmehr der Casus sich begeben, erfolglich bey Ihr Kayserl. Mayestät vmb eine Commission auf Johann Carl Fuchsen,

Freyen vnd Edlen Herrn zu Bimbach vnd Fürstl. Pfalz-Neuburgischen geheimben Rath, wie auch Ludwigen von Zochow, Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Geheimben Rath vnd Ober-Amtmann. Apponit A. B.

In eadem Johann Jacob von Thaun, Land-Commenthur der Balley Oesterreich vnd Georg Ludwig von Lindenspür sub præs. 24. Martii nechsthin, petunt crafft special-Gewalts ihnen im Nahmen Ihrer Hochfürstl. Durchl. solches Reichs-Lehen Absperg zu verleihen, & apponunt sub A. Confirmationem eines expectanz-Brieffs über dieses Lehen für den teutschen Orden, denn sub B. Ihren Gewalt in originali vnd sub C. copiam vidimatam in Cancellaria des leztern Lehenbrieffs, welcher Hanß Veiten von Absperg den 1. Dec. an. 1637. ertheilt worden.

In eadem Georg Friderich von Holz sub præs. 10. Decembr. 1650. petit, weilen die mit dem teutschen Orden angefangene Handlung ihren Effect noch nicht erreicht, ihn mit diesem hievor zur expectanz allergnädigst gegönnten vnd von ihm noch besizenden Reichs-Lehen Absperg belehnen zu lassen, mit dieser Erklärung, daß, wann hernach die noch im Werck begriffene Auswechslung zwischen ihm vnd den teutschen Orden fortgang, vnd annehmlich sein sollte, solches diese Investitur am wenigsten nit hindern möge, sintemahlen er seiner Seits mit billigmeßiger tractation, wie anfänglich, also auch noch (jedoch gegen anderwertiger Satisfaction) an die Hand zu gehen bereit verbleibe.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco voti, dero gehorsambister Reichs-Hof-Rath befinde, daß von dem ritterlichen teutschen Orden vnd in specie Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. Carolo Erzherzogen zu Oesterreich vnd damaligen Teutschen Meistern noch anno 1616. von weiland Kayser Matthia glorwürdigsten Andenckens die Anwartschafft auf dieses Reichs-Lehen erlangt: sodann auch selbige von Ihr Kayserl. Mayestät höchstgeehrtisten Herrn Vettern vnd von Ihr Kayserl. Mayestät confirmiret worden seye, also daß der teutsche Orden ein unwidersprechliches jus quæsitum habe: Vnd obwohln der gewesste Bayrische Feld-Zeugmeister Georg von Holz vmb dieses Lehen angehalten, vnd für ihn von dem Herrn Churfürsten in Bayern vnd andern ob bene merita vnterschiedliche intercessiones eingelangt, auch derowegen Ihr Kayserl. Mayestät an Ihr Erzfürstl. Durchl. vielmahlen beweglich schreiben vnd dieselbe ersu-

chen

chen lassen, ob selbige das Lehen dem von Holz vergönnen, oder auf das wenigste damit subinfeudiren wollten, so hette doch hochgedacht Ihre Hochfürstl. Durchl. hierinn keineswegs nachgegeben, sondern bestendig darauf verblieben, daß selbige ihrem teutschen Orden diß Orts nichts vergeben, oder von dieser Anwartschafft weichen könnten. Obwohlen auch zwischen besagtem Orden vnd dem von Holz tractaten wegen eines Tausch zwischen diesem Lehen vnd andern Gütern im Werck gewesen, so seyen aber selbige Handlungen, wie er von Holz selbst berichtet, ganz ohne Frucht abgangen. Wehre also Reichs-Hof-Rath dieser gehorsambisten Meinung, es möchten die Lehen nunmehr ohne Weigerung dem teutschen Orden verwilligt vnd der Lehen-Brief folgends ertheilt werden. Et fiat commissio ad separandum feudalia ab allodialibus & ad immittendum in feudalia auf gedachter Carln Fuchsen vnd Ludwigen von Zachow mit dem Befelch, zum Fall sie bey ihrer Verrichtung in etwas anstehen mögten, solches Ihr Kayserl. Mayestät förderlich zu berichten.

*

Lectum coram. S. C. M. in Consl. secreto 15. April 1651. & ab Eadem concl. wie Reichs-Hof-Rath gerathen, außerhalb, daß an statt invermelter Commissariorum dem Herrn Bischoffen zu Eichstädt vnd Herrn Marggrafen zu Onolzbach die Commission ad immittendum aufgetragen werden solle.

Daß die Teutsch-Ordens-Landcommenthurey der Balley Hessen Anno 1559. von dem Kayser einen Lehenbrieff über der Balley Regalien, Lehen und Herrlichkeit erhalten habe; ist aus LüNIG (1) zu ersehen: Von neueren Zeiten aber finde ich nichts dergleichen.

§. 58.

Würzburg empfangt 1. die Grafschafft Castell vom Kayser und Reich zu Lehen, und belehnet hinwiederum die Grafen dieses Namens damit: (2) Würzburg.

Ich lese aber nicht, daß Würzburg vor dem Reichs-Hofrath damit beliehen werde.

2. Be-

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 194.
(2) LüNIGS Thesaur. Jur. Comit. p. 681. sq.

2. Bekommt Würzburg einen eigenen Lehenbrieff wegen des Schuzes über das Closter Eberach; (1) womit es gleiche Bewandtniß hat.

3. Seit wenigen Jahren kommt nun auch der Blutbann und das jus Asyli zu Bücholt hinzu, wie dise Reichs-Hofraths-Conclusa belehren:

20. Nov. 1767.

Zu Würzburg Herr Bischoff und Fürst Adam Friderich in puncto Investituræ, den von Sr. Kayserl. Mayestät demselben allergnädigst conferirten, bey dem Hochfürstl. Würzburgischen Lehenguth Buchhold sich befindlichen Reichslehenbaren Blutbann und Jus Asyli betreffend, sive Ihro Kayserl. May. sub dato & præs. hodierno lassen dero Reichs-Hof-Rath per Decretum in Gnaden anzeigen, was maßen Allerhöchstdieselbe dem Herrn Bischof und Fürsten Adam Friderich zu Würzburg, und seinen Nachfolgern, Bischöfen und Fürsten zu Würzburg, den bey dem Fürstl. Würzburgischen Lehen-Guth Buchold befindlichen Reichs-Lehenbaren Blutbann und das Jus Asyli allergnädigst verliehen haben, damit demselben hierüber die neue Belehnung ertheilet und der Lehen-Brief ausgefertiget werde. Cum adjuncta Supplica.

Legitur Decretum Cæs. und solle deme die allergehorsamste Folge geleistet werden.

22. Dec. 1767.

Zu Würzburg Herr Bischoff und Fürst Adam Friderich puncto Investituræ über den von Seiner Kayserl. Mayestät demselben allergnädigst conferirten bey dem Hochfürstl. Würzburgischen Lehen-Guth Buchholt, befindlichen Reichs-Lehenbaren Blutbann und Jus Asyli betreffend, sive Hochfürstl. Würzburgischer Anwald v. Fernau sub præs. hodierno requirendo feudum supplicat hum. pro clem. impertienda nova Investitura. Appon. num. 1. & 2.

Würde zuvorderist der Fürstl. Herr Implorant einen Lehenträger bestellen und durch denselben gebührend anrufen lassen, auch præstanda præstiren, wozu ihme eine Frist von zwey Monathen anberaumet wird, folgt alsdann fernerer Bescheid.

* * *

§. 59.

Baden. Von denen Badischen Söterischen Reichslehen ertheilen die ander-

(1) Lünig l. c. S. 430.

anderwärts (1) beygebrachte Nachrichten, und folgende Reichs-Hofraths-Conclusa, mehreres Licht.

20. Jan. 1767.

Die so genannte Soeterische Lehen betreffend, sive der Herr Churfürst zu Trier sub dato 14. Nov. anni præt. & præs. 6. hujus, überreichet allerunterthänigste Vorstellung, samt Bitte: pro clementissima Confirmatione Contractus intus mentionati, & admissione ad actualem Coinvestituram.

In eadem der Herr Marggraf zu Baaden-Baaden sub dato 5. Decembr. an. præt. & præs. eodem exhibet per à Wallau allerunterthänigste Vorstellung samt Bitte: pro clementissima Confirmatione Contractus intus mentinonati & admissione ad actualem Coinvestituram.

In eadem der Herr Marggraf zu Baaden-Durlach, sub præs. eodem übergibt per à Fabrice allerunterthänigste Vorstellung samt Bitte: pro clementissima Confirmatione Contractus intus mentionati nec non admissione ad actualem Coinvestituram.

Fiat votum ad Imperatorem.

12. Febr. 1767.

Die so genannte Soeterische Lehen betreffend.

Publicatur resolutio Cæsarea: und haben Kayßerliche Mayestät gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst resolviret, daß die genaue Specification des Lehens und der zwischen Durlach und Walderdorf geschlossene Tractat vordersamst abzufordern; zu Einbringung dessen, denen Implorantibus terminus bimestris hiemit anberaumet wird.

2. Apr. 1767.

Die so genannte Soeterische Lehen in specie den zwischen Baaden-Durlach und der Freyherrlich von Walderdorfischen Familie, wegen Ueberlassung der hierauf erlangten Anwartschafft abgeschlossenen Contract betreffend, sive Ihro Kayserl. Mayestät haben sub dato 31. Martii novis. & præs. hodierno dero Reichs-Hof-Rath, über den Allerhöchstderoselben, von dem Herrn Churfürsten zu Trier als Haupt der Reichs-Gräflich Walderdorfischen Famille eingeschickten, mit dem Marggräflichen Hauß Baden, wegen Abtrettung der auf das

(1) in meinem Badisch. Staatsr. S. 389.

das Reichs-Lehen Bühl erhaltenen Kayserl. Anwartschafft errichteten Vertrag mit seinem Gutachten, allergnädigst vernehmen wollen. Samt einer Beylage.

Legitur decretum Cæsareum, und solle diesem die allerunterthänigste Folge geleistet werden.

13. Apr. 1767.

Die so genannte Soeterische Lehen, in specie den zwischen Baaden-Durlach und der Freyherrlich von Walterdorfischen Familie, wegen Ueberlassung der hierauf erlangten Anwartschafft abgeschlossenen Contract betreffend, sive seine Churfürstl. Gnaden zu Trier sub dato 28 Martii novis. & præs. hodierno überreichen per à Wallau allerunterthänigste Befolgung clem. Concluſi Cæs. de 12. Februarii nuperi una cum hum. repetitione prioris petiti cum Adjuncto.

In eadem des Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden Anwaldt v. Wallau sub præs. eadem exhibet allerunterthänigste Anzeige in hum. Satisfactionem clem. Concluſi de 12 Februarii nuperi. Appon. ult. Concluſum & adjunctum sub Lit A.

Publicatur resolutio Cæsarea. Kayserl. Mayestät haben gehorsamsten Reichs-Hoff-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Diesem zu Folge wird zwar der Kayserl. Allerhöchste Consens zu dem zwischen dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Haupt der Waltersdorfischen Familie und dem Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach über die ersagter Famille verliehen gewesene Expectativam des Kayserl. und Reichs-Lehen Bühl getrofenen Vertrag, jedoch alleinig dergestalten und mit dem Beding ertheilet, daß Baaden-Durlach um die Coinvestitur mit Baaden-Baaden bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath gehörig in Separato anrufen, auch solche empfangen, præstanda so fort præstiren, dem gleichfalls in Separato auszufertigenden Lehen-Brief aber ausdrücklich mit inseriret werden solle, was massen der Herr Marggraf die Coinvestitur und Lehens-Verleyhung als ein von Ihrer Kayserl. Mayestät dem Marggräflichen Hauße ex nova Gratia verliehenes Reichs-Lehen vor sich und seine Lehensfähige Erben Männlichen Geschlechts annehme, und jederzeit anerkenne.

2. Ponantur litteræ humillimæ ad Imperatorem des Herrn Churfürsten zu Trier, dann die Vorstellung des Herrn Marggrafen

grafen zu Baaden-Baaden de præſ. hodierno in Satisfactionem Concluſi de 12. Februar. abhin, ad acta.

11. May 1767.

Die ſo genannte Soeteriſche Lehen, in ſpecie den zwiſchen Baaden-Durlach und der Freyherrlich von Walterdorfiſchen Familie, wegen Ueberlaſſung der hierauf erlangten Anwartſchafft abgeſchloſſenen Contract betreffend, ſive der Herr Marggraf zu Baaden-Durlach ſub 30. Martii & præſ. 15. April nup. erſtattet per à Fabrice allerunterthänigſten Bericht über die Beſchaffenheit der Soeteriſchen Lehen. Samt einer Beylage.

Ponatur ad Acta.

18. Jan. 1768.

Zu Baaden und Hochberg Herrn Marggrafen, Inveſtituræ über die ſogenannte Soeteriſche Reichs-Lehen; ſive Hochfürſtl. Marggräflich Baden-Durlachiſcher Anwaldt von Fabrice ſub præſ. 12. Septembr. anni præteriti ſupplicat humillime pro clementiſſime ad producendum producenda, concedendo ulteriori termino duorum menſium. Appon. Lit. B.

Idem ſub præſ. 10. Novembr. dicti anni überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung ſamt Bitte: pro clem. intus oblatem Summam laudemialem acceptando. Appon. Lit. C.

Hat das von Implorantiſchen Anwald angebrachte Moderations-Geſuch nicht ſtatt, ſed detur dem Herrn Marggrafen adhuc terminus duorum Menſium ad præſtandum integra præſtanda, damit es anderweiter Verordnung nicht bedürfe.

28. Mart. 1768.

Zu Baaden und Hochberg Herrn Marggrafen puncto Inveſtituræ über die ſogenannte Soeteriſche Reichs-Lehen; ſive Hochfürſtl. Marggräflich Baden-Durlachiſcher Anwaldt v. Fabrice ſub præſ. 11. hujus überreichet allerunterthänigſt beſcheinigte Anzeige præſtiti Laudemii ſamt Bitte: pro clementiſſime hujus Exhibiti poſitionem ad Acta decernendo Sereniſſimum Dominum Marchionem nunc ad Coinveſtituram & ejus Mandatarium ad Juramentum fidelitatis admittendo. Appon. Lit. D. & E.

Admittatur Supplicantis Mandatarius ad Juramentum.

§. 60.

Bey Brandenburg-Onolzbach kommen vor: Br. Onolzbach.

1. die Sperreuterische Reichslehen; davon ich diese Reichs-Hofraths-Handlungen mittheilen kan.

Lunæ 10. Nov. 1766.

Brandenburg-Onolzbach, puncto Investituræ über das Sperreuterische Reichslehens-Corpus; sive Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Lehens-Anwald von der Lith sub præs. 19. Aug. nup. übergibt allerunterthänigste Lehensmuthung, nebst sämtlichen Lehenserfordernissen, mit Bitte, pro clem. admittendo Mandatario ad præstandum Juramentum fidelitatis, expeditione tamen Investituræ Literarum aliquantisper suspendenda. Appon. num. 1. 2. & 3.

1. Admittantur quidem Mandatarius ad Juramentum: Es hat aber
2. das Begehren pro suspendenda Literarum Investituræ expeditione nicht statt; sondern ist der Lehenbrieff nach Vorschrifft der allerhöchsten Kayserlichen Resolution de 26. Nov. 1708. gebührend auszufertigen und zu erheben.

19. Febr. 1767.

Brandenburg-Onolzbach Investituræ über das Sperreuterische Reichs-Lehen-Corpus; sive Hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbachischer Geheimer Legations-Rath und Anwaldt von der Lith sub præs. 29. Januarii novissimi überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: um vorläufige allergnädigste Mittheilung des Concepts des auszufertigenden allerersten Lehenbrieffs, vor deßen Ausfertigung. Appon. num. 4. & 5.

1. Nachdeme der Lehenbrieff vollkommen nach Vorschrifft der Allerhöchsten Kayßerlichen Resolution de 26 Novembr. 1708. und des in Gemäsheit derselben auf eigenes Ansuchen weyland des Herrn Marggrafen Wilhelm Friderich den 17. Decembr. 1709. erlassenen Kayserl. Patents eingerichtet, als hat die ad monendum angesuchte vorläuffige Communication nicht statt. Sed
2. Detur dem Implorantischen Anwaldt terminus duorum Mensium zu Erhebung solchen Briefs, damit es anderweiter Verordnung nicht bedürffe.

4. May 1767.

Brandenburg-Onolzbach puncto Investituræ über die Sperreuterische Reichs-Lehen; sive Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Geheimer Legations-Rath und Anwaldt von der Lith sub præs.

27. April

27. April novissimi überreichet allerunterthänigste inhæsive Vorstellung samt Bitte: um vorläufige allergnädigste Mittheilung des Concepts des auszufertigenden allerersten Lehen-Briefs vor dessen Ausfertigung. Appon. ult. Conclusum.

Wird zwar nunmehro Inspectio & communicatio des auszufertigenden Lehenbriefs zu allem Ueberfluß hiemit verwilligt, es hat aber bey denen, wegen unverschieblicher Erhebung des Originalis, ergangenen Verordnungen nochmahlen sein Bewenden, worzu terminus von zwey Monathen hiemit anberaumet wird, damit im widrigen schärfere Verordnung ergehen zu lassen nicht nöthig seye.

12. Oct. 1767.

Brandenburg-Onolzbach puncto Investiturae über die Sperreuterische Reichs-Lehen.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Mayestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigst approbiret, deme zu Folge

1. Nachdeme auf diese Reichs-Lehen auf den Fall des Abgangs männlicher Leibs-Lehen-Erben weyland des Herrn Wilhelm Friderich Marggrafen von Brandenburg-Onolzbach die Stadt Nürnberg bereits den 29. Decembr. 1708. eine Kayserl. Expectanz erhalten, mithin auch in via gratiæ von einer Extension des Kayserl. Lehen-Briefes keine Frage mehr seyn kan, als hat das von Impetrantischen Anwaldt auf ein angebliches Nachsuchen der Königl. Chur- und Fürstlichen Hherren Agnatorum pro extensione auf ihre Linien sich gründende Gesuch pro termino ad producendum producenda nicht statt. Sed
2. Detur demselben adhuc terminus duorum mensium, um binnen solcher Frist in Gemäsheit der bisherigen Kayßerlichen Verordnungen den nach Vorschrifft der Allerhöchsten Kayserl. Resolution de 26. Novembr. 1708. auszufertigenden Lehen-Brief um so gewißer zu erheben, als im widrigen nach Anleitung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung der Reichs-Hof-Fiscal seines Amts erinnert werden solle.
3. Fiat Votum ad Imperatorem.

7. Dec. 1767.

Brandenburg-Onolzbach, Investiturae über die Sperreuterische Reichs-Lehen; sive Hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbachischer

Geheimer Legations-Rath und Anwald von der Lith, sub præs. 3. hujus überreichet allerunterthänigst bescheinigte Vorstellung samt Bitte: pro clem. largiendo brevi spatio forsam unius mensis ad satisfaciendum membro 2. novissimi Concluſi. Appon. ⊙ & ☾.

Detur petitus terminus unius mensis zu Erhebung des Lehen-Briefs sub iterata priori comminatione.

1. Febr. 1768.

Brandenburg-Onolzbach, puncto Investituræ, über die Sperreuterische Reichs-Lehen; sive Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Geheimer Legations-Rath und Anwald von der Lith sub præs. 8. Januar. novis. überreichet allerunterthänigst vorläufige Anzeige in Satisfactionem clementissimi Concluſi de 7. Decembr. nuperi samt Bitte: pro clementissime decernenda hujus positione ad acta. Appon. ult. Concluſum.

Idem sub præs. 26. ejusdem übergibt allerunterthänigst fernerweite Anzeige samt Bitte: pro clem. decernenda hujus positione ad acta. Apponit Concluſum.

Ponatur die beschehene Anzeig würcklich erhobenen Lehenbriefs ad acta.

3. Von denen Sparneckischen Reichslehen aber kan ich diese ungedruckte Reichs-Hofraths-Handlungen mittheilen:

3. Sept. 1550.

Marggrave Albrecht zu Brandenburg in Sachen die Sperneckischen Lehen Pitt Jme dieselben Lehen, in Ansehung, daß er dieselben an sich erkaufft, zu Lehen gnediglich zu verleihen.

Daneben ist einkomen der Bericht, so die Canzley, derselben Lehen halb, vermög des jüngst am 23. Augusti Bescheids vebergeben.

Item das Original des Lehenbriffs Georgen Kirchmüller gegeben 2c.

Soll dem Marggreuischen Brandenburgischen Gesandten der Kanzley-Bericht zugestellt vnd daneben die einprachten Vrkund fürgehalten, auch ob er wolle Copeyen davon mitgetheilt, aber die Originalia bey der Canzley behalten werden.

18. Aug. 1635.

Sparneckische Reichs-Lehen, sive Hanß Adam von Sparneck zu Weißdorf, refert das auf tödtlichen Abgang seines Vettern Hieronimi Ludwigs von Sparneck die Sparneckische vmbgehende Stamblehen, so vom Reich zu Lehen rührten, nunmehr auf ihn als den Eltisten berürter Weißdorfischen Lini, rechtmeßig devolviret, Bittet diſem-

diesemnach umb die Belehnung vnd zwar ad interim vmb ein glaubwürdige Bescheinung dis seines Anbringens vnd vmb ein ernstlich Decret, daß er sich bemelter Lehen ohne schmelerung vnd abbruch gebrauchen möge. Apponit loco testimonii intercessionales von Marggraf Christian zu Brandenburg.

Fiat recognitio.

Martis 19. Nov. 1765.

Sparneckische Reichslehen betreffend, puncto Investituræ, in specie Reichslehen-Unterthanen der Kayserlichen Reichslehenbaren Dorffschafften Dörfflaß, Bernstein, und Zugehör, contra den Herrn Marckgrafen Christian Friderich zu Brandenburg-Bayreuth, puncto diversorum Gravaminum, nec non petitæ Investituræ, sive Implorantischer de rato & mandato cavirender Awald Joachim Gottlieb von Fabrice sub præs. 17. Aug. nup. übergibt allerunterthänigste höchstbemüßigte Anzeige über die von Implorantischen Gemeinden mit militarischer Execution bereits erpreßten und noch erpressenden Haupt- Todtenfall- Lehen- und Sportulgeldern, auch Landessteuern, und neuerlich verhängter Salitergräberey, cum petito hum. pro clem. decernendo Rescripto cassatorio, restitutorio & inhibitorio S. C. pœnali, nec non Implorantibus impertienda Investitura, cum Adj. sub num. 1. usque 14. in duplo.

Refertur Exhibitum.

Jovis 21. Nov. 1765.

Sparneckische Reichslehen betreffend, puncto Investituræ; in specie Reichslehens-Unterthanen der Kayserlichen Reichslehenbaren Dorffschafften, Dörfflaß, Bernstein und Zugehör contra den Herrn Marckgrafen Christian Friderich zu Brandenburg-Bayreuth, puncto diversorum Gravaminum, nec non petitæ Investituræ.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Fiat gegen den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Bayreuth, als unbefugt- und unrechtmäßigen Invasorem der ehemalig- so genannten Sparneckischen, Kayserlicher Majestät und dem Heil. Röm. Reich eröffneten, Lehen, Mandatum S. C. de deoccupando Feudo, neque in id se amplius ingerendo, uti & restitutorium, dahin, daß derselbe denen klagenden Affterlehenleuten alles, was ihnen in Anno 1764. und in gegenwärtig- 1765stem Jahr an Todtenfall- und Lehengeldern, Schreib- und sonstigen Gebühren widerrechtlich abgenommen und von denenselben executive erpresset worden, nebst

nebst unverweilter Zurückziehung der etwa noch fürdaurenden Execution, alsofort, mit Erstattung aller verursachter Schaden und Kosten, so mit dem cum omni causa, zurückstellen, aller weiteren Thätlichkeiten sich enthalten, und ihnen, Afterlehenleuten, und dero Deputatis, den hieher genommenen Recurs in keine Wege entgelten lassen solle, idque sub pœna 20. marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium.

2. So vil hingegen die ebenmäßig eingeklagte Landsteuer und Contributionen, auch, was deme anhängig, betrifft, rescribatur ihme, dem Herrn Marckgrafen, cum inclusione des Impetrantischen Exbibiti um Bericht, sub parili termino duorum mensium.
3. Injungatur dem Kayserl. Reichs-Hof-Fiscal, wegen des in beeden Puncten unterlauffenden Kayserlichen obristlehenherrlichen Interesse, mit und neben ihnen, Afterlehenleuten, das benöthigte assistendo & interveniendo zu beobachten.
4. De reliquo fiat Votum S. Cæsaream Majestatem.

15. May 1767.

Von Sparneggische Reichs-Lehen betreffend, puncto Investituræ; in specie die Unterthanen der Kayserl. Reichs-Lehenbaren Dorfschafften Dörflaß, Bernstein und Zugehörde contra den Herrn Marggrafen Friderich Christian zu Brandenburg-Bayreuth puncto diversorum gravaminum, nec non petitæ Investituræ.

Fiat votum ulterius ad Sacram Cæsar. Majestatem, quod legitur & approbatur.

15. Jun. 1767.

Von Sparneckische Reichs-Lehen betreffend, in puncto Investituræ, in specie die Unterthanen der Kayserl. Reichslehenbaren Dorfschafften Dörflaß, Bernstein und Zugehörde contra den Herrn Marggrafen Friderich Christian zu Brandenburg-Bayreuth puncto diversorum gravaminum nec non petitæ Investituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea. Ihre Kayserl. Mayestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret und solle demselben die gehorsamste Folge geleistet werden.

6. Nov. 1767.

Sparneckische Reichs-Lehen betreffend, Investituræ, in specie der Reichslehen-Unterthanen der Kayserl. Reichs-Lehenbaren Dorfschafften

schafften, Dörflas, Bernstein, und Zugehör contra Brandenburg-Bayreuth, mandati, puncto diversorum gravaminum nec non petitæ Investituræ; sive impetrantischer Anwaldt v. Fabrice sub præs. 30 Octobr. novissime accusando lapsum termini supplicat pro clementissime nunc paritoria expediendo. Appon. num. 25.

Idem sub præs. eodem überreichet allerunterthänigste Anzeige lapsus termini samt Bitte, pro clementissime informatoriales communicando aut in contumaciam procedendo. Apponit Num. 26.

Econtra impetratischer Anwald Stieve sub præs. eodem supplicat hum. pro clementissime prævia productorum ex adverso communicatione concedendo novo termino bimestri ad agendum agenda. Apponit Lit. B. & ultimum Conclusum.

Idem sub præs. eodem übergibt allerunterthänigst wiederholte Vorstellung samt Bitte: pro clementissime prævia productorum ex adverso Communicatione, concedendo novo termino bimestri ad agendum agenda. Apponit Lit. B. & ultimum Conclusum.

1. Mit nochmaliger Verwerfung des wiederholten Communications-Gesuchs so wohl als des nur aufzüglichen Zeit-Suchens fiat nunc in causa Mandati paritoria in Contumaciam sub termino duorum mensium & comminatione realis Executionis.
2. In causa Rescripti detur quidem dem Herrn Marggrafen adhuc petitus terminus bimestris zu Erstattung des abgeforderten Berichts, jedoch mit dem Anhang, daß derselbe widrigenfalls damit præcludirt seyn und ohne weiteres Zuwarten die von Impetrantischem Theil gebetene oder andere rechtliche Verfügung ergehen solle.

27. Nov. 1767.

Sparneckische Reichs-Lehen betreffend, puncto Investituræ, in specie Reichs-Lehenbare Unterthanen der Reichs-Lehenbaren Dorfschafften Dörflaß, Bernstein und Zugehör contra Brandenburg-Bayreuth mandati puncto diversorum gravaminum nec non petitæ Investituræ; sive der Herr Marggraf zu Brandenburg-Bayreuth sub dato 17. Martii anni præt. & præs. 24. hujus überreichet allerunterthänigste Vorstellung samt Bitte: pro clementissime impertienda petita Extensione Investituræ ad Se & reliquos Suos Agnatos. Cum Adjuncto.

Idem sub dato 3. Octobris novissimi & præs. eodem exhibet anderweite allerunterthänigste Vorstellung & supplicat pro clementissime tandem concedenda retro petita Extensione ac Coinvestitura.

1. Auf die von Ihro Kayserl. Mayestät an dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath erlassene Resolution findet des Herrn Marggrafen nur wiederholtes seinem Herrn Vorfahrer an der Regierung per Conclusum vom 2.ten Martii 1754. bereits abgeschlagenes Gesuch nicht statt.
2. Idque notificetur dem Kayserl. Reichs-Hof-Fiscali.

10. Jun. 1768.

Sparneckische Reichs-Lehen betreffend, Investituræ, in specie Reichs-Lehenbare Unterthanen der Reichs-Lehenbaren Dorfschafften Dörflas, Bernstein und Zugehör contra Brandenburg-Bayreuth, puncto diversorum gravaminum nec non petitæ Investituræ, in specie Rescripti, die Belegung mit Land-Steuren und Contributionen betreffend, sive impetrantischer Anwald v. Fabrice sub præs. 7. Januarii nuperi überreichet allerunterthänigste Anzeige lapsus Termini samt Bitte: pro clementissime nunc denique eventualiter Informatoriales communicando, aut in contumaciam procedendo. Apponit Num. 27. & ult. Conclusum.

Idem sub præs. 8. Febr. ejusdem anni übergiebt allerunterthänigst Documentationem rite factæ insinuationis paritoriæ & lapsus termini juncto petito: pro clementissime nunc comminatam realem Executionem sumptibus partis impetratæ decernendo. Appenit Num 28.

Idem sub præs. 11. April dicti anni supplicat humillime pro clementissime maturanda resolutione.

In eadem der Herr Marggraf zu Brandenburg-Bayreuth sub dato 27. Decembr. 1767. & præs. 19. Januarii nuperi erstattet per Stieve allerunterthänigsten Bericht ad clementissimum Rescriptum de 21. Nov. 1765. samt Bitte: pro clementissime Impetrantes, cum frivolis suis gravaminibus, de plano, non solum remittendo, sed illos etiam ad debitam Domino territoriali obedientiam, ejusdemque mandatorum paritionem sub gravi pœna adstringendo. Cum Adjuncto sub Lit. A.

In eadem der Kayserl. Reichs-Hof-Fiscal sub præs. 25. April dicti anni überreicht allerunterthänigste Anzeige factæ Insinuationis paritoriæ & lapsus termini ad parendum præfixi, samt Bitte:

pro

pro clementiſſime nunc decernenda Commiſſione Executionis. Apponit Lit. A.

Idem ſub præſ. eodem ſupplicat humillime pro clementiſſime injungendo Domino Marggravio Baruthino Extraditionem Documentorum, aperta feuda Sparneckiana concernentium. Apponit ult. Concluſum ſub Lit. A.

1. In puncto Reſcripti ponatur der von dem Herrn Marggrafen erſtattete Bericht ad Acta, und kan derſelbe ſo wohl denen Impetrantiſchen Affter-Lehenleuthen zu weiterer Beobachtung der Nothdurfft, als auch vorzüglich dem Kayſerl. Reichs-Hof-Fiſcali zu Beſorgung des dabey vornemlich obwaltenden Kayſerl. Allerhöchſten Intereſſe è Cancellaria abſchrifftlich verabfolgt werden.
2. In Cauſa Mandati, und ſo viel zwar ins beſondere die von denen Affterlehenleuten zur Ungebühr abgeforderte Lehen-Gelder anbetrifft, detur dem Fürſtl. Herrn Impetrato adhuc terminus duorum menſium ad parendum paritoriæ ſub Comminatione, daß im Widrigen die Executions-Commiſſion hiemit erkannt ſeyn ſolle. De reliquo
3. Beſchieht hiemit dem Kayſerl. Reichs-Hof-Fiſcali der Auftrag, daß derſelbe in Kayſerl. Allerhöchſten Nahmen den Beſitz ſolchen Lehens ergreiffen, zu ſolchem Ende in die Stadt Wunſidel, als an den Ort, woſelbſt es auch vor dieſem von denen ehemaligen Vaſallis denen von Sparnegg jederzeit, und nach deren Abgang noch leztens bey Regierung Kayſer Carls des VII. glorreicheſter Regierung geſchehen, ſich verfügen, die in dem Brandenburg-Bayreuthiſchen befindliche Affter-Lehenleuthe insgeſamt dahin vorladen, ihnen den gewöhnlichen Eyd abnehmen, ſo fort jemanden, der über dis Kayſerl. Reichs-Lehen die Obſorge trage, und von ihnen Affterlehenleuthen die zu entrichtende Gebühren einnehme und berechne, anſtellen ſolle.
4. Cum hujus notificatione reſcribatur dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth: Ihro Kayſerl. Mayeſtät verſeheten ſich zu demſelben, daß Er ihme, dem Kayſerl. Reichs-Hof-Fiſcal, hierunter nicht allein nichts hinderliches in Weg legen, ſondern vilmehr aus obhabend Reichs-Ständiſcher Schuldigkeit alle Beförderung ſo gewiß angedeyhen laſſen werde, alß im widrigen Kayſerl. Mayeſtät dieſen dero benennten Abgeordneten, in Verfolg des erkannten Mandati & paritoriæ,

durch die in eventum hiemit erkannt seyn sollende Executions-Commission in dieser Besiz-Ergreiffung unterstüzen zu lassen länger nicht anstehen würden. Kayserl. Mayestät gewärtigten aber noch zu allem Ueberfluß seine des Herrn Marggrafen vorläufige paritions-Erklärung ungesäumt und längstens in termino duorum mensium.

Man sehe auch unter den kleinen Reichslehen bey: Zirndorff.

§. 61.

Fürstenberg. Die Fürsten von Fürstenberg tragen vom Reich zu Lehen (1): Die Landgrafschafft Stühlingen, mit ihren hohen und nideren Gerichten, Landgerichten und anderen Gerichten, Wochen- und Jahrmärckten, Lehenschafften, Mannschafften, Bännen, Wildbahnen, Zöllen, Geleiten, Gewaltsamen, Obrigkeiten, Vogteyen, Land und Leuten, Hintersassen, Bastarden, Landsassen, Landzugling, Freyheiten, Ehren, Rechten, guten Gewohnheiten, darzu gehörend;

Item die zwey Hölzer, Westerholz und Götterholz, jedes mit allen seinen Begreiffungen, hohen Gerichten, Wildbahnen, Gewaltsamen, Obrigkeiten und Zugehörungen, gelegen in der Mundat, zwischen den Grafschafften Habspurg, Fürstenberg und Stühlingen, und gegen den Randen untermarckt; mit samt der Lehenschafft der Pfarrkirchen zu Villingen:

Item die Veste und Schloß Alt-Höwen, samt der ganzen Herrschafft Höwen, ihren Lehenschafften und Mannschafften, Wochen- und Jahrmärckten, auch den hohen und nideren Gerichten, Freyheiten, Wildbahnen, Zöllen, Geleiten, Gewaltsamen, Herrlichkeiten und Zugehörungen in der Statt Engen und auf dem Land.

Dise Stühlingische Lehen kamen nach Abgang derer Grafen von Lupfen endlich an Fürstenberg: Was es aber deßwegen für Streit gesezet habe, werden wir unten vernehmen.

Uebrigens seynd es keine Thronlehen.

2. Wie der halbe Blutbann zu Enabeuren, desgleichen der Blutbann in der Herrschafft Gundelfingen, an Fürstenberg gekommen seye, belehret dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

7. Sept. 1634.

Ennebeuren Blutbann sive Herr Graf Bratißlaw von Fürstenberg petit investituram über den halben Theil des Bluetbanns zu Ennebeuren, vnd ingleichen veber den Blutbann veber die Herrschafft Gun-

(1) LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 839.

Gundelfingen. *Apponit A. B. C. A. B. Copias priorum investiturarum in weilandt Graff Rudolffen von Helffenstein de dato 9. Februarii Anno 1634. C. Copiam recognitionis ex Consilio Imperiali Aulico daß auf ableiben gedachten Graf von Helffenstein er Herr Graf von Fürstenberg vmb die Belehnung angehalten de dato Prag den 29. Februarii Anno 1628.

Ihrer Mayestät loco voti zu errinnern voriger Reichs-Hof-Raths-Gutachten vom 30. Aprilis vnd 7. Julii Anno 1631. welche Ihre Mayestät hernach am 23. Julii eodem anno allerdings allergnädigst approbiret, daß solchen Guetachten vnd Kayserl. Approbation nach, der Herr Graff mit beyden Blutbannen nunmehr zu belehnen sey; Wie dann Reichs-Hofrath darinnen diese beyde Blutbannen von andern Reichs-Regalien vnd Affter-Lehenschafften, welche dero Herrn Sohn Künigl. Mayestät zue Hungarn vndt Böheimb zu verleihen versprochen, davon separirt vndt abgesondert.

§. 62.

Hessen-Cassel empfangt die Gräflich-Hanau-Münzenbergische Reichslehen von Chur-Sachsen zu Reichs-Affterlehen. Hessen.

Von denen älteren und neueren Hanauischen Reichslehen habe ich anderwärts (1) umständliche Nachricht ertheilt.

Ob Hessen-Darmstatt den auf Teutschem Reichsboden gelegenen Antheil der ehemalig-Hanauischen Herrschafft Lichtenberg als ein Reichslehen oder Allodium besize? weiß ich nicht.

Die Landeshoheit über das Busecker-Thal aber träget Hessen-Darmstatt vom Kayser und Reich zu Lehen.

§. 63.

Kayser Maxens I. Lehenbrieff von 1500. für Graf Eitel Friderich von Hohenzollern über das Reichs-Erbcämmerer-Amt findet man bey dem Freyherrn von HARPPRECHT: (2) Hohenzollern.

Nun ist dises Erbamt ein Chur-Brandenburgisches Lehen.

Von anderen Hohenzollerischen Lehensachen sehe man auch etwas unten Cap. 9.

§. 64.

Von Holstein gehöret dises in etwas hieher: Holstein.

(1) in meiner Reichs-Fama, 15. Band, 151. S. u. f. 412. S. u. f. add. 20. Band, 222. S. u. f. 365. S. u. f.
(2) in des Cam. Ger. Staats-Arch. 2. Th. 219. S.

Ob die Herrschafft Pinneberg ein Reichslehen oder allodial seye? wurde wenigstens Anno 1641. gestritten. S. Cap. 1. §. 30.

§. 65.

Lichtenstein. Der Fürst von Lichtenstein empfangt von dem Reich zu Lehen: (1) Den Bann über das Blut zu richten, in dem Fürstenthum Lichtenstein, oder denen beeden Herrschafften Vaduz und Schellenberg. add. Cap. 9.

§. 66.

Lobkowiz. Die Fürsten von Lobkowiz haben keine Thronlehen.

Etwas von ihren kleinen Reichslehen aber ist aus disem Reichs-Hofraths-Concluso zu ersehen:

11. Dec. 1636.

Paulsdorfische Reichs-Lehen, sive Herr Wenzl Fürst von Lobkowiz de præs. 7. Novembr. nechsthin, petit dem Magistrat zu Nürnberg zu befelen, von des gewesten Lehen-Probsten Valentin Haans Wittiben und dero Tochtermann Hanß Gansern die zu bemeltem Lehen gehörige Lehenbücher, Schrifft und Acta sub juramento abzufordern und seinen vollmechtigen Anwaldt oder wen er dazu deputiren würdt, einzuhändigen.

Fiat Rescriptum an Magistrat petito modo.

§. 67.

Nassau. Drey Lehenbrieffe von Kayser Carl IV. für das Haus Nassau finden sich bey H. JENICHEN. (2)

Jezo hat es nur Reichslehen von der geringeren Sorte.

§. 68.

Oesterreich. Von Oesterreich mag dises genug seyn.

1. Seit 1634. oder 35. hat Oesterreich derer abgestorbenen Herrn von Hohengeroldseck Lehen vom Reich inne: (3)

Von ihrer Belehnung kan ich nichts sagen.

2. Im Jahr 1765. erhielte Oesterreich die eröffnete Gräflich-Hohenembsische Reichslehen in Schwaben: (4)

Es hat auch dieselbige vor dem Reichs-Hofrath muthen lassen.

§. 69.

Salm und Rheingrafen. Die Fürsten zu Salm haben zwar Reichslehen, die sie aber mit denen

(1) LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 275.
(2) im Thes. Jur. feud. Tom. 3. n. 30. 31. 32. p. 881. sqq.
(3) v. mein Leyisch. Staatsr. p. 8.
(4) v. Neuest. Staatsacta, 1. Th. 166. S.

denen Wild- und Rheingrafen gemeinschafftlich empfangeu; und zwar als Reichslehen von der geringeren Claß.

Der Reichslehenbrieff von 1714. ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Sonsten kan von ihren ehemalig- und jezigen Reichslehen an unten (2) angezeigtem Ort nachgesehen werden.

2. Von der Salmischen Reichslehenbaren Herrschafft Anholt handlen dise Reichs-Hofraths-Concluſa:

12. Nov. 1635.

Battenburg-Anholt; sive Herr Dieterich von Bronkorst Freyherr zu Battenburg vnd Anholt, sub præs. 19. Octobr. jüngsthin instat pro Renovatione Investituræ veber bemelte beede Herrschafften Battenburg vnd Anholt vor sich vnd seine einzige Tochter Maria Anna cum expressa reservatione, quod hæc renovatio ipsi in privilegio suo de non recognoscendo nisi in Coronatione Regis Romanorum Aquisgrani præjudicare non debeat, & insuper petit sibi in Investitura reservari Jus alienandi & oppignorandi. Apponit A. B. C. sub A. Copiam Investituræ Ferdinandi primi per extractum in Anholt transumtam. Sub B. Extractum ex quibusdam Investituris Ducis Clivensis, loco Documenti Mortis & pro legitimatione suæ personæ. Sub C. Mandatum in personam Herrn Herman Freyherrn von Questenberg Reichs-Hof-Raths.

Conquirantur priora.

27. Febr. 1636.

Anholt Graf Dieterich, sive Batenburg vnd Anholt Reichs-Lehen, petit renovationem investituræ pro se & filia juxta formam præcedentium literarum, etiamsi soleat ejusmodi investitura dari in coronatione Regis Romanorum Aquisgrani.

Causa jam antea relata & visis prioribus Fiat Investitura.

§. 70.

Von denen Fürstlich-Schwarzenbergischen von denen Grafen von Sulz herrührenden Reichslehen kan an unten (3) angezeigtem Ort nachgesehen werden. Schwarzenberg.

Von

(1) in meinem T. Staatsarch. 1751. 2. Th. 167. S.
(2) in der Geschicht. des Wild- und Rheingräfl. Hauſ. ſ. im Regiſt. Reichslehen.
(3) in der Samml. der Reichs-Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 1. u. f.

Von anderen ehemaligen Schwarzenbergischen Reichslehen (1) finde ich heut zu Tag keine Spuhr mehr.

* * *

§. 71.

Costanz, Domprobstey.

Von der Domprobstey Costanz dienet dises zur Nachricht:

3. Sept. 1653.

Freysingen Bischoff Albrecht Sigmundt in literis ad Imperatorem de præs. 13. Augusti nechsthin, exponit, daß sein Herr Bruder Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cölln ihme die Dhom-Probstey Costanz resignirt und von Ihrer Päbstl. Heyligkeit darauf confirmirt worden, weilen nun der Blutbann in der darzu gehörigen Herrschafft Conzenberg und andern derselben anhängigen Gerichtern von Ihrer Kayserl. Mayestät und dem Reich zu Lehen rührt, als bittet er, seinen Dhom-Dechant, als hierzu Gevollmächtigten ad juramentum zuzulassen und die Privilegia zu confirmiren, apponit literas an jeztgemelten Dhum-Dechant Freyherrn von Puech, copiam confirmationis protectorii Cæsarei nec non privilegii vor fremde Gericht, Item den Lehenbrief samt dem Gewalt auf den von Puech und dessen Substitutions-Gewalt auf Christoffen Mänzel Freysingischen Rath und Secretarien.

Fiat investitura prævia Collatione in Cancellaria Imperali, und daß er innerhalb Monaths-Frist die Päbstliche Confirmation über diese Thumb-Probstey producire.

§. 72.

Essen.

Von dem Fürstlichen Stifft Essen theile ich dises mit:

13. Jan. 1651.

Zu Essen Aebtißin Salome sub præs. 12. Decembr. nechsthin, petit per Doctorem Gans renovationem investituræ veber dero Stifft Essen von Ihrer Kayserl. Mayestät vnd dem Reich rührende Regalien vnd Fürstl. Lehen. Apponit sub nro. Gewalt auf Herrn Grafen Friderichen von Fürstenberg cum clausula substitutionis, sub nro. 2. auf D. Gans, sub Nro. 3. Bullam Apostolicam Confirmationis veber die auf sie gefallene Wahl vnd sub nro. 4. Copiam ultimæ Investituræ.

Admittatur Doctor Gans ad juramentum prævia exhibitione mandati substitutionis à Domino Comite à Fürstenberg.

§. 73.

(1) s. mein R. Hofr. Proceß, 3. Theil, S. 65.

§. 73.

Die Abtißin zu Gandersheim wird von dem Kayser belehnt; wie diſes bewähret: Gandersheim.

27. Apr. 1651.

Zu Gandersheim Freyadelichen Stiffts, erwählte Aebbtißin, Frau Juditha Sabina gebohrne Gräfin zu Solms de præſ. 19. hujus, Notificat ihre Election durch beygelegtes Inſtrument vnd bittet, Sie mit den Regalien, Lehen vnd Weltlichkeiten wie ihre Vorfahren allergnädigſt zu belehnen.

In eadem Andreas Neumann ſub præſ. 21. hujus vebergibt vidimirte Abſchrifft des leztern Lehenbriefs von anno 1641. ſub Lit. A. & ſub B. Vollmacht zur Lehen-Empfängnis mit Bitt, ihne ad præſtandum juramentum zuzulaſſen, auch den Lehenbrief cum confirmatione privilegiorum & prorogatione protectorii zu ertheilen.

Admittatur ad Juramentum.

§. 74.

Die Abbtey Gernrode wird von Anhalt zu Reichslehen empfangen. Gernrode.

§. 75.

Von der Abtey Neresheim heißt es in der wegen Beſtättigung des Vergleichs zwiſchen Oettingen und Neresheim den 27. Jul. 1765. publicirten Kayſerlichen Reſolution: „Wie dann auch 5. dem Abbt und Convent zu Neresheim gleichmäßig aufgegeben wird, von Kayſerlicher Majeſtät und dem Reich den ihm ex hac Transactione zukommenden Blutbann und Regalien, auch was ſonſten hiebey von Kayſerlicher Majeſtät abhanget, als ein weltliches Lehen behörig inner Jahresfriſt zu ſuchen, und bey allen den Lehenrechten gemäſſen Fällen diſe Schuldigkeit vor immer zu beobachten. „ Neresheim.

9. Dec. 1767.

Neresheim Reichs-Stifft puncto Inveſtituræ; ſive der bevollmächtigte Lehens-Anwaldt Braun ſub præſ. 26. Novembris 1765. requirendo feudum, ſupplicat humillime pro clementiſſime admittendo Mandatarium ad præſtationem Juramenti fidelitatis nec non Inveſtituram impertiendo. Apponit Lit. A. & B.

Idem ſub præſ. 14. Octobris anni præt. überreicht allerunterthänigſte inhæſiv-Vorſtellung ad ſubmiſſiſſimum Exhibitum de præſentato 26. Novembris anni elapſi ſamt Bitte: pro clementiſſime nunc impertienda Inveſtitura. Apponit Lit C. & D.

Idem sub præsentato 22. May anni currentis exhibet allerunterthänigst widerholte Vorstellung & supplicat pro clementissime nunc impertienda Investitura. Apponit Conclusum.

Idem sub præsentato 3. Novembris novissimi übergiebt allerunterthänigst weitere Vorstellung ad Exhibitum de præs. 29. Novembris 1765. samt Bitte: pro clementissime nunc impertienda Investitura. Apponit Sig. ⊙.

1. Würde supplicirender Abt zu Neresheim vorerst einen Lehenträger bestellen, und denselben mit einer verbesserten, auf den Blutbann, Regalien und alle von Wallerstein durch Tausch etwa an ihn gekommene Stücke gerichteten Vollmacht versehen, sodann
2. Præstanda præstiren, zu welchem allen Ihm terminus duorum mensium anberaumet wird, ergehet sodann wegen der Admissionis ad Juramentum fernere Verordnung. Et
3. Ponatur interim illius requisitio feudi mit derselben Beylagen ad acta.

1. Febr. 1768.

Zu Neresheim Reichs-Stifft, puncto Investituræ, sive der bevollmächtigte Lehens-Anwaldt Braun sub præs. 15. Januarii novissimi überreichet allerunterthänigste Vorstellung ad benignissimum Conclusum de 9. Decembr. anni præt. samt Bitte: pro clementissime desuper reflectendo, & intus petitis annuendo. Apponit ultimum Conclusum.

1. Würde der Abbt von Neresheim die anheute vor die erste Investitur moderirte Præstanda zu Handen des Reichs-Hof-Raths-Thürhüters erlegen, demnechst
2. seine Vollmacht so wohl auf den Blutbann, als auch alle übrige von dem Hauße Oettingen vor dem Vergleich im Besiz gehabte Hoheits-Rechte und Regalien, ohne Ausnahm, selbige auch als ein Kayserl. Reichs-Lehen zu empfangen, verbessern, anbey sich diesem intra duos menses gemäs bezeigen, so ergehet
3. dem obersagten vorgängig wegen der gebettenen Admission zur Belehnung fernere Kayserl. Verordnung und hat es übrigens
4. gebettener massen keinen Anstand, daß der jezige so wohl als künftige Abte, die Investitur als Lehenträger ihres Stiftes selbsten empfangen können: Jedoch mit Vorbehalt derer von

jedem

jedem neuen Lehenträger alsdann bey der Belehnung abzustattenden, gleichsfalls anheute moderirten, Præstandorum.

§. 76.

Von der Abtey Nidermünster Reichslehen zeuget dises: Nidermünster.

6. Febr. 1653.

Zu Nider-Münster in Regensburg Abtißin Maria Margaretha von Sigershoffe; sive ejus nomine Mathias Wolsching sub præs. 23. Januarii petit, weilen auf unlängst erfolgtes Ableiben der gewesten Abtißin zu Nieder-Münster Sie an derselben Stell zur Abtißin canonice erwehlt, auch solche Wahl von der Päbstl. Heyligkeit confirmiret worden, Ihr Kayserl. Mayestät wollten sie mit des Stiffts Lehen, Regalien und Weltlichkeit vermög des jüngsten Lehenbriefs gnädigst belehnen, und ihme Anwald zur Lehen-Empfängnis Tag und Stunde benennen lassen. Apponit A. B. C.

Admittatur ad juramentum.

§. 77.

Von dem Stifft Obermünster kan ich dieses mittheilen: Obermünster.

11. Febr. 1650.

Ober-Münster Fürstl. Stifft zu Regensburg sive nomine Mariæ Elisabethæ Abbtißin alda Lucas Stupanus sub præs. 1. hujus, exponit, daß die vorige Abbtißin Catharina Praxedis vnlengst mit Tod abgangen vnd an dero statt gedachte seine Frau Principalin rechtmeßig erwehlt vnd confirmirt worden seye, & petit pro ea renovationem investituræ & confirmationem regalium. Apponit sub A. confirmationem à Vicario generali Ratisbonensi. Sub B. ein Schreiben in originali von der neu erwehlten Abbtißin, in welchem sie ein gleichförmig petitum stellen thuet. Sub C. einen Gewalt auf sein Person vnd sub D. vidimatam copiam des leztern Lehenbriefs.

Admittatur ad juramentum & fiat investitura prævia facta collatione in Cancellaria.

§. 78.

Von Ochsenhausen zeuget dises: Ochsenhausen.

11. Apr. 1633.

Ochsenhausen Gotshauß sive Abbt Wunibaldt berichtet Ihr Mayestät seines Vorfahren Todtfall weylandt Abbts Bartholomäi, welcher den andern Decembris verschienen Jars in der Statt Costniz todts verfahren, vnd das er an sein Stell daselbst im Gottshauß Petershaußen zur Abbtey erwählt worden, bittet derowegen Ihme die Reichs-Regalia über den pluet Bann im Marckt Ochßenhaußen vnd

dessen Dorffschafften auch zu Berlemondt, gleich wie seinen Vorfahren zu uerleihen, apponit vidimatam copiam confirmationis Electionis suæ & duarum investiturarum vom 7. Septembris 1620. zu welcher Belehnung er der Ritterschafft des Allgewischen Viertels im Reich bestellten Secretarium Peter Nezern bevollmächtigt.

Apponat mandatum procuratorium & prævia collatione investiturarum in Cancellaria fiat renovatio earundem.

§. 79. a.

Ottobeuern. Von Ottobeuern kan ich dises mittheilen:

6. May 1768.

Ottobeyern Reichs-Gotteshauß, puncto Investituræ über die Regalien, Weltlichkeiten und Lehenschafften; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwald Franz Ignaz Ferner v. Fernau hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eyd abgeschworen.

§. 79. b.

Quedlinburg. Von denen älteren Kayserlichen Belehnungen derer Abtißinnin zu Quedlinburg findet sich allerley in H. von ERATHS *Codice diplomatico Quedlinburgensi.*

§. 80.

Rotenmünster. Von Rottenmünster zeuget dises:

24. Jan. 1634.

Rotten-Münster Abbtißin sive auf Absterben weyland Abbtißin Cunigundæ, in nahmen der newerwehlten Abbtißin Annæ, Lucas Stupanus petit renovationem Investituræ. Apponit copiam prioris investituræ & mandatum in suam personam directam.

Fiat prævia collatione in Cancellaria.

13. Febr. 1651.

Zu Rottenmünster Abbtißin Maria Susanna sub præs. 10. hujus, exponit, daß sie nach weyland Frauen Joannæ Margarethæ ihrer Vorfahrerin zur Abbtißin erwählt worden, weilen dann ihres Gotteshauß Gebürsch, hohe Obrigkeit vnd Blutbann von Ihrer Kayserl. Mayestät vnd dem Reich zu Lehen rühren vnd hiebeuor durch den Lehenträger empfangen worden, als bittet sie, zu Beybringung der Notturfften zu Empfahung der Lehen diese Lehens-Requisition ad notam zu nehmen vnd zur würcklichen Lehens-Empfahung fernere Zeit zu indulgiren.

Apponat apponenda intra terminum trium mensium.

5. May

5. May 1653.

Rottenmünster Abtißin Maria Susanna, nomine ihres Gotteshauses, Priorin und Convents, dann auch Burgermeister und Rath des Heil. Reichs-Stadt Rothweil, exponunt durch ihre gevollmächtigte Johann Franz Balthasar und Johann Werlin per memoriale de præs. 28. Aprilis, wasgestalt sie als benachbarte Reichs-Ständt, wegen ihrer lange und viele Jahr gewährten nachbarlichen kostbaren verdrüßlichen Strittigkeiten den von Kayserl. Mayestät verliehenen Blutbann und anders betreffend, mit interposition des Abten zu Salmannsweil als berührtes Gotteshauß Ordinarii & Visitatoris gütlich mit einander sich verglichen, gestalt sie solchen Vergleich sub Lit. A. in originali cum copia sowohl auch vidimatam copiam Generalis Ordinis Cisterciensis sub Lit. B. produciren, mit allerunterthänigster Bitt, solchen Vergleich in allen deßen clausuln und articlen zu confirmiren und retenta copia transactionis das original wieder ausfolgen zu laßen. Adponunt zwey special-Gewält von der Abtißin und der Stadt sub Lit. C. C.

1. Fiat confirmatio petita mit Vorbehalt Ihro Kayserl. Mayestät und des Reichs hiebey versirenden Interesse, und sonsten männiglichs Gerechtsame, und daß bey künfftiger Belehnung der Stadt Rothweil deroselben Lehens-Aydt auf diesen Vertrag eingerichtet werde.
2. Extradatur der original-Vergleich facta prius collatione cum copia, quæ ad acta registranda.

§. 81.

Von St. Cornelimünster kan dises genug seyn: Sanct-Cornelimünster.

15. Mart. 1767.

Zu St. Corneli Münster Reichs-Stifft und Gotteshauß, puncto Investituræ über die Regalien und Weltlichkeiten; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwald Franz Ignaz Ferner von Fernau hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eyd abgeschworen.

§. 82.

Von der Abtey Sanct Maximin Reichslehen kan an unten (1) angezeigtem Ort nachgesehen werdeu; welchem ich noch dises Sanct Maximin. Reichs-Hofraths-Conclusum beyfüge.

29. Oct. 1652.

Zu St. Maximin bey Trier Abt Agritius contra Chur-Trier;

(1) in meinem Trier. Staatsr. 316. S.

sive Ihr Churfürstl. Gnaden zu Trier, Herr Carl Caspar in literis ad Imperatorem de dato 24. Martii & præs. 10. Aprilis hujus anni deducit ad longum, was gestalt das Gotteshaus St. Maximin von dem Erzstifft und Churfürsten von Trier von vielen langen Jahren hero jederzeit belehnt, auch mit diesem jure perpetuo investiendi die Churfürsten daselbst von Ihrer Kayserl. Mayestät selbsten investirt worden, auch der Abt mit der Subjection dem Erz-Stifft verwandt seye, gestalt in Anno 1570. ein Vrtheil für das Erzstifft ergangen, solche auch durch die am Kayserl. Hoff anno 1626. nicht aufgehebt werden. Wie Er dann entschlossen den Abten entweder vermittelst Prosecution des Cammergerichtlichen Mandati, oder aber des im jüngsten Fridenschluß *ſ. Sententiæ &c.* wohl versehenen remedii revisionis wiederum zum Erzstifft zu bringen. Bittet demnach, Ihr Kayserl. Mayestät geruhen des Erzstiffts Jura bey Ausschreibung des vorstehenden Reichs-Tags in gnädigster Consideration zu halten, den Abten darzu nicht zu beschreiben, vielweniger aber demselben die temporalia zu verleihen, sondern an ihne als mit dem Jure investiendi regalirten Churfürsten zu verweisen.

Idem Dominus Elector sub præs. hodierno petit, die dem Abten ertheilte indulta durch ein Kayserl. Decret zu cassirn und demselben zu befehlen, daß er seine Weltlichkeit und Lehenschafft in der Form, wie seine Vorfahren gethan, von ihme Herrn Churfürsten empfangen und dagegen præstanda præstirn solle.

Pro eodem intercedunt Chur-Maynz, Chur-Cölln und Chur-Sachsen.

In eadem der Chur-Trierische Anwaldt Dr. Mayer sub præs. 2. Sept. nechsthin, petit cassationem indulti, so dem Abten zu St. Maximin von Ihr Kayserl. Mayestät ertheilt worden, repetendo priores protestationes suas, hingegen aber den Abten an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier wegen der gebettenen Belehnung zu verweisen.

Econtra nomine Abbatis Johann Friderich Ochsenbach sub præs. 25. hujus, exhibet Bullam Pontificiæ confirmationis & copiam actus consecrationis zur Nachricht, mit allergehorsamster Bitt, weil die Zeit des indulti noch nit verflossen, Ihr Kayserl. Mayestät wollen immittelst die übrige requisita einkommen, ungehört des Prälaten aber nichts præjudicirliches vorgehen lassen.

Fiat Decretum, darinn der Abt zu St. Maximin mit der gebettenen Belehnung an Herrn Churfürsten zu Trier verwiesen

sen und die dem Abten ertheilte indulta wiederumb cassirt und aufgehebt werden.

§. 83.

Von Werden und Helmstätt lege ich dises bey: Werden.

20. Oct. 1767.

Zu Werden und Helmstädt Reichs-Abt puncto Investituræ, über die Regalien, Lehen und Weltlichkeiten; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwaldt, Christian von Klerf hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eyd abgeschworen.

* * *

§. 84.

Braitenegg wurde, zu Faveur des Generals von Tilly, zu einer Reichsgrafschafft und der Blutbann darüber zu einem Reichslehen gemacht; davon ich disen Extract Reichs-Hofraths-Protocolls mittheilen kan. Gumpenberg.

14. Febr. 1636.

Braitenegg vnmittelbare Reichs-Grafschafft; sive wegen des Bluetbahns daselbst, producirt Doctor Vicci den Gewalt von Herrn Graf Werner von Tilly zu empfahung der Lehen veber besagten Blutbahn.

Fiat Investitura vnd die Hof-Cammer zu erinnern, weil anjezo berierte Grafschafft so hieuor ein Landherrschafft gewesen, nunmehr in eine unmittelbare Reichs-Grafschafft erhebt worden, daß sie darauf bedacht seyn solle, damit sie der Reichs-Matricul einuerleibt vnd ein gewisser Anschlag darauf gemacht werde.

Von der Tillyschen Familie käme Breitenegg auf die Freyherrn von Gumpenberg.

§. 85.

Die Hohenlohische Reichslehenbrieffe finden sich in dem 1743. fol. gedruckten „Beweis, daß die immediate Reichslehenbare Graf- und Herrschafften ohnzweifelhaffte Fahnen- und Thronlehen seyn ꝛc.„ in den Beylagen. Hohenlohe.

Die Fürsten von Hohenlohe tragen vom Kayser und Reich zu Lehen: Feudum Regale Comitatus Hohenloici; das Lehen Schrozberg, von Adolzheim erkaufft; das Lehen Schrozberg uud Küenbronn von Berlichingen erkaufft. Mehreres davon sehe man an unten (1) angezeigten Orten.

Folgen-

(1) s. meines l. Sohns kleine Schrifft. 10. Band, S. 397. 407.

Folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum belehret, daß Hohenlohe um den Blutbann zu Mohrstein angesuchet habe:

23. Aug. 1647.

Von Hohenlohe, Grafen Joachim Albrecht vnd Heinrich Fridrich, contra Wolf Bernarden von Crailßheim vnd Consorten, per Johann Löwen de præs. 20. hujus Exponunt, daß, nach Absterben Wolff Christophs von Crailßheim, das Hauß Mohrstain, als ein apertes Mannlehen, wieder anheimb gefallen, vnd weilen sich ohne Zweifel besagter Wolff Bernard, (welcher sich doch ad primum acquirentem nit legitimiren könne, vnd von einer andern linii herkomme,) vmb den Bluetbann zu Mohrstein als ein Reichs-Lehen angeben werde, die Supplicanten damit, weil selbiger Blutbann von dem Hauß vnd Schloß Mohrstain sich nit füglich trennen laße, als einen neuen Lehen zu belehnen. Apponunt A.

Communicetur.

Daß aber endlich Hohenlohe nichts erhalten haben müsse, ist daraus klar, weil die von Craylsheim noch jezo mit solchem Blutbann von dem Kayser und Reich belehnet werden.

§. 86.

Nesselrode. Daß das Gräflich-Nesselrodische Schloß Landscron Reichslehen seye, belehret dises:

7. May 1649.

Von Brempt Johann, sive eius nomine Doctor Hegelin in duobus memorialibus die Belehnung des Hauß Lands Cron betreffend sub præs. 18. Febr. & 22. Mart. hujus anni instat denuo pro investitura, & apponit sub Lit. A. einen Gewalt von Philipp Friderich Glocken wegen seines Eheweibß sub 2. A. in simili einen Gewalt von Danieln von Hondsbrockh vnd seinem Eheweib Anna Vrsula Hondßbrockhin geborne Quatin sub B. ein Documentum mortis wegen einer Quatischen Tochter Mariæ Idæ Dorotheæ.

1. Injungatur Mandatario Hegelin, daß er mit genugsamen Scheinen belegen solle, daß die übrige zwo Quatische Töchter Nahmens Margarethe vnd Catharina ohne eheliche Leibs-Erben gestorben, oder sich in den geistlichen Stand begeben haben.
2. Wegen der Tochter Maria Juliana, daß er sich mit mehrern, wie es sich zu recht gebürt, legitimiren solle, & hoc sub termino trium mensium & priori comminatione.

3. Dec.

3. Dec. 1649.

Von Brembt Johann; sive ejus nomine Dr. Martin Hegelin sub præs. 29. Novembris vebergibt zwey Attestationes sub A. B. vnd dann einen Gewalt sub C. von Philipp Friderichen von Glotten wegen seiner Haußfrawen Maria Juliana geborner Quadin vndt Tochter zu Lands-Cron, & petit Ihn mit der begehrten Belehnung nuhnmehr zu erfrewen.

Dem vnterschriebenen Mandatario inligenden Gewalt mit einem starcken Verweiß, vnd daß er sich ins künftige dergleichen bey Vermeidung schärferen Einsehenß enthalten solle, wieder hinauszugeben, vndt zu befehlen, daß er von der Maria Juliana Glotthin selbsten einen genugsamen Gewalt beybringe.

§. 87.

Als Oettingen-Wallerstein durch einen mit dem Closter Neresheim geschlossenen Vergleich einiges überkame, wurde in die Anno 1765. 27. Jul. publicirte Kayserliche Resolution gesezt: „3. Fiat petita Confirmatio dictæ Transactionis; jedoch dergestalt, daß 4. der Graf zu Oettingen-Wallerstein schuldig und gehalten seyn solle, dasjenige, so er aus disem Vergleich an beständigen Einkünfften erhält, zum blossen Genuß als eine Verbesserung seines Lehens beyzubehalten.„ Oettingen.

§. 88.

Von denen Reichslehen derer Reichs-Erb-Truchsessen, Grafen von Waldburg, kan man etwas an unten (1) bemercktem Orte sehen. Reichs-Erb-Truchsessen.

Von der Herrschafft Kißlegg aber kan ich dise Fragmenten von Reichs-Hofraths-Handlungen mittheilen.

26. Aug. 1633.

Kühselegg, Herrschafft, sive fiscalis Aulicus contra Fraw Maria Gräuin zu Embs citationis ad videndum ipsam privari ob cessionem in potentiorum, conqueritur, daß er über ein ganz Viertel-Jahr vmb Communication der Erzherzoglichen und der gedachten Fraw Gräuin exceptionum angehalten, solche aber biß dato nit erlangen können, bitt derowegen nochmahls vmb Communication, damit er seine Notturfft darüber handlen könne.

In eadem pro parte Johann Christophs von Schellenberg, als

(1) in der neuen Staats-Canzl. 30. Theil, S. 511.

als welcher auf den Todesfall der Frav Gräfin Ihren Thail zu Lehen gegen Erlegung laudemii von Ihrer Maj. ausgebetten, vnd erlangt, Peter Nezer, ait, Er seye berichtet, als wann die Fraw Gräuin jemandts an den Kayſ. Hof halten solle, bittet, dafern von der Frav Gräfin hieuor etwas practiciert und eingebracht werden solte, Ihm in allen vor darüber zu hören, vnd der in possessorio für Ihm ergangener Sentenz, erlangten Investitur vnd Gehorsambbrieff nichts præjudicirliches ungehört des Fiscals, als welcher Ihne zu vertretten schuldig, fürgehen zu lassen, apponit sein Fiscals außführliche Erinnerung, was von Anno 1624. biß dahero in Sachen gehandelt worden.

Conquirantur exceptiones & communicentur. In secundo, wann etwas würdt einkommen, dessen eingedenckh zu sein.

23. Sept. 1633.

Khüseleggische Reichs-Lehen sive die Erzherzogliche Wittib zu Ynnsprugg emanatæ Citationis &c. de præs. 8. Junii negsthin, petit, solche zu cassiern, oder doch wenigst biß zu Austrag vnd Erörterung des Separation-Wercks zu suspendiern.

Econtra Fiscalis Imperialis Aulicus, petit communicationem alles dessen, was auf bemelte Citation einkhommen.

Communicetur Fiscali.

13. Febr. 1635.

Küßelegg, Reichs-Lehen, sive Fiscalis Imperialis Aulicus, contra weylandt Frau Maria, Grävin zu Hohen-Embs, Exhibet Instrumentum Insinuationis de præsentato 8. Junii 1631. citationis ad videndum & audiendum Ihre zum Baumgarttischen Theil habende regalia ex capite alienationis in potentiorem, nempe Serenissimum Archiducem Leopoldum, vnd bittet, was einmahl in possessorio pro Fisco vnd Hanß Christoffen von Schellenberg ergangen, dauon im wenigsten nit abzuweichen.

In eadem Herr Johann Willibald Abbt zu Khempten, als Kayserl. Commissarius, Exponit als die Fraw Grävin zu Hohen-Embs den 16. Nov. Anno 1633. todts verschiden, vnd Er darauf ermelten von Schellenberg den 21. Nov in Crafft der Ihme von der Kayserl. Maj. aufgetragenen Commission immittiert habe, davon hette zwar der Herr Friderich Erbtruchseß zu appelliren vnd zu protestiern sich angemaßt, Er hette aber solcher Appellation vnd Protestation nit deferiert, dieweil Er immediate in terminis Commissionis verbliben. Apponit A. B. C. D.

In

In eadem idem Fiſcalis Aulicus de præſentato 20. Sept. 1634. contra eundem Herrn Truchſäßen vnd ſein Gemahlin, Refert, daß hans Chriſtoph von Schellenberg, vermög ſeiner noch in Anno 1624. erlangter vnd hernach in Judicio poſſeſſorio confirmirter Expectanz in die Kayſerliche Reichs-Regalien Baumgartiſchen Thails, auf ableiben der vorigen Innhabern, durch den Kayſ. Commiſſarium immittiert worden, bittet, wann Herr Truchſeß darwider einkhommen ſolte, ſolches Jhme pro Intereſſe Fiſci zu communiciren, vnd ſeiner, auch des von Schellenberg vngehört, nichts zu erkennen.

Hoc idem repetit in alio memoriali von præſentato 9. Januarii diß Jahrs vnd zugleich, wann etwas von dem Herrn Truchſäßen einkomme, ſolches ex officio zu verwerffen.

In eadem Hanß Chriſtoff von Schellenberg, bittet gleichergeſtalt, Jhne bey demjenigen zu erhalten, was Er neben einem ſtarckhen Laudemio nit ohne mercklichen Vnkoſten mit Vrthel behaupten müſſen, vnd zuuerſichtlich ſeiner äuſſeriſten Ruin halber meritirt habe, Apponit copias 2. Schreiben an die Königl. Majeſt. zu Hungarn vnd Churfürſtl. Durchl. in Bayern.

Econtra Herr Truchſäß Friderich de præſent. 11. Januarii hujus anni præmiſſa reſervatione petitorii & commiſſione ad ſeparandum feudalia ab allodialibus, beklagt ſich ab dem von Schellenberg, daß er gleich nach beſchehener Immiſſion, beuorab der Leibaigenſchafft anhängige Jura anzufallen, vnd in die Lehen zu ziehen vorgenommen, welches der Separations-Commiſſion è diametro zuwider, weil ſolche Jura maiſtentheils ſpecifice vor derſelben einkommen, vnd entweder notorie oder veriſimiliter dem aigenthum anhängig, Petit biß zu Ausgang der Commiſſion pœnalem Inhibitionem wider dergleichen Eingriff, & reſtitutionem occupatorum vel adminiſtrationem ad manus tertii, vel aliud remedium proviſorium ordinari, quod neutri parti præjudicet. Apponit deſignationem der Gewaltthaten, ſo in 24. Puncten beſtehen, & copiam eines Beſtandtbriefs.

In eadem die Leibaigene Leuth von Küſſelegg Baumgartiſchen Thails, beſchwären ſich ab denen zwiſchen dem Lehen- vnd Aigenthumbsherrn noch vnerledigten Differenzien in 12. underſchidlichen Puncten vnd pitten vmb ein Interims-deciſion oder anders einſehen, dieweil die Commiſſion ad ſeparandum noch vnausträglich ſchwebe, damit Sie diſer Strittigkeiten als vnſchuldige nit entgelten,

vnd ins endtliche Verderben gerathen müssen, auch wissen, was Sie einer Jeden Herrschafft erstatten sollen.

1.mo Communicetur Fiscali, was Herr Truchsäß übergeben ad notitiam.

2.do Includantur Domino Abbati Campidonensi, was sowohl der von Schellenberg als Herr Truchsäß vnd die Vnderthanen eingebracht cum gratiarum actione, der in puncto immissionis verrichten Commission: & committatur illi ulterius, daß er sich über dise jezt einkommene Sachen aigentlich informire, auch daran seye, wie immittelst beede Thail sich zu uerhalten, vnd ein provisorium remedium anzurichten, sonderlich aber bey Jhnen alle Weitläufftigkeit entzwischen eingestellt werde.

3.tio Scribatur Electori Bavariæ, ut transmittat & maturet relationem super commissione in puncto separationis allodialium à feudalibus.

4. Sept. 1636.

Kißlegg Reichs-Lehen; sive Fiscalis aulicus sub præs. 20. Aug. nuperi, informat, daß bey der ausgefertigten Kayserl. Commission in puncto separationis feudalium ab allodialibus nichts dergleichen vorgangen, petit communicationem des Erzfürstlich-Tyrolischen Intercessional-Schreibens, Item was à parte deß Herrn Truchsäßen eingepracht worden, seque Fiscali vnd von Schellenberg inauditis in der Sachen ferner nichts statuiren zu lassen.

Communicetur Fiscali, wan etwas einkommen, daß überig zu seiner Zeit eingedenckh zu sein.

4. Nov. 1636.

Kißlegg Reichs-Lehen; sive Herrn Friderich Erbtruchsäß, für sich vnd im Nahmen der Erzfürstl. Pupillen zu Jnsprugg contra Herrn Johann Christophen von Schellenberg vnd den Kayserl. Fiscaln, in puncto citationis ad videndum & audiendum se privari jure petitorii, pittet abolitionem solches Proceß vnd Jhme den Weg Rechtens in petitorio zu eröfnen.

Idem in alio Memoriali contra eosdem in specie den von Schellenberg, beschwerdt sich unterschidlicher Eingrif, welche der von Schellenberg wider Jhne de facto attentire, petit mandatum de non turbando, offert se ad Cautionem sufficientem oder daß Er sich selbst manuteniren müge. 2do die Erbtruchsäßische Unter-

tha-

thanen zu Leistung ihrer Lehen- vnd Hof-Schuldigkeit, daran sie von dem von Schellenberg gehindert werden, anzuhalten. Apponit. A. B. Item protectorium für seine Ambtleuth vnd Diener.

Idem in alio memoriali contra eundem supplicat pro mandato cassatorio & restitutorio etliche durch den von Schellenberg Ihme entzogen vnd arrestirte aigenthumbliche vnd von der Leibeigenschafft herrührende Jura auch andere gefell vnd einkommen betreffent, apponit summariam Informationem, was biß dahero von Zeit, daß der von Schellenberg die eventual- Investitur auf der Fraw Gräfin ableiben erhalten, vorgangen.

Fiat votum ad Cæsarem, inserendo rationes, daß obwohl der Ordnung nach der Kayserl. Fiscal über diß petitum abolitionis vorhero müste vernommen werden, daß Jedoch in Ansehung solcher Rationen dem Herrn Truchsäßen, förderist aber den Erzfürstl. Pupillen, kündte aus Gnaden willfarth vnd Sie ad petitorium zugelassen werden.

6. Nov. 1636.

Kißlegg Reichslehen; sive Reichs Hof, Fiscal sub præs. 2. Sept. übergibt was Hans Christoph von Schellenberg ans Churfürstl. Collegium zu Regenspurg in diser Lehens-Sach gelangen lassen, & petit gemelter von Schellenberg, Ihme solches in Vngnaden nit aufzunehmen, sondern Ihne zu schützen vnd gleichen vnd bestendigen Rechtens zu bedencken. apponit. sub A. Copiam supplicationis an Ihre Kayserl. Maj. & sub B. Memoriale an das Churfürstl. Collegium samt einen Summarischen Bericht mit 18. Beylagen.

Communicetur dem von Schellenberg was der Herr Truchsäß hat eingebracht, & inhibeatur utrique parti contra vim facti & detur protectorium petitum & referantur Acta.

23. Jan. 1653.

Vizdumbin contra Schellenberg absolvuntur vota & Conclusum.

Fiat Sententia sequentis Tenoris:

In Sachen weyl. Frauen Mariá Gräfin von HohenEms, jezo derselben Erbin Susannæ Vizdumbin von Eggstett Wittib, Klägerin und Supplicantin eines, gegen und wider Herrn Hans Christoph von Schellenberg Freyherrn und den Kayserl. Reichs Hof-Fiscalen andern Theils, eine ermeldtem von Schel-

lenberg, An. 1624. ertheilte Expectanz, auf das von Ihrer Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich zu Lehen rührende und bey dem halben Baumgartischen Theil der Herrschafft Kieselegg, befindliche Marck-Recht, Gericht, Sock und Galgen samt dem Bann über das Blut zu richten in dem Dorf Zell in der ganzen Herrschafft Kieselegg gelegen, betr. ist auf die hinc inde einkommene Acten und Schrifften nach deren fleißiger Erwegung zu Recht erkannt, daß ermelte Vizdumbin wider die am 25. Juny Anno 1627. gefällte possessorii Urtel und was in executionem derselben weiter fürgangen, in integrum zu restituiren (alsdann dieselbe hiemit in integrum restituiret wird) und solchemnach Beklagter von Schellenberg sie in den Stand, wie weyland obgemeldte Maria von HohenEms bey dem am 23. Oct. 1625. ergangenen Kayserl. Decreto communicatorio und suspensivo sich befunden, cum omni causa wieder einzusezen schuldig seyn solle, jedoch wird ihme, wie auch dem Fiscal, auf der klagenden Grafen von HohenEms ihnen damahls am 23. Oct. besagten 1625. Jahrs zur Communication decretirte Schrifften, ob sie wollen, ihre Rechtliche Nothdurfft, so vil das petitorium betrifft, zu handeln vorbehalten und darzu Zeit 2. D. angesezt.

Et referatur S. C. Maj. hæc sententia una cum rationibus, auf welche dieselbe fundirt seye.

*

Lectum coram S. C. M. in Cons. secr. 29. Ian. 1653. & ab Eadem approbatum.

§. 89.

Reußen. Was der Grafen Reussen von Kayserlicher Majestät und dem Reich recognoscirende Reichslehen betrifft, so belehnete An. 1328. Cal. Jun. Kayser Ludwig Heinrichen und Heinrichen Gebrüdere, Voigte von Gera, mit allen Reichslehen, so sie von ihren Vorfahren bekommen.

Anno 1329. aber verliehe Kayser Ludwig denen sämtlichen Vögten zu Plauen, Gera und Weiden, samt und sonders, omnia & singula Jura Regalia seu fœda, que à nobis & sacratissimo Romano Imperio perfato habere & percipere consuevistis, cujuscunque conditionis seu nominis existant, sive sint bona fœdalia, seu vasallatus hominum, Judicia & Jurisdictiones, thelo-

thelonea, monete atque conductus ſtratarum, ferarum venationes, ſive etiam ſint piſcarie, nec non etiam omnes mineras cujuscunque metalli, quod in veſtris bonis reperietur, que jam poſſidetis, vel impoſterum recuperabitis, vel que aliis collata ſunt, vel que abſolute tenetis.

Diſes Diploma Ludovicianum laſſen die Grafen Reuſſen ſeithero und noch jezo durch den jedesmaligen regierenden Kayſer beſtättigen und die Reichslehen-Pflicht darauf ablegen.

Anno 1465. 24. Aug. beſtättigte es ſolcher geſtalt Kayſer Friderich III. Herrn Heinrichen von Gera in lateiniſcher Sprach.

Anno 1495. 16. Jun. confirmirte es Kayſer Maximilian I. denen zween Gebrüdern Heinrichen, Herrn zu Gera.

Anno 1500. 18. Nov. confirmirte eben diſer Kayſer Heinrichen Herrn zu Weyda und deſſen Brüdern derer vorigen Kayſere und Könige Privilegien, inſonderheit aber Kayſer Ludwigs ſeines.

Anno 1520. 1. Nov. confirmirte Kayſer Carl V. Herrn Heinrich dem Aeltern und Heinrich dem Jüngern, Herrn zu Gera, Kayſer Ludwigs Privilegium.

Anno 1560. 16. Sept. beſtättigte Kayſer Ferdinand I. das Privilegium Ludovicianum.

Anno 1575. 23. Jun. thate Kayſer Maximilian II. ein gleiches.

Anno 1577. 12. Febr. Kayſer Rudolf II. ebenfalls.

Anno 1607. 17. Jul. wiederholte eben diſer Kayſer ſolche Beſtättigung.

Anno 1621. 39. Mart. ſtellte Kaeſer Ferdinand II. eine dergleichen Confirmation aus.

Anno 1638. 25. Jun. confirmirte Kayſer Ferdinand III. derer geſammten Reuſſen, Herrn von Plauen, Regalien und Privilegien, ſo ſie von dem Kayſer und Reich zu Lehen tragen, welches dann abermals nichts anderes, als eine ſolche Confirmatio Diplomatis Ludoviciani, ſeyn wird.

Anno 1659. 8. Jan. beſtättigte Kayſer Leopold eben diſes Diploma.

Als unter Kayſer Carl VI. die Confirmation beſagten Diplomatis geſucht worden, ertheilte der Reichs-Hofrath den 23. Apr. 1713. einen Beſcheid darauf, welcher denen Grafen eine ihnen nachtheilige Clauſul zu enthalten ſchiene; dahero ſie verſchidentlich um deren Auslaſſung baten, aber den 15. Apr. 1726. zur Antwort erhielten:

ten: Es habe, nach deutlichem Innhalt des von Kayser Ludovico IV. ertheilten Privilegii, ingleichem der von Kayser Rudolpho II. erfolgten Bestättigung, und der in beyden Kayserlichen Diplomatibus ausgedruckten Lehens-Qualität, zu Verwahrung der hierunter Kayserlicher Majestät und dem Reich ohnabbrüchig zustehenden hohen Gerechtsame, bey obigem in puncto Requisitionis verfaßten Erkanntnus vom 23. Apr. 1713. sein Bewenden.

§. 90.

Ysenburg. Die Kayserliche Lehenbrieffe für das Haus Ysenburg finden sich bey dem Herrn von LUDOLF. (1)

Der Kayserliche Fiscal nahme die Grafen von Ysenburg in Ansprach, als ob das von ihnen besizende Gericht Gründau zu der Reichsburg Gelnhausen patrimonial-Gütern gehörig wäre: Als sie aber darthaten, daß sie von 1436. an von Kayserн zu Kayserн damit belehnet worden seyen, wurde der Fiscal Anno 1720. 17. Febr. bey dem Reichs-Hofrath abgewisen. (2)

* * *

§. 91.

Gemünd. Von der Reichsstatt Schwäbisch-Gemünd Reichslehen sehe man die unten (3) angezeigte Stelle nach.

§. 92.

Hall. Von der Statt Hall in Schwaben Limburgischen Reichslehen ist diser Extract Reichs-Hofraths-Protocolls zu lesen.

14. Apr. 1550.

Statt Schwebisch Hall neben Vberschickung Irer Gewalts auff Lienhart Feüchtern gestelt, Pitten die Kayserl. Maj. wolle Ihme Feüchtern als Irem jezigen Lehenträger die Limpurgischen Lehen verleihen vnd Ihne darmit inuestiern.

Vnd ist dem Lehentrager Leonhart Feüchter im Kayserl. Hofrath die Lehenpflicht in nachuolgender Formb fürgehalten worden: Jr werdet angeloben vnd schweren, In Namen als Lehentrager Stetmaisters vnd Raths der Statt Schwebischen Hall, der Römisch Kayserl. Maj. vnserm allergnedigsten Herrn vnd den Herrn Rethen, getrew, gehorsamb, vnd gewertig zu seyn, zu dienen, vnd zu thuen, als sich von wegen der Lehen, damit Jr belehnet, zu thuen gepüert, vnd dann mit der hohen Ober-

(1) Symphor. Tom. 1. col. 678. sqq.
(2) von LUDOLF l. c. col. 713.
(3) mein T. Staatsarch. 1753. 2. Band, 682. S.

Oberkait zu handlen vnd zu verfahren nach vermöge der Ordnung, vnd wie Jr solches gegen Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gericht gedenckt zu verantwortten.

Solchen Aid vnd Pflicht hat er also erstattet vnd ist darauf beuohlen worden, die Lehenbrieue zuuertigen.

Und ist dem Gesandten das Original des ersten Lehenbrieffs, so mit der Copey collationiert, wiederumb zustellt worden.

§. 93.

In Sachen: Nürnberg contra weyl. Joh. Wilh. Sartorium, Commissionis, die Restitution etlicher von demselben vindicirten Altbergischen Reichslehen betreffend, ware am Reichs-Hofrath um das Jahr 1759. ein Proceß anhängig; wobey Brandenburg-Onolzbach interveniendo einkame. Nürnberg.

Von der Statt Nürnberg Anwartschafft auf die Sperreuterische Reichslehen siehe oben unter: Brandenburg-Onolzbach.

§. 94.

Von denen Rothweilischen Reichslehen sehe man oben et- Rothweil.
was unter: Rotenmünster

§. 95.

Allerley zur Geschichte der Reichsstatt Ulm Reichslehen dien- Ulm.
liches findet sich in meinem teutsch. Staatsr. 42. Th. 541. S.

* * *

§. 96.

Wie die von Enzberg vormals die Reichslehens-Pflicht er- Entzberg.
stattet haben, belehret diser Extract Reichs-Hofraths-Protocolls:

13. Mart. 1550.

Johann Rudolph von Entzberg für sich selb vnd anstat Johans Joachimen von Entzberg seines Brudern Sone Pitt Jhme den Pan über das Plut zu Mülhaim zu Lehen uerleihen vnd Graue Friderichen von Fürstenberg zu beuelhen, die Lehenpflicht von Jme zu empfahen.

Detur Commissio ad recipiendum Juramentum fidelitatis ut petitur.

§. 97.

Von derer von Franckenstein wegen ihrer Reichslehen mit Franckender Statt Franckfurt gehabten Streitigkeiten kan ich dise Reichs- stein.
Hofräthliche Actenstücke beybringen:

26. Sept. 1636.

Von Franckenstein contra den Rath zu Franckfurt am Mayn

in puncto etlicher vorenthaltener Reichslehenstuckh, sive Johannis von Franckenstein relicta vidua Anna Margaretha gebohrne Brendelin von Homburg ejusque Filius Johannes Carolus von vnd zu Franckenstein pro se und seine Geschwistrigte de præs. 6. Septembr. nyperi, accusant contumaciam dicti Senatus, weil derselbe den Kayserl. ergangenen dreyen Rescriptis oder beuelchen: Zweyen so Anno 1613. vnd 1618. tempore Matthiæ vnd dem dritten von der jetzigen Kayserl. Maj. Anno 1629. ergangen, darinnen Ihnen besagte Lehenstuckh denen von Franckenstein ganz ernstlich vnd cum comminatione schärferer executions-Mittel zu restituiren vnd abzutretten anbefolhen worden, biß dato nicht parirt, petunt executionem & immissionem in dicta bona feudalia Domino Archiepiscopo & Electori Moguntino.

Communicetur deren von Franckenstein Replic der Stadt Franckfurth sub termino duorum mensium.

17. Oct. 1636.

Von Franckenstein Johann Carl contra Burgermeister und Rath der Statt Franckfurt dicit, daß die Statt Franckfurt in seine an dieselbe anrainende 25. Morgen Gartens, so Er auch vom Reich zu Lehen recognoscirt, der Thür-Weyher- vnd Zwinger Weingarten genant, eingefallen vnd solche in die Fortification vnd Befestigung der Statt einzuziehen angefangen, continuire auch noch mit solcher Fortification, habe auch bereits verursacht vnd causirt, daß der Schwedische Obrist Vizthumb in dem Franckensteinischen Haus einquartiret vnd mit Abnahm vnd Plünderung köstlicher Mobilien Ihm in 23000. Rthlr. Schaden zugefügt, welches dan alles obbemelter Rath causirt, petit mandatum sine clausula, Ihne in wohlhergebrachter Possession obberührter 25. Morgen Garten nicht zu turbiren, die geführte Fortification zu demoliren, vnd ihme alle Nuzungen cum omni causa zu erstatten, wie auch die 23000. Rthlr. zu refundiren.

Scribatur Senatui cum inclusione, Ihne in seiner angezogenen Possess weiter nicht zu turbirn, sich auch des eingezogenen fundi halben mit Ihme zu uergleichen, vnd im vebrigen sub termino 2. mensium zu berichten.

§. 98.

Freyberg. Von der Freyherrn von Freyberg Reichslehenbaren Schuzgerechtigkeit über die Keßler in einem gewissen Bezirck handlen dise Reichs-Hofraths-Concluſa:

12. Apr. 1652.

Von Freyberg, Conrad Sigmund, Freyherr, de præs. 25. Aprilis nechsthin, bittet ihme, als Eltisten, nach Absterben weyland Wilhelms von Freyberg, für sich selbst, und im Nahmen seines Bruders Sohn, auch aller Lehenfähiger von Freyberg, den Schuz, Schirm-Freyheit und Gerechtigkeit über die Keßler nach dem Inhalt der alten Lehenbrieffe zu Lehen zu verleihen, und die retardirte Anmeldung in Kayserl. Ungnaden nit zu vermercken, weil bey den vergangenen Kriegs-Troublen die briefliche Documenta nicht zur Stell gewest, und er nicht wissen können, auf weme es dieses Privilegii halber beruhen thue, solches auch unter währendem Krieg, wie alle andere Ordnungen, nicht in Uebung gewesen, Apponit ultimam investituram Ferdinandi II. Imperatoris.

1. Apponat documentum mortis,
2. Mandatum procuratorium ad præstandum juramentum fidelitatis,
3. Ultimam investituram vidimatam in Cancellaria Imperiali.

28. Nov. 1653.

Zu Freyberg, Albrecht Ernst, Freyherr, de præs. hesterno, exponit, daß sein Vater mit dem Schuz, Schirm, Freyheit und Gerechtigkeit über die Keßler, laut Lehenbrief, des darinn specificirten Bezircks, von Ihrer Kays. Maj. belehnt worden, allegando rationes, warumb er nach Ableiben gemeltes seines Vaters diß Lehen nit wieder requirirt habe, mit Bitt, ihne mit gemeltem Privilegio des Schuz und Schirm über die Keßler, für sich und alle Lehens-Agnaten, zu belehnen und zu Præstirung des gewöhnlichen Lehen-Eyds zuzulassen, apponit documentum mortis seines Vatters, auch copiam Lehensbriefs von weyl. Kayser Ferdinando II. so in der Reichs-Canzley vidimirt.

Fiat renovatio investituræ, & admittatur ad Juramentum.

2. Dec. 1653.

Zu Freyberg Albrecht Ernst Freyherr, investituræ über das Keßler-Handwerck, sive ejus nomine Ehrenreich Harrer de præs. hodierno exhibet mandatum ad præstandum juramentum fidelitatis.

Admittatur ad juramentum.

§. 99.

Von denen Kreßischen Reichslehen kan ich dises melden: Kreß.

19. Aug. 1636.

Kreßische Reichslehen, sive Jeremias Pistorius notificat vom tödtlichen Abfahl Wilhelmen Kressens, gewesten Lehntragers der Kreßischen Lehen vnd weil dieses kein Haubt- sondern leediger fahl vnd bey den Nürnbergern Geschlechtern gebreuchig ist, daß sie dergleichen Fäll nur anzaigen, als bittet Er solches bey der Registratur ad notam zu nemmen. Apponit A. B. C.

Videatur, was Ihr Kayſ. Maj. der Nürnbergischen Lehen halber sich resoluirt.

§. 100.

Killinger. Zur Geschichte des Reichslehenbaren Blutbanns bey Eschenau dienet dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

20. Dec. 1650.

Moser von Filsekh Friderich, per Jeremiam Pistorium sub præs. 12. hujus, exponit, daß er von Wolf Friderichen vnd Würichen von Gemming das im Creichgau gelegene Ritter-Guet Eschenau, laut der Ritterschafft daselbst attestati käuflich an sich gebracht, vnd weilen dasselbig von weyl. Kayser Maximiliano I. das erste mahl mit dem Blutbann privilegiirt, auch in genere alle Besizer der Adelichen Güter in Schwaben von weyland Kayser Rudolpho secundo mit dem Blutbann versehen, als bittet er, solches seinen in disem Gut gewesten Vorfahren ertheilt vnd bestättigtes privilegium auch ihme allergnädigst zu confirmiren vnd solchergestalt mitzutheilen, wie unlängst dem Obristen von Schmidberg mit Insinuirung beeder Privilegien Kayſers Maximiliani I. vnd Rudolphi secundi willfahrt worden. 2. Bittet er das Juramentum fidelitatis über solchen Blutbann von dem Pistorio Krafft vebersendten Gewalts in seinem Nahmen aufzunehmen. Apponit sub A. eine Copey von Kayser Maximiliano primo vnd sub B. Rudolpho secundo ertheilten privilegii sub C. attestatum von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Creichgau, sub D. einen Gewalt auf Pistorium.

1. Fiat Confirmatio cum insertione utriusque privilegii.
2. Admittatur Pistorius ad juramentum prævia exhibitione ultimæ investituræ ex Cancellaria Imperiali.

§. 101.

Murr. Wegen derer von Murr Reichslehen kame bey dem Reichs-Hofrath dises vor:

26. Jul. 1640.

Murren zu Nürnberg in puncto Ihrer Reichs-Lehen und in ihrem

ihrem Nahmen Jeremias Pistorius sub præs. 3. Nov. An. 1648. petit, weilen Hanß Jeronymus Murr mit Tod abgangen, Ihme in Nahmen seiner hinterlassenen 4. Kinder die von Ihrer Kayſ. Maj. vnd dem Heil. Reich rührende Lehen zu uerleihen, cum oblatione, daß er das Documentum mortis mit ehistem beybringen wolle. Apponit einen Gewalt von den 4. Murrischen hinderlassenen Kindern & copiam Investituræ.

Idem Mandatarius sub præs. 18. Jan. Anno 1649. informat ad Conclusum vom 5. Nov. Anno 1648. daß nemblich vermög der vorigen Belehnung auch die Töchter mit ihren Brüdern zu investirn seyen, & petit renovationem Investituræ für die Murrische Kinder insgesamt, apponendo Documentum mortis wegen Hanß Hieronymi Murren.

Idem sub præs. 25. Aprilis nechsthin, petit die Belehnung nit allein auf die Murrische Kinder, sondern auch auf die Murrische Wittib auf weiland Hanß Hieronymi Murren gebl. Pfinzingen, apponit copiam eines Lehenbriefes von Kayser Rudolpho secundo sub no. 1. vnd 2. copias zweyer Lehenbrief von Kayser Rudolpho secundo, sub no. 3. extractum aus weyl. Hanß Hieronymi Murren Testament, ferner copiam eines Lehenbriefs von Ferdinando I. vnd dann einen Gewalt auf seine Person von gedachter Murrischen Wittib.

Idem sub præs. 27. May nechsthin, informat ulterius ad' conclusum vom 5. Novembr. An. 1647. & petit resolutionem Cæs. & ratificationem, daß die Weibspersonen von diesem Lehen durch die von ihme vorgeschlagene Mittel möchten abgefertigt vnd folgends die zween Murrische Söhn mit dem Lehen allein investiret werden.

Communicetur Fiscali aulico mit dieser Auflag, daß er sich alles Fleisses in vorigen Lehenbriefen ersehen, und fürderlich berichten solle, was es mit disem Lehen für eine Beschaffenheit habe, vnd ob hieuor auch mehrere Wittiben damit investiret werden?

§. 102.

Von dem Oertelischen Reichslehen sehe man folgendes: Oertel.

23. Jun. 1767.

v. Oertel Abraham Jacob J. V. D. und Herzoglich-Würtembergischen Hof-Rath puncto Investituræ über das Guth und Sizlein zu Güntersbühl bey Lauf; sive implorantischer Anwaldt Edler von

Bissing sub præs. 16. 9br. 1765. requirendo feudum, supplicat hum. pro clem. denominanda Commissione Cæsareo-aulica, ad finiendam compositionem amicabilem, interim vero usque ad ejus conclusionum, prorogando termino ad recipiendam Investituram, nec non impertiendo Consensu Cæsareo ad subinfeudandum. Apponit Lit. A. B. & C.

Idem sub præs. 3. Februarii nuperi überreichet allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de præs. 16. Novembris 1765. samt Bitte: pro nunc clem. admittendo ad juramentum fidelitatis.

Idem sub præs. 21. Maji novissimi supplicat pro clem. maturanda resolutione.

1. Admittatur Supplicantis mandatarius ad Juramentum.
2. Das übrige Begehren wegen zu gestattender Zertheil- und Vererbung des Lehens hat aber nicht statt.

§. 103.

Pappus. Von der Pappus von Trazberg Reichslehen handelt dises:

20. Sept. 1647.

Pappus Johann Andreas de præs. 13. hujus notificat mortem des leztverstorbenen Joachim von Laubenberg, welcher der lezte seines Nahmens vnd Stammens, vnd weilen ihme die Exspectanz auf das Reichs lehenbare Schloß Laubenberg vnd seiner Zugehör allergnädigst ertheilet, als bittet er ihme die Investitur darüber zu verwilligen vnd dem Lehenbrieff specifice inseriren zu lassen, daß er vnd seine Descendenten sich davon mit dem Prädicat der Pappussen von Trazberg zu Laubenberg schreiben vnd tituliren mögen. Apponit Cæsaream Concessionem sub no. 1. Documentum mortis sub num. 2. Copiam ultimæ investituræ sub no. 3. vnd Procuratorium auf den Kellner sub no. 4.

Idem de eodem pr. petit Commissionem auf Erzherzog Ferdinandt Carl zu Innsprugg pro immissione nit allein in gedachtes Reichs Lehen, sondern auch, damit er ihme verhülflich, die anderwärtshin verwendte Lehenbare Reichs-pertinentien zum Laubenbergischen Lehen wieder zu bringen.

Ihr Kays. Maj. loco voti gehorsambist zu erinnern, Reichs-Hof-Rath befinde, daß alle zur Belehnung gehörige Requisita vorhanden, derowegen er dann der Belehnung halben kein Bedencken habe: Das gebettene Prädicat aber anlangend, stehe zu Ihr Kays. Maj. allergnädigstem Belieben, ob sie ihme

dassel-

daſſelbig gnädigſt ertheilen wollen: Der Commiſſion halber expectetur, biß Ihr Kayſ. Majeſtät ſich hierüber werden reſolvirt haben.

25. Oct. 1647.

Pappus Johann Andreas, ſub. præſ. 19. hujus berichtet, daß die von Laubenberg als geweſte Inhaber des von Ihr Kayſ. Maj. ihme auf tödtlichen Hintritt des lezten von Laubenberg zu Lehen verliehene Schloß alten-Laubenberg, ohne vorgehenden ordentlichen Conſens vnderſchiedliche Stück vnd Güter verpfendet, auch zum Theil in andere Weg für allodial alienirt vnd verordnet haben. Dieweiln aber ſolches wider die Lehenrechten vndt Ihr Kayſ. Maj. an dero directo dominio nit ſchaden könne, vnd er in Erfahrung gebracht, daß hinder der Stadt Vlm alle alte Laubenbergiſche Lehenbrieff, Verträg, erbliche Theillungen, Läger- vnd Vrbarybücher, ſambt andern dergleichen beglaubten documenten vnd Vrkunden, hinterlegt, vnd deponirt worden ſeyen, auch ſelbigen Orts ſich noch befinden ſollen. Petit gedachter Stadt Vlm per compulſoriales vnd bey gewiſſer Straf zu befehlen, daß ſie berührte Schrifften vnd Vrkunden, ſo entweder bey ihr der Stadt ſelbſten immediate oder einem ihrer angehöriger Burger, welcher ihnen ins künfftig nahmhafft gemacht werden ſolle, verſtandener maſſen hinterlegt worden, Ihnen zu erſehen vndt da es vonnöthen, davon copias zu machen, zuſtellen: oder im andern Fall bey ihren Bürgern die Verfügung thun ſollen, damit ihme ſelbige ad revidendum & ſumendum copias ohne Widerred erfolgt werden möge.

Fiat Reſcriptum ad Magiſtratum Ulmenſem, loco compulſorialium.

2. Dec. 1647.

Pappus Johann Andres, Ober-Oeſterreichiſcher Regiments-Canzlar per Joannem Jacobum Kellner, das Reichs-Lehen Laubenberg betr. de præſ. 26. Novembr. nechſthin: petit Ihme die Inveſtitur zu ertheilen, ohnerwartet der Kayſ. Reſolution wegen des gebettenen Prædicats, welches ſchon hernach durch ein Kayſ. Decret ihme ertheilt werden könne.

Fiat inveſtitura & admittatur ad Iuramentum.

16. Dec. 1647.

Pappus Johann Andreas, de præſ. 12. hujus, petit commiſſionem auf Ihre Hochfürſtl. Durchl. zu Inſprugk ad immittendum & manutenendum bey dem Reichs-Lehen Laubenberg.

Fiat

Fiat Commissio auf den Herrn Erzherzogen ad immittendum in feudalia & manutenendum & referendum.

§. 104.

Reck. Wegen der von Reckischen Reichslehen seynd dise Reichs-Hofraths-schlüsse merckwürdig.

12. Maji 1633.

Von Reckh Johann Freyherr im Nahmen vnd von wegen Elisabetha von Reckh, weylandt auch Johann v. Reckh, Herrn zu Dregenstainfuhrt nachgelassener Wittib vnd bestellter Vormünderin Ihrer mit gedachten verstorbenen von der Reckh erzeugten zweyen Söhnen Johann vnd Dietterich von der Reckh petit renovationem investituræ Ihrer von dem Reich habenden Lehen apponit sub no. 1. copiam ultimæ investituræ & sub no. 2. mandatum dictæ Elisabethæ in suam personam factum.

Indicetur Domino de Reck, soll sich erklären: ob die Investitura simultanea sey jure Saxonico oder communi: si prius, so müsse von dem einem im Lehenbrief mitbelehnten auch ein Mandatum beybracht werden, wo aber nit, habe es kein Bedencken.

20. Sept. 1633.

Von Reckh Herr Johann Freyherr de præs. 15. hujus erklärt sich ad nuperum decretum de 12. May jüngsthin & dicit, daß bey Antrettung Ihrer Maj. Kayserl. Regierung die Besizer der beeden Herrschafften als Johann von Reckh, Herr zu Stainfurth, vnd Jobst von Reckh, Herr zu Hessen, solche Reichs-Lehen nebst darzu gehöriger Lehen Registratur verthailt, und darauf jedweder absonderlich belehnet worden, vnd in secundo puncto, daß diß Lehen secundum jus Cæsareum feudale gehalten werde. Petit itaque prout antea renovationem investituræ. Apponit A. B. C.

Fiat Investitura.

§. 105.

Rehlingen. Zur Geschichte der Rehlingerischen Reichslehen dienet dises mit:

21. Jun. 1633.

Groß- (Strassen-) Vogtey, Reichslehen, sive Herr Heinrich, Bischoff zu Augspurg, Exponit, daß vor alten Zeiten der Fleckh Kleinckhizinghofen vnd die Güetter zu Lamendingen vnd Mihlhausen neben andern Recht vnd Gerechtigkeit zu berüertter Groß-Voigtey gehörig vnd vnwidersprechlich im Bezirckh derselben gelegen, hieuor aber

das

das Geschlecht der Welser vnd seitter noch Marx Conradt Rehlinger solche zu Lehen besessen, vnd inngehabt, dieweilen dann Ihr Maj. all seine des Rehlingers Güetter alß verwürckht einziehen lassen; Alß bittet Er Ihre Maj. Sie wollen In Krafft Ihrer Fürstl. Gnaden vor diesem erthailter infeudation Ihro vorberüerte Güetter allergnädigst zu assigniern vnd zu verleihen, mit dem gehorsamben Anerbieten, dieweil Kayser Matthias Anno 1612. in defalcationem der khonfftigen Reichs-Contribution dargeschossenen 12000. fl. neben noch andern 2400. fl. so sie auf Anweisung jeziger Ihrer Maj. den Patribus Societatis bezahlet, vnd sich in effectu auf 24000. fl. belauffen, schwinden vnd fallen zu lassen, apponit copiam Rescripti Cæsarei de dato Prag 26. Februarii Anno 1628. wegen der den Patribus angewiesenen 2400. fl. - - -

Ad Acta.

§. 106.

Zur Erläuterung der Reigersbergischen Reichslehen die- Reigersbergnet dises:

21. May 1647.

Schwalbachische Reichs-Lehen in puncto mit dern von Frauenheimb strittigen Pertinentien; sive Niclaß Geörg Raigersberger vnd Joannetta Maria von Frauenheimb geborne von Nassau, als Vormünderin Ihres mit weiland Henrich Ludwig von Frauenheimb erzeugten einigen Söhnleins, sub dato den 30. Martii jüngsthin, berichten, was massen sie sich wegen obberührter strittigen Pertinentien auf weiß vnd maß, wie die in originali beygelegte Transaction ausweißet, verglichen. Pittet 1. daß Ihr Kayſ. Maj. solche Transaction in bester Formb bestettigen; 2. daß ihme Reigersberger erstlich 4000. fl. vmb welche ihme die Schwalbachische Lehen mit ihren Pertinentien verliehen worden, sodann 300. Rthlr. so er obbesagter Frau Wittib oder ihren Pupillen hinausgeben, seinen allodial-Erben nach Abgang seiner Posteritet Manß- vnd Weibs-Persohnen auf dem Lehen dergestalt versichert bleiben, daß dieselbe nit schuldig seyen, dieselbe abzutretten, biß ihnen deßwegen zuuohr Satisfaction geschehen.

Ihr Kayſ. Maj. loco voti gehorsambist zu erinnern, Reichs-Hof-Rath habe in primo wegen der Confirmation dieses Vergleichs kein Bedencken. 2. Die Versicherung der obberürten 4000. fl. wie auch der 300. Reichsthaler betr. demnach solches eine Gnadensach vndt der Supplicant Ihr Kayſ. Maj. vnd dero

Hochlöbl. Erzhauß vnterschiedliche ansehentliche Dienst geleistet, als werde es zu Ihr Kayſ. Maj. allergnädigstem Belieben gestellt, ob sie die gebettene Versicherung allergnädigst verwilligen vnd dem Lehenbrief einverleiben lassen wollen.

4. Jul. 1647.

Schwalbische Reichs-Lehen ꝛc. continuatur relatio &c. & concluſum:

3. In tertio puncto, das Halb-Gericht zu Rödelheimb betr. Fiat die von dem Subdelegirten Commissario eingerathene citatio.

4. Wegen der zwey Fuder Holz aus der drey Aich zum Fall bey erstbesagter drey Aich, der Graf von Isenburg nit allein, sondern auch andere participiren, so sollen sie auch denselben diese Kayſ. Commission verkündet vnd sie dahin verainen lassen, daß sie sich mit dem neuen Vasallo vnd ihnen vnter einander selbsten vergleichen, wo diese zwey Fuder Holz zu Verhütung allerhand Zwitrachts herzunehmen seyen.

5. Jul. 1647.

Schwalbische Reichs-Lehen ꝛc. Absolvitur relatio.

5. In quinto puncto wegen des Burg-Lehens zu Fridberg; Scribatur Commissario Cæsareo, daß er hierüber bessere Erkundigung, wie es mit disem Burg-Lehen für eine Beschaffenheit habe, einziehe, vnd Ihr Kayſ. Maj. berichte.

24. Apr. 1648.

Randeckh Vestung, Reichs-Lehen; sive Hanß Ludwig von Löwenstein, General-Wachtmeister de præſ. 16. Aprilis exponit, welcher gestalt gemelte Vestung als ein vraltes Ganerben Hauß Je und allezeit von beeden adelichen Geschlechtern deren von Löwenstein vnd Flerßhaimb im Leben sich befundenen Eltisten Gemainern von Ihrer Kayſ. Maj. vnd dem Reich zu Lehen empfangen, Ihme aber von dem jungsten Besizer dem Philipps Franzen von Flerßhaimb als den lezten seines Nahmens und Stammens, dessen Antheil pro 2200. Reichsthaler verkaufft worden, petit Ihme als den rechten Erben seiner Vorfahren auch in Ansehung seiner in die 26. Jahr geleisteten getreuen Kriegs-Diensten sambt seinen Agnaten vnd dero Erben, als diser Zeit einzigen Inhabern, Besizern vnd Lehentragern mit gemelter Vestung Randeckh vnd dessen Zugehörungen nichts davon ausgenommen, allergnedigst zu belehnen, 2. Propter privilegium der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, ihme den Blut-

bann

bann in dem Burgfriden zu Randeckh gleichfalls zu uerleihen, 3. so einige Verſaumnis ob non petitam renovationem Inveſtituræ fürgangen, ſolche wegen der bißhero gewehrten gefehrlichen Kriegsleufften, vnd weil ſolche ihme tanquam innocenti bey dieſer Communitet nichts præjudiciren können, vnd mögen, dieſes Guts beym Kayſ. Cammer-Gericht zu Speyer in langwürige Proceſs ſuper Documentorum editione anhengig, in deren Ermanglung die Lehen von Ihm und ſeinem Geſchlecht nit hab geſuecht werden können, auch durch das leztere Inſtrumentum Pacis alle bey dieſem Krieg vnderlaſſene Lehens-Anſuechungen nachgeſehen worden, zu condoniren. Apponit no. I. copiam prioris Inveſtituræ ultimæ ab Imperatore Matthia conceſſæ de dato Prag den 16. Octobris 1616. 2. Copiam des Kaufbriefs.

Cum voto ad Cæſarem, Reichs-Hof-Rath befinde aus dem beygelegten Kaufbrief, daß dieſes ein gemain Gan-Erben-Hauß vnd Lehen iſt, vnd daß in ſelbigen ein Geſchlecht dem andern ſuccedire, vnd dannenhero auch ſein Antheil, mit Conſens der intereſſirten, dem andern wohl verkaufen, vnd abtretten kan. Weil aber jedoch bemeltes Lehen ſeider Anno 1616. weder auf Abſterben weylandt Kayſer Matthiæ noch Ferdinandi ſecundi höchſtlöblichſter Gedächtnis noch auch von dem jezigen noch im Leben ſich befindenden Lehentrager Friederich von Klersheimb ordentlich wieder erſuecht vnd verneuert worden, auch zu dergleichen Verkhauffung nichts deſtoweniger deß Lehenherrn Conſens erfordert wird, ſo kündte dißfalls wohl ein Felonia führ Ihrer Kayſ. Maj. Fiſcum, zum wenigſten auf des Klersheimiſchen Theils, ſo lang von deß leztern belehnten Beſizern Geſchlechts Jemands im Leben, prætendirt werden, vnd were ſolchemnach diß Suppliciren der Ordnung gemeß, dem Reichs-Hof-Fiſcal zu ſeiner Gegennotturfft zu communiciren; weil aber dieſer Cavalier durch ſeine langwierige Kriegs-Dienſt vmb Euer Kayſ. Maj. vnd dero Erz-Haus wohl meritirt, Ihme auch der anderen ſaumſal nicht præjudiciren kan, und die Klersheimiſche Lehen zwar ohne das vor dieſem ex cauſa rebellionis eingezogen, hernach aber ob pacem publicam wieder reſtituirt worden, vnd in jezigem newen Inſtrumento Pacis alle dergleichen Verſaumbniſſen vnd Lehen-Fälligkeiten propter injuriam temporum perdonirt vnd aufzuheben, vnd dafern der Supplicant erweiſen könnte, daß eben aus Mangel der Documenten

menten vnd wegen des Cameral-Processs zu Speyer, er vnd seine Mit-Verwante, die Lehen hetten nit recht wissen, oder gefolgen können, er nach Ausweiß der Lehen-Recht, dannoch von gedachter Lehenfälligkeit absolvirt werden müßte, vndt also der Kayſ. Fiscus wenig zu erhalten haben würde; Als stellte Reichs-Hofrath leediglich zu Ihrer Kayſ. Maj. allergnedigisten Wohlgefallen, ob Sie ihm mit der gebettenen Belehnung, für sich, seine Agnaten vnd dero Erben, allergnedigst deferiren wollen, vnd auf solchen Fall hette derselbig auch kein Bedenckhen, das Ihro Kayſ. Maj. ihme den gebettenen Bluetbahn, weil es der freyen Reichs-Ritterschafft Privilegio gemeß in Gnaden ertheilen theten, doch prævia collatione solita in Cancellaria Imperiali Aulica vnd daß er den Kauffbrief in vidimata Copia, seinem Erbiethen gemeß, beybringe.

Lectum Cæſ. Sac. Majestati 27. Maji Pragæ 1648. & placuit, wie gerathen.

22. Jun. 1767.

v. Reigersberg Freyherr Investituræ über das gemeine Hauß und die Veste Randeck mit ihren Zugehörungen samt dem Bluthann; sive implorantischer Anwad v. Muneretti sub præſ. 15. huj. überreichet allerunterthänigste Befolgung clem. Concluſi de 5. Febr. a. curr. samt Bitte: pro nunc clem. admittendo ad Juramentum fidelitatis. Appon. num. 8. 9. 10. & 11.

1. Admittatur nunc Supplicantis Mandatarius ad Juramentum. Nachdeme aber
2. aus denen retro actis zu ersehen, daß so wohl per Concluſum Cæſar. de 1. Febr. 1751. in membro 2.do bereits der Auftrag geschehen, die dem damaligen implorantischen Vorgeben nach abgekommene Lehens-pertinenzien mit ihrer weitern Anbehörde accurat und specifice anzuzeigen, nicht minder die jezigen Beſizer derselben namhafft zu machen, auch was sonsten dabey vorgefallen, mit auszudrücken, worauf sodann fernere Kayſ. Verfügung pcto redintegrationis feudi ergehen solle, als auch aus dem daraus sub præſ. 1. Apr. anni elapsi eingekommenen implorantischen Exhibito ferner zu entnehmen, daß man von Seiten der Imploranten da ihnen selbst an der redintegration des feudi viel gelegen seye, allen weitern nur immer möglichen Fleiß zu Erlangung der anverlangten Nachrichten anwenden, und alsdenn so fort den unge-

ungesäumten aller-submissesten Bericht abstatten würde, solcher aber diesem ungeachtet seit deme nicht ein- noch sonsten das geringste davon ad acta gekommen, so wird nunmehr Imploranten von neuem anmit auferleget, obigem Concluso Cæs. de 1. Februarii 1751. membro secundo innerhalb zwey Monathen mit accurater Einberichtung aller disfalls etwa seitdeme eingeholten und noch ferner zu erfahrenden wahren Umständen ein vollkommenes Genügen zu leisten. Zugleich aber

3. in eodem termino duorum mensium Kayſ. Maj. legaliter anzuzeigen, was es mit dem Reichs-lehenbahren Zehenden zu Steinbach, womit zum leztenmale Leopold Joseph Wilhelm v. Reigersberg unterm 19. Junii 1747. belehnet worden, vor eine Beschaffenheit habe, und in wessen Besiz sich solche würcklich befinden?

* * *

8. Jun. 1649.

Garzweilerische Lehenstück zu Aachen, sive Georg Niclaß Raigersberger Chur-Mainzischer Geheimer Rath vnd Canzler per Martinum Hegelin de præs. 1. hujus, Exponit, welchergestalt der lezte Besizer gedachter Lehen vor ettlich Monathen Tods verblichen, er auch der darüber vor ettlich Jahren erlangten Kayſ. Expectanz gemäß, zue würcklicher Possession derselben gelangt. Petit zu Manutenirung dessen dem Rath zu Aachen, nach Inhalt deß Anno 1605. für weyl. Paul Garzweilern abgegangenen Kayſ. Schreibens allergnädigst zu befehlen, damit er für einen solchen Lehentrager erkant, vnd da villeicht jemands ihn anfechten möchte, dabey gegen jedermänniglich geschüzt werde. Apponit Extractum deßjenigen, was der Rath zu Aachen den 26. May Anno 1605. auf den an ihn ergangenen Kayſ. Befelch geschlossen sub Lit. A.

Referantur priora Suæ Cæs. Majestati per extractum & dicatur eidem loco voti: Es hette sich zwar gebühren wollen, daß der Supplicant das Documentum mortis beygelegt, vnd die Possession bey Ihr Kayſ. Maj. gesucht hette. Dieweilen aber an dem Todt des vorigen Besizers nit zu zweiflen, vnd der Supplicant die Possession als vacuam in Crafft der erlangten Expectanz auctoritate propria zu ergreifen, sich befugt zu seyn erachten mögen: Auch von Rechtswegen nit schuldig, die Belehnung, ehe er die Possession richtig erlangt, zu suchen, vnd

hierzu noch das tempus annuum zum besten hat. Als wehre Reichs-Hof-Rath der gehorsambisten Meinung, es möchte an Rath zu Aachen geschrieben werden, dafern des Supplicanten Bericht nach, der lezte des Nahmens gestorben, so sollten sie ihn bey diesem Lehen vnd dessen Possession manutenirn, hierunter aber Ihr Kayſ. Maj. weitter berichten.

§. 107.

Stahrembergische Reichslehen

Von denen Stahrembergischen Reichslehen kan ich dises mittheilen:

13. Jul. 1649.

v. Schaumburg vnd Efferting Bluetbann, sive Heinrich Wilhelm von Starnberg de præſ. 15. Junii nechsthin, dicit, daß nach Absterben Erasmi seines Vettern des Eltern Grafen vnd Herrn von Starnberg der Bluetbann beeder Herrschafften auf Ihne als Eltisten des Geschlechts von Starnberg devolvirt seye, petit, ihme als Eltisten Lehentrager des Geschlechts solche Lehen von neuem wiederumb vnd andern seinen Vettern zu conferiren, vnd die gewöhnliche newe Lehenbrief ausfertigen zu lassen.

Apponat documentum mortis & ultimam Investituram in Cancellaria vidimatam & deinde fiat Investitura, vermög des noch in Anno 1638. den 9. 9br. ergangenen Kayſ. Decret vnd Anno 1646. den 15. May ergangenen Sentenz über die Grafschafft Schaumburg.

11. Jan. 1650.

Schaumburg, Reichs-Lehen, sive Heinrich Wilhelm Graf zu Stahremberg, producit ad nuperum conclusum die 22. Decembris nup. einen Gewaltbrief von denen gesamten Agnaten.

Admittatur ad Juramentum.

In eadem die gesambte Grafen von Stahrenberg de præſ. hodierno dicunt, was massen sie sich vnter einander verglichen, daß jederzeit der Eltiste Ihres Geschlechts, so wohl die Kayserl. als andere Lehen an statt aller interessirten empfangen sollen, obwohln sie nun biß dato sonderbare Gewaltbrief zu geben gepflogen, falle ihnen doch solches darumben beschwerlich, dieweil selten oder doch gar mühsamblich alle interessirte zusammen zu bringen. Petunt solchemnach in Kayſ. Gnaden zu resolviren, daß hinführo ohne fernere Begehrung dergleichen Gewals-Instrumenti von den gesambten Agnatis, dem Eltisten des Nahmens als eo ipso Lehentrager auf unterthenigstes Anmelden die Lehens-Verleihung erfolgen solle.

Bleibt beym alten Herkommen.

§. 108.

§. 108.

Wie die Flachische Reichslehen auf die von Walderode ge- Walderode.
kommen seyen, belehret dises:

12. Nov. 1649.

Flachische Reichs-Lehen, sive Johann Walderode von Eckhaußen, sub pr. 24. Oct. agit gratias, daß Ihr Kayſ. Maj. ihme noch Anno 1647. vermög Decrets etliche in der vndern Pfalz gelegene Wiesen mit einem Hof vnd etlichen Zehenden, so Reichs-Lehen seynd, auf Absterben deren von Flachen als apert allergnädigist geschenckt. Weilen nun der leztere von Flachen vermög Attestation B. ohne mannliche Erben tods verfahren, als bittet er ihme die bemelte Lehenstückh auf ihn und seine mannliche Descendenten gnädigst zu verleihen vnd darüber erstlich den Lehenbrief, sodann fürs ander durch Verordnung eines Commissarii, als etwan Commissarium Speckhen, solche Lehenstückh ihme oder seinen Gevollmächtigten einzuantworten. Drittens ein Kayſ. Patent an alle vnd jede insonderheit an Herrn Pfalzgrafen zu Lautrecht, daß sie ihm in Ergreiffung der Possession solcher Güter nit verhinderlich, sondern vilmehr beförderlich seyn wolle.

1. Fiat petita investitura auf den Herrn Walderode vnd dessen Descendenten prævia Collatione cum priori investitura in Cancellaria.
2. Fiat Commissio auf den Commissarium Speckh, daß er ihne Walderode oder seinen hiezu bevollmächtigten in die würckliche Possession citatis citandis imittire.
3. Fiat ein General-Patent absonderlich an den Herrn Pfalzgrafen zu Lautrecht, daß sie ihne und die Seinigen in Ergreif- vnd Erhaltung dieser Possession nit allein nit hindern, sondern auch manuteniren.

§. 108 b.

Von Landstätten dienet zum Beyspil die Nürnbergische Statt Altdorff. Altorff:

20. Nov. 1636.

Aldorffische Reichs-Lehen; sive Burgermeister vnd Rath zue Altorf per Jeremiam Pistorium sub præs. 29. Octobris jüngsthin, instat pro renovatione Investituræ über die im Lehenbrief sub no. 1. specificirte Lehengütter & excusant moram neglecti fatalis. Appon. Requisita.

Fiat renovatio.

§. 109.

§. 109.

Werthern. Von der Grafen und Herrn von Werthern Reichslehenbaren Erb-Cammerthürhüter-Amt zeuget diſes:

10. Jan. 1636.

Erb-Cammer-Thürhieter-Ambt des Reichs; ſive Geörg von Wörthern vnd Gebrüdern, accuſant mortem patris, & petunt renovationem Inveſtituræ, & confirmationem privilegiorum. Apponunt præcedentem Inveſtituram Privilegia & procuratorium in Fridericum Leebzelter, Chur-Sächſiſchen Cammerdienern.

Fiat renovatio Inveſtituræ & confirmatio privilegiorum petito modo.

21. Jan. 1636.

Erb-Cammer-Thürhieter-Amt, Reichs-Lehen; ſive Friderich Lebzelter, jurat nomine Geörgen, Geörg Thilo vnd Hanß Heinrich Wörthern.

12. Apr. 1768.

v. Werthern, Grafen und Freyhern, puncto Inveſtituræ über das Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amt, in ſpecie confirmationem privilegii betr. ſive implorantiſchen Georg Grafen von Werthern, als Senioris familiæ, Anwaldt v. Middelburg ſub præſ. 23. Julii 1766. ſupplicat humilime pro clem. impertienda confirmatione privilegii à Divo Imperatore Maximiliano conceſſi. Apponit Lit. Aa.

Fiat petita Confirmatio in forma priori.

§. 110.

Reichslehen in der Schweiz. Von denen beſonderen Reichslehen in der Schweiz will ich folgendes melden.

§. 111.

Diſentis. Von dem Fürſtlichen Stifft Diſentis kan ich diſes mittheilen:

18. Febr. 1636.

Dyſidis Gotshauß Ordinis Sti Benedicti, in hoher Rhetia in dem Biſtumb Chur gelegen; ſive deſſen verordneter Procurator Fr. Romanus Hay ejusdem Ordinis de præſ. 4. 9bris nechſtabgewichenen Jahrs, pittet dem jezigen confirmirten Abbten allda die Reichs-Lehen wiederumben zu uerleihen, vnd die vorige privilegia allergnädigſt zu confirmiren.

Dicatur Supplicanti, daß er ſein Vollmacht einreiche, vnd wann ſolches geſchehen, Fiat votum ad Cæſarem: Reichs-

Hof-

Hof-Rath habe kein Bedencken, die Belehnung mit der gepettenen Clauſul zu uerwilligen, vnd die Privilegia zu confirmiren.

6. Nov. 1636.

Tyſidiß Gotteshaus ordinis Sancti Benedicti in hoher Rhetia im Biſtumb Chur gelegen, ſive deßwegen verordneter Procurator Fr. Romanus Hay ejusdem ordinis ad nuperum Concluſum de 18. Februarii producit mandatum procuratorinm in Doctorem Stupanum & petit modo Inveſtituram & confirmationem privilegiorum.

Fiat & admittatur ad Juramentum.

22. Nov. 1636.

Tyſidiß Gottshaus: ſive nomine Abbatis ibidem, jurat Doctor Lucas Stupanus, wegen des Blutbahns.

Von denen neueſten Zeiten aber finde ich nichts desgleichen.

§. 112.

Im Reichs-Hofraths-Protocoll von 1634. liſet man diſes: Einſidel.

16. Jun. 1634.

Einſidel Herr Abbt Placidus ſive ejus nomine die Abgeordnete ſub præsent. 14. Junij per memoriale petunt, daß mit Verleihung der Regalien über dem Stifft Einſiedel die gewöhnlichen Solennitäten möchten gehalten, vnd ſolcher Actus vor dem Kayſerl. Thron, wie bey andern Fürſtlichen Belehnungen gebräuchig, gehalten werden, ſuper quo petunt diploma, daß es bey erſter Vacanz alſo ſoll gehalten werden. Apponit extractum ex quibusdam regalibus.

Fiat votum ad Cæsarem cum deductione rationum, daß es kein Bedencken.

§. 113.

Von Sanct Gallen zeuget diſes: Sanctgallen.

Lunæ 26. Maj. 1766.

Zu Sanct Gallen Herr Fürſt und Abbt, puncto Inveſtituræ, ſive Herr Cöleſtinus, Fürſt und Abbt zu St. Gallen ſub dato 12. & præs. 26. decurr. m. Maj. überreichet per à Fernau alleruntrrthänigſte Lehens-Requiſition über die von Kayſerlicher Maj. und dem heil. Röm. Reich zu Lehen herrührenden Regalien, Lehen und Weltlichkeiten, ſamt der Grafſchafft Toggenburg, mit Bitte,

zu Beybringung der erforderlichen Lehens-Requisiten zwey Monath Zeit allergnädigst zu verstatten.

1. Ponantur Literæ hum. ad Imperatorem des Herrn Fürsten und Abbten zu St. Gallen d. d. 12. & præs. 26. Dec. m. & Anni ad Acta.
2. Detur eidem petitus terminus duorum mensium, zu Beybringung der abgängigen Lehens-Requisiten.

Lunæ 17. Aug. 1767.

Zu St. Gallen Herr Fürst und Abt puncto Investituræ; sive gedachter Herr Abt sub dato 20. Julij nup. & præs. 12. hujus überreichet per à Fernau allerunterthänigste Lehens-Requisition über die zu Lehen rührende Regalien, Lehen und Weltlichkeiten samt der Grafschafft Toggenburg, wie auch dem Blutbann bey dem Gericht Tablath und Hofmeister Amt nebst allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten samt Bitte: pro clem. impertienda desuper Investitura, admittendoque Mandatario ad Juramentum fidelitatis.

1. Ponatur die per litteras humillimas ad Imperatorem von dem Herrn Fürsten und Abten zu Sanct-Gallen sub dato 20. Junij & ps. 12. Aug. currentis anni beschehene Lehens-Muthung ad acta. Et
2. Detur eidem petitus terminus duorum mensium zu Beybringung derer abgängigen Lehens-Requisiten.

Martis 15. Dec. 1767.

St. Gallen Herr Fürst und Abt puncto Investituræ, Publicatur resolutio Cæsarea. Kayf. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, und werden dem Bevollmächtigten zu würcklicher Investiturs-Ertheilung Tag und Stunde in Kayf. Gnaden bestimmen.

§. 114.

Reichslehen zu Basel.

Von einem, wo nicht noch jezigen, doch wenigstens ehemaligen, Reichslehen zu Basel gibet dises eine Spuhr an die Hand:

13. Novemb. 1636.

Pfaffenhof zu Basel, Reichslehen, sive Isac Volmar, Canzler der V. Oe. Landen, sub pr. 20. Octobris, supplicat Ihme dises Reichslehen, weil dasselbe Ihrer Kayserl. Maj. ex causis in memoriali deductis heimgefallen, ex gratia zu uerleihen. apponit Interceſſionales Sereniſſimi Regis Hungariæ.

Com-

Communicetur dem Herrn von Queſtenberg.

11. Dec. 1636.

Pfaffenhof zu Baſel, Reichslehen; ſive Herr Hörmann von Queſtenberg, ſub præs. 20. Nov. ad nuperam Communicationem deß von Iſac Vollmarn eingeraichten Memorials, wegen Conferirung bemelten Reichslehens, remonſtrat, daß ihme ſolche erledigte Reichslehen ſchon ab An. 1618. als primo Denuncianti verwilligt und nur die Expedition ſeithero, aus eingefallenen Verhinderungen, in ſuſpenſo verblieben, petit, Ihne vor allen mit ſolchen Lehen zu begnadigen und darüber die Inveſtitur zu ertheilen.

Loco voti ad Cæſarem, cum repræſentatione, was von beeden Supplicanten einkommen; Reichs-Hofrath ſtelle zu Ihrer Kayſerl. Maj. allergnädigſten Belieben, weme ſie aus diſen beeden gratificiren wollen.

Drittes Capitel.

Von denen Orten, wo die Reichs-Lehensſachen verhandelt werden.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vom Reichs-Hofrath, §. 3. Cammergericht, §. 4. Reichsconvent, §. 5. nideren Reichsgerichten, §. 6. Austrägen, §. 7. Reichsvicarien, §. 8. Pabſt. §. 9. Forum bey Reichs-Afterlehen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

KüCHELBECKER (Joh. Baſil.) Diſs. de jure & modo cognoſcendi de Feudis Imperii antiquo atque hodierno. Utrecht, 1729. 4. Halle, 1731. 4. und in IENICHENS *Theſaur. Jur. feud. Tom. 1. n. 31. p. 716.*

LUDEWIG (Joh. Petr.) Diſs. de primo Foro Subfeudorum Imperialium Parium Curiæ in Haſſiæ Comitatu Rit-

bergensi. Halle, 1715. 4. und in seinen *Opusc. miscell. Tom. 1. p. 645.*

OELHAFEN (Ge. Christoph.) de Jurisdictione in Feuda Imperii. Göttingen, 4.

REINHARTH (Tob. Iac.) oder des Resp. Rud. Christ. Henne, Diss. de jure cognoscendi in Feudis regalibus, Imperatori soli reservato. Erfurt, 1734. 4. Jena, 1757. 4.

SCHULTHEISS (Phil. Ad.) Diss. de Foro competente S R. I. Principum & Statuum in causis feudalibus regalibus &c. Maynz, 1743. 4.

SORGE (A. F.) vom Reichslehenhofe; in seinen Kleinigk. n. 2. S. 15.

ULRICH (Phil. Ad.) Diss. de Feudorum regalium Judice in Imperio. Würzburg, 1739. 4. und beym IENICHEN *l. c. num. 32. p. 746.*

§. 2.

Vom Reichs-Hofrath.

Gleichwie der Kayser, Namens Seiner und des Reichs, Lehenherr aller Reichslehen ist; so verstehet sich auch von selbsten, daß also der Reichs-Lehenhof an dem Kayserlichen Hof zu suchen und zu finden seye.

In Sachen: Zu Pappenheim, Graf, Investituræ &c. ergienge am Reichs-Hofrath Anno 1755. 1. Oct. die Resolution: „Nachdem hier von einem in denen Kayserl. Lehenbrieffen enthaltenen Reichslehenbaren Zehenden die Frage ist: Nach Beschaffenheit diser Lehenssache aber Niemand, als Kayserlicher Maj. darinn die allerhöchste Jurisdiction gebühret; so wird dem Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, mit nochmaliger Verwerffung wiederhohlt übergebener unstatthaffter Exceptionum Fori declinatoriarum, auferleget, seine etwa habende Exceptiones in causa principali sub termino duorum mesium also gewiß einzubringen, als im widrigen, dessen ohnerwartet, weitere Verfügung ergehen solle.„

Und als der König in Preussen Anno 1755. mit der Reichsstatt Nordhausen wegen des Zolls Streitigkeiten hatte, reseribirte der Kayser den 26. Nov. an Ihne unter anderem: Er, der Kayser, als alleiniger Richter diser ein altes Reichslehen und Privilegien betreffenden Sache, erachte seiner Obligenheit gemäß, die ausserge-richtliche Zunöthigungen, welche bey Ihme angezeiget worden seyen, nach denen Reichssazungen abzustellen, und alles in den Weg Rechtens

tens einzuleiten; Er geſinne alſo an den König, wann Er, die Statt Spruch und Forderung zu erlaſſen, nicht vermeinete, ſein zu haben glaubendes Recht in gebührender Ordnung ꝛc. bey dem Kayſer zu ſuchen, und darüber des forderſamſten rechtlichen Entſcheids zu gewärtigen.

Diſe Lehensherrliche Gerechtſame auszuüben, überläſſet der Kayſer ſeinem Reichs-Hofrath, welcher in wichtigen Sachen Gutachten deßwegen an ihn erſtattet.

Mehreres davon findet ſich in meinem Tr. von der R. Juſtiz-Verfaſſung, *Lib. 2. Cap. 5.* und 31.

Wie ein Graf von Fürſtenberg in einer Reichslehensſache, (wobey Oeſterreich mit intereſſirt ware,) verlangt habe, den Reichs-Hofrath ſeiner Pflichten zu erlaſſen, und ihme einige Pares Curiæ zu adjungiren, was er aber darauf für einen Beſcheid erhalten habe, belehret diſes Reichs-Hofraths-Concluſum:

1. Febr. 1652.

Lupfiſche Reichslehen; ſive der Oeſterreichiſche Abgeordnete Johann Jacob Gobolt in zweyen gleichlautenden memorialibus ſub pr. 2. & 18. Jan. nechſthin, petit allergnädigſt zu verordnen, damit die hinc inde in diſer Sachen gewechſelte Schrifften und verführte Acta uneinſtellig vor die Hand genommen und einmahls nach ſo vilen Jahren darüber geſprochen und decidirt werde.

Idem in eadem in zweyen andern memorialibus ſub præs. 10. & 18. Jan. nechſthin urget expeditionem cauſæ unerachtet des Pappenheimiſchen Einſtreuens.

In eadem Wolfgang Philipp von Pappenheim; ſive ejus nomine Heinrich Staiger ſub præs. 30. Jan. nechſthin, petit zu ſeiner fernern Handlung prorogationem auf 2. Monath.

Econtra Graf Friderich Rudolph von Fürſtenberg ſub præs. heſterno producit ſeine alſo intitulirte: Eventual-Concluſion-Schrifft cum petitione ſervato debito reſpectu Cæſareo, quod hanc cauſam, ob annexam prætenſam feloniam & feudi caducitatem, nec non evictionem Cæſareæ Maj. Suæ ex feudo emto incumbentem, der Reichs-Hofrath ſeiner Pflichten, damit Ihrer Kayſerl. Maj. derſelbe verbunden, loß und etliche utrinque eligendos pares Curiæ adjungiren zu laſſen.

Des Oeſterreichiſchen Abgeordneten wie auch des Fiſcals Anbringen ad notam zu nehmen, & detur dem Pappenheimi-

schen Anwald ad se informandum, sine præjudicio tamen processus, ein Monath termin.

Des Herrn Grafen von Fürstenberg sein Eventual-Conclusionschrifft mit diser Erinnerung hinaus zu geben, daß er die unformbliche und unzuläßige Inscription vnd Petition corrigiren vnd wegen Erlassung Reichs-Hofraths Pflicht in hac causa endere, auch die Adjungirung der Parium Curiæ auslassen und dann die Schrifft innerhalb 8. Tagen wieder einreichen solle.

In dem Reichs-Hofraths-Protocoll von 1550. habe ich dises angetroffen.

20. Oct. 1550.

Wilhelm Graue vnd Herr zu Hennenberg umb Belehnung weilend Graue Albrechten von Hennebergs nachgelaßner Stückh vnd Güter, dieweil er der nechste Agnat vnd Lehens-Erb sey.

Solle an den Herrn von Arras (1) gepracht werden, um Beschaid, ob vnd wie man sich Erledigung diser Handlung halben halten solle.

Wie Kayser Sigmund, als Er gewisse von Kayser Wenzeln an die Landgrafen von Hessen überlassene Lehen zurückgefordert, ein Fürstengericht deßwegen nidergesezt, und dises Anno 1418. eine Endurthel in der Sache habe ergehen lassen, kan beym LüNIG (2) nachgesehen werden.

§. 3.

Cammergericht.

Ob und wie ferne aber in Sachen, wo es nicht um die Belehnung, sondern um andere Streitigkeiten in Reichs-Lehens-Sachen, zu thun ist, auch das Kayserliche und Reichs-Cammergericht mit dem Reichs-Hofrath eine concurrirende Gerichtbarkeit habe? ist ebenfalls in meinem Tr. von der Justiz-Verfaß. II. cc. nachzusehen.

§. 4.

Reichsconvent.

Als der Reichs-Erbmarschall und die Comitialgesandte Anno 1729. wegen der Gerichtbarkeit über der Comitialgesandten Gefolg Streit mit einander bekamen, rescribirte der Kayser an Seine Principal-Commißion: Gleichwie dise Sache ein Kayserliches Reichslehen

(1) Diser Bischoff von Arras ware bekanntlich Kayser Carls V. geheimester Minister.

(2) in seines R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter der Rheinisch. R. Rittersch. S. 165. -- 170.

Lehen betreffe, mithin auf alle Weiſe dahin zu ſehen ſeye, damit daſſelbe keinesweges geſchmälert, ſondern allenthalben aufrecht erhalten werde; ſo wäre ſie auch zu Proceſſen genugſam qualificirt: Der Kayſer hätte aber (keineswegs in der Meinung, diſe Dero Lehen betreffende, mithin zu Deroſelben alleinigen Cognition und Entſcheidung privative gehörige, Sache an den Reichstag zu bringen, ſondern nur, um ſelbige zu präpariren,) vor gut befunden, zuforderſt die Kayſerliche principal-Commißion hierüber zu vernehmen ꝛc.

Als Heſſen-Caſſel in der Freygerichts-Lehens-Streitigkeit mit Chur-Maynz den Recurs an den Reichsconvent nehmen wollte, reſcribirte der Kayſer Anno 1737. 24. Maj.

1. An Chur-Maynz: Da, dem Verlaut nach, der Prinz Wilhelm diſe Streitſache ſo gar auf die Reichsverſammlung zu Regenburg, (wohin ſie doch notorie gar nicht gehöre,) zu bringen Willens ſeyn ſolle; ſo verſehe Sich der Kayſer zu dem Churfürſten, er werde ſelbiger deſſen unbefugten Recurs an die Reichsverſammlung ſeines Orts nicht billigen, ſondern ſich an den Kayſer, als den ordentlichen und allgemeinen Richter, in diſer Sache halten; wie dann Derſelbe ſchleunige und unpartheyiſche Juſtiz bey dem Reichs-Hofrath adminiſtriren laſſen werde.

2. An den Prinz Wilhelm von H. Caſſel wurde reſcribirt: Eben ſo wenig, als an das Cammergericht, lieſſen ſich dergleichen Streitigkeiten über Reichslehen an die Reichsverſammlung ziehen; als welche ja nicht zu Abthuung derer Lehens- und anderer Rechts-Streitigkeiten gehalten werde; es habe alſo er, der Prinz, in diſer Reichslehensſache ſich weder an das Kayſ. Cammergericht, noch an die Reichsverſammlung, zu wenden, ſondern ſeine Sache, der Gebühr nach, bey dem Reichs-Hofrath anzubringen, und gleich durchgehende Juſtiz zu erwarten; und verſehe Sich der Kayſer, er werde von dem Recurſu ad Comitia in diſen dahin nicht gehörigen Sachen abſtehen ꝛc.

3. Wurde dem Kayſerlichen principal-Commiſſario bey dem Reichsconvent reſcribirt: Der Kayſer könne nicht zugeben, daß, zu Kränckung ſeiner Reſervaten, die Reichslehens-Strittigkeiten derer Reichsſtände gegen einander auf den Reichstag gezogen, und die Reichs-Verſammlung gleichſam zu einem Reichslehens-Gericht gemacht werden wolle ꝛc. es habe alſo die principal-Commißion diſen Recurs verhüten zu helffen, und denen Ständiſchen Geſandten die nöthige Information von der Sache zu geben, und es dahin zu brin-

bringen, daß, im Fall der Prinz Wilhelm, gegen die ergangene Kayserliche Abmahnung, doch noch auf dem Recurs an die Reichsversammlung beharren sollte, solcher keinen Beyfall finde, besonders, da der Kayser, ihne genugsam zu hören, alle rechtliche Mittel und Wege zu eröffnen, und, die Justiz durch seinen Reichs-Hofrath unpartheyisch administriren zu lassen, gemeinet seye ꝛc. Der Kayser erwarte von der Principal-Commißion Bericht, was über diſe Sache etwa weiters bey der Reichsversammlung vorkomme.

4. Wurde dem Kayserlichen Gesandten an dem Königlich-Schwedischen Hof auf gleichen Schlag rescribirt.

Indessen können sich doch vile Fälle in Reichslehens-Sachen ereignen, welche allerdings vor die Reichsversammlung gehören; z. E. alles, was in das Gesezgebungsrecht in Reichslehenssachen einschläget; was die strittige Gerichtbarkeit in Reichslehenssachen in Ansehung derer Reichstribunalien betrifft; wo es um Vergebung solcher Reichslehen, oder um Anwartschafften darauf, zu thun ist, worzu der Reichsstände Mitbewilligung erfordert wird; wo es auf Verwürckung grosser Reichslehen ankommt; so auch, in so ferne die beständige Kayserliche Wahlcapitulation etwas von Reichslehen enthält, u. s. w.

§. 5.

Niderer R. Gerichten.

Vom Reichs-Hofrath wurde Anno 1765. 21. Nov. dem Kayserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg befohlen: Wegen der Sparneckischen Reichslehen und des angeblichen Succeßionsrechts darinn, als einer zur alleinig-Kayserlichen obrist-Lehenherrlichen Entscheidung gehörigen Angelegenheit, sich aller Cognition zu enthalten, und die weibliche Sparneckisch Relicten abzuweisen.

add. unten Cap. 11.

§. 6.

Austrägen.

Ob die Austräge Plaz greiffen, wann um ein Reichslehen gestritten wird? siehe anderwärts. (1)

§. 7.

R. Vicarien.

Worinn derer Reichs-Vicarien Gerechtsamen in Reichslehenssachen bestehen? davon habe ich in meinem Tr. von den Kayserl. Regierungs-Rechten ꝛc. im 3ten Anhang geredet.

§. 8.

(1) in meinem Tr. von der teursch. Justizverfaß. 1. Buch, 3. Cap.

§. 8.

In Sachen: Coſtanz wider Reichenau reſcribirte der Kayſer Pabſt. Anno 1748. 14. Oct. dem Cardinal Con-Protectori der teutſchen Nation zu Rom: „Ihro Kayſerl. Maj. hätten ab deſſen Berichtſchreiben allergnädigſt erſehen, welcher geſtalten Se. Päbſtliche Heil. die zwiſchen dem Herrn Biſchoffen zu Coſtanz und deſſen unruhigen Mönchen zu Reichenau obwaltende Streitigkeit nur in diſer Abſicht an Sich avociret hätten, damit inter Partes ein gütlicher Vergleich tentiret werde: ꝛ ꝛ ꝛ Allein Ihro Kayſerliche Maj. ſeyen ein- für allemal auſſer Stand, diſe Dero Kayſerliche und Reichs-Lehen betreffende Sachen, es ſeye auf güt- oder rechtliche Weiſe, von Allerhöchſt-dero alleinigen Einſicht und Erkenntniß abziehen zu laſſen ꝛc.„

§. 9.

Ob, wann über der Lehensfolge in einem Reichs-Affterlehen Streit entſtehet, derſelbige vor dem Kayſerlichen- oder aber dem Unter-Lehenhof in erſter Inſtanz unterſuchet und entſchiden werden ſolle? darüber iſt zu unſerer Zeit vil geſchriben worden. Forum bey R. Affterlehen.

Als nemlich Lichtenſtein und Kauniz wegen der Lehensfolge in der Grafſchafft Rittberg, welche das Haus Heſſen vom Kayſer und Reich zu Lehen träget, und wieder an Andere verleyhet, Streit bekam, und die Sache vor dem Reichs-Hofrath verhandelt wurde, behauptete Heſſen-Caſſel, ſie gehöre vor den Heßiſchen Lehenhof, und beſchwerte ſich bey dem Reichs-Convent.

Darauf wurde Anno 1705. 7. Apr. ein Reichsgutachten an den Kayſer dahin erſtattet: Daß, in Erwägung, daß diſe Sache, aus angeführten Motivis, ad Conſilium Imperiale aulicum, neglecto Judice intermedio, vel Curia feudali, noch zur Zeit nicht gehörig, der Kayſer ſolche Verfügung treffen möchte, daß die Stände in ihrem jure primarium Inſtantiarum nicht verkürzet, mithin diſe Fürſtlich-Heſſen-Caſſeliſche Lehenſache vor deſſen ordentliches Mann- und Lehen-Gericht, als ſeine erſte Inſtanz, verwiſen werde ꝛc.

Der Kayſer gabe aber dem Reich durch ein Commißions-Decret vom 4. Apr. 1707. zu erkennen: Daß Er zwar Sich in diſem caſu ſpeciali gern mit des Reichs-Convents Gutachten vereinigen wollte: Er finde aber keine Reichsconſtitutionsmäßige Fundamenten darzu, und wie, bey der weitläufftig ausgeführten Beſchaffenheit der Sache, ein jeder leicht erkennen werde, wie wenig Heſſen-Caſſel ſich einiger Turbation oder Eingriffs in ſeine Inſtanz zu beklagen habe,

auch wie schädlich oder nachtheilig es der Justiz und denen mehreren Ständen selbst seyn würde, wann ꝛc. von dem Reichsconvent auf ein blosses einseitiges Memorial, zu Präjudiz der Kayserlichen Jurisdiction, dergleichen Decisionen gemacht werden wollten, welche eines Theils der Kayser so leichter Dingen nicht approbiren könne, anderen Theils aber denen Parthien scheinbaren Fug oder Prätext geben, den Lauff Rechtens, so lang sie immer wollten, aufzuhalten; also habe der Kayser befohlen, dem Reich, mit Anführung der Motiven, zu wissen zu bringen, daß der Kayser disem Reichstagsschluß seine Approbation nicht beyzulegen vermocht habe.

Nun liesse zwar Hessen-Cassel auf die von dem Kayserlichen Hof angeführte Gegengründe durch seinen Comitial-Gesandten antworten, und suchte, das Reich zu Erstattung eines nochmaligen Gutachtens zu bewegen: Es ware aber nicht dahin zu bringen:

Indessen fuhre der Reichs-Hofrath fort, und sprache in Possessorio, Petitorio und Revisorio.

Mehreres davon kan anderwärts (1) nachgesehen werden.

Indessen hat doch der Kayserliche Hof selbst nicht zu allen Zeiten hierinn einerley Grundsäze geheget. Z. E.

Kayser Rudolf II. ahndete Anno 1582. 8. Sept. (2) in einem Mandat: Daß das Stifft Mez, von dem die Grafschafft Rixingen zu Afterlehen rühre, sich unterstehe, wider das alte Herkommen, sich in ermeldter Grafschafft, auch in Sachen, so die Lehenschafften nicht antreffen, einer Jurisdiction anzumassen, und die Appellationen vor sich zu ziehen: Mithin erkannte der Kayser die Gerichtbarkeit des unmittelbaren Lehenherrns in Lehenssachen.

Und in einem Reichs-Hofraths-Gutachten von 1725. wird gemeldet (3): Wann der Kayser Hessen mit denen Buseckerthals Reichslehen belehnen wollte, um die von Busseck damit zu beafterlehnen, würde ein præjudicium daraus entstehen: „Ratione Fori feudalis; (NATTA *Consil.* 887.) inmassen, wann unter denen Ganerben eine quæstio feudalis ratione Successionis, oder sonst, er-

(1) v. Mon. Staatsspiegel, 1705. Mart. p. 26. Apr. p. 25. 1707. Apr. p. 13. Staats-Canzl. Tom. 10. p. 201. Tom. 12. p. 258. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Edit. Glafey. Tom. 2. p. 198. Meine Samml. von R. Hofr. Conclus. passim.
(2) s. LONDORPII Acta publ. 7. Theil, S. 190.
(3) s. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 3. Theil, S. 198.

erwachſen möchte, deren Erörterung nicht mehr vor den Kayſer und das Reich, ſondern dem Fürſtl. Haus Heſſen-Darmſtatt, als Domino directo ſubalterno, gehörete.„

Viertes Capitel.

Von der Norm, wornach in Reichs-Lehensſachen zu ſprechen iſt.

Innhalt.

§. 1. Lehenſchafft. §. 2. Verträge, zwiſchen dem Lehenherrn und Vaſallen, §. 3. zwiſchen den Vaſallen unter ſich, §. 4. zwiſchen dem Kayſer ꝛc. und Dritten. §. 5. Privilegien. §. 6. Reichs-Grundgeſeze. §. 7. Herkommen. §. 8. Longobardiſches Lehenrecht. §. 9. Ob der Schwabenſpiegel? ꝛc. §. 10. *Decreta communia.*

§. 1.

Die erſte und nächſte Norm in Reichslehensſachen ſeynd die Lehenbrieffe, welche der Kayſer einem Reichs-Lehenmann in der Reichs-Canzley ausfertigen läſſet. Lehenbrieffe.

In der Kayſerl. Wahl-Capit. Art. 11. §. 1. heißt es davon: „Wir ſollen und wollen auch die Lehen und Lehenbrieffe denen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, (die unmittelbare Reichsritterſchafft mitbegriffen,) und anderen Reichs-Vaſallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor, (in ſo weit nicht die inzwiſchen von Seiten dererſelben vorgekommene beſondere Umſtände eine andere Einrichtung erforderen,) unweigerlich, und aller Contradiction ungehindert, (als welche zum rechtlichen Ausgang zu verweiſen,) widerfahren . . . laſſen.„

Wann ſich aber offenbare Irrthümer in dergleichen Reichs-Lehenbrieffe einſchleichen, iſt billig, und nicht ungewohnlich, daß ſelbige, auf beſchehende Vorſtellung und Beweis des Irrthums, abgeändert werden; davon Cap. 10. das weitere vorkommt.

§. 2.

Verträge, zwischen dem Lehenherrn u. Vasallen.

2. In gleichem Grade mit denen Lehenbrieffen in Ansehung der Rechtskrafft stehen die Verträge, welche über Reichs-Lehen zwischen dem Lehenherrn und einem Vasallen gemacht worden seynd.

Nun stehet in Teutschland die Lehenherrschafft bey dem Kayser und Reich zugleich; welche also auch billig beede zugleich in dergleichen Fällen die Bewilligung ertheilen müssen.

Ein Beyspil davon haben wir an dem Anno 1548. zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann Burgund anderer Seits eingegangenen Vertrag, in so ferne derselbige Lehenssachen berühret. (1)

Wann hingegen der Kayser einseitig und ohne das Reich Verträge mit Jemanden wegen eines Reichslehens eingehen wollte, wären sie unkräfftig; es beträffe dann einen Fall, darinn der Kayser nach seiner Wahlcapitulation, oder auch nach dem Reichs-Herkommen, ungebundene Hände hätte.

§. 3.

Zwischen den Vasallen unter sich.

3. Wann Reichs-Lehenleute unter sich, so vil es ihr blosses privat-Interesse betrifft, und die Lehensherrliche Gerechtsame des Kaysers und des Reichs dabey unberühret bleiben, Verträge eingehen, seynd selbige billig zu beobachten, wann sich nicht bey deren Prüfung etwa sonst noch ein erheblicher Anstand ereignet.

§. 4.

Zwischen dem Kayser ꝛc. u. Dritten.

4. Auch die Verträge zwischen dem Kayser und Dritten in Reichs-Lehenssachen geben darinn eine derer wichtigsten Vorschriften ab.

Dahin gehöret alles, was in dem Münster- und Osnabrückischen, auch anderen neueren Reichs-Fridensschlüssen, von Reichslehen enthalten ist.

§. 5.

Privilegien.

5. Wann ein Reichs-Lehenmann in Reichs-Lehensachen Reichsconstitutionsmäßige Privilegien hat, müssen selbige in alle Wege beobachtet werden. Z. E.

So hat das Haus Oesterreich in Ansehung seiner Reichslehen vile besondere Freyheiten; wie bey dem Freyh. von BECK (2) nachgesehen werden kan.

§. 6.

(1) v. Mein Tr. von Teutschl. p. 349. sqq.
(2) Jur. publ. Austr. Spec. 1. Cap. 2. §. 11. 17. 18. add. SCHROETTERS Oesterr. Staatsr. 1ste Abhandl. p. 224. sqq.

§. 6.

6. Eben so ist auch unstreitig in unverlezliche Obacht zu neh- Reichs-
men, was andere Reichs-Grundgeseze, fürnemlich die Kayserliche Grundgeseze.
Wahlcapitulation, von Reichssachen verordnen.

Die sämtliche Fürsten zu Hohenlohe hatten von einer Reichs-Hofräthlichen Erkenntniß in Belehnungssachen Revision gesucht, bekamen aber 1766. 25. Febr. zum Bescheid: Nachdeme in denen bißherigen Verordnungen lediglich der Kayserl. Wahl-Capit. Art. 11. §. 1. nachgegangen worden; so hat das in hocce Possessorio eingewandte Revisionsgesuch nicht statt.„

§. 7.

7. Gibt in vilen Reichslehenssachen bald das allgemeine Reichs- Herkommen.
Herkommen, bald auch das besondere Herkommen bey gewissen Gattungen von Reichslehenleuten, oder bey einzelnen Stifftern und Häusern, den Ausschlag.

§. 8.

8. Endlich und wann alle dise Hauptquellen nicht hinreichen; Longobardi-
so kommt es auf die gemeine geschribene oder Longobardische Lehen- sches Lehen-
rechte an: recht.

Wie weit sich nun deren Gebrauch in Reichslehenssachen erstrecke, oder nicht? davon habe ich schon anderwärts (1) geredet.

§. 9.

Eben allda (2) habe ich auch kürzlich berühret, was wegen des Ob der
nicht-Gebrauchs derer dem Sachsen- und Schwabenspiegel ange- Schwaben-
hängten Lehenrechte, und des darüber zu unserer Zeit entstandenen spiegel? ꝛc.
Streits, zu wissen nöthig ist.

§. 10.

Der Reichs-Hofrath hat zwar auch allerley gemeine Beschei- Decreta com-
de, oder Decreta communia, an die Reichs-Hofraths-Agenten munia.
in Lehenssachen ergehen lassen; welche aber nur die äusserliche Form derer bey dem Reichs-Hofrath in dergleichen Fällen übergebenden Schrifften und Handlungen betreffen; weiter erstrecket sich auch des Kayserts und Reichs-Hofraths Gewalt nicht.

Man findet solche in LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 1.* und anderwärts.

(1) in dem Tr. von Teutschland, ꝛc. p. 536. sqq.
(2) l. c. pag. 524. 539.

Von einem Anno 1768. vom Reichs-Hofrath erlassenen Decreto communi, darinn auch in Lehenssachen alle Corruptionen und Geschencke verbotten worden seynd, ist an unten (1) angezeigtem Ort das mehrere nachzusehen.

Fünftes Capitel.

Von denen der Reichslehen fähigen Personen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Der Kayser, §. 3. die Kayserin, §. 4. geistliche Reichsstände, §. 5. weltliche Reichsstände, §. 6. Reichsstätte, §. 7. andere Unmittelbare, §. 8. Mittelbare, §. 9. Bauern, §. 10. Ausländer. §. 11. Wer es nicht fähig ist. §. 12. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

IKEN (Just. Frid. Wilh.) de Imperatoris atque Imperii Germ. primariis Vasallis, Imperatore atque Augusta. Marburg, 1751. 4. v. mein T. Staats-Arch. 1751. 2. Band, 177. S.

§. 2.

Der Kayser. Der Kayser, als Kayser, besizet keine Reichslehen.

Wann auch gleich einige Reichslehen dem Kayser und Reich heimfielen, und, nach der Verordnung der Kayserl. Wahl-Capit. Art. 11. §. 10. nicht wieder vergeben, sondern die Nuzung derselbigen dem Kayser zu Unterhaltung seines Staats überlassen würden; so verlöhren sie doch eben dadurch die Natur eines Reichslehens.

Wohl aber ist bißhero allezeit ein jeder Kayser, in Ansehung seiner besizenden Erblande, zugleich auch ein Reichslehenmann gewesen.

Von disem Fall nun heißt es in der Wahl-Capit. Art. 11. §. 11.

(1) in meinem R. Staatshandb. 2. Th. 43. S.

§. 11. „Da auch Wir deren eines oder mehr Uns angehend befinden; so wollen Wir das- oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.„

Kayser Carl VI. (1) ertheilte einigen von Ihme darzu Bevollmächtigten Anno 1728. die Belehnung über seines Hauses in Teutschland, denen Niderlanden und Italien gelegenen Reichslehen, nach Maaßgab seiner Anno 1713. errichteten Sanctionis pragmaticæ.

§. 3.

Die Kayserin.

Daß des Kayfers Gemahlin eigene Reichslehen besize, ist ein zwar möglicher, doch äusserst seltener, Fall, weil es kaum geschiehet, daß ein Kayser eine regierende, mithin Erblande besizende, Dame zur Gemahlin hat:

Doch hat sich diser Fall bey Kayser Franzen zugetragen.

§. 4.

Geistliche R. Stände.

Alle geistliche Chur- und Fürsten seynd ohne Ausnahm Reichslehenleute; doch, wir wir bereits gehöret haben, nur in Ansehung der Weltlichkeit, der Regalien und der Landeshoheit über ihre Lande:

Auch tragen ausserordentlicher Weise Einige gewisse Lande, Gebiete, oder Orte selbst, samt denen Regalien darüber, von dem Kayser und Reich zu Lehen.

Die Prälaten und Abbtißinnin hingegen empfangen nicht alle von dem Kayser und Reich etwas zu Lehen:

Besonders geschiehet es, wann ein- oder anderes Stifft ein Reichslehenbares Gebiet oder Ort besizet, oder doch der Blutbann dabey ein Reichslehen ist.

§. 5.

Weltliche R. Stände.

Alle weltliche Chur- und alte Fürsten seynd Reichslehenleute; ausser Nomeny, welches von Lothringen an Franckreich gekommen, Lothringen aber dennoch Siz und Stimm in dem Reichs-Fürstenrath vorbehalten worden ist.

Die neue Reichs-Fürsten seynd zum Theil Reichslehenleute, zum Theil nicht.

Mit denen Grafen und Herrn hat es eben die Bewandtniß, wie mit denen neuen Fürsten.

§. 6.

(1) v. HÜBNERS Suppl. 6. Band, 165. S. Meine Reichs-Fama, 3. Band, 331. S. Europ. Staats-Canzl. 52. Th. 732. S.

§. 6.

R. Stätte. Die Reichsstätte an sich seynd keine Reichslehen: Wohl aber haben vile Reichsstätte Gebiete, einzelne Orte, Höfe, Mühlen, andere Gebäude, einzelne Grundstücke, ingleichem allerley Rechte und Gefälle, so sie von dem Kayser und Reich zu Lehen tragen.

§. 7.

Andere Unmittelbare. Weiter, und auf die zu kommen, so keine Reichsstände seynd; so tragen einige ganze Cantons der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Corpore ein- und anderes von dem Kayser und Reich zu Lehen.

Noch vil mehrere Güter, oder doch deren Blutbann, welche von Mitglidern der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft besessen werden, seynd Reichslehenbar.

So haben auch einige unmittelbare Stiffter, so keine Reichsstände seynd, Reichslehen.

So gar können mittelbare Geistliche Reichslehen besizen, mit denen das Recht der Reichsstandschafft verbunden ist; davon wir ein Exempel an dem Abten zu St. Blasii haben.

Endlich gibt es auch Unmittelbare von Adel, so sich nicht zu der Reichs-Ritterschafft halten, aber doch Reichslehen besizen.

Die Freyherrn von Groote tragen also die unmittelbare Herrschafft Schauen von dem Kayser und Reich zu Lehen.

§. 8.

Mittelbare. Unter denen mittelbaren Reichslehenleuten, und zwar aus dem geistlichen Stand, stehen oben an einige Domcapitul derer Teutschen Erz- und Hochstiffter.

Ferner kommen vor, Clöster, Spitäler, u. d. in Reichs- und Landstätten.

Von Weltlichen gibt es mittelbare Edelleute, und Patricien, welche Reichslehen haben.

Auch an bürgerlichen Corporibus, und einzelen Patricien, so dann gemeinen Burgern, in Reichs- und Landstätten mangelt es nicht, welche Reichs-Lehenleute seynd.

§. 9.

Bauern. Den Reyhen beschliessen einige Bauren, welche die Ehre haben, mit in der Liste derer Reichs-Vasallen zu stehen, und von Kayserl. Maj. eigenhändig unterzeichnete Lehenbrieffe zu erhalten.

§. 10.

Ausländer. Auch Ausländer, wann sie auf eine oder andere Rechtsbeständige Weise zu Teutschen Reichs-Lehen gelangen, oder wann Teutsche

alte

alte Reichslehenleute auswärtige Thronen besteigen, können resp. Reichslehenleute werden, oder bleiben solche.

Die Beyspile derer Könige in Dänemarck, Groß-Britannien, Preussen, Sardinien, Schweden und Ungarn, wie auch des Thronfolgers in Rußland, bewähren solches.

§. 11.

Eigentlich und überhaupt ist also Niemand davon ausgeschlossen, Reichslehen erwerben zu können: Wohl aber können Ein- und Andere nicht zu gewissen Gattungen von Lehen gelangen. Wer es nicht fähig ist.

Die Geistliche sollten zwar billig denen Weltlichen ihre Lehen lassen: Aber wir haben Exempel, daß auch geistliche Churfürsten und Prälaten weltliche Graf- und Herrschafften an sich gebracht haben, und von dem Kayser damit belehnet worden seynd.

Hingegen wird sich kein Exempel finden, daß Weltliche derer Geistlichen Reichslehen fähig erachtet worden wären, so lang sie diese Eigenschafft behalten haben, und nicht secularisiret worden seynd.

Die Weiber seynd derer männlichen Lehen nicht fähig; es werde dann mit ihnen dispensiret.

§. 12.

Das bereits Cap. 2. geliferte Verzeichniß derer nidrigen Reichs-Lehen bestättiget die bißherige Säze mit mehrerem. Mehreres remissive.

Sechstes Capitel.

Von denen Sachen, so zu Reichs-Lehen gegeben werden.

Innhalt.

§. 1. Land und Leute. §. 2. Regalien. §. 3. Rechte, Würden, ꝛc. §. 4. Grundstücke und Gefälle. §. 5. Burglehen. §. 6. Freygraviat.

§. 1.

Alle Reichslehen bestehen bey denen Weltlichen Churfürsten und meisten Fürsten, wie auch bey denen meisten Grafen, ꝛc. in Land und Leuten. Land und Leute.

§. 2.

Regalien. Bey denen geistlichen Chur- und Fürsten hingegen bestehen die Reichslehen nicht in denen Stiffts-Landen selbsten, sondern nur in der Weltlichkeit, oder denen Regalien, oder der Landeshoheit, darüber.

Diſes ist aber nur von denen eigentlichen und alten Stiffts-Gütern zu verstehen: Dann es kan auch ein geistlicher Churfürst oder Fürst, Namens seines Erz- oder Hoch-Stiffts, Land und Leute von dem Kayser und Reich zu Lehen tragen.

Chur-Maynz empfangt also von dem Kayser und Reich zu Lehen seinen Antheil an der Grafschafft Königstein und Cronberg.

Aber auch die weltliche Reichsstände, welche ihre Lande und Leute von dem Kayser und Reich zu Lehen tragen, werden dennoch auch zugleich ebenfalls mit denen darzu gehörigen Regalien, oder der Landeshoheit, belehnet.

Es kommt dabey meistens nichts oder wenig auf die in denen Reichs-Lehenbrieffen befindliche Formuln und Verzeichnisse derer benahmsten Rechte an.

Die Fürsten zu Salm und Rheingrafen werden belehnt mit gewissen Zöllen, allen Gerichten, Gerichtszwängen, hoch- und niderem Gebotten und Verbotten, und allen Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Gewalt, Strafen, auch Metall, von Gold, Silber, Queckſilber, Erzgruben, Kupfer, Eisen, Zinn und Bley, und darzu alle Wildbänn, Jägerey- und Fischereyen in all- und jeden ihren Grafschafften, und nemlich in ihren beeden Wildgrafschafften zu Dhaun und Kyrburg, und Rheingrafschafft zu Stein, und der Grafschafft zu Salm, mit samt denen Freyheiten und Gerechtigkeiten, daß ihnen alle Hintersassen in ihren Gerichten und Gebieten ziemliche Frohndienste zu thun schuldig seyn; dazu Sie und ihre Erben in denen berührten Wild- und Rheingrafschafften gülden und silbern Münz schlagen und machen sollen und mögen, in solchem Gewicht, Korn und Gran, als die beyde Churfürsten, Maynz und Pfalz, in ihren Landen und Herrschafften schlagen, machen und münzen, und der genieſſen und gebrauchen, so sie best mögen und gewöhnlich ist, und daß auch soll Zoll und Münz bestehen und bleiben, alldieweilen Wir und Unsere Nachkommen am Reich, Röm. Kayser und König, ihnen das gönnen, und nicht widerruffen; darzu, daß sie, ihre Erben und Nachkommen, in derselben beyden ihren Wild- und Rheingraf-

grafschafften, und auf ihren und ihrer Leuten Gütern, wo sie ein Salzwasser finden, oder finden mögen und werden, in künfftigen Zeiten einen Salzbrunnen und ein Salzweck aufrichten sollen und mögen, und das bauen und arbeiten ewiglich, in allen Rechten, Freyheiten, Gnaden und Gewohnheiten, als andere Salzwercke haben, und der gebrauchen, in alle Weise, und daß sie auch die nuzen und deren geniessen, mit allen Gefällen, so sie allerbest mögen, und darzu Macht haben sollen, die zu versezen, zu verkauffen, zu verwechslen, und damit zu thun und zu lassen, wie ihnen das allerbest gefället.

§. 3.

Rechte, Würden, ꝛc.

Weiter gibt es Reichslehen, welche nicht in Land und Leuten, sondern bloß in einem Amt, Würde, oder anderen, zuweilen gar schlechten, Recht bestehen.

Die Chur-Würden seynd Reichs-Lehen.

Als dahero die Pfälzische Chur von Kayser Ferdinanden II. an Bayern übertragen wurde, ward der neue Churfürst damit besonders belehnt;

So auch der Herzog zu Braunschweig-Hanover, als er die neunte Chur erhielte.

Mit denen Reichs-Erz-Aemtern hat es eben die Bewandtniß, daß sie nemlich Reichslehen seynd; doch werden ihre Besizere nicht besonders damit belehnet, sondern sie seynd ein Anhang der Chur-Würde.

Die Reichs-Erb-Aemter hingegen gehen nicht von dem Kayser und Reich, sondern von denenjenigen Churfürsten zu Lehen, deren Stelle sie vertretten.

Von denen Belehnungen der Reichs-Erbämter trifft man bey meinem l. Sohn (1) allerley an.

Derer Herzoge zu Würtemberg Recht, den Reichs-Sturmfahnen zu führen, wird in dises Hauses Reichs-Lehenbrieffen namentlich mit unter desselben Reichslehen erzählet.

Daß des Fürsten von Thurn und Taxis Reichs-General-Erbpostamt ein Reichs-Thronlehen seye, ist schon oben erinnert worden.

Das Reichs-Hofpostamt des Fürsten von Paar ware ebenfalls ein Reichslehen: Wird aber nun als erloschen angesehen.

(1) in seiner klein. Schrifft. 4. Band, 1. S. u. f.

Die Reichs-Erb-Cammer-Thürhütere, Grafen und Herrn von Werthern, tragen diſes ihr Amt ebenfalls von dem Kayſer und Reich zu Lehen.

Das Erb-Hofrichter-Amt bey dem Kayſerlichen Hofgericht zu Rothweil, ſo die Fürſten von Schwarzenberg haben, iſt auch Reichslehen.

Daß das Reichs-Poſtamt zu Venedig und von da biß Trident von denen Grafen von Thurn und Taxis zu Reichslehen getragen werde, belehren folgende Reichs-Hofraths-Concluſa:

18. Mart. 1768.

Poſtarum Regale Venetiis feudum Imperiale concernens puncto Inveſtituræ; ſive implorantis Comitis Leopoldi de Turri & Taſſis Mandatarius Mayer, ſub præs. 18. hujus requirendo Inveſtituram, ſupplicat hum. pro clemme. Moræ in eadem debito tempore petenda commiſſæ ex Gratia Cæſarea indulgendo, concedendo termino bimeſtri ad producendum mandatum ſpeciale eoque producto, mandatarium ad Juramentum fidelitatis admittendo. appon. N. 1.

Fiat votum ad Imperatorem.

11. Apr. 1768.

Poſtarum regale Venetiis feudum Imperiale concernens puncto Inveſtituræ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Sacra Cæſarea Majeſtas votum conſilii Imperialis aulici hum.m clementiſſime approbavit, in cujus Sequelam.

1. Remittitur Supplicanti pro hac vice ex ſpeciali gratia Cæſarea culpa commiſſa in mora petendi Inveſtituram, ſicque
2. Ponatur nunc ejusdem hum.ma requiſitio feudi una cum ultimis literis Inveſtituræ interim ad Acta, &
3. Detur ejusdem Mandatario adhuc petitus terminus duorum menſium ad producendum Mandatum ſpeciale, ne alias ſeverioribus ordinationibus cæſareis ſit opus.

2. May 1768.

Poſtarum Regale Venetiis, feudum Imperiale concernens puncto Inveſtituræ; ſive Impetrantis Comitis Leopoldi de Turri & Taſſis Mandatarius Mayer ſub præs. hodierno ſupplicat hum.

hum. pro clem. nunc admittendo ad Juramentum fidelitatis & Homagii. appon. Num. 2. 3. 4. & ult. Concluſum.

Admittatur nunc Supplicans ad Juramentum Inveſtituræ.

16. Nov. 1768.

Poſtarum Regale Venetiis feudum Imperiale conc. puncto Inſteſtituræ.

Nomine Comitis de Turri & Taxis depoſuit ratione Præfecturæ Poſtarum Imperialium in civitate ac toto Territorio Veneto, usque Tridentum Fransiscus Antonius Mayer conſuetum Inveſtituræ juramentum.

Die Jeſuiten zu Coſtanz trugen bißhero den Kirchenſaz zu Linz bey Pfullendorff von dem Kayſer und Reich zu Lehen.

Der Blutbann wird gar häuffig allein und ohne das Gebiet, oder Gut, zu welchem er gehöret, von dem Kayſer und Reich zu Lehen empfangen.

Die Reichs-Vogteyen und Reichs-Schultheiſſen-Aemter in theils Stätten ſeynd ebenfalls meiſtens Lehen von dem Kayſer und Reich.

Die Schuzgerechtigkeit über andere unmittelbare Clöſter und Reichsſtätte iſt manchmalen Reichslehenbar.

Die Rauen von Holzhauſen (1) tragen von dem Kayſer und Reich zu Lehen die Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Hauptmannſchafft über die Kayſerliche Waſſerrichtere derer Waſſer und Flüſſe des ganzen Wetterauiſchen Bezircks.

Die Statt Schwäbiſch-Gemünd träget ſo gar das Faßzieheramt von dem Kayſer zu Lehen.

§. 4.

Weiter belehret auch die Cap. 2. angeführte Verzeichniß derer kleineren Reichslehen, daß vile Reichslehen beſtehen: Grundſtücke und Gefälle.

1. In einzelnen Höfen, Häuſern, Mühlen, u. d. oder auch nur in geringen Antheilen daran.

Das Haus Schwarzburg bekommt einen eigenen Lehenbrieff über die Straſſen in denen Schwarzburgiſchen Graf- und Herrſchafften. (2)

2. Gibt es Reichslehen, welche in einzelnen wenigen Tagwerken, oder Jaucharten, Ackerfeldes oder Wiſen beſtehen.

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenſt. 23. Th. 35. S. 75. Th. 2, S.
(2) v. HEYDENREICHS Schwarzb. Hiſtor. pag. 363.

3. Manche Zölle, ja auch Weggelder, u. d. werden vom Kayser und Reich zu Lehen empfangen.

4. Von Reichslehen an Geldgefällen kan folgendes zum Beyspil dienen.

Die Freyherrn von Wezel werden mit jährlichen 15. Goldgulden von der Judenschafft zu Fridberg belehnet. (1)

3. Mart. 1660.

Zorn von Plobßheim vnd Bulach, investituræ zehen Marckh Silbers auf der Beeth zu Ober-Ehenheimb betr. sive nomine Wolff Dietrichen Zorn von Bulach vnd anderer Lehensgenossen Jeremias Pistorius de pr. 21. Jan. nechsthin ad nuperum Decretum 18. Januarii, quo jussum, ut debita requisita apponantur. Producit suum mandatum procuratorium, vnd darinn ein Documentum des zwischen Johann Ludwig vnd Ferdinandt von Zornen von Bulach getroffenen Vergleichs & petit dictam investituram ante petito modo conferri offerens se ad præstandum præstandum præstanda. Apponit. A. B.

Apponat documentum mortis des Claus Conraden & sufficiens mandatum ab omnibus interessatis.

5. Trifft man Reichslehen an, welche in der Fischens-Gerechtigkeit in einem gewissen Bezirck Wassers bestehen.

6. Manche Reichslehen endlich seynd nichts anderes als gewisse Gefälle an Lebensmitteln.

Dahin seynd insonderheit zu zählen die Nürnbergische Kuchellehen.

Einige Nachricht von den Nürnbergischen Reichs-Küchellehen ist in LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1351.* zu lesen; add. DEINLIN (Ge. Frid.) Diss. de Feudo culinario; in JENICHENS *Thesaur. Jur. feud. Tom. 2. p. 89. sq.* desgleichen des Freyherrn von CRAMER *Opusc. Tom. 3. n. 29. p. 760.*

Von einer in der ehemaligen Reichsstatt Roßheim befindlich gewesten Reichslehenbaren Weingült zeuget dises Reichs-Hofraths-Concluſum:

6. Sept. 1653.

Paumannische Reichslehen; sive Johann Krydelle de præs. ho-

(1) v. Meine alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 4. Th. 58. S.

hodierno, beschwert sich, daß die Stadt Roßheim sich fürsezlich unterstehe, dise Lehen zu difficultiren und ihme mit unnöthigen Clausulen und Conditionen die Bezahlung zu conditioniren, bittet ihnen ernstlich anzubefehlen, daß sie ihme, von Zeit ihm die Lehen conferirt worden, alle verfallene Schuldigkeit bey jezigem Herbst abführen, auch künfftig richtig zuhalten, wegen des alten Ausstands aber sich mit ihme vergleichen, und in eventum dem neulich gesezten Vogt oder einem andern benachbarten Standt die Sequestration heuriger Fexung aufzulegen. apponit copiam sub A. prioris Rescripti. Sub B. responsionem Senatus loco Documenti insinuationis und sub C. D. investituram Imperatoris Matthiæ & Ferd. II.

Includatur dem Rath zu Roßheim mit dem Befehl, daß sie ungeachtet ihres Einwendens dem Supplicanten von Zeit der ihme beschehenen Lehens-Conceßion die Lehen-Gefäll bezahlen, und daß solches geschehen, innerhalb Monats-Frist de paritione dociren, oder der würcklichen Execution gewertig seyn, wegen der Restanten aber sich innerhalb solcher Zeit mit ihm gebührend abfinden und vergleichen sollen.

§. 5. (1)

Burglehen. Ein Exempel eines vom Kayser verliehenen Burglehens an der Reichsveste Kalsmunt bey Wezlar, findet man bey dem Freyherrn von CRAMER. (2)

Und ein anderes Beyspil gibt dises Reichs-Hofraths-Conclusum an die Hand:

3. Oct. 1636.

Zu Kornhaimb Reichs-Burglehen; sive Johann Friderich Wilhelm von Buckenhaim sub pr. 10. Sept. berichtet vom tödlichen Abgang seines Vattern, weyland Caspar Wilhelmb von Buckenhaimb, so vor 5. Jahren gestorben, & instat pro renovatione Investituræ über besagtes Burglehen zu Kornhaim, oder Ihme ein Kayserl. Indultum der Ansuchung halber zu erthailen excusando moram, warumben Er sich nicht zeitlich angemelt.

Apponat requisita & fiet quod Juris.

§. 6.

(1) add. Cap. 2. §. 106.
(2) in seiner Nebenst. 34. Th. 180. S.

§. 6.

Freygraviat. Noch eine besondere Art eines Reichslehens zeigen dise Extracte Reichs-Hofraths-Protocolls an:

4. Sept. 1550.

Hermann von Melschede vmb Bestettigung der Freygraviatus sive Banni in Bailff, so seine Voreltern von weilend Kayser Carl dem Vierdten erlangt, vnd bisher in geruigen Besitz desselben gewesen.

Mit beygelegter auscultiter Copey Kayser Carls Begabung. Wo der Supplicant einig weitter Anzeig kan fürbringen, daneben auch offenbaren, was ditz für ein Lehen sey, vnd wo es lige, soll darauf alsdann ferner Beschaid erfolgen.

2. Oct. 1550.

Hermann von Melschede auf das hieuor am 4. Sept. ergangangen Decret, pringt weitter Anzaig ein von wegen des Frey Gravitatus sive Banni in Bailff.

Ist zu leihen, salvo jure tertii, auf die alten Brieue bewilligt. (Tax) fl. 16.

Sibendes Capitel.

Von denen Arten, zu Reichslehen zu gelangen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Erhaltung vom Kayser und Reich. §. 3. Aufgetragenes oder gegebenes Lehen. §. 4. Ob der Kayser vormals die Reichslehen allein vergeben können? §. 5. Jezige Verordnung. §. 6. Wie es wegen der Churfürstenthümer zu halten? §. 7. Bewilligung der Stände. §. 8. Anwartschafften, was? §. 9. Gattungen. §. 10. Arten, darzu zu gelangen. §. 11. Beyspile. 12. Versicherung. §. 13. Widerspruch. §. 14. Würckung. §. 15. Besiznehmung. §. 16. Collisionen. §. 17. Erlöschung. §. 18. Erhaltung der Reichs-Lehen durch Verträge, §. 19.

§. 19. durch Verjährung. §. 20. Durch Vermächtniß. §. 21. Vorrecht der Churfürsten. §. 22. Eigenmächtige Anmassung. §. 23. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

de BEULWIZ (Car. Frid.) Diss. de consensu S. R. I. Electorum ad concedenda Imperii Feuda tempore Rudolphi I. in usum veniente. Franckenhausen, 1753. 4.

FEIGLER (Joh. Gothofr.) Diss. de limitata Imperatoris potestate, in concedendis Expectativis in Feuda Imperii majora. Straßburg, 1750. 1753. 4.

HELFFERICH (Joh. Jac.) Casus potiores extinctæ Exspectativæ, cumprimis in Feuda Imperii R. G. immediata majora concessæ. Tubingen, 1741. 4.

IHRINGK (Diet. Christoph.) num Exspectativa in Feuda Imperii jus Titulorum atque Insignium præbeat? Herborn, 1750. 4.

MASCOV (Joh. Jac.) de Expectativis in Feuda Imperii. Leipzig, 1719. 4.

§. 2.

Die gemeineste Art, ein Reichslehen zu erhalten, ist, wann der Kayser und das Reich selbiges einem erstmals zu Lehen geben. Erhaltung vom Kayser und Reich.

So erhielten durch den Westphälischen Friden Chur-Brandenburg, Schweden, Hessen und Mecklenburg allerley Lande von dem Kayser und Reich erstmals zu Lehen.

In und nach dem Schmalkaldischen Krieg und währenden 30jährigen Krieges wurden die Reichslehen derer Reichsstände ꝛc. so es gegen den Kayser hielten, als verfallen angesehen, und dahero häuffig an Andere vergeben; wiewohl es mit denen wenigsten Bestand gehabt hat.

Ehedessen wurden dergleichen Sachen auch wohl vor dem Reichs-Hofrath tractirt, und von demselbigen, nach Beschaffenheit der Umstände, etwas darauf resolvirt; wie folgende Beyspile belehren:

9. May 1651.

Aichinger, Hanß Wolff, de præs. 31. Jan. nechsthin, bit-

tet um allergnädigste Conferirung eines Lehens nit weit von Hippoltstein in der Pfalz Neuburg Meggehausen genannt, so Ihr Kayserl. Maj. nach Abgang des Geschlechts der *Appianer* heimbgefallen, vnd anjezo verbrant, wüst vnd öd worden, also daß keine Vestigia fast mehr verhanden, er aber wegen in solcher Revier habender 2. Baurenhöff wiederumb aufbauen, vnd zurichten lassen könnte vnd wollte, sonsten sie ganz wüst und öd verbleiben, auch ein anderer sich dessen schwerlich annehmen, und seine baare Mittel darein stecken würde.

Includatur der Pfalzgräfischen Regierung, daß sie sich der Beschaffenheit des Lehens vnd was es werth seyn möchte, erkundige, vnd Ihr Kayſ. Maj. dessen berichten sollen.

22. Nov. 1647.

Brembßer von Rüdeßheim Heinrich de præſ. 18. hujus erstattet den abgeforderten Bericht wegen Gaulßheim, & petit die zuuohr gebettene meliorationes mit Zusezung der Krahnen-Gerechtigkeit auf den Rhein.

Den Supplicanten zur Gedult zu weisen.

31. Aug. 1648.

Brömbser von Rüdesheim Heinrich Freyherr in puncto der Pfälzischer Pfandschafften sub præſ. 18. hujus repetit sein in negstvorigen Jahr beschehenes Ansuchen, damit solche Pfandschafften in feuda für sich und seine Descendenten möchten transferirt werden.

Videatur an votum de 22. Novembris 1647. fuerit relatum vnd waß sich Ihr Kayſ. Maj. allergnedigst darauf resolvirt, im widrigen Fall repetatur prius votum mit dem Anhang, daß auch die allhie anwesende Räth mit demselben sich allerdings vergleichen.

14. Nov. 1653.

Zu Dienheimb Johann Franz Eberhard, Dom-Capitular zu Maynz und Quido Antoni, Churfürstl. Maynzischer Rath und Amtmann zu Krautheim, de præſ. 12. Octobris nechsthin, exponunt, was gestalt ihre Vettern Johann Philipp Anno 1643. und Johann Eberhard von Dienheimb den 27. Junii hujus anni ohne Leibs Erben Tods verfahren, und dadurch das von ihnen vom Reich inngehabte Reichs-Lehen des halben Theils an 6. Fuder Wein-Gült zu Westhofen, Straßburgischen Bistums Ihrer Kayſ. Maj. und dem Reich wieder eröfnet worden, obwohlen nun sie von dem ersten acquirente nit herstammen, gleichwohl aber die nechste Stamms-Agnaten und ihre Vor-Eltern als Bischof weyland Eberhard zu

Speyer

Speyer und weyl. Johann Wolffgang von Dienheimb Dom-Dechant daselbst, ihre Vettern, so sich um Ihr Kayſ. Maj. und das Reich meritirt gemacht, in deren Fußstapfen sie zu tretten sich befleiſſen wollen, als bitten sie, Ihr Kayſ. Maj. wollen sie mit diesem eröfneten Reichs-Lehen aus Kayſ. Gnaden allergnädigſt belehnen lassen. Apponunt copiam Inveſtituræ Imperatoris Matthiæ.

In eadem Emin. Elector Moguntinus in literis ad Imperatorem de dato 7. & præſ. 12. ejusdem, intercedit pro illis & commendat majorum ſuorum merita, mit der fernern Anzeig, daß dieſes Lehen ein geringes ertrage, und bey vorgegangener Ruin der Güter in viel Jahren nicht wiederum werde völlig genoſſen werden können.

Dicatur Suæ Majeſtati loco voti, weilen dieſes ein Gnaden-Sach, so stehe bey Ihrer Maj. allergnädigſtem Wohlgefallen, ob sie die Supplicanten, sonderlich in Ansehung Ihrer Churfürſtl. Gnaden zu Maynz für sie eingelegter Interceſſion und Recommendation mit diſen Lehen, dafern anderſt dieſelbe apert, begnaden und von neuem belehnen laſſen wollen.

*

Lectum coram S. Cæſ. Majeſtate in conſilio ſecreto 18. Novembris 1653. & ab eadem approbatum.

22. Sept. 1636.

Lieb Barthlme Reichs-Hof-Raths-Thürhüter exponit, waß maſſen Marthin vnd Hanß Rohleder, welche mit 5. Tagwerck Wißmat vnd Aecker, so zu Odenburg auf der Gänſereuth in Anno 628. den 8. May belehnet geweſen, beede ſamt ihren Kindern abgeſtorben, vnd alſo ſolch Lehen apert geworden, petit demnach, Ihre Kayſ. Maj. wolten Jhme vmb ſeiner langwürigen Verdienſten willen mit ſolchen Lehen allergnedigſt begnadigen vnd darüber die Inveſtitur erfolgen laſſen.

Per votum ad Cæſarem cum bona recommendatione, & ſcribatur Magiſtratui Norimbergenſi pro informatione, ob die Rohleder würcklich abgeſtorben?

16. Aug. 1649.

Peuffer vnd Friderich Merſch, ſive eorum nomine mandatarius Jonas Schrimpf ſub pr. 3. hujus, exponit ad nuperum Concluſum von 26. Januarii nechſthin, daß diejenige Expectanz, welche dem Reichs-Canzley-Taxatori Freyſinger ertheilt, nur in genere auf allerhandt Extraordinari-Mittel vnd auf die vmb vnd

bey Nürnberg gelegene bürgerliche Reichs-Lehen, wofern dieselbe für caduc befunden würden, lauten thue, hingegen aber sein Principal der Peuffer solche Lehen durch Vrthl vnd Recht erhalten, dergestalt, daß Er, Freysinger, dießfalls mit Fueg weiter nichts in Weg legen, oder die Investituram vnd gesamte Hand verhindern könne, petit Ihme Krafft der von weyland Johann Löwen auf Ihne dirigirten vnd bey den Actis befindenden Original-Substitutions-Gewalts, anstatt des Peuffers vnd Metschen zur Investitur kommen, vnd von ihme die gewöhnliche Lehens-Pflicht ablegen zu lassen. Apponit A. B. C.

In primo referatur Suæ Cæs. Majestati per Extractum, was hieuor so wohl von dem Peuffen und dem Metschen sub præs. 29. Novembris Anno 1648. einkommen vnd gebetten worden, & dicatur, daß dieser Metsch nit allein bey dem Herrn Churfürsten zu Sachsen, sondern sonsten eine wohl meritirte Persohn, stehe aber bey Ihrer Kayf. Maj. allergnädigstem Belieben, ob Sie ihne zu solchem Lehen kommen lassen wollen.

2. dicatur dem Schrimpfen, daß Er von dem Peufer selbsten einen genugsamen neuen Gewalt vorbringe, alsdenn solle weiter ergehen, was recht ist.

*

Lectum Suæ Majestati in consilio secreto & ab eadem approbatum 22. Septembr. Anno 1649.

14. Febr. 1647.

Sturmische Reichs-Lehen; sive Walther von Dietenheim de præs. 4. hujus, denunciat, daß vor ungefehr sieben vnd acht Jahren der Sturmische Stamm vnd Nahmen ganz ausgestorben, vndt vier kleine Reichs-Lehen Ihrer Kayf Maj. vnd dem Reich hierdurch apert worden. Petit in Ansehung seiner vilfältigen Ihr Kayf. Maj. Erzhauß vnd dero Herrn Brüdern Erzherzog Leopold Wilhelmen geleisteter treuer vieljähriger Diensten wie auch seiner zween Brüdern ihn mit obgemelten Lehen zu begnaden vnd zu investirn. Apponit specificationem dictorum feudorum.

Communicetur Fiscali Imperiali Aulico.

28. Mart. 1647.

Sturmische Reichs-Lehen, sive Reichs-Hofraths-Fiscal Doctor Vitus Sartorius de præs. 26. hujus ad factam sibi communicationem des Dietenheimischen Memorials, Exhibet seinen vnter-

vnterthänigsten Bericht, vnd stellt Ihr Kayſ. Maj. vnderthänigst anheimb, ob per publicum edictum die Agnatos, weilen man ihnen selbsten ordentliche Citation nit zuschicken oder insinuiren könne, wofern dergleichen vorhanden seyn möchten, ad audiendum & videndum declarari feudum apertum & ad suam Cæs. Majestatem deuolutum esse, zu citirn, oder aber dem Supplicanten allergnädigst zu willfahrn, vnd ihme die Lehen auf sein Gefahr oder Berechtigung zu uerleihen belieben lassen.

Fiat commissio ahn Herrn Marggrafen zu Baden, dafern das Sturmische Geschlecht, wie angebracht, genzlich abgestorben, vnd keine Agnaten vorhanden, gemelte Lehen in Ihrer Kayſ. Maj. Nahmen einzuziehen.

9. Jan. 1648.

Sturmische Reichs-Lehen; sive Walther von Dietenheimb, Strasburger Stiffts Rath vnd Canzlar sub præs. 16. Decembris Anno 1642. Petit weilen gedachte ihme hieuohr allergnädigst verwilligte Lehen ein mehrers nit als 51. fl. 30. kr. ertragen, auch selbige ohne seine Denunciation gar verlohren gangen wehren, Ihme ob à juventute Sua Serenissimæ Domui Austriacæ præstita Servitia nit allein Ihme allergnädigist zu conferiren, sondern auch, da er ohne Mannßstammen mit Todt abgehen solte, auf seiner Töchter Mannsstammen zu verwilligen.

In eadem Herr Wilhelm Marggraf zu Baden ad literas Imperatoris & in illum emanatam commissionem transmittit seinen Bericht vndt Information wegen berürter Lehen & dicit, daß das Werckh nit anderst als der Denunciant von Dietenheim hieuohr angebracht, beschaffen seye, & intercedit pro ipso, damit Ihm in seinen Begehrn möge willfahret werden. Apponit numeros 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Ihro Kayſ. Maj. loco voti gehorsambist zu erinnern, weilen 1. dieses ein geringes Lehen, 2. auch dergleichen Concessiones auch andern widerfahren, und dann 3. der Denunciant ein würcklicher Diener des Hochlöbl. Hauß Oesterreich, und 4. das Lehen, welches sonsten etwan verschwiegen, vndt verlohren pliben wehre, denunciirt; Als vermeine Reichs-Hof-Rath gehorsambist, der Supplicant möchte mit disem Lehen für sich, wie auch für seiner Eltisten Tochter Mannßstammen begnadet werden.

28. Sept. 1648.

Wambolt von Vmbstatt, weyland Friderich Obrist nachge-

gelassenen minderjährigen Sohnß, auch Friederichen Wambolt von Vmbstatt verordnete Vormünder Philipp Ehrwein von Schönborn vnd Adam Freysbach Doctor, Exponunt, das weylandt Kayser Rudolph des nechstverstorbenen Herrn Churfürsten zu Maynz Vettern Eberhardt Wambolden von Vmbstadt gewesenen Reichs-Hof-Rath vmb seiner vieljährigen Diensten willen, zu einer Recompens auch hinderstelligen Bestallung vndt also titulo oneroso die Handtschuchheimische Reichs-Lehen-Güter zu Heidelberg allergnädigist verlassen, welche anjezo nach Absterben höchstgedacht Ihrer Churfürstl. Gnaden auf ihren Pfleg-Sohn als nechsten Stammß-Agnaten devolvirt vnd erwachsen, vndt weilen allerhöchsterwehnter Kayser Rudolph in solchen Lehen Ihrer Kayſ. Maj. Gehaimbden Rath Doctor Merckheln mit angewiesen, dessen Tochtermann Dr. Hammerle zu behaupten sich vnderstanden, aber nunmehr mit Hinderlassung eines einigen Sohns, welcher aber ein Canonicus regularis Sancti Augustini vnd Professus, vnd also nit mehr Lehenfähig seye, verstorben; Als bitten Sie vmb höchstgedacht Ihrer Churfürstl. Gnaden bestendigister Trew vnd vnausszlicher Devotion auch ins gemain der Wambolden von Vmbstatt bene meritorum willen, Ihren Pfleg-Sohn mit diesem Lehen zu belehnen, vnd hierzu ihnen Vormündern ein gewissen Termin zu benennen.

Dicatur Suæ Cæſ. Majestati loco voti: Reichs-Hof-Rath seye der gehorsambisten Meinung, Ihr Kayſ. Maj. möchten die Supplicanten vmb der angezogenen Ehehafften willen vnd weilen Sie Wambolden ohne das jederzeit in possessione dieser Lehenstück gewesen, vndt noch seyen, ihrer Pitt gnedigist gewehren: Weilen es aber ein Gnadensach, so stelle es Reichs-Hof-Rath zu Ihrer Kayſ. Maj. allergnedigistem Belieben.

Lectum coram Sacra Cæſ. Majestate in Consilio secreto 19. Octobr. 1698. & placuit, wie gerathen.

Weil auch der Kayserliche Hof von denen, welche sich dergleichen Lehen ausbaten, starck überloffen wurde; so mag dises zu folgender Kayserlichen Verordnung Gelegenheit gegeben haben:

23. Junii 1636.

Reichsfelligkeiten, sive Ihro Kayſ. Maj. lassen Dero Reichs-Hof-Rath per Decretum: (quod legitur) anfügen, daß hinführo die jehnige Supplicanten, so vmb ainige Lehen oder anderer Güetter Felligkeiten einkhommen, mit Glimpf abgewisen, und dergleichen

dergleichen Supplicationes nicht angenommen, weniger Ihrer Maj. vorgebracht werden sollen.„

Nunmehro aber werden solcherley Sachen als pure Gnadensachen angesehen, und nicht mehr vor dem Reichs-Hofrath verhandelt, oder doch, wann die Sache, ein- oder anderen Neben-Umstandes wegen, an den Reichs-Hofrath gelanget, von demselben dem Kayser alles schlechterdings, (nur allenfalls mit einer beygefügten Recommendation,) überlassen.

Gleiche Bewandtniß hat es damit, wann Jemand eine Extension des Lehenbrieffs auf noch mehrere Personen, als zuvor darinn begriffen waren, begehrt; wie dises belehret.

Lunæ 1. Sept. 1766.

Schwab von Bißlohe, pto Investituræ über die Reichs-Lehengüthlein zu Bißlohe und Braunspach, sive Implorantischer Anwald Stubenrauch sub præs. 21. Aug. nov. supplicat hum. pro clem. Joh. Dan. Faber impertienda Coinvestitura. Appon. Lit. A.

Hat die gebetene Coinvestitur hier Orts nicht statt.

§. 3.

Es ist ein Unterschid zwischen einem gegebenen und aufgetragenen Lehen: *Aufgetragenes oder gegebenes Lehen.*

Wird Jemanden ein Lehen gegeben; so kommt er ordentlicher Weise dadurch auch erstmals zum Besiz des Landes.

Bey einem aufgetragenen Lehen hingegen ware der neue Vasall schon vorher in dem Besiz, und hatte es als sein Eigenthum inne: Nach dem Lehensauftrag aber sezet er den Besiz nur fort; doch nunmehro nicht mehr als völliger Eigenthümer, sondern als Lehenmann.

§. 4.

Ob die alte Kaysere vormals die eröffnete grössere Reichslehen allein haben vergeben können, und wie allenfalls dise ihre Macht nach und nach eingeschräncket worden seye? darauf kan ich mich, meiner Absicht gemäß, hier nicht einlassen. *Ob der Kayser vormals die Reichslehen allein vergeben können?*

Die Evangelische Reichsstände beschwerten sich Anno 1552. und 55. daß ohne der Churfürsten Wissen und Willen, etliche Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Stätte ꝛc. in und ausser Teutschland verliehen worden seyen; so auch die Temporalität etlicher Bisthümer; welches leztere vermuthlich auf die in denen Niderlanden gelegene Stiffter Camerich und Utrecht zilet.

§. 5.

§. 5.

Jezige Verordnung.

Was unsere jezige Zeiten anbelangt; so verordnet die Kayserliche Wahl-Capit. Art. 11. §. 10. „Wann auch ins künfftige Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwürckung eröffnet, und ledig heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafft- und Herrschafften, Stätte, und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Stätte, und dergleichen, aber ohne deren Churfürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es nemlich eine Reichsstatt betreffen thut,) Stättischer, Collegiorum Vorwissen und Consens, ferner Niemanden leihen, auch Niemand einige Exspectanz oder Anwartung darauf geben; §. 11. sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommenden Königen und Kayserrn, behalten, einziehen und incorporiren.„

Ob aber deme allemal nachgegangen worden seye? beruhet auf näherer Untersuchung aller Umstände.

Was aber die kleinere Reichslehen anbetrifft, so weniger als ein Fürstenthum, Graf- oder Herrschafft, ꝛc. betreffen; so hat der Kayser noch heut zu Tag hierinn ungebundene Hände:

Und weil dergleichen pure Gnadensachen seynd; so hält es der Reichs-Hofrath darinn, wie bereits gemeldet worden. Z. E.

14. Febr. 1651.

Baumannische Reichs-Lehen, sive der Reichs-Fiscal zu Speyer, Philipp Werner Emmerich sub præs. 29. Sept. Anno 1650. ad Lit. Cæs. de dato 2. Dec. Anno 1649. veberschickt seinen gehorsamsten Bericht, was es mit gedachten Baumännischen Lehen für ein Beschaffenheit habe, mit Entschuldigung, daß er wegen der obgehabten Erfurthischen Commission diesen Bericht ehender nit eingeschickt.

In eadem Walther von Dietenheimb des Stiffts Straßburg Rath vnd Vice-Canzler sub præs. 26. Jan. nechsthin, referendo se ad priorem suam supplicationem, qua petierat prædicta feude tanquam aperta sibi in compensationem servitiorum in correspondendo è tribus annis præstitorum conferri, nunc iterum instat pro benigna resolutione Cæs. ulterius supplicando, quandoquidem ipse sit senex & sine prole mascula, ut Majestas Sac. Cæs. non ipsum modo de dictis feudis investire, sed uni etiam

ex ſuo genere pro ſe & maſculis ſuis deſcendentibus, gratificari velit.

Per extractum Ihrer Kayſ. Maj. zu referiren, Reichs-Hof-Rath halte dafür, daß dieſes Lehen wohl wenigſt 3000. Rthlr. werth ſeyn möchte, vnd weilen es eine Gnadenſach, alſo ſtehe es bey Ihrer Kayſerl. Maj. allergnädigſtem Belieben, ob und wie weit ſie dem Supplicanten gratificiren wollen, jedoch daß das feudum an ſeiner Arth nicht alteriret werde.

§. 6.

Wie es wegen der Churfürſtenthümer zu halten?

Ins beſondere aber wird in Anſehung der Churfürſtenthümer in der güld. Bull. Tit. 7. §. 5. verordnet: Si vero aliquem ex hujusmodi Principatibus ipſorum Imperio ſacro vacare contingeret, tunc Imperator, ſeu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipſo providere debebit & poterit, tanquam de re ad Se & Imperium legitime devoluta.

Nur wird wegen des Churfürſtenthums und Königreichs Böhmen eine Ausnahme gemacht, und verſehen: Salvis ſemper Privilegiis, Juribus & Conſuetudinibus Regni noſtri Bohemiæ, ſuper Electione Regis in caſu vacationis per Regnicolas, qui jus habent eligendi Regem Bohemiæ, facienda, juxta continentiam eorundem Privilegiorum, & obſervatam Conſuetudinem diuturnam, à divis Romanorum Imperatoribus ſive Regibus obtentorum, quibus ex hujusmodi Sanctione Imperiali in nullo præjudicari volumus; imo ipſa decernimus nunc & perpetuis futuris temporibus in omni ſuo tenore & forma indubiam tenere roboris firmitatem.

In der Wahlcapitulation hingegen iſt nun, (wie wir bereits vernommen haben,) verſehen, daß auch die vacante Churfürſtenthümer ordentlicher Weiſe nicht wieder vergeben werden ſollen.

§. 7.

Bewilligung der Stände.

Es wird alſo in Anſehung der Mit-Bewilligung derer Reichsſtände bey Vergebung eines Reichslehens nicht auf einerley Weiſe gehalten.

§. 8.

Antwartſchafften, was?

Eine Anwartſchafft auf ein Reichslehen iſt eine vorläuffige verbindliche Verſicherung, daß dem, der ſolche erhält, ein Reichslehen, ſo dem Kayſer und Reich heimfället, zu Theil werden ſolle.

§. 9.

Gattungen. Es gibt zweyerley Hauptgattungen von dergleichen Anwartschafften; nemlich allgemeine und besondere.

Allgemeine Anwartschafften seynd, wann selbige nicht ausdrücklich und namentlich auf ein gewisses Lehen ins besondere gehen.

Sie können wiederum verschidener Arten seyn.

Entweder nemlich bekommt Jemand überhaupt die Anwartschafft auf ein Reichslehen.

Oder die Anwartschafft gehet auf das nächste sich eröffnende Reichslehen.

Oder die Anwartschafft ist auf eine gewisse Gattung von Lehen eingeschränckt, z. E. von so oder so vil Werth oder Ertrag.

Besondere Anwartschafften hingegen gehen ausdrücklich und namentlich auf ein gewisses Reichslehen allein.

§. 10.

Arten, darzu zu gelangen. Die Arten, zu dergleichen Anwartschafften zu gelangen, seynd verschiden.

Zuweilen hat man sie bey Gelegenheit solenner Reichs-Fridens-Schlüsse bekommen. Z. E.

In dem Osn. Friden Art. 11. §. 6. erhielte Chur-Brandenburg die Anwartschafft auf das Herzogthum Magdeburg.

Zuweilen trägt das Reich, auf Ansuchen ein- oder anderen Standes, darauf an, daß demselbigen eine solche Anwartschafft ertheilet werden möchte; wo es so dann darauf ankommt: Ob der Kayser es genehmiget oder nicht? mithin ob die Anwartschafft zu ihrer Vollständigkeit gediehen seye, oder nicht?

Ob und wie ferne durch Verträge und Erbverbrüderungen Anwartschafften auf Reichslehen erhalten werden können? wollen wir hernach hören.

Meistens aber bewirbt sich der, so eine Anwartschafft auf ein Reichslehen sucht, zu erst um die Einwilligung des Kayserl. Hofes.

Auch die Anwartschafften auf Reichslehen giengen vormals durch den Reichs-Hofrath laut folgender Beyspile.

18. Jan. 1635.

Zu Holstein Herzog Friderich für sich, seine Vetter vnd Brüder, Herzogen zu Holstein, bittet allerunderthenigst, Ihro Maj. wollen Ihme ein Kayserl. Provision vnd Expectanz auf das Haus vnd Ambt Pinnenberg mit allen seinen Zu- und Eingehörungen,

nach

nach Abgang deß Gräuenlichen Schaumburgischen Stammens, vnd auf jeden Fall, gleichwie sich solcher begeben vnd zutragen möchte, allergnädigst ertheilen vnd darüber ein Pönal-Diploma wider alle Beeinträchtigung, auch der Gräflich-Schaumburgischen Landerben ausfertigen lassen. refert se ad decretum Consilii Imperialis Aulici vom 1. Februarii 1634. dises Innhalts: Dicatur ablegato, ut apponat Contractum, darauf er sich fundiert vnd andere Nothwendigkeiten, & fiet quod juris, modo producit A. B. C. D. A. Copiam prioris supplicationis. B. Copiam vidimatam Investituræ Friderici C. jeziger Kayserl. Maj. Lehenbrief D. einen Vertrag. Reichs-Hofrath um Gutachten, vigore specialis mandati. Fiat votum ad Cæsarem, deducendo rationes, daß zuforderist das Documentum sub lit. D. nur in nuda copia vnd nicht originaliter produciert, vnd wann gleich das Original vorhanden, daß Reichs-Hofrath nit daraus befinden könne, ob dises Pinnenberg mit seiner Zugehörung ein ausdruckentliches Reichslehen, worauf sonsten vnd nicht auf die allodial-Güter die Expectanz ertheilt zu werden pflegen, zudeme, daß deren von Schaumburg noch ettliche im Leben, vnd wann Sie hieruon sollten Wissenschafft jeziges deß Herzogen Begehren bekhommen, würden besorglich grosse Simultates vnd Widerwertigkeiten zwischen Ihnen entstehen, endtlich aber, daß die Kayserl. Wahlcapitulation: §. Wann auch wäre ꝛc. clärlich disponirt, daß mit Ertheilung dergleichen Expectanzen nicht leichtlich etwas zu uersprechen seye, möchten derowegen den Abgeordneten beschaiden lassen, daß Ihre Maj. dises seines Ansuchens auf begebenden Fall, vnd wann sich die qualitas feudalis richtig vnd lautter befinden würdt, in Gnaden inngedenckh sein vnd bleiben wollen.

13. Jun. 1634.

Streitische Reichslehen sive Johann Adolph Krebs Doctor, weil er ein Streitische Tochter zur Ehe habe, petit Ihme ein expectanz auf bemelte Lehen zu erthailen, legitur memoriale.

Detur ipsi Decretum, er möge sich auf den Fall wiederumb anmelden, alsdann erfolge weiter Bescheidt.

11. Apr. 1636.

Zu Thalheim Blutbahn Reichslehen; sive der Herr Teutschmeister pittet um ein Kayserl. Expectanz über den Frawenbergischen Antheil solches Blutbahns.

Den Herrn Teutschmeister zu beschaiden, wann sich der Fahl zutragen, vnd der Herr Supplicant oder der Orden weiter einkommen wirdt, so wollen Ihre Kayserl. Maj. diß Petitum alsdann, so uil sich de Jure thun läst, in gnädigster Obacht halten.

Jeziger Zeit aber nimmt sich der Reichs-Hofrath dergleichen Sachen nicht mehr an; es schlage dann in einen Rechtspuncten ein, und werde eine Parthie-Sache daraus.

Hat man die Einwilligung des Kayserlichen Hofes erhalten, stehet man allemal in so weit sicher, daß kein Anderer, wenigstens nicht leicht, eine Anwartschafft auf eben dises Lehen erhalten kan; weil, wann solches geschehen sollte, der Kayser allemal nothwendig mit darein bewilligen muß, Selbiger aber sein einmal gegebenes Wort nicht wohl zurückziehen kan noch wird, wann auch gleich ein Kayser aus einem anderen Hause auf dem Thron folgen sollte, als aus welchem Der gewesen ist, so die Anwartschafft ertheilet hat.

Man läsfet es also zuweilen bey der Kayserlichen alleinigen Bewilligung bewenden, entweder weil man glaubt, wann sich der Eröffnungs-Fall ereigne, in dem Stande zu seyn, sich bey dem Besiz zu behaupten, oder man will eine bequeme Gelegenheit erwarten, da es weniger oder gar keine Schwürgkeit haben möchte, den übrigen erforderlichen Consens beyzubringen.

Zuweilen aber meldet man sich auch bey Einigen oder Allen denen, welche nach denen Reichs-Grundgesezen mit in eine solche Anwartschafft bewilligen sollen.

§. 11.

Beyspile. Aus denen Geschichten und Folgen hat man wahrgenommen, daß je und je einige Churfürsten von der Gelegenheit der Röm. Königs- oder Kayser-Wahlen profitiret haben, sich eine Anwartschafft auf ein- oder anderes Reichslehen auszubitten.

So hat man auch Exempel, daß würckliche Reichs-Hofräthe sich und ihrer Familie die Anwartschafft auf ein Reichslehen, dessen Eröffnung nahe zu seyn schiene, von dem Kayser ausgebeten haben.

Das, was ich vormals (1) von diser Materie geschriben habe, will ich nun mit folgenden Zusäzen ergänzen.

28. Apr.

(1) im R. Hofr. Proceß, 3. Th. 191. S. u. f.

28. Apr. 1654.

Wißbaden Herrschafft; sive Chur-Maynz sub præs. 26. hujus, petit renovationem der Anwartschafft zu der Herrschafft Wißbaden, cum pertinentiis. Apponit copiam exspectativæ ab Imperatore Rudolpho Secundo anno 1607. conceſſæ.

Fiat.

Chur-Trier (1) erhielte Anno 1458. ein Privilegium von Kayser Friderich III. daß der Kayser dem Stifft die nächste Lehen, so dem Kayser und Reich in dem Begriff des Krysums (der Diöces,) des Stiffts von Trier, es sey an Zöllen, Thurnessen, und anders, zu Wasser und zu Land, ledig werden, biß an 3000. Rheinische Gulden jährlicher Rente und Gülte, verleihen wolle.

Von denen Chur-Bayrischen nach und nach erhaltenen Anwartschafften auf Reichslehen hat der Freyherr von KREITTMAYR (2) Nachricht ertheilt: Sie haben alle ihre Würckung gethan, biß auf die Ortenburgische.

In einer Chur-Bayrischen Schrifft will behauptet werden: Daß, krafft des (aus dem zwischen König Heinrich dem Vogler und Herzog Arnulf zu Bayern An. 921. in dem Lager vor Regensburg errichteten Vertrag ursprünglich herzuleitenden,) Juris Regii, alle in dem Herzogthum Bayern erledigte Graf- und Herrschafften, samt denen damit verknüpften Rechten, niemand Andern, als denen Herzogen, heimfällig und zu Theil werden können, so daß es dißfalls weder testamentlicher Dispositionen, noch Kayserlicher Expectantien bedörffe, und dise leztere jezuweilen nur mehreren Bestands willen, erlangt worden seyen: (3)

Ich glaube aber, der Kayserliche Hof werde, aus guten Gründen, anderst dencken.

Anno 1740. übergabe Chur-Brandenburg bey dem Reichs-Hofrath eine Verwahrung, die vermeintliche Chur-Sächsische Expectanz auf gewisse Braunschweig-Lüneburgische Reichslehenbare Stücke betreffend.

Von der Chur-Sächsischen Anwartschafft auf einen Theil derer Anhaltischen Lande habe ich anderwärts (4) geredet: Ich füge solchem nun noch dises bey:

(1) v. mein Trierisch. Staatsr. pag. 256.
(2) im Bayrisch. Staatsr. §. 125. p. 235.
(3) Im Unterricht von dem Landger. Hirschberg, p. 2. not. c.
(4) in meinem R. Hofr. Proceß, 3. Th. 199. S. und in meinem Anhalt. Staatsr. p. 129.

Anno 1740. bate Chur-Brandenburg, Chur-Sachsen die prätendirte Expectanz auf einige Anhaltische Oerter nicht zu confirmiren.

Wegen der Chur-Sächsischen Anwartschafft auf die Hanauische Reichslehen, vergliche Chur-Sachsen sich An. 1724. (1) mit Hessen-Cassel dahin: Daß Chur-Sachsen sein auf die Hanau-Münzenbergische Reichslehen erhaltenes Recht dergestalt an Hessen-Cassel überliesse, daß Chur-Sachsen die Lehen darüber vom Kayser jedesmal suchen und nehmen, und Hessen-Cassel wieder damit, als mit einem Afterlehen, belehnen; nach Abgang des Hessen-Cassel- und Philippsthalischen Mannsstamms aber die Hanau-Münzenbergische Reichslehen an Chur-Sachsen zurückfallen und die Hessen-Casselische allodial-Erben das dafür gegebene Aequivalent wieder bekommen sollten. Dises bestunde 1) in 70000. Rthl. welche gleich bezahlet wurden; so dann, nach Abgang des Hanauischen Mannsstamms, 2) 600000. Rthl. an Geld, 3) 12000. Rthl. jährlicher Einkünfften an Land und Leuten. Diser Vergleich wurde Anno 1728. bestättiget, und gienge nach Absterben des Hauses Hanau in seine Erfüllung.

Von der Chur-Brandenburgischen Anwartschafft auf einige Anhaltische Stücke kan, neben deme, was ich sonst (2) davon gemeldet, auch mein Anhaltisches Staatsrecht, S. 117. und 227. nachgesehen werden.

Chur-Pfalz suchte Anno 1670. bey dem Reich an: Weil ihme durch die Zollbefreyung des Cammer-Gerichts zu Speyer ein merckliches entgehe; so möchte man es bey dem Kayser dahin richten, damit dem Churfürsten zur Ergözlichkeit solchen Abgangs die Anwartung auf ein etwan sich hiernächstens eröffnendes Reichslehen von ungefähr 2000. Rthl. jährlicher Einkünffte ertheilet werden möchte: Worinn auch den 1. Sept. durch ein Reichsgutachten willfahrt wurde; und der Kayser genehmigte es den 30. Sept. citra præjudicium Tertii & Catholicæ Religionis Interesse semper salvo, auch mit dem Vorbehalt, daß die mit dem Cammergericht obschwebende Exemtions-Strittigkeit zugleich ihre Richtigkeit erhalten mögen.

Die unmittelbare Reichs-Ritterschafft in Schwaben bekame An. 1688. die Fränckische auch An. 1688. die Rheinische aber An.

(1) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. 1217. S.
(2) in des R. Hofr. Proceß. 3. Th. 206. S.

Anno 1702. von dem Kayser eine Anwartschafft auf die heimfallende Reichslehen, womit von Alters her ihre Mitglider belehnet gewesen seynd: (1)

Es wollte zwar an einigen Orten eine Beschwerde daraus gemacht werden, daß der Kayser der Ritterschafft dise Anwartschafft ertheilet hätte; dise hingegen hielte sie nicht für unbillig (2); und ich ebenfalls nicht.

§. 12.

Wann eine solche Anwartschafft verbindlich und Rechtskräfftig seyn solle, wird, nachdeme das Lehen beschaffen ist, alles dasjenige ebenfalls darzu erfordert, was geschehen müßte, wann das Lehen würcklich eröffnet wäre. Versicherung.

Wo nun dises beobachtet worden ist, da ist auch die Anwartschafft kräfftig.

Dahero heißt es in der Wahlcapit. Art. 11. nach der oben angeführten Stelle von denen vacanten Reichslehen: „§. 12. Doch „ „ denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilten, und denen damaligen Reichs-Constitutionibus gemäßen, Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Krafft und Verbindlichkeit ohnschädlich: „

Und noch zuvor §. 9. „ So dann (sollen) diejenige (Lehenbrieffe,) welche, denen von vorigen Kayfern ertheilten und bestättigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erbvergleichen, zu Präjudiz, auf Andere, so in denen alten Lehenbrieffen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungültig seyn. „

§. 13.

Zuweilen ereignet sich, wann eine solche Anwartschafft vor oder nach sich ereignetem Eröffnungs-Fall gesucht, oder bekannt wird, der Widerspruch eines Dritten, der ein besseres Recht daran zu haben vermeinet, oder den es doch sonsten incommodirt. Widerspruch.

Deme, was hievon bereits vorgekommen ist, will ich noch dises beysezen.

Auf die Jülchische Lande bekame das Haus Sachsen Albertinischer Linie Anno 1483. und die Ernestinische Linie Anno 1486. von Kayser Maximilian I. eine Anwartschafft: Doch, als der lezte Herzog Anno 1609. starb, meldeten sich noch vile andere Prätenden-

(1) v. Mein Tr. von den R. Ständen ꝛc. pag. 1350.
(2) v. mein Staatsarch. 1754. 1. Band, 331. S.

denten, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg kamen auch zum Besiz, und seynd noch darinn.

Auf Ostfrießland hatte Chur-Brandenburg eine Anwartschafft erhalten: Als sich aber Anno 1744. der Fall ereignete, fochte Chur-Braunschweig dise Anwartschafft an, und wollte aus einer Erbverbrüderung ein näheres Recht haben; wiewohl doch Chur-Brandenburg im Besiz verbliebe.

Von Sachsen-Lauenburg theile ich forderist dises Reichs-Hofraths-Conclusum mit:

17. Sept. 1648.

Zu Sachsen-Lauenburg Herzog Julius Heinrich de præs. 22. August exponit, Er habe in Erfahrung gebracht, daß der Herr Churfürst von Brandenburg vnd Herzog Adolph Friderich zu Meggelnburg auf das Stammhaus zu Sachsen-Lawenburg sich wegen einer Expectanz bemühen sollen, petit, denen Kayserl. Gesandten zu Münster vnd Osnabrügg anfügen zu lassen, dahin bedacht zu sein, damit dise Expectanz gestellet vnd dißfalls nichts nachtheiliges zugegeben werde.

Dicatur, Ihr Maj. wollen dises Suchens zu seiner Zeit eingedenck sein.

Ferner hatte Chur-Sachsen An. 1507. eine Kayserliche Anwartschafft auf das S. Lauenburgische bekommen: Als aber Anno 1689. das Haus Sachsen-Lauenburg abstarb, schwung sich Braunschweig in den Besiz von dessen Landen, ist auch seithero darinn verblieben.

Von Braunschweig und Holstein zeugen dise Reichs-Hofraths-Conclusa:

31. Jan. 1651.

Braunschweig-Lüneburgische Gesandte Hilmer von Obergk vnd Chrysostomus Cöler sub præs. 23. hujus, dicunt, daß sie in Erfahrung kommen, was gestalt das Fürstl. Haus Holstein, wie auch der Herr Graf zu Ostfrießland, eine Anwartung auf die Statt vnd Buttjadinger Land, von Ihrer Kayserl. Maj. gesucht vnd erhalten haben sollen, alldieweilen aber das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg an gemelten Landen stattliche wohlgegründete Jura von langen unerdencklichen Jahren erlangt vnd annoch habe, so haben sie für eine Nothdurfft erachtet, solcher Anwartung zu widersprechen vnd dargegen zu protestiren, auch alle gerichtliche Mittel und

Wohl-

Wohlthaten in omnem eventum per expressum vorzubehalten, mit Bitt, dise Gegenred vnd Reservation ad acta zu registriren, vnd Ihrem gnädigen Fürsten vnd Herrn deßwegen ein Attestation vnter dem Kayserl. Reichs-Hof-Canzley-Secret zu ertheilen.

Communicetur partibus interessatis ex officio, dem Grafen von Oldenburg, Grafen von Ostfrießland vnd dem Haus Holstein.

9. Mart. 1651.

Fürstl. Braunschweigische Abgesandte, in puncto protestationis wegen der Statt vnd Budjadinger Lands, sive der Königl. Dennemarckische Gesandte Herr Graf Christian von Ranzow sub præs. 23. Februarii nechsthin, dicit, daß obgleich er in dieser Sach nicht instruirt, auch nit gemeint seye, sich mit denen Fürstl. Braunschweigischen Gesandten hierinnen in einiges Disputat einzulassen, sondern nur bloß Ihrer Königl. Maj. vnd des regierenden Herrn Herzogen zu Schleßwig-Holstein, Jura, Rechten vnd Beneficia dargegen zu reserviren, vnd denen Protestanten stillschweigend nichts einzuraumen, gleichwohl aber habe er nicht vorbey gekonnt, solchem allem in bester Form Rechtens zu contradiciren, auch gegen alles vnd jedes in genere quam solemnissime protestirt, mit Bitt, seine Protestation gleichermassen, ad perpetuam rei memoriam, ad acta zu nehmen, vnd fleißig registriren zu lassen.

Ponatur ad Acta.

Die Reichsstatt Nürnberg widersprache der von dem Reichs-Hofrath von Berger erhaltenen Anwartschafft auf die Tezelische Reichslehen, weil die von Nürnbergischen Patricien besessene, dem Reich heimfallende, Reichslehen wieder an die Statt oder deren Patricien vergeben werden müßten: Sie verlangte dahero, die von Berger, bey der in dem Kayserlich-Leopoldinischen Diplomate enthaltenen Strafe, zu Verkauffung diser Lehen anzuhalten, und die Statt bey dem Besiz ihrer Kayserlichen Privilegien zu schüzen: Die Sache wurde aber vom Reichs-Hofrath in einen Proceß eingeleitet, und die von Berger indessen Anno 1740. 12. Febr. mit disen Lehen belehnt.

Anno 1716. erhielte ein Freyherr von Wezel (1) eine Anwartschafft auf die Schomburgische Reichslehen: Chur-Trier aber glaubte ein besseres Recht daran zu haben; darüber entstunde ein Pro-

(1) v. mein Trierisch. Staatsr. p. 257. sqq.

Proceß beym Reichs-Hofrath: Chur-Trier scheinet aber dennoch im Besiz gebliben zu seyn.

Zur Erläuterung der Materie von Anwartschafften träget auch folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum etwas bey:

Jovis 5. Apr. 1742.

Von Walderdorff Freyherrn, das Reichslehen zu Bühel in der Marckgrafschafft Baden betr. seu J. P. und L. Gebrüder Freyherrn von Walderdorff = = bitten allerunterth. um die von weyl. Ihro Kayf. Maj. Leopold = = ertheilte Reichslehenexpectanz zu seiner Würcklichkeit kommen zu lassen. = =

Werden Supplicanten, gestalten Umständen nach, mit ihrem à mera Gratia Cæsarea abhangenden Suchen unmittelbar höchsten Orts sich zu melden wissen.

§. 14.

Würckung. Die Würckung einer Reichs-Constitutionsmäßigen Anwartschafft bestehet darinn, daß, wann das Lehen eröffnet wird, der, so die Anwartschafft erhalten hat, damit belehnet werden solle.

Ob die Anwartschafft auf ein Reichslehen den, der dieselbige hat, berechtige, Titul und Wappen davon anzunehmen? ist bey Gelegenheit der Chur-Brandenburgischen Anwartschafften auf Mecklenburg und Ostfrießland gestritten worden. Man sehe die vom LÜNIG (1) angezeigte Wechselschrifften davon.

§. 15.

Besiznehmung. Darff aber der, so die Anwartschafft erhalten hat, das eröffnete Lehen selber so gleich in eigenem Namen in Besiz nehmen? Ja, in so weit, daß ihme kein Anderer darinn zuvorkommen möge: In den ordentlichen Besiz aber muß er sich von dem Lehenherrn einsezen lassen; es wäre dann, daß der Kayser ihme voraus erlaubt hätte, den Besiz selber zu ergreiffen.

Wie der Reichs-Hofrath eine solche eigene Besiznehmung angesehen habe, findet man oben ein Beyspil unter: Reigersberg bey denen Garzweilerischen Reichslehen.

Der Freyherr von CRAMER macht (2) die Anmerckung: Quodsi Expectativæ nulla accessit Investitura, consultum est, una & petere Feudum vacans ab Imperatore, & de possessione sibi, ejusque defensione, prospicere.

Vil

(1) in der Bibl. Deduct. Part. 2. p. 79. 233.
(2) Obs. 205. Tom. 1. p. 484.

Vil weniger solle der Expectivirte mehr in Besiz nehmen, als seine Expectanz ausweiset, wie doch zuweilen geschiehet. Z. E.

Chur-Bayern hatte nur die Anwartschafft auf die Gräflich-Wolfsteinische Reichslehen: Als aber der lezte Graf starb, nahme Chur-Bayern Lehen und Eigen mit einander hinweg, behielte es auch endlich durch einen mit denen allodial-Erben geschlossenen Vergleich.

In der von dem Kayser dem Hause Chur-Brandenburg ertheilten Anwartschafft auf Ostfrießland waren die Herrschafften Esens, Stedesdorff und Wittmund, ausdrücklich ausgenommen: Nach Abgang des Ostfriesischen Hauses aber nahme Preussen sie ebenfalls in Besiz, und ist noch darinn.

Auf dem Wahltag Anno 1742. (1) kamen zwey Monita vor, welche die fordersamste Handhabung derer Lehens-Successorum bey Ergreiffung der Possess in Reichslehen betraffen: Sie wurden aber durch die mehrere Stimmen nicht beliebt, weil solche eines Theils in das Kayserliche Ober-Richteramt und die jura Partium allzusehr einschlügen, andern Theils auch wenigstens summariissimam causæ cognitionem circa Ordinem Successionis, Pacta & Possessionem, (wo ein Contradictor gleichwolen auch gehöret zu werden verlangte,) nicht ausschliessen könnten.

§. 16.

Collisionen.

Man hat auch Exempel, da auf Ein Lehen verschidene Anwartschafften ertheilet worden, und darüber hernach mit einander in Collision gerathen seynd.

Der Graf Wolfgang Dieterich von Castell erhielte vom Kayser Anno 1686. die Anwartschafft auf der Grafen von Limburg Reichslehen: Castell erhielte aber sie dennoch nicht; sondern Chur-Brandenburg bekame die Reichs-Lehen.

Auf der Grafen von Wolfstein Reichslehen bekame Chur-Bayern die Anwartschafft: Als dises in die Acht erkläret wurde, liesse der Kayser die Anwartschafft auf den Grafen von Rechtern transcribiren: Nachdeme aber Chur-Bayern durch den Badischen Friden restituiret wurde, hebte sich die Rechterische Hoffnung von selbst wieder auf.

Oesterreich erhielte Anno 1604. eine Anwartschafft auf die Hohengeroldseckische Reichslehen: Ueberliesse aber, nach dem

(1) Gesch. des damal. Interregn. 4. Th. 445. S.

Anno 1634. erfolgten Absterben des Hauses Hohengeroldseck selbige denen von Cronberg, und, als auch dise absturben, denen jezigen Grafen von der Leyen zu Affterlehen: Unter disen wird auch der von Baden-Baden innehabenden Herrschafft Mahlberg gedacht; jedoch nur zur Helffte, inmassen Baden die eine Helffte bereits Anno 1503. von denen Herrn von Geroldseck erkauffet hat: Aber auch wegen jener Helffte führet Baden für sich an: Es seye nicht erweislich, daß selbige jemalen Lehen gewesen, oder die Herrn von Hohengeroldseck ein Recht daran gehabt haben; allenfalls hätten sie es durch die Theilungen und die Anno 1429. und 1434. gethane Verzichte verlohren; mithin seyen die Grafen von Mörs, so selbige mit einer Erbtochter einer abgegangenen Linie bekommen, rechtmäßige Herrn davon gewesen, von welchen Baden solche Anno 1442. wiederkäufflich, und endlich Anno 1497. erblich erhalten; welchen Verkauff der Kayser Anno 1498. bestättiget, von solcher Zeit an auch Baden biß jezo damit belehnet worden seye, und solche Helffte ruhig und ohne einige Ansprach besessen habe.

§. 17.

Erlöschung. Uebrigens kan eine Anwartschafft auf allerley Weise verlohren gehen; als

1. Durch Verbrechen, welche die Privation der Regalien oder die Reichs-Acht nach sich ziehen. Z. E.

Von Chur-Bayern haben wir dergleichen allererst vernommen: Durch den Badischen Friden aber wurde alles wieder in den vorigen Stand gestellt.

2. Kan durch einen allgemeinen Reichsschluß, aus dem Grunde der Kayserlichen und des Reichs-Oberherrschafft, Jemanden ein Anwartschafft-Recht benommen werden; welchen Falles derselbige aber billig auf andere Weise schadlos gehalten wird.

So hatte Chur-Brandenburg die Anwartschafft auf Vor-Pommern: Durch den Westphälischen Friden aber wurde es der Cron Schweden zu Theil, und Chur-Brandenburg bekame dagegen andere Lande.

3. Wann das Haus, so eine Anwartschafft hatte, vorher abgehet, ehe sich der Eröffnungsfall des Lehens ereignet, hebt sich die Anwartschafft natürlicher Weise von selbsten auf.

Daß es aber doch in einem solchen Fall auch Streitigkeiten geben könne, belehret folgendes Exempel.

Das Haus Oesterreich hatte eine Anwartschafft auf das Her-

zog-

zogthum Würtemberg, Krafft des Anno 1599. zu Prag mit dem Herzoglichen Hause Würtemberg getroffenen Vergleichs: Nachdeme aber das Haus Oesterreich Anno 1740. dem Mannsstammen nach abgestorben ist, wollte Würtemberg solche Anwartschafft als erloschen ansehen.

In dem Würtembergischen Vergleich zwischen dem Herzog und dem Land von 1770. wird am Ende des Pacti Rudolphini d. d. Prag den 28. Jan. 1599. zufälliger Weise gedacht.

4. Haben wir bereits gehört, daß die Rechterische Anwartschafft auf Wolfstein dadurch erloschen ist, weil Chur-Bayern sein älteres Recht jure postliminii wieder erhalten hat:

5. Die Castellische Anwartschafft auf das Limburgische aber erreichte seine Würckung nicht, weil sie nicht aus der Reichscanzley ertheilet worden ware.

§. 18.

Noch ist einiger besonderer Fälle, wie man zu Reichs-Lehen gelangen könne, zu gedencken. Dahin nun gehören: Erhaltung der R. Lehen durch Verträge.

1. Die Erbverbrüderungen. Dise seynd Erbverträge zwischen etlichen Reichsständen, Krafft deren, nach Abgang des einen Hauses, das andere demselbigen entweder in allen, oder doch in gewissen, Landen folgen soile.

Da von diser Materie in dem Familien-Staats-Recht derer Teutschen Reichsstände umständlich gehandelt wird; so gedencke ich hier davon nur so vil:

a) Die alte Erbverbrüderungen seynd durch die Kayserliche Wahl-Capit. Art. 1. §. 9. bestättiget; wiewohl nicht so deutlich, daß der Sinn des Gesezes in allen Stücken und nach allen Umständen ganz klar wäre.

b) Hingegen scheinet dem Sinn besagter Wahl-Capitulation gemäß zu seyn, daß seit der Zeit, da in solchen Wahl-Capitulationen ausgemacht und festgestellet worden ist, wie es mit Vergebung würcklich erledigter Reichslehen, und mit Anwartschafften auf die noch unerledigte, gehalten werden solle, keine dergleichen Erbverbrüderungen weiter haben können eingegangen werden.

2. Kan man auch in Fridens- und Kriegs-Zeiten auf andere Art durch Verträge zu Reichslehen gelangen.

Von Fridens-Zeiten haben wir ein besonderes Exempel (welches zwar auch ehemalige gewaltsame Wege vorausseset,) an Oesterreich und Würtemberg.

Das Haus Braunschweig erhielte durch den Westphälischen Friden die Reichslehenbare Herrschafft Schauen, cedirte aber solche hernach, titulo Donationis remuneratoriæ, an den Fürsten von Waldeck, mit Kayserlichem Consens.

Der Freyherr von CRAMER bemercket (1): Das oben Cap. 2. angeführte Exempel des dem Closter Neresheim angesezten Reichslehens könne zu einem Beyspil dienen, wie man durch Vergleich zu einem Reichslehen gelangen könne.

Weiter ist hieher zu zählen die Kayserliche Resolution von 1767. 30. Mart. „Wird die gebetene Ueberlassung der malefiz- territorial- und forstlichen Obrigkeit über den Liebenauer District, desgleichen über den Liebenauer Weyher, samt Zubehörung, (von Montfort) an das Gotteshaus Weingarten dergestalten, daß solche von Kayserlicher Maj. und dem Reich durch ersagtes Closter Weingarten zu Lehen genommen, und darzu ein Lehenträger bestellet werde, hiemit consentirt.„

Von Kriegszeiten haben wir im jezigen Jahrhundert das berühmte Beyspil von Schweden einer- so dann Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig anderer Seits.

Uebrigens lässet sich allerdings behaupten, daß durch die blosse Verträge derer Interessenten unter sich die Sache noch zu keiner ganzen Vollständigkeit gerathe, sondern die Mit-Einwilligung des Kayserr und des Reichs, als der Lehensherrschafft, auch darzu erfordert werde.

Was auch den Kayserlichen Hof anbelangt; so ist bekannt, daß derselbige seine Gerechtsame in diesem Stück wohl zu beobachten wisse.

Was hingegen die Mit-Einwilligung des Reichs betrifft; so läßt Dasselbige geschehen, daß sie nicht allemal ausdrücklich gesuchet werde, sondern daß der Kayser und der neue Lehenmann Sich damit begnügen, wann das Reich nur nicht widerspricht, mithin stillschweigender Weise und ipso facto die in einem solchen Reichslehen vorgegangene Veränderung erkennet und geschehen lässet.

So ist das Reich wegen der von Schweden an Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig gekommenen Reichslehen niemalen ausdrücklich um seine Einwilligung darzu angegangen worden.

Von der Anno 1765. beschehenen Ueberlassung derer Gräflich-Hohen-

(1) in seiner Nebenst. 58. Th. 77. S.

Hohenemsischen Reichslehen an das Haus Oesterreich sehe man die unten (1) angezeigte Stelle.

§. 19.

Daß ein Reichslehen durch einen mit allen rechtlichen Eigenschafften versehenen ruhigen Besiz, mithin daraus abnehmende stillschweigende Bewilligung des Kayfers und des Reichs, erlanget werden könne, will ich zwar nicht widersprechen: Es ist mir aber kein dergleichen Exempel bekannt, und es dörffte kaum ein dergleichen Fall entstehen. Durch Verjährung.

§. 20.

Da kein Reichs-Lehenmann eigenmächtig über sein Reichslehen auf einigerley Weise disponiren kan; so kan derselbige von Rechtswegen auch nicht darüber testiren: Daß aber auch dise Regel eines Abfalls fähig seye, belehret folgendes. Durch Vermächtniß.

Die Abtey Gutenzell (2) hat nemlich von Kayser Rudolf I. und dem Jahr 1283. ein Privilegium, daß ihro von Reichslehen biß auf 100. Marck Silbers werth vermacht oder geschencket werden möge.

§. 21.

Von dem Vorrecht der Churfürsten, Reichslehen erwerben zu können, habe ich bereits anderwärts (3) gehandelt. Vorrecht der Churfürsten.

§. 22.

Wann hingegen ein Reichsstand ein eröffnetes Reichslehen nur ex Capite Convenientiæ an sich ziehet, oder ein Reichslehen, ohne lehenherrlichen Consens, durch einen blossen Contract mit dem Reichs-Lehenmann zu erwerben gedencket, sezet sich der Kayserliche Hof billig dagegen. Dahin mögen folgende Exempel gehören. Eigenmächtige Anmassung.

Anno 1765. 9. Dec. ergienge bey dem Reichs-Hofrath gegen den Probsten zu Elwangen eine Sententia paritoria dahin: Daß er, Einwendens ungeachtet, den lehenbaren Blutbann bey dem Schloß und Dorff Heuchlingen Fiscali offen zu lassen, und, sich desselben zu enthalten, schuldig seye.

Und was der Reichs-Hofrath Anno 1765. gegen Brandenburg-Onolzbach in Ansehung derer Sparneckischen Reichslehen resolviret habe, ist oben Cap. 2. zu ersehen.

§. 23.

(1) Staats-Acta, 1. Th. 166. S.
(2) LÜNIGS Reichs-Arch. Spicil. eccles. Part. 3. unter den Abbtiß. p. 101.
(3) in dem Tr. von den R. Ständen, 512. S. u. f.

§. 23.

Mehreres remissive.

Was ich in dem Tr. von der Teutsch. Reichsstände Landen, ꝛc. *Lib. 1. Cap. 15. p. 193. sqq.* von denen verschidenen Arten, Teutsche Reichs-Lande und Gebiete zu erhalten, gemeldet habe, kan mit dem bißhero gesagten verbunden, und dasselbige dadurch ergänzet werden.

Achtes Capitel.

Von denen Arten der Reichs-Lehensfolge.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Arten, zur Reichslehens-Folge zu gelangen, §. 3. durch blosse Fortsezung des Besizes, §. 4. durch Wahl, §. 5. durch Erbschafft. §. 6. Männliche Lehen. §. 7. Geistliche. §. 8. Agnaten. §. 9. Mitbelehnte. §. 10. Adoptirte. §. 11. Aus ungleicher Ehe Gebohrene. §. 12. Legitimirte. §. 13. Kunckel-Lehen. §. 14. Sinn verschidener Clausuln. §. 15. Beyspile. §. 16. Ordnung. §. 17. Erblehen. §. 18. Theilung der Reichslehen. §. 19. Folge in verwürckten Reichslehen.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

BASTINELLER (Gebh. Christ.) oder der Resp. Just. Ge. Chladenius, Diss. de Successione anomala, in Feudis præsertim Imperii. Witteberg, 1725. 4.

BOEHMER (Ge. Lud.) Diss. de ordine succedendi ex jure Primogenituræ inter Coinvestitos in Feudis Imperii, speciatim in Dynastia Imp. Schauen. Göttingen, 1765. 4. v. H. von Selchow jur. Bibl. 2. Band, 430. S.

GRIBNER (Mich. Henr.) Diss. de Feudis Imperii masculinis, non fœmininis. Leipzig, 1732. 4. und in JENICHENS *Thesaur. Jur. feud. Tom. 1. n. 29. p. 669.*

HOFF-

HOFFMANN (Christ. God.) Diss. de Clericorum in Feuda, inprimis S. R. Imperii majora, Successione. Leipzig, 1722. 4.

de LUDEWIG (Joh. Pet.) Clericus exul Successionis in Feuda & Principatus S. R. I. Halle, 1721. 4.

Dagegen kame heraus:

GEBAUERI (Ge. Christ.) Promulsis, de 400. Annorum usu, ob quem Dn. de *Ludewig* Clericos in Feuda succedere non posse opinatur. Göttingen, 1735. 4.

Darauf erschiene:

ROSSMANN (Andr. El.) Promulsis sublata Dn. *Gebaueri*, pro Clericis contra Observantiam Imperialem ab exilio reductis, ad capessenda Feuda secularia & succedendum in S. R. I. Principatus. Halle, 1736. 4.

de SENCKENBERG (Henr. Christ. L. B.) de Successione ex simultanea Investitura, jure Feudorum Imperii communi; in seinen *Medit. ex Jure & Hist. Fasc. 3. p. 557. sqq.*

WEDEKIND (Franc. Ign.) Diss. de inutili ad Successionem in Feuda Principum Imperii simultaneæ Investituræ cum pacto & providentia Majorum nexu. Heidelberg, 1760. 4. add. Leipz. gel. Zeit. 1760. *p. 546.*

Mehrere sehe man in meinem Teutsch. Familien-Staatsrecht.

Von der Lehenfolge in die freye Reichsherrschafft Schauen findet sich bey dem Freyherrn von CRAMER (1) ein „beurkundeter Bericht ꝛc. „

§. 2.

Wann man einmal ein Reichslehen erhalten hat, kommt es so dann auf die Lehensfolge, oder auf die Art und Weise an, sich bey dem Besiz des Lehens zu erhalten, und selbigen auf die Nachkommen fortzupflanzen. Arten, zur R. Lehen-Folge zu gelangen.

§. 3.

Es gibt nemlich Reichslehenleute, bey denen ordentlicher Weise 1. niemalen eine Veränderung in dem Besiz vorgehet, und wo 2. sich niemalen der Fall ereignet, daß das Lehen dem Kayser und dem Reich heimfiele. Durch blosse Fortsezung des Besizes.

Dahin

(1) Obs. Tom. 5. p. 254. sqq. add. seine Nebenst. 72. Th. 1. S.

Dahin gehören alle diejenige Reichslehen, welche von ganzen Corporibus besessen werden, die immer in einerley Verfassung bleiben und niemalen aussterben, als: Domcapitul, Rittercantons, Reichsstätte, Spitäler, u. d.

Weil aber bey Lehen üblich ist, daß selbige erneuert werden müssen, wann sich eine Veränderung, 1. mit dem Lehenherrn, oder 2. mit dem Lehenmann zuträget; dises leztere hingegen, bereits gemeldeter massen, bey Corporibus hinwegfällt; so pfleget der Kayserliche Lehenhof darauf zu dringen, daß dergleichen Corpora einen Lehenträger bestellen; davon hernach das weitere.

§. 4.

Durch Wahl. Weiter gibt es Reichslehen, welche ordentlicher Weise auch niemalen dem Kayser und Reich heimfallen; bey denen sich aber doch eine Veränderung in Ansehung der Person des Vasallens zuträget.

Dergleichen seynd alle Reichslehen, welche mit einer bloß persönlichen Würde und Amt verbunden seynd.

Solche seynd alle Reichslehenleute geistlichen Standes, als: Churfürsten, Fürsten, gewisse Prälaten, Abbtißinnin, u. d.

Alle dise kommen zu dem Besiz ihrer Reichslehen durch die Wahl.

§. 5.

Durch Erbschafft. Es gibt aber auch Reichs-Vasallen, welche durch eine Art der Erbschafft und vermöge des Geblüts zu der Lehensfolge gelangen:

Und dises ist bey allen weltlichen Besizern derer Reichslehen die ordentliche Art der Lehensfolge.

Es finden sich hiebey allerley Gattungen der Erbfolge, welche wir nun näher betrachten wollen.

§. 6.

Männliche Lehen. Es gibt nemlich Lehen, darinn nur die Mannspersonen der Lehensfolge fähig seynd.

Dabey entstehet die Frage: Ob Mannslehen und männliche Lehen einerley seyen? und ich halte dafür: Ordentlicher Weise ja; doch nicht allemal.

Mann hiesse bey unsern alten Teutschen, (wie noch heutiges Tages in Schweden,) einer von Adel; dahero auch noch biß jezo in vilen Teutschen Gebieten einer von Adel, der ein Landstand ist, ein Landmann heißt: (1)

Ein

(1) v. Mein Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. p. 337. sqq.

Ein Mannlehen ist also in alt-Teutschem Verstand ein adeliches oder Ritter- oder Schild-Lehen.

Weil nun, wie wir gleich hören werden, in allen Reichslehen ordentlicher Weise nur die Mannspersonen der Lehenfolge fähig seynd; so kan man in so ferne auch sagen, und ist die rechtliche Vermuthung, daß in denen Mannlehen auch nur männliche Personen folgen:

Wann aber aus einem Lehenbrieff, oder anderen Umständen, klar, oder doch denen Rechten nach, wahrscheinlich und vermuthlich ist, daß auch der weibliche Stamm in dem Lehen folgen solle; so kan der Ausdruck, daß es ein Mannlehen seye, es nicht hindern, sondern solchen Falles muß diser Ausdruck als etwas mit denen Worten: Adeliches oder Ritter- oder hohes (nicht gemeines,) Lehen gleichgültiges betrachtet werden.

Uebrigens ist es allerdings an deme, daß in unseren Teutschen Reichslehen ordentlicher Weise nur der Mannsstamm der Lehensfolge fähig ist. Es ist dises aus der so grossen Anzahl derer Lehenbrieffe, darinn nur der männlichen Erben und Nachkommen gedacht wird, und aus der grossen Menge derer Fälle, da nach Abgang des Mannsstamms die Lehen an den Kayser und Reich zurückgekommen seynd, gegen der kleinen Anzahl derer Reichslehen, darinn auch die Töchtern erben können, eine so klar vor Augen ligende Wahrheit, daß nur zu bewunderen ist, wie sich Leute haben finden mögen, welche, um ihrer Principalen sonst wanckende Sache gut zu machen, das Gegentheil haben vertheidigen wollen.

Ob in denen Lehen, welche juris Burgundici seynd, die Töchtern ordentlicher Weise Lehensfähig seyen? lasse ich dahin gestellet seyn: Wann es aber auch deme so ist; so wäre 1. doch selbiges nur ein in einem gewissen überrheinischen Theil des Teutschen (ehemals Arelatensischen,) Reichs gültiges Herkommen, aus welchem sich kein Schluß auf andere Reichslande und Lehen machen liesse; so dann seynd 2. von dergleichen Landen nunmehro gar sehr wenige mehr unter der Hoheit des Teutschen Reichs, sondern meistens davon ab- und an Franckreich gekommen.

In der Ostfriesischen Succeßionssache wollte Chur-Braunschweig behaupten (1): Die Niderteutsche (Reichs-) Lehen seyen gemeiniglich Erblehen.

(1) v. THUCELII Act. Comit. 1745. p. 705.

Aber daraus, wann in einem Lehen der Mannstamm Lehensfähig ist, folget noch nicht allemal, daß deßwegen auch alle Mannsleute darinn folgen können: So vil ist wahr, es ist und bleibt die Regel: Aber sie hat ihre Abfälle.

§. 7.

Geistliche. Ob Geistliche, die nicht wieder weltlich werden wollen oder können? in denen Reichslehen Succeßions-fähig seyen? wird in dem Familien-Staatsrecht der Teutschen Reichsstände umständlich abgehandelt:

Hier will ich dahero nur so vil melden: Es gibt Gründe dafür und dawider: Die leztere aber scheinen stärcker zu seyn:

Wo aber Hausverträge, oder particular-Herkommen, vorhanden seynd, gehet man denenselben billig nach.

Von Kayserlichen Privilegien für gewisse geistliche Fürsten aus dem Hause Anhalt wegen ihrer Lehensfähigkeit habe ich anderwärts (1) geredet.

§. 8.

Agnaten. Agnaten, oder Stammens-Vettern, Herrn von einerley Hause, seynd bald Lehensfähig, bald nicht.

Sie seynd es 1. in gesammt-Lehen, 2. wann sonsten die Lehenbrieffe ausdrücklich auf sie gehen, oder 3. wenigstens auffer Streit ist, daß das Lehen ein Stammlehen seye.

Hingegen werden sie von der Lehensfolge ausgeschlossen, wann ein Lehen nur einer gewissen Haupt- oder particular-Linie ihres Hauses verliehen ware.

Ob in collateral-Succeßionen auf die nähere Linie, oder auf den dem leztverstorbenen Lehenmann nächsten Grad, zu sehen seye? oder auf die Gemeinschafft? oder ob alle Linien in Stirpes erben? darüber ist zu unseren Zeiten vil und hefftig geschriben und gestritten worden: Da ich aber in dem Teutschen Familien-Staatsrecht ausführlich davon gehandelt habe; so verweise ich den Leser dahin.

Und so ist ebenfalls allda nachzusehen: Ob? wo? und wie fern die gesammte Hand und deren beständige Beybehalt- und Erneuerung darzu erforderet werde oder nicht, um in einem Reichslehen succediren zu können?

Der Chur-Bayrische Minister, Freyherr von KREITTMAYR

(1) in meinem Anhalt. Staatsr. S. 222.

MAYR schreibt wohl (1): „Das Haus Pfalz ist auf all- jene Stücke, welche per Pacem Westph. an das Haus Bayern haben überlassen werden müssen, - - in defectu Lineæ Wilhelminæ eventualiter coinvestirt; wodurch es aber auf solchen Fall , , von der Succeßion in den übrigen Bayrischen Landen nicht ausgeschlossen ist: Dann die Frage war damals nicht um jeztgedachte Lande, sondern nur um das, was von Pfalz an Bayern kam; einfolglich decidirte der Fride nichts anders, und behält noch über diß Art. 4. §. 10. der Rudolfinischen Linie alle dem Fridensschluß nicht zuwiderlauffende Jura, mithin auch das so wohl ex jure sanguinis, als obverstandenen Pactis successoriis reciprocis, competirende Erb- und Lehenfolgsrecht bevor. , : Wobey der defectus simultaneæ Investituræ, aus der allschon *ad Cod. civ. P. 5. C. 18. §. 40. not. 22.* bemerckter Ursache nicht im Weg stehen könne;„ weil nemlich 1. die Samtbelehnung nur in gewissen Häusern üblich seye, 2. in denen Häusern Bayern und Pfalz hingegen nicht, 3. die in dem Westphälischen Friden bedungene simultanea Investitura keine auf den Sächsischen Fuß seye, sondern eine blosse Anwartschafft, oder Investitura simultanea eventualis Juris communis.

Rationes, warum das Fürstliche Haus Sachsen Ernestinischer Linie von der Mitbelehnschafft und gesammten Hand des Sachsen-Weissenfelsischen völligen Fürstenthums Querfurt, so wohl in den alten Chur-Sächsischen Aemtern: Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach, als denen eximirten Magdeburgischen Aemtern: Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burck, nicht zu excludiren seye, seynd an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

Von dem nun abgestorbenen Hause Fleckenstein handelt dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

28. Apr. 1550.

Heinrich Hans vnd Georg Gebrüeder vnd Friederich der Elter, Friederich der Jünger, Philips vnd Jacob Geueter vnd Gebrüeder alle von Fleckenstain, vmb Confirmation Ihrer Voreltern Lehensthailung vnd Declaration, ob vnd wann sich begebe, daß die drey Gebrüdere von Fleckenstein, oder die andern vier Gebrüeder vnd Geueter hin vnd wieder respective oder einer vnder ihnen allen, oder Ire Manns-Lehens-Erben nach Ihnen one leibliche Lehens-Erben

(1) im Bayr. Staatsr. §. 124. p. 234.
(2) in der Europ. Staats-Canzl. 16. Th. 155. S.

mit Tod abgeen würden, das alsdann alle vnd jede Mann- vnd Burgklehen so durch das abgestorben Thail erledigt, dem veberpleibenden Thail one allen Aufhalt zusteen vnd pleiben sollen, one anderer Jrer Erben vnd meniglichs Verhinderung vnd solcher Declaration Jhnen in zwifacher gleichlautenden Formb Vrkund mitzutheilen, adjuncta Copia Jrer Voreltern Lehensthailung.

Jst Confirmation in quantum sunt in possessione mit der Declaration, wo schon die Lehen, deren die Zeit der Vergleicher vnd Jhre Voreltern in Besiz der Gemainschafft gewest, vnder Sy die Stämm von Fleckenstain vertheilet werden oder würden, das im Fall, so der eine Stamm abstürbe nicht desto minder der ander Stamm von Fleckenstain, als ob solche Lehen noch in einer Gemainschafft weren, derselben fähig seyn, vnd auf ihn fallen sollen, bewilligt. Cum approbatione Reverendissimi Domini Atrebatensis.

Taxa 14. fl.

Wie ein Freyherr Groote Anno 1689. bey Erkauffung der Reichslehenbaren Herrschafft Schauen bey dem Kayser gebeten und erhalten habe, gewisse Agnaten mit in die Samtbelehnung aufnehmen zu dörffen, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen:

Von dem aber doch hernach unter denen Samtbelehnten wegen der Lehensfolge am Reichs-Hofrath Anno 1765. entstanden- und entschidenen Streit aber sehe man auch allda. (2)

Ob (in einem Reichslehen) eine Mitbelehnung das Recht der Erstgeburt, und die damit verknüpfte lineal-Succeßion, ausschliesse? untersucht der Freyherr von CRAMER (3) und sagt: Nein!

Wie bey innerlichen Kriegen in Teutschland ein Bruder den andern, unter dem Vorwand, daß er gegen den Kayser diene, von der Lehensfolge habe ausschliessen wollen, zeiget dises:

30. Mart. 1635.

Styrumb, Reichs-Herrschafft, sive Herr Bernhard Albrecht, Graf zu Limburg, wider seinen Bruedern Graf Herman Otten zu Limpurg, sub præs. 16. Martii ad factam sibi communicationem a fratre productorum allegat rationes, quare fratri suo Investitura petita concedi non debeat, vnd da Er auch einig Jus vor diſem

(1) in des Freyh. von CRAMER Nebenst. 71. Th. 11. S. u. f.
(2) p. 57. sqq.
(3) in seiner Nebenst. 71. Th. 1. S.

disem auf besagte Herrschafft zu prætendiern gehabt, hette er sich doch dessen aus vilen Vhrsachen, sonderlich aber wegen angenommener Dienstbestallung von der Kayſ. Maj. vnd des Heil. Reichs Feinden, dessen verlustig gemacht, petit seines Bruedern nichtswürdigen allegatis vngeachtet, Jhne Supplicanten bey seiner erlangten Possession zu manuteniern, auch sich in Ertheilung der Belehnung nit allein seinem Bruedern propter inqualificationem notoriam, sondern auch allen andern zu præferiren. Apponit interceſſionales Archiepiſcopi & Electoris Moguntini & Episcopi Osnabrugenſis.

In eadem Graf Herman Otto, in alio memoriali per mandatarium Sternberg de præsent. eodem inhæret antea sæpe factæ petitioni pro conceſſione Inveſtituræ ſuper dicto feudo, vnd bittet diese Sach ehist zur Decision zu befürdern. Apponit atteſtationem Civitatis Daventrienſis & atteſtationem Principis Heinrich Friderichs zu Vranien, quod nunquam hoſtibus Imperii adhæſerit.

Fiat communicatio hinc inde ſub termino trium menſium peremptorio.

§. 9.

Mitbelehnte. Wer in der würcklichen Mitbelehnschafft eines Reichslehens stehet, der ist dadurch auch zur Lehensfolge nach Abgang seines Mitbelehnten berechtiget, wann er gleich nicht von seinem Hause ist.

Beyspile solcher gemeinschafftlich Belehnten habe ich oben Cap. 1. beygebracht.

Darauf gründete sich Chur-Maynz, als es, nach Absterben seiner Mitbelehnten, der Grafen von Hanau, in dem ganzen Freygericht folgen wollte.

Aber freylich ist hierzu nicht genug, wann nur der Lehenmann Jemanden in die Mitbelehnung aufnehmen will; sondern der Kayser, oder, nach Beschaffenheit des Lehens, auch gewisse Reichscollegia, müssen ebenfalls darein bewilligen.

Chur-Sachsen ist von Braunschweig in die Mitlehenschafft über das Herzogthum Sachsen-Lauenburg aufgenommen worden. (1)

Als nun Anno 1738. die Braunschweigische Reichsbelehnung vorware, bate Chur-Sachsen angelegentlichst, um bey künfftiger Be-

(1) v. meine alt. u. neu. R. Hofr. Concluſ. 2. Th. 189. S.

Belehnung des Fürstenthums Lauenburg dessen Bevollmächtigten zur gesammten Hand und Mitbelehnschafft zu admittiren, und solches dem auszufertigenden Lehenbrieff zu inseriren, liesse auch eine original-Vollmacht darzu übergeben; worauf den 30. Apr. beydes interim ad Acta decretiret wurde:

Wie es weiter ergangen ist, und ob auch ein Lehenherrlicher Consens darzu vorhanden seye? weiß ich nicht.

§. 10.

Adoptirte. An Kindesstatt Angenommene seynd ordentlicher Weise der Lehensfolge nicht fähig.

§. 11.

Aus ungleicher Ehe Gebohrene. Die aus unstandesmäßiger Ehe erzeugte Söhne eines Reichsstandes können ebenfalls nicht in denen Reichslehen folgen.

§. 12.

Legitimirte. Die ausser der Ehe erzeugte, hernach aber auf eine oder die andere Weise legitimirte, Söhne bleiben auch von der Reichs-Lehensfolge ausgeschlossen.

§. 13.

Kunckel-Lehen. Kunckel-Lehen pfleget man diejenige Lehen zu nennen, darinn auch die Töchtern folgen können.

Es wird dabey allemal vorausgesezt:

1. Daß die Töchtern niemalen mit dem Lehensfähigen Mannsstammen concurriren, sondern allemal erst nach dessen Abgang Succeßions-fähig werden.

2. Müssen die Töchtern, so folgen wollen, ebenfalls a) aus Standesmäßiger Ehe gebohren und b) ehelich erzeuget, nicht aber legitimiret seyn. c) Wäre eine solche Person geistlich, hätte es die nemliche Beschaffenheit, wie von denen Söhnen gemeldet worden ist.

Ob daraus, daß eine Grafschafft durch eine Erbtochter an ein anderes Gräfliches oder Fürstliches Haus gekommen, eine Allodialität derselben geschlossen werden könne, dergestalten, daß ein Besizer derselben damit, als mit seinem eigenen freyen Gut, schalten und walten möge? wird von dem Freyh. von CRAMER (1) untersucht und verneint.

§. 14.

Eiñ verschiedener Clausuln. Woran zu erkennen seye, daß auch dem weiblichen Geschlecht die

(1) in seiner Nebenst. 99. Th. 65. S.

die Folge in einem Reislehen zustehe? ist zuweilen klar, zuweilen nicht.

§. 15.

Die wichtigste Beyspile von resp. würcklichen, oder dafür angegebenen, Reichs-Kunckel-Lehen seynd folgende. Beyspile.

Alle von dem Hause Oesterreich besizende Reichslehen fallen auch auf die Töchtern.

Derer älteren Oesterreichischen Freyheitsbrieffe in disem Stück will ich gar nicht einmal gedencken.

Und so will ich auch nicht berühren, wie die Burgundische Niderlande durch eine Burgundische Erbtochter an das Haus Oesterreich gekommen seynd.

Genug: Kayser Carl VI. hat seine Prinzeßinnin durch die im Jahr 1713. errichtete Sanctionem pragmaticam in allen seinen Erblanden, mithin auch in denen Reichslehen, für Succeßionsfähig erklärt, und das Reich hat solches durch den Anno 1732. 11. Jan. abgefaßten Schluß erkannt, genehmiget, ja gar die Garantie davon übernommen.

Die bey der Chur-Bayrischen Herrschafft Mindelheim befindliche Reichslehen sollen Feuda hæreditaria seyn, welche cum Baronatu ad quoscunque Possessores, Masculos & Fœminas, fallen müßten. (1)

Kayser Ruprecht ertheilte An. 1403. denen Badischen Prinzeßinnen das Recht, nach Abgang des Mannsstamms in dessen Landen zu folgen; worüber auch die drey geistliche Churfürsten Bewilligungsurkunden ausstelleten.

Von der Braunschweig-Lüneburgischen Prinzeßinnen Erbfolge in den Braunschweig-Lüneburgischen Reichslehen nach Abgang des Mannsstammes, handelt Herr Vicecanzl. STRUBE (2) und behauptet sie.

Die im Fürstenrath Siz und Stimme habende Grafschafft Mömpelgart ist Anno 1397. durch eine Erbtochter an Würtemberg gekommen, und zwar als ein Reichslehen.

Ob Ostfrießland ein Männliches oder Kunckel-Lehen seye? wur-

(1) m teutsch. Staatsr. 17. Theil, 5. S.
(2) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Theil, 182. S.

wurde nach Abgang des Fürstlich-Ostfriesischen Hauses gestritten (1): Indessen blieben die weibliche Nachkommen davon ausgeschlossen.

Die Fürstlich-Salmische Reichslehenbare Herrschafft Anholt fällt auch auf die Töchtern.

Was vormals, wegen der damals Bronckhorstischen Grafschafft Battenburg und erstgedachter Herrschafft Anholt, wegen der weiblichen Lehensfolge darinn, für ein Streit obgewaltet habe, davon gibt dises Reichs-Hofraths-Conclusum einige Spuhren an die Hand:

26. Nov. 1649.

Von Gronßfeldt Graf Jobst Maximilian die Reichslehenbare Grafschafft Battenburg vnd Anholt betr. de præs. 17. hujus denuo instat pro cassatione Cæsarei Decreti, welches Graf Dietrichen von Bronckhorst vnd desselben Tochter Annæ Mariæ An. 1636. ertheilt worden: Deinde vmb die Beleihnung, weilen seithero der lezte von der Mannsstamblichen lini, Graf Friderich von Bronckhorst, zeitlichen Tods verblichen vnd er a primo Acquirente herkommen. Apponit priora memorialia sub A. & B.

Communicetur den jezigen Besizern ad respondendum sub termino duorum mensium.

Eine merckwürdige Betrachtung der Hanau-Münzbergischen weiblichen Erben Anspruchs an die Reichslehen, und was dagegen eingewendet worden ist, kan man an unten (2) angezeigten Orten nachsehen.

Ob die Hanau-Lichtenbergische Reichslehen männliche oder Kunckellehen gewesen seyen? wurde, nach Abgang des Hanauischen Mannsstamms, zwischen Chur-Sachsen und Hessen-Darmstatt gestritten. (3)

Das Reichslehenbare Haus Landscron kan auch auf Töchtern kommen. (4)

Durch den zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Gräflich-Limpurgischen allodial-Erben Anno 1746. getroffenen Vergleich wurden die Limpurgische männliche Reichslehen, salva ratificatione Cæsarea, denen Limpurgischen allodial-Erben zu Mann- und Weiberlehen überlassen; welches auch der Kayser genehmigte.

Von

(1) v. LüNIGS Bibl. Deduct. 2. Theil, 234. S.
(2) in meiner Reichsfama 17. Band, 312. S. u. f. und 20 Band. 319. S.
(3) v. mein teutsch. Staatsarch. 1751. 2. Th. 108. S.
(4) s. Freyh. von CRAMER Wezlar. Beytr. 3. Theil, S. 140

Von der jeztmalig Plettenbergischen Herrschafft Witten zeuget dises: (1)

3. May 1647.

Witten Reichslehen; sive nomine Gerhardten von Reckh, Jeremias Pistorius sub pr. 29. Aprilis nechsthin, Exponit, wie daß Lubert von Brembt, welcher die Herrschafft oder Gericht Witten von Ihr Kayserl. Maj. vnd dem Reich zu Lehen getragen, den 5. May anni proxime præteriti 1646. mit Todt abgangen vnd dises als ein Kunckellehen auf seinen Eltisten Tochtermann obgedachten Gerhardten von der Reckh kommen, und gefallen seye, so er auch hieuohr notificirt, die Lehen requirirt vnd eine recognitionem factæ requisitionis gebetten, wie auch die requisita aufs ehist einzubringen sich erbotten habe vnd weilen er selbige anjezo zu empfangen willens, petit Crafft habenden Gewalts mehrgedachtem Gerhardten von Reckh besagtes Lehen allergnädigst zu conferiren. Apponit sub no. 1. Documentum mortis; sub no. 2. Investituram Ferdinandi secundi; sub no. 3. mandatum procuratorium.

Apponat ultimam investituram moderni Imperatoris.

Die Graf, Quadtische Töchtern werden, nebst dem Mannsstamm, mit der Herrschafft Wickerad coinvestirt. (2)

Die Grafschafft Reckheim, so jezo von denen Grafen von Aspermont besessen wird, ist ein Reichs-Kunckellehen. (3)

In der Reichslehenbaren Herrschafft Schauen folgen beederley Geschlechte. (4)

Von Göler- und Rauischen Erblehen siehe oben Cap. 1.

Von denen Lippenburgischen Reichslehen kan ich dises mittheilen:

31. May 1649.

Von Herbenstein Macarius sub præs. 17. hujus die Lippenburgischen Reichslehen auf beeden Dörfern Grondsheim vnd Wildenhoffen betr. berichtet, daß Ihr Kayserl. Maj. noch underm 22. Febr. Anno 1646. die gnädigste Verwilligung gethan, ihn vnd seine Consorten mit disem Reichslehen zu belehnen. Vnd ob er zwar nit anderst verhofft, es solle sein Gewalttrager Friderich Jele die ge-

(1) add. mein T. Staatsarch. 1751. 2. Band, S. 170.
(2) v. mein T. Staatsarch. l. c. 168. S.
(3) s. mein teutsch. Staatsr. 16. Theil, 414. S.
(4) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 71. Th. 24. S.

wöhnliche Lehenpflicht geleistet haben, massen ihme auch zu solchem End die Canzley-Tax ordentlich übermacht worden, so seye doch vnderdessen Er Jele gestorben. Bittet darauf obgedachtes Reichslehen als das Halsgericht vnd Blutbann von beeden benannten Dörffern, Ihme vermittelst des Reichs-Canzellisten Johann Kaeßen als ordentlichen Gewalttragern gnädigist zu verleihen vnd ihn ad juramentum zu admittiren. Apponit den Original-Vollmacht auf gemelten Kaeßen.

In eadem Hanß Werner von Ascher von Böning sub præs. 12. hujus bittet ihme in Nahmen seiner Frawen als einer gebohrner von Lippenburg dise Lehen zu uerleihen.

Die von Herbenstein vnd seines Schwagers Gevollmächtigten zu der Lehens-Pflicht Leistung zu admittiren vnd die gebettene Investitur darüber auszufertigen. Im übrigen dicatur Suæ Cæs. Majestati loco voti, daß allberaith dem von Herbenstain vnd seinen Schwägern in Nahmen Ihrer Frawen noch Anno 1646. den 22. Febr. die Belehnung zuerkannt worden; dahero des Aschers Begehren nit könne willfahret werden.

Von Streitigkeiten aber: Ob gewisse Reichslehen nur auf die Söhne, oder auch auf die Töchtern, fallen? dienet folgendes zu Beyspilen:

4. Dec. 1636.

Büttlische Reichslehen; sive Christophorus Agricola vnd Georg Achatius Höher, als legitimus Curator vnd respective constituirter mit Vormünder Anna Mariæ vnd Veronicæ Annæ Mariæ Helenæ Agricolin, weilandt Annæ Sabinæ Büttlin nachgelassener vnmündiger Töchter sub præs. 4. Novembris, instant pro Investitura deren in beykommenden Lehenbriefen specificirten vnd nach tödlichem Abfahl weiland Veit Christoph Büttelß lezten seines Nahmens vnd Stammens, auf gedachte Annæ Sabinæ Büttlin nunmehr aber dero drey hinderlassenen Töchter angefallenen Lehen. Apponunt requisita sub A. B.

Econtra Bartlme Lieb Reichs-Hofraths Thürhüter, berichtet, daß dises ein Mann-Lehen vnd auf die Weiber nit zu extendiren sey; petit weil dises Lehen mehrers nicht, als 4. fl. Gelt vnd 5. Dienstfisch jährlich ertrage, Ihme zu etwas Ergözung seiner vieljährigen Diensten, solch Lehen zu uerwilligen, vnd darüber gegen Erstattung der Lehenspflicht, die Investitur widerfahren zu lassen.

Wo-

Wofern die Büttlische Erben innerhalb 2. Monathen beweisen werden, daß die Weibspilder diser Lehen fähig sein, volgt was recht ist. Im widrigen Fahl sein Ihre Maj. damit anderwertige Verordnung, wie sie dessen befugt, vorzunehmen gemeint.

Wegen des Reichslehenbaren Blutbanns zu Erlach in Oesterreich ob der Ens wurde um das Jahr 1635. gestritten: Ob er nur auf die Söhne, oder auch auf die Töchtern, falle? endlich decidirte der Kayser für die Töchtern; wie dises belehret:

27. Apr. 1635.

Ungnadin Maria Elisabeth, gebohrne Jörgerin Freyin vnd vnuogtbaren Fräulein Schwester Maria Magdalena verordnete Vormunder, Herr Franz Christoff Graff Kevenhiller, vnd Hainrich Wilhelm Herr von Stahremberg de præs. 20. Ian. jüngsthin, suppliciren vm Verleihung des Pluetpans bey der Herrschafft Erlach im Landt ob der Ens, so ein Reichslehen, auf ihren benennten Lehenträger Herrn Dauid Vngnaden, Apponunt documentum mortis sub no. 1. Item tutorium sub No. 2. vnd Mandatum auf den Lehenträger von denen Vormündern sub No. 3.

In eadem Fiscalis Imperialis Aulicus de præsent. 8. Martii, jüngsthin informirt auf die beschehene Communication, daß er die Beschaffenheit dises Lehens alles Vleißes examinirt, vnd befinde, weilen selbiges ein Reichs-Stamblehen auf das Jörgerische Geschlecht, selbiges aber abgestorben, oder doch sich wenigst keiner aus dem Mannsstammen anmeldet, als seye diß Lehen Ihr Maj. apert vnd heimbgefallen.

Communicetur des Fiscals Anbringen den beeden Jörgern weilandt Hanßen Jörgers nachgelassenen Söhnen, Et separatim Filiabus Helmondi Jörgeri, Item der Töchter Einbringen communicetur den obbemelten beeden Jörgern & horum producta den Töchtern.

8. Febr. 1636.

Erlach Blutbann, Reichslehen, sive Herr Graf Franz Christoph Keuenhiller, Heinrich Wilhelm von Starenberg vnd Dauidt Vngnadt Freyherr de præs. 7. May præteriti, wiederhollen Ihre vorige petita cum documentis annexis vnd pitten, an statt Ihrer Pupillen, der Jörgerin, bemeldten Vngnadt vnd seinen Erben als Gewalttragern zu belehnen, biß bemelte Pupillen heurathen vnd selbsten Mann- vnd Lehensfähige Erben bekommen werden.

Conquirantur priora.

8. Febr. 1636.

Erlach Blutbann, causa hodie relata, conquisitis prioribus, refertur, daß Ihre Kayserl. Maj. durch Herrn Hof-Canzler Grafen von Werttemberg dem Herrn Reichs-Vice-Canzlern andeuten lassen, daß sie in die Belehnung dises Blutbanns für Helmhard Jörgens hinderlassene zwey Töchter allergnädigst verwilligt.

Fiat Investitura & admittatur mandatarius ad Juramentum.

4. Sept. 1636.

Gnözhaimb Reichslehen; sive Herr Matthias Arnoldin von Clarstain, sub præs. hodierno, conqueritur, daß Ihme von Philipps Ludwigen von Seckendorf ein Schreiben zukommen, daraus Er abneme, daß derselbe Ihne de facto aus gedachtem Gut Knözhaimb zu entsezen Vorhabens sein möchte, petit manutentionem contra viam facti.

Fiat rescriptum inhibitorium an gedachten von Seckendorf vnd seine Mit-Erben, daß sie den Herrn Supplicanten in seiner Possess de facto nicht turbiren, sondern, da sie einige Befugniß zu haben vermainen, selbige durch ordentliche Weg Rechtens suchen vnd ausführen sollen.

13. Oct. 1636.

Gnozhaimb Reichslehen, sive Philipp von Liebenstain, Albrecht von Liebenstein, Philipp Ludwig von Seckendorf, Anna Margaretha von Liebenstein, Margaretha von Weyler, Amalia von Moßberg, für sich vnd der übrigen nachgelassenen vnmündige Kinder, als weilandt Albrecht Christoph von Rosenbergs Schwester Kinder vnd Kinds Kinder de præs. 16. Septembris deducunt, was massen besagter Albrecht Christoph von Rosenberg den 11. Jan. Styl. vet. 1637. zu Windsheim gestorben vnd dannenhero besagtes Feudum Gnozhaimb als Fœmininum auf die Supplicantes gefallen seye, vnd obwohlen sie die Belehnung bishero nit gesucht, so were doch solches aus keinen contemptu, sondern der vorgewesten Kriegs-Vnruhe halber underlassen, wie sie dann der Fridensschluß dißfalls neben den gemeinen Lehen-Rechten alberait versicherte, die weilen aber Ihr Kayserl. Maj. dasselbe noch vor dem publicirten Fridensschluß in andere Hendte transferirt, als bitten Sie Ihnen die Belehnung anjezo eruolgen zu lassen, vnd die Verordtnung zu thun, damit Ihnen die würckliche Possess wiederumben eingeraumt wer-

werde. Apponunt sub Lit. A. documentum mortis des Albrecht Christophs von Rosenbergs sub Lit. B. Genealogiam der Supplicanten sub Lit. C. die Kayserl. Recognition über Gnozhaimb vom 8. Julii 1630.

Communicetur dem Herrn Arnoldin, wie auch Reichs-Hof-Raths-Fiscaln, ut eidem assistat, quatenus intentionem Cæsaris tanquam feudi domini invenerit fundatam.

14. Mart. 1636.

Gnözheim Schloß, Reichslehen; sive Matthias Arnoldin von Clarstain sub præs. 30. hujus, denuo instat pro concedenda Investitura über gedachtes Lehen.

Fiat Investitura salvo jure tertii.

24. May 1647.

Gnozheim Reichslehen, sive die Rosenbergische Eigenthums-Erben in duobus memorialibus sub præsentato 6. hujus petunt ex causis in memorialibus allegatis consensum ad alienandum gedachtes Lehen Gnozheim.

Communicetur D. Arnoldino von Clarstein sub termino duorum mensium.

20. Aug. 1647.

Gnözheim Reichslehen ꝛc.

Absolvitur Relation & Conclusum.

Fiat sententia restitutoria tenoris sequentis: In Sachen der Rosenbergischen Eigenthums-Erben in actis benannt, Clägern eines, gegen vnd wider Matthiam Arnoldin von Clarstein andern, vnd denn Kayserl. Reichs-Hof-Fiscaln als Intervenienten dritten Theils das Reichslehen Gnözheim betr. ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt worden, daß der Beklagte gedachte Reichslehen denen Clägern als rechtmäßigen Lehensfolgern abzutretten vnd zu restituiren schuldig seye, Compensatis expensis: Et referantur Suæ Cæsareæ Majestati rationes ita judicandi.

27. Jul. 1649.

Gnözheim Reichslehen sive nomine Herrn Grafen Johann Adolphen von Schwarzenberg, Geörg Friderich Lindenspür de præs. 24. hujus dicit, daß im verwichenen 1648. Jahr beide von Sekendorf vnd Liebenstein als nechste Rosenbergische Erb Genahmen Ihr Kayserliche Majestät vmb gnädigsten Consens vnd Bewilligung

ligung Ihrer dem Herrn Grafen Adolphen von Schwarzenberg ahn dem Reichslehen-Gut Gnötzheim in Francken überlassenen Antheil allerunterthänigst gebetten, weilen aber nun Ihr Kayserl. Maj. Resolution dahin gangen, daß besagtes Gut den Rosenbergischen Erben verbleiben vnd verliehen werden solle, vnd dahero seinem Herrn Principaln als alteri parti contrahentium, nit weniger als erwehnten Rosenbergischen Erben an gesuchter Confirmation mercklich gelegen ist. petit, ermelte beschehene Cession in Kayserl. Gnaden zu confirmiren; Falls aber etwan wegen anderer vorhandenen remotioren Agnaten, mit welchen nicht gehandelt worden, einiges Bedencken were, daß denselbigen darunter Ihr habendes Recht allezeit vorbehalten vnd durch allergnädigste Kayserl. Confirmation nichts zu Nachtheil vorgangen seyn solle. Apponit 2. Documenta cessionum vidimata.

Communicetur partibus interessatis.

23. Sept. 1649.

Hirschhornische Reichslehen, sive Engelhardt Göler von Ravenspurg sub pr. 6. hujus berichtet, was gestalt er aus seines Vettern Friderich von Hirschhorn selig hinterlassenen Schrifften vnd Documentis erfunden, daß die vier Dörffer Rottenburg, Oberhaimbrunn, Dürckenbach vnd Moßbrunn von den von Hirschhorn als ein Erblehen von Ihr Kayserl. Maj. vnd dem Reich besessen, vnd weilen er nunmehr der nächste Cognatus seye, als bittet Er ihme dise Erblehen, vnd was sich etwa noch weiters von disen Lehen bey der Reichs-Registratur finden möchte, gnädigst zu verleihen vnd ihme zu der Lehen Empfahung Ort vnd Zeit zu benennen.

Dicatur Supplicanti, daß vermög Ihrer Kayserl. Maj. seeligsten Gedächtniß Kayserß Rudolphi & Matthiæ erthailten Expectanz bereits anno 1634. dise Lehen als Mann-Lehen dem Geschlecht von Cronberg verliehen worden.

Ferner belehret dises, daß zwar um die Extension der Lehensfolge auf Töchtern gebeten, solche aber abgeschlagen worden:

26. Jul. 1652.

von Diedenheim Walther sub pr. 10. Junij nechsthin, exponit, daß Ihr Kayserl. Maj. ihme und seinem Brudern Jacob ein Reichslehen nemlich beede den Lappen- und Schuhdicks-Hof zu Barre gelegen, für sie und ihre mannliche Leibs-Lehens-Erben in Anno 1639. sub A. allergnädigst verliehen. Dieweil aber sein verstorbener

ner Bruder keine Manns-Erben hinterlassen, Er Supplicant auch deren gleichfalls ermangle, bey disen Kriegszeiten aber zu Erhaltung solchen Lehens ein nahmhafftes hergeschossen, und daraus hingegen nichts genossen, noch auch ins künfftig in geraumer Zeit einiger Genuß zu erwarten; Als bittet er, in Ansehung seiner bishero geleisteter und noch leistender getreuen Dienst dieß Lehen auch auf seine Töchter und dero Erben nach seiner hierunter etwan machenden disposition zu extendirn.

Abgeschlagen.

Auch werden wir Cap. 11. ein Beyspil bekommen, daß die Veräusserung eines Reichslehens mit Beding bewilliget worden ist, daß künfftig nicht mehr die Töchtern, sondern nur die Söhne, darinn sollen folgen können.

Die Fürstlich-Anhaltische Töchtern seynd zwar nicht Successionsfähig; doch sollen, wann der Mannsstamm abgienge, ihnen 100000. Ducaten bezahlet werden, und sie zuvor nicht schuldig seyn, die Reichslehen abzutretten. (1)

§. 16.

In welcher Ordnung die Töchtern unter einander selbst folgen? Ordnung.
welche mithin denen andern vorgehen, oder mit einander concurriren? ob derer der Lehensfolge fähigen Töchtern Söhne die Töchtern im ersten Grad ausschliessen? u. s. w. davon ist in obgedachtem T. Familien-Staatsrecht nachzusehen.

§. 17.

Endlich hindert es nichts, warum es nicht auch (zumalen aufgetragene,) Reichs-Erblehen geben könnte, welche von ihrem Besizer nach Gefallen, (in so ferne nicht sonsten in Neben-Umständen gegen die Reichs-Verfassung gehandelt wird,) veräussert oder verschaffet werden können. Erblehen.

Dergleichen seynd schon Cap. 1. berührter massen, nach denen Privilegien des Hauses Oesterreich, alle dessen von dem Kayser und Reich zu Lehen gehende Erblande.

§. 18.

Daß die Reichslehen theilbar seyen, das beweiset das allgemeine Reichsherkommen biß auf den heutigen Tag in allen denenjenigen Theilung der Reichslehen.

(1) v. mein Anhalt. Staatsr. p. 224.

nigen Häusern, in denen nicht durch die Reichsgeseze, Kayserliche Freyheiten, Dispositionen, oder Verträge, ein anderes eingeführet ist.

§. 19.

Folge in verwürckten Reichslehen.

Nach denen dermalen vorhandenen Reichs-Grundgesezen scheinen die Leibes-Erben und Nachkommen eines Reichs-Lehenmanns, der sein Lehen verwürcket hat, wann sie gleich an seinem Verbrechen vollkommen unschuldig seynd, dennoch von der Lehensfolge ausgeschlossen zu seyn:

Als Churfürst Johann Friderich zu Sachsen in die Acht erkläret wurde, mußten auch seine Kinder und Nachkommen die ihme abgenommene Churwürde und verschidene Lande zurücklassen.

Als ferner Churfürst Friderich zu Pfalz in die Acht erkläret wurde, liesse man bey seinem Leben und nach seinem Tode seinen Kindern nicht das geringste, biß durch den Westphälischen Friden eine Aenderung darinn gemacht wurde.

Was hingegen die Agnaten anbelangt; so seynd dieselbige entweder schuldig, oder nicht:

Seynd sie schuldig; so verdienen sie auch gleiche Strafe.

Seynd aber die Agnaten unschuldig; so wollte man zwar vormals auch selbige von der Lehensfolge ausschliessen.

Als Herzog Ulrich zu Würtemberg in die Acht erkläret wurde, verkauffte der Schwäbische Bund seine Lande in Schwaben an Oesterreich, ob gleich sein Bruder, Graf Georg, mit des Herzogs Händeln nichts zu thun gehabt hatte.

Und als vorgedachter Churfürst Friderich V. zu Pfalz starb, wurden auch seine Vettern Simmerischer Linie von aller Erbfolge in seinen Landen ausgeschlossen.

Nun aber ist in der Wahl-Capit. Art. 8. §. 20. versehen: „Gestalten auch im heil. Röm. Reich, bey verwürckten Gütern des Aechters, desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen Anderen, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, an ihrem jure succedendi in Feudum und Stammgütern nicht präjudiciren, sondern das principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keineswegs statt haben soll.„

Neun-

Neuntes Capitel.

Von der Schuldigkeit, die Reichslehen zu empfangen, und vom Lehens-Indult.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Empfangung neuer Reichslehen. §. 3. Erneuerung der Belehnung. §. 4. Wann der Kayser stirbt, 2c. §. 5. Wann der Vasall stirbt. §. 6. Wie, wann es Mehrere seynd? §. 7. Und das Lehen gemeinschafftlich ist, §. 8. oder getheilt, und die gesamte Hand üblich, §. 9. oder nicht. §. 10. Lehenträger. §. 11. Minderjährige. §. 12. Samtbelehnungen, was? §. 13. Wo üblich? §. 14. Termin. §. 15. Morosi. §. 16. Lehensmuthung. §. 17. Muthschein. §. 18. Indultgesuch. §. 19. Wo die Belehnung zu suchen? §. 20. Erscheinen in Person. §. 21. Bevollmächtigte. §. 22. Supplic. §. 23. Belehnungserfordernisse, §. 24. wann der Kayser gestorben, §. 25. wann der Vasall gestorben; bey Geistlichen, §. 26. bey Weltlichen. §. 27. Besondere Requisiten. §. 28. Beybringung alles dessen. §. 29. Nicht-Erschwerung der Belehnung. §. 30. Tax. §. 31. Laudemien. §. 32. Anfallsgelder. §. 33. Andere Anforderungen. §. 34. Reichs-Hofraths-Gutachten. §. 35. Zulassung zur Belehnung. §. 36. Streitigkeiten. §. 37. Protestationen, 2c. §. 38. Belehnung *in Possessorio*. §. 39. Schluß-Anmerckung. §. 40. Anhang.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Anmerckungen über eine Schrifft: „Nota, die Reichskundbare Lehentax-Streitigkeit betreffend.“ Mit Beylagen num. 1.-6. 1748.

Dissertatio juris feudalis Teutonici: de Investitura Principum

Imperii simultanea, speciatim quoad Successionem Lauenburgicam. (169-.) 4.

EBERHARD (Joh. Heinr.) Betrachtungen über die Laudemien, besonders in Beziehung auf die Kayserliche Wahl-Capitulation. 2. Theile. Wittenberg und Zerbst, 1771. 1772. 8. s. H. SCHOTTS Critic, 5. Band, S. 21.

ESTOR (Joh. Ge.) Onus Laudemii depositum, quod Sanctione Imperatoria Carolus VII. *Cap. 11. §. 2. & Cap. 17. §. 18.* cavit. Jena, 1742. 4. auch unter dem Titul: Commentariolus de Ordinibus Regni à Laudemio pecuniaque successoria, beneficio Sanctionis Imperatoriæ Caroli VII. &c. immunibus. Jena, 1743. 4. v. Weidlichs Nachr. von jeztleb. Rechtsgel. *Part. 4. p. 54.*

ab ICKSTATT (Joh. Ad. L. B.) de Vasallis Imperii durante Interregno investitis, Throno Imperiali repleto ad Investituram renovandam, atque Juramenta Fidelitatis electo Imperatori de novo præstanda, obstrictis; ad illustrat. *Capitul. Cæs. Art. 11. §. 5. 6. & 7.* München und Ingolstatt, 1762. 4. Man sehe aber Herrn Hofr. von SELCHOW juriſt. Bibl. 1. Band, 482. S. u. f.

* * *

Species Facti, mit kurzer jedoch gründlicher Ausführung, daß das Fürstlich- und Gräfliche Haus Solms von denen besizenden Reichslehen, bey vorkommenden Collateral-Succeßionsfällen, wie überhaupt, so auch ins besondere der jezige Hochgräfliche Besizer derselben, einige Laudemien oder Anfallsgelder zu bezahlen nicht schuldig sey. Regensburg, 1751. fol.

Allerley Formuln von mancherley Aufsäzen, so vor und nach denen Reichsbelehnungen vorzukommen pflegen, findet man beym LüNIG (1)

§. 2.

Empfangung neuer Reichslehen.

Wer ein Reichslehen erstmals und von neuem erhält, der ist schuldig, sich von dem Kayser damit belehnen, und der Kayser ist schuldig, ihme die Belehnung angedeyhen zu lassen.

Als Chur-Braunschweig Anno 1732. erstmals um die Belehnung mit Bremen und Verden anhielte, erfolgte den 30. Oct. zur Resolution: „Ihre Kayserliche Maj. nehmen das vom Königlich-Groß-

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 95. sqq. Tom. 3. p. 723. sqq.

Groß-Britannischen, als Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen, bevollmächtigten Abgesandten allhier, , , im Namen seines Königs, wegen Belehnung über beede Herzogthümer Bremen und Vehrden gethane Anerbieten und Ansuchen allergnädigst auf und an ꝛc.„

Krafft der von der Kayserin-Königin eigenhändig gefertigten Vollmacht, muthete der Nider-Oesterreichische Cammer-Procurator die Hohenembische Reichslehen Anno 1766. zum erstenmal.

Indessen ereignet sich doch zuweilen gleich bey der ersten Belehnung ein Anstand; und zwar 1. wann zwar der Kayser den Innhaber dessen, worüber die Belehnung gesuchet wird, nicht als einen rechtmäßigen Besizer desselbigen erkennet; aber sonsten Bedencklichkeiten bey der Belehnung hat. Z. E.

Wie denen Fürsten zu Anhalt die Belehnung mit dem Stifft Gernrode lang schwer gemacht worden seye, biß sie solche endlich Anno 1724. erhalten haben, siehe anderwärts. (1)

Noch Anno 1695. 6. Jun. kame beym Reichs-Hofrath zum Protocoll:

„Anhalt, Fürst, in puncto Investiturae, in specie Gernrode betreffend.

Ad Acta, und lassen es Ihro Kayserl. Maj. wegen der von denen Herrn Fürsten von Anhalt innehabenden Possession obbemeldten Stiffts Gernrode bey der Disposition des Instr. Pacis, (wohin Sie die Herrn Fürsten mit ihrem dißfalls bey Derosel-ben eingebrachten Gesuch remittiren,) bewenden.„

Oder 2. der Kayser will den Besizer nicht als seinen und des Reichs Lehenmann erkennen.

So wollte der Kayser, als die Cron Schweden Anno 1719. ohne des Kayserś Vorbewußt und Einwilligung, Bremen und Verden an Chur-Braunschweig, und Stettin ꝛc. an den König in Preussen, abtrate, dieselbe mehrere Jahre hindurch nicht damit belehnen, biß endlich zwischen dem Kayserlichen und disen Höfen, bey bekannter Gelegenheit, Vergleiche deßwegen geschlossen wurden.

Wie hierauf der Kayser Chur-Braunschweig zur Belehnung zugelassen habe; ist bereits gemeldet worden: Und wegen Preussen erfolgte Anno 1732. 6. Oct. dises:

(1) in meinem Anhalt. Staatsr. p. 258.

Stettin, Statt, in puncto Investituræ für den König in Preussen.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt, und wird nunmehro Supplicant allerhöchsten Orts um die würckliche Belehnung die allerunterthänigste Instanz zu machen wissen ꝛc.„

Wann Reichslehen zerstückelt werden, und zwar so, daß ein Theil davon in fremde Hände kommt, muß allerdings auch über denselben die Belehnung gesucht werden.

Betrifft es ein Thronlehen, wird so dann, wenigstens zum erstenmal, auch eine eigene Thronbelehnung darüber ertheilt.

Den Beweis davon haben wir allererst an Stettin ꝛc. gehabt, nachdeme diser Theil des Herzogthums Vor-Pommern von Schweden an Preussen gedichen ist.

§. 3.

Erneuerung der Belehnung.

Aber es ist nicht genug, daß die Belehnung über ein Reichslehen nur einmal genommen werde, und dieselbige gilt nicht ein- für allemal; sondern sie muß in gewissen Fällen wieder erneuert werden.

Der Freyherr von CRAMER hat zwar (1) eine Anmerckung: Dantur Feuda, ubi Vasallus ad Renovationem Investituræ plane non obligatur: Er hat aber von Teutschen Reichslehen nichts beygebracht, als daß die Erzherzoge zu Oesterreich ihre Reichslehen nur von dem Kayser suchen dörffen, wann Er Sich in ihren Landen befindet, und von Anhalt, wann der Kayser nach Aachen komme; welch lezteres aber nicht in Uebung ist.

Als der Herr von Bronckhorst Anno 1625. und 1636. um die Belehnung mit Anholt bey dem Reichs-Hofrath anhielte, geschahe es unter der Protestation, daß es seinem Privilegio ohnnachtheilig seyn sollte, Krafft dessen er nur schuldig seye, die Belehnung bey der Kayserlichen Crönung zu Aachen zu empfangen.

Bey der Erneuerung ist aber jedesmalen voraus zu sezen, daß es mit der Lehensqualität seine Richtigkeit habe:

Hat es aber dabey einen Anstand; so muß forderist diser prä-judicial-Punct entschiden werden. Dahin gehöret z. E. dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Jovis

(1) Obs. 1218. Tom. 4. p. 666.

Jovis 8. Oct. 1750.

Von und zu Lichtenstein Herr Fürst Joseph Wenzel, puncto Investituræ &c.

Des beschehenen unstatthafften, auch den Actis offenbar entgegen lauffenden, Einwendens ohngeachtet, lässet man es bey der jüngsthin unter dem 9. Maj. a. c. erfolgten Kayserlichen Verordnung bewenden; und hat, in Verfolg dessen, suppliciren der Herr Fürst nunmehro nicht nur die zu denen ehemaligen Graf- und Herrschafften Vaduz und Schellenberg gehörige Blutbänne, sondern auch die von Ihro Kayserlichen Maj. in Krafft deren denen vormaligen Besizern darüber ertheilten älteren Kayserl. Lehen- und Confirmationsbrieffen de Anno 1492. 1502. 1659. 1664. & 1688. zu Lehen rührende Regalien in termino duorum mensium allerunterthänigst zu requiriren, und Præstanda zu prästiren; damit bey dessen längerer Entstehung nicht nöthig seyn möge, wider Ihn denen Lehenrechten nach zu verfahren.

Ferner muß es seine Richtigkeit damit haben, daß der, so um die Belehnung bittet, von dem Kayser in Ansehung dises Lehens als ein Reichs-Vasall erkannt werde; widrigen Falles bekommt er einen, nach Beschaffenheit derer Umstände eingerichteten, abschlägigen Bescheid. Z. E.

Jovis 6. Nov. 1766.

Zu Anhalt gesammtes Hochfürstl. Haus, Investituræ über das Herzogthum Nider-Sachsen, insgemein Lauenburg genannt, und das darzu gehörige Land Hadeln; sive der regierende Herr Fürst zu Anhalt-Cöthen sub dato 20. Sept. a. pr. & præs. 23. Jan. a. c. überreicht per à Fabrice allerunterthänigste Lehensrequisition, samt Bitte, pro clem. impertienda Investitura.

1. Ponantur Literæ hum. ad Imperatorem ad Acta: Es wird aber
2. der Herr Fürst zu Anhalt-Cöthen auf das Conclusum Cæs. d. d. 24. Sept. 1722. ad causam: Anhalt-Cöthen, Investituræ, Lauenburg betreffend, hiemit verwisen.

Chur-Maynz und Hanau wurden mit dem Freygericht vor dem Berg, bey Alzenau, gemeinschafftlich belehnt: Nach Abgang des Hanauischen Mannsstammes meldeten sich Chur-Maynz und Hessen-Cassel, als Hanau-Münzenbergischer Landesfolger, beede

um

um die Belehnung; die Kayserliche Resolution aber fiele Anno 1737. 24. Maj. dahin aus:

„1. Præstitis præstandis, admittatur des Herrn Churfürsten zu Maynz Bevollmächter ad Juramentum Investituræ.

2. Hat des Prinz Wilhelms zu Hessen-Cassel Begehren um Ertheilung eines Muthscheins nicht statt: Hingegen aber bleibet

3. Demselben unbenommen, seinen an das Freygericht etwa habenden Anspruch und Befugniß, rechtlicher Gebühr nach, bey Kayserlichem Reichs-Hofrath in separato anzubringen und auszuführen ꝛc.„

§. 4.

Wann der Kayser stirbt, ꝛc.

Der erste Fall, wann die Belehnung erneuert werden muß, ist, wann der Kayser, als Lehenherr, stirbt, oder die Regierung niederlegt, mithin ein Anderer auf den Thron kommt.

Ein besonderer Fall truge sich nach Absterben der Herzoglich-Sachsen-Eisenachischen Linie zu; davon dises Reichs-Hofraths-Conclusum Nachricht ertheilt:

Veneris 15. Jun. 1742.

Zu Sachsen-Weimar und Eisenach Herr Herzog ꝛ ꝛ übergibt ꝛ ꝛ wiederhohlte Notification der durch den ꝛ ꝛ erfolgten Todesfall weyl. Herrn Herzogs Wilhelm Heinrichs auf ihn, als nächsten Co-Investitum der Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Linie, beschehener Verfällung des hinterlassenen Fürstenthums Sachsen-Eisenach, mit ꝛ ꝛ Beziehung auf die, mediante Privilegio, in vorigen Lehensbrieffen, Ausweis hier beygefügter Extractuum, auf solchen Fall verliehener Investitur-Befreyung, samt angehängter Erbiet- und Versicherung Reichsfürstlicher Treue und Gehorsams, mit Bitte, um allergn. Ertheilung des hierüber gewöhnlichen Scheins und Extractus Protocolli. - -

2. Nachdeme aber aus denen von dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Weimar selbst producirten Extractibus derer Kayserl. Lehenbriefen de 1688. 1705. und 1713. ganz klar sich zeiget, daß auch auf den Fall, da sich mit der Kayserl. Regierung eine Veränderung zutrüge, (wie es dermalen, Weltkundiger massen, geschehen,) so dann die Sachsen-Weimarische Lande von Ihro Kayserl. Maj. und dem Reichs-Hofrath ersucht, empfahen, und ein neuer Lehenbrieff über gesammte Lande erlanget werden solle; mithin eine sola Notificatio in dermaligem Casu nicht hinlänglich seye; so würde ihme, Herrn Herzog zu Sachsen-

Weimar,

Weimar, hiemit aufgegeben, die Belehnung über die Ihme angefallene Fürstlich-Sachsen-Eisenachische Lande von allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Maj. in forma consueta, & intra tempus legitimum, allerunterthänigst zu requiriren, auch sonsten die gewöhnliche Præstanda zu prästiren.

Und zwar ist hiebey ein Unterschid: Stirbt ein Kayser, und es ist ein Röm. König vorhanden, der so gleich in seine Stelle eintritt; so muß die Belehnung von dem neuen Kayser gesuchet werden:

Ist aber kein Röm. König zugegen, und es entstehet mithin ein Zwischenreich; so kan ein Reichsvasall, der Thronlehen besizet, ruhig seyn, das Interregnum mag währen, so lang es will; weil die Reichs-Vicarien, nach der güld. Bull. Tit. 5. §. 1. keine Macht haben, Belehnungen über Reichs-Thronlehen zu ertheilen. Es heißt davon: Feudis Principum duntaxat exceptis, & illis, quæ Fahnlehen vulgariter appellantur, quorum Investituram & collationem soli Imperatori, vel Regi Romanorum, specialiter reservamus.

Dises wird in der Wahlcapit. Art. 11. §. 7. in Rücksicht auf die indessen abgeänderte Arten der Belehnung, also gegeben: „Krafft der güldenen Bulle, (als worinnen die von einem jedesmaligen Römischen Kayser coram Throno zu empfangende Lehen allein ausgenommen seynd,) 2c. „

Herr Hofrath von OHLENSCHLAGER (1) schreibt aber: Ueber disem neuen Zusaz seye nachher bey eröffnetem Reichs-Hofrath vil disputirt worden.

Wer hingegen geringere Reichslehen besizet, der kan, wann er will, warten, und zusehen: Ob das Zwischenreich über Jahr und Tag währe, oder nicht? Währet es nicht so lang; so kan er sich von dem Reichs-Vicario, in Dessen Bezirck es gehöret, belehnen lassen, wann er will.

Will der Vasall nicht, und es wird inner Jahr und Tag ein neuer Kayser erwählt; so lässet er sich von Demselben belehnen.

Währet aber das Zwischenreich über Jahr und Tag; so muß er nothwendig bey dem Reichs-Vicario, in dessen Bezirck er gesessen ist, um die Belehnung ansuchen, und selbige, wann die Reichs-Vi-

(1) im Anh. zu der Gesch. des Interr. nach K. Carl VI. p. 27. not. 39.

Vicariats-Hofgerichte indessen nicht geschlossen werden, würcklich empfangen.

Nur streiten die Reichs-Vicarii und die Grafen miteinander: Ob auch die Grafen ihre Reichslehen von denen Reichs-Vicarien empfangen müssen? Die Grafen sagen nein, und glauben, ihre Lehen seyen mit unter denen Fahnlehen begriffen, deren Belehnung in der güldenen Bull denen Röm. Kayfern vorbehalten worden ist: Die Reichs-Vicarien hingegen halten die *Feuda Principum* und Fahnlehen vor einerley, und in der Wahlcapitulation seynd, wie wir schon vernommen haben, allein die Thronlehen von der Reichs-Vicarien Belehnungs-Recht ausgenommen worden.

Wann nun ein Reichs-Vasall also in dem Zwischenreich von einem Reichs-Verweser belehnet worden ist, darff er die Belehnung bey dem neuen Kayser nicht wiederum suchen; wenigstens der gemeinen Meinung nach: Wiewohl Einige auch das Gegentheil behaupten.

Der Freyherr von CRAMER (1) sagt: Non sufficit, Investituram à Vicariis Imperii impetrasse, & pro ejus Confirmatione apud Imperatorem neo-Electum, producendo Literas Investituræ Vicariales, supplicare; sed Feuda, prout alias fieri solet, apud Imperatorem neo-Electum, producendo Literas Investituræ ultimas Cæsareas ac cætera Requisita, requiri debent. Etsi enim concedatur, Vicarios Imperii Feuda minora, qualia sunt die Nürnbergische Küchenlehen, Equestria, conferre posse; nexus tamen Vasalliticus cum neo-Electo Imperatore renovandus; indeque ab eodem quoque Investitura accipienda est. Barones vero ac Comites ne quidem ad Investituram à Vicariis Imperii accipiendam tenentur; - - tantum abest igitur, ut, si ex superfluo à Vicariis investiti, à renovando nexu feudali cum neo-electo Imperatore immunes essent.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt: (2) „Ob die bey dem Reichsvicariat empfangene Lehen, cessante Interregno, nichts desto weniger bey dem neuerwählten Kayser wiederum renoviret werden müssen? darüber stehen der Kayserliche und die Reichs Vicariats-Höfe in differenten Principiis: Dise behaupten, quod non, und beziehen sich ad *Cap. Cæs. art. 11. §. 7.* Jener hin-

Ge-

(1) in Processs. Imper. §. 2368. p. 662.
(2) ad Cod. civ. Bav. p. 1911.

gegen legt solchen passum lediglich ad Feuda minorennium aus, welche von ihren Vormündern durante Vicariatu empfangen worden seynd. „

Von der Praxi zeuget dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Lunæ 1. Oct. 1742.

Franckfurt, Statt, puncto Confirmationis Investituræ, über einen daselbst gelegenen Plaz das Klapperfeld genannt, seu ersagter Burgermeister und Rath in Literis ad Imperatorem, - - bitten allerunterthänigst, um, aus denen darinn angeführten Ursachen, die Kayserl. allerhöchste Bestättigung obbemelter allbereits bey dem gemeinschafftlichen hohen Reichsvicariat beschehenen Belehnung allergn. angedeyhen zu lassen; juncta eventuali aller der weiteren Lehensmuthung halber zustehenden Reichsgedeylichkeiten; samt beygefügtem Reichsvicariats-Lehenbrieff.

Würden Imploranten ordentlich und förmlich pro Renovatione Investituræ über das Klapperfeld gebührend ansuchen; so erfolget so dann weiterer Bescheid.

§. 5.

2. Muß auch die Belehnung erneuert werden, so offt ein Reichs-Lehenmann stirbt. Wann der Vasall stirbt.

Die Grafen Reußen wollten zwar ihre Cap. 2. benahmste Privilegien für kein eigentliches Reichslehen halten, und dahero selbige nur nach Antritt eines jeden neuen Kayfers confirmiren und erneuern lassen; wie insgemein zu geschehen pflegt: Weil aber doch die Grafen allemal dabey ein Jurament ablegen lassen, welches bey blossen Confirmationen der Privilegien nicht geschiehet; so tractirte der Reichs-Hofrath es auch auf den Fuß der ordentlichen Lehen, und verlangte die Erneuerung ebenfalls, wann sich der Fall an Seiten der Vasallen ereigne.

§. 6.

Haben ihrer Mehrere an einem Reichs-Lehen Antheil, oder doch ein Recht zur Lehensfolge; so seynd verschidene Fälle von einander zu unterscheiden. Wie, wann es Mehrere seynd.

Der Freyherr von CRAMER, als ehemaliger Reichs-Hofrath, hätte hievon in seinem *Systemate Processus Imperii* die beste Nachricht ertheilen könne; er hat es aber nicht gethan: Ich will dahero suchen, die verschidene Fälle auseinander zu sezen, und, so

vil möglich, bey jedem anzeigen, wie es darinn gehalten werde: Wer etwas besser weißt, seye so gütig und belehre es mich.

§. 7.

Und Lehen gemeinschaftlich ist.

Wann ihrer Mehreren ein Lehen gemeinschafftlich verliehen wird, und es wird ein Lehenträger bestellt, wird die Belehnung nur gesucht, wann derselbige verstirbt: Stirbt aber ein Anderer; so heißt es ein lediger Anfall, und es wird bloß dem Kayser die Anzeige davon gethan, und ein Schein darüber begehrt. Z. E.

Jovis 3. Apr. 1732.

Von Werthern pto Investituræ über des heil. Reichs Erbcammer-Thürhüter-Amt, sive W. D. von Werthern, = exhibendo alterunt. Anzeige erfolgten Todesfalls des Coinvestiti G. C. von Werthern, supplicat hum. pro clem. ponendo eandem ad Acta & impertienda desuper Recognitione Cæsarea, ut & expedienda simili Recognitione super parili notificatione mortis sub præs. 15. Jan. 1730. ad Acta decreta. appon. num. 1. usque 5.

Ponatur die Anzeige ad Acta, & detur petita Recognitio.

Absonderlich heißt es in der R. Hofr. Ordn. Tit. 3. §. 11. „In der Nürnbergischen geringen Kuchellehen, wofern vil in einem Lehenbrieff unvertheilt begriffen, und davon einer Todes verschiden, so nicht der Lehentrager oder Possessor, soll solcher Fall durch gnugsame Documenten erwisen, und alsdann in dem Reichs-Hofraths-Protocoll und von dem Canzley-Taxatorn aufgezeichnet; sonsten aber die Renovation der Belehnung gesucht, und der Leheneyd im Reichs-Hofrath erstattet werden.„

Dahin gehöret auch dises ältere Reichs-Hofraths-Conclusum, als die neueste Reichs-Hofraths-Ordnung ist:

Martis 1. Mart. 1639.

Nürnbergische Burgerlehen, sive Ge. Abr. Pömer, nomine des Raths zu Nürnberg, conqueritur, daß denen Vasallen daselbsten neuerlich zugemuthet werde, ihre habende Reichslehen, auf begebende ledige Fälle, nicht anders, als sonsten bey Hauptfällen zu geschehen pfleget, de novo wieder zu suchen und zu redimiren, ungeachtet sie vorhin die Gebühr geleistet, auch simultanee und in solidum investiret worden; petit, weilen solches dem alten Herkommen zuwider, und bey den Vasallen grossen Nachtheil und Schaden verursachen werde, die allergnädigste Verordnung zu thun, daß

sie

sie wegen berührter ledigen Fälle bey dem alten Herkommen gelassen, und deme zugegen nichts beschwerliches aufgeladen werde.

Dem Canzley-Taxatori anzuzeigen: Daß er die Nürnbergische Lehenleute wegen der ledigen Fälle ferner nicht beschwere; ferner dicatur der Statt Nürnberg Abgeordneten: Daß Ihro Majestät in diß Begehren gnädigst verwilliget; jedoch sollen die Vasallen schuldig seyn, so offt sich ein lediger Fall begibt, denselben bey dem Reichs-Hofraths-Protocoll ordentlich anzumelden, und darüber eine Recognition zu nehmen, ꝛc.

Ist aber kein Lehenträger bestellt; so wird jedesmals, so offt sich der Fall ereignet, da die Belehnung erneuert werden muß, entweder jeder Theil ins besondere belehnt, oder auch Beyde zugleich; je nachdeme es bey einem Lehen herkommlich ist.

§. 8.

Ist das Lehen getheilt, so werden die Theilhabere zur gesammten Hand belehnet, oder nicht: Oder getheilt, und die gesammte Hand üblich.

Wäre das erstere, so ist in der R. Hofr. Ordn. Tit. 3. §. 9. versehen: „So offt auch ein Lehen in vil Theil vertheilt, und insgesamt gesucht, und darauf dergestalt die Belehnung erfolgt, solle jederzeit von Allen der Gewalt verfertigt, und, wann einer von den Belehneten, so in den Lehenbrieffen vermeldet, verstirbt, solle die Belehnung wieder gesucht und erneuert werden.„

So wurde der Herzog von Holstein-Plön mit seiner Landes-Portion besonders belehnt; ob selbige gleich nur ein Stück von dem Herzogthum Holstein ist, und er die gesammte Hand an dem ganzen Herzogthum, gleichwie hinwiederum alle Herzoge die gesammte Hand an dem Plönischen, hatten.

Noch vil mehr hat dises statt, wann ein Haus, oder Linie, zwar gewisse Reichslehen zur gesammten Hand empfangt, die aber zusammen nicht ein einiges Lehen, sondern ein aus mehreren Lehen zusammengesezтes Corpus, ausmachen und der eine davon dises, der andere jenes, besizet.

So hat das ganze Haus Sachsen die gesammte Hand an dem Fürstenthum Querfurt, wie auch an denen Stifftern Merseburg und Naumburg: Als aber Querfurt, Merseburg und Naumburg, eigene Besizer hatten, wurden dieselbige auch damit besonders belehnt, und die Agnaten zugleich mit, aber nur zur gesammten Hand.

Um das Jahr 1687. stritte Sachsen-Weißenfels mit seinen

Agnaten wegen einer absonderlichen Investitur mit dem Fürstenthum Querfurt. (1)

Der König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen zeigte bey dem Kayser in Literis d. d. 24. Oct. 1725. und præs. 3. Aug. 1726. an, daß durch Absterben des Cardinalen zu Zeiz sich bey Naumburg ein lediger Fall ereignet habe, mit Bitte, ihme ein gewohnliches Attestat, statt des Muth-Lehen-Scheins, ertheilen zu lassen: Der Reichs-Hofrath aber erstattete den 1. Mart. 1732. ein Votum deßwegen ad Imperatorem, worauf mir die Resolution ermangelt; villeicht ist auch keine ertheilt worden.

So lange es als ein Stifft, und noch darzu als ein Evangelisches Stifft, tractiret wird, ist nicht abzusehen, wie sich ein solches Gesuch damit reime, oder Plaz greiffen könne.

Wer aber bloß an einem Reichslehen die gesammte Hand, und dadurch die Anwartschafft auf künfftige Fälle, von dem Lehen selbsten aber nichts im Besiz hat, der hat auch nicht nöthig, um die Belehnung zu bitten; sondern er überläßet solches lediglich dem Besizer, und wird so dann mit ihme zur gesammten Hand belehnt.

§. 9.

Oder nicht. Wo die gesammte Hand gar nicht üblich ist; da verstehet es sich von selbst, daß ein jeder sich mit seinem Theil ins besondere belehnen lassen muß, wann derselbige auch noch so ein weniges betrüge.

Gehet aber in einem Hause, wo keine gesammte Hand üblich ist, erst eine Theilung vor, nachdeme der damalige alleinige Besizer schon mit dem ganzen belehnet worden ist; wie da?

In dem Würtembergischen brüderlichen Vergleich von 1617. durch welchen Mömpelgart an den zweytgebohrnen Prinzen abgetretten wurde, ward gemeldet: „So vil dann die Reichs ... Lehenschafft offtberührter Grafschafft Mömpelgart betrifft: ... Nachdem mehrhochermelter Herzog Johann Friderich ꝛc. die Mömpelgartische Reichsregalien bey der Kayserl. Maj. und dem Reich, in Krafft geleisteter Lehenpflicht, für Sich ohnlängsten empfangen; als ist verglichen, daß es noch der Zeit dabey zu lassen, auch Ihro Fürstl. Gn. dieselbe vollends biß auf begebende Aenderung und Herzog Ludwig Friderichs ꝛc. anderwärts erfolgte Belehnung, tragen, vermannen und bedienen, auch sonsten die Schuldigkeit, wie bißhero, dem Reich davon leisten sollen.

§. 10.

(1) v. meine auserl. R. Hofr. Concluf. 730. S. u. f.

§. 10.

Lehenträger.

Es gibt zweyerley Arten von Lehenträgern: Einige seynd nicht mit aus der Zahl der Vasallen; andere hingegen seynd zugleich selbst mit Vasallen.

Wir haben nemlich schon gehöret, daß öffters Corpora, welche vom Kayser und Reich etwas zu Lehen empfangen, einen Lehenträger bestellen.

Und so verlanget auch der Kayserliche Hof, wenigstens zuweilen, daß geistliche Stiffter, so weltliche Lehen besizen, dergleichen bestellen sollen; wiewol ich nicht finde, daß z. E. Chur-Maynz wegen Königstein und Cronberg, u. s. w. dergleichen zugemuthet worden seye.

Die Ursach, warum dergleichen Corpora und Stiffter zu Bestellung eines Lehenträgers angehalten werden, gibt der Freyherr von CRAMER (1) also an: Cum alias, ceu nunquam morituræ, nunquam Laudemium præstarent; atque sic Consiliarii Imperiales aulici parte Salarii per eos privarentur. Eoque magis eundem constituere tenentur, si investitæ sunt cum insigni jure des Blutbanns. ; ; Ne vero Communitates præstationibus laudemialibus nimis prægraventur, ipsis licet, Provasallagium, die Lehenträgerey, ad Descendentes extendere. Ita servatum in causa feudali, das Closter Ochsenhausen betreffend, in qua 3000. Floreni pro Laudemio soluti &c.

Eben dises nun ist auch in vilen Familien üblich, welche aus mehreren Personen bestehen, die alle ein Recht zur Lehenfolge haben; und zwar so wohl bey solchen, wo die Sächsische gesammte Hand üblich ist, als auch denen, wo die gesammte Hand sich nach denen gemeinen Lehenrechten, oder dem teutschen Herkommen ausser Sachsen, richtet.

Viles von denen teutschen Häusern, darinn der Stammes-Aelteste Lehenträger ist, habe ich anderwäets (2) gemeldet; und füge demselben hier noch folgendes bey.

Von

(1) in Process. Imper. §. 2364. 65. p. 661.

(2) im R. Hofr. Proceß, 3. Th. 462. S. u. f.

Von des Anhaltischen Seniors Lehenträgerey sehe man sonst (1) nach.

In denen neueren Zeiten haben die Fürsten zu Anhalt wegen der Lehenträgerey in ihrem Hause Streit gehabt. (2)

In Sachen: Reichs-Erbtruchseß, Graf zu Wolfegg ꝛc. resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1753. 10. Mart. unter anderem: „Würde der Impetrantische Anwald ... das in Actis angezogene Pactum Familiæ, krafft dessen dem Seniori Familiæ jederzeit die Lehenträgerey gebühren solle, in Copia vidimata übergeben; .. so ergehet fernerer Bescheid.„

Die Fürsten zu Salm, wie auch die Wild- und Rheingrafen, vergleichen sich Anno 1696 in einem Neben-Receß, daß die Kayserliche und Reichs-Lehen durch die Fürstliche Linie, die übrige paßiv-Lehen aber von dem Aeltesten des ganzen Hauses, empfangen werden sollten.

Vollständige archivalische Nachrichten von der Lehenträgerey in dem Salm- auch Wild- und Rheingräflichen Hause findet man in der Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses, 1769. (3)

Von Solms heißt es an unten (4) angezeigtem Ort: „Aeltester trägt die Lehen. .. Sächsische Herrn (die Grafen von Solms in Sachsen) sind excludirt.„

Damit ist aber auch folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum zu verbinden:

Lunæ 10. Jun. 1748.

Solms, Fürstlich- und Gräfliches Gesammthaus, in puncto Investituræ &c.

1. - - - Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels: Es hätten Kayserliche Maj. aus denen bey Allerhöchstderoselben übergebenen Exhibitis ersehen, was massen die Fürstlich- und Gräf-

(1) in meinem Anhalt. Staatsr. S. 223.
(2) v. Meine Merckw. R. Hofr. Concl. passim.
(3) S. 277. auch sonst, siehe das Regist. Art. Lehenträger.
(4) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, S. 427.

Gräflich-Solmische Convasalli die würckiche Ablegung deren Lehenspflichten, theils unter dem Vorwand des über das Seniorat anhängigen Rechts-Streits, theils durch verschidene zu neuen Irrungen Anlaß gebende Vorschläge, zu verzögern trachteten: Da nun Ihro Kayserliche Maj. als obrister Lehenherr, nicht könnte geschehen lassen, daß die Investitur über so ansehnliche Reichslehen noch länger ausgesezt verbleibe; als befehlen Allerhöchstdieselbe hiemit, daß der Herr Fürst, ohne den Ausgang des in puncto Senioratus rechtshängigen Processes abzuwarten, autoritate Commissionis Cæsareæ, alsofort in termino duorum mensium die gewöhnliche Hausconferenz veranstalten, und zu solcher alle mitbelehnte Gräfliche Convasallos beruffen solle, damit in selber unter ihnen entweder per Unanimia, oder per Majora, vor disesmahl, salvo jure cujuscunque, provisorio modo ein Lehenträger benennet, und diser mit denen zur Belehnung nöthigen Vollmachten versehen werde; zu welchem Ende er, Herr Fürst, in Verfolge der aufgetragenen Kayserlichen Commißion, von dem gegenwärtigen allergnädigsten Rescript denen übrigen Agnaten die gehörige Eröffnung werde thun: Wie Sich dann Ihro Kayserl. Maj. also gewiß so wohl zu dem Herrn Fürsten, als denen übrigen Agnaten, verseheten, daß sie ohne allen Anstand dise allergerechteste Verordnung allergehorsamst befolgen würden, als sonsten Ihro Kayserliche Maj. bey fruchtloser Verstreichung der angesezten zweymonathlichen Frist, aus allerhöchster obrist-lehenherrlicher Macht und Gewalt, den Lehenträger quoad hunc actum & provisorie, ohne ferneres Zuwarten von Selbsten würden benennen 2c.

Zwischen denen Grafen von Ysenburg wurde Anno 1517. verabredet, daß Graf Johann alle Lehen vom Reich, Fürsten und andern Lehenherren, von sein und seiner Brüder wegen, empfahen und tragen solle, und solch Empfängnuß, desgleichen, so er die Lehen zu verdienen erfordert wird, soll auf Graf Philippsen und Graf Johann gleichen Kosten und Verlegung beschehen, und so Graf Johann mit Tod abgienge, soll allweg der Aelteste von Ysenburg von sein und anderer seines Mitstamms und Erben wegen, die Lehen empfahen und tragen, also, daß die Lehen allwegen gesammt und unvertheilt, Ihnen allen und dem Stamm zu gut, durch einen Lehenträger empfänglich herkommen und herbracht werden.

Disem wird auch noch jezo nachgesezet und ist der Aelteste von denen Grafen zu Ysenburg Lehentrager, und empfangt die Lehen im Nahmen des gesammten Gräflichen Hauses.

Die Statt Nürnberg hat bey verschidenen ihrer Reichslehen einen Lehenträger, bey anderen hingegen nicht.

Ich wurde befragt: 1. Ob ein Minderjähriger Lehenträger seyn könne? Antw. Er nicht, wohl aber sein Vormünder.

2. Ob man nicht das Lehen requiriren, und sich dabey anerbieten könne, man wolle sich wegen eines Lehenträgers mit nächstem vergleichen, alsdann aber die Sache dilatorie tractiren, biß der Minderjährige volljährig würde? Antw. Mittelst eines suchenden und von Zeit zu Zeit (wann es nicht allzulang anstehet,) prorogirenden Indults könnte es geschehen.

3. Ob absolute der Aelteste der Familie die Lehenträgerey über sich nehmen müsse? Antw. Nein.

Von des Leheuträgers nöthig habenden Lehensgewälten und deren Unterschid von seiner Vollmacht sehe man den Freyherrn von CRAMER. (1)

Mir wurden dabey die weitere Fragen vorgelegt: 1. Ob der Mandatarius zu Wien, so Namens aller Vasallen die Belehnung empfange, und Præstanda prästire, nur allein in des Lehenträgers, oder auch in samtlicher Interessenten, Seele schwören müsse? Antw. In aller.

2. Ob die auszustellende Vollmacht auf den minderjährigen Lehenträger, oder dessen Vormünder, einzurichten seye? Antw. das Leztere.

Von Lehenträgereysachen handlen sonst auch noch folgende Reichs-Hofraths-Conclusa:

Mercurii 21. Oct. 2742.

Von Thurn und Taxis Fürst - - pto Investituræ über das General-Kayserliche und Reichs-Obrist-Postamt ꝛc.

Würde der Herr Impetrant, als Lehenträger, die zu diser Lehensempfängniß erforderliche special-Vollmacht seines Herrn Bruders, - - als, nach Innhalt derer vorigen Kayserlichen Lehenbriefen, unter der männlichen Descendenz mitbegriffenen Coagnati, in Originali beybringen, und zugleich auch in dessen Nahmen um die Belehnung förmlich anruffen; - - so soll alsdann

(1) in Proceff. Imper. §. 2340. sqq. p. 656.

dann puncto Renovationis Investiturae weiterer Bescheid erfolgen.

Mercurii 19. Dec. 1742.

Rotenmünster Gotteshaus, - - Investiturae über die freye Gepürst und hohe Malefizobrigkeit, daselbst und angehörigen Orten ꝛc.

Würde Supplicantin einen besonderen weltlichen Lehenträger aus einer Familie, wie solches in andern dergleichen Reichslehen gebräuchlich ist, bestellen und hier unterthänigst anzeigen; so ergehet so dann pto Investiturae, oder sonsten, nach Befinden, weiterer Bescheid.

Martis 18. Sept. 1742.

Zu Schweinfurt Burgermeister und Rath - - Investiturae über den Blutbann ꝛc.

2. So vil das wegen des Blutbanns abzulegende Jurament betrifft, hat zuforderist Impetrantischer Anwald anzuzeigen: Ob ein in solchen Fällen gewöhnlicher Lehenträger ehedessen bestellt gewesen, oder warum allenfalls die Bestellung desselben unterlassen seye? worauf so dann weiterer Bescheid erfolget.

Martis 11. Sept. 1742.

Von Thalheim Ganerbschafft, Investiturae &c.

1. Würde der Impetrantische Anwald den eigentlichen leztern Lehenbrief (da er in seinem Exhibito - - die Reichsvicariats-Patentes sub Lit. D. unförmlich davor angegeben,) in Copia authentica beybringen, dann
2. gebührend, wer der Hauptlehenträger oder Invellitus seye, oder, was es damit eigentlich vor eine Beschaffenheit habe, unterthänigst anzeigen, auch
3. die in dem Concluso de Anno 1733. angezogene Anzeige abschrifftlich beybringen; so ergehet so dann puncto Investiturae, oder sonsten, weiterer Bescheid.

Martis 2. Oct. 1742.

Zu Thalheim ꝛc.

2. Injungatur denen in den Kayserl. Lehenbrieffen benannten sämtlichen Ganerben des Fleckens Thalheim, daß sie einen gemeinsamen Lehenträger, (als den sie einem jeweiligen Kayser zu benahmen, vermög der Kayserl. Lehenbrief, schuldig sind,) zuforderst bestellen mögen: Wann alsdann
2. der Impetrantische Anwald nicht nur wegen des Teutsch-Or-

dens-Comthurs zu Heilbronn, sondern auch nomine der sämtlichen Ganerben, sich zur Lehensempfängniß mit special-Vollmachten gebührend legitimiren, auch, nebst Beylegung des leztern Kayserl. Lehenbriefs d. d. 9. Nov. 1714. in Copia authentica, pro Renovatione Investituræ ordentlich anruffen wird, so ergehet so dann weitere Resolution.

Stirbt nun der Lehenträger; so muß die Belehnung von neuem gesucht und würcklich genommen werden:

Wann aber bey weltlichen Häusern bloß ein anderer Mit-Interessent mit Tod abgehet, wird es nur an den Reichs-Hofrath berichtet.

§. 11.

Minderjährige.

Ob minderjähriger Reichs-Vasallen Vormündere schuldig seyen, Namens ihrer Pflegbefohlenen die Belehnung zu erneuern? darüber wurde vormals gestritten.

Herzog Wilhelm Ludwig zu Würtemberg verstarb Anno 1677. da sein Erbprinz noch nicht zwey Jahr alt ware: Es entstunde daher die Frage: Ob seine Vormundschafft schuldig seye, die Lehen zu requiriren?

In privat-Acten habe ich folgendes davon gefunden:

Anno 1678. schriebe der Reichs-Hof-Rath Bruining aus Wien an den Herrn Administratorem des Herzogthums Würtemberg: „Wegen Reichs-Lehens-Requisition bin ich der Meinung, Euer Durchl. möchten intra annum & diem um mehrerer Versicherung willen pro indulto einkommen, wie solches Chur-Sachsen und andere Fürsten und Herrn in dergleichen Fall gethan haben.„

Darauf wurde Ihm nomine Serenissimi Administratoris geantwortet: Daß, vermöge derer Lehen-Rechte, Serenissimus nicht gehalten seyn, wegen Dero Pfleg-Sohns, Reichs-Lehen, in Vormundschaffts-Nahmen, durante adhuc ætate pupillari zu requiriren, sondern solche Requisitio Investituræ ohne Præjudiz biß auf erreichende Majorennitæt anstehen bleiben könne; damit aber gleichwohl solches an ein- und anderem Ort nicht ungleich ausgedeutet würde, möchte Er von der Sache Beschaffenheit gründliche Nachricht geben.

Im Fürstlichen Ober-Rath ist damahls davor gehalten worden, daß Requisitio Investituræ ohne Præjudiz biß auf pubertatem Serenissimi anstehen könne, cum Infanti Vasallo tempus petendæ Investituræ non currat, idque sive Infans Tutorem habeat

beat sive non, adeoque in Tutoris sit arbitrio, an recognoscere velit Feudum nec ne. Cum tamen Infans per Tutorem Investituram petere *possit:* Ist die Frage entstanden: Ob, solches zu thun, nicht ex capite consilii? Wobey Theils Ober-Räthe der Meinung gewesen, es wäre ein Requisitions-Schreiben durch den Schrimpfen Cæsari zu überreichen, des Innhalts, daß, obwohl die Administratores & Tutores durante infantia Vasalli ad petitionem Investituræ nicht verbunden, Serenissimus dannoch Cæsari Dero Pfleg-Sohns Statum Infantiæ hinterbringen, und nicht zweifeln woll n, es werde die würckliche Investitur, wo nicht auf erlangende Majorennitæt, dannoch ante annum 14. nicht erfordert werden. Die mehrere aber haben davor gehalten, man möchte solche Requisition lieber unterlassen, damit man, nach erreichtem 14den Jahr die Lehen-Empfängnuß noch biß auf erfolgende Majorennitæt Vasalli zu prorogiren, occasion habe, auch hierdurch anderen Fürstlichen Häusern kein Præjudiz zugezogen werde, und müsse ja dannoch, wann gleich die würckliche Empfängniß jezo geschehe, das Juramentum Fidelitatis noch biß auf Pubertatem differirt, und dann mit doppelten Kosten geleistet werden. Sie hätten in Actis publicis keine Præjudicia von andern Fürstlichen Häusern, daß die Investitur in ejusmodi casu erfordert, und damit durante Infantia Vasalli würcklich fürgegangen worden wäre, ausser bey Ostfrießland de Anno 67. könnte sich deßwegen der Agent Schrimpf der Observanz erkundigen: Wäre dahero Serenissimus Administrator nicht verbunden, Nahmens Dero Pupillen das Feudum zu requiriren, noch auch deßwegen Indult auszubitten: Allenfalls wäre auf den Extract-Schreibens des Reichs-Hof-Raths Bruinings ad Cæsarem zu schreiben, daß obwohl sonst bey Todtfällen und Veränderungen des Regiments die Lehen requirirt, und die Erneurung der Investitur ertheilt zu werden pflegen, so habe doch solches Limitation, wo der Successor in statu Infantiæ sich befinde, welchenfalls auch die Vormünder ad Requisitionem nicht gehalten, dahero, da Serenissimus noch nicht 2. Jahr complirt, bey denen ohne dem beschwerlichen Zeiten, die Requisition biß an die in denen Lehen-Rechhiezu bestimmte Jahr differirt werden möchte.

Es ist aber dises Schreiben auf sich beruhend verblieben, hingegen bloß an Bruining in obigen terminis geschrieben worden.

Als endlich Herzog Eberhard Ludwig Veniam ætatis erlangte, und um die Belehnung anhielte, wollte daraus, daß die Vor-

mundschafft solches unterlassen hätte, ein Lehensfehler gemacht, Würtembergischer Seits aber solches nicht eingestanden werden. (1)

Nachhero wurde diser Streit in der Kayserl. Wahl-Capit. Art. 11. §. 5. dergestalt entschieden: „Wann auch ein Churfürst, Fürst, oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs, mit Tod abgehet, und minderjährige Lehenserben, sive puberes, sive impuberes, hinter sich verlässet; so soll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten; an welche deren Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbsten, nach erlangter Pubertät und resp. Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbsten empfangen und den Lehenseyd erstattet hätten; §. 6. Dagegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyde, nicht, vil weniger zu einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehentaxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster denen Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen.„

Währender Minderjährigkeit des jezigen Bischoffs Friderichs zu Osnabrück suchte, Namens und in angeblicher Vormundschafft desselbigen, das Domcapitel die Kayserliche Belehnung mit denen Regalien über das Hochstifft: Der König in Groß-Britannien hingegen thate, als Vater des Bischoffens, ein gleiches, beschwerte sich auch über des Domcapitels Begehren hierinn bey dem Reichsconvent, als über eine unerhörte und allen Stifftern höchstnachtheilige Sache: Wie es aber beym Reichs-Hofrath gegangen seye, weiß ich nicht.

§. 12.

Samtbelehnung, was?

Die Samtbelehnung, Mitbelehenschafft, gesammte Hand, ꝛc. ist, wann mehrere Personen ꝛc. mit einem Lehen zugleich beliehen werden.

Es

(1) Man sehe die in LÜNIGS Biblioth. Deduct. Part. 4. p. m. 105. n. 2. angezeigte Schrifft.

Es gibt zweyerley Arten derselbigen, welche nicht mit einander zu vermengen seynd, die gemeine und die Sächsische.

Worinn beede mit einander übereinkommen, und von einander abgehen, sonderlich auch in Ansehung der Lehensfolge, hat der Freyherr von KREITTMAYR (1) kurz und bündig zusammengefaßt.

§. 13.

Es ist nichts allgemeines um die Samtbelehnung. Dises erhellet deutlich aus der R. Hofr. Ordn. Tit. 3. §. 12. „In welchen Geschlechten, und in denjenigen Reichs-Crayfen, da die simultanea Investitura hergebracht und im Gebrauch, dabey solle solche auch gehalten und derselben nachgelebt werden.„ Wo üblich?

Anderwärts (2) habe ich bereits angeführet, was in Ansehung der Samtbelehnung üblich seye in denen Häusern Bayern und Pfalz, Sachsen und Hessen, Brandenburg, Brandenburg und Schweden, Hessen, Baden, Mecklenburg, Holstein, Anhalt, Nassau-Siegen und Diez, Fürstenberg, Nassau-Saarbrücken, Hanau, Solms, Ysenburg, Schwarzburg, Reuß, Ortenburg, Oettingen, Reichs-Erbtruchsessen, Fugger und Stahremberg.

Hier mercke ich noch ferner davon an.

Von Bayern schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (3): „So vil die Bayrische Reichslehen betrifft, bringen die bey WEDEKIND *Diss. de inut. ad Succes. Feud. Invest. simult. §. 9.* allegirte Exempla so wohl von den älteren als neueren Zeiten das Widerspil mit sich: Und was der Westphälische Fridensschluß Art. 4. §. 9. in Betreff der oberen Pfalz, dann der Churwürde, enthält, das zeigt noch keine Investituram simultaneam auf Sächsischen Fuß, sondern nur eine blosse Anwartschafft, oder solche Investituram simultaneam eventualem an, wie wir sie oben nach dem Jure communi beschriben haben.„

Um das Jahr 1739. suchte S. Weissenfels die Mitbelehnung an Merseburg: Chur-Sachsen aber widersprache es. (4)

Von der gesammten Hand im Hause Braunschweig habe ich anderwärts (5) gehandelt.

Von

(1) ad Cod. civil. Bavar. 5. Th. 18. Cap. §. 17. S. 1841. und §. 40. u. f. S. 1898. u. f.
(2) im R. Hofr. Proceß, 3. Th. 474. S. u. f.
(3) ad Cod. civ. Bav. p. 1900.
(4) v. meine alt. u. neue R. Hofr. Concl. 4. Th. 500. S.
(5) in meinem Braunschw. Staatsr. p. 657.

Von der Aufnahm der Herzoge zu Br. Grubenhagen in die Mitbelehnung der sämtlichen Braunschweig-Lüneburgischen Lande, und deren vom Kayser Anno 1566. beschehenen Bestättigung, sehe man Herrn Hofr. KOCH (1).

Von der gesammten Hand im Hause Anhalt habe ich anderwärts (2) geredet.

Als die Marckgrafen zu Baden sich Anno 1536. theileten, wurde verglichen: Jeder solle seine Lehen für sich und sämtliche Agnaten empfangen;

Und diſes wurde biß zum Abgang der B. Badischen Linie beobachtet. (3)

Als Baden-Baden das Haus Baden-Durlach von der Mitbelehnung der neuacquirirten Helffte der Grafschafft Eberstein ausschlieſſen wollte, wurden, auf ein erstattetes Reichs-Hofrathsgutachten, den 18. Febr. 1751. die Baden-Badische Vorstellungen an Baden-Durlach communicirt, um sich darüber umständlich und genugsam vernehmen zu lassen; damit so dann, der Sachen Befund nach, wegen der Belehnung mit der neu-acquirirten Helffte der Grafschafft Eberstein, wie auch über die Formul des Juramenti und des Lehenbrieffs selbsten, Käyserliche allergerechteste Entschlieſſung erfolgen könne ꝛc.

Von der gesammten Hand bey der Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Belehnung sehe man den Freyherrn von CRAMER. (4)

Von der im Hause Hessen üblichen Gesamt-Belehnung sehe man gleichfalls den Freyherrn von CRAMER. (5)

Einige Anmerckungen von der Heßischen Gesamt-Belehnung ꝛc. findet man auch bey Herrn Geh. Rath ESTOR. (6)

In Kayser Marens I. Lehenbrieff von 1505. für die Herzoge zu Mecklenburg heißt es: „Hätten sich auch die obgenannten Unser liebe Oheim mit etlichen Ihren Landen von einander gesezt und getheilt, oder solches hinfür thun würden, das soll ihnen und ihren Lehenserben an Ihren gesamten Handen keinen Schaden bringen, sondern

(1) in seiner pragm. Braunschw. Lün. Geschicht. S. 167. 168.
(2) in meinem Anhalt. Staatsr. S. 222.
(3) v. Freyh. von CRAMER Proceff. Imper. §. 2330. p. 653.
(4) im Proceff. Imper. §. 2389. p. 673.
(5) l. c. §. 2337. p. 655.
(6) in seiner neu. klein. Schrifft. 2. Band, S. 354.

dern dieselben Ihr Fürstenthum, Herrschafft, Land und Leut, sollen allezeit nach väterliches Stammes Linien, und darnach von einem auf den andern kommen und gefallen, gleicher Weis, als ob sie von einander nicht gesezt, noch getheilt gewesen wären.„

Als um das Jahr 1726. der Reichs-Hofrath die Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Streliz zur gesammten Hand belehnen wollte, protestirte der zu Schwerin äusserst dagegen; weil in disem Hause keine Samtbelehnung üblich seye: (1)

Nach der Wahl Kayser Franzens ware der Herzog Carl Leopold zu M. Schwerin nicht darzu zu bringen, daß er die Samtbelehnung gesucht oder genommen hätte: Den Erfolg belehret dises:

Mercurii 22. Febr. 1747.

Mecklenburg-Streliz, in pto Investituræ über das zu Lehen tragende Fürstenthum, Land und Regalien, in specie das secularisirte Fürstenthum Razeburg betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Deme zu Folge wird

1. dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin Carl Leopold zum Ueberfluß noch ein zweymonathlicher Terminus, sed ultimatus, gegeben, um in demselben alle Præstanda zu prästiren, und die Reichslehen zu empfangen; als widrigen Falls der Herr Herzog zu Mecklenburg-Streliz, nach dessen Ablauff, ohne allen weiteren Aufschub, in Verfolg derer vorhergehenden Kayserlichen Resolutionen, zur würcklichen Belehnung allein zugelassen, hingegen gegen ihn, den Herrn Herzog Carl Leopold, denen Reichssazungen und Lehenrechten gemäß, unausbleiblich verfahren werden solle.
2. Wird dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Streliz gleichfalls ein zweymonatlicher Termin zu Beybringung derer noch übrigen Lehens-Requisiten und Abschickung eines Gesandten hiemit ertheilet.
3. Expediatur Decretum salvatorium vor die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Linie, des Innhalts: Daß, wenn, bey fortwährendem Ungehorsam des Herrn Herzogs Carl Leopold

(1) v. Europ. Staatscanzl. 51. Th. 486. S. u. f.

pold zu Mecklenburg-Schwerin, der Herr Herzog zu Mecklenburg-Streliz auch allein zur Lehens-Empfängniß zugelassen werde, dises denen habenden Rechten der Mecklenburg-Schwerinischen als Primogeniallinie keineswegs schädlich oder abbrüchig seyn solle.

4. Cum inclusione dises Decreti salvatorii in Copia, notificetur hoc dem Herrn Herzog Christian Ludwig, mit dem Beysaz: Daß Ihro Kayserliche Maj. zwar, gegen die klare Reichssazungen, des Herrn Herzogs zu Streliz Belehnung, wegen des Herrn Herzogs Carl Leopolds fortwährenden Ungehorsams, länger nicht aufhalten könnten; jedoch solle dises nicht nur denen Rechten der Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Linie ohnabbrüchig, sondern auch ihme, als nächsten Successori, ohnbenommen seyn, Falls er gegen den Herrn Herzog zu Streliz der Belehnung halber etwas erhebliches zu erinneren vermeine, es in separato, und der Herzoglich-Strelizischen Belehnung ohnaufhaltlich, anzubringen; wie ihme dann hiermit verstattet werde, auf Anmelden, so wohl die Herzoglich-Strelizische Lehens-Requisition, als auch die vier Projecte derer Lehenbrieffen è Cancellaria zu seiner Nachricht zu erhalten ꝛc.

Anno 1748. 4. Aug. verglichen sich, nach Herzog Carl Leopolds Tode, Mecklenburg-Schwerin und Streliz: Daß die Kayserliche Reichs-Belehnung nach wie vor zur gesammten Hand geschehen, und kein Theil darinnen weiter contradiciren wolle; sondern daß es lediglich bey denen beyden Theils communicirten Lehenbrieffs-Formularien sein Verbleiben behalte.

Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach veralichen sich An. 1656. Daß, so offt Reichs- oder Königliche (Böhmische) Lehen zu empfangen, die Belehnung, so lang des Pfalzgrafens Christian Augusts zu Sulzbach Posterität bey der Catholischen Religion verbleiben würde, communi nomine und ins gesammt gesuchet werden solle; und der Kayser bestättigte es. (1)

Die Fürsten zu Salm und die Rheingrafen werden auch gemeinschafftlich belehnt.

Im Hause Schwarzburg wurde Anno 1713. wegen der Lehen-Empfängnisse verglichen: „ 10. Hiernächst werden unsere Fürstliche Nachkommen, so offt wegen derer unter unsern Landen habenden Reichs-Lehen, sich ein Lehensfall nach Gottes Willen ereignen soll-

(1) Select. Jur. publ. 13. Th. 13. S.

sollte, allerdings dahin sehen, daß die Lehens-Muthung, jedoch salvo ubique respectu & salvo jure possessionis, nach bißheriger Observanz, communi nomine geschehen, auch sonsten diserhalb nichts versäumet oder vernachläßiget werden möge. „

Anno 1751. wurde auch die Belehnung würcklich also von Sondershausen und Rudolstatt gemeinschafftlich empfangen. (1)

Bey Bentheim ist die Investitura simultanea hergebracht.

Als die Catholische Grafen zu Hohenlohe Fürsten wurden, suchte der Fürst zu Schillingsfürst um eine eigene Belehnung an: Der Reichs-Hofraths aber resolvirte Anno 1747. 19. Dec.

„ 1. Hat des Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst Begehren, wegen der separat-Belehnung, als dem alten Herkommen und Observanz zuwider lauffend, nicht statt. ꝛc. „

Was die Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg hierwider eingewandt haben, ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen:

So auch, was die Grafen von Hohenlohe-Neuenstein darauf repliciret haben. (3)

Hingegen wurde dem Fürsten zu Löwenstein, Anno 1742. alles Widerspruchs seiner Vettern, der Grafen, ohnangesehen, eine separate Belehnung bewilliget. s. §. 37.

Von denen Reichs-Erbtruchsessen heißt es an unten (4) angezeigtem Ort: „ Es ist zu bemercken, daß in dem Hauß Truchseß-Waldburg die Samtbelehnung nicht indistinctim, sondern nur 1. in Ansehen der allgemeinen Hauslehen unter allen Agnaten, und 2. in Ansehen der besonderen lediglich unter den von einem jeden primo Acquirente abstammenden Agnaten, eingeführet seye. „

Zu dergleichen Samtbelehnungen nun wird erfordert, daß alle Coinvestiendi, auch die, so nichts von dem Lehen in würcklichem Besiz haben, dem Lehenträger Gewalt zu Empfangung derer Lehen ertheilen; darüber es dann öffters bald zwischen denen Mitbelehnten selbsten Streit sezet, bald andere Umstände vorfallen, daß Vorbescheide ertheilet werden müssen. Z. E.

(1) s. mein Staatsarch. 1751. 7. Theil, S. 131.
(2) in der Select. Jur. publ. 19. Theil, S. 35.
(3) 21. Theil, 48. S. 23. Theil, 122. S.
(4) Neue Staatscanzl. 30. Theil, S. 511.

Martis 1. Apr. 1732.

Zu Sachsen gesammte Herrn Herzoge Ernestinischer Linie, Investituræ &e.

- - Rescribatur beyden regierenden Herrn Herzogen zu Sachsen-Saalfeld: Nachdeme Ihro Kayserl. Majest. denen vom Herrn Herzogen zu Sachsen Gotha angezeigten rechtserheblichen Ursachen nach, nicht befinden könnten, wie Dieselbige von der bißherigen Verfassung Ihres Fürstl. Hauses neuerlich abgehen, und zu diser Lehens-Empfängniß über die Herzogthümer Gotha, Altenburg und Coburg, nicht nur wegen der Ihnen cum omni jure überlassenen Coburg- und Eisenbergischen Landesportion, sondern auch wegen ihres ausständig in nexu Gothano verbleibenden Landes, ihre Vollmacht, gleich als ob Sie selbiger wegen nicht mehr unter der perpetuirlichen Sachsen-Gothaischen Commißion stünden, pure & simpliciter ausstellen könnten; als wollten Sie Dieselbe hiemit angewisen haben, das von Seiten des Herrn Herzogs zu Gotha projectirte Formular der Lehensvollmacht sub n. 7. nach der in margine befindlichen Sachsen-Gothalschen Erinnerung einrichten, und mit derselben Insertion ausfertigen zu lassen, 2c.

Anno 1740. stellte Herzog Carl Friderich zu Sachsen-Meinungen vor, daß der Herzog Anton Ulrich die Mitfertigung einer gemeinsamen Vollmacht zu dem Mantelangriff bey der bevorstehenden Chur-Sächsischen Reichsbelehung verweigere, und dahero eine gefährliche Absicht daher zu besorgen seye, mit Bitte, entweder keine einseitige Vollmacht von ihme anzunehmen, oder sie doch vorher zu communiciten.

Sachsen-Gotha und S. Hildburghausen protestirten auch dagegen, weil es vermuthlich seinen Bezug auf die Succeßionssache habe.

In Sachen: Stettin, Statt, Investituræ &c. erfolgte Anno 1732. 18. Mart. zum Bescheid: „Wann Supplicant derer sämtlichen Fürstlichen Herren Coinvestiendorum Vollmachten in gehöriger Form forderſamst beybringen und sonsten Præstanda præstiren wird, so erfolget fernerer Bescheid. „

Anno 1739. zeigte der Herzog zu Br. Wolfenbüttel dem Kayser an: Daß er die Vollmachten zur Reichsbelehnung in Zeiten ausgestellt, selbige aber zu Hanover gegen anderthalb Jahre detiniret, und nunmehro, unter dem Vorwand beschehener Insertion auf die

Her-

Herzogthümer Bremen, Verden und Sachsen-Lauenburg, wieder remittirt worden, mit Bitte, hierunter denen Lehenrechten nach zu verfahren; er liesse auch selbige in Originali beym Reichs-Hofrath übergeben; allwo sie den 30. Apr. als der alt-herkommlich- und Kayserlich-confirmirten Seniorats-Verfassung gemäß eingerichtet, ad Acta decretiret wurden.

Hingegen bate Chur-Braunschweig, die Wolffenbüttelische Vollmachten entweder gehörig ändern, oder ab Actis rejiciren zu lassen, und der Belehnung so lang Anstand zu gönnen, biß der Punct, wie der Erbvertrag von 1636. zu verstehen seye, coram Austregis erlediget worden: An. 1739. aber verglichen sie sich, und der Reichs-Hofrath liesse es in dem Concluso von 1740. 11. Jan. dabey bewenden.

In Sachen: Die Holstein-Plönische Belehnung betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1732. 11. Jan. Würde der Herzog von denen bey diser Samtbelehnung interessirten Fürstlichen Agnaten die auf ihne, cum clausa jurandi in eorum Animas & facultate substituendi, gerichtete Vollmachten beybringen, ꝛc. so folge in puncto Admissionis zur würcklichen Belehnung fernere Resolution.

Ferner:

Martis 26. Jan. 1751.

Holstein-Plön, in puncto Investiturae.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge . . .

2. Sind Kayserliche Maj. allergn. entschlossen, aus besonders bewegenden Ursachen, die . . benennte Abgeordnete, des bißherigen Abgangs der Holstein-Beckischen Vollmacht ungeachtet, zur würcklichen Belehnung zuzulassen, werden auch, denenselben des Endes Zeit und Stunde zu benennen, allermildest geruhen;
3. Wobey denen Herren Herzogen von Holstein-Beck annoch zum Ueberfluß Zeit vier Monathen zu Beybringung ihrer Mitbelehnungs-Vollmacht vergönnet wird, mit dem Anhang, daß, nach Ablauff diser Zeit, wider gedachte Herrn Herzoge nach denen Lehenrechten verfahren werden solle;
4. Wie dann der Herr Herzog von Holstein-Plön binnen erwehnter Frist derer vier Monathen entweder dise ermanglende

Vollmacht einzureichen, oder, wie er solche betrieben, sammt dem übrigen Vorgang, zur Kayserlichen weiteren allerhöchsten Verfügung anzuzeigen hätte.

Nachdeme darauf der Herzog von Holstein-Plön angezeigt, daß er diser Verordnung nachgelebt, die anverlangte Vollmachten aber zur Mitbelehnung keinerseits eingeschicket worden seyen, der Reichs-Hofrath auch darüber ein Gutachten an den Kayser erstattet, fiele, demselben gemäß, die Kayserliche Resolution den 27. Jul. dahin aus: „Werden nunmehro die Herrn Herzoge Friderich Wilhelm und Peter zu Holstein-Plön von der Mitbelehnung ausgeschlossen, und ist der Lehenbrief mit Auslassung ihrer Namen auszufertigen. „

Anno 1752. 8. Maji aber wurde, auf ein abermalen erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, für den Herzog Friderich Wilhelm zu Holstein-Beck, ex speciali gratia Cæsarea, das gebetene Salvatorium in forma consueta auszufertigen befohlen.

Anno 1747. 19. Dec. resolvirte der Reichs-Hofrath in der Hohenlohischen Belehnungssache:

„ 2. Mit Verwerffung samtlicher (von dem Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst,) so wohl vor sich selbsten, als vor seine Fürstliche und Gräfliche Agnaten, producirten Vollmachten, wird

3. dem supplicirenden Herrn Fürsten hiermit auferleget, eine nach der im Hause Hohenlohe von Alters her gewöhnlichen, und besonders noch bey der lezten Belehnung befolgten, Form und Art, von samtlichen Agnaten, so wohl Waldenburgischer als Neuensteinischer Linie, nach dem Senio physico conjunctim unterschribene und gesigelte, wie nicht weniger die von dem Lehenträger vor den Agenten auf beyde Hohenlohische (so wohl Fürstlich- als Gräfliche) Linien eingerichtete Vollmachten in termino duorum mensium also gewiß beyzubringen, als im widrigen dem nächsten Sub-Seniori, die Lehen zu besorgen und zu empfangen, aufgetragen werden soll ꝛc.

In Sachen: Grote ꝛc. Investituræ über die Reichsherrschafft Schauen resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1765. 20. Maj.

„ 1. Detur dem Otto, wie auch dem Wilhelm Heinrich und Ernst Otto Groten, ex officio terminus duorum mensium zu Beybringung der zu jeziger Investitur wegen ihrer Samtbelehnung nöthigen

Voll-

Vollmachten; unter der Verwarnung, daß sie sonsten bey jeziger Belehnung ausgeschlossen werden sollen ꝛc. „

Bey denen Häusern endlich, wo die Samtbelehnung nicht hergebracht ist, wird jedesmals nur der würckliche Besizer belehnet, und der Anderen, die nur ein zukünfftiges Recht an die Belehnung haben, mit keinem Wort gedacht, noch von ihnen eine Vollmacht zur Lehensempfängniß erfordert.

§. 14.

Der Termin, wann um Erneuerung der Belehnung Ansuchung gethan werden muß, ist in beyden Fällen, es mag der Kayser oder Lehenmann sterben, Ein Jahr und Ein Tag. Termin.

Bey denen Geistlichen laufft der Termin erst von dem Tag ihrer Wahl an.

§. 15.

Wer dise Zeit versaumt, der hat einen Lehensfehler begangen, und es wird deßwegen, wo er nicht selber es in Zeiten anzeigt und um Gnade bittet, der Reichsfiscal gegen ihne excitirt, und er gestraft. Z. E. Moros.

Martis 4. Nov. 1766. (1)

Zu Limburg-Styrum Graf Ferdinand pto Investituræ über den Wegzoll zu Filzingen, dann die Jahr- und Wochenmärckte, samt dem Blutbann zu Ober-Eichheim.

Excitetur ex officio gegen der Grafen Ferdinand zu Limpurg-Styrum, wegen der bey jeztregierender Kayserlicher Maj. in behöriger Zeit nicht gesuchten Belehnung, Fiscalis Imperialis aulicus, & moneatur ille officii sui.

Doch verstehet sich dises meistens nur von denen Reichsvasallen mittleren und geringeren Standes; mit denen Höheren hingegen verfähret man glimpflicher, und es hilfft doch offt nichts.

Der Freyherr von CRAMER (2) schreibt: Hic Annus & dies hodie non observatur. Fere omnes Vasalli hunc Terminum negligunt, sine ullo caducitatis metu. Et ut ad eam de jure procedi possit, manifestus dolus & contemtus requiritur. Minoribus Vasallis, si eum præterlabi sinunt, sæpe per Conclusum injungitur.

Folgende Beyspile erläutern und bestättigen das bißhero gesagte.

16. Aug.

(1) da es erst 14. Monathe ware, als der vorige Kayser gestorben ware.
(2) in Process. Imper. §. 2320. p. 651.

16. Aug. 1653.

Derheimische Reichslehen; sive Johann Sigismund Erstenberger sub præs 1. hujus in pto renovandæ investituræ über einen sechsten Theil des Zehends zu Derheim in der Untern-Pfalz bey Oppenheim gelegen, informat ad longum, warum diß Lehen in geraumer Zeit nit seye recognoscirt worden und bittet sich ex motivis und causis in memoriali deductis wider die Læsion innerhalb gebührender Zeit nicht gesuchter Lehens-Renovation bis uf das Jahr 1618. in integrum zu restituiren, & facta restitutione ihne zu belehnen; apponit Canzley-Schein, daß diß Lehen in Anno 1613. gebührlich gesucht worden.

Investiatur, mit Nachlassung des Verzugs ex gratia.

(Jezo würde wohl in einem solchen Fall forderist ein Votum ad Imperatorem erstattet werden.)

Dem Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin (1) wurde An. 1725. 28. Mart. vom Reichs-Hofrath ein Terminus ultimatus von vier Monathen zu Empfangung der Reichsbelehnung angesezt; mit dem Anhang: Daß widrigen Falles der Kayser denen Rechten des übrigen Fürstlichen Hauses vorsehen, und, was Rechtens und Reichslehenbare Gewohnheit und Befügniß seye, vollziehen lassen werde:

Der Herzog hingegen entschuldigte sich, daß, bey denen Umständen, in welchen er sich befinde, ihme nicht möglich seye, die Belehnung zu empfangen, und also der Sache so lang Anstand gegeben werden möchte, biß er wieder zur Regierung und zum Genuß seiner Lande komme.

Den 12. Oct. wurde ihme nochmals eine Frist von vier Monathen anberaumt, in welcher er die schuldigste Parition leisten, alle Præstanda prästiren, und seine Reichslehen so gewiß empfangen solle, als widrigens, bey diser Frist unbefolgtem Ablauff, nicht nur der Herzog zu Mecklenburg-Strelitz, ohne allen ferners mehr zu bewilligenden Aufschub, zur würcklichen Belehnung zugelassen, sondern auch wider ihne, den Herzog, Reichssaz- und Lehensordnungsmäßig verfahren werden solle:

Der Herzog wiederhohlte aber seine vorige Entschuldigung, machte auch unter der Hand die Sache an dem Reichsconvent anhängig.

Anno 1732. 7. Jan. wurde dem Herrn Bischoffen zu Lübeck ein nochmaliger Termin von vier Monathen zur würcklichen Lehens-Empfängniß anberaumt, mit dem Verwarnen, daß Ihme so dann keine

(1) Europ. Staatscanz. Tom. 51. p. 472. sqq.

keine fernere Frist verstattet, sondern nach Ablauf dises Termins denen Lehenrechten gemäß gegen ihn procediret werden solle.

Den 7. Nov. aber wurde ihme adhuc petitus Terminus 4. Mensium, sed ultimatus, & sub priori præjudicio, anberaumt.

Von Brandenburg-Culmbach zeuget dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Veneris 13. Maj. 1740.

Brandenburg-Culmbach, in pto Investituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: - - Detur dem Herrn Marckgrafen adhuc ex officio terminus duorum mensium, um so wohl der am 16. Jul. 1736. erlassenen = = Kayserlichen Resolution das schuldige Genügen zu leisten, als auch bey Ihro Kayserl. Maj. über den so langwührigen Verzug sich = = zu verantworten; mit der Verwarnung, damit bey dessen längerer Entstehung nicht nöthig seyn möge, wider Ihn denen Lehenrechten nach verfahren zu lassen.

Anno 1752. 13. Oct. wurde, Krafft einer auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten ertheilten Kayserlichen Resolution, dem Landgrafen von Hessen-Cassel noch ein Indult von drey Monathen zu Abschickung eines Gesandtens zur würcklichen Lehensempfängniß und ad præstandum Præstanda verstattet; in welchem Termin er aber besagte Abschickung und würckliche Lehensempfängniß, als auch præstationem Præstandorum zu besorgen habe; indeme Ihro Kayserliche Maj. die volle Berichtigung dises Lehengeschäffts nicht weiter ausgesezt seyn lassen könnten; wie sich dann jezo schon gebühret hätte, erhebliche Ursachen vorzubringen, und gehörig zu bescheinigen, die ihn an Abschickung einer Gesandtschafft zur Belehnung verhindert hätten.

Anno 1753. 10. Apr. wurde, nach einem abermalen erstatteten Reichs-Hofraths-Gutachten, vom Kayser resolvirt:

„1. Wird dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel noch ein zweymonathlicher Terminus zu Beybringung aller Requisitorum, so wohl zu der Gesammtbelehnung des Hauses Hessen, als auch zu der besonderen Herßfeldischen Belehnung, wie nicht weniger zu Abschickung einer Gesandtschafft zu disem Lehensgeschäfft, und ad præstandum Præstanda hiemit ertheilet.

2. Rescribatur dem Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel: Dem Herrn Landgrafen könne nicht unbekannt seyn, wie lang das Heßische Gesammt-Belehnungswerck schon ins Stecken gekom-

men seye, und von ihme, dem Herrn Landgrafen, gleichwohl weder zu demselben gethan, noch auch bey der besonderen Herßfeldischen Belehnung cum annexis dieselbe weder in rechter Ordnung gesuchet, noch auch beyde Belehnungen bißher richtig gestellet, und gehörige Anstalten zur würcklichen Empfangung derselben gemacht, und die schuldige Præstanda davon prästiret worden seyen. Ihro Kayserl. Maj. könnten nun weitere Verzögerung bey disem Lehensgeschäfft ohnmöglich zugeben; sondern verseheten Sich zu ihme, dem Herrn Landgrafen, er werde binnen zwey Monathen, als welcher Terminus demselben hierzu angesezet werde, alle Requisita beybringen, Præstanda prästiren, und die zur würcklichen Belehnung abzuschickende Gesandtschafft an das Kayserliche Hoflager abgehen lassen; als widrigen Falls Kayserl. Maj. Sich nicht entbrechen könnten, nach denen Kayserl. Lehensrechten schärffere Verordnun vorzukehren: Ihro Kayserl. Maj. zweifelten aber nicht, es werde der Herr Landgraf von selbsten geneigt seyn, die Befolgung alles dises in dem gesezten zweymonathlichen Termin zu leisten.„

Vermöge einer weiteren den 13. Nov. 1753. publicirten Kayserlichen Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten, wurde

1. Dem Landgrafen zu Hessen-Cassel rescribirt: Dem Kayser gereiche zum Wohlgefallen, daß er, um zu würcklicher Lehensempfängniß, so wohl mit der Heßischen Samtbelehnung, als auch der besonderen Hersfeldischen, kommen zu können, mit Hessen-Darmstatt die nöthige Communication gepflogen habe. Gleichwie nun der Kayser ohnedem nicht zweifle, es werde leztbesagter Landgraf auch seines Orts alles erforderliche, um zur würcklichen Belehnung kommen zu können, beytragen; wie dann der Kayser denselben darzu ermahnet habe; also versehe Sich der Kayser auch zu dem Landgrafen zu Cassel, er werde seines Orts dahin bedacht seyn, in Zeit zweyer Monathe alles dergestalten zu veranstalten, daß die sämtliche nöthige Requisiten zu denen beyden Belehnungen beygebracht, Præstanda prästirt, und durch einen genugsam hierzu bevollmächtigten Gesandten in diser Zeit die Lehen empfangen und der Lehen-Eyd abgeschworen werde:

Und eben so wurde auch mut. mut. an Darmstatt rescribirt.

In Sachen: Von Lammersheim, it. von Liebenstein, it. Neuneck, puncto Investituræ non petitæ, nunc zu Würtemberg Herr Herzog puncto recursus ad gratiam, den Reichslehenbaren Blutbann resp. bey dem Schloß und Dorff Unter-Eisisheim, Kal-

tenwesten, dem Marck Thümlingen und dem Flecken Rath betreffend, kame 1760. 24. Dec. zum Reichs-Hofraths-Protocoll: „Publicatur Resolutio Cæsareo: Kayserliche Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst gutgeheissen. Deme zu Folge: Würde der Herr Herzog zu Würtemberg, wegen derer Blutbänne zu Roth, Thümlingen, Kaltenwesten und Unter-Eisesheim zuvorhin förderſamst Præstanda behörig präſtiren, und sich, dise vier Blutbänne, auch einen jeden derselben, bey jedesmaligen Fällen, besonders zu empfangen, erklären; so sollen alsdann die bißher gegen denselben obgewaltete fiscalische Processe aus Kayserlicher Gnade aufgehoben werden, und wegen der Admißion ad Investituram die behörige Verordnung erfolgen.„

Anno 1760. 4. Aug. erkannte der Reichs-Hofrath, in Sachen: Von Rechberg, pto Investituræ non petitæ &c.

- - Fiat nunc gegen den Herrn Probsten und das Stifft zu Elwangen petita Citatio fiscalis, ad videndum, se privari Banno sanguinis ad Castrum Heuchlingen in Feudum concesso &c.

Doch ist es nicht ohne Beyspil, daß auch die Reichs-Lehenleute, so nicht Fürstenstandes seynd, ex officio gewarnet werden. Z. E. Anno 1742. 19. Dec. resolvirte der Reichs-Hofrath; „Injungatur denen Grafen zu Löwenstein-Wertheim: Die Renovationem Insteſtituræ wegen ihrer innehabender Reichslehen in Zeiten, id est, intra tempus legale, gebührend zu suchen, auch die behörige Lehensrequisita beyzubringen; - - damit sonsten, denen Lehenrechten nach zu verfahren, oder andere rechtliche Gebühr vorzukehren, nicht nöthig seye.„

Hingegen ergienge Anno 1746. 7. Jan. in Sachen: Nürnberg, Statt, die Köhlerische Reichslehen betreffend, der Bescheid: „Würde supplicirender Anwald zuforderist sich gebührend darüber verantworten, warum dessen Principalen die Lehen quæst. in Rechtsbehöriger Zeit nicht allerunterthänigst requiriret; - - so ergehet demnächst - - ferner, was Rechtens.„

Und um das Jahr 1751. agirte der Reichs-Fiscal gegen den Grafen von Pappenheim puncto neglectæ Investituræ.

Noch mehr siehet der Reichs-Hofrath darauf, wann er findet, daß etwas, so er Reichslehenbar zu seyn glaubt, geraume Zeit nicht empfangen worden seye. Z. E.

In Sachen: Hohenzollern-Hechingen, puncto Investitu-

ræ, wurde Anno 1753. 12. Febr. vom Reichs-Hofrath resolvirt: „Nachdeme ex Actis erhellet, daß der Blutbann bey der Grafschafft Zollern von Ihro Kayserl. Maj. und dem heil. Reich zu Lehen rühre; ingleichem, daß vormalen die Grafen von Zollern die Helffte eines von Anton Rost mit Kayserlicher allerhöchster Einwilligung erkaufften Blutbanns, nebst zweyen anderen in der oberen Pfalz gelegenen Gütern, Rockenfels und Vischbach genannt, sub eadem qualitate feudali besessen haben; als hat derselbe (Anwald) bey Ihro Kayserl. Maj. sich = = darüber zu verantworten, warum deren Belehnung, schuldigster massen, nicht requiriret worden; auch, dafern ein- oder anderes aus benannten Lehenstücke in fremde Hände gerathen wäre, Ihro Kayserl. Maj. die gegenwärtige Possessores pflichtmäßig anzuzeigen; anbey die sothaner Lehen wegen in seinem Fürstlichen Archiv vorhandene Lehenbrieffe in glaubwürdiger Abschrifft allerunterthänigst einzuschicken.„

Anno 1751. 23. Mart. wurde dem Grafen Ferdinand von Limburg-Styrum, als Besizern von Illereichheim, ex officio rescribirt: Nachdem sich in denen Lehensacten gefunden, daß der Blutbann, Wochenmarckt und Wegzoll, samt anderen, in der besagten Herrschafft Illereichheim von Kayserlicher Maj. zu Lehen rühre: Gleichwol eine geraume Zeit dises Lehen nicht empfangen, ja zulezt gar nicht mehr gemuthet seye; als solle er sich wegen diser Versaumniß sub termino duorum mensium also gewiß hinlänglich verantworten, als sonsten schärffere Kayserl. Verordnung erfolgen werde.

Als nun der Graf sich verantwortet, erfolgte den 15. Jun. das fernere Conclusum:

1. Würde Supplicant binnen zwey Monathen die Requisita Investituræ produciren, und Præstanda prästiren, ergehet alsdann fernere Kayserliche Verordnung, da sonsten bey längerem Verweilen der Fiscal zu Beobachtung seines Amts excitiret werden solle. Interim
2. Ponatur Exculpatio ad Acta.

Anno 1746. 23. Jun. wurde von dem Kayser an den Magistrat zu Nordhausen rescribirt: Sich zu verantworten, warum derselbe das Lehen wegen des Zolls, Geleit und Münze, weder unter Kayser Carl VI. noch Kayser Carl VII. noch auch unter damaligem Kayser Franzen, gesuchet habe?

§. 16.

Lehensmuthung.

Wer die Belehnung nicht würcklich so gleich empfangen kan oder

oder will; der muthet wenigstens die Lehen, das ist, er erkennet sich schuldig, die Belehnung zu empfangen, erkläret sich auch willig darzu, und bittet um einen Muthschein.

Der Freyherr von CRAMER schreibt (1): Documentum de facta requisitione Feudi dicitur Muthschein, Muthzettel.

Documentum illud consistit in Extractu Protocolli, qui loco Recognitionis datur.

Si adeo Documentum istud petitur, concludendum: 1. Ponatur die Lehens-Requisition ad Acta; 2. detur desuper Extractus Protocolli, loco Recognitionis.

Porro clarum, quod is, qui Documentum istud petit, re ipsa feudum requirat.

Ita Collegium (der Reichs-Hofrath,) censuit, cum Elector Trevirensis istud sub Imperatore Carolo VII. peteret.

§. 17.

Muthschein.

Indessen ist doch dadurch diese Sache nicht ganz ins klare gesezt; sondern ich finde in denen auf dergleichen Suchung eines Muthscheins ergehenden Reichs-Hofräthlichen Resolutionen einen merklichen Unterschid.

Dann zuweilen wird, (wie der Freyherr von CRAMER sagt,) ein Extractus Protocolli, statt eines Muthscheins, bewilliget. Z. E.

Lunæ 11. Febr. 1743.

Baden-Durlach, puncto Investituræ &c.

1. Ponatur die von dem Herrn Marggrafen Carl August zu Baden-Durlach, als Vormund des minderjährigen Herrn Marggrafens Carl Friderich, übergebene Lehensrequisition sub præs. 1. Jan. nup. nebst dem Kayserlichen Tutorio, ad Acta.
2. Detur, loco petitæ Recognitionis, Extractus Protocolli &c.

Als hingegen drey Jahre hernach, unter Kayser Franzen von Baden-Durlach die Lehen auf gleiche Weise gemuthet wurden, erstattete der Reichs-Hofrath ein Gutachten an den Kayser, und der Erfolg ware diser:

Veneris 25. Febr. 1746.

Zu Baden und Hochberg Marggrafen, puncto Investituræ über die Marckgrafschafft Baden und Hochberg.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben

(1) in Proceſſ. Imper. §. 2321.-23.

gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Deme zu Folge

1. Ponatur die von dem Herrn Marckgrafen von Baden und Hochberg, Carl August, als Tutore des noch minderjährigen Herrn Marckgrafens von Baden-Durlach, Carl Friderichs, übergebene Lehens-Requisition, ad Acta.
2. Kan, an statt des allerunterthänigst gebetenen Muthscheins, ein Indultum anf drey Monath aus der Reichs-Canzley ertheilet werden ꝛc.

Und so lauten, mut. mut. auch die an eben disem Tage publicirte Kayserliche Resolutionen, in Sachen: 1. Zu Baden und Hochberg Marckgrafen, in puncto Investituræ über die neu-acquirirte Helffte der Grafschafft Eberstein; 2. Sachsen-Weymar und Eisenach, in puncto Investituræ über die gesammte Sächsische Fürstenthümer und Lande Weymar und Eisenach.

Ich meynte Anfangs: Der Beweggrund der Verschidenheit der Resolutionen möchte darinn bestehen, daß, wann das Fatale des Jahrs und Tags, inner welchem die Lehen empfangen werden müssen, noch nicht verstrichen seye, ein Muthschein, widrigen Falles aber ein Indult, gegeben werde: Es kan aber doch nicht seyn, weil in denen bemeldten Fällen von 1746. das Jahr nach Erwählung Kayser Franzens noch lang nicht verstrichen ware: Ich muß mich also selber hierinn von anderen belehren lassen.

Uebrigens machet das Indult, wegen des dafür zu zahlenden Taxes, mehrere Kosten, als ein blosser Extractus Protocolli: Und villeicht stecket dort der Grund des ex officio erkannten Indults.

§. 18.

Indultgesuch.

Meistens und ordentlich- auch schuldiger Weise pflegen diejenige, welche die Belehnung nicht inner Jahr und Tag empfangen können oder wollen, um Indult auf eine nicht allzulange Zeit anzusuchen; womit dann auch zu öffters wiederhohlten mahlen wiederfahret wird.

Absonderlich aber pflegen die Erz- und Bischöffe sogleich nach ihrer Wahl um ein Indult, biß zu Erhaltung der Päbstlichen Confirmation, anzusuchen. Z. E.

10. Dec. 1650.

Zu Paderborn, erwählter Bischoff, Friderich Adolph, sub præs. 20. Nov. nächsthin, notificat Suæ Cæsareæ Majestati, daß die Wahl, laut beygelegten Instrumenti Electionis, publicato

Scruti-

Scrutinio auf seine Person ,, ausgeschlagen: ,, Als bittet er, ,, biß zu Einlangung solcher (Päbstlichen) Confirmation, ein Indultum super administratione Regalium allergnädigst widerfahren zu lassen. ,, ,,

--- Idem petunt Domdechant, Senior und Capitularen zu Paderborn.

--- Detur Indultum ad sex menses.

12. Mart. 1653.

Zu Bamberg, erwählter Bischoff, aut ejus nomine Georg Melchior von Ganß, producit 2. Schreiben von dem Bischoffen und eines von dem Thum-Capitel sub præs. 28. Febr. und 12. hujus, worinn der Herr Bischoff seine Wahl notificirt und um ein Indultum bis zu der Lehen-Empfängniß bittet ꝛc.

Capitulum idem petit.

Detur indultum ad sex menses, mit diesem Anhang, daß er, ad complendum acta, dem Stylo gemäs, innerhalb 6. Wochen das instrumentum Electionis einbringe. ꝛc.

Wir haben ferner allererst Beyspile gehabt, daß auch solchen Reichsvasallen, die um kein Indult gebeten haben, dergleichen dennoch von Amtswegen und von freyen Stücken gegeben worden ist.

Wann bey Thronlehen um ein Indult zur Belehnung, oder dessen Prorogirung, angesuchet wird, erstattet der Reichs-Hofrath nunmehro (vormals nicht,) allemal deßwegen ein Gutachten an den Kayser. Z. E.

Veneris 5. Mart. 1757.

Chur-Sachsen puncto Investituræ; sive Se. Königl. Maj. in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, in Literis ad Sac. Cæs. Maj. --- requiriren die Lehen über die Chur-Sächsische Regalien und Reichslehen, mit dem Ersuchen, Ihro biß zur würcklichen Lehenempfängniß gewöhnlichen Indult wiederfahren ,, zu lassen.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Lunæ 15. Mart. 1751.

Chur-Sachsen, in puncto Investituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt; deme zu Folge

Wird dem König von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, noch ein Indult von drey Monath, jedoch nur in der Absicht, damit in diser Zeit alles, was zur würcklichen Lehens-Empfängniß

niß nöthig ist, eingeschickt und Præstanda präsiret werden, gegeben.

Aber das nahme mich Wunder, daß in einem solchen Fall bey Baden-Durlach wegen der neu-acquirirten Helffte der Grafschafft Eberstein ein Votum ad Imperatorem erstattet worden ist; da doch dise neue Helffte kein Thronlehen ist, sondern die Investitur selber, ohne Gutachten, von dem Reichs-Hofrath bewilliget und vollzogen wird.

Als über der Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Vormundschafft die bekannte schwere Streitigkeiten obwalteten, erfolgte dises:

Lunæ 9. Nov. 1757.

Sachsen-Weymar und Eisenach, in puncto Investituræ. Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge kan, præstitis Præstandis, nicht nur ein beglaubter Muthschein, sondern auch, der ganz besonders vorwaltenden Umständen wegen, ein general-Indult zur würcklichen Lehens-Empfängniß biß ad annos Majorennitatis des Pfleg-befohlenen Erbprinzens zu Weymar und Eisenach, aus Dero Kayserl. Reichs-Hofcanzley ausgefolget, und auf Anmelden des Erbprinzens Vormundschafft zugestellet werden.

Und was ein Bischoff, der um ein Indult biß auf bessere Zeiten angesuchet hat, für einen Bescheid bekommen habe, belehret dises:

26. Sept. 1653.

Basel, Bistum, sive nomine des Herrn Bischoffen daselbst, Niclas Wilhelm von Reinach in puncto regalium recognoscendorum ad decretum de 19. Junii nuperi, exhibet in authentica copia Bullam provisionis apostolicæ, & petit indultum usque ad meliora tempora.

Detur Domino Episcopo adhuc terminus 3. mensium peremtorius ad recognoscendum regalia, ita tamen, ut interim instrumentum electionis similiter in authentica forma exhibeat.

Bey denen Thronlehen ist vor ein Indult monathlich 15. fl. bey denen kleineren aber 10. fl.

Wer den Tax vor das Lehens-Indult nicht bezahlen will, muß ein Privilegium Exemtionis dociren.

Her-

Herzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg Vormund hatte währender Vormundschafft die Reichs-Lehen nicht requirirt; als es nun der Herzog nach erlangter venia ætatis thate, verlangte das Tax-Amt vor jeden Monath, so lang die Vormundschafft gedauert, 15. fl. der Herzog hingegen sagte: Der Indult gehe erst à tempore moræ Investituram accipiendi an; er seye aber nicht schuldig gewesen, die Lehen eher zu requiriren, als innerhalb Jahr und Tag nach erlangter venia ætatis: Ja es seye nicht möglich, daß ein Vasallus impubes das Juramentum fidelitatis præstiren könne: So lang aber die Obligatio ad requirendam Investituram & præstandum Juramentum fidelitatis nicht da seye, so lang seye man auch nicht schuldig, das Indult zu fordern oder zu bezahlen: Und so stehe es auch in arbitrio: Ob der Tutor, so inzwischen das Juramentum Tutelæ abgelegt, es bey vormaligem nexu fidelitatis lassen, und dem Pupillen zu seiner Zeit die anderwerte Lehen-Empfängniß vorbehalten, oder aber tutorio nomine die Lehen empfangen wolle, indem der Tax nur einfach zu bezahlen wäre.

Regerebat der Chur-Maynzische Resident Gudenus: Es komme daher, daß der Herr Administrator die Lehen debito tempore nicht requirirt, noch empfangen hätte, und rechne man den Tax nur einfach, wolle aber die Indulta bezahlt haben, ob intermissam requisitionem: Wolle doch alles an Chur-Maynz berichten, in Hoffnung vor Würtemberg zu reussiren.

Der Herzog erforderte darüber ein Gutachten von seinen Ober-Räthen, welches dahin gienge: Daß, weilen die Jura communia geben, quod Vasallus minor quatuordecim annis non teneatur requirere feudum, sive per se, sive per alium; *C. si de feudo §. si quis decesser. 2. Feud. 26. n. c. Imperial. §. 1. vers. fin.* solches auch communis Feudistarum Sententia, und bey dem Fürstlichen Hause kein contraires Exempel vorhanden seye; der Kayserliche Hof auch, ob er zwar gegen dem geweßten Administratore, daß er die Lehen so lange nicht requiriret, ressentirt, dannoch, als man sich auf die gemeine Rechte beruffen, dabey acquiescirt, Se. Hochfürstl. Durchl. ipso Jure tuti und dise Indulta zu bezahlen nicht schuldig wären.

Die Antwort des Tax-Amtes aber auf alles dises ware: Sie fundirten sich nicht in statu Juris, sondern in observantia.

Nun kan diser Streit nicht mehr vorkommen, nachdeme durch

die Wahl-Capitulation ausgemacht ist, daß die Vormündere die Belehnung suchen und empfangen müssen.

Anhangsweise will ich aus einem alten Reichs-Hofraths-Protocoll hier eines besonderen Falles gedencken, da nemlich ein Bischoff nicht um ein Indult, sondern um Suspension der Belehnung, biß zu Ausgang eines am Cammergericht anhängig geweßten Exemtions-Streits, gebeten hat.

18. Aug. 1550.

Martin, Erwelter Bischoue zu Camin, umb Suspension seiner Investitur, bis zu Austrag des Rechtens, so die Kayſ. Maj. vnd die Herzogen zu Pommern zu dem Stifft Camin zu haben vermainen, vnd nunmer am Kayſ. Cammer-Gericht anhengig.

Item vmb Cassation eines Mandats hievor am 5. Januarii des 48. Jars an das Capittel zu Camin ausgangen, darinn Jnen mandiert vnd gepotten, daß sie sich dem Herzogen zu Pommern oder ihrem aufgestellten Bischoffe nicht anhengig machen sollen.

Item vmb Mandat an alle des Stiffts Stende vnd sonderlich die Stat Colberg, daß sy ihme die gewöhnliche Zinß vnd Gefell entrichten.

Sambt beygelegten Actis hieuor in Sachen das Stifft Camin belangend, einkomen, auch Copien eines Decrets den lezten Junii Anno 48. ergangen, mit B. verzaichnet.

So viel die begert Suspension der Investitur belangt, will der Kayſ Maj. Notturfft erfordern, sich, wie es mit berürter Investitur vnd Verleihung der Regalien geschaffen, aigentlich zu erkundigen, alsdann Jhme dem erwehlten mit gepührlicher Antwort haben zu begegnen.

Des vor ausgangnen Mandats halben last es Jhr Maj. bey jüngstem Decret vnd anhangender Rechtfertigung pleiben, doch wo der Erwelt sein Confirmation von Päbstl. Heil. erlangt, vnd Jr Maj. sich der Investitur halben, wie obsteet, erkundigt haben, wirdet sich alsdann Jr Maj. begerter Anweißung halben, der Stifft Stende vnd fürnemblich der Statt Colberg mit Gnaden weiter vernemen lassen. Vnd soll nicht desto weniger dem Erwelten, auf sein Begehren, zu Entrichtung des Stiffts Gefell vnd Zins ein General-Mandat an alle des Stiffts Stende vnd Vnterthanen in gewöhnlicher Form verfertiget werden, doch dem vorausgangenen Mandat vnd desselben anhangenden Rechtfertigung in andere Weg unvergreiffenlich.

Vnd

Und soll der Befelch an den Kayſ. Fiſcal vermög des vorigen ergangenen Decrets verfertigt werden.

Item in der Canzley noch ferner nachzuſuchen, ob von der Inveſtitur nichts zu finden ſey.

Und Anno 1743. 24. Maj. hingegen reſolvirte der Reichs-Hofrath in Sachen von Berlichingen ꝛc. in puncto Inveſtituræ über den dem Rittergut Eſchenau anklebenden Reichslehenbann ꝛc. „Hat das Implorantiſche ohnformliche Begehren pro Indultu biß zu Austrag der Rechtshängigen Hauptſache nicht ſtatt.„

§. 19.

Die Anſuchung um Belehnung der Thronlehen muß in einem Schreiben an den Kayſer geſchehen; welches Schreiben ſo dann in den Reichs-Hofrath gegeben wird, der das weitere beſorget: Wo die Belehnung zu ſuchen?

Man kan auch ſelbiges ſo gleich in den Reichs-Hofrath übergeben.

§. 20.

Von Rechtswegen ſollten alle Reichs-Lehenleute ihre Lehen in eigener Perſon von dem Kayſer empfangen. Erſcheinen in Perſon.

Nach denen ſchon in denen alten Kayſerlichen Lehenbrieffen für das Stifft Quedlimburg enthaltenen Diſpenſationsclauſuln waren auch die Abbtißinnin ordentlicher Weiſe ſchuldig, ihre Lehen in Perſon zu empfangen.

Wann ein Reichs-Lehenmann in Perſon an dem Kayſerlichen Hof anweſend iſt, wird noch jezo, wann er auch ein Fürſt wäre, von ihme verlangt, daß er das Lehen in Perſon empfangen ſolle.

Lunæ 18. Aug. 1766.

Zu Lobkowiz Herr Fürſt Ferdinand Philipp, pto Inveſtituræ über die Paulsdorffiſche Reichslehen, ſive Implorantiſcher Anwald von Lucam, ſub præſ. 11. huj. überreichet allerunterthänigſte Lehensrequiſition, ſamt Bitte, pro clem. renovanda Inveſtitura, admittendoque Mandatario ad Juramentum fidelitatis. Appon. Lit. A. & B.

1. Ponatur die allerunterthänigſte Lehensrequiſition ad Acta, &
2. admittatur, (jedoch Supplicantis Mandatarii Principalis, als in curia hic præſens,) ad præſtandum Juramentum in perſona.

Lunæ 11. Aug. 1766.

Von Weiſſenwolff Graf und Herr Ferdinand Bonaventura, pto Inveſtituræ über den Blutbann bey der Herrſchafft Erlach, ſive

Implorantischer Anwald Stubenrauch sub præs. 7. huj. requirendo Feudum, supplicat hum. pro clem. prævia dispensatione à comparitione personali, admittendo Mandatarium ad præstandum Juramentum fidelitatis. Appon. num. 1. usque 4. incl.

- - - Admittatur quidem derselbe, jedoch mit Verwerffung deren pro dispensatione à comparitione personali angeführten Ursachen, ad præstandum Juramentum in persona.

Daß auch dises geschehen seye, belehret folgendes:

Jovis 20. Nov. 1766.

Von Weissenwolff Graf und Herr Ferdinand Bonaventura, puncto Investituræ über den Blutbann bey der Herrschafft Erlach; sive ersagter Graf von Weissenwolff hat anheut den gewöhnlichen Lehens-Eyd abgeschworen.

Doch wird, auf Ansuchen, darinn zuweilen dispensirt.

Ausser deme ist heutiges Tages ein sehr seltener Fall, daß ein Reichs-Vasall seine Lehen, es seyen nun Thron- oder geringere Lehen, in Person empfange.

In einem Hohenlohischen Aufsaz von 1610. heißt es (1): „Zu Antrettung jeziger Kayserl. Maj. Regierung ist von Dero Räthen movirt worden: Weil die Reichslehen ansehnlich und stattlich, daß die Grafen von Hohenlohe ꝛc. dieselbe in der Person ersuchen und empfahen sollen: Darauf ist dergestalt Ableinung beschehen, daß die persönliche Erscheinung und Empfahung anderst nicht herkommen, als wann die Belehnung bey öffentlichen Reichsversammlungen fürgehet; doch auch zugleich andere fürgewesene Verhinderung des nicht persönlichen Erscheinens fürgewandt; dabey es dazumahl gelassen, und dem abgeordneten Anwald die Belehnung ertheilt worden. Dannenhero, und weil die Reichslehen auch vorhin mehrmals auf Gewalt geliehen, oder von Kayserlicher Maj. einem andern Stand des Reichs Gewalt geben, die Belehnung den Grafen von Hohenlohe ꝛc. in der Person zu ertheilen; so wird verhofft, daß jeztmals auf genugsame Vollmacht dieselbe zu erhalten seyn werde: Da aber Ihre Gnaden zu Prag ohne das anwesend seyn würden, möchte, auf Gewalt zu leyhen, desto schwerlicher zu erhalten seyn.„

Daß so gar der Kayserliche Hof Selbst nicht mehr auf die Erscheinung in Person dringe, erhellet aus denen oben angeführten Reichs-Hofraths-Conclusis in der Hessen-Casselischen Thronbeleh-

1) s. meines l. Sohns klein. Schrifft. 10. Band, S. 402.

lehnungs-Sache, wo der persönlichen Erscheinung nie mit keinem Wort gedacht, sondern nur die Abschickung einer Gesandtschafft zu Empfangung der Lehen verlangt wurde.

Indessen habe ich doch gefunden, daß als der von dem Magistrat zu Schweinfurt zum Reichsvogten allda erwählte Joh. Heinr. von Meyern Anno 1747. gebeten, seinen bevollmächtigten Anwald zu Ablegung des Lehen-Eydes zuzulassen, den 10. Maji vom Reichs-Hofrath die Resolution erfolget ist: „Admittatur Supplicans ad Juramentum; welches er jedoch in Person in termino duorum mensium abzulegen, und zu solchem Ende sich anhero zu begeben hat.„

Wer nun seine Lehen nicht in Person empfangen kan oder will, der muß wenigstens seine nicht-persönliche Erscheinung so wohl schrifftlich bey der Ansuchung um die Belehnung, als auch resp. mündlich, wann die Thron-Belehnung würcklich empfangen wird, entschuldigen. Z. E.

Veneris 4. Dec. 1750.

Salzburg Erzstifft, Investituræ, sive der Herr Erzbischoff zu Salzburg, in Literis ad Imperatorem - - übergibt allerunterthänigste Lehensmuthung über die Regalien und Weltlichkeit des Erzstiffts Salzburg, *juncta excusatione ob impeditam comparitionem personalem*, nec non petitione hum. pro clem. die Bevollmächtigte ad actualem Investituram admittendo &c.

Annectatur & hoc priori Voto.

Martis 22. Dec. 1750.

Zu Baden und Hochberg, pto Investituræ, - -

In eadem der Herr Marckgraf zu Baden-Baden, - übergibt allerunterthänigstes Entschuldigungs-Schreiben wegen persönlicher Erscheinung, und bittet, den würcklichen Empfang deren Reichslehen Dero hierzu genugsam Bevollmächtigten allergnädigst zu verstatten. 2c.

Auch muß es bey geringeren Lehen eben so wohl, als bey Thronlehen, geschehen.

So gar wird solches von denen Abtißinnin erfordert, wie folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum belehret:

Lunæ 18. Aug. 1766.

Zu Buchau, Stifft, pto Investituræ über den Blutbann in dem Schloß und Dorff Straßburg 2c.

Würde Implorant zuförderist eine verbesserte, geziemendere, dem vormaligen Stylo gemässer und auf die allerunterthänigste

Entschuldigung der persönlichen nicht-Erscheinung halber mitgerichtete anderweite Lehensvollmacht beybringen, (worzu terminus duorum mensium hiemit anberaumet wird,) erfolget fernerer Bescheid.

Doch wollen die Reichs-Vasallen, so zugleich Könige seynd, sich nicht mehr darzu verstehen.

§. 21.

Bevollmächtigte.

Wer seine Lehen nicht selbst empfangt, muß Jemand an seiner statt darzu bevollmächtigen.

Die, so Thronlehen empfangen, schicken entweder ihre eigene Leute, oder bedienen sich auch wohl Fremder darzu; welch lezteren Falles aber man forderist eine Dispensation deßwegen vom Kayser erhalten muß.

Anno 1659. 21. Jul. wurden samtliche Reichs-Hofraths-Agenten durch ein Kayserliches Decret erinnert, ihren Principalen zu notificiren, daß sie ihre von dem Kayser und Reich recognoscirende Lehen und Regalien durch eigene Abordnung an dem Kayserlichen Hof requiriren und empfangen sollen.

In Ansehung derer geistlichen Chur- und Fürsten verordnen die neueste Kayserl. Wahl-Capitulationen Art. 11. §. 4. „Wir sollen und wollen - - - besonders auch denen geistlichen Chur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem Kayserlichen Thron Geistliche ex Gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte, abzuschicken, für gut befinden mögen.„

Anno 1727. 11. Maji kame beym Reichs-Hofrath zum Protocoll: Fulda, Stifft, in puncto Investiturae.

1. Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. wollen wegen eigener Abschickung zur Lehensempfängniß, aus denen vom Herrn Abbten angeführten Ursachen, und vor dißmal, allergnädigst dispensiren, folglich den Eichstättischen Domcapitularen, Grafen von Ostein, zur Abstattung der Lehenspflicht über das Stifft Fulda allermildest zulassen ꝛc.„

Veneris 11. Jan. 1732.

Holstein-Plönische Succeßion und Belehnung betreffend; sive Herr Friderich Carl Herzog zu Holstein-Plön - - producendo Requisita pro Investitura, - - cum petito hum. pro - - ad præstationem Juramenti Fidelitatis & Homagii benigne admittendo unum alterumve Mandatarium. - - -

2. Wür-

2. Würde Derselbe die Bevollmächtigte zur würcklichen Lehens-empfängniß benennen, und dieselbe, mit gewöhnlicher Gewalt, die Lehenpflicht in seine Seele abzuschwören, anhero abordnen, = = so folget in puncto Admissionis zur würcklichen Belehnung fernere Resolution.

Lunæ 2. Maj. 1732.

Holstein-Plönische ꝛc.

Detur dem Herrn Herzogen zu Holstein-Plön noch eine zweymonathliche Frist, um einen qualificirten Bevollmächtigten zur würcklichen Lehensempfänguiß an das Kayserl. Hoflager abzuordnen ꝛc.

7. Nov. 1752.

Lübeck, Stifft, in puncto Investituræ.

2. Wann der Herr Bischoff denjenigen fremden Minister, welchen er zu würcklicher Lehensempfängniß bevollmächtigen will, benennen wird; so erfolget ratione admissionis fernere Resolution.

Uebrigens kan ein Reichs-Vasall Einen oder mehrere Bevollmächtigte schicken.

Schickt er nur Einen, muß derselbe Herrenstandes, oder wenigstens ein alter von Adel, seyn:

Schickt der Lehensempfänger Mehrere, muß wenigstens der Erste besagten Standes seyn; bey dem Anderen hingegen wird nicht auf seinen Stand gesehen, und werden öffters ordinari-Reichs-Hofraths-Agenten darzu genommen.

Und so bedienen sich auch diejenige, welche Lehen vor dem Reichs-Hofrath empfangen, wann sie nicht ohnehin eigene Leute am Kayserlichen Hof haben, ihrer Agenten, welche das ganze Belehnungsgeschäfft betreiben.

Churfürst Johann Georgs I. zu Sachsen Instruction von 1621. für seine zu Empfangung der Reichslehen an den Kayserlichen Hof abgeordnete Räthe ist beym LÜNIG (1) zu lesen.

In der Instruction einer zur Lehensempfängniß nach Wien abgeordneten Fürstlichen Gesandschafft ware unter anderen enthalten: Nach eingelifertem Creditiv sollte sie sich des Ceremoniels erkundigen, der Investitur Beschleunigung urgiren, Acht geben, daß es bey

(1) im Reichs-Arch. Part. spec. Cont. 2. unter Sachsen. p. 206.

bey der alten Formula Juramenti gelassen, und der Lehenbrieff in denen alten Terminis gefertiget werde, nichts in dem Lehen-Tax und Renumerationen erhöhen lassen. ꝛc.

§. 22.

Supplic. Wie die Suppliquen um die Belehnung einzurichten seyen, kan an verschidenen Orten nachgesehen werden. Bey H. von NEUMANN (1) findet man eine Requisitionem Feudi regalis, eine Requisitionem Feudi ecclesiastici, und eine Requisitionem Feudi non regalis minoris; bey dem Freyherrn von CRAMER (2) aber eine Lehensmuthung eines geistlichen Thronlehens, und den darzu erforderlichen Gewalt; wie auch eine Supplic um die Belehnung mit einem kleinen Reichslehen, und den Gewalt darzu.

Die Lehensmuthung der Thronlehen selbst muß allemal in einem von dem Vasallen eigenhändig unterschribenen Schreiben an den Kayser geschehen:

Die Bevollmächtigte übergeben so dann auch noch eine eigene Supplic, darinn sie um Zulassung ihrer Personen zu Empfangung der Belehnung bitten.

So gar bey denen kleineren Reichslehen dringet der Reichs-Hofrath darauf, daß die Lehensrequisition unter eigener Unterschrifft geschehe; wie dise Beyspile belehren:

Lunæ 7. Jul. 1766.

Zu Regensburg Fürstl. Stifft zu St. Emeran, in pto Investituræ &c.

1. Würde der Herr Fürst und Abbt zu St. Emeran in Regensburg die Lehen durch seine eigene Handesunterschrifft in termino duorum mensium bey Kayserlicher Maj. allerunterthänigst requiriren; so ergehet so dann wegen der würcklichen Lehensempfängniß fernere Kayserl. Verfügung. ꝛc.

Lunæ 7. Jul. 1766.

Zu Obermünster in Regensburg Frau Fürstin und Abtissin, Maria Franciska Josepha, in pto Investituræ &c.

1. Würde zuforderist supplicantische Frau Fürstin und Abtißin zu Ober-

(1) in seinem Formular-Buch des R. Proceß. num. 201. p. m. 393. sqq.
(2) in Process. Imper. §. 2371. sqq. p. 663. sqq.

Obermünster in Regensburg die Lehen durch ihre eigene Handesunterschrifft in termino duorum mensium bey Kayserlicher Maj. allerunterthänigst requiriren; so ergehet so dann wegen der würcklichen Lehens-Empfängniß fernere Kayserliche Verfügung. ꝛc.

Nur bey Requirirung derer Hohenemsischen Reichslehen haben die Kayserin Königin zwar durch eine eigenhändig unterschribene Vollmacht dem Nider-Oesterreichischen Cammer-Procuratori aufgetragen, besagte Lehen zu empfangen, diser aber hat so dann die Lehen requirirt.

Wann ein Reichsstand, oder anderer Unmittelbarer, mehrere Reichslehen besizet, muß wegen eines jeden ins besondere angeruffen werden; es seye dann von Alters ein anderes herkommen, oder es werde ins besondere ein, für allemal, oder für disesmal, darinn dispensirt. Z. E.

Veneris 19. Dec. 1766.

Augspurg, Hochstifft, Investituræ.

* * * 2. So vil die Kayserliche Reichs-Thronlehen anbelanget, fiat Votum ad S. Cæsaream Maj. So vil aber

3. die zugleich angesuchte Belehnung über die anderweite bißher innengehabte und besizende mindere, vor dem Reichs-Hofrath zu nehmende, Reichslehen betrifft, wird der Herr Bischoff und Fürst, als hieher zur Thronlehen-Sache nicht gehörig, mit seinem Gesuch ad separatum, so fort wegen Blauenhofen und Unter-Ostendorff, Altorff und Sulzschneid, Radau und der Strassenvogtey, unter jeder besonderen Rubric derselben, in termino duorum mensium specialiter anzuruffen, und das gebührende zu beobachten, hiemit angewisen, damit ansonsten, benannter Stücke halber denen Lehenrechten gemäß zu verfahren, nicht vonnöthen seye.

Veneris 19. Dec. 1766.

Zu Dänemarck und Norwegen König, als Herzog zu Holstein, in pto Investituræ.

- - - Detur etiam

3. Indultum ad sex menses zu Beybringung derer erforderlichen Lehensrequisiten; welche jedoch

4. also abzutheilen sind, daß, dem Herkommen nach, wegen derer Herzogthümer Holstein-Glücksburg, samt zugehörigen Landen,

den, des Herzogthums Holstein-Sonderburg, Plön, und derer Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst, unter abgetheilten Rubriquen besonders angeruffen, und bey jeglichem die gewohnliche Lehens-Requisiten ad Acta gebracht werden sollen.

Als der Teutsch-Ordens-Landcommenthur der Balley Elsaß und Burgund Anno 1745. um die Belehnung mit dem Blutbann zu Arnegg, Oberwaldstätten und Achberg einkame, erhielte er den 24. Dec. zum Bescheid: „Wird Supplicantis Mandatarius in einer jeden Sache separatim einkommen, folgt fernerer Bescheid.„

Lunæ 18. Aug. 1766.

Zu Pappenheim Graf und Herr, Friderich Ferdinand, ältester Reichs-Erbmarschall, pto Investituræ & Confirmationis Privilegiorum; sive der bevollmächtigte Lehensanwald, Albrecht Theodor Moll, sub præs. 4. huj. überreichet allerunterthänigst-eigenhändige Lehensrequisition, juncto petito hum. pro clem. renovando Investituram, una cum Confirmatione Privilegiorum, admittendoque ad Juramentum fidelitatis, mit Beyl. sub Lit. A. & B & Subadj. n. 1. -- 6.

Würde supplicirender Anwald zuforderist, dem Decreto de 7. Febr. 1746. zu schuldigster Folge, dise fünf in besonderen Lehenbrieffen enthaltene Reichslehen jedes in separato requiriren, und bey jedem die gehörige Requisita beybringen; so erfolget so dann fernere Kayserliche Verfügung.

Und als der Freyherr von Freyberg um Belehnung mit denen Blutbännen zu Justingen, Altheim und Allmendingen bate, erhielte er Anno 1746. 17. Jan. zur Resolution: „Wann Supplicantis Mandatarius eine jede Sache besonders instruirt haben wird, folget fernerer Bescheid.„

Anno 1725. 19. Jan. hingegen wurde Hessen-Darmstatt vom Kayser die Landesfürstliche Obrigkeit über das Busecker-Thal dergestalt zu Lehen angesezt, daß selbige, mittelst Abstattung des gewöhnlichen Leheneydes und übriger Schuldigkeiten, für dasmahl allein bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath besonders erhoben, bey allen künfftigen Lehensfällen aber mit denen Fürstlich-Heßischen Lehen (doch mit jedesmaliger Entrichtung der darab schuldigen besonderen Lehen-Taxa,) zugleich empfangen, und mithin der Heßische Haupt-Lehenbrieff darauf, mit besonderer Benennung des Busecker-Thals cum annexis, mit-eingerichtet werde.

§. 23.

§. 23.

Von denen vor der würcklichen Belehnung hergehenden Requisiten meldet die R. Hofr. Ordn. Tit. 3. §. 8. „ Es sollen auch die Agenten und Procuratores, so offt die Reichslehen zu empfahen, oder von neuem zu empfangen ansuchen, neben ihrem Suppliciren, den lezten Kayserlichen ausgefertigten original-Lehenbrief, oder in Churfürstlicher Maynzischer zu Speyer am Cammergericht Canzley vidimirte, oder von der Reichs-Hofcanzley-Registratorn collationirte, glaubhafte Copias einlifern; zu dem, wann Einer, oder Alle, deren Namen im vorigen Lehenbrief einverleibt, Todes verschieden, alsdann genugsam Beweisthum und glaubliche Attestationes, in welchem Jahr, Monath und Tag, wenn sich deren jedweder Todfall zugetragen, angezeigt wird, gleichfalls mit beylegen; wie nahe auch der ansuchende Lehensolger solchem vorigen verwandt, ausdrücklich vermelden, und dann die nothwendige Gewält zu Leistung des Leheneydes, zu gleicher Zeit und alles auf einmal, produciren. „ Belehnungs-Erfordernisse.

Eine Nachricht, was zu beobachten, wenn ein Reichsgraf oder Herr seine Kayserliche und des heil. Röm. Reichs Lehen zu Wien beobachten will, auch wie es hierbey am Kayserlichen Hof gehalten werde, findet sich beym LüNIG. (1)

Eine andere Nachricht, wie einer aus der Reichs-Ritterschafft von dem Kayser sein Lehen requiriren muß, auch was dabey, nach jeziger Observanz, vor Substantialien observiret werden müssen? ist ebenfalls beym LüNIG (2) zu lesen.

§. 24.

Wann der Kayser gestorben ist, und man bittet um die Belehnung, müssen beygelegt werden: Wann der Kayser gestorben.

1. Der lezt-erhaltene Lehenbrieff, in Originali, oder in einer von der Reichs-Canzley vidimirten Copie.

2. Muß eine Vollmacht beygelegt werden, die Lehen zu empfangen, und den Leheneyd in die Seele des Vasallens abzuschwören.

Wie aber, wann ein Reichsvasall sich ein Gewissen daraus macht, einen Eyd abzulegen, oder Vollmacht darzu zu ertheilen? Ein gewisser Reichsfreyer von Adel, der ein Separatist ware, be-

(1) im Thesaur. Jur. Comit. p. 658.
(2) im Theatr. cerem. Tom. 2. p. 991.

fragte mich deßwegen: Zu allem Glück ware er unvermählt, und hatte nur einen Antheil an dem Lehen; konnte also wohl geschehen lassen, daß er in dem Lehenbrieff übergangen wurde: Beforglich möchte sonst der Kayserliche Hof weder ausdrücklich dißfalls dispensiren, noch sonsten darzu durch die Finger sehen wollen.

§. 25.

Wann der Vasall gestorben; bey Geistlichen.

Ist aber der Vasall gestorben, und es ist ein Geistlicher; so werden erfordert:

1. Ein Todtenschein des lezten Lehens-Innhabers.

Von dem Documento mortis sehe man auch den Freyherrn von CRAMER. (1)

2. Muß das über die Wahl dessen, der die Belehnung sucht, errichtete Instrument originaliter beygebracht werden:

Doch gibt es auch Abfälle; wie dises bezeuget:

In Sachen: Chur, Stifft, puncto Investiturae, kame Anno 1757. 14. Febr. zum Reichs-Hofraths-Protocoll: Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbiret: Deme zu Folge wird hiemit der Herr Fürst Bischoff, aus denen besondern in casu hoc specifico eintreffenden Ursachen, wegen dißmal nicht beygebrachten Instrumenti originalis Electionis, citra consequentiam, gebetener massen, dispensiret; und werden Kayserl. Maj. dem Bevollmächtigten zu Ablegung des Eydes Tag und Stund allermildest benennen. „

3. Muß der zu Belehnende von dem Pabst confirmiret werden; so muß man die Päbstliche Confirmations-Bull in Originali beybringen.

Martis 1. Dec. 1750.

Straßburg, Stifft, puncto Investiturae - - sive der Fürstl. Straßburgische Bevollmächtigte, Freyherr von Geismar, - - exhibet Bullam confirmatoriam in Originali &c.

Idem - - producit Instrumentum Electionis in Originali &c.

Fiat Votum ad Imperatorem &c.

Als der Abt zu Salmannsweil (welches eine Päbstliche Consistorial-Abtey ist,) Anno 1746. um die Belehnung bate, wurde ihme den 28. Jan. zum Bescheid: „ Wird Supplicant binnen zwey Mo-

(1) in Process. Imper. §. 2325. p. 632.

Monathen das Documentum mortis, Instrumentum canonicæ Electionis & secutæ Confirmationis Pontificiæ, nebst dem leztern Lehensbrieff, von der Reichs- oder Chur-Maynzischen Canzley vidimirter, auch die Vollmacht, cum clausula solita in animam Principalis, beybringen; so erfolget fernerer Bescheid.„

Die Evangelische Reichsstände sezten Anno 1594. unter ihre Religionsbeschwerden: Daß der Pabst und seine Nuncii den Kayser bewegen wollen, keinem geistlichen Stand seine Regalien zu leihen, er habe dann des Pabsts Confirmation über seine Election oder Postulation zuvor erlangt:

Die Catholische antworteten: Die Augsp. Conf. Verwandte irreten sich fast sehr; dann ihnen selbst bewußt seye, daß, so lang das heilige Reich gestanden, kein Röm. Kayser einigem geistlichen Stand die Regalien vor der Confirmation, (wiewohl durch Mittel eines Indults ihnen die Administration offt nachgegeben,) verliehen worden seye; so vermögen auch die zwischen dem heil. Röm. Reich und dem Pabst, mit Wissen und Willen der Stände des Reichs, vor vilen und undencklichen Jahren aufgerichtete Compactaten, daß solches anderer Gestalt auch nicht geschehen solle oder möge; darum es billig also verbleibe.

Nun, was die Evangelische betrifft, so ist doch hernach ihretwegen im *Instr. Pac. art. 5. §. 21.* eine Abänderung dißfalls erfolgt: In Ansehung derer Catholischen aber verbleibet es noch jezo bey dem alten Herkommen.

Der Freyherr von CRAMER schreibt (1): Bulla Pontificia olim necessitatis erat, hodie non amplius est. Nun redet er, 1. dem Zusammenhang nach, von der Bulla confirmatoria; 2. er konnte es, als gewesener würcklicher Reichs-Hofrath, wissen: Indessen zweifle ich, deme nach, was ich sonsten hievon gefunden habe, doch daran, daß diser Saz seine Richtigkeit habe; sehe auch nicht, wie er mit deme übereinkommt, was er gleich zuvor meldet, nemlich: Electus, juxta Concordata, petere debet Confirmationem à summo Pontifice, qua habita demum electus Episcopus ab Imperatore cum Regalibus investitur. Unde evidens, - - à Principe ecclesiastico requiri, 1. ut - - 2. Bulla Pontificia confirmatoria - - - in Originali producatur.

Dises bestärcken folgende Concluſa:

(1) in Proceſs. Imper. §. 2326. Schol. p. 652.

Veneris 10. Apr. 1761.

Eichstätt Stifft, pto Investituræ; sive der Herr Bischoff und Fürst zu Eichstätt in Literis ad Imperatorem, sub dato 15. Nov. & præs. 12. Dec. 1759. überreichet ‚ = vorläuffige allergehorsamste Anzeige der von Päbstl. Heil. über dessen Wahl jüngst erfolgten Apostolischen Bestättigung, nebst submissester Exhibirung zu gleicher Zeit eingegangenen Bullæ notificatoriæ in Originali & Copia &c.

1. Ponatur des Herrn Bischoffen und Fürsten zu Eichstätt ‚ ‚ beschehene eigenhändige allerunterthänigste Lehensansuchung, zusammt der dabey in Originali befindlichen Bulla Pontificia notificatoria ad Acta &c.

Jovis 17. Dec. 1761.

Zu Eichstätt Stifft, pto Investituræ; sive Implorantischer Anwald = = übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clem. ex plenitudine potestatis Cæsareæ dispensando à cæteroquin *necessaria* productione originalis Bullæ Pontificiæ confirmatoriæ, & pro hac vice benignissime permittendo, quatenus in ejus locum originale Transumptum Romanum substitui valeat. Appon. Num. 1. 2. 3. & 4.

Wird der Fürstliche Herr Supplicant, aus denen angeführten besonderen Umständen, von Beybringung der Bullæ originalis confirmatoriæ, vor dißmal gegen deme gebetener massen dispensiret, daß jedoch derselbe, seinem Anerbieten gemäß, das Transumptum Romanum solenne, in der ihme zu Berichtigung dises Lehengeschäffts bereits angesezten Frist, in Originali exhibiren solle.

Daraus ergibt sich ferner von selbsten, daß, wann eine Wahl zwispaltig, oder sonsten streitig, gewesen ist, die Belehnung so lang Anstand haben müsse, biß die Päbstliche Entscheidung erfolget ist.

Daß aber auch diejenige Aebbte, so nicht unmittelbar unter dem Pabst stehen, dennoch ihre Wahl- und Confirmations-Urkunden in Originali beybringen müssen, erhellet aus folgendem.

Martis 9. Jun. 1761.

Roth, pto Investituræ über ein Lehenstück Forstes, sive Impetrantischer Anwald ‚ ‚ übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte pro clem. demandanda retraditione Instrumenti Electionis & Confirmationis in originali - - exhibiti, retenta Copia vidimata ad Acta, cum Adj. sub num. 1. & 2.

Fiat

Fiat petita retraditio originalis Instrumenti Electionis, ejusdemque Copia vidimata penes Acta retenta.

Lunæ 17. Apr. 1761.

Zu St. Blasien Herr Fürst und Abt, pto Investituræ; sive Implorantischer Anwald ⸗ ⸗ übergibt allerunterthänigste Bitte, pro clem. decernenda retraditione Documentorum originalium, Copiis vidimatis apud Acta retentis.

Fiat petita retraditio Documentorum originalium Electionis & Confirmationis, Copiis eorundem vidimatis apud Acta retentis.

Martis 2. Sept. 1766.

Yrsee, Gotteshaus, Investituræ über den Blutbann in dem Yrseeischen Territorio; sive Implorantischer Anwald von Fernau sub præs. hest. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte pro clem. demandanda retraditione Instrumenti Electionis & Confirmationis in Originali requisitioni Feudi sub Lit. B. adjuncti, retenta Copia vidimata ad Acta. appon. num. 1. & 2.

Fiat petita retraditio originalis Instrumenti Electionis & Confirmationis, retenta Copia ad Acta.

Eben so wohl müssen es auch die Abbtißinnin thun, Z. E.

Lunæ 17. Nov. 1766.

Zu Obermünster in Regensburg Frau Fürstin und Abbtißin Maria Franciſca Josepha pto Investituræ, sive Implorantischer Anwald von Fernau sub præs. 16. Oct. nup. supplicat hum. pro clem. demandanda retraditione Instrumenti Electionis & Confirmationis in Originali requisitioni Feudi sub Lit. B adjuncti, retenta Copia vidimata ad Acta. appon. num. 1. & 2.

Fiat petita retraditio Literarum Electionis & Confirmationis in Originali, retenta earundem Copia é Cancellaria Imperiali aulica vidimata ad Acta.

4. Muß der lezte Lehenbrieff beygelegt werden.

5. Muß eine Vollmacht zur Lehensempfängniß beygebracht werden. Formuln davon findet man bey H. von NEUMANN.

§. 26.

Bey Weltlichen Reichs⸗Lehenleuten erfordert man: Bey Weltlichen.

1. Den Todtenschein des lezten Vasallens, oder Lehenträgers.

2. Einen Stammbaum, oder Vorstellung der Verwandtschafft mit dem lezt⸗verstorbenen Lehenmann.

Wann aber eine Gesammtbelehnung vorgehen solle, muß angeze⸗

gezeigt werden, wer ein Recht darzu habe, und wie sie einander verwandt seyen.

3. Will Jemand eine Belehnung in Vormundschaffts-Namen empfangen, muß man auch das Tutorium oder Curatorium beylegen.

Anno 1735. übergabe eine Gräfin von Schönborn ein Documentum Renuntiationis SCti Vellejani & secundarum Nuptiarum, cum Mandato ad præstandum Juramentum Tutelæ, mit Bitte, pro admittendo Mandatarium tam ad præstationem Juramenti Tutelæ, quam Fidelitatis &c. es erfolgte auch Anno 1736. 23. Jan. die Resolution: Admittatur nunc - - Mandatarius ad consuetum Juramentum Fidelitatis.

4. Kommt so dann der lezte Lehenbrieff hinzu.

In Sachen: von Waltbott-Baßenheim ꝛc. Investituræ &c. resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1760. 18. Aug.

Würde Supplicant förderst den leztern Kayserlichen Lehenbrieff d. d. 10. Nov. 1752. als das Requisitum substantiale Investituræ, entweder in Originali, oder in der hierbey gewöhnlichen vidimirten Copie, vor allem beybringen; (worzu demselben Zeit zweyer Monathen pro termino hiemit anberaumet wird;) so ergehet weitere Kayserliche Verordnung.

5. Die Vollmacht zur Lehensempfängniß

Bey H. von NEUMANN findet man auch hievon etwas.

Was bey suchender Belehnung mit einem neuerlangten Reichslehenbaren Blutbann erforderet werde, belehret dises:

In Sachen: Von Berlichingen ꝛc. Investituræ über den dem Rittergut Eschenau anklebenden Reichslehenbaren Blutbann, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1743. 24. Maj. „Es wird 2. denen Imploranten hiemit auferlegt, den zu Reichslehen rührenden Blutbann allerunterthänigst förmlich zu requiriren, alle nach dem von Anno 1664. ferner hierüber ausgefertigte Lehenbrieff, wie auch den mit dem Herrn Fürsten von Oettingen geschlossenen Kauffbrieff, in forma probante beyzubringen, ihren Anwald mit einem Mandato speciali ad præstandum Juramentum Investituræ zu versehen, ingleichem wegen des an sich gebrachten Reichslehenbaren Blutbanns Præstanda zu prästiren; zu welchem Ende, und zu Befolgung eines und des andern ein Terminus duorum mensium mit der Verwarnung hiemit angesezet wird, daß widrigen Falls denen Lehenrechten gemäß wider sie verfahren werden solle.„

§. 27.

§. 27.

Ueber dise allen Reichslehenleuten gemeinschafftliche Requisiten, müssen zuweilen Einige auch noch vor der Belehnung einen Revers bald über dises bald über jenes ausstellen. Besondere Requisiten.

Von Chur-Pfalz zeuget dise Kayserliche Resolution:

Jovis 21. Jun. 1708.

Chur-Pfalz, in pto Investituræ über die alte Churwürde ꝛc.

„ „ „ Jedoch solle der Herr Churfürst vor der würcklichen Belehnung behörige Reversales, oder eine schrifftliche Declaration, von sich stellen, daß die Landschafftliche Ober-Pfälzische den 20. Jun. 1706. von neuem confirmirte Privilegien nicht ins Wancken gerathen, sondern es dabey verbleiben solle. ꝛc.

Durch den Anno 1714. geschlossenen Badischen Friden aber ist die Sache wieder in einen anderen Stand gerathen.

Chur-Braunschweig muß sich vor einer jedesmaligen Belehnung zu Festhaltung des Anno 1692. zwischen Oesterreich und Chur-Braunschweig geschlossenen Unions-Tractats verbinden.

Und noch eines anderen Chur-Braunschweigischen Reverses gedencket dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Mercurii 4. Febr. 1733.

Bremen und Verden, Herzogthümer, in pto Investituræ. Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergn. approbiret, und werden zu würcklicher Belehnung über beede Herzogthümer Bremen und Verden Tag und Stund hiernächst benennen.

2. Ponatur des Königs in Engelland und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, als Herzogens zu Bremen, wegen der Kayserl. und Reichsstatt Bremen ausgestellter und in Originali herausgegebener Revers ad Acta.

Und den 10. Febr. wurde der Statt von lezterem eine vidimirte Abschrifft sub aquila bewilliget.

Würtemberg mußte seit 1599. in Ansehung des damals mit Oesterreich geschlossenen Tractats ein gleiches thun.

Noch Anno 1736. legte Würtemberg seinem Gesuch über die Belehnung mit Würtemberg den gewöhnlichen Revers bey. (1)

Anno 1753. 12. Febr. wurde in Sachen: Hohenzollern-Hechin-

(1) v. meine alt- u. neue R. Hofr. Concl. 2. Th. 382. S.

Hechingen pto Investituræ resolvirt: „1. So vil die Reichslehenbare Steuer betrifft, würde zuförderist suoplicirender Anwald die gewöhnliche Reversales Namens seines Herrn Principalen in Zeit zweyer Monathe allerunterthänigst überreichen; „ „ so ergehet alsdann puncto Admissionis ad Juramentum ferner Bescheid.„

Der Fürst von Taxis muß vor seiner Belehnung mit dem General-Reichs-obrist-Postamt einen Revers von sich stellen, wegen des Oesterreichischen General-Erland-Postamts, ꝛc. (1)

Auf etwas dergleichen auch bey dem Hause Fugger zilet folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum:

3. Sept. 1653.

Fugger Graf Marquardt, cujus nomine Dr. Mayr de præs. 23. Junii hujus anni bittet um die Belehnung über den Blut- und Wildbann, auch Zoll zu Biberach und was deme mehr anhängig, apponit sub A. einen anderwerten Affter-Gewalt auf ihne Dr. Mayr und sub B. die lezte Investitur sub C. copiam reversalium.

Apponat Requisitoriales von der jezt regierenden Erzfürstl. Durchl. zu Insprugg.

Ferner gehöret hieher, daß der Reichs-Hofrath mehrmalen, sonderlich wo es um Laudemien zu thun ist, von den Vasallen Bericht erfordert, aus was für Stücken das Lehen bestehe, und was der Ertrag davon seye. Z. E.

In Sachen: Fugger-Babenhausen ꝛc. Investituræ &c. resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1760. 16. Maji:

„2. Nachdeme bißher lediglich der Ertrag des Wildbanns angezeiget worden, der klare Buchstab des Lehenbrieffs aber von Stück- und Gütern, nemlich dem Forst, nach dessen hiernächst umständlich beschribenen Gränzen, mit dem hierauf folgenden weiteren Zusaz: „ Mit samt seinem Wildbann und Gerechtigkeiten „ ausdrücklich Meldung machet; als wird Impetrant, in was die also benahmte Güter so wohl, als die nebst dem Wildbann besonders bemerckte Gerechtigkeiten und die davon ziehende Nuzungen bestehen, in der nemlichen zweymonathlichen Frist ebenfalls umständlich und glaubwürdig anzuzeigen, hiemit angewisen ꝛc.

Ferner den 31. Oct. in eben diser Sache:

„2. Da der klare Innhalt des Lehenbrieffs, daß auch der Eigenthum

(1) v. Staatsschrifft, unter K. Franz, 5. Band, S. 725.

thum des Waldes selbst von Kayserlicher Maj. und dem Reich zu Lehen rühre, offenbar zu erkennen gibt; als wird Supplicant mit Verwerffung dessen ganz ungegründet, und eine fiscalische Ahndung verdienenden Widerspruchs, vor dißmal noch zu besserer Befolgung des Membri 2. Concluſi de 16. Maji c. a. folglich dahin angewisen, daß er in Zeit zwey Monathen auch den Ertrag des Holzschlags und übrigen Waldnuzens, mittelst eines richtigen zehenjährigen Rechnungsauszugs, so gewiß glaubwürdig anzeigen und vorlegen solle, damit im widrigen, die Untersuchung dises Ertrags einer auf seine Kosten anzuordnenden Kayserlichen Commißion aufzutragen, nicht nöthig seye.

So dann den 24. Nov. 1761. „- - Detur dem Imploranrantischen Grafen ex officio adhuc terminus bimestris, um dem Concluso de 31. Oct. 1760. dergestalt ein Genügen zu thun, daß er nicht allein, was er, gegen Abgebung des Holzes an einige dermalige Waldgenossen, überkommen, sondern auch, ob und was von seinen Vorfahren, von Zeit der ersten der Fuggerischen Familie ertheilten Belehnung, an Andere überlassen worden, und mit was Bedingnissen es geschehen, wie nicht weniger, in was vor einem District des Forst er dermalen privative oder cumulative das jus lignandi habe, mithin auch, in was der jährliche Ertrag allenthalben bestehe, umständlich und glaubwürdig anzeigen solle, unter nochmalig wiederhohlter Verwarnung einer widrigen Falls in Ansehen des Ertrags sämtlicher Lehenstücken und Gerechtigkeiten, und übriger Umstände halber, auf seine Kosten anzuordnenden Kayserlichen Untersuchungs-Commißion.„

Sabbathi 2. Maj. 1761.

Von Leonrod Grafen und Freyherrn pto Investituræ &c.

1. Ponatur derer supplicirenden von Leonrodischen Vasallen „ „ überreichte individual-Beschreibung sämtlicher Lehenstücke, zu allsteter künfftiger Nachricht, ad Acta, &
2. admittatur nunc Supplicantis Mandatarius ad Juramentum: Nachdeme aber
3. in obgedachter individual-Beschreibung folgende im Lehenbrieff benannte Stücke, als nemlich „ „ „ jedoch nicht befindlich; als wird ihme, Grafen und Freyherrn von Leonrod, hiemit aufgegeben, was es mit disen Stücken specifice vor eine Beschaffenheit habe, und warum solche in keiner beygebrachten Lehen-

designation mit angemercket worden, in termino duorum mensium allerunterthänigst nachzutragen ꝛc.

Mehreres sehe man in dem nächstfolgenden §.

§. 28.

Beybringung alles dessen.

Wann man nicht mit allen Erfordernissen zugleich aufkommen kan, bittet man um fernere Frist zu Beybringung des noch abgängigen:

Oder wann alles übergeben worden ist, der Reichs-Hofrath aber einiges daran auszusezen findet, ahndet er es durch einen Vorbescheid.

Oder, wann der Reichs-Hofrath sonst bey etwas einen Anstand findet, verlanget er züforderist eine Erläuterung deßwegen.

Denen, so mit dergleichen zu thun haben, können folgende Reichs-Hofraths-Concluſa zur Belehr- und resp. Warnung dienen. (1)

Martis 6. Maj. 1732.

Sachsen-Merseburg, in pto Investituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Maj. haben Kayserl. Reichs-Hofraths gehorsamstes Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge wird dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Merseburg eine zweymonathliche Frist zur Kayserlichen Belehnung ertheilet, wie auch zugleich bedeutet, eine authentische Abschrifft vom lezteren Kayserl. Lehenbrieff beyzubringen.

Lunæ 25. Aug. 1732.

Tucher ꝛc.

Wird zuförderist der erforderte Gewalt von dem auch Mitbelehnten C. S. Tucher von Simmelsdorff ausgestellet und gefertiget beygebracht werden, erfolget so dann weitere Resolution.

24. Jan. 1736.

Reichs-Erbtruchseß ꝛc.

1. Detur - - petitus terminus duorum mensium, nicht allein zu Beybrigung aller noch abgängigen Vollmachten, sondern auch, (des unstatthafften Einwendens ungeachtet,) dem leztern Concluso, in welchem ihme, was und wie vil eigentlich von denen Lehenstücken auf den jezigen Seniorem, oder Andere, durch Absterben des lezten Lehenträgers, und seit der lezteren Belehnung bißanhero verstorbenen übrigen Coinvestitorum gediehen? specifice und zuverläßlich anzuzeigen, nicht weniger Præstanda

zu

(1) add. Freyh. von CRAMER Proceſſ. Imper. §. 2330. sqq. p. 653. sqq.

zu präſtiren, auferlegt worden, in allen Stücken alſo gewiß eine vollſtändige Parition zu leiſten, als im widrigen ⸗ ⸗ denen Lehenrechten nach verfahren werden ſolle.

2. Wird ⸗ ⸗ die ſub num. 7. beyligende ⸗ ⸗ Vollmacht zurückgegeben, und, eine verbeſſerte binnen zwey Monaten beyzubringen, auferleget.

Lunæ 7. Mart. 1740.

Von Fugger ꝛc.

Wird Supplicant ⸗ ⸗ darthun, daß ſeit Anno 1733. bißanhero unter denen Vaſallen keine Veränderung vorgangen, erfolget alsdann in puncto Admiſſionis ad Juramentum ferner Beſcheid.

Jovis 10. Mart. 1740.

Forſtmeiſter von Gelnhauſen ꝛc.

Detur - - terminus bimeſtris, um ⸗ ⸗ die zwiſchen dem beygebrachten Tutorio und des Contutoris Vollmacht obwaltende Differenz genugſam zu erläutern ꝛc.

Veneris 11. Mart. 1740.

Von Leonrod ꝛc.

Würde ſupplicirender Anwald in beglaubter Form anzeigen, ob der verſtorbene G. W. von Leonrod männliche Leibserben hinterlaſſen, und, wenn keine vorhanden, was eigentlich von denen Lehenſtücken durch diſen Todesfall an die übrige Leonrodiſche Collateralen verfället worden; ⸗ ⸗ ſo erfolget fernerer Beſcheid.

Lunæ 11. Apr. 1740.

Von Thurn und Taxis Fürſt ꝛc.

1. Ponatur die Lehensrequiſition ad Acta, und wird das gehörige Documentum mortis beygebracht werden; ſo erfolget wegen Ablegung der Lehenpflicht weitere Reſolution. Interim
2. detur der begehrte Muthſchein.

In Sachen: Cramer von Clausbruch, Inveſtituræ, ergiengen folgende Reichs-Hofraths-Concluſa:

Lunæ 4. Jun. 1742.

1. Wird Implorantiſcher Anwald zeigen, und Rechtsbehörig documentiren: 1. Daß die hier um die Inveſtitur bittende Cramer von Clausbruch entweder von leztverſtorbener Kayſerl. Maj. glorw. Ged. Selbſt beliehen, oder doch von denen damals Inveſtirten in Linea recta deſcendiren; 2. daß der leztverſtorbene Lehenträger ⸗ ⸗

männliche von ihm abstammende Lehenserben hinterlassen; 3. C. H. Hagenmesters gerichtliches Curatorium vor H. C. Cramer v. C. in forma probante exhibiren; 4. die vom Sächsischen Vicariat von Zeit zu Zeit erhaltene Indultscheine originaliter gebührend produciren, und 5. die Einschickung der in diser Sache ergangenen Vicariatsacten gehörigen Orts möglichst betreiben; so ergehet, der Sachen Beschaffenheit nach, weiterer Bescheid.

2. Interim ponantur Mandata specialia ad præstandum Juramentum Investituræ ad Acta.

Martis 21. Aug. 1742.

1. Werden Supplicanten, daß dieselbe, aller angewendeten Mühe ohnerachtet, von dem so vile Jahre abwesenden H. C. Cramer von C. keine Nachricht erhalten können, hinlänglich bescheinigen;

2. das Alter des Abwesenden durch einen glaubhafften Extract aus dem Kirchenbuche beybringen, und

3. worinn eigentlich die Rata des Abwesenden H. C. Cramer v. C. an denen Reichslehenstücken bestehe? anzeigen, und genüglich documentiren; so ergehet alsdann ratione admissionis ad Juramentum fidelitatis fernere Kayserliche Verordnung.

Jovis 13. Dec. 1742.

Werden Supplicanten glaubhafft und genüglich bescheinigen:

1. Daß alle in denen ultimis Literis Investituræ recensirte importante Reichslehenstücke noch in Handen derer um die Investitur bittenden Cramere v. C. sich befinden: Im Fall aber einige davon abhanden gekommen seyn sollten,

2. anzeigen, ob solches cum consensu Cæsaris, oder durch einen andern Zufall, geschehen, auch wer die jezige Besizere seyen, und

3. den Ertrag dises Reichslehens besser, als geschehen, documentirter beybringen; so ergehet in puncto admissionis ad Juramentum fidelitatis ferner gerechteste Verfügung.

22. Sept. 1742.

Zu Löwenstein, Fürst, Investituræ &c.

Würde der Herr Fürst Carl den allerlezten Kayserlichen Lehensbrieff, auch die Vollmachten seiner volljährigen Herrn Gebrüdere, und das Tutorium wegen seiner minderjährigen Herrn Gebrüdere, dann auch die Lehensvollmachten seiner Vettern, derer Grafen zu Löwenstein-Wertheim, wegen derer in Gemeinschafft

schafft besizenden Reichslehen, in Originali und resp. in Copia vidimata beybringen, und nicht weniger die in diser Sache ergangene leztere Reichs-Hofraths-Concluſa in forma probante beylegen, auch übrigens wegen des neuerlich sich ereignenden Anfalls die Præstanda präſtiren; ſo ergehet ſo dann puncto petitæ Admiſſionis ad Juramentum Inveſtituræ, oder ſonſten, nach Befinden, weiterer Beſcheid.

Anno 1743. 3. Sept. wurde vom Reichs-Hofrath, in Sachen: Von Edelsheim ꝛc. Inveſtituræ über 20. Morgen Wieſen und 6. Huben $4\frac{3}{4}$. Morgen und einige Ruthen Landes an Aeckern und Wiſen, reſolvirt: „Würde Implorant den von ſeinem verſtorbenen Bruder Ernſt Wilhelm ihme zugefallenen Antheil diſer Reichslehen behörig anzeigen, auch geziemend ein und anderes beſcheinigen, mithin die gewöhnliche laudemial-Præstanda davon entrichten, (als worzu ihme ein Terminus duorum menſium gegeben wird;) ſo ergehet alsdann in puncto Admiſſionis ad Juramentum Fidelitatis fernerer Beſcheid.„

Als die Statt Nürnberg Anno 1745. die Köhleriſche Reichslehen requirirte, erfolgte Anno 1746. 7. Jan. der Beſcheid: „Würde ſupplicirender Anwald zuforderiſt Namens dererſelben (ſeiner Principalen) eine zu Behuf des dermaligen Lehenträgers, Chriſtoph Friderich Stromers, verbeſſerte, und mit der gewöhnlichen Clauſula jurandi in animam verſehene Vollmacht, weniger nicht eine in der allhieſigen Kayſerlichen Reichs-Hofcanzley, oder dem ehemaligen Rheiniſchen Vicariat, vidimirte Abſchrifft des über diſe Lehen ertheilten lezteren Lehenbrieffs, ad Acta übergeben, und endlich Præstanda präſtiren, (worzu ihnen allenthalben eine Friſt von zwey Monathen angeſezet wird,) ſo ergehet demnächſt in puncto petitæ Inveſtituræ & admiſſionis ad Juramentum fidelitatis ferner, was Rechtens.„

1746. 24. Jan.

Zu Hohenlohe, ſamtliche Fürſten und Grafen ꝛc.
Detur terminus duorum menſium ad producendum Requiſita Inveſtituræ.

Fugger von Kirchberg ꝛc.
Detur terminus bimeſtris, die übrige Lehens-Requiſita beyzubringen.

27. Jan.

Von Sickingen, Freyherr ꝛc.
Detur Imploranti petitus terminus duorum menſium, zu Beybringung der nöthigen Vollmachten.

28. Jan.

Von Gemmingen, Freyherr ꝛc.

Wird Partis impetrantis Mandatarius den lezten Lehenbrieff von der Reichs- oder Chur-Maynzischen Canzley vidimirter beybringen, so erfolget fernerer Bescheid.

31. Jan.

Zu Fürstenberg, Fürst ꝛc.

Wird Supplicans zuforderist anzeigen, was der jüngst verstorbene Fürst Carl Friderich von Mößkirch selbst besessen, innegehabt und genuzet, und durch seinen Tod Andern angefallen seye, und demnächst Præstanda prästiren, erfolget fernerer Bescheid.

In Sachen: Bentheim ꝛc. Investituræ, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1746. 7. Febr. „1. Würde Supplicant den Bielefeldischen Vergleich von 1691. so wohl, als das Laudum von 1701. den 11. Nov. und zwar lezteres in dem original-holländischen Text, mit einer à latere stehenden reinen hochteutschen Uebersezung, so dann den mit Münster eingegangenen, (allschon unter dortigem Canzley-Vidimus apud Acta ligenden,) Vergleich, samt diser samtlichen Stücken Kayserlichen Confirmationibus, in originali, oder der Reichs- allenfalls auch der Chur-Maynzischen Canzley Vidimus, intra terminum duorum mensium ad Acta bringen, ... ergehet puncto Admissionis fernere Verordnung.„

Lunæ 14. Febr. 1746.

Schad von Mittelbiberach - - Investituræ.

Wann Supplicant, - - quo titulo die von Palm zu der Mitbelehnung gekommen, glaubwürdig angezeiget .. haben wird, ergehet so dann fernerer Bescheid.

Lunæ 14. Febr. 1746.

Schad von Mittelbiberach - - Investituræ. - -

Würde Supplicant, - - quo titulo die in der .. Vollmacht sub n. 2. unterzeichnete Vettern und Baasen dermalen wiederum investiret zu werden ansuchen; wo doch in dem beygelegten lezten Lehenbrieff des Rheinischen Reichsvicariats keine Meldung mehr von ihnen zu finden, und daselbst die Maria Justina Besserin von Thalfingen über disen dritten Theil mit dem ausdrücklichen Anhang investiret worden, daß derselbe auf sie allein erblich gekommen seye, gebührend anzeigen; ... folgt alsdann fernerer Bescheid.

Lunæ

Lunæ 14. Febr. 1746.

Schad von Mittelbiberach - - Investituræ. - -

Würde Supplicant die Curatoria und Vollmachten derjenigen, so sich in der Beyl. sub num. 2. in Vormundschaffts- oder anderer abwesender Coinvestiendorum Namen unterschriben, behörig beybringen, ' ' folgt alsdann fernerer Bescheid.

25. Febr.

Zu Baden, Marggrafen ꝛc. ' ' '

4. Detur terminus trium mensium, um so wohl alle noch abgängige Lehensrequisita, als auch eine vollständige Erläuterung und Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Grafschafft Eberstein, insonderheit: Ob und was vor eigene Stücke bey derselben seyen? wie nicht weniger, warum dann von 1684. an, dem Vorgeben nach, über dise Grafschafft kein Lehenbrieff ertheilet, und wie es im übrigen sonsten bey Lehensfällen gehalten worden seye? anzuzeigen.

Zu Baden und Hochberg Marggraf, pto Investituræ über die Marggrafschafft Baden und Hochberg.

3. Detur terminus trium Mensium, die noch abgängige Lehens-Requisiten, und insonderheit Kayser Carl VI. gl. mem. Lehenbrieff de Anno 1714. beyzubringen, auch weitere Erläuterung zu geben, warum dann von 1678. an der Helffte der Grafschafft Eberstein in keinem Lehenbrieff über die Marckgrafschafft Baden und Hochberg mehr gedacht, sondern dises aus denen folgenden Lehenbrieffen gelassen worden seye.

6. Maji.

Von Ellrichshausen ꝛc.

Detur *adhuc* petitus terminus duorum mensium, ad producendum producenda Investituræ Requisita.

6. Jun.

von Rauneriſche Erbs-Interessenten ꝛc.

Wird Supplicantium Mandatarius binnen zwey Monathen die abgängige Tutoria, wie auch Documenta mortis der seit leztern Investitur etwan verstorbenen Coinvestitorum, benebst der Erläuterung, ob die Verstorbene Descendenz hinterlassen, oder auf wen sonst ihr Lehenantheil verfallen, beybringen; so erfolget fernerer Bescheid.

Martis 27. Apr. 1751.

Zu Schwarzburg ⸗ ⸗ Herrn Fürsten, in puncto Investituræ. - - -

3. Wird dem Herrn Fürsten zu Schwarzburg⸗Sondershausen hiemit aufgegeben, so wohl das Documentum mortis des abgelebten Herrn Fürsten Augusts, als auch das Tutorium derer Vormündere dessen minderjähriger Prinzen, und endlich die Vollmacht von denenselben in forma consueta, wo möglich binnen zwey Monathen, beyzubringen.

Lunæ 11. Apr.

Mieg ꝛc. ⸗ ⸗ sive Implorantischer Anwald ⸗ ⸗ supplicat pro clem. indulgendo *adhuc* ulteriori termino bimestri &c.

Detur petitus terminus duorum mensium ad satisfaciendum ultimo Concluso, damit es nicht nöthig, denen Lehen⸗Rechten gemäß zu verfahren.

18. Dec. 1750.

Cramer von Clausbruch ꝛc.

Würde Supplicans mit authentischen Documenten so wohl den gehabten Antheil des ultimi Defuncti, als dessen Ertragniß, und was dem dermaligen Lehenträger hievon angefallen, beybringen, erfolget fernerer Bescheid.

17. Mart. 1751.

Cramer von Clausbruch ꝛc.

Nachdeme sich erweiset, daß dem jezigen Lehenträger von disem Reichslehen nichts angefallen; als wird Supplicant nunmehro ad Juramentum Investituræ zugelassen.

25. Jun. 1751.

von Degenfeld ꝛc.

Würde Implorant sub termino duorum mensium specifice und deutlich anzeigen, in was für Stücken dises Lehen bestehe, und wie vil solches jährlich ertrage, so, wie er es mit einem Eyd allenfalls bekräfftigen könnte, sequetur so dann ratione admissionis ad Juramentum ulterior Resolutio Cæsarea.

Von Degenfeld ꝛc.

Wird Implorantischer Anwald, nach Maaßgab der Kayserl. Decretorum communium, und insonderheit des lezthin unterm 7. Febr. 1746. ergangenen, über dise beyde Eßingische Lehen separatim gehöriger massen allerunterthänigst ansuchen; so

so soll so dann auch fernerer Bescheid hierüber allergnädigst erfolgen.

26. Oct. 1750.

von Ellrichshausen ꝛc.

1. Würde Implorant glaubwürdig anzeigen, was durch den Tod des Joh. Christ. von Ellrichshausen denen übrigen Agnaten an dem Lehengut zugefallen seye, und dessentwegen eine ordentliche Designation der Ertragniß des Lehens behörig beybringen, so ergehet alsdann pto admissionis ad Juramentum fernerer Bescheid. Interim ponantur
2. Die übrige beygebrachte Lehens-Requisita ad Acta.

6. Maj. 1751.

Von Gumpenberg, Freyherrn, ꝛc.

Würde supplicirender Anwald eine verbesserte Vollmacht Namens derer Impetrantischen Vormündere überreichen; so ergehet alsdann in puncto Admissionis ad Juramentum fernerer Bescheid.

9. Febr. 1751.

Krafft ꝛc.

1. Nachdeme sich aus der beygelegten Tabula genealogica ergeben, daß verschidene von denen Lehens-Interessenten ohne Descendenz gestorben seyen; als hätte Supplicant intra terminum duorum mensium, was dieselbe an disen Lehen vor Antheil gehabt, und wie vil denen Uebrigen an Nuzung durch ihren Tod zugestorben, dergestalt glaubhafft anzugeben, wie er solches allenfalls per Juramentum, oder durch eine Untersuchung, zu erhalten getrauet. Interim
2. ponantur Requisita Investituræ ad Acta.

11. Febr. 1751.

Kreß von Kressenstein, ** sive Implorantischer Anwald ** übergibt allerunt. Anzeige ad Conclusum de 12. Nov. a. p. daß die beyde Kreß von Kressenstein an denen Reichslehen keinen Antheil gehabt haben, mithin auch durch deren Todfall denen noch lebenden Kreßen von Kressenstein in ordine ad incumbentem obligationem præstandi Laudemium kein Anwachs zugefallen seye ꝛc.

Würde Supplicant dem lezten Concluso de 3. Jul. a. p. ein besseres Genügen leisten, und solches in forma probante & authentica, wie solches bereits anbefohlen worden, behörig in

termino duorum mensium beybringen; so ergehet alsdann fernerer Bescheid.

16. Mart. 1751.

Löwenstein, Wertheim ꝛc.

Würde Supplicans zuforderst, Falls sich nach Absterben des Herrn Fürstens Carl von Löwenstein etwa ein Sohn vorfinden sollte, auch das Tutorium behörig beybringen; so erfolget alsdann fernerer Bescheid.

22. Mart. 1751.

Zu Oettingen Graf ꝛc.

1. Ponatur edoctio solutorum Præstandorum ad Acta.
2. Detur petitus terminus duorum mensium ad producendum Mandatum speciale ad jurandum in animam; um hernachmals das weitere puncto Admissionis Mandatarii zu verfügen.

27. Maji 1751.

von Quadt zu Wickeradt ꝛc.

Würde Supplicans auch die übrige Vollmachten der Florentina Theodora, Charlotta Dorothea, und Cornelia Albertina, oder, Falls dise verstorben, die Documenta mortis, in termino duorum mensium gehörig beybringen, so erfolget fernerer Bescheid.

4. Dec. 1750.

Von Reigersberg ꝛc.

Detur adhuc terminus unius mensis; jedoch ꝛ ꝛ non nisi ad parendum Concluso Cæs. de 30. Sept. nup. damit nicht nöthig seye, sumptibus Partis supplicantis eine Kayserliche Untersuchungs-Commißion zu verordnen,

10. Febr. 1753.

Reichs-Erbtruchseß, Graf zu Wolfegg ꝛc.

Würde der Impetrantische Anwald

1. ein verbessertes, aus dem Gräflichen Archiv genommenes, Schema Genealogicum aller männlichen, so wohl verstorbenen, als noch lebenden, Descendenten Maximiliani Wilibaldi, Reichs-Erbtruchseßen, mit Anmerckung des Jahrs und Tags ihrer Geburt und Absterbens, wie auch der Nebenlinien, in glaubwürdiger Abschrifft überreichen; desgleichen
2. Was für Lehenstücke, deren in denen producirten verschidenen

Le-

Lehenbrieffen Meldung geschiehet, ein jedweder aus ihnen besize, und wer davon, entweder in totum, vel pro parte, den Genuß ziehe, specifice anzeigen; weniger nicht,

3. wie die Grafen von Wolfegg von Zeit der in Anno 1725. erhaltenen Kayserlichen Investitur einander unter sich selbsten in denen obspecificirten Lehen bey ergebenen Erbschafftsfällen succediret seyen, umständlich darthun; ⁎ ⁎ so ergehet fernerer Bescheid.

1. Mart. 1753.

Zu Salm, Herr Fürst, auch samtliche Wild- und Rheingrafen ꝛc.

Nachdeme post emanatum Conclusum de 22. Febr. 1747. sich verschidene Todesfälle deren Coinvestiendorum ergeben; so hat der Herr Fürst solche in Termino duorum mensium anzuzeigen, und mit denen gewöhnlichen Documentis mortis zu belegen, nicht weniger in eodem termino einen authentischen ex Archivo Familiæ gefertigten Stammbaum zu exhibiren, worinnen die verschidene Linien, auch die Geburts- und Sterbetäge aller seit der lezten Investitur Gebohrenen und Verstorbenen angezeiget, mit ausdrücklicher Anmerckung, was durch dergleichen Todesfälle einem oder dem andern der überbleibenden Con-Vasallorum an Land und Leuten, Regalien und Rechten, zugewachsen.

Jovis 16. Dec. 1756.

Solms, Fürst- und Gräfliches Gesammthaus, puncto Investituræ.

Nachdeme bey weiterer Einsicht der unterm 5. Oct. 1753. exhibirten Stammtafel wahrzunehmen, daß selbige keinesweges nach der vorigen Kayserlichen Verordnung vom 7. Aug. e. a. mit Beyrückung derer in dem Gräflichen Haus vorgekommenen Collateral-Succeßionsfälle gefertiget ist; inmassen in der Rödelheimischen Linie weder Graf Johann Carl Eberhard, (der laut Vergleichs und Ceßion vom 28. Sept. 1693. mit seinen beyden Brüdern, Graf Ludwig und Ludwig Heinrich, die Herrschafft Rödelheim, die er anfänglich allein zu regieren und zu benuzen gehabt, getheilt,) noch auch der Anno 1722. verunglückte Graf Lotharius darinn genennet werden, sondern gänzlich ausgelassen sind, welche bedenckliche Omißion dises

Schema genealogicum auch in dem übrigen um so mehr verdächtig machet, als es demselben auch sonst an der Unterschrifft und andern Kennzeichen der Glaubwürdigkeit gänzlich ermangelt; so wird Impetranten die unterlassene Befolgung der vorigen Kayserlichen Verordnung hiemit nachdrücklich verwisen, und selbigem zugleich auferlegt, eine verbesserte Stammtafel, in conformitate dicti Concluſi, in glaubwürdiger Form, gleichwie dieselbe erforderlichen Falls eydlich bestärcket werden könne, in termino duorum mensium einzureichen, und so dann hierauf weitere Kayserliche Verordnung zu gewärtigen.

Anno 1746. 7. Febr. flosse in ein an die Reichs-Hofraths-Agenten erlassenes Decretum commune ein:

„ 4. Wird, in Ansehung deren, gegen den ausdrücklichen Buchstaben der Reichs-Hofraths-Ordnung, und anderer dißfalls erlassener Kayserl. Verordnungen, in Lehensſachen neuerlich eingerissenen häuffigen Gebrechen, hiemit verordnet: Daß sie, Agenten, binnen der in denen gemeinen Lehensrechten vorgeschribenen Frist, (dafern ihnen der sich ergebende Fall von ihren Principalen zu rechter Zeit angezeiget wird,) die von ihnen besizende Reichslehen jedesmalen geziemend requiriren, so dann die zur ansuchenden Erneuerung der Investitur erforderliche samtliche Requisita zu gleicher Zeit vollständig ihrer Bittschrifft beylegen, die Lehensbrieffe in keiner andern, als von der Kayserlichen Reichs-Hofraths- oder Chur-Maynzischen, Canzley vidimirten Abschrifften produciren, keine andere Vollmachten, als worinnen die gewöhnliche Clauſula jurandi in animam, (und zwar ohne selbsteigenen Zusaz des Agenten, wie es bißhero einigemahl geschehen,) ausdrücklich enthalten, übergeben; desgleichen, wann ein- oder mehrere Agenten zu coinvestiren, oder auch Minderjährige zu belehnen, oder dabey interesßirt wären, von denen Agnaten dergleichen special-Gewalt, von denen bestellten Vormundern aber, nebst disen, noch ferner das Tutorium, vel Curatorium, in Originali und resp. unter obiger Clauſul, beylegen; die Lehens-Requisitionen künfftighin jedesmalen Innhalts derer vorigen Lehens-Acten rubriciren, endlich auch jene Lehen, worüber besondere Lehen-Brieffe vorhanden, nicht weiters unter einander vermischen, sondern wegen eines jedwedern besonders anruffen sollen. „

Nicht-Erschwerung der Belehnung.

§. 29.

Wegen nicht-Erschwerung der Belehnung verordnete die Kayserl.

serl. Wahlcapit. Art. 11. §. 1. „Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbrieffe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und andern Reichs-Vasallen, , unweigerlich und aller Contradiction ohngehindert, als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen,) widerfahren, , lassen.„

Bey dem Wahl-Convent 1764. wurden dise Worte: „Unweigerlich und ohne alle Contradiction„ auf Chur-Sächsische Erinnerung, also abgeändert: „Unweigerlich und aller Contradiction ungehindert.„ Chur-Pfalz hätte auch gern beygesezt gesehen: „So dann auch dem Besiz-Stand unbeschadet.„

§. 30.

Ferner muß noch vor der Zulassung zur Belehnung der Lehen-Tax in Richtigkeit gestellet werden. Tax.

Der Freyher von CRAMER (1) sagt: Der Lehentax seye certa pecuniæ summa, Consilio Imperiali aulico pro opera Investituræ solvenda, und mercket dabey an: Eam non solvunt, qui à Consilio Imperiali aulico non investiuntur; immunesque adeo ab ea sunt Electores, omnesque Principes; minime Comites: Solvuntque, qui à Consilio aulico investiuntur, tam Collaterales, quam Liberi:

Wie aber dises mit deme zu vereinigen seye, was gleich jezo von Mecklenburg folgt, sehe ich nicht; es müßten dann bey Mecklenburg die Laudemien mit dem Namen Tax belegt worden seyn.

Aus denen Reichs-Hofraths-Protocollen unter Kayser Carl V. habe ich ersehen, daß damals nicht die Reichs-Hofcanzley, sondern der Reichs-Hofrath, wie überhaupt, so auch in Lehenssachen, den Tax angesezet habe.

Nach der Wahlcapit. Art. 11. §. 2. solle die Belehnung wegen der illiquiden und streitigen Lehentaxe nicht aufgehalten werden.

Und Art. 17. §. 18. lautet es: „In der Lehentax wollen Wir bey der Verordnung der güldenen Bulle, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschidene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax, zu entrichten, verbleiben, und darüber kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen.„

Bey

(1) in Proces. Imper. §. 2351. p. 658.

Bey POETKERN (1) findet sich eine Note des Taxatoris, was Mecklenburg Anno 1650. bey seiner Belehnung in das Tax-Amt hat erlegen müssen; daraus ich disen Auszug mittheilen will.

Wegen der alten Belehnung über Mecklenburg und demselben incorporirten Fürstenthümer und Lande:

Tax.		Nichts.
dem obrist-Hofmeister	120.	Goldfl.
Reichs-Vicecanzler.	120.	
Obrist-Cämmerer.	120.	
Mundschencken.	120.	
Obrist-Hofmarschall.	120.	
mehr fürs Pferd.	120.	
Obrist-Küchenmeister.	120.	
Den Reichs-Secretarien.	48.	
Dem Reichs-Taxatori.	20.	
Dem Reichs-Registratori.	20.	
Den Reichs-Cancellisten insgemein	30.	
Summa	958.	Goldfl.

Wegen der neuen Belehnung mit dem secularisirten Fürstenthum Schwerin.

" Tax.	2500.	Goldfl.
Canzley-Jura.	350.	
Dem obrist-Hofmeister.	60.	
Reichs-Vicecanzler.	60.	
obristen Cämmerer.	60.	
Mundschencken.	60.	
Obrist-Marschall.	60.	
mehr für sein Pferd.	60.	
Obrist-Küchenmeister.	60.	
Den Reichs-Secretarien.	24.	
Dem Reichs-Taxatori.	10.	
Dem Reichs-Registratori.	10.	
Den Reichs-Cancellisten insgemein.	15.	
Summa	3329.	Goldfl.

Wegen

(1) in seiner neuen Samml. Meckl. Schrifft. 5. Th. 58. S.

Wegen Razenburg.

„Tax.	2000. Goldfl.
Canzley-Jura.	300.
Dem obrist-Hofmeister, u. s. w. (wie oben.)	
Summa	2779. Goldfl.

Auſſer Ihro Excell. des Herrn Reichs-Vicecanzlern Regal und Secretarien-Gebühren, müſſen die Herzoge, pro Renovatione Feudi abſtatten 7066. Goldgülden, die thun in Münz 14132. fl. iſt 9421. Rthl. 16. ßl. „

Anno 1695. forderte das Tax-Amt an Würtemberg über die 1081. fl. noch ferner ratione Inſertionis des Herzogthums Teck pro Juribus Cancellariæ 30. fl. und pro Libello, oder vor Einbindung des Lehenbrieffs in rothen Sammet 12. fl.

Es wurde aber geantwortet: Wegen Teck ſeye niemals nichts beſonder bezahlt worden, ſondern das leztemal habe der Ingroſſiſt 30. fl. ex gratia erhalten; worauf dann auch der Taxator erklärete, was über die 1081. fl. bezahlet würde, als eine Fürſtliche Gnade anzunehmen.

Was die Grafen von Hohenlohe Anno 1716. und 1744. an Lehentax haben bezahlen müſſen, findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

Der Lehentax für einen Blutbann macht 92. fl.

Ob die Gräfliche und andere Reichsfreyherrliche, auch Reichsſtättiſche oder Adeliche, Lehen eben der Lehenwaar und dem Lehentax unterworffen ſeyen, ſo wegen der Fürſtlichen Lehen daſelbſt zu entrichten ſeynd? ſtreitet man. (2)

§. 31.

Laudemien. Ingleichem muß man wegen der Laudemien mit dem Reichs-Hofrath Richtigkeit pflegen.

Laudemien ſeynd ein Stück Geld, welches ein neuer Lehenmann, oder auch ein alter in gewiſſen Fällen, an ſeinen Lehenherrn bezahlen muß.

Man fordert den Betrag der Einkünffte, welche das Lehen das erſte

(1) in der Select. Jur. publ. 19. Theil, S. 74.
(2) v. LÜNIGS Theſaur. Jur. Comit. p. 681.

erste Jahr abwirfft, davor, accordirt aber, nach Beschaffenheit der Umstände.

Von disen Laudemialsachen trifft man bey dem Freyherrn von CRAMER (1) aus seiner Reichs-Hofräthlichen Erfahrung allerley an, welches ich hier nicht abschreiben will.

Daß die Churfürsten, in Ansehung ihrer Churlande, wie auch die geistliche Reichsstände, von denen Laudemien frey seyen, bezeuget der Freyherr von CRAMER.

Anno 1664. brachten die Evangelische Reichsstände unter ihre Erinnerungen über die Reichs-Hofrathsordnung *ad Tit.* 3. *§.* 9. Es sollen die vorhin Coinvestirte mit keinen neuen Lehentaxen und Anfallsgeldern beschweret werden.

In der Wahl-Capit. Art. 11. §. 2. ist versehen: Die Belehnung solle wegen der illiquiden und streitigen Laudemiengelder nicht aufgehalten werden.

Und Art. 17. §. 19. „Vil weniger (sollen und wollen Wir) die Churfürsten, Fürsten und Stände, mit denen Laudemien und Anfallsgeldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen, nicht beschweren, noch beschweren lassen.„

Solchemnach wollen die Reichsstände, 2c. so mit einem Stammlehen belehnet werden, niemalen keine Laudemien bezahlen; der Reichs-Hofrath hingegen fordert selbige dennoch, wann sich ein collateral-Fall ereignet.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (2): „Die Kayserliche Wahl-Capitulation nimmt zwar Art. 17. §. 19. auch den Fall davon aus, wann das Lehen auf jemand kommt, welcher allschon damit coinvestirt gewesen ist: Es fragt sich aber anbey: Ob dieselbe unter den Coinvestitis nur jene allein, welche Investituram simultaneam Saxonicam erlangt haben, oder aber auch jene verstehet, welche à primo Acquirente abstammen, folglich in prima Investitura schon mitbegriffen seynd? Das leztere behauptet zwar HELLEFELD - - KüHNER - - ESTOR - - Das erste aber bringt die Reichs-Hofrath-Praxis mit sich, welche nur simultanee Investitos allein mit dem Laudemio verschont.„

Ferner

(1) im Proceff. Imper. §. 2350. sqq. p. 557. sqq.
(2) ad Cod. civ. Bav. p. 1919.

Ferner berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath wird zwar auf Absterben des Lehenträgers ein Laudemium bezahlt: Wann aber die Lehenträgerey auf Descendenten gehet; so existiret casus laudemialis erst nach Abgang derselben; wie es die Reichs-Hofraths-Conclusa vom 17. und 18. Sept. 1742. in Betreff der Statt Augsburg, Schweinfurt und Giengen, dann der Ganerbschafft zu Thalheim, bezeugen.„

An unten (2) angezeigtem Orte heißt es: „Nach den Kayserlichen Capitulationen seynd die Mitbelehnten von den Laudemiengeldern frey. Von welcher Coinvestitur ist die Rede, von der Sächsischen, welche vormals in Deutschland die einzige bekannte war, oder auch von der deutschen gemeinen Samtbelehnungsart? Auf die Entscheidung diser Frage kömmt alles an.„

Anno 1731. bate die Statt Nürnberg um eine Kayserliche Verordnung, daß bey Kuchellehensachen, in Fällen, da ein Lehenträger ohne Erben verstirbt, keine neue laudemial-Forderung gemacht, sondern vilmehr dise Vasallen bey dem alten Herkommen gelassen werden sollen:

Es erfolgte aber den 8. Jun. in Sachen: Pfinzing von Henfenfeld, für sich, und als Lehenträger seiner Agnaten, in puncto Investituræ, die Resolution: „Nachdem gegenwärtiges Lehen also beschaffen, daß es vor kein Kuchellehen zu halten; als hat Supplicant, seines Einwendens ungehindert, die Præstanda zu präsiren ꝛc.„

Und Anno 1732. 11. Mart. resolvirte der Reichs-Hofrath in Sachen: Pfinzing von Henffenfeld, Oelhafen von Schollenbach und Grundherr von Altenthann, in puncto Investituræ &c. ferner:

„1. Hat des Magistrats der Statt Nürnberg „ Begehren ratione Exemtionis universalis à præstatione Laudemii nicht statt; jedoch werden

2. Denen supplicirenden Pfinzingen von Henffenfeld, Oelhafen von Schollenbach und Grundherrn von Altenthann, die Laudemia, nach besonderer Beschaffenheit diser Sache, pro hac vice und ohne Consequenz in andern Fällen, nachgesehen ꝛc.

Martis 15. Jul. 1732.

Ritter von Kornburg, modo Führer von Haymendorff, die

(1) ad Cod. civ. Bav. p. 1947.
(2) in der allgem. deutsch. Bibl. 14. Band, 1. Theil, S. 126.

Ritterliche Behausung und Garten zu Nürnberg, in der Hirschelgassen belegen, betreffend, in pto Laudemii, sive Impetrantischer Anwald ; ; exhibendo allerunterthänigste Anzeige *factæ solutionis* 240. *Flor. pro Laudemio* &c.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamstes Reichs-Hofräthliches Gutachten allergn. approbirt; zu Folge dessen dann die gebetene Confirmation des Contracts, (jedoch mit Auslassung der Clausul, in verbis: „Hiemit noch„malen in Krafft dises in oberwehnter Qualität, ohne weitere „Beschwerung einiges Canonis, *Laudemii*, oder anderer Prä„station, wie die immer Namen haben oder erdacht werden „mag, zu kauffen gegeben, ꝛc.„ in so weit sie denen Juribus des Kayserl. Lehenhofes und der Reichs-Hofcanzley widerstrebet,) im übrigen hiermit ertheilet wird; so fort wird auch Supplicant nunmehro ad Juramentum Investituræ admittirt.

In Sachen: Von Reichenstein ꝛc. Investituræ, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1736. 24. Febr. „Rescribatur der Reichsritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher: Was gestalten denn von Reichenstein vorlängst von Kayserl. Reichs-Hofrath auferlegt worden, die wegen des Reichslehenbaren Blutbanns zu Rechberghausen noch rückständige Laudemialgelder, salvo jure quocunque, zu erlegen: Weilen er nun deme nicht nachgekommen, noch, dises Sinnes zu seyn, genugsam äussert, sondern vilmehr über Jahr und Tag mit leeren Aufzüglichkeiten verzogen hat; als befehleten Ihro Kayserl. Maj. der Reichsritterschafft, ihme annoch einen Terminum unius mensis zur Erlegung diser 1000. fl. anzuberaumen; in Entstehung dessen aber selben so fort, ohne sich durch einige Einwendungen, (als welche hier schon sammentlich verworffen seynd,) aufhalten zu lassen, executive darzu zu vermögen, hiernächst das Executum sumtibus des von Reichenstein anhero einzusenden.

Veneris 20. Jul. 1736.

Nassau-Siegen, Fürstenthum, in pto Investituræ &c.

Rescribatur der Kayserl. Administrations-Regierung zu Nassau-Siegen: Nachdeme die schuldige Lehensgebührnis, als ein fundbares Onus feudale, jedesmal von dem Land erhoben wird; als hätte sie, Kayserl. Administrationsregierung, die hierzu betragende Schazungen in dem erblich angefallenen Landesantheil autoritate Cæsarea auszuschreiben; immittelst aber, und biß solche durchgehends eingebracht werden können, sich dahin

hin zu besorgen, daß durch Vorschuß die Lehensgebührnis entrichtet werden könne, hierzu dem anticipirenden Creditori der obrist-richterlich- und lehensherrliche Consens, (zumalen zu Aufnahm desjenigen, was zu Entrichtung solches kundbaren Oneris feudalis erfordert wird, es keines Consensus Agnatorum bedarff,) zu desselben vollkommenen Sicherheit ertheilet werden solle ꝛc.

Anno 1739. bate ein Schad von Mittelbiberach, pro, ob allegatas causas relevantissimas, remittenda præstatione Laudemii, aut, in sequiorem eventum, illud ad exiguas vires tenuis Feudi minuendo; es erfolgte aber Anno 1740. 7. Jan. der Bescheid: Man lasse es, mit Verwerffung des unerheblichen Einwendens, lediglich bey vorigen Kayserl. Verordnungen bewenden, ꝛc.

Lunæ 8. Febr. 1740.

Reichs-Erbtruchseß ꝛc.

Mit Verwerffung des eingebrachten auffüglichen Prorogationsgesuchs, excitetur nunc Fiscalis, & moneatur sui officii.

Mercurii 24. Febr. 1740.

Reichs-Erbtruchseß ꝛc.

Rescribatur dem Herrn Fürsten von Fürstenberg, als ꝛ ꝛ Kayserl. Commissario: ꝛ ꝛ Daß Ihro Kayserl. Maj. den angesuchten Kayserl. Consens zu Aufnahm derer mit 4000. fl. ohne fernere Remißion, nöthig abzuführen obligenden Lehensschuldigkeiten, und dem Darleiher deßwegen die privilegirte völlige Sicherheit hierdurch allergn. ertheileten; jedoch mit dem Anhang, daß der Darleiher sothanes consentirtes und versichertes Vorschußcapital pr. 4000. fl. nicht dem Gräflichen Debitori, sondern unmittelbar ihme, Kayserl. Herrn Commissario, baar erlege, und derselbe alsdann solches alsofort an Kayserl. Reichs-Hofrath anhero einschicke, zumalen auch sich die Beförderung diser Geldaufnahm und Uebersendung dermassen selbst angelegen seyn lasse, wormit alles innerhalb 2. Monathen zur vollständigen Richtigkeit gebracht werden, und darauf die würckliche Belehnung innerhalb solcher Zeit erfolgen möge ꝛc.

Lunæ 20. Jun. 1740.

Reichs-Erbtruchseß ꝛ ꝛ supplicat hum. pro concedendo eventualiter adhuc termino 3. Septimanarum, ad solvendum Laudemium &c.

Detur - - adhuc petitus terminus 3. Septimanarum, jedoch mit der Verwarnung, daß nach dessen Ablauff ihme keine weitere

tere Frist verstattet, sondern mit der bereits angedroheten Executione fiscali ohnausbleiblich verfahren werden solle.

Jovis 14. Jul. 1740.

Reichs-Erbtruchseß ꝛc.

Rescribatur dem in dem Reichs-Erbtruchseßischen Debitwesen angeordneten Kayserl. Commissario: Dasjenige, was ihme vi Rescripti Cæsarei de 24. Febr. nup. wegen Einschickung der Laudemialgelder allergn. aufgetranen worden, schleunigst zu befolgen, und hierunter keine weitere Saumseligkeit verspühren zu lassen, auch über den beschehenen Vollzug längstens binnen 1. Monath die allerunterthänigste Anzeige zu thun.

Jovis 10. Mart. 1740.

Von Stein Freyherr ꝛc.

1. Mit Verwerffung der * * überreichten unzulänglichen Verantwortung auf die fiscalische Klage, läßt man es lediglich bey dem angesezten Quanto laudemiali bewenden.
2. Communicetur hoc Exhibitum Fiscali Cæsareo ad notitiam, um in puncto Executionis sein Amt ferners zu beobachten.

Martis 25. Maj. 1740.

Von Stein ꝛc.

2. Detur Impetranti ex officio pro omni terminus 1. mensis, um das ganze abgeforderte Quantum laudemiale binnen solcher Zeit, (es möge inzwischen die Vormundschafft bestellet seyn, oder nicht,) unfehlbar zu erlegen; da im widrigen Impetrantischem Theil länger nicht nachgesehen, sondern nach dessen Ablauff dem fiscalischen Proceß puncto Executionis der Lauff gelassen werden solle; jedoch bleibt hierbey dem Impetranten * * allerdings sein Regreß, wegen des darbey zur Helffte übernehmenden Vorschusses an die Vormundschafft (dafern immittelst dieselbe nicht hätte bestellet werden können,) hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Die Fürstl. Lobkowizische Vormundschafft übergabe An. 1740. eine vollständige Information wegen der gesamten Lobkowizischen Reichslehen, cum Designatione derer Paulsdorffischen Lehen und dabey vorlängst beschehener Dismembrirung, auch daher sich äusserenden jährlichen Ertragniß, mit Bitte, pro remittenda integra Laudemii summa ad 10000. Flor. determinati &c. die Resolution vom 3. Maj. darauf aber lautet: „Hat das Begehren nicht statt, sed de-

detur terminus 4. Septimanarum, ad præstandum præstanda; damit nicht nöthig seye, widrigen Falls denen Lehenrechten nach zu verfahren.„

Lunæ 30. Maj. 1740.

Von Sparneck ꝛc.

Detur terminus duorum mensium, den wahrhafften Ertrag der Lehengüter in forma probante beyzubringen, als im widrigen denen Lehenrechten nach verfahren werden solle.

Jovis 28. Jun. 1740.

Von Sparneck - - Curatores, - - producendo den wahrhafften, jedoch sehr gering sich äusserenden, Sparneckischen Lehensertrags, supplicat hum. pro - - liberando & absolvendo à petito Laudemio &c.

Würde Supplicant glaubwürdig darthun, was ihme Curandi nomine durch die Afterbelehnung an Utili zufället; so erfolget fernerer Bescheid.

Martis 14. Jun. 1746.

Zu Fürstenberg, Herr Fürst Joseph Wilhelm Ernst, Investituræ, in specie præstationem Laudemii (wegen eines collateral-Falles) betreffend ꝛc.

1. Hat das Gesuch nicht statt, sondern es wird bey dem puncto Præstandorum lezthin erlassenen Concluso gelassen, und zu dem Ende terminus duorum mensium anberaumet, damit ansonsten geschärfftere Kayserliche Verordnung nicht nöthig seye.

Lunæ 3. Maj. 1751.

Lochner von Huttenbach ꝛc.

Mit Verwerffung des Supplicantens Anbringens, lässet man es, Einwendens ungehindert, bey dem determinirten Quanto Laudemii bewenden, und wird derselbe hierdurch angewisen, in termino duorum mensium Præstanda zu prästiren, sub comminatione, daß sonsten Fiscalis eventualiter excitirt seyn solle.

Anno 1753. übergabe das Haus Solms eine Vorstellung, mit Bitte, pro remittendo Laudemia in Comitatu Solmensi non usitata, sed noviter inducta, ac proinde cassando Concluſa vom 16. Oct. 1749. dann 17. Jun. 26. Oct. und 19. Oct. a. p. die Resolution darauf aber fiele den 2. Mart. dahin aus: „Mit Verwerfung der unstatthafften und gegen die Kayserliche allerhöchste Lehensbefügnisse anstossenden Einwendungen, detur adhuc terminus duo-

rum

rum mensium, sed ultimatus, ad præstandum Præstanda, mit der Verwarnung, daß ansonsten der Fiscal von nun an seines Amts erinnert seyn solle.„

Anno 1753. 25. Maj. wurde der Statt Gemünd aufgegeben, propter admissionem ex nova gratia, Præstanda zu prästiren, worauf puncto Admissionis ad Juramentum fernere Verordnung erfolge.

Als Joh. Sigm. Pfinzing von Henffenfeld allzuofft um Erlassung des Laudemii bate, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1760. 14. Nov.

1. Mit nochmaliger Verwerffung derer wiederhohlten, als ohnstatthafft angesehenen, Einwendungen, wird nunmehro derselbe in die zum öfftern bereits comminirte pœnam Dupli fällig erkläret, &
2. detur eidem ex officio zu derselben Beybringung terminus duorum mensium, sub pœna realis executionis.

Veneris 8. Aug. 1766.

Zu Mannsfeld Herr Fürst und Graf, puncto Investituræ, in specie Fiscalis Imperialis aulicus contra Eundem, Citationis. Fiat Sententia dahin: Daß Herr Fürst zu Mannsfeld, seines beschehenen Einwendens ohnerachtet, das unterm 6. Oct. 1746. angesezte Laudemium zu zahlen schuldig; annexis Executorialibus.

Vormals faßte ich, Namens eines Fürstlichen Regierungs-Collegii, dises Gutachten ab:

P.P. Euer Hochfürstl. Durchleucht haben unterth. Subsignirte, ein von des Herrn N. N. Durchl. an Höchstdieselbe pto der von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Reichs-Hof-Canzley an Jene prætendirender Laudemien und Anfalls-Gelder, nebst einem von dem Hochfürstl. Gesandten in Wien, N. N. in eodem erstatteten unterth. Bericht, mit dem gnädigsten Befehl zugehen lassen, unterth. Gutachten zu erstatten:

1. Ob der Kayserliche Reichs-Hof-Rath de Jure befugt seye, dergleichen Laudemial-Gelder zu erforderen?
2. Was die Observanz, wie bey anderen Fürstl. Häusern, also auch besonders bey allhiesigem Fürstl. Haus, mit sich bringe? und
3. Was in vorigen Zeiten bey dergleichen Fällen, da ein Agnatus

tus bey dem Fürstl. Haus succedirt, an Laudemial-Geldern würcklich bezahlt worden seye?

Unterthänigst Subsignirte haben gehorsamst. nicht ermanglet, dise eben so wichtig als dunckele Materie, ihren obhabenden Pflichten gemäß, reifflich zu überlegen und in möglichstes Licht zu sezen, da dann forderist, damit hierinnen keine Confusion, wie bey vilen, auch der neuesten und besten, Publicisten geschehen, vorgehe, unterth. zu erinneren ist, daß bey Renovation derer Fürstlichen Reichsbelehnungen zerschidene Geld-Præstationes vorkommen, als nemlich 1. für die Reichs-Erb-, oder vilmehr die Kayserliche Hof-Aemter, 2. für die geringere Kayserliche Hofbediente, 3. die Laudemien, so die Reichs-Hofräthe unter sich theilen, und 4. die von der Reichs-Hof-Canzley prætendirende auch derselben zufliessende Anfalls-Gelder. Wegen beeder ersteren hat alles seine Richtigkeit, von beeden leztern aber kan dises nicht gesagt werden.

In denen Reichsgesezen findet man nichts davon, als daß es in der neuesten Kayserlichen Wahlcapitulation Art. 17. heisset:

„ Vil weniger (wollen Wir) die Churfürsten, Fürsten und
„ Stände mit den Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit Sie
„ allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst, mit ungewohnlichen
„ und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschwe-
„ ren lassen. „

Welcher Passus in denen Anno 1658. vor der Wahl Kayser Leopolds von denen Reichsfürsten ad Capitulationem Ferdinandi IV. zusammengetragenen Monitis seinen Ursprung hat, in das Anno 1671. verglichene Projectum Capitulationis perpetuæ und daraus erstmals in die neueste Kayserliche Wahlcapitulation gekommen ist.

Es wäre hiebey forderist ohne Zweifel sehr dienlich, wann Euer Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst geruheten, in denen Archiv- und Comitial-Actis nachsuchen zu lassen: 1. Ob unter disen Anfalls-Geldern nur die obbesagte in specie so genannte und dem Laudemio contradistinguirte Anfalls-Gelder, oder aber auch das Laudemium selbsten (wiewol dises sonsten solchen Namen nicht zu führen pfleget,) begriffen seyen? Noch mehrers aber verdiente 2. untersucht zu werden, was die Stände des Reichs mit denen Worten:

„ Damit sie allbereit coinvestirt gewesen „

eigentlich gewollt? Gienge es des berühmten STRUVII Meinung in Jur publ prudent. Cap. 11. §. 18. p. 308. nach, so würde darunter dises gemeint: Daß diejenige Stände des Reichs der Anfallsgelder

freyt seyn sollten, welche mit einem Lehen bereits zur gesammten Hand belehnet gewesen. Es wäre aber solche Auslegung Euer Hochfürstl. Durchlaucht im höchsten Grad schädlich, massen, da die Belehnung zur gesammten Hand im Hochfürstl. Hause Würtemberg nicht herkommlich ist, Euer Hochfürstl. Durchlaucht solcher gestalten disen Anfalls-Geldern unterworffen wären. Da aber nicht abzusehen ist, warum diejenige Reichsfürsten, in deren hohen Häusern die Samt-Belehnung nicht herkommlich ist, für sich nicht eben so wohl sollten vigilirt haben, als die andere, oder warum dise von denen Anfalls-Gelderen eximirt seyn sollten, jene aber nicht? so scheinet vilmehr, daß unter dem, zwar freilich sonsten eigentlich von denen zur gesamten Hand Belehneten üblichen, Wort: „Coinvestirt„ vornemlich diejenige verstanden werden, welche die Belehnung über alte Stamm-Lehen erhalten, es mag hernach die Samtbelehnung in ihrem Hause üblich seyn oder nicht, daß also dise Coinvestiti denenjenigen opponiret würden, welche ganz von neuem und zum erstenmal mit einem Lehen belehnet werden; wiewol diser passus Capitulationis zugleich auch mit auf die gehen mag, welche krafft Erb-Verbrüderung oder Expectanz schon eventualiter mit einem Reichslehen belehnet gewesen seynd. Biß und dann nun der bißhero angeführte leztere Verstand aus denen Actis publicis dargethan würde, ist zu besorgen, es werde die Reichs-Hofcanzley auf ihrer Prætension wegen der Anfalls-Gelder um so fester beharren, und da des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Bareuth Durchl. 30000. fl. angeforderet werden, ist zu befahren, es dörfften Euer Hochfürstl. Durchlaucht wohl gar 50. oder 60. und mehr tausend Gulden nur wegen Würtemberg angesezet werden.

Und so verhält sich die Sache nach denen Reichsgesezen. In der Reichs-Hofcanzley Taxrolle de Anno 1659. aber heisset es:

„ Hierbey ist zu wissen, daß die teutsche Fürstliche Belehnung
„ keine Taxe, sondern nur die Hof-Aemter bezahlen; da aber der
„ Fall kommt, daß ein solches Lehen oder Regal nach Absterben
„ einer Linie auf einen anderen fallen thut, ist zum erstenmal nach
„ Beschaffenheit desselben Lehens dabey eine gewisse Tax und Jura
„ zu bezahlen und sollen solchen Falls zwar der Taxator und Ge-
„ genschreiber jedesmals eine proportionirte Lehentaxe ansezen,
„ jedoch auch vorhero, ehe solche der Partheyen angesezet wird,
„ mit dem Herrn Reichs-Vicecanzler hieraus communiciren und
„ sich eines gewissen vergleichen. „

Alleine

Alleine da Ihro Kayserliche Majestät in Dero Wahlcapitulation Art. 17. versprochen haben, bey dem Reichs-Hofrath keine andere Canzley- oder andere Taxen zu gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf offentlichem Reichstag beliebt worden, jene Taxordnung aber allein von Chur-Maynz abgefasset ist, so kan selbige, wann auch die Disposition der Wahl-Capitulation wegen der Anfalls-Gelder nicht in dem Weg stünde, dannoch, wenigstens de Jure, Euer Hochfürstlichen Durchlaucht nicht entgegen gehalten werden.

Die Observanz aber belangend, so hat SCHILTER in Commentar. ad Jus feudal. Alemann. ad Cap. 55. p. 298. einen Bericht des Reichs-Hof-Canzley-Tax-Amtes an den Herrn Churfürsten zu Maynz de Anno 1675. publici Juris gemacht, worinnen es unter anderem heißt:

„ Bey dem zweyten Punct aber, daß nemlich diser Belehnung
„ halber, so doch Fürstliche und Fahnlehen sind und vor dem Kay-
„ serlichen Thron empfangen werden, vor welche, vermög der
„ güldenen Bull, ausser Contentirung der Hofämter keine Taxa
„ bezahlet zu werden pflege, wie dann im Fürstlichen Schreiben
„ angeführet wird, ist zwar solches bey denen gewohnlichen Fällen
„ ausser aller Frage und Zweifel. Wann aber der Fall sich der-
„ gestalt begibt, wie anjezo beschehen, daß eine Fürstl. Linie aus-
„ stirbet und dahero die Fürstenthümer auf die nächst-anerbende
„ Linie, es sey per specialia Pacta, oder sonst nach Eigenschafft
„ der Lehens-Succeßion dasselbige à primo Acquirente ihr Jrs
„ radicirt, oder wie sonsten es beschehen möchte, so würde sichs
„ nimmer anders finden, als daß von solcher Fürstlichen Beleh-
„ nung von der acquirirenden Linie, benebenst Zahlung der Hof-
„ Aemter, auch ein Laudemium, Taxa und Canzley-Jura ent-
„ richtet werden, wie solches die allerälteste Tax-Amts-Bücher
„ biß auf die jüngstere zu jeder Zeit ausweisen, . . . also daß
„ circa Quæstionem an? ob nemlich bey solchen Fällen auch über
„ die Fürstliche Belehnung eine-Taxa zu zahlen? nimmer ein
„ Zweifel gewesen. Wie hoch aber solche Taxa anzusezen? hier-
„ ber sagt die Taxrolle . . daß man nach denen alten Büchern
„ sich reguliren solle. ꝛc.

Sie beruffen sich auch allda auf zerschidene Exempel aus Chur- und Fürstlichen Häusern, welche Extracte aber bey SCHILTERO fehlen. Alleine erstlich seynd all dises lauter Narrata des bey diser Sa-

che selbst interessirten und äusserst darauf verpichten Reichs-Hof-Canzley-Tax-Amtes, und dann seynd sie aus denen vor der lezteren Wahlcapitulation hergegangenen Zeiten, wäre also um so mehreres sich zu erkundigen, wie es unter Ihro jeztregierenden Kayserlichen Majestät Regierung hiemit gehalten worden seye? als man auch sonsten keine genugsame Nachricht wegen des Herkommens findet. SCHILTER l. c. p. 297. bezeuget zwar: qua de re (wegen solcher Anfalls-Gelder) quidem conquestos memini Principes, præsertim quum per Auream Bullam Tit. 26. immunes videantur Principes ab ejusmodi onere, verum respondit Elector & Archi-Cancellarius Moguntinus: moris hoc jam dudum fuisse, neque novi hoc quid esse, remisit tamen aliquid de tota summa; aber auch dises ist aus denen Zeiten, da die Anfalls-Gelder noch durch kein Reichsgesez abgethan waren. STRUVE in Jurisprud. feudal. Cap. 15. §. 20. p. 464. und in Jur. publ. prud. Cap. 11. §. 18. p. 308. beruffet sich auf das Exempel von der Sachsen-Altenburgischen Landes-Succeßion, es ist aber solches eben das von SCHILTERO angeführte. Ferner, nachdeme er angemerckt, daß dise Anfalls-Gelder durch die lezte Wahlcapitulation abgethan worden seyen, meldet er zwar: licet Successores in Ducatu Megapolitano & Coburgensi aliquot Florenorum millia præstiterint, es stehet aber dahin, ob er nicht, gleichwie in contextu ejusdem paginæ, also auch hier, das Laudemium und die Anfalls-Gelder mit einander confundiret habe? welches um so mehr probabel ist, weil er von disen Anfalls-Geldern sagt: à Judicio Aulico petuntur, welches aber falsch ist, massen zwar das Laudemium, nicht aber die Anfalls-Gelder, von dem Reichs-Hofrath angesezet werden.

In specie aber die Observanz bey dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg anbelangend, so hat seit der Erection Ducatus der Fall sich mehrmalen begeben, daß Würtemberg und Mömpelgart auf Collaterales gekommen. 1. Eberhardo I. succedirte sein Vetter Eberhard II. 2. disem sein Vetter Ulrich, 3. Herzog Ulrich überliesse Mömpelgart zulezt seinem Herrn Bruder Georg, 4. nach Herzog Ludwigs Tod fiele Würtemberg an die Collateral-Mömpelgartische Linie. 5. Herzog Johann Friderich besasse Anfangs auch Mömpelgart und wurde von dem Kayser damit belehnet, überliesse es aber hernach seinem Bruder Herzog Ludwig Friderich, endlich und 6 fiele Anno 1724. Mömpelgart zuruck an die Lineam Primogenitam. Von dem ersten und zweyten Fall hat man schon zu Herzogs

Fri-

Friderichs Zeiten keine Nachricht mehr gehabt, was bezahlt worden seye? (vid. Reichs-Lehens-Acta de Anno 1599. 1600. n. 53.) von dem dritten Casu möchte sich in dem Mömpelgartischen Archiv oder Registratur vilicht etwas finden, es ist aber jezo alles eingepackt. Den vierten Casum betreffend, so ist forderist zu mercken, daß weilen Würtemberg zuvor von Anno 1534. an ein Afterlehen von Oesterreich gewesen, nun aber durch den Pragerischen Vertrag de An. 1599. wieder ein unmittelbares Reichslehen worden ware, so tractirte die Reichs-Canzley disen Casum, man mochte Würtembergischer Seits vorstellen was man nur immer wollte, als eine ganz neue Belehnung, und forderte dahero nicht nur die Gebühr für die Hofämter oder das so genanntes Regal-Geld gedoppelt, sondern auch einen Tax und meldet der Gesandte in dictis Actis n. 48. daß ihme unter anderem vorgehalten worden:

> Ingleichem wären auch vilerhand, theils alte, zum Theil bey wohlgedencklichen Zeiten fürgegangene, so dann auch neue Uebungen und Exempel in medio, da nit allein in casibus vere & proprie von neuem angesezter Reichs-Belehnungen, sondern auch, wann etwa auch in einem Fürstlichen Stamm ansehnliche Reichs-Lehen nach unvordencklichem Innhaben von einer Linie auf die andere devolvirt oder auch krafft verbrieffter Erb-Vereinigungen etwan gar von einem allerdings abgegangenen Fürstlichen Namen uff einen anderen transferirt, für das erstemal hohe Lehen-Taxen bestimmt, eingezogen und ohne weitläufftiges Difficultieren erstattet worden, wie dann auch Herzog Heinrich Julius von Braunschweig sich in casu consimili durch tödtlichen Abgang geendeter Linie erst vor zwey Jahren allhie Fürstlich und zu gutem Benügen willfährig habe finden lassen.

Wie dann auch damalen würcklich 5000. Goldgulden das Stück zu 80. Kr. gerechnet, bezahlet, auch über dises noch dem Reichs-Vicecanzler 200. Goldgulden und denen Reichs-Cancellisten 200. Thaler verehret worden seynd. (Cit. Acta n. 57. 58. 60a. 61.) von dem 5ten obenberührten Casu kan aus Mangel der Acten nichts gesagt werden, und so auch von dem 6ten, indeme die bey der Fürstl. Landschreiberey vorhandene Reichs-Hof-Tax-Amts-Quittungen nur in solle besagen, was bezahlet worden seye, ausser daß wegen der neuen Belehnung 1000. fl. angesezt worden, so dahin stehet: Ob es die Anfalls-Gelder bedeuten solle? wiewol es nicht scheinet. Die Rechnung des damaligen Gesandten aber, woraus etwa ein

Licht erhalten werden könnte, ist laut bey der Fürstl. Landschreiberey vorhandenen Fürstlichen Decreti pittschiert zum Fürstl. Archiv gegeben worden, und solle ohne Fürstliche Ordre nicht eröffnet werden, ist villeicht auch mit denen übrigen Actis geflehnet.

Das zweyte Punctum, nemlich der eigentlichen Laudemien, anlangend, so findet findet sich in denen Reichsgesezen nirgends nichts pro vel contra davon, es wäre dann, daß, obenberührter massen, bey weiterer Untersuchung sich ergäbe, daß in der Kayserlichen Wahl-Capitulation selbige unter denen Anfalls-Geldern mitbegriffen wären.

Die Observanz aber anlangend, so seynd selbige bey bey dem Reichs-Hofrath in vollem Schwang, und zwar nicht nur, wann ein Lehen zum allererstenmal empfangen wird, wovon die allerneueste Exempel bey der Königlich Preußischen Belehnung über Stettin und der Braunschweigischen über Bremen und Vehrden zeugen, sondern auch in dem Fall, wann ein Reichslehen auf Collaterales erwachset Von dem Quanto meldet UFFENBACH vom Reichs-Hofrath Cap. 6. Sub-Sect. 10. p. 19. daß, wann ein Lehen NB. de novo concediret werde, davor, wann man sich dessen nicht vergliche, gemeiniglich ein Jahr der gesammten Renten gerechnet werde. Was aber angesezet werde, wann das Lehen auf einen Collateralem fällt, kan einiger massen daher abgenommen werden, daß man Anno 1714. dem Grafen von Hanau 10000. Thlr. angesezt, welche auch (conf. Reichs-Hofraths-Conclus. Tom. 4. p. 291.) der von dem Herrn Churfürsten zu Pfalz beschehenen Intercession ohnerachtet, dergestalten beharret worden, daß man so gar dem Ober-Rheinischen Craiß-Ausschreibamt dißfalls eventualiter die Executions-Commißion aufertragen.

In specie aber die Observanz bey dem Fürstl. Hause Würtemberg anbelangend, so findet sich in denen bey Handen habenden Reichs-Belehnungs-Actis de Annis 1599. & 1600. nichts davon, die Mömpelgartische de Anno 1724. & 1725. aber gehen, obenberührter massen, fast alle ab, doch will äusserlich verlauten, es sollen damalen 9000. fl. pro Laudemio würcklich bezahlt und es durch vile Negotiationes auf dises Quantum hergebracht worden seyn.

Bey disen Umständen nun müssen Unterth. Subsignirte sehr zweiflen: Ob, wann auch gleich des Herrn N. N. Durchl. mit anstehen wollten, etwas fruchtbarliches wegen der Laudemien auszurichten und der Reichs-Hofrath von diser schon so fest eingewurzelten

ten Gewohnheit abzubringen seyn dörffte? Ja, wann man auch nicht nur in puncto Juris Recht, sondern auch einige Hoffnung hätte, es durchtreiben zu können, so wäre doch die Frage: Ob es consilii wäre? indeme sehr zu besorgen ist, es würden die Membra des Reichs-Hofraths, denen dise Summ aus ihrem Beutel entgienge, dadurch dergestalten disgoustirt werden, daß dieselbe Euer Hochfürstl. Durchlaucht in Dero vilen und wichtigen an dem Kayserlichen Reichs-Hofrath bereits anhängigen und villeicht noch weiters bekommenden Processen einen weit grösseren und irreparablen Schaden thun würden. Unterthänigst Subsignirte halten also gehorsamst ohnmaßgeblich dafür, das einige und beste, so sich in diser Sache thun liesse, wäre dises, daß noch ehe und zuvor, als von dem Reichs-Hofrath solche Summ (mit deren Moderation es hernach hart hält,) angesezet würde, durch Euer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Legations-Rath in Wien, die Sache dienlicher Orten bestens unterbauet und unterth. ohnvorgreifflich das in Concepto anliegende gn. Rescript an den lezteren bäldest erlassen würde. Des Herrn N. N. Schreiben aber könnte etwa nach der ferneren Anlage beantwortet werden. Wollten endlich Euer Hochfürstl. Durchlaucht noch über dises Sich bey einigen Chur- und Fürstlichen Häusern, wo Sich der Casus kürzlich zugetragen, daß die Succeßion an Collaterales gefallen, der Sache erkundigen, so könnte gehl. ohnmaßgeblich an des Königs Polen Majestät, an des Herrn Churfürsten zu Pfalz, Herrn Herzogen zu Zweybrücken, Herrn Herzogen zu Sachsen-Weißenfels, Herrn Marckgrafen zu Brandenburg Onolzbach, Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel und zu Mecklenburg-Schwerin Chur- und Fürstl. Durchlauchtigkeiten nach denen Anlagen geschriben werden.

Ein Votum hat disem noch beygefügt: Es könnten zwar die Schreiben lauffen, da hingegen der Gesandtschafft zu Regensburg noch aufzugeben, daß nicht allein in dasiger Registratur nachzusehen, ob und was sich daselbsten dienliches, besonders ad art. 17. Capitulationis Carolinæ, gegenwärtige Angelegenheiten betreffend, finde? casu quod sic, selbige anzuweisen wäre, die nöthige Extractus ohne Anstand einzusenden, bey den Confidentioribus aber zu sondiren, was so wohl ihre Herrn Principales für Sentimens führeten, als auch: Ob sie allenfalls causam communem zu machen gedächten, falls der Reichs-Hofrath den Bogen zu hoch spannete? Doch stehet alles ꝛc. Im Fürstl. Regierungs-Rath den 28. Aug. 1734.

Auf

Auf dem Wahltag Anno 1741. wurde auch noch erinnert: Wann sich die Stände mit Chur-Maynz wegen der Laudemien und Anfallsgelder nicht vergleichen könnten, solle solcher Streit zu des Kayfers und des Reichs gemeinsamer billigen Ermäßigung auf allgemeinem Reichstag gestellet werden: Es wurde aber nicht beliebt, weil in solchem Fall demjenigen, so hierbey beschweret zu seyn vermeine, der Recurs an den Reichsconvent ohnehin jederzeit bevorstehe.

Im Jahr 1767. liessen die alt-Fürstliche weltliche Häuser, jedes ins besondere, zu Wien dises übergeben:

„ Pro memoria.

So vollkommen bereitwillig Se. Hochfürstl. Durchl. gleich andern alt-welt-Fürstlichen Häusern seynd, Ihre von Kayserlicher Maj. und dem Reich tragende Reichslehen und Regalien, mittelst feyerlich-Kayserlicher Belehnung, gebührend zu empfangen; so sehr wünschen Höchst-Dieselbe, dise Angelegenheit in solche Umstände gesezet zu sehen, daß dabey keine Bedencklichkeit oder Anstand weiter eintretten möge.

In diser aufrichtigen Gesinnung beziehen höchst-gedacht Se. Hochfürstl. Durchl. bey dem Vorfall, da ab Seiten des hochpreißlichen Reichs-Hofraths und der Reichs-Canzley an verschidene altwelt-Fürstliche Häuser in Ansehung so genannter Laudemien und Anfalls-Gelder, wie auch der Lehens-Tax und deren Vervilfältigung, bereits Anforderungen geschehen sind, die von denenselben nicht für gegründet erkannt werden mögen, Sich auf Ihro Röm. Kayserlichen Maj. allergnädigstes Versprechen in Allerhöchst-Dero Wahl-Capitulation Art. 17. §. 18. und 19. nach welchem eines Theils von einer Belehnung, wenn gleich verschidene Lehen empfangen werden, mehr nicht, als NB. eine einfache Tax entrichtet, und darwider kein Herkommen eingewendet, noch einige Erhöhung gemacht, andern Theils aber die Churfürsten, Fürsten und Stände mit Laudemial- und Anfalls-Geldern von Lehen, damit sie allbereits coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen, nicht beschweret werden sollen.

So vil hiernächst das Ceremoniel bey Belehuungen anbelanget, halten höchstgedacht Se. Hochfürstl. Durchl. von Ihro Kayserlichen Maj. welt-gepriesener allerhöchsten Gerechtigkeits-Liebe Sich völlig versichert, daß Allerhöchst-Dieselbe Sie und Ihr Fürstliches Haus bey denen vorhin gehabten und in dem Westphälischen

Fri-

Fridensschluß Ihnen, gleich allen und jeden Churfürsten und Ständen, zu Vermeidung aller künfftigen Irrungen, aufs feyerlichste bestättigten uralten Gerechtsamen und Vorzügen ungekränckt zu erhalten bedacht sind.

Ihro Röm. Kayserlichen Maj. allerhöchste Reichs-väterliche Denckungsart und Rechtsliebe lassen nicht zweiflen, daß nicht in beyden Considerandis alles denen alt-welt-Fürstlichen Häusern nachtheilige und bedenckliche werde entfernet bleiben.

Se. Hochfürstliche Durchl. haben dahero durch Endes-Unterzeichneten Instructions-mäßig, wie andere dero alt-welt-Fürstliche Mit-Stände, Ihre völlige Bereitwilligkeit zu der schuldigen Lehens-Empfahung wiederhohlt bezeugen, und in solcher Absicht hiemit geziemend erklären und zu erkennen geben lassen wollen, daß man eines Theils sich zu denen gewöhnlichen Taxen und Renumerations-Geldern, wie solche in einfacher Tax, und bey dem gegenwärtigen würcklichen Belehnungs-Fall Wahl-Capitulations-mäßig zu entrichten sind, gebührend offerire, dabey aber auch, gegen den klaren Buchstaben der Wahl-Capitulation Art. 17. §. 18. und 19. mit mehreren Anforderungen nicht beschwert zu werden hoffe, und daß andern Theils in Ansehung des Ceremoniels Ihro Hochfürstl. Durchl. wie andere alt-weltliche Reichsfürsten, dem Vorgang einiger geist- und weltlichen Churfürstlichen Höfe gemäß, die Lehens-Empfängniß schuldigst zu vollziehen, gar keinen Anstand nehmen werden.„

Der Reichs-Vice-Canzler ertheilte darauf zur vorläuffigen Antwort: Ihro Kayserl. Majestät könnte nicht anderst, als äusserst mißfällig, seyn, daß einige Herrn Fürsten, oder vilmehr deren Regierungen, durch ungleiche Berichte sich verleiten lassen, vermeintliche Beschwerden zu führen; da sie doch nie gravirt worden, und Kayserl. Majestät deren Gerechtsame nie zu schmälern, sondern aufrecht zu erhalten, suchten; ꝛc. Vile derer Herren Fürsten hätten dises wohl eingesehen, und wären dem Concert nicht beygetretten, sondern hätten vil mehr declarirt, daß sie nie beytretten würden. In der Wahl-Capitulation wären die herkommliche Laudemien und Anfalls-Gelder nicht aufgehoben, sondern nur vorgesehen worden, daß die Herrn Fürsten und Stände damit nicht beschwerer werden sollten, worunter sich nur deren Erhöhung und etwaige neue Anforderungen verstünden: So vil aber die gewöhnliche und herkommliche Anfall-Gelder anbelange; so würden Kayserliche Majestät nie davon abgehen: Hätte aber ein Fürstl. Haus gegründete Beschwerden,

und könne darthun, daß diſe Forderungen zu hoch und ungewöhnlich wären; ſo ſtehe demſelben frey, ſich an Ihro Kayſerliche Majeſtät auf gebührende Art zu wenden. Ueber diſes ſeye bekannt, daß die Laudemien und Anfalls-Gelder in recognitionem entrichtet würden, und eigentlich Kayſerlicher Majeſtät gehöreten, von Dero Vorfahren aber erſtere dem Reichs-Hof-Rath und leztere der Canzley überlaſſen worden, mithin für Jura Cæſaris zu achten wären, und in Kayſerlicher Majeſtät Mächten ſtehe, ſolche Sich wieder zuzueignen.

Raiſonnements über diſe laudemial-Streitigkeiten ſehe man an denen unten (1) angezeigten Orten.

§. 32.

Anfallsgelder.

Die Reichs-Canzley fordert auch, wann ein Vaſall zu erſt belehnet wird, oder ein Seiten-Verwandter zur Lehenfolge kommt, Anfalls-Gelder.

Die Anfalls-Gelder beſtehen, nach des Freyherrn von KREITTMAYR Bericht (2), in dem Triplo der ordinari Sportuln.

Was die Wahl-Capitulation diſſfalls verordne, haben wir bereits vernommen: Und wann es Art. 11. §. 2. heißt: Die Belehnungen ſollen wegen der illiquiden und ſtreitigen Lehentaxen, oder Laudemiengelder, und dergleichen, nicht aufgehalten worden, mag mit diſen lezteren Worten wohl ins beſondere auch auf die Anfalls-Gelder gezilet ſeyn.

Die Reichsſtände halten ſelbige überhaupt für einen bloſſen Mißbrauch.

Von diſer ſonſt dunckelen Sache habe ich anderwärts (3) zuverläßige Nachrichten ertheilt. add. *§. præc.*

§. 33.

Andere Anforderungen.

Wie endlich die Kayſerliche Wahl-Capitulation überhaupt alle neuerliche Anforderungen und Beſchwerungen in Reichs-Lehensſachen verbiete, habe ich bereits gemeldet.

§. 34.

R. Hofraths-Gutachten.

Iſt nun die Sache ſo weit gediehen, daß alles zur Belehnung er-

(1) im kritiſch. Wörterb. 1. Alph. 59. S. und in meinem R. Staatshandb. 1. Th. 192. S.
(2) ad Cod. civ. Bav. 1920.
(3) in der Einleit. zum R. Hofr. Proceß, Tom. 4. poſt Cap. 11. in den Supplem. p. 280. ſqq.

erforderliche berichtiget ist, und es betrifft ein Thronlehen; so erstattet der Reichs-Hofrath ein Gutachten an den Kayser.

Ein dergleichen Reichs-Hofraths-Gutachten von 1724. wegen Zulassung der Herzoglich-Würtembergischen Gesandten zu Empfangung der Mömpelgartischen Thronbelehnung ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Des Kayserl Resolution auf ein solches Reichs-Hofraths-Gutachten pfleget so dann zu lauten, wie dises belehret:

Veneris 11. Dec. 1750.

Salzburg Erzstifft, in puncto Investituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst bestättiget, und werden denen Fürstlichen Bevollmächtigten zur würcklichen Lehenempfängniß Tag und Stund allergnädigst benennen.

Jovis 22. Jun. 1747.

Einsidel Stifft, in puncto Investituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst bestättiget, und wollen, aus denen angeführten Ursachen, den Herrn Abbten von der schuldigen personal-Erscheinung für dißmal allermildest dispensiret haben; werden auch dessen Bevollmächtigten zur würcklichen Lehensempfängnis Tag und Stund allergnädigst benennen.

Anno 1726. 27. Maj. schlosse der Reichs-Hofrath in Sachen: Würzburg Stifft, in puncto Investituræ nur: „Referatur S. Cæs. Maj. & dicatur loco Voti: Nachdeme alle nöthige Requisita in gegenwärtiger Belehnungssache bereits beygebracht worden; als findet gehorsamster Reichs-Hofrath hiebey nichts zu erinnern, sondern muß lediglich Ihro Kayserl. Maj. unterthänigst anheimstellen, nunmehro zu würcklicher Belehnung Tag und Stund allergnädigst zu benennen:„

Die Kayserliche Resolution darauf erfolgte erst den 3. Julii.

§. 35.

Zulassung zur Belehnung.

Wann hingegen die Belehnung im Reichs-Hofrath geschiehet, und es hat alles erforderliche seine Richtigkeit; so erfolget das Con-

(1) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 3. Theil, S. 155.

Conclusum: Admittatur Supplicans ad Juramentum fidelitatis. Oder z. E.

Jovis 17. Mart. 1746.

Von Gemmingen, Freyherr, proprio & Agnatorum nomine, puncto Investituræ über den Blutbann von Treschklingen, sive Impetrantischer Anwald von Middelburg, sub præs. 10. hujus zeigt allerunterthänigst an, ad Conclusum d. d. 10. Febr. a. c. würcklich bezahlter Tax, und bittet, pro clem. nunc ad præstationem Juramenti admittendo. Appon. Num. 16. & 17.

Supplicans wird sich zu Ablegung des Juraments, des Tags und Stünd wegen, gehöriger Orten melden.

§. 36.

Streitigkeiten. Uebrigens kommen bey Gelegenheit solcher Belehnungen offt allerley Streitigkeiten vor; welche von allerley Art seyn können.

1. Nemlich kan zwischen dem Lehenherrn und dem Vasallen allerley vorfallen, wodurch die Belehnung erschweret oder aufgehalten wird.

Die Cron Schweden hat um dergleichen Umstände willen seit dem Westphälischen Friden lange Zeit keine Belehnung der Lehenbrieffe über die derselben dadurch zu Theil gewordene Reichslehen erhalten.

Würtemberg wollte a) zu Ende des vorigen Jahrhunderts seine Reichslehen nicht empfangen, weil der Kayser Chur-Braunschweig das Erz-Pannerer-Amt ertheilet habe, welches dem Reichslehenbaren Würtembergischen Reichssturmfahnen nachtheilig seye: Endlich gabe der Kayser wegen des lezteren einiges Decretum salvatorium von sich; darauf empfienge Würtemberg die Lehen.

b) Von 1599. an mußte Würtemberg bey jedesmaliger Reichsbelehnung durch einen ausgestellten Revers die eventuale Erbfolge des Hauses Oesterreich in dem Herzogthum Würtemberg erkennen: Nachdeme aber der Oesterreichische Mannsstamm Anno 1740. abgestorben ist, wollte der Herzog zu Würtemberg solches nicht mehr thun; worüber sich dann auch die Reichsbelehnung dises Hauses unter denen Kayserm Franz und Joseph II. gestecket hat.

2. Können sich Streitigkeiten unter denen ereignen, welche ein Recht zu der Lehensfolge haben, aber wegen der Ordnung in derselben uneinig seynd; oder welche eine Ansprache an die Lehensfolge zu haben vermeinten, denen aber solche von Anderen nicht zugestanden wird.

3. Kön-

3. Können Andere um allerley Ursachen willen glauben, daß ihren Rechten durch die nachgesuchte Belehnung ein Nachtheil zugezogen würde.

§. 37.

Es geschiehet dahero mehrmalen, daß vor oder nach ertheilter Belehnung allerley Protestationen dagegen bey dem Reichs-Hofrath eingeleget werden. Protestationen, ꝛc.

Geschiehet es vor der Belehnung, wird entweder das Gesuch abgeschlagen, oder die Schrifft bloß ad Acta decretirt, oder ein Decretum salvatorium ertheilt, oder ein Proceß dadurch veranlaßt:

Werden aber dergleichen Protestationen nach der Belehnung übergeben; wird es wiederum auf eine oder die andere ersterzählte Art gehalten.

Durch nachstehende Beyspile wird die Sache klärer werden.

Einen Chur-Maynzischen Widerspruch gegen die Belehnung des Hauses Sachsen werden wir im folgenden Capitel vernehmen.

Was Chur-Brandenburg Anno 1740. vor verschidene Verwahrungen, bey Gelegenheit der vorgewesenen Chur-Sächsischen Belehnung, übergeben habe, kommt oben und unten vor.

Chur-Brandenburg protestiret ins besondere allemal gegen die Chur-Sächsische Belehnung mit Jülich ꝛc.

Und ohne Zweifel Chur-Pfalz ebenfalls.

Anno 1687. übergabe Chur-Brandenburg eine eventuale Protestation und Reservation, so fern bey Gelegenheit der obhandenen Chur- und Fürstlich-Sächsischen Belehnung dem Herzog zu S. Weissenfels die 4. Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg, von Reichswegen zu Lehen sollten aufgetragen werden; mit Bitt um ein Decret, daß sothane Reichsbelehnung denen Churfürstlich-Brandenburgischen und des Herzogthums Magdeburg Juribus in keinem Theil präjudicirlich seye ꝛc. Es stunde aber hernach von seinem Widerspruch ab.

Anno 1688. thaten Hessen-Darmstatt und Holstein-Gottorff Vorstellung gegen die von Sachsen-Weissenfels gesuchte Belehnung mit dem Fürstenthum Querfurt; worauf ihnen den 12. Apr. Decreta salvatoria wegen Vorbehalt ihres Rechtens ertheilet wurden.

Als die Herzoge zu Sachsen-Merseburg und Naumburg sich von dem Kayser mit ihren Stifftern belehnen lassen wollten, widersprache Chur-Sachsen.

Von der Nassau-Dieziſchen Proteſtation gegen die Preußiſche Belehnung mit dem Fürſtenthum Mörs von 1707. kan man den LüNIG (1) nachſehen.

Anno 1732. 9. Oct. übergabe Schweden eine Vorſtellung gegen die Preuſſen bewilligte Belehnung mit Stettin, juncta Reſervatione quorumvis competentium ratione debitæ Succeſſionis eventualis & ſimultaneæ Inveſtituræ.

Als Braunſchweig-Hanover mit der neunten Chur zweymal belehnet wurde, ehe dieſelbige noch von dem ganzen Reich erkannt ware, proteſtirten die alte weltliche Fürſten dagegen: Die Belehnungen giengen aber doch für ſich.

Als Chur-Braunſchweig und Br. Wolffenbüttel Anno 1739. ſich wegen ihrer gehabten Reichs-Belehnungs-Streitigkeiten verglichen, und der Reichs-Hofrath es dabey bewenden lieſſe, proteſtirte der Herzog von Br. Bevern dagegen; worauf deſſen Vorſtellung den 12. Sept. 1740. ad Acta decretirt wurde.

Chur-Brandenburg proteſtirte Anno 1740. gegen die Chur- und Fürſtlich-Braunſchweigiſche Belehnung mit Sachſen-Lauenburg und die Chur-Sächſiſche geſammte Hand: Diſes wurde den 12. Sept. ad Acta decretirt, und Chur-Brandenburg ein Extractus Protocolli darüber bewilliget:

Anhalt übergabe auch eine Reſervation, welche gleichfalls ad Acta decretirt, und ein Decretum ſalvatorium, in conformitate prioris, bewilliget wurde.

Sachſen-Gotha übergabe ebenfalls eine Verwahrung, und erhielte nicht weniger ein Decretum ſalvatorium, in conformitate prioris.

Von Münſter und Holſtein gehöret diſes hieher:

2. Oct. 1652.

Delmenhorſt Grafſchafft: ſive Henrich von Hatten, der Rechten Doctor, ſub præſ. 20. Sept. nechſthin, exponit, was geſtalt er, als des Königs in Dennemarck und regierenden Herzogs zu Hollſtein Anwaldt, in Erfahrung kommen, daß bey nächſter am Kayſ. Hof vorgangener Lehen-Empfängniß des Herrn Biſchoffen zu Münſter, man ſich an Seiten ſelbigen Herrn Biſchoffs das Prædicat, Grafen zu Delmenhorſt attribuirt haben ſolle; Weilen aber ſelbige Anmaſſung des Königs in Dennemarck und Fürſtl. Hauſes Hollſtein an ſelbiger

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 907.

biger Grafschafft hergebrachten jure quæsito und vielfältigen Hollsteinischen investituris entgegen, dahero man solches silentio nit præteriren könnte, als wollte Er im Nahmen, wie oben, wider solche unzuläßige Anmassung des Gräflich-Delmenhorstischen Prædicats per expressum contradicirt und in dieselbe keineswegs gehelet, sondern öffentlich widersprochen haben, mit Vorbehalt aller Beneficien und Nothdurfft Rechtens, thue auch darwider quam solemnissime protestirn und bedingen, mit allerunterthänigster Bitt, diese wohlbegründete rechtliche Protestation und respective Reservation zu künfftiger Nachricht ad acta registriren zu lassen.

Ad Acta.

In Sachen: Baden, Investituræ, die neu-acquirirte Helffte der Grafschafft Eberstein betreffend, wurde Anno 1755. 7. Jan. beym Reichs-Hofrath resolvirt:

„1. Hat des Herrn Bischoffens von Speyer Begehren, mit der Belehnung so lang zu supersediren, biß er das vor nöthig erachtete verhandelt habe, nicht statt.

2. Fiat petita Communicatio Exhibiti de præs. 21. Apr. 1746. als des ersten Fürstlich-Baden-Badischen Exhibiti, ad notitiam.

3. Bleibet dem Herrn Fürsten und Bischoffen zu Speyer unbenommen, seine Nothdurfft, und wo er ein- oder andere Nothdurfft zu haben vermeinet, in separato ein- und auszuführen.„

Veneris 2. Maji 1732.

Hessen-Cassel pto Investituræ, sive die Reichs-Ritterschafft am mittleren Rhein - - exhibendo allerunterth. Vorstellung eines hochwichtigen Umstands, Beybringung einer dissеitigen Befügniß in Facto & Jure bestättigenden Drucks, supplicat hum. pro clem. restringenda Clausula, inserendaque Declaratione Jurium Ordinis equestris immediati salvatoria. Appon. gedachten Druck sub Lit. A. in duplo.

Ponatur der implorirenden Reichs-Ritterschafft Vorstellung de 19. Oct. nup. ad Acta, samt beygebrachtem Druck; und hat es mit der denen Hessen-Casselischen Lehenbrieffen (einverleibten Clausul) ohnedem keine andere Meinung, als daß solche, wie Jedermänniglich, so auch ihro, der implorirenden Ritterschafft, an ihren habenden Rechten und Freyheiten allerdings unschädlich und unnachtheilig seyn solle.

Die Mittel-Rheinische Reichs-Ritterschafft thate am

Reichs-

Reichs-Hofrath gegen die von Hessen-Darmstatt gesuchte Belehnung mit dem Busecker-Thal Vorstellung; erhielte aber Anno 1747. 20. Jul. und 1767. 5. Febr. zum Bescheid: „Hat das Begehren, nach Bewandtniß diser der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft Interesse in keine Wege angehenden Belehnungssache, nicht statt.

Als Schwarzburg um die Thronbelehnung ansuchte, sezte sich Anfangs das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen dagegen.

Martis 6. Sept. 1740.

Von Fugger Graf ꝛc. Investituræ über den Blutbann zu Rechtenstein ꝛc.

2. Mit abermaliger Verwerffung der Steinischen, allenfalls ad separatum gehörigen, Contradiction, admittatur nunc Pars impetrans ad Juramentum Investituræ.

Als die Gräflich-Limburgische allodial-Erben gegen die vorhabende Belehnung des Königs in Preussen mit denen Limburgischen Reichslehen beym Reichs-Hofrath Vorstellung thun wollten, wurden sie Anno 1728. 26. Aug. abgewisen: Das Project des Lehenbrieffes aber, wann es zum Stande gekommen, könne zur blossen Nachricht è Cancellaria communiciret werden.

Als die Grafen zu Löwenstein gegen die alleinige Belehnung des Fürsten zu Löwenstein Vorstellung thaten, schlosse der Reichs-Hofrath Anno 1742. 19. Dec. „Hat das Begehren pto suspendendæ Investituræ des Fürsten zu Löwenstein nicht statt; sondern man läßt es bey dem lezten Concluso de 20. Nov. nup. dißfalls bewenden; jedoch mit der nochmals wiederhohlten allergnädigsten Erklärung, daß dise Kayserliche Verordnung denen sämtlichen Grafen zu Löwenstein-Wertheim Virnburgischer Linie an ihren prätendirenden Juribus Senii und andern Prärogativen, in so weit solche hergebracht und erweislich sind, niemalen nachtheilig, sondern ihre rechtliche Nothdurfft in separato, (wohin sie schon den 20. Jan. 1738. allenfalls verwisen worden,) auszuführen, ihnen, Grafen, unbenommen seyn solle.„

Anno 1747. aber errichteten der Fürst und die Grafen zu Hinlegung aller bey dem Lehensgeschäffte vorgewesenen Irrungen einen Vergleich, beede Theile thaten auch die Anzeige davon bey dem Reichs-Hofrath, welcher den 11. Sept. selbigen ad Acta decretirte, mit dem Anhang: Daß darüber tanquam super re judicata gehalten werden solle.

Vene-

Veneris 6. Maj. 1740.

Reichs-Erbtruchseß ꝛc.

2. Wird derselbe mit seinem übrigen zu gegenwärtiger Investitursach nicht gehörigen Gesuch ad separatum Processum hic pendentem verwisen, woselbsten ihme freystehet, unter der behörigen Rubric seine weitere Nothdurfft gebührend vorzustellen.

Martis 6. Apr. 1751.

Von Rechberg ꝛc.

Würde intervenirender (Freyherrlich-Hornsteinischer) Theil sein bey diser Lehensache habendes Interesse behörig bescheinigen; so ergehet alsdann, nach Befund der Sache, fernerer Bescheid.

§. 38.

Belehnung in Possessorio.

Noch ist zu bemercken, daß, wann wegen einer Lehensfolge gestritten wird, zuweilen der eine Theil zwar zur Belehnung zugelassen werde, aber nur in Possessorio, biß zu Ausgang des Petitorii.

So wird Chur-Braunschweig mit Sachsen-Lauenburg nur in Possessorio belehnet, weil der Proceß mit Anhalt in Petitorio noch nicht darüber zu Ende ist.

§. 39.

Schluß-Anmerckung.

Endlich ist es an deme, daß die meiste grosse, ja auch mittlere, Höfe, sonderlich auch die Weltliche, zwar nicht gerade zu laugnen, daß sie schuldig seyen, von dem Kayser die Belehnung über ihre Reichslehen zu empfangen: Sie legen aber entweder so vile Schwürigkeiten in den Weg, und machen solche Ansprüche an den Kayserlichen Hof, oder tractiren sonsten die Sache so langsam, daß das ganze Belehnungswerck in Ansehung ihrer nach und nach fast gänzlich in das Stecken gerathet.

Dahin gehöret dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Mercurii 13. Aug. 1749.

Die Thronlehen im heil. Röm. Reich betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten, ohne Ausnahm, als denen Reichs-Sazungen gemäß, allerunterthänigst approbiret; welchemnach

1. Gehorsamster Reichs-Hofrath die in Reichs-Constitutionen an Hand gegebene Maaß-Reglen gegen Morosos im Nahmen ihrer Reichs-Thron-Lehen ohne alles Ansehen gegen die-

jenige, bey denen in mora kein Unterschied vorwaltet, zu beobachten hat,

2. Bey denen aber in der Saumseligkeit der Lehens-Empfängniß die Mora nicht in gleichem Grad ist, sondern etwa ein- oder anderer Stand des Reichs durch seinen Co-Investitutum an Erfüllung seiner Obliegenheit verhinderet würde; so wollen Ihro Kayserliche Maj. zwar zuforderst suchen, die im Weg stehende Hinderniſſe zu heben; wenn aber der Co-Investitus, deme ohnerachtet, fernerweit in mora bleibt, solle der nicht Saumige nicht aufgehalten, sondern, so vil ihn angehet, solitarie belehnet werden.

3. Gleichwie also Ihro Kayserlichen Maj. Reichs-väterliche Meinung, wie in allen Vorfallenheiten, also auch in Belehnungs-Sachen, dahin gehet, allen nur möglichen Glimpf zu beobachten; also stehet anderen Theils in Dero Macht nicht, dem Reich und Dero Nachfolgern an demselben das mindeste zu vergeben, weniger zu gestatten, daß das in denen Reichssazungen und der Observanz gegründete geheiligte Band zwischen Haupt- und Gliedern, wovon die allgemeine und eines jeglichen Sicherheit abhanget, entkräfftet werde; welches zu verhüten, Ihro Kayserl. Maj. allen denenjenigen, welche bey Empfängniß Ihrer Thronlehen biß nun zu einen Verzug zu Schulden kommen lassen, einen Termin von 3. Monathen zu Beybringung derer nöthigen Requisiten und Leistung derer Præstandorum ex officio zu geben, allergnädigst befohlen haben; als widrigen Falls die in denen Lehenrechten und Reichssazungen vorgeschriebene schärffere Verordnungen gegen einen jeden insonderheit ergehen sollen. „

Auch liesse man circuliren folgende:

General-Gründe, so samtliche hohe Fürsten und Stände, so noch bißhero die Thron-Belehnungen nicht genommen, allerdings vermögen sollten, sich hierzu zu bequemen.

1. Ist dessen Unterlassung nicht nur dem Herkommen, sondern auch den allgemeinen Lehenrechten, schnurstracks zuwider, so klar enthalten, daß, wann der Lehenherr, oder der Lehenträger, durch einso andern Fall in der Person sich ändert, die aus dem Lehen-Nexu entspringende Verbindlichkeit erneuert werden müße, wie dann auch Kayserl. Majestät sich in dero Capitulation dazu anheischig gemacht

und

und in solcher feyerlichst versprochen haben, zu verfügen, daß sie in begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret werden sollen.

2. Können aus längerer Fürdaurung diser Verweilung die schädlichste Folgen vor das Reich entstehen; dann da die Belehnungen in der Sache selbsten die Verbindlichkeit zwischen Haupt und Gliedern, anmit den Eintritt des Investiti in den Cörper enthalten, so folget, daß derselben Unterlassung die Verbindlichkeit aufhebe und eine allgemeine Trennung und Zertheilung nach sich ziehen müsse.

3. Gibt das in Sachen ausgefallene bekannte Reichs-Hofraths-Conclusum Erläuterung genug, und haben Kayserl. Maj. sich ja darüber ohnehin mit genugsamen Glimpf geäussert, da Allerhöchst-Dieselbe, auf den Unterscheid der moræ zu reflectiren, zuforderist die im Weg stehende Hindernisse zu heben, den nicht Säumigen ob moram tertii nicht aufzuhalten, alleine aber denjenigen, so sich biß nun zu einen Verzug zu Schulden kommen lassen, einen nun verstreichenden Termin von 3. Monath zu Beybringung deren Præstandorum ex officio zu sezen, gnädigst resolviret haben.

4. Die Ursachen, wodurch die Belehnung ins Stecken gerathen, sind von einer solchen Natur, als in vorigen Zeiten niemalen daran gedacht worden, wo doch Kayserliche Maj. gewiß vor sich in dem Belehnungs-Geschäffte auch nicht die geringste personal-Prærogativ suchen.

5. Da die Lehens-Pflicht dem Kayser und Reich zugleich geleistet wird, mithin dem Reich eben wie dem Kayser daran gelegen, sich denen Pflichten ihrer Glieder für alle Fürfallenheiten in Zeiten zu versichern, gleichwie denen Gliedern daran lieget, sich von des Kayſers und Reichs Schuz benöthigten Falls gesichert halten zu können; also sollte ein ungegründetes Verlangen einer Ceremoniels-Abänderung nimmermehr und um so weniger vermögend seyn, diſen doppelten Nexum aufzuheben, als weniger in des Kayſers Macht stehet, hiezu die Hände zu bieten: Dann so wenig, als

6. Kayserliche Maj. nur im geringsten gesinnet seyn, ein neues oder mehreres Ceremoniel jemanden aufzubürden, eben so wenig kan Höchstderoselben zugemuthet werden, ein geringeres anzunehmen, als die Observanz mit sich bringet und es Dero höchsten Vorfahren am Reich ohne Anstand bezeuget worden; noch weniger aber können

7. Kayserl. Majestät zugeben, daß ein solch Verlangen, weil selben nicht willfahret wird, die zwischen Höchstderoselben, dem Reich

und dessen Gliedern mittelst der Belehnung obwaltende Vereinigung aufheben sollten, an dessen Erhaltung allen Ständen insgesammt und zugleich ins besondere gelegen, indeme Kayserl. Maj. sich zulezt nicht würden entschütten können, wann ein- so andere Coinvestiendi ihre Belehnungen nehmen zu wollen sich erklärten, ihnen zu willfahren: Gleichwie dann eben in disem Betracht noch

8. Kayserl. Maj. noch das Reich jene in ihren Anwartschafften und sonstigen Gerechtsamen, wann selbe von andern sollten angegangen werden, würden schüzen können, weil sie solche auf die gewöhnliche Art, das ist, durch die Belehnung nicht hätten confirmiren und bestättigen lassen, sondern dem Kayser und Reich durch ihre Verweilung vilmehr die Schuldigkeit entziehen: Es verdienen aber nicht alleine dise Umstände ein so anderer Orten wohl zu Gemüth genommen zu werden, sondern es sollten

9. auch unter andern die aus längerer Verweilung entstehen könnende Folgen bey allen und jeden billigen Eindruck machen, indeme mehr als gewiß, daß derley Verlangen einer Ceremoniel-Aenderung eine gänzliche Zerrüttung zwischen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nach sich ziehen müsse, zumahlen kein Theil dem andern eine mehrere Præcedenz, als er würcklich besizet, eingestehen wird; wollen alle insgesamt aber andurch die Kayserliche Würde dergestalt bey auswärtigen Mächten in Gefahr sezen, daß die dermalen diser Würde noch anklebende Præcedenz nicht wenig Anstoß leiden und die Reyhe, ebenfalls herabgesezt zu werden, Chur- und Fürsten sämmtlich betreffen dörffte. Es bringet ja die tägliche Erfahrung mit sich, daß andere Mächte, wann auch Fürsten des Reichs bey selbigen einige Belehnung zu nehmen haben, Ihnen, Fürsten des Reichs, in Ansehen ihrer Würden ein mehreres, als herkommlich ist, nicht eingestehen; warum? oder wie kan oder soll dann von Kayserlicher Majestät eine Abänderung, von weme es auch immer seye, verlanget werden? Ueber all dises ist ja

11. nirgends ausgemacht, daß in Belehnungs-Geschäfften nach der Ordnung oder Rang, oder sonstigen Vorzug oder Zusammenhang, gegangen werden müsse; wohl aber vilmehr ist unstreitig, daß alleine einer, so vorausgehet, sich den Verdienst bey Kayserlichem Hof erwerben könne. Da nun also Kayserliche Maj. nimmermehr zugeben können noch werden, daß auch die durch die Belehnung noch übrige, gleichsam alleinige, Prærogativ der Kayserlichen Autorität geschmälert werde, so sind und bleiben Höchstdieselbe vilmehr

mehr ernstlich gemeinet, ja es bringet es dero Obligenheit mit sich, auf deme, was das Reichs-Hofräthliche Gutachten und die daraus erfolgte oberwehnte höchste Resolution in sich begreifft, vest zu halten und die Verantwortung aller bey längerer Verweilung bevorstehender Gefahr jenen zu überlassen, so hieran Schuld tragen; zumalen in Seiner Kayserlichen Maj. Macht nicht stehet, sich, dem Reich, oder deren Nachfolgern in selbem, das mindeste zu vergeben, weniger zu gestatten, daß das in denen Reichs-Sazungen und Observanz gegründete geheiligte Band zwischen Haupt und Gliedern, wovon die allgemeine und eines jeglichen eigene Sicherheit abhanget, entkräfftet werde: Dahingegen ist auch ganz sicher, daß Kayserl. Maj. nicht das mindeste Engagement der Belehnung halber mit ein- oder andern Reichsfürsten, oder wer es auch immer seye, weder getroffen haben, noch treffen, sondern, wie schon besagt worden, sich an deme lediglich, was die Reichsverfassung und dessen uraltes Herkommen mit sich bringet, halten, sich aber von denen Höchstderoselben zukommenden Gerechtsamen nimmermehr verdringen lassen werden. „

Aus Regensburg wurde folgendes davon berichtet:

R. 5. Jan. 1750. Die Kayserliche Herrn Ministri haben verwichener Tagen denen Gesandtschafften unter der Hand ein Scriptum communicirt, welches das Rubrum: „ General-Gründe, so samtliche hohe Fürsten und Stände, so noch bißhero die Thron-Belehnungen nicht genommen, allerdings vermögen sollten, sich hierzu zu bequemen ꝛc. „ führet: Es seynd zwar mehrentheils sehr generale Säze; doch ist wegen des Ceremoniels sich ziemlich specialiter geäussert worden. Von was für Würckung dise Vorstellung seyn werde? wird sich nun bald zeigen. Falls die Schwürigkeiten wegen der doppelten Lehentaxe gehoben wären, wäre an dem Fortgang der Sachen nicht zu zweiflen.

Regenspurg, 2. Febr. 1750. Die mit Ende vorigen Jahrs erwehnte so betitelte General-Gründe wegen der Thron-Belehnungen haben dem Verlaut nach nicht aller Orten gleichen Eingang gefunden; sonderheitlich soll dasselbige unter den alt-Fürstl. weltlichen Gesandtschafften zu geheimen Unterredungen Anlaß gegeben haben, und der Schluß dahin ausgefallen seyn, allerseits höchsten Principalen anheim zu geben, ob mit Nehmung ihrer Thron-Belehnungen der Vorgang wenigstens eines der weltlichen Herrn Churfürsten erwartet werden wollte. Inzwischen, da die Hochfürstl. Brandenburgische Gesandtschafft keinen Antheil hieran gehabt; so ist es

mit des Herrn Marckgrafens Belehnungs-Geschäfft an dem allerhöchsten Kayserlichen Hofe bereits weit gekommen.

R. den 23. Mart. 1750. Je mehr der Kayserliche Hof sich biß anhero angelegen seyn lassen, ein- und andere weltliche Reichsstände zu der Lehens-Empfängniß zu bewegen; desto mehrere Attention hat dises Geschäffte aller Orten erwecket: Nicht allein aber haben die alt-weltliche Fürstliche Höfe Bedencken getragen, hierinnen etwas zu übereilen, sondern man vermerckte auch schon einige Zeit her, wie selbst die Churfürstliche Höfe in der Besorgniß stünden, daß ein- oder dem andern im Ceremoniel etwas vorzügliches zugestanden werden möchte. Ein Zeugniß hievon legen einige diser Tagen allhier public gewordene zwischen der Kayserin Königin Majest. und Ihro Königl. Maj. von Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen gewechselte Schrifften zu Tage; woraus sich ergibet, daß zwischen beyden Höfen darüber ordentlich negotiiret worden. Diser Schreiben sind 5. an der Zahl, worunter ein Kayserlich-Königliches Pro Memoria d. d. 19. Junii a. p. das erste ist: Von Seiten Chur-Sachsen erfolgte hierauf unter dem 12. Sept. d. a. ein Gegen-Pro Memoria; welches der Kayserin Maj. unterm 2. Octob. beantwortet und Ihro Königl. Pohlnische Maj. sub dato 26. Nov. erwidert haben. Die Schluß-Schrifft aber des Wiener-Hofs ergieng unterm 5. Febr. a. c. ohne daß ein- oder anderer Theil durch die beschehene freundschafftliche Vorstellungen von seiner Meinung abzugehen vor räthlich ermessen hätte. Von Seiten der Kayserin Maj. glaubet man, daß, wann von den bißherigen Lehens-Ceremonien abgegangen würde, solches das Band zwischen Haupt und Gliedern schwächen, der Reichs-Grund-Verfassung nachtheilig seyn, den nexum feudalem aufheben und zu grossen Zerrüttungen Anlaß geben würde; und fundiret sich einig und allein auf die alte Observanz; um aber allen Anstoß zu heben, so haben sie sich offerirt, als erste weltliche Churfürstin die Lehen selbst zu erst zu nehmen. Chur-Sächsischer Seits ist man aber damit nicht zufriden und weiset dem Wiener Hof, was bey dem Lehens-Nexu das wesentliche und zufällige seye, zu welch lezterm man die Ceremonien referirt, zugleich auch zeiget, daß Anno 1741. und 1745. man die Adtemperirung des Ceremoniels nicht allein zugesagt, sondern auch ganz eine andere Sprache darüber geführet. Da nun Carl des VII. Maj. wie Groß-Britannien und Preussen, also Ihro Pohlnischen Maj. eine Moderation des Ceremoniels zugestanden hätten; also bestehen

Sie

Sie darauf, daß jezt-regierende Kayserl. Maj. die Zusage Ihres Vorfahrers confirmiren möchten. Wie nun dise Sache endlich ausgehen möchte? solches muß die Zeit lehren.

Diser Streit ist aber noch jezo nicht verglichen: Und Chur-Sachsen hat darüber seit 1715. keine Belehnung mehr empfangen.

Was endlich die alte weltliche Fürsten dem Kayserlichen Hof Anno 1767. wegen der Ceremoniels vor eine Vorstellung haben thun lassen, habe ich bereits gemeldet.

* * *

Nachdeme mir, als obiges bereits ausgearbeitet ware, noch vile ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusa zu Handen gekommen seynd, welche die in disem Capitel vorgetragene Materie sehr erläuteren, und, wie manchem Reichs-Vasallen zur Belehrung, Unterricht und Warnung dienen, also auch, wann dieselbe sich dem Reichs-Hofraths-Stylo von selbsten bequemen, ermeldtem höchstem Reichs-Gericht vile Mühe erspahren können; so wollte ich selbige hier als einen Anhang beyfügen: Weil sie aber ziemlichen Plaz einnehmen würden, und deßwegen nicht allen Lesern damit gedient seyn möchte; so habe ich sie endlich doch hinweggelassen, kan sie aber, auf Verlangen, bey anderer Gelegenheit mittheilen.

Zehendes Capitel.

Von der Belehnung selbst.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Belehnung, was? §. 3. Alte Sachen. §. 4. Abusive Investitur.. §. 5. Gattungen. §. 6. Eventuale ꝛc. Belehnung. §. 7. provisionale, ꝛc. §. 8. unbedingte ꝛc. §. 9. solenne ꝛc. §. 10. unmittelbare ꝛc. §. 11. Ort. §. 12. Mehrere Reichslehen. §. 13. Würcklicher Empfang der Belehnung. §. 14. Deren Sollicitirung. §. 15. Auffahren. §. 16. Empfang. §. 17. Kayser. §. 18. Erbämter. §. 19. Ministers. §. 20. Reden. §. 21. Sprache. §. 22. Titulatur. §. 23. Eyd. §. 24. Uebriges Ceremoniel. §. 25. Samtbelehnungen. §. 26. Pro-

tocoll. §. 27. Reichs-Erbämter ꝛc. Gefälle. §. 28. Empfangung der geringeren Reichslehen. §. 29. Reichs-Hofraths-Thürhüters Gefälle. §. 30. Zurückgabe einiger Stücke. §. 31. Lehenbrieffe. §. 32. Lehen-Revers. §. 33. Andere Expeditionen. §. 34. Abschid. §. 35. Belehnungskosten. §. 36. Der Belehnung Würckung. §. 37. Widerspruch gegen eine Belehnung. §. 38. Caßierung einer Belehnung.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Gründliche Untersuchung des Ursprungs und der Beschaffenheit der von den Bischöfen zu Lückeck in vorigen Zeiten verrichteten Belehnung des Herzogthums Holstein; mit einer Vorrede Joh. Dav. Köhlers. Göttingen, 1752. 4. H. von GOESSEL ist der Verfasser.

BOEHME (Joh. Gottl.) de antiquioribus Investituræ Feudorum Imperii in Camera exemplis. Leipzig, 1755. 4.

BUDER (Christian. Gottl.) Diss. de Commissario Imperiali in causis feudalibus, sigillatim ad Investituras. Jena, 1740. 4. und in seinen *Opusc. p. 477.*

Idem de Investitura Feudorum Imperii in Camera; in seinen *Amœnit. Jur. feud. n. 2. p. 10.*

Idem de Cursu equestri feudali. Jena, 1750. 4. und in seinen *Observ. Jur. publ. &c. p. 68.*

Desselben Nachricht von der Belehnung Churfürst Johann Friderichs zu Sachsen. Jena, 1755. 4.

HEUMANN &c. (*v. Cap.*)

KEMMERICHII (Diet. Herm.) Commentatio de Investitura per Baculum & Annulum, & jure Patronatus Regio. Jena, 17--. 4. und nebst *Brandts* Disp. de Præscriptione feudali. Jena, 1750. 4.

de LOHENSCHIOLD (Otto Christian.) de Investituris Episcoporum per Baculum & Annulum. Tübingen, 1750. 4. v. mein T. Staats-Arch. 1752. 1. Band, 547. S.

Meines

Meines l. Sohnes Geschichts- und Actenmäßiger, mit vilen Archivurkunden bestärckter Bericht von dem Streit der Reichs-Erbämter mit denen Kayserlichen Hofämtern, wegen der Lehengelder und Amtsverrichtungen ꝛc. vom Jahr 1356. biß 1745. ist in seinen kleinen Schrifften, 4. Band, 1. S. u. f. w. zu lesen.

STECK (Joh. Christoph. Wilh.) Comm. de Feudis coram Solio Cæsareo accipiendis, ad Cap. 11. §. 7. Sanct. Imp. Francisci I. Göttingen, 1755. 4. v. Götting. Anzeig. von gel. Sach. 1755. St. 86. Leipz. gel. Zeit. 1755. n. 51.

TREUER &c. v. *Cap. 1.*

§. 2.

Die Belehnung ist eine feyerliche Handlung, mittelst welcher der Lehenherr dem Lehenmann das Recht zu dem Besiz und Genuß eines Lehens ertheilet, oder auch ihne in dem würcklichen Besiz seines Lehens bestättiget. Belehnung, was?

§. 3.

Da ich ein heutiges Staatsrecht schreibe; so übergehe ich hier alles, was aus denen älteren Zeiten von der Belehnung der Erz- und Bischöffe Anfangs mit dem Stab und Ring, hernach aber mit dem Scepter, wie auch der weltlichen Chur- und Fürsten mit Fahnen, gesagt werden könnte. Alte Sachen.

Von diser ehemaligen Art, die Chur- und Fürsten mit Fahnen zu belehnen, sehe man MüLLERN (1) und H. von OHLENSCHLAGER. (2)

Die Evangelische Reichsstände beschwerten sich Anno 1552. und 55. daß in der Form etlicher alter Belehnung ohne der Churfürsten Wissen und Willen Veränderungen vorgenommen worden seyen.

Die lezte Belehnung, so die Kaysere öffentlich unter freyem Himmel ertheilet haben, ware Kayser Maximilians II. an Churfürst Augusten zu Sachsen (3)

Und so will ich auch nichts davon gedencken, wie weit sich des unter Kayser Carl V. einige Zeit im Schwang gewesenen Reichsregiments

(1) im R. Tags-Theatr. K. Frid. V. 5. Vorst. 538. S. 6. Vorst. 139. S.
(2) in der Erläut. der güld. Bull. p. 384.
(3) v. H. HÆBERLIN ad Pertsch. Annot. ad Schmauss. Comp. Jur. publ. p. 330.

giments Gerechtsame in Reichs- Lehens- und Belehnungssachen erstrecket haben.

In dem von denen Reichsständen gefertigten Entwurff einer Regimentsordnung von 1521. heißt es: „Daß Eurer (des Kayſers) Majestät vorbehalten würde die Belehnung der Lehen und Regalien, diejenige, die unter den Fahnen öffentlich mit Sollemnitäten pflegen zu empfangen, und zu verleyhen ꝛc.„

In vorigen Zeiten wurde öffters vom Reichs-Hofrath Jemanden Commißion aufgetragen, einem Reichs-Vasallen den Lehen-Eyd abzunehmen; wie diſe Auszüge des Reichs-Hofraths-Protocolls Beyſpile davon an die Hand geben:

13. Febr. 1550.

Adam vnd Dietrich v. Berstain Gevettern, vmb Belehnung des Radhoffs bey Hagenaw mit dem Gericht das von Alter her darinnen gehalten iſt, vnnd des Grieswarter Ambts zu Obern Chaim, ſo weiland Fridrich von Berstain Jr Brueder vnnd Vetter zu Lehen gehabt, vnd neulicher Zeit mit Tode abgangen iſt, vnd die Pflicht ainem Rath zu Speyr zu beuelhen, dieweil der ain Alters- der andere Herrn-Dienſt halben, nit wol veber Feld komen möge.

Iſt bewilligt, vnnd ſolle die Lehens-Pflicht dem Cammer-Richter beuolhen werden.

18. Mart. 1550.

Hans Georg, Bot, Jacob, Conrad und Dietrich Gebrueder vnd Gevettern von Rolzenhauſen vmb Belehnung nachbenannter Stück vnd Güeter mit Namen Litzelnburg die veſten, die vordern mit den Weldern vnd aller Zugehörde, Item den Thail zu Ottenrode an dem Niedern Dorff, vnd den freyen Houe darinn ſamt andern ſeinen Lehen-Gütern, ſo von der Kayſ. Maj. vnd dem heiligen Reiche zu Lehen rüren.

Iſt bewilligt, vnnd ſolle die Lehens-Pflicht dem Biſchoue zu Strasburg beuolhen werden.

14. Apr. 1550.

Hans Starck von Nürnberg vmb Belehnung der Vierzehen Pfund vnd 6 Faſnachthennen, auf den drey Güthlein zum alumſen Hof gelegen.

Iſt bewilligt, vnd ſoll der Schulthais zu Nürmberg die Lehen-Pflicht empfahen.

2. May 1550.

Hans Teuerl vnd Georg Schmid, beede Burger zu Lauffen

bey

bey Nürmberg gelegen, als Lehenträger des Raths zu Lauffen, vmb Belehnung der Güetter dem Spital zu St. Leonhart zu Lauf zugehörig, vnd von dem Reiche zu Lehen rührendt.

Ist bewilligt, vnd soll dem Schulthaissen zu Nüremberg die Lehen-Pflicht beuolhen werden.

Was der Reichs-Hofrath aber Anno 1647. für ein Gutachten wegen dergleichen Ablegung der Lehenspflicht an einen Kayserlichen Commissarium an den Kayser erstattet habe, siehe oben Cap. 1. §. 41.

§. 4.

Abusive Investitur.

Kürzlich will ich vorläufig noch melden, daß es auch, in Absicht auf unser Staatsrecht, abusive und uneigentlich so genannte Belehnungen gibt, welche mit denen Investituren der Geistlichen, oder derselben Einsezung in ihr Amt, eine Aehnlichkeit haben. Z. E.

In die Anno 1728. 15. Aug. erfolgte Kayserliche Confirmation des neuerwählten Burggrafens zu Fridberg flosse die Clausul mit ein: „Und zu dem Ende obige Wahl, nebst dem übrigen Hergang, ingleichem oberwehnte Capitulation, hiermit confirmirt und bestättiget, auch ihme, dem neuen Burggrafen, die der Confirmation anhängige Investitur zugleich verliehen haben.„

§. 5.

Gattungen.

In verschidener Absicht gibt es auch verschidene Gattungen von Belehnungen, als:

1. Eventuale und pure;
2. Provisionale und beständige;
3. Unbedingte und bedingte;
4. Solenne und nicht solenne;
5. Unmittelbare und mittelbare.

§. 6.

Eventuale ꝛc. Belehnung.

Eine eventuale Belehnung ist, wann Jemand, der eine Anwartschafft auf ein Lehen hat, damit zum Voraus auf den Fall, wann es eröffnet würde, belehnet wird.

Eine pure Belehnung hingegen ist, wann Jemand mit einem eröffneten Lehen, welches er bereits im Besiz hat, oder doch so gleich bekommen solle, belehnet wird.

§. 7.

Provisionale ꝛc.

Ferner haben wir schon gehöret, daß zuweilen Jemand nur provisorie, oder in Possessorio, belehnet wird, biß der Hauptstreit ꝛc. ꝛc.

wegen der Lehensfolge in Petitorio gänzlich und endlich entschiden werden kan.

Eine beständige Belehnung hingegen ist, wann der Lehenmann Niemand wider sich hat, der ihme die Lehensfolge streitig macht; dahero auch nicht zu besorgen hat, daß die Belehnung und das dadurch erlangte Recht durch einen anderweiten Spruch wiederum möchte aufgehaben werden.

§. 8.

Unbedingte, ꝛc. Eine unbedingte Belehnung ist, wann dem Lehenmann, ausser dem, was allen Lehen und Belehnungen gemein zu seyn pfleget, nichts weiteres zugemuthet wird.

Eine bedingte Belehnung hingegen ist, wann ein Lehenmann, gegen Erhaltung der Belehnung, besondere Verbindlichkeiten auf sich nehmen muß. Z. E.

Die Churfürsten zu Braunschweig haben bey Erhaltung der Churwürde Anno 1692. gegen dem Hause Oesterreich sich zu wichtigen Gefälligkeiten anheischig gemacht, welche bey einer jedesmaligen Reichsbelehnung erneuert werden sollen.

Die Herzoge zu Würtemberg mußten, bereits erinnerter massen, vor der Belehnung des Hauses Oesterreich eventuales Successionsrecht in Würtemberg, mittelst eines Reverses erkennen.

§. 9.

Solenne, ꝛc. Solenne Belehnungen seynd, welche der Kayser in eigener Person mit öffentlichem Gepränge ertheilet.

In denen älteren Zeiten geschahen selbige unter freyem Himmel.

Nunmehro aber werden sie in einem Kayserlichen Vorgemach ertheilt.

Dise wiederfahren denen geist- und weltlichen Chur- und Fürsten über ihre Chur- und Fürstliche Lehen, die geringere Reichslehen, so sie schon vor 200. und mehreren Jahren gehabt haben, mit eingeschlossen.

Nicht solenne Belehnungen seynd, welche Namens des Kayfers von und in dem Reichs-Hofrath geschehen.

Dergleichen bekommen 1. die Chur- und Fürsten in Ansehung ihrer in neueren Zeiten erworbenen geringerer Reichslehen, 2. ordentlicher Weise alle gefürstet- und ungefürstete Prälaten und Abtissinnen, so keine eigene Stimm im Reichsfürstenrath haben, 3. die neue weltliche Fürsten, welche dergleichen Stimm ermanglen, 4. alle Grafen, Herren und Freyherrn, 5. die von Adel, 6. die Reichsstätte,

stätte, 7. die Domcapitul, ꝛc. 8. die bürgerliche Communen und Corpora, 9. die einzelne Bürger und Bauern.

§. 10.

Unmittelbare Belehnungen seynd, welche an dem Kayserlichen Hofe selbsten ertheilet werden: Und dise seynd die gewöhnlichste. Unmittelbare, ꝛc.

Mittelbare Belehnungen hingegen seynd, wann der Kayser Jemanden Commißion aufträget, einen Reichs-Vasallen in seinem Namen zu belehnen.

Dergleichen Commißionen seynd entweder beständig, oder willkührlich.

Beständige seynd, wann der Kayser ein- vor allemal Jemanden eine solche Commißion aufträget, um, so offt sich in jezigen und künfftigen Zeiten der Fall zuträget, da die Belehnung erneuert werden muß, selbige in des Kaysers Namen zu ertheilen.

Willkührliche Commißionen seynd, wann der Kayser in ein- oder anderem Fall, für selbiges mahl, einen Belehnungs-Commissarium ernennt, welches also keine weitere Folge weder in Ansehung des Commissarii, noch des Vasallens. auf das Zukünfftige hat.

Von der ehemaligen Gewohnheit, gewisse Reichs-Vasallen, in Abwesenheit des Kaysers, beym Franckfurter Schöffenstuhl mit den Regalien zu belehnen, hat Herr Schöff von OHLENSCHLAGER (1) gehandelt.

Die Herzoge zu Lothringen mußten vormals, ex Commissione Cæsarea, die Grafen von Daun mit der Grafschafft Falckenstein belehnen. (2)

Eine Kayserliche Commißion von 1484. daß der Burggraf zu Fridberg von dem Grafen zu Ysenburg die Lehenspflichten über gewisse Reichslehen nehmen solle, und des Burgarafens darüber ausgestellte Urkund seynd bey dem Herrn von LUDOLF (3) zu lesen.

Anno 1495. ertheilte Kayser Maximilian dem Bischoffen zu Naumburg Befehl, von des Kaysers und Raths wegen die Pflichten, um die Reichslehen und Regalien von denen Herrn von Plauen anzunehmen. Nunmehro aber werden die Grafen Reussen in der Person eines Bevollmächtigten, wie andere ihres gleichen, Namens des Kaysers von dem Reichs-Hof-Rath belehnet.

(1) in den Act. Academ. Theodor. Palat. Tom. 2. n. 7. s. H. SCHOTTS Critic, 3. Band. 493. S.
(2) Samml. von R. Hofr. Gutacht. 1. Th. 151. S.
(3) Symphor. Tom. 1. col. 696. sqq.

In Kayser Rudolfs II. den 26. Jun. 1585. denen Grafen Heinrich und Hermann zu Sayn ertheilten Lehenbrieff heißt es: „Die vorgenannten Heinrich und Hermann, Gebrüder, Grafen zu Sayn, sollen auch darauf an Unser statt, dem Ehrwürdigen, Johann, Erz-Bischoffen zu Trier . . zwischen dato dises Brieffs und Andres des H. Apostels Tage schier künfftig gewohnlich Gelübd und Eyd thun, Uns und dem Reich getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als dann solcher Lehen Recht und von Alter herkommen ist, ohne Gefehrde.„

Der Churfürst zu Trier belehnet auch noch jezo den jedesmaligen Abbten zu St. Maximin, Namens des Kaysers und Reichs, mit dessen Reichslehen.

Und in Sachen der Busecker-Thals-Eingesessenen contra Hessen-Darmstatt resolvirte der Kayser Anno 1725. 19. Jan. „Dann wollen ferner 4. Ihro Kayserliche Maj. dem Fürstl. Haus Hessen-Darmstatt, auf derhalben beschehenes gehorsamstes Ansuchen, Commissionem Cæsaream perpetuam dergestalt, daß selbiges Fürstliches Haus Vierer und Ganerben mit dem unmittelbaren Kayserlichen und Reichslehen auf dem Busecker-Thal fürohin von Fällen zu Fällen nomine Cæsareo investire, dabeneben auch die dem Kayserl. Reichs-Hoftaxamt gehörige Gebühr besorge, gnädigst aufgetragen . . haben„ add. §. 3.

§. 11.

Ort. Der Ort der Belehnung ist das Kayserl. Hoflager; es seye nun in der gewöhnlichen Residenz, oder sonsten irgendwo im Röm. Reich.

Nur behaupten die Reichsstände, daß sie nicht schuldig seyen, die Belehnung auf einem Lustschloß, Jagdhaus, u. d. zu empfangen.

Auch müssen alle Belehnungen innerhalb denen Gränzen des Teutschen Reichs empfangen werden.

§. 12.

Mehrere Reichslehen. In älteren Zeiten wurde ein Reichslehenmann, er mochte so vil Lehen haben, als er wollte, mit allen zumal in Einer Handlung belehnet.

Nun aber verlangt der Kayserliche Hof, daß, wann ein Reichs-Vasall mehrere Lehen besizet, er sich auch über jedes besonders belehnen lasse: Oder er muß wenigstens vom Kayser ein- vor allemal, oder doch vor disesmahl, eine Dispensation darüber erhalten; wie vile Häuser dergleichen von der ersten Art haben.

Anno 1736. bate Würtemberg pro clem. impertienda uno eodem-

eodemque actu Investitura Würtembergensi & Mœmpelgartensi; worauf der Reichs-Hofrath den 9. Jan. ein Gutachten an den Kayser erstattete: Es wurde auch willfahrt.

In älteren Zeiten geschahe es auch wohl, daß ein Kayser, der zugleich König in Böhmen ware, einen Lehenmann, der Reichs- und Böhmische Lehen hatte, mit beyden zugleich belehnete (1): Jezo aber gehet es nicht mehr an.

Namentlich wird auch von denen Reichsständen, welche zugleich Thron- und geringere Lehen besizen, verlangt, daß jene und dise besonders empfangen werden.

Anno 1736. 9. Jan. erfolgte wegen der Würtembergischen Belehnung mit dessen besizenden kleineren Reichslehen zur Resolution: „Admittatur Supplicans ad Juramentum; jedoch nach Empfang der Hauptbelehnung.„

Es bewilliget aber der Kayserliche Hof, auf Ansuchen, zuweilen auch, daß die geringere Lehen zugleich mit denen Thronlehen empfangen, und selbigem Lehenbrieff mit einverleibet werden: Doch muß man die Canzley- und andere Gebühren solchen Falles eben so wohl erlegen, als wann sie besonders empfangen worden wären.

§. 13.

Würcklicher Empfang der Belehnung.

Der Reichslehenmann solle es aber nicht bloß dabey bewenden lassen, daß ihme die Belehnung bewilliget worden ist; sondern er solle sie auch würcklich empfangen.

Die Reichs-Hofr. Ordn. Tit. 3. §. 13. besagt: „Dieweil die Recognitionen, so von dem Protocollisten den Partheyen, auf geschehene Lehensmuthung, bißhero ausgefertiget, in dermassen Mißbrauch gerathen, daß folgends die Lehens-Eyde nicht würcklich geleistet, noch die Lehenbriefe aus der Reichscanzley erhebt worden; wie auch die Agenten und Procuratores, wann sie die Mängel und Abgang der Lehensrequisiten und nechsten Anverwandten in gewisser Zeit von präfigirten Monathen zu ergänzen, gerichtlich beschieden worden, nichts desto weniger solchem nicht nachkommen, und wohl zumal um einige Belehnung weiter nicht ansuchen, dadurch denn Unsere Kayserliche Reichslehen-Registratur in eine gefährliche Unordnung gestecket wird; hierum soll Unser Reichs-Hofrath, in obigen und anderen dergleichen Fällen, Unsern Reichs-Hoffiscal, darwider sein Amt unnachläslich zu gebrauchen, erinneren lassen.„

Und

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 59.

Und in dem Anno 1746. 7. Febr. an die Reichs-Hofraths-Agenten erlassenen Decreto communi wurde verordnet: „Weilen, 5. nach einmal erfolgter Zulassung zu dem gewöhnlichen Lehens-Eyd, die Schuldigkeit derer Lehensleute, Agnaten, oder ihrer Gewaltträger, allerdings erfordert, die Lehen selbsten innerhalb Monathfrist, mit Erlegung der Canzleytax und gewöhnlicher Pflichtleistung, zu empfangen; als befehlen Ihro Kayserliche Maj. denenselben hiemit alles Ernstes, die würckliche Belehnung über jene Reichslehen, wozu selbige bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath bereits zugelassen worden, längstens in Zeit eines Monaths, von dem Tag gegenwärtiger Kayserlicher Verordnung an zu rechnen; über diejenige aber, zu welchen sie annoch künfftighin zugelassen werden, binnen gleichmäßiger monathlicher Frist, à die emanati Concluſi computando, unfehlbar zu empfangen, vor würcklicher Abschwörung des Lehen-Eydes aber bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath wegen erlegter Canzleygebührnissen jedesmalen die erforderliche Bescheinigung aus dem daſe" stigen Taxamt in originali so gewiß ad Acta zu überreichen, als im widrigen Fall, bey dessen Unterbleibung, die verwilligte Zulassung ad consuetum Juramentum fidelitatis e[illegible] ipso wieder aufgehoben, und als nicht beschehen angesehen, zugleich auch gegen die schuldig Befundene mit willkührlicher Strafe verfahren werden solle.„

Kayserliche erneuerte Decrete von 1737. 8. Aug. und 1749. 18. Apr. die Empfangung der Reichslehen und Erlegung der gewöhnlichen Canzleygebührnissen, oder Targelder, betreffend, mit einer historischen Einleitung, seynd an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Anno 1760. 9. Jul. resolvirte der Reichs-Hofrath:

„2. Wird dem Joh. Frid. Mieg, als Lehenträger, ernstlich anbefohlen, sich in termino duorum mensium standhafft zu verantworten, warum derselbe, den Lehen-Eyd, zu welchem er jedoch bereits per Concluſum vom 3. Dec. 1751. zugelassen worden, durch so vile Jahre abzulegen unterlassen habe?

Martis 15. Dec. 1761.

Von Leonrod ꝛc. Inveſtituræ &c.

3. Hat supplicirender von Leonrodischer Anwald, daß er, (denen Decretis communibus, in specie d. d. 8. Aug. 1737. zuwider,) nach dem bereits den 2. Maji a. c. erlassenen: *Admittatur*, die würckliche Pflichtleistung noch nicht prästiret, sich hier-

(1) Bey H. EBERHARD von Laudem. S. 249.

hierüber längstens in prima post Ferias allerunterthänigst zu verantworten.

§. 14.

Wann also die Belehnung bewilliget ist, und es betrifft ein Thronlehen, muß bey dem Kayserlichen obrist-Hofmeister so lang um Zeit und Stunde angefragt werden, biß man eine Kayserliche Resolution darüber erhält. Deren Sollicitirung.

Wegen der geringeren Reichslehen aber benennet der Reichs-Hofraths-Präsident, (bey deme man sich dißfalls durch den Reichs-Hofraths-Secretarium meldet,) Zeit und Stunde; da dann gemeiniglich verschidene dergleichen Belehnungen, sonderlich die einerley Agent zugleich zu besorgen hat, zumal vorgenommen werden.

§. 15.

Bey der Auffahrt zu einer Thron-Belehnung kommt es darauf an: 1. Mit was für einem Gefolg man auffahren dörffte? 2. mit was für Equipage? 3. mit wie vil Pferden? 4. Ob mit Fiocchi, oder nicht? 5. Wo man absteigen dörffe? 6. Wie es mit anderen Carossen zu halten seye? Auffahren.

Als Anno 1695. die Würtembergische Gesandtschafft dem Kayserl. obrist-Hofmeister, Fürsten von Dietrichstein, vorstellete: Daß, weilen erst vor wenig Jahren her bey denen Belehnungen, zwischen denen Chur- und Fürsten, ratione des Fahrens mit 6. Pferden, eine Distinction gemacht werden wollen; so versehen Sich Se. Fürstl. Durchl. daß man gegen Sie, als einem alten Reichs-Fürsten, dergleichen nicht prætendiren würde, um so mehr, als Sie ratione possessionis zerschiedene Actus vor sich hätten, derentwegen man in denen Protocollis nachschlagen lassen könnte. Der Fürst erklärte sich: Er wolle in denen Protocollis nachsehen lassen: Ob man ratione possessionis fundirt? quo deficiente wegen der Consequenz hierinn nicht willfahrt werden könnte: Wann man nach der Natur des Actus der Belehnung reden wollte, sollte man gar zu Fuß gehen, indeme es der tiefeste Actus submissionis wäre, den ein jeder Reichs-Fürst dem Kayser in seinem Leben erwiese.

Nun machet man denen Fürsten und deren Gesandten das fahren bey diser Gelegenheit mit sechs Pferden nicht mehr streitig.

Bey der Chur-Bayrischen (1) lezten Lehensempfängniß Anno

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 124. p. 235.

Anno 1733. wurde die Auffahrt der Gesandtschafft mit drey sechsspännigen Wagen von dem Kayserlichen Hof zwar anfänglich difficultirt, aber endlich nachgegeben.

Was Anno 1729. bey der Hochstifft-Osnabrückischen Belehnung wegen der Fiochi, oder grossen Pferdquasten, vorgefallen seye, habe ich anderwärts (1) erzählt.

Der Kayser liesse dem Churfürsten von Cölln versprechen, daß sein Hof-Marschall ein Entschuldigungs-Schreiben wegen desjenigen, was bey diser Belehnung wegen der Fiochi vorgegangen, an Ihne schicken sollte. (2)

§. 16.

Empfang. In Ansehung des Empfangs der Bevollmächtigten wird es also gehalten: Der Obrist-Cämmerer, oder dessen Amtsverweser, deutet an der Thüre denen Bevollmächtigten, wann der Kayser auf dem Thron sizet, an, daß sie hereinkommen könnten.

Da der König in Sardinien, als Herzog zu Savoyen, Anno 1733. die Reichslehen empfienge, und hierinn etwas versehen worden seyn sollte, führte der König es mit als eine Ursach an, warum er dem Kayser den Krieg ankündigte.

§. 17.

Kayser. Die Kaysere pflegten in älteren Zeiten bey dergleichen Gelegenheiten in Ihrem völligen Kayserlichen Habit mit Cron und Scepter zu erscheinen.

Nachhero aber, und seit deme die Belehnungen in dem Kayserlichen Vorgemach aufgekommen seynd, bedienten die Kaysere Sich ihres ordentlichen Habits, den Sie bey öffentlichen Gelegenheiten auch sonsten trugen; der biß auf unsere Zeiten in schwarzer Spanischer Manteltracht bestunde.

Gleichwie aber des jezigen Kaysers Josephs II. Maj. ordentlicher Weise eine Regiments-Uniform anhaben; also ertheilen Sie auch die Thron-Belehnungen in eben disem Habit. Es hat zwar solches Anfangs einiges Aufsehen veranlassen wollen: Sie seynd aber dennoch dabey verbliben.

§. 18.

Erbämter. Bey denen Thron-Belehnungen müssen derer weltlichen Churfürsten Reichs-Erbämter aufwarten.

Weil

(1) im R. Hofr. Proceß, 4. Th. 15. S.
(2) s. Staatsschrifft. nach K. Carl VII. 3. Band, S. 481.

Weil aber selten einer von solchen Reichs-Erb-Beamten am Kayserlichen Hofe anwesend ist; so versehen solchen Falles die ordentliche Kayserliche Hof-Aemter derselbigen Stellen.

Wie es nun bey dergleichen Gelegenheiten wegen der denen Reichs-Erbämtern von denen Thronbelehnungen zustehenden Gebühren gehalten werde, davon habe ich schon anderwärts (1) geredet.

§. 19.

Ministers. Unter denen Kayserlichen Ministern muß bey allen Thron-Belehnungen allemal der Reichs-Vice-Canzler, oder dessen Amts-Verweser, zugegen seyn; so auch der geheime Reichs-Hofreferendarius.

§. 20.

Reden. Wann der oder die Bevollmächtigte vor den Thron gekommen und nidergekniet seynd, thut der erste Bevollmächtigte die Anrede an den Kayser.

Selbige bestehet 1. in einer Entschuldigung der nicht persönlichen Erscheinung seines Principalens, 2. in der Bitte um die Belehnung; 3. das übrige ist willkührlich.

Wann dise Rede zu Ende ist, kniet der Reichs-Vice-Canzler neben den Kayser hin, welcher ihme etwas leise ins Ohr redet: Nachdeme so dann der Reichs-Vice-Canzler wieder aufgestanden ist, ertheilet er die Antwort im Namen des Kaysers.

Darauf gehet die Ablegung des Eydes ꝛc. vor:

Wann solches geschehen, wird eine Danckſagung verrichtet; welches, wann der Bevollmächtigten mehrere seynd, gemeiniglich von dem zweyten übernommen wird.

Allerley Anreden und Danckſagungen bey Reichs-Lehensempfängnissen findet man beym LÜNIG. (2)

§. 21.

Sprache. Die Sprache, darinn dise Reden abgeleget werden, ist ordentlicher Weise die Teutsche.

§. 22.

Titulatur. Zuweilen gibt es Streit wegen der bey dergleichen Reden gebrauchenden Titulatur 1. des Kayſers und 2. des Lehenmanns.

§. 23.

Eyd. Die Formul des Eydes wird, auf Begehren, denen Bevollmächtigten vor der Belehnungs-Handlung mitgetheilt.

(1) im Tr. vom Röm. Kayſer ꝛc. p. 448. ſq.
(2) in den Reden groſſer Herrn ꝛc. Z. E. Tom. 1. p. 404. ſqq.

Der Reichs-Lehens-Eyd ist in keinem Reichs-Gesez vorgeschriben:

Und wie sonsten unstreitig ordentlicher Weise ein Lehenmann nicht nothwendig auch ein Unterthan ist, sondern Lehens- und Huldigungs-Eyde von einander unterschiden seynd; so ist auch von denen Reichs-Lehenleuten ein gleiches zu sagen. Der Lehens-Eyd gehet nur auf das Lehen, wie auch die Lehensherrliche und Lehensmännliche Rechte und Pflichten.

Die Formul desselben findet man bey H. von NEUMANN, (1) auch an mehreren anderen Orten.

Den Reichs-Lehen-Eyd, welcher Anno 1651. wegen der Herzogen zu Mecklenburg abgeschworen worden ist, liset man bey POETKERN. (2)

Was bey des Grafens von Oldenburg Belehnung wegen des Eydes vorgekommen ist, belehret dises:

18. Jan. 1649.

Oldenburg-Delmenhorst in puncto Investiturae wegen Delmenhorst, sive Herr Graf Anton Günthers zu Oldenburg Mandatarius Doctor Bockh de præs. 7. hujus erinnert, daß Ihme den 27. Julii anni præteriti eine andere formula juramenti als von Alters vnd Anno 1638. gebreuchig gewesen, vorgehalten worden, dessentwegen sein Herr Principal sich zum höchsten beschweren thue. Petit declarationem, daß diese Newerung vngültig, oder Ihn von dem gelaisten Jurament zu absolviren, vnd ihme zu Ablegung eines newen Juraments nach der alten Form Tag vndt Stundt zu benennen. Apponit sub num. 1. novam & sub no. 2. antiquam formulam juramenti.

Conquirantur priores formulæ juramenti, vndt da sich dergleichen, so anjezo geklagt wirdt, nit befindet, fiat declaratio, daß die newe inserirte Clausula dem Herrn Grafen zu Oldenburg weder jezt noch inskünfftig præjudicirlich seyn solle.

13. Apr. 1649.

Oldenburg-Delmenhorst, Investiturae: sive nomine Herrn Antoni Günther Grafen zu Oldenburg Doctor Pockh sub præs. 27. Martii jüngsthin ad emanatum Decretum Cæsareum beschwerth sich ferner, daß gleichwohl sein Principal non obstante eo

wegen

(1) im Formul. Buch des R. Proceß. n. 203. p. m. 401.
(2) in seiner neuen Samml. Mecklenb. Schrifft. 5. Stück, 61. S.

wegen deß Bluetpanß obligiert verbleibe, vnd derowegen von solchem absoluirt zu werden verlange, & petit der Kayſ. Declaration zu mehrer Beruhigung ſeines Principals dieſes inſeriren zu laſſen, daß ihme die dem Juramento wegen des Bans veber das Bluet zu richten beygeruckte clauſula weder jezt noch inskünfftig præjudicier- oder nachtheilig, ſondern er in Crafft der Kayſ. Declaration genzlich abſolvirt ſeyn ſolle. Apponit A. B.

Dicatur Supplicanti: Ihr Kayſ. Maj. laſſen es allerdings bey der allbereit ergangenen Declaration verpleiben, weilen ſelbige ohne daß nit anderſt zu uerſtehen, als daß es bey dem alten Herkommen des gelaiſten Juraments halber in allem verbleibe; und Er weiter nit als er vorhin von Rechtswegen ſchuldig geweſen, verobligiert ſeyn ſolle.

Der Freyherr von CRAMER (1) erzählet mit mehrerem daß der Hoſpital zu Eßlingen, vermög alten Herkommens, von Ablegung des Lehen-Eydes befreyet, es auch noch Anno 1743. 24. Aug. vom Reichs-Hofrath dabey gelaſſen worden ſeye.

§. 24.

Wie es mit dem übrigen Ceremoniel und überhaupt mit der Belehnungs-Feyerlichkeit gehalten werde? kan an mehreren Orten (2) nachgeſehen werden. Uebriges Ceremoniel.

Ein Diſcurs vom (Reichs-) Lehens-Ceremoniel ins gemein, iſt beym LÜNIG (3) zu leſen; desgleichen eine ausführliche Nachricht von denen bey Reichslehens-Reichungen üblichen Solennitäten und Ceremonien.

Ferner hat auch LÜNIG allerley Beſchreibungen geſammelt, wie im vorig- und jezigen Jahrhundert Chur- und Fürſten, ſo wohl in Perſon, als auch durch ihre Geſandte, ihre Reichslehen am Kayſerlichen Hof empfangen haben.

Wie Chur-Maynz Anno 1739. die Reichsbelehnung am Kayſerlichen Hof empfangen habe, ſiehe an unten (4) angezeigtem Ort.

Eine Beſchreibung, mit was vor Ceremonien die Chur- und

(1) in Proceſſ. Imper. §. 2328. p. 653.
(2) v. LÜNIGS Theatr. cerem. Tom. 2. p. 934. ſqq. Meine Einleit. zum R. Hofr. Proceß, Tom. 4. p. 26. ſqq. Freyh. von CRAMER Proceſſ. Imper. §. 2373. p. 666.
(3) im Theatr. ceremon. Tom. 2. p. 936. ſqq.
(4) im Europ. Staats-Secret. 51. Th. 223. S. u. f.

Fürstlich-Sächsische Gesandte Anno 1703. am Kayserlichen Hofe die Reichslehen zur gesammten Hand empfangen haben, sehe man beym LüNIGEN. (1)

An unten (2) bemercktem Ort heißt es: „Es ist im ganzen Röm. Reiche keine Investitur, die diser Chur- und Fürstlich-Sächsischen gleichet, die so vil Veränder- und Umwechslungen habe, und dabey so vil Ceremonien und Zeit angewendet werden müsse. Ein grosser Minister beym Sächsischen Hofe nennete es das Sächsische Ballet. Man hat auch die accurateste Regulirung dabey angemercket, und Andere sich dieselbe zum Muster vorgestellet; gestalt dann der gesammten Hand wegen Chur-Brandenburg Anno 1661. in den Streithändeln mit der Cron Schweden hart darauf bestanden, daß dieser Cron die gesammte Hand an Hinter-Pommern nicht anderst, als durch den Angriff, wie dieselbe bey dem Chur-Sächsischen Actu gewöhnlich, zu nehmen gestattet werden möchte; welches auch so vil Plaz gefunden, daß die Cron Schweden von der Berührung des Evangelien-Buchs und Küssung des Knopfs an dem Beleihungs-Schwerdte abgestanden, und sich mit dem Angriff des Mantels begnüget: Denn man ist am Kayserlichen Hof nicht gewohnt, den Knopf am Lehenschwerdte denen Mitbelehnten küssen zu lassen, zum mercklichen Unterschide derer Hauptbeliehenen.„

Eine Relation von dem Fürstlich-Fuldaischen Belehnungs-Actu ist an unten (3) angezeigtem Ort zu lesen.

Von der Brandenburg-Onolzbachischen Belehnung Anno 1750. sehe man den Freyherrn von CRAMER. (4)

Eine „Beschreibung, mit was vor Ceremonien die Reichs-, Gräf- und Herrliche Lehen, oder Feuda minora, am Kayserlichen Hofe empfangen werden,„ ist beym LüNIG (5) zu lesen.

Von Streitigkeiten, so sich bey dem Belehnungs-Actu in Ansehung des Vorzugs einer Linie vor der andern in dem Hause Löwenstein ereignet habe, sehe man mein T. Familien-Staatsrecht.

Anno 1750. übergaben die Salzburgische Bevollmächtigte, nach erhaltener Belehnung, eine Protestation und Reservation in Be-

(1) im Theatr. cerem. Tom. 2. p. 977.
(2) Europ. Herold, 1. Theil, S. 122.
(3) in den Staatsschrifft. unter K. Franz. 5. Band, S. 440.
(4) in Proceff. Imper. §. 2389. p. 673.
(5) im Thesaur. Jur. Comit. p. 659.

Betreff deren dem Erzbischoffen, als Primati Imperii, und seinem Erzstifft althergebrachten Vorrechten, sonderheitlich aber die Gleichhaltung in Ceremoniali mit denen geistlichen Churfürsten, mit Bitte, pro clem. decernenda ejusdem positione ad Acta, desuperque impertienda Recognitione: Es wurde aber nichts darauf resolvirt, sondern es in dem zugleich über andere Exhibita abgefaßten Reichs-Hofraths-Concluso stillschweigend übergangen.

Und von der von denen Chur- und alten weltlichen Fürsten nun verlangenden Verbesserung des Ceremoniels sehe man das nächstvorhergehende Capitel.

An unten (1) angeführtem Ort werden über dises Gesuch der Abänderung des Reichsbelehnungs-Ceremoniels Glossen gemacht.

§. 25.

Samtbelehnungen.

Die Samt-Belehnungen haben ihr eigenes, offt fast eckelhafftes, Ceremoniel; wie bereits gemeldet worden.

§. 26.

Protocoll.

Ueber einen jeden Thron-Belehnungs-Actum wird bey dem Kayserlichen obrist-Hofmeister-Amt ein absonderliches umständliches Protocoll geführt; um sich dessen in künfftigen Zeiten und Fällen bedienen und darnach achten zu können.

§. 27.

Reichs-Erbämter ꝛc. Gefälle.

Die Reichs-Erb-Aemter bekommen von jeder Reichs-Thron-Belehnung etwas gewisses bestimmtes.

Von disen der Reichs-Erb-Aemter Gefällen bey denen Reichs-Thronbelehnungen sehe man anderwärts (2); deme ich hier folgendes beyfüge.

5. Jun. 1651.

Reichs-Aemter, sive Herr Johann Jacob Reichs-Erb-Truchseß vnd Graf zu Zeil contra den Hof-Kuchelmeister Herrn von Molar, sub pr. 20. Maj. huj. anni, conqueritur, daß besagter Herr von Molar bey der neulich ergangenen Leichtenbergischen Belehnung die dauon gefallene Lehens-Portion wider die K. Wahl-Capitulation auch Kayſ. Decision sub A. einzufordern, vnd als er sich darwider beschwerth, dieselbe im Tax-Amt zu verbitten unterstanden, bittet ihn bey solcher Decision zu manuteniren, vnd den

Herrn

(1) im kritisch. Wörterb. 1. Alph. 43. S.
(2) im Tr. vom Röm. Kayser, S. 448. u. f.

Herrn von Molar, daß er sich von Einnehmung offt berührter gefallenen vnd hinführo fallenden Lehen-Taxes enthalte, allergnädigst anzubefehlen.

Communicetur dem Herrn von Molar, hierüber innerhalb 8. Tagen seine Notturfft einzureichen.

Um das Jahr 1560. hatte das Fürstl. Haus Baden mit denen Reichs-Erbämtern Streit wegen der Erbamts-Belehnungsgebühren in dem Fall, da die Belehnung nicht würcklich erfolget ist. (1)

Endlich so erhalten auch einige nidrige Kayserliche Hofbediente einige Verehrung. (2)

§. 28.

Empfangung der geringeren R. Lehen.

Mit denen geringeren Belehnungen wird es also gehalten:

Nach geendigter Reichs-Hofraths-Seßion wird der Bevollmächtigte in das Reichs-Hofraths-Collegium geruffen: Ihme wird der Eyd vorgelesen; bey Teutscher Vasallen Belehnung wird er stehend nachgesprochen; alsdann begibt sich der Bevollmächtigte wiederum zurück.

Anno 1742. baten die Grafen von Hohenlohe, dem von ihnen angezogenen alten Herkommen nach, daß der Kayser in Person ihnen die Belehnung ertheilen möge; sie erhielten aber den 7. Maj. (wie es scheinet, aus dem Cabinet,) zur Antwort: Der Kayser könne seine Antwort nicht so fort ertheilen; sie solle ihnen aber zu seiner Zeit ertheilet werden.

Hohenlohe gabe darauf heraus einen

Beweiß, daß die Reichslehenbare immediate Graf- und Herrschafften, ohnzweiffelhaffte Fahnen- und Thron-Lehen seyen, mit unverwerfflichen Archiv-Urkunden, besonders in Ansehung der uralten ohnmittelbaren Reichs-Grafschafft Hohenlohe dargethan. Mit Beylagen, Sign. ⊙. dann von Lit. A. biß Lit. Pp. incl. Oehringen, 1743. fol.

Es wird darinn behauptet: Wann die Grafen die Lehen in Person empfangen haben, seyen sie vom Kayser in Person belehnet worden: Wann die Grafen aber sie durch Bevollmächtigte empfangen lassen, habe der Reichs-Hofrath die Belehnung verrichtet.

Sie erhielten aber nichts.

In

(1) s. meines l. Sohnes klein. Schrifft. 4. Theil, S. 43. u. f.
(2) v. Freyh. von CRAMER Proceſſ. Imper. §. 2373. p. 667.

In der güld. Bull. Cap. 29. wird §. 1. der Churfürstlichen Belehnungen gedacht: Hernach heißt es §. 2. Porro ceteri Principes Imperii, ecclesiastici vel seculares, dum prædicto modo eorum aliquis Feuda sua ab Imperatore Romanorum suscipit, vel à Rege, dabit officialibus Imperialis sive Regalis Curiæ &c. Hier wird also keiner Grafen und Herrn gedacht; wie doch unfehlbar geschehen wäre, wann der Kayser in Person dieselbe belehnet hätte, weil sie denen Erbämtern die Gebühren eben so wohl würden haben bezahlen müssen, als die geist- und weltliche Fürsten.

§. 29.

Der Reichs-Hofraths-Thürhüter bekommt von jeder Reichs- Thron- und anderen Belehnung ebenfalls ein gewisses. (1) Reichs-Hofraths-Thürhüters Gefälle.

§. 30.

Weil die geistliche Reichsstände vor der Belehnung das original-Wahlinstrument und die original-Päbstliche Confirmations-Bull übergeben müssen; so bitten sie, nach erhaltener Belehnung um deren Zurückgabe. Z. E. Zurückgabe einiger Stücke.

Jovis 21. Jan. 1751.

Zu Salzburg Erzstifft, puncto Investituræ, sive Implorantischer Anwald de l'Eau, supplicat hum. pro clem. decernenda retraditione Instrumentorum originalium, retentis ad Acta eorundem Copiis &c.

1. Fiat petita retraditio Originalium, retentis Copiis vidimatis apud Acta &c.

Jovis 9. Oct. 1731.

Freysingen Stifft, in pto Investituræ &c.

Retradatur Parti impetranti Bulla apostolica confirmatoria in Originali, Copia ejusdem ad Acta retenta.

Mehrere dergleichen Beyspile seynd schon oben vorgekommen.

§. 31.

Nach beschehener Belehnung betreibt man ferner die Ausfertigung des Lehenbrieffs; und zwar erstlich dessen Aufsaz bey dem Reichs-Hofraths-Secretario, so dann die Ausfertigung bey dem Taxamt. Lehenbrieffe.

Und wie zuweilen der Reichs-Hofrath selbst auf die Erhebung des

(1) add. Freyh. von CRAMER Proces. Imper. §. 2377. p. 670.

des Lehenbrieffs dringe, haben wir Cap. 2. ein Beyspil an Brandenburg-Onolzbach.

Unter die seltene Vorfälle ist wohl folgendes zu rechnen:

21. Oct. 1652.

Von Sötern weyland Johann Reinhards hinterlassener Sohn Philipp Franz; sive Johann Franz von Immendorff sub præs. 8. Febr. hujus anni, exhibet sub A. einen vom Taxatore abgeforderten Bericht wegen des Söterischen Lehenbrieffs, nemlich daß derselbe schon vor 3. Jahren bey der Canzley ingrossirt, und zum Unterschreiben gegeben worden, aber bis dato nit zum Tax-Amt kommen, unwissend aus was Ursachen, bittet derowegen den angeregten Lehenbrieff ihme ohne fernern Aufzug gegen Erlegung der Canzley jurium erfolgt werde, und das gebettene indult ad sex menses zu verwilligen.

In der Canzley sich zu erkundigen, woran die Ausfertigung dises Lehenbrieffs erwinde.

Von Bayern ist dem Freyherrn von KREITTMAYR kein älterer Lehenbrieff bekannt, als von Kayser Otten IV. vom Jahr 1208.

Und von Holstein solle der älteste von Kayser Carl V. seyn: (1)

Indessen wird nunmehro nach jeder Belehnung ein Lehenbrieff ertheilt.

Ueber jedes Thron- oder anderes Lehen wird ein besonderer Lehenbrieff ausgefertiget; es seye dann ein anderes Herkommens, oder es werde darinn dispensirt.

Nach der Wahlcapit. Art. 11. §. 1. sollen alle Lehenbrieffe, nach dem vorigen Tenor, (in so weit nicht die inzwischen von Seiten derer Vasallen vorgekommene Umstände eine andere Einrichtung erfordern,) unweigerlich ausgefertiget werden.

Der Freyherr von CRAMER (2) schreibt: Si petitur, ut exhibitæ Literæ Investituræ mutentur, eumque in finem Projectum Literarum mutatarum simul exhibetur, mutatio illa valde periculosa est. Inde est, quod eo in casu causales allegandæ sint, cur mutatio & vel quoad minutissima fieri debeat.

Indessen tragen sich doch von Zeit zu Zeit, durch allerley Zufälle,

(1) v. Anm. ad Cod. Bav. civ. p. 1838.
(2) in Proceſs. Imper. §. 2338. p. 655.

fälle, so manche Abwechslungen in denen Reichslehen zu, daß offt allerdings nöthig ist, dergleichen Aenderungen in denen Lehenbrieffen vorzunehmen.

In Sachen, die Belehnung des Königs in Preussen, ꝛc. mit denen Limburgischen Reichslehen betreffend, resolvirte der Kayser: Der Lehenbrieff seye nach dem von des Königs Agenten übergebenen Project zu expediren; mit der Clausul jedoch: „Demjenigen, was in dem puncto Separationis Feudi ab Allodio künfftig weiters rechtlich erkannt werden möchte, unpräjudicirlich und ohnabbrüchig.„

Anno 1740. übergaben Chur-Sachsen und Sachsen-Weissenfels vidimirte Abschrifften von denen beym lezten Lehens-Actu An. 1715. ausgefertigten Lehensdocumenten, nebst ohnvorgreifflichen Projecten, mit Bitte, die neue Lehenbrieffe und Confirmation darnach einrichten zu lassen.

Daß dem nachgebohrenen Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg-Schwerin die Projecte von vier Lehenbrieffen für Mecklenburg-Strelitz zu seiner, als präsumtiven Successoris in Schwerin, Nachricht, und um allenfalls das nöthige dabey erinneren zu können, vom Kayser communiciret worden seyen, haben wir *Cap. præc.* vernommen.

Bey Gelegenheit der Ausfertigung derer Lehenbrieffe sezet es ferner bald allerley Widersprüche und Protestationen, bald hat der Lehenmann dises oder jenes dabey zu erinneren, oder zu bitten.

Deme, was schon das nächstvorhergehende Capitel hievon enthält, füge ich noch dises bey.

Als die Sächsisch-Albertinische Linie Anno 1740. belehnet werden sollte, bate Chur-Maynz, dem Lehenbrieff, so vil dabey die Gräflich-Hanauische Reichslehen betrifft, den zwischen Chur-Sachsen und Hessen-Cassel deßhalb geschlossenen, und autoritate Cæsarea ratificirten Vertrag quoad Art. 4. wegen des Freygerichts zu Alzenau am Berg inseriren zu lassen; protestirte anbey und verwahrte sich gegen die allenfallsig-fernere Insertion der Chur-Sächsischer Seits bey der Statt Erfurt prätendirenden Schuz- und Geleits-Gerechtigkeit, ꝛc. mit Bitte, gedachte Insertion entweder nicht zu gestatten, oder doch wenigstens dißfalls, wie vorhin Anno 1715. geschehen, ein Decretum salvatorium ertheilen zu lassen.

Auch Anno 1740. bate Chur-Brandenburg, die, dem zwischen Chur-Sachsen und dem vormaligen Erzbisthum Magde-

burg Anno 1379. getroffenen Permutations-Receß zuwider, dem Chur-Sächsischen Haupt-Reichs-Lehenbrieff erronee zeithero mit eingeflossene Oerter Polleben, Volckstadt und Rottorfische Lehen, forthin gänzlich daraus hinweg zu lassen, und ein Decretum salvatorium darüber zu ertheilen.

In Sachen: Limburgische Reichslehen betreffend, resolvirte der Reichshofrath Anno 1755. 23. Sept. „ Moneatur Cancellaria: Bey anderweiter Expedition des Limburgischen Lehenbrieffs (für Chur-Brandenburg) die von der Statt Halle zu dem Lehen abgetrettene Stücke, nemlich den groß- und kleinen Zehenden zu Jochsheim, so dann die acht Haard-Seen daselbst, statt deren der Statt Schwäbisch-Hall dargegen abgetrettenen Halbscheid des Zolls zu Halle und Geißlingen, wie auch des Geleits zu Münckheim und besagtem Geißlingen, einzuverleiben. „

Die Eydgenossen wollen den Hochstifft-Costanzischen Reichs-Lehenbrieff, so vil die in der Schweiz gelegene Orte betrifft, nicht erkennen.

1. Apr. 1650.

Regenspurg Reichsstatt; sive der Abgeordnete Johann Jacob Wolfius sub præs. 18. Mart. nächsthin, petit, der Canzley zu befehlen, daß sie bey fürstehender Ausfertigung der Reichslehen Brieffen für den neuen Herrn Bischoffen zu Regensburg, was es hievor mit solchen wegen der Statt Regensburg dabey versirendes Interesse vor ein Beschaffenheit gehabt, in Obacht zu nehmen, die gedachter Statt cedirte Reichslehen darinnen auszulassen und sich in Ingrossirung der Lehenbrieffen jezt und ins künfftig nach beygelegter sub 6. judicialiter erkannter Formula allerdings zu richten und nichts zu innoviren, auf den widrigen Fall seine Principalen, sich hiermit per expressum eventualiter protestando verwahrt und ihre Nothdurfften bestermassen vorbehalten haben wollen. apponit copias vidimatas sub A. B. C.

Ad acta biß der neu erwählte Bischoff umb die Belehnung einkommt und alsdann dises Begehren in Acht zu nehmen.

11. Sept. 1651.

Regensburg Bischöffliche Belehnung; sive der Statt Regensburg Agent Jeremias Pistorius de pr. 27. Marty hujus anni, Bittet um Befelch an die Reichs Hof-Canzley, daß die der Statt cedirte Reichslehen aus dem bischöfflichen Lehenbrieff bey künfftiger

tiger Belehnung ausgelassen werden. Apponit sub A. copiam des Bescheids in Anno 1622.

Den Pistorium auf den vorigen den ersten April Anno 1650. ergangenen Bescheid zu weisen.

Als Baden Anno 1743. bate, den Haupt-Lehenbrieff nach dem sub Lit. C. beygebogenen ältern Investiturbrieff von 1659. ausfertigen zu lassen, erfolgte den 11. Febr. zum Vorbescheid: „Würde, worinnen der Lehenbrieff de Anno 1659. & 1678. eigentlich von einander differiren, mehrers erläutert werden; so ergehet alsdann ferner Kayserliche Resolution.„

Und was der Reichs-Hofrath Anno 1746. wegen der Fürstlich-Badischen Reichslehensbriefe für Anstände geäusseret habe, ist Cap. 9. gemeldet worden.

In Sachen: Baden, die neu-acquirirte Helffte der Grafschafft Eberstein betreffend, erfolgte Anno 1755. 10. Mart. die Kayserliche Resolution: „Soll der Lehenbrieff über die neue Helffte der Grafschafft Eberstein nach dem Innhalt der lezteren beyden Gronsfeldischen und Wolckensteinischen Lehenbrieffen de 7. Jul. 1637. und 5. Sept. 1662. ausgefertiget werden.„

Anno 1752. 8. Maj. wurde, auf beschehene Anzeige und Bitte des Fürstens zu Fürstenberg, von dem Kayserl. Reichs-Hofrath der Reichs-Hofcanzley befohlen, vile in dem Reichs-Lehenbrieff über die Grafschafft Heiligenberg eingeschlichene Schreibfehler vorgeschribener massen abzuändern.

16. Dec. 1650.

Holstein, die Belehnung der Holsteinischen Reichslehen betreffend, sub præs. 12. hujus, Petit 1. den Lehenbrieff bey dem Wort: Zöllen auch das Wort: Licenten, weilen solche vermög der Holsteinischen von Ihrer Kayserl. Maj. in Anno 1640. zu Regensburg allergnädigst confirmirten Landgerichts-Ordnung in Hollstein eingeführt, mit einrücken zu lassen. 2. Die in dem Lehenbrieff gesezte special reservatori clausul für das Stifft Lübeck aus, vnd bey der general clausul salvo jure cujuscunque bewenden zu lassen: Weilen jeztgedachte special-Clausul Ihr Kayserl. Maj. vnd dem Reich höchst præjudicirlich, vnd etwa vor 200. vnd mehr Jahren die Belehnung von dem Stifft über Holstein prætendirt und villeicht von einem und anderm Vasallen, der sich der Kayserl. Hofstatt wegen Ferne des Wegs vnd der Spesen sich zu entziehen ver-

maint, daselbsten bey dem Stifft gesucht worden seyn mag, daß aber solche Belehnung demselben nullo jure zustehe, sey bey König Christian I. zu Dännemarck Zeiten die Nachricht in dem vorhandenen Archivo befunden vnd von König Friderichen dem Dritten bey der Erhöhung Hollstein in ein Herzogthum die Lehen bey Ihrer Kayserl. Maj. immediate gesucht vnd empfangen worden; welches dann biß auf dise Zeit continuirt vnd von dem Stifft solch sein prætendirtes Recht bis auf heutige Stund weder dargethan noch afterfolget worden.

Dicatur S. M. C. loco voti, Reichs-Hofrath befinde in den Reichs-Hofcanzley-Actis, daß die Holsteinische Landgerichts-Ordnung mit allen ihren Constitutionibus vnd Edictis, darunter auch eins de Anno 1636. von den Licenten befindlich, von Ihrer Kayserl. Majest. in anno 1641. 4. Juli allergnädigst confirmirt vnd bestättigt worden. Weilen nun anjezo der König anders nichts neues, als daß solche Licenten auch dem Lehenbrieff nach dem Wort: Zöllen inseriret vnd also auch derentwegen das Juramentum fidelitatis von Ihrer Königl. Würden aufgenommen werde, vnd nit wohl thunlich, daß deroselben bevorab wegen Ihrer bishero gehabten Possession vel quasi diser Licenten halben ein Scrupul movirt oder eine abschlägige Antwort ertheilt werde. Als befinden die mehreste Räth dises Suchens halben Ihres Theils kein Bedencken. Jedoch haben andere dabey erinnert, daß dise Licenten wider die Kayserl. Wahl-Capitulation, als ohne der Herrn Churfürsten Consens eingeführt, lauffen thäten vnd als in Anno 1641. dem König dise Confirmation ertheilt, dise Sach vorhero Ihrer Kayserl. Maj. nit referirt worden seye.

In secundo, die Reservatori special-Clausul wegen des Stiffts Lübeck betreffend, habe man gar kein Bedencken, selbige auszulassen. Weilen sonderlich Ihre Kayserl. Maj. vnd das Reich in immemoriali possessione diser immediat-Belehnung seye, vnd das Stifft Lübeck sein prætendirtes jus investiendi, wie die Acta geben, bis dato nit verfolgt, vnd da von demselben etwas wider dise Reichs-Belehnung sollte movirt werden, Ihr Kayserl. Maj. tragenden hohen Kayserl. Amts halben nit verüber könnten, wegen des Reichs sich dargegen zu opponiren vnd das Herzogthum Holstein bey diser seiner hergebrachten immediat-Belehnung zu manuteniren,

im-

immaſſen dann bekannt, daß vor uralten Zeiten die Römiſche Kayſer jezuweilen einige immediat-Belehnung den Biſchoffen des Reichs nomine Imperatoris & Imperii aufzunehmen aufgetragen, die ſie ihnen hernach ſelbſten appropriirt vnd alſo dem Reich nach vnd nach vermeintlich entziehen wollen vnd theils auch entzogen haben.

*

Lectum coram S. M. C. in Conſilio Secreto 14. Decembris Anno 1650. & ab Eadem approbatum.

Munæ 30. Mart. 1767.

Zu Dännemarck und Norwegen König als Herzog zu Hollſtein in puncto Inveſtituræ: ſive implorantiſcher Anwaldt Stieve ſub præs. 24 hujus überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum de 19. Decembris 1766. ſamt Bitte: pro clementiſſime deſuper reflectendo. appon. ult. Concluſum.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Veneris 10. Aprils 1767.

Zu Dännemarck und Norwegen König als Herzog zu Holſtein puncto Inveſtituræ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Kayſerl. Maj. haben dero gehorſamſten Reichs-Hofraths Gutachten gnädigſt genehmiget, deme zu Folge wollen zwar allerhöchſtdieſelbe auf die in der Holſtein Sunderburgiſchen beſonderen Belehnungs-Sache von dem König gethane Vorſtellung nunmehro in Gnaden geſchehen laſſen, daß der König wegen derer Holſtein-Sunderburgiſchen Lande keinen beſonderen Lehenbrieff nehme, ſondern das Sonderburgiſche unter dem Königlichen Antheil mit empfangen werde; übrigens aber denen Holſtein Sonderburgiſchen Agnaten, Herrn Herzogen zu Holſtein Glücksburg und Beck, ihre bey erſagter Sundersburgiſchen Separat-Belehnung hergebrachte Rechte der Simultaneæ Inveſtituræ auch hierbey vorbehalten bleiben ſollten.

Anno 1701. beſchwerte ſich der Herzog zu Mecklenburg-Streliz: Der lezte Mecklenburgiſche Lehenbrieff vom 26. Aug. 1693. ſeye geſtümmelt und darinn, absque cauſæ cognitione und des Herzog zu Streliz ohnwiſſend, dasjenige auſſengelaſſen worden, worinnen die bißherige getheilte Regierung des Herzogthums Mecklenburg ſonſt gegründet geweſen ſeye. In denen alten Lehenbrieffen vor dem an-

angezogenen Theil-Receß heisse es: „Hätten Sich auch die obbenante Unsere liebe Oheime mit etlichen ihren Landen von einander gesezet und getheilet, oder solches hinfüro thun würden, das soll ihnen und Ihren Lehens-Erben an Ihren gesammten Handen keinen Schaden bringen.„ Ferdinandi II. Lehenbrieff vom 9. Jul. 1621. laute: „Was massen Ihro Lbd. Lbd. aus hochwichtigen Sie darzu bewegenden Ursachen brüderlich Sich vereiniget, Dero Ihnen von Gott gegebene anererbte Fürstenthum, Land und Leute zu gleichen halben Theilen von einander zu sezen und Wir dann weder vorgemelten Herzogen zu Mecklenburg, noch anderen Fürsten und Ständen des Reichs, in dergleichen Fürstenthümer und Landes-Abtheilung Verhinderung oder Eintrag zu thun oder in communione zu erhalten nicht, sondern vilmehr dabey zu mainteniren gemeinet; als lassen Wir es, so vil solche Landes-Theilung selbst betrifft, auch Unsers Theils dabey billig bewenden.„ Die Lehenbrieffe Ferdinandi III. vom 11. Mart. 1651. und Leopoldi vom 17. Jun. 1659. explicirten solches noch deutlicher: „Immassen dann auch die von weiland Herzog Adolf Friderichen und Hans Albrechten, Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg Lbd. Lbd. des den 3. Mart. 1621. zu Güstrau verfaßten Theil-Receß und Erb-Vertrags vorgenommenen und von höchstermelt Unserm Herrn und Vater seelig in jüngst ausgegebenem Lehen-Brieff confirmirte Erb-Theilung Ihrer Landen Ihnen und Ihren Lehens-Erben an Ihren gesammten Handen keinen Schaden bringen.„ Dise dem Jure Primogenituræ è diametro zuwiderlauffende Clausuln wären aus dem lezteren Lehenbrieff Herzog Friderich Wilhelms vom 26. Aug. 1693. zu keinem anderen Ende ausgelassen, als der damals Schwerinischer Seits schon abgetheilten Combination beeder Herzogthümer den Weg zu bahnen, wogegen Strelizischer Seits solennissime protestiret, auch ein Kayserlich Decretum salvatorium sub dato den 27. Aug. 1693. erhalten worden: Daß die vorgegangene Belehnung und Ausfertigung der neuen Lehenbrieffe und Huldigung der Unterthanen Ihro an ihren etwanigen Rechten und Prätensionen gänzlich ohne einigen Nachtheil und Schaden, und die Ausführung Dero Ansuchens durch den schleunigsten Weg Rechtens zu vollführen ausdrücklich reservirt und vorbehalten seyn solle. (1)

Verschidene Reichs-Hofraths-Concluſa von denen Jahren 1724.

(1) Staats-Spiegel. 1701. Mart. p. 30.

1724. 25. und 26. wegen Einrichtung derer Mecklenburgischen Reichslehenbrieffe seynd beym LüNIG (1) zu lesen.

Anno 1755. verglichen sich M. Schwerin und Streliz: „16. Es bleiben in der Reichsbelehnungssache, so vil das Herzogliche Schwerinische Haus betrifft, die vormalige und leztere Lehenbrieffe die Norm und Form: In Ansehung des Herzoglich-Strelizischen Hauses werden anligende beede Formulare, als für stets verglichen, hiemit angenommen: In beyder Herzoglichen Häuser Lehenbrieffen aber wird so wohl der Hamburgische Vergleich, als diser Fürstliche Erläuterungs-Vertrag, pro basi geleget.„

Lunæ 7. Febr. 1746.

Bentheim-Steinfurt, Grafen, pto Investituræ.

- - - Kan so wohl dem Chur-Cöllnisch-Fürstlich-Münsterischen, als auch dem Gräflich-Bentheim-Bentheimischen Anwald, auf Anmelden, - - Copia Projects des neuen Lehenbrieffs ex Cancellaria pro notitia verabfolget werden; mit dem Anhang: Daß, woferne einer oder der andere innerhalb zwey Monathen nichts erhebliches annoch beyzubringen fänden, alsdann die Belehnung keinesweges aufgehalten werden solle.

Martis 18. Maj. 1751.

Bentheim-Steinfurt, pto Investituræ &c.

Fiat expeditio derer beyderseitigen Lehenbrieffen des Hauses Bentheim, inserta Clausula Coinvestituræ, sub hodierno dato.

11. Jan. 1768.

Reichs-Erb-Truchseß, Joseph Franz, Graf zu Wolfegg, puncto Investituræ über das Marck-Recht in dem Dorf Zell, wie auch den Blutbann daselbst und in der Probstey Röttsee; sive Implorantischer Anwaldt von Lucam sub præs. 7. hujus supplicat hum. pro clem.me demandanda expeditione novissimarum litterarum investituralium ad Normam priorum, in solas personas Implorantis ejusdem Prolium & fratrum. Appon. n. 1. 2. & 3.

Fiat die gebettene Ausfertigung des Lehen-Briefs ad Normam des leztvorigen de Anno 1757. folglich mit Auslassung des Worts: Vettern.

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 911.

26. Mart. 1648.

Helmstattische Reichs-Lehen; sive der Helmstattische Anwald Jeremias Pistorius sub præs. 13. hujus conqueritur, daß obwohln Er hieuohr in Nahmen Adam Christophen vnd Eberhardt Reinharden Gebrüdern vnd Ihres Vettern Hans Conradten allen von Helmstadt den 3. Julii anno 1646. ad juramentum zugelassen worden, so hette man doch den Lehenbrief nur auf die zween ersten ausgefertiget, auß diesem von der Canzley movirten Scrupel, daß gedachter Hanß Conrad in den vorigen Lehenbriefen nit begriffen gewesen: Weilen aber hierüber der Fiscal den 17. Februarii anno 1647. nachmahlen gehört, vnd auf seinen eingegebenen Bericht der Hanß Conrad in den Lehenbrief zu sezen verwilligt worden seye. Petit im Fall der jezige Fiscalis etwas darwider eingegeben haben, vnd noch nicht referirt seyn sollte, selbiges referirn, den Hans Conradten von Helmstatt in gleiche Belehnung kommen und den Lehenbrief auf alle drey von Helmstatt vmbfertigen zu lassen. Apponit A. B. & numeros 1. 2.

Communicetur Fiscali Imperiali Aulico.

In Sachen: Schertel von Burtenbach, Carl-Christian Adam, pto Investituræ, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1760. 14. Nov. „Expediantur Litteræ Investituræ; jedoch mit einsweiliger Auslassung des Franz Magnus Schertel von Burtenbach.„

25. Jun. 1550.

Philips vnd Philips Florenz von Veningen vmb Verenderung des Lehenbriefs, so hieuor am ersten Tag Martii des verschinen 49.ten allain auf Florenz Philipsen in Irrung des Namen deren von Veningen gestelt, vnd den Lehenbrieue auf Philipsen vnd Philipß Florenzen von Veningen Geuetern zu stellen,

Ist die Enderung vnd Zusezung der Namen bewilligt, vnd solle der Brief wieder umgeschriben werden.

2. Oct 1550.

Philips von Venningen vnd Philips Florenzen von Veningen, verlaßnen Sones auch genannt Philips Florenz von Veningen vmb Enderung des begangenen Erroris in Ihrem Lehenbrieue, welcher allein vf Florenzen von Veningen laut, aber vff Philpsen vnd Philips Florenzen von Veningen lauten solle.

Der Lehenbriefe soll in dem Namen, wie begert, corrigiert werden.

Lunæ

Lunæ 22. Dec. 1766.

Welser: von Neunhof, Paul Carl, pto investituræ, - - sive Imploracntischer Anwald - - - supplicat hum. pro clem. decernenda expeditione Literarum Investituræ secundum tenorem hum. requisitionis Feudi de præs. 4. Jul. c. a. Appon. ult. Concl.

Würde sich Impetrant zuforderist deutlicher erklären, was derselbe eigentlich unter der gebetenen Insertion in den Lehenbrieff verstehe, auch was es mit denen allenfalls zu inseriren verlangenden Zugehörungen und Gerechtigkeiten vor eine Beschaffenheit habe; so erfolget so dann weitere Kayserliche Verordnung.

Wie von verschidenen Reichs-Vasallen die Extension des Lehenbrieffs auf mehrere in demselbigen bißhero nicht begriffen gewesene Personen zwar gesucht, aber nicht erhalten worden seye, davon finden sich allerley Beyspile oben Cap. 2. und sonst.

Als in dem den 11. Dec. 1708. und 27. Jul. 1714. denn Seniori Domus derer Rheingrafen ertheilten Reichslehenbrief derer Gebrüdere, Christian Otto und Walrads, Namen ausgelassen worden, erhielten sie Anno 1720. 7. Apr. ein Kayserliches Decretum salvatorium, daß dise ohne ihr Verschulden beschehene Auslassung ihrer Namen zu keinem Präjudiz gereichen solle. (1)

In Sachen: Donauwörth Statt, Investituræ über den Blutbann zu Schwäbischwerth, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1729. 4. Apr. „Hat die gebetene neue Insertion nicht statt; sed - - fiat expeditio des Lehenbrieff in forma priori.„

In dem Schluß des Chur-Sächsischen Reichs-Lehenbrieffs vom 17. Aug. 1702. heißt es: „Mit Urkund dises Brieffes, mit - - Unserer Kayserlichen anhangenden göldenen Bull besigelt.„

An unten (2) angezeigter Stelle heißt es: Daß der Kayserliche Lehenbrieff über Schwedisch-Pommern heimlich gehalten werde, und um so merckwürdiger seye, da er nach fast 100. Jahren erst zu Stand gekommen.

Es ist aber nicht alles, dessen in denen Reichslehenbrieffen gedacht wird, darum auch ein Reichslehen; sondern die Lehenbrieffe enthalten mehrmalen zugleich eine Bestättigung aller, oder auch gewisser namentlich ausgedruckter, Rechten und Freyheiten: Da-

(1) v. mein T. Staats-Arch. 1751. 4. Th. 18. S.
(2) in H. SCHOTTS Critic ꝛc. 2. Band, 356. S.

von ich oben ein Beyspil von dem Hochstifft Worms angeführet habe.

§. 32.

Lehen-Revers. Daß der Vasall dem Kayser einen, (mutatis mutandis,) dem Lehenbrieff dem Innhalt nach ganz gleichen, Lehensrevers ausstelle, ist bey denen Reichslehen nicht üblich; es seye dann bey ein- oder anderem Lehen besonderen Herkommens.

Von anderen Reversen sehe man das nächst-vorhergehende Capitel.

§. 33.

Andere Expeditionen. Bey gewissen Reichs-Vasallen kommen auch noch ein- oder andere Expeditionen vor. Z. E.

Lunæ 6. Apr. 1739.

Chur-Maynz, in puncto Investituræ.

- - Nachdem auch Allerhöchst-Dieselbe (der Kayser,) die Belehnung würcklich ertheilet; so ist, in Verfolg der Kayserlichen Resolution, der den 23. Jul. 1737. dem Herrn Churfürsten zu Maynz über das Freygericht ertheilte Lehenbrieff dem Chur-Maynzischen Regalienbuch, (gleich es mit allen vorhergehenden, der Gewohnheit nach, jederzeit geschehen,) gleichfalls einzuverleiben.

2. Maj. 1732.

Holstein-Glückstatt, Investituræ, itemque Confirmationis, den Ditmarsischen Revers und Obligation betreffend. Publicatur Resolutio Cæsarea, des Innhalts: Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten in allem approbirt, und wollen

1. Zeit und Stunde zur würcklichen Lehensempfängniß benennen.
2. Wird von Ihro Kayserl. Maj. der Ditmarsische Revers oder Obligationbrief von 1559. für den König in Dännemarck, als Herzogen zu Holstein, gebetener massen, hiermit confirmirt.

Besonders lassen auch einige Reichsstände ihren Reichslehenbrieffen eine Confirmation aller ihrer Privilegien, Herkommen und Gerechtigkeiten, auch wohl gewisser namentlich und ins besondere, mit-einverleiben; wie oben gemeldet.

§. 34.

Abschid. Wann nun ein Thron-Belehnungs-Geschäffte ganz geendiget, und um derselben willen eine eigene Gesandtschafft an den Kayserlichen Hof abgefertiget worden ist, welche sich auch nicht um anderer

derer Sachen willen an demselbigen noch länger aufzuhalten gedencket, nimmt sie vor der Abreise bey dem Kayser eine privat-Abschids-Audienz, beurlaubt sich auch bey denen vornehmsten Kayserlichen Ministern, und begibt sich so dann wieder auf den Rückweg.

§. 35.

Wer zu denen Reichs-Belehnungskosten concurriren müsse? davon ist in dem Tr. von der Landesh. im Weltl. *Lib. 4. Cap. 5.* nachzusehen. Belehnungskosten.

Anno 1695. wurden einer zur Reichs-Lehensempfängniß nach Wien abgeordneten Fürstl. Gesandtschafft von ihrem Hof 8000. fl. für die Unkosten accordirt.

§. 36.

Die Würckung einer Belehnung bestehet darinn, daß sie eine öffentliche beederseitige Anerkennung ist; 1. nemlich erkennet dadurch der Vasall den Kayser und das Reich in Absicht auf das empfangene Lehen für seine Lehensherrschafft, und 2. der Kayser erkennet dadurch den, der die Belehnung empfangen hat, für Sich und Namens des Teutschen Reichs, für seinen Lehenmann und rechtmäßigen Besizern des Lehens, womit er belehnet worden ist. Der Belehnung Würckung.

Indessen hanget die Ausübung der Landes-Hoheit durchaus nicht von Erhaltung der Kayserlichen Belehnung ab, sondern selbige wird zuvor eben so wohl ausgeübet, als hernach.

Ein gleiches ist auch von der Reichslehenleute Gerechtsamen auf Reichs- und Crays-Versammlungen, u. s. w. zu sagen.

Doch ist auch die Belehnung keine blosse Ceremonie, wie einige Neuere behaupten wollen; sondern ein feyerliches Zeugniß und resp. Bekenntniß, daß die Lehen selbst, mit allen ihren Gerechtsamen, von dem Kayser und Reich auf den Vasallen gekommen, auch kein völliges Eigenthum des Vasallen, sondern, gleich allen anderen Lehen, dem Kayser und Reich mit einer besonderen Verbindlichkeit, (davon die allodial-Güter frey seynd,) verhafftet seyen.

§. 37.

Auch nach bereits erfolgter Belehnung kam es noch zu einem Widerspruch gegen dieselbige kommen; wo so dann, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die Protestation bloß ad Acta genommen wird, übrigens aber so dann die Sache auf sich beruhet, oder es wird der ordentliche Weg Rechtens eingeschlagen. Widerspruch gegen eine Belehnung.

Deme, was ich hievon schon im nächstvorigen Capitel gemeldet habe, füge ich hier noch folgendes bey.

4. Jun. 1647.

Rüden von Kolenberg vnd Bettigheim; sive ipsorum nomine Jeremias Pistorius de præs. 24. May, conqueritur de intrusione in die Rüdische Lehen des Chur-Maynzischen Canzlers Herrn Reigersberger. Petunt communicationem des Reigersbergischen Anbringens & impetratæ Investituræ.

Fiat ut petitur.

19. Apr. 1649.

Rüden von Collenberg, sive Valentin Henrichs Rieden hinterlassenen Söhnen Vormünder contra Herrn Niclaß Georgen Reigersbergen Chur-Maynzischen Canzlern de præs. 29. Mart. conqueruntur de sub- & obreptitie impetrata investitura über die Riedisch-Collenbergische Reichs-Lehen & dicunt, daß noch unterschiedliche Vettern vnd Agnaten vorhanden, welchen solche Lehen gebühren, vnd für welche sie auch vorhero gesucht worden. Petunt cassationem solches untüchtigen Lehens Actus & restitutionem Pupillorum in integrum, eosque investiri.

Injungatur Supplicantibus ut producant suum tutorium; Et communicetur Ihr suchen dem Raigersperger sub termino duorum mensium.

§. 38.

Caßierung einer Belehnung.

Beyspile, da eine per falsa narrata erhaltene Kayserliche Belehnung, oder auch die Admißion darzu, wiederum caßieret worden ist, gibt folgendes an die Hand.

Jovis 22. Jan. 1733.

Von Imhof contra das Stifft Augspurg, Investituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt; deme zu Folge fiat Sententia: Wird die dem von Imhof Anno 1697. den 12. Aug. ad falsa narrata ertheilte Belehnung, als widerrechtlich und sub- & obreptitie erschlichen, hiemit caßirt und annullirt; ꝛc.

Veneris 12. Sept. 1766.

Von Muggenthal Graf Franz Maria pro Investituræ über den Blutbann zu Waal, modo Graf Anton Schenck von Castell, pto Investituræ über den Blutbann zu Waal ꝛc.

1. Wird nunmehro die von dem Grafen von Muggenthal unter dem

dem 28. Jan. a. c. erhaltene Admißion ad Juramentum, als ſub- & obrepirt, in Gefolg der unter dem heutigen dato in cauſa: Waal contra den Prälaten zum heil. Creuz, pto Retractus ergangenen Kayſerlichen allerhöchſten Verordnung, wieder aufgehoben ꝛc.

Eilftes Capitel.

Von des Kayſers und Reichs Rechten und Pflichten in Anſehung der Reichslehen und Lehenleute.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Kayſerliche ꝛc. Lehensherrſchafft. §. 3. Der Geiſtlichen Lande. §. 4. Deren Folgen. §. 5. Lehensherrſchafft der Weltlichen. §. 6. Deren Folgen. §. 7. Gerichtbarkeit. §. 6. Selbſtmanutenenz bey ſeinen Lehenrechten. §. 9. Lehendienſte. §. 10. Verbottene Ausdehnung der Lehensherrſchafft. §. 11. Schuz der Lehenleute.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

MüLLER (Petr.) oder der Reſp. Carl Andr. Seyfert, de jure inveſtiendi Status Imperii Germ. Rom. Jena, 1685. 4. zum 3tenmal, Jena, 1732. 4.

§. 2.

Von des Kayſers Würde und Amt eines Kayſerlichen oberſten Lehensherrns hat Herr Hofrath TREUER (1) umſtändlich gehandelt. Kayſerliche ꝛc. Lehensherrſchafft.

Der ſo genannte Hip. à LAPIDE hat auch die Kayſerliche Gerechts-

(1) de Titul. Offic. Imperat. §. 16. p. m. 49. ſqq.

Gerechtsame in Reichslehensachen angetastet, und sein Teutscher Uebersezer hat es in seinen Anmerkungen darzu noch weiter getriben: (1)

Es ist aber nicht nöthig, sich dabey aufzuhalten, oder etwas weiteres darauf zu antworten, als bereits in denen unpartheyischen Gedancken über die Anmerckungen des Teutschen H. a Lapide (2) geschehen ist.

§. 3.

Der Geistlichen Lande.

Die Regalien, oder die Weltlichkeit, oder die Landeshoheit, aller geistlichen Reichsständen Lande und Gebiete, seynd Kayserliche und des Reichs Lehen, Krafft des Anno 1122. zwischen dem Kayser und Pabst errichteten Vertrags.

§. 4.

Deren Folgen.

1. Müssen also dise Lande und Gebiete, oder deren Regalien, von dem Kayser und Reich, in denen bestimmten Lehens-Fällen zu gehöriger Zeit, allemal von neuem zu Lehen empfangen werden: Wo aber solches unterlassen würde, ziehet es, nach Beschaffenheit der Reichslehen, zwar nicht deren Verlust, wohl aber eine denen Umständen gemässe Strafe, nach sich.

2. Müssen sie dem Kayser den Eyd der Treue schwören.

3. Können dergleichen Lehens-Innhabere, ohne Kayserliche, oder nach Beschaffenheit der Umstände, auch des Reichs, Bewilligung, ihr Lehen weder ganz, noch auch ansehnliche Stücke davon, an Andere auf ewig oder wiederkäufflich, verkauffen, oder verpfänden, oder vertauschen, oder sonst veräusseren, oder beschweren.

4. Wann die Lehens-Innhabere mit Anderen Streitigkeiten bekommen, welche einigen Zusammenhang mit diser Reichs-Lehenbarkeit haben, müssen selbige an den Kayserlichen Lehen-Hof gebracht, von ihme untersucht und allda entschiden werden.

5. Ist der Kayser, als Lehen-Herr, auch aus disem Grunde, noch besonders befugt, darauf zu sehen, damit dergleichen Reichslehen von dem Besizer nicht mißbrauchet und deterioriret werden.

6. Wann ein geistlicher Reichs-Lehenmann sich gegen den Kayser und das Reich grob verfehlet, kan zwar weder er für seine Person in die Reichs-Acht erkläret, noch auch das Lehen von dem Kayser und Reich ganz eingezogen werden: Wohl aber wird er für seine Person, biß nach seiner Wieder-Begnadigung, oder, daferne

diſe

(1) à LAPIDE Abriß der Staats-Verfass. ꝛc. des Röm. Reichs ꝛc. 1. Th. 7. Hauptst. 347. S.
(2) 1. Th. 82. S.

dise nicht erfolgt, so lang er lebt, der Regalien, weltlichen Regierung, und aller davon abhangenden Rechte und Gefälle, entsezt, und alles im Namen des Kayſers und Reichs indessen verwaltet und eingezogen.

§. 5.

Der Weltlichen.

Eben so seynd auch alle weltliche Lande, welche von einiger Wichtigkeit seynd, nemlich alle Churfürstenthümer, alle alte Fürstenthümer, und vile alte und ansehnliche Graf- und Herrschafften, Kayserliche und Reichslehen; und zwar nicht nur die Regalien, sondern auch die Lande und Gebiete selbsten.

§. 6.

Deren Folgen.

Dahero folget dann auch aus der Natur eines Lehens, daß, nach Abgang derer eines solchen Lehens fähiger Personen, dasselbige dem Kayser und Reich anheimfällt, und von Ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände und nach Maaßgab derer Reichs-Grundgeseze, entweder als ein Reichs-Cron-Gut beybehalten, oder von dem Kayser allein, oder mit Bewilligung gewisser Reichsstände, an jemand Anderes verliehen werden kan.

Und so findet auch alles andere, was von denen Folgen der Lehensherrschafft in Ansehung derer Geistlichen gemeldet worden ist, auch bey denen Weltlichen statt; nur mit disem einigen Unterschid, daß die Weltliche in die Acht erkläret werden können, und deren Nachkommen, (nicht aber die Stammens-Vettere,) es mit zu entgelten haben.

Von des Kayſers Macht und Gewalt, einen Agnatischen Consens, der bey Errichtung eines Vergleichs über ein Reichslehen verweigert wird, zu suppliren, handelt der Freyherr von CRAMER: (1) Das beygefügte Exempel betrifft den zwischen Oettingen und Neresheim getroffenen Vergleich.

Der Kayser hat die Gerichtbarkeit in Reichslehensachen. (2)

1. Wann der Streit zwischen denen Lehenleuten selbsten, oder
2. zwischen denen Lehenleuten und Dritten ist, oder
3. es sonst Lehens-Sachen betrifft, wobey der Kayser kein eigenes Interesse hat; oder wo

4. der

(1) in seiner Nebenst. 58. Th. 75. S.
(2) Siehe oben Cap. 4.

4. der Kayser zwar Selber ein Interesse dabey hat, aber, krafft der Reichs-Gesetze und des Reichs-Herkommens, Ihme dennoch die Gerichtbarkeit darinn gebühret:

5. Gehet es aber weiter, kan der Kayser alsdann nicht mehr Richter seyn, sondern die Sache qualificiret sich zu einem gemeinschafftlichen Vertrag zwischen dem Kayser und gesammten Reich. (1)

§. 8.

Selbstmanutenenz bey seinen Lehenrechten.

Ist einem Reichsstand erlaubt, sich bey seinen liquiden und im Besiz habenden Landeshoheitlichen Gerechtsamen selber zu schützen; so muß einem Röm. Kayser in Ansehung seiner liquiden und im Besiz habenden Lehensherrlichen Gerechtsamen ein gleiches erlaubt seyn; und zwar vermittelst derer in seinem Namen Recht sprechenden höchsten Reichsgerichte.

Anno 1766. 13. Nov schlosse der Reichs-Hofrath: „Nachdeme zu entnehmen gewesen, welche zu Kränckung ... der Kayserl. obrist-Lehenbarkeit gereichende Eingriffe von denen Chur-Bayrischen Stellen unternommen worden; als wird der Freyherr von Frauenhofen, daß er dieselbige gehöriger Orten würcklich eingeklagt, demnächst allerunterthänigst anzuzeigen, hiemit angewisen.„

§. 9.

Lehendienste.

Der Kayser kan, als Lehenherr, von keinem Reichsstand, oder anderen Reichslehensmann, weder in Kriegs- noch Fridens-Zeiten in Teutschland einige Lehensdienste forderen.

Was aber die Italiänische Reichs-Lehenleute anbelangt; so ist von selbigen das teutsche auswärtige Staatsrecht nachzusehen.

§. 10.

Verbottene Ausdehnung der Lehensherrschafft.

Der Kayser solle übrigens, unter dem Prätext der Lehenherrschafft, keinem Reichsstand ꝛc. seine Landsassen, ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landesfürstlichen, auch anderen, Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Land Gehörige, von deren Bottmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch, wegen Landesfürstlicher hoher Obrigkeit, und sonsten, rechtmäßig hergebrachten resp. Steuren, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, eximiren und befreyen, noch solches Anderen gestatten. Wahlcapit. Art. 15. §. 2.

§. 11.

Schuz der Lehenleute.

Ferner ist der Kayser, als Lehenherr, schuldig, die Reichsle-
hen-

(1) add. H. SCHOTTENS Critic, 2. Band, 620. S.

henleute, wann ſie von Anderen in Erlangung des Beſizes derer ihnen ertheilt, oder zuerkannten Reichslehen, oder in deren würcklich erhaltenen Beſiz, beeinträchtiget werden, ſo weit ſie Recht haben, dabey zu ſchüzen; aber nicht weiter.

Davon zeugen folgende Reichs-Hofraths-Concluſa:

16. Jun. 1653.

Craz Graf Johann Antoni wegen der Rintingiſch-Sattelbogiſch- und Berlingiſchen Reichslehen: de præs. 26. May, bittet um ein Kayſerl. Reſcript an Chur-Bayern wegen würcklicher Einraumung ſolcher Kayſerl. Reichs-Lehen.

Renovetur prius reſcriptum an Chur-Bayern.

Jovis 27. Maji 1751.

von der Reck zu Witten ꝛc.

Reſcribatur der Königlich-Preußiſchen zu dem Herzogthum Cleve und der Grafſchafft Marck verordneten Regierung: Daß dieſelbe die von Kayſerlicher Maj. als Vaſallin erkannte von Schirp an der Beſiznehmung aller in dem leztern Lehenbrieff befindlichen, und von ihrem Bruder, dem leztverſtorbenen Gerhard von der Reck, beſeſſenen, Lehenſtücke nicht hindere, vilmehr derſelben in allem darzu förderlich ſeye ꝛc.

18. Apr. 1550.

Aſmus von der Hauben vmb Beuelch an Pfalzgraue Fridrichen Churfürſten, Jhme ſein Lehengut in dem Dorf Alßam, ſo von dem Reich zu Lehen rürt vnd weilend ſeinem Vattern durch weilend Pfalzgraue Ludwigen eingezogen, wiederum zuzuſtellen vnd folgen zu laſſen, vnd Bernhart Fiensheimer, dem es durch gedachten Pfalzgraf Fridrichen verliehen, davon abzutretten.

Soll diſe Supplication reformiert in die Canzley gegeben, vnd darauf dem Pfalzgrafen geſchriben werden, dieweil es ein Lehen des Reichs, das er verſchaffen wolle, damit es bey ſeinem Recht gelaſſen werde.

24. Aug. 1651.

Hegemiller contra Chur-Pfalz, das Reichslehen Duttweyler betr. ad communicationem ſibi factam der Chur-Pfälziſchen Exceptionen, exhibet ſuam replicam ſub præs. 26. Julii nechſthin & petit Jhre Churfürſtliche Durchl. per mandatum pœnale ſine clauſula aufzulegen, daß ſie die geklagte Attentaten abſtellen vnd ihne bey ſeiner wohlhergebrachten poſſeſſion vel quaſi vnbeeinträchtiget laſſen cum citatione ad docendum de paritione.

Fiat rescriptum an Ihr Churfürstl. Durchl. cum inclusione, weilen Ihr Kayserl. Maj. die eingewendte Exceptiones wider den alten Lehenbrieff nicht für erheblich befinden, als sollen sie den Hegemiller in seiner Possession weiter nicht turbiren, sondern die geklagte Attentata allerdings einstellen und da ichtwas abgenommen, denselben restuiren.

Auf eine von dem Fürstlich-Salm- auch Rheingräflichen Hause gegen Chur-Pfalz am Reichs-Hofrath erhobene Klage wurde Anno 1767. 10. Mart. ein Mandatum S. C. de non violando &c. Feuda Cæsarea &c. erkannt. (1)

Als der Graf von Montfort gegen die Statt Buchhorn & Consortes pto Turbationis in Zollsachen am Reichs-Hofrath klagte, truge der Kayser Anno 1757. 13. Jan. dem Crays-Ausschreibamt in Schwaben Commißion auf, die Sache zu untersuchen, weil der Kayser eines Theils auf die Erhaltung dises Reichslehens (des Zolls,) zu sehen habe, anderen Theils hingegen auch nicht gemeinet seye, die Anrichtung neuer oder Erhöhung alter Zölle, dem Commercio zum Schaden und Abbruch, zu gestatten.

15. Sept. 1651.

Prächterische Reichslehen; die Schnellingsmühl bey Straßburg betr. sive Günther Theobald de pr. 22. Aug. nechsthin, producit den begehrten Vergleich mit Bernhard Friderich Prächtern, & informat, daß derselb vnlengst gestorben vnd die Creditores auf die Gefäll zu exequiren Vorhabens seyen. Weilen aber besagter Prächter Ihne dolose hindergangen, daß er ihme die Nuzbarkeiten ad dies vitæ überlassen müssen, da er doch an disem Reichslehen nichts zu prætendiren gehabt, vnd allein der Friderich Prächter damit belehnt gewesen, als bittet er, ihn bey der Possess dises Lehens und der entzogenen Nuzbarkeit zu manuteniren, die Prächterische Creditores aber, vnd andere, so hierzu einige Anspruch suchen mögten, von ihme gänzlich ab- vnd an die Prächterische Verlassenschafft zu weisen.

Includatur der Statt Straßburg, daß sie in Nahmen Ihrer Kayserl. Maj. den Supplicanten bey disem seinem Reichslehen handhaben und nicht gestatten sollen, daß die Prächterische Creditores, als welche von Ihrer Kayserl. Maj. wegen ihrer Præ-

(1) v. mein R. Staatshandb. 2. Th. 217. S.

Prætension keinen Consens vorzuweisen haben, das Lehen anfechten, weniger einige Execution darinn geführt werde.

5. Aug. 1653.

Riedeselische Reichs-Lehen, Bellersheimbischen lini, zu Eschersheim, Ginheimb, nider Merlen, Roßbach, ein Zehend und etliche Huben Landes betr. sive Johann Crane Reichs-Hofrath de præs. 5. hujus, exponit, welcher gestalt er in Anno 1636. mit disen dem Reich heimbgefallenen Lehenstücken von voriger Kayserl. Majest. allergnädigst beliehen und Anno 39. vermittelst jeztgemelter Kayserl. Maj. subdelegirten Commissarien in deren Possession gesezt worden, weilen aber der Pertinentien halben ihme an genugsamer Nachricht zu Erhaltung und Wiederaufrichtung selbiger Lehenstück ermangelt, und solche bey dem jezigen Besizer der Riedeselischen Verlassenschafft Joh. Carl von Franckenstein ꝛc. zu haben; Als bittet er, ihme wegen des Reichs dabey habenden Interesse aufzulegen, daß er ihme Crane zu vorhabender Landweisung dises Orts die inhabende original Ackerbücher, Register, Documenten, und Schrifften unverzüglich ausfolgen lasse.

Fiat tale Rescriptum.

Zwölftes Capitel.

Von der Reichslehenleute Rechten und Pflichten.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Der Reichslehen Nuzung. §. 3. Beschwerung. §. 4. Verpfändung. §. 5. Veräusserung. §. 6. Consens des Kaysers, §. 7. und der Agnaten. §. 8. Nothfall. §. 9. Veräusserung an Auswärtige. §. 10. Ob Stücke von den Reichslehen veräussert werden können? §. 11. Beyspile. §. 12. Tausch. §. 13. Vergleiche über Reichslehen. §. 14. Theilungen. §. 15. Testamente. §. 16. *Avulsa.* §. 17. Reichslehenbare Rechte in dritten Landen.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

FROMMANN (Joh. Andr.) de Oppignoratione Feudorum regalium particulari, sine consensu Domini, jure & moribus permissa. Tübingen, 1699. 4. und in meinem *Vol. Diss. misc. Jur. publ. p. 49.*

GÜNTHER (Christ. Ad.) de Fide vasallitica Statuum Imperii S. R. Germ. Erfurt, 1732. 4.

KÜHNLEIN (Steph.) de ligia Principum Imperii fide. Altdorff, 1705. 4.

STEIN (Matthi.) Diss. de alienatione immediati Feudi Imperii. Rostock, 1709. 4.

de STOCKHAUSEN (God.) de jure Statibus Imperii circa alienationem Territorii competente. Erfurt, 1714. 4.

§. 2.

Der Reichslehen Nuzung. Ein Reichs-Lehenmann nuzet sein Lehen, so gut er kan, und wie er will; schaltet und waltet auch sonsten damit nach Gefallen; schliesset mit seinen Landständen und Unterthanen Verträge und mit Fremden Bündnisse nach Gutdüncken; ohne daß der Kayser Sich dagegen sezen könnte, wann es nicht Demselben oder dem Reich zum unmittelbaren Nachtheil gereichet.

Doch ist es auch nicht ohne Beyspil, daß, wann ein Reichsstand in seinem Reichslehen, ob es gleich nicht auf dem Fall gestanden ist, Dinge vorgenommen hat, die dem Lehen selbsten zum Schaden gereichen, der Kayser Seine Autorität darinn interponiret hat; und zwar mit Recht.

Zu Bestärckung dessen will ich nur anführen, was der Reichs-Hofrath in Sachen: Zu * * * gesammte Prälaten und Landschafft contra den Regierenden Herrn Herzog zu * * * * den 15. Maji 1765. erkannt hat:

„ Nachdeme * * 6. aus der disem Exhibito beygelegten, dem Herrn Herzogen zu * * * * * unterm 25sten Apr. nup. übergebenen Landschafftlichen Vorstellung Ihro Kayserliche Maj. wahrgenommen hätten, wie der Herr Herzog durch eine unter dem 17den ersagten Monaths an seine Ober-Forst-Aemter erlassene Verordnung denenselben die unverzügliche Aufbringung einer Summe von 300000. fl. dergestalten anbefohlen habe, daß dieselbe, nebst denen

Zin-

Zinsen, durch weiteres Holz-fällen binnen zwey biß drey Jahren wieder zurückbezahlet werden sollen:

Rescribatur dem Herrn Herzogen, cum inclusione hujus Exhibiti de præs. 10. Maj. nup. Da Ihro Kayserliche Majest. nicht absehen könnten, wie eine so übermäßige, in so kurzer Zeit zu bewürckende, Holz-Fällung, als zur Abtilgung einer so beträchtlichen Summe erfordert werde, anders, als durch gänzliche Devastation derer Waldungen, mithin zum unwiderbringlichen Schaden des Herrn Herzogens selbst, seiner Nachkommenschafft, und des ganzen Landes, zu bewürcken möglich seye, mithin in jene Reichs-Väterliche Obsorge einschlüge, so Ihro Kayserliche Maj. als Oberhaupt und obrister Lehens-Herr zu Erhaltung sämmtlicher Reichsständen und Landen allergnädigst übernommen hätten; Als trügen Allerhöchstdieselbe zu dem Herrn Herzogen die Zuversicht, wie Er von disem seinem Vorhaben, auf die Ihme gemachte Landschafftliche Vorstellung, von Selbsten werde abgegangen seyn: In dessen Entstehung aber wollten Allerhöchst-Dieselbe Ihn hiemit Reichs-väterlich ermahnet haben, disen erlassenen Befehl an seine Ober-Forst-Aemter wieder zurück zu ziehen, und Sich aller Landschädlichen Wald-Devastationen so gewiß zu enthalten, als ansonsten Ihro Kayserliche Majest. auf anderweite Anzeige, nicht würden entstehen können, nachdrucksamere Kayserliche Verordnungen zu erlassen; dahero auch Dessen Paritions-Anzeige in termino duorum mensium unfehlbar gewärtigen. „

§. 3.

Beschwerung.

Reichslehenleute von allen Classen machen häuffig und öffentlich grosse, und offt Millionen-weis, Schulden, ohne daß der Kayserliche Hof es ahndete, wann es auch darüber zur gerichtlichen Klage oder einer Debitcommißion käme; weil solche Schulden das Lehen nicht afficiren, sondern von denen Lehensinnhabern, oder deren allodial-Erben, bezahlet werden müssen; es seyen dann selbige zum erweislichen Besten des Lehens gemacht worden.

Solle aber das Lehen selbst dafür hafften; so wird der Lehenherrliche und derer bey der Lehensfolge Interessirten Consens allerdings darzu erfordert.

Zum Beweis, da jener würcklich gesuchet worden ist, dienet folgendes.

Anno 1733. ertheilte der Kayser dem Herzog zu Sachsen-

Mei-

Meiningen den obristlehenherrlichen Consens zu Aufnahm einer Summe von 100000. Rthl. auf seine Fürstliche Landesantheile. (1)

Wann vormals Reichsstände 2c. ihren Gemahlinnin einen Wittum auf Reichslehenbare Güter verschrieben, kamen sie um Kayserliche Bewiüigung darzu ein. Z. E.

16. Sept. 1550.

Graue Rudolff von Diepholt vmb Bewilligung daß er möge sein Haußfrawen Jhrer Morgengab vnd Leibzucht halben, auf die Güter, so von der Kayserl. Maj. zu Lehen rühren, verweisen, samt dargelegter Copia der Verweisung.

Jst die Bewilligung doch nit lenger dann seiner Hausfrawen Lebenlang die Nuzung zu haben zugelassen.

(Tax) fl. 25.

20. Aug. 1550.

Jacob, Theserus, vnd Martin von Fronhoven Geuettern Gebrüdern vmb Bewilligung daß sie ihre Gemahel auf Jren Herrschafften vnd Lehengütern Jrer Vermechtnis verweisen mögen, wie solches hieuor Jren Eltern von weiland Kayser Maximilian auch bewilligt, laut beyligender Copia der Bewilligung mit A.

Jst den Supplicanten die Verweisung doch nit lenger den Jhrer Haußfrawen Lebenlang zu thun auf das Lehen bewilligt.

Heutiges Tages ist es nicht offt mehr üblich, wann das Lehen nicht auf dem Fall stehet; doch noch zuweilen, aber nur von Kleinen: Z. E.

Lunæ 18. Aug. 1760.

von alt- und neu- Frauenhofen, Freyherr Carl Wolfgang Maria, pto consensus ad assecurandum Vidualitium super Feudo Imperii neu- Frauenhofen.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Jhro Kayserliche Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst gut geheissen: Deme zu Folge detur petitus consensus ad assecurandum Vidualitium à 400. fl. auf das Kayserliche Reichslehen Neufrauenhofen.

Einen Fall, da angesucht und erlaubt worden ist, einer Tochter Heurathgut auf ein Reichslehen aufnehmen zu dörffen, gibt dises an die Hand:

10. Jan.

(1) v. Meine Reichs-Fama, 17. Th. 260. S.

10. Jan. 1653.

Alten-Frauenhofen Maria Sabina Freyfrau Wittib und derselben Beyständt Christoph Adam Freyherr zu Frauenhofen und Graf Albrecht Fugger sub pr. 7. hujus, informant, daß sie ihre respective Tochter, Schwester und Baasen, Maria Susanna Freyin zu Alten-Frauenhofen zu verheurathen entschlossen, weilen aber so viel eigenthumliches Vermögen nit vorhanden, womit dieselbe ihrem Standt gemäs konnte ausgesteuret werden; Als bitten sie, Ihr Kayf. Maj. wollten Ihren allergnädigsten Consens dahin geben, damit auf das Reichs-Lehen Alten-Frauenhofen zu einem Heurath-Gut 500. fl. mögten aufgenommen, und dasselbe dafür verschrieben werden.

Ihr Kayf. Maj. loco voti gehorsamst zu erinnern, weil diß causam favorabilem concernirt, und die Summa ohne das gering und vorkomme, daß so viel eigenthümliches Vermögen nit vorhanden, als wäre auf solchen Fall Reichs-Hof-Rath der gehorsambisten Meinung, daß der Supplicantin mit diesem Begehren willfahret werden könnte, jedoch, daß solche Summa innerhalb 6. Jahren wiederum sollte abgelegt werden.

* Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Cons. secreto 29. Jan. an. 1653. & placuit Eidem, wie gerathen.

§. 4.

In Ansehung der Verpfändung derer Reichslehen, sie geschehe nun auf welcherley Art sie wolle, halte ich eben das Rechtens zu seyn, was gleich jezo von der Veräusserung derselbigen folgen wird. (1) Verpfändung.

Zwischen Chur-Pfalz und der Reichs-Ritterschafft, wie auch denen von Sickingen, wurde erst noch Anno 1771. auch darüber gestritten: Ob zu der Anno 1482. geschehenen Verpfändung von Ebernburg, als eines Stücks von einem Reichslehen, der Consens des Agnatens, Herzog Ludwigs, nothwendig gewesen seye? Chur-Pfalz und Consorten sagten ja; die R. Ritterschafft hingegen und Sickingen hielten ihn entweder für nicht nothwendig, oder für stillschweigend ertheilt. Chur-Pfalz ꝛc. replicirte: Niemanden könne sein jus quæsitum ohne seinen Willen entzogen werden; folglich seye der Consens nöthig. Eine Präsumtion eines in denen beschworenen Haus-

(1) add. Freyh. von CRAMER Proceff. Imper. §. 2387. p. 672.

Hausſazungen verbottenen Conſenſes finde nicht ſtatt, und ein dagegen begangener Meineyd könne nicht vermuthet werden. Schon nach denen Lehenrechten werde der conſenſus Agnati in alienationem nicht vermuthet, und er müſſe expreſſus ſeyn: Seye kein expreſſus vorhanden; ſo könne die Revocatio Feudi auch nach 1000. Jahren von einem erſt alsdann ex pacto & providentia ſuccedirenden Sohn oder Agnaten geſchehen. Bey Teutſchen Stammgütern ſeye diſes auſſer allem Zweifel: Chur-Pfalz ſeye alſo berechtiget geweſen, nach erlangter Churfolge, das veräuſſerte Stammgut Ebernburg zu vindiciren. Der Einwand, daß es wenigſtens nicht befugt geweſen, auch die $\frac{2}{3}$ zu vindiciren, ſeye ohne Grund: Dann da der Churfürſt die Veräuſſerung nie erkannt habe, da er in die Stelle des ebenfalls nicht conſentirenden Herzog Ludwigs eintrette, und da die Veräuſſerung auf die Zeit ſeines Regierungsantritts herunter geſezet werden müſſe; ſo tretten die Chur- und Hausſazungen ein, nach welchen er das ganze zu revociren berechtiget ſeye: Wie aber Chur-Pfalz und Baden ſich unter einander vernommen hätten, gehe die von Sickingen nichts an.

Der Anhaltiſche Reichslehenbrieff enthält eine ſonderbare weitläufftige Stelle wegen der von denen Anhaltiſchen Reichslehen verſezt- oder veräuſſerten Stücke. (1)

Der Graf von Wartemberg verſezte Anno 1754. 29. Jun. einiges an Baden-Durlach, und darunter auch die Reichslehenbare Territorial-Hoheit und Jurisdiction über den Flecken Ellerſtatt und darzu gehörige Dörffer und Appertinentien. Als es nun über diſer Pfandſchafft zwiſchen Baden und Wartemberg zu einem Proceß kame, ſchloſſe der Reichs-Hofrath Anno 1756. 2. Sept. Es ſolle dem Grafen von Wartemberg reſcribiret werden: Nachdeme aus dem Anſchluß und demſelben beygelegten Pfandſchaffts-Contract zu erſehen ſeye, daß Impetratiſcher Graf einen Theil von der Reichslehenbaren territorial-Hoheit und deren Dependenzien in der Grafſchafft Wartemberg nicht allein dem Herrn Marckgrafen von Baden-Durlach verpfändet, ſondern auch würcklich in die Poſſeßion übergeben, ohne vorhero den darzu erforderlichen Kayſerlichen und obriſtLehenherrlichen Conſens nachgeſucht, noch vil weniger aber erhalten zu haben: Demſelben aber nicht gebühret, ſolcher geſtalten gegen die offenbare Lehenrechte und ſeine beſondere Lehenpflichten zu handlen; als

(1) v. mein Anhalt. Staatsr. p. 224.

als hätte er sich unfehlbar intra terminum duorum mensium darüber zu verantworten: Uebrigens aber wegen des von dem Herrn Marckgrafen angebenden Abgangs in denen ihme verhypothecirten Stücken, mittels Abgebung eines hinlänglichen nicht lehenbaren Aequivalents, ꝛc. denselben klaglos zu stellen. ꝛc.

Anno 1761. 18. Aug. wurde des Grafens von Wartemberg Verantwortung und vorgebrachte vermeintliche Entschuldigungsursachen, als unzureichend und unstatthafft, verworffen, und der Kayserl. Reichs-Hof-Fiscal so wohl gegen den Grafen, als Herrn Marckgrafen, excitirt, auch der Pfandcontract vom 29. Jun. 1754. so vil die darinn ohne obrist-lehenherrlichen Consens mit-verpfändete Reichslehenbare territorial-Hoheit und Jurisdiction über den Flecken Ellerstatt und darzu gehörige Dörffer und Appertinentien betrifft, caßirt und aufgehoben.

Als Nassau-Hadamar Anno 1731. pro consensu ad oppignorandum Pagum Gunzheim ad 5000. Imperiales einkäme, erfolgte Anno 1732. 8. Jan. zur Resolution: „Hat das unbescheinigte Begehren nicht statt.„

Auch gehöret folgendes hieher:

26. Sept. 1550.

Wilhelm Grave vnd Herr zu Henneberg vmb Bewilligung, daß er möge Stat vnd Ampt Schleusingen vmb 50000. fl. seinen Gläubigern versezen, dieweil er durch die Krieg dermassen, gleichwol one sein Verschulden in Armuet kommen, daß er die Reichs-Anlagen nit one sonder vnd mercklichen seinen Schaden erlegen könne.

Dieweil es casus gratiæ, so solle die Sach an den Herrn von Arras, sich bey der Kayſ. Maj. Beschaids zu erholen, gelangt werden, mit disem Bedencken, wo Jr Maj. Jme aus angeregten Vrsachen auf die ganz oder ein geringere Summa Bewilligung thun wolle, daß dieselb ad certos annos vnd nit (mit) gegen Versicherung seiner aigenthümlichen Güeter gegeben werden möcht.

Anno 1759. bate der Graf Fugger zu Wellenburg um den Kayserlichen Consens, 6000. fl. aufnehmen und dafür so vil, als nöthig, an Gütern verpfänden zu dörffen; es erfolgte aber Anno 1760. 1. Jul. zum Bescheid: „Hat das von dem ꝛ. Grafen Fugger von Wellenburg gestellte Begehren nicht statt ꝛc.„

Veneris 17. Oct. 1755.

Zu Montfort, Graf Ernst, pto Investituræ über die Herrschafft Tettnang und Argen ꝛc.

1. Cum inclusione Exhibiti de præs. 23. Sept. nup. rescribatur dem Grafen von Montfort: Ihro Kayserl. Maj. hätten daraus mißfällig vernommen, welcher gestalt er, Graf, denen Lehenrechten zuwider, sich unterfangen habe, einen Theil deren von Ihro Kayserl. Maj. zu Lehen tragenden hohen und nideren Gerichten zu Argen an die Statt Lindau ohne Allerhöchst-Dero Wissen und vorgängig erlangten Consens, gegen ein Anlehen, Pfandweis zu überlassen: Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. ihme hiemit allergnädigst befehleten, daß er sothanen Antheil der Gerichten zu Argen alsbalden wiederum einlösen solle; also habe er auch weiter in Zeit von zwey Monathen sich standhafft zu verantworten, warum diser Verfehlung halber gegen ihn nach Schärffe derer Lehenrechte nicht zu verfahren seye?
2. Cum notificatione hujus rescribatur dem Magistrat der Statt Lindau: Daß diser die zur Ungebühr an sich igelösete Lehenstücke, gegen den Empfang des darauf geschossenen Anlehens, alsbalden wieder abtretten, und anbey in Zeit von zwey Monathen sich darüber standhafft verantworten solle, daß derselbe, derley gemein-bekannte Kayserliche Lehenstücke, ohne vorgängigen Lehenconsens, Pfandweis an sich zu lösen, unternommen habe.

Lunæ 10. Nov. 1755.

Zu Montfort ꝛc.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret: Deme zu Folge

1. Ponatur des Grafen von Montfort allerunterthänigste Verantwortung und Anzeige de præs. 24. Oct. nup. ad Acta, und wollen Ihro Kayserl. Maj. aus sonderen Kayserlichen Gnaden, demselben jene Verfehlung nachsehen, welcher er sich damit schuldig gemacht hat, daß er einen Theil derer innhabenden Kayserlichen Lehen für sich eigenmächtiger Weise verpfändet hat: Es lassen aber Kayserliche Maj. demselben das beschehene verweisen, und befehlen ihme anmit nochmalen gnädigst, daß er sothane Lehenstücke alsbalden anwiederum zurücklösen solle.
2. Detur Consensus Cæsareus in forma consueta zu Verpfändung

dung derer lehenbaren hohen und nideren Gerichten zu Argen, und übriger in Supplica benannter Gerechtsamen, auf die Summ von 250000. fl. ꝛ ꝛ ꝛ

3. Cum notificatione hujus & acclusione Consensus Cæsarei in copia, rescribatur dem Herrn Fürsten und Bischoffen zu Costanz: Daß er die Immißion in sothane verpfändete Stücke autoritate Cæsarea thun, und, wie dises beschehen, in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzeigen solle.

Martis 23. Dec. 1755.

Von Montfort ꝛc.

Cum inclusione des Statt-Lindauischen Exhibiti de præs. 16. huj. rescribatur dem Grafen zu Montfort: Um die Lehenqualität deren von der Statt Lindau jeztmalen innenhabenden Montfortischen hohen Gerichten, auch übrigen Rechten und Gefällen, in Zeit von zwey Monathen, besser, als geschehen, zu bescheinigen: Und nachdeme Ihro Kayserl. Maj. aus besagtem Exhibito weiter haben entnehmen müssen, daß er, Graf, an den Herrn Fürsten zu St. Gallen und an die Statt Wangen einen Theil deren von Ihro Kayserl. Maj. zu Lehen tragenden hohen Gerichten dasiger Orten, ohne vorgängigen Allerhöchst-Dero Lehenherrlichen Consens, Pfandweis überlassen haben solle; so habe er, Graf, auch hierüber in separato, sub eodem termino duorum mensium, sich standhafft zu verantworten.

Martis 27. Jan. 1756.

Von Montfort, Graf, ꝛc.

1. Nachdeme dem Grafen von Montfort nicht gebühret, der Statt Lindau einen Theil derer zur Reichslehenbaren Herrschafft Tettnang gehörigen hohen Gerechtsamen ohne Kayserlichen Consens durch einen auf Reluition gestellten antichretischen Contract, unter dem Schein einer Admodiation, zu überlassen, und würcklich abzutretten; so wird sothaner Contract, mit Verwerffung deren von erwehnter Statt gemachten unstatthafften Einwendungen, und der dißfallsigen unzulänglichen Verantwortung, hiemit gänzlich caßirt und aufgehoben; und hat es übrigens bey vorigen Kayserlichen Verordnungen vom 17. Oct. und 10. Nov. a. p. lediglich sein Bewenden ꝛc.

29. Apr. 1756.

Von Montfort ꝛc.

1. Ponatur des Grafen von Montfort allerunterthänigste Anzei-

ge , , ad Acta, und geben Ihro Kayserl. Maj. demselben hiemit allergnädigst auf, daß er, seiner Obligenheit und eigenem Erbieten nach, die von seinem Vater ohne Kayserlichen allerhöchsten Lehenherrlichen Consens an das Stifft Sanct Gallen und an die Statt Wangen verpfändete, zur Herrschafft Tettnang gehörige, hohe Gerichte alsbalden wiederum einlösen, und, wie dises beschehen, in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzeigen solle.

2. Cum notificatione hujus rescribatur dem Herrn Fürsten und Bischoff zu Costanz: Daß er, in Gefolg des allschon obhabenden Kayserlichen allerhöchsten Auftrags, darauf sehen solle, damit sothaner Kayserlichen allergerechtesten Verordnung die allerunterthänigste Folge geleistet werde. 2c.

23. Mart. 1651.

Von Vestenberg Adam Erhard de præs. . . . hujus petit consensum 1000. Reichsthaler auf seine inhabende Reichs-Lehen-Stuck, zu deren Widerholung aus dem Ruin ihme zu ertheilen, gegen dem Erbieten solches Geld in rem ipsam feudalem anzuwenden.

Detur Consensus auf 10. Jahr.

§. 5.

Veräusserung.

Die Reichslehen haben dises mit allen anderen Lehen gemein, daß sie nicht veräussert werden können, ohne Mit-Bewilligung 1. des Kaysers, als Lehen-Herrns, und 2. derer, so die Mit-Belehnung, oder doch das Recht der Anwartschafft, darauf haben: Und wollte ein Reichslehen gar an eine auswärtige Macht veräusseret werden, müßte auch das Reich selbsten mit einstimmen, wann gleich das Lehen nicht von dem Staats-Cörper desselbigen getrennet würde, sondern der neue Besitzer sich auch zu solchem halten wollte.

Wann ein ganzes Reichslehen, oder auch nur ein ansehnlicher Theil davon, veräusseret wird; ist der Kayser befugt, den Reichs-Fiscal gegen den Lehenmann excitiren, und ihne deßwegen gerichtlich belangen zu lassen; wo es so dann, nach beschehener Untersuchung der Umständen, darauf ankommt, wie die Sache anzusehen seye.

Als das im Westphälischen Friden der Cron Schweden mit Bremen und Verden zu Reichslehen überlassene Amt Thedinghausen von der Grafschafft Hoya durch den Cellischen Friden Anno 1679. an das Haus Braunschweig überlassen wurde, bedunge sich Braun-

schweig

schweig dabey ein, daß Schweden den Kayserlichen Consens darzu verschaffen sollte.

§. 6.

Consens des Kayſers.

Um den Kayserlichen Consens zu erhalten, übergibt der bißherige Lehenmann eine Anzeige in Reichs-Hof-Rath, an wen er das Lehen überlassen wolle, gibt das Lehen auf, und bittet, den Anderen damit zu belehnen: Der neue Vasall aber bittet ebenfalls um die Belehnung: Auch muß der unter denen Parthien getroffene Contract beygelegt werden. Der Reichs-Hofrath untersucht so dann die Sache, erstattet, wann es keine gar kleine Reichslehen betrifft, ein Gutachten deßwegen an den Kayser, und diser ertheilet, wenn sich keine Bedencklichkeit bey der Sache befindet, seine Einwilligung; widrigen Falles aber schlägt Er sie ab. (1)

Es gibt zwar Leute (2), welche die Veräusserung der Reichslehen auch ohne Kayserliche Einwilligung für erlaubt halten wollen; weil 1. die Verordnungen derer Kayſere Lotharii und Friderichs 2. *F.* 52. und 55. in Teutschland nicht in Uebung gekommen, sondern es allda bey dem alten Herkommen verbliben seye, die Lehen auch ohne Lehenherrliche Einwilligung veräusseren zu dörffen; wie dann 2. auch das Cammer-Gericht so gesprochen habe:

Herr THOMASIUS antwortet aber (3) darauf: ad 1. Die Reichlehen seyen nicht nach dem Longobardischen Recht zu beurtheilen, indeme sie vil *älter* seyen: Es seye aber schon zu Kayser Carls des Grossen Zeiten verboten gewesen, die Lehen ohne Einwilligung des Lehen-Herrns zu veräusseren, per *Cap. Caroli M. sextum de An. 806. Cap. 8.* ad 2. Das Vorgeben seye falsch, und höchstens nur von der Veräusserung eines Theils zu verstehen.

Ich füge disem nur noch bey: 1. Bringt es das aus vilen Fällen und Urkunden erweisliche Reichs-Herkommen mit sich, daß ohne Kayserliche obrist-Lehenherrliche Einwilligung keine Veräusserung der Reichslehen geschehen kan. 2. Darff man sich allerdings auf das Longobardische Lehen-Recht, in so weit es der Natur derer Reichslehen nicht entgegen ist, beziehen, da die Reichs-Hofraths-Ordnung selbiges dem Reichs-Hofrath zur Norm in Reichs-Lehens-Sachen vorschreibt, und die Reichsstände es dabey bewenden lassen.

Gehet aber dennoch würcklich eine Veräusserung vor, und ohne den

(1) v. Freyh. von CRAMER Proc. Imper. §. 2385. sqq. p. 671.
(2) Z. E. MICHAëLIS in Responſ. Chilon. Resp. 14. p. 330.
(3) de Bonor. secularis. natur. §. 24. not. z. p. 33.

den Kayserlichen Consens gesucht oder erhalten zu haben, und es kommt heraus; so wird es bald gelinder, bald schärffer, geahndet, je nachdeme der, so das Lehen veräussert hat, noch lebt, oder nicht, auch die übrige Umstände beschaffen seynd.

§. 7.

Und der Agnaten.

Und eben so verhält es sich auch mit dem Consens der Agnaten. Nur haben wir oben vernommen, daß, wann der Kayser geglaubet hat, ein Agnat habe nicht Ursach, seinen Consens zu verweigeren, der Kayser auch schon solchen Consens von Kayserlichen obristrichterlichen Amts wegen suppliret hat. (1)

§. 8.

Nothfall.

Wie aber, wann ein Reichs-Lehenmann in eine solche Noth käme, da er sich nicht anderst zu helffen weiß, als durch Aufopferung seines Reislehens, oder da er es wider Willen zurücklassen, und der über ihn gekommenen höheren Gewalt weichen muß?

Die Wahrheit zu sagen, diser Fall ist præter oder supra Legem, und ich getraue mir nicht zu behaupten, daß derselbige sich aus denen allgemeinen Rechts-Reglen entscheiden lasse.

So vil erforderet allemal das Band des Lehenmannes, darinn er steht, daß er dem Kayser die Anzeige thue, in was für Umständen er sich befinde, und entweder um seine Mit-Einwilligung in die Ueberlassung des Reichslehens an einen Anderen bitte, oder um Schuz gegen Gewalt bitte, oder er muß wenigstens das Lehen dem Kayser ordentlich auflassen, und der neue Lehenmann sich dem Kayser als seinen zukünfftigen Vasallen darstellen.

Es können aber sich leicht Umstände ereignen, wo auch dagegen sich manche Einwendungen machen lassen; z. E. wann der Reichs-Lehenmann selbst mehr oder weniger Schuld daran ist, daß er in die Noth, darinn er nun stecket, hingerathen ist; oder wann bey dem neuen Lehenmann sich solche bedenckliche Umstände finden, daß es dem Kayser nicht gleichgültig seyn kan, ob er den vorigen oder den neuen Besizer zum Vasallen bekommt oder hat.

Gemeiniglich wird eben in dergleichen Fällen eine pure Staats-Sache daraus; welchen Falles dann auch das Reich, um dessen Lehen es zu thun ist, mit zugezogen werden sollte: Der Kayserliche Hof übernimmt es aber allein, und das Reich beruhiget sich dabey.

So

(1) add. Freyh. von CRAMER l. c. §. 2386. p. 672.

So trate die Cron Schweden Anno 1719. durch den mit Chur-Braunschweig getroffenen Friden disem Hause die Reichslehenbare Herzogthümer Bremen und Verden ab:

Indessen konnte Chur-Braunschweig dennoch lange Zeit die Kayserliche Belehnung nicht erhalten, biß es endlich eine bequeme Gelegenheit ersahe, dem Kayser einen wichtigen Gefallen erweisen zu können, sich aber die Belehnung mit besagten Landen dagegen einbedunge.

Und so ergienge es auch mit dem Reichs-lehenbaren Stettinischen District von Vor-Pommern, welchen die Cron Schweden an Chur-Brandenburg Anno 1720. überliesse.

§. 9.

Wann ein Reichsvasall ein Reichslehen, oder ein Stück davon, an einen auswärtigen Herrn oder Staat veräussern oder vertauschen will, müssen der Kayser und das ganze Reich darein bewilligen. Veräusserung an Auswärtige.

Ein ganz neues Exempel davon haben wir an Nassau und Franckreich; wie schon oben gemeldet worden ist.

Als der Fürst solchen Tausch mit Franckreich vornahme, stellte er dem Kayser disen Revers aus: „Dieweilen in der mit Ihro Allerchristlichsten Maj. im verwichenen Jahre getroffenen Convention einige meinem Fürstlichen Hause bißher zuständig gewesene Reichslehenbare Stücke an die Crone Franckreich von Mir abgetretten worden: Die Natur der Sache selbst aber so wohl, als die Billigkeit, mit sich bringen, daß dise Stücke ein hinlängliches Surrogatum erhalten; so mache Ich Mich, in Krafft dises, ausdrücklich anheischig, aus denen von Franckreich an Mich hinwiederum zu cedirenden Objectis eben so vil dagegen zu Reichslehen vorlegen zu wollen. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Fürstlichen Insigels. Saarbrücken, den 19. Jun. 1767.

(L. S.) Wilhelm Fürst zu Nassau-Saarbrücken. „

§. 10.

Ferner ist die Frage: Ob Reichsstände befugt seyen, von ihren Reichs-lehenbaren Landen ein Stück ohne Kayserliche Bewilligung zu veräusseren? Ob Stücke von den Reichslehen veräussert werden können?

Und da gehet die allgemeine Lehre unserer teutschen Staats-Rechts-Verständigen dahin, es seye dem Reichs-Herkommen gemäß, daß solches geschehen könne, wann es nach Proportion des

ganzen Lehens nicht vil austrage, Z. E. von einem ganzen Fürstenthum etwa ein Amt, oder ein- und anderes Ort.

Nun ist zwar bekannt, daß zu einem Reichs-Herkommen erforderet werde, daß der andere Theil auch um die Sache wissen und dazu schweigen müsse: Sollte aber untersucht werden: Ob in denen Fällen, die man zum Beweis dises Reichs-Herkommens aufbringen kan, der Kayser etwas von der vorgenommenen Veräusserung gewußt habe, oder wohl habe wissen können? so würde es wahrscheinlich in denen meisten Fällen nicht dargethan werden können: Indessen seynd doch auch manche dergleichen Handlungen offentlich gepflogen und so allgemein bekannt worden, daß sie dem Kayserlichen Hofe nicht wohl haben können verborgen bleiben, oder es seynd auch nachhero über dergleichen, sonderlich über Verpfändungen, z. E. einiger Aemter von dem Stifft Fülda, an dem Reichs-Hofrath selbst Processe geführet worden, ohne daß der Kayserliche Hof sich dagegen gereget, oder die Gültigkeit dergleichen Verpfändungen aus dem Grunde angefochten hätte, daß selbige ohne Kayserliche Mit-Einwilligung geschehen seyen.

Aus GYLMANN (1) ersiehet man, daß man auch am Cammergericht dafür gehalten habe, die Versezung eines Theils von einem Reichslehen seye ohne Einwilligung des Kayfers erlaubt; zumalen im Fall der Noth.

In einem Leipziger Responso von 1746. (2) lautet es: „Dieweil nach Reichs-kundiger Praxi und derer bewährtesten Rechts-Lehrer Meinung, KLOCK *Tom. 1. Conf. 2. n. 146. sq.* STRUV *Synt. Jur. feud. Cap. 14. aph. 29. n. 5.* ZASIUS *d. Feud Part. 9. n. 22.* MICHAEL *Resp. Kilon. 14. p. 129. sq.* STRYCK *de Obligat. feud. conf. munit. Cap. 2. n. 9. sq.* SECKENDORFF Fürsten-Staat. *P. 2. C. 3. n. 6.* SCHILTER *Exerc. ad Pand. 45. th. 68.* IDEM *ad Jus. feud Alem. Cap. 25. n. 11.* HORN *Class. 2. Resp. 9. p. 105.* ITTERUS *de Feud. Imp. C. 22. §. 3. sq.* dem Besizer eines vom Röm. teutschen Reiche zu Lehen gehenden Feudi regalis mehr nicht, als alienatio totius, vel partis quotæ, ohne Consens des Lehenherrn und derer Agnaten oder Mitbelehnten verboten, dagegen derselbe partem quantam, oder res Principatus vel Comitatus, singulares minoris

(1) Tom. 4. Vol. 3. n. 90.
(2) bey LAMM de Bon. Camer. alien. non revoc. p. 52.

noris momenti, ſine conſenſus Domini & Agnatorum, vel ſimultanee Inveſtitorum, erblich und unwiderruflich zu veräuſſern befugt; wie inſonderheit ab ANDLER *L. 2. Jurisprud. publ. ac priv. Tit. 10. n. 16. 17. 20. item L. 2. Tit. 9. n. 82.* mit einem præjudicio Senatus Imperii aulici beleget, ꝛc.„ Welches hierauf allda noch weiter ausgeführet wird.

In einem Halliſchen Reſponſo auch von 1746. wird geſagt: „ Allermaſſen diſe Zuſage keinen Fürſtlichen Lehen-Folger verbinden kan, der ſeine cauſam nicht à Sereniſſimo alienante hat, ſondern jure proprio ex pacto & providentia Mejorum ſuccedirt: Geſtalt ſelbſten diejenige Rechts-Lehrer, welche ſonſten dafür halten, daß die Veräuſſerung eines Cammer-Guts, wann ſolche nicht exceſſiv und verſchwenderiſch, ein Deſcendent unangefochten und gelten zu laſſen verbunden ſey, die Agnaten von ſolcher Verbindlichkeit freyſprechen, wann ſolche nicht ſuo facto darein gewilliget haben. LYNCKER *Reſp. II. n. 25. ſq.* „

Der fiſcaliſche Kläger wandte dagegen ein: Daß, wann auch die Diſtinction inter alienationem partis quotæ & quantæ, wie er doch nicht zugebe, in den Reichsgeſezen gegründet wäre; ſo ſeye doch der Unterſchid zwiſchen dem Domino directo und denen Agnatis, oder ſimultanee Inveſtitis, nicht auſſer Acht zu laſſen, weil jenem dennoch vom ganzen Land verbleibe, was ihme bey Veränderung, ſo wohl in manu dominante als ſerviente, oder ſonſten aus dem Lehen, præſtiret werden müſſe, wann gleich ein Stückgen davon veräuſſert worden; wo hingegen die Agnaten den Schaden von dem veräuſſerten Stück tragen müßten, wann ihnen keine Revocation zu ſtatten käme.

Die Göttingiſche Herrn Rechtsgelehrte aber antworteten darauf: Bey Alienationibus onerosis bereichere ſich ja die Cammer, und nach der Reichs-Praxi müßten auch die Agnaten ſich ſo wohl das Decrementum eines ſolchen totius integralis gefallen laſſen, als ihnen das Incrementum deſſelbigen zu ſtatten komme.

Endlich traten auch die Erfurtiſche Rechte-Gelehrte bey, und behaupteten: Daß denen Ständen des Röm. teutſchen Reichs erlaubet ſeye, ohne Bewilligung derer, ſo die Erb-Folge in dem Lehen haben, einzelne und nicht ſehr groſſe, oder wenigſtens gegen dem ganzen Lehen in keine Betracht kommende, Stücke, zu veräuſſern. MOSER *Comp. Jur. publ. L. 7. C. 7. §. 20.* B. G. STRUV *Jurispr. feud. C. 18. §. 13. ibique citat.*

§. 11.

Beyspile. Zur Erläuter, und Bestättigung dises bißhero gesagten will ich, über das anderwärts hievon schon beygebrachte, auch noch folgendes anmercken.

Hessen und Nassau trafen Anno 1536. einen Tausch mit einander, darunter Reichslehen begriffen waren. Sie sezten dahero in die Urkund (1): „Und nachdem das Schloß Callschmitt und die Vogtey zu Wetzflar, mit dem Gelaidt, Schuz und Schirm des Closters zur Altenburg, die Zugehörungen, und was Wir daran haben, von Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, und dem Reich zu Lehen rühren und gehen; So sollen und wollen Wir beede deßhalben Verwilligung erlangen, von Ihrer Kayserl. Maj. oder dem Reich.„

Der Kayser stellte darauf Anno 1541. eine Bewilligungs-Urkund darüber aus; darinn sich die Clausul findt: „Doch soll gemelter Unser lieber Oheim und Fürst, Landgraf Philipps und seine Nachkommen, solche Lehen von Uns und Unsern Nachkommen am Reich, wie sichs gebühret, und so offt das zu Falle kommt, zu Lehen empfangen:„

Von Hessen und Schwalbach ertheilen dise Reichs-Hofraths-Concluſa Nachricht:

22. Sept. 1633.

Haseleggg Reichslehen, sive Friderich Landtgraff zu Hessen & cum eo Gernandt vnd Philipps von Schwalbach, als weilandt Wolff Adams von Schwalbach hinderlassener Kinder Vormunder, petunt confirmationem alienationis gedachter Reichslehen, worüber Ihr Maj. den 28. Januarii Anno 1630. Ihren Consens ad alienandum wegen der Pupillen schweren Schuldenlast erthailt, vnd daß solches Lehens auf sein Landgrafens Mannlicher Erben Abgang seine Töchter oder doch die Kinder fähig seyn mögen.

Apponat consensum & contractum & tunc fiet ulterius quod juris est.

10. Mart. 1634.

Haselbeck Reichslehen, sive zu Hessen Herr Landgraf Friderich per procuratorem suum Jeremiam Pistorium de præs. den 6. hujus, exponit, daß er das Reichslehenbare Haus Haselbeck, nechst

(1) HESSE de Super. territ. in Civit. Wezlar. Cap. 1. §. 14. p. 50. sqq.

nechst bey der Stadt Friedtberg in der Wetterau gelegen von weyland Wolf Adam von Schwalbachs hinderlassenen vnmündigen Sohns Vormunden, welche facultatem alienandi von Ihrer Maj. erlangt, erkaufft vndt vmb die Belehnung den 21. Julii An. 1633. bey ihrer Maj. neben den Vormünden angehalten, habe aber damals disen Beschaidt bekomben, apponat Consensum & Contractum in forma authentica & ulterius fiet, quid juris est, nunc igitur producit consensum alienandi in copia rite collationata vnd blosse Abschrifft des Contracts & petit investituram. apponit à lit. A. usque E. inclusive.

Den Supplicanten zu bescheiden, wann auch die Vormündere vmb Ratification des Contracts anhalten, er Herr Landtgraf den Consens der Agnaten, insonderheit des nechst erwartenden Agnati, Conrad Adams von Schwalbach, ehelicher Söhnen, produciren, auch den Contract in forma probante ediren werde, so solle darauf ergehen was recht ist.

12. May 1634.

Haseleck Reichslehen sive Fürstlicher Heßischer Anwaldt Jeremias Pistorius nomine Friderici Lantgravii Hassiæ inhærendo ultimo concluso in hac causa facto producit consensum proximi agnati & requisitionem tutorum sicut & contractum in originali, quem sibi restitui petit, & denuo instat pro confirmatione præfati contractus, & pro investitura.

Fiat wie gebetten, jedoch daß der Confirmation inserirt werde, daß die Contribution bey der Ritter-Cassen verbleiben solle.

31. Oct. 1651.

Hessen Landgräfin Margaretha Elisabeth vnd Wilhelm Christian Landgraff zu Hessen Homburgischer Lini de præs. 10. hujus, exponunt, was gestalt Herzog Philipps Ludwig zu Hollstein sich mit ihrer respective Tochter vnd Schwester Frau Anna Margaretha Landgräfin zu Hessen vor anderthalb Jahren verheurath vnd dise gern bey ihnen in der Nähe verbleiben wollte, dahero sie ersucht, Ihr das Haus Haseleck zu überlassen; Pittet derowegen, Ihr Kayf. Maj. wollen solches cum pertinentiis gemeltem Herzogen von Holstein zu anderwärtiger Kayserl. Belehnung abzutretten, allergnädigst consentiren.

Dicatur Supplicantibus, daß Ihr Kayserl. Maj. dises Consens halben wegen der andern beyder noch minderjährigen Brüder Bedencken haben.

Nachdeme der Herzog zu Würtemberg bey dem Reichs-Hofrath um die Belehnung mit dem Reichslehenbaren Blutbann bey der von dem Herzog erkaufften Reichs-Herrschafft Justingen angesucht, schlosse der Reichs-Hofrath den 3. Jul. 1752. „ Wird dem Freyherrn Ferdinand Christoph von Freyberg ex officio auferlegt, sich in termino duorum mensium bey Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu verantworten, aus was Ursachen er sich ermächtiget, einen von Kayserl. Maj. und dem heil. Röm. Reich zu Lehen rührenden Reichs-Blutbann, ohne vorherige pflichtschuldigste Ansuchung und Erlangung des oberlehenherrlichen Consenses, zu veräusseren; „ indessen wurden die Würtembergische Exhibita zu den Acten decretirt.

Von dem Erfolg kan ich so vil melden, daß Anno 1756. 11. Oct. beschlossen wurde: Wann Würtemberg Præstanda präsitiren werde, erfolge weiterer Bescheid:

Und als die Quittung übergeben worden, erfolgte den 13. ejusd. zur Resolution: Es solle nunmehro der Kayserliche Consensus ad alienandum in forma consueta expedirt und der Würtembergische Anwald zu Ablegung des Leheneydes zugelassen werden.

Jovis 17. Dec. 1761.

Fugger-Babenhausen ꝛc. Investituræ &c.

Wird nunmehro der Kayserl. Reichs-Hoffiscal, wegen der bißhero unangezeigt und unbekannt geblibenen, bereits vorlängst ohne Kayserlichen obristrichterlichen Consens beschehenen Veräusserung des Reichslehenbaren Dorffgerichts zu Täferdingen, so wohl gegen den damaligen Innhaber des Graf-Max-Fuggerischen Fideicommißi, Grafen Anselm Victorian, als gegen das Hospital zu Augspurg, als derzeitigen Besizer dises Reichslehens, sich seines Amts zu gebrauchen, hiemit erinnert ꝛc.

Wie der Kayser An. 1767. in die Ueberlassung gewisser Reichslehenbaren Stücke von Montfort an Weingarten bewilliget habe; siehe oben Cap. 7.

Daß die Sperreutherische Reichslehen von dem Kayser An. 1681. einem von Pückler cum facultate vendendi verliehen, von ihme auch darauf Anno 1688. an die Statt Nürnberg verkaufft worden seyen; was aber doch hernach für Streitigkeiten darüber entstanden seyen, davon können die beym LüNIG (1) angezeigte Schrifften nachgesehen werden.

In

(1) in der Bibl. Deduct. 1. Th. 147. S.

In Sachen: Forstmeister von Gelnhausen contra den Grafen von Schönborn, pto Revocationis Feudi, wurde beym Reichs-Hofrath Anno 1756. 30. Mart. beschlossen: „ Fiat Sententia dahin: Daß beklagter Graf von Schönborn zu Wisentheid das sine consensu Cæsareo & Agnatorum verkauffte Reichslehenbare Dorff Steinbach an der Kahl, mit aller Ober- und Gerechtigkeit, denen klagenden Forstmeisterischen Gebrüdern, nebst denen davon seit dem 16. Sept. 1747. als der Zeit erfolgter Erlöschung der älteren Forstmeisterischen Linie, genoßenen Fructibus, ohnentgeltlich zu restituiren, ꝛc. „

16. Jul. 1649.

Zu Sulz Graf Ulrich per lit. ad Imperatorem sub dato 2. May & præs. 12. Junii nechsthin, berichtet, wie daß er zu Reparirung seiner in Lothringen vnd der Enden ahm Westrich ligenden Herrschafft aus Sublevirung seiner andern höchsten Angelegenheiten seine in Wuthenthal liegende drey Dörfer, nemblich Eschingen, Schwerzen vnd Willmadingen, wie selbige durch einen Mörßburgischen Aigenthums Kauf hiebeuohr von der Landtgrafschafft Stielingen, auf weylandt seinen Groß-Vatern Carl Ludwigen Grafen zu Sulz kommen, seinen Vetern Friderich Rudolph Grafen zu Fürstenberg, so anjezo besagte Landsgrafschafft Stilingen besize, necessitirter Weiß verkaufen müste, sintemahlen aber vnder disen drey Dörfern eins nemlich Willmadingen von seiner Familia andern zu Lehen aufgetragen, darzu noch mehr Sachen aus solchen Dörfern abkommen und distrahirt worden, welche jezo nit wiederumb geliefert werden könnten, wie selbige hieuohr von der Landtgrafschafft Stielingen an die Landgrafschafft Cleggaw erkaufft worden seyen; so habe er dannenhero ahn dessen allen statt auf Ihr Kayserl. Maj. als Lehenherrn allergnädigste Ratification gedachten Grafen von Fürstenberg bey berührten 3. Dörfern, vnd was von seinem Vattern allda erblich auf Ihne kommen, die hohe Vorst- vnd gleidliche Obrigkeit eventualiter überlassen. Weilen nun seine Vettern den ihne anerbottenen ersten Kauf nit annehmen wollen vnd ihme mit einer nahmhafften Summa noch zu bezahlen verhafftet, benebens bey berührter hohen Vorst- vnd Gleidlichen Obrigkeit so lang nit interessirt sein können, als lang Er in Leben verpleibe, auch ermelte drey Dörfer ein freyes aigenthumliches Gut. Petit ex his & aliis causis solchen zwischen Ihme und den Grafen von Fürstenberg getroffenen Kauff, nit allein zu confirmiren, sondern auch berührte hohe

Vorst-

Vorst- vnd Gleidliche Obrigkeit, so von ihme allein eventualiter vnd auf den Fall, da besagte Kauf-Confirmation erfolge, verkaufft worden, ihme Grafen zu Fürstenberg an statt seiner wiederumb allergnädigst zu verleihen vnd zu investiren. apponit sub A. den Kaufs-Contract, sub B. eine Kayserl. Confirmation vom 25. Aug. Anno 1628. sub C. copiam Schreibens seines Vatern, darinn er sich wegen erkaufter solcher Güter entschuldiget.

In eadem Graf Friderich Rudolph zu Fürstenberg sub eodem præs. berichtet in simili, daß er solchen Kauf mit dem Grafen von Sulz gepflogen. & petit eandem confirmationem & Investituram, apponit extractum privilegiorum, welche den 16. Nov. Anno 1642. ihme ertheilt worden.

In eadem Johann Ludwig und Christoph Alwig Gebrüdere vnd Grafen von Sulz, Supplicant pro inhibitione Cæsarea des Wuthenhalischen Kaufs & petunt, dasjenige, was von ihrem Vettern vnd den Grafen von Fürstenberg als Kaufs-Contrahenten diß Orts übergeben vnd begehrt werden mögte, Ihnen vor allem zu ihrer Verantwortung allergnädigst communiciren zu lassen. apponunt à Numero 1. usque ad Num. 8. inclusive.

In eadem Doctor Franciscus Mayer als Johann Ludwigen Grafen zu Sulz bestellten Mandatarius übergibt sub præsentato 9. hujus sein Mandatum procuratorium.

Communicetur hinc inde.

7. Jun. 1651

Zu Trautmannsdorff Graf Adam Matthias de præs. hesterno exponit, was Gestalt Ihr Kayserl. Majest. seinem Herrn Vattern seel. das Lehengut Burweiler oder Geißfeldt allergnädigst conferiret, welches vermög Väterlichen Testaments auf ihn als ältisten Sohn gefallen, weil aber sein Herr Vater seel. vermög beyligenden Testaments-Extracts wegen weiter Entlegenheit dises Lehen zu veralieniren disponirt, solches aber ohne Ihrer Kayserl. Majest. als Lehenherrn Consens nicht beschehen könne; als bittet er solchen allergnädigsten Consens ihme zu indulgiren vnd die Lehenempfängniß bis dahin zu differiren.

Dicatur Sac. Cæs. Maj. loco voti, Reichs-Hofrath habe aus den allegirten Vrsachen auch in Ansehung des Supplicanten Herrn Vattern meritorum, wegen Ertheilung diß Consens kein Bedencken, jedoch möchte dem Supplicanten angezeigt

zeigt werden, daß er solches Lehen einem andern Ihrer Kayserl. Maj. annehmlichen Vasallen veralienirn vnd vor dem Kauff-Schluß denselben benennen thue.

Der Magistrat zu Augspurg erhielte Anno 1715. 5. Nov. von dem Kayser den Consens, zwey zu dem Hospital zum heil. Geist allda gehörige Gütlein in dem Dorff Böbingen an die von Schnurbein veräussern zu dörffen; jedoch, daß sie solche von neuem requiriren, auch von Fällen zu Fällen wiederum empfangen.

ult. Sept. 1550.

Statt Nürnberg vmb Belehnung des Hauß im Weyher vnd anderer Güthlein im Marckt Feücht, so sy von Jeronymo vnd Ludwigen den Schnöden Gebrüedern käuflich an sich gepracht, vnd das sie mögen dieselben Güeter zu Affter-Lehen verleihen.

Soll an meinem gnedigen Herrn von Arras gepracht werden.

Quidam Vasalli Imperii solent vendere feuda illorum Civitati Norimbergensi: Civitas petit assensum Cæsareæ Majestatis, tanquam directi domini & ut ipsa Civitas pro meliori conservatione eorundem possit illa aliis subinfeudare. Domini de Consilio considerant, si feuda illa essent recta & masculina, tunc difficile esset, præstare hujusmodi assensum, propter spem devolutionis, quæ alias penitus auferretur: Sed quoniam reperitur privilegium Regiæ Majestatis concessum nomine Cæsareæ Majestatis quo cavetur, quod illa feuda deficientibus masculis possint transire ad fœminas & earundem hæredes &c. existimatur, quod feudum in hoc mutaverit nomen & forte effectum sit hæreditarium, unde minus præjudicium in hoc verteretur. Tamen utcunque sit, cum feudum in hoc casu vendatur Civitati & sic universitati, quæ nunquam moritur, assensus quem præstare debet Cæsarea Majestas, dependet ex Majestatis suæ gratia: Ideo quamvis Consilium non videat magnam subesse difficultatem, tamen hanc rem tanquam causam gratiæ ad Suam Majestatem remittit.

Veneris 22. Aug. 1766.

Ebner von Eschenbach weil. Friderich Wilhelms hinterlassene weibliche Relicten, pto Investituræ über den halben Theil an 6. Güthlein, und die Badstube zu Eltersdorff, als vorhin Ulbeckische Reichslehen.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Es haben Ihro Kayserliche

Maj. des allergehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbiret; zu dem Ende

Detur Impetranten petitus consensus ad alienandum; jedoch mit deme, daß hinkünfftig dises Lehen allein auf die männliche Nachkommenschafft der angezeigten Käuffer solle devolviret werden können.

2. Oct. 1652.

Zu Fraunhofen Hanß Franz Freyherr in literis ad Cæsarem de dato 9. Septembr. nechsthin, & pr. hodierno, berichtet Ihr Kayſ. Maj. was gestalt er aus hochdringender Noth, beuorab wegen der Chur-Bayrischen Strittigkeiten seine inhabende Herrschafft Neuen Frauenhofen um seiner bessern Wohlfarth willen, zu veralieniren verursacht werde. Weilen aber selbige Herrschafft von Ihrer Kayſ. Maj. zu Lehen rühre, und er ohne deren gnädigsten Consens selbige zu veralieniren nit bemächtigt; Als bittet er Ihr Kayſ. Maj. wollen hierzu ihren Consens ertheilen, darbey er sich dann anerbietig macht, Ihrer Kayſ. Maj. einen solchen Vasallum vorzustellen, daran Dieselbe allergnädigsten Gefallen tragen werden.

Apponat consensum agnatorum & nominet emptorem, so solle alsdann ferner Bescheid erfolgen.

31. Jan. 1653.

Neuen Frawenhoven Reichs-Lehen; sive Hans Ludewig von Fronhoffen, Freyherr, Maria Sabina Frau zu Fronhoffen, Christoph Adam von Fronhoffen Freyherr, Hans Albrecht zu Fronhoffen, in literis ad Cæsarem de dato 20. Dec. 1652. & præs. 17. hujus, exponunt, was gestalt sie vernommen, daß ihr respective Bruder und Vetter Johann Franz Freyherr zu Neufrauenhoffen, in præjudicium agnatorum, seine einhabende Herrschafft Neuen Frauenhoffen extra familiam zu veralieniren und bey Ihr Kayſ. Maj. einen allergnädigsten Consens auszubringen im Werck begriffen seyn solle, weilen aber beede Herrschafften Alt- und Neuen Fronhoffen von Ihrer Maj. Vorfahren Röm. Kayser dergestalt dieser Famili zum Reichs-Lehen verliehen worden, daß es als ein Corpus bey dem uralten Geschlecht deren von Fronhoffen zwar dem Mannß-Stamm für und für verbleiben sollte, consequenter absque consensu agnatorum in fremde Hände nit veralieniret worden könne, Sie Supplicanten auch pro Consensu nit belangt werden, petunt Ihr Kayſ. Maj. wollen in solche vorhabende Alienation nit verwilligen,

gen, sondern das uralte Geschlecht der von Fronhofen bey diesem Reichs-Lehen allergnädigst zu schüzen und zu schirmen.

Ad Acta und zu seiner Zeit eingedenck seyn.

26. Sept. 1550.

Sigmund Holzschuer vmb Bewilligung, daß er möge seine Lehengüter seinem Vetter verkauffen.

Pringt daneben ein den alten Lehenbrieue, so ihme vnd weilend Balthasar Holzschuer seinem Bruedern von der Kayſ. Maj. gegeben.

Ist bedacht, dem Supplicanten möcht sein Begern doch nit lenger denn die 6. Jahr lang zugelassen, doch auf der Kayſ. Maj. Gefallen, vnd soll dem Herrn von Arras, sich ihrer Maj. Beschaids zu erholen, zugeschickt werden.

Wie ein Freyherr Grote Anno 1689. bey dem Kayser um Erlaubniß angesucht habe, von Braunschweig die Reichslehenbare Herrschafft Schauen erkauffen zu dörffen, solches auch bewilliget worden seye, ist an unten (1) angezeigtem Ort nachzusehen.

18. Aug. 1651.

v. Harff Werner in puncto petiti consensus zu Verkauffung desjenigen Theils, so er an dem Landskronischen Reichs-Lehen zu fordern hab, in duobus memorialibus sub præſ. 14. Junii & pr. 17. hujus instat denuo pro dicto consensu ad alienandum & apponit in ultimo memoriali vidimatam copiam eines Schreibens von Heinrichen Walpotten von Baßenheimb, mit welchem er probirt, daß gedachter Walpott ihme nunmehro keine Hinderung zu machen begehre, sondern in allem eine solche Alienation consentire.

In eadem Sereniſſimus Archidux Leopoldus Wilhelmus in litteris ad Imperatorem sub dato 9. Junii & præſ. 28. Julii nechsthin intercedit für Johann Freyherrn von Brembt, daß Ihr Kayſ. Maj. ihm, so viel diesen des von Harpfen Antheil anlangt, dergestalt allergnädigst wiederfahren lassen möchten, damit er zu Belehnung desselben gelangen könne. Apponit eine Supplication, welche der von Brembt bey Ihrer Erzherzogl. Durchl. übergeben vnd darinn angezeigt, wie daß solches Lehen ob non petitum consensum ad alienandum apert seyn solle.

Moneatur Fiscalis, daß er den abgeforderten Bericht inner 8. Tagen Ihrer Kayſ. Maj. allerunterthänigst übergeben solle.

(1) in des Freyh. von CRAMERS Nebenst. 71. Th. 11. S. u. f.

29. Apr. 1652.

von Harff zu Landskron Bernhard Freyherr, den gebettenen Consens ad alienandum zwey Reichslehenbare Drittheil des einen Bergischen Theils an dem Schloß und Herrlichkeit Landskron betr. sive Fiscalis Aulicus de præs. 7. Novbr. 1651. übergiebt seinen abgeforderten Bericht, & dicit, daß er des Käufers halben kein Bedencken habe, allein möchte der Kaufbrief, ob darinn die clausula geminata reservati consensus Cæsarei begriffen, vorhero zu ersehen, so dann daß keine andere Agnaten vorhanden, erkundiget werden.

In eadem nomine des Verkäuffers von Harf Geörg Melchior von Ganß de præs. 27. Febr. nechsthin, übergibt sub A. den von der Statt Cölln vidimirten Kaufbrief & denuo instat pro consensu ad satisfaciendum creditoribus suis.

Detur petitus assensus ad alienandum salvo jure tertii.

16. Sept. 1550.

Hans Walther von Hirnhaim vmb Bewilligung, daß er möge seines Vettern Philipsen von Hirnhaims verwürckte vnd von der Kays. Maj. Jme geschenckte Lehen verkauffen.

Solle der Supplicant anzaigen, wem er den Verkauff thun wolle, damit man solchs desto stattlicher an die Kays. Maj. wisse gelangen zu lassen.

27. Nov. 1636.

von Hohenech zu Vilsegg Johann Franciscus vor sich vnd als Lehentrager seines Vettern Philipps Adam von Hohenegg per Jeremiam Pistorium sub præs. 1. Octobr. instat pro renovatione investituræ, deren in beygefügten Lehenbrief specificirten Lehenstuckhen & *protestatur* wegen des andern wider Wissen und Willen der *Agnaten* veralienirten halben Thails, reservando sibi jus integrum. Apponit requisita.

Fiat renovatio.

Veneris 6. Jun. 1766.

von Langen, Freyherr Franz Maximilian, pto Investituræ über die Güter Alsheim, Gerolsheim und Kirchheim, modo in specie pto confirmationis Contractus & consensus ad alienandum; sive ersagter Freyherr sub præs. 27. Maji nup. übergibt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clem. confirmanda & ratificanda alienatione Bonorum feudalium.

Idem sub præs. eod. übergibt allerunterthänigste Vorstellung

und

und Bitte, um den allergnädigsten Consens zu ertheilen, dessen Reichslehenbare Güter dem Freyherrn von Venningen übertragen zu dörffen; cum adj. sub n. 1.

In eadem Carl Philipp Freyherr von Venningen, sub præs. eod. übergibt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clem. confirmanda alienatione Bonorum feudalium, concedendoque termino congruo ad recipiendam novam Investituram.

In eadem, der Herr Cardinal, Bischoff und Fürst zu Speyer, in Literis ad Imperatorem sub dato 4. & præs. 27. Maji nup. übergibt allerunterthänigste Interceßional-Vorstellung und Bitte, pro clem. impertiendo consensu Cæsareo ad alienandum Bona feudalia.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Lunæ 28. Jul. 1766.

von Langen ꝛc. (wie zuvor.)

Publicatur Resolutio Cæsarea. Es haben Ihro Kayserliche Maj. des gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret: Deme zu Folge hat so wohl des von Langen Gesuch pto Consensus ad alienandum & confirmationis Contractus, als des von Venningen in conformitate dessen gestelltes weiteres Begehren, nicht statt.

13. May 1653.

Landtschadt Friderich de præs. 9. hujus, dicit, daß er der lezte seines Geschlechts seye, und die wenige Lehen-Gütter in dem Lehenbrief sub A. specificirt, wegen seiner Leibs-Indisposition von ihme nit erhebt werden können, und ohne behörige Obsicht Ihrer Kayſ. Maj. Cammer selbst zu schaden und zu Grund gehen, Bittet derowegen ihme einen Kayſ. Consens, die Lehen zu verkauffen, allergnädigst zu ertheilen.

Dicatur Suæ Cæſ. Majestuti loco voti, daß in dergleichen Fällen herkommen, daß, wann die Lehen auf dem Fall gestanden, Ihr Kayſ. Maj. keinen consensum ad alienandum ertheilt, sondern zu Enthebung dero Kayſ. Cammer dieselbe einem oder anderen ihren meritirten Dienern verliehen haben, jedoch, weilen es eine Gnaden-Sach, so stelle Ihrer Kayſ. Maj. der gehorsamste Reichs-Hof-Rath zu allergnädigstem Belieben anheimb, ob Sie dem Supplicanten den gebettenen Consens aus Kayſ. Gnaden ertheilen wollten?

25. Aug. 1550.

Sebold Rech von Rechenperg vmb Verwilligung der Kayſ. Maj. daß er den Hof zu Peützenhouen, ſo von der Kayſ. Maj. vnnd dem Reiche zu Lehen rührt, Conraden Eßlinger verkauffen möge.

Soll Bericht genommen werden, wer der Verkäuffer vnd Käuffer ſeyen, vnnd ob der Verkäuffer Lehens-Erben habe oder nit?

Jovis 1. Oct. 1761.

von St. Andre, Wolf Chriſtoph und Chriſtian Reinhard, Gebrüdere, pto conſenſus ad alienandum &c.

Würden ſupplicirende Verkäuffer eine ſpecial-Bevollmächtigung auf den Alexander Magnus von St. Andre von deſſen Bruder, Friderich Daniel, um hierbey in deſſen Namen alles zu verhandlen, ſo dann, warum der in dem Lehenbrieff benannbenannte Joh. Chriſtoph von St. Andre in conſentiendo übergangen worden, anzeigen; ſo ergehet alsdann ferner, was ſich der Ordnung nach gebühret ꝛc.

3. Jul. 1634.

Thannhauſiſche Reichs-Lehen ſive Stephan Schmidt von Freyhouen de præſ. 9. May jüngſthin, refert ſibi relatum fuiſſe daß man berüertes Lehen alieniren, vndt auf ein anderes Geſchlecht transferiren wollte, welches in præjudicium der Intereſſenten geſchehen würde, proteſtatur demnach de nullitate ſolcher vorhabenden Alienation mit Bitt, ſolches zue protocolliren und deſſen ingedenck zu ſein.

Communicetur der Schmidiſchen Wittib vndt Erben.

3. Oct. 1734.

Thannhaußen Reichs-Lehen, ſive Hanß Friderich von Minckhwiz vnd Heinrich Kielmann, alß weilandt Stephan Schmidt, Reichs-Pfennigmaiſters vnmündiger Erben vnd bonorum verordnete Curatores contra Stephan Schmidt angemaßten Lehens-Succeſſorn de præſ. 10. Aug. proxime præteriti führet auß ad longum, daß bemeltem Schmidt kein Succeſſion in diſes Lehen gebühret 1.mo daß dieſer ein Agnat ſeye, nur reſpectu majorum vnd nit anderſt, 2.do daß der Reichs-Pfenningmaiſter primus acquirens pro ſe & ſuis hæredibus feudalibus ſeye, 3.o daß dieſer Schmid in der Lehens-Inveſtitur weder tacite noch expreſſe begriffen, 4.to daß der Reichs-Pfenningmaiſter dieſes Mannſtammlich Lehen

auf

auf den Weiblichen Stammen extendiren lassen, 5.to daß der Pfenningmaister ein Kayſ. Conceſſion erlanget, weme er will, gegen Auffsendung das Lehen zu cediren. Ultimo, es wären Enckel Manns- und Weibs-Perſonen vorhanden, die von des Pfenningmaisters Kinder herkommen, denen die Succeſſion gebühren ſolle. Probant hoc documentis ab A. usque N. incluſive, vnd bitten den Schmidt mit Vngnaden von ſeinen vebel angeſtellten Begehren abzuweiſen.

In eadem Herr Friderich Erb-Truchſäß in Nahmen ſeiner Frau Schwieger nunmehr ſeel. Frauen Maria Gräfin zu Hohen-Embs gebohrner von Baumbgarten, oder vilmehr ſeiner Frauen Gemahlin, de præſentato hodierno, erzehlet daß bey obvermeldtem Reichs-Lehen vil allodialia verhanden, die Ihre Kayſ. Maj. den Reichs-Pfennigmaiſter Schmid nit verkaufft noch verkauffen können, vnd weil in dieſer materia ſeparations-Commiſſiones feudalium ab allodialibus angeſtellt worden, vnd der jüngſten Commiſſion Relation noch nit einkommen, ſo bittet Er nomine quo ſupra, pro particulari intereſſe, man wölle mit Renovirung der Inveſtitur etwas aus dem Weg halten, damit weder einem noch andern Theil dardurch nit præjudicirt werde.

Communicetur der Curatorn ſupplicirn ſambt den Einſchlüſſen dem Gegenthail Stephan Schmid termino duorum menſium peremptorio, ſein Notturfft hierüber einzubringen, cum comminatione impoſitionis perpetui ſilentii. Vnd den Herrn Truchſäſſen betreffend, ſein Schreiben ad Acta zu legen, vnd zu ſeiner Zeitt eingedenckh zu ſeyn.

Martis 9. Sept. 1723.

von Seckendorff C. S. V. in pto Conſenſus ad alienandum, ſive gedachter von Seckendorff - - exhibendo allerunterth. Anzeige vorſeyender Alienation des Guts Langenfeld, und darzu gehörigen Reichslehenbaren Drittel eines Zehenden zu Neſtelbach *in proximum Agnatum*, ſupplicat hum. pro clem. impertiendo Conſenſu feudali.

Includatur der Reichs-Ritterſchafft in Francken, Orts Altmühl, per Reſcriptum, um die Qualitatem Feudi, und ob nicht etwa ein præjudicium derer proximiorum Agnatorum, oder anderes erhebliches Bedencken dabey obhanden ſeyn möchte? zu unterſuchen, auch ihn, Impetranten, darüber: Warum er absque conſenſu Cæſareo das Reichslehen qu. gleich

alienirt

alienirt und übertragen? zu vernehmen, so dann, nebst Beylegung des geschlossenen Contracts, auch des lezteren Lehenbriefs, mit räthlichem Gutachten . . zu berichten.

11. May 1649.

Mühlhausen an der Enß Reichs-Lehen; sive die gesamte Brüder von Stockheim, wie auch Ernst Friderich von Lipus vnd Philipp Conrad von vnd zu Liebenstein als Thummische Vormünder, so dann Johann von Hohenfeldt, sive eorum nomine Andreas Newmann sub pr. 13. Jul. an. 1648. 8. Jan. vnd 22. Aprilis huj. an. berichten, was gestalt Johann Henrich von Stockheim mit Consens Ihrer Kayſ. Maj. daß bemelte Reichs-Lehen zu Mühlhausen von den Thummen von Stetten käuflich an sich gebracht, weilen aber jeztgemelter von Stockheim, wie auch seine nachgelassene Kinder, wegen allzugrosser Schulden diese Lehen nit bestreiten noch behaupten können, als hetten sie solches den Thummischen wieder in solutum heimbgeschlagen; Weilen nun weder die Thummischen noch die Stockheimische aus den Schulden sich zu extricirn nit wissen, vnd also einem tertio, nemblich dem von Hohenfeldt dieses Lehen zu verkauffen gedrungen würden; Also bitten samtliche Interessirten, Ihr Kayſ. Maj. wollten hierzu dero Allergnädigsten Consens ertheilen.

Detur assensus Cæsareus, daß die Stockheimische Vormünder vnd Thummische Erben dieses Reichs-Lehen auf den von Hohenfeldt alienirn vnd transferirn mögen; & admittatur der von Hohenfeldt ad juramentum.

Mercurii 27. Maj. 1761.

von Wallenfels ꝛc. consensus ad alienandum &c.

Würde Supplicant, daß, ausser ihm und seinen beyden Söhnen, kein à primo Acquirente abstammender von Wallenfels mehr am Leben, behörig darthun: Dafern aber deren annoch vorhanden, dessen, oder dererselben, wie auch in beyden Fällen seiner Söhne Einwilligung in die Veräusserung des Lehens, und dabey, daß leztere zu ihrer Majorennität gelanget, beybringen; so erfolget pto petiti consensus ad alienandum fernerer Bescheid.

Anno 1736. bate die Statt Donauwörth um Consens zu Alienirung der Reichspfleg Werth daselbst.

Martis 17. Nov. 1751.

Greisel zu ober-Rieden ꝛc.

Detur

Detur petitus Consensus ad alienandum; und würde der Käuffer in termino duorum mensium um die Belehnung des Reichs-lehenbaren Gütleins zu ober-Rieden gebührend anruffen, auch deßfalls Præstanda præstiren; so ergehet fernerer Bescheid.

die 11. Febr. 1550.

Anton Welser vmb Verwilligung des Hirschvogl weilend seiner Dochter Sabina Welserin Ewirts zway Heuser zu Nürnberg, so von der Kayserl. Maj. zu Lehen rührten, zu verkauffen,

Ist bewilligt doch salvo Jure.

Daneben seind einkomen Copiæ der Ende Vrtheil am Cammer-Gericht wider den Hirschuogl vnd Leonhardten Koboldt ergangen. Des Hirschuogls Verweißung-Brieff. Der Kayserl. Maj. erste Verwilligung. Der Harstorffer Afferlehenherrn Bewilligung. Der Kayserl. Maj. andere Bewilligung.

12. Aug. 1652.

Krabler Andreas Hieronymus sub pr. 27. Julii nechsthin, dicit, daß ihme sein Bruder Hanß Christoph Krabler Burger zu Nürnberg Gewalt sub B. aufgetragen, daß von dem Wolf Jacob Lanzingern auf Ihrer Kayserl. Maj. ausbedingten Consens und erfolgende Ratification erkauffte Reichslehen, benanntlich daß fliessend Fischwasser der Pegniz, zwischen dem Dorf Schniling und der Mühl zu Dooß zu Lehen zu empfahen. Petit fratris petitis deferri. Apponit sub A. ejus Memoriale ad Imperatorem, darinnen er um Kayserl. Consens, auch um die Belehnung auf ihn, sein Weib und Kinder, oder da hierinnen einig Bedencken, auf ihn und seine mannliche Erben, die Hanß Christoph Krabler und nach deren Absterben erst auf seinen Bruder Joachim als Collateraln mit Beylag des leztern Lehenbriefs auf den Lanzingern sub A. und dessen Auffendung an Ihr Kayserl. Maj. sub B.

Scribatur Senatui um Bericht, ob das Lehen auf dem Fall stehe, oder durch dise Alienation conditio feudi nicht deteriorirt werde?

31. Jan. 1653.

Lanzinger Wolf Jacob petiti consensus ad alienandum feudum des Lehenbaren Fischwassers der Pegniz bey Schmigling; sive der Rath zu Nürnberg sub præs. 17. Dec. anni præt. ad rescriptum Cæs. de 12. Aug. anni ejusdem überschickt seinen Be-

richt, daß diſes Lehen der Zeit auf keiner Fälligkeit beruhe, noch conditio Imperialis aut Imperii durch die Alienation an ihren Burgern Hanß Chriſtoph Krablern, ſonderlich deteriorirt werde.

Detur petitus conſenſus ad alienandum.

8. May 1653.

Nürnbergiſche Reichslehen ſive Andreas Oertel de præs. 29. Ian. nechſthin, exponit, was maſſen ſein Vetter Simon Oertel unlängſt verſtorben, und alſo die Oertliche Lehen auf ihne als den lezten des Nahmens allein kommen wären, wann er dann dieſelbe gern auf Johann Moriz Fürer mit Ihrer Kayſerl. Maj. allergnädigſter Verwilligung transferiren wolle, als thut er umb ſolche Kayſerl. Gnad allerunterthänigſt bitten.

In eadem Johann Moriz Fürer ſub eodem præs. exponit idem und bittet, ihme in Anſehung ſeiner und ſeiner Vorfahren dem Hochlöbl. Haus von Oeſterreich vilfältig erwiſener getreuer Dienſten in ſolche Translation zu verwilligen, derentwegen ein Expectanz zu ertheilen und die vorige Lehenbrief ſalva priori taxa in einen zu bringen.

Dicatur Suæ Majeſtati loco Voti, weilen diſe Lehen von geringer Importanz erſcheinen, wie ſolches aus den beygelegten Extractibus zu erſehen, als ſtellt Reichs-Hofrath Ihrer Kayſerl. Maj. unterthänigſt anheim, ob die dem Fürer in Anſehung ſeiner angezogenen Meriten mit der gebettenen Translation gnädigſt willfahren wollten.

*

Ihrer Kayſerl. Maj. den 1. Dec. 1653. im Geheimen Rath vorgeleſen und von Deroſelben geſchloſſen worden, dem Teutſch Ordens-Commenthur zu Nürnberg zuzuſchreiben, daß er ſich der Beſchaffenheit diſer Lehen informiren, und Ihre Kayſerl. Maj. darüber gehorſamſt berichten wolle.

Anno 1739. lieſſe der Kayſer dem Reichs-Hofrath inſinuiren, was Er der Statt Nürnberg wegen Beybehaltung deren in der Statt Territorio und in dem Bezirck von ohngefähr ſechs Meilen um die Statt gelegenen Kayſerlichen Reichslehen wider deren Alienirung an Auswärtige für eine Reſolution ertheilt; damit der Reichs-Hofrath in denen darüber etwa künfftig entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten und Vorfallenheiten ſich in judicando darnach zu achten wiſſen möge:

Diſe

Diſe Reſolution ſelbſt iſt bey dem Freyherrn von CRAMER (1) zu leſen.

Eben diſer Freyherr von CRAMER hat aber auch allda mit mehrerem gezeigt, und mit Reichs-Vicariats-Hofgerichts-ſo wohl, als mit Reichs-Hofräthlichen, Erkenntniſſen beſtärcket, daß, wann ein ſolches Lehen veräuſſert werden will, es ohnzertrennt an eine andere adeliche Nürnbergiſche Familie überlaſſen werden muß.

§. 12.

Tauſch. Wann ein Reichslehen vertauſchet wird, iſt eben das zu beobachten, was bey einer Veräuſſerung erfordert wird. Z. E.

21. Oct. 1647.

Kreß von Kreſſenſtein Johann vnd Geörg Chriſtoph de præs. 14. hujus denuo inſtant pro ratificatione permutationis Lehen-Hof zu Vnterletten mit dem Catharinä Höfl. Mannſchafft zu Crafftshoff.

Remittantur ad Concluſum de 19. Julii Anno 1645.

26. Febr. 1650.

Kreſſen von Kreſſenſtein Johann Wilhelm vnd Jobſt Chriſtoph de præs. hodierno eine Permutation ihres Reichslehens betr. remittunt das jüngſt an den Johanniter-Ordens-Commenthurn zu Nürnberg ergangenes Commißions-Reſcript, weilen derſelbe ſeithero Tods verfahren, & dicunt, daß ſie an ſtatt des Guts zu Crafftshof zwey andere Güthlein zu Neuenhoff, welche gegen dem halben Höflein zu Vnterletten in gleichem Werth vnd allein darumb zu thun, daß die Lehenſtückh näher beyſammen vnd dahero vmb ſo vil beſſer in gutem Bau vnd Weſen zu bringen, ſub ratificatione Cæs. Majeſtatis zu permutirn, benannt vnd eingericht, petunt, hanc permutationem, als durch welche Ihr Kayſerl. Maj. Lehen ehender verbeſſert als vermindert werden, gnädigſt zu verwilligen vnd zu confirmiren.

Tranſcribatur Commiſſio auf den jezigen Commenthurn zu Nürnberg cum incluſione hujus & prioris memorialis.

11. Oct. 1650.

Kreß von Kreſſenſtein, die Permutation eines Reichslehenbaren Höfleins zu Vntecletten, gegen zweyen andern Gütlein zu Neuhoff mit ſeinen Vettern Chriſtoph Jacob Muffeln betreffend, ſive

(1) Opuſc. Tom. 3. pag. 766.

der Teutschordens-Commenthur zu Nürnberg Philipps Freyherr zu Graueneckh als Commissarius Cæsareus sub pr. 8. hujus nechsthin überschicket seine Relation vnd berichtet, daß er den Tausch an ihm selbsten ohne einiges Præjudiz Ihrer Kayserl. Maj. sondern vilmehr darumben nüzlich befinde, dieweil die zwey Gütel zum Neuhoff besser auf- vnd angebaut wären. Apponit zween Kauffbrief, daraus vnd aus anderen vorgezeigten Documenten er gesehen, daß dise Gütter allezeit bey weltlichen Possels gewesen seyen.

Detur Consensus Cæsareus.

§. 13.

Vergleiche über Reichslehen.

Die Besizere derer Reichslehen seynd befugt, in Ansehung dererselbigen mit denen, so ein Recht zur Lehensfolge darinn haben, oder mit einem Dritten, Vergleiche zu treffen; doch nur so ferne, als es ihr privat-Interesse betrifft, und es nicht zum Nachtheil des Kayserς und Reichs lehenherrlicher Rechte gereichet.

§. 14.

Theilungen.

Daß die Theilungen in Reichslehen ordentlicher Weise unter denen, die ein Recht zur Lehensfolge haben, Plaz greiffen, ist schon oben erinneret worden:

Ob und wie ferne aber die gesammte Hand dadurch gebrochen werde, oder die getheilte Stammensvettern einander in dem Lehen dennoch folgen können, oder nicht? davon ist in meinem teutschen Familien-Staatsrecht nachzusehen.

§. 15.

Testamente.

Durch lezte Willen kan ein Reichsstand 1. in so ferne über Reichslehen disponiren, als sich seine, des Besizers, Rechte erstrecken, oder so ferne selbige mit Erbgütern vermenget seynd, mit denen er schalten und walten kan.

2. In denen älteren Zeiten, ehe durch die Wahlcapitulationen denen Kayfern die Hände mehrers gebunden worden seynd, ertheilten selbige jezuweilen einem Reichslehenmann die Freyheit, über ein Reichslehen testiren zu können.

Das Haus Oesterreich hat dergleichen Freyheit.

Graf Eberhard zu Königstein erhielte An. 1528. von Kayser Carl V. die Bestättigung seines Testamentes, darinn er über seine Reichslehen disponirte. (1)

§. 16.

(1) v. Mein teutsches Staatsrecht. Tom. 16. p. 391. sqq.

§. 16.

Wann etwas von Reichslehen ungebührlicher Weise abgekommen ist, kan und soll nicht nur der Lehenmann dafür besorgt seyn, daß es wider hergebracht werde; sondern auch der Kayser Selbst, als Lehenherr, und Dessen Lehenhof, der Reichs-Hofrath, nebst dem Reichs-Fiscaln, als Klägern von Amtswegen, haben ein gleiches zu thun. Avulsa.

Was die Herrn von Gerolzeck gegen Nassau-Saarbrücken und Consorten bereits im Jahr 1532. vor einen Proceß wegen angeblich abgerissener Reichs-Lehensstücke bey dem Cammergericht angefangen haben, welcher auch noch allda in Revisorio anhängig ist, habe ich anderwärts (1) erzählt.

Anno 1765. (2) wurde vom Kayser dem Reichs-Hofrath aufgegeben: Bey denen ehemalig-Gräflich-Hohenembsischen Reichslehen die Avulsa, sub assistentia Fisci, zu recuperiren.

In Sachen: Memmingen ꝛc. contra Zeyl-Wurzach, wurde Anno 1757. 11. Januar. von Reichs-Hofrath unter anderem resolvirt: „ 5. Wird derselbe (Graf) wegen der Wiederauslösung deren, seinem Angeben nach, von dessen Vorfahren zur Ungebühr veräusserten Lehenstücken in separato behörig anruffen, (welches zu beobachten ihm aufgegeben wird;) so ergehet alsdann auch hierunter fernere Kayserliche Entschliessung. „

Sabbathi 2. Maji 1761.

Von Leonrod Grafen und Freyherrn pto Investituræ &c.

„ „ Wie sie dann ebenfalls, so vil die „ „ mitangezeigte Turbationes und verschidene Avulsa derer Lehenstücken, ins besondere auch derer vormalig-Fürstenbachischer halber, anbelanget, hierwegen das nöthige in via juris, mittels in termino duorum mensium anzustellenden behörigen Rechtsklagen, bey allhiesigem Kayserlichem Lehenhof in separato ordentlich ein- und auszuführen, hiemit angewisen werden; wobey ihnen jedoch, allenfalls die Aßistenz des Fiscalis Cæsarei mit zu begehren, unbenommen bleibet.

Martis 15. Dec. 1761.

von Leonrod ꝛc.

2. „ „ Werden dieselbe über die „ „ mit-angezeigte Turbationes, und verschidene, theils von ihrer, von Leonrod, Vorel-

(1) in meinem Lehnisch. Staatsr. pag. 8.
(2) Neuest. Staatsacta, 1. Th. 167. S.

tern Zeiten entkommene, theils [illegible] nachhero entzogen worde-ne, Lehenstücke, in specie - - [illegible] ins besondere die vom Sub-vasallo von Fürstenbach Anno 1712. veralienirte, bey allhie-sig-Kayserlichem Lehenhof, in separato, in termino duorum mensium, das behörige vorzustellen, und, was zu Vindici-rung derselben Rechts gereichig, gegen die allenfallsige Besizere ordentlich klagbar einzuführen, (worzu denenselben so dann zu-gleich um die Aßistenz des Fiscalis Cæsarei mit anzuruffen frey-stehet,) hiermit nochmalen angewisen; mit der lezthinigen Ver-warnung, damit Kayserliche Maj. ansonsten gegen sie, Vasal-len, denen Lehenrechten gemäß zu verfahren, Sich nicht gemüs-siget sehen mögten ꝛc. „

Die Grafen und Freyherrn von Leonrod hatten auch vor we-nigen Jahren gegen Brandenburg-Onolzbach einen Proceß am Reichs-Hofrath, die Vindication derer zu dem Reichslehen gehö-rigen Hofstatt zu Vach, 3. Morgen Feld, $\frac{5}{4}$ Tagwerck Wisen und 1. Morgen Holz zu Steinbach, dann $\frac{2}{3}$ Tagwerck Wisen zu Neu-ses, betreffend.

3. Sept. 1647.

Reigersberger Niclaß Geörg sub præs. 27. Augusti berich-tet, daß obwohlen der über die Pfraunheimische Reichslehenstück ih-me ertheilte Lehenbrieff drey Huben Lands, 22. Morgen Wiesen vnd eine Hoffraith in sich begreiffe, so wehren ihme doch anstatt der drey Huben Landts, nit mehr dann eine, anstatt der 22. Morgen Wiesen aber nur 14. angewiesn worden. Weilen aber hieran Ihrer Kayserl. Maj. nit wenig gelegen, daß die veralienirte vnd sonsten eingezogene Stückh mit disem Reichslehen consolidirt werden. Pe-tit commissionem auf Burgermeister und Rath der Stadt Franck-furth ad inquirendum & immittendum.

Fiat commissio ad Senatum Francofurtensem ad inquiren-dum & referendum cum voto.

Lunæ 1. Febr. 1753.

Von Reigersberg, Freyherr, puncto Investituræ &c.

2. Wird Supplicanten aufgegeben, die, seinem Vorgeben nach, abgekommene Lehenspertinentien, mit ihren weiteren Anbehör-den, accurat und specifice anzuzeigen, nicht minder die jezige Besizere derer nahmhafft zu machen, auch, was sonsten dabey mit vorgefallen, mit auszudrucken; worauf so dann fernere Kay-

ser-

ferliche Verfügung puncto Redintegrationis Feudi ergehen solle.

§. 17.

Mancher Reichslehen Gerechtsame erstrecken sich auch in dritter Reichsstände Lande, verursachen aber alsdann gern Streitigkeiten. Reichslehenbare Rechte in dritten Landen.

So hatte Chur-Sachsen wegen des Reichslehenbaren Burggrafthums Magdeburg in dem Erzstifft Magdeburg mancherley Gerechtsamen; woraus vile Händel entstunden, biß sie endlich beygelegt wurden. (1)

Dahin gehören ferner die Reichsvogteyen und Reichsschultheissenämter, so verschidene Reichsstände in Reichsstätten besizen.

Wann aber dergleichen Rechte ohne Grund begehret, oder doch zu weit erstrecket werden wollen, bewilliget es der Kayser selbst nicht. Z. E.

31. Mart. 1653.

Günzer Theobald per Johann Graaß sub præs. 23. hujus instat pro decreto pœnali, damit auf seiner bey Straßburg liegenden Mühlen zum Schnelling genannt, so ein Reichslehen ist, als einem Reichslehen die nechst angränzende Oerter allezeit mahlen zu lassen, gehalten seyn und deswegen an der vier benannten Dorffschafften, benanntlich die Edlen Bocklin von Bocklinsau, Item die von Vdenheimb, sodann die Johannen solches Decret abzugeben, cum oblatione, wie darinnen.

Abgeschlagen.

Dreyzehendes Capitel.

Von Erledigung, Verliehrung und Wiedererhaltung der Reichslehen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Refutirung der Reichslehen. §. 3. Erledigung der Geistlichen, §. 4. der Weltlichen, durch Absterben, §. 5. durch Verwürckung nach den Reichsge-

(1) v. H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. p. m. 2455.

gesezen, §. 6. und Lehenrechten. §. 7. Art, zu verfahren. §. 8. Aggratiation. §. 9. Beybehaltung der eröffneten Reichslehen. §. 10. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

WEBER (Imman.) Diss. de Refutatione Feudorum Imperii. Giessen, 1721. 4.

§. 2.

Refutirung der R. Lehen. Wann ein Reichslehenmann sein Reichslehen 1. entweder dem Kayser und Reich heimfallen lassen, oder 2. es einem Anderen abtretten will, muß es allerdings dem Kayser und Reich ordentlich aufgesagt werden.

Der erste Fall ereignet sich nicht leicht; doch ist er auch nicht unmöglich.

Marggraf Heinrich V. zu Burgau hat dise Marggrafschafft, als ein ohnehin auf dem Heimfall gestandenes Reichslehen, Kayser Albrechten I. um das Jahr 1301. abgetretten. (1)

So habe ich gehört, daß, seit deme die Laudemien so hoch getriben werden, wann der bey einem Reichs-Rittergut befindliche Reichslehenbare Blutbann, nebst dem Gut, an einen Dritten veräussert werden will, Einige auf den Gedancken gerathen seyen, sie wollten lieber den Blutbann heimfallen lassen; sie hätten aber zur Antwort erhalten: Die Laudemien seyen durch den Contract bereits verfallen; dise sollten sie zahlen, alsdann möchten sie das Lehen refutiren.

Ueberhaupt aber gehören dahin alle diejenige Fälle, wo ein Reichslehen von einem bißherigen Lehenmann auf jemand anderes kommen solle; als welches, bereits oben bemerckter massen, allemal dem Kayer angezeigt und Dessen Consens zu Transferirung des Lehens erbeten werden muß; worauf der Reichs-Hofrath ein Gutachten an den Kayser erstattet, z. E.

Martis 2. Sept. 1766.

Weingarten, Reichs-Gotteshaus, und zu Montfort Graf, pto Confirmationis Transactionis, sive Implorantische Anwalde von

(1) Neuest. Staatsacta, 4. Th. 22. S.

von Lucam und von Fernau überreichen allerunterthänigſte Vergleichs-Anzeige, ſamt Bitte, pro clem. concedendo translationem jurium feudalium & iis inveſtiendo Dn. Abbatem Imperialis Monaſterii Weingartenſis, aſſignando Taxam laudemialem, atque impertiendo erectionem Signorum meri imperii, nec non ratificando Transactionem inter Partes initam, easque in poſterum quoad ſingula jura manutenendo. appon. Lit. A. B. & C. - - -

In eadem das Gräflich-Montfortiſche Conſervatorium ſub dato 27. Sept. & præſ. 9. Dec. 1765. überreichet per à Schwannaſini allerunterthänigſte Vernehmlaſſung, mit wiederhohlter Bitte, pro clem. ferenda Ordinatione Cæſarea rei natæ conformi; cum Adj. ſub Lit. A. B. C. & D.

1. Ponatur der Kayſerlichen Conſervations-Commißion erſtatteter allerunterthänigſter Bericht und Anzeige de 9. Dec. 1765. ad Acta.
2. Fiat Votum ad Imperatorem.

Auf den zweyten Fall aber paſſet auch, was vorhin von Ueberlaſſung Schwediſcher Reichslehen an Preuſſen und Chur-Braunſchweig gemeldet worden iſt.

Hieher ſchicket ſich auch diſer Extract Reichs-Hofraths-Protocolls:

15. Mart. 1550.

Sebaſtian von Fegersheim ſendt der Kayſ. Maj. ſein Lehen, ſo er vom Reiche hat, auf, vnd bitt die Kayſ. Maj. dieſelben Herrn Heinrich Haſen, Rath vnd Präſidenten zu Lützemburg vnd ihme zu gemain zu uerleihen auf die Vergleichung die ſy derhalben zwiſchen einander aufgericht, pringt daneben einen Lehenbrieue im 26. Jar am Kayſ. Regiment ausgangen, vnd vf Botten vnd Rudolff von Fegersheim Geuetern geſtellt. Hat der Herr Preſident zu Lützemburg zu fertigen beuolhen vnd angezaigt, der Herr von Arras habs bewilligt.

Taxa quoad Magnificum Dominum Præſidem Lutzemburgenſem nihil, quia pro Conſiliario ordinario, quoad Sebaſtian à Fegershaim. fl. 10.

§. 3.

Die von denen geiſtlichen Reichs-Vaſallen beſitzende Reichslehen können ordentlicher Weiſe niemalen wieder erlediget werden, noch dem Kayſer und Reich als eröffnet heimfallen. Erledigung der Geiſtlichen.

Dann wann gleich der Innhaber des Lehens ein Verbrechen begehet, darauf der Verlust eines Reichslehens gesezet ist; so betrifft es doch nur seine Person, und das Lehen kan nur so lang eingezogen werden, als er lebt und in seiner Würde bleibt: Wann er aber einen anderen unschuldigen Amts-Nachfolger bekommt, tritt derselbige unstreitig in den völligen Genuß des Lehens ein.

Indessen wäre es zwar eine mögliche Sache, 1. daß ein Stifft ein Reichslehen refutirte, oder 2. an eine weltliche Person überliesse: Doch ist mir weder von dem einen noch anderen ein Fall bekannt, der sich würcklich also zugetragen hätte.

§. 4.

Der Weltlichen, durch Absterben.

Bey denen weltlichen Reichslehenleuten hingegen können deren besizende Reichslehen dem Kayser und Reich auf allerley Arten eröffnet werden.

Die gewohnlichste Weise ist, wann der zur Lehensfolge berechtigte Manns- oder resp. Weibsstamm abstirbt.

Nach Absterben des Hauses Hohenembs wurde vom Reichs-Hofrath resolvirt; und zwar Anno 1759. 9. Nov. „Fiat Commissio auf den Herrn Fürsten und Bischoffen zu Costanz, &, cum inclusione des lezteren über die Reichslehenbare Grafschafft Hohenembs ertheilten Lehenbrieffs, rescribatur eidem: Nachdem, sicherem Vernehmen nach, Graf Franz Wilhelm Max von und zu der Hohenembs mit Tod abgegangen, und mit ihm der Gräflich-Hohenembsische Mannsstamm völlig erloschen, folglich die dem Reich zu Lehen gehende Grafschafft Hohenembs Ihro Kayserl. Maj. und dem Reich heimgefallen seye; als werde dem Herrn Bischoffen und Fürsten hiemit aufgetragen, alsofort, ohne Zeitverlust, auctoritate Commissionis Cæsareæ, im Namen und von wegen Ihro Kayserl. Maj. und des Reichs, die Possess davon und deren Pertinenzien, denen Lehenrechten gemäß, so wie es in dergleichen Fällen herkommlich und gewöhnlich, zu ergreiffen, und, wie solches geschehen, mit Beylegung derer darüber gefertigten Urkunden, sonder Anstand allergehorsamst zu berichten.

Nachdeme nun der Herr Bischoff disen Bericht erstattet, wurde er Anno 1760. 20. Maj. ad Acta decretirt, mit dem Anhang: Es könne derselbe, auf Anmelden, denen Gräflich-Hohenembsischen Allodialerben è Cancellaria communiciret werden.

Wann der Fiscal, oder Kayserliche Hof, oder andere Dritte, ein

Lehen

Lehen für eröffnet halten, Andere hingegen sich zu der Lehensfolge berechtiget zu seyn erachten, gehet es den gewöhnlichen Weg Rechtens; s. Cap. 8.

Dahin gehören auch dise Beyspile:

7. Mart. 1647.

Landtschadt von Steinau Friderich sub præs. 21. Januarii jüngsthin, per Joannem Löw, dicit ad nuperum 20. Septembr. 1646. emanatum Decretum, er habe die ultimam investituram vnd sein Mandatum von Friderich Landschaden allbereit den 3. Septembr. mit einem allerunterthänigsten Supplicirn vebergeben, vnd wann solche dabey nit zu finden, müssen sie bey den Protocollisten oder sonsten darvon kommen sein, & producit denuo sub no. ultimam investituram de dato 12. Julii 1639. sub no. 2. Copiam mandati sub no. 3. Documentum mortis wegen Wolff Cunonis Landtschaden. Deinde informat als wehre durch Absterben Wolff Cunonis nit sein Principal Friderich Landtschad, sondern Philipp Bernard die Lehen zu muthen schuldig gewesen, vndt nach seinem Ableben die Requisitions-Schuldigkeit seinem Principalen allererst angewachsen, so er auch beobachtet, vnd nit dauor halte, daß selbiges von seinen Vettern seye vnderlassen worden. Dann bey ihme nit der geringste contemtus Ihrer Kayſ. Maj. als directi feudi Domini, noch einiger dolus, Gefährlichkeit oder böser Vorsaz, solches zu vnterlassen gewesen. Sintemahlen er jederzeit in höchstgedachter Ihrer Kayserl. Maj. Devotion verblieben vnd darinnen sein Leben geendet habe; dannenhero zu vermuthen, daß er dafür gehalten, weilen er nit allein in der simultanea investitura mit begriffen, solches nit vonnüthen, zu deme könne seinem Principalen dieses alles an seinem von dem ersten acquirente erlangten Jure keine Verhinderung zufügen, & petit, Ihme die Belehnung allergnädigst zu ertheilen.

Communicetur Fiscali.

2. Dec. 1647.

Landtschaden von Steinach Friderich; sive Fiscalis Imperialis Aulicus ad Communicationem des Landschadischen Memorials pro investitura sub præs. 18. Novembris nechsthin, allegat causas, warumben das Lehen Newheimb cum pertinentiis apert vnd Ihr Kayſ. Maj. heimbgefallen seyen, & petit citationem ad videndum & audiendum declarari dictum feudum apertum esse.

Fiat petita citatio.

26. Jul. 1653.

Zu Lünz bey Pfullendorf Reichs-Lehen, sive Niclas von Deuring de præs. 19. hujus exponit, welchergestalt Ihr Kayſ. Maj. auf lengſt erfolgtes zeitliches Ableiben weyland Wolf Ludwigen, Hanß Dietrichen, Eberharden, Hanßen und Hanß Rudolphen, Gebrüdern von Neuhauß, ihre vom Heiligen Reich zu Lehen getragene Stück und Güter, als nemlich der Kirchenſaz, Wittum, Kelehof und das Gericht zu Lünz im Dorff, nechſt bey Pfullendorf gelegen, zum halben Theil nit allein vorlängſt heimgefallen, ſondern auch der übrige halbe Theil auf erfolgenden tödtlichen Hintritt weyl. Johann Euſebii und Johann Sebaſtians von Freyberg, ſo alle ohne eheliche Leibs-Erben geſtorben, ſeithero caduc und apert worden, auch allem Vermuthen nach bey jezt regirenden Kayſ. Maj. niemalen requirirt worden, petit ergo ob adducta ſua merita und wegen längſtvertröſter Gnaden Recompens ihme als primo denuncianti und nechſtangeſeſſenen obangeregte Reichs-Lehen, als welche von geringer Erträglichkeit wären, gegen Leiſtung der Schuldigkeit allergnedigſt zu conferiren, bevorab, weilen er des leztverſtorbenen Vaſalli Hanßen von Neuhauß hinterlaſſene erarmte Wittib Suſannam eine gebohrne Hundbißin von Waltrams nit allein ex miſericordia unterhalte, ſondern auch ihre filiam adoptivam Mariam eine gebohrne Hundbißin von Waltrambs zur Ehe habe, apponit copiam des lezten Lehenbriefs & documentum mortis ultimi Vaſalli Sebaſtiani von Freyberg: ſo in Junio nechſthin zu Linz geſtorben, Item memoriale an Chur-Maynz.

Econtra jeztgemeltes von Freyberg hinterlaſſene Wittib Anna Catharina von Freyberg gebohrne Kechlerin von Schwandorff de dato 4. & præſ. 23. hujus, dicit ſe à prædicto ſuo Marito per ſolenne teſtamentum univerſalem hæredem inſtitutam eſſe, und zwar in ſpecie auch in dieſe Lehen-Güter, ſo feuda impropria abſolute & ſimpliciter hæreditaria & alienabilia wären, und ohne des Lehenherrn Conſens alienirt werden könnten, maſſen auch ſolche von dem Käyſ. Cammer-Gericht hiebeuor dafür erkanndt und definitive vorigen Beſizern und Frauen-Perſonen zuerkanndt worden wären, wie ſolches der Länge nach apud Adrianum Gillmanum in Symphorematibus tom. 4. part. 1. not. 9. zu befinden, petit ergo ihr die Kayſ. Gnad zu erzeigen, und ihr das Reichs-Lehen zu Linz obſpecificirter maſſen allergnädigſt zu conferiren, hingegen ſie des unterthänigſten Erbietens durch einen Lehentrager ſelbiges empfangen,

pfangen und was die Nothdurft erfordert, verrichten zu lassen. Apponit vidimatam copiam eines Extracts aufgerichteten Testaments de An. 1649. & publicatum 1650.

Communicentur hæc omnia neben den alten bey der Registratur befindlichen Acten dem Reichs-Fiscal, daß er förderlichst darüber seinen Bericht und Gutachten, ob diese Lehen Ihrer Kayſ. Maj. heimgefallen und zu vindiciren wären oder nicht, einbringen solle, Et dicatur Suæ Majestati loco voti, warum noch zur Zeit auf die Chur-Maynzische Recommendation die gesuchte Gnad und Belehnung dieser Lehenstück nit statt haben könne.

27. Aug. 1653.

Zu Linz bey Pfullendorf Reichs-Lehen; sive Fiscalis Aulicus de præs. 18. hujus auf das den 29. Julii ihme intimirte Decret, übergibt gehorsamsten Bericht und unvorgreifliches Gutachten, & petit, dieses feudum pro caduco zu erkennen, und Burgermeister und Rath zu Pfullendorff oder Ueberlingen dasselbe einzuziehen, Commission zu ertheilen, schlägt benebens vor, daß Ihr Kayſ. Maj. den Supplicanten Niclas Düring ex causis allergnädigst zu belehnen hätten.

In eadem Freybergischer Anwaldt Martin Hegelin, de præs. 16. hujus, bittet auf ihr den 23. Julii übergebenes Suppliciren Bescheidt.

In eadem Sigmund Wilhelm von Stozing, de præs. 21. Julii indicat, was gestalt auf Absterben Johann Sebastian von Freyberg dieses Lehen apert worden, weilen nun seine Ehewürthin eine gebohrne Schenckin von Staufenberg des defuncti Mutter Bruders Tochter, als bittet er um der Diensten willen, so seine Vorfahren den Römischen Kayſern geleistet, ihne mit disem Reichs-Lehen aus Kayſ. Gnaden zu bedencken.

Communicetur der Wittib von Freyberg des Kayſ. Hof-Fiscals Bericht, sub termino 3. mensium, des von Stozingen memorial ponatur ad Acta.

7. Oct. 1653.

Zu Linz bey Pfullendorf Reichs-Lehen; sive Susanna von Neuhauß gebohrne Hundbißin, de præs. 11. Sept. berichtet, was gestalt ihr verstorbener Ehewirth Hanß von Neuhauß Anno 1631. ein Testament aufgerichtet, und ihr den usumfructum aller seiner Eigenthumb und Lehenbaren Güter ad dies vitæ vermacht, in den Lehenstücken aber Hanß Sebastian von Freyberg seinen Vettern mit dieser Condition instituirt, daß, wann er ohne männliche Leibes-

Erben abgehen sollte, die Lehenstück auch auf sie Supplicantin fallen sollten, massen auch geschehen, daß gemelter Freyberg vor ihr Tods verblichen, und also die Lehenstück auf sie vigore testamenti gefallen, welche sie niemandts lieber gönne, als ihrer Basen des Deurings Hauß-Frau, als bittet sie diese Lehen bemeltem Deuring, deme sie solche hiemit cedire, und übergebe, gnädigst zu überlassen, und darüber zu investiren. Apponit Lehenbrief und extractum Testamenti sub A. & B.

In eadem Niclas von Deuring de præs. 11. Sept. petit, ihne mit diesen Lehen-Gütern zu belehnen.

Communicetur der Wittiben von Freyberg sub termino 2. mensium, immittelst verbleibt es allerdings bey der Kayſ. Concession.

7. Nov. 1653.

Lünzische Reichs-Lehen bey Pfullendorf, sive Hans Friderich von Au nomine suo und seiner Befreunden, berichtet, was gestalt sie die nechste Anverwandte zu diesem Lehen wären, und damit nun nit etwa dieselbe vor apert angegeben werden mögen, als bittet er, ihme und den andern in dem Memoriali benennten Mit-Erben wegen dieses ihres Lehensuchens eine recognition zu ertheilen, 2. ein Rescriptum an die Ritterschafft des Viertels Hegau zu ertheilen, darinn ihnen anbefohlen werde, daß sie ihnen die bey dem Ritter-Directorio befindliche Documenta und Lehens-Nothdürfften erfolgen lassen.

Fiat utrumque uti petitur.

13. Oct. 1636.

Stülingen Landtgrafschafft; sive Herr Graf Friderich Rudolph von Fürstenberg, supplicat, daß Ihr Kayſ. Maj. Ihne auf Ableibung seines Schwer Vatters Maximilian von Pappenheims mit seinen inhabenden Reichs-Lehen allergnedigst begnadigen wolten. Intercedit pro eodem Ser. Rex Hungariæ, daß Ihre Kayſ. Maj. vmb seiner in militarisch- vnd politischen Wesen erzeigten vnd noch continuirenden gehorsamen Diensten, im fahl anderst solche Reichs-Lehen keine Oesterreichische sein möchten, zur Belehnung recommendirt sein lassen wolten. Intercedit similiter bemelter Maximilian von Bappenheim.

Conclusum: Ihr Kayſ. Maj. lassen es noch zur Zeit bey deme bewenden, dessen der Herr Graf hinuor vertröstet worden, biß zuuor der mit dem Fiscal anhangende Process erörtert, oder an-

der-

derwerts durch Commission das Aigenthum von dem Lehen separirt vnd abgetheilt.

10. Dec. 1636.

Lupfische Reichs-Lehen; sive weyl. Graf Egons zu Fürstenberg hinterlassene Wittib Frau Anna Maria sub pr. 4. Novembr. jüngsthin, petit dem Reichs-Hof-Rath und Fiscaln, Ihr am 12. Novembr. nup. erhaltenes Gnaden-Decret wissent zu machen, 2.do Commissionem auf Herrn Bischofen zu Costniz, Land-Commenthurn zu Alschhausen vnd Statt Ueberlingen, Herrn Maximilian Reichs-Marschalchen von Pappenheim dahin anhalten zu lassen, damit er sein prætendirtes Aigenthum auf besagten Lehen schleinig vor Ihnen Commissarien ausführe, 3.o die beym Fiscaln befindliche Acta durchzusehen, was zu solchem Ende dienstlichen ad notam zu nehmen, Ihro auch dieselben gegen genugsamer Recognition ausfolgen zu lassen. Offert solche auf jedes des Fiscals Begehrn zu restituiren.

In primo communicetur das Decretum Fiscali zu seiner Nachrichtung, In secundo solle der angefangene Process vor dem Kayf. Reichs-Hof-Rath continuirt werden. In 3. & 4. communicetur etiam Fiscali, ob Er darwider kein Bedencken?

3. Aug. 1648.

Lupfische Reichs-Lehen; sive Fiscalis Imperialis Aulicus sub præs. 26. hujus, exhibet allergehorsambistes Bitten, vnd eventual-Conclusion contra das löbl. Hauß Oesterreich Inspruggischer lini, Herr Caspar Gottfried von Pappenheimb, Fraw Mariam, verwittibte Gräfin von Fürstenberg zu Heiligenberg wegen Ihrer mit weylandt Herrn Grafen Egon zu Fürstenberg erzeigten eheleiblichen Erben vnd Herrn Graf Friderich Rudolphen zu Fürstenberg, die Landtgrafschafft Stulingen, Herrschafft Alten-Hewen vnd Engen betr. & petit ex deductis in Jure & facto fundamentis sich nicht allein von des löbl. Erzhauses Oesterreich actionem zu absolviren, sondern dasselbe auch in die Expensen zu condemniren, so dann die andere obbenennte 3. Partheyen mit ihren vnbefugten Suchen abzuweisen vnd den Entschaidt dahin ergehen zu lassen, daß nemblich beede Herrschafften Stülingen vnd Engen mit aller derselben Ein- vnd Zugehörungen, dem Heil. Römischen Reich ohne Mittel eröffnet vnd haimbgefallen vnd also demselben durch obgedachten Herrn Grafen von Fürstenberg, so nach Absterben Maximiliani von Pappenheimb der Possession sich vnderfangen, mit allen von selbiger Zeithero

eroberten fructibus vnd Nuzbarkeiten, und die auch dergestalt erobert werden mögen, una cum expensis & damnis abgetretten werden sollen. Apponit sub A. copias der Gräfl. Fürstenbergischen Heiligenbergischen Remonstration-Schrifft.

Communicetur partibus sub termino 2. mensium.

24. Jul. 1649.

Lupfische Reichs-Lehen, sive Graf Friderich Rudolph von Fürstenberg contra den Herrn Erzherzogen zu Insprugg de præs. 20. Aorilis jüngsthin, conqueritur daß ahn Seithen des Herrn Herzogen dem hieuor ergangenen Kayf. Befelch nit nachgelebt, sondern selbigem e diametro zuwider gehandelt werde, indeme ahn gegentheilischer Seithen dieses erfolgt, daß man seine rechtmeßige Inhaber, sonderlich die zu Engen vnd bey der Herrschafft Hewn mit Kriegs-Zwang sehr widerig tractirt, vil hundert Gulden Contribution vndt Frohngelter herauszupressen attentirt vnd vngeacht diese Herrschafft ein Particul dessen, was die Reichs-Matricul das Lupfische Corpus nennet, neben andern immediat Creiß-Ständen alle Onera tragen helffen müsse, nichts desto weniger sagten die Ober-Oesterreichische, es gehörte ihnen, vnd wollen es der Anlagen nit entlassen, vnd auf solche Weiß würden die Kayf. Bevelch ganz zuruckh gestellt, wie dann erst dieser Tagen geschehen, daß die Seinige, als selbige wegen der Satisfaction Gelder durch Radolph-Zell nacher Costanz reisen, vnd vm einen Wexel per Ulm tractiren wollen, zu Zell angehalten vnd mit Weißung des Stockhauß gezwungen worden, dasjenige zu geben, was der Commendant oder der Commissarius alda haben wollen, vnd dieses seye er noch täglich gewärtig, wann Ihr Kayf. Maj. allergnädigste Vermittelung nicht darzwischen komme, welches geschehen könnte, daß die ober-Oesterreichische Kriegs- vnd andere Officier befelcht würden, dem Rechten seinen Lauf, Ihn vnd die Seinige aber inzwischen in allen vnperturbirt zu lassen, in Ansehung nit müglich, daß mit vnd neben andern Creiß-Ständen, darvon Oesterreich eximirt, die Seinige alle Beschwerde tragen, vnd dannoch auch nacher Costanz vnd Zehl contribuiren sollen, mit der Zuegab, daß alle solche erzwungene exactiones & contributiones den vnschuldigen restituirt vnd bey grosser Poen fürderist dergleichen Abnahmb eingestellt vnd vermitten bleiben.

Includatur dem Herrn Erzherzogen vmb seinen Bericht & addatur Ihr Kayserl. Maj. thäten sich versehen, Er werde den Supplicanten wider Recht und Billigkeit nit beschweren.

29.

29. Jul. 1649.

Lupfische Reichslehen, sive die Erzfürstl. Durchl. zu Insprug Ferdinand Carl sub præs. 26. hujus berichtet, daß bey ihme der Rath zu Engen sich beschwehret, daß dem alten Herkommen gemeß, indeme jederzeit auf S. Johannis Baptistæ der Stadt Ambter, Gericht vnd Rath zu ersezen seyen, wegen der langwürigen Strittigkeit mit dem Grafen von Fürstenberg nit nachkommen werde, dahero alles confundirt, vnd so weit die Vnordnung ausgebrochen, daß die Justitia darunter leide, die obrigkeitliche Gebott vnd Verbott kein statt mehr haben, die geistliche und weltliche Obrigkeit den gebührenden Respect vnd Gehorsamb verlohren, die Vnderthanen auf dem Land, so dem Grafen von Fürstenberg gehuldigt, wider die Stadt vnd Burgerschafft aus Vrsachen dise bis dahero die Huldigung verwaigert, verhaßt gemacht, die Burger auch mit den Contributions-Gelder schwerer als die Vnderthanen belegt, woraus grosse Verbitterung vnd Widerwärtigkeit entstehen, auch endlichen gar Todtschlag zu besorgen, über dises auch besagter Graf von Fürstenberg wider die Reichs-Constitutiones den Zoll über den halben Theil gesteigert auch in andere Weg der Statt grosse Beschwerlichkeit zuziehe. Weilen nun solche Attentata deme in Anno 1639. den 10. Nov. ausgangenen Decret schnurstracks zuwider, Ihr Durchl. demselben auch gutwillig nachkommen, als ersuchen Sie Ihr Kayserl. Majest. dise hochbeschwerliche vnd nachtheilige Eingriff bey Zeit durch scharfe pœnal-Befelch abzustellen vnd in dem Haupt-Werck ehistes eine rechtliche Decision ergehen zu lassen.

Fiat Rescriptum ahn den Grafen von Fürstenberg cum inclusione, wofern dise Sachen also bewandt, Er dise Attentata abstelle vnd von dergleichen sich künfftig enthalte, & intimetur dem Reichs-Fiscaln, daß er dise Sachen aufs mögl[ichst] seines Orts befördere & scribatur Serenissimo Archiduci, daß Ihr Kayserliche Maj. auf schleunigste Erörterung diser Sachen wollen bedacht sein.

7. Febr. 1650.

Lupfische Reichslehen; sive Fiscalis Aulicus sub pr. 2. Dec. nuperi, producit rationes, vnd Vrsachen, warumb er vermaint nit schuldig zu sein, der Egonischen Wittib oder ihres Sohns zu disen Lehen prätendirendes Jus weiter zu prosequiren, oder vor Gericht zu verfechten, vnd weilen schon mehr als ein Jahr sein eventual-Conclusionschrifft sambtlichen interessirten Partheyen zu ihrer gleich-

mäßigen Schlußschrifft communicirt, aber von keinem Theil bis dato nichts einkommen, auch schwerlich etwas eingebracht werden möge, welches nit bereit in dem nunmehro sechzig jährigen Proceß eingebracht worden wäre. Als bittet er in der Sachen nunmehr vnerwartet der andern Partheyen fernerer Nothdurfften definitive zu verfahren vnd was Recht ist, zu sprechen, immittelst aber, weilen Graf Friderich Rudolph von Fürstenberg vnrechtmäßiger Weiß in die Possess kommen, auch gegen ein so geringes Stückh Gelds vil ein grössern vnd wohl zehenmal so grossen Nuzen aus den Gütern gezogen; petit also von ihme die Possession diser Grafschafft vnd Güter wiederumb zu avociren, vnd dem Fiscali vigore ultimæ caducitatis einraumen zu lassen.

In primo communicetur der Egonischen Wittib oder ihrem Anwald zu dem End, weilen der Fiscal sich pro ipsius jure weiter nit einlassen wolle, also solte sie ihre Nothdurfft selbsten anbringen vnd auf des Fiscals Conclusionschrifft gleichmäßig in 3. Monathen concludiren vnd schliessen. Et moneantur reliquæ interessatæ partes, daß sie auf die beschehene Communication ihr schrifftliche Nothdurfft in terminis præfixis vnfehlbar einbringen.

§. 5.

Durch Verwürckung nach den R. Gesezen.

Der andere seltenere Fall der Eröffnung eines Reichslehens aber ist dessen Verwürckung.

Dabey ist forderist darauf zu sehen, was die Reichs-Geseze dißfalls verordnen:

Daß Reichslehen, auch die grösseste, verwürcket werden können, hat an und für sich gar keinen Anstand: Die Wahl-Capit. Art. 11. §. 10. sagt deutlich: „Wann ins künfftig Lehen dem Reich durch Todesfälle, oder Verwürckung, eröffnet und ledig heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als: Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafft- und Herrschafften, Stätte, u. d.„

Und da ist die Regel: Wer in die Acht erkläret wird, der wird eben dadurch auch seiner Reichslehen verlustigt.

In was für Fällen nun die Acht statt habe? gehöret nicht hieher (1); dahero nur so vil davon zu melden ist: Sie ist darauf gesezt, oder pfleget darauf gesezet zu werden, wann Jemand den Landfriden bricht, wann er gegen den Kayser und das Reich feindlich han-

(1) v. Mein Tr. von R. Tags-Geschäfft. p. 181. sqq.

handelt, oder mit einem erklärten Reichsfeind im Bündniß stehet, oder anderen Reichsschlüssen, deren Befolgung bey Verlust der besizenden Reichslehen anbefohlen wird, nicht gehorchet.

Bey innerlichen teutschen Kriegen haben, schon oben gemeldeter massen, die Röm. Kayserе aller derer, welche es gegen Sie gehalten, Reichslehen für verwürckt angesehen. Z. E.

2. May 1550.

Hans Georg, Peter, Ernst vnd Hans Albrecht Gebrüder Grauen zu Mansfeld pitten sie mit dem Hauß newen Gattersleben, so den Echtern von Magdenburg zustendig zu begnadigen.

Iidem vmb Mandat an die jungen Fürsten zu Sachsen, das sy Jnen Zell, damit sy neben andern weiland Graf Albrechts von Mansfeld Regalien begnadet worden, einraumen sollen.

Iidem vmb Verleihung weilend Graf Bertholden zu Hennеberg Regalien vnd Lehenstück.

Dabey seind etliche vil Acta vnd Concept einkomen, die Grauen von Mansfeld belangendt.

Newen Gattersleben belangend, hat die Kayserl. Maj. in der ausgeganen Declaration vnd Achterklerung meniglichen erlaubt, deren von Magdeburg Häuser vnd Gütter einzunemen, vnd zu behalten, deßhalben kan Jr Maj. zuwider angeregter Declaration, Er habe es dann eingenommen vnd in Handen, Niemandts kain sondere Leyhung darauf geben: Es mögen aber Jr Maj. nochmahlen leiden, das sy die von Mansfeldt sich angeregts Haus nehern vnd zu ihren Handen pringen, so seyn Jr Maj. alsdann urbütig, sy mit gebührender Leyhung zu versehen.

Die beweglichen und andere Güter Graf Albrechten von Mansfeldts, so von dem heiligen Reiche nit Lehen seind, betreffend, last es Jr Maj. bey gegebner Concession vnd dem Jnhalt derselbigen pleiben, im Fall aber, daß das Gut Zell genant, auch zu den Reichslehen Graf Albrechts gehörig gewesen, so soll vnangesehen, das Graue Volrab von Mansfeld sich derselbigen vndernimt, denen jungen Fürsten von Sachsen mandiert werden, Jnen den Supplicanten dasselbig Gut zuzustellen.

Die Hennebergischen Lehen berürend, steet die Kayserl. Maj. noch in weiterer Erkundigung der Sachen Gelegenheit, vnd so Jr Maj. derselbigen genugsam bericht, wolle sy sich alsdann weitter der Gepür gnädiglichen vernemen lassen.

18. Jul. 1550.

N. von Rotzenhausen. Vberschicken Gwalt auf Lionharten Sagmalen in Irem Namen die Lehen zu empfahen vnd die Lehenpflicht zu thun vnd hat gedachter Lionhart Sagmal anheut auff den einprachten Gwalt die Lehenpflicht gethan. Vnd ist ihme daneben angezaigt, so fern Beat Jacob von Rotzenhausen, so neben andern im Lehenbrieue benennt, sich wider die Kayserl. Maj. in jüngster Schmalkaldischer Empörung eingelassen, so sey der Kayserl. Maj. Meinung gar nit, daß er in solcher Belehnung begriffen werdte. Vnd soll gleichwol der Brieue, wie der gestelt ist, pleiben, vnd dem Anwald angezeigt, solches an Ine Beat Jacoben gelangen zu lassen.

Indessen muß doch auch solchen Falles der ordentliche Weg Rechtens eingeschlagen werden.

Dahin mag auch dises gehören:

7. Jan. 1647.

Lympurgische Reichs- vnd Affterlehen; sive der Reichs-Hof-Fiscal contra Erasmum als der Zeit Eltisten Reichs-Erb-Schencken vnd Herrn zu Limpurg sub præs. 20. Nov. jüngsthin, exponit, daß alle vnd jede Limpurgisch- vnd Helffensteinische Afterlehen apert vnd Ihr Kayserl. Maj. anheimb gefallen seyen; & petit citationem ad videndum & audiendum hanc declarationem fieri & apponit ab A. usque ad G. inclusive.

Econtra Erasmus Herr zu Limpurg sub præs. 29. Nov. nuperi, notificat seines Vettern Ludwig Caßimirn zu Limpurg den 13. Oct. des 1645. Jahrs erfolgten Todtfall, & petit gedachtes Lehen seinem bestellten Gewalttrager zuverleihen.

Fiat citatio ad videndum & audiendum declarari feudum esse devolutum.

Weil aber die auf einen solchen Krieg erfolgende Fridensschlüsse dergleichen Confiscation nicht favorisiren; so pfleget nunmehro klüglich, so lang der Krieg währet, nicht mehr darzu geschritten zu werden.

Und so hat man es auch schon vormals zuweilen gehalten, z. E.

8. Apr. 1633.

Streitbergische Reichslehen sive Fiscalis Imperialis aulicus contra Carl v. Streittberg de præs. 7. Martii Anno 1633. exponit, welchergestalt Carl von Streittberg Ihr Maj. vnd des heiligen Reichs Vnderthan vnd Lehenmann sich gelüsten lassen, inn

Ihr

Ihr Maj. Rebellen vnd Feindt Kriegsdienſten auch noch zuuor ehe derſelb von Ihr Maj. auf Ableibung ſeines Brudern Wilhelmen von Streittberg den 26. Aug. Anno 1631. belehnet worden, eingelaſſen vnd darinnen continuiren ſoll, dannenhero in die Straff des Laſters der belaidigten Maj. vnd begangener Feloni wider ſein Lehenherrn gefallen, vnd aller ſeiner Haab vnd Gütter verluſtig worden, petit citationem contra dictum Carolum von Streittberg vmb zu ſehen vnd zu hören, daß er aus angezogenen vnd mehr andern Vrſachen in das Laſter belaidigter Maj. vnd begangener Feloni ipſo facto & Jure gefallen, vnd deſſen Haab vnd Gütter dero Fiſco angefallen ſein, oder dieweil diſes crimen vnd Feloni notorium vnd er Streittberg in flagranti curſu noch continuiret, commiſſionem zu Apprehendirung deſſen Haab und Gütter zu verordnen.

Differatur vnd zu ſeiner Zeit eingedenckh zu ſein.

6. 6.

Was ſo dann die in denen gemeinen Lehenrechten beſtimmte Verwürckungs-Fälle anbetrifft; ſo kan man nicht ſchlechterdings ſagen, weder daß ſie Plaz greiffen, noch daß ſie nicht Plaz greiffen. Und Lehenrechten.

Der Kayſer und der Reichs-Hofrath ſelbſt werden ſchwerlich, (auſſer einem innerlichen Krieg, da es heißt: Inter arma ſilent Leges,) es gutfinden, um der allermeiſten in dem Longobardiſchen Lehenrecht geſezten Felonie-Fälle willen, auch nur dem geringſten Reichsvaſallen ſein Lehen zu confiſciren, geſchweige einem Reichsſtand, noch weniger einem groſſen Reichsſtand, z. E. wann er die Belehnung nicht innerhalb Jahres und Tages geſuchet hat, u. d.

Eben diſes iſt auch von denen Lehensfehlern zu ſagen, welche ihren Grund in der teutſchen einheimiſchen Lehensverfaſſung haben, z. E. wann Jemand die geſammte Hand verſaumt.

Indeſſen läſſet ſich doch auch nicht ſagen, daß die gemeine Rechte hierinn auſſer allem Gebrauch ſeyen: Z. E. Wer wollte den Kayſer und Reichs-Hofrath einer Ungerechtigkeit, oder wider die teutſche Staats- und Lehensverfaſſung begangenen Ungebühr, beſchuldigen, wann ein Lehen confiſciret würde, deſſen Belehnung in 50. 60. 100. Jahren nicht geſucht, oder welches ohne lehenherrlichen Conſens ganz oder groſſen Theils veräuſſeret worden wäre? u. ſ. w.

Herr WESTPHAL (1) faſſet in ſeiner *Diſs. de effectu Feloniæ Vaſalli quoad Succeſſores feudales legitimos innocentes* die

(1) v. Halliſch. Beytr. zu der juriſt. Gelehrt. Hiſtor. 2. Band, 713. S.

Sache so: §. 36. In denen ältesten Zeiten haben die Teutsche sich nach dem Recht der Natur gerichtet. Durch die güldene Bulle wurde Anno 1356. so denn eingeführt, daß, wenn der Vasall ein Majestäts-Verbrechen begangen, das Lehen dem Kayserlichen Fisco zufallen sollte. §. 37. Anno 1495. wurde durch die Verordnung vom Landfriden festgesezt, daß der Landfridensbrecher des Lehens verlustigt, und dises an den Lehenherrn, so lang der Vasall lebte, verfallen seyn sollte: In dem Landfriden von 1548. aber wurde dises nur in dem Fall beybehalten, wenn der Landfridensbruch gegen Andere, als den Lehenherrn, begangen worden: Wenn aber derselbe gegen den Lehensherrn begangen war; so giengs nach dem Longobardischen Lehenrecht: Und dises wurde auch durch die Cammergerichts-Ordnung Anno 1555. bestättiget. §. 38. Da die Kayser nicht nur bey Majestäts-, sondern auch andern Verbrechen, Sich allerley Lehen zuzueignen pflegten; so wurde Anno 1630. in die Wahlcapitulation Ferdinandi III. Art. 28. eingewürckt, daß die Lehen, davon die Landesherren das Dominium directum hatten, künfftig bey Lehensfehlern denen Lehensherren zufallen sollte. §. 39. Da auch die Kayser der Geächteten Lehen auf beständig an Sich zogen; §. 40. so wurde disem in der Capitulation Carl VI. Art. 20. vorgebeuget, so, daß nach derselben weder Descendenten noch Seitenverwandte durch die Felonie des Vasallen um das Lehen kommen. „ Daß aber dises leztere zum Theil irrig seye, werden wir hernach vernehmen.

Wie der gefürstete Probst zu Ellwangen vom Reichs-Hofrath verurtheilet worden seye, einen gewissen Blutbann dem Reichs-Fiscal offen zu lassen, sehe man Cap. 7.

Die gewohnliche Art, in dergleichen Fällen, wo es nicht auf die Acht ankommt, zu verfahren, ist dise: Der Reichsfiscal wird gegen den Schuldhafften excitirt: Darauf wird zwischen disen beyden der Proceß vor dem Reichs-Hofrath ordentlich geführt und geschlossen; alsdann erstattet der Reichs-Hofrath Gutachten an den Kayser, und Dessen Resolution gibt den endlichen Ausschlag:

Wie aber in Achtssachen verfahren werde? ist anderwärts (1) nachzusehen.

Beym LüNIG (2) wird angeführt:

Species facti, die von dem Kayserl. Reichs-Hoffiscal ex capi-

(1) im Tr. von R. Tags-Geschäfft. l. c.
(2) in der Bibl. Deduct. 1. Th. 25. S. Edit. 1745.

pite prætenſæ Feloniæ vermeintlich angeſprochene Reichlehenbare resp. Pfandſchafftliche Straſſenvogtey des Fürſtl. Hochſtiffts Augſpurg betreffend; nebſt Beyl. A. -- F. incl. und dann Num. 1. & 2.

Anno 1755. 6. Jun. kame beym Reichs-Hofrath zum Protocoll:

Schwäbiſch-Gemünd, puncto neglectæ Inveſtituræ, den Blutbann in Tommerägen, Läuten, Mecklingen, und andern umligenden Dörffern betreffend; in ſpecie Fiſcalis Imperialis aulicus contra den Magiſtrat zu Schwäbiſch-Gemünd, Citationis

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Kayſerliche Maj. haben Dero gehorſamſten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigſt gutgeheiſſen: Deme zu Folge

Fiat Sententia dahin: Daß zwar Fiſcalis mit ſeinem Geſuch pto Caducitatis ab- und zur Ruhe gewiſen; jedennoch die Statt Schwäbiſch-Gemünd, dem alten Herkommen nach, das Lehen quæſt. über den Blutbann auf dem Land zu nehmen, und deßfalls einen Lehenträger zu beſtellen, ſchuldig ſeye.

§. 8.

Endlich und wann auch nach der Strenge des Rechts der Verluſt eines Lehens ſtatt hätte, bleibt doch allemal der Recurs ad viam gratiæ offen. Aggraciation.

Wo es eine Verbindung mit der Acht hat, kan der Kayſer nicht allein darinn verfahren.

Auſſer deme aber ſtehet Ihme frey, Gnade vor Recht ergehen zu laſſen: Und, wo nur einiger maſſen etwas zur Entſchuldigung vorgebracht werden kan, der Beklagte ſich zum Zil legt, und ſich zu einer Geldſtraffe anerbietet, pfleget der Reichs-Hofrath ſelbſten auf die Milderung der Straffe anzutragen.

Wie ein Herzog von Holſtein, der, wegen verſaumter Hand von der Mitbelehnung ausgeſchloſſen worden ware, hernach doch, ex ſpeciali gratia Cæſarea, ein Decretum ſalvatorium deßwegen erhalten habe, ſiehe oben Cap. 9.

Lunæ 21. Apr. 1766.

von Weſterſtetten, pto Inveſtituræ über den Blutbann bey dem Schloß Kazenſtein, in ſpecie Fiſcalis Imperialis aulicus contra den Grafen zu Oettingen, Baldern, Citationis & Sententiæ, nunc Recurſus ad gratiam.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Maj. haben ge-

gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbirt, und dem supplicirenden Grafen Joseph Anton zu Oettingen-Baldern den Lehensfehler in allerhöchsten Gnaden, wie eingerathen worden, nachgesehen und vergeben:

Würde nun derselbe, in dessen Gefolg, glaubhafft anzeigen, daß, in Conformität der Urthel, die expensæ litis erstattet und mit dem Kayserl. Reichs-Hoffiscalat seiner Jurium halber sich abgefunden worden, so dann um die Belehnung ex nova gratia behörig anruffen, (worzu demselben zwey Monathe pro termino hiemit anberaumet werden,) so erfolget alsdann in puncto Admissionis ad Juramentum, wie auch Ausfertigung eines besonderen Lehenbrieffes, fernere Kayserliche Resolution.

In Sachen: Fiscalis contra Ulm, das Reichslehen Obersulmatingen betreffend, wurde die Kayserliche Resolution dahin publicirt: „Ihro Kayserl. Maj. haben, aus besondern Gnaden, dem Marquard Wilhelm Freyherrn von Ulm, == erstgedachtes verwürcktes Reichslehen aufs neue wieder allergnädigst conferirt, auch den mit dem Gotteshaus Ochsenhausen vorhero nulliter darüber errichteten Kauffscontract nunmehro, nach vorgängigem darüber gewohnlicher massen zu thun haben-den Lehensgesuch, und Derowegen bey Dero Kayserl. Reichs-Hofrath und Reichs-Hofcanzley-Taxamt gepflogenen Richtigkeit, dergestalten confirmirt, daß jeztgedachtes Gotteshaus diser Lehen halber einen Lehenträger, wie es in dergleichen Fällen herkommens ist, zu bestellen schuldig seyn solle.„

Geringere, nach denen Lehenrechten ohnehin sich nicht zur Verwürkung der Lehen qualificirende, Lehensfehler werden noch leichter nachgesehen; auch wohl nicht einmal ein Gutachten deßwegen erstattet. Z. E.

Lunæ 26. Apr. 1739.

von Berger, Investituræ über die ehemalige Tezelische Reichs-Lehen ꝛc.

1. Mit Verwerffung derer an Seiten Partis Impetrantis in Exhibito de 23. Febr. nup. geäusserten ganz irrigen und der Praxi dises Kayserl. allerhöchsten Lehenhofes durchaus widrigen Principiorum; wird denen Supplicanten der begangene Fehler hiermit in Kayserlichen Gnaden nachgesehen ꝛc.

§. 9.

Beybehaltung der eröffneten Reichslehen.

Eröffnete Reichslehen, so etwas merckliches ertragen, sollen, wie wir schon oben gehöret haben, nicht wieder vergeben, sondern zur Unterhaltung der Kayserl. Würde beybehalten werden: Es wird aber schwerlich jemalen darzu kommen.

Auf

Auf dem Reichsdeputationstag 1643. (1) kame in Vorschlag, daß der Ertrag einiger sich eröffnender Reichslehen mit zum Unterhalt des Reichs-Cammergerichts verwendet werden möchte: Er wurde aber auf dem Reichstag Anno 1653. 54. nicht goutirt.

Uebrigens sehe man auch oben Cap. 7. §. 2.

§. 10.

Schließlichen kan damit verbunden werden, was ich anderswo (2) von dem Verlust Teutscher Reichslande gemeldet habe. Mehreres remissive.

Vierzehendes Capitel.

Von Scheidung der Reichslehen von dem Eigenthum.

Innhalt.

§. 1. Vermengte Reichslehen. §. 2. Scheidung. §. 3. Wann vorzunehmen? §. 4. Beyspile, Brauneck. §. 5. Mindelheim, §. 6. Hohengeroldseck, §. 7. Limburg. §. 8. Hanau. §. 9. Wolfstein. §. 10. Marxrein. §. 11. Hohenembs. §. 12. Schomburg. §. 13. Untersuchung. §. 14. Provisional-Verordnung. §. 15. Haupt-Entscheidung. §. 16. Rechtsmittel dagegen. §. 17. Execution. §. 18. Scheidung bey Abgang einer Linie, §. 19. oder sonst.

§. 1.

Reichslehen, so aus ganzen Landen, Gebieten, oder auch nur einzelnen Orten, bestehen, seynd resp. allezeit, oder doch meistens, mit Erb- oder allodial-Stücken vermenget. Vermengte Reichslehen.

Wer Proben davon haben will, findet sie in STRUVENS Tr. *de Allodiis Imperii Cap. 3. p. m. 140. sqq.*

§. 2.

(1) von MEIERN Regensb. Reichstaghandlung. Tom. 2. p. 140.
(2) im Tr. von der R. Stände Landen, p. 199. sq.

§. 2.

Scheidung. Weil nun, wann ein solches Lehen eröffnet wird, das Lehen dem Kayser und Reich, oder dem, der eine Anwartschafft auf das Reichslehen hat, das Erbe aber denen allodial-Erben, zufället; so muß nothwendig eine Scheidung zwischen disen zweyerley Sachen vorgenommen werden.

Bey alten Häusern ist dises eine sehr beschwerliche Sache, und da offt schwer und langsam, oder auch gar nicht, auf einen Grund zu kommen ist.

§. 3.

Wann vorzunehmen? Da aber bald der Lehenherr, oder der Lehensfolger, bald die allodial-Erben, dabey zu kurz kommen können, und, wo dise Scheidung erst alsdann vorgehet, wann das Lehen schon würcklich erlediget ist, abermalen der Sache nicht wohl anderst, als durch eins beyden Theilen beschwerliche Sequestration, gerathen werden kan; so pfleget man meistentheils den Fall des Abgangs nicht zu erwarten, sondern sucht die Scheidung zu Stand zu bringen, ehe sich die Eröffnung des Lehens ereignet.

Und zwar dringet bald der Kayser, Dessen Reichs-Hofrath und der Reichs-Fiscal, von Amtswegen darauf; bald aber bittet der lezte Besizer des Lehens selbst, zum Besten seiner allodial-Erben, dergleichen Scheidung vorzunehmen; bald suchet der darum an, so die Anwartschafft auf die Lehensfolge hat.

§. 4.

Beyspile. Brauneck. Nach Abgang derer Herrn von Brauneck fielen deren Reichs-Lehen an die Burggrafen zu Nürnberg, die übrige Güter aber auf Annen von Brauneck, vermählte von Hohenlohe, und ihre Tochter Margareth; und als Streit darüber entstunde: Welches die Reichs-Lehen seyen? thaten einige erkieste Schieds-Richter Anno 1390. den Ausspruch. (1)

§. 5.

Mindelheim. Nach Absterben der Freyherrn von Freundsberg im Jahr 1586. entstunde ein Streit: Was bey deren hinterlassener Herrschafft Mindelheim Reichslehen oder eigen seye? Diser Punct kame aber zu keiner ordentlichen Untersuchung, und die ganze Sache wurde tumul-

(1) Siehe denselben in LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 2. in Supplem. ulter. zu Brandenburg. p. 971. add. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Edit. Glafey. Tom. 2. p. 50.

multuarisch verhandelt, biß endlich der Stärckeste Recht behielte, und im Besiz verbliebe. (1)

§. 6.

Nachdeme Anno 1634. der lezte Herr von Hohengeroldseck verstorben ware, zoge der Graf von Cronenberg, (welcher die Anwartschafft auf die Oesterreichische Lehen erhalten hatte,) dessen samtliche Lande, als dergleichen Lehen, an sich: Die Geroldseckische Erbtochter, leztlich vermählte Marckgräfin zu Baden-Durlach, aber sprache einen grossen Theil der Lande als allodial an. Die Sache kame bey denen Westphälischen Fridenshandlungen und auf dem Nürnbergischen Fridens-Executionscongreß vor, wurde aber nicht entschiden. Hohengeroldseck.

Anno 1669. erkannte der Reichs-Hofrath eine Citation, ad videndum separari Feudalia ab Allodialibus: Sie bliebe aber ohne Würckung.

Als Anno 1692. der lezte Graf von Cronenberg ohne Lehenserben starb, ergriffe Baden-Durlach den Besiz der allodial-Güter, und der Reichs-Hofrath erliesse Anno 1697. 1. Febr. an die Oesterreichische Hofcanzley ein Decret in Freundschafft: Daß die Sache bey ihme anhängig seye, auch die beygebrachte Reichs- und Oesterreichische Lehenbrieffe mit sich bringen, was eigentlich Lehen oder allodial seye ꝛc. es möchte also, biß zu fernerer der Sachen Untersuchung, auf Anruffen des von der Leyen, (welcher die Anwartschafft auf die Oesterreichische Lehen erhalten hatte;) nichts verordnet werden: Alleine Oesterreich entsezte dennoch den Marckgrafen, und raumte die Güter dem Grafen von der Leyen ein; wobey es seithero verbliben ist.

Einiges mehreres davon habe ich anderwärts (2) gemeldet.

§. 7.

Chur-Brandenburg erhielte Anno 1693. vom Kayser die Anwartschafft auf die Gräflich-Limburgische Reichslehen. Limburg.

Dises wurde von Kayser Joseph I. Anno 1706. 3. Jul. und von Kayser Carl VI. Anno 1712. 14. Mart. bestättiget.

Anno 1700. wurde eine Kayserliche Untersuchungs-Commission zu Separirung des Lehens und Eigenthums erkannt.

Graf Georg Eberhard von Limburg (3) schlosse Anno 1705.

(1) s. mein Teutsch. Staatsr. 17. Theil, S. 4. u. f.
(2) in meinem Badisch. Staatsr. S. 159. u. f.
(3) v. LÜNIGS R. Arch. Spicil. secul. 2. Th. 1713. S.

mit dem König in Preussen einen Vertrag, wodurch derselbe sein Antheil an dem Allodio an den König überliess: Welchem aber die Agnaten und allodial-Erben widersprachen.

(Der König in Preussen cedirte hernach Anno 1742. dise Ansprache an das Speckfeldische Allodium (aus Grafens Georg Eberhards Concession,) an Brandenburg-Onolzbach, und Dises begabe Sich derselbigen in dem mit denen Limpurgischen allodial-Erben Anno 1746. getroffenen Vergleich Art. 10.)

Anno 1710. 29. Nov. geschahe vom Kayser der schon anderwärts (1) von mir beygebrachte Ausspruch, wodurch Einiges als Reichslehen erklärt, das übrige zu weiterer Untersuchung ausgesezet, indessen aber die allodial-Erben in Possessorio auch bey deme, was noch zweifelhaft ware, geschüzet, und zu dem Ende dem Schwäbischen Craysausschreibamt Commission aufgetragen wurde.

Anno 1712. 14. Mart. wurde vom Kayser Carl VI. die Commission zu Untersuchung des übrigen erneuert.

Anno 1713. gienge der Limburgische Mannsstamm völlig ab, und der König in Preussen nahme die Lande in Besiz, raumte sie aber doch hernach wieder.

Anno 1714. 23. Jan. wurden denen allodial-Erben auch die Prästationen derer Unterthanen zugesprochen; jedoch ohne Nachtheil dessen, was nächstkünfftig ratione Fructuum feudalium eigentlich werde determiniret werden.

Anno 1716. 24. Febr. sprach der Kayser denen allodial-Erben interims-weise den Besiz von Land und Leuten zu, und truge dem Schwäbischen Craysausschreibamt eine Sequestrations-Commission in Ansehung der Reichslehen auf.

Anno 1718. ertheilte der König in Preussen der Gräflich-Limpurgischen weiblichen Descendenz von des damaligen Reichs-Hofraths, Grafens von Wurmbrand, Branche die Belehnung über die auf ihrem Landes-Antheil hafftende Reichs-Lehenstücke.

Anno 1728. 23. Mart. wurden der König und dessen gesammte Agnaten, die Marckgrafen zu Brandenburg, zur würcklichen Belehnung mit disen Limburgischen Reichslehen zugelassen.

Anno 1729. wurde vom Kayser befohlen: Die K. Preußische denen Administratoren, der Reichslehen zu ertheilende Instruction der Kayserl. Commission vorzulegen, nach deren Berichtigung aber die

(1) in meines R. Hofr. Proceß, 4. Theil, S. 232. 238.

die Sequestration der Reichslehen aufzuheben, und den König in selbige zu immittiren.

Anno 1742. überlieſſe König Friderich II. in Preuſſen diſe Limburgiſche Reichslehen dem Hauſe Brandenburg-Onolzbach zu Reichs-Afftermannlehen.

Brandenburg-Onolzbach ſezte ſich darauf ſelbſt in Beſiz diſer Lehen, und beſtellte Reichslehens-Inſpectores in denen Limburgiſchen Landen: Der Kayſer hingegen erkannte Anno 1743. 5. Febr. eine Immißions-Commißion, welche ſich aber der König in Preuſſen und Br. Onolzbach verbaten.

Anno 1744. 26. Febr. wurde eine Kayſerliche Reſolution publiciret, des Innhals: „Ihro Kayſerl. Maj. findeten zwar Dero Kayſerl. Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten in allem wohl gegründet: Nachdeme aber unterdeſſen von Seiten des Königs in Preuſſen und des Marckgrafen zu Anſpach die verbindlichſte hiebey kommende Erklärung zu derer Limburgiſchen allodial-Erben vorläuffigen Sicherheit geſchehen, daß Sie ſich, ohne Jemandes Vernachtheiligung, von ſelbſten mit deme, was per Sententiam de Anno 1710. als unſtreitiges Reichslehen erkennet worden, vor jezt allerdings begnügen, und in Sachen weitere Kayſerliche rechtliche Erkenntniß ruhig abwarten, und dahero zu einer ausnehmend-ganz beſonderen Gefälligkeit und Gnade ſich ausbitten, auch es dafür danckgnehmigſt erkennen wollen, daß Ihro Kayſerl. Maj. ſie nunmehro mit einer weiteren koſtbaren Einweiſungs-Commißion verſchonen möchte; ſo ſeynd Ihro Kayſerl. Maj. gegen ſothane, auch in der Supplic enthaltene, Erklärung, hierunter zu deferiren bewogen worden; wornach der Kayſerl. Reichs-Hofrath die behörige Verordnungen einzurichten, auch in Reſcripto petitæ Manutenentiæ zugleich eventualiter auf alle nöthige Vorſehung ad manutenendum utramque Partem in Sentenzmäßiger Poſſeßion zu reflectiren, in übrigen Puncten aber es bey des Reichs-Hofraths Gutachten ſein Verbleiben hätte.

1. Solchemnach ponatur die Königlich-Preußiſch- und Chur-Brandenburg- auch Brandenburg-Onolzbachiſche unterthänigſte Anzeige geſchehener Uebertragung derer Limburgiſchen Reichslehen zu Reichs-Afftermannslehen an das mitbelehnte Fürſtl. Haus Brandenburg-Onolzbach - - ad Acta; jedoch mit dem Anhang, daß der darüber errichtete Receß nicht von einer Copey, ſondern von dem

Originali selbsten, vidimirter zuförderst noch allhier beygebracht werden solle: - - -

3. Cum horum notificatione rescribatur dem Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, des Innhalts: Es hätten zwar Ihro Kayserl. Maj. wohlbefugte Ursachen gehabt, die, gegen die ausdrückliche Kayserliche Verordnung, propria authoritate ergriffene eigenthätige Immißon in die Limburgische Reichslehen nicht zu genehmigen; sondern selbige vilmehr durch die Kayserliche Commißion, in Conformitate nurgedachten Kayserlichen Rescripti (vom 5. Febr. 1743.) veranstalten und verrichten zu lassen: Nachdeme aber gleichwolen Namens des Königs in Preussen und des Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach obgedachte Erklärung durch dero Geheimen Legationsrath von Gräve, zu derer Gräflich-Limburgischen allodial-Erben vorläuffiger Sicherheit, schrifftlich geschehen, und dieselbe sich dahero vor eine ausnehmende ganz besondere Kayserliche Gefälligkeit und Gnade, um sie mit der weiteren kostbaren Commißion zu verschonen, sich geziemend ausgebeten; so hätten Ihro Kayserl. Maj. Sich bewogen gefunden, nicht nur hierunter zu willfahren, sondern auch hiernächst noch ferners, in Ansehung der vom König in Preussen und Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach gerichtlich gethaner Erklärung, daß die Instruction derer aufgestellten Reichslehen-Beamten quæst. nach Anleitung des Kayserl. Reichslehenbriefs und Reichs-Hofraths-Concluſi de 29. Nov. 1710. verfasset worden wären, und aus andern bewegenden Ursachen, endlich zu gestatten, daß solche Instructionen nicht erst vorhero bey der Kayserlichen Commißion produciret werden dörffen: Da hingegen aber Sich auch gnädigst und zuverläßig versehen, es würde der Herr Marckgraf die dermalen angenommene Reichslehen-Beamte, (als worüber sich die Gräflich-Limburgische allodial-Erben ohnedem zu verschidenen mahlen schon beschwert gehabt,) nachdrücklich dahin anweisen lassen, daß sie gegen dise allodial-Erben in ihren Gerechtsamen, wo sie sich in Besiz, Uebung und Genuß würcklich befunden, niemalen einige Turbation oder Beeinträchtigung unternehmen sollen; zumalen da Ihro Kayserl. Maj. mißfällig zu vernehmen gewesen, daß eben dise dermalige Reichslehens-Beamte jüngsthin mit einem starcken Commando regulirter Miliz zu Fuß, auch mit Fürstlich-Anspachischen Husaren, in das zum Gräflich-Limburg-Sontheimischen allodial-Landesantheil gehörige Dorff, Unterfischbach genannt, einen so gewaltigen Einfall thun, und 35. Mann gefangen und gebunden wegführen

führen lassen, ja das ganze Dorff von Mannschafft gleichsam zu entblössen, sich unterstanden: Ihro Kayserl. Maj. wollten zwar, des dißmal unternommenen gewaltsamen modi procedendi ohngeachtet, salvo tamen cujuscunque jure, geschehen lassen, daß die angefangene und schon so weit gediehene Inquisition, (wann nemlich selbige legaliter und prævia sufficienti defensione Inquisitorum geschiehet,) ferner fortgeführet und geendiget werden möge; jedoch thäten Allerhöchstdieselbe Sich gnädigst versehen, es werde der Herr Marckgraf die arrestirte und puncto Homicidii nicht mit-implicirte arme Leute, (wann es nicht schon geschehen,) alsofort ohnentgeltlich losauch ihnen alles abgenommene wieder restituiren lassen, und nicht weniger seinen Beamten hinkünfftig dergleichen gewaltsame Einfälle und Turbationes, auch andere Eingriffe, ernstlich verbieten. Ihro Kayserl. Maj. wollten Sich demnach gnädigst versehen, es werde der Herr Marckgraf seine selbsten gethane verbindliche Erklärung zur Sicherheit der Limburgischen allodial-Erben dergestalt erfüllen, daß derselbe, ohne Jemandes Vernachtheiligung, von selbsten mit deme, was per Sententium de Anno 1710. als unstrittiges Reichslehen erkannt worden, Sich allerdings begnüge, und zu weiterer Kayserlicher Verordnung puncto Manutenentiæ nicht selbsten Anlaß gebe; als worüber Ihro Kayserl. Maj. die gehorsamste Anzeig in termino duorum mensium gnädigst gewärtig wären.„

3. Wurde dises der angeordnet gewesten Commißion notificirt„ wornach sich also Commissio Cæsarea zu richten, nicht zweifflende, es würde, gleichwie Ihro Kayserl. Maj. den ein- und andern Theil in seinen Sentenzmäßigen Gerechtsamen und deren hergebrachten ruhigen Possession gnädigst conservirt wissen wollen; also keiner von beyden Theilen dißfalls beeinträchtiget, oder beunruhiget, sondern gegen alle Turbationen, Eingriffe, und gewaltsame Anmassungen, vollkommen sicher gestellet werden.

5. Eaque omnia, cum inclusione Exhibitorum sub præs. 30. Sept. -- Nov. a. p. item sub præs. 26. huj. notificentur per Rescriptum denen hauptsächlich hiebey interessirten Limburgischen allodial-Erben, um sich darnach zu richten, und in specie dem Herrn Marckgrafen an Ausübung der ihme unstrittig competirenden criminal-Jurisdiction, und was, dem alten Herkommen gemäß, dazu ohnumgänglich nöthig, nichts hinderliches in Weg zu legen, auch zu weiteren Kayserl. Verordnungen puncto Manutenentiæ nicht selbst Anlaß zu geben; sondern vilmehr über dessen Folgleistung bey Ihro

Kayserl.

Kayserl. Maj. die allerunterthänigste forderſamſte Anzeige thun zu laſſen.„

Anno 1745. 8. Oct. erfolgte eine präliminar-Vergleichs-Punctation;

Anno 1746. 15. Aug. aber der Hauptvergleich des Hauſes Br. Onolzbach mit denen ſämtlich-Gräflich-Limpurgiſchen allodial-Intereſſenten derer Gaildorff-Schmidelfeld-Sontheim- und Speckfeldiſchen Linien.

Diſer Hauptvergleich iſt, mit einem Vorbericht, und allen Beylagen, auf 152. Seiten in fol. gedruckt, und enthält im Hauptwerck folgendes: Art. 1. Br. Onolzbach bekommt ¾ an dem Limpurg-Gaildorff-Schmidelfeldiſchen Craysvoto, und übernimmt dagegen von dem Limpurgiſchen Anſchlag 7. Matriculargulden. Art. 2. Die Limpurgiſche allodial-Erben überlaſſen ihren Schildlehenhof (auſſer der Wurmbrandiſchen Branche Antheil,) an Onolzbach. Art. 3. zu Oberſpeltach, Goldbach, ꝛc. werden die Limburgiſche Unterthanen und Gefälle an Onolzbach abgetretten, wie auch das Dorff Marckertshofen. Art. 4. Onolzbach überläßt die Limpurgiſche Reichslehen an die Limpurgiſche allodial-Erben zu männ- und weiblichem Reichs-Afterlehen. Art. 5. So auch die vom Reichs-Hofrath zu weiterer Unterſuchung ausgeſezte Stücke, und begibt ſich des Proceſſes in Petitorio. Art. 6. betrifft die Einrichtung des Lehenbrieffs. Art. 7. Das cedirte wird auch auf die Unterthanen und deren Güter erſtreckt; doch Br. Onolzbach ein Zoll und zwey Geleite vorbehalten. Art. 8. gehet die Preuſſiſche ꝛc. Ratification und Kayſerliche Confirmation an. Art. 9. Die bißherige Reichslehens-Inſpection wird aufgehebt; Art. 10. ſo auch die übrige Onolzbachiſche Prätenſionen, beſonders wegen des Speckfeldiſchen Allodii. Vorſehung wegen des Chur-Bayriſchen Lehenguts Hauſen. Art. 11. zur Execution des Vergleichs gehörige Dinge. Art. 12. Ueberweiſung ꝛc. der beederſeits cedirten Stücke.

Meines Wiſſens hat es der König in Preuſſen ratificirt, und darauf der Kayſer ebenfalls confirmirt.

§. 8.

Hanau. Als der Gräflich-Hanauiſche Mannsſtamm zu Ende zu gehen ſchiene, erhielte Chur-Sachſen, ſo die Anwartſchafft auf die Reichslehen hatte, vom Kayſer, daß die Separatio Feudi ab Allodio noch bey Lebzeiten des Grafens vorgenommen werden ſolle. (1)

Das

(1) Elect. Jur. publ. 15. Band, 816. 833. S.

Das Reichs-Hofraths-Conclusum von 1719. 26. Jul. wegen Separirung derer Hanauischen Reichslehen vom Allodio ist beym LüNIG (1) zu lesen.

Es wurden auch wichtige Schrifften darüber gewechselt, was Lehen oder Eigenthum seye? davon eine, (aber nicht vollständige,) Nachricht beym LüNIG (2) anzutreffen ist: Doch kame es nie zu keinem obristrichterlichen Ausspruch darinn.

Sondern Anno 1717. verglichen sich Chur-Sachsen und Chur-Maynz wegen des Reichslehenbaren Freygerichts vor dem Berg Welmizheim; worauf Anno 1718. 26. Febr. ein Kayserlicher Machtspruch erfolgete.

Anno 1724. 4. Febr. verglichen sich auch Chur-Sachsen und Hessen-Cassel mit einander, und der Kayser bestättigte es Anno 1728. 29. Febr.

Als aber Anno 1736. der lezte Graf von Hanau starb, entstunden nicht nur zwischen Hessen-Cassel, als Hanau-Münzenbergischen- so dann Hessen-Darmstatt, als Hanau-Lichtenbergischen allodial-Erben, sondern auch zwischen Hessen-Cassel und Chur-Maynz, und zwar zwischen lezteren wegen obgedachten Freygerichts, die schwereste Streitigkeiten; davon die Schrifften beym LüNIG (3) erzählet werden.

Hernach erfolgte Anno 1748. ein Vergleich, und mittelst desselbigen eine Theilung des Freygerichts (4):

Endlich verglichen sich auch Hessen-Cassel und Darmstatt mit einander.

§. 9.

Bayern erhielte Anno 1562. eine Anwartschafft auf der Herrn, nachmaligen Grafen, von Wolfstein Reichslehen; welche auch von denen folgenden Kayserm bestättiget wurde. Wolfstein.

Als sich dises Haus zum Ende neigte, erhielte der Graf Anno 1729. eine Kayserliche Commißion zu Separirung des Lehens und Eigenthums.

Anno 1732. 18. Dec. erfolgte auch der von mir anderwärts (5) schon

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 915.
(2) in der Biblioth. Deduct. Edit. 1745. 1. Th. 500. S.
(3) l. c. pag. 501. sqq.
(4) vid. H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. 1226. S.
(5) in meinem R. Hofr. Proc. 4. Th. 234. S.

schon angeführte Kayserliche Ausspruch, welche Urthel auch die Rechtskrafft ergriffe:

Als aber Anno 1740. der lezte Graf von Wolfstein starb, zoge Chur-Bayern dessen samtliche Lande an sich.

Die Gräfliche allodial-Erben (so in die Häuser Giech und Hohenlohe-Kirchberg geheurathet haben,) klagten bey dem Reichs-Hofrath ex capite Spolii.

Der Reichs-Hofrath nahme sich ihrer an: Aber Chur-Bayern kehrte sich nicht daran.

Anno 1748. 8. Mart. (1) ordnete der Kayser eine Reichs-Hofräthliche Commißion zur Güte an; vor welcher auch Tractaten gepflogen wurden, aber sich zerschlugen, worauf selbige aufgehoben und den 16. Aug. 1764. 1. an den Herrn Churfürsten rescribirt wurde: Nachdeme, in Verfolg des an Denselben allschon den 8. Mart. 1748. erlassenen Kayserlichen Rescripti, weder der verabsehene gütliche Austrag erzilet worden, noch die klagende Wolffsteinische allodial-Erben biß nun zu, unangesehen des so langwührigen Umtribs, ad effectum der in rem judicatam erwachsenen Sentenz vom 3. Dec. 1732. gelangen können, vil mehr und im Gegentheil dieselbe auf allen Seiten des Besizes fast sämtlicher ihnen zugeurtheilter Stücken, nimmer zu rechtfertigen seyender Dingen, gegen alle Geseze und rechtliche Ordnung, auch gegen die offenbare Billigkeit, de facto, entsezet, mithin die Wolffsteinische allodial-Erben unausweichlich gedrungen worden, nach bereits auf ihr Ansuchen aufgehobener Hof-Commißion, Ihro Kayserliche Majestät pro executione Sententiæ auf das angelegentlichste wiederhohlter bittlich anzugehen; so könnten Dieselbe, als obrister Reichs-Richter, länger nicht umhin, mit Caßier- und Aufhebung alles desjenigen, was hierinn vorgegangen, dem Herrn Churfürsten anmit aufzugeben, daß Er mit dem Besiz derer vi Sententiæ Ihme zuerkannten Reichslehenstücke Sich begnügen, die in sothaner nemlichen Sentenz denen Impetranten zugesprochene allodial-Stücke aber denenselben ungesaumt, mit allen bißhero bezogenen und biß dahin abfallenden Nuzungen, abtretten, und deren ruhigen Besiz ihnen unverweilt einraumen, keinesweges eigenthätig mehr verfahren, die entzogene zum Allodio, auch denen activ-Lehen, gehörige Acten an sie ausantworten, an den ordent-

lichen

(1) v. mein T. Staats-Arch. 1751. 10. Th. 81. S. wie auch die Staatsschrifft. unter K. Franz, 7. Band, 396. S.

lichen Rechtsweg, falls man weiteren Ansprechens in Petitorio die allodial-Erben zu entlassen nicht gedächte, gegen dieselbe sich halten, auch, was ad separatum verwisen worden, gleichfalls in separato das behörige ausführen lassen solle, ꝛc. damit im widrigen, mit Erkennung der Executions-Commißion würcklich vorzufahren, auch, denen Impetrantischen Petitis, in so weit Rechtens, zu deferiren, nicht Noth seye.

2. Wurden die allodial-Erben wegen der Membro 3. Sententiæ von 1732. enthaltenen Puncten auf solche, somit nochmals ad separatum, verwisen:

Chur-Bayern hingegen gabe Anno 1765. eine Deduction heraus, worinn es erweisen wollte, daß die Wolfsteinische Herrschafften und Schlösser, ober- und unter-Sulzburg und Pyrbaum, mit allen und jeden ihren hohen und nideren Obrigkeiten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, auch dem Bann, über das Blut zu richten, samt dem Umgeld am Berg und anderswo, desgleichen die Dörffer Mühlhausen und Biberach ꝛc. Reichslehen, seyen, mithin Chur-Bayern den Besiz mit Recht ergriffen und bißhero behauptet habe.

Endlich fanden die allodial-Erben gut, sich mit Chur-Bayern zu vergleichen: Der Tractat selbst ist noch nicht öffentlich kund gemacht worden, indessen habe ich dise Nachricht davon erhalten.

„Der Innhalt des zwischen dem Durchl. Churhaus Bayern auf einem Theil, und denen Hochgräfl. Wolfsteinischen Herren allodial-Erben andern Theils zu Beylegung des wegen der Gräfl. Wolfsteinischen allodial-Erbschafft seithero gedauerten langjährigen Rechtsstritt getroffene wichtige Vergleich gehet in Substantia dahin, daß, um dise Absicht zu erreichen, auf Kayserl. Veranlassung, in loco München ein gütl. Zusammentritt veranstaltet worden, bey welchem die Chur-Bayrische Bevollmächtigte Herr Gr. v. Baumgarten und Herr v. Zech mit den Herrn Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg vor sich, und in Bevollmächtigungs-Namen des Herrn Gr. v. Giech, dahin überein gekommen:

1) Das Reichs-Hofraths-Conclusum de Anno 1732. soll in honorem Archidicasterii pro basi & Regula huj. Transactionis gelten, und alles was hierwider so judicialiter als extrajudicialiter behauptet worden, abgethan seyn, und völlig vergessen bleiben.

2) Vor dise durch Allerhöchste Richterl. Decision pro Allodiis Wolfsteinianis anerkannte 78. Posten zahlen Elect. Bavar.

dreymal hundert und sechs und zwanzig tausend Gulden, nach dem dermaligen Conv. Fuß Allerh. 1768. baar, und in ohnzertrennter Summa.

3) Die allodial-Erben versprechen dagegen, dise Güter vor allen darauf hafftenden Obligat. und Hypothecken frey zu machen.

4) Im Fall Sie solches nicht leisten, oder sich sonst ein Anstand ergiebt, wird das solches betrefliche Quantum bey der Reichsstatt Nürnberg deponirt, biß die darüber verlautende Obligation oder Quittung dargegen eingehändiget wird.

5) Alle Anforderungen resp. Deteriorationem & Meliorationum feudalium, und bißhero gehabte Proceß-Kosten betr. werden gegeneinander compensiret.

6) Die allodial-Erben leisten, sub hypotheca omnium bonorum, Caution für alle Anforderung ex quocunque titulo solche an dise Güter jezo, und künfftighin gemacht werden.

7) Der Vergleich wird in quadruplo ausgefertiget, wovon ein Exemplar das Chur-Haus, zwey detto die Herren allodial-Erben erhalten, eines aber der Anzeige an Hochpreißlichen Reichs-Hofrath beygelegt wird.

8) Darüber wird zugleich die allerhöchste Begenehmigung unterthänig erbetten, und um Kayserl. Vesthaltung des Vergleichs imploriret.

9) Das Brauhauß zu Mühlhausen mit allen Requisitis und Vorräthen gehört in Kauf, ingleichen die Mühl zu Mühlhausen, ohngeachtet dieses ein privatum von der seel. Fr. Gräfin v. Wolfstein gewesen.

10) Viehe und die ausstehende Activa verbleiben denen Herren allodial-Erben, und verspricht Chur-Bayern, solche sogleich facta liquidatione executive einzutreiben.

11) Die Herren allodial-Erben versprechen alle Acta, Documenta und Saal-Bücher fideliter zu extradiren.

12) Solle den per Decr. Conf. Aul. ad Petitorium verwiesenen weitern Streitigkeiten gehörig renunciret werden.

Der Vergleich ist datirt München den 7. May 1768. unterschriben von den Churfürstl. Bevollmächtigten und von Ihro Hochfürstl. Gn. zu Hohenlohe-Kirchberg in eigenen, und Vollmachts Namen, des Herrn Grafen v. Giech zu Thurnau. Unten stund eine besondere eigenhändige Ratification von disen Herrn Grafen d. d.

Thur-

Thurnau d. 28. May, und die ebenmäßige Churfürstl. Begenehmigung d. d. 17. May 1768. unter höchster Hand und Sigel.„

§. 10.

Das Maxelreinische (1) oder Hohen-Waldeckische Reichs-lehen und Allodium ist, seit dem Anno 1734. erfolgten Abgang des Maxelreinischen Hauses zwischen Chur-Bayern und den Maxelreinischen allodial-Erben noch jezo nicht vollkommen aus einander gesezt. Maxelrein.

§. 11.

Anno 1765. wurde dem Reichs-Hofrath aufgegeben: Die Separationem Feudi des abgestorbenen Gräflich-Hohenembsischen Hauses zu berichtigen: (2) Hohenembs.

Anno 1766. 18. Febr. wurde auch der Reichs-Hof-Fiscal von dem Reichs-Hofrath angewisen, in Ansehung der zu berichtigenden Separationis Feudi ab Allodio das nöthige assistendo zu beobachten.

Deme füge ich auch noch dises Reichs-Hofraths-Conclusum bey.

23. Mart. 1767.

Hohenembsische Reichs-Lehen betr. sive einen höchstpreißlichen Kayſ. Reichs-Hof-Rath hat die hochlöbl. Kayſ. und K. K. Hof-Cammer sub dato 4. & præl. 21. hujus in Freundschafft erinnern wollen: Es hätten Ihro K. K. Apostol. Maj. in Betreff der Besiznehmung der Grafschafft Hohenems, Ausfindigmach- und Absonderung der Reichs-Lehen-Stücken, und mit der allodial-Erbin, Frau Gräfin von Harrach zu pflegender final-Behandlung allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß dem Kayſ. Hof-Fiscal v. Helm wegen seiner bey disem Lehen-Separations-Geschäfft geleistet- besondern guten Diensten, pro renumeratione 150. Ducaten, dann dem Kayserl. Reichs-Hofräthlichen Personali für dessen hierbey gehabte Mühe, 1000. Ducaten, sub titulo einer Verehrung abgereichet werden sollen.

1. Ponatur Insinuatum der Kayſ. und K. K. Hof-Cammer ad acta.
2. Injungatur dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter, die Erhebung des bey dem K. K. universal-Cameral-Zahl-Amt angewiesenen Quanti zur gebührenden Vertheilung.

(1) Freyh. von KREEITTMAYR Bayrisch. Staatsr. p. 194.
(2) v. Neueste Staats-Acta, 1. Th. 166. S.

3. Fiat reinsinuatum in Freundschafft an die Kayſ. und K. K. Hof-Cammer des Innhalts: Man habe aus dem hieher zu erlaſſen beliebten Freundſchafftl. Inſinuato das mehrere erſehen, was Jhro Kayſ. Königl. Apoſtol. Maj. wegen der eröffneten, Allerhöchſtderoſelben und dem Durchleuchtigſten Erzhaus von weyl. Jhro Kayſ. Maj. Glorreicheſter Erinnerung zugewandten Gräflich-Hohenemſiſchen Reichs-Lehen dem Kayſ. Reichs-Hof-Rath allergnädigſt anzuweiſen geruhet und welchergeſtalt von Jhr, der K. K. Hof-Cammer, an das univerſal-Cameral-Zahl-Amt, wegen deſſelben Verabfolg- und Bezahlung bereits das behörige verordnet worden ſeye.

Wie man nun diſe Beſorg- und Eröfnung danckhnehmig erkenne, alſo ſeye auch wegen Erhebung des angewieſenen das Nöthige allſchon verfüget und zugleich dem Kayſ. Reichs-Hof-Fiſcali von der ihme ebenfalls zugefloſſenen Kayſ. Königl. Gnade unverweilte Nachricht mitgetheilet worden.

§. 12.

Schomburg. Anno 1734. 6. Maj. (1) truge der Kayſer dem Churfürſten zu Maynz Commißion auf: Des ausgeſtorbenen Hauſes Schomburg hinterlaſſene Reichslehen von dem Allodio genau zu ſepariren. Von dem Erfolg aber habe ich nichts geleſen.

§. 13.

Unterſuchung. Die Unterſuchung, was Reichslehen oder allodial ſeye? wird entweder an dem Kayſerlichen Hof ſelbſten vorgenommen, und zwiſchen dem Reichs-Fiſcal, ſo dann denen intereßirten übrigen Parthien, bloß in Schrifften verhandelt.

Oder der Kayſer trägt einem oder mehreren Reichsſtänden Commißion auf, die Sache zu unterſuchen, und alsdann mit Gutachten zu berichten.

§. 14.

Proviſional-Verordnung. Wann zu beſorgen ſtehet, es möchte ſich der Todsfall des lezten Beſizers ereignen, ehe die würckliche Scheidung durch obriſt-richterlichen Ausſpruch beſtimmet werden könnte, und es möchten alsdann wohl gar Gewaltthätigkeiten vorgehen, oder ſich doch ſonſten Vorfälle ereignen, welche des einen oder anderen Theils Gerechtſamen nachtheilig ſeyn dörfften, läſſet der Kayſer zuweilen eine proviſional-Verordnung ergehen, wie es auf ſolchen Fall ſolle gehalten werden.

§. 15.

(1) v. mein Trieriſch. Staatsr. p. 263.

§. 15.

So dann aber, und wann die Sache hinlänglich zubereitet ist, oder auch gleich Anfangs, und ohne eine vorgängige provisorische Verordnung, erfolget der Hauptspruch, was als Reichslehen, und was als allodial und Erbe, angesehen und behandelt werden solle. Haupt-Entscheidung.

Ist aber die Sache in einigen Stücken so dunckel, daß man noch nicht sprechen kan, zu welcher Claß dises oder jenes gehöre? oder wenigstens, was für Gerechtsame damit verbunden seyen? so pflegen dergleichen Dinge in der Entscheidungs-Urthel auf fernere Untersuchung ausgesezt zu werden; wie z. E. in Ansehung gewisser Limpurgischer Reichslehensstücke geschehen ist.

§. 16.

Daß auch in solcherley Fälle alle sonst gegen den Ausspruch eines höchsten Reichsgerichtes erlaubte Rechtsmittel Plaz greiffen, ist auser allem Zweifel. Rechtsmittel dagegen.

§. 17.

In Ansehung der Execution ist ebenfalls nichts besonderes zu sagen, als dises: Daß, wann und so ferne eine solche Urthel gegen einen mächtigen Reichsstand ausfället, sie mit andern das gemeinsame betrübte Schicksal hat, daß sich Niemand zu dessen Vollstreckung gebrauchen lassen will, und dahero am Ende meistens der schwächere Theil sich so gut oder schlecht vergleichen muß, als es sich thun lässet. Execution.

§. 18.

Aber auch auser dem Fall der Eröffnung eines Reichslehens kan sich auf verschidene Weise zutragen, daß, wenigstens ordentlicher Weise, eine Scheidung des Reichslehens und Allodii vonnöthen wäre; nemlich Scheidung bey Abgang einer Linie,

1. Wann eine ganze Linie, oder ein einzelner Besizer eines Reichslehens, abgehet, und die Reichslehen nothwendig an Jemand fallen, der nicht zugleich natürlicher allodial-Erbe ist, oder deme doch von dem lezten Besizer sothane allodial-Erbschafft entzogen werden könnte, wann er wollte.

Sezet nun der lezte Besizer denselbigen freywillig zum Erben ein; so verbleibet es dabey, und so bedarff es sich keiner weiteren Scheidung des Lehens und Eigenthums. Z. E.

Herzog Ludwig zu Würtemberg, der keine Kinder hatte, sezte seinen nächsten Vettern und Lehensfolgern, Grafen Friderich

zu

zu Würtemberg in Mömpelgart, Anno 1587. zum Erben seiner wichtigen allodial-Verlassenschafft ein; davon an unten (1) angezeigtem Ort das mehrere zu lesen ist.

Oder der lezte Besizer und sein Lehensfolger machen sonst Verträge mit einander, und bestimmen dadurch das Lehen und Eigenthum dergestalten, daß es wenigstens so lang dabey bewenden kan, als das Lehen dem Kayser und Reich, oder einem, der die Anwartschafft darauf hat, nicht heimfällt.

So haben beede Linien Baden-Baden und Durlach einen Erbvertrag auf solchen Fall mit einander geschlossen.

§. 19.

Oder nicht.

2. Können sich auch noch sonsten Umstände ereignen, da für nöthig ermessen wird, zu bestimmen, was Reichslehen und Eigenthum seye. Z. E.

Nach Absterben der Familie Greck von Kochendorff entstunde bey der Separatione Feudi ab Allodio ein doppelter Streit, davon bey Herrn G. J. R. PÜTTER (2) das mehrere zu finden ist: 1. Nemlich behauptete der Besizer der Reichslehen, daß der im Lehenbrieff verliehene Blutbann sich auf die hohe Jurisdiction, oder wenigstens auf die Cent, zu Kochendorff erstrecke; wogegen der Besizer des Ritterguts sothanen Blutbann nur auf die vier hohe Rügen einschräncken wollte, auch deßfalls zwey Kayserliche Erkenntnisse erhielte; 2. wollte der Besizer der Reichslehenbaren Burg, mit derselben und denen darzu gehörigen Gütern in der Kochendorffischen Marckung, der Ortsherrschafft nicht unterworffen seyn; dise hingegen selbigen unter sich ziehen. Die Juristen-Facultät zu Göttingen hielte davor: Daß der Besizer des Ritterguts in beydem Recht habe.

Fünf-

(1) in der Würtemb. Landgrund-Verfass. p. 210. sqq.
(2) in seiner auserl. Rechtshänd. 1. Band. 518. S.

Fünfzehendes Capitel.

Von Reichsaffter- und Unter-Afterlehen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Reichs-Afterlehen, was? §. 3. Exempel. §. 4. Ob alle Lehen der Reichslehenleute dergleichen? §. 5. Auftragung zu Lehen. §. 6. Cession der Lehensherrschafft. §. 7. Der Afterbelehnung Würkung. §. 8. Gerichtsstand der Reichs-Afterlehen. §. 9. Ihre Heimfallung. §. 10. Abgang der Lehensherrschafft. §. 11. Reichs-Unter-Afterlehen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Kurze, doch gründliche Nachricht, woher die Reichs-Afterlehen ihre Benennung, und was es eigentlich mit denenselben für eine Bewandtniß habe? in LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 203.*

BRüCKNER (Ge. Henr.) de particulari Territorio subinfeudato. Jena, 1686. Halle, 1736. 4.

à FREIESLEBEN (Joh. Frid. nob.) Diss. de mutatione Domini in Subfeudis Imperii absque consensu Vasalli invalida. Göttingen, 1754. 4.

GRIBNER (Mich. Henr.) Diss. de Sub-Feudorum Imperii, quæ olim immediata Feuda fuerunt, prærogativa. Leipzig, 1728. 1742. 4. und in JENICHENS *Thesaur. Jur. feud. Tom. 1. n. 35. p. 882.*

LUDEWIG &c. v. *p. 147.*

NEUMANN (Wenc. Xav.) Diss. de Jurisdictione feudali & Superioritate territoriali in Subfeudis Imperii, tam datis, quam oblatis &c. Prag, 1717. 4. und in JENICHENS *Thesaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 21. p. 505.*

B. H. D. E. M. (Henr. de BüNAU, Equ. Miſn.) Examen Diſſertationum *Neumanni* &c. Leipzig, 1718. 4. —— und beym JENICHEN *l. c. num. 22. p. 659.*
SPENER (Jac. Car.) de dativa Tntela Subvaſallorum S. R. I. Halle, 1720. 4.

§. 2.

Reichs-Affterlehen, was?

Reichs-Affterlehen, oder mittelbare Reichslehen, ſeynd, wann jemand von einem Reichs-Lehenmann wiederum mit deſſelben unmittelbarem Reichslehen, ganz, oder mit einem Theil davon, belehnet wird; oder, wann jemand etwas vom Kayſer und Reich zu Lehen empfangt, und ſo dann wiederum jemand Anderen damit belehnet.

Von diſen Reichs-Affterlehen und deren Belehnungen damit ſeynd aber zu unterſcheiden diejenige oben berührte Arten von Belehnungen, da jemand etwas nicht ſelbſt zu Reichslehen träget und ſo dann einen anderen wieder damit belehnet, ſondern da Einer, der ſelber an dem Reichslehen keinen Antheil hat, krafft Kayſerlicher auf beſtändig, oder auf einen beſonderen Fall, ertheilten Vollmacht, Namens des Kayſers und Reichs, einen Dritten mit einem Reichs-Lehen belehnet.

§. 3.

Exempel.

Von Reichs-Affterlehen hatte man theils in vorigen Zeiten, theils noch auf den heutigen Tag, hauptſächlich folgende Exempel.

Chur-Maynz (1) erhält nun das Freygericht vor dem Berge Welmizheim im Hanauiſchen allein vom Kayſer zu Lehen; überläſſet aber wiederum ein Stück davon an Heſſen-Caſſel zu Affter-Lehen.

Die Naſſauiſche Grafſchafft Diez ware ein unmittelbares Reichslehen: Kayſer Friderich III. aber befreyete das Stifft Trier, daß die Beſizere der Grafſchafft ſelbige fürohin von demſelben empfangen ſollen.

Schloß und Amt Köniz ware ein unmittelbares Reichslehen, Schwarzburg aber truge es An. 1361. Böhmen zu Lehen auf. (1)

Böhmen träget auch von dem Reich zu Lehen und verleihet denen Herrn Grafen Reuſſen zu Reichs-Affterlehen die Herrſchafften Graiz, Gera, Schlaiz und Lobenſtein.

Zwar

(1) H. BüSCHINGS Erdbeſchr. 3. Th. S. 1226. Edit. 1765.
(2) v. HEYDENREICHS Schwarzb. Hiſtor. p. 365.

Zwar werden in der Anno 1560. 28. Sept. zwischen denen Burggrafen zu Meißen und denen Herrn Reussen ergangenen Urthel nur die Herrschafften Gera, Schlaiz und Saalburg als Reichs-Afterlehen erkannt, hingegen die Herrschafft Lobenstein und Stein für ein ohnmittelbares Böhmisches Lehen angegeben; alleine da undisputirlich ist, daß Böhmen die Lehens-Herrschafft über Lobenstein von dem Kayser erhalten, übrigens aber Lobenstein seine vorige Qualität behalten hat, so sihet man wohl, daß auch Lobenstein aus der Zahl der Reichs-Afterlehen nicht kan ausgeschlossen werden.

Ferner träget Böhmen einen Theil derer Gräflich-Schönburgischen Lande zu Lehen, und belehnet hinwiederum dise Grafen damit.

Daß die Anhalt-Zerbstische Herrschafft Jevern ein Burgundisches Reichs-Afterlehen seye, wird in dem Kayserl. Commißions-Decret von 1686. 6. Nov. gemeldet: Es wird aber noch darüber gestritten. (1)

Chur-Bayern hat das Reichslehenbare Dorff Haussen im Limpurgischen wieder an Andere zu Ritter-Mannlehen überlassen.

Derer Grafen von Mannsfeld (2) Bergwercke waren Anfangs unmittelbare Reichslehen; wie die Kayserliche Lehenbrieffe von 1215. 1323. 1364. 1416. und 1444. bezeugen: Anno 1484. aber vermochten Churfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen die Grafen von Mannsfeld dahin, daß sie solche von ihnen zu Lehen empfiengen, und Kayser Friderich III. bewilligte es im folgenden Jahre.

Chur-Sachsen empfangt die Hanauische Reichslehen, und belehnet Hessen-Cassel wiederum damit. (3)

Kayser Carl V. ertheilte dem Haus Brandenburg eine Concession in Reichslehens-Sachen (4), wie es scheinet, dahin, daß es seine Reichslehen Anderen zu Reichs-Afftermannlehen verleyhen möge.

König Friderich in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, überliesse Anno 1742. 22. Mart. seine Limpurgische Reichslehen an Brandenburg-Onolzbach zu einem Reichs-Afftermannlehen.

(1) s. mein Anhalt. Staatsr. S. 302.
(2) H. BüSCHING l. c. pag. m. 2368.
(3) l. c. pag. 1217.
(4) LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 214.

Chur-Pfalz (1) trägt den Schuz des Keßler-Handwercks in gewissen Gegenden des Reichs vom Kayser und Reich zu Lehen, und hat solchen hinwiederum zum Theil denen von Rathsamhausen zu Affterlehen überlassen.

Die Grafschafft Hallermund wird von dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig von dem Kayser und Reich zu Lehen empfangen, so dann aber von Braunschweig denen Grafen von Platen verliehen. (2)

Die Grafschafft Rixingen ware ehedessen ein Reichslehen, so das Hochstifft Mez vom Kayser und Reich truge, und so dann den Besizern der Grafschafft zu Affterlehen verliehe. (3)

Das Hochstifft Würzburg empfangt die Gräflich-Castellische Reichslehen, und belehnet dise Grafen damit. (4)

Das Haus Brandenburg-Bayreuth (5) gabe An. 1699. denen Grafen zu Giech zu Reichs-Afftermannlehen die hohe und fraischliche Obrigkeit, Cent und Blutbann, cum omnimoda Jurisdictione & jure territoriali, in und um Thurnau, so dann Pesten und deren Zugehör, in einem gewissen beschribenen Bezirck.

Die Grafschafft Rittberg wird von dem Fürstlichen Hause Hessen zu Reichslehen empfangen, und wiederum an den Fürsten von Kauniz zu Lehen überlassen.

Die Grafschafft Waldeck ist ebenfalls ein Reichslehen, welches die Landgrafen zu Hessen von dem Kayser tragen, aber damit die Fürsten zu Waldeck belehnen.

Die Grafschafft Cazenelenbogen solle ein Reichs-Affterlehen seyn: (6)

So auch die Grafschafft Salm. (7)

Das Haus Oesterreich (8) empfangt derer abgestorbenen Herrn von Hohengeroldseck Reichslehen, und belehnet den Grafen von der Leyen damit.

Das Herzogthum Würtemberg wurde von dem Schwäbischen Bund Anno 1520. an Oesterreich verkaufft, und Kayser Carl

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 679. sq.
(2) v. Europ. Staats-Canzl. Tom. 16. p. 235.
(3) LONDORPII Acta publ. Tom. 7. p. 190.
(4) LüNIGS Thesaur. Jur. Comit. S. 682.
(5) s. LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 213.
(6) LüNIGS Thesaur. Jur. Comit. p. 681.
(7) ibid.
(8) v. mein Leyisch. Staatsr. p. 8.

Carl V. belehnete seinen Bruder Anno 1530. damit: Der vertriebene Herzog Ulrich zu Würtemberg eroberte aber Anno 1534. sein Land wieder, und in dem zu Cadan geschlossenen Vergleich wurde beliebt, er sollte es behalten, aber es von Oesterreich zu einem Reichs-Affterlehen nehmen. Dises währete, biß Anno 1593. seine Nachkommenschafft abstarb: Darauf wollte sein Vetter, Herzog Friderich, es als ein unmittelbares Reichslehen behaupten, erhielte es auch in dem Anno 1599. zu Prag geschlossenen Vergleich; doch so, daß Oesterreich, auf den Abgang des Würtembergischen Mannsstamms, die Anwartschafft vorbehalten wurde.

In einem Kayserlichen Rescript an Sachsen-Weymar vom Jahr 1712. 19. Aug. heißt es: Daß die Herzoge zu Sachsen diejenige Lehenstücke, so die Fürsten zu Schwarzburg bey ihrem Lehenhof zu recognosciren haben, von dem Kayser und Reich zu Lehen tragen.

Von dem Fürsten zu Schwarzenberg, als Landgrafen in Kleggau, sollen viele von denen Schweizercantons Zürch und Schaffhausen besizende Orte zu Reichsaffterlehen gehen. (1)

Von Reichslehen, so die abgestorbene Grafen von Eberstein an Andere zu Affterlehen überlassen haben, zeuget dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

12. Apr. 1652.

Günzer Theobald sub pr. 18. Apr. jüngsthin, exponit, daß er vom Reichs-Hofrath Hiltpranden, die Expectanz auf die Prächterische Lehen laut A. mit Kayserl. Consens käuflich an sich gebracht und mit den Reichslehenstücken allbereit in anno 1641. den 29. Jul. belehnet worden; Es befinden sich aber darunter auch Affterlehen, als der Thurn zu Bruscheckh mit seiner in dem Lehenbrief B. specificirten Zugehör, so von der Grafschafft Eberstein zu Affterlehen rühren, darauf dem Herrn Hildebrand seel. von den gräfl. Interessenten nach des Prächters Tod, so nunmehr laut C. erfolgt, vermög D. gute Speranz gegeben worden. Wann er dann wegen obschwebender Strittigkeiten der gräflichen Interessenten nicht wissen könne, bey welchem die Belehnung zu suchen; Als bittet Er, in Krafft der in dem Expectanz-Brief gethaner Kayserl. Assecuration, ihne entweder gnädigst zu belehnen oder doch ein Documentum factæ re-

(1) s. mein Tr. von Teutsch!. S. 62.

quisitionis zu seiner Verwahrung gegen den Affter-Lehenherrn mitzutheilen.

In eadem Hieronymus Löw sub eodem præs. exhibet sub no. 1. einen special-Gewalt zu Empfang dises Lehens.

Supplicant wird sich diser Lehen halber gehöriger Orten anzumelden wissen.

1. Mart. 1653.

Zu Gronßfeldt Jost Maximilian sub præs. 11. Febr. jüngsthin, informat, was gestalt Theobaldt Günzer, Burger zu Straßburg nach Absterben des leztern Prächters von Preuscheck den Thurn zu Preuscheck samt seinem Zugehör alsbald in würcklichem Besiz genommen, und ihme noch vorenthalten thue, unter dem Vorwand, als wann ihme selbiges Lehenstück von weyl. Ihrer Kayserl. Majest. Reichs-Hofrath Dr. Hillebrandt (deme es Ihr Kayserl. Maj. verehrt hätten,) verkaufft worden, weilen aber selbiges Lehenstück kein Reichslehen, sondern von etlichen hundert Jahren her ein Eberstainisches undisputirlich Eigenthumb gewesen, von den Prächtern zu Lehen empfangen, und von denen Grafen zu Eberstein denenselben verliehen worden, selbiges Stück auch Er Supplicant und Consorten durch eine Erbtheilung ante commissum Crimen læsæ Majestatis acquiriret, und so wenig von dem Grafen von Eberstein hätte verwürckt als jemands andern gegeben werden können, als bittet er dise dem Dr. Hillebrand beschehene & per sub- & obreptionem & falsa narrata ausgewürckte Donation zu cassiren, apponit extractum aus deme zwischen den Grafen von Eberstein und ihme Supplicanten & Consorten zu Rufach Anno 1624. am 30. Marty aufgerichteten Vertrag.

Fiat Decretum cassatorium & restitutorium an Theobald Günzer.

Eines von der nun Fürstenbergischen Landgrafschafft Stühlingen relevirenden Sanct-Blasischen Reichs-Afterlehens thut folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum Meldung.

10. Jan. 1648.

Zu St. Blasii Abbt sub pr. 12. Dec. nechsthin berichtet, daß Er die Forstliche vnd niedere Obrigkeit auch den Blutbann bey dem Gut Weil für sein Closter erkaufft, welches aber ein Kayserl. Afterlehen vnd sonsten von der Landgrafschafft Stülingen verliehen worden; dieweilen aber gedachtes Subfeudum dem Kayserl. Fisco,

dem

dem Hochfürstl. Haus Oesterreich Inspruggischer Lini auch Pappenheimischen Agnatis an einen, sodann Graf Friderichen wegen seines Sohns Graf Maximilians von Fürstemberg, vor Ihr Kayserl. Maj. noch hangenden Rechten stehe, vnd also noch res litigiosa seye, vnd auf daß ihme propter cursum temporis der Requisition vnd Renovation investituræ halber keine Caducität oder Materia litis causiret werde, vnd er biß zu völliger Erörterung angezogenen Rechtstreits ohne einige Gefahr verpleiben möge, petit Ihme solches Lehen zu verleihen mit der allergnädigsten Erklärung, daß dieselbe dem in den Rechten obsiegenden Theil an seinem Dominio directo oder Afterlehenschafft zu Vortheil oder Abbruch nit gemeint seyn solle. Apponit A. B. C. D. E.

Detur recognitio petitæ investituræ, salvo tamen jure interesse habentium.

Die Reichs-Erbtruchseßen empfangen 1. Scheffel und 60. Viertel Nüsse vom Reich zu Lehen, und überlassen es der Stadt Lindau zum Afterlehen. (1)

Anno 1650. wurde, auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, vom Kayser dem Grafen zu Sulz erlaubt, die noch unverglichene Gradus der hohen Obrigkeit, samt dem Forst, so weit sich das nidrige Gericht zweyer von denen StättenSchaffhausen und Zürch von der Landgrafschafft Cleggau an sich gebrachten Orte in die Landgrafschafft ziehe, besagten Stätten zu einem Reichs-Afterlehen zu verleyhen, welches ein adelicher Lehenträger zu empfangen habe.

In einem Reichs-Hofraths-Concluso von 1761. 2. Maji wird gemeldet: Daß die Grafen und Freyherrn von Leonrod in ihren Reichslehen einen Subvasallen von Fürstenbach haben.

Und aus folgendem Reichs-Hofraths-Concluso ist ersichtlich, daß die von Holzschuher von dem General Sperreuter, als Innhabern derer Seckendorffischen Reichslehen, Afterlehen empfangen haben:

18. May 1652.

Holzschucherische Erben Vormunder, weyland Sigmund Gabriel Holschuchers hinterlassenen Sohns Sigmund Jacobs, conqueruntur, daß der General Sperreuther wegen ihrer Afterlehen, so sie von ihm als Innhabern der Seckendorfischen Lehen zu recognos-

(1) H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, 1. Band, S. 1675.

gnosciren haben, auch von ledigen Fällen wider das Herkommen ein Handlohn oder Lehen Geld erfordern thue, auch auf nit unbilliches Verweigern de facto zugefahren und vermittelst seines Vogts bey ihren auf dem Lehengut habenden gültbaren Unterthanen die hinführige Gült zu reichen, oder einigen Gehorbsamb zu leisten verbotten, petunt mandatum de non impediendo mit dem Anhang, daß im Fall der Herr General sie Anspruchs nit erlassen wollte, sich an ordentlichen Austrag Rechtens vor Ihr Kayserl. Maj. als obristen Lehenherrn, oder dem ordentlichen Lehengericht begnügen lasse. Apponunt sub A. Tutorium & Curatorium, sub B. extractum protocolli, sub C. copiam literarum an den Generaln, sub D. recepisse, sub E. Gewalt auf den Staiger.

Includatur dem Sperreuter, innerhalb 2. Monathen einzuschicken.

§. 4.

Ob all Lehen der R. Lehenleute dergleichen?

Seynd aber alle Lehen dererjenigen, welche ein gewisses Gebiet von dem Kayser und Reich zu Lehen tragen, und hinwiederum Vasallen haben, dergleichen Reichs-Afterlehen?

In gewissen geschribenen Nachrichten finde ich dises:

„Weilen die Limburgische Afterlehen und Güter von denen Schencken und ihrer Herrschafft Limburg zur Lehen gehen, Limburg aber selbst ein Reichslehen seye, so seynd auch solche Affter-Lehen Reichslehen. Ita Rex Borussiæ in Relatione ad Cæsarem, wo Er die Kayserliche Subdelegirte accusirt, daß sie ihr Amt nicht gethan, sondern vor das weibliche Geschlecht gar zu vil Paßion gezeigt hätten, præmissa Protestatione, daß was Er dißfalls pro tuendo Jure Imperii & proprio anführte, allein auf die Sublegations-Commissarios verstanden, derer Herrn Commissariorum Lbden Lbden aber keinesweges drdurch gemeinet haben wollte.„

Und als der lezte von Vohenstein verunglückte, liesse der König in Preussen von dessen hinterlassenem Gut Adelmannsfelden Besiz nehmen, und zwar wegen des Königs auf die Limburgische Reichslehen erhaltenen Anwartschafft: Wie aber der Reichs-Hofrath dises Anno 1738. 16. Jan. cassiret habe, ist an unten (1) angezogenem Ort mit mehrerem zu ersehen.

Der König in Preussen thate zwar Vorstellung dagegen: Der Reichs-

(1) in meinem alt. und neu. Reichs. Hofraths-Concl. 1. Th. 345. S.

Reichs-Hofrath erkannte aber den 31. Oct. 1738. (1) ein umständliches Rescriptum paritorium; jedoch nur, so vil das Possessorium summarium betrifft.

Der Freyherr von KREITTMAYR (2) schreibt: Chur-Bayern habe mit gutem Grund behauptet, daß die Gräflich Wolfsteinische Reichs-Afterlehen von den verschidenen territorial-Herrn, worunter sie disperſim ligen, Jure regio, seu territoriali, darum nicht eingezogen werden könnten, weil sie keine Bona vacantia, sondern nach Absterben des lezten Grafen von Wolfstein, tanquam Domini directi secundarii, auf den Kayser, als Dominum directum superiorem & primarium, wiederum zurück- und von dort, jure Expectativæ, auf Chur-Bayern gefallen wären.

Ich in meinem Theil mache einen Unterschid: Wo erweislich ist, daß 1. etwas von dem Reichslehenbaren Corpore einem anderen zu Lehen gegeben worden seye, das gehöret auch noch darzu.

2. Wo etwas einem Herrn, der sonst nichts als ein Reichslehen besizet, und in der Eigenschafft eines Besizers solches Reichslehens, zu Lehen aufgetragen worden ist, das halte ich auch für ein darzu gehöriges Stück.

Wo aber 1. ein Reichs-Vasall Lehen und Eigenthum vermengt besizet, und erweislich ist, daß das Lehen von dem Eigenthum herrühre; da hat es auch mit dem Lehen keinen Zusammenhang.

2. Wann es zweifelhafft ist, reflectirte ich darauf: Ob die Reichslehen, oder andere Lehen, oder das Eigenthum, den grösseren Theil seines Gebiets ausmachen? und disem grösseren Theil legte ich auch solche Stücke bey.

3. Wann klar ist, in welcher Eigenschafft dem Unter-Lehenherrn der Auftrag geschehen ist; so verbleibet es billig dabey.

4. Wann zweifelhafft ist, in welcher Eigenschafft der Afters-Vasall den Auftrag gethan habe; so spräche ich gegen die Reichs-Lehenbarkeit.

5. Eben so spräche ich dann endlich auch, wann nicht ausfindig zu machen wäre, ob das Lehen gegeben, oder aufgetragen seye?

§. 5.

Es gehet nicht an, daß ein Reichs-Vasall sein von dem Auftragung Kayser und Reich unmittelbar empfangendes Lehen einem Anderen zu Lehen auf-

(1) v. meine alt. und neue R. Hofr. Concl. 2. Th. 639. S.
(2) ad Cod. civ. Bav. 1905.

auftrage, und es von ihme zu Lehen empfange, es seye dann, daß der Kayser und das Reich mit darein bewilligen.

Ich sage fordersist: Der Kayser:

Ich halte aber allerdings auch des Reichs Mit-Einwilligung in allen denenjenigen Reichslehen für nöthig, welche der Kayser nach seiner Wahl-Capitulation nicht allein vergeben kan.

§. 6.

Cession der Lehensherrschafft.

Wann Jemand, der etwas von dem Kayser und Reich zu Lehen empfangt, und es bißhero an einen Anderen zu Lehen gegeben hat, dise seine Unter-Lehensherrschafft an sonst Jemand abtretten will, muß es 1. mit Bewilligung des Kaysers, oder auch des ganzen Reichs, geschehen?

Mit Bewilligung des Kaysers allein in dem Fall, wann der Kayser über ein solches Lehen disponiren kan: Ausser deme aber mit Genehmigung des Reichs.

2. Die Mit-Bewilligung des Reichs-Afterlehenmanns aber wird, bewandten Umständen nach, erforderet, oder nicht:

Erforderet wird sie, 1. wann derselbe sein Eigenthum dem Kayser und Reich zu Lehen aufgetragen hat; indeme er Dise zu Lehenherrn freywillig erwählet hat, und ihme also auch kein anderer Lehenherr wider seinen guten Willen aufgedrungen werden kan.

2. Wann überhaupt sonst erweislich ist, daß er, würcklich oder besorglich, un- oder mittelbarer Weise, von der Veränderung der Lehensherrschafft einen, zumalen wichtigen, Schaden haben könnte, z. E. wann bey dem neuen Lehenherrn die Reichs-Unmittelbarkeit in Gefahr käme, weil diser ohnehin etwa eine Ansprach an den neuen Lehenmann machte, u. s. w.

Nicht erfordert hingegen wird des Afterlehenmanns Bewilligung, 1. in gegebenen Lehen, oder wo z. sonsten der Vasall keine gegründete, oder doch wahrscheinliche, Einwendungen gegen den neuen Lehenherrn machen kan.

§. 7.

Der Afterbelehnung Würckung.

Wer ferner Jemanden mit etwas, so er von dem Kayser und Reich zu Lehen träget, ganz oder zum Theil belehnen will, der muß darzu des Kaysers und Reichs Bewilligung in so fern haben, als Derselben Interesse mit-einschläget.

Wird also dise Bewilligung übergangen; so scheinet wenigstens die Afterbelehnung nicht länger Plaz zu greiffen, als so lang des Unter-Lehenherrns Recht an das Lehen währet: Stirbt mithin der

leztere,

leztere, oder wird sonsten seiner Reichslehen verlustig; so scheinen auch der Kayser und das Reich nicht an seine ertheilte Affter-Belehnung verbunden zu seyn; weil er keinem mehr Recht hat zuwenden können, als er selber gehabt hat: Anderer Seits hingegen kommt auch in Betracht, daß, oben angeführter massen, ein Reichslehenmann auch etwas von seinem Reichslehen ganz hätte veräussern können.

Wann also das zu Lehen gegebene 1. gegen dem ganzen Reichslehen nicht vil beträget, 2. nicht erst zu Lehen gemacht worden ist, als das Reichslehen schon nahe auf dem Fall gestanden, 3. es auch sonst nicht dem Kayser und Reich zu einem erweislichen Nachtheil gereicht; so glaubte ich, der Kayser hätte auch nach Heimfallung des Reichslehens solcherley Lehen doch zu erkennen.

Zuweilen müssen auch die Landstände und Unterthanen des Reichs-Afterlehenmanns sich ihres Landesherrns unmittelbarem Lehenherrn zu ein- und anderem verpflichten. Z. E.

Die Landstände der Grafschafft Waldeck müssen denen Landgrafen zu Hessen disen Erb-Huldigungs-Eyd schwören (1): „Ihr sollet geloben, und einen Eyd zu GOtt und Seinem heiligen Wort in Eure, so dann in Eurer Gewaltgeber und Mit-Bürger, Seel schweren: Daß ihr und sie alles dasjenige, so der Lehenbrieff, welchen der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Moriz Landgraf zu Hessen, Graf zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. Unser gnädiger Fürst und Herr, vor Sich und S. F. Gn. Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Christian Grafen zu Waldeck, als dem Aeltesten, vor Sich und zu Mit-Behuf des auch Wohlgebohrnen Sr. Gn. Bruders, Herrn Wolraths Grafen zu Waldeck, gegeben, und euch fürgelesen worden ist, in sich begreifft und euch angehet und betrifft, leisten, demselben allem geleben und nachkommen, S. F. Gn. getreu, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, und Dero Schaden warnen und vorkommen, Nuzen und Bestes prüfen und werben, auch alles anders, was sich vermöge Erb-Huldigungs-Recht gebühret, thun wollet; getreulich und ohne Gefehrden.

Alles dasjenige, so der mir jezt vorgelesene und vorwohlermeltem

(1) Heßisch. Ausführ. und Informat. contra Waldeck. 1622. p. 213.

meinem gn. Herrn, Graf Christian zu Waldeck, gegebene Lehenbrieff in sich begreifft, und mich und meine Gewaltgeber und Mit-Bürger betrifft, und was mir darbeneben vorgehalten worden ist, will ich und sie getreulich und ohne Gefehrde leisten, demselben geloben und nachkommen, auch stet und fest halten, als wahr mir und ihnen GOtt helffe, und sein heiliges Wort.„

Ob einer ein Reichs- oder Craisstand seyn könne, der eine unmittelbare Reichs-Grafschafft nur als ein Reichs-Afterlehen besizet? wird beym LÜNIG (1) gefragt und billig bejahet.

Beym LÜNIG (2) wird auch die Frage aufgeworffen: Wenn ein Reichsgraf von einer Reichslehenbaren Grafschafft einen Theil einem Fürsten zu Lehen aufträgt, und nachgehends solchen Theil seinem Mitbelehnten, reservato jure & honore Domini directi immediati, verkauffet, diser aber darein nicht consentiret, und der Käuffer so wohl, als der Verkäuffer, darüber des Kaysers, als Oberlehenherrns, Confirmation erhalten, ob nach des Verkäuffers Tod der Dominus directus immediatus sich in die Possession des verkaufften Antheils mit Recht sezen könne? und es wird mit Nein! darauf geantwortet.

§. 8.

Gerichtsstand der R. Afterlehen.

Von dem Gerichtsstand derer Reichs-Afterlehen ist schon oben Cap. 3. geredet worden.

§. 9.

Ihre Heimfallung.

Die Heimfallung derer Reichs-Afterlehen geschiehet an den nächsten unmittelbaren Lehenherrn, und nicht an den Kayser und das Reich.

§. 10.

Abgang der Lehensherrschafft.

Gehet aber des nächsten und unmittelbaren Lehenherrns, der Lehensherrschafft fähige, Familie ab; so ist entweder das Reichs-Afterlehen von solcher Beschaffenheit, daß der Kayser und das Reich es erkennen müssen, oder nicht:

Ersteren Falles kommt das Lehen nunmehro unmittelbar unter den Kayser und das Reich zu stehen: Lezteren Falles aber heißt es: Re-

(1) im Thesaur. Jur. Comit. p. 681.
(2) l. c. p. 670.

Resoluto jure Dantis, resolvitur jus Accipientis; das Lehen erlischt, und es fället dem Kayser und Reich heim.

§. 11.

Reichs-Unter-Afterlehen seynd diejenige Lehen, welche Jemand als Reichs-Afterlehen empfangt, und wiederum an Andere zu Lehen vergibt. Z. E. Reichs-Unter-Afterlehen.

Der König in Preussen empfangt, als Churfürst zu Brandenburg, derer ehemaligen abgestorbenen Reichs-Erb-Schencken, Grafen zu Limburg, hinterlassene Reichslehen als Reichslehen; mit disen belehnet er das Haus Brandenburg-Onolzbach, und solches belehnet abermals die Gräflich-Limburgische allodial-Erben damit.

Anno 1754. thaten Brandenburg-Onolzbach und Schwäbisch-Hall beym Reichs-Hofrath die Anzeige: Daß sie, mit Vorbehalt des Kayserlichen Consenses, wegen der einen Helffte des Reichslehenbaren Zolls und Geleits zu Halle, Geißlingen und Münckheim, eine Tauschhandlung getroffen hätten, und baten um deren Bestättigung: Weil aber der König in Preussen die Limburgische Reichslehen empfangt, und sie nur an Brandenburg-Onolzbach zu Afterlehen überlassen hat; so erfolgte Anno 1755. 13. Jan. zur Resolution: „Würde der Herr Marckgraf von Brandenburg-Onolzbach, vor allen Dingen, den Königlich-Preußischen Consens und Ratihabition annoch in forma probante beybringen, ergehet alsdann pto petiti consensus & resp. Confirmationis Cæsareæ fernershin, was Rechtens.„

Nachdeme nun dises ergänzet worden, wurde Anno 1755. 23. Sept. weiter resolvirt: „Fiat nunc petita expeditio Consensus Cæsarei ac resp Confirmationis Contractus permutationis rerum feudalium Limburgicarum in forma consueta.„

Zweytes Buch.

Von Lehen, so Reichsstände und andere Reichsunmittelbare von Reichsständen empfangen.

Erstes Capitel.

Beyspile von dergleichen Lehen.

Innhalt.

§. 1. Beyspile. §. 2. Von Maynz, §. 3. Trier, §. 4. Chur-Cölln, §. 5. Böhmen, §. 6. Bayern, §. 7. Sachsen, §. 8. Chur-Brandenburg, 2c. §. 9. Chur-Pfalz, 2c. §. 10. Braunschweig, §. 11. Augspurg, §. 12. Bamberg, §. 13. Basel, §. 14. Brixen, §. 15. Chur, §. 16. Corvey, §. 17. Eichstätt, §. 18. Fulda, §. 19. Hildesheim, §. 20. Kempten, §. 21. Lüttich, §. 22. Münster, §. 23. Paderborn, §. 24. Passau, §. 25. Regensburg, §. 26. Salzburg, §. 27. Speyer, §. 28. Straßburg, §. 29. Trident, §. 30. Worms, §. 31. Würzburg, §. 32. Anhalt, §. 33. Baden, §. 34. Brandenburg, §. 35. Hessen 2c. §. 36. Nassau, §. 37. Oesterreich 2c. §. 38. Pfalz-Zweybrücken, §. 39. Sachsen, §. 40. Sponheim, §. 41. Würtemberg, §. 42. Gandersheim, §. 43. Germrode, §. 44. Herworden, §. 45. Lindau, §. 46. Quedlinburg, §. 47. Werden, §. 48. Castell, §. 49. Hohenstein, §. 50. Ortenburg, §. 51. Waldeck, §. 52. Hall.

§. 1.

§. 1.

Zur Erläuterung diser Materie will ich forderist erzählen, was, Beyspile meines Wissens, für Reichsstände anderen ihren Reichsmitständen für Lehen verleihen:

Ich will aber nur derer neuesten Zeiten gedencken, und übergehe also wohlbedächtlich, was in älteren Zeiten Reichsstände von einander zu Lehen getragen haben, jezo aber nicht mehr.

LÜNIG hat zwar in seinem *Corpore Juris feudalis Germanici* im 2ten Theil, *Col. 1390.* u. f. w. allerdings vil gutes von diser Materie gesammlet: Theils aber bestehet fast alles in blossen Urkunden, theils wird die Vergleichung derer hier folgenden Nachrichten mit denen seinigen belehren, daß ich ungleich mehrere Beyspile von diser Sache aufgetriben habe, als weder von LÜNIG, noch irgend einigem anderen Schrifftsteller, geschehen ist.

Ob mich aber gleich solches nicht wenige Mühe gekostet hat; so ist es doch eigentlich und bey denen meisten Reichsständen nur ein Anfang in diser bißhero in allen Lehenrechts-Lehrbüchern übergangenen Materie, weil mein Büchervorrath nicht weiter gereichet hat, und man an denen meisten Orten sehr zurückhaltend mit dergleichen Nachrichten ist; dahero ich das weitere Anderen überlassen will und muß.

§. 2.

Von Maynz.

Chur-Maynz hat folgende Reichsstände zu Vasallen (1):
Chur-Pfalz, wegen Schloß und Amt Böckelheim. (2)
Baden, wegen der Burg Weissenstein, des Schultheissenamts, des Weinungelds und der Mühlen zu Pforzheim. (3)

Das gesammte Haus Hessen wegen der dem Erzstifft Maynz Anno 1273. aufgetragenen Lehen, Statt und Schloß Grünenberg und Franckenberg, auch vil anderem, so aus dem von Herrn Geh. Rath ESTOR (4) bekannt gemachten Lehenrevers ersichtlich ist.

Die Landgrafen zu Hessen tragen ferner das Erzmarschallenamt des Erzstiffts Maynz zu Lehen. (5)

Von

(1) v. Mein Maynzisch. Staatsr. p. 281. sqq.
(2) v. Mein Chur-Pfälz. Staatsr. p. 610.
(3) s. mein Badisch. Staatsr. S. 392.
(4) in Origin. Jur. publ. Hass. §. 75. p. m. 153.
(5) BUDER Opusc. p. m. 287.

Von der Fabula, de Hassiæ totius nexu clientelari Moguntiaco, sehe man Herrn Geh. Rath ESTOR (1)

Hessen-Cassel, empfangt wegen Hanau-Münzenberg einen Theil des Freygerichts zu Lehen: Worinn derselbige bestehe? kan man abermalen bey Herrn G. R. ESTOR (2) erlernen.

Nassau ist Chur-Maynzischer Vasall wegen Adolphseck, Burg und Berg, mit andern Bergen ꝛc. desgleichen der Graf- und Herrschafften Weilburg und Idstein.

Pfalz-Zweybrücken, wegen Meissenheim, Burg und Statt; Odernheim, der Statt; Arnsheim, Burg und Statt; der Dörfer Essenheim und Niderhausen ꝛc. wie auch des Erbtruchsessen- und Küchenmeister-Amt.

Sachsen hatte vormals einiges von Maynz zu Lehen, und dises machte auch Ansprach auf die Lehensgerechtigkeit über Gotha, Schloß und Statt Appolda, Amt Tenneberg, Waltershausen, Altenberg, und den Hof Allendorff: Maynz begabe sich aber Anno 1665. diser samtlichen Gerechtsame und Ansprüche. (3)

Die Fürsten zu Salm und die Rheingrafen seynd Maynzische Vasallen wegen des Schlosses Kyrburg: Und zwar seit 1242. (4)

Dises Haus wurde auch Anno 1476. mit dem Maynzischen Theil an Limburg an der Lahn belehnt, konnte aber nicht zum Besiz gelangen. (5)

Schwarzburg, (6) wegen Schloß, Statt und Amts Sondershausen, mit einigen Dörffern; des Amts Keula, mit einigen Dörffern, benebst der Burg Gärterode; des Amts Straußberg, mit einigen Dörffern; des Marcktfleckens Langewisen und anderem. Auch hat es die gesammte Hand an der Grafschafft Stollberg. Ingleichem empfangt Schwarzburg nun von Chur-Maynz gewisse ehemals von Sachsen getragene Lehen.

Sonst schreibet Herr O. Cons. Rath BüSCHING (7): „Mit welchem Rechte und aus was für guten Gründen sich Chur-Maynz einer Lehensherrschafft über (das Braunschweigische) Scharzfeld

(1) l. c. Cap. 21. p. m. 151. sqq.
(2) in Jur. publ. Hass. hodiern. §. 125. p. m. 308.
(3) v. LüNIGS R. Arch. Spicil. eccles. 1. Theils Fortsez. S. 165. u. f. Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1411. sqq. Tom. 2. q. 761. sqq.
(4) Geschicht. des Wild- und Rheingr. Hauses, S. 7.
(5) S. 55.
(6) v. HEYDENREICHS Schwarzb. Histor. p. m. 365.
(7) in seiner Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 2622.

feld anmasse, und die Fürsten von Schwarzburg und Grafen von Stollberg damit belehne? ist mir unbekannt.„

Die Grafen von Erbach seynd Vasallen wegen des Schlosses Fürstenau, des halben Theils des Dorffs und Gerichts Kümnig, und mehrerer anderer Stücke.

Was die Grafen von Hanau vormals von Chur-Maynz zu Lehen getragen haben, ist an denen unten (1) angezeigten Orten zu sehen.

Der Hanauische Flecken Brumath im Elsaß gienge auch von Chur-Maynz zu Lehen: Der lezte Graf zu Hanau machte ihn aber von der Lehenbarkeit frey, und trate dagegen an Maynz vor 25000. fl. Gefälle ab.

Die Grafen von Hazfeld seynd Vasallen wegen Gleichen des Schlosses, Wandersleben des Fleckens, u. s. w. ferner wegen der unteren Herrschafft Cranichfeld.

Die Fürsten von Hohenlohe tragen von Chur-Maynz zu Lehen: Das Lehen Newenfels, cum pertinentiis; die Lehenschafft der Gült zu Bischoffsheim; das Lehen der Herrschafft Cranichfeld. Mehreres davon sehe man an unten (2) bemerckten Orten.

Die Grafen von Metternich zu Winnenberg seynd des Erzstiffts Erbcämmerer.

Die Grafen von Nostiz seynd Vasallen wegen der Grafschafft Rieneck.

Die Grafen von Schönborn, wegen des Erzschenckenamts. (3)

Die Fürsten und Grafen zu Solms, wegen mir unbekannter Stücke.

Die Grafen von Stolberg, wegen der Grafschafft, oder des Amts Stolberg und des Erz-Cämmereramts; von welch-lezterem sie jährlich 100. fl. von dem Zoll zu Höchst erhalten.

Man sehe auch oben bey: Schwarzburg.

Die Fürsten und Grafen von Ysenburg, wegen des Schlosses Ronneburg, der Dörffer Langendiebbach und Rappolzhausen, auch verschidener Gefälle.

Unter Erzbischoff Diethern zu Maynz hatte sein Bruder Graf Ludwig zu Ysenburg an das Erz-Stifft 24000. fl. und daraus über fünft-

(1) in meiner Reichsfama 15. Band, 347. S. und 20. B. 240. S.
(2) in meines l. Sohns klein. Schrifft. 10. Theil, S. 398. 409.
(3) BUDER l. c. pag. m. 288.

fünfthalb tausend Gülden Zins zu forderen, wofür ihme Statt, Schloß und Zoll zu Steinheim verschriben waren, ferner dritthalb tausend Gulden vor Leistung. ꝛc.

Anno 1476. aber vergliche sich der Churfürst mit seinem Bruder, daß diser auf alle verfallene und so lange der Churfürst leben würde, verfallende Zinsen renunciren, Schloß, Statt und Zoll zu Steinheim, mit samt seiner Zugehörung, wiederum zu des Churfürstens Handen übergeben und solche 24000. fl. mit samt 1000. fl. so er für das Stifft verleistet, von Jahren zu Jahren bezahlt annehmen und sonst auf alle andere verleistete Hengst und Pferde und ausgeben Geld verzeihen solle:

Dagegen hat ihme der Churfürst bewilliget, daß er des Erzstiffts Schloß Ronneburg, mit samt seiner Zugehörung, auch den dritten Pfennig des Theils im Selbolder Gericht und die arme Leut, und darzu sechzig Gülden, und ein Englisch Jährlichs zu Rückingen fällig, mit 8442. um sein eigen und baar Geld lösen, und zu seinen Handen bringen soll, alsdann so das durch Ihne also gelößt sey, so solle und wolle der Churfürst Ihme solch Schloß mit samt seiner Zugehörung zu rechtem Mannlehen leyhen, welche Lösung Er mit der Haupt-Summa obgerührt also gethan, und das obgerührt Schloß mit seiner Zugehörung zu seinen Handen bracht hat, worauf der Churfürst, dem obgerührten Vertrag nach, mit noch Wissen und Willen Dechants und Capituls des Thum-Stiffts zu Maynz, dem benannten seinem Bruder Ludwigen und seinen Erben das mehrgenannte Schloß die Ronneburgk, den dritten Pfennig Selbolder Gerichts, auch die 60. Gulden und einen Englisch zu Rückingen, mit samt den Dorffen langen Diebbach und Rappolzhausen, mit seinen Zugehörungen, es seyen Dörffer, Gericht, angehörige Leute, Wasser, Wäldt, Waydt, Gebott und Verbott, geistlichen und weltlichen Lehen, und alles was er, seine Vorfahren und Stifft, bißhero daran und darob gehabt haben, nichts ausgeschieden, zu rechtem Mann-Lehen geliehen.

Dabey hat sich der Churfürst vorbehalten: Oeffnung (wie die Worte lauten,) an dem benannten Schloß Ronneburgk, also daß Wir Uns des zu allen unsern Stiffts Nöthen aus und ein gebrauchen mögen, sonder Weigerung des benannten unsers Bruders und seiner Erben, ohne Gefährde, doch daß wir unsere Nachkommen und Stifft dem benannten unserm Bruder und seinen Erben zu jeder Zeit, so wir uns der Oeffnung gebrauchen wollen, zuvoran einen Hauptmann

mit

mit unserm oder unserer Nachkommen und Stifft offene Brieffe darstellen und benennen sollen, derselb Hauptmann dann, so offt sich das gebührt, für sich und seine Mitreuter dem benannten unserm Bruder Ludwigen oder seinen Erben geloben und schwören sollen, die Zeit er darinnen, einen ehrbarn und aufrichtigen Burg-Friden zu halten, und Sie und die Ihren dareinn und aus nicht beschädigen, auch dasselb Schloß die Zeit getreulich helffen und zu verwahren, und soll das geschehen, so dick des Noth geschicht, alles sonder Gefährde. Doch so wir Diether, unsere Nachkommen oder Stifft uns zu eigener Person der Oeffnung des Schlosses Ronneburg gebrauchen wollten, und uns dahin fügen würden, sollen wir aufrichtigen Burgfriden, und alles das, so vorbemelt ist, zu geloben, zu schwören, und zu halten pflichtig seyn, auf Maß, nächst von den Gebräuchen obgeschriben stehet. Wir Diether gereden und versprechen auch, ob es geschehe, daß dem benannten unserm Bruder, oder seinen Erben, solch obgerührt Schloß und Mannlehen mit seiner Zugehörung belegert oder überzogen würde, wie offt oder dick das geschehe, daß wir das nach allem unserm Vermögen entschütten sollen und wollen, auch ob dem genannten unserm Bruder solch obberührt Schloß und Mannlehen mit seiner Zugehörung alle oder eines Theils unser oder unsers Stiffts abgenommen würden, so sollen und wollen wir die wiederum zu unsern und unsers Stiffts Handen bringen, und alsdann dem benannten unserm Bruder und seinen Erben solch obgerührt Mannlehen wiederum zu ihren Handen geben, und ohne einigerley Einrede darzu kommen lassen, das sie alsdann auch wieder empfahen, tragen, haben und verdienen, und alles das thun sollen, als Mannlehens-Recht und Gewohnheit, auch dise Verschreibung gehalten ist, alles sonder Gefährde! Würde aber unserm Bruder Ludwigen oder seinen Erben solch Schloß mit seiner Zugehörung seines eigenen Geschäffts oder Fehde halben abgenommen, alsdann sollen und wollen wir Ihnen beholffen seyn, das wieder zu erobern, und so das also wieder erobert würde, alsdann soll es abermals damit gehalten werden, wie es vor dem entwehren des Schloß, nechst geschriben stehet alles sonder Widerrede und ohne Gefährde. Der benannt unser Bruder oder seine Erben sollen sich auch zu keinem Fürsten oder Herrn, er sey geistlich oder weltlich, nit thun, oder verbinden, uns unsern Nachkommen und Stifft zu befehden, oder zu kriegen, auch uns, unsern Nachkommenden oder Stifft durch Sie selbst odyr seine Erben darinn oder daraus nit befehden oder be-

kriegen, ob es aber beschehe, daß der benannt unser Bruder oder seine Erben, die das berührt Lehen inne hätten, und sich des gebrauchen, sich zu einigen Fürsten, Grafen oder Herrn verbinden, und des Verbunds, oder von ihrer selbst wegen uns, unsern Nachkommen und Stifft bekriegen, oder der Eröffnung, wie vorgerührt, nit gestatten wollten, oder würden, alsdann soll das ehegerührt Schloß, die Ronneburgk, mit seiner Zugehörung, der dritte Pfennig des Selbolder Gerichts, samt allen andern obgerührten Zugehörungen, wiederum an uns, unsere Nachkommen und Stifft verfallen seyn, und uns also übergeben werden: Und wir, unser Nachkommen und Stifft, sollen auch fürters nicht pflichtig oder schuldig seyn, Ihme oder seinen Erben solch Lehen zu leyhen, es wäre dann, daß dem benannten unserm Bruder Ludwigen, oder seinen Erben in künfftigen Zeiten von uns, unserm Nachkommen und Stifft, ob er oder seine Erben einige Forderung zuuns gewonnen, vor unserm Capitul Gnad oder Recht nicht wiederfahren möchte.

§. 3.

Trier.

Von Chur-Trier haben folgende Reichsstände Lehen. (1)

Chur-Pfalz empfangt die Burg Ehrenberg, Statt und Burg Simmern, und viles anderes. (2)

Baden-Baden und Pfalz-Birckenfeld, als Besizere der Grafschafft Sponheim, empfangen die Schlösser Neverberg, Frauenburg und Winterburg, die Statt Trarbach ꝛc.

Der Marckgraf zu Brandenburg-Onolzbach und der Burggraf von Kirchberg empfangen, als Besizere der Grafschafft Sayn, zu Mann- und Weiber-Lehen, die Veste und Herrschafft Freußburg, mit vilen Zugehörungen. (3)

Die Landgrafen von Hessen werden auch als Erzstifft-Trierische und Prümische Vasallen angegeben. (4)

Die Herzoge von Lothringen waren Trierische Vasallen.

Das Fürstliche Haus Nassau und resp. Saarbrückische Linie desselben, tragen zu Lehen den Nassauischen Antheil an der Grafschafft

(1) mein Trierisch. Staatsrecht, Cap. 12. §. 6. sqq. p. 264. sqq. und die Zusäze darzu p. 28.
(2) v. mein Ch. Pfälz. Staatsr. p. 621.
(3) v. Mein Saynisch. Staatsr. p. 432.
(4) Eur. Herold. Tom. 1. p. m. 477.

schafft Diez, das Schloß Nassau, den Berg Spiemont, die Vogteylichkeit in dem Hamer Gebiet, 4. Dörffer, ꝛc.

Das Haus Oesterreich, in der Eigenschafft eines Herzogs zu Luxemburg, empfangt die Statt Biedburg, das oberste Marschallamt, samt darzu gehörigen Gerechtsamen in 72. Mutterkirchen, gewissen Advocatien, u. s. w.

Pfalz-Birckenfeld empfangt, über obiges, Schloß, Herrschafft und Gebiet Birckenfeld, nebst dem Iderthal.

Die Fürsten zu Salm, wie auch die Wild- und Rheingrafen: Das Schloß Wildenburg, das Thal darunter, mit Mannen, Burgmannen, und allen Zugehörungen, die Dörffer Minzheim, Hoffstetten, Vollmershausenbach, den Dinckhof, Breitenthal, einen Drittel des Zehendens zu Argenthal, derer Wildgrafen Güter zu Falckersheim, mit der jeztgemeldten Dörffer, Höfen, Zehenden und Güter, Rechten und Zugehörungen; item den alten Thurn und ein Haus dabey zu Schmitburg; ferner einen vierten und halben Theil Zehendens, auch Hof- und Zinsfrucht an Korn und Haber zu Hottenbach und zu Wickenrode: Ferner drey Viertel an Windesheim; warm es nicht obiges Minzheim ist, und das Haus St. Johannesberg.

Mehreres von einigen diser Lehen sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

Die Fürsten von Hohenlohe tragen von Chur-Trier zu Lehen das Schloß und Vestung Mohrstein und Dierberg, samt dem Zoll zu Bopparten. Man sehe davon die unten (2) bemerckte Stellen.

Der Trierische Lehenbrieff von 1749. für Salm und die Rheingrafen stehet an unten (3) angezeigtem Ort.

Von dem Burggrafen von Kirchberg habe ich schon geredet.

Die Grafen von Leiningen-Heydesheim haben Schloß und Thal Oberstein mit zwey Dörffern zu Lehen getragen: Das Lehen ist aber Anno 1766. dem Erzstifft heimgefallen:

Doch sollen sich bey diser Herrschafft auch anderwärtige Erblehen befinden. (4)

Die Grafen von Leiningen-Westerburg empfangen den hal-

(1) in der Geschicht. des Wild- und Rheingr. Hauf. S. 19. 60.
(2) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, S. 398. 412.
(3) in meinem T. Staatsarch. 1751. 2. Th. 170.
(4) Freyh. von CRAMER Nebenst. 83. Theil, S. 52.

halben Theil der Burg alt-Leiningen, den halben Theil der Burg Wachenheim, u. s. w.

Die Grafen von der Leyen werden von Trier belehnt mit dem Erbtruchseßenamt, denen Herrschafften Bliescastel und Ahrenfels, so dann Calenborn und Eppenberg.

Die Grafen von Löwenstein (1) haben die Grafschafft Virneburg, oder vilmehr nur einen geringen Theil davon, zu Weiber-Lehen.

Die Grafen von Manderscheid seynd Trierische Vasallen.

Die Grafen von Metternich (2) tragen die Herrschafften Winnenberg und Beilstein zu Lehen.

Oettingen-Sörern empfangt die Herrschafft Dachstuhl.

Die Rheingrafen seynd wegen Tronecken und Thalfang Trierische Lehenleute.

Die Grafen von Wied empfangen wenigstens den Flecken Dierdorff, samt seinem Gebiet.

Die Grafen von Wittgenstein tragen zu Lehen die halbe Herrschafft Vallendar.

Als Anno 1664. die Gräflich-Ysenburg-Grenzauische Linie ausstarb, nahme der Graf Friderich von Wied dessen erledigte Lande in Besiz, wurde aber von Chur-Trier meistens depoßedirt, weil es heimgefallene Erzstifftische Lehen seyen. Die Sache gediehe zu einem Proceß am Reichs-Hofrath, allwo er noch anhängig ist.

Chur-Trier und Fulda streiten ebenfalls mit einander: Ob das Thal Isenburg und Kirchspil Meyscheid von ersterem oder lezterem zu Lehen gehen?

Die Reichsstatt Wezlar empfangt das Büblingshauser Gut.

§. 6.

Chur-Cölln. Chur-Cölln hat folgende Reichsstände zu Vasallen:

Chur-Pfalz wegen der Burg Stahleck und der Vogtey zu Bacharach. (3)

Die Herzoge von Aremberg tragen das Erbschenckenamt zu Lehen. (4)

Brandenburg-Onolzbach und der Burggraf von Kirchberg

(1) H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. 871. S.
(2) v. H. BüSCHING l. c. p. m. 891.
(3) v. mein Chur-Pfälz. Staatsr. p. 622.
(4) BUDER Opusc. p. m. 293.

berg tragen von Chur-Cölln zu Lehen: Burg und Statt Hachenburg, mit ihrem Zugehör; daß Dorff Irrlich, mit allen seinen Zugehörungen; das Dorff Flammersfeld, mit aller Zugehör; die Helffte des Dorffs und Kirspels zu Wißen, und vil anderes mehr. (1)

Der Anno 1662. deßwegen zwischen Chur-Cölln und den Saynischen Erbtöchtern geschlossene Vergleich ist beym LüNIG (2) zu lesen.

Die Landgrafen von Hessen werden auch als Cöllnische Vasallen angegeben. (3)

Die Grafen von Bentheim behaupten, daß die Erbvogtey des Erzstiffts Cölln ihnen allein als ein Erzstifftisches Lehen gebühre. (4)

Die Herrschafft Alpen, so die Grafen von Bentheim in dem Erzstifft Bentheim besizen, ist auch Erzstifftisches Lehen: Daß im vorigen Jahrhundert ein Streit wegen dises Lehens obgewaltet habe, belehret dieses Reichs-Hofraths-Conclusum:

7. Dec. 1649.

Zu Gronßfeldt Graf Jobst Maximilian sub præs. 29. Novembris nechsthin, petit wegen der Herrschafft Alpen weder in favorem deß Herrn Churfürsten zu Cölln, noch des Grafen von Bentheim, weilen das utile Dominium keinem von ihnen zustehe, ichtwas zu seinem præjudicio zu statuirn. Obwohlen er gesinnet, Ihre Churfürstl. Durchl. in hoc puncto bey Ihr Kayſ. Maj. super denegata justitia zu beklagen.

Ad Acta vnd zu seiner Zeit ingedenckh zu sein.

Das Haus Fürstenberg-Heiligenberg, wurde von 1670. an mit der Erbvogtey des Erzstiffts Cölln nebst Bentheim belehnt (5): Ist aber abgestorben.

Die Grafen von Leiningen-Westerburg tragen von Cölln zu Lehen den Flecken Westerburg.

Die Grafen von der Leyen empfangen von Cölln die Herrschafft Saffig.

Die Grafen von Manderscheid seynd Erbtruchsesse.

Daß die Grafen von Metternich zu Winnenburg und Beilstein

(1) v. Mein Staatsr. der Grafsch. Sayn. p. 425.
(2) in Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1483.
(3) Eur. Herold, Tom. 1. p. 477.
(4) s. meines l. Sohns Samml. von Deduct. 8. Theil, 319. S.
(5) Allda, 320. S.

stein Chur-Cöllnische Lehen haben, erhellet aus dem Freyherrn von CRAMER. (1)

Der Graf von Plettenberg trägt von Cölln das Erb-Cammer-Amt zu Lehen.

Der Freyherr von Roll zu Bernau trägt die Herrschafft Brezenheim von Chur-Cölln zu Lehen; und hat deßwegen Siz und Stimm im ober-Rheinischen Crays.

Die Grafen von Salm-Reifferscheid seynd Erbmarschallen. Von denen damit verbundenen Nuzungen siehe BUDER. (2)

Die Fürsten von Waldeck werden belehnt mit dem freyen Stuhl in dem Grund Astinhausen.

§. 5.

Böhmen. Was von der Cron Böhmen für Lande und Orte, die im ganzen Teutschen Reich zerstreuet seynd, zu Lehen gehen, davon findet man beym LÜNIG (3) ein grosses Verzeichniß; so auch in der Europ. Staatscanzley (4): Es ist aber nicht ganz zuverläßig.

Chur-Bayern empfangt von Böhmen: Tenensberg, Hohenfels, Hartenstein, Thurmdorf, Holnberg, Strallenfels, Auerbach, Eschenbach, Rottenberg, Bernau, Heimburg, Holnstein, Freystatt und Wolfstein in der obern Pfalz.

Mehreres davon kan man an unten (5) angezeigten Orten nachsehen.

Chur-Sachsen empfangt von Böhmen die Marckgrafthümer Ober- und Nider-Lausiz Lehensweise erblich; Krafft Recesses von 1635. 30. Maj. und des Pragerischen Fridens von besagtem Jahr.

Die von Chur-Pfalz innegehabte Böhmische Lehen seynd an Chur-Bayern gekommen. (6)

Chur-Pfalz spricht auch die von Böhmen lehenbare Herrschafft Pleystein an: Die Sache ist aber noch streitig. (7)

Das

(1) in seiner Nebenst. 15. Th. 3. S.
(2) in Opusc. p. m. 245.
(3) im Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 7. sqq.
(4) Tom. 2. p. 289.
(5) in des Freyh. von KREITTMAYR Bayrisch. Staatsr. §. 149. p. 312. und in meinem Bayrisch. Staatsr. p. 381.
(6) v. mein Ch. Pfälz. Staatsr. p. 623.
(7) l. c. pag. 624. sq. add. H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 1657.

Das Haus Baden-Baden (1) truge von Böhmen zu Lehen die Herrschafften Lowosiz, Schlackenwerth, Theusing, Podersen, Töppelsgrün, Pürlos, Hawenstein, Kupferberg, Randniz und Udritsch: Nun haben es die Baden-Badische allodial-Erben inne.

Die Grafen von Hanau (2) trugen von Böhmen zu Lehen Schloß und Statt Babenhausen, mit allen ihren Zugehörungen, und zwar als ein Kunckel- und Erblehen, worzu es Anno 1372. aufgetragen worden ist:

Nun haben Hessen-Cassel und Hessen-Darmstatt dises Lehen unter sich getheilt.

Die Fürsten von Schwarzburg (3) tragen von Böhmen zu Lehen: 1. Das Amt Rudolstatt, zwey Stätte, Rudolstatt und Teichel, das Schloß zu Rudolstatt, und zwey Dörffer; 2. Schloß Königz, die Kupfer- und Silberbergwercke allda, und sechs Dorffschafften; 3. das Schloß, der zerbrochene Stein genannt.

Lehenbrieffe davon findet man beym FRITSCHEN. (4)

Die Grafen zu Würtemberg trugen Anno 1361. Kayser Carl IV. als König in Böhmen, Neuenbürg, Burg und Statt, Beilstein, Burg und Statt, so dann die Statt Bottwar und das Schloß Lichtenberg, zu Lehen auf (5); welche auch dises nun Herzogliche Haus noch jezo dafür erkennet.

Die Grafen von Limburg trugen von Böhmen das Reichs-Erbschenckenamt zu Lehen: Seynd aber abgestorben.

Die Gräflich-Limburg-Styrumische Herrschafft Wilmersdorff ist zum Theil auch Böhmisches Lehen.

Das Haus Löwenstein trägt nun der ehemaligen Grafen von Wertheim Böhmische Lehen. (6)

Graf Ulrich zu Oettingen truge Böhmen Anno 1466. die Schlösser Hirschbronn und Purch zu Lehen auf. (7)

Die

(1) v. H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. p. m. 1425.
(2) v. Meine Reichs-Fama, 15. Band, 347. S. 20. Band, 340. S.
(3) v. HEYDENREICHS Schwarzb. Hist. p. m. 365.
(4) de orig. &c. Dom. Schwarzb. Cap. 5. §. 4.
(5) s. LüNIGS Corp. Jur. feud. 2. Theil, 55. S. H. SATTLERS Geschicht. der Graf. von Würtemb. 1ste Fortsez. S. 199.
(6) H. PüTTERS auserl. Rechtsf. 2. Band, S. 82.
(7) Samml. von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 110.

Die Grafen Reussen tragen ihre Lande von Böhmen zu Reichs-Affterlehen. (4)

Uebrigens ist zwischen disen Böhmischen Lehen der Herrn Grafen Reussen in Ansehung ihres Ursprungs ein Unterschid.

Lobenstein ist seit Anno 1371. Böhmisches Lehen. Anno 1397. wurde Heinrich der Jüngere zu Gera von Kayser Wenzel und dem Reich mit dem Hause, oder Schloß, Statt und Herrschafft Lobenstein dergestalt beliehen, daß, auf den Fall er ohne Leibes-Lehens-Erben versterben würde, Herr Heinrich von der Taube Kayserlicher Rath und Hofmeister, auch Otto Pflug und ihre Erben, der Anwartschafft darüber berechtiget seyn sollten.

Es haben aber dise bald darauf ihr Anwartungs-Recht Marckgraf Wilhelm I. zu Meissen gegen eine gewisse Summ Geldes wieder verhandelt, der es dann noch Anno 1397. mit anderen Zugehörungen, von Kayserlicher Majestät, doch aber denen Besizern und dem Reich unschädlich, zu Lehen empfangen.

Anno 1420. belehnte Kayser Sigmund, als König in Böhmen Heinrich Vogten zu Gera und seine Brüder mit der Vesten Lobenstein, Burg und Statt, sammt der Mannschafft und Lehen in dem Gerichte zum Hoff und ihren Zugehörungen als einem rechten edlen Mannlehen.

Anno 1478. belehnte König Matthias zu Hungarn und Böhmen Herrn Heinrich zu Gera den Mittleren ebenfals mit der Herrschafft Lobenstein und deren Zugehörungen, zusammt der Mannschafft der Höfischen Art, wobey zugleich die Herrn zu Plauen in die Mitbelehnschafft aufgenommen wurden.

Anno 1502. empfiengen Heinrich, Herr zu Gerau, Schlewiz, (Schlaiz) und Lobenstein, Burggraf Heinrich, Herr von Plauen, die Reussen von Graiz und Herrn von Weyda, von König Wladislao in Böhmen zur gesammten Hand zu Lehen Schloß und Statt Lobenstein, mit der Ritterschafft, obersten und niderstен Gerichten, Mannschafften, Lehen, Lehenschafften, Schäfereyen, Pflug, Gebäuden, Mühlen, Hammern, Wassern, Wasserläufften, Teichen, Teichstätten, Bergwercken auf allerley Metall, Wälden, Hölzern, Püschen, Streichen, Jagden und Wildbahnen, ohngefährlich, ganz nichts ausgenommen und anderes mehr, wie der Revers-Brieff anzeiget, zu gesammten Lehen. Es sollen aber dise

(4) H. BÜSCHING l. c. pag. m. 2407.

diſe Herrn alle Edelleute, ſo zu dem Lehengut Lobenſtein gehören, dahin halten, daß ein jeglicher beſonder alles ſein Gut, das er hat und ihme von ſeinem Lehen entzogen worden ſeyn möchte, mittelſt Reverſes anzeigen ſolle. Der Cron Böhmen an Lehendienſten, Oeffnung und Steuer ohne Schaden.

Anno 1518. wurden die Lehen über Lobenſtein von König Ludwig empfangen.

Anno 1527. von König Ferdinand I.

Weil aber das leztemal die Burggrafen von Meiſſen und Herrn Reuſſen übergangen worden waren, ſo befahle König Ferdinand I. dem Herrn von Gera, jene wiederum in die Mit-Belehnſchafft zu bringen, und Anno 1534. belehnte er ſo wohl die Burggrafen als die Herrn Reuſſen eigens mit der geſammten Hand.

Anno 1538. wurden die Herrn von Gera, die Burggrafen zu Meiſſen und die Herrn Reuſſen von König Ferdinand I. in Böhmen mit Lobenſtein belehnt, wogegen Herr Heinrich der ältere zwey Reverſe wegen diſer Belehnung über Lobenſtein, dann Stein, zwiſchen Graiz und Altenburg und des darunter gelegenen Dorffs Billigensdorff, Redigersdorff und Neuendorff der Wüſtung ausſtellen mußte.

Hierauf iſt Lobenſtein von Gera an die Burggrafen von Meiſſen und von diſen auf die Herrn Reuſſen gefallen.

Die Herrſchafften Gera und Schleiz, auch die Pflege Salburg, Reichenfels und Langenberg, ſo dann das Schloß Burgk und Löhma hingegen, ſo nun auch Böhmiſche Lehen ſeynd, waren ehedeſſen Sächſiſche Lehen.

BECKLER meldet von deren Urſprung, daß, als Kayſer Carl IV. mit denen Voiten und Herrn von Weyda, Plauen, Greiz und Gera wegen etlicher Pfandſchillinge ziemlich in dem Vogtland zu thun bekommen und denen Landgrafen in Thüringen und Marckgrafen zu Meiſſen die Execution aufgetragen, er ihnen vile vorhin unmittelbare Reichslehen zum Recompens überlaſſen habe, ſo vil nemlich das Dominium directum betrifft, daß alſo damalen theils Reußiſche ꝛc. Reichslehen zu Reichs- Affter- und Sächſiſchen Lehen worden ſeyen.

Als auch nachmals Churfürſt Ernſt und Herzog Albrecht zu Sachſen die Kriegs-Expedition wider Burggraf Heinrich den Reichen und deſſen Vettere, die Herrn zu Weyda, Graiz und Gera,

vorgenommen, haben sie abermalen über vile disen Herren zuständige Reichs- und Böhmische Lehen das Dominium directum erhalten.

Alleine wenigstens solle Gera, schon oben erzählter massen, bereits Anno 1303. Thüringisches Lehen gewesen seyn.

Anno 1441. wurden die Herrn von Gera von denen Herzogen zu Sachsen mit Gera, Schloß und Statt, Schlewiz, Schloß und Statt, Saalburg der Statt, dem Schloß die Burg genannt, Reichenfels dem Schloß, dem Stättgen Langenberg, dem Forwerg Tinz und allen Zugehörungen belehnet.

Anno 1534. belehnete Churfürst Johann Friderich zu Sachsen, für sich und seinen Bruder, den Herrn von Gera mit der Herrschafft Schlaiz, Burg, Chrispendorff und allen deren Zugehörungen, als mit einem Afterlehen, wobey die Herrn Reussen in die Mitbelehnschafft aufgenommen wurden.

Und an eben disem Tag wurden der Herr zu Gera auch mit denen Herrschafften Gera, Schlaiz und Salburg, samt deren Zugehörungen belehnt.

Anno 1537. belehnete der Churfürst zu Sachsen auch die Burggrafen zu Meissen und Herrn Reussen mit der Herrschafft Gera.

Anno 1539. belehnte Churfürst Johann Friderich den Herrn von Gera wieder mit Gera und Schlaiz, in welchem Lehenbrieff abermalen die Reichs-Affter-Lehens-Qualität deutlich zugestanden wird.

In disem Stand nun verbliebe es biß auf den Schmalkaldischen Krieg und die damals erfolgte Achts-Erklärung Churfürst Johann Friderichs zu Sachsen.

Dann 1546. den 14. Oct. verglichen sich der Röm. König Ferdinand, als König in Böhmen, und Churfürst Moriz zu Sachsen, daß die Herrschafften Gera, Schleiz, Salburg, auch Graiz, mit Schlossen, Stätten, Nuzungen, Einkommen, Mannschafften, Lehenleuten, geistlichen und weltlichen und allen Herrlichkeiten, wie das benahmset werden mag, nichts ausgeschlossen, wie solche die Herrn zu Gera und die Reussen von Plauen innegehabt, (alles vermöge Kayserlicher und Königlicher Privilegien und Begnadungen, auch der Herzogen von Sachsen Lehenbrieff,) künfftig Böhmische Lehen seyn sollen; doch solle König Ferdinand solches gegen dem Reich richtig machen und derhalben nothdürfftige Bewilligung erlangen und ausbringen, auch ein gleiches thun, im Fall dise Herrschafften und

Aem-

Aemter mit Reichischen Lehen ausgewechselt werden müssen. Es bewilligte auch König Ferdinand: Wo sich über kurz oder lang zutragen würde, daß das Geschlecht der Burggrafen von Meissen, samt den Herrn Reussen von Plauen (so der König jemand derselben auch belehnen würde,) alles abgehen und von denselben kein mannlicher Lehens-Erb mehr vorhanden seyn würde, daß alsdann die Könige in Böhmen Churfürst Morizen und dessen mannlichen Lehens-Erben die bemeldte Gerische und Reußische Lehengüter zu rechten Mannlehen verleihen lassen wolle, wie solcher Lehen Recht und Gebrauch ist, und inmassen die vorige Lehenmanne solche innegehabt und genossen haben.

Anno 1547. den 21. Maj. bewilligte der Kayser in dise Translation der Lehenschafft von Sachsen an Böhmen, mit Vorbehalt seiner und des Reichs Ober- und Gerechtigkeit an denen Herrschafften.

Auch sollen die Churfürsten darein consentiret, jedoch ebenfalls das Jus immediatæ Superioritatis, samt allen Reichs-Regalien, dem H. Röm. Reich ausdrucklich und klärlich reservirt und vorbehalten worden.

Den 6. Oct. darauf belehnte König Ferdinand den Herrn zu Gera mit denen Herrschafften Schlaiz, Saalburg, Burg, Chrispendorff und allen deren Zugehörungen, item denen von Adel in die Herrschafft Gera gehörig.

Anno 1549. 21. Jan. belehnete König Ferdinand den Burggrafen zu Meißen wiederum mit Graiz, Gera, Stein, Schleiz, Salburg und Lobenstein, mit Ausschliessung derer Herren Reussen.

Nach dem Anno 1562. zwischen der Burggräflich-Meißnischen und der Reußischen Linie erfolgten oben berührten Verglich aber verliehe König Ferdinand in Böhmen noch in eben disem Jahr denen Burggrafen und ihren mannlichen Leibs-Lehenserben die ganze Herrschafften Lobenstein und ganze Herrschafft Schlaiz und Salburg, mit allen zugehörigen und einverleibten Schlössern, Stätten, Vorstätten, Pflegen, Reichenfelß, Burg, Thann, und allem andern, mit Vorwercken, Dörffern und Gütern, mit Gerichten, obersten und niedersten, geistlichen und weltlichen, Lehen und Ehenschafften, Ritter- und Mannschafften, Untersaßen, Jagten, Wildbahnen, Gehölzen, Wüsten, Püschen, Aeckern, Wiesen, Wonen, Weyden, Reinen, Steinen, Wassern, Wasserläuffen, Teichen, Teichstätten, Fischweyden, Geschoss n, Rennten, Gülten, Zinsen, Frohnen, Diensten, Zöllen, Geleiten, Bächen, Einkommen, Schäf-

fereyen, Trifften, Pflügen, Peuden, Mühlen, Hämmern, Bethen, Volgen, Steuer, Bergwerck, Münzen, Nuzungen und gemeiniglich mit allen Ehren, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Freyheiten, Nuz, Würden, Zu- und Eingehörungen in und ob der Erden, benennt und unbenennt, oder wie solches benannt werden mag, ohngefährlich, ganz nichts ausgeschlossen, noch hintangesezt, sondern in allermassen weyland die von Gera solches alles zum Theil von ihm und seinem Vorfahren Königen zu Böhmen, auch den Herzogen zu Sachsen, vermög ihrer Lehenbriefen, samt und sonderlichen zu Lehen empfangen, getragen und innegehabt.

Zugleich wurden auch die Herrn Reussen und derselben rechte mannliche Leibs-Lehenserben mit eben disen Lehen samtlich oder zur gesammten Hand belehnt und hinwiederum die Burggrafen und ihre rechte mannliche Leibs-Lehenserben, zur gesammten Hand an der Herrn Reussen Herrschafften Graiz und Gera, auch dem Posterstain, 2c.

Anno 1567. 3. Apr. wurden die Herrn Reussen mit Graiz und Gera, samt dem Posterstein, auch der gesammten Hand an Lobenstein und Saalburg, die Burggrafen aber mit der gesammten Hand an Graiz und Gera belehnet.

Gleich darauf den 12. Apr. wurden auch die Burggrafen mit Lobenstein, Schlaiz, Saalburg und Pausa, der Reichenfelsischen Pfleg, dem Marck Thann und allen deren Zugehörungen, die Herrn Reussen aber mit der gesammten Hand daran belehnet.

Anno 1585. wurden die Herrn Reussen mit Graiz und Gera belehnet, die Belehnung über die von denen Anno 1572. abgestorbenen Burggrafen innegehabten Lehen aber ware nicht zu erhalten.

Als Kayser Rudolf II. seinem Bruder Matthiä das völlige Königreich Böhmen cedierte, behielte er sich dannoch die Lehen derer Reußischen Herrschafften ad dies vitæ bevor.

Anno 1615. erhielten die samtliche Herrn Reussen von Kayser Matthia die Lehen über Graiz, Gera, Schlaiz, Lobenstein, Saalburg und Burg, samt allen Zugehörungen und Regalien.

Anno 1621. geschahe von Kayser Ferdinand II. ein gleiches.

Anno 1639. von Kayser Ferdinand III. ebenfalls.

Anno 1666. und 1683. von Kayser Leopold nicht weniger.

Hirschberg hingegen ist kein Reichs-Affter- sondern ein pur Böhmisches Lehen, es wird auch darüber ein eigener Lehenbrieff ge-

ge-

geben, worinnen die Lehenstücke also benahmset werden: Rittergut, Schloß und Marck Hirschberg, samt seinen Mühlen, Marckrechten, obristen und niderstenGerichten und allen anderen Zu- und Eingehörungen desselben Schlosses, mit aller Obrigkeit in nachgenannten Marck- und Dörffern, zu Holz und Feld, mit Nahmen des Marcks zum Gefell, mit dem Halsgericht und aller Obrigkeit zu Allersreuth, Dobereuth, Mödlereuth, Gebersreuth, Rotenacker, etlichen armen Männern zu Göttengrün, Blindendorff, Göriz, Mißlareuth, Töpen, Gerichten über Hals und Hand, zu Dorff, Hölzern, Fluhren, Feldern und Wassern, mit allen Ein- und Zugehörungen, ingleichem zwey Theil der Ober-Gerichte auf der Gemeinde, der Pfarr und Kirchen-Güter, item zu Hohen- und Tiefendorff, die Ober-Gerichte unter der Strassen, auf ihren Gütern, zu Dorff, Fluhr und Feld, zu Spilmeß disseits des Bachs, zu Venka, mit allen anderen desselben Schlosses Herrlichkeiten, der Mühlen, Pflügen, Zinsen, Diensten, Steuren, Folge, Frohn und Bete, wie das in seiner Gränze begriffen und umfangen ist, insonderheit mit allem Affterlehens-Recht, Regalien, Hoheiten, Freyheiten, geist- und weltlichen Gerichtbarkeiten, Mannschafften, Zöllen und Geleiten, Beten, Pön, Folge, Steuern, Bergwerck auf allerley Metall ob und unter der Erden, auch allem anderen Nuzen, Recht und Gerechtigkeit, wie die Namen haben, welches alles denen Herrn Grafen Reussen zu rechtem erblichem gesammten Mann-Lehen geliehen wird.

Anno 1652. 13. Nov. ertheilte der Kayser Ferdinand III. eine Concession über die Affterlehen des Guts Hirschberg.

Und Anno 1663. 2. Jun. belehnte Kayser Leopold die samtliche Herrn Reussen mit dem Affterlehengut Hirschberg, welches Anno 1683. 9. Jan. abermals geschahe.

Die gesammte Böhmische Lehen werden der älteren und jüngeren Linie zugleich und pro indiviso in einem Gesammt-Lehenbrieff verliehen, mit der Clausul: Im Fall eine diser Linien gänzlich abgienge, und in derselben keine männliche Lehens-Erben mehr vorhanden wären, so solle alsdann derselben abgegangenen Linie Antheil an bemelten Herrschafften und Gütern auf die andere fallen, und zwar nach Art und Weise, wie es bey dem Reußischen Stamm mit der Lehens-Succession Herkommens seye.

Die Grafen von Schönburg werden von Böhmen belehnet mit

mit denen Herrschafften Waldenburg und Lichtenstein, wie auch Glauchau.

Nach Absterben Churfürst Carl Philipps zu Pfalz Anno 1742. hat Böhmen einen Grafen von Sinzendorff mit der Herrschafft Pleystein belehnet: Wir haben aber schon vernommen, daß der jezige Churfürst zu Pfalz diser Belehnung widerspreche.

§. 6.

Chur-Bayern.

„Unter den Chur-Bayrischen Vasallen befindet sich auch ein zeitlicher Fürst von Freysing, Berchtolsgaden und St. Emmeran, nebst verschidenen Reichsgräflich- und Reichsritterschafftlichen Familien„ schreibt der Freyh. von KREITTMAYR. (1)

Churfürst Ferdinand in Bayern (2) gabe die Herrschafft Schwabeck dem Fürsten von Hohenzollern Anno 1651. zu Lehen; doch mit Vorbehalt der Landeshoheit: Der Fürst von Hohenzollern verkauffte es an Herzog Maximilian Philipp in Bayern, welchem aber die Lehenschafft nachgelassen wurde, und nach seinem Tode fiele es dem Churhause wieder heim.

Die Grafen Fugger tragen von Bayern Dornsprenq und Norndorff zu Lehen. Der Lehenbrieff ist bey Herrn von LORI (3) zu lesen.

Die Grafen von Limburg waren Vasallen wegen des Dorffs Hausen, welches aber heimgefallen ist.

Die Grafen von Waldburg tragen das Reichs-Erbtruchsessen-Amt von Chur-Bayern zu Lehen.

Der Reichsstatt Regensburg Blutbann ist ebenfalls Chur-Bayrisches Lehen.

Daß die Grafen von Ortenburg und Wolfstein Chur-Bayrische Vasallen seyen, behauptet Herr H. R. PERTSCH (4): Aber sie seynd und resp. waren es nicht wegen ihrer Grafschafften, sondern wegen gewisser Hofmarchen.

GLAFEY (5) gibt an: Der Burgfrid von Freysingen gehe von Chur-Bayern zu Lehen: Der Chur-Bayrische obriste Lehenprobst, Freyherr von KREITTMAYR, (6) aber will nichts davon wissen.

§. 7.

(1) im Bayrisch. Staatsr. §. 176. p. 102.
(2) l. c. §. 108. S. 197.
(3) im Lechrein, T. 1. not. 231.
(4) in Annot. ad Schmaufs. Comp. I. P. p. m. 322.
(5) in SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. p. 711.
(6) im Bayr. Staatsr. §. 141. p. 285.

§. 7.

Von Chur-Sachsen tragen folgende Reichsstände Lehen: Anhalt-Zerbst, Walternienburg. (1) Chur-Sachsen.

Hessen-Cassel empfangt von Chur-Sachsen die Hanauische Reichslehen zu Afterlehen.

Schwarzburg (2) trägt von Chur-Sachsen zu Lehen: 1. Drey Dörffer unter dem Amte Sondershausen; 2. Dörffer unter dem Landgerichte zu Sondershausen; 3. das Amt Ebeleben, nebst fünf Dörffern; 4. das Amt Klingen, worzu gehören eine Statt, zween Flecken, zwölff Dörffer; 5. das Amt Bodungen, darinn fünf Dörffer; 6. die halbe Burg Garterode; 7. das Dorff Ultenrode; 8. das Amt Franckenhausen, die Statt und neun Dörffer, wie auch die Helffte des grossen Salzzolles, samt der Direction des Salzwercks daselbst; 9. das Amt Arnsberg, darinnen vier Dörffer; 10. das Amt Kelbra, Statt und 8. Dörffer; 11. das Amt Heeringen, Statt und zwey Dörffer; (beede leztere Aemter gehören denen Grafen von Stollberg zur Helffte,) 12. die Herrschafft Wiehe; 13. Schlotheim.

Hanau truge von Chur-Sachsen die Burg zu Dorfelden zu Kunckel-Lehen; wiewol Sachsen dise Lehensqualität nicht eingestehen wollte: Nun wird es wohl Hessen-Cassel haben. (3).

Der Fürst von Mansfeld erkennet einen Theil der Grafschafft Mannsfeld als Chur-Sächsisches Lehen; besonders auch die Bergwercke. vid. *Lib. 1. Cap. 15.*

Die Grafen von Schönburg empfangen von Chur-Sachsen zu Lehen die Grafschafft Hartenstein und die Herrschafften Stein, Remissau, Penig, Rochsburg und Wechselburg.

Die Grafen von Stollberg empfangen zu Lehen, die Aemter Roßla und Questenberg.

* * *

Die Grafen von Pappenheim tragen das Reichs-Erbmarschallenamt von Chur-Sachsen zu Lehen: Es seynd aber selbige nicht (wie an unten (4) angezeigtem Ort irriger Weise angegeben wird,) Reichs- oder Schwäbische Craysstände: Auch mag nicht auffer allem Streit

(1) v. mein Anhalt. Staatsr. S. 231.
(2) v. HEYDENREICHS Schwarzb. Histor. p. m. 367. sq.
(3) v. meine Reichs-Fama, 15. Band, 355 S. 20. Band, 342. S.
(4) in H. SCHOTTS Critic, 5. Band, S. 884.

Streit seyn, was zu disem Lehen gehöre? wenigstens gehen die neueste Lehenbrieffe viel weiter, als die ältere. (1)

* * *

Anno 1468. wurde Herr Heinrich Reuß von Plauen von Bischoff Heinrich zu Naumburg mit Hollstriz, Bodelwiz und anderem belehnt.

Im Lehenbrieff de Anno 1479. seynd exprimirt: Holstiz, das Heinrich von Haugwiz von ihnen (Reussen) zu Lehen hat, das Dorff Kirchsiz mit 26. Schock Geldes, das Hans Stolzenhain von ihren Fürfahren innegehabt hat; item die Güter und Zinse zu Botewiz, die Michel Krawinckel von ihnen hat; item drey Hufen und einen Hof zu Lisselau gelegen, die jezund der junge Weydenbach inne hat; item dritthalb Hufen, im Felde zu Lisselau gelegen, mit zwey besessenen Männern zu Rode, das da ligt ober Rotelsberg und vorhin Hermanns von Hagewist gewesen ist; item 15. Schock Geldes, die ehedessen Friz von Gasserstett und seine Brüder von der Herrschafft gehabt haben; item dem Hof und 4. Hufen Landes und was sonsten im Feld und Dorff zu Gostiz ligt, das jezund Hans Franckleiben inne hat; item 1. Hufe im Flur zu Dobian, die vormals Anna, Closter-Jungfrau zu Isenberg zu ihrem Leib innegehabt hat; item 2. Hufen im Dorffe Eyßlin und 1. Holz, genannt der Lichtenhayn, das vormals Heinze Koniz inne gehabt hat; item 1. wüst Dorff, genannt Kolbe, im Kannenbergischen Gerichte gelegen, das ehedessen Dieterich von Pryssen innegehabt hat; item anderthalb Hufen Landes daselbst zu Kolbe, die etwan Günther von Harres und seine Schwester innegehabt haben; item 2. Hufen Landes, die etwan Heinrich Benniges; item 2. Hufen Landes zu Küchendorff, die etwan Reinhards zu Loßchewiz geweßt seynd; item was Nickel von Mende daselbst zu Ruchendorff gehabt hat; item den Stiz Vorwerck, Dorff zum Heinichen, mit Weingarten, Zinsen, Renten, Aeckern, Wisen, Hölzern, aller und jeglicher Zu- und Eingehörung, Gericht über Hals und Hand, im Feld und Dorff, mit 2. Marcken Geldes zu Schorgelde, das die Hessely innet hat; item 1. Hufen zu Schietriz, die Hans Frenckleben inne hat; item dem Dorff zu Serau, mit aller seiner Zugehörung, ein Drittel Riche und Wisen, genannt die Unwürde, dem Kirchlehen 2. Hölzern, am Gorzels-

(1) l. c. S. 881. Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Gesch. 8. Band n. 3.

zelsberge, genannt die Frauen-Hölzer, 2. Weingarten zu Segeliz ganz, die jezund Nickel Hanffmuß inne hat; item 1. Hof und 2. Hufen zu Doberschiz und 7. Aeckern Holz, die etwan Dieterichs und Nickels von Haugwiz geweßt seynd; item 1. Hof und Hufe, die etwan Dieterich Roman und Heinrich Cremen inne gehabt haben; item 10. Aecker und Hopfgarten, gelegen im Felde zu Goßlim, die etwan Otto und Andres Gebrüder von Roman innegehabt haben, und Goßlin, einem wüsten Dorff; item einem Holz, gelegen in dem Hayn, ferner 1. Holz, Wisen, Aecker und Hopfgarten, genannt das Buch, gelegen zu Tuchern, das etwan Reinhardts von Eystorff, zu Mutschaw gesessen, gewest ist, und fünf Smaler Mark zinset; item ein Seckelhoff, mit einer Zugehörung zu Trippelein gelegen; item zween Gulden Geldes von Gütern und Art-Acker gelegen im Flur und Felde zu Eyßlin, dem wüsten Dorffe bey Tuchern; item Rudolph von Bünaw soll von ihnen zu Lehen gehabt haben zwey gute Schock, sechs Groschen, eilf Hüner, im Dorffe zu Schorgelaw, bey Scölen gelegen an der Betaw, item ein Holz, genannt das Loßiz, gelegen zu Roma, das etwann Günther von Bünaw und seine Brüder von der Herrschafft zu Lehen gehabt haben; item 3. besessene Männer zu Koyeniz, die auch Rudolff inne gehabt; item das Dorff Dunzsch mit Zinsen und aller Zugehörung, das etwan Casper von Brisen, darnach Hans und Andres von Slatebach gesessen zu Burgwerben, von der Herrschafft von Kirchberg zu Lehen gehabt, das auch Rudolff inne gehadt hat; item ein Sedelhoff, mit seiner Zugehörung, zu Mutschaw gelegen, da Minckewiz und Beschewiz bey Zeiz gelegen, das etwan Hannß von Maulbolt von der Herrschafft zu Lehen gehabt hat; item zehn Acker Lehnguth im Felde und Flure zu Dockaw gen halben Osterfeld gelegen, die Hermann Helldorff von der Herrschafft in Lehen hat; item das Dorff zu Rode, mit allen Gerichten und Rechten im Felde und im Dorff, mit aller Zugehörung, das Herrnfried Schenck von der Veste, etwan zu Rotelßberg gesessen gewest sind, von ihme zu Lehen haben, und alles das er und seine Brüder habe zu Loysiz; item vier Acker Weingewachs, fünf Acker Holzes und Hopfgarten gelegen in der Leißig bey Rotelsberg, das etwan Urban und Male und jezund Albrecht von Welniz inne hat; item ein Weingarten von zweyen Ackern genannt im Narrenbach zu Dornsperg Lehngutl. die etwan ein Bauer zu Timmerwiz gesessen, inne gehabt hat; item sechs Acker im Feld zu Groben, die etwan Hanß Dockaw und Nickel Plaschke die Blote

gelegen, inne gehabt, Günther von Oßmerstedte hat dritthalben und zwanzig Schilling Pfenninge und acht Hüner zu Dobischaw im Kamburgischen Gerichte von der Herrschafft zu Lehen gehabt, dieselben Hufen hat etwan ein Bauer, genannt Andres Ote, innegehabt, und andere Güter mehr um Altenburg, Sleptiz, Sprossen, Slosigk, Raispach, was sie da haben zu Obern-Weyspach, zu Margk bey Gotegaw, Schocherndorff, Hengin, Liebeniz, Cibenaw, Drey Margk, Beyerstorff, bey Urmilstorff, Groß und Klein Zoophin, Treppin Dorff, Tize, Milbeldorff, zum Fleytung, zu Peyern, Nüsiz Wicker, zu Beniz, Schetiz, Roteldorff, Kaßkirchen; item für der Stadt Pegau haben die Burger zwanzig Acker; item Lehngüter, die Kinder Hanß Schumanns zehn Acker, sechs Acker Leibgedinge Heinrich Satebroth und Bartholomäus sein Vetter drey Acker, Johannes Moterwiz Burger zu Pegaw drey Acker; item Tiche Burger, Anne seine eheliche Wirthin, Bartholomäus Schatebroth besizen drey Acker; item Nickel und Dieterich vier und zwanzig Acker Holz und drey Art Acker; item zwanzig Acker Holzes, gelegen für der Stadt; die Wittwe Günthers, Drackmanns hat drey Art Acker zu Leibzucht; item Otto Goltschmid fünfzehen Acker; item Johannes Trachenaw und seine Brüder einen Hof zu Udegast; item nahe bey Pegaw vor dem Faßlbaum eine Hufe; item Heinrich von Herßfeld 2. Hufen zu Udegast und einen Hof, darvon er jährlichen hat drey Schock; item Peter Beris hat daselbst 2. Hufen Art Ackers im Felde des Dorfes zu Wicker, einen Hof und 2. Acker zu Sistorff; item Thime von der Burg, Tiche Heinze, Apiz Thyme, sein Vetter, die Güter zu Löbeniz, ein Sedelhof, zehen Huf Art Acker und 1. Garten im Dorff; item zu Niedenrode anderthalb Margk und Garten vorlehntes Guts; item zu Sißdorff vierthalb Hufen verlehnten Gutes, zehen Acker vor dem Thor samt Ottens, ein Burger zu Pegaw gibt ein halb Schock vom Lehengut; item item Dieterich Burger gibt ein Schock vom Lehengut; item Hanß Sißdorff gibt 2. Schock vom Lehengut; item Conrad Tiohns gibt ein Schock vom Lehengut; item Heinrich Satebroth ein Schock Groschen vom Lehengut.

Disem Lehenbrieff ist die Clausul angehängt: Wann von solchen von dem Bisthum zu Oberlehen rührenden Lehengütlein etwas, wo es gelegen seye, oder wie es Namen habe, unrechtlich entfremdet oder davon gekommen wäre, solle es ihnen unschädlich und die Herrn Reussen damit, als mit einem Mannlehen belehnet seyn, mit allen

allen Ehren, Nuzen, Würden, Freyheiten, Gewohnheiten, Gerichten und Gerechtigkeiten, wie die Burggrafen von Kirchberg und ihre Vorfahren solche von dem Hochstifft zu Lehen gehabt hätten.

Anno 1638. gabe Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen einen Lehenbrieff über die Stifft-Zeizische Lehengüter.

Anno 1662. 1671. und 1681. Herzog Moriz zu Sachsen.

Anno 1682. aber und Anno 1693. Herzog Moriz Wilhelm.

An disen Zeizischen Lehen hat sich die ältere Linie ihres Rechtes der gesammten Hand gänzlich begeben. (1)

* * *

Eine Verzeichniß, was für Stätte, Herrschafften, Lande, Leute und Güter der Fürsten von Sachsen vom Stifft Meissen zu Lehen rühren, ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 8.

Chur-Brandenburg hat folgende Reichsstände zu Vasallen: Chur-Brandenburg.

Anhalt, wegen der Grafschafft Lindow, oder des Amts Lindau, so ein erbliches Mannlehen ist. (3)

Brandenburg-Onolzbach, wegen der Limburgischen Reichslehen.

Die Fürsten von Hohenzollern seynd Chur-Brandenburgische Vasallen wegen des Reichs-Erbcämmerer-Amts.

Im 15den Jahrhundert waren die Herzoge zu Mecklenburg eine Zeitlang Chur-Brandenburgische Vasallen:

In dem Anno 1756. geschlossenen, aber nicht ratificirten, Vergleich zwischen Preussen und Mecklenburg lautete es unter anderem: „Versprechen Ihro Königl. Maj. ... insonderheit 6. den künfftigen Anzug der alten, bereits in dem Pacto successorio de Anno 1442. abgethanen, und hiemit nochmals zum Ueberfluß vernichtigten, Streitigkeit wegen des ehemaligen Vasallagii der Herzoge zu Mecklenburg nie wiederum auf die Bahn zu bringen, noch, daß es von den Ihrigen geschehe, zu gestatten.„

Der Graf von Solms-Braunfels truge Chur-Brandenburg die Grafschafft Tecklenburg zu Lehen auf: Anno 1707. aber trate er sein Recht an Tecklenburg ganz an den König in Preussen ab.

(1) Geschl. Rec. 1681. §. 6.
(2) in den Hanov. gelehrt. Anzeig. 1754. S. 47.
(3) H. BÜSCHING l. c. p. m. 2331. und mein Anhalt. Staatsr. S. 227.

Die Grafen von Stollberg tragen die Grafschafft Wernigerode zu Lehen.

* * *

Von Cleve empfangen die Grafen von Metternich zu Winnenburg und Beilstein Lehen. (1)

* * *

Vom Erzstifft Magdeburg trugen

Die Fürsten zu Anhalt viles zu Lehen: Anno 1681. aber wurde dise Lehenschafft aufgehoben; doch mit Vorbehalt der Erbfolge auf den Fall des Abgangs des Anhaltischen Mannsstamms. (2)

Der Fürst zu Mansfeld empfangt einen Theil diser Grafschafft als Magdeburgisches Lehen.

* * *

Von Halberstatt empfangen zu Lehen:

Die Grafen von Stollberg das Amt Wolfsberg.

§. 9.

Chur-Pfalz. Von Chur-Pfalz empfangen zu Lehen: (3)

Baden, Graben, Burg und Dorff; Stein, die Veste, mit dem Dorff, 2c. Statt und Amt Pforzheim, so vormals auch lehenbar waren, seynd nun abgelöst.

Umständliche Nachricht davon habe ich anderwärts (4) ertheilt.

Hessen-Cassel, Braubach. (5)

Ferner, Schloß und Statt Ortenburg, das Dorff Eichen 2c. und zwar als Lehenfolger derer Grafen von Hanau. (6)

Hessen-Darmstatt, gleichfalls als Lehensfolger der Grafen von Hanau, erkennet das Dorff Schaffheim als Chur-Pfälzisches Lehen, und zwar zu Fuldischen Rechten. (7)

Der Johanniter-Orden gewisse Gerechtsame in des Ordens Gütern, so in der Pfalz gelegen seynd. (8)

Die

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 15. Th. 4. S.
(2) v. mein Anhalt. Staatsr. S. 227.
(3) v. mein Chur-Pfälz. Staatsr. p. 634. sqq.
(4) in meinem Badisch. Staatsr. S. 393. u. f.
(5) s. H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, 1. Band, S. 1084.
(6) v. meine Reichs-Fama, 15. Band, 439. S. 20. Band, 342. S.
(7) cit. 15. Band, 354. S. 20. Band, 342. S. add. von LUDOLF de Jur. Femin. illustr. Append. Part. 2. p. 213. sqq.
(8) v. mein Teutsch. Staats-Arch. 1751. 2. Th. 87. S. u. f.

Die Herzoge von Jülich (1) trugen von Chur-Pfalz viles zu Lehen: Nun besizet zwar Chur-Pfalz dermalen das Herzogthum Jülich ꝛc. selbst: Es könnten sich aber Fälle ereignen, daß beyde Lande wieder getrennet würden, und es also wieder in den vorigen Stand käme.

Unter anderen ware die Jülchische Grafschafft Neuenar Pfälzisches Lehen: Daß im 30jährigen Krieg der Kayser dieselbige dem Erzstifft Cölln zuwenden wollen, belehret diser Extract Reichs-Hofraths-Protocolls:

26. May 1634.

Zu Cölln Churfürst per Agentem suum de præs. 28. Octobris Anno 1632. in puncto concessionis Cæsareæ der Grafschaft Newenar, Archiepiscopo & Electori Colonienſi factæ, petit diese von Ihr Kayſ. Maj. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln vnd deroselben Erzstifft vnd Kirchen zue Cölln, wegen der Grafschaft Newenar allergnädigst ertheilte Concession, welche Grafschaft die zeitlichen Herzogen zu Gülich vnd noch der leztverstorbene Herzog Johann Wilhelm von den Churfürsten der Pfalz zue Lehen empfangen, auf die Jurisdictionalia vnd Vogteyen deren in den lezten Lehen-Revers de dato Heidelberg den 28. Novembris Anno 1592. Meldung geschicht, zue extendiren, insonderheit weil vorberüerte Lehenstück, vngezweiffelte Mannlehen sein, vnd vnter die Gülichische Strittigkeiten nit gehörig, secundo petit ein anderwertt Kayſ. Diploma veber ermeldte Grafschaft auszuferttigen, vnd vorbesagte Jurisdictionalia vnd Vogteyen demselben mit einzuerucken 3. Ausfertigung eines Kayſ. Gehorsam-Briefs an die Beambte vnd Landt-Vnterthanen in besagter Grafschaft. Apponit A. B. A Lehen Revers Herzog Johann Wilhelms zu Güllich ueber die Belehnung der Grafschaft Newenar, so ihme von Churfürst Friederich Pfalz-Grafen den 28. Novembr. Anno 1592. geschehen. B. Lehen-Revers Marggraf Wilhelms zu Gülich über die Belehnung erstgedachter Grafschaft Jme von Churfürsten vndt Pfalzgrafen Rudolff zue rechtem Mannlehen de dato Franckfurth Sonntags vor St. Michaelis Anno 1344. erthailt.

Item in alio memoriali in quo eadem petita continentur producitur ein Lehen-Revers Herzog Hanßen zu Gülich, Cleve vnd

(1) v. mein Teutsch. Staatsr. 4. Th. 144. S.

vnd Berg, wegen der Belehnung über besagte Grafschaft, so ihme von Herrn Philippsen Churfürsten der Pfalz 1512. geschehen.

Fiat Votum ad Cæsarem cum deductione causarum, warumb Ihr Maj. der Zeit ... (forte: noch Anstand zu nehmen.)

Die Sache hatte auch keinen Bestand, und Neuenar ist noch jezo Jülchisch.

Nassau hat Lehen von Chur-Pfalz, die ich aber nicht benahmsen kan.

Die Pfalzgrafen zu Zweybrücken, haben die ehemalig-Gräflich-Veldenzische Lehen.

Die Fürsten zu Salm und die Rheingrafen Flohnheim das Dorff, Bornheim, Wendelsheim und Eichenloch, die Dörffer; einige Zehenden und Gefälle; die Wildgrafschafft, das Marschalckamt, und vil anderes mehr; die Wildfäng in denen Dörffern Wehrstatt und Obernsaulheim, das Rheingrafengericht zu Obernsaulheim 2c. So auch die Statt Kyrn; und ein Viertel an Windesheim; (so villeicht obiges Wendelsheim ist,) das Kirchspil Bergen. 2c. (1)

Die von Chur-Pfalz denen Wild- und Rheingrafen von 1347. an ertheilte Lehenbrieffe finden sich an unten (2) angezeigtem Ort.

Die Würtembergische ehemalige Lehen von Chur-Pfalz seynd in einen andern Stand gerathen.

In dem Pfälzischen Krieg Anno 1504. hebte der Kayser die Lehenschafft der Statt Marpach auf, und vernichtete alle deßwegen errichtete Verschreibungen. (3)

Die Grafen von Castell sollen Pfälzische Lehen haben.

Die Grafen von Eberstein trugen die Statt Gochsheim von Chur-Pfalz zu Lehen: In dem Pfälzischen Krieg Anno 1504. aber gienge dise Lehensherrschafft verlohren, und kame an Würtemberg.

Die Grafen von Erbach empfangen das Erbschencken-Amt, die ganze Grafschafft Erbach, und sehr vile in denen Lehenbrieffen specificirte Güter; Breußbach und Keimspach, die Dörffer, u. s. w. und zwar zu rechtem Mann- und Fuldischen Lehen.

Die

(1) H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. 1260. 61. S.
(2) in meinem T. Staats-Arch. 1751. 11. Th. 90. S. u. f. add. 4. Th. 8. S. u. f.
(3) H. SATTLERS Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 1. Theil, S. 75.

Die Grafen von Leiningen tragen die Grafschafft Leiningen, ꝛc. zu Lehen.

Die Grafen von Leiningen-Westerburg Neu-Leiningen, Schloß und Statt; die Helffte des Schlosses alt-Leiningen und dessen Zugehör.

Die Gräflich-Limpurgische allodial-Erben empfangen von Chur-Pfalz die beede Schlösser Cransperg und Rotemberg, cum appertinentiis. (1)

Die Fürsten und Grafen zu Oettingen zween Höfe zu Kerkingen und die hohe Obrigkeit zu Oberlizheim.

Von denen Rheingrafen siehe oben bey: Salm.

Der Rheingräfliche Flecken Offenbach am Glan ist auch Chur-Pfälzisches Lehen. (2)

Der Churfürst Carl Philipp zu Pfalz belehnte Anno 1738. die Gräflich-Schönbornische Familie mit der Herrschafft Parsberg als mit einem Mannlehen: Als aber der Bischoff Friderich Carl zu Bamberg und Würzburg, aus dem Hause Schönborn, Anno 1746. verstorben, erklärte Churfürst Carl Theodor solche Belehnung für null, und zoge die Herrschafft wieder an sich. (3)

Die Grafen von Sinzendorff empfangen das Reichs-Erbschazmeisteramt.

Die Fürsten und Grafen zu Solms die Grafschafft Solms. (4)

An unten (5) angezeigtem Ort werden von des Hauses Solms Chur-Pfälzischem Lehen folgende Summarien mitgetheilt: „1. Dessen Ursprung. 2. Hessen belagert Hohensolms. 3. Solms trägt es an Sayn auf. 4. Erhält keine Hülff. 5. Will solches nicht empfangen. 6. Sayn träget die Grafschafft Solms an Pfalz zu Lehen auf. 7. Sayn zwingt Solms zur Recognition. 8 Was Sayn aufgetragen worden? 9. Warum ein Theil die Grafschafft genennet wird? 10. Braunfels empfängt es zu Lehen. 11. Hat den Allodialtheil nicht aufgetragen. 11. Zweyte Belehnung von Pfalz. 12. Graf Bernhard empfangt von Pfalz und Sayn unum idem-

(1) v. meines l. Sohns Samml. von Deduct. 2. Th. 495. S.
(2) Geschicht. des Wild- und Rheingr. Hauf. Vorred, S. XVII. add. S. 39
(3) v. Europ Staatscanzl. 92. Th. 231. S.
(4) v. Mein Sayniſch Staatsr. pag. 448.
(5) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, S. 426.

idemque. 13. Solms wird vor ein Saynisch Manngericht citirt. 14. Wird von Pfalz verboten. 15. Folgende Belehnungen. 16. Gesamtbelehnung. 17. Lehentax. 18. Bericht an die Lehencammer ist voller Defecten.„

Die Grafen von Wied tragen zu Lehen die Grafschafft Wied, oder doch einen Theil derselbigen.

Die Grafen von Witgenstein die Grafschafft Sayn, davon sie aber nichts im Besiz haben, als die Herrschafft Homburg an der Marck. (1)

Von dem langwührigen und schweren Streit darüber zwischen Chur-Pfalz und denen Saynischen Erbtöchtern, auch deren Nachkommen, habe ich in meinem Staatsrecht der Grafsch. Sayn Cap. 2. umständlich gehandelt.

Der Graf von Witgenstein-Berlenburg wollte zwar auch die Herrschafft Homburg an der Marck für kein Chur-Pfälzisches Lehen erkennen: Das Cammergericht aber erklärte es dafür. (2)

Die Churfürsten zu Pfalz leihen denen Fürsten und Grafen zu Ysenburg zu Mannlehen einen Theil an dem Wein-Zehenden der zweyen Dörffer Steckbach und Bergen, beyde bey Franckfort gelegen, und das Dorff Stockheim mit seinen Zugehörungen, ausgenommen das Halsgericht, und die Mühl zu Webis bey Büdingen dem Schloß gelegen, zu rechten Mannlehen, als die auch weyl. Johann von Ysenburg von der Pfalz zu rechten Mannlehen gehabt und getragen hat, darzu auch 30. Gulden Geldes und dann 70. Gulden Geldes das in einer Summe thut 100. Gulden so Pfalzgraf Ludwig obgenannten Johann von Ysenburg und seinen Leibsmannslehenserben zu Besserung seiner Lehen, die Er von dem Fürstenthum der Pfalzgrafschafft bey Rhein hat, auf dem Zoll zu Bacherach fallend und aufzuheben verschrieben auch verlauhen hat, nach laut der Briefe darüber gemacht: Ferner bekommen sie zu Mannlehen Bracht das Schloß und das Stättlein darunter gelegen, mit aller Ihrer Zugehörd, das von den von Weilnau und Rodenstein auf Sie von Ysenburg eines Theils Kauffweis kommen, und ehe es an sie kommen, an Gebeu vergangen gewest ist; Es soll und will aber der Graf von Ysenburg und zu Büdingen die obgerührte hundert Gulden Gelds nicht auffagen, noch wider Churfürstl. Pfalz seyn oder thun.

Der

(1) v. Mein Saynisch. Staater. p. 430 sqq.
(2) s. mein Staatsarch. 1752. 1. Band, S. 223. 495. 1755. 1. Band, S. 493. Freyh. von CRAMER Nebenst. 29. Theil, S. 64.

Der erste Pfälzische Lehenbrieff ist de Anno 1399. und begreifft einen Theil des Weinzehendens zu Seckbach und Bergen bey Franckfurt und Stockbach, mit seinen Zugehörungen, ausgenommen das Halsgerichte, welches alles zuvor Friderich Herr zu Lysberg von Chur-Pfalz zu Lehen getragen hatte. Wären auch mehr Güter, so der von Lysberg von Chur-Pfalz zu Lehen gehabt hätte, sollten sie dem Herrn von Ysenburg auch verliehen seyn, welcher aber auch einen versigelten Brieff darüber ausstellen solle, so bald er sie in Erfahrung gebracht habe.

Die Reichsstatt Heilbronn truge von der damalig-Chur-Pfälzischen Herrschafft Weinsperg das Dorff Nidergartach zu Lehen: In dem Pfälzischen Krieg Anno 1504. aber gienge Weinsperg und dise Lehensherrschafft verlohren.

* * *

Von Jülich und Bergen empfangen zu Lehen:

Brandenburg-Onolzbach und der Burggraf zu Kirchberg, als Innhabere der Grafschafft Sayn, die Höfe Schönberg und Walderrod, nebst 50. fl.

Prinz Georg von Hessen-Darmstatt, wegen seiner Gemahlin, einer Leiningen-Heydesheimischen Erbtochter, die Herrschafft Bruch oder Broick an der Ruhr.

Die Fürstlich-Schwarzenbergische Herrschafft Gimborn ist auch Jülchisches Lehen.

Die Grafen von Bentheim erkennen die Herrschafft Linnep als Jülchisches Lehen.

Leiningen-Dachsburg-Heydesheim truge von Jülich zu Lehen die Herrschafft Bruch: (1) Nun hat es, bereits gemeldeter massen, ein Prinz von Hessen-Darmstatt.

Die Grafen von Manderscheid seynd auch Jülchische Lehenleute, wegen Blanckenheim und Gerolstein.

Die Grafen von Neßelroth tragen das Bergische Erbmarschallen- und Erbcämmerer-Amt zu Lehen.

§. 10.

Das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig hat zu Lehenleuten: Braunschweig.

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 83. Th. 43. S.

Die Herzoge zu Holstein-Glükstatt wegen des ganzen Statt- und Budjadinger Landes. (1)

Der Prinz von Oranien-Nassau trägt von Chur-Braunschweig die Grafschafft Spiegelberg zu landsäßigem Lehen. (2)

Die Fürsten von Schwarzburg und die Grafen von Stollberg werden von Chur-Braunschweig zur gesammten Hand mit der Grafschafft Hohnstein belehnt. (3)

Lippe-Bückeburg trägt das Steinhuder-Meer von Braunschweig-Calenberg zu Lehen. (4)

Der Fürst von Mansfeld trägt von Br. Wolfenbüttel einige Güter zu Lehen. (5)

Der Graf von Platen trägt von Chur-Braunschweig zu Lehen die Grafschafft Hallermund und das Erb-General-Postmeister-Amt.

Einige Grafen von Solms-Laubach tragen einiges von Chur-Braunschweig zu Lehen. (6)

Das Haus Waldeck empfangt von Braunschweig vilerley zur Grafschafft Pyrmont gehörige Stücke. (7)

Die Reichsstatt Mühlhausen empfangt von Chur-Braunschweig allerley Lehen. (8)

§. 11.

Augspurg. Das Hochstifft Augspurg hat zu Lehenleuten (9): Chur-Bayern, Oesterreich, die Landcommenthurey Alschhausen, die Abteyen Ursperg, Buxheim, St. Ulrich und Afra, 2c. die Grafen Fugger, von Hohenlohe, Königseck, Oettingen, 2c.

Die Fürsten von Hohenlohe empfangen von dem Hochstifft Augspurg 15½. Lehen zu Münster. Mehreres davon sehe man an unten (10) bemercktem Ort.

Die

(1) v. mein Braunschw. Staatsr. p. 671.
(2) v. l. c. p. 672. und H. SCHEIDS Anmerck. darüb. p. 310.
(3) mein Br. St. R. p. 672. H. SCHEIDS Anmerck. p. 395. H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. 885. S.
(4) H. SCHEID l. c. pag. 396. H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, 3. Band, S. 227.
(5) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1442.
(6) H. SCHEID l. c. pag. 399.
(7) v. mein Br. St. R. pag. 673. H. SCHEIDS Anmerck. pag. 397. H. BüSCHING l. c. 2432. S.
(8) H. SCHEID l. c. pag. 401.
(9) v. Mein Augspurg. Staatsrecht, p. 96. sqq.
(10) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, S. 399. 415.

Die Grafen von Stadion seynd des Stiffts Erbtruchseße.

§. 12.

Von dem Hochstifft Bamberg ist bekannt, daß die vier alte Bambergweltliche Churfürsten bey demselbigen eben die Erzämter versehen, die sie von dem Kayser und teutschen Reich tragen. vid.

de BERGER (Frid. Lud. N. D.) Specimen Commentationis de Ecclesiæ Bambergensis Officiis; bey seinen *Animadverss. ad Cocceji Jur. publ. prud. p. 667.*

GÆRTNER (Car. Guil.) Diss. de S. R. I. Electorum, in primis Saxoniæ, Feudis & Officiis Bambergensibus. Leipzig, 1726. 4. und in *Jenichens Thesaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 20. p. 481.*

Der König in Böhmen trägt das Oberschenckenamt; davon etwas beym LÜNIG (1) zu lesen ist; worzu die alte Statt Prag gehören solle.

Chur-Bayern empfangt von Bamberg Schloß und Stadt Amberg in der obern Pfalz, wie auch das Stiffts-Truchsessenamt; wovon, und denen vormals weiters von Bamberg an Chur-Bayern verliehenen Stücken, bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (2) nachzusehen ist.

Chur-Sachsen hat das Obermarschallen-Amt. Von dem darzu gehörigen Lehen schreibt der Chur-Sächsische Minister von ZECH (3), es seye: Wittenberg, Statt und Schloß, Trebiz, Mühlberg, Statt und Schloß, Schloß Düben, und die Dörffer Borstätt, Alsendorff, Weißigck und Badegast; von denen im Lande Thüringen gelegenen Fürstl. Anhaltischen Afterlehen, Burgscheidingen an der Unstrut, und dem Closter Rheinsdorff in des Freybergischen Amts Bezirck nichts zu gedencken.

Chur-Brandenburg (4) hat das Ober-Cämmerer-Amt: Was dazu gehöre? ist unbewußt; dahero es auch im Lehenbrieff lautet: „Hochernannter Unser lieber Herr und Freund soll auch getreuen Fleiß ankehren, zu erfahren, welches dero Stätte sind, welche zu

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1511. sqq.
(2) im Bayrisch. Staatsr. §. 143. p. m. 295. sqq. add. n. ein Bayrisch. Staatsr. p. 384. sqq.
(3) Im Europ. Herold, 1. Th. S. 341.
(4) ibid.

gemeltem Ober-Cämmerer-Gericht gehören; und was Ihre Liebden erfahren, Uns solches zu wissen zu thun, daß Wir, oder Unsere Nachkommen dieselbe Stücke auch in die künfftige neue Lehenbrieffe sezen lassen mögen.„ Nach Etlicher Meinung solle Cüstrin ein solch Lehenstück seyn.

Das Chur-Pfälzische Lehen ist an Chur-Bayern gekommen. (1)

Einen systematischen Auszug von disen Bambergischen Belehnungen derer Churfürsten findet man an unten (2) angezeigtem Ort.

Die Fürsten zu Anhalt, tragen Burgscheidingen und Zugehör von Bamberg zu Lehen. (3)

Die unmittelbare Reichsabbtey Gengenbach gehet vom Hochstifft Bamberg zu Lehen.

Hanau empfienge von Bamberg Burg und Statt Windecken, samt dem Dinghof, u. s. w. Hessen-Cassel ware mit in der simultanea Investitura begriffen, und hat es nun allein. (4)

Daß die Grafen von Castell, Giech, Oettingen und Schönborn Lehen von Bamberg empfangen, bezeuget LüNIG. (5)

Waldeck empfangt von Bamberg zu Mannlehen den Kirchensaz, Lay- und Weinzehenden zu Reichenweiler, 30. Jauchard Reben, 6. Güter, und was anders darzu gehörig ist: Auch wird die Lehenschafft an und auf dem Schloß Altencaßel, Rappoltstein, und derselben Zugehörungen, vorbehalten.

§. 13.

Basel. Von dem Hochstifft Basel truge das Haus Oesterreich vormals die Grafschafft Pfürdt zu Mannlehen: Als aber solche durch den Westphälischen Friden an Franckreich überlassen wurde, verlangte das Hochstifft auf dem Reichstag Anno 1653. entweder die Zurückgabe der Grafschafft, oder eine Indemnisation. (6)

Baden-Durlach empfangt von Basel: Das Dorff Haltingen ꝛc. Höllstein, das Dorff ꝛc. und allerley anderes. (7)

Mehreres davon habe ich anderwärts (8) gemeldet.

§. 14.

(1) v. mein Ch. Pfälz Staatsr. p. 626.
(2) in dem kritisch. Wörterb. 3. Alph. 16. S. u. f.
(3) v. mein Anhalt. Staatsr. S. 225.
(4) v. Meine Reichsfama, 15. Band, 356. S. 20. Band. 343. S.
(5) im Corp. Jur. feud, Tom. 1. p. 1507.
(6) v. LüNIGS Grundfeste, 1. Th. 773. S.
(7) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1758.
(8) in meinem Badisch. Staatsrecht, S. 395.

§. 14.

Vom Hochstifft Brixen weiß ich diſes: Brixen.

Chur-Bayern empfangt etliche einſchichtige Baurengüter und Grundſtücke.

§. 15.

Von dem Biſthum Chur truge Oeſterreich vormals, als Chur.
Graf zu Tyrol, das Erbſchencken-Amt zu Lehen: Daß aber Tyrol zu diſem Lehen gehöret habe, iſt falſch. (1)

In dem Anno 1665. zwiſchen Oeſterreich und dem Hochſtifft Chur errichteten Vergleich wurde verabredet: (2) „Am 7den: Wegen des obriſt-Schenckenamt, ſo von Alters hero die Grafen zu Tyrol vom Biſthum Chur zu Lehen von demſelben erkennen ſollen; iſt die Sach dahin accommodiret worden, daß Wir (der Erzherzog,) die Churiſche Lehen, gleichwolen in genere, auf begebene Lehensfäll, dem gewöhnlichen Stylo nach, empfangen wollen.„

§. 16.

Von des Fürſtlichen Stiffts Corvey Reichsſtändiſchen Va- Corvey.
ſallen weiß ich diſes:

Das Haus Braunſchweig trägt von Corvey zu Lehen alle die Güter, ſo vormals diſes Haus und abſonderlich die An. 1634. ausgeſtorbene Wolfenbüttelſche Linie, vor langen Jahren zum rechten Mannlehen gehabt, an Landen, Herrſchafften, Grafſchafften, Schlöſſern, Voigteyen, mit Gebot und Verbot, Zehenden, Wäldern, Hölzern, mit ihren Herrlichkeiten und Obrigkeiten, wie auch die edle Voigtey des Stiffts zu Corvey.

Mehreres davon ſehe man anderwärts. (3)

Die Grafen von der Lippe empfangen die Grafſchafft Schwalenberg, ꝛc.

Auch ſcheinen die Grafen von der Lippe das Amt Iggenhauſen zu Lehen zu tragen. (4)

Die Grafen von Plettenberg empfangen das Haut Eßentho ꝛc.

Die Grafen von Schaesberg die Herrſchafft und Amt zu Schölen.

Das

(1) Freyh. von BECK Jur. publ. Auſtr. Spec. 1. Cap. 2. §. 21. p. 47. BUDER Opuſc. p. 307.
(2) v. LüNIGS Cod. Germ. diplom. Tom. 2. col. 841.
(3) in meinem Braumſchw. Staatsr. p. 662.
(4) v. Freyh. von CRAMER Wezl. Beytr. 3. Th. 178. S.

Das Haus Waldeck empfangt von Corvey, die Dörffer und Wüstungen, Hesperinghausen, Haverhausen, Harthausen, Eylhausen und Hellminghausen, den freyen Stuhl zu Twiste ꝛc. den Zehenden zu Oesterhausen ꝛc.

§. 17.

Eichstätt. Von dem Hochstifft Eichstätt sollen die Herzoge zu Sachsen-Gotha im Hennebergischen einiges zu Lehen tragen. (1)

Oettingen truge Eichstätt An. 1362. die Burg Wallerstein, und andere Güter, zu Lehen auf. (2)

Die Grafen von Wertheim trugen einiges von Eichstätt zu Lehen: Nach deren Absterben aber wurde es deren Erben in Eigenthum verwandelt. (3)

§. 18.

Fulda. Der Lehenhof des Bisthums und Abtey Fulda ist berühmt.

H. PERTSCH (4) schreibt: Abbas Fuldensis in nexu habet vasallitico Archiduces Austriæ, Duces Bavariæ, Duces Saxoniæ, Landgrafios Thuringiæ, Landgrafios Hassiæ, Principes Nassoviæ, Lineæ Sarbruccensis, Principes Schwarzburgenses, Principes Löwensteinenses, Marchiones Misnenses, 32. Comites, Civitates Imperiales, Francofurtensem & Mühlhusam. v. SCHANNAT *Clientela Fuldensis, in Elencho Clientum. pag. 3. ad 34.*

Mir seynd, (in Ermanglung SCHANNATS,) folgende Particularien bekannt.

Die Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, als Lehenfolgere derer gefürsteten Grafen zu Henneberg, empfangen die Dörffer Bettenhausen und Seba ꝛc. von Fulda zu Lehen.

Die Chur-Pfälzische Lehen seynd nicht mehr vorhanden. (5)

Die Landgrafen zu Hessen seynd Fuldische Lehenleute wegen der Grafschafften Ziegenhayn und Nidda ꝛc. wegen des halben Dorffs Echzell und eines Hofes zu Bingenheim; so dann wegen des Dorffs Massenheim, und einzelner sonderer Lehenstücke allda.

Hessen-Cassel, als Lehensfolger derer Grafen von Hanau, trägt von Fulda zu Lehen: 1. Schloß und Statt Steinau an der Stras-

(1) Europ. Herold. Tom. 1. p. m. 348.
(2) Samml. von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 110.
(3) H. PüTTERS auserl. Rechtsf. 2. Band, S. 82.
(4) ad Schmauss. Comp. Jur. publ. p. 322.
(5) v. mein Ch. Pfälz. Staatsr. p. 626.

Straſſen, 2. die Helffte des Dorffs Treisa, 3. 18. Achtel Gültweizen zu Reichelsheim, bey Bingenheim. (1)

Die Fürsten von Schwarzburg empfangen von Fulda zu Lehen: 1. Das Schloß Almenhausen, mit dem Dorff; 2. das Dorff Abtsbeßingen.

Die Grafen von Castell seynd wegen des Dorffs Remlingen Fuldische Lehenleute.

Die Grafen von Erbach erkennen den Kirchsaz zu Hofheim, und anderes mehr, als Fuldisches Lehen.

Die Grafen von Erbach und das Haus Löwenstein empfangen in Gemeinschafft die Herrschafft Breuberg. (2)

Die Fürsten und Grafen von Solms erkennen das Schloß Braunfels als Fuldisches Lehen.

An unten (3) angezeigtem Ort finden sich dise Summarien: „Fuldisch Lehen ist Braunfels. Wie es lehenbar geworden. Falsa. Erste Nachricht. Erster Lehensrevers. Was unter den Zubehörungen begriffen. Ist Kunckellehen. Belehnung wird refutirt. Bleibt 140. (forte: Jahr) in suspenso. Gesammtbelehnung. Wird annullirt. Restituirt. Lehenstaxa.„

Die Fürsten und Grafen von Stollberg seynd wegen Ortenberg Fuldische Vasallen.

Die Grafen von Wied und die Freyherrn von Walderdorff empfangen zu Gesammtlehen von Fulda die Halbscheid des Hauses Ysenburg, das Cobern- und Ysenburgische Theil, so dann einen Theil am Schloß Breuberg und Dorff Remlingen, und das Kirchspil Meyscheid.

Das zwischen Ysenburg-Grenzau und Wied gemeinschafftliche Schloß Isenburg ist von denen urältesten Zeiten her Fuldisches Lehen:

Ob aber auch das Thal Isenburg, samt dem Kirchspil Meyscheid, Fuldisches Lehen seyen? darüber streitet man.

Chur-Trierischer Seits kame dißfalls heraus:

Geschichts- und Actenmäßige Deduction, in Sachen: weyl. Philippen Herzogen zu Ahrenberg, Chimai und Croy, Klägern, und des Erzstiffts Trier, als Intervenienten, contra weyl. Joachim, Abten, modo Henricum, Bischoffen zu Fulda, so dann

(1) v. Meine Reichsfama, 15. Band, 357. S.
(2) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. 1862. S.
(3) in meines l. Sohns klein. Schrifft. 10. Band, 425. S.

dann den Grafen zu Wied, Runckel und Freyherrn von Walderdorff, Mandati, de deoccupando Poſſeſſionem nulliter captam, & reſtituendo &c. &c.

Indeſſen ertheilte Fulda Anno 1664. 29. Mart. denen Freyherrn von Walderdorff eine Anwartſchafft auf die Yſenburgiſche Lehen, und Wied, wie auch Walderdorff, trafen Anno 1665. 11. (21.) Nov. einen Vergleich, wodurch leztere in den Mitbeſiz und Mitbelehnſchafft des Schloſſes und Thals Iſenburg, wie auch des Kirchſpils Meyſcheid, aufgenommen wurden.

Der Prinz von Chimay, als teſtamentariſcher allodial-Erbe des lezten Grafens zu Nider-Yſenburg, hingegen ſprache das Kirchſpiel Meyſcheid als ein Yſenburgiſches Eigenthum an, und klagte deßwegen am Cammergericht.

Anno 1318. truge Philipp der ältere Herr zu Münzenberg der Abbtey Fulda zu Lehen auf einen Theil des Schloſſes und der Statt Hayn, den Flecken Gözenhayn und die darzu gehörige Güter (Manſos,) ferner einen Theil der Güter (Manſorum) des Fleckens Arhelgen und einen Theil des Walds genannt der Lichteforſt, welche er bißhero als Eigenthum in unzertheilter Gemeinſchafft beſeſſen hatte. Diſes alles kame hernach, theils durch Erbſchafft, theils durch Kauff, an Yſenburg.

Anno 1359. nahme ferner Abbt Heinrich zu Fulda Herrn Heinrich zu Yſenburg und ſeine Erben zu ſein und ſeines Stifftes ewigen und Erb-Burgmannen ihres Schloſſes und Hauſes Bingenheim an, und gabe ihnen deßwegen 200. fl. Der Herr von Yſenburg hingegen truge das Dorff Binzinſaß Fulda zu Lehen auf, und empfienge es zu rechtem Erb-Burg-Lehen, wobey allerley angehänget wurde, wie nemlich die Herrn von Yſenburg mit ihren Landen und Leuten, und mit ihren Schlöſſern, die ſie hätten oder bekämen, oder auch, wo er das bedörffte, mit ihren eigenen Leib dem Abbten und Stifft gegen männiglich beyſtehen wollten, ſo ferne ſie das mit Ehren thun könnten; auch ſollten ſie ſein Land, Leute und Gut beſchirmen, gleicher Weiſe, wie das ihrige und ſein und ſeines Stiffes Beſtes fürkehren mit allem Fleiß.

Anno 1389. verbeſſerte Abbt Friderich zu Fulda Herrn Johann von Yſenburg ſeine Mannlehen mit 200. fl. woraus ihme jährlich 20. fl. Zins gereichet werden ſollten; doch ſolle die Abbtey befugt ſeyn, ſich diſes Zinſes durch Auszahlung der 200. fl. zu entledigen, welche alsdann an gewiſſe Gülten zu Mannlehen angelegt, oder von

denen

denen Herrn von Ysenburg von ihrem Eigenthum der Abbtey so vil zu Lehen aufgetragen werden solle.

Es geschahe auch dise Ablösung Anno 1486. und truge dagegen Graf Ludwig zu Ysenburg der Abbtey seine Wisen zu Wenigen, genannt der Brüel, innwendig der Statt, zu Mannlehen auf.

Von Fulda tragen also die Grafen zu Ysenburg, dermalen nach Fuldischer Lehen Freyheit und Herkommen, zu Lehen das Schloß Birstein ganz, mit seiner Zugehörung, und das Gericht zu Reichenbach, mit den Rechten, als das die Herrschafft von Weillnau und Ysenburg herbracht und daran gehabt haben; item eine Wise, genannt Bruel zu Wenings gelegen, so dem Stifft die obgenannte Gebrüdere, Johann Philipps, und Diether von Ihren eigenen Gütern aufgetragen und zu Lehen gemacht haben, vor zwanzig Gulden Jährlichs Gelds, eines jeden Jahrs zu St. Martinstag fällig, die Ihrem Vatern und Uraltvatern seel. auf dem Stifft zum Burglehen verschrieben gewesen, und durch des Herrn Abbts Vorfahren um 200. Gulden Hauptgelds wiederum abgelöset sind; item Ihren Theil an der Burg und Statt zum Hayn in der Dreyeich mit allen Zugehörungen; item das Dorff Gözenhayn und den Lichtforst und darzu was Sie der Falckensteinischen Lehen haben und haben sollen, mit ihren Zugehörungen; item einen sechsten Theil der Burg und Statt Münzenberg.

Was aber hier von dem Reichenbacher Gericht gemeldet wird, ist nicht von dem Amt oder District, sondern von der Jurisdiction oder Gerichtbarkeit über Hals und Haupt zu verstehen, massen in dem Gericht Reichenbach vile Flecken undisputirlich allodial seynd, als Birstein der Flecken, mit seinem ganzen Umgriff, Terminey und Haynraith, samt allen darinn und daran gelegenen Herrschafftlichen Gütern, Mühlen und Bauen, Hetzersrod, (wiewol aus dem von Herrn STRUVEN angeführten Document nicht zu ersehen ist, daß das ganze Dorff Eigenthum seye,) die Pfleg Hercherod, Lichenrod, (wenigstens grösten Theils,) Völzberg, Müllerod und Wettges, der Teufels-Hof zu Sozbach, Hoff Entenfang, der Hoff zu Reichenbach, der Wernerstein, das Dorff Bößgesäß, nebst anderen Bezircken, Zehenden, Wäldern, Fischereyen, Einkünfften und Rechten, sonderlich der Vogtey zu Kirchbracht. (1)

Neben deme seynd auch Fuldisch Lehen die Gülten, Renten

(1) STRUVE de Allod. Imper. p. m. 720. sqq.

Rechte, so die Grafen zu Ysenburg zu Sozbruch und Reichsbach haben, immassen solche ihre Vor-Eltern von Philipp von Gunsrode erblich an sich gebracht und erkaufft haben; und bekommen sie darüber einen Lehenbrieff.

Anno 1676. ist bey dem Cammer-Gericht wegen der Succession in dise Fuldische Lehen etwas vorgekommen.

Die Reichsstatt Franckfurt hat das Schloß Bonames von Fulda zu Lehen.

Die von SCHANNAT im Fuldischen Lehenhofe unrichtig angegebene Nachrichten hat Herr Geh. Rath ESTOR (1) gerüget.

§. 19.

Hildesheim. Von dem Hochstifft Hildesheim erkennen als Lehen:

Das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig die Aemter Coldingen, Lutter am Bahrenberg und Westerhove. (2)

Die Fürsten von Fürstenberg trugen von Hildesheim das Gut Bolzum zu Lehen: (3) Nachhero kame es an

Die Grafen von Plettenberg: Von disen aber sollte es, auf Kayserlichen Befehl, Schulden-wegen vor einiger Zeit verkaufft werden.

§. 20.

Kempten. Das Fürstliche Stifft Kempten hat zu Lehenleuten (4):

Chur-Bayern, wegen des Erbtruchsessen-Amts;

Chur-Sachsen, wegen des Erbschencken-Amts;

Die Grafen von Montfort wegen des Erbmarschallen-Amts.

Von denen Reichs-Erbtruchsessen siehe unten Cap. 10.

§. 21.

Lüttich. Von dem Hochstifft Lüttich tragen die Grafen von Leiningen-Dachsburg das Dorff Bechtheim zu Lehen. (5)

Die Grafen von Stollberg empfangen einen Theil der Grafschafft Rochefort.

§. 22.

Münster. Von dem Hochstifft Münster ist mir dises bekannt.

Die Grafen von Bentheim werden von Münster mit dem Schloß Wigbold und der Herrschafft Rheda belehnt.

Der

(1) in seiner neuen klein. Schrifft. 2. Band, S. 234.
(2) v. Mein Braunschw. Staatsr. p. 664.
(3) H. STRUBENS Nebenst. 1. Th. 140. S.
(4) BUDER Opuse. p. 308.
(5) von LUDOLFS Symphor. Tom. 1. col. 65. sqq.

Der Graf von Plettenberg trägt von Münster das Erbmarschallen-Amt und Nordkirchen zu Lehen.

§. 23.

Von dem Hochstifft Paderborn weiß ich so vil. Paderborn.

Die Grafen zur Lippe empfangen von Paderborn zur gesammten Hand zu einem rechten Erbmannlehen, die Schlösser, Stätte und Flecken: Langau, Detmoldt, Horn, Falckenberg und Lage; Innhalts einer Erbeinigung zwischen Paderborn und Lippe.

Die Lippische Statt Salzuffeln, das Schloß Barutrup, und die Grafschafft Sternberg, wurden auch von Paderborn als Lehen angesprochen; und wurde deßwegen am Reichs-Hofrath proceßirt. Vile Streitschrifften in diser Sache werden vom LüNIG (1) angezeigt.

Das Stifft Paderborn und das Haus Waldeck stritten vor dem Cammergericht mit einander: Ob die Grafschafft Pyrmont, (ausser einigen geringen Particuln,) von dem Stifft zu Lehen rühre, oder allodial seye? (2)

§. 24.

Von dem Hochstifft Passau empfangt Lehen: Passau.

Chur-Bayern, welche aber wenig bedeuten. (3)

Oesterreich empfangt von Passau zu Lehen die Herrschafften und Schlösser Schaumburg, Stauffen und Neuhaus, wie auch die Statt Everdingen.

§. 25.

Von dem Hochstifft Regensburg gehet das Chur-Bayrische Pfleggericht Wending zu Lehen, samt den Fünfstättischen Gütern im Ries, (4) Regensburg.

Das Haus Oesterreich empfangt von Regenspurg das Ober-Erbmarschallen-Amt, auch die Herrschafft Orth an der Donau. (5)

Das Haus Hohenlohe erkennet als Regensburgische Lehen: Statt und Veste Waldenburg, Statt und Veste Neuenstein, so

(1) in der Bibl. Deduct. Part. 1. p. 769. Part. 3. p. 221.
(2) v. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 1. Th. 147. S. u. f.
(3) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 176. p. 401.
(4) l. c. §. 139. p. 279. §. 176. p. 401. add. mein Bayrisch. Staatsr. p. 386. sq.
(5) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1703. BUDER Opusc. p. 304. sq.

dann die Statt Oehringen; und fallen dise Lehen auch auf die Töchter. (1)

§. 26.

Salzburg. Das Erzstifft Salzburg hat meines Wissens an Reichsständen zu Vasallen:

Chur-Bayern wegen etwelcher Höfe und Güter: Vermuthlich gehören sie zu des Erzstiffts Erbcammerer-Amt, so Bayern hat. (2)

Oesterreich empfangt, wegen Oesterreich, das Erbmarschallen-Amt, wegen Steyermarck, das Erbschencken-Amt, wegen Kärnthen, das Erbtruchsessen-Amt. (3)

§. 27.

Speyer. Das Hochstifft Speyer belehnet folgende Reichsstände:

Chur-Pfalz mit einigen mir unbekannten Stücken: (4)

Die Marckgrafen zu Baden empfangen Gernspach, die Dorffschafften Seelbach, Luttbach, Gauspach und Langenbrand, alles zur Helffte. Was aber derentwegen würcklich gestritten werde, kommt unten vor.

Ferner trägt das Haus Baden von Speyer zu Lehen Staffurth das Schloß, mit seinen Zugehörungen.

Die Grafen von Leiningen haben das Cammermeister-Amt, und von desselben wegen die Dörffer Armsheim, Servelingen und Ramsbach, mit allen Zugehörden. (5)

Die Grafen von Leiningen tragen ferner von Speyer Obrigheim zu Lehen.

Die Grafen von der Leyen empfangen von Speyer Otterbach und Sambach zu Lehen.

An unten (6) bemercktem Ort finden sich einige Summarien von des Hauses Solms Speyerischem Lehen.

* * *

Von der dem Hochstifft Speyer incorporirten gefürsteten Probstey Weissenburg tragen zu Lehen:

Die

(1) add. meines l. Sohns klein. Schrifft. 10. Band, S. 398. 414.
(2) BUDER Opusc. p. m. 299. add. mein Bayr. Staatsr. p. 387.
(3) BUDER l. c.
(4) v. mein Chur-Pfälz. Staatsr. p. 626.
(5) BUDER Opusc. p. m. 302.
(6) in meines l. Sohns klein. Schrifft. 10. Band, S. 427.

Die Marckgrafen zu Baden gewisse mir unbekannte Stücke: Wahrscheinlich ist es Kuppenheim. (1)

Die Grafen von Leiningen-Westerburg: Grünstatt, Asselnheim, Obrigkheim, Sausenheim und Kirchheim.

Eben dise Stücke werden aber auch denen Grafen von Leiningen-Dachsburg, (so bekanntlich ein ganz anderes Geschlecht seynd,) geliehen.

§. 28.

Das Hochstifft Straßburg hat zum Lehenmann — Straßburg.

Den Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, als Lehenfolgern der Grafen von Hanau, wegen des Erbmarschallen-Amts. (2)

Pfalz-Zweybrücken trägt von Straßburg zu Lehen drey Theil der Vestung Lützelstein, mit ihren Zugehörungen. (3)

Die Grafen von Leiningen-Dachsburg tragen die Burg Dachsburg ꝛc. von Straßburg zu Lehen.

§. 29.

Von Trident nimmt Oesterreich zu Lehen den Flecken Rovereith, und anderes. (4) — Trident.

§. 30.

Von dem Hochstifft Worms gehen zu Lehen: — Worms.

Bey Chur-Pfalz: Das Schloß zu Heidelberg, und die Burg oder Statt, nebst der Grafschafft Stalbüchel, mit allen Zugehörden; Lansperg, das Schloß; Moschel, die Statt; Unkenbach, das Dorff; das Gericht und Güter zu Alsenz; Wynden, das Dorff; Montfort, das Schloß, ꝛc. (5)

Heßischer von Worms relevirender Lehen wird an unten (6) angezeigtem Ort gedacht.

Die Grafen von Leiningen-Westerburg empfangen die Helffte des Stättleins Neu-Leiningen.

Der Senior im Rath der Reichsstatt Worms (7) empfangt im Namen des Magistrats, einen Theil der Insul auf dem Rhein, Sponswerth genannt, (welche zum Theil proprio jure der Statt zu-

(1) s. mein Badisch. Staatsr. S. 405.
(2) BUDER Opusc. p. m. 303.
(3) v. mein Chur-Pfälz. Staatsr. p. 627.
(4) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1731.
(5) v. mein Chur-Pfälz. Staatsr. p. 629.
(6) im Europ. Herold, Tom. 1. p. m. 477.
(7) H. MORIZ vom Urspr. der R. Stätte. Cap. II. p. 107.

zustehet,) und 21. Pfund Heller, auf dem Gericht stehend, in Krafft der Rachtungen, von dem Hochstifft zu Lehen.

§. 31.

Würzburg. Reichsstände, so von dem Hochstifft Würzburg Lehen empfangen, seynd folgende:

Chur-Bayern, als Landgraf zu Leuchtenberg;

Die Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, als Innhabere von Henneberg;

Die Marckgrafen zu Brandenburg in Francken.

Die Landgrafen zu Hessen empfangen: Darmstatt, Bißingen, Clepach und Eschelbrug.

Hessen-Cassel, als Lehensfolger der Grafen von Hanau, tragt von Würzburg zu Lehen: 1. Das Gericht Altenhaßlau, bestehend in denen Flecken und Dörffern Altenhaßlau, Eydengesäß, Geißlerts, Grossenhausen und Lüzelhausen; 2. die Helffte der Gerichten in dem Amt Schlüchtern, darzu dann gehören Schlüchtern, Cressenbach, Breidenbach, Walrod, Hintersteinau, Reinhards, Hohenzell, Niderzell, Bellings und Marjoß; 3. das Schloß Brandenstein: Wegen einiger Hofgüter und des Amts Brandenstein wurde gestritten, ob sie zum Amt gehören oder nicht. (1)

Sachsen-Meinungen erhält die Statt Meinungen.

Die Fürsten von Schwarzenberg haben Würzburgische Lehen; und beym LüNIG (2) findet man vile Würzburgische Lehenbrieffe für das Haus Schwarzenberg: Weil aber selbige alle aus alten Zeiten seynd; so weiß ich nicht, wie fern sie auf die jezige applicabel seynd.

Nach Herrn O. C. R. BüSCHING ist der Blutbann zu Marck-Schainfeld Würzburgisches Lehen.

Die Grafen von Castell empfangen von Würzburg die Grafschafft Castell, (oder doch den grösten Theil derselben,) die Vogtey zu Feuerbach und einen Hof zu Wiesenbronn: Der älteste vom Haus allein wird mit dem obristen- oder Erbschencken-Amt belehnet.

Die Fürsten zu Hohenlohe empfangen von Würzburg: Schloß und Statt Langenburg, item die Statt Weickersheim und das Schloß Schillingsfürst, samt andern unterschidlichen Gütern; das Büchenbachische Lehen; die Zehenden zu Kellerbach, von Hans Wol-

(1) v. Meine Reichs-Fama, 15. Band, 356. S. 20. Band, 343. S.
(2) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1562. sqq.

Wolfen von Schrozberg erkaufft; das Lehen Crailshausen, von Berlichingen erkaufft. Mehreres davon geben die unten (1) angezeigte Stellen an die Hand.

Die Gräflich-Limpurgische allodial-Erben tragen von Würzburg zu Kunckellehen die Orte Sommerhausen, Winterhausen, Gollhofen und Lindelbach; davon an unten (2) angezeigten Orten ein mehreres zu ersehen ist.

Die Limburg-Styrumische Herrschafft Wilhermsdorff bestehet zum Theil aus Würzburgischen Lehen. (3)

Die Fürsten von Löwenstein tragen von Würzburg zu Lehen die Herrschafft Rosenberg.

Von dem Streit zwischen Würzburg und denen Fürsten auch Grafen von Löwenstein wegen der abgestorbenen Grafen von Wertheim Würzburgischen Lehen findet man die vollständigste Nachricht bey Herrn Geh. Just. Rath PÜTTER (4) Die Sache ist nunmehro bey der Reichs-Cammergerichts-Visitation anhängig gemacht.

Die Grafen von Schönborn werden mit der Herrschafft Reichelsberg belehnt.

Die Grafen von Stollberg tragen das Erb-Cämmereramt zu Lehen. (5)

Von dem Hochstifft Würzburg empfangen die Fürsten und Grafen zu Ysenburg, wenigstens seit Anno 1463. zu Mannlehen das Gericht zu Bergheim mit dem Eckartshauser Grund, das alles eines ist, mit seinen Zugehörden; wie auch das Erbtruchsessenamt. (6)

Die Statt Rothenburg an der Tauber hat Lehen von dem Hochstifft Würzburg.

§. 32.

Von dem Fürstl. Hause Anhalt empfangen die Grafen von Anhalt. Stollberg einiges zu Lehen. (7)

§. 33.

(1) in meines l. Sohns klein. Schrifft. 10. Band, S. 398. 412.
(2) in meines l. Sohnes Samml. von Deduct. 2. Band, 490. S. und in des Freyh. von CRAMER Nebenst. 91. Th. 118. S. u. f. add. Staats-Acta unter K. Joseph II. 6. Theil, 384. S.
(3) s. H. OERTELS R. Tags-Theatr. 1770. S. 118. 163.
(4) in seiner auserl. Rechtsf. 2. Band, S. 74. u. f.
(5) BUDER Opusc. p. m. 301.
(6) BUDER l. c.
(7) v. mein Anhalt. Staatsr. S. 231.

§. 33.

Baden. Von Baden tragen die nunmehrige Reichsgrafen von Neipperg Klingenberg und anderes zu Lehen.

§. 34.

Brandenburg. Das Fürstliche Haus Brandenburg in Francken hat auch Reichsstände zu Vasallen.

Der Fürst zu Schwarzenberg (1) empfangt die centliche Gerichtbarkeit zu Marck-Schainfeld.

Man sehe ferner unten Cap. 16. §. 2.

Die Grafen von Castell seynd auch Br. Onolzbachische Lehenleute.

Die Grafen von Giech empfangen von Br. Onolzbach die hohe und fraischliche Obrigkeit, Cent und Blutbann, in und um Thurnau, so dann Peesten ꝛc. (2)

Die Fürsten von Hohenlohe tragen von Brandenburg zu Lehen $\frac{1}{3}$ am Dorff Crailshausen, so von Berlichingen erkaufft worden. Mehreres davon geben unten (3) bemerckte Stellen an die Hand.

Die Gräflich-Limburgische allodial-Erben seynd Lehenleute, wegen gewisser Reichslehenbarer Gerechtsamen.

Die Limburg-Styrumische Herrschafft Wilhermsdorff bestehet mit aus Brandenburgischen Lehenstücken; worüber es aber eben jezo Streit sezet. (4)

Die abgestorbene Grafen von Wolfstein trugen von Br. Onolzbach zu Lehen das Kirchlehen zu Greding: Im 30jährigen Krieg aber wurde disem Fürstlichen Hause solche Lehensherrschafft von dem Hochstifft Eichstätt entzogen. (5)

Die Grafen von Ysenburg tragen von Brand. Onolzbach zu Mannlehen alle die Lehen und Mannschafften in der Wetterau, an der Kinzig, Dreyeich, und da herum gelegen, von der Herrschafft Brauneck herrührend, die Churfürst Albrecht von Graf Michaeln zu Magdeburg erkaufft hat. Dise Lehen kamen Anno 1461. an Ysenburg.

§. 35.

Hessen ꝛc. Von dem Fürstlichen Hause Hessen haben zu Lehen:

Bran-

(1) H. BüSCHING l. c. pag. m. 1834.
(2) v. LüNIGS Reichsarch. Spicil. secul. 1. Theil, 216. S.
(3) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, S. 399. 415.
(4) s. H. OERTEL l. c.
(5) Select. Norimb. 4. Theil, 2. Cap. H. Schotts Critic, 4. Band, 790. S.

Brandenburg-Onolzbach und der Burggraf zu Kirchberg, als Grafen zu Sayn, haben Fridewald zu Erb-Lehen. (1)

Die Fürsten zu Schwarzburg tragen von Hessen-Cassel zu Lehen: Allersberg, mit Pertinenz und Zubehör, drey Dörffer ꝛc.

Ob die Grafen von Bentheim Heßische Lehenleute seyn? lässet Herr G. R. ESTOR dahin gestellet seyn: Nach Herrn C. R. BüSCHING (2) hatten sie das Hessen-Casselische Antheil an der Grafschafft Hoya, welches vor Alters zu der Grafschafft Bruchhausen gehöret hat, eine Zeitlang von Hessen zu Lehen.

Der Fürst von Kauniz empfangt die Grafschafft Rittberg, welche ein Kunckellehen ist, und Anno 1456. aufgetragen worden seyn solle. (3)

Die Grafen von der Lippe haben Anno 1512. Lipperod, Bracke und Varnhold an Hessen zu Lehen aufgetragen.

Schaumburg-Lippe-Bückeburg aber empfangt von Hessen-Cassel die Helffte der Grafschafft Schaumburg zu Mannlehen.

Der Fürst zu Solms-Braunfels ist wegen der Helffte an Hermannstein Vasall. (4)

An unten (5) angezeigtem Ort werden von des Hauses Solms Heßischen Lehen bloß dise Summarien angeführt:

„Heßisch Lehen. 1. Wie Hessen in die Grafschafft kommen? 2. Solms wird mit der Helfft auf der Dill und Lemp belehnt. 3. Lehenstücke. 4. Hermannstein. 5. Belehnungen.

Heßische Lehen über Hohensolms. 1. Orig. 2. Sollte Gesamtbelehnung seyn. Heßischer Lehenbrieff.

Solmsisch Erblehen von Hessen. 1. Orig. 2. Wird von Pfalz gemacht. 3. Abänderung. Heßischer Lehentax.„

Die Fürsten zu Waldeck erhalten die Grafschafft Waldeck, so Anno 1438. zu Lehen aufgetragen worden. (6) Die wegen dises Lehens entstandene Streitigkeiten wurden Anno 1635. durch einen Vergleich beygelegt, und derselbige im Osn. Frid. Art. 15. §. 14. bestättiget.

(1) v. Mein Sayn. Staatsr. p. 426.
(2) in seiner Erdbeschr. 3. Th. 1. Band, S. 967.
(3) v. H. ESTOR Jur. publ. Hass. hodiern. §. 130. p. 311.
(4) H. ESTOR l. c. pag. 311. LüNIG l. c. Tom. 3. p. 1691.
(5) in meines l. Sohns klein. Schrifft. 10. Band, S. 426.
(6) v. HERTIUS de Feud. oblat. Opusc. Tom. 3. p. 579.

Die Grafen von Witgenstein empfangen von Hessen-Darmstatt die Grafschafft Witgenstein.

Von Hessen wird sonst an unten (1) angezeigtem Ort gemeldet: Unter dessen Vasallen befinden sich die Grafen von Waldeck, Rietberg, Nassau-Wißbaden und Idstein, Lippe, Solms, die Wild- und Rheingrafen, Sayn und Witgenstein ꝛc.

* * *

Von dem Hessen-Casselischen Fürstenthum Hirschfeld empfangen zu Lehen:

Die Fürsten zu Schwarzburg das Dorff Geschwende, nebst siben Hufen Landes.

§. 36.

Nassau. Von dem Fürstlichen Hause Nassau trägt der Graf zu Wied-Runckel, als Graf zu Crichingen, seit 1767. die Meyerey Crichingen-Püttlingen zu Lehen; (2) desgleichen das halbe Dorff Saarwellingen. (3)

Auch tragen die Grafen von Hazfeld, Leiningen-Westerburg und Wied, (ohne Zweiffel als Wied,) Lehen von Nassau-Cazenellnbogen. (4)

§. 37.

Oesterreich ꝛc. Von Oesterreich kan ich dises melden.

Das Stifft Kempten empfangt zu Ursin die Kastenvogtey, Waldegg die Burg, Kaltenbrunn, das Dorff, mit aller Zugehörung.

Die Lehen, so das Fürstliche Haus Baden (5) vormals von Oesterreich empfangen, waren von zweyerley Art.

Die erste Gattung dependirte von dem Inspruckischen Lehenhof, und bestunde in der Vestung Rötteln, wie auch der Statt Schopfheim, samt deren Zugehör: In Ansehung diser hat Oesterreich sich Anno 1741. der Lehensherrschafft begeben:

Die übrige waren Luxemburgische Lehen; davon noch ein Theil der Herrschafft Rodemachern übrig ist.

Bas

(1) Eur. Herold. Tom. 1. p. m. 477.
(2) Neuest. Staatsacta, 2. Th. 149. S.
(3) Freyh. von CRAMER Nebenst. 100. Th. 39. S.
(4) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1845.
(5) s. mein Badisch. Staatsrecht, S. 404.

Baden-Baden truge seit 1701. die Landvogtey Ortenau von Oesterreich zu Lehen: Durch das Anno 1771 erfolgte Absterben dises Hauses aber ist das Lehen heimgefallen.

Hohenzollern, beede Grafschafften Vöhringen und Sigmaringen, mit allen ihren Zugehörungen; item die Herrschafft Wöhrstein, mit ihren Zugehörungen.

Das Herzogliche Haus Würtemberg, die Vesten Gerhausen, Ruck und Blauenstein, Statt Blaubeuren, das Vogtrecht über das Closter allda, und zu Asch, mit aller Zugehör. Von denen darüber entstandenen Streitigkeiten und endlich Anno 1692. erfolgtem Vergleich habe ich anderwärts (1) gehandelt; deme ich dises Reichs-Hofraths-Conclusum währenden 30jährigen Krieges noch beyfüge:

22. Mart. 1635.

Gerhausen, Ruck vnd Plawenstein, Würtembergische Lehen, sive Serenissima Archiducissa Claudia sub præsentato 11. hujus per ablegatos Virgilium von Spaur vnd Maximilian von Mohr, Exhibet memoriale in quo per multas adductas rationes demonstrare nititur, daß solche Lehen Ihrer Fürstlichen Durchl. von Rechtswegen verfallen, vnd bittet sich in dieselbe anjezo, weil das Herzogthumb Württemberg in Ihrer Maj. Handen, einzuantworten vnd zu immittiren.

Per Votum ad Cæsarem.

Die Abtey Ochsenhausen empfangt die hohe Obrigkeit im Flecken Umbendorff, auch ausser demselben in einem gewissen Bezirck.

Anno 1743. (2) erhielte der Prälat von Salmansweil die hohe malefizische Landvogteyliche Jurisdiction in den Gebieten der Reichs-Abteyen Heggbach und Guttenzell von Oesterreich zu Lehen; desgleichen in der Herrschafft Schemmelberg oder Schemmerberg, und zu Ostrach, und über anderer Reichsstände und Herrschafften umligende Güter. (3)

Die Grafen Fugger empfangen Unter-Sulmatingen, das Schloß, mit seiner Zugehörde; die Vesten Brandenburg, mit aller Zugehörung, auch dem Blutbann allda, und im Marck Dietenheim; (worzu gehören: Dietenheim, ein Marckflecken, die Dörffer Regling-

(1) in meinen Miscell. jurid. histor. Tom 1. p. 35. sqq.
(2) v. Mein T. Staats-Arch. 1756. 2. Band, 691. S.
(3) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. 1470. S.

lingweiler, Aw, Zell, Weyung und Herrenhausen, jezt Hawen im Weider, auch folgende Höf: Gerthof, Dürren, Halberzhoven und Neuhausen;) den Blutbann in der Herrschafft Weißenhorn, Pfaffenhoven, Mastett und Buoch; die Veste und Marck Welden, auch Werlischwanz, Schönenberg und Weldenreuti, mit dem Blutbann und aller Zugehör; das Gesäß Mickhausen, samt allem dem, was darzu gehört, das Dorff Durchkaugingen, mit seiner Zugehörung; Schloß und Dorff Mozensüeß, und was darzu gehört.

Die Grafen von der Leyen tragen von Oesterreich zum Theil die Herrschafft Gerolzeck zu Lehen: (1) Wir haben aber schon oben vernommen, daß darüber gestritten werde, was zu disem Lehen gehöre.

Die Reichs-Erbtruchseßen, die Veste Trauchburg, nnd das Dorff Weiler, mit ihren Zugehörungen, Eberhartszell und Schweinhausen, Schloß und Herrschafft; die Vogtey über das Dorff Reichatsweiler; Oberschwarzach, Unterschwarzach, Dietmanns, Adlazhoven, Weiler, Süldenhorn, Wuzmanns, Stolzmülin, Ruprechts, Mauchenmülin, Trewolz, Eckmannsreut, Oberleuzen, Ziegel, Frutliß, Yeckenaw, Kurzenweiler, Mühlin zu Stainach bey Waldsee, Wolffertschweiler.

Wenigstens Trauchburg und Weiler seynd aufgetragene Lehen.

Ferner wurde die Herrschafft Scheer Anno 1680. an Oesterreich zu Lehen aufgetragen, mit Vorbehalt der Reichsunmittelbarkeit: (2)

So auch die Grafschafft Fridberg. (3)

Die Obrigkeit, Frevel und Bussen, Gebott und Verbott, in dem Flecken und Bann Hausen seynd auch Oesterreichische Lehen.

Von disen Oesterreichischen Lehen derer Reichs-Erbtruchseßen ist bey Herrn G. J. R. PüTTER (4) mehreres, wie auch an unten (5) angezeigtem Ort, zu sehen.

Die Grafen von Stadian empfangen Stadian, Schloß und Marckt, das Dorff Pihl, mit ihren Zugehörungen, daß Dorff Allerweiler, auch das Schloß und Obrigkeit allda.

Die

(1) v. H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. p. m. 1536.
(2) l. c. 3. Theil, 1. Band, S. 1628.
(3) Allda.
(4) in seiner auserl. Rechtshänd. 1. Band, 921. S.
(5) in der neuen Staatscanzl. 30. Theil, S. 512. u. f.

Die Reichsstatt Pfullendorff, die Lehen, so Herzog- oder Affterlehen genannt werden.

Die Statt Ravensburg, Zußdorff, die Burg, mit dem Baw- (Bann-) und Kirchensaz.

Die Reichsstatt Rottweil, die alte Statt Rottweil, samt dem Arnolshofe.

Die Reichsstatt Ulm, die Veste und das Dorff Rietheim, mit allen Zugehörungen.

Die Reichsstatt Wangen, die Vogtey, das Vogtrecht, den Kirchensaz zu Niderwangen, mit Leut und Gut.

* * *

Von Tyrol tragen zu Lehen Grafen Fugger die Veste Dornsperg und Zugehör.

* * *

Von Burgund trägt Anhalt-Zerbst die Herrschafft Jever zu Lehen. (1)

Von Brabant trägt der Teutsche Orden die Grafschafft Diepenbach zu Lehen. (2)

Der Graf von der Leyen aber erkennet die Herrschafften Bongard und Simpelfeld als Brabantische Lehen.

Der Fürst von Waldeck empfienge vormals von Brabant die Reichsherrschafft Witten zu Lehen. (3)

Von Geldern geht die Statt Weert in der Hochstifft-Lüttichischen Grafschafft Hoorn zu Lehen. (4)

Von dem Herzogthum Geldern gehen ferner die Ostfriesische Herrschafften Esens und Wittmund, gegen Abstattung eines gewissen in dem Lehenbrieff ausgedruckten Laudemii, zu Lehen. (5)

Von dem Herzogthum Luxemburg tragen die Grafen von der Marck die Grafschafft Schleiden zu Lehen. (5)

Und das Haus Stollberg einen Theil der Grafschafft Rochefort.

Von

(1) v. mein Anhalt. Staatsr. S. 300. u. f.
(2) von LUDOLFS Symphor. Tom. 1. col. 608.
(3) l. c. Vol. 1. col. 1380.
(4) H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Theils, 1. Band, S. 763.
(5) MüLLERS juriſt. hiſtor. Elect. 1. Theil, S. 100. H. BüSCHING l. c. S. 857.
(6) H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 905.

§. 38.

Pfalz-Zweybrücken.

Von Pfalz-Zweybrücken empfanget zu Lehen:

Chur-Pfalz von der Zweybrückischen Abtey Hornbach die Dörffer Zellherrheim und Nyferheim, samt Zugehör.

Der Pfalz-Zweybrückische Lehenbrieff von 1749. für Salm und die Rheingrafen findet sich an unten (1) angezeigtem Ort.

Die Grafen von der Leyen empfangen von Pfalz-Zweybrücken, wegen des Closters Hornbach, die Herrschafft Münchweiler.

§. 39.

Sachsen.

Von dem Herzoglichen Hause Sachsen ist mir dises bekannt.

Die Fürsten zu Schwarzburg tragen von Sachsen-Gotha zu Lehen: 1. Die Untergleichische Dorffschafften Güntersleben, Ingersleben und Sülzenbrücken, 2. das Closter Schlotheim, so in Ländereyen und Zinsen bestehet; 3. der jedesmalige Senior des Fürstlichen Hauses empfangt a) Amt, Schloß und Statt Ilm, mit siben Dörffern, b) Amt Paulinzell, mit neun Dörffern.

Die Fürsten zu Schwarzburg (2) tragen ferner von S. Weymar za Lehen: 1. Die Herrschafft Arnstatt, darinnen zwey Stätte, als Arnstatt und Plauen, und acht Dörffer; 2. das Amt Käfernburg und sechzehen Dörffer, 3. die Tannerodische Lehenstücke und Erfurtische Affterlehen.

Die Fürsten von Schwarzburg tragen endlich von Sachsen-Eisenach die Floßgerechtigkeit zu Lehen. (3)

Die Fürsten zu Hohenlohe tragen von Sachsen-Weymar zu Lehen das Dorff Boßleben in der Herrschafft Cranichfeld. Man sehe davon die (4) angezeigte Stelle.

Die Burggrafen zu Kirchberg, (so, als Innhabere eines Theils der Grafschafft Sayn Reichsstände seynd,) empfangen von Sachsen-Weymar die Herrschafft Farnrode zu Lehen.

§. 40.

Sponheim.

Von denen Graf-Sponheimischen Gemeindsherrschafften, Pfalz-Zweybrücken und Baden-Baden truge Leiningen-Heidesheim den Idar-Bann zu Lehen: Nach Absterben Graf Christian

(1) in meinem T. Staatsarch. 1751. 4. Th. 14. S.
(2) v. HEYDENREICHS Schwarzb. Histor. p. 372.
(3) Freyh. von CRAMER Obs. 192. Tom. 1. p. 471.
(4) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, S. 413.

stian Carl Reinhards aber wurde derselbe Anno 1766. als heimgefallen, eingezogen.

Der Graf von der Leyen erkennet die Herrschafft Nievern und Fachbach als Sponheimisches Lehen.

§. 41.

Von Würtemberg mag dises genug seyn. Würtemberg.

Die Grafen von Eberstein trugen seit 1504. die Statt Gochsheim von Würtemberg zu Lehen (1): Nach Absterben diser Grafen Anno 1660. kame es mit einer Erbtochter an Würtemberg-Neuenstatt, und endlich an das regierende Haus.

Eine Linie der Grafen Fugger erkannte von Würtemberg zu Lehen das Schloß Stettenfels, nebst Gruppenbach: Würtemberg hat aber dises Lehen an sich erhandelt.

Die Fürsten von Hohenlohe tragen von Würtemberg zu Lehen das Haus Leofels, samt dem Jagensbezirck und Zehenden zu Weckelweiler und Lenckerstetten. Man sehe auch die unten (2) bemerckte Stellen.

Wie die Grafen von Löwenstein Anno 1504. unter die Würtembergische Lehensherrschafft gekommen seyen, ist bey Herrn Geh. Arch. SATTLERN (3) mit mehrerem zu ersehen.

Die nunmehrige Reichsgrafen von Neipperg tragen Schwaigern ꝛc. zu Lehen.

Die Statt Heilbronn truge von Würtemberg seit 1505. Necker-Gartach zu Lehen (4): Nun aber ist die Lehenbarkeit aufgehoben worden.

§. 42.

Von der Abtey Gandersheim erhalten zu Lehen: Gandersheim.

Die Herzoge zu Braunschweig Schloß und Statt Elbingeroda, das Dorff Hoym, mit dem Kirchensaz, ꝛc.

§. 43.

Das Stifft Gernrode hatte ehedessen die Fürsten zu Anhalt, (welche nun das Stifft selbst besizen,) zu Vasallen gehabt. Gernrode.

§. 44.

(1) H. SATTLERS Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 1. Th. S. 75.
(2) in meines l. Sohns klein. Schrifft. 10. Band, S. 399. 416.
(3) in der Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 1. Theil, S. 75. 85. 110. add. Freyh. von HARPPRECHTS Cam. Ger. Staats-Arch. 1. Th. 503. S.
(4) H. SATTLER l. c. S. 85.

§. 44.

Hervorden. Von dem Stifft Hervorden tragt der Graf zur Lippe-Detmold Lehen.

Was beede wegen des Laudemii mit einander vor einen Streit gehabt haben, findet man an unten (1) bemercktem Ort.

§. 45.

Lindau. In der Reichsstatt Lindau waren vile Häuser Lehen von der Abtey allda: Wurden aber durch den Anno 1571. errichteten Vertrag diser Verbindung erlediget. (1)

§. 46.

Quedlinburg. Von der Abtey Quedlinburg tragen zu Lehen:

Die Fürsten zu Anhalt Burg und Statt Roßla, Burg und Gericht zu Hoym, über gewisse Güter, so sie von denen von Hoym erkaufft ꝛc. (3)

Chur-Brandenburg die Grafschafft Lindau und Herrschafft Möckern ꝛc.

Das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig, Schloß und Amt Herzberg. (4)

Herr O. Cons. Rath BÜSCHING (5) schreibet von Herzberg: „Die Aebtißin Anna von Quedlinburg sezte zwar dises Schloß mit in die Lehenbriefe, welche sie 1563. an Herzog Ernst von Grubenhagen und 1575. an desselben Brüder, Wolfgang und Philipp, ausstellete: Allein K. Rudolph II. that nachgehends den Ausspruch, daß es ein Reichs- und kein Stifftslehen sey:„

Allein in einem in der Grubenhagischen Succeßionssache Anno 1609. erstatteten Reichs-Hofraths-gutachten (6) wird als etwas unstreitiges angenommen, daß Herzberg ein Quedlinburgisches Lehen seye: Auch werden allda die Herrschafft Lauterburg, Schwarzfeld, und andere, ebenfalls als Quedlinburgische Lehen angegeben.

Von der Häuser Sachsen, Braunschweig, und Anhalt Quedlinburgischen Lehen findet sich viles beym H. von ERATH. (7)

Was

(1) in den Hanover. gelehrt Anzeig. 1752. S. 268.
(2) v. Ausführ. der Statt Lindau Reichs-Pfandsch. Ablös. betr. Beyl. M. p. 508
(3) v. mein Anhalt. Staatsr. S. 230.
(4) v. mein Braunschw. Staatsr. p. 668.
(5) in seiner Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 2620.
(6) s. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 5. Theil, S. 2. u. f.
(7) in Codice diplom. Quedlinburg.

Was ins besondere die Braunschweigische Lehen betrifft; so findet man einen Auszug davon bey H. von SELCHOW (1), welcher aber dabey anmercket: Das Schloß Herzberg seye nie ein Quedlinburgisches Lehenstück gewesen, ob man es gleich darzu Stifftischer Seits habe machen wollen ꝛc.

§. 47.

Die Abtey Werden hat auch Reichsstände zu Vasallen. Werden.

Chur-Brandenburg wird, als Herzog zu Cleve, von Werden mit der Erbvogtey zu Werden und Freymersheim, auch vilen anderen kleinen Lehenstücken, belehnet.

Das Hochstifft Münster truge seit 1430. von der Abtey Werden das Amt Lüdinghausen zu Lehen: Anno 1538. aber überliesse es der Bischoff, mit Bewilligung der Abtey, Pfandweis an das Domcapitul. (2)

Das Haus Braunschweig trägt von Werden zu Lehen, die Statt Helmstätt, und anderes. Der deßwegen Anno 1653. errichtete Vergleich ist beym LüNIG (3) zu lesen.

Grafen von Leiningen empfiengen auch Lehen von der Abtey Werden. (4)

§. 48.

Die Grafen zu Castell haben zu Lehenleuten die Fürsten von Castell. Schwarzenberg, die Grafen von Schönborn und von Giech, nebst vilen Freyherrn und Edelleuten.

§. 49.

Von der Grafschafft Hohenstein trägt die Reichsstatt Nord- Hohenstein. hausen die Werthermühle an der Helmen zu Lehen.

§. 50.

Die Grafen von Ortenburg haben Grafen Fugger zu Va- Ortenburg. sallen. (6)

§. 51.

Die Fürsten von Waldeck belehnen die Grafen von Wirgen- Waldeck. stein mit der Grafschafft Züschenau.

(1) in seiner juriſt. Bibl. 2. Band, 137. S.
(2) H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3ten Theils, 1. Band, S. 634.
(3) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1975. add. mein Braunschweig. Staatsr. p. 668.
(4) v. LüNIGS Bibl. Deduct. Part. 1. p. 738.
(5) v. LüNIGS Thesaur. Jur. Comit. p. 696.
(6) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 87.

§. 52.

Hall. Von der Statt Hall empfangen die Fürsten zu Hohenlohe den erwechselten Theil an Cünzelsau, als Combergisches Afterlehen. Man sehe davon unten (1) bemercktem Ort nach.

Zweytes Capitel.

Von dergleichen Reichsständischen Lehen überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Von was die Rede sey? §. 2. Diser Lehen Ursprung. §. 3. Gattungen. §. 4. Aufgetragene ꝛc. §. 5. Unmittelbare ꝛc. §. 6. Cammerlehen. §. 7. *Feudum francum.* §. 8. Pfandlehen. §. 9. Eines Standes mehrere Lehenherrn. §. 10. Mehrere Lehenherrn Eines Corporis ꝛc. §. 11. Zweyerley Belehnungen über einerley Sache. §. 12. Mischung aus Lehen und Eigen. §. 13. Gesammtlehen. §. 14. Streit wegen der Lehensherrschafft. §. 15. Wegen der Lehenbarkeit, §. 16. oder der Lehenszugehör. §. 17. Wegen bekanntlicher Lehen. §. 18. Streitige Lehen in Ansehung der Vasallen. §. 19. Dunckele Lehen. §. 20. Lehen auf dem Papier. §. 21. Lehen, die der Lehenherr selbst besizt. §. 22. Reichsständische Lehen in dritter Reichsstände Landen. §. 23. Beschwerden der Fränckischen Grafen ꝛc. §. 24. Erloschene Lehen.

§. 1.

Von was die Rede seye? Es ist etwas ganz besonderes in Teutschland, daß

1. Vile Reichsstände von anderen ihren Mitständen ganze Lande, Gebiete, Stätte, Aemter, Orte, Rechte und Gefälle, zu Lehen tragen: Und zwar

2. Wie

(1) in meines l. Sohns klein. Schrifft. 10. Band, S. 399. 417.

2. Wie es die obige Beyspile belehren, mehrmalen höhere Stände von geringeren.

3. Sonderlich aber empfangen in Francken, Schwaben und am Rhein gar vile Mitglider der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft Lehen von Reichsständen, ohne dadurch derselbigen Landsassen und Unterthanen zu werden.

4. Noch wunderbarer ist, daß so gar unmittelbare Reichsstände von mittelbaren Stifftern, u. d. Lehen erhalten.

Von denen beeden ersten Gattungen solle jezo, von denen übrigen aber hernach, geredet werden.

§. 2.

Diser Lehen Ursprung.

Dise besondere Arten von Lehen seynd hauptsächlich aus folgenden Ursachen und Gelegenheiten entstanden:

1. Aus Religions-Absichten und Ehrerbietung gegen die Geistlichkeit; da mancher weltlicher Reichsstand, oder anderer Unmittelbarer, einem geistlichen un- oder mittelbaren Stifft etwas zu Lehen aufgetragen hat, um einer Seits das Gut ꝛc. nicht aus Handen geben zu dörffen, und anderer Seits doch dem Stifft den Vortheil zu verschaffen, daß es Hoffnung haben dörffe, nach Abgang des Auftragers und dessen Nachkommen, das Lehen in seinen Besiz und Genuß zu bekommen.

2. Hat Kayser Carl IV. vile Stände des Reichs dahin vermocht, daß sie Ihme, als König zu Böhmen, alle ihre Lande, oder doch einige davon, zu Lehen aufgetragen haben.

3. In denen Zeiten des Faustrechts hat mancher schwacher Reichsstand, oder unmittelbarer von Adel, einem mächtigeren etwas zu Lehen aufgetragen, um dagegen vor seinen Gewaltthätigkeiten sicher, oder gegen Andere seines Schuzes und Beystandes gewärtig seyn, mithin auch hoffen zu dörffen, daß er nicht so leicht von Dritten werde angegriffen werden, als ausser deme geschehen wäre.

4. In eben disen Zeiten schobe der Stärckere den Schwächeren in den Sack, und nahme ihme das Seinige: Wollte er es wieder haben, mußte er froh seyn, wann er solches in der Eigenschafft eines Lehens wieder bekame.

5. Haben öffters Vornehmere von Geringeren Güter an sich gebracht, welche mit der Eigenschafft eines Lehens behafftet waren, deren sie nicht los werden konnten, oder auch sich nich vil daraus machten.

§. 3.

Gattungen.

Man kan auch derley Lehen auf verschidene derer *Lib. 1. Cap. 1.* erzählten Arten in allerley Classen abtheilen:

Ich will aber, mit Uebergehung derer allgemein bekannten Sachen, nur folgendes davon melden.

Es gibt Lehen, welche 1. weltliche Reichsstände von geistlichen Reichsständen, oder 2. geistliche Reichsstände von weltlichen Reichsständen, oder 3. weltliche von Weltlichen empfangen: Derer von der ersten und dritten Claß seynd die meiste:

Daß hingegen geistliche Reichsstände Lehen von ebenfalls geistlichen Reichsständen empfiengen, davon habe ich kein Exempel angetroffen.

Man kan ferner, in Ansehung des Standes der Vasallen, dise Lehen also eintheilen: Lehen, welche empfangen:

Churfürsten, von 1. Churfürsten, 2. Fürsten, 3. Prälaten, 2c. 4. Grafen, 2c.

Fürsten, von 1. Churfürsten, 2. Fürsten, 3. Prälaten, 2c. 4. Grafen, 2c.

Prälaten und Abbtißinnin, von 1. Churfürsten, 2. Fürsten, 3. Prälaten oder Abbtißinnin, 4. Grafen, 2c.

Grafen, von 1. Churfürsten, 2. Fürsten, 3. Prälaten, 2c. 4. Grafen, 2c.

Reichsstätte, von 1. Churfürsten, 2. Fürsten, 3. Prälaten 2c. 4. Grafen, 2c.

Reichsfreye von Adel, von 1. Churfürsten, 2. Fürsten, 3. Prälaten 2c. 4. Grafen, 5. Reichsstätten, 2c.

Die Lehen, so Reichsstände von einander tragen, seynd weiter entweder 1. gegebene, oder 2. aufgetragene, oder 3. (wenigstens jezo,) weder eigentlich gegebene, noch aufgetragene, sondern von dem Lehenherrn selbsten, oder Dritten, erkauffte, erheurathete, u. s. w. Lehen.

§. 4.

Aufgetragene 2c.

Die von geistlichen Reichsständen, desgleichen die von Böhmen, relevirende Lehen derer Reichsstände seynd meistentheils aufgetragene.

Nur in LüNIGS *Corpore Juris feudalis Germanici*, seinem Reichsarchiv und seinem *Codice Germaniæ diplomatico*, trifft man hundertweis Urkunden von aufgetragenen Lehen an.

Bloß zu einer Probe will ich einige Beyspile anführen.

Als das Erzstifft Trier denen Rheingrafen ein Cammerlehen von jährlichen 200. Goldgulden ablösete, trugen die Grafen dagegen

so

so vile allodial-Fruchtgefälle auf, die jährlich wohl 150. Goldgulden ertragen mögen.

Graf Johann zu Sayn, nebst seinen Söhnen, trugen Anno 1378. dem Erzstifft Trier die Veste, Vorburg und Thal Freußberg zu Lehen auf.

Schwarzburg truge Rudolstatt und Köniz Anno 1361. Böhmen zu Lehen auf. (1)

Graf Wilhelm von Castell hat vor mehr dann 250. Jahren, seine Grafschafft, gegen empfangene gewisse Emolumenten, dem Hochstifft Würzburg zu Lehen aufgetragen. (2)

Mehrere Proben von aufgetragenen Lehen seynd schon Cap. 1. vorgekommen.

§. 5.

Die Lehen, so Reichsstände von Reichsständen empfangen, stehen theils unmittelbar unter dem Kayser und Reich, theils unmittelbar unter dem Lehenherrn. Unmittelbare ꝛc.

Der Freyherr von CRAMER (3) macht die Anmerckung: Non implicat, Bona esse immediata, Feuda vero mediata. Die Sache hat ihre vollkommene Richtigkeit, hätte aber noch weit besser mit Beyspilen beleget werden können.

Ein anderes ist also ein unmittelbares Lehen, ein anderes ein unmittelbares Gebiet.

Dan es kan 1. etwas vom Kayser und Reich zu Lehen gehen, und doch unter eines Reichsstandes Landeshoheit stehen; 2. es kan etwas von einem Reichsstand, ja 3. gar von einem selbst mittelbaren Stifft oder sonst zu Lehen gehen, und das Lehengut doch unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehen. Z. E.

Des Fürsten von Kauniz Heßisches Lehen, die Grafschafft Rittberg, wie auch des Fürstens von Waldeck Heßisches Lehen, die Grafschafft Waldeck, seynd Reichsunmittelbar.

Hingegen seynd der Marckgrafen von Baden-Baden Böhmische, und des Prinzens von Oranien-Nassau Chur-Braunschweigische Lehen mit der Landsasserey verbunden.

Die Fürsten und Grafen von Löwenstein stehen wegen ihrer von Würtemberg lehenbaren Grafschafft Löwenstein unter erstgedachten Herzoglichen Hauses Landeshoheit.

Die

(1) v. HEYDENREICHS Schwarzb. Histor. p. 265.
(2) LüNIGS Thes. Jur. Comit. p. 682.
(3) Obs. 240. Tom. 1. p. 551.

Die Lehen, welche Waldeck von Braunschweig empfangt, seynd theils unmittelbar, theils mittelbar.

Das Haus Hohenzollern (1) erhielte von Oesterreich Anno 1536. die Grafschafft Sigmaringen zu Lehen: Ob mit oder ohne die Landeshoheit? wurde vor einiger Zeit gestritten: Hohenzollern bekannte sich aber endlich selbst darzu, daß Oesterreich die Landeshoheit habe.

Es gibt aber auch Lehen, welche von Reichsständen besessen werden, da noch gestritten wird: Ob das Lehen unter des Lehenherrns Landeshoheit stehe, oder nicht?

Die Abtey Salmannsweiler tragt von Oesterreich die Herrschafft oder das Pflegamt Schemmelberg zu Lehen: Ob aber dise Herrschafft Reichsunmittelbar seye, oder unter Oesterreichischer Landeshoheit stehe? wurde um das Jahr 1750. gestritten. (2)

§. 6.

Cammerlehen. Es gibt weiter Cammerlehen; da ein Reichsstand von dem andern eine jährliche gewisse Summe Geldes zu Lehen empfangt. Z. E.

Von dem Erzstifft Trier hatten die Rheingrafen ein Cammerlehen von jährlichen 200. Goldgulden, so aber mit 3000. Goldgulden wieder abgelöst worden ist. (3)

§. 7.

Feudum francum. Ein Feudum francum ist, das keinerley Arten von Lehendiensten leisten darff. Eigentlich wird davon unten Cap. 12. gehandelt werden: Hier aber will ich nur so vil davon melden.

In dem Vergleich zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Limpurgischen allodial-Erben von 1746. wurde Art. 4. §. 7. beliebt: „Die Qualitas von einem Feudo franco, welche Gräflich-Limpurgischer Seits anverlanget wird, und in der Befreyung von Hof- und Lehendiensten bestehet, wird dem neuen Hochfürstl. Lehenbrieff ausdrücklich inserirt.„

§. 8.

Pfandlehen. Es gibt auch Reichsständische Pfandlehen, da es in des Lehenherrns Mächten stehet, das Lehen wieder abzulösen.

Dergleichen Exempel von Trier haben wir allererst gehabt.

Die

(1) v. mein R. Staatshandb. 1. Th. 243. S.
(2) v. Freyh. von CRAMERS Wezlar. Beytr. 4. St. 96. S. u. f.
(3) v. Mein T. Staats-Arch. 1751. 2. Th. 171. S. u. f.

Die Abtey Roth wurde Anno 1619. von Oesterreich mit der malefizischen Obrigkeit in ihrem Gebiet belehnt; doch mit Vorbehalt der Widerlösung solcher Gerechtsame. (1)

§. 9.

Eines Standes mehrere Lehenherrn.

Sehr vile Reichsstände haben vilerley Lehenherrn: Z. E. die Fürsten von Schwarzburg empfangen Lehen 1. vom Kayser und Reich, 2. von Böhmen, 3. von Chur-Maynz, 4. von Chur-Sachsen, 5. von Sachsen-Weymar, 6. von Sachsen-Gotha, 7. von Magdeburg, 8. von Hessen-Cassel und 9. von Fulda.

§. 10.

Mehrere Lehenherrn Eines Corporis ꝛc.

Ein gar häuffiger Fall ist es, daß ein einiges politisches Corpus, z. E. eine Grafschafft, Herrschafft, ja auch wohl ein einiger Ort, mehrere Lehenherrn hat, und von dem einen dises, von dem anderen jenes, oder auch von dem einen und anderen eine gewisse Anzahl Theile, zu Lehen gehet.

Denen in dem ersten Capitel enthaltenen Beyspilen will ich hier noch folgende beyfügen.

Die Fürstlich-Badische Herrschafft Rodemachern gehet nunmehro theils von Oesterreich, theils von der auswärtigen Cron Franckreich, zu Lehen. (2)

Die Grafschafft Mannsfeld ist theils Chur-Sächsisches, theils Magdeburgisches Lehen.

Die Grafschafft Stollberg ist grösstentheils entweder Chur-Sächsisches, oder Chur-Maynzisches, oder Halberstättisches Lehen.

An dem Fürstlich-Salmischen Flecken Windesheim ist ein viertel Chur-Pfälzisches und das übrige Chur-Trierisches Lehen.

An Schloß und Statt Ortenberg, so das Hauß Stollberg inne hat, seynd zwey Theile Lehen von Fulda.

An unten (3) angezeigtem Ort heißt es: „Wilhelmsdorff bestehet dermalen aus dreyerley Lehens-Corporibus. Das eine gehet von der Cron Böhmen zu Lehen, und das zweyte von dem Hochstifft Würzburg, das dritte aber und vornehmste, samt der Hoch-

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 367.
(2) s. mein Badisch. Staatsrecht, S. 406.
(3) v. Facti Species, betr. die Stirum. Veräusser. der Güter Wilhelmsdorff. ꝛc.

Hochfraischlichen Obrigkeit, dem jure ecclesiastico & Patronatus &c. von dem Hochfürstl. Haus Brandenburg, welchem auch die Jurisdiction des Kayserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg der Orten gebühret. Mit dem Böhmischen so wohl als Würzburgischen Lehen ist, besag der vorhandenen Lehenbrief, nicht die mindeste Obrigkeit oder Herrlichkeit verknüpft: Dann Kayser Rudolf II. hat, als König in Böhmen, allererst Anno 1612. durch „ erlassene sonderbare schrifftliche Intercessionalien bewürcket, daß Herr Marckgraf Joachim Ernst den damaligen Besizer, Heinrich Hermann von Milchling, mit den Jurisdictionalien als einem rechten Ritter-Mannlehen beliehen. Ins besondere ist das Böhmische Lehen origetenus von geringer Importanz: Dann es bestehet bloß aus der Veste, oder Haus, dessen Graben allschon Brandenburgisch Lehen ist, und an den alten mit Gräbern angefüllten Kirchhof anstößt, aus zwey Höfen, und einem Hof, der Dorffsmühl, vier Sölden, dem Fischwasser im Mühlgraben, einer Wisen, die Kothlach genannt, und sechs halb Tagwerck Wießmaths; wie die Lehenbriefe deutlich ausweisen. „

Zuweilen gehet ein Land von einem Reichsstand zu Lehen, die Regalien aber von dem Kayser und Reich; z. E. bey den Fürsten zu Waldeck und denen Grafen Reussen.

§. 11.

Zweyerley Belehnungen über einerley Sache.

So gar findet man auch, daß verschidene Reichsstände einen dritten Reichsstand mit etwas belehnen, so in der That, ganz oder zum Theil, auf eines hinaus laufft.

Dahin gehöret, daß das Fürstliche Haus Schwarzenberg von Brandenburg Onolzbach mit der Cent und von Würzburg mit dem Blutbann, zu Marck-Schainfeld belehnet wird: Herr O. C. R. BÜSCHING (1) meint: Jenes bestehe in der eigentlichen Jurisdictione criminali, dises aber in der peinlichen Gerichts-Vollziehung: Ich hingegen glaube, das erste begreiffe die bekannte vier Centfälle, und das zweyte die übrige peinliche Fälle.

§. 12.

Mischung aus Lehen und Eigen.

Die meiste Lehen, von denen hier die Rede ist, seynd aus Lehen und Eigenthum noch jezo vermenget, oder waren es doch ehemalen. Z. E.

Die

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Th. p. m. 1834.

Die Herrschafft Oberstein ist vormals gröſsesten Theils aus Eigenthum, und nicht allein Erzstifft-Trierischen, sondern auch anderwärtigen, Erblehen bestanden. (1)

§. 13.

Gesamtlehen.

Zuweilen werden verschidene Familien zugleich mit einerley Lehen beliehen: Dise Gattung von Lehen theilet sich aber so dann in zweyerley Classen ab.

Einige dergleichen Lehenleute besizen nemlich und geniessen auch das Lehen gemeinschafftlich mit einander. Z. E.

Löwenstein und Erbach besizen das Fuldische Lehen Breuberg gemeinschafftlich.

Die Grafen von Wied und die Freyherrn von Walderdorff besizen die Fuldische Lehen im Nider-Ysenburgischen auch gemeinschafftlich.

Zuweilen aber werden zwar verschidene Familien zumal belehnt; doch nicht in Gemeinschafft, sondern nur zur gesammten Hand, da mithin nur eine Familie im Besiz ist, die andere hingegen biß auf deren Absterben bloß die Anwartschafft auf jener Lehen hat.

So werden z. E. von Chur-Maynz die Häuser Schwarzburg und Stollberg mit denen von dem Erzstifft Maynz relevirenden Lehen zur gesammten Hand belehnet. (2)

§. 14.

Streit wegen der Lehensherrschafft.

Mehrmalen wollen mehrere Reichsstände sich der Lehensherrschafft über eines dritten Reichsstandes Lehen anmassen, und Jene streiten deßwegen gerichtlich oder auſsergerichtlich mit einander. Z. E.

Was es wegen der Gräflich-Reinsteinischen Lehen, absonderlich zwischen Chur-Brandenburg und Braunschweig, für langwührige, an die Reichsgerichte und die Reichsversammlung gebrachte, auch noch jezo unentschidene, Streitigkeiten abgegeben habe, kan man kürzlich aus Herrn D. BÜSCHING (3), ausführlicher aber bey SCHWEDERN (4), ersehen.

Chur-Pfalz will als Lehenherr der ganzen Grafschafft Sayn angesehen werden: Chur-Trier, Chur-Cölln und Hessen hinge-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 83. Th. 52. S.
(2) v. HEYDENREICHS Schwarzb. Histor. p. m. 366.
(3) in seiner Erdbeschr. 3. Th. p. m. 2753. sqq.
(4) im Theatr. Prætens. Tom. 2. p. 123.

gen behaupten, daß ansehnliche Stücke der Grafschafft von ihnen zu Lehen gehen, seynd auch im Besiz der Lehensherrschafft.

Was dißfalls am Cammer-Gericht verhandelt worden seye, habe ich anderwärts (1) erzählet; und einiges von deme, was am Reichs-Hofrath paßieret ist, belehret dises:

Veneris 25. Febr. 1661.

Sayn contra Sayn ꝛc.

In eadem Doctor Meyer nomine der beyden Herrn Churfürsten zu Trier und Cölln sub eodem præs. exponit, daß er seinen gnädigsten Herrn Principalen referiret habe, was er den 5. Jan. nup. in der Saynischen Sach angesuchet und gebeten, dieweil dann ihme darauf Befehl zukommen, daß er pro decisione causæ weiters anhalten, jedoch aber dabey begehren sollte, daß des Herrn Churfürsten Beginnen, als altioris indaginis, worzu seine gnädigste Churfürsten ohne das hauptsächlich zu reden hätten, ad Petitorium verwisen werde, als bittet er, ex causis allegatis solches zu beobachten.

Ad Acta.

Jovis 3. Mart. 1661.

Sayn contra Sayn, sive Andreas Neumann sub præs. hodierno, auf des D. Meyers neuerliches Memorial, informat, daß beede Churfürsten, Trier und Cölln, in dem hangenden Posses-Streit nicht interessiert und also nicht Ursach hätten, hierunter einzukommen; was aber den Streit Dominii directi betreffe, seye derselbe in Possessorio in Camera rechthängig und daselbst billig zu lassen, interim aber Chur-Pfalz ex causis ante allegatis in statum, quo fuit Anno 1618. zu restituiren, welcher Status in der den 17. Dec. nächsthin übergebenen Repræsentations-Schrifft ex propria Confessione Partis adversæ zur Genüge dargethan worden. Apponit sub A. den kurzen Begriff, & contradictis contradicendis, reservatis item reservandis, petit, dem Grafen Christian die Restitution wiederfahren zu lassen.

Bleibt bey der ergangenen Sentenz und darauf erfolgtem Decreto.

Die hierinn vermeldete Inhæsiv-Resolution lautet also:

Der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, ist allerunterthänigst referiret worden, was die Churfürstl. Durchl.

zu

(1) in meinem Staatsr. der Grafsch. Sayn. p. 76. sqq.

zu Pfalz wegen Restitution so wohl ihres bey der Grafschafft Sayn habenden Dominii directi, als insonderheit auch wegen des Christian von Sayn, Grafen zu Witgenstein, in die vier Kirspel Freußburg und andere Ort, durch Gesandtschafft, Schrifften und Memorialien nachsuchen und unlängst noch durch Dero an Kayserlichen Hof Abgeordneten Johann Arent haben wiederhohlen lassen.

Gleichwie nun Allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät anderst nicht wissen, als daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in all dasjenige Recht, so Ihro durch den Fridensschluß zukommt, vermittelst einer absonderlichen Commißion fürlängst restituiret worden; Als haben Ihro Kayserliche Majestät die Saynische Sach, in so weit dieselbe zwischen denen Saynischen Töchtern und bemelten Graf Christian in possessorio streitig und rechthängig gewesen, nunmehro, auf der Parthien innständiges Anhalten erörtern und darüber einen rechtlichen Ausspruch ergehen lassen, wobey es Ihro Kayserliche Majestät, des gethanen Chur-Pfälzischen Einwendens ohngehindert, bewenden lassen. Alldieweil aber in solchem Urtheil dem Graf Christian das Petitorium vorbehalten ist; als stehet Ihrer Churfürstl. Durchl. gleichfalls bevor, Ihre dargegebene Jura directi Dominii auf die ganze Grafschafft, und namentlich über besagte vier Kirspel, rechtlicher Gebühr nach auszuführen, jedoch deren beeden Herrn Churfürsten zu Trier und Cölln Gn. und Durchl. an Dero ebenfalls vorgeschüzten, auch denen Saynischen Töchtern an ihren dargegen habenden Rechten, hierdurch nichts benommen. ꝛc.

Welches Ihro Churfürstl. Durchl. loco resolutionis hiemit zu ertheilen anbefohlen worden und Ihre Kayserliche Majestät verbleiben Deroselben mit allen Kayserlichen Gnaden wohl beygethan. Signatum zu Wien, unter höchstgedacht Ihrer Kayserl. Maj. vorgedruckten Secret-Insigel, den 3. Mart. Anno 1661.

(L. S. Cæs.)

Vt. Wilderich Freyherr von
Walderdorff, V. C.

Reinhart Schröter.

§. 15.

Wegen der Lehenbarkeit.

Zuweilen hat sich auch schon Streit wegen der Lehensherrschafft einer-, und der Lehenbarkeit anderer Seits erhoben. Z. E.

Als die Grafen zu Sayn Anno 1563. 64. und 65. von Luxemburg zur Lehensempfängniß, besonders wegen der Herrschafft

Freudenberg, citiret wurden, verweigerten sie sich dessen, und behaupteten, Freudenberg seye ihr Eigenthum.

Als Herzog Ernst zu Braunschweig-Grubenhagen aus Unwissenheit das Schloß Herzberg von dem Stifft Quedlinburg zu Lehen nahme, widersprachen die übrige Fürstliche Agnaten disem Vorgang, und brachten es dahin, daß Kayser Rudolf II. der Abbtißin befahl, sich darüber keine fernere Lehenrechte anzumassen. (1)

Die Grafen von Gleichen und von Waldeck hatten mit dem Stifft Paderborn wegen der Lehenbarkeit der Grafschafft Pyrmont (2) einen langen Streit, welcher endlich Anno 1698. dahin verglichen wurde, daß Paderborn sich der Ansprach der Lehensherrschafft begab, aber die Anwartschafft auf die Erbfolge darinn bekame.

Graf Johann zu Solms truge Anno 1326. seine Grafschafft Grafen Gottfrid zu Sayn zu Lehen auf: Die Grafen von Solms weigerten sich aber von 1453. an diser Belehnung, und nehmen sie nun von Chur-Pfalz. (3)

Ob die Grafen von Wied schuldig seyen, Schloß und Herrschafft Braunsberg von der Grafschafft Sayn zu Lehen zu empfangen? darüber ist ein Proceß am Cammergericht rechtshängig. (4)

§. 16.

Oder der Lehens-Zugehör.

Zuweilen kan auch Streit darüber entstehen: Ob etwas ganz Lehen seye? Z. E.

Chur-Pfalz belehnte Anno 1273. den Grafen von Sayn mit der Comitia Seynensi, cum omnibus suis pertinentiis. Nach und nach wurden die Lehenbrieffe immer weiter ausgedehnt, und nach denen neueren Lehenbrieffen haben dise Chur-Pfälzische Lehen bestehen sollen in der ganzen Grafschafft von Sayn, mit Mannschafften, Lehenschafften, Schlossen, Landen, Leuten, und Zugehörungen, ꝛc. Und dennoch ist (schon gemeldeter massen,) unstreitig, daß ganze Stätte und Aemter von Trier, Cölln, Hessen, und Andern, zu Lehen gehen. (5)

Die Grafen von Hanau (6) hatten Streit mit Würzburg, welches

(1) H. von SELCHOW jur. Bibl. 2. Band, 137. S. add. in. Cap. 1. §. 46.
(2) v. H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. p. m. 885.
(3) v. Mein Saynisch. Staatsr. p. 446. sqq.
(4) ibid. p. 449.
(5) v. Mein Staatsrecht der Grafsch. Sayn, Cap. 11. p. 419. sqq.
(6) v. Meine Reichsfama, 15. Band, 357. S.

ches behauptete: Zu dem lehenbaren Schloß Brandenstein gehören auch einige Hofgüter, welche aus dem Schloß gebauet werden; wo hingegen Hanau sagte, daß solche so wohl, als die zum Amt Brandenstein gehörige Dörffer, Elm, Hütten, Gundhelm und Oberallsbach, eigenthümlich seyen.

Zwischen Speyer und Baden ist würcklich ein beschwerlicher dergleichen Proceß vor dem Reichshofrath anhängig, und so gar an die Reichsversammlung gebracht worden (1); davon ich hier nur dises melden will.

Anno 1576. 10. Mart. schlossen Speyer und Baden-Baden einen Vergleich, darinn es unter anderm heißt: „Immassen auch, 3tens, die Fürstl. Speyerischen Theils, neben der Statt Gernspach, sub clausula appertinentiarum, als Lehen angezogene Dorfschafften, benanntlich Seelbach, Luttbach, Hilpertsau, Reichenthal, Weisenbach, Gauspach und Langenbrand, deren Halbscheid solcher gestalten durch Absterben des lezteren Herrn Grafen von Eberstein dem hohen Stifft Speyer wieder anheim gefallen, in solcher Lehens-Qualität auch verbleiben, und von dem Hochfürstlichen Haus Baden dafür erkannt werden sollen, biß und so lang, daß solche Eigenthum seyen, Badischer Seiten wird erwisen werden.„ Und am Ende dises Recesses wurde bedungen, daß dise Dörffer, nebst Staufenberg und Scheuren, mit dem Vorbehalt eines künfftigen Eigenthums-Beweises, dem Lehenbrieff einverleibt werden sollten.

Anno 1761. aber klagte Speyer beym Reichs-Hofrath: Daß Baden die Lehens-Empfängnisse habe anstehen lassen, mithin dise Lehen dem Lehenbrief nicht hätten eingetragen werden können. Als der Herr Cardinal zu Speyer bey der lezten Lehens-Muthung darauf gedrungen, habe Baden es für eine Neuerung halten und den Lehenbrief auf den alten Fuf eingerichtet wissen, auch die Lehenbarkeit sothaner Dorfschafft bezweiflen wollen. Nun seye richtig, daß Baden die Helffte der Statt Gernspach und deren Zugehörde von Speyer zu Lehen trage, auf welches Haus Baden es von denen Grafen von Eberstein gekommen seye, welche ganz Gernspach mit obbesagten Dörffern als ein Speyerisches Lehen erkannt hätten. Es

seye

(1) s. H. OERTELS Reichstags-Diar. 1766. S. 147. 165. 262. 301. 303. 320. 420. 428. 431. 446. Neue Staatscanzl. 24. Theil, 76. S. 26. Theil, 431. S. 27. Theil, 317. S. mein R. Staatshandb. 1. Th. 340. S. 545. 2. Th. 244. S. und mein Badisch. Staatsrecht, S. 397. u. f.

seye periculum in mora, weil das Haus Baden-Baden keine männliche Erben habe, und das Haus Baden-Durlach dem Hochstifft Speyer bey jenes Abgang an Consolidirung seiner Lehen hinderlich seyn möchte.

Darauf wurde den 31. Jul. 1761. ein Rescript an Baden-Baden erkannt, den Herrn Bischoffen zu Speyer klaglos zu stellen.

Den 26. Jun. 1762. wurde ferner beschlossen: Rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, fiat gegen den Impetratischen Herrn Marckgrafen von Baden-Baden Rescriptum paritorium dahin: Daß derselbe, dem Vergleich vom 10. Mart. 1676. zu Folge, die Dorffschafften Seelbach, Luttenbach, Hilpenzau, Reichenthal, Weisenbach, Gauspach und Langenbrand, in so lange, biß er ein anderes Rechtsbeständiger Weise werde ausgeführet haben, von dem Stifft Speyer zu Lehen erkennen, die Lehen so fort darüber gebührend empfangen, und sich ferner nicht weigeren solle, benannte Dorffschafften dem (im übrigen in Conformität der älteren auszufertigenden,) neuen Lehenbrieffe namentlich einverleiben zu lassen.

Darauf gienge Baden-Baden an den Reichsconvent, und klagte, 1. daß die Austräge übergangen worden seyen, da es doch eine gemeine Klage seye, und Speyer weder vor noch nach dem Vertrag von 1676. sich in dem Besiz befunden habe, dahero demselbigen auch noch nach 1676. die Huldigungs-Einnahm abgeschlagen worden seye. Baden-Durlach habe gegen den Vergleich protestirt, Speyer über ein halbes Seculum dabey acquiescirt, auch An. 1724. selbst bekannt, daß an denen Ebersteinischen Landen nur Gernspach, Scheuern und Stauffenberg Speyerisches Lehen seye, und wann gleich Speyer in seinem angeblichen Besiz turbiret worden wäre, hätte sich die Sache doch um so weniger in erster Instanz an ein Reichs-Gericht qualificirt, als selbige lediglich auf einem obsoleten Vertrag beruhe, welchem auch ausser deme viles entgegen stehe: Es wurde solchemnach gebeten, Kayserliche Majestät zu ersuchen, daß dem Reichshofräthlichen Verfahren Einhalt gethan werden möge.

Der Reichs-Hofrath erkannte hingegen eine Executions-Commißion auf das Schwäbische Crays-Ausschreibamt.

Anno 1766. machte man Fürstl. Baden-Durlachischer Seits ebenfalls ein pro memoria bekannt, welches die Baden-Badische Gründe wiederhohlt, und allerley Umstände anführt, welche zuvor hätten erwogen werden müssen, ehe dise verlegene Sache hätte ausgemacht werden können. Was Anno 1676. zwischen Speyer und

Baden-

Baden-Baden verabredet worden seyn möge, gehe Baden-Durlach nichts an, welches nicht nur keinen Theil daran genommen, sondern vilmehr dagegen protestiret und seine Gerechtsame wegen der siben Dörffer feyerlich verwahret habe; dahero auch der Proceß zwischen Speyer und Baden-Baden und die auf obigen Vertrag sich gründende Urthel Baden-Durlach nicht berühre, sondern sich solches bey seiner allezeit gehabten possessione civili und Anno 1765. hinzugekommenen possessione naturali erhalten werde; um so mehr, als Baden-Durlach 2. auch, vermöge des von des lezten Grafens von Eberstein Tochter auf Würtemberg und von disem an Baden-Durlach gekommenen Rechts, die Restitutionem ex capite Amnestiæ Pacis Westphalicæ gegen Jedermann zu forderen hätte, deren es aber seit dem mit Baden-Baden Anno 1765. getroffenen Erb-Vertrag nicht mehr nöthig habe.

Den 13. Oct. 1766. schriebe der Herr Markgraf zu Baden-Durlach an den Reichs-Convent: Er habe die Restitution der von Speyer in Anspruch genommenen siben Dorfschafften, Krafft Westphälischen Fridens, zu fordern gehabt, auch würcklich erhalten; dahero Speyer es nun nicht mehr mit Baden-Baden, sondern mit Ihme, zu thun habe, und es darauf ankomme: Ob Speyer seinen Anspruch an dem Ort, wo es sich nach denen Reichssazungen gebühre, gegen Ihn einführen, oder auf sich beruhen lassen wolle? Indessen bitte er, bey Kayserl. Majestät durch ein Reichs-Gutachten dahin anzutragen, daß er bey seiner Fridensschluß-mäßigen Restitution manuteniret werde.

Dabey wurde auch dem Reich eine Baden-Durlachische Deduction mitgetheilt, um das Recht des Gesammt-Hauses Baden überhaupt, wie auch der Baden-Durlachischen Linie insonderheit, auf die Grafschafft Eberstein, das Stättlein Gernsbach, und die Dörffer Stauffenberg, Scheuren und Neubürg, zu erweisen.

Darauf erfolgten dise Reichs-Hofraths-Concluſa:

Martis 18. Aug. 1767.

Zu Speyer Herr Cardinal, Bischoff und Fürst contra Baden-Baden Rescripti & paritoriæ puncto turbat. in possessione vel quasi feudalitatis, nunc Executionis.

Absolvitur Relatio & Concluſum.

Mit Verwerfung des von dem Herrn Herzog zu Würtemberg in dem an Herrn Impetranten sub dato 6. Decembris 1766. erlassenen Schreiben gegen den Vollzug das ihm in Sachen

mit aufgetragenen Executions-Geschäffts gemachten ganz unerheblichen Einwendens, fiat cum inclusione Exhibitorum de præs. 16. Decembris 1766. & 30. Januarii nup. an beyde ausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Creyßes Rescriptum excitatorium in conformitate priorum & cum Clausula: Samt und sonders.

Martis 15. Aug. 1767.

Zu Baaden Herrn Marggrafen, den an Ihro Kayſ. Maj. und das Reich von dem Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach bey Gelegenheit des zwischen beyden Marggräfl. Baadischen Häusern Anno 1765. geschlossenen Erbvertrags, in specie respectu gewisser provisorie vor Speyerische Lehen erkannte 7. Dorfschafften genommenen recursum betr. sive der Herr Marggraf zu Baaden-Durlach sub dato 13. Octobr. & præs. 6. Novembr. anni præt. stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro clem. mediante Decreto Commissoriali impertienda protectione ac Manutenentia Cæsarea in possessione Comitatus Ebersteinensis &c. cum duobus Impressis.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Jovis 29. Sept. 1767.

Zu Baaden Herrn Marggrafen, den an Ihro Kayſ. Maj. und das Reich von dem Herrn Marggrafen von Baaden-Durlach bey Gelegenheit des zwischen beyden Marggräflichen Baadischen Häusern Anno 1765. geschlossenen Erb-Vertrags, in specie respectu gewisser possessorie vor Speyerische Lehen erkanndter 7. Dorfschafften genommenen Recursum betr.

Ist das unterm 10. Septembr. jüngsthin an Kayſ. Maj. erstattete Votum ad Consilium zuruckgekommen, und haben Allerhöchstdieselbe nichts weiters resolviret, sondern nur dise Wort hinzugesezt:

Dienet zur Nachricht.

Veneris 31. Jul. 1767.

Zu Speyer Herr Cardinal Bischof und Fürst contra Baaden-Baaden Rescripti & paritoriæ puncto turbationis in possessione vel quasi feudalitatis, nunc Executionis; sive impetrantischer Anwaldt von Fernau sub præs. 16. Dec. anni præteriti überreichet allerunterthänigste documentationem rité insinuati renovati rescriptt commissorii de exequendo auch Anzeige des bis anhero verzögerten Executions-Auftrags und Bitte: pro clem. me

de-

decernendo reſcripto excitatorio. Cum Adj. à Num. 1. usque 11. incluſive.

Idem ſub præſ. 30. Januarii anni currentis ſtellet allerunterthänigſt vor und bittet: pro clem.me tranſcribendo Commiſſionem ad exequendum 17. April anni præt. renovatam in Circulum Burgundicum. Appon. ult. Concluſum ac adj. ſub num. 12. und 13. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Jovis 13. Aug. 1767.

Zu Speyer Herr Cardinal Biſchof und Fürſt contra Baaden-Baaden reſcripti & paritoriæ pcto turbationis in poſſeſſione vel quaſi feudalitatis, nunc Executionis

Continuatur Relatio.

Veneris 27. Mart. 1767.

Zu Baaden-Baaden Herr Marggraf als Graf zu Eberſtein, contra den Herrn Cardinalen, Biſchoffen und Fürſten zu Speyer, nunc vice verſa petiti mandati, nunc Reſcripti & paritoriæ modo Executionis; ſive impetrantiſcher Anwaldt von Fernau ſub præſentato 16. Decembris anni præteriti, documentat rité inſinuatum renovatum Reſcriptum commiſſorium de exequendo, auch Anzeige des bis anhero verzögerten Executions-Auftrags und impetratiſcher Seits neuerlich unternommener Turbationen ſamt Bitte: pro clem. decernendo Reſcripto excitatorio unà cum Extenſione Commiſſionis ad exequendum ad nova facta turbativa. Appon. num. 1. usque 15. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. 30. Januarii nuperi ſtellet allerunterthänigſt vor und bittet: pro clem.me tranſcribendo Commiſſionem ad exequendum 17. Aprilis anni elapſi renovatam in Circulum Burgundicum cum extenſione ad nova facta turbativa. Appon. ult. Concluſum & Num. 16. in duplo.

Cum incluſione Exhibitorum de præſ.is 16. Decembris 1766. & 30. Januarii nuperi reſcribatur den ausſchreibenden Herren Fürſten des Schwäbiſchen Creißes, als in Sachen verordneten Commiſſariis, dem ihnen beſchehenen Kayſerl. Auftrag ſich ungeſäumt zu unterziehen, und vorhin anbefohlener maſſen die Execution zu vollſtrecken, auch wie ſie das Geſchäfft angegangen, und fernerhin die ergangene Kayſ. Verordnungen zum Vollzug zu bringen gemeinet, alſogleich und längſtens in termino duorum menſium ſo gewis allergehorſamſt anzuzeigen,

als im widrigen nach so langer Verzögerung die Commissio ad exequendum, ohne weiters zuwarten, auf einen andern Creiß transcribiret werden solle.

Seithero libelliren beyde Theile mit einander fort, und die Executions-Commißion ist noch nicht vollstreckt, die gepflogene gütliche Tractaten aber seynd ebenfalls noch nicht zu Stand gekommen.

Nach Abgang der Baden-Badischen Linie ist Baden-Durlach zu dem Besiz der angesprochenen Ortschafften gelangt, und befindet sich noch darinn.

§. 17.

Wegen bekanntlicher Lehen.

Mehrmalen hat sich auch schon der Fall ereignet, daß geraume Zeit kein Zweifel noch Streit ware, daß dises oder jenes die Eigenschafft eines Lehens habe: Und doch gabe es hernach, vor oder nach Eröffnung des Lehens, Disputen deßwegen.

Was die Innhabere des nunmehrigen Fürstenthums Mörs mit ihren ehemaligen Lehenherrn, denen Herzogen von Cleve, für dergleichen Streitigkeiten gehabt haben, kan bey Herrn C. R. BüSCHING (1) ersehen werden:

Eben solchen Streit hatten sie auch mit der Abbtey Werden. (2)

Was es ferner wegen derer Lehen, so die Grafen von Hohnstein besessen, für Streit gegeben habe, sehe man auch bey Herrn D. C. R. BüSCHING (3)

§. 18.

Streitige Lehen in Ansehung der Vasallen.

Auch die (resp. angebliche) Vasallen haben schon unter sich gestritten: Ob dises oder jenes Lehen seye, oder nicht? Z. E.

Die Grafen von Wirgenstein geriethen unter sich selbsten in Streit: Ob die Herrschafft Homburg an der Marck ein Stück der Grafschafft Sayn, (mit welcher Chur-Pfalz die Grafen belehnet,) oder eine allodial-Herrschafft seye? Die Streitschrifften darinn finden sich in meinem T. Staats-Archiv. (4)

Anno 1754. 29. Mart. aber fiele beym Cammergericht die Urthel dahin aus: „Daß die Herrschafft Homburg quæst. für ein Chur-

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Th. 770. S. u. f.
(2) ibid.
(3) l. c. p. m. 2428. sqq.
(4) 1752. 1. Band, S. 223. 475. 1755. 1. Band, S. 493. 555.

Chur-Pfälzisches Lehen zu erklären, mithin die Hauptsache an dasigen Lehenhof zu verweisen seye.„

Ob aber die bey dem Freyherrn von CRAMER (1) befindliche rationes decidendi bey vilen, welche die im vorigen Jahrhundert zwischen Chur-Pfalz und denen Gräflich-Saynischen Erbtöchtern gewechselte Schrifften, wie auch mein Staatsrecht der Grafschafft Sayn, gelesen haben, Beyfall finden werden, lasse ich an seinen Ort gestellet seyn.

Um das Heßische Lehen Fridewald streiten die Innhabere der Grafschafft Sayn, Brandenburg-Onolzbach und der Burggraf von Kirchberg, so dann die Grafen von Wittgenstein, mit einander: Indessen belehnet Hessen beede damit; einen jeden zu seinen Rechten.

§. 19.

Auch unter der Gattung Lehen, von denen hier die Rede ist, finden sich Lehenbrieffe, die eine Art von Räthsel seynd. Dunckele Lehen.

Der Reichs-Hofrath (2) gedencket eines Hochstifft Mindischen Lehenbrieffes, der in solchen verbis generalissimis abgefasset seye, daß man daraus nicht erkennen könne, was es eigentlich vor Stücke seyen, die geliehen worden.

Dahin gehöret auch der Stifft-Corveyische an Braunschweig ertheilende Lehenbrieff.

§. 20.

Auch hier mangelt es nicht an Reichsständen, welche ihre Mitstände mit Sachen behnen, die sie ihnen doch nicht gewähren können; z. E. die Grafen von Wittgenstein werden von Chur-Pfalz mit der ganzen Grafschafft Sayn, und von Hessen mit Friedewalde, belehnet: Aber Andere haben sie im Besiz. Lehen auf dem Papier.

Und von Braunschweig-Wolfenbüttel wird der Fürst von Mansfeld mit drey Dörffern belehnt, von denen Niemand weißt, wo sie anzutreffen seynd.

§. 21.

Es gibt auch Lehen, die der Lehenherr selbst besizt: Z. E. Lehen, die der Lehenherr selbst besizt.

Das Stifft Worms belehnet mit dem halben Theil des Stättleins Neu-Leiningen die Grafen von Leiningen-Westerburg, welche aber dises Lehen wiederkäufflich an das Hochstifft überlassen haben.

(1) in seiner Nebenst. 29. Th. 39. S.
(2) v. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 1. Th. 145. S.

§. 22.

Reichsständische Lehen in dritter Reichsstände Landen.

Beyspile, daß ein Reichsstand von einem andern Reichsstand gewisse Gerechtsame in eines dritten Reichsstandes Gebiet zu Lehen haben könne, gibt es verschidene; als:

Brandenburg-Onolzbach trägt von Chur-Brandenburg allerley Gerechtsame in denen Gräflich-Limburgischen Landen zu Lehen.

Salmansweil hat von Oesterreich die hohe malefizische Landvogteyliche Jurisdiction in den Gebieten der Reichsstiffter Heggbach und Gutenzell zu Lehen.

§. 23.

Beschwerden der Fränckischen Grafen ꝛc.

Die Beschwerden, so die Fränckische Grafen und Herrn, wie auch die Reichsstätte und die Reichs-Ritterschafft, in Francken im 16den Jahrhundert über die höhere Stände selbigen Crayses geführet haben, will ich hernach bey denen einzelnen Materien, welche dieselbige betreffen, anführen.

Uebrigens gehet die Stelle in dem Reichsabsch. von 1524. §. 23. daß das damalige Kayserl. Regiment der Grafen Beschwerung, so sie auf etlichen Reichstägen vorgebracht oder noch haben, untersuchen solle, vermuthlich auf dise Beschwerden.

§. 24.

Erloschene Lehen.

An unten (1) angezeigtem Ort wird erloschener Lehen gedacht, die Solms vormals von Fulda, Maynz, Trier, Würzburg, Worms, Pfalz, Jülich, Nassau und Hessen getragen habe.

Drittes Capitel.

Von denen Orten, wo dergleichen Reichsständische Lehenssachen verhandelt werden.

Innhalt.

§. 1. General-Regel. §. 2. Streit zwischen dem Lehenherrn und den Vasallen, §. 3. Zwischen den Vasallen unter sich. §. 4. Wie, wann es um verschidene Lehen ꝛc. zu thun

(1) in meines l. Sohns klein. Schrifft. 10. Band, 427. S.

thun iſt? §. 5. Gerichtsſtand in andern Sachen. §. 6. Chur-Pfälziſche Vaſallen. §. 7. Recurs an den Lehenhof. §. 8. Appellationen. §. 9. Oberſte Inſtanz.

§. 1.

Wann keine Verträge, oder kein beſonderes Herkommen, vorhanden ſeynd; ſo haben dergleichen ein zwar von einem Reichs-Mitſtande relevirendes, übrigens aber unmittelbares, Lehen betreffende Lehensſachen, nach denen gemeinen Teutſchen Reichs- und Longobardiſchen Rechten, vor denen landſäßigen Lehen nichts voraus, ſondern werden auf gleiche Weiſe behandelt, wie die landſäßige Lehen. General-Regel.

Indeſſen will ich doch bemercken, wie es entweder hier oder da überhaupt gehalten werde, oder auch in gewiſſen beſonderen würcklich ſich ereigneten Fällen gehalten oder verglichen worden ſeye.

§. 2.

Forderiſt kommen die Streitigkeiten zwiſchen den Lehenherrn ſelbſt einer- ſo dann denen Vaſallen anderer Seits vor. Streit zwiſchen dem Lehenherrn und den Vaſallen.

In einem Aufſaz aus dem 16den Jahrhundert (1) heißt es unter denen Fränckiſchen Lehensgebräuchen: „Was für Zuſpruch zu dem Lehen von einem Lehenmann gegen dem andern, oder was für Irrungen der Lehen halben zwiſchen dem Lehenherrn und Lehenmann entſtehen, fürgenommen werden, die gehören für den Lehenherrn, oder niedergeſezte Lehengerichte; ſonſten hat der Lehenherr dem Lehenmann weder zu gebieten, noch zu verbieten. * * Item, da auch Jemand auf dem Lehen klagt, oder aber die Lehenleute mit einander um die Lehen rechten, ſeynd die Lehenherrn ſchuldig, den Lehensleuten die Lehengerichte auf ihren Koſten zu halten und zu beſezen. * * * Item, da auch einer Lehens halben etwas mit einem Grafen, Herrn, vom Adel, oder Reichsſtatt, zu thun hat, gehöret doch dieſelbige Sache, ohnangeſehen daß es das Lehen antrifft, nicht expreſſe für den Lehenherrn, ſondern für das Lehenrecht.„

Vormals wollten die Teutſche Reichsſtände, ſo Lehen von Böhmen trugen, vor dem Böhmiſchen Lehenhof nicht anderſt erſcheinen, als wann der König Lehensgenoſſen Fürſten des Reichs, und

(1) BECK von der ohnm. Vogtey, S. 646.

und gleichmäßige Lehenmanne der Cron Böhmen, in Teutschen Landen gesessen, als Pares Curiæ, nach Lehensrecht und Gebrauch niderseʒen, und an gelegener Mahlstatt in Teutschen Landen beeden Theilen hierzu verkünden lassen würde: Auch Selbst der Kayser befahle dergleichen Böhmischen Lehenleuten, sich nicht anderst einzulassen. (1)

Anno 1651. aber liesse Kayser-König Ferdinand III. an die Teutsche zur Cron Böhmen gehörige Lehenleute ein Patent ausgehen, dadurch ihnen notificiret wurde, daß das Königl. Appellations-Collegium zu Paribus Curiæ über der Cron Böhmen auswärtige Lehen ernannt worden seye, und daß hinfüro vor demselben der Lehensproceß, (jedoch mit Vorbehalt gewisser Fälle, so unmittelbar vor den König gehören,) geführet werden solle. (2)

Anno 1738. kame die verwittwete Gräfin von Vehlen bey dem Cammergericht wegen Brezenheim pro Citatione ad videndum separari Feudum ab Allodio, seque declarari usufructuariam tam in Allodio, quam in Feudo &c. ein, erhielte sie auch, und den 14. Mart. 1740. wurde zwar der mit-eingeklagte usus-fructus in Feudo an den Chur-Cöllnischen Lehenhof verwisen, im übrigen aber Chur-Cölln und dem Grafen von Virmond die Litis-Contestation auferlegt: Chur-Cölln ergriffe die Revision; darauf begabe die Gräfin von Vehlen sich des Cammergerichtlichen Processes, und die Sache wurde vor dem Chur-Cöllnischen Lehenhof verhandelt.

Als aber der Graf von Virmond verstorben, kame dessen Wittwe ebenfalls bey dem Cammergericht gegen Chur-Cölln in Ansehung derer Cöllnischen Lehen Brezenheim, Hulsdonck und Zoppenbroich ein, erhielte auch ein Mandatum S. C.

Chur-Cölln excipirte: Es seye eine Lehens-Sache, in dergleichen das Cammergericht die Gräfin von Vehlen selbst an den Lehenhof verwisen habe, es seye die Frage de Feudo ipso & ejus natura, auch eine continentia causæ und Prævention vor dem Chur-Cöllnischen Lehenhof vorhanden:

Es ergienge aber den 21. Oct. 1748. eine Paritoria plena gegen Chur-Cölln, wogegen Chur-Cölln die Revision ergriffe, dessen ohnerachtet ein Mandatum de exequendo erkannt wurde.

Chur-

(1) v. Freyh. von HARPPRECHTS Staats-Arch. des Cam. Ger. 3. Th. 122. S.

(2) s. LüNIGS Corp. Jur. feud. 2. Theil, S. 198.

Chur-Cölln ergriffe darauf den Recurs an den Reichs-Convent; allwo aber die Sache auf ſich beruhen bliebe.

Ob und wie ferne ein Lehenherr, deme die Lehenherrſchafft in Zweifel gezogen wird, ſich ſelbſten pro competente erklären könne? darüber wurde zwiſchen Chur-Pfalz und Wirgenſtein-Berlenburg geſtritten. (1)

Nach Abſterben Grafen Ludwigs von Stollberg ereigneten ſich wegen deſſen hinterlaſſener, in dem Lehenbrieff von 1556. verzeichneter, Lehen zwiſchen dem Würzburgiſchen Lehenhof und des Grafen Schwiegerſohn, Grafen von Löwenſtein, ſchwere Streitigkeiten, welche bey dem Cammergericht angebracht, von diſem aber an die Austräge verwiſen wurden: In der Auſtregal-Inſtanz wurde Anno 1589. für Würzburg geſprochen; ſo auch am Cammergericht. Anno 1602. Löwenſtein ſuchte Reſtitutionem in integrum; diſe wurde Anno 1607. abgeſchlagen: Darauf ergriffe Löwenſtein die Reviſion, und in diſem Zuſtand hanget die ganze Sache noch. (2)

Was bey der jezigen Cammergerichts-Viſitation diſſfalls angebracht worden ſeye; findet man bey Herrn Geh. Juſt. Rath PÜTTER. (3)

In dem zwiſchen Brandenburg-Onolzbach und denen Limburgiſchen allodial-Erben Anno 1746. geſchloſſenen Vergleich heißt es: Art. 4. §. 10. „In denen allenfallſigen Felonieproceſſen verbleibet die Rechtfertigung denen von dem Hochfürſtl. Haus nach der Obſervanz nider zu ſezenden Paribus Curiæ &c.„

Graf Heinrich zu Sayn ſezte in ſeiner Lehensſtreitigkeit mit dem Grafen von Wied ein Mannengericht nider, von deſſen Ausſpruch Wied an das Cammergericht appellirte.

Wann aber der Streit zwiſchen einem angeblichen Lehenherrn und ſeinem Mitſtand darüber obwaltet: Ob etwas Lehen ſeye oder nicht? ſo iſt zwar ſo vil ausgemacht, daß diſe präjudicial-Frage nicht vor den Lehenhof, ſondern vor beeder Theile ordentlichen Richter, gehöre: Indeſſen kan aber doch auch ein Streit darüber entſtehen:

(1) ſ. mein Staats-Arch. 1752. 1. Band, S. 496. 497.
(2) Freyh. von CRAMERS Nebenſt. 89. Th. 25. S. add. H. BÜSCHINGS Erdbeſchr. 3. Th. p. m. 1857.
(3) in ſeiner auserleſ. Rechtsfäll. 2. Band, S. 74. u. f.

hen: Ob sich die Sache vor die Austräge, oder an ein höchstes Reichsgericht, qualificire?

In der zwischen Speyer und Baden obwaltenden Streitigkeit: Ob gewisse 7. zu der Grafschafft Eberstein gehörige Dörffer Speyerisches Lehen seyen oder nicht? gienge Speyer an den Reichs-Hofrath; Baden hingegen behauptete: Die Sache gehöre vor die Austräge. Als der Reichs-Hofrath nicht weichen wollte, und die Execution erkannte, ergriffe Baden den Recurs an den Reichsconvent; und so hänget die Sache noch. (1)

§. 3.

Zwischen den Vasallen unter sich.

Von Streitigkeiten, wobey der Lehenherr nicht unmittelbar interessirt ware, sondern darüber gehandelt wurde: Wer zu dem Lehen das beste Recht habe? gehöret, (ausser deme, was ich bereits aus gewissen so genannten Fränckischen Lehensgebräuchen angeführet habe,) folgendes hieher.

Hessen-Cassel verlangte in der Rittbergischen Successionssache: Selbige sollte vor seinen Paribus Curiæ erörtert werden; es führete auch zu solchem Ende am Reichs-Hofrath an: Daß es neunmahl die Grafen von Rittberg in puncto Successionis auseinander gesezet habe: Der Reichs-Hofrath wiederhohlte es auch selbst in einem Gutachten (2) an den Kayser, und wandte nicht das geringste dagegen ein: Indessen zoge doch der Reichs-Hofrath die Sache vor sich, weil es ein Reichsaffterlehen betreffe.

Anno 1734. klagten der Bischoff zu Lüttich und der Fürst zu Löwenstein dem Reichs-Convent: Daß das Cammergericht wegen der Grafschafft Rochefort, (die theils Luxemburg- theils Lüttichisches Lehen ist,) einen Spruch für die Grafen von Stollberg habe ergehen lassen; da doch die Sache in erster Instanz vor die Luxemburg- und Lüttichische Landes- und Lehenherrliche Gerichte gehöre:

Die Grafen von Stollberg aber behaupteten das Gegentheil; es wurden sehr vile Schrifften darüber gewechselt, und die Sache gediehe biß zur Raths-Ansage:

Allein der Kayser liesse Anno 1736. dem Reich unter der Hand erklären: Daß Er des Cammergerichts Jurisdiction wenigstens ex capite Prorogationis für genugsam gegründet achte; wie dann auch der Bischoff zu Lüttich dise consensu utriusque Partis litigantis

(1) s. mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 340. 545. 2. Theil, S. 244.
(2) v. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 1. Th. 152. S.

tigantis geſchehene Prorogation vilfältig agnoſcirt und ſich zur Execution anerboten habe ꝛc. wo hingegen der Kayſer den Cammergerichtlichen Spruch, in ſo ferne er Luxemburgiſche Lehen berühre, nicht erkenne, weil die Oeſterreichiſche Niderlande nicht unter dem Cammergericht ſtünden, und alſo auch keine Prorogation ſtatt haben könnte.

Hierauf iſt es von diſer Sache auf dem Reichstag ſtill worden; und ſie wurde endlich verglichen.

Als Graf Friderich Ludwig zu Löwenſtein am Reichs-Hofrath gegen ſeinen Bruder Johann Ludwig Vollrath ein Mandatum de non turbando in poſſeſſione Bonorum Limburgicorum, allodialium æque ac feudalium, erhielte, kame Würzburg interveniendo dagegen ein, weil der Kläger kein Recht an ſeinen Lehen habe, allenfalls aber an den Lehenhof zu verweiſen ſeye; auch thaten die Chur-Pfälz- und Würzburgiſche Regierungen dem klagenden Grafen Anno 1744. Vorſtellungen auf gleichen Schlag: (1) Von dem Erfolg aber kan ich nichts melden.

In Sachen: Hohenlohe contra Hohenlohe, ſprache der Reichs-Hofrath Anno 1767. 31. Mart. „Wo hingegen beyde Theile wegen der ſtrittigen Beſorgung derer übrigen (nicht Reichslehenbaren) paßiv-Lehen, als worauf das erkannte Kayſerliche Mandat nicht auszudeuten iſt, an die Lehenhöfe verwiſen werden.„

Wann die ſtreitende Theile das lehenherrliche Forum agnoſciren, entſtehet ein neuer Zweifel: Ob der Lehenherr nothwendig ein Mannengericht niderſezen müſſe, oder die Sache vor ſeinen die Lehensangelegenheiten beſorgenden Collegiis oder Gerichten verhandlen laſſen könne?

Einen ſehr ſtarcken Grund, daß es eine Schuldigkeit ſeye, ein Mannengericht anzuordnen, gibt diſes ab, weil das geſammte Reich in der Rittbergiſchen Sache Anno 1705. 7. Apr. durch ein Reichs-Gutachten bey dem Kayſer darauf angetragen hat: Daß „diſe Fürſtlich-Heſſen-Caſſeliſche Lehenſache vor deſſen ordentliches Mann- und (es heißt nicht: oder) Lehengericht, als ſeine erſte Inſtanz, verwiſen werde.„

Indeſſen kan es ein Lehenherr verſuchen, und die Sache ſeiner Regierung, oder anderen Gerichten, übergeben: Beruhigen ſich die ſtreitende Theile dabey; wohl und gut: Wo nicht; ſo iſt es alsnoch

3) S 2

(1) v. Meines l. Sohns Samml. von Deduct. 2. Band, 490. S. u. f.

noch immer Zeit, von der Schuldigkeit, ein Mannengericht anzuordnen, zu sprechen:

Auch können ein- und andere Vasallen, so sich vor der Regierung ꝛc. einlassen, ihren Mit-Vasallen dadurch kein Nachtheil erwecken, noch wird es bloß solcher gestalten zu einem Herkommen.

Streiten endlich die Vasallen um etwas mit einander, worüber sie selbsten unter sich nicht einig seynd, ob es Lehen oder Eigenthum seye? so gehöret die Sache vor die ordentliche Gerichte. Z. E.

Als einige Grafen von Witgenstein die Herrschafft Homburg an der Marck vor ein Chur-Pfälzisches Lehen, die andere aber vor allodial hielten, entschiede das Cammergericht die Sache.

§. 4.

Wie, wann es um verschidene Lehen ꝛc. zu thun ist?

Einen höchst-beschwerlichen Streit aber setzt es meistens ab, wann

1. sich der Fall ereignet, daß durch einen Todesfall ꝛc. mehrer Lehenherrn Lehen zugleich eröffnet werden, und es wegen der Lehensfolge darinn zur gerichtlichen Klage kommt, oder wann es

2. zwar nur um ein einiges Lehen zu thun ist, der Punct der Lehens- und Erbfolge aber aus einerley Gründen entschiden werden muß, oder die Lehensfolge sonst mit andern Umständen eine unzertrennliche Verbindung hat; oder wann

3. ein Lehen, über welchem gestritten wird, verschidene Lehenherrn hat.

In solchen Fällen haben schon vormals die höchste Reichsgerichte selbige vor sich gezogen, als vor das Forum universale, oder ex continentia causæ; die Lehenhöfe hingegen behaupteten, sie könnten hierinn nicht übergangen werden. Z. E.

Anno 1609. (1) wurde, nach sich ereignetem Braunschweigischen Succeßionsfall, beym Reichs-Hofrath die Frage erörtert: Ob die Quedlinburgische Lehen von dem Reichslehen abzusondern, und an den Quedlinburgischen Lehenhof zu weisen seyen? aber dafür gehalten: Nein!

Lothringen (2) liesse Nassau wegen der Grafschafft Saarwerden vor den Mezischen Lehenhof citiren; der Kayser hingegen ordnete eine Commißion an; Mez fuhre dennoch fort und erklärte drey Stücke als dem Stifft heimgefallen; darauf truge der Kayser dem

(1) s. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 5. Theil, S. 2. 9. 42. u. f.
(2) l. c. 1. Theil, 149. S. u. f.

dem Cammergericht auf: Weil der Streit zwiſchen dem Biſchoff und Vaſallen ſuper Feudo aperto, und zwiſchen beyden Vaſallen ſuper Succeſſione totius Comitatus, wäre, der Kayſer aber die Grafſchafft nicht zertrennt, ſondern ganz dem Reich beybehalten haben wollte, ſollte ſelbiges ſuper tota cauſa cognoſciren.

In Sachen: Crichingen contra Rheingrafen wurde von 1579. biß 1631. vor dem Chur-Maynziſchen Hofgericht, als Judicio auſtregali ſubdelegato, wegen Lehens- und andern Succeßions-Sachen gehandelt. (1)

Chur-Maynziſch- und Chur-Pfälziſche Patenten, wodurch die, nach Abſterben Fürſtens Ludwig Otto zu Salm von dem Fürſten Nicola Leopold, mit Ausſchlieſſung derer Rheingrafen, ergriffene Beſiznehmung derer Maynz- und Pfälziſchen Lehen caßirt, hingegen die Rheingrafen zu $\frac{2}{3}$ darein immittiret worden, vom Jahr 1740. ſeynd an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen.

Es ergienge aber darauf den 20. Sept. 1740. ein ſehr weitläufftiges Reichs-Hofraths-Concluſum, (3) aus welchem ich nur diſes hier anführen will: In einem an Chur-Pfalz erlaſſenen Reſcript wird erzählt, was Chur-Pfalz verfüget habe, und daß ſolches gegen die den 24. Maj. zuvor am Reichs-Hofrath in Reviſorio gefallene Urthel lauffe; darauf heißt es: „Bey welchen Umſtänden ſich ja allerdings gebühret hätte, die beede Rheingrafen nicht in die Compoſſeßion zu ſezen; ſondern den Herrn Fürſten zu Salm bey ſolcher ſolitaria Poſſeſſione und bey der Kayſerlichen Urthel ohnbehindert zu laſſen: Denn obwolen Ihro Kayſerl. Maj. keinesweges gemeinet, den Herrn Churfürſten an ſeinen Lehenherrlichen Juribus über die Chur-Pfälziſche Mannlehen jemalen, auch nur im allergeringſten, zu beeinträchtigen, ſondern ſelbige vilmehr jedesmalen mit handhaben zu helffen, auf alle Weiſe gnädigſt geneigt wären; ſo ſeye doch hierbey wohl zu betrachten, daß in diſer Sache bey Kayſerl. Reichs-Hofrath das Objectum litis nicht über die Chur-Pfälziſche Lehen, qua talibus, oder ſuper ipſo fundo feudali allein, ſondern ſuper toto complexu omnium Bonorum, tam feudalium, quam allodialium, à defuncto Principe de Salm relictorum, & NB. in diverſis Territoriis ſitorum, auch ſonderbar über den Regalien und Hoheiten der ſämtlich-Fürſtlich-Salmiſchen Verlaſſenſchafft,

(1) ſ. mein Staats-Arch. 1755. 1. Band, 39. S.
(2) in meinem T. Staats Arch. 1752. 2. Band, 828. S. u. f.
(3) v. meine alt. u. neue R. Hofr. Concl. 2. Th. 175. S.

(sie mögen nun Lehen oder eigen seyn,) auch deren Possesßion, gewesen; worüber ja, allen bekannten Rechten und der Reichs-Praxi nach, Niemand anderst, als Ihro Kayserl. Maj. als des heil. Röm. Reichs obrister Richter, oder das allhiesige höchste Reichsgericht, in solchen Fälleu Judex competens seye; mithin ein Judicium inferius, oder ein Dominus directus, (wann de Successione universali in denen Reichsgrafschafften, wie hier, die Frage ist,) sich keiner neuen Cognition über eine an dem höchsten Reichsgericht schon abgeurtheilte und in rem judicatam erwachsene Sache, auch nicht einmal, so vil die von ihme zu Lehen rührige Bona, (als welche schon sub complexu universali, etiam ex continentia causæ, unice unterworffen,) auch nicht über deren Possesßion quoad Convasallos, in summo Imperii Dicasterio per multos Annos litigantes, sub nullo prætextu, sich anmassen, noch weniger eine Kayserliche Reichs-Hofraths-Sentenz, auch nicht quoad Possessorium summarium, alteriren, noch zernichten kan; wie es in gegenwärtigem Fall durch obgedachtes Churfürstliches Patent in der That geschehen würde, indem der Herr Fürst zu Salm, contra Judicatum Cæsareum, aus der quieta Possessione quoad duas Tertias via facti heraus- da hingegen die Rheingrafen, contra prædictum Judicatum Cæsareum, via facti hineingesezt, auch kräfftig dabey geschüzet, und noch darzu dise Leztere in dem Chur-Pfälzischen Mannlehen, (da doch die Regalien der Grafschafft Kyrburg ohnstreitig Reichslehen sind,) als Landesherrn, (eben, als wenn man in Petitorio darüber zu sprechen befugt wäre,) incompetenter erkläret, mithin die Kayserliche Urthel in der That selbsten über den Hauffen geworffen werden wolle; so hätten Ihro Kayserl. Maj. zu Behauptung der Kayserlichen allerhöchsten Jurisdiction, vor recht und nöthig befunden, dises von denen beeden Rheingrafen veranlaßte Reichsconstitutionswidrige und zu weit gehende Factum und alle dabey unternommene Actus zu caßiren und zu annulliren; nicht zweiflend, der Herr Churfürst werde solches in die Kayserliche allerhöchste Jurisdiction allzuweit eingreiffende, und zu anderweiten üblen Folgerungen gar leicht Anlaß gebende, Unternehmen, nach seiner bekannten Gemüthsbilligkeit, (zumalen da Derselbe, als ein vornehmer Churfürst des Reichs, die Kayserliche hohe Jura und allerhöchstes obristrichterliches Amt im Reich, mehrers unterstüzen, als anfechten, zu helffen, bedacht seyn würde,) auf alle Weise mißbilligen, es seiner Regierung, oder wer es veranlasset, nachdrücklich verweisen, auch

seines

ſeines Orts die behörige und ſchleunige Verfügung dahin thun laſſen, damit das gedruckte Churfürſtliche Patent wieder eingezogen, die Unterthanen von der lezteren Huldigungspflicht, (inmaſſen es ihnen auch durch Kayſerliche Patentes bedeutet,) wieder entlediget, auch alles in vorigen Stand, wie es vorhero geweſen, wieder reſtituiret, folglich die beede Rheingrafen, nebſt ihren Beamten, (an welche auch heut dato die Kayſerl. Verordnungen ergangen,) wieder exmittirt, und, wann ſie was mit Recht zu ſuchen vermeinen, an Ihro Kayſel. Maj und Dero nachgeſezten Kayſerl. Reichs-Hofrath, als das von ihnen ſelbſt erkannte Judicium ſupremum competens, ein- vor allemal verwiſen werden ſollen; deſſen Sich Ihro Kayſerl. Maj. zu des Herrn Churfürſtens Gemüthsbilligkeit um ſo mehr verſeheten, als durch obbemeldte Kayſerliche Reviſori-Urthel nur das Poſſeſſorium ſummarium inter Partes reguliret worden, und es dabey die Meinung gar nicht gehabt, noch künfftig jemals haben kan, als ob dadurch denen von Chur-Pfalz relevirenden Mannlehen zu nahe getretten, noch weniger die natura Feudi maſculini in hæreditarium verwandelt, noch ſonſten dem Chur-Pfälziſchen Lehenhof jemalen einiges Präjudiz zugezogen werden ſolle; es wollten alſo Ihro Kayſerliche Maj. Dero gehorſamſten Bericht über die Befolg- und Vollziehung alles obigen in termino duorum menſium gn. gewärtig ſeyn.//

Den 4ten Oct. 1740. (1) ergienge ein abermaliges Kayſerliches Reſcript an Chur-Pfalz, ſo im Hauptwerck mit dem vorigen übereinkommt; nur wird auch dem Churfürſten aufgegeben, die gegen den Fürſten erlaſſene fiſcaliſche Citation um ſo mehr wieder aufzuheben, als derſelbe angewiſen würde, daß er bey dem Churfürſten eine ſchrifftliche denen Chur-Pfälziſchen Lehen ganz unnachtheilige Declaration forderſamſt thun ſolle.

So dann wurde an Chur-Maynz und Chur-Trier reſcribirt: Wann die Rheingrafen bey ihnen eine Immißion in ihre Lehen ſuchen ſollten, ihnen darinn nicht zu willfahren; und zwar aus eben denen Gründen, die gegen Chur-Pfalz gebraucht worden ſeynd, u. ſ. w.

Doch iſt auch folgendes ungedrucktes Reichs-Hofraths-Concluſum in diſer Sache ſehr merckwürdig.

14.

(1) ſ. Meine alt. u. neue R. Hofr. Concl. 4. Th. 556. S. u. f.

14. Febr. 1650.

von Schwarzenberg Graf Johann Adolph, sive ejus nomine Geörg Friderich Lindenspür sub præs. 31. Januarii, exponit, daß er wegen dreyer vnterschiedlicher von dem Stifft Würzburg, Marggrafschafft Brandenburg-Onolzbach, und dem Grafen zu Castell herrührender Lehen von Wilhelm, Johann Onuphrio vnd Georgen Gebrüdern, so sich Freyherrn von Schwarzenberg und hohen Landsberg nennen, bey besagten Lehenherrn mit Recht angefaßt werden wolle. Petit, damit er nit vmb einerley Rechtens willen in diversa fora & judicia distrahirt werde, ex capite continentiæ causæ non dividendæ eine citationem wider ermelte drey Gebrüder von Schwarzenberg ex L. Diffamari zu erkennen, sondern auch an bemelte drey Lehenherrn mandata inhibitorialia seu avocatoria, vmb in dieser Sachen zu supersediren, abgehen zu lassen.

Seindt die angebrachte petita abgeschlagen.

Einen neuen wichtigen Zeitlauff bekame diser Streit, nachdeme seit 1742. in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen Art. 21. §. 1. versehen ist: Der Kayser wolle die Reichsstände bey ihren lehenherrlichen Befügnissen, auch Gerichtbarkeit, in denen dahin nach denen Lehenrechten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, auch ihnen darinn von keinem Reichsgericht, neque sub prætextu Continentiæ causarum, neque Judicii universalis, eingreiffen lassen.

Das mehrere hievon findet sich in meinem Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 2. Buch, 31. Cap.

Hier melde ich nur dises:

Herr Hofrath von OHLENSCHLAGER mercket (1) bey diser Stelle folgendes an:

„Schon beym 1sten Art. §. 8. diser Capitulation war dise Materie von Chur-Maynz rege gemacht, und, nach dem Wort: *Pacta*, der Zusaz verlanget worden: „Noch auch in Fällen, welche in deren Reichsständen lehenherrliches Forum denen Rechten nach gehörig„ pergatur: „vor- oder eingegriffen werden:„ Als aber dises Monitum damaien vorkam, beliebten zwar Electorales solche Einrückung unanimiter; doch hielte man vor schicklicher, daß sie, (damit die Materien nicht zerstreuet würden,) erst bey disem Articul beobachtet würde.

Als

(1) in der Geschicht. des Interr. 1740. 4. Th. 505. S. u. f.

Als hierauf der 16de Art. vorgenommen wurde, verlangte Chur-Pfalz, folgende neue Stelle beyzufügen: „Der Kayſer ſolle und wolle nachdrücklichſt verordnen, daß weder beym Reichs-Hofrath, noch beym Cammergericht, Chur- und Fürſtliche Lehensſachen, und diſerwegen zwiſchen Churfürſten, Fürſten und Ständen, oder auch zwiſchen denen Vaſallen und Unterthanen, obwaltende Strittigkeiten, (wann auch die Vaſallen dem Reich immediat untergeben wären,) zum Präjudiz und Abſchneidung des juris primæ Inſtantiæ, und ſonſt competirender Lehenrichterlicher Cognition, es ſeye ſub prætextu alicujus Judicii univerſalis, oder ſonſten Connexitatis cauſæ, gezogen, ſondern, was bißhero diſem entgegen gehandelt, und ohne derer Churfürſten, Fürſten und Ständen Bewilligung geſchehen, für null, nichtig und krafftlos gehalten werden ſolle.„

Es fielen aber die Vota hierüber bey der Umfrage in der 16den Seßion folgender maſſen aus:

Chur-Trier: Man ſupponirt, daß die Intentio Moniti wider die Abſtrickung der primæ Inſtantiæ vornemlich gerichtet ſeye; mithin wolle man deſſen Inſerirung geſchehen laſſen; hielte anbey davor, daß die leztern Worte: „Sondern was bißhero ꝛc.„ usque ad finem am füglichſten weggelaſſen werden könnten.

Chur-Cölln: Accediret dem Monito: So vil aber die in vorſtinnendem Voto bemeldte Formalien: „Sondern was bißhero ꝛc.„ betrifft, ad Majora.

Chur-Bayern: Da Sedes Materiæ in dem Art. 21. zu ſeyn ſcheinet; ſo vermeine man diſſeits, daß diſes Monitum biß dahin ausgeſtellet werden könne.

Chur-Sachſen: Läſſet ſich zwar diſes Monitum quoad Subſtantialia in ein- und anderem nicht entgegen ſeyn: Erachtet aber vor nöthig, daß daſſelbige deutlicher zu faſſen ſeyn dörffte, und will ſich, ſo vil die Schlußworte betrifft, mit dem vortrefflichen Chur-Trieriſchen Voto conformiren, auch dahin ſtellen: Ob die Beobachtung des Moniti dahier, oder füglicher beym 21ſten Art. geſchehen könne?

Chur-Brandenburg: Iſt gleichfalls der Meinung, daß diſes Monitum quoad Subſtantialia entweder allhier, oder wo es ſonſten allegato Art. 21. am füglichſten geſchehen kan, der Capitulation einzurücken. Wegen Weglaſſung der lezteren in diſem vortrefflichen Chur-Pfälziſchen Monito enthaltenen Worten, wie Chur-Trier und Chur-Sachſen.

Chur-Pfalz: Inhäriret seinem Monito um so vil mehr, als dasselbe die Beybehaltung und Conservation deren den Churfürsten, Fürsten und Ständen in causis feudalibus competirenden Jurium primæ Instantiæ zum vornemlichen Augenmerck führet.

Chur-Braunschweig: Wann dises Monitum dahin angesehen ist, daß die Reichsgerichte die von denen (auch immediaten) Vasallen wider Churfürsten und Stände, als ihre Lehensherrn, angebrachte Klagen nicht so fort annehmen, sondern an die erste Instanz zurückweisen sollen; so findet man in substantia bey dem Monito zwar kein Bedencken: Gläubet aber, daß, gleich derjenigen Meinung, welche davor gehalten, daß die Verba finalia wegzulassen wären, solche zu omittiren; die Einrückung desselben auch ad Art. 21. auszusezen seye, da man sich so dann darüber des mehreren vernehmen lassen wolle.

Chur-Maynz: Es werde erinnerlich seyn, wie daß man disseits bereits ad Art. 1. §. 5. zu Sicherstellung des Lehenherrlichen Fori in denen dahin nach denen Rechten gehörigen Fällen und Sachen moniret habe, und damalen concludiret worden seye, daß der Innhalt dises Moniti Art. 21. zu beobachten, wohin sich also lediglich bezogen wird.

Disemnach sollte der Hauptpunct, auf Maaß und Weise, wie bereits beym Monito Moguntino ad art. 1. beschlossen worden, erst bey dem 21sten Art. beobachtet, der andere Innhalt aber wegen der Specialien gänzlich ausgelassen werden: Doch als man endlich zu disem 21sten Art. in den Wahlconferenzien gekommen ware, brachte Chur-Pfalz das vorstehende ad Art. 16. gerichtete Monitum aufs neue, und zwar mit mehrerer Erweiterung, vor: Denn ausser der Continentiæ causarum und des Judicii universalis, sollte auch des Possessorii summarii & summariissimi, als solcher Prätexten, unter welchen die höchste Gerichter die Vasallen zu ihrer Jurisdiction zu ziehen nicht befugt seyn mögten, ausdrücklich gedacht werden. Zugleich wollte hochgedachter Hof auch noch folgende Specialien angeführet haben, welche die Causas feudales, so eine Lehensverwürckung nach sich ziehen mögen, beym 2ten §. bemercken sollten, als: Das Verabsäumen der behörigen Zeit in der Lehensmuthung, oder eigenmächtige Versez- und Verpfänd-Deteriorirung oder Veräusserung derer Lehen in toto, oder zum Theil; item Ablaugnung der Lehensqualität, oder ausübende Sævitia gegen die Lehens-

hens-Unterthanen, Widerſprechung derer Lehendienſten, fort andere in gemeinen Lehenrechten enthaltene Urſachen.

Als nun das Directorium die vorſtehende Chur-Pfälziſche Monita in der 19den Seßion in Umfrage ſtellete, thate Daſſelbe die Anzeige: Was geſtalten vorgebrachte beyde Erinnerungen mit demjenigen weſentlich übereinkämen, was von Chur-Maynz ad art. 1. §. 5. und auch von Chur-Pfalz ad art. 16. bereits monirt, und darauf Seſſione 4. & 15. concordanter concludirt worden: Daß nemlich der Junhalt des erſtgedachten Moniti Moguntini Art. 21. loco congruo zu beobachten wäre: Nachdem aber bißher durchgehends bedencklich geachtet worden, ad Specialiora ſich einzulaſſen; ſo ſtelle man anheim: Ob etwa gut ſcheinen wolle, zumalen wegen der im vorigen Text diß Orts obwaltenden Undeutlichkeit, die Sache etwa folgender maſſen zu faſſen:

„Art. 21. §. 1. Wir gereden und verſprechen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, (die freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen,) wegen ihrer angehörigen Lehen, ſie ſeyen belegen wo ſie wollen, bey ihren Lehensherrlichen Befügniſſen, auch Gerichtbarkeit, in denen dahin nach denen Lehenrechten gehörigen Fällen, allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinnen von keinem Reichsgericht eingreiffen zu laſſen.

§. 2. Wann auch deren Vaſallen, oder Unterthanen, ex crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten, dieſelbe verwürcket hätten, oder noch verwürcken mögten; ſo ſollen und wollen Wir ꝛc.„

Nun wurden auch hierauf diſe von Chur-Maynz an Hand gegebene Formalien beliebt, und ſolche um ſo mehr als hinlänglich angeſehen, weilen es nicht dienſam ſchiene, ad Specialia zu gehen: Welchemnach dann alſo 1. die enumeratio cauſarum feudalium und 2. der paſſus Continentiæ & Judicii univerſalis durch die meiſte Churfürſtliche Vota excludirt und verworffen wurden: Nichts deſto weniger aber, als mit dem Capitulationswerck auf die Lezt wegen Beförderung der Wahl ſehr geeilet wurde, und dasjenige, was bey Verleſung der neuen Capitulation ein- und andere Electorales eingerückt zu haben verlangt, weder vorher communiciret, noch darüber eine ordentliche Umfrage angeſtellt, oder Vota abgeleget wurden; ſo geſchahe es endlich gleichſam im Lauff, daß bey der Verleſung des Projects die Stelle von der Continentia cauſarum und dem Judicio univerſali gleichwol noch hinzukam; womit alſo der Text ganz unverhofft ſo gefaſſet wurde, wie er jezo zu leſen iſt.

Kürzlich ist diſes die Hiſtorie einer Verordnung, welche nachher an ein- und anderem höchſten Reichsgericht vile Schwürigkeiten in der Befolgerung angetroffen hat. Dann bey einigen Regierungen hat von diſer Stelle ein ſo bedencklicher Gebrauch gemacht werden wollen, daß es geſchienen, es könne, wo nicht ohnmöglich, doch nicht ohne die gröſte Zerrüttung und vile üble Folgen, geſchehen, daß über der univerſal-Succeßion eines aus vilerley particular-Lehen beſtehenden Corporis anderswo, als in Judicio univerſali, gehandelt werde. Allerdings wäre daher zu wünſchen, daß künfftig diſe Stelle etwas anderſt gefaßt würde, um allen daraus entſtehenden groſſen Unbequemlichkeiten vorzukommen. „ So weit Herr von OHLENSCHLAGER.

Anno 1745. ſezten die Grafen unter ihre Beſchwerden über die Wahl-Capitulation Kayſer Carls VII. „ ad *art. 21. §. 1.* Auf was Veranlaſſen diſer §. in der neueſten Wahl-Capitulation mit einer ſehr weit- ausſehenden und mindermächtige Reichsſtände, ſub prætextu einer Lehensherrlichen Jurisdiction, einem völligen Landſaßiat mit der Zeit exponirenden Clauſul vermehret worden, auch mit was Proceduren ex parte einiger Churfürſtlichen Lehenhöfe daraufhin wider dergleichen immediate Reichs-Vaſallen de facto verfahren, und diſer Articul Capit. nov. zum Grund geleget werden wollen, ſolches iſt Reichskündiger, als daß man Urſache haben ſollte, die Exempel hier umſtändlich anzuführen. Kommt es bey diſer anmaßlichen Lehens-Jurisdiction auf das jus in theſi an, ſo müſſen die Chur-Häuſer, ſo dergleichen prätendiren, ſolches auch von Seiten derer Stiffter und Häuſer, von denen ſie Lehen haben, gegen ſich gelten laſſen: Da es aber (weil ſolches ſchwerlich geſchehen wird,) mehr auf Macht ankommen ſollte; ſo wird es auch, wann diſer Articul nicht remediret wird, bey dem Reichs-Grafenſtand, welcher ſeithero faſt alleinig der Gegenwurff der Sachen geweſen, nicht bleiben, ſondern unfehlbar die Folge davon mit der Zeit weiter treffen: Mithin iſt um ſo weniger zu zweiflen, es werde hieraus ein Gravamen commune gemacht, und diſe Clauſul unter diejenige, welche ein geſammtes Reichs-Fürſtliches Collegium nicht erkennen könne, geſezet werden. „

Es bliebe aber bey dem vorigen.

Wegen der Verbindlichkeit diſer Stelle der Wahlcapitulation kame es ins beſondere in Sachen: Von Breidenbach contra Heſſen-Darmſtatt zur Sprache, und behauptete man lezteren Orts, (wie

(wie an unten (1) angezeigtem Ort mit mehrerem zu ersehen ist,) die dagegen erregte Zweifel seyen theils ungegründet, theils unerheblich: Dann 1. seye weder erwisen, noch vermuthlich, daß dise Stelle ex errore oder contra Conclusum eingeflossen seye; 2. sie seye weder der Justizordnung überhaupt, noch 3. der Comitialiter errichteten Cammergerichts-Ordnung, zuwider; sondern der teutschen Gerichts-Verfassung gemäß; 4. und 5. hingegen den Fürst- und Gräflichen Gerechtsamen an und für sich nicht, sondern nur durch Mißbrauch, nachtheilig; auch 6. nur in so weit darüber Beschwerde geführt, und 7. auf eine Einschränckung Bedacht genommen worden. Allenfalls wäre diser über die Rechtmäßigkeit einer Wahlcapitulations-Stelle entstehende Streit quæstio, non judicialis, sed comitialis; und also an Kayser und Reich zu verweisen.

Chur-Pfalz kame, in Sachen: Limburg-Styrum contra Leiningen-Heidesheim, die Herrschafft Broich betreffend, Anno 1754. interveniendo ein, und liesse vorstellen: Daß es wider die Wahlcapitulation lauffen würde, wann, unter dem Vorwand continentiæ causarum, vel Judicii universalis, das Petitorium in diser Sache in erster Instanz an das Cammergericht gezogen werden wollte: (2)

Und da Anno 1755. der klagende Theil abgewisen wurde, ergabe sich die Sache von selbst.

Anno 1768. 20. Apr. erkannte das Cammergericht in Sachen: Pückler contra Hohenlohe-Ingelfingen ꝛc. wegen eines erledigten Gräflich-Limpurgischen Erbantheils, mit dem Anhang: „Ausschließlich jedoch der Lehen, als wegen welcher beyde Theile an die Lehenhöfe hin verwisen werden.„ (3)

In Sachen: Rheingrafen contra Salm ꝛc. hingegen sprache das Cammergericht Anno 1764. 20. Dec. wem die von der Abtey St. Maximin relevirende Lehen gebühren, und verwarff die Exceptionem Fori & resp. causæ remissionis: (4) Der Abbt zu St. Maximin ist aber auch kein Reichsstand. add. oben p. 501.

Der Freyherr von CRAMER (5) behauptet den Saz: Judicia feudalia Statuum propter Continentiam causarum & Ju-

(1) v. mein T. Staatsarch. 1751. 12. Th. 19. S. u. f.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 83. Th. S. 113. 129.
(3) v. Neuest. Staatsacta, 4. Th. 89. S.
(4) s. mein N. Staatshandb. 2. Theil, 319. S.
(5) Obs. 144. Tom. 1. p. 399.

dicium universale in uno vel altero supremorum Imperii Tribunalium cessant; non obstante Art. 21. Capitulat. Caroli VII. & Francisci I. tantum abest, ut hic passus Capitulationis impediret, quo minus via facti in causis feudalibus compescatur. Unter anderem führet er ein Votum eines Referentens am Cammergericht an; darinn es heißt: „Es hat weder ante Capitulationem novissimam, weder ex post, Jemand in Zweifel gezogen, quod in causis feudalibus, si Vasallus agat contra Vasallum, Curia feudalis, vel Pares Curiæ, sint adeundi, causæque feudales ab iis decidendæ; wohin dann eigentlich die Worte der Wahlcapitulation zilen, und darinnen bloß deren höchsten Reichs-Gerichten Jurisdiction dahin eingeschräncket worden ist, daß selbige in Petitorio, oder auch in Possessorio ordinario, wann die Sache ihrer Natur und Eigenschafft nach an den Lehenhof gehöret, weder *sub prætextu* Continentiæ causarum, neque universalis Judicii, sich einiger Cognition anmassen sollen: Nirgend aber ist denen höchsten Reichsgerichten verbotten, sondern vilmehr in Legibus Imperii anbefohlen, wann die Stände des Reichs in ihren eigenen Sachen Richter seyn wollen, den Proceß ab executione anfangen, Gewaltthaten mit Gewaltthaten häuffen, die Besizere von angeblichen Lehen absque ullo Processus ordine verjagen, und sie ihrer 20. 30. 40. und mehrere Jahre ruhig gehabten Possession de facto entsezen, denen bedrängten Vasallen mit Reichs-Constitutionsmässigen Mitteln zu helffen, selbige gegen Gewalt zu schüzen, und zu verordnen, daß der Lehenherr, wenn er gegen seinen Vasallen gegründete Klage hat, demselben ordentlich den Proceß, entweder coram Paribus Curiæ, oder Curia feudali, formiren lassen, und rechtlichen Bescheids oder Urtheil abwarten solle.„

Und anderwärts (1) sagt er wieder: Judicia feudalia Statuum cessare, propter Continentiam causarum & Judicium universale, non obstante Capit. Cæs. art. 21.

Hingegen schreibt er auch (2): „So wird die Thesis, quod causæ feudales ne quidem ex Continentia causarum ad Cameram devolvi possint, welche in Capit. nov. art. 21. §. 1. vestgestellet, von der Cammer noch heut zu Tag genau beobachtet, und kan Jurisdictio Cameræ in causis feudalibus ex hoc capite keines-

(1) im Systeм. Proc. Imp. §. 164. und Obs. 1263. Tom. 4. p. 803.
(2) in seiner Nebenst. 76. Th. 14. S.

neswegs fundiret werden; obwolen die Theſis ſehr unbillig zu ſeyn ſcheinet, weil, wo mehrere Feuda vorhanden, die unter verſchidenen Herrn ligen, kein Judex univerſalis iſt, und doch denen Churfürſten allein poteſtas legislatoria (nicht) eingeraumet werden kan.„

Und wieder (1): Prævention Fori feudalis opponenda eſt, ſi *Art. 21. §. 1. Capit. Cæſ.* locum habeat; niſi res judicata ſubſit.

Von dem Foro Continentiæ in Lehenſachen handelt auch Herr Vicecanzler STRUBE (2), welcher unter anderem meldet: „Die Kayſerliche Wahlcapitulationen ſchränckten nur der höchſten Reichsgerichte Gewalt ein, und aus denen bey deren Errichtung abgegebenen Votis erhellet, wie Chur-Braunſchweig nicht darein gewilliget hat, daß man ein neues Recht einführe, ſondern nur Churfürſten, Fürſten und Ständen, das Recht erſter Inſtanz nicht widerrechtlich wollen nehmen laſſen.„

In einem bey dem Cammergericht abgelegtem Voto lautet es: „Was in Capitulatione noviſſima von den lehenherrlichen Befugniſſen, und daß die oberſte Reichsgerichter nicht einſt ex Judicio univerſali & continentia cauſæ über die Succeſſiones in Feudis mehr ſprechen ſollten, iſt wohl ohnfehlbar eines Theils nicht von Appellationsſachen, ſondern wo die Sache in erſter Inſtanz vor eines derer höchſten Reichsgerichte ex dictis cauſis gezogen werden will, zu verſtehen; andern Theils auch nicht de eo caſu, wo ſich ſuper Spolio beklagt wird: Anerwogen eod. Art. 21. Capit. nov. §. 6. & 7. via facti unterſaget und feſtgeſezet wird, daß in oberzählten und andern Fällen Niemand unter dem Schein Rechtens vergewaltiget, ſondern, wo wider Jemand Zuſpruch oder Forderung vorzunehmen wäre, ſolches vor die ordentliche Gerichte zu Verhör und gebührlichen Rechten zu ſtellen und kommen zu laſſen ſeye.„ (3)

§. 5.

Gerichtsſtand in andern Sachen.

Einen anderen beſchwerlichen Streit gibt es zuweilen: Ob Reichsſtände, welche von ihren Mitſtänden Lehen tragen, auch auſſer denen Lehens-Sachen in perſönlichen Angelegenheiten vor denen Reichsgerichten, oder ihren Lehenhöfen, belanget werden können?

Wo

(1) Obſ. 441. Tom. 2. Part. 1. p. 7.
(2) in ſeiner rechtl. Bedenck. 1. Th. 265. S.
(3) Freyh. von CRAMER Opuſc. Tom. 3. p. 539.

Wo Verträge hierinn vorhanden seynd, hat es seine gute Wege: Z. E.

In dem zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Limpurgischen allodial-Erben Anno 1746. zu Stande gekommenen Vergleich liset man: „Da übrigens 11. der Hochfürstl. Lehenhof ausser denen Causis mere feudalibus sich keiner Cognition anmassen wird.„

Von der Verordnung der güldenen Bull werde ich unten Cap. 19. reden.

Anno 1415. (1) wollte Chur-Maynz nicht leiden, daß das Kayf. Hofgericht in seines Lehenmanns, Grafen Friderichs zu Veldenz, Angelegenheiten spreche.

Einen solchen Streit hatte auch Sachsen-Gotha mit Waldeck, welcher endlich Waldeck bewegte, dises Lehen gar hinweg zu geben; indessen kan davon gesehen werden:

Assertio, daß die Grafen von Waldeck, wegen der Herrschafft Tonna, die sie von Altenburg zu Lehen tragen, vor dem Hofgerichte zu Jena zu stehen schuldig. 1665. 4.

§. 6.

Chur-Pfälzische Vasallen.

Ins besondere behauptet Chur-Pfalz, daß es eine privilegirte Lehensgerichtbarkeit über seine Vasallen in allen Sachen habe, wann selbige auch gleich Reichs-Gräf- oder Herrlichen Standes, oder sonst unmittelbar wären: Die Vasallen und die Reichsgerichte aber wollen dise Freyheit nicht erkennen.

Das wichtigste davon habe ich anderwärts (2) angemercket: Hier aber will ich aus denen neuesten Zeiten folgendes hinzuthun.

In Sachen Dhaun contra Salm-Leuse wurde An. 1742. 10. Sept. vom Kayser an Chur-Pfalz rescribirt: Der Kayser versehe Sich, der Churfürst werde in causis, welche nicht zum Chur-Pfälzischen Lehenhofe gehören, und zumalen Status & Immediatos Imperii betreffen, keine Commißionen anordnen, noch andere Verfügungen veranstalten; sondern jederzeit, die streitige Theile an ihr Forum competens zu verweisen, und, dißfalls behörigen Orts nachdrückliche Verordnungen ergehen zu lassen, von selbsten geneigt seyn.

In

(1) Freyh. von HARPPRECHT l. c. pag. 295. 310.
(2) in meinem Chur-Pfälz. Staatsr. p. 684. sqq.

In Sachen: Salm ꝛc. contra Chur-Pfalz ꝛc. resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1754. 11. Jun.

„ 1. - - Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz: Die Impetranten in Ansehung jener Beschwerden, welche bey Ihro Kayserlichen Maj. dieselbe in puncto anmaßlicher Jurisdiction seines Lehenhofs in causis mere civilibus allerunterthänigst angebracht, ꝛ ꝛ ꝛ forderſamst klaglos zu stellen. ꝛ ꝛ

2. Fiat Rescriptum dehortatorium an die verwittibte Wild- und Rheingräfin Carolina Friderica zu Dhaun, de desistendo ab omni Recursu ad Curiam feudalem Palatinam in causis mere civilibus sub - - pœna 5. marcarum auri.

3. In simili fiat Rescriptum dehortatorium an den Herrn Fürsten Niclas Leopold zu Salm, sub eadem - - pœna. „

Den 11. Oct. e. a. ergienge ein Rescriptum ulterius an Chur-Pfalz, in conformitate prioris, cum extensione ad nova facta.

In Sachen: Zu Salm-Kyrburg Fürsten contra Chur-Pfalz ꝛc. schlosse der Reichs-Hofrath Anno 1761. 20. Febr.

„ 1. Fiat gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz und dessen Hofgericht Mandatum cassatorium & inhibitorium, de non trahendo causas mere civiles ad Curiam feudalem, una cum restitutione damnorum & expensarum. - - -

2. Fiat quoque gegen den Herrn Fürsten zu Salm-Salm, und dessen Beamten zu Kyrn, Mandatum cassatorium & inhibitorium de non recurrendo in causis mere civilibus ad Curias feudales, una cum restitutione damnorum & expensarum &c. „

Vermuthlich hat ein Graf von Leiningen-Westerburg in seinem Debitwesen sich vor einiger Zeit vor Chur-Pfalz eingelassen, weil der Reichs-Hofrath beschlosse (1): „Wird dem Graf Georg Carl Ludwig zu Leiningen-Westerburg die zu Schulden gebrachte Prorogation einiger Ständischer Jurisdiction schärfest verwisen, und derselbe angewisen, sich fürohin dergleichen, bey schwerer Kayserlicher Ahndung, zu enthalten.

Zuweilen begibt sich auch Chur-Pfalz selbst diser privilegirten Jurisdiction gleichsam per modum Exceptionis à regula; z. E.

In

(1) Freyh. von CRAMER Obs. 1323. Tom. 5. p. 124.

In dem Lehensvertrag zwischen Chur-Pfalz und dem Johanniter-Orden von 1749. heißt es: „6. Wollen Wir (der Churfürst,) intuitu hujus Feudi, Unsere Jurisdictionem privilegiatam in Vasallos, Comites & Nobiles, weder auf das gesammte Corpus des Ritterlichen Johanniter-Ordens, noch auf dessen vorhin Uns, als Churfürsten zu Pfalz, mit keinen Lehenspflichten zugethane Commembra, extendirt wissen.„

Von disem Chur-Pfälzischen Privilegio kan man auch etwas bey dem Freyherrn von CRAMER (1) sehen.

§. 7.

Recurs an den Lehenhof.

Ferner wollen die höchste Reichsgerichte nicht leiden, 1. daß ein Reichsstand selbst in civil-Sachen sich an den Lehenhof wende, oder doch allda einlasse; wie wir erst von Leiningen-Westerburg gehöret haben.

2. Sollen dergleichen Vasallen Lehensunterthanen ebenfalls, in Sachen, welche keine Lehenssachen seynd, nicht an die Lehenhöfe recurriren, noch dise derer Unterthanen sich annehmen.

Der oben angeführte Vertrag zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Limburgischen allodial-Erben gehöret auch hieher.

Und in dem Lehens-Vertrag zwischen Chur-Pfalz und dem Johanniter-Orden von 1749. heißt es: „Wollen Wir (der Churfürst,) intuitu hujus Feudi, - - - noch auch denen Fürstlich-Obristmeisterischen Unterthanen in offtgedachten dreyen Dorffschafften gegen ihre Orts-Herrschafften einigen Recursum, so wenig ad Dominum directum selbsten, als dessen nachgesezte Regierung, Hof- und andere Gerichter, oder Oberämter, gestattet wissen.„

Unter gewissen Fränckischen Lehengebräuchen aus dem 16den Jahrhundert liset man: (2) „Da auch ein Unterthan mit seinem Herrn, Grafen, von Adel, oder Reichsstatt, um etwas streitig wird, und der Graf, Herr, oder von Adel, oder Reichsstatt, trügen dieselben Unterthanen von einem höhern Herrn zu Lehen; so darff der Unterthan seinen Herrn nicht vor dem Oberlehenherrn, Fränckischem Gebrauch nach, verklagen, der Lehenherr hat sichs auch nicht anzunehmen, sondern vor Kayserlicher Majestät.„

Von Fällen aber, da es über dergleichen an denen höchsten Reichs-

(1) Obs. 437. Tom. 1. p. 1000.
(2) BECK von der unmitt. Vogtey, S. 648.

Reichsgerichten zum Streit gediehen ist, kan folgendes zum Beyspil dienen:

In Sachen: Zu Leiningen-Westerburg Grafen contra die Unterthanen des Fleckens Westerburg, schlosse der Reichs-Hofrath Anno 1748. 27. Jun.

„4. Fiat ex Officio Decretum an die Unterthanen des Fleckens Westerburg: Ihro Kayserl. Maj. hätten . . des mehreren ersehen, was gestalten sie, Unterthanen, statt von ihrer Herrschafft die Abthuung der vermeinten Gravaminum zu suchen, und, in Verweigerung dessen, sich zu Dero höchsten Reichsgerichten, als der Grafen ordentlichen Richter, zu wenden, den Churfürstlich-Cöllnischen Lehenhof in diser causa nullo modo feudali angegangen, und hierdurch, ihrer Herrschafft einen Verdruß mit besagtem Lehenhof zuzuziehen, gesuchet hätten: Gleichwie nun Ihro Kayserliche Maj. solcherley strafbares Beginnen, von Reichsoberrichterlichen Amts wegen, zu ahnden, schuldig seyen; also werde ihnen solches hiemit auf das nachdrücklichste, und unter Vorbehalt fiscalischer, auch anderer schwerer Ahndungen gegen dieselbe und ihre Advocaten, ein- vor allemal untersaget, dabey aber aufgegeben, sich an dem ordentlichen, denen Reichsgesezen gemässen, Rechtslauff begnügen zu lassen.

5. Hoc - - notificetur dem impetrantischen Grafen von Leiningen-Westerburg, cum acclusione Decreti in originali & copia, per Rescriptum, mit der Auflage, solches der Gemeinde auctoritate Cæsarea publiciren zu lassen ꝛc.„

Als der Fürstlich-Lüttichische Lehenhof Gräflich-Leiningische Lehensunterthanen in ihrem Ungehorsam gegen dise ihre Landesherrschafft gesteifft, wurde vom Cammergericht Anno 1725. 22. Jun. der Reichsfiscal gegen den Lehenhof excitirt. (1)

Um das Jahr 1738. und hernach verbote der Reichs-Hofrath denen Statt-Heilbronnischen Lehens-Unterthanen zu Neckargartach zu wiederhohlten mahlen den Recurs an den Würtembergischen Lehenhof, (2) z. E.

Martis 29. Apr. 1738.

Heilbronn, Statt, contra die Gemeinde zu Neckargartach, in pto Recursus ad Curiam feudalem &c.

1. Fiant ulteriores Patentes an die Gemeinde zu Neckargartach;

(1) von LUDOLFS Symphor. Vol. 1. col. 83.
(2) v. meine alt. u. neue R. Hofr. Concl. Tom. 1. p. 279. sqq.

des Innhalts: Ihro Kayserl. Maj. hätten in allerhöchsten Kayserl. Ungnaden aus dem in diser Sache von dem Magistrat allerunterthänigst erstatteten Bericht vernehmen müssen, wie höchststrafbar sich ein- und andere Unterthanen dasiger Gemeinde bey Publication und Affigirung deren erlassenen Kayserl. Patenten betragen, und wie selbige, dem darinn enthaltenen Verbott und scharffer Bedrohung ungeachtet, an den Würtembergischen Lehenhof abermals zu recurriren, hingegen dem Magistrat, als ihrer ihnen von GOtt und Kayserl. Maj. vorgesezten Obrigkeit, gleichsam allen schuldigen Gehorsam zu versagen, sich höchst-freventlich erkühnet haben: Wie nun Ihro Kayserl. Maj. wegen des von denen frevelmüthigen Uebertrettern dißfalls begangenen Unfugs, die wohlverdiente Ahndung seiner Zeit auf das schärffeste vorzukehren, allergerechtest entschlossen wären; als befehlen Allerhöchstdieselbe ihnen samentlich hiemit nochmals ernstlich, und zwar bey Straf Leib und Lebens, künfftighin von allem dergleichen weiteren Recurs an den Würtembergischen Lehenhof abzustehen, sondern dem Magistrat die gebührende Folge und Gehorsam besser, als bißhero geschehen, zu leisten; da im widrigen die Widerspenstige, und zumalen ihre Rädelsführer, Anderen zum Exempel, mit der wohlverdienten Straf unausbleiblich belegt werden sollen.

2. Cum notificatione hujus, & inclusione in Originali & Copia, rescribatur ulterius dem Magistrat der Statt Heilbronn: Die beykommende Patenten in loco Neckargartach behörig zu affigiren, und, dafern sich Jemand aus der Gemeinde daselbsten denenselben widersezen, oder auf das neue in causis civilibus den abermaligen Recurs an den Würtembergischen Lehenhof nehmen sollten, selbigen alsogleich zu gefänglichen Hafften zu ziehen, ad Protocollum summariter zu vernehmen, und so dann, nebst dessen Beyschliessung, Ihro Kayserl. Maj. den umständlichen Bericht, zu Fassung fernerweit allerhöchster Kayserl. Verordnung, allerunterthänigst einzuschicken.

Mercurii 29. Oct. 1738.

Heilbronn, Statt, contra die Gemeinde zu Neckargartach, in puncto Recursus ad Curiam feudalem &c.

1. Hat des Fürstl. Würtembergischen Anwalds Gesuch um Aufhebung der in diser Sache, nach reiffem Bedacht, erlassenen

Kay-

Kayſerlichen Verordnungen, nicht ſtatt; ſondern, nachdeme darinn ſo wohl dem Lehenhof, als auch denen beklagten Unterthanen, im Fall einer von dem Magiſtrat unbefugter Dingen unternommenen Neuerung, der Recurs an Ihro Kayſerliche Maj. als des Magiſtrats unmittelbaren allerhöchſten Richter, theils offen verblieben, theils ausdrücklich vorbehalten worden; als läſſet man es bey ſelbigen lediglich ꝛc.

24. Oct. 1747.

Heilbronn, Statt, contra die Gemeinde zu Neckargartach ꝛc.

1. Fiant Patentes ulteriores an die Gemeinde zu Neckargartach, des Innhalts: Es hätten Ihro Kayſerliche Maj. höchſtmißfällig vernommen, was maſſen die Unterthanen daſiger Gemeinde, derer ehemals unterm 4. Mart. 29. Apr. und 15. Jul. 1738. erlaſſenen Kayſerlichen Patenten und Verbote ohngeachtet, aufs neue den Recurs an den Würtembergiſchen Lehenhof ſtrafbarer Weiſe zu nehmen, dem Magiſtrat zu Heilbronn hingegen, als ihrer vorgeſezten Obrigkeit, den Gehorſam zu verſagen, und deſſen Verordnung ſich zu widerſezen, erkühnet hätten: Wie nun Ihro Kayſerl. Maj. ſolchen Unfug an denen Recurrenten, und beſonders denen Rädelsführern, geahndet, und die verdiente Strafe an ſelbigen exequiret wiſſen wollten, auch deßhalber an den Magiſtrat das nöthige dißfalls bereits verfüget hätten; alſo würde ihnen hiemit nochmalen ſamt und ſonders auf das nachdrücklichſte anbefohlen, denen vorigen Kayſerlichen Patenten auf das genaueſte allerunterthänigſt nachzuleben, und von allem weiteren Recurs an den Lehenhof, in Sachen, ſo dahin nicht gehörig, inſonderheit denen, ſo des Magiſtrats Jurisdiction, Gebotte und Verbotte, ingleichem ihre, derer Unterthanen, demſelben zu leiſten habende Gaben, Dienſte und Schuldigkeiten betreffen, ein- vor allemal abzuſtehen, denen böſen Rathgebern dißfalls kein Gehör weiter zu ertheilen, vilmehr diejenige, ſo künfftighin der Gemeinde einen ungebührlichen Recurs rathen, und darzu Anſchläge geben würden, ihrer Obrigkeit alſofort anzuzeigen, und in dergleichen Vorhaben nicht einzugehen; und diſes alles bey Verluſt Haab und Güter, auch, nach Befinden, Leib- und Lebensſtrafe: Da hingegen allen denenjenigen, ſo ſich über den Magiſtrat gegen Recht und Billigkeit beſchwert zu ſeyn erachten möchten, der Recurs an Ihro Kayſerl. Maj. als des Magiſtrats und der Statt Heil-

bronn einzigen obristen Richter, frey und offen verbleibe, und ein jeder sich des Zutritts und Erlangung seines Rechts zu allen Zeiten zu erfreuen haben sollte.

2. Rescribatur dem Herrn Herzog zu Würtemberg: Es hätten Ihro Kayserl. Maj. aus des Magistrats der Kayserl. und des heil. Reichs Statt Heilbronn erstatteten allerunterthänigsten Bericht und dessen Beylagen des mehreren ersehen, was massen des Herrn Herzogs Lehenhof, auf Einiger von der Neckargartacher Gemeinde, denen Kayserlichen ausdrücklichen Verboten zuwider, in causis non feudalibus genommenen Recurs, sich diser Pflichts und Gehorsams vergessenen Renitenten angenommen, und zu deren Behuf ein- und andere Verordnungen ergehen lassen; woraus es das Ansehen gewinnen wolle, als ob besagter Lehenhof den obhandenen nexum feudalem in eine Landeshoheit und Oberbottmäßigkeit zu verwandlen gemeint sey: Wie nun aber Ihro Kayserl. Maj. zu des Herrn Herzogs bekannter Gemüthsbilligkeit das zuversichtliche gnädigste Zutrauen hätten, daß Dieselbe, Dero Lehenhof sothane extensive Interpretation nicht gestatten, sondern, solche selbst zu mißbilligen, um so mehr geneigt seyn würden, als es bekannten Rechtens und in der Reichsobservanz gegründet seye, daß der nexus feudalis des Magistrats Jurisdiction über ihre Unterthanen, und dessen Gebott und Verbott keineswegs einzuschräncken vermöge, weniger eine Cognition über derer Unterthanen Præstanda zuwege bringe, noch disen in dergleichen Fällen den Recurs verstatte: Also würde der Herr Herzog Dero Lehenhof dises Rechts- und Ordnungswidrige Verfahren, so auf nichts anders, als die Unterhaltung innerlicher Unruhe und höchstverpönte Steiffung ungehorsamer Unterthanen abgezilet seye, auch der Kayserl. Autorität selbst, und denen, Krafft obristrichterlichen Amts, so offt und vilfältig erlassenen Verbotten zu nahe trette und entgegen lauffe, in der That aber mehr zu Deterioration, als zu Erhaltung, des Lehens gereiche, nachdrücklich verweisen, und selbigen dahin anhalten, daß besagter Lehenhof denen widerspenstigen dahin recurrirenden Unterthanen kein weiteres Gehör verstatten, noch ihnen sonst einigen Schuz in Sachen, so nicht in specie den Lehensnexum betreffen, angedeyhen lassen, vil mehr dieselbe zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit und Leistung derer zu prästiren habenden Gebührnisse selbst mit anweisen solle.

3. Cum

3. Cum notificatione horum, & inclusione Patentium, tam in originali, quam copia, ingleichem der copeylichen Abschrifft vorermeldten Rescripti sub num. 2. rescribatur dem Magistrat der Statt Heilbronn: Es gereiche Kayserlicher Maj. sein, des Magistrats, vorsichtiges Verfahren zu gnädigstem Gefallen: Wie nun Allerhöchstdieselbe disem Ungehorsam unruhiger Unterthanen in alle Weise gesteuert wissen wollten; also hätte derselbe die in Originali beykommende Patentes in loco behörig zu affigiren, und darüber gebührend zu halten.

Anno 1748. 30. Oct. erfolgte eine inhäsiv-Resolution, welche an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen ist.

Der Freyherr von CRAMER hat (2) ausgeführet: Daß, wann eines Vasallens, der kein Landsaß ist, Lehensunterthanen über hartes Tractament oder Beschwerden in Dienstsachen u. d. klagen, die Sache nicht vor den Lehenhof, sondern vor die höchste Reichsgerichte, gehöre. Unter anderem meldet er: Der Graf von Neuwied habe wohl geschriben: Der Lehenherr könne sich keiner richterlichen Erkenntniß in Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Landesherrschafft anmassen, das gehöre vor die höchste Reichsgerichte: Es wäre allen Reichsständen hieran gelegen; anerwogen sonsten auf dise Weise sich die Lehenherrn einer Landesherrlichen Bottmäßigkeit anmassen dörfften. Ferner berichtet er: In Camera hac in causa (Neuwied contra Chur-Pfalz) d. 24. Jul. 1743. Mandatum S. C. decretum, de non turbando in possessione vel quasi Juris territorialis vel Immedietatis Imperii, cassando Processum Feloniæ incompetenter intentatum, neque ulterius Subditos Territorio adstrictos, nec evocando causas in Camera Imperiali pendentes &c. cum extensione, de avocando Commissarios; quod arctius quoque insequebatur.

addatur:

Information, welchergestalt Chur-Pfalz sich keiner feudal-Cognition in der zum Theil lehenbaren Grafschafft Wied zwischen Herrn und Unterthanen anzunehmen befugt seye, dise hingegen aus blosser Verwegenheit, und zu Verachtung der Litispendentiæ Cameralis, ein anderes Forum zu Verdeckung ihrer rebellischen Intention nachgesuchet, und sich de facto widersezen.

Doch

(1) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 8. Band, S. 270.
(2) Obs. 47. Tom. 1. p. 182.

Doch kan ich nicht umhin, folgendes als etwas besonderes anzumercken:

Als Hessen-Cassel (1) darauf provocirte, daß es zweymal die Streitigkeiten zwischen denen Grafen zu Hohensolms und deren Lehensunterthanen entschieden habe, hielte der Reichs-Hofrath in einem Gutachten von 1701. davor: Weilen es zur Conservation des Lehens abgezilet, habe der Kayser es ihme, als Lehenherrn, und so auch dem Cammergericht, wohl gestatten können, die Hand zu bieten; doch wird zugleich angemerckt, daß die Unterthanen incompetentiam Fori (so sie auf das Kayserliche Reservat fundirt,) vorgeschüzet hätten, und die Sache nicht so wohl gerichtlich, als vilmehr gütlich, abgemacht worden zu seyn scheine.

Anno 1741. verlangte Chur-Pfalz bey dem Wahltag: Es sollten die zwischen den Reichsstände Vasallen, (wann auch gleich selbige immediat wären,) und deren Unterthanen obwaltende Streitigkeiten nicht an die Reichsgerichte gezogen werden ꝛc. Es wurde aber nicht beliebt.

Man sehe auch das folgende 13de Cap.

§. 8.

Appellationen.

Eben so wenig aber, als der Reichsstände von ihren Mitständen lehenbare Unterthanen bey dem Lehenherrn gegen ihren Landesherrn in erster Instanz klagen können, dörffen sie auch in zweyter Instanz an denselben appelliren; es seye dann ein anderes ausdrücklich bedungen, oder sonsten rechtlich und ruhig hergebracht. Z. E.

Der Graf von Wied-Runckel besizet, als Graf von Crichingen, dises Gebiet mit aller Landeshoheit: Dennoch aber ergehen die Appellationen aus dem Crichingischen an des Lehenherrns Nassauische Regierung zu Saarbrücken, und von da an die Reichsgerichte. (2)

§. 9.

Oberste Instanz.

Endlich und in allen bißhero erzählten Lehensfällen gelangen die Sachen zulezt dennoch an die höchste Reichsgerichte; auffer wann der Lehenherr mit einem unumschränckten Privilegio de non appellando versehen ist.

Vier-

(1) v. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 1. Th. 152. S.
(2) Neueste Staats-Acta, 2. Th. 148. S. u. f.

Viertes Capitel.

Von der Norm, wornach in dergleichen Reichsständischen Lehenssachen zu sprechen ist.

Innhalt.

§. 1. Norm. §. 2. Cautel. §. 3. Longobardisches Lehenrecht.

§. 1.

Norm.

Auch die Lehen, welche ein Reichsstand von dem andern empfangt, werden ordentlicher Weise auf eben den Fuß behandelt, wie man sonst alle andere Lehen, welche an Mittelbare verliehen werden, nach jeden Lehenhofes Rechten und Gewohnheiten tractiret:

Dahero das, was in dem folgenden Buch von denen mittelbaren Lehen gemeldet wird, ordentlicher Weise auch auf die Lehen, davon ich jezo rede, applicabel ist.

§. 2.

Cautel.

Gleichwie aber die Reichsstände billig verlangen, daß der Kayser in Reichslehens-Sachen auf die Würde derer Reichsstände, zumalen derer höheren, vor anderen gemeinen Vasallen, Rücksicht, so wohl in der Sache selbst, als in der Handelsweise, nehmen solle; so ist hinwiederum auch billig, daß die Reichsstände unter sich selbsten eben dises gegen einander beobachten; zumalen Nidere gegen Höhere, Gleiche gegen Gleiche, und Höhere gegen solche, die um wenig geringer, als der Lehenherr selber, seynd.

§. 3.

Longobardisches Lehen-Recht.

Absonderlich gilt dises auch von dem Gebrauch des Longobardischen Lehenrechts; namentlich in Feloniefällen.

Schon Anno 1550. meldeten die Würtembergische Räthe in einem Bedencken (1): „Wiewol die Königl. Maj. dise ganze vor-

(1) in LüNIGS select. Script. illustr. p. 702.

vorhabende Rechtfertigung auf das Mayländisch Lehenrecht gestellt, und nach demselben begehrt geurtheilt zu werden; so ist doch offenbar, daß dieselbe ausländisch Lehenrechte bey solchen hohen und Fürstlichen Lehen, und sonderlich bey unsers gn. Fürsten und Herrns Fürstenthum, nicht statt haben: Denn die Mayländische Lehenrechte, so von Verfallung eines Lehens von begangener Mißhandlung wegen Ordnung thun, reden allein von solchen Lehen, die der Lehenmann Schenckesweise und vergeblich von seinem Lehenherrn hätte, wie diß bey allen Rechtsgelehrten bekannt ist; so ist aber unsers gn. Fürsten und Herrns Fürstenthum, ... kein solches geschenckts Lehen. ... Es werden auch die Königlichen wohl etlich Fäll anzeigen können, da je zu Zeiten einem teutschen Fürsten, um sein Verhandlung, sein Fürstenthum seye mit Gewalt und Heeres-Krafft genommen worden: Daß sie aber einen Fall anzeigen mögen, da ein teutscher Fürst seye um etlich gemeine Verhandlungen um sein Fürstenthum rechtlich beklagt, und dasselbige ihme aberkennt worden, das werden sie zu thun nicht wissen. „

Fünftes Capitel.

Von denen dergleichen Reichsständische Lehen ertheilenden Personen.

Innhalt.

§. 1. General-Regel. §. 2. Beyspile.

§. 1.

General-Regel. In so ferne ein geist- oder weltlicher Reichsstand überhaupt neue Lehen ansezen, oder heimgefallene wieder vergeben darff, oder nicht; in so ferne darff er es auch in Ansehung eines Reichs-Mitstandes, oder nicht.

Einige Beyspile werden disen Saz erläutern und bestärcken.

§. 2.

Beyspile. Das von Churfürst Johann zu Trier Anno 1492. denen Rhei-

Rheingrafen angesezte Cammerlehen von jährlichen 200. fl. wurde mit Bewilligung des Domcapituls vergeben. (1)

Von Chur-Pfalz erhielte Graf Christian zu Wittgenstein den Kirschgarthäuser Hof ohnfern Worms erstlich als ein Lehen, hernach als Eigenthum: Der jezige Churfürst aber zoge ihn, als ein wider die Hausverträge veräussertes Stück, wieder ein; wogegen deren Besizerin am Cammergericht klagte.

Neue dergleichen Lehenleute thun dahero wohl, wann sie alle denen Rechten nach zuträgliche Vorsicht gebrauchen. Z. E.

Als Chur-Pfalz dem Johanniter-Orden Anno 1749. gewisse Gerechtsame, gegen eine jährliche Recognition von 750. fl. zu Lehen überliesse, wurde in dem deßwegen geschlossenen Vertrag bedinget: „Mit dem Vorbehalt jedoch, daß, 1odens, sothane jährliche Prästation als ein verum Domanium, secundum Pacta Domus Palatinæ, bey Unserm Churfürstenthum der Pfalzgrafschafft bey Rhein ewiglich verbleiben solle.„

Sechstes Capitel.

Von denen dergleichen Reichsständischer Lehen fähigen Personen.

Innhalt.

§. *un.* General-Regel.

§. *un.*

Wer sonsten eines Lehens fähig ist, der ist dessen auch von seinem Mitstand fähig. General-Regel.

Und wie in Teutschland sonst vil paradoxes und seltsames ist; so gehet es auch bey denen Lehen zu. Z. E.

Die Herzoge zu Braunschweig seynd des Stiffts Corvey Vasallen und zugleich dessen Schuzherren.

(1) v. Mein teutsch. Staatsarch. 1751. 2. Th. 171. S.

Und der Abt zu Werden belehnet Chur-Brandenburg, als seinen gnädigsten Erbvogten und getreuen Schirmherrn.

H. Cassel versprache Anno 1754. seinen Agnaten, denen Landgrafen zu H. Rheinfels, zwey zu erst heimfallende Lehen, so nicht unter 500. noch über 1000. Thl. abwerffen, zu verleyhen. (1)

Sibendes Capitel.

Von denen Sachen, so von denen Reichsständen also zu Lehen gegeben werden.

Innhalt.

§. *un.* General-Regel.

§. *un.*

General-Regel. Was im 1sten Buch von denen Reichslehen gemeldet worden ist, und im 3ten Buch von denen landsäßigen Lehen vorkommen wird, das gilt auch von derer Reichsstände Lehen unter sich.

Alles kan Lehen seyn, Land und Leute, Gefälle, Geld, gewisse Aemter, Würden, oder andere Rechte, u. s. w.

Chur-Maynz belehnet das Haus Schwarzburg, unter anderem, mit allen und jeden Bergwercken, welcherley Erz oder Metall die haben oder geben, mit allen ihren Würden, Nuzen und Gerechtigkeiten, wo die ereignet sind, oder künfftiglich in des Stiffts Gründen, Boden und eigenthumlichen Lehenschafft erwonnen, aufkommen und erfunden würden, nichts ausgeschlossen.

Achtes

(1) Fryh. von CRAMER Nebenst. 93. St. 96. S.

Achtes Capitel.

Von denen Arten, zu dergleichen Reichsständischen Lehen zu gelangen.

Innhalt.

§. *un.* General-Regel.

§. *un.*

Auf eben die Arten, wie die landsäßige Lehen erworben werden können, lassen sich auch von Reichsständen Lehen von ihren Mitständen erlangen; und ich weis nichts, so ins besondere hievon angemercket zu werden verdiente, anzuführen. General-Regel.

Neuntes Capitel.

Von denen Arten der Lehensfolge in dergleichen Reichsständischen Lehen.

Innhalt.

§. 1. General-Regel. §. 2. Verträge. §. 3. Ungleiche Ehen. §. 4. Runckellehen. §. 5. Geschlechtsvettern. §. 6. Einige Beyspile.

§. 1.

Die Lehen, so Reichsstände von Reichsständen empfangen, richten sich in Ansehung der Lehensfolge abermalen nach deme, was auch in Ansehung anderer Lehen Rechtens ist; nemlich nach denen Verträgen, Lehenbrieffen, besonderen Herkommen, so dann endlich nach denen allgemeinen Lehenrechten. General-Regel.

§. 2.

Verträge.

Von Verträgen kan dises zum Beyspil dienen:

Brandenburg-Onolzbach und die Gräflich-Limburgische allodial-Erben verglichen sich Anno 1746. dahin: Daß sämtliche dermalen im Leben befindliche Gräflich-Limpurgische allodial-Erben dem vorseyend-ersten Fürstlichen Lehenbrieff namentlich inserirt, und die Succeßion nicht weiter, als auf deren ehliche Leibeserben, mann- und weiblichen Geschlechts, mithin keineswegs auf Extraneos, kommen und gelangen solle; jedoch dergestalten, daß, wann in Linea recta Niemand mehr vorhanden, so dann die Erb- oder Lehensfolge an den- oder diejenige gelangen solle, welcher oder welche dem leztverstorbenen Besizer im Geblüt am nächsten verwandt, und zugleich ein Descendent oder Descendenten von denen im ersten Lehenbrieff denominirten primis Acquirentibus seyn wird, oder seyn werden.

Art. 4. §. 6. heißt es ferner: „Den Ordinem succedendi unter sämtlich-Gräflich-Limpurgischen Interessenten in denen durch disen Receß zu Lehen acquirirenden Regalien betreffend, ob nemlich die Fœminæ nicht eher, als in defectu Masculorum, oder aber mit und nebst disen zugleich, zu succediren haben? lässet man Hochfürstlicher Seits auf die Gräflich-Limpurgische Hausverträge und andere Ordnungen ausgesezet, wie solche circa Successionem in denen Limpurgischen allodial-Landen entweder schon eingeführet und errichtet worden, oder aber künfftig, nach deren eigenen Convenienz, annoch errichtet und resp. abgeändert werden mögen.„

§. 3.

Ungleiche Ehen.

Ob die aus eines Reichsstandes ungleicher Ehe gebohrene Kinder in solchen Lehen, davon hier die Frage ist, Succeßionsfähig seyen? kommt abermalen auf obige Normen an.

Entstehet aber ein Streit darüber, gehöret die Entscheidung desselbigen vor derer Reichsstände ordentlichen Richter.

Als der Graf Friderich Ernst zu Lippe-Alverdissen eine von Friesenhausen heurathete, wollte Hessen-Cassel dessen Kinder von der Lehensfolge ausschliessen: Der Reichs-Hofrath aber erkannte Anno 1753. 12. Jul.

1. Gegen Hessen-Cassel ein Mandatum attentatorum cassatorium, inhibitorium, & de non turbando natos Comitis S. R. I. immediati in possessione vel quasi Nobilitatis aviræ, adeoque non mutando tenorem Investituræ, contra Transactio-

ctionem Pace Westphalica confirmatam & antiquam formam Literarum Investituræ, nec via facti, sed Juris, procedendo, S. C.

2. Gegen Schaumburg-Bückeburg aber ein Mandatum attentatorum cassatorium, inhibitorium, & de non turbando Natos Comitis S. R. I. immediati in possessione vel quasi Nobilitatis avitæ, adeoque non recipiendo immutatas Investituræ literas, contra Transactionem Pace Westphalica confirmatam, & antiquam earum formam, neque Reversales expediendo, & Documenta communia ad petitionem Agnati extradendo, neque via facti, sed Juris, procedendo, S. C. &c.

Anno 1756. 27. Mart. wurde 1. des H. Landgrafens in so weit versprochene Parition: „Den Lehenbrieff, nach Innhalt des vorigen, mit Weglassung der neuerlichen verfänglichen Clausul, ausfertigen zu lassen,„ pro sufficienti angenommen; 2. hingegen der H. Landgraf wegen der zugleich beygefügten Bedingung und Reservation dahin beschiden: Daß demselben so, wie ihme ohnehin in dem unterm 12. Jul. 1753. ergangenen Kayserlichen Mandat der Weg Rechtens nicht abgeschnitten, sondern ausdrücklich nachgelassen worden, die der Impetrantischen Descendenz movirte Quæstionem status, Falls er solche weiter zu betreiben gemeint, bey dem Kayser, als alleinigen Judice competente, in petitorio, rechtlicher Ordnung gemäß ein- und auszuführen, unbenommen bleibe.

Anno 1757. 11. Mart. wurde, mit Verwerffung des in einem H. Casselischen Schreiben an den Kayser beschehenen unstatthafften und Reichssazungswidrigen Einwendens und Vorbehalts, beschlossen: Es habe bey leztgedachtem Concluso, nach dessen deutlichem Innhalt dem Landgrafen, die movirte quæstionem Status bey dem Kayser in Petitorio vor jezo ein- und auszuführen, nicht auferlegt, sondern zu allen Zeiten nachgelassen worden, sein unveränderliches Bewenden.

§. 4.

Von der Lehensfolge der Töchtern in denen Lehen, davon hier die Rede ist, will ich folgende aus der Erfahrung genommene Anmerckungen machen. Kunckellehen.

Es gibt auch aufgetragene Lehen, darinn doch nur der Mannsstamm Succeßionsfähig ist, z. E. die Grafschafft Waldeck.

Derer Fürsten zu Salm, wie auch derer Rheingrafen, Erzstifft-Trierische Lehen seynd, laut des Lehenbrieffes, Erblehen.

Wann

Wann Kinder von ihrer Mutter Lehen ererben, aber ohnbeerbt absterben, kan ihr noch überlebender Vater sie in solchen Lehen nicht erben.

Einen dergleichen Fall findet man bey dem Freyherrn von CRAMER (1) mit einem Grafen von Löwenstein, dessen Kinder von ihrer Mutter, einer Gräflich-Limpurgischen allodial-Erbin, Antheil an dene Würzburgischen Lehen hatten.

Auch gehöret folgende Schrifft hieher:

Kurze präliminar-Information: Ob die Lehenschafft des Schlosses und Herrlichkeit Bruch der Natur und Qualität seye, daß die Töchter, nach Abgang des männlichen Stamms, derselbigen fähig, und nach erblicher Ordnung, nullo existente Masculo, auf sie, als rechte Erben, verfället werde? 1674. 4.

§. 5.

Geschlechts-Vettern.

In denen Beschwerden derer Fränckischen Grafen und Herren ꝛc. in Francken gegen die höhere Stände in Francken im 16den Jahrhundert liset man: „Nichts desto weniger, (ob gleich nur die, so das Lehen besitzen, es empfangen und verdienen,) ist der Lehenherr schuldig, ob sie gleich nicht alle belehnet gewesen, so lang einer des Namens, Stamms, Schild und Helms lebet, in auf- oder absteigenden Linien, auf den Seiten, und überall, ihnen zu leihen, oder auch, da einer ein Lehen erkaufft oder stirbt, keinen Sohn verläßt, ist mans den Namen- Stamm- Schild- und Helms-Verwandten zu leihen schuldig.„

Wir werden aber unten hören, daß die Lehenhöfe dessen nicht geständig seyen.

§. 6.

Einige Beyspile.

Zur Erläuterung diser Materie will ich auch noch folgendes melden:

Eine Instruction, wie ein Chur-Trierischer Commißarius des Grafens zu Sayn Chur-Trierisches Lehen Freusburg ꝛc. in Besiz nehmen solle, und ein darüber errichtetes Notariats-Instrument, wie solches vollzogen worden seye, vom Jahr 1602. ist beym LÜNIG (2) zu lesen.

Zwischen Chur-Cölln und denen Gräflich-Saynischen Erbtöchtern entstunde Anno 1636. wegen der Succeßion in dem Cöllnischen

(1) in seiner Nebenst. 91. Th. 117. S.
(2) in des R. Arch. Spicil. secul. S. 1064.

schen Lehen Hachenburg ein grosser Streit, welcher an das Cammergericht gediehe, endlich aber Anno 1662. durch einen Vergleich (1) so beygelegt wurde, daß Hachenburg denen Erbtöchtern verbliebe.

Der Herzog zu Jülich wollte nach Absterben des lezten Grafens zu Sayn das Kirchspil Lebenscheidt und beyde Häuser Schönesberg und Walderodt, samt 50. Gulden jährlichs aus dem Land und Amt Blanckenburg, als ein eröffnetes Lehen einziehen, Graf Heinrichs Bruders Tochter, vermählte Gräfin zu Wittgenstein, aber selbige für ein Kunckellehen halten: Endlich wurde Anno 1607. ein Vergleich getroffen; wodurch das meiste Jülich verbliebe. (2)

Von allen disen Streitigkeiten findet man mehrere Nachricht in meinem Saynisch. Staatsrecht, Cap. 2.

Zehendes Capitel.

Von der Schuldigkeit, dergleichen Reichsständische Lehen zu empfangen.

Innhalt.

§. 1. Erste Belehnung. §. 2. Lehens-Erneuerung. §. 3. Fälle. §. 4. Lehenträger. §. 5. Belehnungs-Requisiten. §. 6. Erscheinung in Person. §. 7. Bevollmächtigte. §. 8. Tax, u. d. §. 9. Cautel.

§. 1.

Erste Belehnung.

Wer eine Belehnung zum erstenmal sucht, der muß ein liquides Recht zum Lehen haben; widrigen Falles wird er entweder gar ab- oder doch zum Ausgang des Rechtens in Possessorio oder Petitorio verwisen. Z. E.

Anno 1755. begehrte der Landgraf zu Hessen-Cassel bey Böhmen

(1) s. LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 1144.
(2) ibid. S. 1088.

men einen Muthschein wegen Babenhausen: Die Kayserin-Königin aber antwortete: Sie könne ihme darinn nicht willfahren, weil Anno 1739. 17. Dec. in Possessorio momentaneo gegen sein Haus bey der Böhmischen Lehenscuria gesprochen worden seye.

Bey der ersten Belehnung wird zuweilen etwas mehreres erfordert, als bey denen folgenden. Z. E.

In dem Vergleich zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Gräflich-Limpurgischen Allodialerben von 1746. wurde Art. 4. bedungen: Die erste Belehnung mit denen Reichs-Afterlehen sollte von Lezteren, durch einen Mittheilhaber in Person, nach dem bey andern alt-Gräflichen Häusern üblichen Herkommen, empfangen, bey künfftigen Fällen aber, nach der Observanz der altgräflichen Häuser in Francken, von dem Lehenträger der Gewalt zur würcklichen Belehnung einem Rittermäßigen von Adel aufgetragen, und vorhero um Dispensation hierzu bey dem Fürstl. Lehenhof, erforderlicher massen, nachgesucht, solche auch hierauf ertheilet werden.

Add. was hernach wegen des Lehentaxes vorkommt.

§. 2.

Lehens-Erneuerung.

Was so dann in Ansehung der Erneuerung der Belehnung bey landsäßigen Lehen Rechtens ist, das gilt ordentlicher Weise auch von dergleichen Reichsständischen.

Vile hohe Reichsstände fangen aber an, der Lehensempfängniß von ihres gleichen oder nidrigeren Reichsständen sich dadurch zu entschütten, daß sie sagen, das alte Ceremoniel schicke sich nicht mehr auf die jezige Zeiten, und biß zu dessen Regulirung, (die man selbst weder verlangt, noch betreibt,) lässet man die Erneuerung der Belehnung anstehen. Z. E.

Von denen Lehen, welche Chur-Bayern von Böhmen träget, berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Seit der in Anno 1734. vorgegangenen lezten Lehenempfängniß ist, ex defectu Regulativi circa Ceremoniale, keine weitere mehr geschehen.„

Es gehen aber so dann zuweilen die Lehenherrn an ein höchstes Reichsgericht, und bitten, den Lehenmann zu seiner Schuldigkeit anzuhalten. Z. E.

In Sachen: Zu Speyer Bischoff contra Chur-Pfalz, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1765. 17. Aug. ein Mandat pto pro-

(1) im Bayrisch. Staatsr. §. 149. p. 313.

protractæ Investituræ & extraditionis Reversalium, ac præstationis Præstandorum, super Feudis Lutrensibus.

Darauf erfolgte dises:

12. Dec. 1768.

Zu Speyer Herr Cardinal, Bischof und Fürst, contra Chur-Pfalz, Rescripti puncto protractæ Investituræ & extraditionis Reversalium ac præstationis præstandorum feudalium; sive impetrantischer Anwaldt v. Fernau sub præs. 5. Novembris 1765. docendo de insinuato Concluso lapsoque Termino sine secuta nec speranda paritione supplicat pro clem. nunc Rescriptum paritorium pro actualiter decreto tenendo. Appon. ult. Concl. annexo documento Insinuationis.

Idem sub præs. 6. Maji 10. Novembris 1766. 12. Januarii anni præt. instat pro clem. maturanda resolutione. Apponit Concl.

Econtra impetratischer Anwaldt v. Muneretti sub præs. 29. Octobris 1765. überreichet allerunterthänigste Exceptiones fori declinatorias, nec non sub- & obreptionis aliarumque, cum adjuncta protestatione de se nullatenus intromittendo & petito hum.mo pro prævia Cassatione Rescripti Cæsarei de 22. Dec. 1764. Implorantem à limine Judicii repellendo & ad Austregas conventionales remittendo. Cum adjunctis sub No. 1. usque 5. inclusive ac ultimo Concluso in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimando se ad acta supplicat pro clem. decernenda solita unius Exemplaris mandati procuratorii registratione ac alterius communicatione. Apponit mandatum procuratorium in duplo.

1. Fiat rejectis Exceptionibus tam fori quam reliquis rescriptum paritorium cum termino duorum mensium.
2. Communicetur partis impetratæ mandatum procuratorium parti impetranti, altero Exemplari apud acta retento.

Eben dises Hochstifft Speyer hat auch um gleicher Ursach willen Baden-Baden beym Reichs-Hofrath belanget.

Ist hingegen der Lehenmann willig, sein Lehen zu empfangen, der Lehenherr aber schlägt die Belehnung ab, oder verzögert, oder erschweret sie sonsten doch; so kan der Vasall eben disen Weg ergreiffen.

Dahin gehören dise Reichs-Hofraths-Concluſa:

29. Apr. 1651.

Erb-Truchsässen zu Zeil vnd Wolffsegg, Johann Jacob vnd Maximilian Wilibald de præs. 26. hujus, conqueruntur, daß der Herr Abbt zu Kempten ihnen über öffteres sollicitiren die würckliche Investitur über die von dem Stifft Lehenrührige Herrschafft Marstetten zu protrahirn vnd allem Ansehen nach zu uerweigern sich unterstehe. Petunt, ihme zu befehlen, daß er sie in Crafft Lehenrechts vnd Instrumenti Pacis entweder in 3. Monathen belehne, oder in Verbleibung dessen das directum Dominum cum utili consolidirt, vnd auf ihn transportirt werden sollen.

Includatur dem Herrn Abbten, dem Herrn Supplicanten die Justitiam wiederfahren zu lassen, oder innerhalb zwey Monathen zu berichten.

5. Mart. 1652.

Zu Zeill und Wolfegg, Grafen Erbtruchsessen contra Romanum Abten des Fürstl. Stiffts Kempten, die Belehnung der Herrschafft Marstetten betr. sive nomine jeztgedachten Herrn Abtens Georg Melchior von Groß, sub pr. 5. hujus, repetit seinen vorigen Gegenbericht, & petit, weilen diese Sach hieher oder ad Instrumentum Pacis nit gehörig, die Herrn Erb-Truchsässen ad Pares Curiæ zu verweisen, Apponit sub No. 1. copiam Schreibens von dem Grafen Erb-Truchsässen zu Zeil.

Communicetur dem Herrn Erb-Truchsässen.

11. Mart. 1653.

Zu Zeil und Wolfegg Graf und Erb-Truchsäß contra den Abten zu Kempten denegationis investituræ de præs. 30. Jan. nuperi, exhibent ihre Replic und Elision-Schrifft mit-Beylagen sub N. 1. 2. 3. 4. und bitten, weilen propter concurrentiam injuriarum die Kayserl. Jurisdiction prorogirt und pro competenti angenommen worden, Ihr Kayserl. Maj. wollen den Abten und Convent des Stiffts Kempten aller Lehens-Gerechtigkeit, sive Dominii directi bey dem Gutt Marckstetten und Pertinentien durch Urthel und Recht verlustigt ertheilen, und die Supplicanten von aller Dienst- und Lehens-Pflicht frey, ledig und los erkennen.

Iidem sub eodem præs. instant pro resolutione & decisione Cæsarea.

Differatur.

Martis 2. Oct. 1742.

Von Schwarzburg, Fürst Heinrich, pto der von Sachsen-Wei-

Weimar zu recognoscirenden Lehenstücke, seu ersagter Herr Fürst = = übergibt = = allerunterth. Anzeige disseits beschehener, Sachsen-Weimarischer Seits aber nicht angenommener, Lehensmuthung, una cum Reservatione, ac petitione hum. pro clem. demandanda hujus positione ad Acta, desuperque concedendo Documento, nec non hanc Reservationem Dn. Duci-Saxo-Vinariensi notificando. - - -

1. Ponatur die allerunterth. Anzeige und resp. Verwahrung wegen der von Sachsen-Weimarischer Seiten nicht angenommener Lehensmuthung über die Sächsische Lehen - - ad Acta.
2. Detur, loco petiti Documenti, Extractus Protocolli.
3. Uebriges Begehren aber puncto Notificationis hat, angebrachter massen, nicht statt.

§. 3.

Die Fälle, darinn die Belehnung erneuert werden solle, werden zuweilen durch Verträge ausdrücklich bestimmet. Z. E. Fälle.

Anno 1749. sezte Chur-Pfalz dem Johanniter-Orden gewisse Wildfangsgerechtsame zu Lehen an; also, daß weiter nicht, als auf zwey Fälle, nemlich auf Absterben des Domini directi und des Ordens Obristmeistern, Fürsten von Heydersheim, die Lehens-Renovation, und zwar entweder durch ein Ritterliches Ordensglid, oder, nach des Chur-Pfälzischen Lehenhofs Observanz, durch einen in dasigen oder anderen Diensten stehenden Ritterbürtigen Mandatarium, auf des Fürstens special-Vollmacht, (doch daß die Lehensmuthung durch die Fürstlich-Heydersheimische Regierung geschehen könne,) erheben und empfangen; dahingegen den gewöhnlichen Lehentax, (mit Einschliessung der Canzley- Schreib- Sigel- und Expeditions-Gebührnissen,) für alles und jedes höher nicht, als mit 25. fl. zahlen sollen.

In dem Vergleich zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Limpurgischen allodial-Erben von 1746. heißt es Art. 4. §. 8. „Bey allen, so wohl auf Seiten der Durchl. Lehenherrn, als eines jedesmahlig-Gräflichen Lehenträgers, sich begebenden Veränderungsfällen werden die Gräflich-Limburgische Interessenten denen Altgräflichen Häusern in Francken gleich gehalten; und haben also die Belehnung so wohl bey Hochfürstl. Vormundschafften, als dem darauf folgenden Regierungsantritt, zu nehmen.„

Als Herzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg seine Böhmische Lehen erst nach erreichtem 14dem Jahr muthete, erhielte er zum

Bescheid: Weil sein Vater bereits Anno 1677. gestorben, die Lehen aber erst Anno 1691. gemuthet worden; als seyen dise Lehen dem Domino directo heimgefallen; es wäre dann, daß er die hierinnfalls begangene Moram besser justificiren, oder des Kayserß oberlehenherrliche Gnade gebührend suchen wollte. Was der Herzog darauf dem Böhmischen Lehenhof vor eine Vorstellung gethan, ist beym LüNIG (1) zu lesen: Endlich wurde die Sache unter anderen Puncten mit-verglichen.

§. 4.

Lehenträger. Auch in solcherley Arten von Lehen seynd die Lehensträgereyen gar starck üblich: und zwar so wohl aus dem eigenen als einem anderen Geschlecht.

Die Landgrafen zu Leuchtenberg, so von denen Freyherrn von Wolfstein einen Zehenden zu Lehen trugen, bestellten zu dessen Empfangung einen ihrer Bedienten zum Lehenträger. (2)

Die Fürsten zu Salm und die Rheingrafen haben einen aus ihrem Geschlechte, den Aeltesten, zum Lehenträger, der von dem Erzstifft Trier in ihrer Aller Namen die Lehen empfangt.

Die Rheingrafen Johann, Johann Casimir und Otto, verglichen sich Anno 1607. „Hingegen aber, was die Lehen, so Wir, Gebrüdere obgemeldt, hinwiederum von den Chur- und Fürsten, und dergleichen hohen Standespersonen, empfahen und tragen, betrifft; dieselbe solle gleichfalls der Aelteste Unser Gebrüder, so jezt ist und ins künfftig seyn wird, und die Aeltesten Unsers nachfolgenden Mannsstamms, auf gemeine Kosten, in Unser aller gemeinen Namen empfahen, auch jederzeit, so offt sich der Fall begibt, Unser aller Namen mit ausgedruckten unterschidlichen Worten eingeschriben und darinnen benennt werden; und solcher Gestalt die Belehnung den Effect einer gesammten Belehnung, in Rechten simultanea Investitura genannt, haben und behalten.„

In denen Beschwerden der nideren Reichsstände und der Reichs-Ritterschafft in Francken gegen die höhere Stände im 16den Jahrhundert liset man: „Es ist auch nicht Landesbräuchlich, daß alle, so Eines Geschlechts, Namens, Stammens, Schild und Helms seyn, die Lehen alle vom Lehenherrn ein jeder persönlich empfangen muß; sondern diejenigen, so die Lehen innehaben und besizen, die empfangens und verdienen es allein.„

Ob

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 199.
(2) v. LüNIG l. c. p. 122.

Ob die Grafen zu Hohenlohe ihre paßiv-Lehen samtlich zu suchen haben? wurde im Jahr 1610. mit Unterschid beantwortet. (1)

Und daß sie gegen verschidene Lehenherrn adeliche Lehenträger, gegen die Statt Hall aber gar nur einen burgerlichen, bestellet haben, ersiehet man auch allda.

In dem Gräflich-Reußischen Geschlechts-Receß de Anno 1690. §. 21. heißt es: Die gesammte Hauptlehen aller Gräflich-Reußischen Böhmischen Reichs-Afterlehen werden nur auf den Todesfall des Lehenherrns, wie auch des Geschlechts-Senioris, gesucht, der anderen regierenden Herrn Absterben aber nur an den Lehenhof notificiert, dises jedoch bey dem Absterben der abgefundenen Herrn vor unnöthig gehalten; doch solle künfftig die Hauptlehenssuchung auf dise leztere mit gerichtet werden.

Von Solms wird (2) gemeldet: „Der jedesmalige Senior ist der Lehenträger; welches aber doch nicht in allen Lehen statt hat.„

Der älteste Graf von Stollberg ist Lehenträger seines Hauses in Ansehung dessen Chur-Maynzischer Lehen.

§. 5.

Wann wegen der Belehnungs-Erfordernisse nichts besonderes verglichen oder herkommens ist, verbleibet es auch hierinn bey der Verordnung der gemeinen Rechten. Belehnungs-Requisiten.

Nach dem Böhmischen Decreto regulativo de Anno 1724. müssen derer Grafen Reussen Böhmische Lehen empfangen werden, so offt der Lehenherr und so offt der Senior der Familie, als deren Lehenträger, stirbt; wobey lezteren Falls ein Documentum mortis, in beeden aber ein Schema Genealogicum aller der Zeit im Leben seyenden Grafen, erforderet wird, und stellet der Senior die Vollmacht zur Lehens-Empfängnuß alleine aus. Die übrige unter denen Grafen sich begebende Todesfälle werden von dem Seniore dem Lehenhof bloß angezeigt, und von disem eine Recognition darüber ertheilt.

Eine Beantwortung etlicher Fragen: Wie sich ein Gräfliches Haus wegen Empfangung seiner von Würzburg tragenden Lehen zu verhalten habe? ist beym LüNIG (3) zu lesen.

Gleichwie kein Lehenmann schuldig ist, aus Gelegenheit der Belehnung, sich Neuerung wider die Rechte und das Herkommen, auf-

(1) s. meines l. Sohnes kleine Schrifft. 10. Band, S. 399.
(2) in H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. p. m. 1233.
(3) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1607.

aufdringen zu lassen; also auch, und noch vil mehr, kein Reichsstand von seinem Mitstand.

Herr Geh. Arch. SATTLER (1) erzählt, wie König Ladislaus in Ungarn und Böhmen an Herzog Ulrichen zu Würtemberg Anno 1497. verlangt habe, daß er seine Böhmische Lehen in eigener Person empfangen solle; hernach 1. daß dem König die Oeffnung in denen lehenbaren Schlössern und Stätten gestattet und verschriben werde, 2. daß der Herzog sich verbindlich mache, der Cron Böhmen mit einer Anzahl Pferde zu dienen, 3. daß der König bey erheischenden Fällen die Einwohner und Unterthanen der lehenbaren Herrschafften besteuren möge: Daß aber der Herzog alles abgeschlagen, die Belehnung hingegen Anno 1499. doch erhalten habe.

§. 6.

Erscheinung in Person.

Churfürsten erforderen so gar von Fürsten, und Fürsten von Grafen, daß sie ihre Lehen in Person empfangen, oder doch deßwegen um Dispensation bitten sollen.

K. Ferdinand I. in Böhmen bestättigte Anno 1538. dem Hause Brandenburg, daß es seine Böhmische Lehenstücke nicht in Person empfangen dörffe: (2)

Dergleichen geschahe auch von K. Ferdinand II. Anno 1524. (3)

Anno 1768. oder 69. lase man in denen öffentlichen Blättern: Daß Churpfalz Baden eine Belehnuug ertheilet, und dabey dispensiret habe, daß für disesmal die Lehen nicht in Person hätten empfangen werden müssen; wie es sonst die Schuldigkeit erfordert hätte.

In einem Hohenlohischen Aufsaz von 1610. (4) wurde auf die Frage: Ob die Grafen die Lehen in Person zu empfangen schuldig, oder durch bevollmächtigte Gewalthaber solches verrichten können? geantwortet: „Daß die Lehenempfahung nicht aller Orten durch vollmächtige Gewalthaber zu erlangen, ist aus nachgesextem Bericht zu vernehmen. ‥‥

Ist Anno &c. 69. von Erzbischoffen Daniel zu Maynz auf Gewalt zu leyhen verweigert; darauf Graf Albrecht von Hohenlohe ꝛc. wohlseel. Ged. 25. Jul. An. eodem in der Person, für sich und seine Gebrüdere, die Lehen empfangen: Gleichwohl seithero in unterschidlichen Fällen auf Gewalt die Belehnung ertheilt. Bey

(1) in den Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 1. Theil, 55. S.
(2) v. LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 38.
(3) ibid. p. 42.
(4) s. meines l. Sohns klein. Schrifft. 10. Band, S. 402.

Bey dem Stifft Würzburg wird vor ein beständig Herbringen angezogen, daß die Lehen in der Person müßten empfangen werden; und es ist von vilen Jahren hero, auf Gewalt zu leyhen, gemeiniglich abgeschlagen, wird auch schwerlich ein anderes mögen erhalten werden.

Das Würtembergische Lehen haben hochgedacht Ihro Gnaden wohlseel. in Anno 1593. bey dem verstorbenen Herzog Friderichen zu Würtemberg ꝛc. das erstemahl in der Person empfangen.

In den übrigen Lehenhöfen ist auf Vollmacht jederzeit geliehen; wie auch bey Sachsen-Weimar, nach Lt. Ockers Bericht, wohl zu erhalten seyn solle; gestalt dann die Augspurgische Lehen durch Johann Adam von Ellerichshausen, das Combergische durch Ludwig Casimir von Stetten, als Trägere, vertretten werden. Wegen Brandenburg ist Hans Georg Fürbringer als Träger benannt: „Weil nun immittelst Fürbringer verstorben, möchte Hector von Hesperg anderweit vorzuschlagen seyn. Die Hallische Subinfeudatio stehet uff Stoffel Landbecken, Burgern zu Ingelfingen.

Hierbey unser unterthänig Bedencken, kürzlich anzuzeigen, will, so vil möglich und beschehen kan, dahin Fleiß anzukehren seyn, die Belehnung auf Anwaldschafft zu erlangen, dieweil nicht allein die persönliche Erscheinung an sich selbst ein Onus, sondern auch jeweilen merckliche Verhinderungen fürfallen, dadurch die Belehnungen mit Ungelegenheit aufgezogen und verlängert werden. Zu dem wird aus persönlicher freywilliger Comparition offtmals nicht allein eine Schuldigkeit angesponnen, sondern auch zuweilen dahin extendirt, daß auch die Lehensdienst in der Person sollen geleistet werden, ohngeachtet, daß die Lehenrechte ausweisen, daß die Lehenspflicht per Procuratorem cum speciali mandato möge erstattet, „auch die Lehens-Bedienung per Substitutum idoneum ersezet werden, ꝛc. „

In dem Bambergischen Lehenbrief von 1711. für den Grafen von Waldeck wird gemeldet: Daß er, erheblicher Ursachen und Ehehafften wegen, für disesmal, in Person zu erscheinen nicht vermocht habe: Weil nun die persönliche Erscheinung für dißmal erlassen worden, solche solches fürtershin zu keiner Consequenz eingeführt, noch dafür gehalten werden.

Was die Abtey Fulda der Reichsstatt Franckfurt, Anno 1640. gegen ein Stück Geld, für ein Indult gegeben, daß ihre Le-

henträger die Belehnung durch einen Bevollmächtigten empfangen mögen, ist beym LüNIG (1) zu lesen.

Zu Würzburg (2) dringet man auf die persönliche Erscheinung derer Gräflichen Lehenleute; dispensiret aber doch, gegen einen Revers, de non præjudicando Consuetudini Curiæ feudalis.

Die Grafen von Stollberg haben sich auch Anno 1721. erbotten, ihre Würzburgische Lehen durch einen ihres Geschlechts in Person empfangen zu lassen. (3)

Was zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Gräflich-Limpurgischen allodial-Erben verglichen worden ist, habe ich schon oben gemeldet.

§. 7.

Bevollmächtigten.

Und so habe ich auch bereits gesagt, was in Ansehung der persönlichen Eigenschafften eines zu Empfangung derer Lehen Bevollmächtigten zwischen Chur-Pfalz und dem Johanniter-Orden, so dann zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Gräflich-Limpurgischen Allodialerben, beliebt worden seye.

§. 8.

Tax u. d.

In Ansehung des Lehentaxes, der Canzleygebühren, wie auch der Laudemien, u. s. w. kommt es entweder auf Verträge, oder das Herkommen, oder die gemeine Rechte an.

Von Chur-Pfalz und dem Johanniter-Orden siehe oben.

Zu Corvey muß Braunschweig von jedem Lehenfall an Lehnwaar und Canzley-Juribus bezahlen 50. Rthl. und vor Sigel- und Revers-Geld 9. Rthl.

In dem Vergleich zwischen Br. Onolzbach und denen Gräflich-Limpurgischen allodial-Erben von 1746. heißt es Art. 4. §. 5. „ Wird Hochfürstl. Seits der gewöhnliche Lehentax, wie bey andern altgräflichen Häusern in Francken, bey allen Fällen, so wohl an Seiten des Lehenherrn, als Lehenträgers, auf 18. Rthl. gesezt: Bey der dißmalig- als allerersten Belehnung aber, nach allgemeiner Observanz, das Duplum hievon entrichtet. „

Ferner §. 9. „ Da hingegen bleiben dieselbe (allodial-Erben,) wie andere alt-Gräfliche Häuser, von allen laudemial-Præstationibus, Angefällsgeldern, und wie dergleichen Namen haben mag, befreyet. „

Was

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. I. p. 1894.
(2) LüNIG l. c. p. 1595.
(3) LüNIGS Thesaur. Jur. Comit. p. 686.

Was die Grafen von Hohenlohe um das Jahr 1610. bey Empfangung ihrer von Chur- und Fürsten tragenden Lehen an Tax haben bezahlen müssen, findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

In mehrgedachtem Fränckischem Aufsaz aus dem 16den Jahrhundert stehet: „ Von jedem Lehenbrieff in der Lehensempfängnus, auch von einem jeden Revers, gibt man mehr nicht, dann Einen Goldgülden. „

Ich zweifle aber, daß die Lehenhöfe dise Observanz erkennen.

Was so dann die Subrepartition von dergleichen Lehensprästationen anbelangt; so mögen sich die Interessenten deßwegen unter einander vergleichen, wie sie wollen. Z. E.

Anno 1586. 18. Nov. verglichen sich die Herren Reussen älterer, mittlerer und jüngerer Linie mit einander, daß zu allen begebenden Lehenfällen, von welchem Theil sich solche begeben möchten, jeder Theil die Helffte der Canzleytax zu erlegen schuldig seyn solle.

§. 9.

In besagtem Hohenlohischen Aufsaz von 1610. heißt es (2): Cautel.
„ Weil allerhand Neuerung bey Verleihung der Lehen gesuchet wird; ist in guter Ufacht zu haben, daß weder ratione Juramenti Feudalitatis, (indeme etwan dasselbe geschärfft, oder mit ungewöhnlichen Clausuln vermehret würde,) noch auch sonsten, nichts neuerliches oder präjudicirliches eingangen, oder einige Aenderung der Lehenbrieffe und Reversalien zugelassen werde. „

Eilftes Capitel.

Von der Belehnung mit dergleichen Reichsständischen Lehen selbsten.

Innhalt.

§. 1. Belehnung, durch wen? §. 2. Ceremoniel. §. 3. Eyd. §. 4. Lehenbrieffe ꝛc.

(1) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, S. 410. u. f.
(2) l. c. S. 406.

§. 1.

Belehnung, durch wen?

Ob ein Reichsstand seinen Vasallen, der ein Reichsstand ist, in eigener Person, (wie meistens geschiehet,) oder wie sonsten, belehnen wolle? kommt auf die Verträge oder das Herkommen an.

Zu Bamberg (1) wird zwischen denen grossen und übrigen Belehnungen ein Unterschid gemacht: Unter jenen verstehet man die, so die Churfürsten, Fürsten, Reichsgrafen und Prälaten empfangen. Selbige ertheilet der Bischoff jedesmal in Person, in Gegenwart aller Hofcavaliers und Räthe; die übrige hingegen nicht:

Wann die Churfürstliche Bevollmächtigte belehnet werden, sizen dieselbige bey dem Lehensactu dem Fürsten zur rechten Hand. (2)

Wann der Bischoff zu Regensburg den Erzherzog zu Oesterreich, oder vilmehr dessen Lehenträger, belehnet, muß die Belehnung im Lande Oesterreich, durch den Bischoff selbst, oder einen von ihme bestellten qualificirten Lehensprobsten, geschehen. (3)

Die Herzoge zu Sachsen-Gotha und Meiningen stritten mit einander, welcher von beyden das Fürstliche Haus Schwarzburg mit dessen Senioratlehen zu belehnen habe. (4)

§. 2.

Ceremoniel.

Das Ceremoniel richtet sich nach denen Verträgen und Herkommen, ändert sich auch nach und nach zuweilen in einigem mit der Zeit nicht unbillig.

An theils Fürstlichen Lehenhöfen hat man nicht gestatten wollen, daß Reichs-Gräfliche Vasallen bey der Auffahrt zur Belehnung sich sechs Pferde bedienen.

Dergleichen Streit hatten die Grafen von Stollberg mit dem Würzburgischen Lehenhof, dessen sich auch das ganze Wetterauische Grafen-Collegium annahme, und die Sache endlich an den Reichs-Hofrath gediehe: (5) Der Ausgang aber ist mir unbekannt.

Von denen bey Böhmischen Lehensreichungen üblichen Solennitäten und Ceremonien ist etwas beym LüNIG (6) zu lesen.

Eine

(1) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1538.
(2) ibid. p. 1526.
(3) LüNIG l. cit. p. 1703.
(4) v. LüNIGS Bibl. Deduct. Part. 3. p. 89 sq.
(5) v. LüNIGS Thesaur. Jur. Comit. p. 685. sqq.
(6) im Theatr. ceremon. Tom. 2. p. 941.

Eine Beschreibung, mit was vor Ceremonien die Chur- und Fürstlich-Sächsische Gesandten mit den Böhmischen Lehenstücken zu Wien Anno 1660. beliehen worden, ist ebenfalls beym LüNIG (1) zu lesen; so auch von 1702. (2)

Ferner (3) eine Beschreibung, mit was vor Ceremonien die Chur- und Fürstlich-Brandenburgische Gesandten Anno 1699. mit dem Herzogthum Crossen und anderen Böhmischen Lehenstücken beliehen worden seynd.

Wie Chur-Bayern seine Lehen zu Bamberg empfange, davon berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (4): „Zur Lehensempfängniß pflegt man einen Bevollmächtigten, jedoch ohne Character, abzuschicken, welcher im Namen seiner Principalschafft, dem Bischoff und dem Stifft getreu und gewähr zu seyn, auch, was sich von dem Lehen zu thun gebühret, mittels des Handschlags angelobt: Die übrige Singularia bey diser Belehnung haben bißher darinn bestanden, daß der Lehenbrief weder besigelt, noch auf Pergament, sondern nur auf Papier geschriben, so fort von dem Bambergischen Canzler und Secretario allein unterzeichnet und ausgefertiget wird. Das bey der Lehensregistratur zurückverbleibende Originale unterschreibt zwar der Chur-Bayrische Gevollmächtigte, jedoch ohne einen Revers, wie es sonst bey anden Lehenhöfen gewöhnlich ist, darüber auszustellen, oder zu begehren. Nebst deme wird der Gevollmächtigte durch allerley Ehrenbezeugungen distinguirt, defrayirt, mit Cavaliers bedient, und zur Tafel gezogen, allwo er auch vor dem Fürsten die rechte Hand und den Vorsiz nimmt. Weder den Fürstlichen Hofämtern, noch den Cavalieren, pflegt man eine Verehrung, sondern lediglich den Hofbedienten eine Discretion, und den Dienstbothen im Gasthaus ein Trinckgeld, zu reichen. Seit Anno 1731. wo die leztere Belehnung geschahe, ist die weitere Recognition in suspenso gebliben, weil man bey disen Feudis mere honorificis, die Regulirung eines gleichförmigen Ceremoniels mit allen Churhöfen noch vor all- anderm abzuwarten, für nöthig befunden hat.„

Ein Bericht, mit was vor Ceremonien ein Churfürst zu Sachsen

(1) l. c. pag. 957.
(2) ibid. p. 977.
(3) ibid. p. 974.
(4) im Bayrisch. Staatsr. §. 143. p. 296. sq.

sen von einem Bischoff zu Bamberg mit dem Obermarschallenamt des Stiffts beliehen wird, vom Jahr 1692. desgleichen eines Chur-Sächsischen Gesandtens Relation über die beschehene Lehensempfängniß von eben disem Jahr, lifert LüNIG. (1)

Eine andere Beschreibung des Anno 1692. zu Bamberg bey der Chur-Sächsischen Belehnung beobachteten Ceremoniels, und der an Chur-Sachsen damals ausgestellte Lehenschein, ist anderwärts behm LüNIG (2) zu lesen.

Eine Beschreibung, mit was vor Ceremonien die Belehnung über das Chur-Brandenburgische Ober-Cämmereramt bey dem Hochstifft Bamberg Anno 1652. zu Bamberg geschehen seye, findet man beym LüNIG. (3)

Ein Extract einer Relation von dem Ceremoniel, so observirt worden, als das Fürstl. Haus Anhalt Anno 1725. zu Bamberg die Lehen empfangen lassen, ist beym LüNIG (4) zu finden.

Eines Braunschweig-Zellischen Gesandten Relation über die von dem Abten zu Corvey seinem Principalen ertheilte Belehnung im Jahr 1698. nebst beygefügtem Lehenbrieff, Revers und Quittung über die bezahlte Lehenwaar, findet sich beym LüNIG (5).

Wie zu Paderborn die Grafen von der Lippe Anno 1720. belehnet worden seyen, siehe beym LüNIG (6)

Eine Nachricht, mit was vor Ceremonien zweyen Reichsgrafen ihre vom Hochstifft Würzburg innhabende Lehen verliehen worden, sehe man auch beym LüNIG. (7)

In der zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Limpurgischen allodial-Erben Anno 1742. geschlossenen Punctation wurde Lezteren Art. 4. versprochen: Daß sie in dem Lehens-Ceremoniel denen übrigen altgräflichen Häusern, als Hohenlohe, Castell, 2c. gleichgehalten werden sollen.

Wie Holstein-Glückstatt Anno 1727. und 32. die Braunschwei-

(1) l. c. pag. 964.
(2) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1523. sqq.
(3) im Theatr. cerem. Tom. 2. p. 953.
(4) im Corp. Jur. feud. Tom, 1. p. 1531. add. mein Anhalt. Staatsr. p. 226. sq.
(5) l. cit. p. 1939. sqq.
(6) l. cit. p. 1664. 1670. sqq.
(7) im Theatr. cerem. l. c. pag. 994.

schweigische Lehen habe empfangen lassen, belehren die unten (1) bemerckte Stellen; und eine ältere Nachricht von 1707. trifft man beym LüNIG (2) an.

Eine Nachricht, mit was vor Ceremonien der Fürst zu Schwarzburg von Sachsen-Gotha An. 1717. mit der untern Grafschafft Gleichen belehnet worden seye, stehet auch beym LüNIG. (3)

§. 3.

Eyd. Bey manchen Belehnungen, die ein Reichs-Mitstand von dem anderen erhält, wird kein formlicher Lehen-Eyd abgestattet; sondern der Lehenherr begnüget sich mit einem Handschlag: Anderwärts hingegen beharret man auf der würcklichen Ablegung des Eydes.

Die Herzoge zu Braunschweig mußten noch Anno 1698. dem Abten zu Corvey den würcklichen Lehen-Eyd ablegen lassen, und ware nur so vil zu erhalten, daß es nicht kniend, sondern bloß stehend, geschehen sollte.

Chur-Brandenburg liesse Anno 1648. dem Abten zu Werden einen würcklichen Leheneyd ablegen; Anno 1681. aber geschahe der Verspruch, vor dißmal, ohne Consequenz und Präjudiz, bey Churfürstlichen Würden, wahren Worten und Glauben, an Eydesstatt.

Anno 1712. hingegen wurde im Namen Königs Friderichs I. in Preussen wieder ein würcklicher Eyd abgelegt.

§. 4.

Lehenbriefe &c. In Ansehung derer Lehenbrieffe und Lehenreverse richtet sich abermalen alles nach denen Verträgen und dem Herkommen, so fe &c. dann nach denen gemeinen Rechten;

Nur will ich folgendes bemercken.

Anno 1755. intercedirte der König in Preussen vor des Herrn Landgrafens zu Hessencassel ältesten Enckel bey Chur-Maynz, daß demselben die von Chur-Maynz relevirende Lehen geliehen werden möchten: Der Churfürst aber antwortete: Der Landgraf habe die nunmehro cediren wollende Lehenstücke noch nicht empfangen, sondern bey Ausfertigung des Lehenbriefs und in denen Reversalien solche

Neues

(1) v. PFEFFINGERS Braunschw. Histor. Tom. 3. p. 999. 1063. Europ. Fama, 316. Th. p. 317.
(2) im Theatr. cerem. Tom. 2. p. 984.
(3) l. c. pag. 990.

Neuerungen begehrt, worinn nachzugeben der Churfürst auſſer Stand gewesen seye: Gleichwie es dahero lediglich von dem H. Landgrafen abhange, die Lehen in der nemlichen Maaß, wie noch von seinem Bruder, dem König in Schweden, ohnweigerlich geschehen seye, zu empfangen; so erwarte der Churfürst das weitere.

Anno 1578. (1) liesse der Bischoff zu Minden, in den dem Grafen Otto von Schaumburg ertheilten Lehenbrieff einfliessen, als hätte der Vasall die Fidelität, und, daß er nach Absterben des Bischoffs die Investitur erneuern lassen wolle, versprochen, auch darüber Reversalien gegeben: Weil aber dise neue Clausuln in denen vorigen beeden Investituren nicht befindlich waren; so wollte der Graf die Belehnung nicht empfangen, auch das Stifft gar nicht mehr als seinen Lehenherrn erkennen; wobey es der Bischoff auch biß auf des Grafens Anno 1640. erfolgtes Absterben hat bewenden lassen.

Als An. 1463. Herr Ludwig von Ysenburg von Würzburg beliehen wurde, wollte der Bischoff, er sollte Brieffe darüber geben und nehmen; Herr Ludwig aber wollte es nicht thun, weil es nicht Herkommens wäre: Endlich erbote er sich, wann sich in der Canzley fände, daß seine Voreltern Brieffe und Sigel darüber gegeben und genommen hätten, wollte er es auch thun; da sich nun nichts dergleichen fande, liesse es der Bischoff dabey bewenden.

Seit An. 1575. aber läſſet der Bischoff allemal einen Notarium zu der Belehnung ziehen und ein Instrument darüber ausfertigen.

In dem zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Limpurgischen allodial-Erben An. 1746. errichteten Vergleich über die von Jenem an Dise cedirte Reichslehen wurde Art. 6. mit mehrerem bestimmet, wie der neue Lehenbrieff eingerichtet werden solle.

Manche Lehenbrieffe seynd ganz in der Generalität gefaßt, ohne zu benahmsen, worinn das Lehen bestehen solle; z. E. der Corveyische für Braunschweig, in Ansehung der Güter.

In einem Chur-Mayntzischen Lehenbrieff für Schwarzburg ist die Clausul enthalten: „Würde auch der genannt Graf zu Schwarzburg, oder seine rechte Mann-Leibs-Lehenserben, ichts mehr erfahren, das sie von Uns und Unserm Stifft Maynz zu Lehen haben sollten, das wollen Wir ihnen auch leihen.„

Zwölf-

(1) Samml. der R. Hofr. Gutacht. 1. Th. 145. S.

Zwölftes Capitel.

Von denen Lehensdiensten von dergleichen Reichsständischen Lehen.

Innhalt.

§. 1. Unterschid. §. 2. Beyspile.

§. 1.

In Ansehung der Lehen, so Reichsstände von ihren Mitständen empfangen, machen sie einen Unterschid zwischen denen, die Reichsunmittelbar und zum Reich, auch einem Crays, steuerbar seynd, so dann denen, die es nicht seynd: Unterschid.

Wegen der ersteren wollen sie sich zu keinen Lehensdiensten verstehen; bey denen lezteren hingegen können sie sich derselbigen ordentlicher Weise nicht entziehen.

Im 16den Jahrhundert meldeten die Grafen, Herrn, und von Adel in Francken, in ihren Beschwerden gegen die höhere Reichsstände: „Vor Jahren haben die Grafen, Herren und vom Adel ihre freye eigene Güter den Herrn zu Lehen aufgetragen, Schuz und Schirms halben, da es zur selben Zeit vil vehdens und raubens geben: Da nun ein Herr in seinem Land ohne sein Verursachung überzogen wird, ist der Lehenmann, so er einer von Adel, dem Lehenherrn zu desselben Defension, auf sein Begehren, und auf des Lehenherrn Kosten, Futter und Mahl, Nagel und Eisen, mit Einem reisigen Knecht und Pferd zu dienen, und seine Lehen also zu vertretten schuldig: Ist er ein Graf oder Herr, etwan mit zweyen oder dreyen Pferden und Knechten. Wollte aber ein Herr ohnnöthige Händel fürnehmen, oder Krieg anderst, dann zu Rettung seiner Land und Leute, fürnehmen, ist der Lehenmann nicht schuldig, ihm Pferd oder Knecht zu schicken; wie er auch sonst weder auf Tagen, oder andern Reisen, dem Lehenherrn von Lehens wegen zu dienen und zu erscheinen, nicht verbunden: Dargegen ist gleichwohl der Le-

henherr, auch den Lehenmann nicht weniger, als der Lehenmann den Lehenherrn, zu defendiren schuldig.„

Bey Herrn G. R. ESTORN (1) findet sich ein so rubricirter „deutlicher Beweis, daß ein Lehenherr von seinen Vasallen, so Reichsstände seyn, die Ritterpferde bey fürwährendem Reichskrieg zu fordern nicht befugt, die übrigen Vasallen aber deren Bezahlung sich nicht entschütten können.„

§. 2.

Beyspile. In denen Lehenbrieffen, welche Böhmen an Reichsstände ertheilet, pflegen zwar diser Cron die Lehensdienste in denen Lehenbrieffen ausdrücklich vorbehalten zu werden:

Als aber in dem lezten Teutschen Krieg die Cron Böhmen von denen Reichsständen, so Böhmische Lehen haben, Lehendienste forderte, wollte sich keiner darzu verstehen.

add. Cap. 10. §. 5.

Von Chur-Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Einige Lehendienste werden diser (Böhmischen) Lehen halben weder an Geld noch Mannschafft prästirt: Und ob schon solche Anno 1757. bey damaligem Krieg von Seiten der Crone Böhmen angesonnen worden sind; so ließ man sich doch Chur-Bayrischer Seits nicht hierauf ein, sondern man hielte mit andern deutschen Reichsständen, welche in pari casu waren, dafür, daß die Lande, welche zwar von der Crone Böheim zu Lehen rühren, zugleich aber Partes integrantes Imperii Rom. Germ. sind, über die hievon abzureichen habende Reichs- und Crays-Prästanda nicht mit weiterer und doppelter Last beladen werden könnten.„

Als Chur-Brandenburg Lindow an Anhalt zu Lehen überliesse, entschluge es dises Haus zugleich der Ritterlehendienste davon.

Es ist auch heraus:

Gutachten über die bey dem Reichskrieg am Rhein von dem Chur-Pfälzischen Lehenhof an dessen Fürstliche und Gräfliche Vasallen, so zugleich Reichs- und Craysstände seynd, geforderter Lehenreutern, und ob sie solche, oder das verlangte Geld dafür, zu schicken schuldig seynd? Franckfurt, 1735. Ob es mit dem Estorischen Auffaz einerley seye, oder nicht? kan ich nicht sagen.

Als Chur-Pfalz seine Leibeigenschaffts- und Wildfangs-Gerecht-

(1) von den Recht. und Geschäfft. ꝛc. bey R. Kriegen. p. 187.
(2) im Bayrisch. Staatsr. §. 149. p. 313.

rechtsame in drey dem Johanniter-Orden zustehenden Dorffschafften dem Orden zu Lehen überliesse, stipulirte es sich dabey: „Da hingegen, 7dens, verbindet sich mehrwohlgemeldter Herr Obristmeister, für sich und dessen Ritterlichen Johanniter-Orden, für dise Begebung zu Lehen Unseres Chur-Pfälzischen Leibeigenschaffts- und Wildfangs-Rechts, fort aller davon abhangenden, und in diser Absicht bißherzu prätendirten und exercirten, Jurium & Regalium, an statt deren zu leisten habenden Lehendiensten, Uns, Unseren Erben und Nachfolgern an dem Churfürstenthum der Pfalzgrafschafft bey Rhein, zu ewigen Zeiten ein beständiges jährliches Recognitionsquantum von 750. fl. Rheinisch, ‘ ‘ doch unter alleiniger Ausnahm einer totalen Verderbung in obbesagten dreyen Dorffschafften, oder darinnen sich äusserenden allgemeinen Sterbens, ‘ ‘ an Unsere Chur-Pfälzische Hofcammer zu prästiren. ‘ ‘ ‘ 9. Erklären Wir, und verbinden Uns, daß über sothanes Quantum deren 750. fl. der Ritterliche Johanniter-Orden, und dessen Herr Obrist-Meister und Fürst zu Heydersheim, mit keiner weiteren Lehensprästation, wie solche immer erdacht und benennet werden könne, zu belegen seye.„

Burgund forderte Anno 1576. von der nun Anhaltischen von Burgund zu Lehen gehenden Herrschafft Jever Lehendienste; Die Besizere aber haben sich weder damahls, noch seithero, darzu verstanden.

Dreyzehendes Capitel.

Von denen übrigen Lehenherrlichen Rechten, in dergleichen Reichsständischen Lehen.

Innhalt.

§. 1. Rechte, in Ansehung des Vasallens Person ꝛc. §. 2. der Lehendienste, §. 3. und des Lehens.

§. 1.

Da hier die Rede von unmittelbaren Reichsständen ist; so folget von selbsten daraus, daß der Lehenherr, ausserhalb der Lehens, Rechte, in Ansehung des Vasallens Person ꝛc.

hensachen, über die Person des Vasallens, der sein Reichs-Mitstand ist, nichts zu befehlen haben könne.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es in einem Aufsaz aus dem 16den Jahrhundert: „Es hat auch, dem Fränckischen Gebrauch nach, Niemand, weder Schulden halben die Hülff, noch die Steuer, auf der Ritterschafft und geringerer Stände Lehen, als die Röm. Kayserliche Maj.„

Was das Haus Sachsen dißfalls vor andern Reichsständen zu behaupten vermeinet, lasse ich an seinen Ort gestellet seyn, ob und wie ferne darauf bey denen Reichsgerichten in Possessorio oder Petitorio dörffte reflectiret werden, und ob es weiter damit reichen würde, als Chur-Pfalz mit seiner privilegirten Jurisdiction.

So findet man auch sonst einiges, da sich (allenfalls abstrahendo von dem Besiz,) noch davon sprechen liesse, wie weit sich darinn eines Lehenherrns Gerechtsamen erstrecken, und ob der Lehenmann das, was er gethan hat, aus einer Schuldigkeit, oder Höflichkeit, oder Staatsklugheit, u. s. w. gethan habe? Z. E.

Als Kayser Carl IV. den Marckgrafen von Jülich zum Herzogen machte, stellte diser Anno 1357. (2) dem Churfürsten zu Pfalz einen Revers aus, daß solches in Ansehung derer Lehen, welche er, der Herzog, von dem Churfürsten trage, keine Veränderung machen solle.

Als Schaumburg-Lippe die Primogenitur einführen wollte, liesse es sich von Hessen-Cassel den lehenherrlichen Consens darüber ertheilen. (3)

Chur-Maynz (4) ist in dem Besiz, daß auch die Reichsstände, so von dem Erzstifft Lehen tragen, wenn sie einen Wittum darauf constituiren wollen, den Lehenherrlichen Consens einhohlen müssen.

In dem Gräflich-Erbach-Schönbergischen Debitwesen wurde vom Reichs-Hofrath Anno 1765. 31. Aug. dem Freyherrn von Ullner rescribirt: Ihro Kayserl. Maj. hätten mit dem grösten Mißfallen vernommen, was massen er den Dero Verordnungen schuldigen Respect und seine Reichsritterschafftliche Pflichten so weit ausser Augen gesezt, daß er nicht nur denen unter dem 17. Jul. 1760. und 8. Oct. 1761. an ihne ergangenen Kayserlichen Rescripten in keinem

Stück

(1) BECK von der ohnmittelb. vogt. Obrigk. S. 646.
(2) v. Mein Teutsch. Staatsr. 4. Band, 144. S.
(3) v. meine alt. u. neue R. Hofr. Concl. 2. Band, 358. S.
(4) v. H. KOPPS Proben des T. Lehenr. 1. Th. 162. S.

Stück die schuldige Parition geleistet, sondern vilmehr, denselben gerad entgegen, sich von neuem an den Chur-Pfälzischen Lehenhof gewandt, und weitere von daraus erfolgte gewaltthätige Proceduren veranlasset: „ Nachdeme aber diser Umstand seine vorhin begangene hochsträfliche Renitenz und Pflichtvergessenheit keinesweges zu rechtfertigen vermögen; so werde ihme solche hiemit in Kayserlichen Ungnaden verwisen, er auch bedeutet, sich dergleichen pro futuro bey keiner Gelegenheit weiter zu Schulden kommen zu lassen, widrigen Falles aber zu gewärtigen, daß Sich Ihro Kayserliche Maj. (vorhin angedroheter massen,) an seine Person halten, und die vor diesmal nachgesehene fiscalische Ahndung, auch, nach Befindung, härterer Bestrafung, gegen ihn ohnnachbleiblich würden vorkehren lassen:

Gegen Chur-Pfalz aber wurde, auf das den 4. Mare. 1762. erkannte Mandat, rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, eine Paritoria, cum extensione auf die seit dem Mandat weiter verhangene executivische Erpressungen und im Amt Schönberg diserhalb anmaßlich publicirte Befehle, beschlossen.

Chur-Pfalz wollte sich ferner in das Leiningen-Westerbergische Debitwesen mengen; der Kayser hingegen solches nicht gestatten.

Eben so gienge es auch mit dem Rheingräflich-Erehweilerischen Debitwesen.

Als in des Reichs-Erbtruchsessens, Grafens zu Waldsee, Debitwesen eine Kayserliche Administrations-Commißion angeordnet wurde, wandte sich der Graf zu Waldsee an den Lehenhof. Dises wurde ihme den 21. Nov. 1765. vom Kayser scharff verwisen, und sollte es bey Fortsezung seines Recurses in diser causa non feudali an seiner Person empfindlichst geahndet werden.

Mehrgedachter Fränckischer Auffaz aus dem 16den Jahrhundert besagt: „Wo auch Grafen, Herren, vom Adel, in Francken, in Schulden geriethen; so hat der Lehenherr nicht Macht, auf sein Eigenthum, (das ist, auf das Lehen,) wider die Grafen, Herren, vom Adel, Jemanden zu verhelffen, sondern es gebührt der Kayserlichen Maj. es wäre dann Sach, daß der Lehenmann das Lehen hypothecirt, oder verpfändet, und vom Lehenherrn Consens ausbracht hätte.„

add. oben Cap. 3.

Wohl aber kan ein Lehenherr, bey Gelegenheit einer vorseyen-

den Belehnung, oder auch sonsten, sich nach seines Lehenmannes Familien-Umständen in so weit erkundigen, als er ein Interesse dabey hat; z. E.

Die Grafen Reussen mußten Anno 1677. (1) an den Böhmischen Lehenhof berichten: 1. Wie vil ihres Geschlechts anjezo im Leben seyen? 2. wie dieselbe eigentlich unterschiden? 3. was jedweder Linie, und von derselben ein Jeglicher, der innhabenden Teutschen Böhmischen Lehen zu seinem Antheil in Besiz und Genuß habe? 4. wie der Ordo oder Modus succedendi beschaffen seye?

§. 2.

Der Lehendienste.

In Ansehung derer Lehendienste verbleibet es auch bey solchen Lehen bey denen Lehenbrieffen, Verträgen, Herkommen, und, in deren Ermanglung, bey denen gemeinen Rechten.

Ueberhaupt aber kan man so vil sagen, daß, nach dem allgemeinen Herkommen, ordentlicher Weise, dergleichen Vasallen keinerley Gattungen von Lehendiensten zu leisten haben.

Von Böhmen ist dißfalls schon oben geredet worden.

An unten (2) angezeigtem Ort ist zu lesen, wie der Marckgraf Joachim Ernst zu Br. Onolzbach die Herrn von Limpurg, als seine Vasallen, Anno 1606. zur Fastnachts-Lustbarkeit beschriben habe.

§. 3.

Und des Lehens.

Was endlich das Lehen selbst betrifft; so hat der Lehenherr allemal, das Lehen mag Reichs-unmittelbar seyn, oder nicht, ordentlicher Weise alle Rechte, welche mit der Lehensherrschafft verbunden seynd. Z. E.

Ein Lehenherr kan wohl eine hinlängliche Specification aller zu dem Lehen gehörigen Stücke, und eine beglaubte Nachricht von deren Beschaffenheit, verlangen.

Er kan ferner verhüten, daß das Lehen nicht deterioriret werde.

Ob er eine Lehensvisitation vornehmen könne? darüber wurde gestritten, als Würtemberg eine dergleichen in dem damalig-Gräflich-Fuggerischen paßiv-Lehen Gruppenbach ꝛc. anordnete. Thut es der Lehenherr auf eigene Kosten, und greifft nicht in des Vasallens Gerechtsame ein, sollte es doch wohl nicht unerlaubt seyn; zumalen

(1) v. LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 114.
(2) s. meines l. Sohns klein. Schrifft. 11. Band, 19. S.

malen, wann gewisse vorligende erweisliche Umstände es nöthig oder doch räthlich machen.

Von denen Religionssachen werde ich Cap. 19. reden:

Und von dem Recurs an den Lehenhof in Streitigkeiten zwischen dem Lehenmann und seinen Lehensunterthanen habe ich schon oben Cap. 3. gehandelt.

Beym LÜNIG (1) findet sich ein Bedencken über die Frage: Ob ein Reichs-Vasall, so von Kayserlicher Maj. über die in seinen Landen sich hervorthuende Gold- und Silber-Bergwercke privilegiret ist, diese Freyheit auch auf diejenige Lande extendiren könne, die er von andern Chur- und Fürsten zu Lehen hat, und ob in solchem Fall die gefundene Bergwercke dem Lehenherrn oder Vasallen gehören? und es wird für den Lehenherrn gesprochen.

Ueberhaupt endlich solle ein solcher Lehenherr seine Gerechtsamen nicht zu weit erstrecken, noch sich derselbigen mißbrauchen.

Der Schwäbische Crays (2) thate dahero Anno 1756. und 57. dem Abten zu Salmansweil starcke Vorstellungen, daß er die von Oesterreich zu Lehen erhaltene hohe malefizische Landvogteyliche Jurisdiction in den Gebieten der Reichs-Abteyen Heggbach und Gutenzell mißbrauche und übertreibe.

Vierzehendes Capitel.

Von der Lehenleute Rechten und Pflichten in dergleichen Reichsständischen Lehen.

Innhalt.

§. 1. Rechte der Vasallen, in Ansehung ihrer Personen, §. 2. des Lehens Gewährung, §. 3. der Lehens-Gerechtsamen, §. 4. der Lehen Deteriorir- §. 5. Beschwer- und Veräusserung. §. 6. *Avulsa.*

§. 1.

(1) in select. Script. illustr. p. 1043.
(2) v. mein T. Staats-Arch. 1756. 2. Band, 691. S. 1757. S. 218.

§. 1.

Rechte der Vasallen, in Ansehung ihrer Personen.

In Ansehung ihrer Personen haben Reichsstände, so von ihren Mitständen Lehen empfangen, den Vorzug, daß sie niemalen unter ihres Lehenherrns Gerichtbarkeit in civil- oder criminal-Sachen stehen, wann gleich das Lehen selbst mit der Landsässerey verbunden ist; und ob schon der Lehenmann sich auf demselbigem aufhielte, oder gar darinn wohnete.

Es ist schon einige mahle die Frage entstanden: Ob es einem Reichsfürsten nachtheilig seye, wann der Kayser einen dessen Vasallen auch in den Fürstenstand erhebt, mithin ihn in so fern seinem Lehenherrn gleich stellet?

Damit ist auch die Frage verbunden: Ob der Lehenherr schuldig seye, einem solchen Vasallen Fürstenmäßige Titulatur und Curialien zu geben? welches der Kayserliche Hof auf alle Weise behauptet.

Was dißfalls bey Erhebung des Catholischen Grafens von Löwenstein, der ein Würtembergischer Vasall ist, vorgekommen seye, ist beym LÜNIG (1) zu ersehen.

Ein weitläufftiges Kayserliches Rescript zum Besten der Herzoglich-Sachsen-Weymarischen Vasallen, der Fürsten zu Schwarzburg, an den Herzog zu Sachsen-Weymar vom Jahr 1712. 19. Aug. ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

Nachhero wurde die Güte deßhalben am Kayserlichen Hofe zwischen beeden Parthien versucht.

Endlich erfolgte Anno 1735. ein Vergleich:

Anno 1742. aber klagte Schwarzburg am Reichs-Hofrath von neuem, daß demselbigen nicht nachgelebet würde; davon in dem Teutschen nachbarlichen Staats-Recht das mehrere nachzusehen ist.

Lehenherrn, so mit ihren Vasallen gleichen oder nidrigeren Standes seynd, nennen besagte ihre Vasallen nicht: Liebe getreue; ja, nach Verschidenheit des Standes, muß der Lehenherr den Vasallen gar seinen gnädigen Herrn nennen.

§. 2.

Des Lehens Gewährung.

Ein Reichsstand, so von einem Mitstand etwas zu Lehen empfangt,

(1) in seinen select. Script. illustr. p. 713.
(2) in meiner merckw. R. Hofr. Concl. 2. Theil, S. 840.

pfangt, kan auch von ihme verlangen, daß er ihme das Lehen gewähre, und zu dessen würcklichem Besiz verhülfflich seye.

In Sachen: Wartemberg contra Nassau-Saarbrücken erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1761. 13. Jul. „Fiat Sententia: Daß der beklagte Theil, Einwendens ohngeachtet, dem Kläger entweder den Besiz des Lehens Rohrbach, in der Maaße, wie es Anno 1697. verabredet und der Lehenbrieff ausgefertiget worden, zu verschaffen, und in Zeit zwey Monathen würcklich einzuraumen, ihm auch die von Zeit gedachter Verabredung entbehrte Nuzungen, nach deren vorherigen Liquidation und rechtlicher Ermäßigung, zu erstatten, oder, da erwehnte Einräumung in der vorher angesezten Frist nicht bewerckstelliget würde, Klägern deßfalls alles, so ihm dadurch entgangen, mithin id quod interest, zu ersezen schuldig seyn solle ꝛc.„

§. 3.

In Ansehung der Gerechtsamen über das Lehen aber ist freylich ein großer Unterschid. Der Lehens-Gerechtsamen.

Ist das Lehen nicht landsäßig; so übet der Lehenmann auf selbigem die völlige Landeshoheit allein aus; in so ferne nicht der Lehenherr, oder ein Dritter, einzelne Regalien per modum Servitutis Juris publici darauf hergebracht hat.

Bey dem Herrn von LUDOLF (1) ist ausgeführt: Nexum feudalem nihil adimere juri territoriali; der zugleich eine Cameral-Urthel von 1725. anführt, durch welche die Unterthanen zu Bechtheim, so dem Grafen zu Leiningen den Gehorsam versagt, weil Bechtheim ein Lüttichisches Lehen seye, nebst ihrem Rathgeber, davor gezüchtiget worden seynd. Es heißt in diser Urthel unter anderen: „Ohngehindert alles- - unerheblichen Einwendens, insonderheit der hieher übel applicirten, auch der Gräflichen Landesherrschafft an ihrem territorial- und Reichsstands-Recht nichts benehmenden, Lehensqualität des Dorffs Bechtheim vom Fürstl. Stifft Lüttich, zumalen beklagten Unterthanen, darinn einen Behelff ihres Ungehorsams zu suchen, keineswegs geziemet; - - so wird auch der Gräflichen Landesherrschafft überlassen, gegen die ausgetrettene, in Ungehorsam verblibene, Rädelsführer mit peinlichem Proceß zu verfahren ꝛc.„

Ist

(1) im Symphor. Vol. 1. col. 65. sqq.

Ist hingegen das Lehen landsäßig, so stehet die Landeshoheit darüber, wann es in des Lehensherrns Gebiet gelegen ist, dem Lehenherrn, oder, wann es in eines Dritten Reichsstandes Land ligt, selbigem Landesherrn, zu.

Was aber der Lehenmann ausser deme vor Gerechtsame auf seinem Lehen auszuüben habe, kommt auf die Verträge, Lehenbriefe, oder auch das special-Herkommen, oder die Landesart, so dann endlich auf die gemeine Rechte, an.

§. 4.

Der Lehen Deterioriren.

Daß auch ein Reichsstand, so ein Lehen von einem Mitstand besizet, selbiges nicht deterioriren dörffe, verstehet sich von selbsten, und ist denen gemeinen, ja allen, Lehenrechten gemäß:

Indessen findet man doch, daß es auch schon ausdrücklich in Lehensverträgen ausbedungen worden ist. Z. E.

In dem Lehensvertrag zwischen Chur-Pfalz und dem Johanniter-Orden von 1749. lautet es: „Jedoch soll aber auch sothanes (zu Lehen verliehenes,) Wildfangs- oder Leibeigenschaffts-Recht, in Gefolg des Uns von des Ritterlichen Johanniter-Ordens-Deputirten übergebenen pro memoria, mit seinem, des Ritterlichen Ordens, Verschulden, nicht deterioriret, noch benachtheiliget, mithin die Wildfänge und Leibeigene mit ungewöhnlichen Leibzinsen, und gegen das Herkommen, keinesweges beschweret werden.„

In Sachen: Heilbronn contra Neckergartach, rescribirte der Kayser Anno 1748. 30. Oct. dem Magistrat zu Heilbronn: „Nachdeme - - (aus des Herzogs zu Würtemberg an den Kayser erlassenen Schreiben,) zu ersehen sey, wie der Herr Herzog darüber Beschwerde führe, daß der Magistrat sich zeithero in Abwendung des Schadens, den der Neckerfluß die an selbigem auf der anderen Seite geführte Gebäu an denen Neckargartacher-Ländereyen zeithero verursachet, sich säumig erweise, und so gar nicht einmahl dasjenige dißfalls gebauet und ins Werck gesezet habe, worzu er sich doch selbst vorher schuldig erkennet und anerboten, mithin dadurch geflissentlich eine Deterioration des Fürstl. Würtembergischen Lehens veranlasset; als solle der Magistrat sich über dise Anzeige sonder Anstand verantworten, immittelst aber unverzüglich das, worzu er sich verbindlich gemacht, und was auch sonsten an sich die nöthige Vorsicht zu Vermeidung alles Schadens und Schmälerung erfordere, bewerckstelligen, und in völligen Stand sezen, auch, wie solches geschehen, innerhalb zweyer Monathe allerunterthänigst berichten.„

Dem

Dem Herzog aber wurde davon Nachricht ertheilt, mit dem Anhang: Im Fall sich der Magistrat in ein- und anderem säumig erweisen sollte, würde der Kayser unvergessen, ihne darzu durch schleunige Zwangsmittel anzuhalten.

§. 5.

Wie weit ein Innhaber eines solchen Lehens in Ansehung der Beschwerung, Versez- oder Verpfändung, auch Veräusserung einzelner Stücke davon, gehen dörffe? ist nicht ganz ausgemacht. Beschwer- und Veräusserung.

Die Würtembergische Räthe sezten Anno 1550. in einem Bedencken (1): „Daß es bey denen Teutschen, und sonderlich Fürstlichen Lehen, von deren Hoheit und Dignität wegen, vil ein ander Gestalt habe, denn bey andern gemeinen Lehen, davon die Lehenrechte reden, erscheint sich aus dem, daß bey allen Lehen insgemein in gedachten Mayländischen Rechten verordnet und versehen ist, so ein Lehenmann sein Lehen ohne seines Lehenherrns Vorwissen verkaufft, versezt, verschreibt, oder in andere Wege verändert, daß er dasselbig verlohren habe: Welches aber bey den Fürstlichen Lehen nicht gehalten, sondern haben gemeiniglich alle Fürsten ihre Fürstenthum, damit sie belehnet seyn, dörffen Stückweis verändern, versezen und verschreiben, nicht anders, dann als ob es freye eigene Güter wären; und ist solches nicht heimlich, sondern offentlich, mit Wissen und Gedulden der Röm. Kayser, allezeit geduldet worden; sonst müßte folgen, so man dieselbe Fürstliche Lehen nach gemeinen ausländischen Mayländischen Rechten wollt reguliren, daß alle Fürsten ihre Fürstenthum, ja auch die (Röm.) Königl. Maj. Selbs die Lehen, so Sie vom heil. Reich trägt, müßten verwürckt und verlohren haben, dieweil Dieselbige allesammt, den Mayländischen Rechten zuwider, ihre Fürstenehum zu Zeiten verändert, versezt, und ohne Vorwissen der Lehenherrn Andern verschriben hätten.„

Ich glaube, wo keine besondere Verträge oder Herkommen vorhanden seynd, könne man einem Lehenhof nicht verargen, wann er denen gemeinen Lehenrechten nachgehet: Ausser wann das Lehen ein ganzes Corpus ausmachte, von welches wegen Siz und Stimme auf Reichs- und Craystägen geführet wird; als welchen Falles ich selbiges, nach der Analogie des Reichsherkommens, denen Reichslehen in disem Stück gleich hielte.

(1) in LüNIGS select. Script. ill. p. 702.

Pfalzgraf Otto Heinrich liesse sich Anno 1532. von Böhmen die Erlaubniß ertheilen, seine lehenbare Herrschafft Heydeck an Nürnberg versezen zu dörffen, und stellte einen Revers aus, daß er dabey das Lehen- und Wiederlosungsrecht vorbehalten habe. (1)

Daß ein Bischoff zu Würzburg, Krafft eines mit denen Fränckischen Grafen, Herrn, Rittern und Knechten, An. 1461. errichteten Vergleichs, schuldig seye, einem Gräflichen Haus den Consens zu Aufnehmung einiger Capitalien auf dessen Lehengüter zu ertheilen, wird beym LüNIG (2) behauptet.

Unter denen neuesten Beschwerden des Hochstiffts Speyer gegen Chur-Pfalz ware auch (3): Das Hochstifft habe den Lehenherrlichen Consens zu Erkauffung des Orts Diedelsheim, so dann dem Grafen zu Leiningen zu Aufnahm eines Capitals auf ein Hochstifftisches Lehen, ertheilen müssen.

§. 6.

Avulsa. Daß endlich so wohl der Lehenherr als Lehenmann schuldig seyen, ein Lehen, von welchem etwas abgekommen ist, wiederum redintegriren zu helffen, verstehet sich von selbsten:

Zuweilen aber enthalten auch die Lehenbrieffe etwas ausdrückliches oder besonderes in disem Stück. Z. E.

Von Hildesheim wurden die Landgrafen von Fürstenberg Anno 1681. mit dem Gut Bolzum dergestalt beliehen: (4) Daß, wann sie Lehenstücke, so mit Bischöfflichem und des Domcapituls Consens von dem Bolzumischen Lehen kommen, wieder herbeybringen, lösen und befreyen mögten, das Lehen, nach Abgang ihres Mannsstamms, nicht eher eingezogen noch anderen vergeben werden solle, es seye dann deroselben Erben oder Erbnehmen, oder, mit ihrem Vorwissen und Belieben, dises Brieffs getreuen Innhaber, dasjenige, was sie, oder dero Vorfahren, zu Frey- oder Wiedereinlösung diser Stücke, und darzu gebrachten Allodii und Meliorationen, angewendet, zuvor zu guter Gnüge wieder entrichtet und bezahlet.

Fünf-

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 46.
(2) l. c. Tom. 1. p. 1610.
(3) s. neue Staatscanzl. 25. Th. S. 284.
(4) H. STRUBENS Nebenst. 1. Th. 140. S.

Fünfzehendes Capitel.

Von Erledigung, Verliehrung und Wiedervergebung dergleichen Reichsständischer Lehensherrschafft und Lehen.

Innhalt.

§. 1. Verlust der Lehensherrschafft, §. 2. und der Lehen.
§. 3. Derselben Eröffnung. §. 4. Weibliche Rechte.
§. 5. Wiedervergebung.

§. 1.

Verlust der Lehensherrschafft.

Ein Lehenherr wird seiner Lehenherrschafft auf die gewohnlichste Weise verlustigt, wann er sich solcher selbsten begibt:

Dises kan aber auf zweyerley Weise geschehen, nemlich 1. zum Besten des Leheninnhabers, wann das Lehen geeignet, oder in Allodium verwandelt, oder der bißherige Lehens-Nexus auch sonst aufgehoben wird. Z. E.

Die Anhaltische Herrschafft Schaumburg ware ehedessen ein Chur-Cöllnisches Lehen: Es wurde aber dem Erzstifft ein Aequivalent gegeben, und dadurch dise Herrschafft allodial gemacht.

Wie Chur-Brandenburg, als Herzog zu Magdeburg, dem Fürstl. Hause Anhalt Anno 1681. die Lehensverbindlichkeit über vile Güter, (doch mit Vorbehalt des Rückfalls diser Güter an Magdeburg nach Abgang des Hauses Anhalt,) nachgelassen habe, siehe anderwärts. (1)

Die Herzoge zu Würtemberg trugen dises Herzogthum seit 1534. von Oesterreich zu Reichs-Affterlehen; Anno 1599. aber wurde der Lehen-Nexus wieder aufgehoben; und Würtemberg wurde wieder ein unmittelbares Reichslehen.

Mattsies und Raningen trugen die Grafen Fugger von Ty-

(1) in meinem Anhalt. Staatsrecht, p. 299. sq.

rol zu Lehen: Anno 1679. aber wurde der Lehen-Nexus aufgehoben. (1)

Der König in Spanien, als Herzog zu Brabant, begabe sich Anno 1689. der Lehensherrschafft über die damalig-Waldeckische Herrschafft Wittem. (2)

Herr Hofrath SCHEID (3) hat angemerckt, daß in dem (zwischen Franckreich, Schweden und Braunschweig An. 1679. geschlossenen) Zellischen Friden allen Gerechtsamen derer Stiffter Bremen und Verden in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen, mithin auch der ehemaligen Verdischen Lehensherrschafft, entsaget worden seye.

Die Reichsstatt Heilbronn hatte von dem Herzoglichen Hause Würtemberg das Dorff Neckergartach zu Lehen getragen: Weil aber über denen Recursibus ad Curiam feudalem &c. mancherley Verdrießlichkeiten entstanden seynd, hat die Statt um das Jahr 1754. disen Lehensnexum gegen ein Stück Geldes abgekaufft, welches Herzoglicher Seits mit zu Acquirirung anderwärtiger Güter verwandt worden ist.

2. Kan auch der Lehenherr sich seiner bißherigen Lehensherrschafft zum Besten eines dritten Reichsstandes ꝛc. begeben.

3. In dem Chur-Pfälzischen Lehenbrieff für Baden über Pforzheim stehet: Wann Baden das Lehen auffsagen wollte, sollen zuvor 40000. Rheinische Gulden gen Heidelberg, oder in 4. Meil Wegs darum, wo es Chur-Pfalz wolle, bezahlt werden.

In dem Lehenbrieff über Graben und Stein aber heißt es: Die Marckgrafen sollen zuvor 5000. fl. bezahlen, und wann sie das gethan, sollen sie der Mannschafft ledig, und nicht verbunden seyn, die Lehenschafft zu tragen.

Daß, nach Absterben derer Grafen von Wertheim, derselben von dem Hochstifft Eichstätt getragene Lehen geeignet worden seyen, habe ich schon oben angemerckt.

4. Kan die Lehensherrschafft durch die Reichsacht verlohren gehen.

Wie der Kayser Maximilian I. in dem Pfälzischen Krieg An. 1504. vilen Pfälzischen Vasallen befohlen habe, künfftig den Her-

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayrisch. Staatsr. p. 202.
(2) von LUDOLFS Symphor. Vol. 1. col. 1380.
(3) in den Anmerck. zu meinem Braunschw. Staatsr. p. 373.

zog zu Würtemberg für ihren Lehenherrn zu erkennen, und von dessen Folgen kan Herr Geh. Arch. SATTLER (1) nachgesehen werden.

5. Oben haben wir so gar einige Exempel gehabt, daß die Grafen von Schaumburg sich des Hochstiffts Minden, und die Grafen von Solms derer Grafen von Sayn, Lehensherrschafft de facto entzogen haben: Aber warum hat es der Lehenherr gelitten, und nicht höherer Orten geklagt?

6. Wann endlich des Lehenherrns Mannsstamm abgehet, wird dadurch die Lehensherrschafft erlediget, und mit dem Dominio utili des Vasallens consolidirt? Bey aufgetragenen Lehen, (wann kein anderes bedungen worden ist,) ja; bey andern: Nein!

Zuweilen gedencken selbsten die Lehenbrieffe dises Falles, wobey es alsdann billig verbleibet. Z. E.

In denen Lehenbrieffen, welche Hessen denen Innhabern der Grafschafft Sayn ertheilt, heißt es: Wann der Heßische Mannsstamm abstürbe, sollten dise Lehen von dem Hause Sachsen empfangen werden.

Von einem Kayserlichen Privilegio für die Fürsten von Anhalt auf den Fall, da die Lehensherrschafft der Güter, so sie von Geistlichen empfangen, auf Weltliche käme, sehe man anderwärts. (2)

§. 2.

Die Lehen hinwiederum gehen verlohren durch die in denen gemeinen Lehenrechten beschribene Lehensfehler; in so ferne selbige in Teutschland noch üblich seynd. Und der Lehen.

Ein merckwürdiger, hieher gehöriger Fall bestehet darinn: Kayser Carl V. hatte dem Schwäbischen Bund An. 1520. des vertribenen Herzogs Ulrichs zu Würtemberg Herzogthum abgekaufft, es hernach in der Theilung derer Oesterreichischen Erblande seinem Bruder Ferdinand überlassen, und ihne damit auf dem Reichstag An. 1530. als mit einem Reichslehen belehnet: Anno 1534. aber eroberte Herzog Ulrich sein Land wieder, und es ward verglichen, daß er es behalten, aber von Oesterreich als ein Reichs-Afterlehen empfangen sollte. In dem Smalkaldischen Krieg nahme darauf Herzog Ulrich Parthie gegen den Kayser und Röm. König: Als aber diser Krieg unglücklich ablieffe, liesse der Röm. König eine Feloniklage gegen den Herzog anstellen, und sprache das Land als

ein

(1) in den Geschicht. der Herzog. von Würtemb. 1. Theil, S. 84.
(2) in meinem Anhalt. Staatsr. p. 224.

ein verfallenes Lehen an. Ausführliche Nachricht davon findet man in einem Aufsaz, den LüNIG von mir erhalten hat. (1) Nach Herzog Ulrichs Tode wollte sein Prinz, Herzog Christoph, von der Klage frey seyn: Oesterreich wollte endlich nur ein Stück von dem Herzogthum haben: Aber der Herzog und seine Landstände wollten sich auch hierzu nicht verstehen. Zulezt wurde die Sache Anno 1552. zu Passau verglichen, und der Herzog mußte eine grosse Summe Geldes bezahlen.

Mehreres davon findet man bey Herrn Geh. Arch. SATTLER. (2)

In dem zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Limpurgischen allodial-Erben An. 1746. getroffenen Vergleich ist Art. 4. §. 10. disponirt: „In denen allenfallsigen Felonieprocessen verbleibet die Rechtfertigung denen, von dem Hochfürstl. Haus, nach der Observanz, nider zu sezenden Paribus Curiæ: Würde nun darauf erkannt, und die Persona peccans ihrer Portion und Rechtens verlustig erkläret, und, pro re nata, die also verwürckte Lehensportion, nach denen Rechten der unterschidenen Feloniefällen, nicht denen Convasallis, sondern dem hohen Lehenherrn, zuerkannt; so ist beyderseits beliebt und vestgestellet worden, daß in solch lezterm Fall die nur-berührte Lehensportion von dem Durchl. Lehenherrn nicht eingezogen, noch weniger aber die Possession davon jemalen via facti ergriffen, sondern, nachdeme die Sententia Feloniæ declaratoria, vel Feudi privatoria, ihre Rechtskrafft erlanget, alsdann erst die dem hohen Lehensherrn adjudicirte Lehensportion von unpartheyischen Taxatoribus lediglich nach dem Geldertrag æstimiret, und um das davor angesezte proportionirliche Geldquantum denen übrigen Gräflich-Limpurgischen Convasallen überlassen, denen hohen Lehenherrn aber alsofort, nach Endigung der legalen Taxation, von solchem Geldquanto die Reichsconstitutionsmäßige Zinse, mit jährlich 5. pro Cent, so lang die Persona peccans, oder deren Descendenz am Leben seyn wird, entrichtet werden sollen.„

Ob ein Gut, über dessen Lehenbarkeit man streitet, von dem angeblichen Lehenherrn wegen der ihme streitig gemachten Lehensherrschafft ex capite Feloniæ wegnehmen könne? Darüber kame es zwischen Chur-Pfalz und Wirgenstein zur Sprache. Siehe davon

(1) in seinen select. Script. illustr. p. 685. sqq.
(2) in seinen Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 1. 2. und 3. Theil, hin und her.

von anderwärts. (1) Meines Erachtens kan er es niemals nur wegnehmen: Aber auch nicht einmal einen Felonieproceß anstellen, so lang die präjudicial-Frage nicht an ihrem gehörigen Ort erörtert ist.

Von einer an dem Oesterreich-Tyrolischen Lehenhof einem Graf Fugger beygemessenen, von disem aber widersprochenen, Ablaugnung des Oesterreichischen Lehensnexus handlet dises Reichs-Hofraths-Concluſum:

10. Jan. 1650.

Fugger Graf Marquardt contra Graf Leopold Fugger; sive Ihre Erzfürstl. Durchl. zu Insprug Herr Ferdinand Carl sub dato 18. Oct. & præs. 19. Nov. nuperi, berichtet, warumb Sie dero Obrist-Stallmeister besagtem Graf Leopolden wider Graf Marquarden vnd auf seine Gütter, Welden, Biberbach vnd Gablingen die würckliche Execution ertheilen lassen, petit ihme Graf Marquarden auf erfolgendes Anbringen kein Gehör zu geben.

In eadem der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau Ausschuß sub præs. 29. Oct. beklagen sich ab deren wider Graf Marquarden Fugger geführten Execution vnd daß Ihres Viertels Genossen von der Ober-Oesterreichischen Regierung de facto mit Gewalt von ihrer Immedietet gedrungen vnd vnder die Landsässerey gebracht werden wollen; Petunt 1. den wider Graf Marquarden thätlich vorgenommene Immissions- und Executions-Process alsobalden zu cassiren, vnd abzuthun, auch alles in vorigen Stand zu sezen, so dann 2. nit weniger anderes dergleichen wider ihre Mitglieder verfahren genzlich aufzuheben, vnd abzustellen, vnd hinführo dero eigene Kayſ. Jurisdiction zu manuteniren vnd die wider Sie anmassende Servitut vnd Landsässerey von ihnen vnd den ihrigen abzuwenden.

In eadem dictus Marquardt Fugger sub præs. 29. Decembris conqueritur, daß, nachdem er ein mandatum restitutorium sine clausula wider seinen Vetter Graf Leopolden ahm Kayſ. Hof erlangt, der Ober-Oesterreichische Regierungs-Cammer-Procurator wider ihne, aus Vhrsachen, daß er in seinem Supplicirn pro dicto Mandato die Oesterreichische Lehenschafft bey Biberbach, Gablingen und Welden abgelaugnet haben sollte, citationem ad videndum privari feudis ausgebracht. Petit weil dergleichen seine Gedancken

(1) ſ. mein Staatsarch. 1752. 1. Band, S. 496. 498.

dancken nie berührt, Ihr Kayſ. Maj. wollten ihne allergnädigſt in dero Schuz erhalten, an die Erzfürſtl. Durchl. zu Innſpruch die Notturfft beweglich ſchreiben, vnd ihme ein Atteſtation ſeiner Vnſchuld darbey ertheilen.

Dicatur Suæ Majeſtati loco voti: Reichs-Hof-Rath hielte dafür, dieweilen keinem Reichs-Verwandten zu Gefahr oder Nachtheil gereichen ſolle, wann Er zu Ihrer Kayſ. Maj. vmb Erlangung Rechtens ſeine Zuflucht nehme, auch Kundſchafft der Wahrheit keinem zu verſagen, es möchte an Ihr Erzfürſtl. Durchl. geſchrieben, vnd deroſelben zu erkennen gegeben werden, nachdem Graf Marquardt Fugger Ihr Kayſ. Maj. vmb Proceſs vndt Rechts-Verhelfung wider ſeinen Vettern Graf Leopold allerunterthänigſt angeruffen, als hetten auf reife Erwegung der Sachen ihme Graf Marquarden die gebettene Proceſs nicht abgeſchlagen werden können; Nun ſeye er ſeithero allerunterthenigſt klagend einkommen, daß von Ihrer Durchl. Cammer-Procuratorn, aus Vhrſachen, daß er in ſeinen Suppliciren pro dictis proceſſibus die Oeſterreichiſche Lehenſchafft bey Biberbach, Gablingen vnd Welden abgeläugnet hätte, eine beſchwerliche Citation wider ihne erhalten worden, derowegen er vmb Kayſ. Schuz vnd Schirm, auch eine Atteſtation ſeiner Vnſchuld, wegen beſchuldigter Ablaugnung allerunterthänigſt gebetten hat. Wann dann er Marquardt in vnterſchiedlichen ſeinen eingebrachten Schrifften ausdrücklich vermeldet, daß er beſagte Gütter von dem Hochlöblichen Hauß Oeſterreich zu Lehen habe, alſo hetten Ihr Kayſerl. Maj. ihme deſſen Zeugniß zu geben nicht vnterlaſſen wollen, mit dem Begeren, Ihne Graf Marquardten derenthalben vngefehrt zu laſſen, & detur interim atteſtatio in patenti forma, daß er die Lehenſchafft ausdrücklich genandt habe.

Anno 1748. 30. Oct. reſcribirte der Kayſer dem Herzog zu N. „Endlich hätten auch der Herr Herzog mit Erwehnung gethan, daß, weilen der Magiſtrat (zu N. einer Reichsſtatt,) in Anſehung der dem Dorff N. anklebenden Jurisdiction, die Lehensqualität abzuläugnen, ſich beygehen laſſen, dieſelbe ſich dahero gemüßiget geſehen, die Statt dißfalls ex capite Feloniæ anklagen zu laſſen; es habe auch nach der Zeit der Magiſtrat zu N. allerunterthänigſt berichtet, daß diſes bereits ins Werck geſezet worden, und wäre aus denen miteingeſendeten Vorladungen und Auflagen, ſo dero Lehenhof erlaſſen,

lassen, wahrzunehmen gewesen, daß nicht nur die Verneinung des nexus feudalis intuitu der Jurisdiction das Objectum Feloniæ constituiren solle, sondern die hohe Regalia gemeint würden, und auf solche Weise die Oberbotmäßigkeit des Magistrats in den Lehensnexum mit eingezogen werden wollte; Wie nun aber Ihro Kayserl. Maj. um so weniger geschehen lassen könnten, daß die in denen Reichsgesezen so vorsichtig dem Dominio directo contradistinguirte Landesobrigkeit unter die Lehensgerichtbarkeit per indirectum gezogen werde, und ein Lehenherr auf solche Weise sich zum Richter in propria causa über die mit der Superiorität begabte immediate Reichsstände und Glider machen, und jener solcher gestalt alle Krafft und Würckung entziehen, oder gar ad privationem derselben, unter dem Prätext einer begangenen Felonie, agiren dörffte, als bey dergleichen Vorgängen unmöglich das Gleichgewicht zwischen denen stärckern und schmächern Gliedern, und das damit unzertrennlich verknüpfte Systema Imperii zu erhalten stehe; also hätten Ihro Kayserliche Maj. obristrichterlichen Amts halber, Sich gemüßiget befunden, unter heutigem dato ein pönal-Verbot gegen den Herrn Herzog zu erlassen: Wollten aber auch nochmals Dieselbe hierdurch Reichsväterlich ermahnen, daß sie von diser Felonieklage abstehen, und wider den Magistrat ex hoc capite weiter nicht verfahren, sondern vor Kayserlicher Maj. die präjudicial-Quästion: Ob und was vor Regalien in dem Lehensnexu begriffen? zuforderst im Wege Rechtens behörig ausführen; worzu dann bereits Dieselbe der Magistrat würcklich provociret habe, Kayserliche Maj. auch Denenselben alle Justiz unpartheyisch angedeyhen lassen wollten.„

Nach denen Teutschen Reichs-Grundgesezen endlich gehen auch dergleichen Lehen verlohren, wann der Innhaber von dem Kayser und Reich in die Acht erkläret wird.

Als der Chur-Sächsische Hof einen Grafen von Schönburg der Felonie beschuldigte, verweigerte er ihm den Titul: Lieber Getreuer, damit nicht eine stillschweigende Nachsicht der Felonie daraus geschlossen werden möchte. (1)

§. 3.

Die Eröffnung auch diser Lehen geschiehet, wie bey andern, bey Lebzeiten des Vasallen, durch die Refutation oder Auflassung des

Derselben Eröffnung.

(1) STRYCK de Culpa Vasallo remissa, Cap. 3. n. 29.

des Lehens; so dann und 2. gemeiniglich, durch das gänzliche Absterben der Lehensfähigen Personen.

Von dem an das Cammergericht gediehenen Streit zwischen Böhmen und Pfalz: Ob die Herrschafft Heydeck Anno 1503. nach Absterben Herzogs Georgs des Reichen in Bayern, der Cron Böhmen als verfallen eröffnet worden seye? sehe man den Freyherrn von HARPPRECHT. (1)

§. 4.

Weibliche Rechte.

In einem Aufsaz aus dem 16den Jahrhundert (2) liset man: „Dabey man sich auch zu erinnern, daß hernach bemeldte Lehenherrn in Francken den Weibern, Schwestern und Töchtern bewilligen müssen, wie folget, nemlich: Würzburg den zweyten Theil, also, daß es den dritten Theil besser sey; Bamberg den halben Theil; Brandenburg den dritten Theil.„

Man sehe auch unten Cap. 19.

§. 5.

Wiedervergebung.

In dem erstgedachten Fränckischen Aufsaz wird ferner gemeldet: „Die Lehenherrn sind schuldig, altem Fränckischem Gebrauch nach, da ein Geschlecht abstürbe, die Lehen einem andern Grafen, Herren, oder vom Adel, wieder zu leihen:„

Ob aber die Lehenhöfe diser Schuldigkeit geständig seyen? ist eine andere Frage.

Sechszehendes Capitel.

Von Scheidung dergleichen Reichsständischer Lehen von anderen Lehen und dem Eigenthum.

Innhalt.

§. 1. *Forum.* §. 2. Beyspile.

§. 1.

(1) in seinem Cam. Ger. Staats-Arch. 3. Th. 121. S.
(2) BECK von der ohnmitt. Vogtey, S. 647.

§. 1.

Der Freyherr von CRAMER statuirt (1): Separatio Feudi ab Allodio causa feudalis non est, neque adeo à Judicio feudali definienda, neque ab Austrægis, ubi Forum privilegiatum Personaram miserabilium locum habet, und belegt es mit einer Cameral-Urthel von 1740. in Sachen: Von Vehlen contra Chur-Cölln. Beyspile.

§. 2.

Sonst weiß ich von diser Materie nichts weiter zu sagen, als daß ich, über das allererst angeführte, noch einige weitere Beyspile davon bemercke. Forum.

Etwas von deme, was wischen Brandenburg-Culm- und Onolzbach, so dann Schwarzenberg, als lezteres Haus auf schwachen Füssen stunde,) am Reichs-Hofrath vorgegangen ist, belehret folgendes:

Martis 11. Mart. 1738.

Zu Schwarzenberg verwittibte Frau Fürstin contra die Fürstliche Häuser Brandenburg-Culm- und Onolzbach, in puncto Separationis Feudorum ab Allodio, sive Impetrantischer Anwald Souffrein sub præs. 3. huj. überreichet allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte, pro clem. ex adductis rationibus, decernenda Commissione aulica, ad separandum Feuda Domus Schwarzenbergicæ à Feudis Imperii, & aliis, nec non Allodio, adcitatis iis, quorum interest, & cum assistentia Fiscalis Imperialis aulici; in quintuplo.

Würde Impetrantischer Anwald die in dem allerunterthänigsten Exhibito angezogene Lehenbrieffe, Kayserliche Confirmationes, und übrige zur Sachen Erläuterung dienende Urkunden, in beglaubter Abschrifft übergeben, so erfolget fernere Kayserliche Verordnung.

Nach Absterben derer Grafen von Dernbach scheinet wegen Separation deren gehabter Castellischer Lehen von dem Eigenthum an dem Reichs-Hofrath procesirt worden zu seyn. (2)

Anno 1746. 15. Aug. wurde zwischen Brandenburg-Onolzbach an einem- dann denen sämtlichen Gräflich-Limpurgischen allo-

(1) Obs. 393. Tom. 1. p. 847.
(2) v. LüNIGS Bibl. Deduct. Part. 1. p. 271.

allodiall-Interessenten der Gaildorff-Schmiedelfeld-Sontheim- und Speckfeldischen Linien am andern Theil puncto Separationis Feudi ab Allodio eine Vergleichs-Convention geschlossen und Anno 1748. gedruckt.

Sibenzehendes Capitel.

Von dergleichen Reichsständischen Lehen in anderer Reichsstände Gebieten.

Innhalt.

§. *un.* Beyspile.

§. un.

Beyspile. Von Chur-Maynz gehet das Amt Stollberg zu Lehen, welches unter Chur-Sächsischer Landeshoheit stehet.

Böhmen hat die Lehensherrschafft über die unter Chur-Sächsischer Landeshoheit gelegene Gräflich-Schönburgische Herrschafften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein.

Oesterreich belehnet die Grafen Fugger mit der Hofmarch Schmiehen, welche unter Chur-Bayrischer Landeshoheit stehet. (1)

Die Fürsten von Schwarzburg geben den Herrn von Werthern die Herrschafft Wiehe zu Lehen, welche unter Chur-Sächsischer Landeshoheit stehet.

Achtzehendes Capitel.

Von dergleichen Reichsständischen Lehen Affter-Lehen.

Innhalt.

§. *un.* Beyspile.

§. 1.

(1) Freyh. von KREITTMAYR im Bayr. Staatsr. §. 151. p. 319.

§. un.

Die Lehen, welche weltliche Reichsstände von Erz- und Hoch- stifftern tragen, sonderlich die obriste oder Erz- und Erb-Hofämter, pflegen offt von denenselbigen hinwiederum an andere geringere, (doch wenigstens adelichen Standes,) Personen verliehen, und durch selbige dasjenige vollzogen zu werden, was eigentlich Jenen obläge. Beyspile.

Auch finden sich ausser deme noch andere Exempel, daß Reichsstände, so von ihren Mitständen Lehen empfangen, selbige wiederum Anderen verleihen.

Chur-Maynz belehnet mit einigen Stücken die Fürsten zu Schwarzburg, welche es hernach dem Rath zu Erfurt zu Afterlehen geben.

Chur-Trier belehnet die Rheingrafen mit dem alten Thurn und einem Haus zu Schmidtburg, die von Schmitberg aber empfangen es von den Rheingrafen zu Afterlehen.

Chur-Cölln und Chur-Brandenburg, (lezteres qua Cleve,) brlehnen die Grafen von Metternich zu Winnenburg und Beilstein mit Lehen, welche dise hinwiederum an Andere zu Afterlehen gegeben haben. (1)

Böhmen belehnete die Herren Reussen mit Hirschberg, und dise belehneten die von Beulwiz damit. (2)

Ein Herzoglich-Bayrischer Lehenbrieff für Ge. von Seinsheim, über das Cammeramt zu Salzburg von 1508. ist beym LÜNIG (3) zu lesen.

Nun wird dises Chur-Bayrische Erbcammer-Amt bey Salzburg durch die Gräflich-Törringische Familie vertretten, und von derselben als ein Chur-Bayrisches Rittermannslehen recognoscirt.

Chur-Sachsen belehnet das Haus Schwarzburg mit der Herrschafft Wiehe und mit Schlotheim; Schwarzburg hinwiederum belehnet mit Wiehe die Herrn von Werthern, und mit Schlotheim die von Hopfgarten.

Chur-Brandenburg belehnet die Marckgrafen zu Brandenburg in Francken mit denen Limburgischen Reichslehen; und dise haben

(1) Freyh. von CRAMERS Nebenst. 15. Th. 4. S.
(2) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 182.
(3) in des R. Arch. Spicil. secul. S. 1326.

haben viles davon hinwiederum an die Gräflich-Limpurgische allodial-Erben überlassen.

Bamberg leihet denen Fürsten zu Anhalt Burgscheidingen und Zugehör, und dise belehnen wieder die Freyherrn von Schulenburg damit.

Von Würzburg empfangen die Grafen von Castell das Schenckenamt, und dise belehnen die Freyherrn von Heßberg wieder damit; vormals die von Grumbach. (1)

Würzburg belehnet ferner die Grafen zu Castell mit einem Hof zu Wiesenbronn, welchen die Grafen so dann, besag ihres Lehenbrieffs, wieder zu Affterlehen verleihen.

Hessen belehnet Schwarzburg mit Allersberg, und dises gibt es denen von Minigerode zu Lehen.

Landgraf Wilhelms zu Hessen Bewilligung, daß Solms seine lehenbare Helffte des Schlosses Hermanstein zu Affterlehen verleihen möge, von 1490. ist beym LüNIG (2) zu lesen.

Von Oesterreich gehet die Herrschafft Gerolzeck zu Lehen, und von diser ist die Nassauische Herrschafft Lahr ein Lehen (3): Ob aber Nassau selbige von Oesterreich, oder dem Grafen von der Leyen, als Lehensinnhaber der Herrschafft Gerolzeck, empfange? weiß ich nicht; vermuthe aber das erste.

Oesterreich überliesse ferner Anno 1743. an Salmansweil die hohe malefizische Obrigkeit in denen Gebieten der Reichsstiffter Heggbach und Gutenzell zu Lehen, Salmansweil aber gabe es Anno 1757. disen Stifftern zu Affterlehen; wiewol es hernach solches wieder retractiren wollte. (4)

Sachsen-Weimar belehnet das Haus Schwarzburg mit gewissen Erfurtischen Affterlehen, (5) welches wohl so vil sagen will, daß Schwarzburg dise in dem Erfurtischen Gebiet gelegene Lehen so dann an derselben Besizere verleihet.

Die Abtey Quedlinburg belehnet Chur-Brandenburg mit dem Amte Lindau, und dises belehnet hinwiederum das Fürstliche Haus Anhalt damit.

(1) s. LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 67. 167.
(2) l. c. Tom. 3. p. 1695.
(3) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 3. p. 87.
(4) m. Staats-Arch. 1757. p. 219.
(5) v. HEYDENREICHS Schwarzb. Histor. p. 377.

Neunzehendes Capitel.

Von der Reich-Ritterschafftlichen Mitglidere, und anderer Reichs-Unmittelbaren, Lehen von Reichsständen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorerinnerung. §. 3. Aufgetragens Lehen. §. 4. Gesammtlehen. §. 5. Sachen. §. 7. Belehnung. §. 8. Lehensfolge. §. 9. Forum. §. 10. Recurs an den Lehenhof. §. 11. Norm. §. 12. Lehendienste. §. 13. Rechte des Lehenherrns. §. 14. Rechte der Vasallen. §. 15. Der Lehensherrschafft Ceßion. §. 16. Absterben der Lehensherrschafft. §. 17. Verwürckung der Lehen. §. 18. Eröffnete ꝛc. Lehen. §. 19. Scheidung des Lehens und Eigenthums. §. 20. Beschwerden.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Rechtsgegründete Vertheidigung der althergebrachten Fränckischen Lehensgewohnheit, vermög deren die Agnati collaterales, die Succeßion in denen Fränckisch- so wohl alt- als neuen Lehen, ohne Unterscheid, ob sie von dem primo Acquirente abstammen, oder nicht, auf gleichen Namen, Stammen, Schild und Helm, zu behaupten, berechtiget seyn. 1733. fol. Ein Ritterschafftlicher Consulent, Joh. Heinrich Rösler, ware der Verfasser.

HILDEBRAND (Henr.) Diss. de Vasallagio Subjectionem non inferente. Altorff, 1721. 4. Jena, 1737. 4.

Ejusdem Diss. de Recursu inordinato ad Curias feudales in causis non feudalibus. Altorff, 1722. 4.

SCHOEPFF (Car. Frid.) Comm. de Feudis Germaniæ

gentilitiis quibuscunque, in JENICHENS *Thesaur. Jur. Tom. 2. n. 25. p. 498.*

§. 2.

Vorerinnerung.

Alles dasjenige, was in disem ganzen Buch bißanhero gemeldet worden ist, passet in seiner Maasse auch auf die von denen Mitglidern der Reichs-Ritterschafft und anderen Reichsunmittelbaren von Reichsständen tragende Lehen; dahero ich solches alles hier vorausseze, und nur noch mancherley besondere Anmerckungen von dergleichen Lehen und darüber entstandenen Streitigkeiten beybringen will.

§. 3.

Aufgetragene Lehen.

Daß vile derer Lehen, davon hier die Rede ist, aufgetragene Lehen seyen, ist unstreitig: In LüNIGS Reichs-Archiv *Part. Spec. Cont. 3.* von der Reichs-Ritterschafft findet man die Beweise davon:

Ob aber die rechtliche Vermuthung für oder wider den Lehensauftrag der Ritterschafftlichen Güter in Schwaben seye? wurde um das Jahr 1751. zwischen Würtemberg und der Reichsritterschafft gestritten, (1) und wollte ins besondere lezterer Seits behauptet werden, die von Würtemberg zu Lehen rührende Rittergüter seyen Feuda oblata. (2)

Ich glaubte, es sollte wenigstens wahrscheinlich gemacht werden können, die von Geistlichen relevirende Lehen seyen ordentlicher Weise aufgetragene Lehen.

Bey keinem Lehenhof in Teutschland sollen die Lehengüter mehrere Freyheit haben, als bey dem Eichstättischen, weilen es meistens umsonst aufgetragene Lehen und der Ritterschafft einverleibte Güter seyen. (3)

Es gibt auch zuweilen Beyspile von ganz besonderen Lehensaufträgen. Z. E.

Die von Thüngen trugen Anno 1471. und 76. ihr Rittergut Bücholt halb dem Hochstifft Würzburg, und halb dem Domcapitel allda, zu Lehen auf.

Fürs künfftige aber ist es verbotten, allodial-Güter, welche der Reichs-Ritterschafft einverleibt seynd, einem Reichsstand zu Lehen aufzutragen.

Eine Vertheidigung des Kayserlichen Verbotts, daß keine der Reichs-

(1) v. mein T. Staats-Arch. 1751. 3. Th. 97. S.
(2) ibid. 4. Th. 95. S.
(3) LüNIG l. c. Tom. 1. p. 1611.

Reichs-Ritterschafft incorporirte allodial-Güter Reichsständen zu Lehen aufgetragen werden sollen, findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

Hieher gehören auch dise Reichs-Hofraths-Conclusa:

Veneris 13. Mart. 1767.

Zu Speyer Herr Bischof und Fürst contra die Chur-Pfälzische Regierung zu Mannheim und das Ober-Amt Neustadt, wie auch den Franz von Bawyr zu Caspersborg mandati puncto arrogatæ oblationis in feudum & turbationis in solitaria possessione vel quasi Juris venandi.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1.mo so vil den von denen von Bawyrischen Eheleuthen an den Herrn Churfürsten zu Pfalz gethanen Lehens-Auftrag und daher entstandene Weiterungen von Seiten des Herrn Churfürsten zu Pfalz betrifft, fiat, rejectis tam Domini Electoris quam litis Consortium Exceptionibus respectivè fori & reliquis, paritoria cum termino duorum mensium. In so weit aber

2.do die von Bawyrische Exceptiones das Jus venandi und andere Rechte betreffen, communicentur illæ ad replicandum cum termino duorum mensium. De cætero

3.tio Rescribatur der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft Orts Ober-Rhein, intra duos menses allerunterthänigst zu berichten, ob der von Bawyr würcklich bey ihr immatriculiret, oder solches nicht seye?

Lunæ 14. Sept. 1767.

Zu Speyer Herr Cardinal, Bischoff und Fürst contra die Chur-Pfälzische Regierung zu Mannheim und das Ober-Amt Neustadt, wie auch den Franz Bawyr, mandati puncto arrogatæ oblationis in feudum; sive Impetrantischer Anwaldt v. Fernau sub præs. 31. Jul. anni currentis übergiebt allerunterthänigste Anzeige samt Bitte: pro clem. indulgendo adhuc ulteriori termino unius mensis ad exhibendum Replicas. Appon. Conclusum.

Idem sub præs. 12. Augusti nuperi docendo de facta tam partis impetratæ quam coimpetratæ Mandatariis insinuatione sententiæ paritoriæ, lapsoque termino, supplicat pro clemen-

(1) in meinem T. Staats-Arch. 1757. 1. Band, 955. S.

tissime nunc decernendo realem Executionem ac Commissionem ad exequendum. Appon. num. 1. 2. & 3.

Idem sub præs. 29. ejusdem überreichet allerunterthänigste Replicas cum hum. petito: pro clem. decernenda paritoria. Num. 11. 12. & 13. in duplo.

1. In puncto mandati dè non amplius sibi arrogando Dominium directum, ponatur documentatio factæ insinuationis paritoriæ tam parti impetratæ quam coimpetratis ad acta. Et
2. Detur tam Domino Electori impetrato quam coimpetratis terminus duorum mensium ex officio ad parendum dicto mandato & paritoriæ sub pœna realis Executionis. So vil aber
3. das zwischen dem Herrn Bischoffen von Speyer und dem v. Bawyr wegen dessen Ehe-Consortin strittige Jus venandi und andere Rechten betrifft, communicentur Replicæ ad duplicandum cum termino duorum mensium. Und wird
4. beyderseitigen Partheyen hiermit aufgegeben, künftighin diese lezte Sache sub rubro: Mandati in specie das Jus venandi &c. zu Deilesheim betr. besonders zu verhandeln.

Absonderlich kame es über diser Sache zur Sprache, als einer von Klengel und dessen Ehegattin zwey dergleichen Rittergüter an Brandenburg-Onolzbach zu Lehen auftragen wollten, und um die Kayserliche Einwilligung darzu nachsuchten; davon ich folgendes mittheilen will:

Lunæ 19. Oct. 1739.

von Klengel, Joh. Casp. Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer General-Major, proprio & uxorio nomine, in puncto oblationis Feudi, & ratihabitionis Cæsareæ, sive gedachter von Klengel sub præs. 30. Sept. nup. übergibt per Ferner von Fernau allerunterthänigste Anzeige mit Brandenburg-Onolzbach errichteter eventual-Convention super oblatione in Feudum derer zwey eigenthumlichen dem Rittercanton Altmühl incorporirter Güter Thürnhof und Geyerberg, samt Vorstellung dabey beschehener Reservation und Bedingnissen, de nullatenus præjudicando per hanc oblationem Ordinationi & Juribus Ordinis equestris ac Cæsareis Rescriptis confirmatoriis, juncta hum. imploratione pro clem. desuper impertienda ratihabitione & manutenentia Cæsarea, ac de-

demandanda hujus Exhibiti registratione ad Acta. Appon. Lit. A. B. C. & D.

Cum inclusione des Impetrantischen Exhibiti & Adjunctorum in Copia, rescribatur der Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Altmühl: Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. vor Ertheilung Dero allergnädigsten Ratihabition in gegenwärtigem Lehensauftrag, ihr, der Ritterschafft, unvorgreiffliches Gutachten: Ob etwa darunter einig erhebliches Bedencken vorwalten könne? allergnädigst zu vernehmen gemeint wären; als hätte sie solches, sub termino unius mensis, vermittelst allerunterthänigsten Berichts, zu Fassung Dero Resolution zu eröffnen.

Es kamen darauf alle drey Ritter-Crayse interveniendo bey diser Sache ein, und Anno 1740. 12. Apr. wurde dem von Klengel, sub pœna Ordinationibus & Privilegiis Cæsareis inserta & nullitatis, befohlen, biß zur Kayserlichen final-Resolution, von allem weitern Handel, die anmaßliche Lehensoblation betreffend, durchaus zu abstrahiren, und darunter, in was Wege es seyn möge, nichts widriges zu verhängen ꝛc.

Endlich erfolgte den 19. Aug. ein weitläufftiges Conclusum, daraus ich dises mittheile:

„1. Mit Verwerffung der Impetrantischen durchaus nichtigen Einwendungen, und besonders derer an sich höchststrafmäßigen Verdrehungen der Kayserl. confirmirten Ritterordnungen, derer darauf erfolgten Kayserl. Privilegien, auch in deren Conformität weiters ergangener allergn. Rescriptorum, wird nunmehro die von Impetranten in puncto oblationis in Feudum seiner freyadelichen, dem Rittercanton Altmühl incorporirten, eigenthümlichen Güter Thürrenhof und Keyerberg mit dem Fürstl. Hause Onolzbach genommene, so vil an Impetranten gewesen, auch zum Schluß gebrachte, eventuale Abrede, als null und nichtig, hiemit cassiret und aufgehoben: Und da der Impetrant gegen oberwehnte Ritterordnung, Kayserl. Privilegia und allerhöchste Verordnungen de 17. Jul. 1716. und besonders der de 13. Febr. 1727. ohne Ihro Kayserl. Maj. allerhöchsten Vorbewußt, sich in dergleichen Lehensauftragung nicht allein einzulassen, sondern auch sogar dise Handlung, so vil an ihm gewesen, zum völligen Abschluß zu bringen, sich unterstanden; als wird

2. dem Kayserl. Reichs-Hof-Fiscal ferner hierdurch anbefohlen, nunmehro sich seines Amts gegen den Contravenienten mehr-

rührter Reichsritterschafftlichen Ordnung und allerhöchsten Kayserl. Rescriptorum nach Maaßgab dererselben zu gebrauchen ꝛc.„

Es wurde auch allen drey Ritter-Crayſen rescribirt: Der Kayser finde nöthig, sie dahin anzuweisen, und zu befehligen, daß, nach Maaßgab der an den Ritterort Altmühl sub dato den 23. Febr. 1727. ergangenen Kayserlichen ernstlichen Verordnung, sie samt und sonders, bey Vermeidung der in den Kayserl. Privilegien, Kayserl. confirmirten Ritterordnungen, oder andern Kayserl. Geboten, enthaltener Strafe, wie auch sub pœna Nullitatis, in Zukunfft in dergleichen am Ende ihres ganzen Ritterschafftlichen Corporis Zergliderung, Umsturz und unersezlichen Abbruch, nach sich ziehende Lehensauftragungen, ohne Ihro Kayserl. Maj. vorgängigen allerhöchsten Vorbewußt, nicht einlassen, noch Handlung darüber antretten, fortan über dise Kayserl. Verordnung genauest halten sollten: Und damit sie um so vil zuverläßiger beobachtet werden möge; als hätten die Ritterschafftliche Directoria selbige ihren Ritterglidern behörig zu publiciren, und, wie es geschehen, sub termino duorum mensium allergehorsamst zu berichten: Uebrigens aber nachhero ihres Orts auf die Contravenienten fleißig zu invigiliren, und solche zu weiterer allergerechtesten Vorkehrung bey Ihro Kayserl. Maj. jedesmal in Zeiten allerunterthänigst anzuzeigen.

§. 4.

Gesammtlehen. Zuweilen tragen Unmittelbare und Mittelbare mit einander Ein Corpus zu Lehen. Z. E. an dem Böhmischen Lehen, Gut, Schloß und Thal Thüngen haben die von Thüngen $\frac{3}{4}$, und das Julier-Hospital zu Würzburg $\frac{1}{4}$.

Ingleichem Reichsstände und Mitglidere der Reichs-Ritterschafft; wie wir bald ein dergleichen Exempel von denen Grafen von Wied und denen Freyherrn von Walderndorff vernehmen werden.

§. 5.

Sachen. Auch dergleichen Vasallen empfangen bald Güter, bald Geld, bald Gefälle, bald Gerechtsame, u. s. w. zu Lehen.

Von dem Rath zu Augspurg trägt der Abt zu St. Ulrich und Afra allda die Befreyung der Schuldner wider den Angriff und Schuldthurn zu Lehen. (1)

§. 6.

Erwerbung. Dergleichen Lehen können und müssen auf eben die Weise erworben werden, wie andere Lehen auch: Wann

(1) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 1012.

Wann folglich bey der Anfez- oder Wiedervergebung eines solchen Lehens des Domcapituls, oder der Agnaten, ꝛc. Consens erforderlich ist, so darff es auch hier nicht daran fehlen.

So gar entstehet, wann auch gleich ein solcher Consens würcklich ertheilet worden ist, doch zuweilen hinten nach Streit darüber: Ob alles, was die Rechte erfordern, dabey beobachtet worden seye? Z. E.

Anno 1747. belehnte Bischoff Anshelm Franz zu Würzburg seinen Bruder, Grafen von Ingelheim, mit dem ehemaligen Lehen Bücholt; und zwar mit Bewilligung des Capituls: Als er aber Anno 1748. starb, nahme das Domcapitul Bücholt wieder weg. Das Cammergericht erkannte ein Mandatum S. C. de redintegrando possessionem Feudi Bücholt &c. Der Reichs-Hofrath hingegen eine Citation, ad videndum, Alienationem Boni domanialis ecclesiastici, nec ex urgente necessitate, nec evidente Ecclesiæ utilitate, & ne quidem observatis in Jure præscriptis in Jure solennitatibus, consequenter plane invalide factam, nullam declarari &c. (1) Am Cammergericht opponirte Würzburg ebenfalls nullitatem actus Infeudationis. Als nun Ingelheim am Cammergericht um ein Mandatum arctius bate, ergienge der Bescheid: Ingelheim solle auf die eingebrachte Exceptiones, besonders, was die angegebene Nullitäten der erhaltenen Belehnung betrifft, antworten: Ingelheim hingegen behauptete: Daß, so wohl nach denen allgemeinen geist- und weltlichen Rechten, als auch ins besondere nach denen Reichsfundamental-Gesezen und der Cammergerichts-Ordnung, vor allen Dingen plenaria Redintegratio Spolii geschehen müsse. (2)

Von Anwartschafften auf dergleichen Lehen, oder zum Besten Reichsritterschafftlicher Mitglider, will ich nur dises melden.

Was zwischen Chur-Bayern und der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft wegen einer Expectanz auf die beede Bayrische Ritterlehen Wertingen und Hohenreichen verhandelt, nach ereigneter Lehenseröffnung von neuem gestritten und endlich verglichen, auch Anno 1733. und 1734. nochmals bestättiget worden ist, kan man bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (3) mit mehrerem nachsehen.

Was ferner wegen einer von Fulda denen Freyherrn von Walderdorff

(1) v. mein T. Staats-Arch. 1751. 4. Th. 165. S.
(2) ibid. 1755. 2. Band, 245. S.
(3) in dem Bayrisch. Staatsr. §. 163. S. 347. sqq.

derdorff ertheilten Anwartschafft auf die Nider-Ysenburgische Lehenstücke leztere für einen Streit mit denen Grafen von Wied bekommen, und wie sie sich Anno 1665. deßwegen verglichen haben, sehe man bey Herrn C. R. BÜSCHING. (1)

§. 7.

Belehnung. Wann die Belehnung mit dergleichen Lehen versagt, oder nicht in der alten Form ertheilet werden will, gehet die Sache den ordentlichen Weg Rechtens an gehörigen Orten.

Anno 1565. ertheilte der Bischoff zu Würzburg der Fränckischen Reichs-Ritterschafft auf ihre Klage in Belehnungssachen zur Resolution (2): „Bey dem 4ten Art. den alten Gebrauch und Herkommen der Belehnungen betreffend, wissen Sich vilhochgedachter Fürst und ein Ehrw. Domcapitul so wohl, als gemeine Ritterschafft, zu berichten, was bey dem Stifft der Lehenschafften halber in üblichem Gebrauch, Herkommen, und wie es damit jederzeit gehalten worden: Dieweil aber bißdahero durch hochgedachten Fürsten und deren Vorfahren angeregtem altem Gebrauch und Herkommen zuwider nichts fürgenommen oder gehandelt worden, und noch die Meinung gar nicht, einige Neuerung oder Beschwernissen mit den Lehenschafften fürzunehmen; so haben die von der Ritterschafft um so vil desto weniger Ursach, bey dem Stifft einige Neuerung zu suchen, oder zu begehren: Darum es billig bey altem Gebrauch und Herkommen dises Punctens halber gelassen, und unvonnöthen, deßwegen dem alten Vertrag ichtes einzuverleiben.„

Eine Supplic derer von Thüngen, um ihnen ihre Lehengüter in gewöhnlicher alter Form zu leihen, findet sich beym JENICHEN *in Thesaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 23. p. 770.*

In Sachen: Neipperg ꝛc. contra Baden-Durlach und Dero nachgesezte Lehen-Cammer, pto versagter Investitur und rückständiger Lehensgelder, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1752. 28. Nov. „Hat das Begehren nicht statt, sondern es wird Impetrant mit seiner allerunterthänigst eingereichten feudal-Klage zuforderist ad primam Instantiam Parium Curiæ hiemit verwisen.„

In Sachen: Degenfeld contra Hessen-Hanau erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1756. 16. Nov. ein Mandatum S. C. de investiendo ad normam Investituræ novissimæ An. 1737. in defunctum

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Th. p. m. 1030.
(2) von LUDOLF Symphor. Tom. 1. col. 232.

functum Baronem de Degenfeld, proximum Comitis Anteceſſorem, collatæ &c.

Auch gehöret folgendes Reichs-Hofraths-Concluſum hieher:

4. Jun. 1647.

Von Crailsheim Wolff Bernard vnd ſeine Vettern de præſ. 23. May, narrant ſe apprehendiſſe feuda ſibi deuoluta Hornberg vnd Mohrſtein, davon das leztere Hohenlohiſch Lehen ſeye, dieweil dann die Herrn Grafen von Hohenlohe Ihnen die Inveſtitur zu difficultirn, auch bey ihrer Poſſeſſion zu turbirn, gemaint, petunt Decretum manutenentiæ ſeu protectorium pœnale: Item dieweil bey gedachtem Mohrſtein der Blutbann Reichs-Lehen iſt, petunt renovationem inveſtituræ.

1. Detur Decretum & protectorium manutenentiæ contra viam facti.
2. Apponat apponenda.

Wie die Sachſen-Meiningiſche Vaſallen, nachdeme ſie Landſaſſen ſeynd, oder nicht, die Lehens-Pflicht ablegen müſſen, iſt beym LüNIG (1) zu leſen.

Anno 1733. 5. Mart. erkannte der Reichs-Hofrath, in Sachen: Marſchall von Oſtheim contra von Langen: „Was das zugemuthete Homagium, indiſtinctam Subjectionem perſonalem (inferens,) und verändert-dahin abzilende formulam Juramenti Vaſallagii angehet; fiat, mit Verwerffung der dißfalls eingewandten Exceptionum, - - Reſcriptum paritorium an die beyde regierende Herrn Herzoge zu Sachſen-Meinungen dahin: Daß, nachdeme Kayſerliche Maj. nicht geſtatten könnten, daß die Klägere, ſo offenkündiger maſſen von undencklichen Jahren Kayſerlicher Maj. und dem Reich allein unmittelbar unterworffen geweſen, gegen des heil. Röm. Reichs Verfaſſung und Deſſelben heilſame Grundgeſeze, (auſſer deme, was der nexus feudalis altem Herkommen nach mit ſich führet,) zum Sächſiſchen Landſaßiat gezogen, oder, mittelſt anſinnender Subjections- und Homagial-Pflichten, ſich zu anderweiter Bottmäßigkeit bekennen ſollen, oder auch, daß der nexus Feudalis, durch Erſtreckung der Leheneydsformul, von ſeiner alten Eigenſchafft abgeändert werde; als wäre Kayſerlicher Maj.

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 1024.

Maj. ernstlicher Will und Meinung, daß denen Klägern nunmehro, nach allbereits abgeführten Lehentaxgeldern, der neue Lehenbrief über das Gut Hartes in antiqua forma ausgefertiget, auch des Lehen-Eydes halber nichts anders, als was von Alters her üblich gewesen, anzumuthen, weniger nicht der erregte Processus fiscalis gänzlich aufzuheben und zu cassiren seye. "

Einige Druckschrifften in diser Marschall von Ostheimischen Sache werden vom LüNIG (1) angezeigt.

Den Lehenеyd der Würtembergischen adelichen Vasallen liefert LüNIG (2).

Der Lehenseyd der Gräflich-Hohenlohischen Vasallen ist auch beym LüNIG (3) zu lesen.

In anderen Belehnungssachen kommt es auf die Verträge, das Herkommen, oder endlich auf die gemeine Lehenrechte, an. Z. E.

In denen zwischen Chur-Pfalz und der Reichsritterschafft am obern und nidern Rheinstrohm Anno 1717. und 1748. geschlossenen Verträgen wurde beliebt: Der jedesmalige Ritterhauptmann sollte Lehenträger des damals besagter Reichsritterschafft angesezten Lehens seyn.

Von Taxsachen kan dises zur Prob dienen:

Nach der neuesten Würtembergischen Taxordnung von 1730. seynd in Lehenssachen die Canzleygebühren so beschaffen:

	Goldgülden.
1. Pro requisitione Feudi.	1.
2. Pro Investitura, pro qualitate Feudi.	6. biß 25.
3. Pro collatione Feudi novi, wann es pure gratuitum und ein Mannlehen ist, ungefähr von 1000. Capital und so weiter nach Proportion: Wird es aber auf die weibliche Descendenz mit verliehen; so sind auf 1000. fl. Capital anzusezen.	1. 2.
4. Pro Oppignoratione, nachdeme das Quantum der Oppignoration,	2. 4. 8. biß 10.
5. Pro Reluitione.	2. 4. biß 6.

6. Pro

(1) in der Biblioth. Deduct. Part. 3. p. 91.
(2) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 1667.
(3) l. c. p. 67.

6. Pro mutatione in ein Kunckellehen, pro qualitate Feudi.	6. biß 25.
7. Pro mutatione in ein Cammerlehen,	6. biß 15.
8. Pro Consensu, das Lehen auf Heurath-Widerlag- und Morgengab verweisen oder verwidumen zu dörffen.	2. biß 9.
9. Pro Expectativa.	2. biß 4.
Wo es aber mehrers eine Superinfeudatio wäre, da zugleich in eventum alle Lehens-Expeditiones mit ausgefertiget werden; so ist der Tax, pro qualitate Feudi, wie sonsten bey einer Investitur, anzusezen.	
10. Pro Renovatione Feudi.	4. biß 12.
11. Von einem Lehens-Revers.	1.
Oder, wo Pergament, Schnür und Capsel darzu gegeben werden.	2.
12. Vor einen Concessionsschein.	1.
13. Vor einen Requisitionsschein.	1.

Und ob zwar hiebey noch verschidene andere Rubriquen addirt werden könnten, als vor eine Belehnung mit dem Jure Patronatus, mit Jagd-Forst- und anderen Gerechtigkeiten, item mancherley Taxansäze bey vorfallenden feudal-Processen, ꝛc. ingleichem, wann ein Vasall um ein höheres Prädicat ansucht; so wollen Wir doch, weilen hierunter, wegen Unterschid der Umstände, kein sicheres Regulativ zu machen, daß über dergleichen Fälle, und was dabey vor ein Taxansaz zu machen, jedesmalen bey Unserm Fürstl. Lehenhof deliberirt, und an Uns ein unterthänigstes Gutachten erstattet werde, um so dann Unsere gnädigste Resolution darüber ertheilen zu können.“

Folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum scheinet sonderbar:

31. Jul. 1635.

Reiffenberg Hanß Jörg vnd Hanß Schweickhart, petunt Investituram vel Recognitionem wegen etlicher Churpfälzischen Lehen.

Detur Recognitio.

Es geschahe aber dises im 30jährigen Krieg, als die Pfälzische Lande in Kayserlichen Handen waren.

§. 8.

Entstehet wegen der Lehensfolge zwischen dem Lehenherrn und Lehensfolge.

einem Lehensprätendenten, oder zwischen denen Vasallen unter sich, Streit; so gehöret derselbe vor die Lehensgerichtee: Wiewohl sich auch Fälle finden, da es anderst gehalten worden ist.

Ein Beyspil, da die Rüden von Collenberg, Bödickheimischer Linie, Chur-Maynz, wegen versagter Belehnung mit der abgestorbenen Collenbergischen Linie hinterlassenen Lehen, An. 1683. vor den Austrägen belanget haben, von deren Anno 1698. erfolgtem Spruch sie hernach an das Cammergericht appellirt, kan man den Freyherrn von CRAMER (1) nachsehen.

In Sachen: Von Redwiz contra den Bambergischen Lehenhof ꝛc. wurde Anno 1752. 17. Jul. vom Reichs-Hofrath der Reichsritterschafft in Francken Orts Gebürg Commißion aufgetragen: Auf den Fall, da Ge. Heinr. von Redwiz mit Tod abgehen würde, das unter denen Redwizischen Agnaten strittige, der Ritterschafft incorporirte, Gut Burckersdorff, authoritate Commissionis Cæsareæ, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, in Sequestration zu nehmen ꝛc.

Auch gehöret hieher folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum:

4. Sept. 1651.

Von Berckheimb Johann Rudolph im Nahmen seiner mit weyland Susanna Barbara von Berckheimb gebohrner von Nippenburg ehelich erzielter Kinder per Johann Graß sub præs. 4. Julii, exponit, was gestalt weyland Gottfrid Philipp von Nippenburg gewester Ober-Schultheiß zu Würzburg, lezter seines Nahmens vnd Stamms, vnd dessen Vorfahren vom Fürstl. Hauß Würtemberg vnterschidliche Stück respective zu rechten Manns-, vnd Kunckellehen getragen, auch sonsten ansehnliche Eigenthums-Gütter verlassen hätte, so auf seine Supplicanten Kinder, als nächste undisputirliche Kunckellehens- auch Eigenthums-Erben gefallen, deren possessio durch lange Einhabung deren darzu bestellten Beamten auch auf dieselbe transferiret vnd verwelzet: Es wehre aber Ihr Fürstl. Gnaden Herzog zu Würtemberg alsobald auf des von Nippenburg erfolgten Todtsfall zugefallen vnd nit allein die Mann- vnd Kunkellehen samt daran gewendten vnd in continenti erweislichen Melioration vnd Besserung auch andere Eigenthums-Gütter propria authoritate de facto occupirt vnd eingezogen, sondern auch bey denen

(1) in seiner Wezlar. Beytr. 1. Theil, 67. S.

denen Nippenburgischen adelichen Wittiben vermittelst auferlegten Eydt alle über Lehen vnd Eigenthumb vorhandene Documenta, obligationes vnd brieffliche Vhrkunden, (deren etliche specificirt werden) erheben vnd die Supplicanten deren entblöffen lassen, auch ihnen die Investitur über ein vndisputirlichs Kunckellehen, der Weibels- oder Hessenhoff genannt, abgeschlagen, mit Vorgeben, daß es ein allodial- schon hiebeuorn verkaufftes Gut seye, so dem von Stockheimb in tali qualitate adjudicirt worden; Vnd ob zwar Ihre Fürstl. Gnaden, Herzog zu Würtemberg Sie Supplicanten zur Separation Lehens vnd Eigenthumbs betagt, seye doch nichts gerichtet worden, weil man ihnen das Beweißthum, was eigen seye, aufwelzen wollen, darwider sie protestirt, petunt Ihrer Fürstl. Gnaden vnd Consorten, nemblich gedachtes von Stockheimb nachgelassenen Erben, per mandatum sine clausula aufzuerlegen, Supplicantes wieder in den Stand zu sezen, worinn sie vor der Occupation der angezogenen Lehen Eigenthums vnd darüber sagenden Documenten gewest, die kundliche vnd alsobald erweißliche Meliorationes, wie auch die von Lehen vnd Eigentumb de Anno 1632. bis dato verfallene Pensiones zu bezahlen vnd sie Supplicanten zur Investitur bemeltes Kunckellehen zuzulassen vnd ihnen die Possession einzuraumen. Apponunt extractum aus Ihrer Fürstl. Gnaden Herzogen zu Würtemberg Resolution über selbiges Kunckellehen. de dato Stuttgart, 4. Marty 1647.

In eadem der freyen Reichs-Ritterschafft des Untern Elsaß verordnete Räthe, Ausschuß vnd Mitglider in litteris ad Cæsarem de dato 15. Novembris Styli vet. 1650. & pr. 4 July præteriti recommendant hoc negotium zu förderlichster Verhelffung.

Abgeschlagen.

Mercurii 25. Maj. 1740.

von Künsperg ꝛc. contra die Künspergische Agnaten ꝛc.

Rescribatur (der Fränckischen Reichsritterschafft Orts Gebürg:) Daß sie beyde Theile wegen der bey dem durch jüngstes Ableben des B. W. von Künsperg apert wordener Antheil an dem Künspergischen Lehengut Tuschniz ergriffenen und strittigen Possession, und wie weit solche vor ein- oder andern Theil, denen Lehenrechten, und bevorab dem vorhin in Possessorio ergangenen Judicato Cæsareo nach, manutenibilis seyn könne? summarie mit ihrer Nothdurfft vernehmen, dabey insonderheit auch

punctum Proximitatis cum defuncto Agnato examiniren, und darauf ihren gutächtlichen unterthänigsten Bericht, una cum Protocollis, zu fernerer Kayserlichen gerechtesten Erkenntniß des forderſamſten erſtatten ſolle.

Anno 1739. klagten die von Redwiz beym Reichs-Hofrath, daß das Haus Schönborn bey Oettingen die Belehnung über die Jenen anerſtorbene Lehen derer Marſchalle von Ebneth ſuche; worauf Anno 1740. 14. Jun. an den Seniorem und Lehensadminiſtratorem des Hauſes Oettingen reſcribiret wurde: Impetranten klaglos zu ſtellen, oder, daferne etwas erhebliches dagegen einzuwenden wäre, es zu berichten, biß dahiu auch mit allem weiteren Verfahren an ſich zu halten.

Wann Agnaten mit einander um die Lehensfolge ſtreiten, wird auch bey diſen Lehen nach eben denen Gründen geſprochen, wie bey anderen Lehen.

Anno 1565. verlangte die Reichsritterſchafft in Francken an das Hochſtifft Würzburg, daß, nach Abgang des Mannsſtamms, auch den Schweſtern ſo wohl, als denen Töchtern, auf den Lehen Bekanntniß gethan werden möchte:

Der Biſchoff lieſſe ihr aber mit mehrerem vorſtellen (1), wie nachtheilig ſolches dem Stifft, auch der Ritterſchafft ſelbſt, fallen würde, daß ferner die von der Ritterſchafft bey diſem Stifft der Bewilligungen und Bekanntniſſen halber ohne das einen gröſſeren und mehreren Vortheil, als ſonſten bey einigem Stifft oder Lehenherrn, habe, womit ſie ſich billig ſättigen und begnügen laſſen ſolle; doch erklärte er ſich dahin: Wann künfftig dem Stifft einige Lehen heimfallen würden, da keine Eigen-Erben, dann Schweſtern, vorhanden wären, der Verſtorbene aber keine Güter, ſondern allein die heimgefallene Lehenſtück, (auf denen doch ſonſt kein Bekanntnus oder Bewilligung ſtünde,) verlaſſen hätte, auch die Schweſtern noch ledig oder hievor nicht ausgeſteuert wären; ſo ſollte ihnen, nach Geſtalt und Gelegenheit der heimgefallenen Lehen, auch der Anzahl der Schweſtern, ſo ſich dieſelbige ehrlich und zu Adelsgenoſſen verheurathet hätten oder würden, eine ziemliche Ausſteuer von dem heimgefallenen Lehen gereichet werden; doch das Quantum bey dem Fürſten und Capitul ſtehen, und ihnen deßhalben einige Maaß nicht gegeben werden ſolle.

Auch

(1) von LUDOLF Symphor. &c. Vol. 1. col. 232.

Auch stellte Würzburg (1) Anno 1747. bey dem Reichshofrath vor: Bey denen Sohn- und Töchter-Lehen werde zwar, quoad ordinem Successionis & proximitatem der Ordo Successionis civilis beobachtet, quoad Jus ipsum succedendi aber in suo fonte & radice das hauptsächlichste und vor allen unmittelbar nöthige Fundament von der Descendenz à primo Acquirente hergeleitet, und lasse sich ausser deme keine Succeßion prätendiren.

Hingegen ertheilte der Bischoff Anno 1565. der Ritterschafft in Francken auch zur Resolution: „So sollen die von der Ritterschafft dessen hiermit und in Krafft diser Schrifft vergewißt seyn, daß durch Ihre Fürstl. Gn. und alle Deren Nachkommen, gegen denen von der Ritterschafft der neuerkaufften Lehen halber, so hievor alte Stamm- Ritter- und Mannlehen gewesen, eine Neuerung, (inmassen sich die von der Ritterschafft dessen ob andern Beschwerden diser Zeit beschweren und beklagen,) keineswegs fürgenommen, sondern denen von der Ritterschafft berührte neuerkauffte Lehen, so hiebevor alte Stamm- Ritter- und Mannlehen gewesen, allermassen, wie solches hiebevor bey dem Stifft üblich und gebräuchlich vor Alters herkommen, geliehen, und deßhalb einige Neuerung gegen denen von der Ritterschafft nicht fürgenommen noch gebraucht werden soll.„

Ein Fuldaisches Mannengericht hielte die Ehe einer Adelichen mit einem Unadelichen für eine Ehenidrigung. (2)

Die Mitglidere der Reichsritterschafft in Francken behaupten (3): Daß alle Lehensfähig seyen, welche von einerley Geschlecht, Namen, Schild und Helm seyen, wann sie auch gleich nicht von dem ersten Lehensacquirenten abstammen: Die Lehenhöfe hingegen wollen es nicht eingestehen.

Ein Würzburgisches Attestat, daß dise Schild- und Helmsfolge unerfindlich seye, von 1687. ist beym LüNIG (4) zu lesen.

Nach Absterben einer Freyherrlich von Dalbergischen Linie zoge das Hochstifft Würzburg deren Ritterlehen Bucholt, als eröffnet, an sich, die Agnaten hingegen klagten deßwegen am Reichs-Hofrath (5); allwo, aus denen bey gegenwärtiger Sache ob-

wal-

(1) Freyh. von CRAMERS Nebenst. 91. Th. 122. S.
(2) H. ESTORS neue kl. Schrifft. 1. Band, 3. St. n. 21. S. 609.
(3) add. Cap. 9. §. 5.
(4) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 11.
(5) v. mein T. Staatsarch. 1751. 4. Th. 165. S. 12. Th. 89. S.

waltenden besonderen Umständen, die Agnaten abgewisen wurden. (1)

§. 9.

Forum. Wegen des Orts, wo dergleichen Lehenherren und Vasallen zu Recht stehen müssen, ist schon vil geschriben und gestritten worden.

Schon vor der güldenen Bull hatten die Churfürsten das Recht, daß keiner ihrer Vasallen vor ein anderes, als ihr Lehenherrliches, Gericht geladen, oder allda beklagt werden sollte; dahero auch An. 1353. eine solche Sache von dem Kayserlichen Hofgericht ab- und an Chur-Pfalz verwisen wude. (2)

In der güldenen Bull ist Tit. 11. §. 1. - 5. versehen: Daß der Churfürsten Lehenleute vor keine andere, als ihrer Lehenherrn, Gerichte geladen werden sollen; ausser es würde ihnen die Justiz versagt oder verzögert.

Dises wurde nachhero in einem Zusaz dahin erläutert: Es seye nur von denen Churfürstlichen Vasallen zu verstehen, so in denen Churfürstlichen Landen wohnen: Andere Vasallen, so in anderer Reichsstände Landen wohnen, sollen vor denselben belangt werden, wann der Lehenherr den Blutbann habe ꝛc. ausser deme aber vor dem Kayserlichen Hofgericht.

Dises Zusazes der güldenen Bull Authentie habe ich (3) vormals selbst gerettet, und ohnlängst hat es Herr Hofrath von OHLENSCHLAGER (4) von neuem gethan, auch den Sinn und Nuzen diser Stelle mit mehrerem gezeiget.

Anno 1451. (5) wurde durch einen Kayserlichen Ausspruch und Kays. Cammergerichts-Urthel dises dahin erläutert: Daß solches nur von denen Mannen zu verstehen wäre, welche der Churfürsten Unterthanen und mit Hause in ihren Landen gesessen seyen.

In einer Königlich-Böhmischen Lehensurthel von 1710. 10. Apr. ist die Clausul enthalten: „Annebst auch so wohl er, Herr A. D. von Thüngen, als alle andere die übrige drey Lehenstheil innhabende Thüngische Agnati, vermahnet werden, daß selbte diser ihrer König-

(1) ibid. 1753. 2. Th. 670. S.
(2) v. SCHILTER ad Jus. feud. Alem. Cap. 120. p. 416. Donauwörth. Inform. p. 247. Freyh. von HARPPRECHT Cammerger. Staatsarch. 1. Th. 35. 99. S.
(3) in einem Progr. Tübingen, 1720. 4. welches auch in meinen Miscell. jur hist. Part. 2. n. 3. zu finden ist.
(4) in seiner Erläut. der güld. Bull. §. 71. p. 276.
(5) Freyh. von HARPPRECHT l. c. pag. 59. 154.

Königlich-Böhmischen Lehen halber kein fremdes Gericht nicht recognosciren, sondern derentwillen, wann Streitt und Irrungen vorfielen, denen beschworenen Lehenspflichten zu Folge, die vorgesezte ordentliche Lehenscuriam lediglich und ohnmittelbar erkennen sollen. „

Ins besondere will Chur-Pfalz seine oben berührte privilegirte Jurisdiction auch über seine Reichsritterschafftliche Vasallen valabel machen: Die Reichsgerichte aber wollen solches nicht leiden.

Ein Reichs-Hofraths-Conclusum in Sachen: Hohenegg contra Metternich von 1726. 26. Aug. darinn Chur-Pfalz aufgegeben worden ist, seine Lehensgerechtsame nicht zu weit zu extendiren, ist beym LÜNIG (1) zu lesen.

In dem zwischen Chur-Pfalz und der Rheinischen Reichs-Ritterschafft Anno 1717. (2) errichteten Vergleich liset man: „Ob auch zwar, 2tens, mehrgemeldte ober- und nider-Rheinische Ritterschafft bey vorgewesener Conferenz sich ratione der Chur-Pfalz zustehenden privilegirten Jurisdiction in Vasallos nobiles sich beschweren wollen; so hat dannoch dieselbe, nach vorgelegtem original-Kayserlichem Privilegio, gehorsamst gebeten, dises Gravamen, weilen es general und die Ritterschafftliche Vasallos concerniret, gänzlich ausgestellt seyn lassen: Wobey Wir dann auch es gnädigst bewenden lassen; doch hierunter in dem geringsten nichts zu Präjudiz Unserer privilegirten Jurisdiction in Vasallos Comites, Nobiles, und Uebrige, nachgeben, noch eingestehen. „

Und so lautet auch der Vergleich von 1748.

Jedoch wurde zugleich in Ansehung derer der Reichs-Ritterschafft zu Lehen angesezten Wildfangs-Gerechtsamen beliebt: Es sollte intuitu hujus Feudi die Jurisdictio privilegiata in Vasallos, Comites & Nobiles, nicht auf das gesammte Ritterschafftliche Corpus und dessen vorhin der Chur Pfalz mit keinen Lehenpflichten verwandte Commembra extendiret werden.

Anno 1699. nahme Bamberg den Recurs an den Reichs-Convent, weil in Appellations-Sachen: Fuchs von Bimbach contra von Wolfsthal, gewisse Bambergische Lehen zu Eschenau und Westheim betr. vom Reichs-Hofrath Erkenntnisse ergangen seyn sollten, welche dem Bambergischen Lehenhof nachtheilig seyen: Als aber die Sache

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 909.
(2) v. mein T. Staats-Arch. 1751. 1. Th. 4. u. 17. S.

Sache hernach am Reichs-Hofrath anderst gienge, wurde der Recurs nicht fortgesezt.

Um das Jahr 1750. behauptete Würtemberg ebenfalls: Die Jurisdiction der Reichsstände über die in ihren Landen gesessene adeliche Vasallen seye in denen Landfridens-Constitutionen von 1438. 42. und 46. in quibuscunque causis vestgestellet worden: Die Reichs-Ritterschafft aber wollte das Gegentheil darthun. (1)

In dem zwischen Würtemberg und denen Schwäbischen Rittercantons Neckar-Schwarzwald und Kocher Anno 1769. errichteten Vergleich wurde auch beliebt: „9. Die Jurisdictio feudalis solle nicht anderst, als nach Vorschrifft der Kayserlichen Wahl-Capit. Art. 21. exercirt, hiernach auch der Recursus Subditorum ad Cúriam feudalem abgemessen, und bloß ad causas feudales eingeschräncket werden; inmassen Se. Herzogliche Durchl. keinesswegs gemeinet sind, dergleichen Recurse ausser disem zu foviren, oder die Lehensunterthanen an sich zu ziehen, vilmehr, selbige jederzeit an ihre Herrschafft zuruck zu weisen, entschlossen bleiben.„

Der Kayser und die höchste Reichsgerichte wollen überhaupt denen Lehenhöfen die Cognition in civil- und criminal-Sachen ihrer Vasallen und derselbigen Unterthanen durchaus nicht gestatten.

In Sachen: Von Stein ꝛc. contra Bamberg ꝛc. resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1752. 1. Sept.

„1. Werden hiemit samtliche von Seiten des Fürstlich-Bambergischen Lehenhofs, zur Ungebühr, und dem Kayserlichen Verbott entgegen, vorgenommene Executions- und Immißions-Actus caßirt und aufgehoben.

2. Cum hujus notificatione fiat Rescriptum ulterius an den Herrn Fürsten und Bischoffen zu Bamberg: Von allem ferneren executivischen Verfahren gegen Gottlob Freyherrn von Stein zum Altenstein abzustehen, und seinem Lehenhof solches nachdrücklich zu inhibiren; damit Kayserl. Maj. überhoben werden möchten, schärffere Verordnungen ergehen zu lassen.„

Anno 1756. 22. Jan. rescribirte der Kayser an den Bischoffen zu Straßburg: Es seye ihme, dem Kayser, glaubwürdig vorgebracht worden, daß des Fürstens nachgesezte Regierung sich in die von der Reichs-Ritterschafft wegen des S. A. von G. Prodigalität und weitere dessen ohnanständiger Aufführung halber angegangene Un-

(1) v. mein T. Staats-Arch. 1751. 4. Th. 134. S.

Untersuchung eingemischet, und von Lehenhofs wegen gar ein richterliches Verfahren darinnen veranlassen wolle: Nachdeme aber in diser Sache gar keine causa feudalis obhanden; sondern es allein um die Person und Verfügung wegen der Fructuum feudalium zu thun seye, auch er, von G. zu der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Ortenauischen Bezircks notorie eingehörig seye; somit der Bischoff von selbsten ermessen werde, daß seine Regierung einige Befügniß nicht gehabt habe, dergestalt, als von solcher beschehen, zu verfahren, sondern daß ein solches wider die Reichsgeseze und Herkommen anstosse; als caßire der Kayser alles dasjenige, was deßfalls wider die übrige Gevettere von G. und die Unterthanen zu A. erlassen worden, von obristrichterlichen Amts wegen hiemit, hebe es auf, und versehe Sich zu dem Bischoff, daß derselbe selbsten das so gestalte ohnrechtmäßige Verfahren mißbilligen, so fort der von der Reichs-Ritterschafft zu begehren habender Untersuchung, samt allen anderen dahin weiter einschlagenden Klagen und Verfügungen, ihren ohngehinderten Lauff lassen, und ersagte Regierung anweisen werde, daß sie so wohl in disem, als allen andern dergleichen Fällen, dem Kayser nicht vorgreiffen, oder sich dergleichen Unternehmen mehr zu Schulden kommen lassen solle ꝛc.

In der Menzingischen Debitsache wurde den 7. Febr. 1767. von dem Reichs-Hofrath unter anderem resolvirt: Nachdeme die Fürstlich-Hessen-Darmstättische Regierung sich von der von Menzingischen Wittwe bewegen lassen, unter dem 10. Oct. 1766. der Kayserlichen Commißion bedrohlich zuzuschreiben, und in derselben zu Handhabung des Kayserlichen Auftrags gemachten Verfügungen von Lehenhofs wegen Einhalt zu thun, auch gar einen Termin von vier Wochen zur Parition anzusezen; als werde alles dises aufgehoben, und solle dem Herrn Landgrafen rescribiret werden, seiner Regierung den Befehl zu ertheilen, daß sie der Kayserlichen Commission in ihrem denen Lehenherrlichen Rechten durchaus unschädlichen Auftrag nicht ferner eingreiffen, sondern sich aller Beeinträchtigung enthalten solle.

Anno 1743. 20. Dec. erkannte der Reichs-Hofrath in Sachen: Fugger contra Würtemberg: „6. Werden alle vom Fürstl. Würtembergischen Lehenhof in causis non feudalibus, mithin so gar in Justiz-Policey- und Gemeinds- auch Kirchengerichtsbestellungs- und dergleichen zum Lehenhof gar nicht gehörigen Sachen, und noch darzu mit ganz ungewohnlichen Titulatur, an den Grafen Fugger zu

Stettenfels erlassene ganz incompetente Signaturen, auch des Würtembergischen Commando ‚ ‚ ‚ daselbst angemaßte gewaltsame Unternehmungen, ‚ ‚ ‚ oder die dißfalls ergangene Verfügungen, hiemit autoritate Cæsarea gänzlich cassirt und aufgehoben, auch dergleichen pro futuro auf das allerschärffeste ein- vor allemal verboten und untersagt, also und dergestalt, daß, wann hinkünfftig noch mehr solche unverantwortliche Thätlichkeiten, gegen bessere Zuversicht, unternommen werden sollten, Ihro Kayserliche Maj. mit obgedachtem Kayserl. Protectorio dem implorirenden Grafen Fugger zu Stettenfels rechtliche Hülffe und Aßistenz zu leisten, nicht länger anstehen könnten; gestalten auch, woferne solche obgedachte incompetente, und mit einem ungewohnlichen Stylo oder Titulatur verfaßte, Signaturen an den Grafen, oder anderwärte (zumalen das Lehen nicht betreffende,) Befehle an das Gericht, oder sonsten ergehen möchten, besagter Graf, selbige, als gegen die alte Observanz lauffend, anzunehmen, oder zu achten, nicht gehalten seyn solle.

Ferner wurde der in der Sache ernannten Kayserlichen Commißion aufgegeben: Den Grafen Fugger zu Stettenfels in der hergebrachten Possession vel quasi aller seiner Jurium, (so lange, biß in der Hauptsache ein anderes gesprochen werden werde,) gegen alle Turbationes und Eingriffe kräfftigst handzuhaben ꝛc.

Dem Herzogen Administratori zu Würtemberg aber wurde rescribirt: Der Kayser seze ausser Zweifel, es werde derselbe weder der der Kayserl. Commißion anbefohlenen Reaffixion derer Kayserl. Patenten, (als welche ohnedem ganz unbedencklich seyen, und nur zur Anhaltung derer ungehorsamen Unterthanen zu ihren Schuldigkeiten abzileten, und absque præjudicio des Fürstl. Hauses Würtemberg, oder dessen Gerechtsamen, nur allein autoritate Cæsarea angeschlagen werden sollten,) etwas hinderliches mehr in den Weg legen, noch den Grafen Fugger zu Stettenfels in der wohl hergebrachten Possession seiner obrigkeitlichen Jurisdictionalien (als durch deren Beybehaltung oder Handhabung weder den Herzoglich-Würtembergischen Lehenherrlichen oder andern Befügnissen in causa principali eben so wenig nicht das geringste präjudiciret werden solle,) auf einige Weise, weder durch die dasige Unterthanen, noch auch durch den benachbarten Vogt zu Weinsperg, noch sonsten, turbiren oder beeinträchtigen lassen, sondern vilmehr den Spruch Rechtens in der Hauptsache in Ruhe und Fride erwarten ꝛc.

Auch selbst über denen Lehenssachen, darinn man in thesi &

solle

solle einig ist, daß sie vor den Lehenhof gehören, entstehen mehrmalen, so bald man ad speciem gehet, grosse Streitigkeiten: Ob dises oder jenes eine Lehensache seye, oder nicht?

In den Streitigkeiten zwischen Würtemberg und der Reichs-Ritterschafft wurde ersten Orts behauptet: Was 1. die Jurisdiction, 2. Collectation, 3. Lehendienste, 4. Käuffe, 5. Transactionen und 6. andere Negociationen betreffe, das seyen alles Lehenssachen, und gehören vor die Lehenhöfe: Die Reichs-Ritterschafft aber behauptete das gerade Gegentheil. (1)

In denen Rehlingischen Schuldsachen hatten um das Jahr 1739. der Reichs-Hofrath und die Oesterreichische Hofcanzley einen Jurisdictionsstreit mit einander, weil Oesterreich die von dem Reichs-Hofrath in der Sache erlassene Verfügungen seinen Lehensherrlichen Gerechtsamen nachtheilig zu seyn erachtete: Der Reichs-Hofrath aber meldete in einem Reinsinuato von 1740. 27. Jan. „Wie nun dises von Seiten Kayserl. Reichs-Hofraths keineswegs eingeraumet werden könne, ergibt sich aus folgenden wiederhohlten bestgegründeten Säzen. Dann

1. ist quod causam ipsam - - klar dargethan worden, daß dise causa nicht als feudalis, sondern als mere civilis, anzusehen; und zwar von derentwegen, weilen der Vater des gegenwärtigen Impetraten, Freyherr von Rehlingen, zu Bezahlung diser Schulden, qua Compaciscens, nach Ausweis des Heurathscontracts, vi pacti, sich personaliter anheischig gemacht, mithin, da gemeldte Schuldpost keineswegs das Lehen selbst beschweret, noch afficiret, sondern alleinig den verstorbenen Freyherrn von Rehling und dermalen dessen Sohn, als Erben, bündig mache; so schlüge allenfalls, nach Eigenschafft diser Sache, die Erforderung eines lehenherrlichen Consenses allhier nicht ein. Nicht weniger erhellet quoad

2. deutlich, daß dem Judici ordinario, besonders, wie gegenwärtig, in causa mere civili, die Executio in fructus Feudi zukomme; wo die fructus nach Rechten und Rechtslehrer Meinungen allezeit vor res allodiales angesehen werden: Demnach geschiehet in in præsenti casu keineswegs (wie angeführt werden will,) eine Executio in re feudali, sondern wird dieselbe alleinig ratione

(1) v. mein T. Staats-Arch. 1755. 2. Band, 133. S. u. f.

fructuum, tanquam in re allodiali, absque ulla imminutione Feudi, vollführet. Was endlich

3. die Jurisdiction in dem Ort Knöringen selbsten anbetrifft, ist dasselbe unstreitig ein uraltes immediates, dem Canton Donau-Viertels einverleibtes, collectables, Rittergut, welches, wie auch andere dergleichen immediate Güter, sie mögen gleichwol in Territorio Burgovico ligen, dessentwegen dennoch nicht tanquam de Territorio zu achten, mithin allezeit der Kayserliche Reichs-Hofrath als Forum competens gehalten werden muß.

Aus allen disen angeführten Momentis ist leichtlich zu schliessen, daß die von Seiten des Kayserl. Reichs-Hofraths ergangene Verordnungen keinesweges denen Oesterreichischen Juribus einen Einbruch verursachen können: Demnach, wie sehr gedachter Kayserl. Reichs-Hofrath, denen Oesterreichischen Gerechtsamen nicht zu nahe zu tretten, von selbsten sich stets angelegen seyn lässet, jedoch bey gegenwärtiger Begebenheit die offenbare Schmälerung der allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction, seinen hierinnfalls obligenden theuren Pflichten nach, und wegen tragenden Amts, ohnmöglich gestatten kan ꝛc.“

Ist man endlich auch darüber einig, daß eine Sache eine Lehenssache seye; so entstehet abermalen öffters ein schwerer Streit: Wo die Sache verhandelt werden solle? da die Vasallen auf die Niedersezung eines Mannengerichts von Convasallis zu dringen pflegen, die Lehenherrn aber nicht darzu verbunden seyn, sondern die Sache vor ihren Canzley-Collegiis, oder denen ordentlichen Ober-Gerichten im Land, verhandlen wollen.

Was die Reichs-Ritterschafft dißfalls im 16den Jahrhundert bey dem Kayser für Beschwerden geführet habe, sehe man unten §. 20.

Wann auch erlaubt ist, um ein Mannengericht zu bitten; so fragt es sich: Wann es geschehen müsse?

Wie der Reichs-Hofrath Anno 1752. 28. Nov. in Sachen: Neipperg contra Baden-Durlach eine Sache ad Pares Curiæ verwisen habe; siehe zuvor.

Kürzlich wurde ein berühmter solcher Streit von dem Kayser und Reich an die Cammergerichts-Visitation verwisen: Es waren nemlich die von Gemmingen wegen der Lehensfolge in ein Hessen-Darmstättisches Lehen unter sich streitig. Die Sache wurde Anfangs zu Darmstatt vor dem Lehenhof tractirt; ein Theil aber verlangte

langte die Niderſezung eines Mannengerichts: Der Lehenhof willfahrte damit nicht ſogleich; darüber gienge Jener an das Cammergericht, welches auch die Sache annahme: Wo hingegen Heſſen-Darmſtatt nun den Recurs an den Reichsconvent ergriffe, allwo aber die Sache an die Cammergerichtsviſitation verwiſen wurde: Endlich verglichen ſich die von Gemmingen. Vil mehreres davon findet man an unten (1) angezeigten Orten.

Das Hauptwerck kame, nach der Fürſtlich-Darmſtättiſchen Erzählung, darauf an: Bey der Anno 1694. erfolgten Belehnung über Michelfeld wurde die Treſchklingiſche Linie von der Mitbelehenſchafft ausgeſchloſſen, die Fränckiſch-Crumbachiſche aber darein aufgenommen. Erſtere meldete ſich Anno 1745. wurde aber in Poſſeſſorio ab- und angewiſen, ihr Recht gegen leztere und den Fiſcal auszuführen. Solches geſchahe; indeſſen wurde das Lehen erledigt, und die Fränckiſch-Crumbachiſche Linie in poſſeſſione geſchüzt, der Reichs-Hofrath erkannte auch den Lehenhof als das alleinige Judicium competens. Die Treſchklingiſche Linie lieſſe ſich ſelbſt in das Petitorium ein: Als es aber auf die Schlußhandlung ankame, übergabe ſie eine neue Klage, und ſuchte um die Niderſezung eines Mannengerichts an; ſtatt der Replic aber gienge ſie an das Cammergericht, und bate um eine Citation ſuper protracta & denegata Juſtitia. Nun hatten die Klägere von Treſchklingen kein fundamentum agendi; es betrafe eine bloſſe Lehensſache, darinn die Reichsgerichte nicht ſprechen ſollen, der Reichs-Hofrath hatte die Sache bereits an den Lehenhof verwiſen, und Darmſtatt hat ein Privilegium de non appellando: Das Cammergericht aber verwarff alles, und ſprache für die von Treſchklingen. Heſſen-Darmſtatt und alle Reichsſtände ſeynd dadurch beſchwert, 1. weil ihnen alſo ihre Lehenherrliche Gerichtbarkeit völlig benommen wird; 2. weil ſie, ohnerachtet eines Rechtskräftigen Spruchs eines Reichsgerichts, in eben diſer Sache, vor dem anderen Reichsgericht auch wieder zu Recht ſtehen ſollen; 3. weil das Cammergericht das Heſſen-Darmſtättiſche Privilegium de non appellando violiret hat: Und daher hat der Recurs an den Reichsconvent mit Recht ergriffen werden können.

Indeſſen erkannte das Cammergericht Anno 1764. gegen die von Gemmingen zu Fränckiſch-Crumbach eine Executions-Commißion ad deoccupandum feudum, cum fructibus perceptis &c.

Treſch-

(1) in meinem R. Staats-Handb. 1. Th. S. 412. 2. Th. S. 300. und in H. OERTELS Reichstags-Diar. 1768. S. 360. 364. 383. 388.

Treschklingischer Seits hingegen sagte man: Ihr Succeßionsrecht seye noch in dem Lehenbrief von 1694. erkannt worden; der ihnen beygemessene Lehensfehler seye weder erfindlich, noch jemalen eingestanden worden: Dessen ohnerachtet habe man sie, als das Lehen Anno 1752. eröffnet worden, ob sie gleich dem Grad nach die nächste gewesen, ausgeschlossen. Es seye ihnen bedencklich gewesen, das Regierungs-Collegium zum Richter anzunehmen, dessen Mitglidere grösten Theils die ihnen beschehene Bedrängniß einig und allein verursacht hätten: Sie haben aber sich der Lehenherrlichen Gerichtbarkeit nicht entziehen wollen, sondern Anno 1756. um Nidersezung eines Mannengerichts gebeten, als welches Juris communis, auch bereits in einem anderen Fall in der Gemmingischen Familie von Darmstatt angeordnet worden seye. Als sie aber in sechs Jahren nichts erhalten können, seyen sie endlich an das Cammergericht gegangen: Ihre Vettern Fr. Crumbachischer Linie hätten sich, unter vorgeschüztem Lehenherrlichen Verbott, niemalen eingelassen; hingegen habe Darmstatt obbesagte Exceptionen eingewandt, welche aber den 7ten Mart. 1763. verworffen, und als die Beklagte von Gemmingen noch nicht geantwortet, endlich den 16. Sept. 1763. die Klage in contumaciam für geständig gehalten, der Lehenherr zu Ertheilung der Investitur, die Mitbeklagte von Gemmingen aber zu Abtrettung des Lehens, verurtheilt, auch endlich den 26. Maj. 1764. die Execution gegen leztere erkannt worden. Hessen-Darmstatt seye nicht beschwert, weil 1. dise Sache vor der Regierung nie anhängig gewesen seye, noch dahin gehöret habe, man auch durch Verlangung eines Mannengerichts der Lehenherrlichen Gerichtbarkeit keinen Eingriff gethan; da man aber es nicht erhalten können, seye die Justiz denegirt, und die Sache an die Reichsgerichte devolvirt worden; davon man auch andere ähnliche Fälle habe. 2. Am Reichs-Hofrath seye nur die Frage von der Administration über eines blödsinnigen Agnatens Vermögen, auch nicht unter eben denen Parthien, (indeme Hessen-Darmstatt nichts damit zu thun gehabt,) gewesen, und habe der Kayser sich seine Gerichtbarkeit ausdrücklich vorbehalten. 3. Die Klage seye gegen den Lehenherrn, der die Nidersezung eines Mannengerichts versagt, gegangen; in allen Privilegien de non appellando seye der Fall von versagt- oder verzögerter Justiz ausgenommen; so seye auch weder das Lehen in den Darmstättischen Landen gelegen, noch die Klägere oder Beklagte Darmstättische Unterthanen, da doch das Darmstättische Privilegium allein auf die Darmstättische Lande und Unterthanen gehe.

Hessen-

Hessen-Darmstatt replicirte: Es komme dermalen hauptsächlich auf des Cammergerichts Verfahren an: 1. Die Regierung zu Darmstatt seye der Lehenhof in causis contentiosis, die von G. zu Treschklingen hätten sich vor selbiger biß auf die Schlußschrifft eingelassen, und alsdann erst einen Absprung genommen. Es könne nicht absolute die Niedersezung eines Mannengerichts verlangt werden; folglich seye auch dessen Nicht-Gestattung keine Denegirung der Justiz: Die Wahlcapitulation, so die Eingriffe in die Lehensherrliche Gerichtbarkeit (davon ein Manngericht ganz unterschiden seye,) verbiete, würde ganz vereitelt. In dem angeführten Fall, wo ein Manngericht zugestanden worden, seye der Streit nicht zwischen Vasallen, sondern dem Lehenherrn als Klägern gegen die Vasallen, gewesen. 2. In dem Reichs-Hofraths-Concluso habe sich der Kayser nur die Gerichtbarkeit in denen nicht vor den Lehenhof gehörigen Sachen vorbehalten, die Lehenssache selbst aber an den Lehenherrn verwisen, der solche gewohnlicher massen durch seine Regierung habe besorgen lassen. 3. Dise Regierung seye ein mittelbares Gericht, gegen welche keine Klage wegen verzögerter Justiz bey den Reichsgerichten statt finde. Die Wahlcapitulation rede von Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, und das Darmstättische Privilegium gehe auf alle Sachen und Personen, was Würden, Standes, oder Wesens die seyen, Einheimische oder Fremde ꝛc. Von der Regierung hätten sie an das Ober-Appellationsgericht gehen sollen, und alsdann hätte erst die Frage von denegirter oder protrahirter Justiz entstehen können; wie sie dann auch, wann bey der Regierung ein Urthel in der Sache ergangen wäre, sich dahin hätten wenden müssen. Das Cammergericht fahre zwar mit executivischen Verordnungen fort; Darmstatt aber lasse hinlängliche und standhaffte Gegen-Anstalten vorkehren, werde auch in der Hauptsache fortfahren, bitte aber doch daneben um Beystand und schleunige Remedur.

Anno 1765. 18. Febr. wollte die Reichs-Ritterschafft die von dem Cammergericht ihro aufgetragene Execution vollstrecken, wurde aber durch ein Fürstlich-Hessen-Darmstättisches Husaren-Commando davon abgehalten; welches der Herr Landgraf bey dem Reichs-Convent selbst durch ein pro memoria bekannt machen liesse.

Die von Gemmingen zu Treschklingen duplicirten in einer öffentlichen Schrifft; daraus ich nur dises melden will: 1. Weder das Possessorium noch Petitorium ist jemalen weder bey dem Lehenhof, noch bey der Regierung, anhängig gewesen; indeme eine Lehensre-

quisition keine Klage ist, auch keine litis contestatio erfolgte, und die jenseits dafür angegebene denen von Treschklingen ohne Ursach zur Replic communicirt worden. Zu Darmstatt seynd der Lehenhof und die Regierung zwey ganz abgesonderte Collegia, davon jenem alle Gerichtbarkeit fehlet; dahero es unmöglich ist, daß die Sache bey beyden rechtshängig hat seyn können. 2. Wann es Vasallen unter sich mit einander zu thun haben, muß allerdings ein Mann-Gericht nidergesezt werden, zumalen wann das lehenherrliche Interesse mit einschläget; solches ist auch in Hessen üblich, und die Michelfelder Lehens-Sachen haben selbst vormals dahin gezogen werden wollen. Ins besondere aber kan die Reichsritterschafft sich darauf beruffen, und Michelfeld ist kein landsäßiges Lehen. 3. Die Klage wegen verzögerten Rechtens hat fürnemhlich statt, wann kein Gericht angeordnet wird, welches hier in fünf Jahren (statt eines Monats,) nicht geschehen ist: Es ware aber diser Punct: Ob ein Manngericht zu gestatten seye oder nicht? nie bey der Regierung anhängig, noch von dem Lehenherrn an sie verwisen. Nicht die Regierung, sondern der Lehenherr, wurde darum angeruffen. Er forderte zwar von der Regierung ein Gutachten darüber, behielte sich aber die Entscheidung bevor: Da aber solche nicht erfolgte, belangte man den Lehenherrn, nicht aber die Regierung, welche auch nie an das Cammer-Gericht vorgeladen worden ist. Der Reichs-Hofrath hat die Lehensache zwar an den Lehenhof, aber nicht an die Regierung, verwisen. Da nicht wider die Regierung angeruffen worden, kan man auch nicht sagen, daß die höhere Instanz übergangen worden seye; und die Privilegia de non appellando cessiren im Fall verzögerter Justiz; die Nidersezung eines Mannen-Gerichts schmälert des Lehenherrns Jurisdiction nicht; und das Manngericht wird unter seiner Autorität und Direction gehalten. Wann das Gericht in Zeit eines Monats nicht eröffnet wird, erwachset die Hauptsache an den höheren Richter, welcher nicht nöthig hat, bloß Promotoriales, oder andere Verordnungen, zu erkennen, sondern selbst sprechen kan. Nach verworffenen Exceptionibus Fori declinatoriis, erklärte Hessen-Darmstatt sich, die Handlung in der Hauptsache einzubringen, erkannte also die Cammergerichtliche Gerichtbarkeit: Als es aber nicht geschahe, wurde endlich in contumaciam definitive gesprochen. Der Recurs an den Reichsconvent hat keinen effectum suspensivum, und die Verhinderung der Execution lauffe wider die Reichs-Grundgesez.

Zu-

Zuweilen hat der Kayser auch sonst etwas bey dem Verfahren des Lehenhofs zu erinneren, oder auszusezen. Z. E.

In Sachen: von Wildenstein contra von Wildenstein ꝛc. wurde Anno 1753. 18. Sept. vom Kayser an den Bischoffen zu Bamberg rescribirt: Der Kayser habe die gröste Ursache, das Verfahren dortiger Regierung und Lehenhofs von Anfang biß zum Ende, so wohl in re als modo, äusserst zu mißbilligen ꝛc. dem Impetranten bleibe bevor, den Regreß an besagte Regierung und Lehenhof in subsidium allenfalls künfftig zu suchen, und der Fürst habe so wohl die einem Jeden in die Augen fallende Illegalität und unrichtige Procedur, als auch die von dessen Regierung und Lehenhof intuitu dises Kayserlichen Auftrags geäusserte Rechtswidrige und der Kayserlichen Autorität nachtheilige Principia derselben nachdrücklich zu verweisen ꝛc.

In Sachen (1): Von Rotenhan contra den Würzburgischen Lehenhof und Consorten, wurde, nach fruchtlos erlassenen Promotorialibus, auch ulterioribus, eine Citatio super denegata & protracta Justitia, una cum Compulsorialibus, An. 1756. 10. Mart. aber ulteriores Compulsoriales erkannt, das zum Ueberfluß anerbottene Juramentum perhorrescentiæ auch für unnöthig und unschicklich gehalten.

Dem Herzog zu Würtemberg wurde vom Kayser An. 1744. 10. Novemb. rescribirt: Seinem Lehenhof anzubefehlen, daß er dem Freyherrn von Rechberg in seiner gegen den von Röder habenden Lehensfolge-Streitsache, denen Rechten gemäß, und ohne Zulassung verzögerlichen Umtribs, die Justiz administrire.

§. 10.

Der Kayserliche Hof will auch durchaus nicht leiden, daß die Reichsritterschafftliche Mitglider, so Lehen von Reichsständen haben, oder derselbigen Unterthanen, in Fällen, welche keine eigentliche Lehensachen betreffen, ihren Recurs an den Lehenhof nehmen; sondern sie sollen sich an eines derer höchsten Reichsgerichte wenden. Recurs an den Lehenhof.

Von denen dißfalls ergangenen Kayserlichen Verordnungen, auch vilen denenselben gemäß eingerichteten Reichs-Hofraths-Conclusis ist anderwärts (2) nachzusehen.

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 2. Th. 198. S. Ejusd. Obs. 156. Tom. I. p. 416.

(2) in meiner Reichs-Fama, 3. Th. 372. S.

Verschidene Reichs-Hofraths-Conclusa gegen die Recurse an die Lehenhöfe trifft man auch beym LüNIG (1) an.

Das der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft Anno 1718. 4. Febr. dißfalls ertheilte Kayserliche Patent ist an verschidenen Orten (2) zu lesen.

Anno 1719. 7. Sept. erliesse der Kayser ein Patent an der Reichsritterschafft am Rheinstrohm in der Wetterau ꝛc. Mitglidere, Güterbesizere und Unterthanen, in Civilsachen nicht an die Lehenhöfe zu recurriren; welches auch an mehreren Orten (3) gelesen werden kan.

Auf die dawider gemachte Einwürffe hat die Ritterschafft also (4) geantwortet: „Verschidene höchst- und hohe, auch mindere, Reichsstände besizen immediate Herrschafften und Güter im Reich, welche von andern Reichsständen zu Lehen rühren. Niemals aber wird ein Lehenhof prätendiren, einen solchen auswärtigen Vasallen, der nicht zugleich ein Unterthan des Lehenherrn ist, in causis non feudalibus unter seinen Gerichtszwanz zu ziehen. Ja so gar Unterthanen eines Reichsstandes, wann sie unter einem andern Reichsstande lehenbare einzele Grundstücke oder Güter besizen, können nicht anders, als in Lehensachen, vor ihrem Lehenherrn belanget werden, und stehen übrigens in allen andern Sachen unter ihrer ordentlichen Obrigkeit. Wie kan nun also das Kayserliche Patent, Reichsadeliche Vasallen in causis non feudalibus nicht vor den Lehenhöfen zu belangen, und daß ihre Unterthanen dahin nicht recurriren sollen, bestritten werden?„

Die Juristen-Facultät zu Erfurt (5) sprache auch: In burgerlichen und peinlichen Fällen finde eine Appellation von eines unmittelbaren Vasallen Urtheilen an den Lehenhof nicht statt.

Verschidene Fälle, darinn der Reichs-Hofrath gegen den von Chur-Pfälzischen Vasallen in Sachen, welche keine eigentliche causæ feudales waren, an den Chur-Pfälzischen Lehenhof ge-

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 910. 913. 917.
(2) in BURGERMEISTERS Cod. dipl. equ. Tom. 2. Part. 4. p. 1079. in meinem T. Staatsarch. 1754. 1. Band, 955. S.
(3) Z. E. in des Freyh. von CRAMER Obs. Jur. Tom. 1. p. 190.
(4) Staatsarch. l. c. pag. 957.
(5) v. H. SCHOTTENS Critik, 1. Band, 706. S.

genommenen Recurs gesprochen hat, siehe an unten (1) angezeigten Orten.

Der von Schall, als Innhaber der Grafschafft Magen, belangte den Grafen von Oehlen beym Reichs-Hofrath pto illiciti Recursus ad Curiam feudalem Brabantinam: Erhielte aber Anno 1729. 17. Apr. zum Bescheid: Das Begehren habe, so vil die Grafschafft Magen betreffe, nicht statt; ohne Zweifel darum, weil die Oesterreichische Niderlande nicht unter des Cammergerichts Jurisdiction stehen.

In Sachen der Freyherrn von Warsberg contra Pfalz-Zweybrücken, erkannte das Cammergericht Anno 1736. ein Mandat de desistendo ab incompetente recursu &c. (der Lehensunterthanen an den Lehenhof;) und Anno 1756. 4. Aug. ein Mandatum ulterius de desistendo ab incompetente Recursu &c. (2)

In Sachen: Von Enzberg, Freyherrlicher Pupillen Vormundschafft, contra ihre Unterthanen der Gemeinde zu Nendingen und Buchheim, auch den Lehenhof zu Costanz ꝛc. beliebte der Reichs-Hofrath Anno 1743. 28. Nov. unter anderem:

„ 2. Cum inclusione Exhibitorum sub præs. 31. Jan. 7. Mart. und 4. Apr. nup. rescribatur dem Herrn Bischoff zu Costanz, folgender gestalt: Es werde der Herr Bischoff aus denen Anlagen des mehreren ersehen, was die Freyherrlich-Enzbergische Vormundschafft wegen des von ihren widerspenstigen Unterthanen zu Nendingen an den Fürstlich-Bischöfflich-Costanzischen Lehenhof in causis non feudalibus genommenen widerrechtlichen Recurses und der von gedachtem Lehenhof sich diserhalb unterzogener Cognition bey Ihro Kayserlichen Maj. allerunterthänigst klagend vorgestellet: Da nun Ihro Kayserliche Maj. nicht gestatten könnten, daß der Fürstlich-Costanzische Lehenhof, zum Abbruch ihrer der Reichsritterschafft ertheilten Kayserlichen Privilegien, der Freyherrlich-Enzbergischen Immedietät, und Dero Selbsteigenen Kayserlichen allerhöchsten Jurisdiction, über die Enzbergische Vormundschafft, und die von ihr bestellte Beamte, cognoscire und Citationen an dieselbe erlasse, vil

(1) Meine Reichs-Fama Tom. 3. p. 383. sqq. 387. sqq. in meinem teutschen Staats-Archiv, 1754. Tom. 2. p. 441. beym H. von LUDOLF l. c. pag. 163. 223. sqq.

(2) H. OERTELS R. Tags-Diar. 1772. S. 5. Neue Staatsc. 2. l. 33. Theil, S. 143.

mehr gerechtest befinden, daß der von Parte impetrante diserhalb eingeklagte Eingriff sich gar wohl zu dem gebetenen Mandato S. C. qualificiret hätte; so wollten Ihro Kayserliche Maj. jedennoch, aus besonderen Dero Kayserliches Gemüthe bewegenden Ursachen, noch zur Zeit das nachgesuchte Mandatum S. C. zwar nicht erkennen, durch dises Kayserliche Rescript hingegen dem Herrn Bischoff zu Costanz ernstlich und gemessen aufgegeben haben, seinen Fürstlich-Bischofflichen Lehenhof dahin anzuhalten, daß er die an die Enzbergische Beamte, und in specie an den Ober-Amtmann Bartel, erlassene Citationen wieder aufheben, auch hinfüro in causis mere civilibus, und in andern ad Curiam feudalem nicht gehörigen Sachen, sich keiner ferneren Jurisdiction und Erkenntniß anmasse, sondern den klagenden Theil in solchen obbenannten Fällen ad Forum competens verweise. Ihro Kayserliche Maj. wären des Herrn Bischoffen gehorsamsten Berichts, wie solches alles geschehen, in termino duorum mensium gnädigst gewärtig.„

Auch wurde in denen an die Gemeinden Nendingen und Buchheim erlassenen Kayserlichen Patenten denenselben diser Recurs verwisen, und befohlen, sich hinfüro aller Klagen in denen das Lehen nicht betreffenden Sachen bey dem Fürstlich-Bischofflich-Costanzischen Lehenhof zu enthalten, sondern, Falls selbige Gemeinden gegründete Beschwerden gegen ihre Herrschafft zu haben vermeinen, solche bey Ihro Kayserlichen Maj. anzubringen, ꝛc.

In Sachen: Zu Speyer Domcapitul contra von Helmstätt wurde Anno 1746. 8. Jun. vom Kayser der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Creichgau rescribirt: Die Unterthanen zu Ober-Oewisheim dahin anzuweisen, daß sie sich alles unerlaubten Recursus ad Curiam feudalem in causis non feudalibus gänzlich enthalten sollen.

In eben diser Sache resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1747. 27. Jul. 1. ein Rescript an Chur-Pfalz, darinn unter anderem gemeldet wird: Daß die von dem Domcapitul, als ohnstrittigen Condomino pro duabus Tertiis, angebrachte Gravamina keine causæ feudales, sondern mere civiles, seyen, ꝛc. dahero der Churfürst seiner Regierung und dem Amt Bretten ernstlich und nachdrücklich aufgeben solle, daß sie sich in dise Sache keineswegs mehr einmischen und der Kayserlichen Commißion nicht allein nichts verhinderliches in den Weg legen, sondern auch den von Helmstätt und die ꝛc. erspenstige Unterthanen, Falls sie sich bey ihnen wiederum mel-

melden wollten, von sich ab- und an die Kayserliche Commißion weisen sollen. 2. Dem Freyherrn von Helmstätt wurde referibirt: Unter scharffer Verwarnung, daß im widrigen Fall der Kayserl. Reichs-Hof-Fiscal gegen ihne unfehlbar exeitirt werden solle, in gegenwärtiger causa non feudali von allem Recurs an den Lehenhof gänzlich zu desistiren. 3. Endlich wurde auch denen gemeinschafftlichen Unterthanen, allenfalls bey schwerer Leibs- und Lebens-Straf, durch Kayserliche Patenten befohlen, auf keinerley Weise sich fernerhin an die Chur-Pfälzische Regierung, oder an das Amt Bretten, zu wenden.

In Sachen: Reichsritterschafft in Francken, Orts Gebürg contra Bamberg, das jus collectandi zu Unter-Rodach betreffend, schlosse der Reichs-Hofrath An. 1748. 8. Jul: „Fiat Sententia dahin: Daß - - dem Hochstifft-Bambergischen Lehenhof, - - sich dißfalls einige Gerichtsbarkeit anzumassen, oder nurgedachten Redwizischen Afterlehenleuten den Recurs ad Curiam feudalem in dergleichen causis non feudalibus zu verstatten, nicht gebühret; vil mehr besagtes Hochstifft, dergleichen Beschwerden von sich ab- und an die Ritterschafft zu verweisen, - - schuldig.„

In Sachen: Böcklin contra den Fürstl. Straßburgischen Lehenhof ꝛc. erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1748. 16. Nov. unter mehreren anderen hieher einschlagenden Expeditionen (1): „- - Fiat Rescriptum an den Herrn Cardinal und Bischoff zu Straßburg: Ihro Kayserlichen Maj. seye glaubwürdig hinterbracht worden, daß des Herrn Cardinals nachgesezte Regierung sich in die zwischen denen von Böckel und denen Unterthanen des Dorffs Rust entstandene Streitigkeiten gemischet, und von Lehenhofs wegen gar ein richterliches Verfahren darinn veranlassen, ja endlich ein Mandatum artius, sub pœna Feloniæ, verhängen wollen: Da aber hier eines Theils gar keine causa feudalis im geringsten vorhanden, andern Theils auch das von dem Stifft zu Straßburg zu Lehen gehende Dorff Rust unter die Ritterschafft des Ortenauischen Bezircks notorischer Weise gehörig seye, solchemnach derselbe von selbsten absehen werde, daß seine Regierung keine, auch die geringste, Befugniß gehabt, dergestalt, als geschehen, zu verfahren, sondern solches wider alle Reichsgeseze, Verordnungen und Herkommen anstosse; als wollten Kayserliche Maj. alles dasjenige, so desfalls wider die von Bö-

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 8. Band, S. 359.

Böckel verhänget worden, von Kayserlichen Reichsoberrichterlichen Amts wegen caßiren und aufheben, und verseheten Sich zu des Herrn Cardinals und Bischoffen sonst so sehr belobten Gemüthsgesinnung, daß derselbe selbsten dises übereilte unrechtmäßige Verfahren mißbilligen, denen Anfangs erwehnten Streithändeln an behörigen Orten und Enden ihren ungehinderten Lauff lassen, und ersagte Regierung, samt allen übrigen Jhme Angehörigen, dahin anweisen werde, daß sie so wohl in disem, als allen anderen dergleichen Fällen, Jhro Kayserlichen Maj. nicht vorgreiffen, oder sich dergleichen Beginnen mehr zu Schulden kommen lassen sollen ꝛc. „

Anno 1750. 17. Nov. erkannte der Reichs-Hofrath in Sachen: Reichsritterschafft Mittelrheinischen Crayses ꝛc. contra den Nassau-Saarbrückischen Lehenhof ꝛc.

„ 2. Mit Caßirung dessen, was der Fürstlich-Nassau-Saarbrückische Lehenhof zu Weilburg in diser Sache verfüget, rescribatur eidem: Jhro Kayſ. Maj. seye von der unmittelbaren Reichsritterschafft am mittleren Rheinstrohm in der Wetterau die schuldigste Anzeige geschehen, welcher gestalten die denen Freyherrn von Bettendorff zugehörige, besagter Ritterschafft aber steuerbare, Unterthanen zu Falckenstein wegen streitiger Frohn- und Diensten, sich an den Lehenhof gewendet, diser auch kein Bedencken getragen habe, so fort an ermeldten Freyherrn von Bettendorff Citation ergehen zu lassen: Wie nun ihm, dem Lehenhof, in diser causa mere civili keine Gerichtbarkeit zustehe; so hätten Jhro Kayserl. Maj. dessen sämtliches Verfahren unter heutigem dato allergerechtest caßiret, und habe derselbe, so wohl in disem, als anderen dergleichen Fällen, sich aller Cognition und Beeinträchtigung der Ritterschafftlichen Jurium, sub pœna Privilegiis inserta, gänzlich zu enthalten. „ „

3. Fiant Patentes an die Freyherrlich-Bettendorffische Unterthanen zu Falckenstein: Sich in diser an den Lehenhof keineswegs gehörigen Strittsache alles Recurses dahin, bey Vermeidung Kayserlicher allerhöchster Ungnade, und bey Straf zwey Marck Silbers, von einem jeden ins besondere einzubringen, zu enthalten.

4. Hæcque notificentur der freyen Reichsritterschafft am Mittelrhein, in der Wetterau, per Rescriptum, um sich darnach allergehorsamst zu achten.

Anno

Anno 1752. 28. Febr. wurde dem Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Lehenhof zu Weilburg anderweit rescribirt: Ihro Kayserl. Maj. liessen es, des beschehenen unerheblichen Einwendens unerachtet, bey der unterm 17. Nov. 1750. an selbigen ergangenen Verordnung nochmalen bewenden, und wollten solchemnach die bereits erforderte schuldige Paritionsanzeige in Zeit zweyer Monathen gewärtigen, damit es geschärffter Verordnungen nicht bedörffe. ꝛc.

In Sachen: Reichsritterschafft in Schwaben Orts Craichgau ꝛc. contra von Helmstätt ꝛc. resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1752. 19. Sept.

1. - - Rescribatur dem D. H. von Helmstätt: Kayserliche Maj. hätten mißfälligst vernommen, daß er sich in der mit der ihme untergebenen Gemeinde Hochhausen ,, habenden Strittigkeit an den Speyerischen Lehenshof Ordnungs-widrig gewendet, und, mit Hintansezung seiner Immedietät, dessen Jurisdiction in causis non feudalibus strafbar erkannt habe, ,, auch sich an der Ritterschafft, zum Ueberfluß öffters wiederhohlte, güt- auch ernstliche Ermahnungen nicht gekehret: ,,, Kayserliche Maj. befehlen ihm demnach alles Ernstes, von disem unerlaubten Recursu ad Curiam feudalem, unter unvermeidlicher Straf 10. Marck löthigen Goldes, alsogleich abzustehen; ,, unter Verwarnung unausbleiblichen schärfferen Einsehens.„ Was aber an Speyer rescribiret worden ist, kommt unten vor.

In Sachen: Von Helmstätt contra von Helmstätt ꝛc. schlosse der Reichs-Hofrath Anno 1760. 23. Febr.

„1. Ponantur die von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Craichgau ,, erstattete Officialberichte ad Acta.

2. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz: Kayserlicher Maj. seye ,, die allerunterthänigste Anzeige geschehen, was gestalten nicht nur Graf C. W. von Wieser, Tochtermann des W. F. E. von Helmstätt, aus einer angegebenen Cession seines Schwiegervaters, gegen dessen Bruder ,, C. C. von Helmstätt, bey des Herrn Churfürsten Hofgericht zu Mannheim Klage erhoben, sondern auch W. F. E. von Helmstatt, sich eben daselbsten interveniendo ad causam anzumelden, unternommen, und erwehntes Hofgericht in ein- so andern der Erkenntniß sich angemasset habe: Nachdeme aber dem Herrn Churfürsten, in Gemäßheit deren Reichsgesezen, Ordnungen, und auf derenselben Grund erlassenen mehrfältigen Kayserlichen Verfügungen, ohnehin nicht unbekannt seyn

werde, daß die unmittelbare Reichsritterschafft, und derselben unmittelbare Mitglider, Kayserl. Maj. als eigenen (einigen) Richter und ordentlicher höchster Obrigkeit allein in libellirter Sache unterworffen seyen; so versähen Sich Kayserliche Maj. allergnädigst, und gesönnen anbey ernstlich, der Herr Churfürst solle seinem Hofgericht zu Mannheim gemessen anbefehlen, sich von nun an aller Erkanntniß in diser Sache zu enthalten; und erwarteten Kayserliche Maj. wie solches geschehen, des Herrn Churfürsten gehorsamste Anzeige in Zeit von zwey Monathen; da Sie immittelst Sich nicht entsehen könnten, alles, so hierunter von dessen Hofgericht bißanhero geschehen, für unkräfftig und nichtig zu erklären.

3. Fiat gegen den W. E. F. von Helmstätt, und dessen Schwiegersohn, C. J. Grafen von Wieser, als seinen Cessionarium, Mandatum de desistendo ab omni illicito Recursu, & non trahendo causas non feudales ad Forum incompetens Palatinum S. C. - - Wofern aber

4. ein Theil den andern Spruch und Forderung nicht erlassen wollte; so bleibet beyden, bey Kayserlicher Maj. ihre Klage allerunterthänigst vorzubringen, unbenommen. Hæcque omnia

5. notificentur der unmittelbaren Reichsritterschafft in Schwaben, Orts Craichgau, per Rescriptum.„

In Sachen: Reichsritterschafft am obern Rheinstrohm, contra die beede Gebrüdere C. A. und J. C. von Sickingen zu Sickingen, so dann Freyherrn F. von Sickingen zu Hohenburg, pto Collectationis der Herrschafft Landstuhl, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1760. 8. Oct.

„1. Fiat gegen „ „ (besagte von Sickingen) Mandatum S. C. des Innhalts; daß dieselbe „ „ 4. von denen in allen disen Puncten (wegen verbesserter Einrichtung des Steuerfusses, der darnach ausgeschribenen militar-Præstandorum, und der Appellationen) ad Curias feudales genommenen ohnerlaubten Recursu so gleich abstehen sollen; sub pœna Privilegiis equestribus inserta. - -

2. Excitetur gegen „ „ (obige von Sickingen) Fiscalis Imperialis aulicus, um sich, in Gemäßheit der Privilegiorum equestrium de Annis 1559. und 1609. dann des Anno 1717. erkannten pönal-Mandati, gegen dieselbe, wegen des ad Curias feudales genommenen ohnerlaubten Recursus, seines Amtes zu gebrauchen ꝛc.„

In Sachen: Von Enzberg zu Mühlheim Freyherr ꝛc. contra den Costanzischen Lehenhof, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1760. 29. Oct. „1. - - Rescribatur dem Herrn Cardinal, Bischoffen und Fürsten zu Costanz: Er werde aus dem angeschlossenen Exhibito des mehreren ersehen, was vor eine Beschwerde die Freyherrn von Enzberg allerunterthänigst vor- und angebracht hätten. Gleichwie nun Ihro Kayserl. Maj. mittelst dero den 18. Nov. 1743. selbst, in denen damaligen zwischen einigen Mühlheimischen Gemeinden, als Klägern, und deren Herrschafft, als Hauptbeklagten, obgewalteten Streitigkeiten den Recurs in causis non feudalibus an seinen, des Herrn Bischoffen, Lehenhof, gerechtest mißbilliget, und diserwegen Dero gemessene obristrichterliche Verordnungen ergehen lassen; hiernächst auch per Reseriptum de 18. Dec. 1747. ihm, dem Herrn Bischoffen, die Cognition anderst nicht, als autoritate Commissionis Cæsareæ, und zwar mit und nebst der Ritterschafft Cantons Hegaŭ, aufgetragen hätten, deme er sich auch geziemend und willigst unterzogen habe; also könnten Ihro Kayserl. Maj. um desto weniger nunmehro geschehen lassen, daß, zu allzeit mehrerer Krănckung der Kayserlichen allerhöchst-eigenen Gerichtbarkeit, und deren der von Enzbergischen Familie zustehenden Immedietäts-Rechten, sich sein, des Herrn Bischoffen, Lehenhof in gegenwärtiger causa civili so gar eines juris recipiendi Appellationes à Sententia Immediati sich anmassen dörffe: Der Herr Bischoff hätte dannenhero gedachten seinen Lehenhof dahin anzuweisen, daß er seine bißhero in diser Angelegenheit incompetenter erlassene Verfügungen alsofort zurückziehen, von aller weiteren Cognition und Verfahren in disen und dergleichen Fällen abstehen, mithin auch die appellirende Mühlheimer von sich ab- und dahin anweisen solle, daß, woferne sie sich durch die von ihrer Herrschafft geschöpfte Erkanntniß billig beschwert zu seyn finden, sie es gehörigen Orts, mithin bey Kayserlicher Maj. allerunterthänigst vor- und anzubringen hätten ꝛc.„

2. Wurde ein Decret an Burgermeister und Gericht zu Mühlheim erlassen: Ihro Kayserl. Maj. befehlen hiemit, daß sie von disem incompetenten Recurs sonder allen Verzug abstehen, demselben entsagen, und, Falls sie sich durch die Herrschafftliche Erkenntnisse beschweret zu seyn erachteten, solch- ihre Beschwerde nirgend anderswo, als bey Ihro Kayserl. Maj. als alleinigen obristen Appellations-Richter, vor- und anbringen, und von da aus die gebührende Rechtspflege gewärtigen sollen: Welch- allem sie, bey Vermeidung schwe-

reſter Kayſerlicher Ungnade und anderweit- ſchärfferer Ahndung, den gebührenden Gehorſam zu leiſten hätten.

In Sachen: Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm contra von Dürckheim zu Sötern und den Rheingräflichen Lehenhof zu Kyrn, ergienge am Reichs-Hofrath Anno 1757. 21. Jan. pto Mandati de non turbando Jurisdictionem equeſtrem in cauſis civilibus, rejectis Exceptionibus, eine Paritoria.

Ueber dem Recurs der Lehensunterthanen an die Lehenhöfe in cauſis non feudalibus wurde ins beſondere auch in denen Streitigkeiten zwiſchen Würtemberg und der Reichsritterſchafft viles pro & contra geſchriben. (1)

In obgedachten Vergleichen zwiſchen Chur-Pfalz und der Reichsritterſchafft am obern und nidern Rheinſtrohm von 1717. und 1748. wurde hingegen bedungen: Es ſollte wegen des der Ritterſchafft damals angeſezten Lehens deren Unterthanen ratione hujus Feudi kein Recurs, ſo wenig ad Dominum directum ſelbſt, als deſſen nachgeſezte Regierung, Hof- und andere Gerichte, oder Oberämter, geſtattet werden.

Und wie Würtemberg und einige Schwäbiſche Rittercantons Anno 1769. ſich dißfalls verglichen haben, iſt bereits gemeldet worden.

Die Rheingrafen behaupteten indeſſen in einer Anno 1737. gedruckten Schrifft, daß ſie zwiſchen ihren Vaſallen Boos von Waldeck und denen Lehensunterthanen auch in cauſis non feudalibus zu richten befugt ſeyen. (2)

Von anderen Reichs-Unmittelbaren, welche keine Mitglider der Reichsritterſchafft ſeynd, kan ich diſes melden.

Die von Zettwiz ſtehen in Anſehung ihres von Böhmen lehenbaren Gerichtes Aſch vor der Teutſchen Lehenscurie zu Prag in Streitigkeiten mit ihren Lehensunterthanen zu Recht, auch ergehen die Appellationen von denen von Zettwiziſchen Gerichten dahin: Nur iſt man nicht einig darüber: Ob es ein Zeichen der Böhmiſchen Landeshoheit über Aſch, oder eine bloſſe Servitus Juris publici, ſeye?

Von der unmittelbaren Herrſchafft Hörſtgen führet der Freyherr von CRAMER diſe Königl. Preußiſche Reſolution an, welche um ſo notabler ſeye, weil ſie jünger ſeye, als die Capitulationen derer

(1) Siehe z. E. mein Staats-Arch. 1755. 2. Band, 424. S.
(2) v. LüNIGS Bibl. Deduct. 4. Th. 84. S.

derer Kayſere Carls VII. und Franzens: „Demnach Sr. Königl. Maj. in Preuſſen ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, der von Deutecom, wegen derer von denen Unterthanen der dem ꝛc. von Mylendonck zugehöriger, von höchſtgedachter Sr. Königl. Maj. zu Lehen gehenden, Herrlichkeit Hörſtgen, wider denſelben angebrachten Beſchwerden , , ſeinen commiſſariſchen Bericht abgeſtattet hat; ſo erhellet daraus ſo wohl, als auch denen bey der Unterſuchung aufgenommenen, und von dem von Deutecom mit eingeſchickten Protocollis, auf was vor unbarmherzige Art bemeldter von Mylendonck mit ſothanen ſeinen Unterthanen umgegangen, , , folglich das , , Lehen totaliter ruiniret und verwüſtet habe.

Weil nun mehrallerhöchſt-erwehnte Se. Königl. Maj. ſolches nicht mit gleichgültigen Augen anſehen können; ſo wollen Sie den ꝛc. von Mylendonck allergnädigſt erinnert, aber zugleich ernſtlich ermahnet haben, den von dem von Deutecom vorgeſchlagenen billigen Vergleich zu acceptiren, oder die Unterthanen, biß die Sache bey dem Reichs-Cammergericht ausgemacht worden, mit allen neuerlichen Auflagen und Strafen zu verſchonen. Sr. Königl. Maj. Intention gehet gar nicht dahin, ſich eine Jurisdiction über das Gut Hörſtgen anzumaſſen, vil weniger denen Reichsgerichten Eintrag zu thun: Es kan aber Deroſelben, als Lehenherrn, nicht verdacht werden, zu unterſuchen: Ob es wahr ſeye, daß das Lehen ruiniret und die Unterthanen aus dem Land gejagt worden? Da ſich nun ſolches offenbar gefunden; ſo werden vor der Hand Se. Königl. Maj. als Lehenherr, cauſam communem mit denen Unterthanen machen, und dieſelbe interveniendo bey dem Reichs-Cammergericht vertretten laſſen; wie Sie dann in der Abſicht Dero Meurſiſchen Regierung bereits aufgegeben haben, daß, wann er mit dergleichen Exactionen und Gewaltthätigkeiten gegen die Unterthanen zu Hörſtgen continuiren werde, der dortige Fiſcal mit ſolchen Unterthanen ſo fort an mehrgedachtes Reichs-Cammergericht provociren, auch erwehnte Regierung allenfalls diſe Unterthanen pendente lite durch real-Aßiſtenz ſchüzen ſolle. Im übrigen reſerviren Sich Se. Königl. Maj. die Privationsklage gegen ihn in Curia feudali anſtellen zu laſſen; maſſen ihm nicht unbekannt ſeye, daß der Vaſall, wann er das Lehen ruinire, eine wahre Felonie begehe: Wornach er ſich alſo zu achten hat; wie dann Se. Königl. Maj. deſſen Erklärung wegen Annehmung obangeführten Vergleichs, binnen 4. Wochen erwarten wollen. , , Berlin, den 19. Maj. 1749.“

Deme gemäß seyen an dem Cammergericht die von dem Freyherrn von CRAMER angeführte Urtheile in der Sache Anno 1753. ergangen.

Weiter sagt der Freyherr von CRAMER (1): Recursus illicitus in causa civili ad Curiam feudalem non est, si ejusdem Mediatio tantum implorantur.

§. 11.

Norm. Denen Lehen, welche Mitglidere der Reichs-Ritterschafft, oder andere unmittelbare Corpora, oder Personen, so keine Reichsstände seynd, von Reichsständen empfangen, wird wohl schwerlich irgendwo, in Ansehung der Sache selbst, oder des Ceremoniels, etwas besonderes gemacht, sondern sie werden auf eben den Fuß behandelt, wie andere adeliche Lehen auch.

Anno 1749. gabe der Herr Herzog zu Würtemberg dem Reichsconvent von seinen mit der Reichsritterschafft in Schwaben am Reichs-Hofrath habenden Processen Nachricht, mit dem Ersuchen, von Reichs-wegen ein Regulativ, absonderlich auch wegen der Streitigkeiten in Lehenssachen, abzufassen.

Das Reichs-Gutachten aber fiele Anno 1753. 23. Jul. nicht nach Wunsch aus.

Bey Adjoustirung dises Reichs-Gutachtens, (2) verlangte Chur-Brandenburg unter anderem auch, demselben mit einzurücken: Daß die Ritterschafftliche Privilegien nicht gegen die gemeine beschribene Lehenrechte, so wenig in re, als modo procedendi, allzuweit erstrecket, noch, disen zuwider, etwas besonderes und ungewöhnliches eingeführet werden solle: Die mehrere Churfürstliche aber beliebten es nicht.

Vil weiteres davon sehe man an unten (3) angezeigtem Ort.

§. 12.

Lehendienste. Ferner forderen zwar die Reichsstände von ihren der Reichsritterschafft incorporirten Vasallen zur Zeit eines allgemeinen Reichskrieges Lehendienste: Weil aber die Besizere solcher Lehen in dergleichen Fall dem Kayser charitativ-Subsidien geben; wollen sie keine Lehendienste thun, und der Reichs-Hofrath schüzet sie dabey.

Was von der Reichsritterschafft Anno 1548. bey dem Kayser in

(1) Obs. 483. Tom. 2. Part. 1. p. 104.
(2) v. Mein T. Staats-Arch. 1753. Tom. 2. p. 590.
(3) in meinem Tr. von den R. Ständen ꝛc. p. 1428. sqq.

in Ansehung derer Lehendienste für Beschwerden geführet worden seyen, ist unten §. 20. zu lesen.

In denen Streitigkeiten zwischen Würtemberg und der Reichsritterschafft hat leztere untersucht (1): 1. Wie die Schuldigkeit, Kriegsdienste zu leisten, in den ältesten Zeiten beschaffen gewesen? 2. Ob alle Vasallen, ohne Unterschid, ihren Lehenherrn Kriegsdienste zu leisten schuldig? und 3. worinn die Schuldigkeit der Dienste von solchen Lehen, welche entweder dem Kayser und Reiche, oder aber den Ständen, von Alters her gedienet haben, unterschiden seye?

Ob besonders die Würtembergische Vasallen in denen älteren Zeiten Lehendienste geleistet haben? darüber ist damals auch gestritten worden. (2)

Zwischen Chur-Pfalz und der Reichsritterschafft am obern und nidern Rheinstrohm wurde Anno 1717. und 1748. verglichen: Die Ritterschafft sollte in Ansehung des ihro damals angesezten Lehens, ausser dem stipulirten jährlichen Geldquanto, mit keiner weitern Lehensprästation belegt werden.

In dem zwischen Würtemberg und denen Schwäbischen Rittercantons Neckar-Schwarzwald und Kocher Anno 1769. geschlossenen Vergleich wurde beliebt: „8. Wegen der Lehensdienste hat man sich, auf Genehmigung der samtlichen Vasallen in disen Cantons, dahin verglichen: Daß, wo nicht sothane Lehensdienste schon in denen Lehenbrieffen bestimmet sind, (als welchen Falls es bey dem Innhalt derselben verbleibet,) bey entstehendem Krieg, wann denen Herzoglich-Würtembergischen Landen eine Gefahr, oder feindlicher Ueberzug, bevorstehet, und dahero dises Herzogliche Haus sich in Defensions-Verfassung würcklich sezet, so lang dise Umstände fürdauren werden, von jedem Vasallen alljährlich die Helffte derer von dem Herzoglichen Hause, nach hiebeygefügter, zu allenfallsiger Anerkanntnuß, oder Beobachtung eines jeden besonderen Nothdurfft, vorzulegen reservirten Consignation bißher angesezten Ritterpferden, je eines zu 120. fl. gerechnet, abgeführet: So vil aber die bey Herzoglichen Heimführungen und Leichbegängnissen zu prästirende Hofdienste betrifft, denen Vasallen damit nichts über die Gebühr zu-

(1) v. mein T. Staats-Arch. 1755. 1. Band, 792. 1082. S. 2. Band, S. 92.
(2) v. ibid. 1752. 1. Band, 940. S. u. f.

zugemuthet, vornemlich aber hiebey jederzeit auf den Ertrag eines jeden Lehens gesehen werden solle.„

Mehreres hievon findet man anderwärts. (1)

§. 13.

Rechte des Lehenherrns.

Wegen der Lehenherrlichen Gerechtsamen über die von Reichsritterschafftlichen Mitglidern besizende Lehen kan es, auch ausser denen bereits erzählten Fällen, leicht zu Streitigkeiten zwischen dem Lehenherrn und Vasallen kommen, z. E.

1. Wegen Redintegrirung des Lehens. Dahin gehöret dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Anno 1752. 19. Sept. rescribirte der Kayser an den Bischoffen zu Speyer: Es wäre dem Kayser vorgestellet worden, daß der Bischoff, unter dem Vorwand, den von Helmstärt in Besiz des von seinem Hochstifft zu Lehen rührenden Dorffs Hochhausen zu sezen, und eine Lehensergänzung vorzunehmen, sich einer dahin gehörigen Jurisdiction, mittelst abgesandter Commißion, über derer Unterthanen lange Jahre in Besiz gehabte Güter unterziehen wollen; welche Commißion so gar, eine gewisse Heuserin so gleich aus denen von ihrem Mann erkaufften Stücken heraus zu sezen, auf eine unverantwortliche Weise sich unterfangen. Die bekannte Lehenrechte weiseten an, daß mit der Redintegratione Feudi keine Jurisdictio verknüpfet, sondern dieselbe des Judicis ordinarii seye; dannenhero Kayserliche Maj. die gethane Unterziehung der Jurisdiction hiemit cassirten und aufhebten, zu dem Bischoff Sich auch versehen und ihme aufgeben ꝛc. sich auf weiteres Anruffen des Vasallens von Helmstätt zu keinem dem Kayserlichen obrist-richterlichen Amt nachtheiligen Verfahren verleiten zu lassen, damit schärffere Kayserliche Ahndung vermieden bleibe ꝛc.

2. Kan in Ansehung derer Lehensvisitationen bald der Lehenherr zu weit gehen, bald seine Gerechtsame durch die Reichsgerichte zu vil eingeschräncket werden wollen. (2)

3. Aber auch ausser deme kan ein Lehenherr verhüten, daß sein Lehen nicht deterioriret werde.

Ein Chur-Maynzischer Befehl an die von Eyb wegen Deteriorirung ihrer Lehengüter von 1718. ist beym LüNIG (3) zu lesen.

4. Daß

(1) in meinem Tr. von R. Ständen ꝛc. p. 1462.
(2) v. mein cit. Tr. von R. Ständ. p. 1461.
(3) Corp. Jur. feud. Tom. I. p. 1426.

4. Daß ein Lehenhof sich in Debitsachen eines Reichsunmittelbaren Vasallen menge, will der Kayser nicht leiden.

Was der Reichs-Hofrath mit Oesterreich selbst dißfalls für einen Streit gehabt habe, ist bereits §. 10. gemeldet worden; allwo sich auch noch andere dergleichen Fälle finden, denen ich noch disen beyfüge.

In Sachen: Capplers von Ordheim, Freyherrns Eberhard Diet. genannt Bauz, Schuldenwesen betreffend, beschlosse der Reichs-Hofrath Anno 1761. 22. Jan. Die Reichsritterschafft in Francken Orts Ottenwald sollte einen Concurs eröffnen; mit dem Anhang: „Wie nun solcher gestalt das Judicium universale die particularia nach sich ziehe, und die gesammte Massa Bonorum nunmehro, mit Einschluß der Einkünffte von den Lehengütern, ohne Unterscheid der verschidenen Reichsständischen Lande, worinnen die Güter gelegen, Einen Complexum vorstellen, worüber solcher gestalt Ihro Kayserlichen Maj. die allerhöchste Gerichtsbarkeit zustehe; so solle Commißio so wohl denen Lehenhöfen, als auch insonderheit dem Chur-Pfälzischen Hofgericht, von gegenwärtigem Kayserlichen Auftrag des fordersamsten Eröffnung thun; inmassen dann auch Allerhöchstdieselbe dasjenige, was die Ritterschafft bereits dem Würtembergischen Oberamt Neuenstatt dißfalls vorläuffig zu erkennen gegeben, in alle Wege allergnädigst approbirten 2c.„

5. Ueberhaupt gehöret hievon noch folgendes hieher:

In Sachen: Reichsritterschafft in Schwaben, Viertels am Neckar und Schwarzwald, contra von Gemmingen, so dann den Herrn Marckgrafen zu Baden-Durlach 2c. rescribirte der Kayser Anno 1717. 7. Dec. an Baden-Durlach: „Gleichwie Ihro Kayserliche Maj. demselben so wenig, als einigem Stand des Reichs, in seinen hergebrachten Gerechtsamen, und in Sachen, wo er wegen Landes- oder lehenherrlicher Obrigkeit einzutretten befugt, vor- oder eingreiffen lassen würden; also könnten und würden dahingegen Allerhöchst-Dieselbe in gegenwärtigem Fall, wo kein Lehenstreit obhanden, und der Vorwand Landesfürstlicher Obrigkeit ohnerfindlich ist, klagende Ritterschafft von der über ihre angehörige Mitglider habenden Gerichtbarkeit nicht verdringen, noch dieselbe in der über das unmittelbare Rittergut Tieffenbrunn unter Dero Kayserlichen Bestättigung verfügter Administration beeinträchtigen lassen; thäten solchemnach dem Herrn Marckgrafen fernerweit, und bey Straf 20. Marck löthigen Goldes, anbefehlen, denen wegen sothaner Admini-

stration erlassenen Kayserlichen Verordnungen, alles dagegen beschehenen unerheblichen Einwendens ungehindert, gehorsamste Folge zu leisten, und, was derselbe dagegen eigenmächtig unternommen, wieder ab- und in vorigen Stand zu stellen, mithin der Impetrantischen Ritterschafft in Verwaltung ermeldten Ritterguts, auch anderen deßfalls ferner nöthig befindenden Directorial-Verfügungen, keine Hinderniß zu machen ꝛc. „

Anno 1729. hingegen kame nun Baden-Durlach gegen den Schwäbischen Ritter-Canton am Neckar und Schwarzwald ein, und beklagte sich über die anmaßliche Verleit- und Entziehung deren Vasallen von Gemmingen und ihrer Unterthanen von denen à Seculis her gehabt- und allezeit in Uebung gewesenen hohen Juribus; mit Bitte, ihme solche Ungebühr ernstlich zu verweisen, und in Zukunfft solche anrichtende Unordnungen nachdrücklich zu inhibiren.

Der Reichs-Hofrath resolvirte darauf den 21. Oct. „Wird Herr Kläger den Umstand, daß ihme über die von Gemmingen und deren im Hagenschieß und der Marckgrafschafft Baden gelegene Güter und Unterthanen die Jurisdiction auch in causis non feudalibus zustehe, mit Beyfügung des von ihme angezogenen Lehenbrieffs de Anno 1461. in forma authentica beybringen, solle rechtliche Verordnung erfolgen. „

§. 14.

Rechte des Vasallen.

In Ansehung derer Rechte des Vasallens, und zwar forderist in Ansehung seiner Person, z. E. der Titulatur; so verbleibet es ordentlicher Weise bey dem Herkommen:

Wann aber der Vasall eine Standeserhöhung erhält, und dahero, oder auch ausser deme, eine höhere Titulatur prätendirt, fezt es zuweilen Streitigkeiten.

Von Würtemberg ist mir dises bekannt:

„ Serenissimus finden die von eines Vasallen Madatario begehrte Titulatur: Hoch Wohlgebohren in dem Lehenbrieff sehr ungeräumt, können auch von dem Stylo: Wohl Edler nicht abgehen: Würde aber der Vasall besonders und extra casum Investituræ um das Prædicat: Wohlgebohren, wie es bey allen Fürstlichen Höfen bey Veränderung der Titulatur gebräuchlich, specialiter darum Ansuchung thun, werden Serenissimus darauf das weitere declariren. „ Fürstl. Resol. d. d. 1731. 17. Aug.

Einem gewissen Freyherrlichen Vasallen wird, jedoch ohne

Con-

Consequenz, auch daß es in keinen Lehenbrieffen adhibiret werde, auf dessen Suppliciren, das Prædicat: Wohlgebohren concedirt. Resol. d. d. 1731. 15. Aug.

Die Rechte, so die Reichsritterschafftliche Mitglider auf ihren von Reichsständen dependirenden Lehen selbsten haben, seynd mehrmalen getheilt, und einige derselbigen, z. E. den Blutbann, haben sie von dem Kayser und Reich, das übrige aber, nebst dem Lehen selbst, von dem Lehenherrn.

Da verstehet sich nun von selbsten, daß ein Lehenherr seinen Vasallen in deme, was er gar nicht einmal von ihme, sondern von dem Kayser und Reich, hat, unbeeinträchtiget lassen müsse.

In Sachen: Fugger contra Würtemberg wurde Anno 1738. 22. Apr. an Würtemberg rescribirt: Den Grafen in exercitio Jurisdictionis criminalis, (auf dem Ritteraut Gruppenbach,) womit er von dem Kayser belehnet worden, auf keine Weise zu turbiren.

Den 27. Aug. wurde dises wiederhohlt; so auch An. 1739. 22. Sept. und 1740. 15. Mart.

Bey Gelegenheiten derer Streitigkeiten zwischen Würtemberg und der Reichsritterschafft ist von dem alten Zustand derer Lehenleute in disen Gegenden viles gestritten worden (1): z. E. ob die Lehenleute mit den Landen als Landsassen verkaufft worden seyen? ob die Pflichten und der Zustand der Lehenleute und Ministerialen verschiden oder einerley gewesen? ob dise Lehen vor und nach dem Auftrag zu Lehen die Reichsunmittelbarkeit gehabt haben? u. s. w. Ich will mich aber hier nicht dabey aufhalten.

Nunmehro besizen die Mitglidere der Reichsritterschafft ihre von Reichsständen tragende Lehen ordentlicher Weise allemal mit der Reichsunmittelbarkeit, so wohl in Ansehung ihrer Personen, als ihrer Güter.

Daß auch, wann man den Saz annehmen wollte: Ein jeder Vasall seye zugleich seines Lehenherrns Unterthan, solches allen Reichsständen, welche die importanteste Lehen von andern ihren Mitständen besizen, höchstnachtheilig wäre, hat die Reichsritterschafft mit Recht behauptet. (2)

(1) v. mein teutsch. Staatsarch. 1751. 2. Th. 144. S. 3. Th. 72. und 97. S. 4. Th. 92. S.

(2) v. l. c. 3. Th. 94. S.

Was das Corpus Evangelicorum Anno 1747. 20. Dec. wegen der von der Cron Böhmen über ihre Vasallen, die von Zettwiz, sich angemaßten Landeshoheit dem Kayserlichen Hofe vorgestellet habe, kan bey Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH (1) ersehen werden. Unter anderem heißt es: „Klärlich genug äussert gemeldtes des Königlich-Böhmischen Lehenhofes Decret, daß selbiger ob violationem Territorii Domini directi die Sache so hoch nehme: Welche Termini aber denen teutschen Lehenrechten, auch Reichsverfassung, ganz unbekannt und unähnlich seyn, ex solo nexu feudali, sive Dominio directo, wann nicht andere Umstände hinzukommen, keine Superioritas territorialis sich folgern, noch also ein solches Territorium selbsten und dessen Läsion sich concipiren lässet, Unsere höchst- und hohe Principalen, Obere und Committenten, auch dergleichen niemals einraumen werden. „

Doch kan ein- oder anderer Lehenhof über seine Vasallen überhaupt, oder über einige ins besondere, durch Verträge, oder das Herkommen, mehrere Rechte erlangt haben, als ihme ordentlicher Weise über dieselbige zustünden; ohne jedoch, daß ihre Reichs-Unmittelbarkeit dadurch Schaden litte.

In denen von Zettwizischen Schrifften gegen die Cron Böhmen findet sich viles dergleichen.

Wie Sachsen-Coburg Anno 1706. gegen die Fränckische Reichsritterschafft behauptet habe, daß auch die Hennebergische Vasallen, ja so gar die, so nur die gesammte Hand haben, in allen und jeden persönlichen und bürgerlichen Sachen vor denen Herzoglich-Sächsischen Regierungen und Gerichten stehen müssen, kan man beym LüNIG (2) sehen.

Dahin gehöret auch der bey dem Herrn von LUDOLF (3) befindliche Auffaz: De Foro *Saxonico* fundato contra Vasallum extra Territorium Saxonicum Feudum possidentem & habitantem, vel saltem simultanee investitum, in actione personali.

Das Herzogliche Haus Würtemberg hat auch zu Ende des vorigen Jahrhunderts, wie auch in dem jezigen zu zweyen mahlen, seine Vasallen als Landsassen ansprechen wollen: Es hat sich aber nicht wollen thun lassen, und das Herzogliche Haus ist endlich selbst wieder davon abgestanden.

In

(1) in den Schlüß. des Corp. Evang. 3. Th. 842. S.
(2) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 946.
(3) im Symphor. &c. Vol. 2. Part. 2. p. 94.

In dem zwischen Würtemberg und denen Schwäbischen Rittercantons Neckar-Schwarzwald und Kocher Anno 1769. geschlossenen Vergleich heißt es: „Inmassen dann auch 6. Se. Herzogliche Durchl. denenjenigen Vasallen, welche von alten Zeiten her zur Ritterschafft collectable Güter vom Herzoglichen Haus zu Lehen tragen, ihre Immedietät, in Ansehung ihrer Personen so wohl, als ihrer besizenden Lehengüter, hinfüro nicht weiter streitig machen wollen: Jedoch also und dergestalten, daß dadurch Dero auf denen Lehen, und anderen in Dero Herzogthum gelegenen Gütern, durch Verträge und sonsten hergebrachten resp. territorial- und andern Juribus nichts präjudiciret, noch denen mit landsäßigen Lehen belehnten Vasallen etwas neues eingeraumet werde; welches dann ab Seiten derer löbl. Cantons mit geziemendem Danck angenommen, jedoch gegen die leztere Reservation denen Mitglidern ihre Zuständigkeit ausdrücklich vorbehalten, und, denenselben hierdurch nichts zu präjudiciren, declariret worden.„

Ein anderes ist aber freilich zu sagen, wann ein Reichsstand über ein solches Reichsritterschafftliches Mitglid, oder dessen Lehengut, ein mehreres rechtlich hergebracht hat; dann solchen Falles muß es ebenfalls dabey verbleiben. Z. E. so beschlosse der Reichs-Hofrath:

Jovis 4. Sept. 1732.

Von Schirnding contra Brandenburg-Culmbach, in pto Schrifftsassiatus, sive Impetratischer Anwald - - - supplicat hum. pro clem. manutenendo in summaria possessione circa receptionem Homagii ratione prædii Rottenbach & Schrifftsassiatus &c.

Communicetur - - dem Impetranten von Schirnding, mit der ernstlichen Auflage, daß, gleichwie die vorige Reichs-Hofraths-Concluſa - - nichts anderst, als das Possessorium ordinarium & Petitorium, vorbehalten, mithin es quoad Possessorium summarium, wegen abzulegender Lehen- und damit, dem bißherigen Herkommen nach, verknüpfter Landsassen-Pflichten durchaus sein Bewenden hätte; also der Impetrant - - - sich hinfüro mit unstatthafften Auslegungen nicht länger aufhalten, sondern wegen seiner Güter, und in specie wegen des Rittergats Rottenbach, vor seinen Antheil die Lehen- und Landsassenpflicht auf die Art und Weise, wie weil. sein Vater

Anno 1696. und seine Vormündere Anno 1705. ja er selbst in Person Anno 1727. abgelegt hätten, dem Fürstl. Herrn Impetrato, oder seinen Bevollmächtigten, (jedoch, in Conformitate Concluſi - - de 8. Oct. 1731. der Hauptsache ohne Abbruch, und biß zu deren rechtlichen Entscheidung,) jezt und hinkünfftig, bey Vermeidung schärfferen Einsehens, würcklich abstatten, und zu weiteren unnöthigen Behelligungen Ihro Kayserl. Maj. dißfalls nicht ferner Anlaß geben solle.

In Ansehung derer Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen ist im Osn. Frid. Art. 5. §. 42. versehen: A sola qualitate feudali vel subfeudali, sive à Regno Bohemiæ, sive ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, sive aliunde procedant, Jus reformandi non dependeat; sed Feuda ista & Subfeuda, nec non Vasalli, Subditi & Bona ecclesiastica in causis Religionis, & quicquid juris Dominus Feudi prætendat, introduxerit, aut sibi arrogarit, ex statu Anni 1624. die 1. Jan. perpetuo censeantur, quæ vel judicialiter vel extrajudicialiter innovata fuerint, tollantur, & in pristinum statum restituantur.

Daß also die Lehenbarkeit keinen Rechtsgrund abgeben könne, einen Reichsunmittelbaren Vasallen an Ausübung des in dem Westphälischen Friden ihnen zuerkannten Juris circa Sacra zu hindern, hat die Reichsritterschafft mit Recht behauptet. (1)

Der Freyherr von CRAMER (2) hat ferner den Saz: Domino Feudi jus reformandi non competit, licet jus Territorii simul sibi asserat, si desuper Lis pendens, mit einem Reichs-Hofraths-Concluso bestärcket.

Das Corpus Evangelicorum schriebe aber auch An. 1737. 23. Mart. an den Kayser: „Vermöge des Westphälischen Fridens Art. 5. §. 42. dependiret zwar allerdings nicht das jus reformandi à qualitate feudali; doch ist so fort in demselben §. auch noch die ausdrückliche Limitation hinzugefüget, daß, was der Lehensherr quoad Ecclesiastica prätendiret oder hergebracht, ex statu Anni decretorii 1624. beurtheilet werden solle; welchem solennen Fridensschlüsse und pragmatischen Reichsgeseze keine andere Reichsritterschafftliche Privilegia derogiren mögen.„

Ein

(1) v. mein T. Staatsarch. 1753. 2. Band, 245. S.
(2) Obs. 218. Tom. 1. p. 506.

Einer von G. verlangte an den Pfarrer, auf seinem Würtembergischen Lehen S. ihne in eine besondere Gebets-Formul einzuschliessen, weil er auf einer gefährlichen Commißion wäre. Resol. Pfarrer solle es nicht thun, weil es contra Observantiam in illo loco; sonst hat man es per Majora für unpräjudicirlich gehalten.

Weil aber, sonderlich am Rhein, manche catholische Vasallen sich in ihren Lehensorten wenig an die Reichsgeseze binden, und die Rechtshülffe in dergleichen Sachen bey denen Reichsgerichten schwer oder gar nicht zu erhalten ist; so nehmen sich die Evangelische Lehenhöfe ihrer Evangelischen Lehensunterthanen zwar zuweilen an, welches aber der Kayser und die Reichsgerichte nicht gestatten wollen.

Noch erst Anno 1771. 18. Apr. und 8. Nov. (1) stellte das Pfalz-Zweybrückische Oberconsistorium dem Corpori Evangelicorum vor, wie der Freyherr von Warsberg in seinen Lehensorten Hennweiler und Oberhausen die Evangelische bedränge; das Cammergericht aber die Lehenherrliche Verfügungen dagegen nicht genehmigen wolle: Da nun also lite pendente von dem Lehenhof keine provisorische Verfügung ergehen könne, indessen aber der Beamte des pro prodigo erklärten Vasallen von Warsberg dem Untergang des Evangelischen Kirchenwesens gleichgültig zusehe, und bey des Cammergerichts Verfassung es sehr ungewiß seye, wann dise schon seit mehreren Jahren in submissis stehende Sache vorkommen werde, gleichwolen aber bey derselben summum in mora periculum vorwalte; so werde gebeten, das Corpus Evangelicorum möchte sich dahin verwenden, daß in der Sache baldmöglichst gesprochen und die Beschwerden Fridensschlußmäßig abgethan werden.

Ferner seynd dergleichen Vasallen in ihren weltlichen rechtlich hergebrachten Gerechtsamen gleichfalls nicht zu stöhren.

In Sachen: Degenfeld contra Hessen-Hanau erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1756. 18. Nov. ein Mandatum S. C. de nullo modo turbando Implorantem in quasi possessione jurium in Feudis Hanovicis Investitura qu. comprehensorum, directo, aut per indirectum, potius, Possessione suo loco relicta, debito modo coram Competente via juris in Petitorio, si quod sibi competere putet, procedendo &c.

Hinwiederum darff auch ein Lehenmann sein Lehen ohne Wissen

(1) s. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1772. S. 5.

sen und Willen des Lehenherrns weder mit Schulden, noch Wittum, u. d. beschweren.

In der Ysenburgischen Erb-Einigungen von 1517. stehet: „Es soll derjenige, so jederzeit die Lehen leihet, Macht haben, den Mannen zu vergönnen, ihre Lehen in Wittumsweis auf eine Leibzucht zu verschreiben; doch allen Herren an ihrer Mannschafft und Eigenthum uneinbrüchig.„

Kommt es auch jezuweilen zwischen einem Lehenherrn und Vasallen über denen ein- oder anderseitigen Gerechtsamen zu Processen; so ist denen Rechten gemäß, daß jeder Theil bey deme, was er in rechtlichem Besiz hat, biß zum Austrag der Sache, gelassen und dabey geschüzet werde. Z. E.

In Sachen: Fugger contra Würtemberg, wurde Anno 1739. 26. Nov. an Würtemberg rescribirt: Die Verfügung dahin zu thun, damit lite pendente nichts innoviret, noch der Graf in Exercitio Jurium, in deren Possession vel quasi er sich befinde, auf einige Art und Weise turbiret werden möge ꝛc.

Ob und wie ferne dem Reichsritterschafftlichen Corpori denen Rechten nach erlaubt seye, in Streitigkeiten, welche Reichsstände mit ihren Reichsadelichen Vasallen haben, interveniendo einzukommen, oder sonsten Theil daran zu nehmen? wurde um das Jahr 1750. zwischen Würtemberg und der Reichsritterschafft gestritten:(1)

Alles kommt dabey auf das richterliche Ermessen an: Ob das ganze Reichsritterschafftliche Corpus, oder auch ein- und anderer Canton, von dem particular-Streit in der Folge Nuzen zu gewarten, oder Schaden zu beförchten, mithin ein würckliches und wahres Interesse dabey habe, oder nicht? Ersteren Falles greiffet die Intervention Plaz; im Gegentheil aber nicht.

In Ansehung der Veräusserung des ganzen Lehens, oder eines Theils davon, verbleibet es bey denen allenfalls hierinn vorhandenen besonderen Rechten oder Herkommen eines Lehenhofes: In deren Ermanglung aber bey denen gemeinen Rechten.

§. 15.

Der Lehensherrschafft Ceßion.

Zuweilen tritt ein Reichsstand dem anderen seine Lehensherrschafft über gewisse Lehen ab; und der Lehenmann muß sich solches ordentlicher Weise gefallen lassen.

Das Stifft Fulda trate Anno 1539. die Lehensherrschafft über verschidene Güter an Hessen, gegen andere Güter, ab.

In

(1) v. mein T. Staatsarch. 1755. 2. Band, 132. S.

In dem zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Gräflich-Limpurgischen allodial-Erben Anno 1746. geschlossenen Vergleich lautet der Art. 2. „Ferners cediren und übergeben die transigirende allodial-Interessenten an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach, Dero Erben und Nachkommen am Fürstenthum, auf das förmlichste und ohnwiderrufflich, den Gräflich-Limpurgischen gesammt-Schild-Lehenhof, oder die dem Gesammthaus Limpurg mit Lehenspflicht verwandte resp. adeliche Vasallen und Schildlehens-Innhabere, zusammt der Lehenschafft über alle deren besizende Lehengüter, Stücke und Rechte, Ein- und Zugehörungen, auf Art und Weise, wie solcher Lehenhof von denen nurgemeldten Gräflich-Limpurgischen allodial-Erben bißdahero besessen worden, und wie solche Lehen bey Erlöschung des Gräflich-Limpurgischen Mannsstammes Anno 1713. bey ersagtem Gesammthaus sich befunden haben, und noch dato befinden; nichts hiervon ausgenommen, als allein denjenigen Antheil, welcher der von weyl. Frau Juliana Dorothea, vermählter Gräfin von Wurmbrand, gebohrner Gräfin von Limpurg-Gaildorff, abstammenden dermaligen Posterität von Solms-Rödelheim und Sachsen-Gotha-Roda, nach dem Schwesterlichen Theilungsreceß vom 22. Oct. Anno 1707. an sothanen Vasallen und Lehenleuten besonders zukommet und gebühret, einfolglich derselben in gegenwärtigem Vergleichsreceß ausdrücklich vorbehalten wird.

Zu solchem Ende verbinden sich die Gräflich-Limpurgische allodial-Erben hierdurch auf das kräfftigste, so fort nach ratificirt- und ausgewechseltem Vergleichsreceß, und zwar in dem unten Art. fin. beederseits beliebten Termin, eine förmliche und zuverläßige Designation über sämtliche zu ihren Antheilen abtrettende Lehengüter, Stücke, Rechte und Appertinentien, an das Hochfürstl. Haus zu übergeben; cediren auch hiemit an nurhöchstbesagt-Hochfürstl. Haus das ihnen vor ihre Antheile zukommende Recht an solch-Limpurgischen Lehenhofs-Registratur und Acten, und machen sich annebst anheischig, so wohl zu Facilitirung der Extradition diser Lehensacten dienliche Vorstellung an die Gräflich-Limpurg-Wurmbrandische Branche zu thun, als auch sämtliche bißanherig-Gräflich-Limpurgische Vasallen ihrer obgehabten Lehenspflicht ihres Antheils, mittelst einer förmlichen Ledigzehlung, zu erlassen, und solche Pflichterledigung in dem unten Art. fin. vorkommenden Termin, nach dem disem Receß appendicirten Formular sub Lit. B. an das Hochfürstl. Haus Bran-

denburg-Onolzbach zu extradiren, und damit an Se. Hochfürstl. Durchl. und das Durchl. Haus Brandenburg zu verweisen: Insbesondere aber, wofern einige verschwigene, oder seit Erlöschung des Gräflich-Limpurgischen Mannsstamms von Anno 1713. irgend eingezogene Lehen sich ins künfftige hervorthun sollten, solche getreulich anzuzeigen and auszuantworten; nicht minder, nach erfolgendem Heimfall ein- oder anderer lehenbarer Güter, Stücke und Rechte an das Hochfürstl. Haus, deren behörige Apprehendirung und Occupation, auch in denen Gräflich-Limpurgischen Landen, daferne dergleichen sich darinnen annoch finden sollten, ohne vorgängige Requisition, frey offen und ungehindert zulassen.„

Das Formular der Gräflich-Limpurgischen allodial-Erben Pflichterledigung ihrer an Brandenburg-Onolzbach abgetrettenen Vasallen ist disem Vergleich sub Lit. B. beygedruckt.

§. 16.

Abstерben der Lehensherrschafft.

Ob, wann eine Lehensherrliche Familie, dem Mannsstammen nach, abstirbt, deren Reichsadeliche Vasallen dadurch der Lehenbarkeit frey werden? darüber ist zu unsern Zeiten vil gestritten worden.

Als die Herrn von Münzenberg um das Jahr 1250. ausstурben, belehneten deren allodial-Erben die Münzenbergische Vasallen dennoch fort. (1)

Eben so wurde es gehalten, als die Grafen von Falckenstein Anno 1418. abstурben. (2)

Und zwar belehnten deren Erben 1. Chur-Maynz, wegen Eppstein und Königstein, 2. Hanau-Münzenberg, und 3. Solms deren Vasallen einer so gut, als der andere, mit dem, was sie von Münzenberg zu Lehen getragen hatten, in solidum.

Als aber Anno 1713. der Gräflich-Limpurgische Mannsstamm erlosche, erkannten zwar alle dises Hauses Vasallen die weibliche allodial-Erben vor ihre Lehensherrschafft: Nur die von Vohenstein wollten ihr Rittergut Adelmansfelden nun für allodial halten; womit es dise Bewandtniß hatte.

Adelmannsfelden (3) stunde denen Herrn von Limpurg zu. Anno 1493. wurde es als ein freyes und lediges Eigenthum an Georg

(1) v. Select. Jur. publ. Tom. 13. p. 27. sqq.
(2) ibid. p. 53.
(3) v. Freyh. von CRAMERS Nebenst. 70. Th. 102. S.

Georg von Vohenstein verkaufft: Anno 1662. aber trugen es Joh. Veit, Ernst Albrecht und Joh. Albrecht dem Hause Limpurg wieder zu Rittermannslehen auf.

Als Anno 1713. der Limpurgische Mannsstamm abstarb, glaubten die allodial-Erben, die Lehensherrschafft seye auf sie gekommen; die von Vohenstein hingegen hielten davor, die Lehensherrschafft seye erloschen, und das Dominium directum mit dem utili consolidiret worden.

Die Sache gediehe an den Reichs-Hofrath.

Als Anno 1732. 7. Jan. vom Reichs-Hofrath beschlossen wurde, die verhandelte Acten zu referiren, ward zugleich beyden Theilen, bey Straf 5. Marck Goldes, auferlegt, immittelst aller Neuerungen sich gänzlich zu enthalten, und jedes in dem Stand, wie es ante litem cœptam gewesen, zu belassen, disemnach den Austrag der Hauptsache ruhig abzuwarten ꝛc.

Eine weitläufftige Species facti in diser Vohensteinischen Sache ist bey dem Freyherrn von CRAMER (1) zu lesen, welche abgefasset wurde, als die Sache auf der Definitiv stunde.

Anno 1739. 20. Oct. fiele die Urthel dahin aus: Daß Partis Impetrantis, modo derer Vohensteinischen Erben, Exceptio Consolidationis Dominii directi cum utili bey Kräfften bleibe; mithin das strittige Gut Adelmannsfelden, nebst aller Zubehör, von der Zeit an, da der Gräflich-Limburgische Mannsstamm erloschen, pro Allodio zu achten seye: Da hingegen dem Impetratisch-Gräflich-Limburgischen Theil, wegen seiner Replic darwider, ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Der Freyherr von KREITTMAYR (2) schreibt: „In causa Vohenstein contra Graf-Limpurgische allodial-Erben, ist bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath auf die consolidationem Dominii directi cum utili, jedoch meines Wissens aus keinem andern Principio, gesprochen worden, als weil ermeldtes Gut pro Feudo oblato angesehen wurde, welches nur dem Limpurgischen Lehenherrlichen Mannsstammen allein aufgetragen gewesen seyn soll, mithin nach Absterben Desselben auf den Vasallen ex Pacto wiederum zurückfallen mußte.„

Die Limburgische allodial-Erben ergriffen dagegen Restitutio-

(1) Obs. 1275. Tom. 4. p. 824.
(2) ad Cod. civ. Bav. p. 1906.

nem in integrum, welches Gelegenheit zu einer gedruckten Bohensteinischen Deduction gab, worinn unter anderem erwisen werden wollte, daß weder überhaupt die Dominia directa, oder die Lehenschafften, in Teutschland ohne Unterschid allodial, noch die Consolidatio Dominii directi cum utili vasallitica, nach Abgang des Lehenherrlichen Mannsstammens je und allezeit unstatthafft seye; hingegen Adelmannsfelden vormals ein Feudum oblatum, niemals aber ein pignoratitium, gewesen, dahero auch per dictam Consolidationem Dominii directi cum utili, ei specialissime applicabilem, nach Abgang des Gräflich-Limpurgischen Mannsstammens, dem Freyherrlich-von Bohensteinischen Geschlechte gänzlich erlediget, und pleno jure & dominio wieder heimgefallen seye.

Einige Schrifften in diser Bohensteinischen Sache findet man beym LÜNIG (1) angezeigt.

§. 17.

Verwürckung der Lehen.

In Felonie-Sachen haben dise Lehen weiter nichts besonderes.

In Sachen: Fugger contra Würtemberg, wurde Anno 1738. 22. Apr. an den Administratoren des Herzogthums Würtemberg rescribirt: Daß er an den Kayser wegen des wider den Grafen Fugger angestellten Felonie-Processes, was es damit vor eine Beschaffenheit habe, und worinn die ihm beygemessene Felonie eigentlich bestehe, berichten, inzwischen aber mit allem ferneren Vorfahren dißfalls an sich halten solle.

Den 27. Aug. erfolgte ein weiteres Rescript: Der Kayser seye nicht gemeint, denen Reichsständen und ihren Lehenhöfen an ihrer ersten Instanz einigen Eintrag zu thun, sondern vilmehr der Justiz den starcken Lauff zu lassen: Es wäre aber ihme bey disem Casu speciali zu wissen nöthig: Ob des Grafens Fuggers Besorgniß, daß ihme sein an den Kayser genommener Recurs und angebrachte Gravamina zur Felonie gemacht und er darüber constituiret werden dörffte, (als welches der Kayser auf keine Art und Weise geschehen lassen könnte, oder würde,) gegründet sey oder nicht? es hätte dahero bey dem ersten Kayserl. Rescript nochmals sein Bewenden ꝛc.

Anno 1739. 22. Sept. hingegen wurde die Herzogliche Erklärung, daß der wider den Grafen Fugger formirte Felonie-Proceß auf keine Art und Weise auf den von demselben an den Kayser genom-

(1) in der Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 8. sq.

nommenen Recurs und angebrachten Gravamina, und was dahin einschlage, gerichtet werden solle, für sufficient angenommen.

Anno 1740. 15. Mart. aber wurde von neuem an Würtemberg rescribirt: Insonderheit wegen des nidergesezten Lehengerichts, wie solches beschaffen, und worauf eigentlich das in Decreto à quo angezogene Herkommen und Modus procedendi sich gründe, umständlichen und standhafften Bericht zu erstatten.

Im 30jährigen Krieg gienge es hierinn öffters bunt über Eck zu; wohin auch dise Reichs-Hofraths-Concluſa gehören mögen:

29. Oct. 1635.

Kechler Johann Melchior sub præs. hodierno in puncto der Ober- vnd Vnderthalischen Lehen, exponit, daß die Erzherzogin zu Innsprugg solche ganze Oesterreichische Lehen mit sambt dem Aigenthumb in præjudicium seiner vnd anderer vnschuldigen Lehens-Agnaten vnd Aigenthumbs-Erben allerdings vngehört vnd de facto apprehendiren lassen, petit Ihr Kayſ. Maj. wollen solchen attentato remediren vnd es dahin richten, das Er vnd seine vnschuldige Lehens-Agnaren vollkommen beedes in Lehen vnd Aigenthumb restituirt, insonderheit aber Jme seiner beeden verstorbenen Vettern dritten Theil, zum Fahl derselbe verwürckt, widerumb schencken vnd überlassen.

Remittatur an die Erzherzogin zu Insprugg.

8. Jan. 1636.

Kechler Hans Melchior von Schwandorf, die eingezogene Oesterreichische Lehen vnd Aigenthumb zu Ober- vnd Vnderthal betreffend inhæret antea factæ petitioni suæ ratione restitutionis dicti feudi & allodialium.

Includatur Serenissimæ Archiducissæ Claudiæ, mit der Erinnerung, wann die Sachen angebrachter massen beschaffen, die Notturfft zu uerordtnen, oder aber, warum solches nit geschehen solle, Ihre Kayſ. Maj. ehistens zu berichten.

§. 18.

Wann ein solches Lehen eröffnet wird, und derer Lehenherrn mehrere seynd, kan es unter ihnen selbsten über der Theilung zu Streitigkeiten kommen. Z. E. Eröffnete ꝛc. Lehen.

Als die alte Münzenbergische Vasallen, die von Carben absturben, entstunde zwischen Chur-Maynz, wegen Königstein, Hanau-Münzenberg, oder nachhero Hessen-Cassel, so dann Solms, von welchen dreyen Lehenherrn die von Carben mit denen

Münzenbergischen Lehen belehnet worden waren, Streit, wie vil jedem Lehenherrn davon angefallen seye: Das Cammergericht sprach Anno 1736. Chur-Maynz sollte fünf Zwölftheil bekommen, Solms auch so vil, Hanau aber zwey Zwölftheil: Hanau hingegen behauptete, jeder Lehenherr müsse einen dritten Theil bekommen. (1)

Wie aber auch sonsten verschidene Reichsstände über dergleichen eröffneten Lehen mit einander in Streit gerathen können, kan dises zum Beyspil dienen.

Die Grafen von **Wirgenstein** gaben, nach dem Anno 1732. erfolgten Absterben derer von Bicken an, daß ihnen verschidene im Hessen-Darmstättischen und Nassau-Dillenburgischen gelegene Lehen dadurch eröffnet worden wären: Dillenburg wollte nichts davon wissen, noch eine Besizergreiffung ohne vorgängige Untersuchung gestatten; darauf gienge Witgenstein an das Cammergericht, und gabe vor, daß dise Lehen und deren Nuzungen ihme, theils von Darmstatt und Dillenburg, theils von deren Unterthanen in denen benahmsten Dorffschafften, vorenthalten würden: Das Cammergericht erkannte eine Citation, ad videndum, se immitti in Bona post aperturam Feudi ad se devoluta, restituique hactenus ablata &c. Die Beklagte wollten sich nicht einlassen, weil sie nichts von Bickischen Lehen hätten in Besiz nehmen lassen, noch inne hätten, noch Theil daran nähmen:

Als aber das Cammergericht die Einlassung dennoch beharrete, ergriffe Nassau die Revision, und zuzleich den Recurs an den Reichsconvent, welchem auch H. Darmstatt inhärirte:

Das weitere davon findet man an unten (2) angezeigten Orten.

Noch leichter kan es geschehen, daß der Lehenherr und des verstorbenen Vasallens Agnaten mit einander in Streit gerathen: Ob das Lehen eröffnet seye oder nicht? auch dißfalls über dem Besiz Händel bekommen.

Dahin gehören wohl z. E. dise Reichs-Hofraths-Conclusa:

4. Dec. 1636.

Kempten, Stifft, contra Maximilian von **Pappenheim**, petit mandatum sine clausula de restituendo, das vom Stifft Kempten zu Lehen rührende Guett Rottenstain betr. welches der von Pap-

(1) v. Select. Jur. publ. 13. Th. 27. S. 14. Th. 97. S.
(2) in meinem Reichsstaatshandb. 1. Theil, S. 422. und in H. OERTELS Reichstags-Diar. 1766. S. 56. 194. 260.

Pappenheim vi armata, alß der Stifft zuuor die Posseſs deſſelben auf Ableiben Philippen von Pappenheim apprehendirt, eingenommen;

Communicetur cum termino 2. menſium.

9. Mart. 1648.

Zu Worms Biſchoff Antonius de præſentato 19. Febr. 1648. conqueritur, daß Conrad von Helmſtatt ein Jhm Biſchoffen heimgefallenes Lehengutt, das Dorf Borgen genannt, widerrechtlich vnd aigenthätiger Weiß entzogen. Petit commiſſionem auf Chur-Maynz vnd Bayern ad manutenendum & judicandum.

Fiat commiſſio auf die Austräg.

Wann ferner eines Reichsritterſchafftlichen Mitglides Lehen heimfällt, oder ſonſt das Dominium directum & utile mit einander conſolidiret werden; ſo wollen die bißherige Lehenherrn wegen ſolcher Güter nichts mehr mit der Reichsritterſchafft zu thun haben: Wo hingegen diſe noch ferner die Beſteurungs- militar- auch andere Gerechtſame auf denenſelben ausüben will.

Die Sache iſt bereits Anno 1704. und 1753. bey dem Reichsconvent zu zweyenmahlen in groſſe Bewegung gerathen, es ſeynd auch Reichsſchlüſſe darüber abgefaſſet worden: Auf den erſten abergabe der Kayſer keine Reſolution von ſich, und der zweyte ware zwar nicht ganz entſcheidend; doch für die Reichsritterſchafft vortheilhaffter, als für die Reichsſtände, und der Kayſerliche Hof gabe demſelbigen noch eine günſtigere Wendung für die Vaſallen.

Was zu Ende des vorigen und Anfang des jezigen Jahrhunderts dißfalls geſtritten worden iſt, und wohin endlich Anno 1704. 4. Jun. das Reichsgutachten ausgefallen ſeye, habe ich ſchon anderswo (1) erzählt.

Ueber den Sinn diſes Reichs-Gutachtens von 1704. wurde um das Jahr 1753. von neuem geſtritten, und die Reichsritterſchafft behauptete (2): Jn demſelbigen werde der Fall vorausgeſezt, daß ein heimgefallenes Lehen dem Lehenherrn ante feudalitatem cum omnibus Juribus zuſtändig geweſen, ſolches aber bey denen Rittergütern in Francken, Schwaben und am Rhein nicht zu vermuthen ſeye.

Anno 1741. verlangten die alt- welt- Fürſtliche Geſandte zu Offenbach, der Wahl-Capitulation einzuverleiben: Wann bey Reichs-

(1) in meinem Tr. von den R. Ständen p. 1414. ſqq. add. p. 1464.
(2) v. mein Staats-Arch. 1754. 2. Band, 644. S. u. f.

Reichsritterschafftlichen Lehengütern das Dominium utile cum directo consolidiret werde, wolle der Kayser die Incameration, oder auch dem Lehenherrn selbstbeliebige anderweite Verfügung, nicht hindern; sondern es sollen vilmehr in vorkommenden Fällen die Reichsgerichte auf das Reichs-Gutachten vom 4. Jun. 1704. (welches der Kayser ratificiren wolle,) verwisen seyn: Sie erreichten aber ihren Zweck nicht.

Die Reichsritterschafftliche Gründe, was die Consolidation der Lehen durch Refutations-Kauff-Tausch- und dergleichen Contracte betrifft, findet man an unten (1) angezeigtem Ort;

So auch derselbigen Vertheidigung ihres Kayserlichen Privilegii pto juris Retractus derer verkaufften Lehen. (2)

In dem Anno 1717. (3) zwischen Chur-Pfalz und der Rheinischen Reichsritterschafft errichteten Vergleich wurde der Punct wegen Collectirung ꝛc. derer durch Eröffnung, oder sonsten, heimgefallener Lehen auf eine andere Zeit ausgesezt.

Von dem zwischen Würtemberg und der Reichsritterschafft in Schwaben Cantons am Kocher entstandenen Streit, nachdeme der Graf Fugger die von Würtemberg lehenbare Herrschafft Stettenfels und Gruppenbach an Würtemberg verkauffet hatte, kan etwas an unten (4) angezeigtem Ort nachgesehen werden.

Als Anno 1755. denen Hochstifftern Worms und Speyer das Lehen Neckersteinach heimfiele, erkannte der Reichs-Hofrath den 12. Jun.

„3. Werden impetrantische Hochstiffter und Lehenhöfe bey der Possession vel quasi und dem exercitio der einzunehmenden Huldigung, auch anderer territorial-Gerechtsamen, zu Neckarsteinach, und denen darzu gehörigen lehenbaren Schlössern, Dörffern und Pertinentien, in so fern selbige denen darauf hergebrachten Ritterschafftlichen Juribus nicht zum Abbruch gereichen, ferner bey Erhebung derer Gülten, Gefällen, Zinsen, Renten, dann auch der Jurisdiction, hohen und nideren Obrigkeit, Gebott, Verbott, Leuten und Unterthanen, unter gleichem Vorbehalt, billiger massen geschüzet, und seynd darzu auch künfftighin zu handhaben.

4. Desgleichen wird auch die Reichsritterschafft in Francken Can-

(1) in meinem T. Staats-Arch. 1754. 2. Band, 769. S.
(2) ibid. p. 788.
(3) l. c. 1751. 1. Theil, 7. S.
(4) l. c. 1754. 1. Band, 985. S.

Cantons Ottenwald bey ihren auf und an erwehnten Orten hergebrachten jure Collectarum & Armorum, cum omnibus annexis, auch anderen in Besiz und Uebung habenden Befügnissen und Zuständigkeiten, auf gleiche Art geschüzet. „

6. Cum hujus notficatione rescribatur denen Impetrantischen Herrn Fürsten und Bischoffen, mit der Auflage, die Reichsritterschafft in dem hergebrachten jure Collectarum & Armorum, cum omnibus Annexis, auf und an erwehnten Orten, auch anderen in Besiz und Uebung habenden Befügnissen und Zuständigkeiten, nicht zu beeinträchtigen, sondern dieselbe dabey ruhig zu lassen. ꝛc. „

Br. Onolzbach und die Reichsritterschafft in Francken Orts Altmühl verglichen sich An. 1725. daß auf allen Feudis quocunque modo datis bey deren künfftigen Heim- oder Verwürckungsfällen zwey Drittel derer darauf hafftenden Ritterschafftlichen Præstandorum dem Rittercorpori, ein Drittel aber Brandenburg zukommen und gelassen werden sollen.

In dem zwischen Würtemberg und denen Schwäbischen Rittercantons Neckar- Schwarzwald und Kocher Anno 1769. errichteten Vergleich wurde die Collectation in verschidenen heimgefallenen Lehen §. 2. Würtemberg, §. 3. hingegen in anderen dergleichen, wie auch in allen künfftig heimfallenden Lehen, der Reichsritterschafft, vorbehalten.

Ferner gehöret hieher:

Ohngrund und Nichtigkeit so wohlen des von der Mittel-Rheinischen Reichsritterschafft auf das, aus der alten Münzenbergischen Erbschafft herrührige, dem adelichen Mannsstamme des Geschlechts von Carben zu Lehen gegeben gewesene, nach dessen Abgang aber auf die gesammt-Herrschafften, das Erzstifft Maynz, so dann die Häuser Hessen-Hanau und Solms, zurückgefallene Dorf Burggräfenrode sich angemaßten Besteurungs-Rechts, als des vom Kayserl. Reichs-Hofrath deßhalben erkannten Mandat-Processes; mit beygefügter Anzeige derer aus solchem Verfahren erwachsenden gemeinen Beschwerden. Mit Beyl. von No. 1. biß 60. fol.

In diser Hessen-Hanauischen Deduction von 1771. wegen Burggräfenrode seynd ins besondere die beede Fragen weitläufftig untersucht: 1. Ob die Reichsritterschafft von denen durch Absterben adelicher Vasallen consolidirten Lehen die Rittersteuern an die Lehenherrn und dero Unterthanen zu fordern befugt seye? und dann 2.

ob in dem Weigerungsfall von denen höchsten Reichsgerichten durch Strafgebote gegen dieselbe vorgeschritten werden könne?

Endlich so können über dergleichen eröffneten Lehen zuweilen auch Streitigkeiten mit dritten Reichsständen entstehen. Z. E.

Anno 1755. klagten die Hochstiffter Worms und Speyer wegen des ihnen erstgedachter massen heimgefallenen Lehens Neckersteinach gegen Chur-Pfalz, und der Reichs-Hofrath cassirte den 12. Jun. alles, was Chur-Pfalz unternommen, schüzte die beyde Lehenhöfe bey den territorial-Gerechtsamen zu Neckersteinach, und erkannte gegen Chur-Pfalz ein Mandatum cassatorium, revocatorium, restitutorium &c. S. C. Anno 1756. 23. Jan. erfolgte auch, rejectis Exceptionibus, eine Paritoria.

Von dem Streit zwischen Witgenstein einer- so dann Hessen-Darmstatt und Nassau-Dillenburg anderer Seits wegen derer Bickischen Lehen habe ich schon vorhin geredt.

§. 19.

Scheidung des Lehens und Eigenthums.

Wann, nach Absterben eines Reichständischen Vasallens, der ein Mitglid der Reichs-Ritterschafft ist, eine Scheidung des Lehens und Eigenthums vorgenommen werden muß, will der Kayser nicht leiden, daß solches unter des Lehenherrns, sondern unter des Kayfers, Autorität und Direction geschehe.

Ge. von Crayslheim starb Anno 1717. ohne männliche Descendenz ab; seine Töchtern wurden mit denen Agnaten wegen Separirung des Lehens und Eigenthums streitig, und giengen an den Reichs-Hofrath, allwo auch der Eichstättische Lehenhof intervendo einkame: Der Kayser truge dem Reichsritter-Canton Baunach Commißion auf, und liesse Anno 1722. 1. Sept. in summario eine Erkenntniß ergehen (1): Darauf bekame der Teutschmeister Commißion ad redintegrandum & separandum Feudum ab Allodio (in Petitorio;) da dann endlich den 5. Febr. 1739. bey dem Reichs-Hofrath eine definitiv-Urthel in der Hauptsache erfolgte. Selbige diente wohl zu Erläuterung diser Materie: Weil sie aber sehr weitläufftig ist, und 44gerley feudal-Ansprüche enthält; so will ich zur Prob nur ein kleines Stück davon hieher sezen, welches also lautet: „Was demnach causam principalem Separationis Feudi ab Allodio betrifft; da wird von Ihro Kayserlichen Maj. nach genauer Einsicht und rechtlicher Erwägung derer coram Commissione Cæ-

(1) s. merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 1102.

Cæsarea von Impetrantischem Theil producirten Lehenbrieffen, Lehensbeschreibungen, Lehensbekanntnissen, Lagerbuchs, und anderer beständiger feudal-Urkunden, und wegen derer darauf gegründeten feudal-Ansprüche, hiemit zu Recht erkannt:

Daß, so vil anfänglich das Gut Sommersdorff betrifft, vor unzweifelbares Mannlehen zu halten seye, und zwar

A) Bey dem 1sten feudal-Anspruch: 1. die Kirche, 2. das herrschafftliche Brauhaus, 3. das Pfarrhaus, 4. das Schulhaus, 5. des Gärtners Haus, mit dem darunter befindlichen Ochsenstall, 6. das Baurenhaus, 7. der Pferdstall an der grossen Scheuer, 8. die Heuscheuern, 9. die Wagenschuppen, 10. das Thorhaus, worauf der Amtsknecht wohnt, 11. der Thurn, 12. das Armenhaus und das Hirtenhaus:

Nächst disem ist bey disem der in dem Schloß angelegte Röhrbronnen ebenfalls vor ein lehenbares Zu- und Eigenthum erkannt, und Impetrat schuldig und gehalten, weilen er disen Bronnen seithero als allodial in Besiz genommen, ohne jedoch die von Impetranten ihme dafür bezahlte Meliorationskosten zurück zu geben, mithin rem & pretium zu gleicher Zeit genossen, Impetranten die Reichsübliche Verzinsung derer empfangenen Meliorationskosten billig gut zu thun, ꝛc.„

Ferner wird anderwärts (1) Nachricht von denen Streitigkeiten gegeben, welche zwischen Brandenburg-Onolzbach, der Statt Nürnberg, und der Reichsritterschafft in Francken Orts Altmühl wegen der hinterlassenen Lehen- und Allodialgüter des 1753. verstorbenen Baron Rieters entstanden seynd; wobey zugleich ein paar deßwegen entworffene Streitschrifften abgedruckt seynd.

Von dem zwischen Würtemberg und der Reichsritterschafft wegen Separation des von Kalthentalischen eröffneten Lehens von dem Eigenthum entstandenen Streit sehe man an unten (2) angezeigtem Ort.

§. 20.

Endlich so giengen die bereits oben Cap. 2. angeführte Beschwerden des Fränckischen hohen und nideren Adels gegen die Lehenhöfe auch dise Lehen, davon in gegenwärtigem Capitel gehandelt Beschwerden.

(1) in der Select. Norimb. 2. Theil, 8. Cap. s. H. Schotts Critik, 3. Band, 499. S.

(2) in meinem T. Staatsarch. 1754. 1. Band, 988. S.

wird, mit an: Ich lasse es aber bey dem allda davon gesagten bewenden.

Die Schwäbisch- und Fränckische Reichsritterschafft führte aber auch noch über dises ins besondere Beschwerden über die Lehenhöfe.

Anno 1548. (1) stellten beede gemeinschafftlich dem Röm. König vor: „Zum 3ten, werden wir auch hoch und mercklich beschweret in den Lehensachen, wann nicht allein die weltliche, sondern auch die geistliche Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, in kurzen Jahren angefangen, die Lehenbrieffe oder Investituren mit neuen Clausuln zu schmücken, und die gemachte und erkauffte den rechten Gnadenlehen, (der wir gar wenig haben,) in allen Puncten und Articuln, wie dieselbe in den geschribenen Ritter-Lehenrechten reguliret seynd, zu vergleichen; daraus erfolgt, daß Ihre Fürstliche Gnaden und Gunst uns nicht mehr wollen zulassen, unsere Hausfrauen ihrer Heurathgüter Widerlegung und Morgengab darauf zu verweisen, noch einer Tochter oder Schwester ein Heurathgut darauf zu verschreiben, oder sonst, zu Verhütung unserer mercklichen Schaden und Verderben, auch zu Erhaltung unsers Trauens und Glaubens, ein Theil der Fruchtgenieſſung zu versezen und zu verpfänden: Und ob gleich unser einer aus hoher Bitt Bewilligung erlangt; so muß er sich doch dagegen verschreiben, in kurz bestimmten Jahren, bey Fälligkeit und Verlust des Lehens, dasselbige wiederum zu ledigen und abzulösen. Es müssen auch solche gemachte und erkauffte Lehen, aus obangezeigtem Grund, neue Lehen seyn und heissen, und stirbt ein Innhaber desselben ohne ehlich mannlich Leibserben; so werden die Töchter, Brüder, Schwestern und gesammte Blutsfreund davon mit leeren Hand gewisen, die Lehengüter eingezogen, daß sie auch also der Frucht und Besserung, wider die gute alte Lehenbräuch und den milden billigen Verstand der Ritter-Lehenrechten, müssen gerathen und entbehren; und ist allbereit dahin kommen, ob wohl wir, die vom Adel, wann solche Fäll zu rechtlichem Entscheid kämen, Richter seynd, und nach den alten Lehengebräuchen, Natur, Art und Eigenschafft solcher gemachten und erkaufften Lehen urtheilen; so werden doch dieselbe unsere Urtheile nachmalen an dem obern Gericht, in Krafft der neuen Lehenbrieff, welche unsere Väter, Vormund und wir aus Unverstand und Unwissenheit angenommen, durch die Appellations-Urtheile widertriben und nichtig erkannt.„

In

(1) ſ. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. Tom. 2. p. 604.

In Kayser Carls V. Privilegio für die freye Reichsritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau vom Jahr 1548. (1) heißt es von denen Klagen, so die Ritterschafft dem Kayser angebracht, unter anderem: „Zum 10den, so unterstünden sich Euer, der Fürsten, Liebden, in Euern Bündnissen, die Ihr gemeiniglich mit einander machet, sie, die vom Adel, so Euch mit Lehen verwandt seyn, bey Verliehrung Lehens und Eigens, zu fordern, und ihnen alsdann aufzulegen, Euren Bundesgenossen ihres Gefallens, auch sonst etwan ausserhalb Euer Fürstenthumen, auch zu Zeiten wider ihre Lehensherrn, und (wie sich im nächstverschienenem sechs- und siben und vierzigsten Jahren erzeiget hätte,) wider Uns Selbst, über ihren Willen zu dienen; dadurch sie dann weiter getriben werden, dann der Lehen Art und Herkommen sey; alles wider ihre Freyheit und altes Herkomen:„

Worauf auch der Kayser befahl, sie bey ihren hergebrachten Freyheiten, was sie dessen in rechtmäßiger Possession seyn, unbetrübt bleiben zu lassen.

Anno 1566. (2) stellten die fünf Theile der Reichsritterschafft im Land zu Schwaben dem Kayser wieder vor:

„Zum 4ten, so will auch der Ritterschafft ihrer tragenden Lehen halben je länger je mehr allerley beschwerliche Neuerung begegnen, daß ihnen die Lehenbrieff nicht wollen alten habenden Investituren gemäß mitgetheilt, sondern vil mehr mit neuen ganz beschwerlichen Zusäzen und vergrifflichen präjudicirlichen Worten geändert werden; unerwogen, daß die Rechte klar und lauter vermögen, daß die neue Lehenbrieffe den alten Investituren allerdings gleichförmig gestellt und begriffen seyn sollen. Also werden auch die Formulæ Juramenti und Lehenseyd, wider alt Herkommen, mit neuen beschwerlichen Anhängen geändert. Zu dem so nimt man mercklicher Gestalt mit Feudis hæreditariis, oder erblichen Lehen, Neuerung für, daß die, nach Absterben Namens und Stammens, denen, so sie von Rechtswegen gehören sollten, mit Gewalt entzogen und benommen werden. Item, so Stritt und Irrung derselben und anderer Lehensachen halben fürfallen, so für die Pares Curiæ gehören, läßt man die (wie von Rechts und Gebrauchs wegen billig beschehen soll,) nicht für die Lehenmann kommen, sondern will allein der Lehenherr darinnen Richter seyn; unerwogen, ob ihne die gleich selbs berühren thun. Desgleichen, wann einer von Adel auf seinen Lehenstücken sein ehlich Hausfrau,

(1) LüNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter Rhein, S. 9.
(2) S. 506.

frau, mit Consens des Lehenherrn, zu verweisen begehrt, werden den Lehenmännern und Agnaten, auch in den alten Stammlehen, solche beschwerliche Conditionen zugemuthet, daß sie sich durch dieselbe ihrer Lehengerechtigkeit zu befahren haben: Alles wider alt Herkommen und Natur unser, der Ritterschafft, habenden teutschen Lehen, so gemeiniglich keine Longobardische oder Mayländische Beneficia und Lehen, sondern vor Jahren als Bona allodialia, um Handhabung Schuz und Schirms, auch Erhaltung der adelichen Geschlechter, und des allgemeinen Nuzens willen, den Höhern von unsern gottseligen Voreltern aufgetragen worden seyn.„

Anno 1603. (1) endlich klagte der Fränckische Rittercrays: „5tens. Es wollen auch die Lehenherrn, etiam in causa necessitatis, weder zu verkauffen, noch zu verpfänden, noch die Weiber und Töchter darauf zu versichern, zu bewiddumen, und resp. ihr Heurathgut und Ausfertigung daraus zu erschöpfen, willigen oder consentiren, wann der Stamm bloß und auf dem Fall stehet; da doch in obangezogenem mit Würzburg aufgerichteten Vertrag zwischen dem Fall, da das Geschecht schwach stehet, und Heimfallens Hoffnung, kein Unterschid zu befinden, sondern derselb simpliciter & generaliter redt, und aber Rechtens: Quod indistincte & generaliter prolata etiam generaliter intelligi, & ad casum, qui sub iis comprehendi potest, extendi debeant; und ist dises um so vil desto beschwerlicher, dieweil Reichs- und Landkundig, wie es mit dem mehreren und grossen Theil diser Lehen beschaffen, und was deroselben erste Ankunfft ist; nemlich, daß solche von denen vom Adel aus ihrem Eigenthum zu Lehen gemacht worden.„

Wie die beklagte Stände über dise Beschwerden von dem Kayser nicht vernommen worden seynd; so kan ich auch nicht melden, worinn etwa ihre Exceptionen dagegen bestanden seyn möchten.

* * *

Von denen Lehen, so Reichsstände von auswärtigen Machten und Staaten empfangen, sehe man in meinem Tr. von dem auswärtigen teutschen Staatsrecht.

(1) S. 606.

Anhang.

Von adelichen Lehen, so von Reichsrittern zu Lehen gehen.

§. un.

Adeliche Lehenhöfe.

So vile mittelbare Familien vom hohen und nideren Adel es (wie wir unten hören werden,) gibt, die einen eigenen Lehenhof und andere von Adel zu Vasallen haben; so wenig habe ich dergleichen bey Reichsfreyen von Adel angetroffen: Doch ist es nicht ganz ohne Beyspil.

Die von Koppenstein trugen den Ort Mandel von den Freyherrn von Dahlberg zu Lehen.

Und derer Freyherrn von Leonroth Ausschreiben von 1715. an ihre adeliche Vasallen, auch andere Lehenleute, ihre Lehen zu empfangen, haben BURGERMEISTER (1) und LÜNIG (2) aufbehalten.

Drittes Buch.

Von landsäßigen Lehen.

Erstes Capitel.

Von landsäßigen Lehen überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Einiges *remissive*. §. 3. Landsäßige Lehen, was? §. 4. Unterschid der teutschen Lande.

§. 1.

(1) im Cod. diplom. equestr. Tom. 2. p. 1655.
(2) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 143.

§. 5. Gattungen. §. 6. Beweis der Lehenbarkeit. §. 7. Doppelte Lehenherrn. §. 8. Streitige Lehen. §. 9. Taxierung der Lehen.

§. 1.

Schrifften.

Aus einer sehr grossen Menge Schrifften, deren hier Meldung geschehen könnte, will ich nur folgender gedencken.

BOEHMERI (Ge. Lud.) Prolusio de Feudis, ex veterum Francorum Beneficiis enatis; in JENICHENS *Thesaur. Jur. feud. Tom. 1. n. 23. p. 553.*

CONRADI (Franc. Car.) Diss. de nominibus Germanicis: *Feode* & Lehen; *l. c. num. 24. p. 561.*

GEBAUER (Ge. Christian.) Diss. de Originibus Feudi, qua vocem, qua rem, non externis, sed Germanicis; beym JENICHEN *l. c. num. 21. p. 486.*

HEUMANN (Joh.) explicatio Diplomatum quorundam antiquiorum, quæ *Feudi* vocis primam mentionem facere perhibentur; *ibid. n. 25. p. 569.*

von SENCKENBERGS (Heinr. Christ. Freyh.) Corpus Juris feudalis Germanici, oder vollständige Sammlung derer teutschen gemeinen Lehensgeseze, welche aus allen teutschen und Longobardischen Lehenrechten, samt vilen Reichsurkunden, bestehet. Giessen, 1740. gr. 8. v. Nachr. von jurist. Büch. 1. Band, 667. S. WEIDLICHS Nachr. von jeztleb. Rechtsgel. 2. Th. 117. S.

SORGENS (Frid. Ad.) Chronologie des deutschen Lehenwesens, mit Anmerckungen und Beylagen. Franckfurt und Leipzig, 1764. 4. v. allgem. deutsch. Bibl. 2. Band. 1. St. 254. S.

SPENER (Jac. Car.) de primis vestigiis Feudorum in Germanica antiquitate pervestigandis; beym JENICHEN, *l. c. num. 18. p. 393.*

de SPOR (Caj. Rud.) Diss. de natura Vasallagii & Subjectionis in Territoriis S. Rom. Imp. Franckfurt an der Oder, 1723. 4. 1739. 4.

STEINHAUSER (N. N.) de Feudis ecclesiasticis. Salzburg, 1756.

ZEPF.

ZEPFFEL (Matthi. Nic.) Diſs. de origine Feudorum oblatorum in Imperio Rom. Germ. in JENICHENS *Theſaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 1. p. 3.*

§. 2.

In meinem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. *p. 934. ſqq.* habe ich von denen Lehenleuten, der Landes- und Lehens-Herrſchafft, wie ſie bald beyſammen ſeye, bald nicht, aber allemal verſchiden bleibe, doch auch die Lehenbarkeit die Landeshoheit nicht aufhebe, gehandelt: Aber nur kurz. Einiges remiſſive.

§. 3.

Ein landsäßiges Lehen iſt ein Gut, oder Gefäll, oder Recht, ꝛc. welches von einem Reichsſtand zu Lehen gehet und unter deſſen, oder auch eines andern Reichsſtandes, Landeshoheit ſtehet. Landsäßige Lehen, was?

§. 4.

Es iſt in Anſehung des Lehenweſens ein ſehr groſſer Unterſchid unter denen Teutſchen Landen. Unterſchid der Teutſchen Lande.

In Francken, Schwaben und am Rhein, wo die unmittelbare Reichsritterſchafft ihren Siz hat, gibt es zwar auch vile Vaſallen: Aber es kommt doch bey denen Lehenhöfen wenig von Lehensſachen vor, auſſer wann ſich ein Fall ereignet, da die Belehnung erneuert werden muß, dahero auch einem Rechtsgelehrten allda wenige in das Lehenrecht einſchlagende Begebenheiten oder Streitigkeiten vorkommen:

In dem übrigen Teutſchland hingegen, wo ordentlicher Weiſe alle Rittergüter Lehen und deren Beſizere Landſaſſen ſeynd, gibt es nicht nur ungleich mehrere Lehenleute, ſondern die Lehens-Gelehrſamkeit hat auch allda ungleich mehreren Nuzen.

Herrn Reg. Raths PATRICKS Nachrichten vom Unterſchide der Lehen nach der Lage der Provinzen, finden ſich bey Herrn Geh. Rath ESTORN. (1)

Des Biſthums Straßburg Lehen ſeynd nun von zweyerley Art: Die diſſeits Rheins ſtehen unter des Teutſchen Reichs und die jenſeit Rheins unter Franzöſiſcher Hoheit.

§. 5.

Bey denen landsäßigen Lehen gibt es ebenfalls gar verſchidene Gattungen. und

(1) in ſeiner neu. klein. Schrifft. 1. Band, 3. St. n. 26. S. 629.

und eben die Gattungen, welche *Lib. 1. Cap. 1.* bey denen Reichslehen bemercket worden seynd.

Von unterschidlichen Arten der Lehen, und von mancherley Lehenbrieffen über allerhand Arten von Lehen kan LÜNIG (1) nachgesehen werden.

Die kleine eigene Schrifften, so von allerley Gattungen von Teutschen Lehen heraus seynd, trifft man beysammen an in JENICHENS *Thesauro Juris feudalis, Tomo 2. & 3.* (2)

Die gemeineste Gattungen derer Lehen durch ganz Teutschland seynd folgende: 1. Aemterlehen, die zu Hofdiensten verbinden; 2. Ritter- oder Mannenlehen der edlen Vasallen; 3. Burgmannslehen, zu Vertheidigung gewisser Schlösser, u. d. 4. geistliche Lehen, oder gewisse Kirchen-Aemter; 5. burgerliche oder Beutellehen; 6. Bauren- oder Zins- u. d. Lehen.

In vilen Ländern bestehen die Lehen aus zwey Hauptclassen; nemlich 1. aus Ritter- oder Schild- oder adelichen Lehen; so dann 2. aus Beutel- oder burgerlichen und Bauren-Lehen.

Die Beutellehen seynd Erblehen: Weil es aber auch Ritterlehen gibt, welche Erblehen seynd; so seynd die Worte: Beutellehen und: Erblehen nicht einerley.

Die Freysingische Lehen werden getheilt in Ritterlehen, Rechtlehen, Weiberlehen, und Beutellehen.

Im Lüttichischen werden die Lehen in unmittelbare und mittelbare, oder Affterlehen, eingetheilt.

Im Br. Bayreuthischen werden die Lehen in Ritter- und Canzleylehen eingetheilet; da dann die leztere die Burger- und Bauren-Lehen bedeuten.

Von der unleidentlichen Vermischung eines Burg- und Schloßlehens mit dem Burgmannslehen hat Herr G. R. ESTOR (3) gehandelt. Burgmannslehen verbinden den Vasallen zur Vertheidigung der Burg: Burg- oder Schloß-Mannslehen aber sezen voraus, daß Jemand bey seinem Ritterlehen auch eine Burg zu Lehen habe.

In Chur-Sachsen stehen einige Lehen-Güter 2c. unter der Canzley, andere aber unter denen Aemtern.

Ob daraus, daß der Lehenherr, in Ansehung der Erkauffung eines

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 635. sqq. 647. sqq.
(2) v. STRUVII Bibl. Juris, Edit. 1756. p. 525.
(3) in seiner klein. Schrifft. 1. Band, 3. St. n. 34. S. 690.

eines Lehens, sich ad concessionem novæ gratiæ bewegen lassen, mit gutem Grund zu schliessen seye, daß ein Feudum antiquum emtitium, vi Pacti specialis noviter adjecti, alterirt und impropriiret worden seye? sehe man bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

§. 6.

Von der Regel, wornach bey dem Kayſ. Cammergericht die Lehenbarkeit beurtheilet werde, handelt der Freyherr von CRAMER. (2) Beweis der Lehenbarkeit.

Von schlußlosen Beweisthümern der Lehenbarkeit aber hat er ebenfalls geredet. (3)

Ferner schreibt er (4): Daß die Herrschafft Merfeld seit 1358. mit denen Grafen von Berg, nachherigen Herzogen zu Jülich, nun Chur-Pfalz, in einem gewissen Lehensnexu gestanden, welcher von Zeit zu Zeit, quasi per alluvionem, sichtbarer und verbindlicher worden; gleichwolen aber, nachdeme man 200. Jahre darüber gestritten, in Rücksicht auf seine wahre Beschaffenheit immer noch undeutlich seye.

Vom Beweis der Lehenbarkeit sehe man auch unter andern H. STRUBEN. (5)

§. 7.

Als etwas besonderes kan angemercket werden, wann einerley Sache von verschidenen Lehenherrn zu Lehen gehet. Z. E. Doppelte Lehenherrn.

Das Hochstifft Hildesheim belehnet die von Wrisberg mit dem halben Netter-Zehenden, und der König in Preussen, als Fürst zu Halberstatt, eben dieselbe mit eben disem Zehenden, und zwar mit dem ganzen. (6)

§. 8.

Auch bey landsäßigen Gütern fället mehrmalen Streit vor: 1. Ob etwas Lehen oder Eigenthum seye? 2. Ob diser oder jener ein Recht darzu habe, oder nicht? oder auch 3. wer selbige im Besiz habe, oder wo sie anzutreffen seyen? z. E. Streitige Lehen.

Zwischen dem Hochstifft-Hildesheimischen Lehensfiscal und

(1) in seiner Nebenst. 40. Th. 12. S.
(2) ibid. 11. Th. 64. S.
(3) l. c. 68. Th. 38. S.
(4) ibid. 118. Theil, S. 151.
(5) in seiner rechtl. Bedenck. 1. Th. 154. S.
(6) von LUDOLF Symphor. Tom. 1, col. 1019.

denen Gebrüdern von König wurde um das Jahr 1759. gestritten: Ob Meinershausen ein Hochstifftisches Lehen seye? (1)

Von der Ansprach des Fürsten von Hornes an die von Lüttig besizende Grafschafft Horn, als ein Lehen der Lüttichischen Grafschafft Loos, kan auch bey dem Freyherrn von CRAMER (2) nachgesehen werden.

Um das Jahr 1742. ware am Cammergericht ein Proceß anhängig: Ob des Anno 1735. verstorbenen Jacobs de Roccabruna hinterlassenes Castrum Fornacis ein Tridentinisches Lehen seye oder nicht? Des Correferentens in diser Sache abgelegtes Votum liset man wider bey dem Freyherrn von CRAMER. (3) Das Cammergericht erklärte es Anno 1754. 11. Oct. in Possessorio für ein Allodialgut.

Um das Jahr 1734. wurde vor dem Reichs-Hofrath gestritten: Ob gewisse Zehenden ein Nassauisches Lehen seyen, oder nicht? (4)

§. 9.

Taxierung der Lehen.

Von Taxirung der Lehen findet sich etwas in dem Neumärckischen Landt. Absch. von 1653. §. 24.

Den Landsittlichen Tax wegen der Mecklenburgischen Lehengüter liset man beym LüNIG (5)

Zweytes Capitel.

Besondere Landes-Verfassungen in landsäßigen Lehens-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Vorerinnerung. §. 2. Von Maynz, §. 3. Trier, §. 4. Cölln, §. 5. Böhmen, ꝛc. §. 6. Bayern, §. 7. Churs-Sachsen,

(1) v. Freyh. von CRAMER Obs. 720. Tom. 2. Part. 2. p. 327.
(2) in seiner Nebenst. 71. Th. 57. S.
(3) in seiner Opusc. Tom. 4. n. 5. pag. 164. sqq. add. seine Obs. Juris, Tom. 5. p. 668. sqq.
(4) v. Meine alt. u. neue R. Hofr. Concl. 1. Th. 516. S. u. f.
(5) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 1643.

Sachsen, ꝛc. §. 8. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 9. Chur-Pfalz, §. 10. Braunschweig, §. 11. Augspurg, §. 12. Bamberg, §. 13. Basel, §. 14. Berchtolsgaden, §. 15. Brixen, §. 16. Chur, §. 17. Corvey, §. 18. Costanz, §. 19. Eichstätt, §. 20. Elwangen, §. 21. Freysingen, §. 22. Fulda, §. 23. Hildesheim, §. 24. Kempten, §. 25. Lübeck, §. 26. Lüttich, §. 27. Münster, §. 28. Osnabrück, §. 29. Paderborn, §. 30. Passau, §. 31. Regensburg, §. 32. Salzburg, §. 33. Speyer, §. 34. Straßburg, §. 35. Trident, §. 36. Worms, §. 37. Würzburg, §. 38. Anhalt, §. 39. Baden, §. 40. Brandenburg, §. 41. Braunschweig-Wolfenbüttel, §. 42. Fürstenberg, §. 43. Henneberg, §. 44. Hessen, §. 45. Hohenzollern, §. 46. Holstein, §. 47. Mecklenburg, §. 48. Nassau, §. 49. Oesterreich, §. 50. Pfalz-Zweybrücken, §. 51. Pommern, §. 52. Sachsen, §. 53. Schwarzburg, §. 54. Würtemberg, §. 55. Essen, §. 56. Gandersheim, §. 57. Herfordt, §. 58. Nidermünster, §. 59. Quedlinburg, §. 60. Werden, §. 61. Castell, §. 62. Hanau, §. 63. Hohenlohe, §. 64. Limburg, §. 65. Limburg-Styrum, §. 66. Löwenstein, §. 67. Manderscheid, §. 68. Metternich, §. 69. Oettingen, §. 70. Ortenburg, §. 71. Plettenberg, §. 72. Reuß, §. 73. Rheingrafen, §. 74. Sayn, §. 75. Schönburg, §. 76. Solms, §. 77. Sponheim, §. 78. Tecklenburg, §. 79. Waldeck, §. 80. Ysenburg, §. 81. Pappenheim, §. 82. Aachen, §. 83. Dortmund, §. 84. Hamburg.

§. 1.

Vorerinnerung.

Da ich kein privat- sondern ein Staats-Lehenrecht schreibe; so übergehe ich hier alles, was nicht in das leztere einschläget: Doch will ich derer Schrifften gedencken, welche von einzelner Reichsstände Lehensachen eigens handlen, oder doch vor anderen darinn brauchbar seynd.

Ingleichem kan ich, damit dise Materie nicht zu weit auslauffe, nur Proben von deme geben, was man in einem eigenen Werck mit mehreren ausführen könnte.

Uebrigens sollte ich zwar, der Ordnung meines Wercks und der Rubric des Capitels nach, hier nur von denen Lehenhöfen handlen, welcher Lehenleute Landsassen seynd: Da aber manche Reichsstände zugleich unmittelbare und landsäßige Vasallen haben, und ich die, deren Lehenleute, (wenigstens ordentlicher Weise,) allezeit unmittelbar seynd, nicht habe übergehen können noch wollen, auch keinen besseren Plaz für sie gewußt habe; so habe ich sie hier ebenfalls mit beygefügt.

§. 2.

Von Maynz. Von Churfürstlich-Maynzischen Lehenssachen handelt das 13de Cap. meines Churfürstl. Maynzischen Staatsrechts, *p. 276. sqq.*

add. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 1. p. 1390.*

§. 3.

Trier. Von denen Trierischen Lehen sehe man forderist:

NELLER (Ge. Christ.) Diss. de origine, diversitate & natura Feudorum Trevirensium; *Tom. 1. Prodrom. Hist. Trevir. f. 589.*

ferner mein Staatsrecht des Churfürstl. Erzstiffts Trier. (1)

Besonders findet man allda §. 25. Nachricht von dem Churtrierischen Kayserlichen Privilegio wegen der Mannenbücher, §. 27. wegen der Lehensmuth- und Empfangung, §. 28. von der Succession in die Trierischen Lehen, §. 29. von der Lehensherrlichen Vormundschafft, §. 30. von der Lehen Eröffnung, §. 31. wo die Lehenssachen tractiret werden, und §. 32. von denen Principiis regulativis darinn.

add. LüNIG *l. c. p. 1430.*

§. 4.

Cölln. Von Chur-Cöllnischen Lehen seynd im Druck:

THUMMERMUTHS (Wern.) votiva Relatio Compromissi feudalis: Krummstab schleußt Niemand aus. 1643. fol. und von Joh. Paul Kressen vermehrt, Leipzig, 1718. fol. Dagegen kame heraus:

Cöllnischer Krummstab schleußt die Weiber aus; das ist, klare Vorstellung, daß die Erzstifft-Cöllnische Lehen regulariter auf den Mannstamm allein gewidmet, und nach dessen Abgang dem Erzstifft ipso facto zurück- und anheim-fallen. Hildesheim, 1696.

(1) Cap. 12. S. 255. und die Zusäze S. 27.

1696. fol. 1725. fol. Der Hildesheimische Canzler Zimmermann wird für den Verfasser gehalten.

Gründliche Deduction, worinn des Erzstiffts Cölln Rechtsame in denen Lehensachen wider Wern. Thummermut und dessen Nachfolger klärlich wird vorgestellt; in LÜNIGS *sel. Script. ill. p. 387.* und in LUDOLFS *Symphor. Vol. 1. Symphor. 3. n. 5. p. 127.*

add. LÜNIG *l. c. pag. 1454.*

Von denen Cöllnischen Lehen hat Herr von LUDOLF (1) gehandelt.

Die Chur-Cöllnische Lehen seynd dreyfacher Art: 1. Die meiste seynd landsäßig; 2. einige stehen unmittelbar unter dem Reich; 3. endlich einige unter anderen Fürsten und Herrn; wie der Receß von 1659. belehret.

Der Churfürst Clemens August liesse Anno 1736. 6. Jul. dises ausgehen: „Wir ... thun kund: ... Daß Wir zwar, gleich einiger Unserer Herrn Vorfahren am Erzstifft Cölln, bey angetrettener Churfürstlicher Regierung, die Besizere derer in Unserem Herzogthum Westphalen und Engeren, auch der Grafschafft Arnsberg, und selbigen nächst-angelegenen Landen, befindlichen Güter, welche von Uns und Unserm Erzstifft Cölln lehenrührig seynd, auf Unser Schloß Arnsberg, gestalten daselbst die Belehnung darüber von Uns, als neuerwähltem Erzbischoff und Churfürsten, empfangen zu mögen, abgeladen; darzu auch, und besonders zu Erörterung deren dabey etwa vorkommenden Lehenstreitigkeiten, einen Lehenrichter, samt verschidenen Paribus Curiæ, Unsers Orts gnädigst benennet und verordnet haben, was von einem Jeden dabey zu beobachten seye: Nachdem nun aber sothane allgemeine Lehenserneuerung und Belehnung vorgangen, mithin vorgemeldte von Uns ertheilte special-Commißion ihre Endschafft erreichet hat, und erloschen ist: Und Wir dann, (mit deren, als wohl aller anderer widriger general- und special-Verordnung- und Erklärungen völliger Aufheb- und Einziehung,) gemeint seyn und wollen, daß künfftighin beym Lehenwesen es gehalten werde, wie Wir, auf Unsers würdigen Domcapituls Vorstellung, und nach eingezogener umständ- und gründlicher zuverläßiger Nachricht, befunden haben, daß es bey Unsern nächsten Herrn Vorfahren am Erzstifft Cölln von undencklicher Zeit her sorgfältig beobachtet

(1) Obs. forens. 13.

achtet worden und geschehen seye; so befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß künfftighin, ohne einzige Ausnahm, alle und jede Unsere Vasalli, welche bey Uns, als Erzbischoffen und Churfürsten zu Cölln, Herzogen in Westphalen und zu Engern, auch Grafen zu Arnsberg, deren Lehen halber, wegen neuer Belehnung, deren Aggravation, Alienation, Refutation, Succeßion, oder sonst, was zu suchen oder vorzustellen haben, sich darüber bey Unserm Churfürstlichen Hofrath, als der allgemeinen Erzstifftischen Lehencammer und Canzley, in gewöhnlicher Zeit, gebührend melden, dabey auch die Belehnungen, und andere rechtliche Bescheide, gesinnen und empfangen sollen.„

§. 5.

Böhmen, rc. Von Böhmischen Lehen sehe man

NEUMANN (Wenc. Xav.) Diss. de Jurisdictione feudali &c. nec non de natura Feudorum Bohemiæ. Prag, 1716. 4. wogegen herauskame

B. D. H. (Henr. de BüNAU) Examen Diss. de Jurisdictione feudali &c. Leipzig, 1718. 4.

Beyde stehen auch in JENICHENS *Thesaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 21. 22.*

Viles von Böhmischen Lehenssachen findet man ferner in LüNIGS *Codice Germaniæ diplomatico, Tom. 1.*

Von derer samtlichen Oesterreichischen Erblände Lehenssachen aber ertheilet Nachricht LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 5. sqq.*

Das wichtigste von der Böhmischen Lehensverfassung gibt Herr Geh. Just. Rath PüTTER (1) also an:

„Den einheimischen Böhmischen Lehen ist ein besonderes Hof- oder Lehenrecht vorgesezt, das jährlich vier mal vier Tage vor dem Cammerrecht gehalten wird, und aus einem obersten Hof-Lehensrichter, oder Lehensdirector, und beygeordneten Räthen bestehet, welches eben diejenige sind, die im Cammerrechte sizen (a). Desgleichen ist zu allen denen Functionen, die sonst für die Landtafel gehören, in Ansehung der Lehen die Hof- oder Lehentafel gewidmet (b), bey der auch die Investitur derer Lehen besorget wird. (c)

(a) Ferd. II. Landsordn. F. 50. p. 216. sqq. Redel von Prag p. 129.

(b)

(1) von den besond. Teutsch. Staat. 1. Th. 163. sqq.

(b) Ferd. II. Landsordn. F. 54. sq. p. 218. sq.
(c) BECK Spec. 2. p. 241.

Es sind aber ,, alle Böhmische einheimische Lehen, ,, und Personen mit der Landsäßigkeit behaftet.

So vil hingegen diejenige Lehen betrifft, die von der Cron Böhmen ausserhalb des Königreichs zu Lehen gehen, so wird, so wohl der Landsäßigkeit halber, als sonsten, ein Unterschid gemacht, indem man überhaupt in solcher Absicht die Lehen der Crone Böhmen, in Böhmische, Schlesische und Teutsche eintheilt. (a)

(a) GLAFEY v. Böhm. p. 720. sq. BECK Spec. 2. p. 236. sq.

Die Schlesische Lehen waren sonst auch mit der Böhmischen Unterthanen-Pflicht verknüpfet (a), und nur nicht an das Hof-Lehengericht zu Prag, sondern an das Fürstenrecht zu Breslau, gewisen: Seit dem aber die Schlesische Dependenz von Böhmen durch den Breslauer Friden aufgehoben worden; so fällt auch diser nexus hinweg, bis auf den dem Hause Oesterreich verblibenen Ueberrest von Ober-Schlesien.

(a) Siehe den Eyd, den sonst die Schlesischen Vasallen der Crone Böhmen geleistet, in LüNIGS R. A. Part. sp. Cont. 1. (Vol.) 6. unter Schlesien. p. 480.

Die Teutsche Lehen der Crone Böhmen (a) sind nur zum Theil mit der Landsäßigkeit behafftet; als insonderheit diejenige, die in den Districten von Eger und Elnbogen gelegen sind, die sonst auch noch zu den Teutschen Lehen gerechnet werden (b). Bey den übrigen gilt kein Schluß von der Böhmischen Lehens-Verbindung auf die Landsäßigkeit; es sey nun, daß der Vasall selbst die Landeshoheit besize, oder daß er eines Dritten Landesherrliche Gewalt über sich erkenne (c)

(a) Von den Teutschen Lehen der Crone Böhmen insgesammt findet sich ein alphabetisches Verzeichniß in FABERS Staatscanzley, *Tom. 2. p. 189. sq.* und in LüNIGS R. A. *l. c. p. 469.*

(b) Dahin gehöret z. E. die Herrschafft Schlackenwerth im Elnbogener Gebiete, in deren Ansehung die Marckgrafen von Baaden Vasallen und Landsassen von Böhmen sind. BECK Spec. 2. p. 437.

(c) Von diser Art sind z. E. die von der Crone Böhmen zu Lehen gehende Gräflich-Schönburgische Herrschafften Glauche, Waldenburg und Lichtenstein; worüber 1482. dem Hause Sachsen

die Landeshoheit vorbehalten worden. Eur. Her. *Tom. 1. p. 643.* BECK *Spec. 2. p. 237.* Die übrige Teutsche Vasallen der Crone Böhmen sind meist selbst mit der Landeshoheit begabt.

Die Teutsche Lehen der Crone Böhmen sind auch darinn von den Böhmischen unterschiden, daß sie nicht unter dem Pragischen Hofgerichte, sondern, an statt eines sonst gehabten eigenen Teutschen Lehenhauptmanns (a), nunmehro unter dem Appellationsgerichte (b), oder, so fern es ausdrücklich ausbedungen worden, unter dem Könige selber (c), stehen. Diser selbst ertheilt auch die Belehnung über die Teutsche Fürsten- oder Fahnen-Lehen, oder läßt die geringern Teutschen Vasallen doch wenigstens an seinem Hofe belehnen (d).

(a) Ferdinandi I. Rescript von 1558. bey NEUMANN de Puchholz *de natur. Feud. Bobem. in Append. Docum. n. 17.*

(b) Ferd. III. Rescript von 1651. bey WEINGARTEN. *p. 281.*

(c) Siehe z. E. von den Vogtländischen Lehen NEUM. à Puchholz *l. c. n. 14.*

(d) LüNIGS *Theatr. cerem. Tom. 2. p. 934.* BECK *Spec. 2. p. 241.*

Allerley Geseze, Privilegien, u. d. von Schlesischen Lehenssachen findet man in der Sammlung alter und neuer Schlesischer provicial-Geseze 1stem Theil. (1771. 4.)

§. 6.

Bayern. Von Chur-Bayrischen Lehenssachen hat der dasige Herr obrist-Lehen-Probst, Freyherr von KREITTMAYR, theils kurz, (1) theils ausführlich, (2) geredet.

Ich selbsten habe in meinem Bayrisch. Staatsr. Cap. 12. gehandelt: §. 14. *sqq.* von den Lehen, so Bayern an Andere vergibt, §. 20. von Beutellehen, §. 21. vom Lehenhof, §. 22. von der Norm in Lehenssachen; §. 22. von der Bayrischen Vasallen Landsäßigkeit, §. 24. und Aufbott; §. 25. von noch einigen Bayrischen Lehenssachen; §. 26. von Oberpfälzischen Lehenssachen; §. 27. von Leuchtenbergischen.

Man sehe auch LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 522.*

In

(1) in seinem Bayrisch. Staatsr. §. 176. p. 401.
(2) in den Anmerck. über den Codic. Bavar. civil. Part. 5. Cap. 18. von dem Lehenrecht, p. 1809. sqq.

In Bayern (1) ist kein einziges Lehen, welches nicht entweder ein Ritter- oder Beutl- (das ist, unadeliches) Lehen wäre: Die Ritterlehen werden lediglich von dem deßwegen zu leistenden Ritterdienst, die Beutellehen aber von der Geldprästation, welche dem Vasallen bey jeder Lehenserneuerung obligt, also genannt. Zu jeder Gattung wird bey dem Lehenhof ein eigenes Buch gehalten.

Der Bayrischen Ritterschafft Landshutischen Districts Beschwerden in Lehensachen vom Jahr 1499. siehe in der *Bibliotheca historica Gœttingensi.* (2)

§. 7.

Von Chur-Sächsischen Lehensachen vid. LÜNIG *l. c. pag.* 542. Chur-Sachsen, &c.

LEYSER (Aug.) oder der Resp. Joh. Ad. Laurentius, Jura Prædiorum & Feudorum Nobilium, inprimis Saxonicorum. Helmstatt, 1718. 4.

MENCKEN (God. Lud.) Diss. de juribus civium Misniæ & Thuringiæ, acquirendi Feuda equestria. Witteberg, 1734, 4.

SALZMANN (Car. Aug.) de Successione simultanee Investitorum in Feudis Saxonicis, quatenus in Capita fiat, & quatenus in Stirpes. Leipzig, 1732. 4.

VOCKEL (Joh. Frid.) Diss. de omissione Renovationis Investituræ feudalis non dolose facta, hodie, & præsertim in Saxonia, ad amissionem Feudi non sufficiente. Leipzig, 1728. 4.

Von Merseburgischen Lehensachen finden sich Lehenherrliche Verordnungen beym JENICHEN. (3)

Von der Lausitz sehe man

BASTINELLER (Gebh. Christ.) de Privilegio Ferdinandeo ad mediatos utriusque Lusatiæ Vasallos non extendendo. Witteberg, 1724. 4.

BUDÆUS von dem Ursprunge der Lausitzischen Lehen, ihrer Natur und Eigenschafft; in H. Schotts juristi. Wochenbl. 1. Jahrg. *n. 1.*

de LEIBNITZ (Wolfg. Adolf.) de alienatione Feudorum Lusatiæ superioris. Witteberg, 1721. 4.

(1) Freyh. von KREITMAYR ad Cod. civ. Bav. 5. Th. 1811. S. u. f.
(2) Part. 1. p. 282. sqq.
(3) im Thesaur. Jur. feud. Tom. 3. n, 69. sqq. p. 1037. sqq.

à LUDEWIG (Joh. Petr.) Differentiæ Juris feudalis communis atque Luſatici. Halle, 1714. 4.
Ejusdem Differentiæ &c. in Legitima atque Dote, vom Lehens-Pflicht-Theil. ibid. 1716. 4.
Beede ſtehen auch in ſeinen *Opuſc. miſcell. Tom. 1. p. 813. 883.*
STRYCK (Sam.) de Feudis Luſatiæ ſuperioris. Halle, 1709. 4.
TROPPANEGER (Joh. Frid.) de Jure reluendi Feudum ſub haſta venditum, occaſione *Ord. Proc. & Jud. Luſat. ſup. Part. 2. §. 4.* Leipzig, 1712. 4.
von Ludewigs, Stycks und Troppanegers Schrifften finden ſich auch in HOFFMANNS *Script. rer. Luſat.*
So dann ſehe man Narrationes de Feudis Luſatiæ beym JENICHEN. (1)
Eine Nachricht von denen Lehensſachen des Marckgrafthums Niderlauſitz trifft man beym LÜNIG (2) an.

§. 8.

Chur-Brandenburg, ꝛc.

Von Chur-Brandenburgiſchen, auch anderer dem Königlich-Preußiſchen Hauſe zuſtehender Lande, Lehen conf. LÜNIG *l. c. Tom. 2. p. 791.*
STRYCK (Sam.) Diſs. de Vidua nobili Marchica. Franckfurt an der Oder, 1679. 4.

* * *

Von Cleve ſehe man:
RHETII (Joh. Frid.) Diſs. de Feudis Clivenſium & Zutphanienſium more conceſſis; in JENICHENS *Theſaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 48. p. 904.*
Anno 1510. erhielten die Ritterbürtige im Herzogthum Cleve und der Grafſchafft Marck ein Privilegium in Lehensſachen; welches aber meines Wiſſens nicht im Druck zu leſen iſt.

* * *

Von Oſtfrieſiſchen Lehensſachen findet ſich in Herrn Cantzlers von BRENNEISEN Oſtfrieſiſchen Hiſtorie und Landesverfaſſung etwas gar weniges.
add. LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 1851.*

* * *

Von Pommern ſiehe unten.

Von

(1) im Theſaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 62. 63. p. 965. 1007.
(2) im Corp. Jur. feud. Tom. 4. p. 619.

* * *

Von Schleſien conf.

GERHARD (Ephr.) de alienatione Feudorum Sileſiæ. Jena, 1714. 4. und in den *Delic. Jur. Sileſ. n. 8.*

LUDOVICI (Ge. Sam.) de ſacro Fiſci jure circa feuda Sileſiæ ex crimine læſæ Majeſtatis commiſſa. Leipzig, 1724. 8.

SCHICKFUSSII (Jac.) Conſuetudines Sileſiæ feudales; in LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. T. 3. p. 222. 536.*

SCHROEER (W. G.) Conſuetudines Sileſiæ feudales. Leyden, 1698. 4.

STRYCK (Sam.) de Feudis Ducatuum Sileſiæ Schwidnizenſis & Jauravienſis. Halle, 1704. 4. und in den *Delic. Jur. Sileſ. n. 12.*

WERNER (Ad. Balth.) de Civium Suidnicenſium jure emendi Feuda nobilia. Altorff, 1703. 4. und *l. c. n. 10.*

add. LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 243.*

§. 9.

Von Chur-Pfalz hat man Chur-Pfalz.

ESTOR (Joh. Ge.) Abhandlung von denen Chur-Pfälziſchen Lehen zu Fuldiſchem Recht; in ſeinen klein. Schrifft. *Tom. 3. p. 547.*

Von denen Chur-Pfälziſchen activ-Lehen habe ich anderwärts (1) gehandelt; und zwar

§. 31. ſqq. von denen alt- und neuen Chur-Pfälziſchen Vaſallen, §. 115. von Theilung der Lehenleute, §. 116. von den Paribus Curiæ, §. 117. vom Lehenhof, §. 118. vom Lehenprobſt, §. 119. von der Norm in Lehensſachen, §. 120. von der privilegirten Jurisdiction über die Lehenleute, §. 121. von dem Recurs an den Lehenhof, §. 122. von dem Aufbot der Lehenleute, und §. 123. von der Natur der Pfälziſchen Lehen;

§. 124. ſqq. von denen Neuburgiſchen Vaſallen, §. 133. von den Paribus Curiæ, §. 134. vom Lehenhof, §. 135. vom Lehenprobſt, §. 136. von der Norm in Lehensſachen, §. 137. von der Natur diſer Lehen;

§. 138. von denen Sulzbachiſchen Vaſallen, §. 139. vom Lehenprobſt ꝛc. §. 140. von denen fremden im Sulzbachiſchen gelegenen Lehen.

(1) im Chur-Pfälz. Staatsr. p. 633. ſqq.

§. 141. von denen Jülchischen §. 142. und Bergischen Lehen, §. 143. von den Vergleichen deßwegen, §. 144. sqq. von einzelen Vasallen, §. 163. von dem Paribus Curiæ, §. 164. vom Lehenhof, §. 165. vom Lehensdirector, §. 166. von den Belehnungen, §. 167. von der Norm in Lehenssachen, §. 168. von den Lehendiensten, §. 169. von der Natur diser Lehen, §. 170. von der Wittwen ꝛc. Gerechtsamen;

§. 171. von denen Winnenthalischen Vasallen, §. 172. von den Bergen-ob-Zoomischen; §. 173. von denen Sponheimischen.

add. LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1258.*

Unter Churfürst Friderich I zu Pfalz gehörten zum Pfälzischen Lehenhofe 8. Fürsten, 20. Gräfliche Häuser, 15. Dynasten, und über 800. zum Schild gebohrne Edelleute. (1)

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER berichtet (2): In der Pfalz gilt keine Landsäßigkeit. Aber desto ansehnlicher ist der Pfälzische Lehenhof (a), als welcher alle Aemter, Graf- und Herrschafften, zwischen Coblenz und Andernach, Virneburg, Wied, Sayn und Manderscheid, sammt den vornehmsten Lehenschafften des Herzogthums Jülich (b), unter sich begreifft, so, daß von Fürstlichen Häusern Zweybrücken, Hessen, Baden, Nassau, und aus dem Grafenstande Castell, Erpach, Hanau, Isenburg, Löwenstein, Leiningen, Oettingen, Rheingrafen, Sayn und Wittgenstein, Solms und Wied, unter die Zahl der Pfälzischen Vasallen gehören. Dazu kommt noch eine grosse Anzahl adelicher Familien von der unmittelbaren Reichsritterschafft. Und über alle dise Vasallen wird, deren Reichs-Unmittelbarkeit ungeachtet, die Lehensherrliche Gerichtbarkeit in ihrem weitesten Umfange behauptet. Es sind auch darunter verschidene Chur-Pfälzische Erbämter, als die Erbtruchsesse, so, nach Abgang der Grafen von Alzey, die von Hirschhorn gewesen, Erbschencken die Grafen von Erpach, und Erbmarschalle die Rheingrafen. (d)

(a) Vom Umfange des Pfälzischen Lehenhofs siehe LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1250. sq.*

(b) Von dem, was in Jülich Pfälzisches Lehen ist, siehe die Jülichische Reverse von 1230. und 1357. in LÜNIGS R. A. *Part.*

(1) s. H. SCHOTTS Critic, 3. Band, S. 391.
(2) l. c. pag. 442.

Part. spec. Cont. 2. (Vol. 8.) *p.* 129. 136. (add. *Instr. Pac. art.* 4. §. 16.)

(c) Von der Pfälzischen Lehensgerichtbarkeit siehe die Kayserliche Urkunden von 1344. und 1353. in LÜNIGS R. A. *Part. spec.* (Vol. 5.) *p.* 566. und *Part. spec. Cont.* 2. (Vol. 8.) im Suppl. *p.* 961. Siehe auch sonst davon LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Tom.* 2. *p.* 1260. *sqq.*

Wie hingegen schon K. Matthias 1617. Chur-Pfalz dehortiret, die unmittelbare Reichs-Edelleute unter keinem Prätext vor seine Gerichte zu ziehen; siehe in LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Tom.* 1. *p.* 669. und wie 1726. desfalls ein R. H. R. Conclusum ergangen, die jura Dominii directi nicht ultra æquitatem zu extendiren, siehe eben daselbst *Tom.* 3. *p.* 910.

(d) Europ. Her. *Tom.* 1. *p.* 301. Wie die Grafen von Erpach 1653. mit dem Pfälzischen Erbschencken-Amte belehnt worden; siehe in LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Tom.* 2. *p.* 1301.„

* * *

Von den Neuburgischen Lehen schreibt er (1): Die Landsassen-Güter sind fast alle mit der Lehens-Eigenschafft behafftet, und durchgehends Mannlehen. Man weiß hier weder von besonderen Lehensrechten, noch von Paribus Curiæ. In verschidenen Pflegämtern sind Lehens-Inspectores, mittelst deren Berichts an die Regierung, (worinn ein Regierungsrath als Lehens-Probst sizt,) die Lehensachen verhandelt werden. (a)„

(a) LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Tom.* 2. *p.* 1262. Churpfälz. Staatscal. 1751. *p.* 85. *sq.*

* * *

Von der Jülchischen Lehen wahren Beschaffenheit kan bey dem Freyherrn von CRAMER (2) nachgesehen werden.

De natura Feudorum Juliacensium, und de usufructu Viduæ in Feudo jure Juliacensi, findet sich auch etwas bey dem Herrn von LUDOLF. (3)

Der Herr Geh. Just. Rath PÜTTER (4) belehret uns von Jülich- und Bergischen Lehensachen folgendes: „Ueber heimgefallene Lehen behält der Landesherr freye Disposition (a). Im übrigen sind

(1) l. c. pag. m. 452.
(2) in seiner Nebenst. 56. Th. 19. S.
(3) in seinem Symph. Tom. 1. Cons. 29. p. 591. sqq.
(4) l. c. pag. 471. sqq.

sind der Lehen halber noch von denen alten Herzogen her besondere Ordnungen von 1555. und 1582. vorhanden (b). Und die Mann- und Lehen-Cammer soll bleiben, wie sie von Alters gewesen, so, daß die dahin gehörige Lehen daselbst zu empfangen, auch streitige Lehensfälle allda auszuführen sind; jedoch mit Vorbehalt des Recurses per viam Appellationis an den Landes- und Lehensherrn (c). Noch jezt wird zu Düsseldorf ein Lehensdirector, ein Lehensfiscal, ein Lehenssecretarius und ein Registrator in Lehenssachen gehalten (d). Die Natur der Lehen, besonders die althergebrachte Eigenschafft der Kunckellehen, soll nicht verändert werden (e). Gegen ein 1726. Mart. 9. ergangenes Churfürstliches Generale haben die Lehenleute beym R. H. R. kein Gehör gefunden (f).

(a) Hauptrec. 1672. Art. 13. p. 10. sq.

(b) In LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Tom.* 2. *p.* 1339.--1348. ist die „Jülchische Ordnung des gerichtlichen Processes in Lehensachen vor Statthaltern und Mannen von Lehen„ von 1555. vollständig eingerückt; ingleichen *p.* 1349. *sq.* die 1558. und 1570. hinzugekommene Verordnungen wegen derer neben den gemeinen und Lehengütern noch vorhandenen Hofs- und Laeten-Güter, darüber in etlichen Fällen durch die Laeten-Bäncke erkannt und geurtheilet wird.

Diese Ordnungen sind hernach in der Jülichischen Rechtsordnung 1582. *p.* 120.--137. wiederholet; allwo darneben *p.* 107.--119. die Lehensordnung an den Mannhäusern vollständig befindlich ist; wovon LÜNIG *l. c. p.* 1351. *sq.* nur das 1ste Capitel und von den übrigen nur die Rubricken liefert.

(c) Hauptrec. 1672. Art. 13. p. 11. Von Alters her sind in disen Ländern mehrere besondere Lehens-Curien, oder so genannte Mannhäuser, Manncammern, als zu Caster, Grevenbroch, Brüggen, Boßlar, Heiesberg, Wassenberg, Geilenkirchen, Randenrath, Millen, Born, Willenstein, Münstereifel ꝛc. S. LÜNIG *l. c. p.* 1324. und des daselbst angeführten Melch. VOETS *Histor. Jur. Juliac. & Montens. Obs.* 1. *de Ordinat. Feud. num.* 4. 5. Für ein jedes solches Mannhaus ist ein Fürstlicher Statthalter geordnet, der in des Landesherrn Namen Belehnungen thut, Lehenrechte besizt, und die Lehensherrliche Hoheit und Gerechtigkeit zu verwahren, auch einen Lehenschreiber unter sich hat. Lehensordn. 1582. Cap. 2. in der Rechtsordn. p. 109. sq. Die Lehenrechte oder Mannengerichte

gerichte sollen, besage der Lehensordnung, mit unpartheyischen Lehenleuten oder Mannen von Lehen, mithin mit adelichen Personen besezt werden. Zu dem Ende soll jedoch der Statthalter, um die Partheyen nicht mit Kosten zu beschweren, nicht eben alle Lehenleute, sondern, nach Wichtigkeit der Sache, eine Anzahl der Verständigsten und Nächstgesessenen bescheiden, im Proceß nicht über 6. oder 8. in wichtigen Sachen nicht über 10. oder 12., zum Endurtheil allenfalls mehrere, in geringen Sachen aber auch zum Endurtheil nicht über 8. oder 10.; wann die Partheyen wollen, allenfalls nur 4. oder 6. so von jedem Theile zur Helffte vorgeschlagen. Die Appellation soll von den Manngerichten nicht anders, als an die Fürstliche Cammer, zugelassen werden. Lehensordn. l.c. Cap. 4. p. 112.

Zum Lehenrecht sollen aber keine Sachen gezogen werden, als was der Lehengüter Eigenthum betrifft, und was den Lehenleuten derhalben zu thun und zu lassen gebühret; hingegen, was Schaden, Schulden, Eingriffe, Verhinderung u. d. betrifft, soll bey den ordentlichen Gerichten bleiben. Lehensordn. l. c. p. 111.

Die Belehnungen sollen vom Statthalter auch in Gegenwart wenigstens zweyer Lehenleute geschehen, und vom Lehenschreiber, nebst denen dabey bezahlten Gerechtigkeiten, wie auch die Lehens-Consense, u.d. in ein besonder Lehensbuch eingetragen werden, worneben derselbe zu den gerichtlichen Sachen ein eigenes Gerichtsbuch führen soll. Lehensordn. l. c. p. 109. 114.

Einige Lehen sind von Alters berechtiget, daß sie vom Landesfürsten, oder dessen Räthen, empfangen werden. Lehensordnung. l. c. p. 110.

(d) Churpfälz. Staatscal. 1751. p. 107. In den Reversalien Philippi Wilhelmi 1649. Nov. 3. war unter andern folgendes eingeflossen: „Weil bey weil. Unserer Vorfahren Regierung kein Lehensdirector niemals gewesen, sondern von Unsers Herrn Vaters Durchl. erst vor etlichen wenigen Jahren neuerlich eingeführt; so wollen Wir bey Antrettung Unserer zukünfftigen Regierung solche Neuerung wieder abschaffen ꝛc.„ Deduct. der Landst. p. 33. n. 7.

(e) Hauptrec. 1672. Art. 13. p. 11. verbis: „Auch sonsten naturam & qualitatem Feudorum nicht verändern.„ In den Reversal. 1649. l. c. p. 33. sq. n. 6. war es umständlicher angeführt, wie bißweilen bey Ausfertigung der Lehenbriefe denselben allerhand nachdenckliche neue Clausuln wären einverleibet

worden, so, daß man bey solchen Lehen, die bey der ersten Investitur Feuda promiscua oder Kunckellehen gewesen, bisweilen das Wort: Mannlehen eingerucket habe, und daß, unangesehen bey den alten Zeiten man wegen des Worts: Mannlehen von keinem Unterschide gewußt, solcher eingeführet werden wollen ꝛc.

(f) Die Lehenleute hatten 1726. Jul. 1. beym Reichs-Hofrath supplicirt pro plenis Appellationibus Processibus & Mandato Attentatorum revocatorio, aut Rescripto, de non gravando insolitis Servitiis, restituendo exacta, & non contraveniendo Legibus Patriæ S. C. sie bekamen aber 1726. Aug. 3. zur Antwort: „Hat ein und anderes Begehren nicht statt; sondern werden dieselbe an den Herrn Churfürsten zu Pfalz, als ihren Lehenherrn, folglich zur Ruhe, hiermit gewiesen.„ MOSERS R. H. R. Concl. *Tom. 6. p. 643.*

§. 10.

Braunschweig.

Von Braunschweig seynd heraus:

LEYSER (Aug.) oder der Resp. Sylv. Frid. Weismann, de Feudis Brunsvicensibus & Lüneburgicis, nebst H. Leysers Observationen und Annotationen darzu. Helmstatt, 1720. 4. 1730. 4. auch in JENICHENS *Thesaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 28. 29. p. 804. 844.*

REISKE (Joh. Christian.) de Feudis Brunsvicensibus & Lüneburgicis. Halle, 1716. 8.

SENCKENBERG (Henr. Christian) de Feudis Brunsvicensibus & Lüneburgensibus. Göttingen, 1738. 4. mit 31. Urkunden. v. Juriſt. Bücherſ. 2. Band, 675. S.

Desselben Anmercknngen zu dem Braunschweigischen Lehenwesen; in seinen *Medit. ex univ. Jure, p.* 287.

Damit ist zu verbinden mein Braunschw. Staatsr. *Cap. 12. p. 669. sqq.* und Herrn Hofr. SCHEIDS Anmerck. darüber *p.* 394. *sqq.* desgleichen LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p.* 1354. allwo man auch von den Bremisch- Verdisch- und Sachsen-Lauenburgischen Lehen Nachricht antrifft.

Herr Hofrath SCHEID liefert (1) ein Namenregister derer adelichen Vasallen in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen: Des-

(1) l. c. pag. 405.

Desgleichen von Brem- und Verdischen, wie auch Sachsen-Lauenburgischen: (1)

Derer ausgestorbenen, oder sonsten aus dem Lehens-nexu gekommenen, (2) nicht zu gedencken.

§. 11.

Denen Lehen, so der Bischoff von Augspurg an Andere ver- Augspurg.
gibt, ist meines Staatsrechts des Hochst. Augspurg 12tes Cap. §. 2. sqq. p. 96. sqq. gewidmet.

add. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 1. p.* 1627.

§. 12.

Von Bamberg hat Just. VERACIUS in seinem Libello Bamberg.
Consuetudinum Principatus Bambergensis (1681. 12. und in H. von LUDEWIGS *Script. rer. Episc. Bamberg. n. 5. p. 935.*) auch von denen Bambergischen Lehens-Gewohnheiten gehandelt.

add LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 1. p. 1506.*

§. 13.

Einiges von Hochstifft-Baselischen Lehens-Sachen lifert uns Basel.
LüNIG *l. c. pag.* 1743.

§. 14.

Die gefürstete Probstey Berchtolsgaden hat keine Lehenleute. Berchtolsgaden.

§. 15.

Von des Hochstiffts Brixen Lehensachen conf. LüNIG *l. c.* Brixen.
pag. 1742.

§. 16.

Von des Hochstiffts Chur Lehens-Sachen belehret uns Lü- Chur.
NIG *l. c. pag.* 1803.

§. 17.

Des Stiffts Corvey Lehensachen kommen vor beym LüNIG Corvey.
l. c. pag. 1935.

§. 18.

Was ich von Hochstifft-Costanzischen Lehensachen habe auf- Costanz.
treiben können, findet sich in meinem Staatsrecht dises Hochstiffts Cap. 12. pag. 138. sqq. beysammen.

add. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 1. p. 1626.*

(1) ibid. p. 417.
(2) l. c. pag. 420.

§. 19.

Eichstätt. Von Hochstifft Eichstättischen Lehen sehe man Herrn JENICHENS Vorrede zum 3ten Band seines *Thesauri Juris feudalis.*

add. LüNIG *l. c. pag. 1611.*

§. 20.

Elwangen. Des Stiffts Elwangen Lehensachen berühret LüNIG *l. c. pag. 1923.*

§. 21.

Freysingen. Von des Hochstiffts Freysingen Lehen conf. LüNIG *l. c. pag.* 1678. und *Tom.* 3. *p.* 195.

§. 22.

Fulda. Von Fuldischen Lehen vid.

COCCEJI (Henr.) de Feudis Fuldensibus. Heidelberg, 1685. 4. und hernach etliche mahl.

ESTOR (Joh. Ge.) Analecta Fuldensia; (zu Schannats Tr.) Straßburg, 1727. fol.

KAYSER (Joh. Frid.) 3. Diss. de Feudis Fuldensibus, eorumque origine, natura & diversitate. Gießen, 1730. - 1747. 4.

SCHANNAT (Joh. Frid.) Fuldischer Lehenhof, sive de Clientela Fuldensi beneficiaria nobili & equestri, Tractatus historico - juridicus. Franckfurt, 1726. fol.

SCHOEPFF (Car. Frid.) de Feudis Fuldensibus in Franconia. Gießen, 1735. 4.

Ein Auszug aus WEHNERN, was Fuldische Lehen ꝛc. seyen, ist beym LüNIG (1) zu lesen; auf welche Stelle sich der Abbt zu Fulda Anno 1717. in einem Schreiben an die Fürsten zu Lichtenstein selbst bezogen hat.

Allerley Fürstlich-Fuldische Berichte und Attestate, was die Natur der Fuldischen Lehen seye, seynd beym LüNIG (2) anzutreffen.

§. 23.

Hildesheim. Von Hildesheimischen Lehen schlage man nach LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 1. p. 1634.*

Von

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. I. col. 1911.

(2) l. c. col. 1902. sqq.

Von eben diſen Lehen hat auch Herr von LUDOLF (1) gehandelt.

§. 24.

Von denen Stifft-Kemptiſchen Lehen ſehe man LüNIG Kempten.
l. c. pag. 1922.

§. 25.

Von des Hochſtiffts Lübeck ehemaligen Lehen handelt Lü- Lübeck.
NIG *l. c. pag.* 1795. *ſqq.*

§. 26.

Des Hochſtiffts Lüttrich Lehensſachen berühret LüNIG *l. c.* Lüttich.
pag. 1691.

Von dem Unterſchid zwiſchen denen Lüttichiſchen und Loßenfiſchen Lehen findet ſich allerley bey dem Herrn von LUDOLF. (2)

§. 27.

Des Hochſtiffts Münſter Lehensſachen hat LüNIG im *Corp.* Münſter.
Jur. feud. Germ. Tom. 1. p. 1774. geſammlet.

Von diſen Lehen hat auch Herr von LUDOLF (3) gehandelt.

In dem Münſteriſchen Landes-Privilegio vom Jahr 1570. heißt es:

„ 1. Die groſſen Lehen-Güter, als Schlöſſer, Burgen, Veſtungen, Dörffer, Gerichte, Herrlichkeiten, u. d. auch andere Lehengüter, ſie wären alt oder neu, klein oder groß, welche in Unſerm Stifft Münſter gelegen, ſollen auf des verſtorbenen Lehenmanns ächten rechten Sohn und ihre Erben abſteigender Linie ohne Mittel fallen und vererben: So aber keine Söhne, noch deren Erben jetzgemeldt, vorhanden wären; ſo ſollen dieſelbe Lehengüter fallen und vererben auf die ächte rechte Töchtere und ihre Erben abſteigender Linien: Da auch einer von Unſern Lehenmannen keine ehliche Kinder noch deren Erben abſteigender Linien, als vorgemeldet, nach ſich verließe; ſo ſollen die Lehengüter fallen und vererben auf ſeine nächſte Erben und Blutsverwandten; doch mit der Beſcheidenheit, daß die Brüdere vor den Schweſtern, und ſo fortan die Manns-Perſonen deſſen Geſchlechts vor den Weibsbildern, ſo in gleichem Gradu ſtehen möchten, zu den Lehengütern geſtattet und vorgezogen werden.

(1) Obſ. forenſ. 84.
(2) Symphor. Vol. 3. col. 837. ſqq.
(3) Obſ. forenſ. 13.

Da aber einige von den nächst- vorgerührten Lehengütern durch Absterben Uns, oder Unseren Nachkommen, erledigen und heimfielen; die wollen Wir auch, jeztgemeldter massen, fallen oder vererben lassen: Doch mit der Bescheidenheit, daß Wir und Unsere Nachkommen in vorbestimmten Fällen innerhalb Jahrs und sechs Wochen nach Tod des verstorbenen Lehenmannes, mit Anbietung des gebührlichen Heergeweides und Eydes, um Belehnung gebührender Weise angesuchet und gebeten werden: Geschähe das nicht, daß alsdann solche Lehengüter Uns, oder Unseren Nachkommen, erlediget und heimgefallen seyn sollen: Doch wollen Wir dieselbe mit der That nicht zu Uns nehmen, sondern vor Unsern Mannen von Lehen mit Urtheil und Recht vor erstern erwinnen, und, da sie Uns durch dieselbe zuerkennt, sie alsdann, und nicht eher, antasten und an Uns bringen.

Wir und Unsere Nachkommen wollen auch auf disen Fall dieselbige über Ein Jahr und sechs Wochen in Unserm Besiz nicht behalten, sondern einen Unsers Stiffts Münster Unterthanen, darzu bequem, nach Umgang solches Jahrs und sechs Wochen damit belehnen, und ihme dieselbige würcklich einthun.

Da aber Wir und Unsere Nachkommen solche aufgestorbene Lehengüter Ein Jahr und 6. Wochen, wie jezt gemeldt, auch Selbst nicht zu besizen, sondern, alsbald Uns dieselbigen mit Urtheil und Recht von Unsern Mannen von Lehen zuerkennet, einen Unsers Stiffts Münster Unterthanen, wie obstehet, damit zu belehnen und zum würcklichen Besiz zu verhelffen gemeinet wären, solches soll auch Uns und Unsern Nachkommen bevor- und freystehen.

Was aber die grossen und kleinen Lehengüter berühren thut, so ausserhalb des Stiffts gelegen, damit soll es nach dem Buchstaben gemeiner beschribener Lehenrecht gehalten, und unter diser Unser Begnadigung und Pilvilegio nicht gemeinet oder verstanden werden: Gleichwohlen sollen dieselbige auch durch Uns, oder Unsere Nachkommen, ohne Bewilligung Unsers Capitels vorgedacht nicht verlehnet werden. „

Ferner §. 8. „ Was Lehengüter berühren thut, sollen und wollen Wir antworten vor Unsern Mannen von Lehen. „

§. 28.

Osnabrück. Von Hochstifft-Osnabrückischen Lehenssachen belehret uns LÜNIG *l. c. pag.* 1758.

§. 29.

§. 29.

Von Hochstifft Paderbornischen Lehen ertheilet Nachricht Paderborn.
LÜNIG *l. c. pag.* 1654.

§. 30.

Von des Hochstiffts Passau Lehen trifft man in LÜNIGS Passau.
Corp. *Jur. feud. Germ. Tom.* 1. *p.* 1710. etwas an.

§. 31.

Von des Hochstiffts Regensburg Lehen, vid. LÜNIG Regensburg.
l. c. pag. 1699.

§. 32.

Von Erzstifft-Salzburgischen Lehensachen vid. LÜNIGS Salzburg.
Corp. *Jur. feud. Germ. Tom.* 1. *p.* 1502.

§. 33.

Von des Hochstiffts Speyer Lehen conf. LÜNIG *l. c.* Speyer.
pag. 1619.

Und von der disem Hochstifft incorporirten Probstey Weißenburg ihren, *ibid. p.* 1927.

§. 34.

Des Bisthums Straßburg Lehensachen erlernet man einiger Straßburg.
massen aus LÜNIGS Corp. *Jur. feud. Germ. Tom.* 1. *p.* 1806.

§. 35.

Von des Hochstiffts Trident Lehen belehret une LÜNIG Trident.
l. c. pag. 1718.

Oesterreich und Trident machten wegen verschidener Tridentinischer Lehen Anno 1532. zwey Vergleiche mit einander; welche beym LÜNIG (1) zu lesen seynd.

§. 36.

Von des Hochstiffts Worms Lehensachen ertheilet LÜNIGS Worms.
Corp. *Jur. feud. Germ. Tom.* 1. *p.* 1551. Nachricht.

§. 37.

Von Würzburgischen Lehen hat man
SCHOEPFFII (Car. Frid.) Disq. de Feudis Franconicis, Würzburg.
inprimis Herbipolensibus, zu rechtem Mannlehen, concessis. Gießen, 1735. 4. add. die Vorrede zu H. von LUDOLFS *Symphor.* 3. Th.

de

(1) Spicil. eccles. 2. Theil, 1232. S. und im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1730.

de STEIN (Joh. Frid.) Epiſtola de aliquot Feudorum Herbipolenſium Singularibus. Leipzig, 1736. 4.

Auch trifft man varia monimenta de Feudis Herbipolenſibus bey JENICHEN (1) an.

add. LÜNIG *l. c. pag.* 1558.

Des Herrn Cam. Ger. Aſs. von LUDOLF Conſultatio & Deciſio 8. (2) handelt de natura Feudorum Herbipolenſis Epiſcopatus in Franconia, ſpeciatim: an in Succeſſione Feudi Inveſtitura primi Adquirentis intelligatur facta cum intentione ad Adgnatos, gleichen Namens, Geſchlechts, Schild und Helms, licet, à primo Adquirente non deſcendere, ſit certum? ubi examinantur argumenta in Conſilio adoptivo *Klockiano Vol. 4. Conſil.* 79. & 80. nec non in Collectione *Klockiana* Relat. *Cameral. Relat. 5.* quæ fuit Speciminis loco à Candidato quodam Aſſeſſoratus edita: Multaque alibi non obvia hic adferuntur, & principia dictorum Conſiliorum argumentis ſolidis deſtruuntur.

Biſchoff Johanns und des Domcapituls zu Würzburg Erklärung von 1461. gegen die Stiffts-Lehenleute in einigen Lehensſachen, findet ſich bey dem Herrn von LUDOLF. (3)

Biſchoff Friderichs zu Würzburg Erklärung von 1565. gegen der Reichsritterſchafft wegen der Belehnungen, wie auch der Schweſtern und Töchtern Lehensfolge, iſt gleichfalls bey dem Herrn von LUDOLF (4) zu leſen.

Von der Natur der Würzburgiſchen Lehen heißt es in einer Anno 1747. bey dem Reichs-Hofrath übergebenen Schrifft (5): „Zumalen es im Land zu Francken eine offenbare Sache, und nach einſtimmiger Zeugniß aller Lehenacten, und der ganzen Fürſtlich-Würzburgiſchen Lehenhofs-Verfaſſung veſtgeſtellte, von Niemanden widerſprochene, Obſervanz iſt, daß von denen Gräflichen, auch Ritterlichen, ſo gar biß auf die Burgerlehen einſchlüſſig, in regula alle rechte Mannlehen ſeyen, welche nach Erlöſchung deren Deſcendenten à primo Acquirente an das Fürſtliche Hochſtifft ohnſtreitig

(1) im Theſaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 54. ſqq. p. 946. ſqq.
(2) Symphor. &c. Vol. 1. col. 189. ſqq.
(3) l. c. col. 238.
(4) ibid. col. 232. ſqq.
(5) v. Freyh. von CRAMER Nebenſt. 91. Th. 122. S.

tig heim- und zurückfallen; dergleichen Zurückfall bey denen vorhandenen wenigen Kunckellehen ebenfalls auf ganz gleiche Weise ohnstrittig beygebracht ist, wann nemlichen, nach erst erloschenen Masculis, auch keine Fœminæ à primo Acquirente descendentes mehr vorhanden seyn sollten: Da hingegen von solcherley Art Lehen, welche, ohne Reflexion auf die Abstammung à primo Acquirente, in der Art eines Eigenthums auf des leztverstorbenen Vasallen Erben verfallen, oder welche gar per Testamentum an Disen oder Jenen nach Willkühr vermacht werden könnten, ist bey dem Fürstlich-Würzburgischen Lehenhof nichts bekannt, noch herkommlich.„

* * *

§. 38.

Von Anhaltischen Lehensachen habe ich anderswo (1) viles gemeldet: Und zwar §. 29. von denen Familien-Vergleichen in Lehensachen, §. 30. von alten Anhaltischen Vasallen Gräflichen Standes, §. 31. von denen ausländischen, §. 32. und innländischen adelichen Vasallen ꝛc. §. 35. von einem Lehensstreit ꝛc. §. 36. von den Senioratlehen; §. 37. von jeder Linie Vasallen. §. 38. Von einiger Fürsten Belehnung währender Minderjährigkeit. §. 39. Von gemeinschafftlichen Lehen zwischen Bernburg und Harzgerode; §. 40. von dem Streit wegen deren Erneuerung; §. 41. von der Lehenserneuerung; §. 42. von der gesammten Hand; §. 43. von deren Berechnung; §. 44. wie, wann Mehrere ein Lehen unzertheilt besizen; §. 45. von Geldlehen; §. 46. was dafür zu achten? §. 47. von den Requisiten bey der Belehnung; §. 48. von dem Lehensmusterungstag; §. 49. von den Ritterdiensten; §. 50. von den Leibgedingen der Wittwen; §. 51. von der Töchtern Recht an die Lehen; §. 52. von der väterlichen Disposition wegen der Töchter; §. 53. von der Beschwerung der Lehen; §. 54. von dem Lehenherrlichen Consens zu Verpfändungen; §. 55. von Lehensalienationen ꝛc. §. 56. Vom Vorbehalt des Lehenherrlichen Consenses; §. 57. vom Consens ad alienandum; §. 58. von dessen Ertheilung; §. 59. von Revocirung der veräusserten Lehen; §. 60. vom Lehenverkauff; §. 61. von Erhaltung der Lehen bey dem Adel; §. 62. von dem Foro in Lehenssachen; §. 63. von den Principiis darinn. Anhalt.

add. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 1814.*

§. 39.

(1) im Anhalt. Staatsr. Cap. 11.

§. 39.

Baden. Von Badischen Lehenssachen findet man etwas beym LÜNIG *l. c. pag. 1778.*

Noch mehreres aber in meinem Badischen Staatsrecht. (1)

§. 40.

Brandenburg. Von Fürstlich-Brandenburgischen Lehen, vid. STRUVII (Burc. Gotth.) Diss. de Dominio directo Marggraviorum Brandenburgicorum in Austria; in JENICHENS *Thesaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 26. p. 774.* Man sehe auch sonst JENICHEN *l. c. n. 23. 24. 25. p. 770. 773.* desgleichen LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 1203.*

Ein Auszug aus dem zwischen Brandenburg-Culmbach und der Vogtländischen Ritterschafft Anno 1626. aufgerichteten Receß, die Lehensachen betreffend, ist auch beym LÜNIG (2) zu lesen.

Durch den Anno 1746. zwischen Brandenburg-Onolzbach und denen Gräflich-Limburgischen allodial-Erben getroffenen Vergleich erhielte Br. Onolzbach den grösten Theil der Limburgischen adelichen Vasallen.

§. 41.

Braunschweig-Wolfenbüttel. Von Braunschweig-Wolfenbüttel siehe zuvor unter: Chur-Braunschweig.

§. 42.

Fürstenberg. Etwas weniges von Fürstenbergischen Lehenssachen trifft man an beym LÜNIG *l. c. pag. 1870.*

§. 43.

Henneberg. Eine Nachricht von denen Lehenssachen und Gewohnheiten der Grafschafft Henneberg lifert LÜNIG. (3)

§. 44.

Hessen. Von Hessischen Lehenssachen findet man allerley bey H. ESTOR (4), KUCHENBECKER (5), JENICHEN (6) &c.

So auch in LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 1671.*

Von

(1) Cap. 12. S. 406. u. f.
(2) l. c. pag. 1218.
(3) l. c. Tom. 3. p. 930.
(4) in seinen klein. Teutsch. Schrifft. 1. Th. p. 75. 2. Th. p. 201. 5. Th. p. 85. wie auch in seinen Elect. Jur. publ. Hass. passim.
(5) in Analect. Hassiac. Collect. 6. p. 431.
(6) in Thesar. Jur. feud. Tom. 3. n. 51. sqq. p. 948.

Von denen Vaſallen des Hauſes Heſſen in älteren und neueren Zeiten ſehe man Herrn Geh. Rath ESTOR. (1)

Unter anderem ſagt er: Etiam Beneficia Haſſiaca habemus, - - ſive campeſtria, ſive caſtrenſia, ſive palatina, adeoque aut Vaſallos, Mannen dictos, aut Caſtrenſes, vulgo Burgmannen appellatos, hoc eſt præſidiarios milites, aut Aulicos, Diener. Feuda caſtrenſia aut maſculina ſunt, aut hereditaria; iſtorum, der Mannen, Beneficia deprehenduntur eſſe, vel ea, quæ maſculos tantum ferunt Succeſſores, vel feminea; deinde vel communia, Samtlehen, vel Sonderlehen. Interim fere cuncta Beneficia ſunt data, pauciſſima obſervantur oblata. Ligii complurès conſpiciuntur, pauci etiam dantur non ligii milites: Worauf er noch mehrere beſondere Anmerckungen von denen Heßiſchen Lehen beybringt.

Von ſtreitigen Lehensſachen, welche bey dem Heſſen-Caſſeliſchen Oberappellations-Gericht entſchiden worden ſeynd, findet man vile Nachrichten bey Herrn Präſidenten von CANNGIESSER. (2)

§. 45.

Etwas weniges von Hohenzolleriſchen Lehensſachen ſiehe beym LÜNIG *l. c. pag. 1843.* Hohenzollern.

§. 46.

Von Herzoglich-Holſteiniſchen Lehensſachen handelt LÜNIG *l. c. pag. 1786.* Holſtein.

Statum & Conditionem Feudorum Holſaticorum findet man in einer Cameral-Relation bey dem Herrn von LUDOLF (3) umſtändlich beſchriben.

Holſteiniſche Landtags-Handlungen in Lehensſachen von 1610. 13. 14. 71. ſqq. ſeynd auch bey H. von LUDOLF (4) zu leſen; desgleichen eine Specification der Lehengüter. (5)

§. 47.

Von Mecklenburg ſeynd heraus: Mecklenburg.

ENGELBRECHTS (Ge.) oder des Reſp. Andr. von Bernſtorff,

(1) in Origin. Jur. publ. Haſs. Cap. 73. p. m. 265. ſqq. p. 278. ſqq.
(2) in ſeinen Decif. ſupr. Appell. Tribun, Haſs, Caſſel.
(3) Symphor. Vol. 2. p. 785. ſqq.
(4) l. c. col. 790. ſqq.
(5) col. 798.

storff, singularia Feudorum Mecklenburgicorum jura. Helmstatt, 1713. 4.

MANZEL (Ern. Joh. Frid.) de Filia nobili usufructuaria Mecklenburgica. Rostock, 1736. 4. vermehrt, allda, 1738. 4.

Idem de Femina Mecklenburgica in materia Juris civilis & feudalis considerata; allda, 1738. 4.

MECKLENBURG (Ludolph. Frid.) de abdicatione Feudi Mecklenburgici jus Agnatorum extinguente. Rostock, 1752. 4.

MÜLLER (Casp. Matthi.) de Virgine nobili Mecklenburgica, ejusque jure circa Feudum. Rostock, 1707. 4.

RUDLOFF (Ern. Aug.) Disqu. de natalibus commentitiis juris usufructuarii Filiarum nobilium in Megapoli. Rostock, 1738. 4.

TORNOVII (Petr.) de Feudis Mecklenburgicis eorumque jure, Tractatus. 1. Theil, Güstrau, 1708. 4. 2ter; Güstrow und Leipzig, 1711. 4.

TRENDELENBURG (Adolph Frid.) de arboribus in Feodo, secundum §. 307. Transactionis provincialis Mecklenburgicæ à Feminis fructuariis non cædendis. Bützow, 1772. 4. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 569. H. von Selchow juriſt. Bibl. 4. Band, S. 195.

Ferner sehe man LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1542.*

Einen Auszug dessen, was die Fürstliche Reversalien von 1572. und 1621. von Lehenssachen enthalten, trifft man beym LÜNIG (1) an.

ENGELBRECHT (2) schreibt: Ad Gravamina Ordinis equestris Megapolitani in Recessu provinciali Malchiensi de An. 1633. à Serenis. Duce Johanne Alberto resolutio data, illos Vasallos, qui jam tum Homagium (die Erb-Huldigung,) præstitere, ulteriori juramento (bey der Belehnung,) haud gravandos esse. Idque non solum ab Oroine Equestri & Provinciali acceptatum, verum etiam in subsecuto Recessu Sternbergensi de An. 1634. expresse repetitum. vid. Notæ ad Tit. 3. art. 3. des Projects des Mecklenburgischen Lehen-Rechts.

Ferner:

(1) l. c. pag. 1579.
(2) de singular. Feudor. Mecklenb. Jurib. Sect. 2. §. 9.

Ferner: Ordo Equestris jam tum An. 1610. in Conventu provinciali Sternbergensi stipulatus est: Daß die neuen Concessiones nicht auf alte Lehen und casus præteritos, sondern nur quoad casus futuros zu verstehen seyn. Et in Conventu Provinciali Malchiensi de An. 1633. ad instantiam Ordinum: Alles bey dem alten Herkommen zu lassen, und bey Empfahung der Lehen keinen mit neuen Ayden, oder mit Unkosten und neuen Lehen-Briefen zu beschweren; Serenissimi Duces clementissime promiserunt: Niemanden mit neuen Eydes-Pflichten, ungewöhnlichen Unkosten und Lehen-Taxen zu beschweren.„

Weiter wird aus der von der Ritterschafft sub dato Sternberg den 20. Jun. 1620. acceptirten Resolution ad Gravamina angeführt: „So erklären Wir Uns nochmals dahin, daß Wir die Uns eröffnete Lehen wohlverdienten ehrlichen Leuten, cum onere, wie sie Uns heimgefallen, wiederum verleihen, und zu neuen Lehen geben und auftragen wollen; wie dann auch aus Unserer vorigen Resolution kein anderes zu erzwingen. Acceptirte die Ritterschafft, daß die Lehne ohne Entgeld wohlverdienten Leuten hinwieder conferiret werden sollten. Item sub dato Schwan. d. 18. Maji 1686. Quin & Resol. recentior ad Gravamen polit. 3. huc etiam facit.

In dem Mecklenburgischen Landtags-Abschid von 1621. heißt es: „Demnechst haben Wir, fürs 31. Unserer getreuen Ritterschafft die besondere Gnade gethan, daß die einem Lehenmann anererbte Schulden, und darinn er sonsten wegen gebührlicher Aussteuer und Abfindung seiner resp. Töchter, Schwestern und Brüder, doch daß solches nicht übermäßig geschiehet, durch Feuersbrunst, Ungewitter und andere casus fortuitos, ohne seine Hin- und Fahrläßigkeit, aus Göttlicher unwandelbarer Verhängniß gerathen möchte, aus denen Uns eröffneten Lehnen bezahlet werden sollen; jedoch mit diser ausdrücklichen Bescheidenheit, Beding und Vorbehalt, daß der lezte Lehenträger ein Inventarium oder specificirte Designation innerhalb 4. Wochen, nachdem ihm das Lehen heimgefallen, vermittelst Aides zu ediren, und in die Canzeleye zu schicken.„

Unter denen dem Vergleich von 1701. beygelegten Beschwerden und darauf ertheilten Herzoglichen Resolutionen befindet sich auch viles von Lehensachen. (1)

Unter Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg klagte dessen Rit-

(1) v. LüNIG von der landsf. Ritterschaft. Tom. 2. p. 408. sqq.

ter- und Landschafft bey dem Reichs-Hofrath: „1. Die Mecklenburgische Lehen tragen Schulden. 2. In dem, da jemand einen Lehens-Herzoglichen Consens vonnöthen hat, ist in Reversalibus versprochen, den Consens nicht zu weigern. 3. Solches wird ferner so wohl ratione der Verset- und Verpfändung, als auch ratione Contractuum über Holz-fällen, u. d. in allen Resolutionen bekräfftiget. v. die Fürstl. Resol. ad addit. Grav. Clas. 6. Grav. 6.

4. Dennoch haben die Consensus bißhero sehr geweigert, difficultirt, und entweder ohne Zahlung grosser Geld-Summen nicht ertheilet, „ „ 6. oder solche Consense sind nur auf gewisse und wenige Jahre, 7. oder auch sub aliis conditionibus, als inter partes verabredet, gegeben werden wollen.

8. Hierdurch wird die Ritterschafft sehr beschweret; zumal 9. in denen Receſſen und Reversalien circa concessionem consensus nur allein der casus ausgenommen, wann die Lehne auf dem äussersten Fall stehen.

10. Dahero wird gebeten, dergleichen Difficultirung und Verweigerung derer Consense abzuhelffen.

Ferner klagte die Ritter- und Landschafft: „1. Sollen, nach denen Reversalien §. 30. die aus einer Familie in die andere verkauffte Lehengüter quoad nominatos pro antiquis gehalten werden.

2. Solchem unangesehen, will man bey solchen Fällen allerhand so wohl dem Corpori, als dem Käuffer, höchst-præjudicirliche Conditiones und Renunciationes aufdringen; wodurch 3. die Ritterschafft bey ihren Lehngütern auf vilerley Weise graviret wird; weßwegen 4. um Abhelffung nach Innhalt des Assecurations-Reverses gebeten wird.

Weiter: 1. Können, nach dem alten Landes-Brauch so wohl, als auch nach dem Assecurations-Revers de An. 1631. §. 31. die Mecklenburgische Lehengüter ohne Lehensherrlichen Consens verpfändet werden.

2. Haben Ihro Hochfürstl. Durchl. dem entgegen eine Constitution, worinnen solches verboten werden wollen, publiciret. 3. Davon hat Ritter- und Landschafft appelliret, und bereits Processus erhalten. Da aber 4. das, was in dem Assecurations-Revers enthalten, vigore Commissionis Cæsareæ zur Execution zu bringen ist; so wird 5. gebeten, die vorgedachte Constitution aufzuheben, und das besondere Recht der Mecklenburgischen Lehen dadurch zu bestättigen.

Was

Was ferner wegen eines Mecklenburgischen Lehen-Rechts gebeten worden, ist anderwärts (1) angeführet.

Endlich klagte die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft auch noch:

1. Gleichwie die Mecklenburgische Lehne, bekannter massen, vile besondere von denen Longobardischen Lehen-Rechten abstimmige Rechten, sonderlich in freyer Aufnahm der Schulden zu Verpfändung derselben ohne beschwerlichen Consens, haben; also ist 2. solches durch uralte Gewohnheit bestättiget; wie dann auch 3. keine Lehenbrieffe auf selbige ereheilet worden, noch die Vasallen verbunden sind, bey vorkommenden Lehensfällen neue Lehenbrieffe zu suchen, oder anzunehmen; gestalt 4. bey denen alten Lehnen keine Lehenbrieffe zu finden, sondern die Vasallen bey denen Lehensfällen nur durch ein unterthänigstes Memorial die Lehne zu rechter Zeit bey dem Durchl. Herrn gemuthet, und darüber einen gewohnlichen Muth-Schein erhalten, und mit dessen Producirung die Observirung ihrer Lehenspflicht, auf erfordern, allemal zulänglich bewisen haben. Und obwohl 5. in folgenden Zeiten, da die Ritter- und Landschafft mit ihren Lehen- und Landesherrn zu zerfallen das Unglück gehabt, denen Vasallen die gebetene Muth-Scheine, Lehensherrliche Consense, u. d. wohl auch zuweilen unter allerhand Vorwand und gesuchter Neuer- und Veränderung derselben, vorenthalten worden, so sind dennoch, 6. auf der Ritterschafft geführte Beschwerden, Fürstliche Resolutionen, in specie ad Grav. 12. in judicial. & addit. Grav. 6. gnädigst ertheilet worden: Auch wann ja 7. ein und anderer der Mecklenlenburgischen Vasallen vorhin, sonderlich bey Acquisition ihrer Lehne, einen Lehenbrieff zu nehmen, seiner Convenienz dienlich erachtet; so ist dennoch Fürstl. Seits, laut Resolution ad additam. Grav. Clas. 6. Grav. 7. versprochen worden, es bey denen alten und gewöhnlichen Formalien und Clausuln zu lassen; als welches auch denen allgemeinen Lehenrechten gemäß. vid. HORNII *Jurispr. feud. Cap. 17. §. 16. in fine.* 8. Nichts desto weniger hat man Fürstlicher Seits ganz neue Principia auf die Bahn gebracht, als: Daß die Vasallen schuldig wären, über alle ihre Lehne neue Lehenbrieffe zu nehmen, auch, quoties mutatur persona Domini & Vasalli, neue Lehenbrieffe zu suchen, dem Domino directo aber freystehe, die Lehenbrieffe so zu geben, wie ihm beliebig, und

des

(1) im Tr. von der Landeshoh. im Weltl. Lib. 1. Cap. 4.

nen sie darauf nicht anständig, selbiges nicht werth noch würdig seyn; item, daß dem Domino directo in denen zu verkauffenden Lehengütern das Jus protimiseos, ein Laudemium, zustehe, und dergleichen ungewöhnliche Postulata mehr; von welcher Beschwerde aber 9. Ritter- und Landschafft an das Kayserl. Cammergericht appellirt; worauf denn auch zwar den 19. Aug. 1716. ein Mandatum pœnale ergangen, Fürstlicher Seits aber hat man das Gravamen continuirt. 10. Weil nun solches denen ertheilten Resolutionen zuwider; so bitten Ritter- und Landschafft, 11. solchem Gravamini nachdrücklich abzuhelffen.

Es verdienet aber auch angeführet zu werden, was man an unten (1) angeführtem Ort liset: „Die Mecklenburgische Lehengüter haben vile gar besondere Eigenschafften, Rechte und Umstände, die von denen gemeinen Lehenrechten abgehen; als welche nicht weiter, als so fern sie daselbst per observantiam recipirt befunden werden, zu attendiren seyn: Gestalt dann die Vasallen in ihren von Alters her gebräuchlichen Lehenseyden zu dem, was (copulative) von Rechts- und Gewohnheits-wegen einem Lehenmann zustehet, eignet und gebühret, sich nur verbunden. Es sind auch super Consuetudinibus feudalibus hujus Provinciæ die darum Wissenschafft habende Vasallen vom Domino directo behörig befraget worden. Die Pares Curiæ haben sie ihnen in den Reversalen vom 4. Jul. 1572. und 23. Febr. 1621. ausdrücklich paciscirt und vorbehalten; wie denn auch die Mecklenburgische Lehen Schulden tragen, (S. Revers. de An. 1621. §. 31.) und wenn ein Lehenmann ohne männliche Leibeserben verstirbet, so behalten und geniessen desselben Töchter, dafern er deren verlassen, die Lehne auf ihre Lebenszeit. (s. ibid. §. 27.) Die Agnaten, die nur gleiches Namens, Schilds und Helms seyn, succediren in den Lehen, ob schon sie sich der Sippschafft halber nicht berechnen können. (s. ibid. §. 24.) So haben auch Serenissimi, die eröffnete Lehen an Andere wiederum zu conferiren, nicht nur schon durch Anno 1610. dißfalls ertheilte Resolution Fürst-gnädigst zugesagt und versprochen; sondern auch Ser. Suerinensis An. 1685. in Resol. ad Grav. polit. 3. sich deßhalb folgender gestalt gn. erkläret: „Wegen der vacanten Lehen wollen Ihre Fürstl. Durchl. denen vorigen der Ritterschafft zu gut ertheilten Landtags-Resolutionen nicht weniger nachgehen, und eine gn. Consideration

(1) im Vorber. zu den Decis. Imper. in caus. Meckl. p. 107. sqq.

sideration auf die Meriten nach Befindung nehmen, in solchen Event die Lehengüter wenigst in dem Stand, und mit denjenigen Schulden, wie sie tempore Aperturæ gewesen, hinwider conferiren.„ Desgleichen haben Se. Hochfürstl. Durchl. zu Güstrow über dero dises Punct halber Anno 1686. abgegebene erstere und gedruckte Resolution ad idem Grav. polit. 3. nachgehends in Recessu d. d. Schwan den 5. Dec. 1688. folgende gn. Declaration ertheilt: „Ihro Hochf. Durchl. seynd gn. gemeint, die Deroselben heimfallende und eröffnete Lehen denen bene Meritis, jedoch nach Befindung, wieder zu conferiren.„ Von welchen und andern mehreren Differentien zum Theil ganze Tractaten geschriben seyn; dahero, solche insgesammt hier zu erzählen, weder möglich, auch dises Orts nicht ist, nachdemalen hier nur anzuführen, was etwan in Streit gezogen, und worüber Kayserliche Erkenntnisse ergangen seyn.

Zu solchen, zwar nicht ganz besonderen, vil mehr in Jure communi feudali selbst gegründeten, jedoch bey den meisten Lehenhöfen ungewöhnlichen, Umständen gehöret auch, daß die Lehenträger in Mecklenburg, (ausser etlichen wenigen, die es gutwillig übernommen,) von dem Durchl. Lehnhof keine Lehnbrieffe fordern, noch bekommen, sondern allein mit einem Muthschein, oder in den Lehnrechten so genannten brevi Testato zufriden seyn. Man hat zwar zu verschidenen mahlen in selbige wegen Annehmung der Lehnbrieffe sehr hart gedrungen: Die Ritter- und Landschafft aber hat es schon Anno 1570. verbeten; worauf auch die Declaratio Serenissimorum eod. Anno 1570. den 7. Mart. dahin erfolget, daß Sie Niemanden mehr, Brieffe zu nehmen, zwingen wollten; wobey es dann, biß vor weniger Zeit, gebliben, so gar, daß Serenissimi vorher in Resol. ad Gravam. judic. 12. & Resolut. ad Grav. 6. addit. Class. 6. nicht mehr verlanget, als die Producirung der Muthzettel: Anno 1704. aber bey Herzogs Friderich Wilhelms Zeiten, da man alles widrige gern aufsuchte, wurde auch dises Anmuthen wieder auf die Bahn gebracht, und, unter sehr scharffer Bedrohung, die Annehmung der Lehnbrieffe urgiret:

1. Alleine Ritter- und Landschafft wandte sich an das Kayf. Cammergericht zu Wezlar, und bat daselbst um ein Mandatum de non contraveniendo Consuetudinibus feudalibus in Ducatu ab immemoriali tempore observatis, nec immutando modo investiendi hactenus recepto, multo minus adigendo Vasallos invitos ad Inconsueta, sub pœna caducitatis:

Nachdeme aber die Verschliessung des Cammergerichts länger, als man vermuthet, gewähret; so ist erst Anno 1713. per Decr d. d. 16. Febr. ein Schreiben um Bericht erkannt, und unterm 15. Maj. 1714. ꝛc. ausgefertiget worden.

2. Da auch, wie schon oben erwähnet, die Mecklenburgische Lehen ohne Lehensherrlichen Consens Schulden tragen: Solches aber dem Fürstl. Ministerio Anno 1717. anstößig war, weilen es den Credit der Ritterschafft erhielte; so wollte solches Recht der Herzog durch eine Verordnung d. d. 28. Jul. 1717. aufheben, und keine Schulden, als die cum consensu Domini directi gemacht, zahlen lassen: Wie aber die Ritterschafft davon an Kayserl. Maj. appellirt; so erhielten sie plenos Appellationis Processus, (Concl. d. d. 5. Aug. 1718. 26. Oct. 1719.) und darnächst Processum in Contumaciam; (s. Concl. d. d. 30. Apr. 10 Dec. 1720. 2. Oct. 1721.) worauf sothane Fürstl. Lehens-Constitution, samt deren Renovation d. d. 25. Febr. 1718. von Kayserl. Maj. allergerechtest wieder cassirt, und es hierunter bey denen Landes-Reversalien und Herkommen lediglich gelassen worden. (Resol. Gravam. Cæs. d. d. Anno 1724. Art. 19.)

3. Wann aber Jemand um Lehensherrlichen Consens ansuchet, so soll, nach Innhalt der Reversalen von Anno 1572. §. 8. wann das Lehen nicht auf dem äussersten Fall stehet, solcher Consens nicht verweigert werden; (ibid. Art. 8.) welches, mit Cassirung des wegen Verweigerung des lehenherrlichen Consenses d. d. Danzig den 20. Mart. 1726. ergangenen Fürstl. Rescripts, in Resol. Grav. Cæs. de Anno 1733. nochmals wiederhohlet und bestättiget, auch zugleich allerhöchst verordnet worden, daß, wann die Lehen nicht auf dem äussersten Fall der Eröffnung stehen, solcher Consens wenigstens intra bimestre spatium à die factæ petitionis durch die Fürstl. Lehncammer denen Supplicanten in petita forma ausgefertiget, oder aber, in dessen Entstehung, nach Ablauff des Termins, die Lehen-Veräusser- und Veränderung vor Rechtsgültig und beständig geachtet, und autoritate Cæsarea der Consens suppliret werden solle. ꝛc.

6. So haben auch Kayserl. Maj. wegen des Lehenherrlichen Consenses, zu Folge der Fürstl. Resol. ad Grav. addit. Class. 6. und derer Landes-Reversalen befohlen und erkannt: Daß Niemand

mand mit Ertheilung des Consenses bey der Fürstl. Lehncammer aufgehalten, oder dafür ein mehreres, als die in den Reversalen de Anno 1572. §. 7. gesezte Consensgebühren, abgefordert, vil weniger durch Restrictiones auf gewisse Jahre und ungebührliche Clausuln denen Vasallen das aus angezogenen Reversalien erlangte Jus geschmälert werden, und, was vorhin darwider unternommen seyn möchte, aufgehoben seyn solle. Resol. Grav. Cæs. de Anno 1724. Art. 8.

7. Gleicher massen soll angeregter Consens, auch unter dem Anmuthen, daß man, bey jedem Fall renovirte Lehnbrieffe anzunehmen, sich zuforderst verbindlich machen, oder auch der Jagden und anderer Gerechtsame sich vorher begeben solle, und was sonst an dergleichen präjudicirlichen, derer Vasallen Jura schmälerenden, Postulatis mehr seyn möchte, nicht difficultiret, vilmehr alles, was darunter bißher geschehen, und entweder bereits erweislich angezeiget worden, oder noch dergestalt angezeiget werden könnte, wieder aufgehoben seyn. Resol. Grav. Cæs. de Anno 1733. §. 2.

8. Ferner haben Kayserl. Majest. nach Maaßgebung der Fürstl. Resol. ad Grav. 7. addit. Class. 6. & Resol. ad Grav. 4. addit. de Anno 1701. allergerechtest verordnet: Daß, wegen Muthung der Lehen der Herzog, als Lehnherr, es ordentlich bey denen seither gewöhnlichen, in voriger unveränderter Form, ohne Abgang und Zusaz, eingerichteten Muthzetteln bewenden zu lassen; oder, da er, nach Beschaffenheit des Lehens und derer dabey vorkommenden Umstände, einen Lehnbrieff zu ertheilen gemeinet, oder auch ein Vasall selbst, seiner Convenienz nach, dergleichen verlangen würde, dabey sich also zu bezeugen habe, damit selbigem Lehenbrieff weder einige neuerliche und nachtheilige Bedingungen und Clausuln, als wegen der Jagd, des juris Protimiseos, u. d. eingerücket, noch wider der Vasallen Willen etwas, so ihre Jura concerniret, und in denen vorigen Lehenbrieffen mit exprimiret worden, daraus weggelassen, sondern die Lehenbrieffe jedesmal nach denen vorigen Formularen verfasset, und, gegen Erlegung der vorhin gewöhnlichen Tax, ohne deren Verhöhung, ausgefertiget; dabeneben die Belehnung derer verkaufften oder auf andere Weise veräusserten Lehengüter unter eben denenselben Conditionen, und mit allen darzu gehörigen Stücken und Gerechtigkeiten, die deren Antecesso-

res vorhin gehabt, hinwiederum bewürcket werden: Wie denn alles, was dagegen geschehen, cassiret seyn, und hinfüro denen Vasallen, auf die von ihnen behörig geschehene Muthung, der gewöhnliche Muthzettel in der Form, als der lezt- vorhergegangene gelautet, ohne Verzug ausgefertiget, und alle, welche ihre Lehen bißhero geziemend gemuthet, und noch keinen Muthschein darüber erhalten, derselbe in vorgedachter Form forderſamſt ausgeantwortet werden solle. Resol. Grav. Cæs. de Anno 1733. §. 3. " "

10. Gleichwie, vermöge derer Landes-Reversalen de An. 1621. §. 30. bey denen aus einem Geschlecht ins andere verkaufften Lehen, des Käuffers sämtliche Vettern, biß auf den fünften Grad excl. in der Kauffverschreibung und Fürstl. Consens nominatim mit- begriffen, und das verkauffte Lehen quoad ipsos Nominatos, und derselben Leibes- Lehens- Erben in infinitum, pro Feudo antiquo gehalten werden soll; so haben auch Kayserl. Maj. solches ins besondere nochmals bestättiget, und verordnet, daß von dem Herrn Herzog und Dero Lehencammer solchem Innhalt derer Reversalen de Anno 1621. §. 30. lediglich nachzugehen sey. Resol. Grav. Cæs. de Anno 1724. Art. 18. de Anno 1733. "

11. (Was hier von dem Lehenrecht kommt, ist in dem Tr. von der Landesh. im Weltl. *Lib. 1. Cap. 4.* angeführt.)

12. Ist von Ihro Kayserl. Maj. Ser. D. Commissario aufgegeben, den Punct, wie die eröffnete Ritterlehen an Andere wiederum zu verleyhen seyn, nochmals auf dem Landtag in Propoſition zu bringen, dabey auf die Fürstl. Resolution de Anno 1610. gehörige Reflexion zu machen, und pro futuro disen Punct auf etwas beständiges zu reguliren, und so dann, was man sich deshalb verglichen haben würde, zur Kayserl. Confirmation einzuschicken. Resol. Grav. Cæs. de Anno 1733. ad Grav. 3. §. 1.

Bey H. POETKER (1) liset man folgenden Aufsaz des Herrn von GERDES: „Ich habe " " gleich Anfangs gezweifelt, daß ein Mecklenburgischer von Adel von disen unmaßgeblichen Gedancken (*ad Art. 29.* der Fürstl. Revers. und Assecurat. *de* 1621.) Auctor seyn könne, weil " " darinnen " " die Erwehn- und Ver-

(1) in der Samml. Mecklenb. Schrifften 16. Part. 1. pag. 50.

Versicherung geschiehet, daß das Corpus der löbl. Ritterschafft die von einem privat-Doctore und ICto vorläuffig aufgesezte wenige Notas über des hochseel. Herzogs Ulrichs zu Mecklenburg Project des Lehenrechts, so Anno 1602. sub dato 26. Apr. einigen Herrn Land-Räthen und Deputirten zu derselben Monirung gnädigst communiciret worden, durchgehends approbiret hätte, denn von solcher völliger Approbation, so das Corps der Ritterschafft denen gedachten, ohnedem ohnvorgreifflichen, Notis durchgehends ohne Unterscheid gegeben haben sollte, ist mir und vilen andern Mecklenburgischen ICtis nichts bekannt, noch deßfalls jemahlen ein ordentlicher Landtags-Schluß vorgekommen; au contraire, ich weiß aus vilen alten und neuen Actis und Umständen, daß die löbl. Ritterschafft mit verschidenen solcher Notarum, die offt so gar gegen die alten Landes-Lehens-Gebräuche und Gewohnheiten, auch selbst gegen die Reversales von 1572. und 1621. impingiren, nimmer zufriden gewesen, und daß sonderlich der wohlseel. Herr Landrath von Lehsten auf Döliz dises sehr urgiret in seinen Notis Msptis über TORNO-VII also genannten Tractat *de Feudis Mecklenburgicis.* - - - Uebrigens ist bekannt, daß der hochseel. Herzog Ulrich durch Entwerff- und gnädigste Communicirung des vorgedachten Projects vom Mecklenburgischen Lehenrecht mehr prästiret habe, als in der That an Seiten der Ritterschafft gebeten worden: Denn dise hat nur damals von Zeit zu Zeit in Comitiis und durch die Herrn Landräthe alleine und hauptsächlich dises urgiret, daß die, (mit ihrer Vernehm- und Gutfindung, in Schrifften zu verfassende,) Constitutiones feudales NB. nur auf zweifelhaffte Fälle gerichtet, sonsten aber die Lehenleute bey ihrer alten Gewohnheit geschüzet werden möchten; wovon die Landtags-Acta de Anno 1606. 1607. und 1610. nachgelesen werden können, und übrigens wohl auffer Zweifel ist, daß Sereniſſimi Duces Selbst dafür halten werden, an demjenigen, so etwan in solchem ihren Statibus exhibirten Lehens-Project gutes für die Stände enthalten, und dadurch selbst einmahl agnosciret worden, verbunden zu seyn. ... Dise vorläuffige wenige Notæ sind auch zwar Anno 1684. den 20. Dec. der Kayserl. subdelegirten Commißion ... überreichet worden, aber ohne Zweifel als ohnvorgreiffliche Notæ, reservatis reservandis, auch in der Intention, um die Unvollkommenheit auch Mängel des Projects darzulegen, und darüber, zu fernerer Communicir- und Erwegung vor der sich ante Publicationen ausgebettenen Communication, Anlaß zu geben:

Diſe weitere Erwäg- und Communicirung aber zwiſchen der gnädigſten Landesherrſchafft und der treugehorſamſten Ritterſchafft iſt bißher, aller gemachten Inſtantien ohngeachtet, unterblieben; die Ritterſchafft hat alſo noch immer die Freyheit, diſe Notas, ſo ohnedem nur ohnvorgreifflich ſind, (zumahl da ſeithero ſo vile Gravamina erwachſen, und neue Principia entſtehen wollen,) zu revidiren, und über das Lehenrechts-Project Herzogs Ulrichs, Falls daſſelbe weiter zum Grund geleget werden ſollte, ante Publicationem ferner unterthänigſt zu moniren, (wie Sereniſſimus in Reſol. ad Grav. polit. 1. ſelbſt gerne zugeſtanden,) wenn es der hohen Landesherrſchafft gefällig ſeyn ſollte, auf unterthänigſtes Verlangen der Landſtände, das von Ser. Duce Ulrico exhibirte Concept oder Project des Lehenrechts endlichen revidiren zu laſſen; wie ohnedem Se. Kayſerl. Maj. in der Reſolutione definitiva de 19. Oct. 1724. ad Gravamina der Stände, art. 20. geordnet haben, woſelbſt auch ausdrücklich verſehen, daß bey ſolcher Revidirung die an Seiten Ritter- und Landſchafft allbereit übergebene, und noch zu übergebende Monita, nach Maaßgab Art. 10. beſagter definitiv-Reſolution, attendiret werden ſollten. ,, ,, Schließlichen iſt zu bedauren, daß der ſeel. TORNOW in erwehnten Tractat das Lehnrechts-Project Dni. Ulrici allzuwenig correct, und ſo gar mit Auslaſſung einiger Articul, abdrucken laſſen; und die Notæ ſind daſelbſten gleichfalls nicht accurat, auch nicht alle, gedruckt. ,,

In dem endlich Anno 1755. getroffenen Erbvergleich zwiſchen dem Herzog und ſeinen Landſtänden lautet der 22ſte Art. vom Lehnweſen alſo:

„ §. 434. Was wegen des Lehnweſens in Unſern Landen die Reverſales vom Jahr 1572. Art. 8. und die Reverſales vom Jahr 1621. Art. 27. 28. 29. 30. und 31. im Munde führen und klärlich verordnen, das ſoll, ſeinem Buchſtaben nach, hiemit von Uns nochmals, als unverbrüchlich, beſtättiget, verordnet und veſtgeſezet ſeyn.

§. 435. Es ſollen auch die Landtags- und andere Landesfürſtliche Reſolutiones vom Lehnweſen, in ſo ferne ſie nicht in diſem Vergleich anders erkläret und verändert ſind, dahin in Kräfften bleiben, daß darauf bey Faſſung des künfftigen Lehnrechts Obacht genommen werden ſoll.

§. 436. Damit es auch an ſothanem Mecklenburgiſchen Lehnrecht nicht fehle; ſo wollen Wir den vor langer Zeit davon übergebenen Entwurff, mit den von der Ritterſchafft dabey gemachten und

noch

noch zu machenden Erinnerungen, nachsehen, und innerhalb der nächsten zweyen Jahre, wann solches vorhero nochmals der Ritter- und Landschafft, resp. zu Abgebung ihres unvorgreifflichen Gutachtens, und zu Ertheilung ihrer Bewilligung in den Puncten, in welchen sie bereits wohlerworbene Rechte für sich haben mögten, communiciret seyn wird, durch den Druck zur Publication befördern.

§. 437. Wir wollen auch eine besondere Lehntax-Ordnung, auf den Grund der in den Reversalen vom Jahr 1572. Art. 7. vestgesezten Tax, und mit billiger Vergleichung des damaligen Münzwerths zu den heutigen Zeiten, errichten, und solche, nach Maaßgebung des obigen 8ten Art. von der Landesfürstlichen Gesezgebungsmacht, durch den Druck publiciren, und darnach aufs genaueste bey Unserer Lehncammer verfahren lassen.

§. 438. In sothaner Taxordnung soll zum Grund gesezet werden, daß, gleichwie zu Zeiten der ersten Reversalen vom Jahr 1572. für einen Willbrief von 100. ein halber Reichsthaler des damaligen Preises der Güter nach damaliger Münzsorte zu bezahlen verglichen worden; also auch ein solches nach dem jezigen und künfftigen Preise und nach der jezigen und künfftigen Valeur der Münze, bezahlet werden solle.

§. 439. Inzwischen soll ins künfftige, und so lang die Taxordnung nicht publiciret worden, bey Unserer Lehnscanzley für die Expeditiones nicht mehr, als was die Reversales im Munde führen, genommen, und, was dem zuwider wider Verhoffen etwa geschehen, künfftig zu keiner Consequenz gezogen werden.

§. 440. Für Lehnherrliche Consense, Lehn- und Allodialbrieffe, die bey eines Herrn Regierung gesuchet, aber bey des nachfolgenden Herrn Regierung erst expediret worden, sollen nicht doppelte, sondern nur einfache, Gebühren erfordert und erlegt werden.

§. 441. Die Besizer verschidener Hauptlehne sollen, zwar nicht zu verschidenen Zeiten, jedoch über alle Güter, den schuldigen Lehneyd ablegen, und haben dahero das Verzeichniß von allen ihren Hauptgütern zu rechter Zeit und in gehöriger Ordnung über ein jedes Hauptgut mit seinen Pertinenzen, besonders einzusenden.

§. 442. Die Lehneyde sollen bey persönlicher Eydesleistung über alle Lehngüter eines Lehnmannes zugleich und mit einemmahl in Einem Eyde abgeschworen werden; jedoch sind so vile eydliche Reverse besonders zu unterschreiben, als Hauptgüter ein jeder zu Lehen empfängt, oder durch Muthung zu Lehen erneuert.

§. 443.

§. 443. Die Wieder-Conferirung der eröffneten Lehne betreffend, welche sonst, nach bekannten Lehnrechten, Uns, als Domino Feudi, wieder anheimfallen; da zweifien Wir nicht, daß Unsere hochlöbl. Vorfahren und Wir Selbsten Uns also bezeuget, daß die von Unserer getreuen Ritterschafft sich dessen werden dancknehmig zu erinnern haben, wollen auch hinfüro Uns also gegen dieselbe bezeugen, daß die Meriten getreuer Landespatrioten unvergessen bleiben sollen; jedoch können Wir Uns hierinn nichts vorschreiben lassen.

§. 444. Anbelangend die Uns und Unsern Nachkommen nach wie vor unbenommen bleibende Erkauffung der adelichen Güter; so lassen Wir es bey dem Landesschluß vom 18. Oct. 1651. nochmals bewenden, und versichern, vermöge dessen, in Gnaden, daß, wann Wir die erkauffte und andere erledigte Lehngüter Unsern Fürstlichen Aemtern und patrimonial-Gütern, etwa über kurz oder lang, zulegen wollten, solches doch nicht anders, als cum sua causa & onere, ohne Nachtheil der Ritterschafft, dergestalt geschehen solle, daß sie nicht Ursach habe, sich diserwegen zu beschweren.

§. 445. Da hingegen wollen Wir auch, zum Aufnehmen und zu Erhaltung Unserer Ritterschafft, nicht entgegen seyn, daß sie Fideicommiße und Majorate in Unseren Landen wegen der neu-acquirirten Lehngüter errichten; jedoch wollen Wir, bey der verheissenen Verfassung des Lehnrechts, über eine allgemeine Landesordnung, nach welcher dieselbige einzuführen, Uns zuvor mit einander vereinbaren.

§. 446. Wir wiederhohlen demnach Unsere bereits oben ertheilte Versicherung, daß Wir von der seit Unserer Regierung an Uns gekommenen, oder in Zukunfft an Uns und Unsere Nachkommen, durch Tausch, Kauff, oder Anfall, gelangenden Gütern, allemal dasjenige erlegen und abstatten wollen, was, der Landesverfassung nach, davon an Ritter- und Landschafft erleget und abgestattet werden muß.

§. 447. Wann die Lehnsmuthung, aus einem Versehen, nicht zu rechter Zeit gesuchet, oder versäumet, oder sonst ein Lehnfehler ohne Vorsaz begangen ist; so sollen die Lehne nicht nach der Strenge der Lehnrechte deßwegen für caduc und Unserer Lehncammer heimgefallen geachtet, sondern es soll das befundene Versehen mit einer mäßigen Geldstrafe von 5. 10. biß 20. Rthlr. gebüsset werden.

§. 448. Wann ein Lehn zu Erbe oder allodial zu machen gesuchet wird, sollen die Lehnsfolger darüber vernommen werden, und da-

daferne diſes unterlaſſen worden, oder die Lehnfolger in die Verwandlung des Lehns in Erbe nicht willigen, ſoll ſolche null und nichtig ſeyn.

§. 449. Wegen der bey leztvoriger Regierung aber ertheilten, und von Uns noch nicht erkannten und beſtättigten allodial-Brieffe, (deren, ſo vil Wir jezo wiſſen, nur noch Einer in lite befangen iſt,) bleibt Uns Unſere Landes- und Lehenherrliche Befugniß, in Anſehung deren Nichtigkeit, unverkürzt in alle Wege vorbehalten.

§. 450. Wegen der bey Unſerer Regierung beſtättigten, oder verliehenen, und noch weiter zu beſtättigenden, oder zu verleihenden, allodial-Brieffe, verſprechen Wir, für Uns und unſere Fürſtliche Nachkommen, daß gegen ſothane allodial-Brieffe Niemand beſchweret, und ein mehreres, als darinn Gedings- und Pactsweiſe von den allodial-Beſizern angenommen worden, niemals begehret, weniger die Allodialität ſelbſt von Uns und Unſern Nachkommen aufgeruffen werden ſoll.

§. 451. Es ſoll auch einem Jeden unbenommen ſeyn, ſein Lehengut auf ſo vil Jahre, als er es ſeinen Umſtänden nach convenabel achtet, jedoch höchſtens nur auf 20. Jahre, zu verpfänden; welche Zahl der Jahre von Uns, oder Unſerer Lehencammer, nicht eingeſchränckt oder vermindert werden ſoll.

§. 452. Bey Veräuſſerung der Lehengüter an einen in der erſten Inveſtitur mitbegriffenen Agnaten ſoll der neue Vaſall zwar den Lehenherrlichen Conſens zu ſuchen allerdings ſchuldig, jedoch nur die Helffte der ſonſt gewöhnlichen Conſensgelder zu erlegen, gehalten ſeyn.

§. 453. Wann aber leibliche Brüder einander Lehengüter verkauffen, oder überlaſſen, ſoll nichts, als die bloſſe Anzeige und Ableiſtung des Leheneydes, dabey aber kein Conſensgeld gefordert werden.

§. 454. Des juris Protimiſeos in Lehen- und allodial-Gütern wollen Wir Uns nicht weiter, als bey denen Gütern, wo es in den Lehen- oder allodial-Brieffen ausdrücklich vorbehalten und ſtipuliret iſt, gebrauchen; geſtalt Wir Uns deſſen hiemit, in Abſicht auf die übrige Lehen- und allodial-Güter, für Uns und Unſere Nachkommen, feyerlichſt begeben.

§. 455. Der von neuen Vaſallen an den Lehenherrn zu erlegenden laudemial-Gelder halber bleibt es bey der kundbaren Obſervanz und Poſſeßion von 3. pro Cent in currenter gäng- und gebiger

Münze, das Kauff-Pretium möge gesezet seyn, in welcher Münzsorte es wolle, ohne Verhöhung, nach wie vor, ungeändert.

§. 456. Alle diejenige, welche in Lehensachen bey Unserer Lehencammer zu suchen haben, sollen einen Procurator, oder in Actis nahmhafft zu machenden Bevollmächtigten, zu bestellen schuldig seyn: Und da auch der Unterscheid von judicial- und extrajudicial-Sachen bey Unserer Lehencammer statt hat; so soll in jenen die Unterschrifft des Procuratoris und Advocaten schlechterdings erforderlich, in disen aber die eigenhändige Unterschrifft des Principalen zulänglich seyn.

§. 457. Da auch, nach Unserer Lande notorischen Herkommen und üblichem Gebrauch, die Lehne durch entstehende Concurse aus der Familie fallen; so sind die Gläubiger und Besizer solcher Lehengüter, entweder das Lehen darüber zu suchen, und durch einen zu benennenden Lehenträger zu nehmen schuldig, oder auch gehalten, Uns selbige, gegen Empfang ihrer rechtmäßigen erweislichen Forderungen an Capital, Zinsen, Meliorationskosten, so wohl Impensarum necessariarum, als utilium, nebst Kriegs- und andern Schäden, zur Lehenherrlichen Disposition über das Lehen, abzutretten.

§. 458. Jedoch versichern Wir hiemit ausdrücklich, daß Wir über die zum Concurs gekommene Güter wegen des Lehens nicht eher disponiren wollen, bevor der Concurs geendiget, oder die Güter durch geschehenen öffentlichen Verkauff veräussert worden.

§. 459. Wir versprechen hiebenebst gnädigst, es genug seyn zu lassen, daß wegen der Güter, so per Distributionem verschidenen Creditoribus zugeschlagen, nur in genere über die geschehene Distribution, nicht aber von einem jedweden Creditore ein particular-Consens seiner Ratâ halber, nachgesuchet werde.

§. 460. Wie dann auch Wir bey particular-Adjudicationen die Verordnung in Unserer Lehencammer stellen wollen, daß deßwegen das sonst gewöhnliche Consensgeld, es mögte dann seyn, daß derjenige, welcher das Adjudicatum erhalten, solches an Andere wiederum veräusseren wollte, nicht, sondern nur das Schreibgeld dafür, genommen werden solle.

§. 461. So offt ein Verkauff oder Tausch eines oder andern Lehenpertinenz-Stücks an einen fremden nicht mitbelehnten Agnaten vorgehet, muß darüber, nach dem gewöhnlichen Consens, ein neuer Lehenbrieff genommen werden.

§. 462. Wann aber ein Verkauff oder Tausch eines oder des

anderen Lehenpertinenz-Stuck an einen in der ersten Investitur mitbegriffenen Agnaten vorgehet, soll derselbe zwar nicht schuldig seyn, darüber einen Lehenbrieff zu nehmen, gleichwohl einen Consens zur Acquisition und Incorporation des Pertinenzstückes zu dem Hauptlehengute zu lösen, gehalten seyn.

§. 463. In Lehensachen bleibt Unsere Lehencammer allein Forum competens: Es soll aber zu dem Begriff von Lehensachen nichts gerechnet werden, als 1. die causæ Investituræ, und was dahin einschlägt; 2. die causæ Gratiæ; 3. wann wegen der Lehendienste die Frage ist; 4. in Lehenfehlern, Felonie- und Caducitäts-Fällen; 5. in causis Revocationis Feudi; 6. in causis Reluitionis, wann die Frage vom jure reluendi; 7. in causis Successionum in Feuda; 8. in causis Proximitatis Agnatorum: Alle übrige sollen als causæ contentiosæ Jurisdictionis, welche lediglich das Interesse Privatorum betreffen, angesehen, mithin von Unserer Lehencammer an die Landesgerichte verwisen werden.

§. 464. In allen Fällen aber behalten von der Lehencammer die Appellationes ad Cæsarem, und von den Canzleyen an das Hof- und Landgericht, Innhalts des vorigen Articuls vom Justizwesen, ihren freyen Lauff.

§. 465. Wir wollen übrigens bey Unserer Lehencammer die gehörig gesuchte und erkannte Consensbrieffe, auch die Muthzettel und andere Ausfertigungen, nicht aufhalten, sondern schleunig, gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren, ausfolgen lassen.

§. 466. Bey den Lehenbrieffen sollen die gewöhnliche Formalien und Clausuln allewege beobachtet, und wider Wissen und Willen der Vasallen keine neue und ungewöhnliche dem Lehenbrieff einverleibet werden.

§. 467. Wann Wir, oder Unsere Nachkommen, von Unsern Domanialgütern eins oder das andere gegen adeliche Güter umsezen und vertauschen, soll das veräusserte Dominialgut die Eigenschafft und Rechte eines adelichen Guts zu allen Zeiten und in allen Stücken haben und behalten.

§. 468. Verliehret ein Vasall durch Brand, oder andere Unglücksfälle, seine Lehenbrieffe und Muthscheine, so soll er, mit rechtlicher Bescheinigung des Unglücksfalles, sich in Zeiten bey Unserer Lehencammer melden, und neue Urkunden ausbitten; welche ihm in Gnaden, gegen billige Schreibgebühr, doch ohne sonstigen Entgeld, gefolget werden sollen.

§. 469. Wegen der Lehen- oder Ritter-Pferde und Landesfolge wollen Wir auf dem, nach vollendetem Hufenmessungs-Werck nächst bevorstehenden Landtag, wegen ordentlicher Regulirung und Richtigstellung der Lehenpferde, auch deren Gebrauchs und Aufgebots, den Antrag thun, und Uns darüber eines beständigen Regulativs mit Unserer Ritterschafft vergleichen:

§. 470. Jedoch geben Wir derselben hiemit, für Uns und Unsere Nachkommen, die gnädigste Versicherung, daß keinem Unserer Vasallen für die Ritterpferde jemals einige Geldschazung auferleget werden, mithin niemals einige Erlegnisse, unter dem Namen von Roßdienstgeldern, oder unter andern Prätexten, gefordert, weniger beygetriben werden sollen.

§. 471. Das Veräusserungsrecht der allodial-Güter bleibet allewege uneingeschränckt und ungeschmälert; nur daß Niemand eine Veräusserung eines allodial-Guts an einen auswärtigen Potentiorem, oder an Stiffter und Communen, unternehme: Gestalt dise hiemit ein- für allemal verboten, mithin sothane Handlungen an und für sich null und nichtig seyn, auch dem Unternehmenden zur besonderen willkührlichen Strafe gereichen sollen.

§. 472. Bey Veräusserung der Lehen soll dises ebenfalls Rechtens seyn, mit dem Anhang: Daß so fort nach geschlossenem Contract, und unfehlbar binnen Jahr und Tag, vom dato des Vollzugs desselben, allemal aber vor Besiznehmung und Uebergabe des Guts, mittelst Einreichung des Contracts, der Lehenherrliche Consens gesuchet werden soll.

§. 473. Im übrigen wird Unser Lehenedict vom 26. Sept. 1749. nachdem demselben in den mehresten Puncten bereits seithero Genüge und sonst abhelffliche Maasse geschehen ist, hiemit aufgehoben.„

§. 48.

Nassau. Eine kurze Nachricht von Nassauischen Lehensachen liefert LÜNIG *l. c. pag. 1846.*

Eine Fürstlich-Nassau-Cazenellenbogische Verordnung von 1744. so bey der Vereinigung der Fürstenthümer Nassau-Hadamar, Siegen, Dillenburg und Diez, an sämtliche Nassau-Cazenellnbo-Vasallen ergangen ist, findet man bey Herrn Hofr. EBERHARD. (1)

§. 49.

(1) in seiner Beytr. zur Erläuter. der Teutsch. Rechte, 1sten Theil, 317. S.

§. 49.

In denen Privilegien des Hauses Oesterreich von 1530. ist auch dises enthalten: „Es soll auch keiner seiner (des Erzherzogs) Lehenmann ‚ ‚ keinem Andern, dann ihm, dem Fürsten, und seinen Verwaltern, gehorsam seyn. Das Reich soll kein Lehen haben im Erzherzogthum Oesterreich. Welcher Fürst oder Herr im Erzherzogthum Oesterreich Güter hat, so von ihm Lehen seyen, die soll er niemand leyhen, noch zustellen, er habe sie denn vor vom Erzherzog von Oesterreich bestanden, oder empfangen; wo das nicht beschähe, seyn die Güter dem Erzherzog frey eigen verfallen; allein die geistliche Fürsten und Clöster hierinn ausgenommen. All‚weltliche Gericht, Schäz, Bergwerck, Münz, Wildbahne, Fischweide, Först und Wälder in obgenannten ihren Landen sollen von demselbigen Erzherzogen zu Lehen seyn.„ Oesterreich.

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER schreibt (1):

„Die Oesterreichische Lehen werden in Ritterlehen, Hoflehen und Beutellehen eingetheilt (a), und haben, vermög nach und nach erhaltener Lehengnaden (b), die besondere Eigenschafft, daß sie nicht nur auf Töchter gehen, sondern auch ohne Lehenherrlichen Consens veräussert werden können. Hingegen werden alle Erbgerichte, Forst und Wildbanne, oder andere Regalien, für lehenbar geachtet. (c)

(a) Beutellehen sind bürgerliche Lehen, auf denen keine Ritterdienste hafften. Hoflehen sind die Erbämter. Die übrigen Lehen des Adels sind Ritterlehen. KüCHELB. von Wien, *p. 105.* Reise‚ und Staatsgeogr. 2. Band. *p. 435. sq.*

(b) Dise so genannte vier Lehengnaden von Maximiliano I. und den folgenden Kayserн, worinn von denen sonst mit Abgang des Mannsstamms heimgefallenen Lehen ein Viertheil nach dem andern den Töchtern nachgelassen, auch nach und nach mehrere Befreyungen hinzugethan worden, sind bey GUARIENT im *Cod. Austr. Part. 1. p. 761. sq.* nachzusehen. Siehe auch LüNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 463.* BECK *Jur. publ. Austr. Spec. 1. p. 124. §. 6. n. 1.*

(c) BECK *l. c. p. 133.*

Mit der Oesterreichischen Lehenbarkeit ‚ ‚ ist die strengeste Landsäßigkeit verknüpfet. (a) ‚ ‚ ‚

(a) BECK *Jus publ. Austr. Spec. 1. p. 124.*

(1) von den einz. Teutsch. Staat. 1. Theil, pag. 197. sqq.

Selbst in Ansehung ausländischer Lehensherrn wird eigentlich Niemanden gestattet, Vasallen im Oesterreichischen zu haben, ohne selbst ein Oesterreichischer Lehenmann zu seyn (a), wie denn auch solchenfalls die Lehen nicht anders, als innerhalb Oesterreich, von desfalls zu bestellenden Lehensprobsten empfangen werden dürfen (b), und die Lehensstreitigkeiten vom Landmarschallen-Amte, mit Vorbehalt der Appellationen an die Regierung, entschiden werden sollen (c). Inzwischen ist der Fall nicht nur mit Salzburg, Bamberg, Passau, Regensburg und Freysingen vorhanden, welche insgesammt Vasallen im Oesterreichischen haben; sondern vornemlich hat das Marckgräfliche Haus Brandenburg verschidene von ihm abhangende Lehen in Oesterreich, worüber dasselbe einen Gewalthaber, Lehensprobst und Lehensvogt in Oesterreich selbst zu halten pfleget. (d)

(a) BECK *Jus publ. Austr. Sp. 1. p. 132.*

(b) Siehe beym GUARIENT. im *Cod. Austr. Part. 1. p. 773. sq.* Verordnungen Ferd. I. 1559. und Leopoldi 1665.

(c) Siehe beym GUARIENT. *l. c. p. 776. sq.* die Verordnung Ferdinandi I. 1540.

(d) BECK *l. c. p. 126. sq.*

* * *

Mich. Leutherii, Landschreibers, Beschreibung der so genannten Schwabenlehen des Hauses Oesterreich von 1594. ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

* * *

Von Lehenssachen der Oesterreichischen Niderlande findet sich viles in LÜNIGS *Codice Germaniæ diplomatico, Tom. 2.* im 17den Absaz.

* * *

Die Oesterreichische Grafschafft Falckenstein hat auch Lehenleute.

§. 50.

Pfalz-Zweybrücken. Etwas von Pfalz-Zweybrückischen Lehenssachen findet sich an unten (2) bemeldtem Ort.

§. 51.

Pommern. Von Pommern seynd dise Schrifften nachzuschlagen:

BAL-

(1) in dem histor. Bericht von der Landvogt. in Schwab. Beyl. III. p. 137.

(2) in des Freyh. von CRAMER Nebenst. 37. Theil, 33. S.

BALTHASAR (Auguſtin.) de beneficio Taxæ, Agnatis aliisque Feudi Succeſſoribus in Ducatu Pomeraniæ atque Principatu Rugiæ competente. Greifswalde, 1738. 4.

Idem de Pecunia feudali, vulgo Lehenſtamm, in ſpecie Pomeranica. Greifswalde, 1738. 4.

Ejusdem Tr. de juribus Viduarum nobilium in Feudis Pomeranicis. Greifswalde, 1751. 4.

à BALTHASAR (Aug.) oder des Reſp. Dav. Theod. von Balthaſar, Diſs. de origine Feudorum in genere, præcipue oblatorum in Pomerania, horumque indole. Greifswalde, 1763. 4. v. H. von Selchow jur. Bibl. 1. Band, 459. S.

BREITSPRECHER (Franc. Ph.) an & quatenus Filio, præſertim Pomeranico, ſimultanea Inveſtitura intuitu Feudi Patri delati neceſſaria atque utilis eſſe queat? Greifswalde, 1771. 4. ſ. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 561.

ENGELBRECHT (Ge.) de Dotatione Virginum nobilium in Pomerania. Helmſtatt, 1680. 4.

ENGELBRECHT (Herm. Henr.) Diſs. de indole ſimultaneæ Inveſtituræ Pomeranicæ, ejusdemque diſcrimine à Saxonica. Pars prior. Greifswalde, 1738. 4.

ENGELBRECHT (Joh. Br.) Introductio in notitiam Juris Feudorum Pomeraniæ Suecicæ, cum Mantiſſa Monumentorum feudalium. Greifswalde, 1744. 4.

GERDES (Phil. Balth.) de norma & modo judicandi controverſias feudales in Germania & patria Pomerania. Greifswalde, 1718. 4.

HERING (Joh. Sam.) de origine, natura & jure Feudorum Pomeranicorum. Greifswalde, 1711. 4.

Idem de jure Virginum & Filiarum nobilium in Feudis Pomeraniæ orientalis. Stettin, 1733. 4.

NETTELBLADT (Chriſtian.) de Succeſſione Filiarum nobilium in Feudis Pomeraniæ. Greifswalde, 1741. 4.

RHODE (Marc.) oder des Reſp. Joh. Sam. Heringe, Diſs. de Servitiis militaribus Vaſallorum Pomeraniæ orientalis. Franckfurt an der Oder, 1706. 4.

SCHWARZENS (Albr. Ge.) Verſuch einer Pommerſch- und Rügianiſchen Lehenshiſtorie. 3. Theile. Greifswalde, 1740. 4.

von SCHWEDERS (Chriſtoph. Herm.) Anmerckungen über die

die Pommerische Lehn-Constitution. Rostock und Wismar, 1755. 4.

STRYCK (Sam.) Diss. de Feudis Pomeranicis. Franckfurt an der Oder, 1679. und in seinen *Diss. Francof. Vol. 3. n. 21.* auch 1714. 4.

add. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 1467.*

MICRÆLIUS (1) schreibt: „Was . . insgemein alle Adeliche Lehen anbelanget, so ist gewisse Nachrichtung, ehe die Herzogen zu Pommern sich unter das Römische Reich begaben, daß keine Lehen in Pommern, sondern vilmehr alle Güter allodial gewesen. Nach berührter Zeit aber sind die gemeine Kayser-Rechte in Uebung gebrach. Davon sind noch die Wort übrig, so die Herzogen zu Pommern bey den Investituren stets gebrauchen, diser gestalt: Ich verleyhe euch euer Erb und Lehen. Welche beyde Wort auch in den Lehenbrieffen zusammen gesezet werden, anzudeuten, daß die Lehenleute, nemlich der alten Geschlechter, nicht schlechterdings ihre Lehengüter, als ein beneficium ex gratia investituræ Domini erlangen, sondern es zugleich ihre erbliche Güter seyn, und also mixtam naturam, wenn es nicht neue Lehen seyn, haben. Aus disen Ursachen ist vorzeiten, wie man Nachrichtungen aus denen alten Privilegiis hat, gebräuchlich gewesen, daß, wann Lehenleute ohne männliche Leibes-Lehens-Erben verstürben, die Töchter solche väterliche Lehen Zeit ihres Lebens besassen. Allgemach aber sind andere Constitutiones von den Landesfürsten mit Consens und Einwilligung der Landstände bestättiget, auch endlich bey dem von Herzog Philippo im 1616. Jahre gehaltenen Landtage in Stettischer Regierung verabscheidet, daß die in Lehen- und Aussteuersachen comportirete, und den Landständen damalen überreichte Dubia und Fragen ferner ausgearbeitet und decidiret würden, darnach sich hinfort ein jeder zu richten hätte. Solches hochnüzliche Werck hat Herzog Franciscus zu befördern ihm hoch angelegen seyn lassen, und es seinen Hof- und andern Räthen, wie auch denen aus gemeiner Landschafft dazu Deputirten, unter Händen gegeben, und ihnen daneben gnädigst anbefohlen, daß sie es mit Hindansezung aller Passion angreiffen, alle dabey befundene Umstände fleißig untersuchen, bey dem einen so wohl als anderem dubio, alle rationes dubitandi und decidendi fleißig erwegen, drauff, was billig und Recht, decidiren, und zu einer ge-

(1) in Antiqu. Pomer. Lib. 6. p. m. 323.

gewissen Verfassung bringen, und folgig ihre Meinung zu fernerem Nachsinnen offenbaren, und schrifftlichen einhändigen sollten. Wie nun solches alles geschehen, daß der Landesfürst so wohl, als die Landstände, allerdings mit ihren abgefasseten decisionibus friedlich seyn konnten, sind dieselbe hinfort so weit in Aufmerckung gebracht, daß die Landstände in solchen Sachen sich selbst rathen und helffen können, und nicht nöthig haben, gelarte Leute, als Advocaten und Procuratoren, jedesmal zu besuchen, kostbahre Proceſs zu treiben, und sich dadurch am Vermögen selbst zu erschöpffen. Und ob wol der Wolgastische Ort in vilen wegen, von solchen im Stetinischen Orte eingeführten, und nach so vilen Jahren approbirten Gebräuchen, ein anders in acht hat, wie denn deßfalls auch publicirte Decisiones vorhanden seyn, und noch zur Zeit kein gemeines Werck in solchen Sachen gemachet worden, so wird doch deßfalls kein Zwietracht oder Uneinigkeit erreget, sondern es bleibet ein jedweder Ort bey seinen Gebräuchen.„

In der von dem König und der Cron Schweden An. 1720. der Vor-Pommer- und Rügischen Ritterschafft ertheilten Bestättigung ihrer Freyheiten ist viles von Lehensachen enthalten. (1)

Herr ENGELBRECHT (2) beziehet sich in Lehensachen auf die Landes-Freyheiten von 1560. den Wollinischen Receß von 1569. u. s. w.

Ferner, daß aus dem Treptowischen Landtags-Abschid von 1608. und dem Stettinischen von 1616. erhelle, daß man ein Pommerisches Lehenrecht habe verfertigen wollen.

Ingleichem, daß durch den Landtags-Abschid von 1633. 30. Jan. art. weil auch hieneben. die Verschickung der Acten in Lehensachen an Auswärtige in gewissen Fällen verbotten worden seye.

§. 52.

Von Herzoglich-Sächsischen Lehensachen schlage man nach: Sachsen.
LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 743.*

Von Sachsen-Hildburghausen findet sich eine Abhandlung de Feudis Saxo-Hildburghusanis, speciatim de vi Expectativæ & simultaneæ Investituræ, beym JENICHEN. (3)

Von

(1) v. LüNIG von der landsäß. Ritterſch. 2. Th. 306. S.
(2) de indol. simult. Invest. Pomer. Præm. §. 2. not. 4.
(3) im Thesaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 68. p. 1027.

Von Sachsen-Meiningen findet man etwas beym LÜNIG. (1)

Von Sachsen-Weymar hat man

RUDOLPHI (Bernh. Frid.) Abhandlung von dem Unterscheid der Lehnspflicht bey der Sachsen-Weimarischen Lehn-Curie, in JENICHENS *Thesaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 72. pag. 1041.*

Neben denen Verzeichnissen alter Hennebergischer Vasallen, wie auch derer Hennebergischen Vasallen und Lehenstücke von 1606. findet man auch beym LÜNIG (2) eine Verzeichniß derer Römhildischen Vasallen von 1710. und der Meiningischen von 1727.

§. 53.

Schwarzburg. Etwas von Schwarzburgischen Lehensachen gibt LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 1878.* an die Hand; wie auch HEIDENREICHS Schwarzburg. Histor. *Lib. 3. Cap. 1. §. 19. sqq. p. 382. sqq.* allwo die adeliche inn- und ausländische Vasallen, wie auch die Stättische Afterlehen, erzählet werden.

§. 54.

Würtemberg. Vom Würtembergischen Lehen handelt LÜNIG im *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 1650.*

§. 55.

Essen. Etwas von der Abtey Eßen Lehen findet man bey dem Freyherrn von CRAMER (3) berührt.

Von ihren Lehen hat auch Herr von LUDOLF (4) gehandelt.

§. 56.

Gandersheim. Von des Stiffts Gandersheim Lehensachen, vid. LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 1. p. 2011.*

§. 57.

Herfordt. Von des Stiffts Herfordt Lehensachen trifft man beym LÜNIG *l. c. p. 2023.* Nachricht an.

De natura Feudorum Curiæ *Hervordiensis* hat auch Herr von LUDOLF (5) gehandelt.

§. 58.

(1) l. c. Tom. 3. p. 1022.
(2) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 931. sqq.
(3) in seiner Nebenst. 9. Th. 129. S.
(4) Obs. for. 84.
(5) Symphor. Vol. 2. col. 1. sqq.

§. 58.

Das Fürstl. Stifft Nidermünster zu Regensburg hat einen Lehenprobsten; (1) mithin muß es auch Lehen haben. Nidermünster.

§. 59.

Von der Abtey Quedlinburg Lehen conf. LüNIG *l. c. pag. 2042.* Quedlinburg.

§. 60.

Von der Abtey Werden Lehensachen, vid. LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 1. p. 1974.* Werden.

§. 61.

Von Castell finden sich Diplomata 15. singularia de Feudis Castellensibus, in JENICHENS *Thesaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 33. sqq. p. 884.* Castell.

Ein Verzeichniß (sehr viler) alter und neuer Lehenleute der Graffschafft Castell, wie solche (Anno 1725.) ohngefähr vor 100. Jahren gestanden; ist beym LüNIG (2) zu lesen; gleichwie auch eine Specification von 1724. von 27. Fürstlich-Gräflich-Freyherrlich- und Adelichen noch jezigen Castellischen Vasallen.

§. 62.

Von denen von der Burg zu Hanau dependirenden Lehen siehe an unten (3) angezeigten Orten. Hanau.

§. 63.

Von denen Lehenssachen des Hauses Hohenlohe ertheilet LüNIG (4) Nachricht. Hohenlohe.

An unten (5) bemercktem Ort findet sich eine „ Specification derer in vorigen Zeiten, und zwar von dem 12ten Seculo, bis auf gegenwärtig 18des Seculum, unter der Grafschafft Hohenlohe Lehenhof, mit Feudis ministerialibus & resp. castrensibus, theils gestandener und successive durch Todes- und consentirte Alienations-Fälle, wieder abgekommener, theils noch würcklich darunter begriffener Freyherrlich- und adelicher Geschlechter, auch Stätte und Stifter; secundum seriem alphabeticam „ Diser Vasallen seynd 291.

(1) s. mein Staatsarch. 1757. S. 243.
(2) im Thesaur. Jur. Comit. p. 693. sqq. add. sein Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 30. sqq.
(3) in meiner Reichsfama 15. Band, 391. S. 20. Band, 356. S.
(4) l. c. Tom. 3. pag 67.
(5) Beweis, daß die unmittelb. Grafsch. Fahn- und Thronlehen seyen. (1743.) Beyl. Lit. B. 2. p. 6.

§. 64.

Limpurg. Die Limpurgische Vasallen, welche noch von denen allodial-Erben belehnet worden seynd, waren: 1. die von Berlichingen; 2. von Ellrichshausen; 3. das Capitul zu Elwangen; 4. von Eyb; 5. die von Forster; 6. die von Geyer; 7. die Statt Schwäbisch-Hall; 8 die von Holz; 9. die Hölzel von Sternstein; 10. die Horneck von Weinheim; 11. die Grafen und Herrn von Muggenthal; 12. die von Stetten.

Alle derselben empfangende Lehen seynd in der Beyl. K. zu dem Receß von 1746. sehr umständlich beschriben.

Daß aber die Gräflich-Limpurgische allodial-Erben den größten Theil derer Limpurgischen adelichen Lehenleute an Brandenburg-Onolzbach überlassen haben, ist schon oben gemeldet worden:

Nur der Gräfin Juliana Dorothea von Wurmbrand Descendenten von Leiningen-Hartenburg und Sachsen-Roda haben ihren Antheil behalten.

§. 65.

Limburg-Styrum. Von Gräflich-Limburg-Styrumischen Lehenssachen findet man verschidenes bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

§. 66.

Löwenstein. Etwas von Löwensteinischen Lehenssachen siehet man in LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 1879.*

§. 67.

Manderscheid. Eine Spuhr von Gräflich-Manderscheidischen Lehenssachen findet man beym LüNIG. (2)

§. 68.

Metternich. Von der Grafen von Metternich zu Winnenburg und Beilstein Lehen findet sich etwas bey dem Freyherrn von CRAMER. (3)

§. 69.

Oettingen. Von denen Oettingischen Lehen kan man JENICHEN (4) und LüNIG (5) nachsehen.

§. 70.

Ortenburg. Von Gräflich-Ortenburgischen Lehenssachen findet man Nachricht beym LüNIG. (6)

§. 71.

(1) in seiner Nebenst. 11. Th. 115. S. u. f.
(2) in Biblioth. Deduct. Part. 3. p. 205.
(3) in seiner Nebenst. 15. Th. 2. S. u. f.
(4) in der Vorrede zum 2ten Theil seines Thesauri Jur. feud.
(5) l. c. pag. 1871.
(6) l. c. Tom. 3. p. 74. sqq.

§. 71.

Von dem Lehenhof der Gräflich-Plettenbergischen Herrschafft Wittem sehe man etwas bey dem Herrn von LUDOLF, (1) und in meinem Plettenbergischen Staator. p. 25. Plettenberg.

§. 72.

Die Vögte von Plauen und Herren Reußen haben schon von denen ältesten Zeiten her eine ansehnliche Zahl von Vasallen gehabt. Reuß.

Schon An. 1143. Sonntags nach Mariä Geburt belehnete Heinrich von Gottes Gnaden Voigt, Graf zu Usterrodt, Herr zu Plauen, auf Ansuchen Alban von Schönberge und seiner Freunde, weilen er zu Erledigung seiner Gefängnus und Bezahlung anderer Schulden bey Christen und Juden, sein Gut Schönberg verkauffen müssen, dessen Käuffern Eitel Toßen, Ritter.

Mehreres dergleichen erzählet BECKLER aus Archiv-Urkunden.

Herr BüCHNER hat (2) die alte und neue Lehenleute derer Grafen Reußen und deren Vor-Eltern vom 12ten Seculo an aus glaubwürdigen Urkunden zusammengetragen, da dann das Erste Hundert also lautet: 1. von Bünau, 2. von Beulwiz, 3. von Berbisdorff, 4. von Buckwiz, 5. von Breitenbach, 6. von Creuz, 7. von Drachsdorff, 8. von Dobeneck, 9. von Dölau, 10. von Döhlen, 11. von Ende, 12. von Etzdorff, 13. von Eichicht, 14. von Ezelsdorff, 15. von Forchem, 16. von Frißau, 17. von Feilitsch, 18. Görz, 19. Grisen, 20. von Gänderot, 21. von Geilsdorff, 22. von Heyde, 23. von Hünefeld, 24. von Hayn, 25. von Hermansgrün, 26. von Haubelwiz, 27. Heubler, 28. von Ilten, 29. von Ingersleben, 30. von Kospot, 31. von Kauffung, 32. von Karstedt, 33. von Kommerstatt, 34. von Koppy, 35. von Lübschiz, 36. von Lohma, 37. Limmer, 38. von Lichtenhahn, 39. Muffel, 40. Merrettige, 41. von Magwiz, 42. von Maldiz, 43. von Meußbach, 44. Müsling, 45. von Nauendorff, 46. von Nischwiz, 47. von Ottenhofen, 48. von Ober Weymar, 49. Oberländer, 50. Oberniz, 51. Olßniz, 52. von Osterhausen, 53. Pflug, 54. Pölniz, 55. Pustern, 56. Posern, 57. Posecken, 58. von Quingenberg, 59. Rahn, 60. von Raschau, 61. von Raitenbach, 62. von Reizenstein, 63. Römer, 64. Röhrscheid, 65. von Rosiz, 66. von Rudeniz, 67.

(1) Symphor. Vol. 1. col. 1365. sqq.
(2) in dem erläut. Vogtl. Part. 3. p. 256.

Röder, 68. von Rabe, 69. von Rockhausen, 70. von Schaurot, 71. Spiegel, 72. Schüz, 73. Selbiz, 74. Schönfels, 75. von Spiznaß, 76. von Stein, 77. von Selemiz, 78. Sack, 79. von Tettau, 80. von Trütschler, 81. von Tümpling, 82. von Techwiz, 83. Thoß, 84. Uffel, 85. von Volgstedt, 86. Vogler, 87. von Wolframsdorff, 88. Weinkeller, 89. von Wolfersdorff, 90. Weißbach, 91. Winckler, 92. von Würzburg, 93. von dem Werder, 94. von Waldsberg, 95. von Wittinghof, 96. Weiß, 97. von Watsdorf, 98. von Witzdorf, 99. von Zedwiz, 100. Zehn.

Die Gräflich-Ober-Graizische Linie hat folgende Lehengüter und Vasallen:

Bernsgrün; Wetzstein.
Brückla; von Reizenstein.
Coßengrün; gehört dem Herrn Grafen selbst.
Fröbersgrün; Heydrich.
Görschwiz; Haß.
Hermansgrün; von Bünau.
Lunzig (Ober-) von Karstedt.
———(Nider-) Der Landesherrschafft.
Moschwiz; Peißter.
Oelsen (Hohen-) von Spißnaß.
Posterstein; Graf von Flemming.
Settendorff und Sorge; von Uffl.
Zoppeten (Unter-) von Reizenstein.
Ferner die von Kauffung wegen einiger Censiten zu Erbengrün, Zoghaus, Naitscha und Alt-Gemla.
Von Dobeneck wegen einiger Censiten zu Pohnstangen.
Der Herr Graf Reuß zu Kösteriz wegen einiger Censiten zu Mechlau, Brücklau, Lauen und Hayn.
Der Pfarrer zu Hohenleuben, wegen etlicher Unterthanen zu Mechle.

Die Gräflich-Unter-Graizische Linie hat folgende Lehengüter und Vasallen:

Reudniz (Ober-) Trütschler.
——— (Unter-) von Wazdorff.
Schönfeld (Ober-) von Kommerstatt.
——— (Unter-) auch.

Zur Herrschafft Burg gehören:

Dörfflas; von Raitenbach.
Erckmannsdorff; von Reizenstein.

Zop-

Zoppeten; von Dobeneck.

Ferner seynd Vasallen wegen gewisser Censiten im Burgischen:
Das teutsche Haus zu Schlaiz.
Die von Kospod.
Der Kasten zu Saalburg.

Anno 1651. gehörten zu der Herrschafft Lobenstein folgende Vasallen.

von Beulwiz zu Hirschberz, Venzkau, Unter-Sachsen, Forberg, Dobereuth und Blanckenstein.
von Wazdorff zu Wurzbach.
von Reizenstein zu Harra, Potticha, Pirck.
von Drazdorff zu Harra.
von Dobeneck zu Göriz, Freßen.
von Machwiz zu Ebersdorff.
Oberländer in der Lemniz.
Auch seynd mehrere im Brandenburgischen Gebiet gelegene Rittergüter Lobensteinische Lehen.

§. 73.

Rheingrafen. Von denen Rheingrafen berichtet Herr Oberconsistorialrath BÜSCHING (1): „Die Lehen, welche die Wild- und Rheingrafen ertheilen, werden von ihnen gemeinschafftlich vergeben, und sie haben ein gemeinschafftliches Lehengericht, in welchem der Stamm-älteste den Vorsiz hat.„

Etwas von Rheingräflichen Lehenssachen findet man auch beym LÜNIG. (2)

Noch vil mehreres davon aber trifft man in der Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses von 1769. fol. an; (3) wie dann auch allda (4) ein Verzeichniß der samtlichen Vasallen dises Hauses um das Jahr 1428. anzutreffen ist.

§. 74.

Sayn. Von Gräflich-Saynischen Lehens-Sachen handelt mein Staatsrecht der Grafsch. Sayn, Cap. 11. p. 419. sqq.

Eine Specification von 216. alt- und neuen Gräflich-Saynischen Vasallen findet sich allda p. 458. sqq.

§. 75.

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Th. p. m. 1259.
(2) in der Bibl. Deduct. 4. Th. 84. S.
(3) in der Vorr. S. XVI. XVII. XXVI. und im Werck selbst, S. 76. 116. 121. 127. 153. 164. 224. u. f. 315. u. f.
(4) pag. 76.

§. 75.

Schönburg. Was die Grafen von Schönburg für Vasallen haben, kan bey Herrn O. C. R. BüSCHING (1) ersehen werden.

§. 76.

Solms. An unten (2) angezeigtem Ort heißt es: Solms hatte vile Vasallen ꝛc.

§. 77.

Sponheim. Von der hinteren Grafschafft Sponheim berichtet Herr D. BüSCHING (3): „Es hat dise hintere Grafschafft einen ansehnlichen Lehenhof von Grafen, Freyherrn, und gemeinen von Adel, welche ihre Lehen von dem ältesten regierenden Gemeinsherrn empfangen: Hingegen die paßiv-Lehen sollen nach des lezten Grafen zu Sponheim Verordnung von dem Condomino Palatino allein, jedoch auf gemeinschafftliche Kosten, empfangen werden.„

§. 78.

Tecklenburg. Etwas von Tecklenburgischen Lehensachen findet man beym LüNIG. (4)

§. 79.

Waldeck. Von Waldeckischen Lehensachen sehe man LüNIGS *Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 1871.*

§. 80.

Ysenburg. Die Fürsten und Grafen von Ysenburg haben adeliche Vasallen, die von Lauther, die Löwen von Steinfurt, ꝛc.

§. 81.

Pappenheim. Von Gräflich-Pappenheimischen (5) Lehen finden sich Nachrichten beym JENICHEN (6) und LüNIG. (7)

§. 82.

Aachen. In der Reichsstatt Aachen und deren Gebiet seynd folgende Arten von Lehen, so der Magistrat besizet, und einen aus seinem Mittel zum Lehenherrn darüber bestellet, 1. die Schleydener, 2. Manderscheider, 3. Hergenrader, 4. Grazweiler, 5. Gymmicher, 6. das Probstlehen; von welchen allen NOPPIUS (8) mit mehrerem handelt.

§. 83.

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Th. p. m. 2425.
(2) in meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, S. 427.
(3) s. seiner Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 1185.
(4) l. c. Tom. 3. p. 114.
(5) Dises Hauses gedencke ich Anhangsweise.
(6) im Thesaur. Jur. feud. Tom. 3. n. 64. 66. p. 1011. 1013.
(7) l. c. pag. 95.
(8) in der Aacher Chronic, 1. Buchs, 35. Cap. 128. S. u. f. add. mein Aachisch. Staatsr. p. 166. sqq.

§. 83.

Daß die Reichsstatt Dortmund einen Lehenhof habe, erhel- Dortmund.
let aus unten (1) angezeigter Stelle.

Und ein Stück eines Lehenbrieffs der Reichsstatt Dortmund von 1627. 10. Nov. für Matthiasen von Bueren, mit Haus, Hagen und Mühlen zu Mengede, wie auch dem Theil des Dorffs Mengede, so von Alters die Mengedische Seite genannt wird, und zum Haus Mengede gehört hat, fort mit der Herrschafft und Guts Zubehörung ꝛc. ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 84.

Die Statt Hamburg erhielte durch den Anno 1768. mit Hamburg.
Holstein geschlossenen Vergleich die Lehensherrschafft über derer von Holz Güter Peute und Müggenburg.

Drittes Capitel.

Von denen Orten, wo landsäßige Lehenssachen verhandelt werden.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Von Maynz, §. 4. Trier, §. 5. Chur-Cölln, §. 6. Böhmen, §. 7. Bayern, §. 8. Chur-Sachsen, §. 9. Chur-Brandenburg, §. 10. Braunschweig, §. 11. Bamberg, §. 12a. Basel, §. 12b. Brixen, §. 13. Corvey, §. 14. Fulda, §. 15. Hildesheim, §. 16. Kempten, §. 17. Lüttich, §. 18. Münster, §. 19. Osnabrück, §. 20. Paderborn, §. 21. Passau, §. 22. Regensburg, §. 23. Speyer, §. 24. Würzburg, §. 25. Anhalt, §. 26. Baden, §. 27. Hessen, §. 28. Mecklenburg, §. 29a. Oesterreich, §. 29b. Pfalz-Zweybrücken, §. 30. Pommern, §. 31. Würtemberg, §. 32. Herworden, §. 33. Castell, §. 34. Manderscheid, §. 35. Reuß, §. 36. Ysenburg, §. 37. Aachen,

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 65. Th. 75. 76. S.
(2) in des Freyh. von CRAMER Obs. 1406. Tom. 6. p. 86.

Aachen. §. 38. Sachen, wo kein Gegentheil ist. §. 39. Streitsachen zwischen den Lehenherrn und Vasallen, §. 40. zwischen den Vasallen unter sich, §. 41. zwischen den Vasallen und Lehensunterthanen. §. 42. Der Reichsgerichte Jurisdiction in Lehensachen. §. 43. Personen, so vor den Lehengerichten zu stehen haben. §. 44. Lehensachen. §. 45. Proceß, §. 46. Appellation, §. 47. Verbottene Eingriffe. §. 48. Recurs an incompetente Richter.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

ESTOR (Joh. Ge.) de Jurisdictione Curiarium clientelarium Germanicarum, & de causis feudalibus ibi tractandis, secundum normam *Cap. 21. §. 1. Capit. Caroli VII. & Francisci I.* Marburg, 1746. 4.

HOFFMANN (God. Dan.) de usu moderno Judicii Parium Curiæ Würtembergici. Tübingen, 1753. 4.

Idem de non usu Judicii Parium Cariæ in causis Vasallorum Hassiacorum, singulatim Catimelibocensium, inter se & cum Exteris litigantium. Tübingen, 1757. 4.

JENICHEN (Gottl. Aug.) Diss. de usu hodierno Parium Curiæ in Feudis Germaniæ provincialibus. Franckfurt und Leipzig, 1751. 4. s. mein T. Staats-Arch. 1751. 2. Band, 178. S.

§. 2.

Eingang. Von denen Orten, wo die Lehensachen in denen Landen derer einzelnen Reichsstände verhandelt werden, findet man beym LÜNIG (1) manche brauchbare, doch nicht allemal gleich zuverläßige, Nachrichten: Ich will mich derselbigen zum Theil bedienen, selbige aber auch ergänzen und verbessern.

§. 3.

Von Maynz. Im Erzstifft Maynz (2) waren vormals die Mannengerichte in

(1) im Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 1. p. 1390. sqq. Tom. 2. p. 6. sqq. Tom. 3. p. 6. sqq.

(2) v. mein Maynzisch. Staatsr. p. 300. sq. add. LÜNIG l. c. Tom. 1. p. 1390.

in Streitigkeiten zwischen dem Churfürsten und seinen Vasallen üblich: Nachhero wurden die Lehensachen von der Churfürstlichen Regierung tractirt; jezo werden jedesmals einige Hofräthe deputirt, und, so vil die vorligende Sache betrifft, ihrer Pflichten erlassen:

Herr Prof. JENICHEN aber behauptet dennoch, daß, wann ein Vasall es verlange, ihme ein Mannengericht nicht versagt werden könne; mit dem Anhang, daß Chur-Maynz noch kürzlich selbst in dergleichen Streitigkeiten darauf provociret habe.

§. 4.

Chur-Trier hat ein Kayserliches Privilegium: Quod Consi- Trier.
lium Regiminis Archiepiscopi cognitionem habere debeat de Feudis. (1)

Es werden zwar auch die Lehensachen ordentlicher Weise vor dem Hofrath tractirt; doch seynd die Pares Curiæ nicht ganz auffer Gebrauch, und noch nach der Hofraths-Ordnung von 1719. §. 23. solle der Hofrath, wann auf selbige provociret wird, gebührend darauf reflectiren. (2)

§. 5.

In dem Chur-Cöllnischen Receß von 1659. wurden §. 3. Chur-Cölln.
gewisse Streitigkeiten zum Weg Rechtens coram Paribus Curiæ, und sonsten quovis meliori modo, ausgestellt.

Ueberhaupt sollen auch die Lehensstreitigkeiten, aber nur zwischen dem Lehenherrn und denen Vasallen, vor selbige gehören. (3)

In Sachen: Horion contra Westerlohe, eine Lehensache betreffend, hatte Horion sich an den Churfürstlichen Hofrath gewandt, diser sich 1700. 4. Jun. pro competente erklärt, auch in der Sache gesprochen: Das, Sede impedita, administrirende Domcapitel aber erlaubte Anno 1707. 16. Apr. dem Beklagten, den Recurs ad Pares Curiæ zu nehmen; Horion appellirte davon an das Cammergericht, und dises liesse es bey des Hofraths Urtheilen bewenden. (4)

Anno 1680. ergienge bey dem Officialatgericht zu Cölln in Lehensachen eine Urthel, von welcher der von Weix an den Päbstlichen Nuncium zu Cölln appellirte; der Churfürst aber erliesse dage-

(1) von LUDOLF Symphor. Vol. 3. col. 217.
(2) v. mein Trier. Staatsr. p. 268. sqq. und die Zusäze p. 28. add. LüNIG l. c. p. 1429.
(3) LüNIG l. c. pag. 1453.
(4) von LUDOLFS Symphor. Vol. 2. col. 765. sqq.

gegen Anno 1682. 14. Mart. ein Rescript (1), darinn es lautet: „Alldieweil aber diß eine civil- prophan- und Lehensache ist, und dahero ermeldten Nuntii Jurisdiction keineswegs fundirt werden kan, Wir auch offtgemeldtem von Weix zu verschidenen malen gnädigst und ernstlich, auch noch lezthin unter Straf von 100. Goldgulden, anbefohlen, von solchem zu mehrgemeldtem Nuntio genommenen Recurs gänzlich abzustehen; inmassen über das die Sache selbst seithero nicht mehr fortgesezet wird: Und dann vergebens seyn wollte, Urtheil und Recht zu sprechen, wann dieselbe zu ihrer Vollenstreckung nit gebracht werden sollte; so befehlen Wir Euch samt und sonders hiemit gnädigst, auf Angeben vorgedachten von Neuhof, mehrberührte Urtheil ihres litterlichen Einhalts unverlängt zu exequiren, damit offtgedachter von Neuhof dergestalt den würcklichen Genuß desjenigen, so ihme mit Recht zuerkannt worden, dermahleins empfinden möge ꝛc.„

Die Grafschafft Arensberg hat keinen besonderen Lehenhof: Wohl aber haben die Churfürsten zu Cölln, nach freyer Willkühr, bey Landtägen oder gehaltenem Hoflager zu Arensberg, denen da herum wohnenden Vasallen einen Lehentag angesezt, und sie, zu Erleichterung der Kosten und Reisen, (jedoch durch ihren von Bonn mitgebrachten Canzlar, Lehensdirectorn und Regierungsräthe,) belehnet. (2)

§. 6.

Böhmen. Von dem Böhmischen Lehenhof ist oben Cap. 2. nachzusehen. (3)

§. 7.

Bayern. Von Bayern schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (4): „Mit dem Foro vel Jurisdictione feudali siehet es nach gemeinem Teutschem Reichs-Lehenrecht ganz anderst, als de jure Bavarico, aus. „ „ Nach solchem (lezteren,) wird es mit der Lehensgerichtbarkeit folgender massen beobachtet. Es werden die Lehen entweder von dem Churfürstlichen Lehenhof selbst, oder von andern Inn- und Auswärtigen, empfangen. Bey denen lezteren wird keinem Lehenherrn, qua Lehenherrn, in Lehensstreitigkeiten eine Jurisdiction eingestanden; sondern, wann sich ein solcher Streit ereignet; so ist allezeit die Obrig-

(1) von LUDOLFS Symphor. Vol. 2. col. 169.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 65. Th. 83. S.
(3) add. LÜNIG l. c. Tom. 2. p. 6.
(4) ad Cod. judic. Bav. p. 21.

Obrigkeit in der Sach Richter, worunter das Lehen immediate ligt. Bayr. Landr. Art. 1. Tit. 11. & Art. 5. Tit. 12. welches auch bey jenen Lehen, so von benachbarten Fürsten und Ständen an Andere verliehen, und in hiesigen Landen gelegen seynd, also Herkommens, und per Decretum Electorale vom 22sten Mart. 1728. ausdrücklich verordnet ist.

Deren zum Churfürstlichen Lehenhof rührender Lehen halber bringt so wohl das Decret vom 12. Apr. 1668. als die Hofraths-Ordnung Art. 3. §. 12. schon das nemliche mit sich, was der Codex nunmehro iisdem Terminis wiederhohlt und bestättiget. Auf dem leztgehaltenen Landtag wollten zwar die Stände dem Lehenhof die Jurisdiction bey denen in ihren geschlossenen Hofmarchsdistricten gelegenen Churfürstlichen Lehen in Zweifel ziehen, willigten aber endlich auch auf obiges ein, B. SCHMIDT *ad Stat. Bavar. tit. 11. art. 1. num. 13.* und wurde zugleich der Anstand, ob es in Lehensstrittigkeiten zwischen Vasallen und Subvasallen eben so gehalten werden solle, in obverstandener Masse gehoben. Conf. SCHMID *ad Proces. sum. tit. 1. art. 7. num. 1.* Zu dem Ende ist in jedem Rentamt und der oberen Pfalz ein eigenes Churfürstliches Lehen-Probstamt angeordnet, welches allhier in München durch den Churfürstlichen geheimen, bey denen Regierungen aber durch die dasige Canzler vertretten zu werden pflegt. Von Paribus Curiæ weis man in Bayern nichts, sondern da spricht ein jeder Lehenprobst in seinem Rentamtsdistrict als Richter erster Instanz für sich, und wird sodann von dort an die Regierungen und resp. den Hofrath appellirt, per Decretum vom 22. Mart. 1722. Es sagt zwar MASCAU *Diss. de Parib. Cur. §. 29.* und LUDOVICI im Lehenpr. Cap. 1. §. 92. daß die Churfürstliche Räth in solchen Fällen allzeit der Pflichten ad hunc actum entlassen werden: Ich habe aber dises niemal practiciren gesehen, ohngeacht vile dergleichen Strittigkeiten bey dem Churfürstlichen Hofrath allhier selbst mit zu entscheiden die Ehre gehabt.„

Ferner schreibt der Freyherr von KREITTMAYR: „Die Entscheidung jener Strittigkeiten, worinn es um die weibliche Lehensfolge zu thun ist, hat sich zwar die Landesherrschafft, vermög der älteren und neueren Lehenhofs-Instructionen, specialiter reservirt, also und dergestalt, daß, wie die Resolution ex Intimo vom 16. Oct. in der B. Sandizellischen Succeßion lautet, dergleichen Sachen durch die Justiz-Dicasteria anderer Gestalt nicht, als ex Com-

missione speciali, oder nur per modum meræ Consultationis, zu gehen haben: Ich weiß aber keinen Casum, wo dises Reservat so weit exerciret worden ist, daß die Landesherrschafft selbst den Ausspruch gethan hat; sondern man pflegt dergleichen Sachen gemeiniglich den Justizdicasteriis durch speciellen Auftrag zu übergeben; wie es in ebengedachter Sandizellischen Causa geschehen ist: Oder, wann die Sach von grösserer Importanz, die rationes decidendi in ultima Instantia noch ante publicationem Sententiæ ad Intimum abzuforderen; wie man es in der Schertel-Burtenbachischen Lehenssach, ad instantiam des obrist-Lehenhofs, gemacht hat.„

In Bayern ist also der Lehenhof zu München, Lehenprobstämter aber seynd zu Landshut, Straubing, und Burghausen.

Daß auch in Bayern ältere und neuere Lehenhofs-Instructionen vorhanden seyen, ersiehet man aus des Freyherrn von KREITTMAYRS Schrifften hin und her.

Zu Amberg in der obern Pfalz und zu Kemnath in der Landgrafschafft Leuchtenberg befinden sich ebenfalls zweyen Lehenhöfe, welche aber dem obrist-Lehenhof zu München subordinirt sind, und ihre Berichte dahin erstatten müssen. (1)

Mit disem bißhero gesagten kan verglichen werden, was LÜNIG (2) davon meldet.

§. 8.

Chur-Sachsen.

Daß in Sachsen die Pares Curiæ nicht gebräuchlich seyen, sondern die causæ feudales in Judiciis ordinariis coram Regimine, vel etiam iu Curiis provincialibus, ventiliret werden, behauptet der Herr von LUDOLF. (3)

Ein gleiches sagen LUDOVICI (4) und LüNIG. (5)

Von denen Lehengerichten in der Ober-Lausitz sehe man abermalen LüNIG (6); so auch von der Nider-Lausitz. (7)

§. 9.

(1) Freyh. von KREITTMAYR im Bayrisch. Staatsr. §. 176. p. 402.
(2) im Corp. Jur. feud. Germ. Tom. 2. p. 522.
(3) Symphor. Vol. 3. col. 711.
(4) im Lehensproc. p. 53. sqq.
(5) l. c. pag. 545.
(6) l. c. p. 681.
(7) ibid. Tom. 3. p. 619.

§. 9.

Von dem K. Preußischen Lehensarchiv, oder der Lehenscanzley zu Berlin sehe man an unten (1) bemercktem Ort. Chur-Brandenburg.

Anno 1728. 27. Mart. verordnete der König iu Preussen: Daß in Fällen, wo der König mit Chur- und Neumarckischen Vasallen Streit habe, das geheime Justiz-Collegium die Sache entscheiden solle.

* * *

Die abgestorbene Fürsten zu Ostfrießland behaupteten: Ihre Vasallen könnten sie, in Sachen die Lehengüter betreffend, nicht vor dem Ostfriesischen Hofgericht belangen.

§. 10.

Im Braunschweigischen werden die auffergerichtliche Lehenssachen von denen Geheimen Rathscollegiis tractirt: Die gerichtliche aber von denen Hofgerichten, und die Pares Curiæ seynd nicht mehr üblich. (2) Braunschweig.

Ob der Lehenherr, ohne Zuziehung der Lehenleute, in seiner eigenen Sache, wider seinen Lehenmann in denen Chur-Braunschweigischen Landen erkennen könne? untersucht Herr Vicecanzler STRUBE (3), und antwortet mit Unterschid darauf.

§. 11.

Von dem im Hochstifft Bamberg noch jezo üblichen edlen Lehengericht ertheilet LüNIG (4) Nachricht. Bamberg.

Eine Verzeichniß der Anno 1720. angesezten Ritter- und Burger-Lehen-Gerichtstäge zu Bamberg, nebst dem Lehenrichter und Beysizern, auch der an sie ergangenen Citation, ist gleichfalls beym LüNIG (5) zu lesen.

§. 12a.

Von Basel sehe man einen Reichshofräthlichen Spruch von 1736. unten §. 39. Basel.

§. 12b.

Das Hochstifft Brixen (6) hat ein Lehengericht, von welchem die Appellationen an das Brixische Cammergericht ergehen. Brixen.

Auch

(1) in der Beschreib von Berlin, (1769) S. 159.
(2) v. mein Braunschweig. Staatsr. p. 690. sq.
(3) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Th. 321. S.
(4) l. c. pag. 1507.
(5) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1538. sqq.
(6) LüNIGS Grundfest. 1. Th. 760. 764. S.

Auch finde ich, daß Bischoff Sidmund Alphons Anno 1667. 7. Jun. D. Walthern und dessen Beysizere, da sie, als Commissarii, in primo (in prima Instantia,) in puncto caducitatis Feudi in causa: Stifftischen Fiscals wider den Baron von Weidmannsdorff sprechen müssen, ihrer Pflichten entlassen habe.

Mehreres davon sehe man an der unten (1) angezeigten Stelle.

§. 13.

Corvey. Zu Corvey solle üblich seyn, daß, wann ein Lehenmann mit der Lehencammer in Rechtsstreit verfällt, die Lehenrichter und Räthe der Lehencammer darinn sprechen. (2)

§. 14.

Fulda. Urtheile derer Parium Curiæ des Stiffts Fulda von 1454. und 1474. seynd beym LüNIG (3) zu lesen.

§. 15.

Hildesheim. Von Hildesheim berichtet LüNIG (4): „Die streitige Lehensachen erörtert man in Judiciis ordinariis, wiewohl die Canzley ihr solche mit Ausschlissung des Hofgerichts zueignet; worüber sich aber die Stände auf Landtägen gar sehr beschweret haben, und Electionem Fori prätendiren.„

Herr Vicecanzler STRUBE (5) meldet: „Weil der Hildesheimische Landtags-Abschid de 1652. selbige (die Lehens-Sachen) von des Hofgerichts Jurisdiction nicht ausnimmt, so hat dises vorzeiten aus rechtlichen Ursachen darinn erkennen wollen, und liesse es sich am 11. Maj. 1670. in einer Beschwerungs-Schrifft über die Eingriffe Fürstl. Canzley folgender gestalt vernehmen: „ In Sachen Heinen contra König hat das Hofgericht gerne helffen, und dasjenige, was schon vor 30. Jahren und folgend vilfältig erkannt, vollstrecken wollen, wann nicht die Fürstl. Canzley dem Executori zu pariren deßwegen inhibiret, daß es eine Lehensach wäre, welche an das Fürstl. Hofgericht nicht gehörete, da doch in dem Landtags-Abschid de Anno 1652. als das Hofgericht angeordnet, causæ feudales nicht, sondern allein Regierungs- und Criminal-Sachen eximiret. Es heisset daher beym LüNIG *d. l. (in Corp. Jur. feud.) Tom. 1. pag. 1634. 1635.* gar recht: Im Hochstifft Hildesheim werden

(1) in LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1742.
(2) LüNIG l. c. pag. 1936.
(3) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. col. 1866. 1870.
(4) l. c. pag. 1634. sq.
(5) im Unterr. von Regier. Sachen. p. 152.

werden so wenig bey den Belehnungen, als wenn man causas feudales decidiret, Pares Curiæ dazu gezogen, sondern die Investitur ertheilen den Vasallen Canzler und Räthe, die strittige Lehensachen aber erörtert man in judiciis ordinariis, wiewohl die Canzley ihr solche mit Ausschliessung des Hofgerichts zueignet, worüber sich aber die Stände auf Landtagen gar sehr beschweret haben, und electionem fori prætendiren. Jedoch hat man sich nach der Zeit diser Forderung begeben, und geschehen lassen, daß in der Anno 1730. publicirten Hofgerichts-Ordnung mittelst obstehender Disposition die Lehensachen der Canzley vorbehalten sind. Dises ist etwas ausserordentliches, nach dem Zeugniß des LUDOVICI *d. l. Cap. 1. §. 90.* wo er also schreibet: „Ueberhaupt bleibet es wahr, daß in den Stifftern, und sonst in anderen Landen, allwo die Stände noch etwas rechtes zu sagen haben, oder wo die Lehenleute nicht zugleich Unterthanen und Landsassen sind, die Lehensachen mehrentheils annoch vor denen Paribus Curiæ entschiden werden müssen.„

§. 16.

Das Stifft Kempten solle Pares Curiæ haben. (1) Kempten.

Von einem vor dem Stifft Kemptischen Lehenhof Anno 1498. geführten Proceß zwischen dem Marschallen von Pappenheim und Heinrich von Rotenstein kan der Freyherr von HARPPRECHT (2) nachgesehen werden.

§. 17.

In dem Hochstifft Lüttich ist ein besonderer aus denen dreyen Ständen des Hochstiffts angeordneter Lehenrath, welcher alle Lehensstreitigkeiten entscheidet; davon sich beym LÜNIG (3) ein mehreres findet. Lüttich.

§. 18.

Von dem Gebrauch der Parium Curiæ in dem Bisthum Münster. Münster hat LÜNIG (4) etwas weniges.

§. 19.

Von dem ehemaligen Osnabrückischen Judicio Parium Curiæ, besonders dem Anno 1561. gehaltenen, kan LÜNIG (5) nachgeschlagen werden: Osnabrück.

Von

(1) LÜNIG l. c. pag. 1922.
(2) in seinem Cam. Ger. Staats-Arch. 2. Theil, S. 530.
(3) l. c. pag. 1692.
(4) l. c. pag. 1774.
(5) l. c. pag. 1758. sqq.

Von dem heutigen Gebrauch wird zweifelhaft geredet.

§. 20.

Paderborn. Von denen in dem Hochstifft Paderborn noch üblichen Paribus Curiæ schlage man beym LüNIG (1) nach.

§. 21.

Passau. Das Hochstifft Passau hat in Wien, Linz und Passau eigene Lehenhöfe, oder Lehenstuben, und seynd an beyden ersten Orten die Lehenpröbste Cavaliers. (2)

§. 22.

Regensburg. In dem Hochstifft Regensburg werden die Lehensstreitigkeiten von dem Lehensprobst und Lehenssecretario entschiden. (3)

§. 23.

Speyer. Bey dem Hochstifft Speyer seynd keine Pares Curiæ üblich. (4)

§. 24.

Würzburg. In was vor Fällen im Hochstifft Würzburg die Lehenssachen vor der Canzley, oder vor Paribus Curiæ, verhandelt werden, sehe man LüNIG. (5)

§. 25.

Anhalt. Im Anhaltrischen behandlen die Regierungen die Lehenssachen; Von Paribus Curiæ aber hat man bißhero nichts gehört.

§. 26.

Baden. Von Badischen Mannengerichten aus dem 14den, 15den und 16den Jahrhundert findet man Beyspile in Herrn Geh. Raths REINHARDS neuen Anmerckungen von der Lehensfolge aus der Gemeinschafft ꝛc. Beyl. 1. 2. 3. 5. 8. 12.

In Sachen derer von Neippergischen allodial-Erben contra Baden-Durlach sprache der Reichs-Hofrath Anno 1752. 28. Nov. „Es wird Impetrant mit seiner allerunterthänigst eingereichten feudal-Klage zuforderist ad primam Instantiam Pariuꝫ Curiæ hiemit verwisen.„

§. 27.

Hessen. Von der Hessischen Lehengerichtbarkeit in älteren und neueren Zeiten hat Herr Geh. R. ESTOR (6) gehandelt, und sagt von denen

(1) l. c. pag. 1654.
(2) LüNIG l. c. p. 1709.
(3) ibid. pag 1699.
(4) ibid. pag. 1619.
(5) l. c. pag. 1558.
(6) in Orig. Jur. publ. Hass. §. 194. p. m. 393. und in Elem. Jur. publ. Hassiac. hodieru. §. 67. p. m. 234.

denen leztern: Principis Consiliarii Parium locum non occupant, sed Vasalli, qui tali nexu Principi non sunt addicti; er führet auch verschidene Beyspile von Heßischen Mannengerichten aus dem vorigen und jezigen Jahrhundert an.

Von Hessen-Casselischen Mannengerichten findet man an unten (1) angezeigtem Ort Spuhren.

Mehreres hievon sehe man oben in des 2ten Buchs 19dem Cap.

§. 28.

Von Mecklenburg mag dises hieher genug seyn. Mecklenburg.

In denen Herzoglich-Mecklenburgischen Reversalien von 1572. heißt es: „Wollte auch Jemand Uns Selbst besprechen; so wollen Wir, vermöge des heil. Röm. Reichs Austräge, oder vermittelst Niedersezung der Parium Curiæ, einem Jeden unweigerlich Rechts pflegen.„

An unten (2) angezeigtem Ort liset man:

„Von der Fürstl. Lehencammer, oder Lehenscanzley.

Nach ausdrücklicher Maaßgebung der ... Fürstl. Resolut. ad Gravam. judic. 5. der Landesverfassung, Observanz, und anderer Gründe, kan auch die Lehenscanzley in Mecklenburg keine causas contentiosas Jurisdictionis, sie betreffen Lehen- oder andere Güter, an- und vor sich ziehen; sondern es gehören solchemnach dergleichen Sachen, wann Privati mit einander zu litigiren haben, an die zu Ventilirung derer causarum contentiosæ Jurisdictionis im Lande bestellte Justiz-Collegia, als das Land- und Hofgericht und die Justizcanzleyen; wie solches gleichfalls die sub dato Sternberg, den 25. Jan. 1624. publicirte und der Land- und Hofgerichtsordnung annectirte Fürstl. Constitution zu Erläuterung einiger Puncten der Meckl. Land- und Hofger. Ordn. in §. 2. deutlich bestärcket, wann daselbst festgesezt ist, daß auch die Fürstl. Räthe und Diener, so wohl wegen ihrer Lehen, als anderer ligenden Gründe, auch der darauf hafftenden und dahero rührenden Schulden wegen, und also in allen disen Fällen, in personalibus & realibus, bey dem Land- und Hofgericht Recht nehmen und geben sollen.

Da aber gleichwol à Serenissimo D. Commissario an das Land- und Hofgericht in einigen dergleichen daselbst Rechtshängigen Sachen Inhibitionen erlassen, mithin Ritter- und Landschafft, sol-

(1) in der Samml. von R. Hofr. Gutacht. 1. Th. 152. S.
(2) in dem Vorber. zu den Decis. Imper. in caus. Mecklenb. p. 292.

cherhalb bey dem höchstpreißl. Reichs-Vicariat Beschwerde zu führen, gemüßigt worden; so ward anfänglich

1. An des Herrn Herzogs Commissarii Hochf. D. den 14. Aug. 1741. um Bericht geschriben, und, nach dessen Einlangung, derselbe an Ritter- und Landschafft communicirt, zugleich aber auch von dem Land- und Hofgericht, ingleichem denen beyden Justizcanzleyen, Bericht in der Sache erfordert, anbey aber Ser. D. Commissario allerhöchst rescribirt: Daß, da er, nach eigenem Anführen, in denen Lehenssachen keinen Auftrag habe, Höchstderselbe folglich auch keine Verordnungen und Inhibitoria in solcher Angelegenheit erlassen könne. Concluf. Vic. vom 20. Nov. 1741.

2. Als die Lehenscanzley zu Streliz eine zwischen dem Grafen von Schwerin und dem von Debiz, wegen des Guts Daberkow, bey der Justizcanzley zu Streliz in lite befangene Sache, sub specie, als ob gedachtem Graf von Schwerin, ob factam Investituram, zu solchem Gute zu verhelffen wäre, und bey der Sache verschidene Quæstiones feudales vorfielen, vor sich zu ziehen gesuchet, und, der dagegen eingewandten Exceptionis Fori declinatoriæ ungeachtet, zu cognosciren, und ein Decret unterm 9. Jun. 1737. abzufassen, angefangen; so ist, auf die von dem von Dewiz darwider interponirte Appellation, von Kayserlicher Maj. nach vorher darüber erfordertem und abgestattetem Bericht, mithin prævia causæ cognitione, nicht nur allerhöchst erkannt: Daß das an sich evidente Gravamen von selbst abzuthun, und, mit Aufhebung des von der Lehenscanzley unterm 9. Jun. 1737. incompetenter ertheilten Decreti à quo, die Sache an die gehörige Instanz zu verweisen; (Concluf. Cæf. vom 17. Jun. 1738.) sondern es ist auch solches fernerweit bestättiget und nochmals befohlen worden: Das in gegenwärtiger causa ganz offenbar sich äussernde Gravamen abzuthun, und, mit Aufhebung des Decreti à quo, die Sache an das Mecklenburgische Land- und Hofgericht ohne längern Anstand zu verweisen. Concluf. Cæf. vom 14. Apr. 1744.

3. Daß diejenigen, welche um Lehensherrlichen Consens ansuchen, damit bey der Fürstl. Lehencammer nicht aufgehalten, sondern dieselbe, à die factæ petitionis, wenigstens intra bimestre spatium, durch die Fürstl. Lehencammer denen Supplicanten in petitæ forma ausgefertiget, die Consensgebühren nicht gesteigert, die Lehenbrieffe und Muthscheine in gewöhnlicher Form, und ohne Erhöhung der gewöhnlichen Tax ertheilet werden sollen ꝛc. s. *Class. 2. Tit. 9. §. 6. & seqq.*

4. Wes-

4. Wegen derer aus einem Geschlecht ins andere verkaufften Lehen soll es bey dem Innhalt des §. 30. derer Reversalen de Anno 1621. belassen werden, und die Fürstl. Lehencammer, bey Ertheilung Fürstl. Consense, solchem lediglich nachgehen. S. *ibid. §. 10.*"

Was der Vergleich von 1755. dißfalls mit sich bringe, ist oben Cap. 2. zu sehen.

§. 29a.

Von denen Oesterreichischen Privilegien in Ansehung der Parium Curiæ sehe man LÜNIG. (1) Oesterreich.

In Nider-Oesterreich gehören alle Lehensachen vor die Regierung. (2)

§. 29b.

Von einem Streit zwischen dem Pfalz-Zweybrückischen Lehenhof und denen Gräflich-Crazischen allodial-Erben wegen der Competenz des Lehenhofes in Sachen, welche die Redintegrirung des Lehens betreffen, findet man an unten (3) angezeigtem Ort Nachricht. Pfalz-Zweybrücken.

§. 30.

In dem Schweden-Vor-Pommerischen Hauptcommissionsreceß von 1663. heißt es: „Betreffend die Verträge, Ehepacta, Consens und Confirmationen über Pfandschafften, Permutationen, und anderen Prätensionen in Lehnen; wie dieselbe vor die Königliche Regierung gehören; also werden dieselbe dahin verwisen, und hat ein jeder deßhalben, was den Landprivilegien und Landständen zustimmig, zu erwarten." Pommern.

§. 31.

Von Würtemberg sehe man die oben angeführte Schrifft. Würtemberg.

§. 32.

Umständliche Nachricht von denen ehemaligen Stifft-Hervordischen Paribus Curiæ und der jezigen Lehencammer findet man beym LÜNIG. (4) Hervorden.

Eine vom Stifft-Hervordischen Paribus Curiæ Anno 1681. gefällte, von dem Kayf. Cammergericht Anno 1695. aber reformirte Cammergerichts-Urthel ist bey dem Herrn von LUDOLF (5)

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 352.
(2) BANNIZA von den Oesterreich. Gerichtsstell. p. m. 45.
(3) in des Freyh. von CRAMER Nebenst. 37. Theil, S. 42.
(4) l. c. col. 2023. sqq. und 2033.
(5) Symphor. Vol. 2. col. 30.

zu lesen, und einer älteren von 1566. geschiehet auch allda Meldung.

§. 33.

Castell. Die Beschreibung eines Gräflich-Castellischen Mannengerichts, so von 1575. biß 1590. gehalten worden, ist beym LÜNIG (1) zu lesen.

§. 34.

Manderscheid. Gräflich-Manderscheidische Pares Curiæ fälleten Anno 1717. eine Urthel. (2)

§. 35.

Reuß. Von denen Grafen Reussen weiß ich so vil, daß Anno 1608. in der Herrschafft Graiz ein Mannengericht gehalten worden ist.

§. 36.

Ysenburg. Daß ehedessen in dem Ysenburgischen, in Lehensachen, die Mannengerichte üblich gewesen seyen, ersiehet man aus einem von Herrn KOPP an das Licht gestellten Ausschreiben darzu de Anno 1589.

Heut zu Tag aber seynd in dem Ysenburgischen keine Mannengerichte mehr üblich; sondern die unter denen Vasallen vorfallende Streitigkeiten, wie auch die Feloniesachen, werden durch die von dem jedesmaligen Seniore Domus zum Lehenhof bestellte Räthe untersucht und decidirt.

§. 37.

Aachen. In dem zwischen Jülich und Aachen Anno 1660. geschlossenen Vergleich lautet der Art. 16. „Von denen Lehnen. Zum 16den: Dieweil in der Statt und Reich Aachen verschidene Lehengüter gelegen, sollen die streitige Sachen, so sich der Güter halben erheben, und sonsten keine andere Sachen oder Actus, in erster Instanz vor ihrem ordentlichen Lehenrichter decidirt, und, so von demselbigen appellirt, folgends durch die Scheffen, (ausserhalb der Probstey zu Aach Lehengüter,) geäusseret werden.„

§. 38.

Sachen, wo kein Gegentheil ist. Nimmt man dises alles, und was noch weiter davon hätte gesagt werden können, zusammen; so ergibet sich daraus so vil, daß in denen meisten Teutschen Landen alle aussergerichtliche Lehensachen vor dem zu der Landesregierung bestellten Collegio pflegen verhandelt zu

(1) im Thesaur. Jur. Comit. p. 689. und im Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 22.
(2) v. LÜNIGS Bibl. Deduct. Part. 3. p. 205.

zu werden; wogegen sich auch kein Lehenmann zu beschweren Ursach hat:

Dergleichen Collegia pflegen so dann, wann von Lehensachen die Rede ist, nicht mit ihrem sonst gewöhnlichen Namen, sondern: Lehencammer, Lehenhof, u. s. w. benahmset zu werden.

Es gibt aber auch Reichsstände in Teutschland, welche noch auf den heutigen Tag ein besonderes und eigenes Collegium zu Verhandlung derer Lehensachen halten.

Es gibt endlich Reichsstände, welche mehrere Lehenhöfe haben, einen zu denen inner Landes gelegenen, oder einen oder etliche zu denen in anderem Gebiet gelegenen Lehen; wie so Freysingen, Brandenburg-Onolzbach, ꝛc. Lehenhöfe in Oesterreich halten.

Ferner pfleget meistens an jedem mittleren oder grossen Lehenhof ein Lehenprobst zu seyn.

Dises ist ein Minister, oder Rath, welcher im Namen des Lehenherrns denen Vasallen die Belehnung ertheilt.

In so ferne Lehensachen mit in die Landesverfassung, oder in der Landstände und Unterthanen Freyheiten, einschlagen, oder zu Landesbeschwerden oder Desiderien Gelegenheit geben, wird auch darüber auf Landtägen, oder sonsten, zwischen dem Landesherrn und denen Landständen gehandelt, so dann das Verglichene in die Landtagsabschide, Landesprivilegien, oder Landesherrliche Reversalien, gebracht.

§. 39.

Streitsachen zwischen den Lehenherrn und Vasallen.

Wann zwischen dem Lehenherrn und einem Vasallen über Lehen Streit entstehet, pflegten selbige vormalen wohl allezeit einem Mannengericht übergeben zu werden.

Mannengericht, oder Pares Curiæ, Judicium Parium Curiæ, heißt, wann bey entstehenden Streitigkeiten in Lehensachen, unter Lehensherrlicher Autorität und Direction, eine gewisse Anzahl ebenbürtiger unpartheyischer Lehenleute nidergesezet wird, um die Sache zu untersuchen und zu entscheiden.

Sie haben in seiner Maasse eine Aehnlichkeit mit denen Austrägen derer Reichsstände.

Von denen jezigen Zeiten kan man nicht überhaupt sagen, weder, daß sie üblich seyen, noch auch, daß sie nicht üblich seyen; sondern es kommt darinn auf jeden Lehenhofs besonderes Herkommen an.

Der

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt wohl (1): Das Mannen- oder Lehengericht seye noch an vilen Orten in Uebung: Aber an den meisten Orten finde man nichts mehr davon; sondern da richte der Judex ordinarius.

Die Stifft-Baselische Landstände hatten wegen Unordnungen in denen Lehengütern beym Reichshofrath geklagt: Derselbe erklärte sie aber Anno 1736. 10. Jan. für unerwisen, und liesse es bey des Fürstens gethaner Erklärung dergestalt bewenden, daß die diserhalb etwa noch habende particular-Lehenklagen an das Fürstliche Hofraths-Collegium, zu rechtlicher Erörterung, salvo Appellatorio, überwisen seyn sollen.

Die Abtißin zu Hervorden (2) schaffte Anno 1688. die Pares Curiæ ab, und befahl, ihre Canzleyräthe sollten die Lehenssachen behandlen, und, wann der Fiscal auf die Privirung ihrer Lehen agire, ihrer Pflichten erlassen werden: Die Vasallen protestirten aber dagegen, und es erfolgten Anno 1720. 21. und 24. von beyden höchsten Reichsgerichten Verordnungen dagegen; doch mit dem Vorbehalt, daß auch die Abtißin ihres Orts gewisse Pares Curiæ gleichfalls benennen möge.

Im Zweifel spräche auch ich allemal ohne Anstand für ein Mannengericht. Mehreres davon habe ich schon *Lib. 2. Cap. 3.* gemeldet.

Ferner ist die Frag: Ob man nicht wenigstens um ein Mannengericht bitten dörffe, wann man rechtliche Ursache zu haben glaubt, den Lehenhof, oder die Regierung, als partheyisch ansehen zu können?

Forum feudale Parium Curiæ non habet locum, si Dominus, Vasallum esse suum, neget, schreibt der Herr von LUDOLF. (3)

Wann aber Streitigkeiten zwischen dem Lehenherrn und seinen Vasallen überhaupt, oder Beschwerden des Lehenherrns über seine Lehenleute, wie auch der Lehenleute über den Lehenherrn, entstehen, wobey Alle oder doch Vile interessiret seynd, ist es eine Sache, welche sich in denen Landen, wo Landstände seynd, eigentlich zu einer Landtäglichen Verhandlung qualificirt.

Hat ein Land aber keine Landstände; so werden die Beschwer-

den

(1) ad Cod. Bav. judic. p. 24.
(2) v. LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 2024. sqq.
(3) Symphor. Vol. 1. col. 1390.

den unmittelbar bey dem Regenten, oder dessen Collegiis, angebracht, und wird so dann weiter darinn unter ihnen gehandelt.

§. 40.

Ist der Streit zwischen Vasallen unter sich; so hat der Lehenherr entweder ein unmittelbares oder mittelbares Interesse dabey, oder nicht: Zwischen den Vasallen unter sich.

Ersteren Falles findet das in dem nächstvorhergehenden §. gemeldete statt.

Kan aber dem Lehenherrn gleichgültig seyn, was der Streit für einen Ausgang gewinne; so gehöret es allerdings allein für den Lehenhof, denselbigen zu entscheiden: Es seye dann Herkommens, daß auch in einem solchen Fall ein Mannengericht sprechen müsse.

§. 41.

Bekommen endlich die Lehenleute mit ihren Lehensunterthanen Streitigkeiten; so haben selbige entweder einen Zusammenhang mit dem Lehen, als Lehen, oder nicht: Zwischen den Vasallen und Lehensunterthanen.

Ersteren Falles gehöret die Untersuch- und Entscheidung an den Ort, wo die Lehenssachen verhandelt werden:

Lezteren Falles hingegen qualificiret sich die Sache vor die ordentliche Landesgerichte, unter welchen der beklagte Theil stehet.

§. 42.

Ob und wie ferne Sachen, welche solche Lehen betreffen, die von denen Reichsständen verliehen werden, in erster oder zweyter Instanz an die höchste Reichsgerichte gehören? habe ich anderwärts (1) untersucht. Der Reichsgerichte Jurisdiction in Lehenssachen.

Ordentlicher Weise haben sie in erster Instanz keine Gerichtbarkeit darinn.

Anno 1633. kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

14. Oct. 1633.

Sinzing contra Sinzing, sive Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, de dato 29. Julii Anno 1631. & præs. 14. Sept. ejusdem anni erinnert, welchergestalt die zwischen bemelten Partheyen allhier eingeführte Strittigkeiten bey der Düsseldorfischen Canzley allda von den Partheyen eingeführt, auch von den Partheyen die Jurisdictio prorogiert, auch das Haus vnd Sinzingische Güter, darüber die vor-

(1) im Tr. von der teutsch. Justizverfaß. 2. Buch, 31. Cap.

vornembste Strittigkeiten angefangen, im Fürstenthumb Gülch gelegen, vnd an das Fürstl. Haus Gülch ein vndisputierliches Lehen ist, Petit die Partheyen dahin zu remittiren, und dann in disen Sachen verordneten Commissarien vnd deren Subdelegirten anzubefehlen, daß sie in diser Sachen weiter nit verfahren.

Ad Acta.

Auch gehöret dises hieher:

13. Oct. 1636.

Von Schwarzenberg Friderich Freyherr notificat Suæ Majestati de Suo Jure, quod habet in Comitatu Schwarzenberg, quod ipse in casum mortis moderni possessoris, tanquam proximior Agnatus, præ aliis Interessentibus ad Successionem admitti debeat, petit, ut Sua Majestas directum hujus feudi dominum Marchionem de *Onolzbach* eo disponere velit, ut referat suum vel filii sui nomen in librum feudalem, quo in casum mortis suo Jure frui possit.

Remittatur Supplicans ad D. Marchionem de Onolzbach, uti Dominum directum feudi, siquidem Sua Cæs. Majestas non dubitet, quin dictus Marchio petitis Supplicantis attento suo Jure quod in casum mortis moderni possessoris haberet sit gratificaturus.

Ferner:

6. Febr. 1652.

Zu Bentheim Graf Moriz contra Graf Wernern von Salm, die Herrschafft Bedburn in literis ad Imperatorem de dato 13. Nov. 1651. & præs. 2. Ian. nechsthin, petit commissionem ad cognoscendum & judicandum in communi forma auf Chur-Cölln und Chur-Brandenburg, zumahlen beede Herrn Churfürsten ohne das so wohl ratione dominii & proprietatis, als ratione loci & rerum sitarum hujus feudalis controversiæ, respective legitimi & ordinarii judices seyn, also keinem Theil das privilegium primæ instantiæ durch dise Kayserl. Commißion benommen, sondern vilmehr ordinaria jurisdictio allenthalben dadurch conservirt und bestättigt werde.

Fiat commissio petita, mit Inserirung obberührter von der Parthey selbsten angebrachter Ursach, daß sie ordinarii judices seyen.

Anno 1654. ersuchten die Reichsstände den Kayser: Eine gewisse

wisse Castelbarckische Sache, so an dem Reichs-Hofrath angenommen worden ware, an den Tridentischen Lehenhof, als die erste Instanz, zu verweisen: Der Kayser antwortete: Es seye noch um etliche incidentes Quæstiones præjudiciales zu thun, die nicht ad Judicem feudalem, sondern zuforderst an den Kayser, gehörten: Nun waren zwar verschidene Stände anderer Meinung: Es verbliebe aber doch dabey. (1)

Eine Tridentinische Streitschrifft in diser Sache findet man beym LÜNIG (2) angezeigt.

Doch kan ein Reichsgericht nöthigen Falles davor besorgt seyn, daß in der ersten Instanz ordentlich und schleunig verfahren werde.

In Sachen: von Walsleben ꝛc. contra von Flatow sprache der Reichs-Hofrath Anno 1751. 11. Mart. „ Rescribatur dem Herrn Herzogen (zu Mecklenburg:) Gleichwie Kayserl. Maj. ihm in seiner Cognitione feudali & intentata Felonia, oder der criminal-Sache des Brudermords, einzugreiffen niemalen gemeinet gewesen; also solle er beyde auf das schleunigste in rechtlicher Ordnung ausmachen, und so dann von dem Ausgang allerunterthänigst berichten, um hernach in dem jezigen annoch Rechtshängigen Appellatorio das nöthige verfügen zu können. ꝛc. „

Auch habe ich keinen Anstand, daß in Lehensachen, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen einen Reichsstand Mandata S. C. so vil ein Factum injustificabile &c. betrifft, von denen Reichsgerichten können erkannt werden: Nur muß, wann dises abgestellet worden ist, die Hauptsache an das ordentliche Gericht zu weiterer legaler Verhandlung derselbigen verwisen werden.

In Sachen: von Steinberg contra Hildesheim, Mandati cassatorii, restitutorii, inhibitorii & de non offendendo, sed Sententiæ Camerali satisfaciendo, S. C. erkannte das Cammergericht: „ Daß Klägere bey der, nach Absterben Friderichs von Steinberg zu Wispenstein, krafft vormals erhaltener eventualen Lehensfolge, zu erst ergriffenen Possession derer quästionirten Lehengütern, in so lang und vil, biß Herr Beklagter ein anders in ordinario, vel Petitorio, gegen dieselbe rechtlicher Ordnung nach ein- und ausgeführt haben wird, zu manuteniren und handzuhaben seyen. „ Darauf ist „ (des Beklagtens Principalen) glaubliche Anzeige zu

(1) s. von MEIERN Regensp. R. Tagshandl. 2. Theil, S. 621. 633. Select. Jur. publ. Tom. 1. p. 172.
(2) in der Bibl. Ded. 4. Th. 28. S.

thun, daß dem = = Kayserl. Mandat, mit würcklicher Cassir- und Aufhebung derer unternommenen Reichs-Constitutions-widrigen Thätlichkeiten und Entsezung derer Klägeren, Restituirung dererselben in den Besiz des nach Absterben des leztverstorbenen Vasalli apprehendirten Lehens cum omni causa gehorsamlich gelebt seye, auch künfftig gelebet werden wolle, Zeit Eines Monaths = = angesezt ꝛc. ,,

Auch schläget folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum wenigstens zum Theil, mit hieher ein:

13. Aug. 1653.

Zu Hazfeld Graf Melchior contra Christian Günther Grafen zu Schwarzburg, die Grafschafft Gleichen und darinn befindliche Mainzische Lehen betr. replicat ad nuperum Conclusum de dato 31. Julii & instat, ob causas allegatas, pro Mandato pœnali sine clausula, de non turbando & non impediendo colligi fructus feudales. Apponit A. B. C.

Bleibt bey jüngst ergangenem Bescheid, & etiam hoc communicetur den Herrn Commissariis, mit nochmaliger ernstlicher Ermahnung, daß sie dise ihnen aufgetragene Commission förderlich fortsezen, und die allerseits verlaufende Thätlichkeiten utrinque bis zu Endung der Commission und Austrag der Sachen einstellen.

Et fiat Rescriptum an beede Theil, in quo ipsis notificetur, daß sie sich zu der angeordneten Commission bequemen, und kein Theil dem andern in dem Seinigen einige Thätlichkeit zumuthen, sondern den Austrag der Commission erwarten solle.

Ob aber, besonders noch jezo, ein Forum universale, oder continentiæ & connexitatis causarum, bey denen höchsten Reichsgerichten Plaz greiffe? davon ist oben im 2ten und 3ten Buch nachzusehen.

Schon lang zuvor, ehe etwas davon in die neueste Kayserliche Wahlcapitulationen einflosse, ergienge am Reichs-Hofrath dises merckwürdige Conclusum:

16. Sept. 1650.

Von Malsburg Otto, die sämtliche Agnaten von der Malsburg betr. sub præs. 26. Augusti, nächsthin exponit, daß er seinen

(1) Freyh. von CRAMER Opusc. Tom. 3. p. 538.

nen drey Töchtern, weil er mit keinem Sohn begabt, noch bey lebendigem Leib seine Erb- allodial- vnd Pfand-Güter auch wegen viler angewendten Melioramenten die Stamm- und Lehen-Güter abgetretten, damit sie nach seinem tödlichen Hintritt, ehender sie derohalben contentirt, darvon nit verstossen werden mögten, wie er dann allbereit de facto erfahren müssen, daß seine Vettern sie täglich beeinträchtigen vnd weilen dise Lehen von unterschidlichen Churfürstenthumb vnd Herrschafften als Maynz, Cölln vnd Paderborn, Corvey, Braunschweig, Hessen vnd Waldeck herrühren vnd also die jurisdictio & continentia causæ wohl fundirt seye; als bittet er um ein Mandatum de manutenendo & non turbando. Appon. num. 1. 2. 3. 4.

Den Supplicanten zu bescheiden, er werde seine Nothdurfft bey jedes Orts Obrigkeit vnd Lehenherrn anzubringen wissen.

Als in einer am Cammergericht abgeurtheilten Lehensache ein neuer Streit entstunde, sprache das Cammergericht Anno 1730. (1): „Ist die ** Namens der leztverstorbenen Frau Abtißin zu Hervord ** begehrte Verweisung diser Sache an Fürstlich-Hervordischen Lehenhof hiemit verworffen; sondern allem Vorbringen nach erkannt: Daß der vor mit-Beklagtem Officiali (zu Münster) ** von Beklagtem von Hasenkampf erhobene Proceß, und ausgelassenes Mandatum Manutenentiæ, samt dem ** daselbst publicirten Bescheid, und was ferner bey selbigem Gericht geschehen seyn möchte, als dises Kayserl. Cammergerichts befangener Jurisdiction zuwider, zu cassiren und aufzuheben ꝛc.

In Sachen: von Breidenbach contra Hessen-Darmstatt wurde auch hauptsächlich und weitläufftig darüber gestritten: Ob die Sache vor den Lehenhof oder das Cammergericht gehöre? (2) Das Cammergericht verwarff Anno 1748. besonderen Umständen nach, die hieher nicht applicirliche Exceptionem Fori declinatoriam: H. Darmstatt aber suchte dagegen Restitutionem in integrum, weil das Cammergericht die Klage, vermuthlich ob continentiam causæ, individuum objectum, und diversos Reos, pro competentia seines Fori gesprochen, dadurch aber gegen die Wahl-Capitulation angestossen, oder doch Quæstiones comitiales, ohne

(1) H. von LUDOLF Consult. Vol. 2. col. 65.
(2) v. mein T. Staatsarch. 1751. 5. Theil, S. 84. 7. Th. 42. S. u. f. 8. Th. 99. S. 12. Th. 77. S.

vorgängige Anfrage bey dem Kayser und Reich, gerichtlich entschiden habe.

In Sachen: von Steinberg contra von Plettenberg hatte das Cammergericht in zweyter Instanz für die Steinbergische Lehensfolge gesprochen, und die von Steinberg ergriffen, als das Lehen vacant wurde, den Besiz: Der Churfürst von Cölln, als Bischoff zu Hildesheim und Lehenherr, hingegen wollte den Cammergerichtlichen Spruch nicht gegen sich gelten lassen, und entsezte die von Steinberg: Das Cammergericht aber sprache für deren Wieder-Einsezung. Der Churfürst nahme den Recurs an den Reichsconvent; allwo aber nichts in der Sache gethan wurde: Darauf wurde die Sache verglichen. Dises ist der Fall, davon Herr Vicecanzl. STRUBE (1) redet. add. zuvor p. 715.

Lüttich nahme Anno 1738. (2) den Recurs an den Reichsconvent, weil das Cammergericht, in puncto confinium seu limitum jurisdictionalium inter duas contiguas Dynastias Curenge & de Kermpt, als in einer Materia Bonorum domanialium & Regalium Principis, nec non feudali, gegen die Wahlcapit. Art, 21. §. 1. gesprochen habe: Die Sache kame aber allda in keine Bewegung.

Als der Hessen-Casselische Lehenhof in Sachen: von Boyneburg wider *Vultejos*, nachdeme der Streit am Cammergericht in Possessorio entschiden ware, verlangte, das Petitorium an besagten Lehenhof zu remittiren, sprache das Cammergericht Anno 1717. „Ist Dr. Gülch sein der Remission Petitorii halber beschehen Begehren, (jedoch - - des Herrn Intervenientens Lehenhof in anderen applicirlichen Fällen ohne Nachtheil,) hiemit abgeschlagen, sondern in puncto gedachten Petitorii, - - dise Sache, sonderlich ihrer Beschaffenheit nach, von Amts- vor beschlossen angenommen, und - - zu Recht erkannt, ꝛc.„

Wie, wann einem die Justiz in erster Instanz an dem Lehenhof denegirt oder protrahirt würde? Antw. Es gehet so dann, wie überhaupt in allen Sachen, wo über versagt- oder verzögerte Justiz geklagt wird; davon anderwärts.

Daß auch die Reichsgerichte in dergleichen Fällen billig behutsam

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Th. 349. S. add. H. OERTELS Reichstags-Diar. 1745. ꝛc. S. 85. 97. 98. 102. 122.

(2) l. c. 1758. S. 639.

sam verfahren und Gradweis gehen, davon kan diſes zum Beyſpil dienen:

7. Febr. 1651.

Enderiſche Erben contra die Herrn Reußen von Plauen jüngern Lini vnd deren Canzler vnd Räthe zu Gerau, protractæ & denegatæ juſtitiæ de pr. 23. Decembr. anni præteriti, berichten, daß Marcus von Endern in Anno 1644. ohne einzige Leibes Erben verſtorben, habe aber nach ihme verlaſſen ſeine Wittib, ein Weib von ſiebzig Jahren vnd dann ſeiner noch vor ihm verſtorbenen dreyen Brüder vnd einer Schweſter hinterblibene Kinder, alſo ſeine nächſte Blutsfreund vnd rechte Lehens- vnd Land-Erben, zuſamt zweyen Mann- vnd Weiber Lehengüter vnd eine wichtige Erbſchafft von vil tauſend Gulden, nach Ableiben ihres Ehemanns habe die Wittib durch ihren hierzu gebrachten Curatorn Chriſtophen Limmern Reußiſchen Hofrath zu Gerau, ihnen herzu beſchribenen Freunden laſſen vortragen, daß Ihr Juncker kein einzige Diſpoſition weder in feudalibus noch allodiis verlaſſen, und daß ihr der Wittiben vnd ihren von erſter Ehe mit Salomon Plancken erzeugten Kindern alle ihres Junckers Verlaſſenſchafft, krafft aufgerichten Ehepacten heimbgefallen wäre, vnd habe ihnen zwar nur theils anweſenden Bruders und Schweſters Kindern, weder Inventarium weder einzige originalia Documenta, aus welchen ſie die Beſchaffenheit vnd Bewandniß der Lehengüter abnehmen gemöcht hätten, vorzeigen wollen, ſondern ſie gezwungen mit ihrem Willen zu Friden zu ſeyn vnd einen ungerechten Vertrag aufgedrungen. So hätte aber Gott gegeben, daß Ihr der Wittiben vnd des Doctor Limmers geübte böſe That, in Hinterhaltung deſſen von Endern verfaßten vnd von den Herrn Reußen ſelbſten als Lands- vnd Lehenherrn ratificirten Diſpoſitionen vor anderthalb Jahren ans Licht kommen, vermög welcher ſie die rechtmäßige Erben ihres Veters ſeyn ſollten. Welches obwohlen ſie an offtgedachte Herrn Reuſſen ordentlich gebracht, den falſchen Vertrag zu caſſiren, Inventarium, die originalia Documenta zu ediren, gebeten, ſo hätten ſie doch biß dato das geringſte nie, vilweniger die Immiſſion in die ihnen gebührende Succeſſion, erlangen können. Ja hätten noch über diß die Herrn Reuſſen theils von den geklagten Lehengütern hinweggenommen, daſſelbe andern eingeraumt, zwen von ihren Erben verſiegelte eiſerne Käſten ohne ihr Vorbewuſt durch Johann Caſpar Wolfen, Amtmann der Reußiſchen Herrſchafft Schleiz erbrochen vnd die originalia Documenta

her-

heraus nehmen lassen, gestatten auch noch dazu der Wittiben dise Erbschafft vnd Lehengütere zu verkauffen, vnd ein Testament, welches obgedachter Johann Wolf verfertigt vnd sich vnd die Seinige selbst zu Erben hinein gesezt, zu machen. Wider welches alles kein Provociren an Ihr Kayserl. Maj. helffen wollen, sondern der Mit-Erb vnd Gevollmächtigte Ernestus Weidhoff, weilen er dise böse That entdecket, von seines ausländischeen Schwagers Wilhelm von Endern curatel verstossen worden, dieses alles, die böse That zu unterdrucken, obbemelter Dr. Limmer der Wittiben Curator vnd dann der Canzler, mit welchen Beeden allein die ganze Gerauische Canzley bestellt ist, vnd zugleich in hac causa judex vnd pars seyn, expracticiren. Deduciren andere fernere Unthaten, wegen welcher Zulassung obgedachte Reußen sich ihrer Jurisdiction über dise Lehen verlustig gemacht haben. Petunt offtgedachten Reußen jüngerer Lini bey 50. Marck löthigs Golds alles Ernstes anzubefehlen, daß dieselbe sie klagende Parthey ohne fernere Hinderung zu ihrer Erbschafft vnd Lehengüter durch ein ordentliches Inventarium admittiren, die Wittib, dero Curator Doctor Limmern vnd Johann Caspar Wolff zu völliger Rechnung, wie auch ad præstandum lucrum cessans & damnum emergens zu compellirn. Reservando sibi actionem ad privationem feudi wider die Reußen coram Consilio Imperiali Aulico intentandam, uti & pœnam fisco. Apponit ab A. usque I. inclusive.

Fiant promotoriales ad justitiam.

Aus was für einem Grund aber der Reichs-Hofrath folgende Sache habe annehmen können? lasse ich dahin gestellet seyn.

5. May. 1653.

Von Cronberg, nomine seiner vnd der übrigen von Cronberg, seines Brudern und Vettern, per memoriale ad Imperatorem sub præs. 5. hujus, exponit, was gestalt weyland des Adelichen Geschlechts deren von Bach vom Hochstifft Straßburg tragende Lehen zu Orschweiger und Niederschopfheim auf die von Cronberg gefallen, darüber sich die Cronbergische Familia in Anno 1611. und 1618. laut Abschids sub Lit. A. verglichen, daß, nach Absterben weyland Herrn Johann Sweikards Erzbischoffen und Churfürsten zu Maynz, die Lehens-Gefäll sollen in Capita getheilt werden, welches auch geschehen, wie Supplicant und seine Mitintereßirte noch in Anno 1627. und 1630. pro quota in ruhiger Heb

ge-

gewesen: Wann sie nun der Gräflich-Schönbergischen Vormundt bis dahero an Perception ihres Antheils zu excludiren unterstanden; so bittet er umb Commission ad restituendum auf die Stadt Straßburg.

Fiat Commissio auf den Herrn Erzherzogen, als Bischoffen zu Straßburg, und die Stadt.

Ich kan auch folgende, hieher einschlagende, ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa mittheilen:

3. Jun. 1651.

Quadt zu Isengarten Adam Heinrich contra Herrn Graf Friderichen zu Wiedt, beklagt sich per Jo. Graas de præs. 23. May hujus anni, daß er wegen des Quadischen Lehenhoffs zu Hedestorff cum pertinentiis, weder die Restitution noch Belehnung, noch auch die gebettene Pares Curiæ vnd also in effectu kein Justiti erhalten könne, petit Commissionem auf Chur-Cölln, beede Theil zu vernemmen, vnd ihme zu dem Seinigen executive zu verhelffen. Apponit sub A. documentum gesuchter Belehnung und offerirter 200. Goldfl. vnd sub B. instrumentum protestationis de justitia denegata, & recusatis Paribus Curiæ.

Dentur promotoriales cum inserto termino 2. mensium, sub comminatione avocationis causæ.

4. Sept. 1651.

von Frauhofen Hanß Albrecht Freyherr contra den Herrn Erzbischoffen zu Salzburg, in puncto der Thurnischen Lehen, sub præs. 25. Augusti, beschwert sich, daß unerachtet er wegen diser Lehen an statt seiner Hausfrauen bey Sr. Hochfürstl. Gnaden eine ausführliche Deduction ihres zu diesem Lehen habenden Rechtens vor zwey Jahren vberreicht, doch bishero zu keinem Bescheid und Justitia gelangen können, dahero er verursacht werde, bey Ihr Kayſ. Maj. sich super protracta justitia zu beschweren, Et petit an Ihr Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg promotoriales ihme zu ertheilen, damit dieselbe intra certum tempus die justitiam administrire und ihme auf seine eingegebene Deduction-Schrifft die Billichkeit wiederfahren lasse. Erbietet sich, die copeylich beygelegte Lehenbrieff vnd andere Documenten mit ihren Originalien zu belegen, oder da Ihr Kayſ. Maj. vermeinen sollten, daß diese Sachen als in causa propria an ihne nit gehörig, diese seine Deduction-Schrifft sambt den beygelegten Lehenbrieffen durch jemand examinirn, vnd beede Theil hierüber vernehmen, so dann was recht ist, aussprechen

zu lassen. Apponit AA. BB. cum numeris 1. usque 43. inclusive.

Dentur promotoriales in communi forma.

In zweyter Instanz gehören, wie alle andere, so auch die Lehensſachen, allerdings an die höchste Reichsgerichte; es wäre dann, daß ein Kayserliches Privilegium de non appellando in dem Wege stünde.

De Jurisdictione, quam Curiæ clientelares in præjudicium supremorum Imperii Tribunalium sibi asserunt, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

Ob, wann in einem vorkommenden Fall von der Eigenschafft eines Lehens, und insonderheit von der Lehensfolge, die Frage ist, die Jurisdiction derer höchsten Reichsgerichte gegründet seyn könne? hat auch der Freyherr von CRAMER (2) untersucht, und antwortet mit Unterschid; nach welchem Anno 1768. 16. Mart. ein ergangenes Mandatum S. C. de non amplius turbando in possessione Feudi hæreditarii Heddernheimensis &c. caßirt, und die Klägere gehörigen Orts hin verwisen worden seynd.

Wann endlich ein Lehen unter einem Reichsstand gelegen ist, der die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte nicht zu erkennen hat; so sollen freylich die Reichsgerichte auch dergleichen Lehensachen nicht annehmen.

Dahin gehöret diser Extract Reichs-Hofraths-Protocolls:

6. Mart. 1550.

Das Schloß Emery belangend; soll dem Cammergericht geschriben werden, daß Sy auf des Fiscals Anhalten wider Stathalter vnd Rathe des Fürstenthumbs Lützenburg kaine Proceß anstellen; sondern die Sach für das ordentliche Gericht waisen, dann sich aus des Procurators von Lützemburg gegebenen Bericht souil befinde, daß die Behausung vnd Vorhoue, daraus Caspar von Hew, sein Muter, Schwegern, vnd derselben vnmündige Töchter gestossen, ohne Mittel von dem Fürstenthumb Lutzenburg zu Lehen rührt, vnd also unter desselben Gerichtszwang gelegen.

Item an den Fiscal daß er dieser Rechtfertigung abstee, vnd sich hinführo in dergleichen Sachen one vorgeenden Bericht, diesen Nider-

(1) Obs. 47. Tom. 1. p. 182.
(2) in seiner Nebenst. 102. Th. 198. S.

Nider-Erblanden zu Nachtail vnd wider aufgerichte Vertrege, nit einlasse.

Nota. Seynd diese Briue nachmals aus Beuelch des Herrn Presidenten Viglii an ettlichen Orten zu endern vnd zu mildern beuolhen worden, wie bey der Registratur zu sehen.

§. 43.

Personen, so vor den Lehengerichten zu stehen haben.

In Ansehung derer Personen, so vor denen Lehengerichten zu stehen haben, ereignet sich meistens der Streit in Ansehung derer keine Lehensachen, sondern personal-Klagen gegen die auffer des Lehenherrns Landen wohnende Vasallen, betreffenden Angelegenheiten.

Des Freyherrn von KREITTMAYR Nachrichten von Bayern haben wir schon oben vernommen.

Ob diejenige, so in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen Braunschweig-Lüneburgische Lehen besizen, aber auffer denenselben wohnen, vor den Braunschweig-Lüneburgischen Gerichten mit personal-Klagen belanget werden können? untersucht und verneinet Herr Vicecanzl. STRUBE (1), wann sie keine Erbhuldigung geleistet haben.

De Foro *Saxonico* fundato contra Vasallum, extra Territorium Saxonicum Feudum possidentem & habitantem, vel saltem simultanee Investitum, in actione personali, ist bey dem Herrn von LUDOLF (2) das mehrere nachzusehen.

§. 44.

Lehenssachen.

Was Lehenssachen seyen, oder nicht? davon will ich, meinem Zweck gemäß, bloß dises melden.

Wann ein Vasall wegen Redintegrirung eines Lehens klagt, bleibt es deßwegen doch eine Lehenssache, und wird dadurch zu keiner causa ordinaria civili, wann gleich die Klage auf das Remedium ex Canone: *Redintegranda* ergründet wird. Disen Saz behauptete Hessen-Darmstatt, die von Breidenbach aber das Gegentheil. (3)

Der Freyherr von CRAMER handelt (4) von dem Unterschid inter causas Feudorum und feudales, und sagt: Es entstehe öffters Streit darüber zwischen den Fränckischen Ständen und der Ritterschafft; man könne sich aber daraus helffen, wann man auf

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Theil, 113. S.
(2) Symphor. Vol. 2. Append. col. 93. sqq.
(3) v. mein Staats-Arch. 1751. 5. Th. 83. S. 7. Th. 42. S. u. f.
(4) in seiner Nebenst. 71. Th. 55. S.

folgende drey Reglen Acht gebe: 1. Si lis inter duos Vaſallos circa Feudum, toties pertinet ad Dominum directum; 2. quoties vero circa naturam Feudi, circa ſervitia & onera feudalia, inter Dominum & Vaſallum, ſe invicem (qua tales) concernentes lis eſt, toties pertinet ad Pares Curiæ; 3. quoties vero lis eſt inter Dominum & Vaſallum, qui ſe invicem qua tales non concernunt, (v. gr. es prätendiret einer die Inveſtitur, und der Dominus ſagt: Du biſt der Vaſall nicht!) toties pertinet ad Judicem ordinarium, weil noch die Quäſtion iſt, ob er Vaſall iſt, oder nicht; ſo auch cauſa denegatæ Juſtitiæ, item Separationis Feudi ab Allodio.

De Criterio dignoſcendi cauſas feudales, præſertim in conflictu Jurisdictionis inter Curiam feudalem & Cameram rationariam Leodienſem, redet der Freyherr von CRAMER (1) ebenfalls.

Si in cauſa de exercitio pactitio juris Patronatus, quod plures jure Feudi tenent, quæſtio, cauſa minime feudalis, ſed civilis, eſt; iſt gleichfalls ein Saz des Freyherrn von CRAMER. (2)

Der Herr Vicecanzl. STRUBE (3) lehret: Die Lehensfrüchte kan der ordentliche Richter einem Glaubiger des Vaſallen zuerkennen, und ihn, um ſolche zu erheben, in den Beſiz des Lehens ſezen.

Mehreres hievon ſehe man oben im 2ten Buch, 19dem Cap.

§. 45.

Proceß. Der Lehensproceß hat ordentlicher Weiſe vor anderen Proceſſen nichts beſonderes: Nur will ich einige kürzlich vorgekommene Fälle berühren.

Ein Beyſpil eines Poſſeſſorii mixti in feudalibus findet ſich bey dem Freyherrn von CRAMER. (4)

Auch ſagt er (5): Si Curia feudalis Vaſallos, inter ſe ſeu de eodem Feudo, contendentes, vocaverit, eorum alicui ejus Curiæ Judicium declinare licet, ob continentiam Poſſeſſorii cum Petitorio alibi deciſi.

Was

(1) Obſ. 506. Tom. 2. Part. 1. p. 146.
(2) Obſ. 585. Tom. 2. Part. 2. p. 25.
(3) in ſeiner rechtl. Bedenck. 3. Th. 143. S.
(4) in ſeiner Nebenſt. 82. Th. 141. S.
(5) Obſ. 768. Tom. 2. Part. 2. p. 475.

Was das Cammergericht für Mißbräuche, so bey der Reichsstände Lehengerichten vorgehen, Anno 1526. angezeiget, und wie das Reichsregiment selbige angesehen habe, findet man bey dem Freyherrn von HARPPRECHT. (1)

In Bayern (2) müssen die Lehensinstantien die beschlossene Acten, sub pœna nullitatis, allemal zur Cammer um die Cameral-Erinnerung vor Fällung einer Urthel communiciren; es seye gleich der Stritt mit der Lehenherrschafft selbst, oder nur zwischen Vasallen, oder auch Andern, anhängig.

In der Erzstifft-Cöllnischen Landes-Vereinigung ist versehen, wie es zu halten seye, wann Jemand an seinem Lehen verkürzet würde, und nicht zum Recht gelangen könnte.

§. 46.

Es werde aber nun eine Lehenssache vor dem Lehenhof, oder der Regierung, oder einem Mannengericht, verhandelt; so ist, bereits gemeldeter massen, richtig, daß, cæteris paribus, die Appellation davon an ein höchstes Reichsgericht statt habe. Appellation.

In Sachen: Von Plettenberg contra die Frenzische allodial-Erben ꝛc. ergienge am Reichs-Hofrath Anno 1740. 1. Aug. eine definitiv-Urthel (3), wodurch leztere schuldig erkläret wurdem, dem Kläger das Lehen Bolzum, ohne die gefoderte 50000. Rthl. abzutretten, u. s. w.

Und in Sachen: Von Schellenberg gegen den Fürstlich-Fürstenbergischen Lehenhof, erfolgte in der Appellations-Instanz am Reichs-Hofrath Anno 1754. 23. Dec. eine Sententia reformatoria der in erster Instanz gefällten Urtheil.

Si Curia feudalis est immediata, ad suprema Imperii Tribunalia, nec ad Dominum Territorii, appellandum est, statuiret der Freyherr von CRAMER. (4)

Das Cammergericht (5) hält davor: Daß, wann auch Lehenssachen durch den Weg der Appellation an dasselbige gelangen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Uebergehung des Punctens, in Ansehung dessen appelliret worden ist, in der Hauptsache gesprochen werden könne.

(1) in des Cam. Ger. Staats-Arch. 5. Theil, 216. 253. S.
(2) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. p. 1938.
(3) v. meine alt u. neue R. Hofr. Concluf. 4. Th. 442. S.
(4) Obf. 161. Tom. 1. p. 422.
(5) v. Freyh. von CRAMER Obf. 247. Tom. 1. p. 562. fq.

Der Freyherr von CRAMER untersucht (1): Ob ein über die Eigenschafft eines Lehens beym Obergericht vorwaltender Appellations-Proceß, auch in Ansehung der nachher sich ergebenen Versaumnus der neuen Lehensmuthung, eine Litispendenz würcken, und alles unterrichterliche Verfahren hindern könne? und sagt: Nein!

Wie die geistliche Reichsstände in weltlichen Sachen unmittelbar unter denen höchsten Reichsgerichten stehen; so folgt von selbsten, daß in Lehenssachen von ihnen nicht nach Rom, sondern an ein Reichsgericht, appelliret wird. (2)

Ist aber ein Reichsstand mit einem Privilegio de non appellando versehen, welches entweder unbeschränckt ist, oder doch solcherley Fälle oder Summen unter sich begreifft, als die seynd, von denen die Frage ist; so ergehet die Appellation an sothanen Standes Ober-Appellationsgericht, oder wie es sonst in jedem Land vergliechen, verordnet, oder hergebracht ist. Z. E.

In Bayern (3) wird von dem obrist-Lehenprobstamt zum Hofrath, und von dort ad Revisorium, von den übrigen Churfürstlichen Lehenprobstämtern aber nicht zum obrist-Lehenhof nach München, sondern zu der Regierung in jedem Rentamt, und von dort in dritter Instanz ebenfalls an das Revisorium, appellirt.

Wie aber, wann die Urthel von einem Mannengericht gefället wäre, das Privilegium de non appellando aber nur auf des Privilegirten Gerichte gienge? Man könnte sagen: Der Kayser müsse erklären, wie sein Privilegium zu verstehen seye; man kan aber auch mit gutem Grund behaupten, ein solches Mannengericht seye als ein eigenes Gericht des privilegirten Reichsstandes anzusehen.

§. 47.

Verbottene Eingriffe.

In der Kayserl. Wahl-Capit. Art. 18. §. 4. verspricht der Kayser: Er wolle in Lehenssachen einen Jeden bey der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern ꝛc. bleiben lassen.

Und Art. 21. §. 1. „Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, (die freye Reichs-Ritterschafft mit-begriffen,) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen wo sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befügnissen, auch Gerichtbarkeit, in denen dahin nach denen Lehenrechten gehörigen Fällen,

(1) in seiner Nebenst. 82. Th. 153. S.
(2) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. p. 1939.
(3) l. c.

Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgericht, neque sub prætextu Continentiæ causarum, neque Judicii universalis, eingreiffen zu lassen.„

Von dem Verstand diser Stelle kan in meinem Tr. von der R. Justiz-Verfass. *Lib. 2. Cap. 31.* mehreres nachgesehen werden.

Chur-Cölln klagte Anno 1684. und 1687. dem Kayser, daß das Cammergericht ihme, gegen seine Privilegien, Eingriffe in Lehensachen thue; worauf ein Reichs-Hofrath Abmahnungsschreiben an das Cammergericht resolvirt wurde. (1)

§. 48.

Recurs an imcompetente Richter.

Ein Beyspil, da ein Vasall in zweyter Instanz sich an einen incompetenten Richter wenden wollen, und was der Reichs-Hofrath dißfalls verfüget habe, gibt folgendes an die Hand:

7. Dec. 1649.

Zu Gronßfeldt Graf Jobst Maximilian contra Tripß von Oost, sub præs. 29. Novembr. nechsthin berichtet, was gestalt jezt-gedachter Tripß als sein Lehenmann sich am Lehenbotten freuentlich vergriffen, vnd denselben in seinem aigenthumlichen Hauß mit Händen vnd Füssen in den Arrest schlagen lassen, darum er coram ordinariis paribus Curiæ ihn verklagen lassen, derselbe auch in contumaciam wegen Nicht-Erscheinung condemnirt, also, daß er befugt, sein Aigenthumb vnd Lehen wiederumb einzuziehen. Weilen aber gemelter Tripß sich darauf verlauten lassen, sich in dem Herzogthum Braband auf seinen Gütern der Repressalien zu bedienen Als bittet Er Ihr Kayſ. Maj. wollen geruhen, ahn dero Herrn Brudern Erzherzog Leopold Wilhelmen zu schreiben, damit ihme Supplicanten in seiner Reichs-Jurisdiction nit eingegriffen, sondern wann jeztgedachter Lehenmann sich bey dem Hof zu Braband anmelden sollte, er alsdann zu Ihrer Kayſ. Maj. als der Grafschafft Gronßfeld (deren vndisputirlicher Lehenmann er seye) obriste Obrigkeit gewisen werde.

Includatur Ihrer Hochfürstl. Durchl. mit dieser Erinnerung, ob sie Ihro belieben lassen wollten, wann etwan der beklagte Tripß bey Ihro einkommen würde, die Verordnung zu thun, daß er mit seinem petito anhero zu Ihrer Kayſ. Maj. Jurisdiction gewisen werde.

Man sehe auch oben §. 5.

Viers

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1495.

Viertes Capitel.

Von der Norm, wornach in landsäßigen Lehenssachen zu sprechen ist.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Lehenbrieffe. §. 3. Verträge. §. 4. Eigene Lehensgeseze. §. 5. Herkommen des Lehenhofs, §. 6. particular-Herkommen. §. 7. Sächsisch- §. 8. Schwäbisch- §. 9. und Longobardisches Lehenrecht. §. 10. Canonisches Recht.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

de ANTIQUIS (Ricc.) (oder Chr. Heinr. SENCKENBERGS,) Epistola, qua H. C. F. *Sinceri* sententia de usu Juris feudalis in Germaniæ terris exponitur & trutinatur; in JENICHENS *Thesaur. Jur. feud. Tom. 1. n. 11. p. 225.*

de BALTHASAR (Aug.) Disqu. de tempore, quo in Germania, præsertim Pomerania, receptum fuit Jus feudale Longobardicum; beym JENICHEN *l. c. n. 9. p. 222.*

Ejusdem Disquisitio de incongrua Juris feudalis Longobardici ad Feuda Germaniæ applicatione; *ibid. n. 12. p. 316.*

BASTINELLER (Geb. Christ.) Diss. de præjudicio Principum ex abusu Juris feudalis Longobardici; beym JENICHEN *l. c. num. 13. p. 323.*

BRÜCKNER (Wilh. Hier.) Progr. de jure feudali Longobardico, quatenus hodie valet, ut jus scriptum. Jenæ, 1730. 4.

HARPPRECHT (Steph. Christ.) v. *Lib. 1. Cap. 4.*

KOPP (Joh. Ad.) von dem wahren Gebrauch des Römischen und Longobardischen Lehenrechts in Teutschland; vor seinen auserles. Prob. des Teutsch. Lehenr.

BOCRIS (Joh. Henr.) Diſs. de origine ac fontibus Juris feudalis Germanici, ex Diplomatibus adumbrati; in JENICHENS *Theſaur. Jur. feud. Tom. 1. n. 27. p. 609.*
SPENER (Jac. Car.) Obſ. de originibus feudalis Juris, ad Conſuetudinem, minime vero ad Caroli M. inſtituta, referendis; beym JENICHEN *l. c. p. 420.*
WILLERDING (Juſt. Chriſt.) Diſs. de incongrua applicatione Juris Longobardici ad Feuda Germaniæ; beym JENICHEN *l. c. n. 10. p. 228.*

§. 2.

Lehenbrieffe. Die nächſte Norm, wornach auch in landſäßigen Lehensſachen zu ſprechen iſt, ſeynd die Lehenbrieffe.

§. 3.

Verträge. Wo auſſer denen Lehenbrieffen Verträge zwiſchen dem Lehenherrn und deſſen Lehenleuten in Corpore, oder mit gewiſſen Familien, oder einzelnen Perſonen, vorhanden ſeynd, nehmen dieſelbige alsdann den nächſten Plaz ein.

In Anſehung derer bey der Lehensherrſchafft Intereßirten, und ſo vil ihr privat-Intereſſe betrifft, ſeynd auch die Familienverträge zu beobachten.

So hat das geſammte Haus Anhalt, auch einzelne Linien deſſelbigen, ſich Anno 1603. 35. 76. 1716. ꝛc. wegen allerley Lehensſachen unter einander verglichen. (1)

Endlich gehören daher die rechtskräfftige und verbindliche, abſonderlich die von dem Lehenherrn beſtättigte, Familien- und andere Verträge derer Vaſallen unter ſich, oder auch mit Dritten.

§. 4.

Eigene Lehensgeſeze. Verſchidene groſſe Reichsſtände haben eigene Lehenrechte, oder auch einzelne Edicte und andere Verordnungen in Lehenſachen publiciren laſſen.

Verſchidene ältere Chur-Bayriſche Verordnungen in Lehens-Sachen trifft man beym LüNIG (2) an.

In dem Anno 1756. publicirten Codice Maximilianeo Bavarico civili aber handelt des 4ten Theils 18des Capitel von p. 489. biß 529. in 62. §§. von dem Lehenrecht.

Aller-

(1) v. mein Anhalt. Staatsr. Cap. 2.
(2) im Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 523. ſqq.

Allerley Chur-Sächsische Verordnungen in Lehensachen findet man beym LüNIG (1) beysammen.

Auch seynd in einem anderen LüNIGischen Werck (2) allerley Chur-Sächsische Verordnungen in Lehensachen zu lesen.

Extracte aus Ober-Lausizischen Gesezen und Landesverträgen von 1534. biß 1674. in Lehensachen hat abermalen LüNIG (3) gesammelt: Auch liset man bey ihme die Lehensordnung von 1652.

Allerley alt- und neue Chur-Brandenburgische Geseze in Lehensachen trifft man beym LüNIG (4) an; so auch Auszüge aus denen Landesreversalien und Landtagsabschiden.

Von anderen Königlich-Preußischen Verordnungen von Lehensachen von 1701. biß 1731. zeuget dise Liste aus MYLIO:

1702. 19. Sept. Verordnung an die Lehenscanzley, wie weit in die Ehe-Stifftung ratione Gegen-Vermächtnisses Lehenherrlicher Consens zu ertheilen.

1704. 30. Apr. Rescript an die Lehenscanzley, daß Vasalli, wenn sie vor Theilung der Güther belehnet gewesen, keine anderweitige Beleihung suchen dürffen.

1704. 14. Oct. Publication derer vorhin ergangenen Rescripten de 1688. und 1699. wegen Auslösung derer Consense, auch Muth-Lehen-Scheine.

1704. 4. Nov. Revidirte Lehnscanzley Taxe.

1705. 6. Maji Edict, wegen derer Lehngüther, so apert, oder caduc worden, in welchem Stande selbe zu lifern, und wie es mit denen Meliorationibus und Deteriorationibus halten.

1705. 8. Maji. Edict wegen zu suchender Renovation des Lehnsherrlichen Consenses und wie es zu halten, wann wegen der Consense der Lehnsfolge, und gesamten Hand die Zeit versäumet ist.

1705. 10. Aug. Rescript, daß die Lehengüther durch Veräusserung einiger Dienste ꝛc. nicht geschmälert werden sollen.

1705. 24. Nov. Verordnung, daß Renovatio Consensuum in 3. Monathen post terminum fatalem zu suchen.

1709. 16. Febr. Rescript an das Cammergericht, welchergestalt es

zu

(1) im Corp. Jur. Sax. Tom. 1. Lib. 2. Cap. 7. p. 1958. sqq.
(2) in seinem Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 582. sqq.
(3) im Corp. J. S. Anh. pag. 682. sqq.
(4) l. c. Tom. 2. p. 791. sqq.

zu halten, wenn hinführo ein Lehngut oder Vasall ex Capite Caducitatis wegen begangenen Lehsfehlers oder sonsten in Anspruch genommen wird.

1710. 27. Maji. Verordnung an die Lehenscanzley wegen Benennung der Gesamt-Händer und Pertinentien in denen Lehen-Brieffen, und wie weit solches gelten mag.

1711. 31. Aug. Rescript, daß durch ertheilten Lehnsherrlichen Consens denen Juribus privatis Vasallorum nicht präjudiciret werde.

1713. 6. Mart. Citation derer Vasallen beym Antritt jezt regierender Sr. Königl. Majestät in Preussen Friderichs Wilhelms zur Lehn- und Unterthänigkeits-Pflicht, nebst Lehn-Pardon in unterschidenen Fällen.

1713. 6. Mart. Citation zur Erbhuldigung derer Stätte, und wegen Muthung ihrer habenden Lehne bey Antritt jezo regierender Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Friderich Wilhelms.

1713. 19. Dec. Bescheid der Lehenscanzley, daß die über Ehestiffungen ertheilte Consense bey Veränderung der Ober- Land- und Lehnsherrn nicht zu renoviren.

1714. 3. Febr. Rescript wegen der Appellation in Lehnsachen wider die confirmirten Sententien ꝛc.

1717. 5. Jan. Edict, daß alle Adeliche, Schulzen- und Bauer-Lehen vor allodial erkläret und nexus feudalis aufgehoben werden solle, wenn dafür ein jährlicher Canon gewilliget wird.

1717. 24. Febr. Allergnädigste Resolution über unterschidene von denen Deputirten der Ritterschafft wegen Vererbung derer Lehn-Güther vorgestellten Puncten.

1717. 17. Apr. Anderweitige allergnädigste Resolution wegen Veränderung derer Lehne, und deshalb vor die Lehn-Pferde zu verwilligenden Canonis.

1717. 30. Junii. Assecuration vor die Ritterschafft in der Chur-Marck Brandenburg.

1718. 30. Apr. Rescript wegen Veränderung der Lehen in der Neumarck, und incorporirten Crayßen, nebst allergnädigster Resolution über einige Puncte.

1718. 25. Aug. Königl. Preußische Constitution, wie es wegen der Succeßion, Consens der Agnaten bey den Veräusserungen, Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter, und was dem anhängig, wie auch mit der Registratur, und zu Erhal-

tung des Credits nöthigen Landbuchs, bey den vormaligen Lehn nunmehro von Sr. Königl. Majestät, für allodial und Erb erklärten Ritter-Güthern in der Altmarck, Prigniz, Mittel- und Uckermarck auch Beeß- und Storckowschen Crayse zu halten.

1720. 18. Jan. Edict wegen der von der Ritterschafft und Adel der Chur- und Marck Brandenburg abzulegenden Huldigungs- und Unterthänigkeits-Pflicht.

1720. 23. Febr. Allergnädigste Resolution vor die vormalige Lehnscanzley auf ihre, wegen der Lehns-Veränderung, gethane Anfragen über unterschidene Puncte.

1720. 23. Febr. Allergnädigste Resolution auf die von der Lehens-Commißion wegen des vormaligen Lehnwesens und Archivs gethane allerunterthänigste Anfragen.

1720. 15. Mart. Rescript an den Directorem der bißherigen Lehen-Canzley wegen vorstehender allergnädigsten Resolutionen.

1720. 15. Mart. Edict, daß von denen Lehns-Pertinentien, welche durch Corpora, Collegia, Innungen, Gemeinheiten, Gewercken und dergleichen, besessen und recognosciret werden, ein perpetuirlicher Lehns-Canon zu entrichten.

1720. 15. Mart. Edict, daß von denen in hiesigen Landen belegten Lehnscapitalien, hinführo ein jährlicher Lehns-Canon zu entrichten.

1720. 8. Apr. Rescript, daß kein Consens zu Verpfändung derer Lehngüter weiter ertheilet, oder prorogiret werden solle.

1720. 23. Nov. Königl. Preußische Resolution wegen einiger, nach vorgenommener Lehns-Veränderung, zu leistenden Præstandorum.

1721. 30. Maji. Declaratio einiger in denen beyden an die Lehns-Commißion und vormalige Lehenscanzley ertheilten Königlichen Resolution vom 23. Febr. 1720. wegen der Expedition und Sportuln enthaltenen Puncten.

1721. 28. Aug. Allergnädigste Declaration wegen Aufhebung der Caducität der Chur-Märckischen Schulzen- und Bauer-Lehen und deren Veränderung ins Erbe.

1721. 27. Oct. Allergnädigste Resolution, wegen des in der Churmärckischen Lehns-Assecuration enthaltenen 4ten §. in puncto derer Lehnbrieffe.

1723. 1. Jun. Declarirte Constitution, wie es wegen Succeßion der Agnaten bey den Veräusserungen, Versorgung der Witt-

we-

wen, Aussteuer der Töchter, und was deme anhängig, wie auch mit der Registratur und dem Land-Buche ratione derer Rittergüther in der Alten Marck, Prigniz, Mittel- und Uckermarck, auch Beeß- und Storckowschen Crayſen zu halten.

1724. 20. Mart. Rescript, daß nach beschehener Lehns-Veränderung nunmehr die Sententien ohne Anfrage zu publiciren.

1724. 14. Aug. Constitution für die Ritterschafft der Neumarck, Sternberg und incorporirten Crayser, wie es mit Verpfändung und Veräusserung der Adelichen Güther, als auch mit der Disposition ultimæ voluntatis über dieselben, mit Versicherung und Abfindung der Wittwen, Erbnehmung der Ehegatten, Ausstattung und Befridigung der Töchter, Succeßion der Agnaten und Theilung der Güter, gehalten werden soll.

1726. 13. Maji. Verordnung, wie es bey denen Successoren weiblichen Geschlechts wegen Unterthänigkeits-Pflicht zu halten.

1731. 16. Maji. Allergnädigste Resolution vor die Landräthe und Ritterschafft in der Churmarck wegen des nothwendig abzulegenden Eydes der Unterthänigkeit. ꝛc.

Einen Extract der Magdeburgischen Policeyordnung, und deren Declaration von 1700. ꝛc. das Lehenwesen betreffend, liefert LüNIG. (1)

Eine Chur-Brandenburgische Constitution von 1691. wegen der Lehen- und Aussteuersachen in Hinter-Pommern und Camin, ist auch beym LüNIG (2) anzutreffen.

Eine Jülchische Ordnung des gerichtlichen Processes in denen Lehenssachen, vor Statthaltern und Mannen von Lehen An. 1555. publicirt, ist gleichfalls beym LüNIG (3) zu lesen.

Vilerley Chur-Braunschweigische Constitutionen in Lehenssachen trifft man beysammen an in denen Chur-Braunschw. Landesordn. Calenb. Theils, *Tom. 4. Cap. 6. Sect. 5. p. 332. sqq.*

Einen Extract Lüttichischer Statuten, den dasigen Lehenhof, und die an selbigem übliche Lehensgebräuche betreffend, findet man man beym LüNIG. (4)

Ein Extract aus der Anhaltischen Landesordnung, die Le-

(1) in Corp. Jur. feud. l. c. p. 955.
(2) l. c. pag. 1083. sqq.
(3) ibid. Tom. 2. p. 1339. add. p. 1351.
(4) l. c. Tom. 1. p. 1698.

hensachen betreffend, ist ebenfalls beym LüNIG (1) zu lesen: So auch der Proceßordnung; so weit dieselbige etwas dergleichen enthält.

Marckgraf Georg Wilhelms zu Br. Culmbach confirmirte Lehensgewohnheiten von 1725. hat abermalen LüNIG (2) aufbehalten.

Extracte aus dem Braunschweigischen Landtags-Abschid zu Salzdalum von 1597. und dem zu Gandersheim von 1601. wie auch der Wolfenbüttelischen Landesprivilegien, trifft man ebenfalls beym LüNIG (3) an.

Auch seynd beym LüNIG (4) Braunschweigische Landesconstitutionen in Lehensachen anzutreffen.

Einiger Heßischen Verordnungen in Lehensachen, so in Hrn. KLEINSCHMIDTS Sammlung Heßischer Landesordnungen ꝛc. vermisset werden, thut Herr Hofr. von SELCHOW Erwehnung. (5)

Hessen-Casselische Verordnungen, wie sich die Vasallen wegen ihrer Lehen zu verhalten haben, von den Jahren 1578. 1694. und 1731. seynd bey H. Arch. SCHMINCKEN (6) zu lesen; so auch eine von 1755. wegen Vertheilung der Lehensfrüchte des lezten Jahrs. (7)

Das Project des Mecklenburgischen Lehenrechts, nebst Noten darüber, findet man beym LüNIG. (8)

Von HUSANI Mecklenburgischen Lehenrecht sehe man an unten (9) angezeigtem Ort.

Ein Herzoglicher Befehl von 1704. daß alle Advocaten, bey 50. Thl. Straf, sich enthalten sollen, dasselbe zu allegiren, ist beym LüNIG (10) anzutreffen.

In Sachen: Mecklenburg contra Mecklenburg resolvirte der Kay-

---

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1822. sqq.
(2) l. c. pag. 1227.
(3) ibid. pag. 1451. sqq.
(4) l. c. p. 1370. sqq.
(5) in seiner jur. Bibl. 3. Band, 334. S.
(6) in der Monim. Hassiac. 4tem Th. n. 2. pag. 442.
(7) l. c. n. 10. p. 696.
(8) im Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1583. sqq.
(9) In den Hanov. gelehrt. Anzeig. 1753. S. 548.
(10) pag. 1643.

Kayser Anno 1724. 19. Oct. „20. Wird von Ihro Kayserl. Maj. der Herr Herzog erinnert, das exhibirte Concept des Lehenrechts endlichen revidiren, die dabey an Seiten Ritter- und Landschafft allbereit übergebene, und noch zu übergebende, Monita, nach Maaßgebung der Resolution ad Grav. 10. attendiren, und solches längstens binnen zwey Jahren, ohne weiteren Anstand, innerhalb folgenden andern zwey Jahren aber zur Publication befordern . . zu lassen; damit Se. Kayserl. Maj. krafft allerhöchsten Kayserlichen Amts, es allergerechtest zu verfügen, Sich nicht gemüßiget fiuden möchten.„

Was der Vergleich von 1755. dißfalls enthalte, siehe oben Cap. 2.

Von einigen Verschidenheiten des gemeinen und Mecklenburgischen Lehenrechts, worauf bey Entscheidung einer wichtigen Sache von dem Cammergericht gesprochen worden ist, findet man bey dem Freyherrn von CRAMER (1) Nachricht.

Ein um das Jahr 1582. abgefaßtes Project einer Oesterreichischen Lehensordnung ist beym LüNIG (2) zu lesen.

Allerley Oesterreichische Privilegien und Constitutionen in Lehensachen trifft man auch beym LüNIG (3) beysammen an.

Concluſa *Pomeranica* in Lehensachen und 28. Tituln seynd wiederum beym LüNIG (4) zu finden.

Verschidene Sachsen-Eisenach-Gotha- und Altenburgische Lehens-Constitutionen hat LüNIG (5) gesammelt.

Die Lehenssazuugen und Gebräuche der Grafschafft Tecklenburg seynd ebenfalls beym LüNIG (6) zu lesen.

§. 5.

Herkommen des Lehenhofs.

Wo dise Geseze aufhören, da tretten die Gewohnheiten und Observanz des Lehenhofes ein, wo und in so ferne dergleichen erweislich vorhanden und auſſer Widerspruch gesezet seynd.

Auf dise Lehensgebräuche haben sich ins besondere die Fränckische Grafen, Herrn und Reichs-Ritterschafft, in ihren bekannten im 16den Jahrhundert geführten Beschwerden über die höhere Stände in Lehensachen, bezogen.

Eine

(1) in seiner Nebenst. 29. Th. 87. S.
(2) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 550.
(3) l. c. pag. 390. sqq.
(4) l. c. p. 950.
(5) ibid. p. 778. sqq.
(6) l. c. p. 114.

Eine gründliche Nachricht von denen Lehensgebräuchen des Hochstiffts Bamberg ist beym LüNIG (1) zu lesen.

Von denen Lehensobservantien bey dem Stifft Herford findet man auch etwas beym LüNIG. (2)

Von des Gräflich-Hohenlohischen Lehenhofes Observantien kan abermalen LüNIG (3) nachgesehenn werden.

Um das Jahr 1542. stritten zwey Wittwen wegen eines Cölnischen Lehens mit einander: Eine bezoge sich auf des Erzstiffts Gebrauch, und die andere auf die gemeine beschribene Rechte; endlich wurde die Sache auf einen Landtag verwisen, und allda vor den Gebrauch gesprochen. (4)

In decidendis causis feudalibus potius ad Consuetudines Curiæ feudalis, quam loci rei sitæ, respiciendum esse, hat der Freyherr von CRAMER (5) ausgeführet.

In der Pfalz und in Francken gibt es Lehen, welche nach Fuldischen Rechten verliehen werden. (6)

Wann aber wegen Freysingischer Lehenssachen Stritt und Irrung vorfallen, pflegt man solche nach der Landesart, darinn die Lehen gelegen sind, zu entscheiden. (7)

§. 6.

Particular-Herkommen.

Ist bey ein- oder anderer Familie, oder bey ein- oder anderem Lehen, ein mit allen rechtlichen Eigenschafften versehenes besonderes Herkommen vorhanden; so muß auch selbiges in Betracht gezogen werden.

§. 7.

Sächsisch-

So dann kommt es in denen Ober- und Nider-Sächsischen Craysen, oder doch in denen dasigen Gegenden, auf das alte Sächsische Lehenrecht an; in so ferne solches entweder ausdrücklich angenommen, oder doch sonsten hergebracht ist.

Im Braunschweigischen (8) hat man sich in Lehenssachen vor-

(1) in Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1542.
(2) l. c. Tom. 1. p. 2023. 2031.
(3) l. c. Tom. 3. p. 70.
(4) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1470.
(5) Obs. 578. Tom. 2. Part. 2. p. 15.
(6) Freyh. von CRAMER Obs. 563. Tom. 2. Part. 1. p. 357.
(7) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 195.
(8) v. mein Braunschw. Staatsr. p. 691.

vormals nach dem Sachsenrecht gerichtet: Es ist aber solches nach und nach abgeschafft worden:

Hingegen haben die Landesherrn selbsten einige Constitutionen in Lehenssachen publicirt; auch gibt es einige alt-herkommliche Lehensgewohnheiten.

§. 8.

Das alte Schwäbische oder Alemannische Lehenrecht hingegen ist nirgendswo ausdrücklich angenommen, oder sonst nach seinem ganzen Innhalt heutiges Tages üblich. vid. HARPPRECHT (Steph. Christ.) Speculi Suevici, & præsertim Juris feudalis Alamannici in Foris Vicariatus Suevo-Franconico-Palatini non usus modernus. Kiel, 1724. add. meine unparth. Urtheil. p. 303. Schwäbisch-

§. 9.

Zulezt bedienet man sich auch des Longobardischen Lehenrechts; in so ferne solches der allgemeinen Reichs- oder eines Landes besonderen Verfassung nicht zuwider ist. und Longobardisches Lehenrecht.

Dises erhellet aus denen von denen Fürsten von Lichtenstein an vilen Lehenhöfen eingehohlten, von HARPPRECHT *l. c.* bekannt gemachten, und aus ihme von dem LüNIG in seinem *Corpore Juris feudalis Germanici* wiederhohlten, Attestaten; aus welchen ich zur Prob nur folgendes anführen will.

An dem Chur-Maynzischen Lehenhof wird, in defectu Consuetudinum localium & Statutorum, das Jus feudale commune je und allweg pro norma & regula in judicando observirt.

Bey dem Trierischen Lehenhof wird, neben denen in einigen Puncten hergekommenen particular-Observantien, nach denen in Corpore Juris begriffenen civil- und feudal-Rechten gesprochen.

Im Erzstifft Cölln wird, ausser in sichern (zwischen den Churfürsten und der Ritterschafft verglichenen) Fällen, denen Longobardischen Lehenrechten gefolgt.

Zu Bamberg wird, in defectu Consuetudinum localium & Statutorum, das jus feudale commune in allweg pro norma & regula in judicando observirt.

Zu Eichstätt wird, wo keine Specialität vorhanden, gemeiniglich auf die in Corpore Juris enthaltene und von denen Röm. Kayfern vermehrt- geändert- und verbesserte Constitutiones feudales reflectirt.

An dem Fürstlich-Ellwangischen Lehenhof wird, weilen kei-

ne particularia Statuta & Consuetudines feudales vorhanden, nach denen gemeinen in Corpore Juris enthaltenen Lehenrechten gesprochen.

Zu Freysingen hält man sich, wann keine besondere Landesordnungen, oder andere übliche Gewohnheiten, obhanden seynd, an die in Corpore Juris eingeschlossene Longobardische Lehenrechte, dann die Reichsconstitutionen.

Zu Hildesheim seynd in Lehensachen keine besondere Consuetudines locales vorhanden; sondern es wird jederzeit bey allen Occurrentien und zweifelhafften Vorfallenheiten einig und allein nach dem Jure communi, so wie es in dem Corpore Juris verfaßt, auch anderen in dise Materie schlagenden allgemeinen Reichssazungen, judicirt.

Im Bisthum Münster, wird, wann der Lehen halber keine Consuetudines locales, oder Privilegium particulare Patriæ, vorhanden seynd, jederzeit nach denen in dem Corpore Juris beschribenen Consuetudinibus Feudorum geurtheilt, und, wo dieselbige nicht anreichig, nach dem Jure Justinianeo verfahren: Falls aber diserhalb in denen Reichs-Constitutionen etwas geändert seyn sollte, dieselbe eingefolget.

Im Hochstifft Paderborn wird es mit der Norm in Lehenssachen gehalten, wie zu Münster.

Der Hochstifft-Speyerische Lehenhof spricht, deficientibus Juribus seu Consuetudinibus localibus, auf die autoritate publica Cæsarea in Romano Imperio recipirte Jura feudalia Longobardica, wie solche in dem Corpore Juris civilis annoch heutiges Tages zu finden.

An dem Stifft-Wormsischen Lehenhof spricht man, wann kein particulare Pactum Familiæ, mit Vorwissen des Lehenhofs, obhanden ist, jederzeit nach denen allgemeinen Longobardischen Lehenrechten.

Zu Würzburg wird, in defectu Consuetudinum localium, allein aus denen allgemeinen in Corpore Juris civilis enthaltenen Lehenrechten, dann denen Reichsconstitutionen, gesprochen.

Des Gräflich-Schwäbischen Collegii Directores haben behauptet: Daß in denen vorkommenden Lehen-Streitigkeiten bey denen Gräflichen Lehenhöfen vornemlich auf primævas Investituras, Pacta & Consuetudines locales, gesehen, bey denen dadurch nicht erörterten, oder sonsten sich ergebenden, Dubiis & Controversiis

aber

aber der Recurs zu denen Reichssazungen, auch Longobardischen und gemeinen beschribenen Kayserlichen und Lehenrechten, genommen, und nach disen judiciret werde.

§. 10.

In einem zwischen Bamberg und Nürnberg (1) errichteten Receß ist versehen, daß der Nürnbergischen Patricien Stiffts- und Domprobsteylichen Lehen Succeßion nach dem Jure canonico reguliret werden solle. Canonisches Bambergischer Recht.

Fünftes Capitel.

Von der landsäßigen Lehen Vergebung und Verwaltung.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vergebung. §. 3. Anwartschafften. §. 4. Kayserliche Bestättigung. §. 5. Verwaltung. §. 6. In Kriegszeiten vergebene Lehen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

de CRAMER (Joh. Ulr. L. B.) de vocabulo: Geding Expectativam, non simplicem, sed eventuali Investitura firmatam, significante; in seiner *Opusc. Tom. 3. p. 530.*

Meine Diss. Juris feudalis Saxonici: de Expectativa, vulgo: Geding. Francfurt an der Oder, 1737. 4. und in meinen *Opusc. acad. n. 3. p. 46.*

Vile andere sehe man bey JENICHEN, STRUVEN &c.

§. 2.

Auch in Ansehung der landsäßigen Lehen hat die Regel statt: In so ferne einer über sein, oder resp. seines Stiffts ꝛc. Eigenthum Vergebung.

5) A 2 nach

(1) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1508.

nach freyem Wohlgefallen disponiren kan, oder nicht, in so ferne kan er auch Lehen ansezen, oder nicht.

Deme, was dißfalls schon anderwärts (1) auch oben im 2ten Buch, Cap. 5. vorgekommen ist, will ich hier noch folgendes beyfügen.

Auch nicht-regierende, mit Land- und Leuten abgefundene, Herrn können Lehen geben; wenigstens so lang, als ihre Linie dauert.

Ein Exempel eines von Hessen-Rheinfels angesezten Lehens, wobey es auch das Cammergericht durch eine Anno 1759. 9. Jul. erfolgte Urthel in contradictorio gelassen hat, kan man bey dem Freyherrn von CRAMER (2) nachsehen.

Ob und wie ferne ein geist- oder weltlicher Reichsstand die heimfallende Lehen wiederum vergeben dörffe, oder müsse, oder nicht? kommt resp. auf verbindliche Capitulationen, Reversalien, Familien- und Landes-Verträge, oder auch das Herkommen, an.

Wie die Maynzer Rechtsgelehrte die Incameration der heimfallenden Stifftischen Lehen vertheidigen, und was Herr Vicecanzl. STRUBE dagegen einwende, ist an unten (3) angezeigtem Ort zu sehen:

So auch (4) von den Erfordernissen des Domcapitularischen Consenses in die Verwandlung eines Stifftischen Lehens in ein Erbzinsgut.

Ob ein Bischoff losgefallene Lehen nach Willkühr vergeben könne? hat Herr Vicecanzl. STRUBE (5) untersucht.

Ein Beyspil eines von einem Churfürsten zu Maynz verwilligten, von dem Domcapitel allda hingegen versagten, Consenses, und wie der Kayserliche Hof sich dabey betragen habe, gibt folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum an die Hand:

21. Aug. 1653.

v. *Mercy* Wittib, Anna Magdalena de præs. 10. Julii berichtet, was gestalt der jüngst verstorbene Churfürst zu Maynz ihrem verstorbenen Eheherrn dem Feldmarschalln von Mercy einige eröfnete Rüd-Collenbergische Lehen conferirt, auch sich unterschidlich

um

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 240.
(2) in seiner Wezlar. Beytr. 2. Theil, 161. S.
(3) in H. STRUBENS rechtl. Bedenck. 3. Th. 498. S.
(4) ibid. p. 501.
(5) in seiner Nebenst. 1. Th. 133. S.

um Erlangung des Capitels Consens bemühet, welcher aber bey dessen Lebzeiten nit zu erhalten gewesen, und aber auch jeztregierender Churfürst gleichmäßig intentioniret, ihre Söhne bey disem Lehen zu manuteniren, so wollte doch das Dom-Capitul dazu nit allein nit consentiren, sondern hätten sie und ihre Kinder auch bereits der Possession, unter dem Vorwandt, als wann noch Rüdische Agnaten vorhanden, entsezt, petit propter merita mariti an Chur-Maynz und das Dom-Capitel daselbst Kayſ. Intercessionales allergnädigst zu ertheilen.

Fiant commendatitiæ in optima forma an Chur-Mäynz, wie auch an das Dom-Capitul daselbst, daß, wann die Lehen eröffnet und keine Rüdische Agnaten mehr vorhanden, die Supplicantin und ihre Söhn bey dem ertheilten Lehen manuteniren und das Dhom-Capitel ihren Consens ertheilen wollte.

Eine Chur-Brandenburgische Resolution wegen Vergebung der Chur- ꝛc. Märckischen Lehen an adeliche oder bürgerliche Personen kommt in dem Landtagsabschid von 1653. §. 31. vor.

Von dem Hause Braunschweig meldet Herr Hofrath SCHEID (1): Solches pflege die heimgefallene Lehen, (die Gräfliche allein ausgenommen,) nicht zu Tafelgütern zu machen und zu consolidiren; wie auch unter anderem aus dem zwischen denen Herzogen Christian Ludwig und Georg Wilhelm wegen ihrer Landestheilung Anno 1646. errichteten Vergleich erhelle: Und ob es Ihnen wohl, vermög des Gandersheimischen Landtags-Abschids Art. 41. freystehe, wen sie damit providiren wollen; so habe doch Herzog Heinrich Julius in eben disem Articul gegen die Landschafft sich dahin erklärt: Daß Er die Eingesessene von Adel, wann sie genugsam qualificirt seyen, und sich in rühmlichen nüzlichen Sachen mit beharrlichen getreuen willigen Diensten um Ihn und seine Land und Leute wohl verdient machen werden, vor Fremden, so dergleichen nicht gethan, damit zu bedencken nicht ungeneigt seye: Welches auch bißhero allezeit in Observanz gebliben seye.

Allerley Vergleiche zwischen denen Bischöffen zu Basel und ihrem Capitel, (so zum Theil vom Päbstlichen Stuhl bestättiget worden seynd,) de directo Dominio non alienando, und de utili Dominio Feudorum ad Ecclesiam quocunque modo revertentium non amplius infeudando, seynd beym LüNIG (2) zu lesen.

(1) in den Anmerck. zu meinem Braunschw. Staatsr. p. 430.
(2) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1753.

In der Osnabrückischen perpetuirlichen Capitulation Art. 56. heißt es: „Wann ein Lehen anheim fallen würde, mag solches von einem zeitlichen Landesfürsten einigen um das Stifft Meritirten conferiret werden; jedoch wird derselbe, zu seiner Versicherung, vor oder nach erhaltener Investitur, sich um den Consensum Capituli zu bewerben wissen.„

In der Würzburgischen Capitulation von 1683. lautet es: Nulla Feuda Ecclesiæ, nobilia, seu alia, - - - antequam aperta fuerint, - - concedemus aliis; multo minus eadem permutabimus, aut expectativas, vel promissiones de eisdem dabimus, sine dicto consensu Capituli nostri. Ob dadurch, (wie H. STRUBE meint,) dem Bischoff die Vergebung der losgefallenen Lehen eingeraumt seye, lasse ich dahin gestellt seyn.

Als Bischoff Anshelm Franz seinen Bruder, den Grafen von Ingelheim, mit dem consolidirten Lehen Bücholt belehnete, das Domcapitul aber, (welches Anfangs darein bewilliget hatte,) nach des Bischoffens Tod, solches wieder einzoge, entstunde darüber ein Proceß am Cammergericht, welches favorable Erkenntnisse für den Grafen ergehen liesse (1): Das Stifft hingegen gienge an den Reichs-Hofrath, allwo sich aber Ingelheim nicht einlassen wollte, ehe er wieder in den vorigen Besiz gekommen seye. (2)

Im Braunschweig-Gandersheimischen Landtags-Abschid von 1601. liset man: „Zum 41sten: Hat viel-hochgedachter Fürst, Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig, ꝛc. der heimgefallenen adelichen Lehen halben sich in Gnaden dahin vernehmen lassen, obwohl S. F. G. dieselbe wohlverdienten Leuten, die eines ehrbaren, beständigen, aufrichtigen Gemüths seyn, nach wie vor, nach S. F. G. gnädigem Wohlgefallen, von neuem wieder zu verleihen, sich kein Ziel noch Maas vorschreiben lassen kan, daß doch S. F. G. die eingesessene von Adel, wann sie, wie bey dem 38. Hauptpunct erwehnet, gnugsam qualificiret seyn, und sich in rühmlichen und nüzlichen Sachen, mit beharrlichen getreuen willigen Diensten um S. F. G. und derselben Land und Leute wohl verdienet machen werden, vor Fremden, so dergleichen nicht gethan, damit zu bedencken nicht ungeneigt; welches dann die gehorsame Landschafft mit unterthäniger Danckſagung also angenommen.„

Im

(1) s. mein Staats-Arch. 1751. 4. Theil, S. 165.
(2) l. c. 1755. 2. Band, S. 245.

Im Braunschweigischen Landtags-Abschid von 1770. Art. 35. liset man: „Obwol Se. Durchl. wegen Wiederverleihung heimfallender adelicher Lehen Sich kein Zil noch Maasse vorschreiben lassen können; so sind und bleiben Höchstdieselben dennoch gn. geneigt, bey vorfallenden Erledigungen genugsam qualificirte, in rühmlichen und nüzlichen Sachen wohl geübte, und um das Vaterland wohl verdiente, Landeseingesessene vor Fremden in Gnaden zu bedencken; welches die getreue Ritterschafft mit unterthänigster Danckſagung also angenommen hat.„

Und in den Landesprivilegien von 1770. lautet es Art. 63. „Wegen Wiederverleihung heimfallender adelicher Lehne hat es bey demjenigen sein Bewenden, was in dem heutigen Landtags-Abschide Art. 35. enthalten ist.„

Der Pommerische Canzler CHEMNITIUS bezeuget (1): „Daß die löbliche Pommerische Ritterschafft für ein sonderbares Privilegium anziehe, auch solches auf Landtägen öffters urgirt, daß ihre Landesfürsten und Lehenherrn die heimgefallene Lehengüter nicht an Sich nehmen, und zu Tisch- und Tafelgüter machen, sondern andere Lehensfähige Personen damit wiederum begnaden sollen, aus disen vernünfftigen Bedencken, daß an der Mannschafft und alten Anschlag der Roßdienste durch solche Einziehung Abgang erfolge, und denen übrigen dahero die Last schwerer gemacht werde.„

Von Wiedervergebung der heimgefallenen Vor-Pommerischen ꝛc. Lehen an die Anverwandte der abgegangenen Familien vor Fremden, sehe man die Ritterschafftliche Privilegien von 1720. beym LüNIG. (2)

Im Würtembergischen Landtags-Abschid vom Jahr 1583. ist zu lesen (3): „Die heimgefallene Lehen betreffend, wollen Wir Uns in disem jederzeit, nach Beschaffenheit der Personen und Sachen, also erzeigen, daß hierdurch so wohl der Landschafft, als auch Unser Wohlfarth und eigener Nuzen, dem Vaterland zum Besten, gesucht, bedacht und befördert werde.„

§. 3.

In Ansehung der Anwartschafften greiffet ebenfalls alles das-jenige Anwartschafften.

(1) in einem Consil. bey den Consil. Brunnemann. n. 209.
(2) von der landsäß. Ritterſch. 2. Th. 311. S.
(3) v. BURGERMEISTERS Thes. Jur. equestr. Tom. 2. p. 774.

jenige Plaz, was allererſt wegen der würcklichen Vergebung geſagt worden iſt.

In dem Chur-Sächſiſchen Landtags-Abſchid von 1667. wurde verſprochen: Daß mit denen Expectanzen auf Lehengüter behutſam, und der Churfürſtlichen Lehenbefügniß gemäß, mit abſonderlicher Beobachtung des Ritterſtandes, verfahren werden ſolle.

Herr Vicecanzler STRUBE (1) unterſucht die Frage: Ob die von einem Landesherrn ertheilte Lehens-Expectanzen, und eventual- auch Samt-Belehnungen, ſeinen Nachfolger in der Regierung, bevorab in den Chur-Braunſchweigiſchen Landen, verbinden? und ſagt: Ja.

Ferner führet Herr STRUBE (2) den Saz aus: Die Chur-Braunſchweigiſche Expectanzen erlöſchen, wenn das Lehen, worauf Jemand expectivirt iſt, bey ſeinen und ſeiner Söhne Lebzeiten nicht eröffnet wird.

Bey Herrn G. J. R. PüTTER (3) finden ſich folgende Säze ausgeführt: 1. Daß der jezige gefürſtete Abt von Corvey an eine von ſeinem Vorfahrer Anno 1493. mit Conſens des Capitels ertheilte eventual-Belehnung auch noch jezo verbunden ſeye, und 2. dem Vaſallen nicht zugemuthet werden könne, für die in gedachter Belehnung beſtimmte 200. Rheiniſche Gulden nach dem jezigen Fuß einige wenige Ländereyen anzunehmen, ſondern daß die zu verleyhende Lehensſtücke von der Beſchaffenheit ſeyn müſſen, daß ſie mit dem im Jahr 1493. geweſenen Verhältniſſe zwiſchen Geld und ligenden Gründen übereinkommen.

Ob eine von einem Biſchoff zu Hildesheim Anno 1487. auf ein Lehen ertheilte Anwartſchafft auch ſeine Nachfolgere an der Regierung verbinde? ſehe man bey dem Freyherrn von CRAMER (4): Das Cammergericht ſprache darauf.

In Sachen: Von Rath contra Anhalt-Cöthen (5), pto Expectativæ, wurde Anno 1746. 8. Jan. vom Reichs-Hofrath eine Executions-Commißion erkannt.

Ein

(1) in ſeiner rechtl. Bedenck. 1. Th. 267. S.
(2) l. c. pag. 274.
(3) in ſeiner auserl. Rechtshänd. 1. Band, 507. S.
(4) Opuſc. Tom. 3. p. 553. ſqq.
(5) Staatsſchrifft. unter K. Franz, 1. Band, S. 494.

Ein Freyherr von Danckelmann bate An. 1740. beym Reichs-Hofrath, den Herzog zu Br. Wolfenbüttel ad adimplendum eventualem Investituram & Expectativam, ob bene merita collatam, & in casum aperturæ eandem simpliciter concedendum, anzuhalten.

Als Vor-Pommern durch den Westphälischen Friden an Schweden kame, entstunde die Frage wegen der von denen abgestorbenen Herzogen in Pommern ertheilten Lehens-Anwartschafften: In dem Haupt-Commißions-Receß von 1663. heißt es davon: „Wiewol bey disem Punct die Confirmation auf die Angefälle und erledigte Lehen, ehemalen von den Herzogen in Pommern ertheilt, und dero Gebührniß auch den Landprivilegien zu inseriren gesucht; ist doch nicht befunden, wie Ihro Königl. Maj. als Welche nicht hæreditaria Successione, sondern ex cessione Imperii in Satisfactionem, die Länder erworben; da, auch den gemeinen Rechten nach, die ex Successione agnatica nachfolgende Herrschafften, der Antecessorum Beneficia in denen zu ihrer Zeit eröffneten Lehen zu observiren, sich unverbunden halten, und keine rechtmäßige Ursachen erfindlich, wodurch Ihro Königl. Maj. dazu gehalten wäre: So weit aber bey dergleichen Concessionen ratione Agnationis, simultanee Investitorum Possessionis, oder sonsten mit Recht, Jemand etwas zu prätendiren und auszuführen hätte, soll, nach Einhalt Ihro Königl. Maj. den Landständen den 1. Mart. 1655. hierüber gegebenen Königl. Resolution, dasselbe vorgenommen werden, und jedem, was recht ist, wiederfahren.„

Am Reichs-Hofrath fiele dises aus:

Lunæ 27. Aug. 1731.

von der Schulenburg contra die Aebtißin zu Gandersheim, in puncto Expectativæ auf das Gut Bornhausen.

Fiat Sententia condemnatoria dahin: Daß beklagter Theil, so vil das Gut Bornhausen betrifft, nach Innhalt der Expectanz de Anno 1571. cum fructibus à tempore litis contestatæ perceptis, Klägern abtretten und einraumen, auch ihnen, auf behörige Requisition die Lehen darüber verleyhen solle.

Anno 1755. (1) trafen Chur-Pfalz und das Hochstifft Speyer einen Vergleich, wobey lezteres versprache, den Chur-Pfälzi-

(1) v. Mein R. Staats-Handb. 1. Th. 299. S. u. f.

zischen Minister, Freyherrn von Wreden, mit der dem Hochstifft heimgefallenen Herrschafft Neckersteinach zu belehnen: Als aber diser Minister kurz darauf in Ungnade fiele, wollte Speyer sich nicht an sein Wort verbunden erachten; woraus ein Schrifftwechsel entstunde.

§. 4.

Kayserl. Bestättigung.

Daß Reichsständische Lehensertheilungen, oder Anwartschafften, von dem Kayser bestättiget werden, ist weder nöthig, noch üblich; doch finden sich einige wenige Beyspile.

Der Reichs-Hofrath Freyherr von Boymer liesse sich eine von dem Stifft Hervorden erhaltene Belehnung Anno 1636. durch Kayser Ferdinanden III. bestättigen: (1) Er wollte aber dadurch sich gegen gewisse anderweite Ansprüche sicher stellen.

Andere Beyspile, da eine dergleichen Kayserliche Confirmation, auf Ansuchen, bewilliget worden ist, gibet dises an die Hand:

6. Octob. 1648.

Büchtenbruckh, Albert Gießbart, sub præs. 5. hujus exponit, daß Ihr Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg ihn mit der civil- vnd criminal-Jurisdiction über das Haus Herne vnd darbey das Kirchspiel Herne in der Grafschafft Marckh inhalt beygelegter Concession investirt vnd belehnt haben. Petit Ihre Kayserl. Maj. geruheten solch Feudal-Concession allergnädigst zu confirmiren vnd dessentwegen ihme ein gewöhnliches Documentum mitzutheilen.

Fiat confirmato cum clausulis ut supra.

19. Jul. 1649.

Willich von Winnenthal, Carl Freyherr, sub pr. 19. Apr. nächsthin, berichtet, daß ihme der Churfürst zu Brandenburg die civil und criminal Jurisdiction in- vnd über sein Haus und Freyheit Winnenthal samt denen an- vnd zugehörigen Landen in Gnaden zu conferiren vnd zum Vnterlehen ewiglich zu überlassen resolvirt. Pittet darauf Ihr Kayserl. Maj. wollten zu mehrerer Erhaltung seiner noch wenig catholischen Vnderthanen daselbsten, gleich andern Gülischen Cavagliren bereits geschehen, dise des Herrn Churfürsten ertheilte Gnad mit diser annectirten Clausula, (absque præjudicio futuræ successionis) gnädigst confirmiren, oder aber, da Ihr Kayserl. Maj. in dises Begern zu verwilligen Bedencken tragen, ihme

(1) v. H. von LUDOLF Symphor. Vol. I. col. 15.

Ihme ein Decret zu ertheilen, daß, wann der Churfürst zu Brandenburg mit disen Landen belehnt würde, Ihme sodann die Kayserl. Confirmation über vorbemelte Jurisdiction ertheilt werden sollte. Apponit sub A. vnd B. zwey vidimirte Churfürstl. Gnadens-Decreta, deren eins mit Verwilligung der Stände ertheilt worden.

Detur petita Confirmatio, jedoch mit angehenckter clausula, daß solches eines künfftigen rechten Herrens diser Landen oder eines jedwedern Rechtens vnnachtheilig seyn solle.

Hingegen belehren auch nachstehende Reichs-Hofraths-Conclusa, daß dergleichen Gesuch zuweilen abgeschlagen werde:

30. Jan. 1550.

Matthias Unverfehrt, Præpositus Rigensis, um Confirmation eines Lehens, so er einem seinem Blutverwandten Unverfehrt, geliehen.

Cum tractetur de alienatione rei ecclesiasticæ, Supplicans requirat consensum eorum, ad quos de jure pertinet.

2. Oct. 1652.

Von Bongardt Johann Bernhard sub pr. 5. Sept. instat pro confirmatione Cæsarea über die Pfalz-Neuburgische Belehnung beeder Dörffer Pfaffendorff und Glaschen im Amt Caster des Fürstenthums Gülch gelegen, weilen selbige Lehen von dem jungen Herzog von Neuburg Philipps Wilhelmen, sodann der Ritter- und Landschafft des Herzogthums Gülch selbst, seye ratificiret und approbiret worden. Apponit A. B. C.

Abgeschlagen.

25. Aug. 1650.

Von Neßelrath Bertram, per Doctorem Wolsching, sub præs. 20. hujus, exponit, was gestalt Herr Pfalzgraf zu Neuburg ihne vnd seinen mannlichen Descendenten mit der Herrlichkeit des Kirchspiels Oberrath begnadet vnd belehnet, solche Investitur auch von den Bergischen Landständen vor gut angesehen vnd ihme zu geniessen gern vergünstiget worden vnd bittet, damit er in etwa begebenden inquietirungs- vnd turbations-Fall, destomehr dabey assecurirt werden möchte, ihme hierüber eine Kayserl. Confirmation gnädigst zu ertheilen.

Abgeschlagen.

Ein anderes curioses Exempel, so sich aber noch vor dem Westphälischen Friden zugetragen, ist in folgenden Reichs-Hofraths-Conclusis enthalten:

3. Sept. 1635.

Von Boemern, Arnold, Freyherr, de præsentato ultima Augusti, berichtet, was gestalt im 1630. Jahr den 1. Febr. die zeitliche Abbtißin des Stiffts Herforden Ihne mit dem Amt Stockhaimb, mit dem dazu gehörigen Ambthof vnd Gütern, Recht vnd Gerechtigkeiten, wie dieselbe im Stifft Münster vnd Grafschafft Marckh gelegen, als ein mittelbares Lehenstuck des heiligen Röm. Reichs investirt vnd belehnet, weilen aber dieselbe Abbtißin als der widrigen Religion anverwandt keine Confirmation von dem Päbstl. Stuhl, wie auch von Ihr Kayserl. Maj. als besagten Stiffts Ober- vnd Lehenherrn die Regalia nicht erlangt, als bittet Er zu Sein vnd der Seinigen Versicherung, solche beschehene Investitur vnd Belehnung zu authorisiren, vnd zu confirmiren vnd den Fürstl. Münsterischen vnd Hörfortischen Beamten, vnd warunder sonsten dieselben Lehengüter gelegen, ernstlich zu befehlen, Ihne beym Besiz derselben zu manuteniren.

Fiat votum ad Cæsarem, weilen dise Abbtißin der Calvinischen Religion vnd dannenhero diser Prälatur nit fähig, als wolle es sich aus der Ursachen mit der gebettenen Confirmation nit thun lassen: Es könnten aber Ihro Kayserl. Maj. den Supplicanten durch ein Kayserl. Decret, daß Er bey disem Lehen vnd deren Possels ruhig verbleiben möge, versichern. Ita per Majora.

26. Jan. 1636.

Von Boemern, Arnold Freyherr replicando ad decretum 3. Decembr. anni præteriti petit de novo ratificationem Investituræ sibi factæ mit dem Amt Stockhaim propter rationes à K. deductas.

Fiat confirmatio tali modo: Weil der Herr Supplicant das Lehen von dem Stifft empfangen, auch es vom Stifft recognoscirt, so solle er dabey manutenirt vnd geschüzt werden.

§. 5.

Verwaltung. Was so dann die Verwaltung derer landsäßigen Lehen betrifft, so pfleget, wann ein Haus sich in mehrere Linien vertheilt, entweder gleich bey der Theilung, oder auch hernach, eine Abrede deßwegen genommen zu werden. Z E.

Als die Marckgrafen zu Baden sich Anno 1536. theileten, sprache Chur-Pfalz, als Schieds-Richter: Daß allerwegen der

Aelte-

Aelteste in jedem Stamm alternative die gemeine Lehen, so beyde Fürsten wegen der Marckgrafschafft zu leihen haben, von sein und der anderen wegen leihen solle.

Ferner: Daß ein jeder Fürst die Lehen, so in seinem Theil gelegen, leihen soll, auch daß der Fürst, der Lehenherr, an dem die Leihung der Zeit ist, das Mann-Gericht ausschreiben und halten soll, wie der Gebrauch bey der Marckgrafschfft herkommen.

Wie die Vasallen im Hause Sachsen, Ernestinischer Linie, Anno 1668. und 69. getheilet worden seyen, ist beym LüNIG (1) zu sehen.

Nachdeme ferner die Herzoge zu Sachsen-Gotha und Coburg sich getheilet hatten, liesse lezterer Anno 1682. die Coburgische Vasallen zur Lehensempfängniß erforderen. (2)

In dem Fürstlich-Salmisch und Rheingräflichen Gesammthause ist der Aelteste Lehensdirector.

Die Grafen zu Königseck verglichen sich 1588. „Nachdem wir obgemelte 3. weltliche Gebrüdere umb unsers bessern Nuzen willen uns dreyer underschidliche Theilen der Regierung, Besiz und Innhabens bemelter unserer Graf- und Herrschafften brüderlichen verglichen, so soll jeder unter uns in seinen innhabenden Graf- und Herrschafften, seinen Vasallen und Lehenleuten dieselbige Lehen, wie recht, süth, gebräuchig und herkommens ist, selber verleihen, dagegen die Lehen-Revers samt dem Lehengeld zu seinen Handen nehmen und deshalben ein ordentlich Lehen-Urbar und Registratur halten.„

Die von der vorderen Grafschafft Sponheim zu Lehen gehende Güter ꝛc. werden von dem ältesten Besizer in gemeinschafftlichem Namen verliehen.

Unter denen Grafen von Ysenburg wurde Anno 1517. beschlossen: Es solle Graf Diether sein Lebenlang alle weltliche Lehen, so von der Grafschafft rühren, von sein und beyder seiner Brüder wegen leihen und Pflicht von Mannen darüber empfahen, wie bißher, nach Abgang Graf Ludwigs seines Vaters seeligen, geschehen und gehalten worden ist. Und so Graf Diether mit Tod abgehet, so solle alsdenn der Aeltist von Büdingen die Lehen in obgemeldter Maß, von sein und anderer seiner Mit-Erben wegen, sein Leben-

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 918.
(2) l. c. pag. 925.

lang auch leihen, und nach desselbigen Tod, soll der Aeltist andern Stamms jezt berührter Gestalt die Lehen leihen.

Es soll auch für und für von einem Stamm dem anderen eine Abschrifft von dem Mannen-Buch, desgleichen von denen Reversalien, auf dessen Gesinnen mitgetheilt und nichts daran verhalten, auch die Originalien in gemeiner Verwahr gehalten werden.

Indessen können sich doch auch hernach zuweilen innerliche Streitigkeiten darüber in einem solchen Hause ereignen. Z. E.

Was die Herzoge zu Sachsen-Gotha und Coburg Anno 1681. wegen Leistung der Ritterdienste von ihren Vasallen für einen Streit gehabt haben, ist beym LüNIG (1) zu ersehen.

Als einer derer Herzoge zu S. Meiningen Anno 1736. die in Communione annoch gestandene Vasallen im Gericht Neustatt von allem Gehorsam gegen S. Saalfeld, bey einer Strafe von 100. Rthl. abhalten wollte, cassirte es der Reichs-Hofrath Anno 1737. 24. Jan.

Im Hause Ysenburg (2) entstunde wegen des vorhin angeführten Erbvertrags Streit: Dann nach Graf Wilhelm Ottens Tod wollte Graf Johann Ernst von der andern Linie die Lehensadministration haben, hingegen Graf Johann Ludwig von der vorigen Linie sie deßwegen behaupten, weil er 3. oder 4. Jahr älter, als Graf Johann Ernst, auch älterer regierender Herr seye. Die Altorfische Rechtsgelehrte hielten Anno 1661. dafür: Die Alternation habe nur in dem Fall statt, wann in der anderen Linie der ältere Graf regierender Herr seye; welches auch das Herkommen des Hauses bestättige.

Bey denen geistlichen Stifftern hingegen ist das Stifftshaupt, wie Lehenherr, so auch der Lehen Administrator: Ob und wie ferne aber allein, oder mit Zuziehung des Capitels? kommt auf die §. 1. bemerckte Umstände an.

Von eines Bischoffs Recht, sich über losgefallene Lehne, ohne des Domcapitels Zuziehung, zu vergleichen, sehe man Herrn V. C. STRUBEN. (3)

§. 6.

In Kriegs-Zeiten vergebene Lehen.

In dem Osn. Friden Art. 4. §. 18. wie auch in dem Münster.

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 923.
(2) LüNIGS Thesaur. Jur. Comit. p. 445.
(3) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Th. 349. S.

ster. §. 26. ist eine Verordnung wegen dererjenigen Lehen enthalten, welche der Kayser und Chur-Bayern währender Kriegszeiten in denen Chur-Pfälzischen Landen vergeben hatten.

add. mein teutsches auswärtiges Staatsrecht, 4. Buch, 6. Cap. ingleichem den unten Cap. 15. angeführten Vergleich zwischen Kayser Ferdinanden II. und dem Hochstifft Würzburg.

Dahin gehöret auch folgendes:

29. Febr. 1636.

Tilli, Graf Werner, de pr. 14. Febr. nächsthin, dicit, daß sein Vetter General Graf Tilli seel. wie nicht weniger Er von denen Ihr Kayserl. Maj. propter crimen læsæ Majestatis à possessoribus commissum angefallenen Lehen investirt, nemlich mit dem Haus Braunsfelß, so ein Fuldisch Lehen vnd mit Pommerßfeld vnd Rickenbach so Bambergische Lehen: Obwohlen nun die directi Domini zur Belehnung willig, so wollte doch vonnöthen seyn, damit dem gemachten Fridenstand nicht etwa zuwider gehandelt, daß Ihme zuvor solche Stuckh durch Mandata eingeraumbt vnd mit Ihrer Kayserl. Maj. Kriegsvolck besezt werde; petit igitur Beuelch an General-Leutnant Gallas ergehen zu lassen.

So uil die Bambergische Lehen betrifft, scribatur D. Episcopo: Daß, wie ohne daß Ihr Maj. nit zweifelten, daß Er auf des Supplicanten Ansuchen Ihme renovationem Investituræ widerfahren lassen werde; Als wollten Ihr Maj. Ihne ersucht haben, wie dann auch, daß Er Ihne in die würckliche Possession besagter Lehenstuck immittire, vnd, da es vonnöthen, sich hierinn der Assistenz des Herrn General-Leutnanten Gallas gebrauche, wie dann deswegen Ihr Maj. demselben zugeschriben. Et scribatur D. Gallas, daß, auf Ersuchen des Herrn Bischoffen zu Bamberg, Er Ihme assistire:

So uil aber die Fuldische Lehen betrifft, sich bey den Königl. Ministris zu erkundigen, wie es mit Johann Albrechten zu Solms Söhnen bewant, ob sie vnd welchergestalten perdon erlanget; conquiratur etiam in Cancellaria nupera supplicatio Philippi Adami Comitis à Solms, Suæ Majestati exhibita.

13. Jun. 1636.

Von Sickingen Schweickhardt, sive nomine ipsius, Herr Franciscus Bischoff zu Bamberg vnd Würzburg de præsentato 5. hu-

hujus, intercedirt vnd pitt für gemelten von Sickhingen, weilen sie vngehindert Ihr Kayserl. Maj. Expectanz zu denen Rosenbergischen vnd Hirschhornischen in der vndern Pfalz gelegenen vnd auf den Fall gestandenen Lehenstucken nit gelangen können, sondern Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern ein andere Disposition damit gemacht, daß Ihr Kayserl. Maj. bey jeztgedachter Ihrer Durchl. die Sach dahin vermitteln wollten, damit Ihme die Expectanz über die Fleshingische Lehenstuck widerfahren möchte.

Videatur ob die Lehenstuck vom Reich oder von Chur-Pfalz herrühren.

5. Sept. 1636.

Von Reinach Herr Hanß Heinrich Freyherr Commendant zu Breysach, exponit, was massen die Marggrafen zu Baaden-Durlach verschiener Jahren das Gut Keppenbach in der Marggrafschafft Hohenberg, welches jederzeit vom hochlöblichen Hauß zu Oesterreich zu Lehen geliehen worden, de facto an sich gebracht vnd bis dato detinirt haben, petit, Ihr Kayserl. Maj. geruheten Ihme in Abschlag seiner Recompens solches Lehen Keppenbach Erbaigenthumlich einzuraumen vnd deswegen der Königl. Maj. zu Hungarn Commißion aufzutragen, oder, da ja Ihr Kayſ. Maj. Bedenckens, die Lehenschafft aufzuheben, daß jedoch solches Lehen, in Ermanglung seiner mannlichen Leibeserben, auf seine Töchter vnd derselben mannliche Descendenten, so lang dern im Leben vorhanden vnd in Abgang derselben auf seine Brüder vnd Ihre Nachkommen vnd da selbige lini auch gänzlich erloschen, auf seine Vettern die von Reinach extendirt und verwilligt werden möchte.

In eadem Ser. Rex Hungariæ & Bohemiæ de dato 28. Junii nächsthin, recommendat dictum von Reinach in optima forma & suadet, weilen auch die Erzfürstl. Frau Wittib zu Ynsprug ihren Consens hierzu gegeben, es möchten Ihre Kayserl. Maj. gedachtem von Reinach vmb seiner dapfern Kriegs-Diensten willen, berührtes Gut Keppenbach allergnädigst wiederfahren lassen.

Per votum ad Cæsarem.

11. Sept. 1636.

Von Rainach Hanß Heinrich General Veldt-Zeugmeister vnd Gubernator zu Breysach; sive Ihro Kayserl. Majest. haben Reichs-Hofraths-Gutachten placitirt vnd darbey bevolchen, der Fürstl. Durchl. Erzherzogin Claudiæ zu schreiben, daß Sie Ihme

das

Gut Keppenbach aigenthumlich einraumen, oder, da dieselbe Bedenckens, weilen es ein ungezweifelt Oesterreichisch Lehen, selbiges Ihme auf Maaß vnd Weiß, wie er gebeten, verleihen: Beynebens bey der Canzley solches fleißig ad noram genommen vnd registrirt werden solle, damit solch Guett bey künftig etwan vorstehender Handlung mit dem Marggrafen reservirt vnd außgenommen, und Ihrer Kayſ. Maj. vnd Dero hochlöbl. Erzhauses Rechten hierbey nicht præjudiciret werde. - -

20. Dec. 1636.

von Rainach Hans Henrich Freyherr de pr. 12. Decembr. gratias agit pro nupera concessione des Guts Keppenbach & Commissione Ser.mæ Archiducissæ ad immittendum data, conqueritur autem, daß Ihre Durchl. solcher Commission, vnderm prætext, als wann dardurch Ihren Erzfürstl. Pupillen præjudicirt würde, nicht deferiren wollen, demonstrat contra, daß solche höchstgemelter Pupillen und dem Erzhaus Oesterreich nicht præjudicirlich, sondern vilmehr derselben Condition dardurch meliorirt würdte, dieweilen gemeltes Guett Keppenbach niemalen alß ein Oesterreichisch Cammergut incorporirt, sondern allezeit von etlich 100. Jahren bis auf daß Jahr 1588. andern zu Lehen verliehen gewesen, von derselben Zeit aber durch die Marckgrafen von Baaden mit Gewalt eximirt worden, vnd anjezo durch Ihne vom Hauß Oesterreich wieder zu Lehen recognoscirt würde, petit in Ansehung seiner 28. jährigen getreuesten Dienste, bey voriger Concession Ihne zu schüzen vnd der Frau Erzherzogin nochmals, daß sie ihne immittiren solle, gnädigst anzubefelchen. apponit copias der jüngsten Bewilligung de dato 6. Sept. nechsthin, darauf erfolgten Widerueffung den 13. Novembris, Ihrer Durchl. Intercession vom 22. Aprilis, Ihrer Kayſ. Maj. Schreibens an die Königl. Maj. zu Hungern vom 6. Septembris alles diß Jahrs.

Fiat votum ad Cæsarem in quo repræsententur rationes, warumben Ihre Kayſ. Maj. bewogen worden, diese Concession zu bewilligen, vnd daß Reichs-Hof-Rath nicht rathsamb befinde, solche weiter zu difficultiren, sondern seye der gehorsamisten Meinung, daß derselbe in allweg darbey manutenirt werden solle.

28. Febr. 1636.

v. Questenberg Gerhardt, petit declarationem donationis Cæsareæ veber das Schloß, Städtlein vnd Gueth Dornburg im

Stifft Halberstadt gelegen, daß dasjenige, so daran vom Stifft zu Lehen rühren müchte, in qualitate feudali von Jhme vnd seinen Descendenten erkannt werde. 2. Jhme auch deßwegen Notification vnd Recommendation-Schreiben an Erzherzogen Leopolden als Bischofen daselbst zu erthailen. Apponit vidimatam copiam donationis.

Fiat utrumque.

19. Dec. 1636.

Von Bubenheim Emerich Wilhelm und Johann Friderich Wilhelm, exponunt, daß ihr respective Brueder und Vatter seel. Caspar Wilhelm von Bubenheim, auf die vom Grafen von Tilly seel. erlangte Patenten eine Compagnie zu Fueß inner 6. Wochen mit der Condition geworben, daß Jhme solche Zeit veber der Sammel- vnd Musterplaz samt gewissen Contributionen aus der Grafschafft Ober Jsenburg hette erstattet werden sollen: Dieweilen aber von solchen assignirten Contributionen 1800. Reichsthaler hinderstellig verplieben, welche der Graf von Jsenburg von den Unterthanen zwar erhoben, aber nicht erfolgen lassen, hingegen aber an statt dessen Er, Graf von Jsenburg, besagten Caspar Wilhelm von Bubenheim mit einem Scharpfenstainischen Lehen zu Gunßheim zu belehnen versprochen, so aber wegen sein von Bubenhaim Todtfahl verblieben; Als pitten derowegen obbenennte Supplicanten, weil die Grafschafft salvo jure tertii & creditorum confiscirt worden, Jhre Kayf. Maj. geruheten, Sie mit bemelten Gunsheimischen Lehen allergnedigist zu belehnen.

Includatur Herrn Landtgraf Geörg zu Hessen, wann sich die Sach also verhalte, daß Er ihnen die Belehnung wiederfahren lasse.

Sechstes Capitel.

Von denen der landsäßigen Lehen fähigen Personen.

Jnnhalt.

§. 1. Regel. §. 2. Ausnahm. §. 3. Dispensation. §. 4. Religions-Aenderung.

§. 1.

§. 1.

Eine allgemeine Regel ist: Alle Personen und Corpora seynd derer landsäßigen Lehen fähig, welche nicht entweder 1. durch die besondere Landes- oder 2. die gemeine Lehen-Rechte, oder 3. durch die Natur eines Lehens, davon ausgeschlossen werden. Regel.

§. 2.

Durch die Landesgeseze kan Jemand un- oder mittelbar von der Erwerbung oder dem Besiz derer Lehengüter ausgeschlossen werden: Ausnahm.

Unmittelbar, wann z. E. ein provincial-Lehenrecht verordnet, alle Lehen im Land seyen (wenigstens der Regel nach,) lauter männliche Lehen; oder es solle kein Fremder ein Ritterlehen im Land besizen können, u. d.

Von der Lehensfähigkeit in Bayern lautet es in dem Bayr. *Cod. civ.* von 1756. 4. Theil, 18. Cap. §. 12. „Ob schon im folgenden 40sten §. verschidene Personen benannt seynd, welche dem Lehenrecht nach nicht für Succeßions- und Lehensfähig geachtet werden; so verstehet sich doch solches nur von der Lehensfolge, nicht aber von der Lehensacquisition: Dann dazu seynd auch Weiber, Geistliche, und andere von der Lehensfolge ausgeschlossene Personen ohne Unterschid fähig.„

Der §. 40. hingegen besagt unter anderem: „Solchemnach seynd 3. so wohl Stief- als Nähr- dann durch Tauf, Firmung, Adoption, oder Einkindschafft, erlangte Kinder, samt ihren Abkömmlingen, ausgeschlossen; desgleichen 4. all- unehliche Descendenz und Abkommenschafft; ausser so vil die per subsequens Matrimonium Legitimirte betrifft. 5. Seynd ferner ausgeschlossen Mönich und Religiosen, nach abgelegter Profeßion, oder ausgestandenen Probjahren, ohne Unterschid, ob ihnen das Lehen erst nach dem Antritt des Ordens, oder schon vorhero, verfallen ist: 6. Die Weltgeistliche, jedoch salva Observantia, wo sich solche widerig bezeugt, und mit Ausnahm deren bereits vor angetrettenem Clericat erlangt- wie auch jener Lehen, worinn die Weibspersonen zu succediren haben; als welchen sie der Lehensfolg halber regulariter gleich gehalten werden: Und seynd im übrigen weder die Teutsch- oder Maltheser- noch andere dergleichen Ordensritter unter den Geistlichen hierinnfalls begriffen. 7. Stumm- Taub- Blind- oder Unsinnige seynd ebenfalls ausgeschlossen; es seye dann, daß sie erst nach erlangten Lehen in solchen Stand verfallen seynd, welchenfalls ihnen das Lehen nichts desto we-

niger verbleibt: Von denen Weibspersonen und ihrer Abkommenschafft aber siehe unten §. 44.„

Von den ehemaligen Jesuiten meldet der Freyherr von KREITTMAYR (1): Bey dem Chur-Bayrischen Lehenhof seye nicht styli, daß man bey ihnen die Professionem solennem und die so genannte Vota Coadjutorum publica abwarte, und auch BARTHEL *ad Jus can. p. 266.* bezeuge, daß die Universität Würzburg für den Chur-Trierischen Lehenhof gegen die Jesuiten gesprochen habe, weil ihre Vota simplicia den solennibus ganz gleich seyen. Ferner attestire B. SCHMID *T. 12. art. 1. n. 11.* daß man bey dem Bayrischen Lehenhof die Domcapitularen vor diesem indistinctim zugelassen habe; mit dem Beysaz: Daß er die bereits zugelassene zwar tolerirt, aber keinen von neuem mehr admittiret hätte.

Kayser Carl VI. liesse Anno 1718. 18. Sept. (2) dises Rescript ergehen: PP. „Wie von Euch und Unserm Ober-Oesterreichischen Lehenhof über . . Johann Maria Reichs-Erbtruchsessen, Grafen zu Wolfegg, als Curatoris und Lehentragers der Gräflich-Fridbergischen Descendenten, um Coinvestirung seines minderjährigen, zwar mit einem Canonicat zu Salzburg, doch ohne Präbend, versehenen, und erst mit denen quatuor minoribus insignirten Curandi, Joseph Wilhelm Reichs-Erbtruchsessens Grafens zu Fridberg und Scheer, nicht minder über des Philipp Christoph Paul Grafens von Lichtenstein ebenfalls, nach nunmehr seinem Brudern resignirten Salzburgischen Canonicat, um die Lehens-Coinvestitur allerunterthänigst gethane Bitte, unterm 23. und 30. Jul. lezthin einhellig gutächtlichen eingerathen worden, wollen Wir Unsere gnädigste Lehenherrliche Entschliessung dahin hiemit abgegeben haben, daß, nach der ad exclusionem der Geistlichen gemachten und wiederhohlt bestättigten Generalregul und Legis pragmaticæ, ersagter Canonicus zu Salzburg, Reichs-Erbtruchseß, Graf zu Fridberg und Scheer, ob schon diser erst die quatuor minores angenommen, und keine Præbendam canonicalem geniesset, gleichwolen von der Coinvestitur ausgeschlossen verbleiben, auch, in Krafft diser Unserer abgebenden Declaration, alle andere, welche mit denen quatuor minoribus insigniret seynd, unter solcher Generalregul dergestalten com-

pre-

(1) ad Cod. civil. Bavar. 5. Theil. 18. Cap. §. 1887.
(2) v. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. 1. p. 646.

prehendiret seyn, daß, wann sie auch per errorem, und mittelst Verschweigung des geistlichen Standes, mit inserirt seyn möchten, dises ohne alle Würckung seyn, die Exclusion zumalen so lang statt haben solle, biß dergleichen allein in den vier minoribus gestandene Descendenten und Agnaten von würcklich abgelegtem geistlichen und wieder angetrettenen weltlichen Stand rite dociret haben werden; denen so dann gleichwolen die Investitur, wann dieselbe debito tempore gesucht wird, præstitis præstandis ertheilet werden kan: Nach welcher Sanctione pragmatica nun auch obgemeldter Philipp Christoph Paul Graf von Lichtenstein lediglich zu halten ꝛc.„

K. Ferdinands I. Revers, so Er Anno 1561. denen Landständen der Schlesischen Fürstenthümer Schweidniz und Jauer ertheilet hat, als er dem obersten Hofrichter Mehlen zu Jauer, der ein Ausländer ware, ein Burglehen zu Bunzlau ertheilet hatte, ist beym LüNIG (1) zu lesen.

Als Kayser Joseph I. Anno 1705. denen Grafen von Abensperg und Traun das Erb-Pannieramt auftruge, geschahe es unter der Bedingung (2), daß die dises Erbamts fähige Person allezeit dem allein seligmachenden Catholischen Glauben zugethan seye.

Mittelbarer Weise aber wird Jemand Lehensunfähig gemacht, oder erklärt, wann z. E. gewisse Gattungen Personen von dem Besiz aller unbeweglichen Güter ausgeschlossen werden, z. E. die der herrschenden Religion des Landes nicht beypflichten, die Juden, ꝛc.

Wo das Amortizationsrecht üblich ist, seynd die Clöster und Religiosen, wie von aller unbeweglicher Güter, so auch von der Lehen, Erwerbung ausgeschlossen.

Daß im Erzstifft Cölln die geistliche Lehen, sie mögen data oder oblata seyn, und ins besondere die Curmedlehen, oder simple Curmedgüter, dem Amortizationsgesez unterworffen seyen, statuirte das Cammergericht Anno 1764. (3)

Wer nach denen gemeinen Lehenrechten des Besizes eines Lehens unfähig seye? gehöret nicht hieher.

Ob ein zu Kriegsdiensten Untüchtiger Lehensfähig seye? prüfet Herr Vicecanzl. STRUBE (4), und bejahet es.

Durch die Natur eines Lehens endlich können vile Personen

(1) von der landsäß. Ritterschaft. 1. Th. 1515. S.
(2) s. LüNIGS R. Arch. Spicil. secul. S. 1406.
(3) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 43. Th. 54. S.
(4) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Theil, 357. S.

auf allerley Arten ausgeschlossen werden: Z. E. die mannliche Lehen kan keine Weibsperson besizen, die adeliche und Ritterlehen kein Burger noch Bauer; es seye dann ein anderes verglichen, oder Herkommens.

Herr von LEYSER (1) behauptet, daß in Ober-Sachsen burgerlichen Standes Personen erst seit dem 14den Jahrhundert adeliche Lehen besizen können; meldet auch, daß sie in der obern Lausiz, Schlesien und Pommern noch jezo davon ausgeschlossen seyen; in der Marck Brandenburg aber dergleichen wenigstens keinen Acker- und anderen schlechten Leuten zu Theil werden sollen.

§. 3.

Dispensation.

Doch kan auch in dergleichen Ausnahms-Fällen abermalen eine Ausnahm statt finden; und zwar auf verschidene Weise:

1. Nemlich, wann der Lehenherr darinn dispensiren darff und würcklich dispensiret: Z. E. daß eine Weibsperson in einem männlichen Lehen folgen darff.

2. Wann durch Geseze oder das Herkommen die nicht qualificirte Personen zwar gewisser massen, doch nicht ganz, ausgeschlossen werden: Z. E. wann eine bürgerliche Person zwar nicht auf Landtägen, u. d. wegen eines Ritterguts erscheinen, wohl aber dergleichen an sich bringen, es besizen und benuzen darff.

§. 4.

Religions-Aenderung.

Ob? wann? und wie ferne die Aenderung der Religion überhaupt, besonders aber einer Person, die vorhin in dem geistlichen oder Mönchen-Stand gelebet hat, dieselbige von der Lehensfolge ausschliesse? davon ist der Tr. von der Teutschen Religions-Verfassung nachzusehen.

Sibendes Capitel.

Von denen Sachen, so zu landsäßigen Lehen gegeben werden.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Ueberhaupt davon. §. 3. Güter, §. 4.

(1) de jurib. Prædior. nobil. inpr. Saxon. §. 5. 6.

§. 4. Aemter, §. 5. Gerechtigkeiten, §. 6. Gebäude, §. 7. Gefälle.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

BUDER (Christi. Gottl.) de Feudis Officialium hæreditariorum Procerum & Provinciarum Regni Germanici. Jena, 1737. 4. und in seinen *Opusc. n.* 4. *p.* 201. *sqq.* v. Hamb. gel. Zeit. 1737. *p.* 206.

De hæreditariis Provinciarum Austriacarum Officialibus Commentatio; bey denen Collectan. histor. geneal. Wien, 1705. fol. so dann, einzeln, mit einer Vorrede Herrn Joh. Ge. *Estors*, Leipzig, 1737. 4. Der Verfasser ware der nachmalige Reichs-Hofraths-Präsident, Herr Johann Wilhelm Graf von WURMBRAND.

Nachrichten von den Erbämtern des Fürstenthums Burggrafthums Nürnberg. Erlangen, 1745. 8. Herr Joh. Wilh. GADENDAMM ware der Verfasser.

GLEICHMANN (Joh. Zach.) Remarquen von den Thüringischen Erb-Hofämtern. Jena, 1742. 4.

HOMBERGCK (Joh. Jac.) Abhandlung von den Heßischen Erbämtern. Franckfurt, 1743. 4.

KOELERS (Joh. Dav.) Nachricht von den Erb-Landhofämtern des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg. Göttingen, 1746. 4.

KUCHENBECKERS (Joh. Phil.) Abhandlung von denen Erb-Hofämtern der Landgrafschafft Hessen. Marburg, 1744. 4.

LAMM (Jo. Ge.) de Bonis alienatis Cameralibus, præsertim emtitiis, in Feudum concessis, non revocandis. Weimar, 1753. 4.

RATHLEF (Ernst Lor. Mich.) von den ältesten Hofämtern des Durchl. Hauses Braunschweig-Lüneburg. Göttingen, 1764. 4. s. H. von Selchov jurist. Bibl. 2. Band, S. 188.

§. 2.

Von Sachen, welche zu Lehen gegeben werden, hat H. von BURI (1) ein grosses alphabetisches Verzeichniß. Ueberhaupt davon.

§. 3.

(1) im Teutsch. Lehenr. p. 607.

§. 3.

Güter. Gewohnlicher massen bestehen auch die landsäßige Lehen in ganzen Gebieten, oder doch einzelnen Ortschafften, oder wenigstens Höfen.

Ob und wie fern Cammergüter zu Lehen gemacht werden können? davon ist die angeführte Schrifft nachzusehen.

§. 4.

Aemter ꝛc. Aber auch Aemter und Würden, mit oder ohne Lehengüter oder Cammerlehen, werden denen Landsassen zu Lehen ertheilt.

Von denen Chur- und Fürstlichen Hof-Erbämtern sehe man den Tr. von den T. Reichsständen, S. 428. 654. 789. deme ich hier folgendes beyfüge:

Von denen Erb-Hofämtern handelt auch meines l. Sohnes Teutsch. Hofrechts 6ten Buchs 2tes Cap. 2. Band, S. 130. u. f.

Von denen ehemaligen Fürstlich-Badischen Erb-Hofämtern findet man allerley (1): In denen neueren Zeiten aber trifft man keine Spuhr davon an; wie dann auch Herr BUDER nichts davon hat auftreiben können.

Folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum, wegen eines von Chur-Brandenburg verliehenen Erbamts, scheinet manc zu seyn, weil der Name des Fürstenthums fehlt, ist auch darinn besonders, daß der Reichs-Hofrath sich, dem Ansehen nach, in erster Instanz einer Cognition in dergleichen Sachen unterzogen hat: Es geschahe aber im 30jährigen Krieg.

28. Jan. 1636.

Franz Johann, Drost zu Milting, in Memoriali de præs. 3. huj. quod ad Sac. Cæs. Majestatem direxit, beschwert sich, daß der Churfürst zu Brandenburg seinen Vettern Albrechten von Hechtenbrugg mit dem Erb-Camer-Dienst selbigen Fürstenthumbs in præjudicium seines Vattern belehnet, auch vngeachtet, daß von Ihme Supplicanten genugsam dargethan, er vor dem von Hechtenbrugg darzu berechtiget vnd näher als Er seye, die Chur-Brandenburgische Regierung dessen vnerachtet, vnd daß sein Supplicantens Vatter Catholisch gewesen, solches nicht in Acht genommen petit igitur Commissionem in den Herrn Grafen von Königsegg Thumbherrn zu Cölln vnd den Land-Commenthurn N. von Sybrich sich vnd

(1) s. H. SACHSENS Badisch. Histor. 1. Theil, S. 309. 311. add. PAULINI de Advocat. monast. §. 35. in seinem Syntagm. rer. Germ. p. 568.

vnd seinen Herrn Vettern von Hechtenbrugg gegen einander zu hören vnd nach eingenommener Information den Gerechten mit solcher Dignitet zu belehnen vnd dabey zu manuteniren.

Fiat Commissio in eundem Electorem die Partheyen gegen einander zu uernemmen, vnd zu sehen dieselbe in Güte zu uergleichen, in Entstehung aber der Güte cum voto zu referiren.

Im Braunschweigischen Landtagsabschid von 1770. liset man Art. 62. „Se. Durchl. haben gnädigst verwilliget und festgesezt, daß bey Einhohlung Fürstlicher Leichen, oder andern Fällen, da getreue Ritterschafft zu erfordern ist, und es eines Marschalls bedarff, wenn der Erbmarschall unter den Verschribenen gegenwärtig ist, solcher die Marschallsstelle versehen; ausser deme aber derjenige der Verschribenen, welcher der Aelteste an Jahren seyn wird, dise Stelle vertretten solle: Wobey gleichwol Höchstgedacht Se. Durchl. ausdrücklich bedingen, daß dise Dero freywillige Erklärung niemals als eine Abänderung in der Natur des von der getreuen Ritterschafft nach ihren Ministerialpflichten zu leistenden Hofdienstes angeführet werden solle.„

Alexander Freyherr von Erskein, so denen Westphälischen Friedens-Executions-Tractaten mit beygewohnet hat, wurde vom König in Schweden zum Erb-Cämmerer des Herzogthums Bremen ernennt.

Von einem Hochstifft-Churischen Erbamt handlen dise Reichs-Hofraths-Concluſa:

9. May 1651.

Flugi von Afftermann zu Gillenberg Johann Andre sub pr. 7. hujus, berichtet, was gestalt der Herr Bischoff zu Chur ihme neben seinen in der Grafschafft Tyrol habenden Lehen zu Guldern, das Erb-Cammer-Amt dessen Bißtums ihm und seinen männlichen Erben aufgetragen, & petit, Ihr Kayserl. Maj. wollten ihme solche Concession allergnädigst confirmiren. Apponit sub Lit. A. des Herrn Bischoffen Concession.

Includatur dem Herrn Bischoffen zu Chur wie auch dem Thumb-Capitul daselbsten vmb ihren förderlichen Bericht.

31. Oct. 1651.

Flugi Johann Andre von Aspermondt, die gebettene Confirmation eines von dem Bischoffen zu Chur conferirten und dem mannlichen Lehen Gollern incorporirten Erb-Cammeramt betr. de

præs. 23. Septbr. producit juxta concluſum de 9. May hujus anni des Herrn Biſchoffen vnd Dhomcapituls zu Chur Bericht & denuo inſtat pro confirmatione.

In primo & ſecundo fiat confirmatio.

In tertio abgeſchlagen.

In dem Halberſtättiſchen Homagial-Receß von 1650. §. 36. liſet man: „Betreffend die ſonderbare Ehrentitul und Erbämter, welche etliche adeliche Geſchlechter in diſem Unſerm Fürſtenthum hergebracht haben, als, daß ſie Erbmarſchalck, Erbſchencken und Erbcämmerer genannt werden; dabey wollen Wir dieſelbe auch nochmals gnädigſt verbleiben laſſen; jedoch, daß Uns dahero keine Ungelegenheit oder Speſen zuwachſen: Indeſſen und im übrigen laſſen Wir es dabey, was dißfalls die erweisliche Obſervanz und Lehnbrieff mit ſich bringen.„

Herzog Ernſt Ludwigs zu Sachſen-Meiningen Lehenbrieff von 1707. für Franz Friderich Marſchallen von Oſtheim über der Fürſtlichen Grafſchafft Henneberg Erbmarſchallamt, ꝛc. iſt beym LüNIG (1) zu leſen.

Das Erbmarſchallenamt des Fürſtenthums Minden erhielte Anno 1764 Wilh. Alex. von Kahlden zu Lehen. (2)

Eine Facti ſpecies wegen der zwiſchen denen Familien von Morrien und von Weix geſtrittenen Lehensfolge in dem Münſteriſchen Erbmarſchallamt iſt beym LüNIG (3) zu leſen.

Wie das Erb-Pannieramt in Oeſterreich unter und ob der Ens An. 1705. denen Grafen von Abenſperg und Traun verliehen worden ſeye, kan man beym LüNIG (4) ſehen.

Bey dem Reichs-Hofrath ware Anno 1734. biß 1755. ein Proceß wegen der Erb-Landdroſtey des Hochſtiffts Osnabrück zwiſchen dem Grafen von Baar und der Osnabrückiſchen Ritterſchafft anhängig, (5) davon ich diſes mittheilen will:

Veneris 18. Jul. 1738.

Von Baar contra die Ritterſchafft im Stifft Osnabrück, Reſcripti, die Erb-Landdroſtey betr. . . .

1. Läßt

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. pag. 1026.
(2) ſ. H. BüSCHINGS Erdbeſchr. 3. Theil, 1. Band, S. 794.
(3) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1787.
(4) in des R. Arch. Spicil. ſecul. S. 1406.
(5) ſ. Staatsarch. 1755. 1. Th. S. 233.

1. Läßt man es nunmehro, alles darwider beschehenen unstatthafften Einwendens ungeachtet, und mit Aufhebung des Rescripts de 18 Nov. 1734. bey der Kayserlichen Verordnung de 18. Oct. 1731. schlechterdings bewenden; und wird demnach Impetrantischer Graf von Baar bey der Poßeß der Erblanddrostey, cum annexis, pendente lite in Petitorio vel ordinario, geschüzet und manuteniret.
2. Cum hujus notificatione, rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Osnabrück: Dem Kayserlichen Rescript de 18. Oct. 1731. zu Folge, Impetrantischen Grafen von Baar ohne weiteren Anstand in die Poßession des Erblanddrostey-Amts, cum annexis, jedoch gegen Ausstellung dergleichen Reverses, wie von seinem Großvater geschehen, im Fall, dem Anführen nach, weyl. dessen Vater, entweder selbst, oder durch einen darzu genugsam bevollmächtigten Anwald, jenen ohne Exception recognosciret, und zu diser sich erbotten, immittiren zu lassen, und ihn, pendente lite in Petitorio vel ordinario dabey zu manuteniren, auch, wie die würckliche Immißion geschehen, an Ihro Kayserliche Maj. in Zeit zweyer Monathe gehorsamst zu berichten.

Martis 16. May 1739.

Von Baar contra die Osnabrückische Ritterschafft, die Erblanddrostey betr.

1. Nachdeme die Osnabrückische Ritterschafft durch ihr in Actis, und insonderheit in Exhibito sub præs. 28. Febr. 1726. beschehenes Vorgeben, daß Supplicantens Vater die obligende Pflicht in puncto der Auffschwörung selbst anerkannt, und sich darzu erbotten, (welches füglich nicht anderst, als daß er es proprio nomine und als Landdrost gethan, angenommen werden mögen,) zu demjenigen, was dißfalls in dem Kayserlichen Rescript de 18. Jul. a. p. enthalten, Anlaß gegeben: Nunmehro aber sich geäussert, daß er sich zu dergleichen proprio nomine niemalen anerboten; als läßt man es, mit Verwerfung der unstatthafften Appellation, bey dem Decreto à quo de 10. Ian. a. c. schlechterdings bewenden. Idque
2. notificetur dem Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Osnabrück, per Rescriptum: Um sothanes Decret ohne ferneren Anstand und Gestattung einigen weiteren Umtriebs, durch

würckliche Immission in das Erb-Landdrostey-Amt zur Execution zu bringen, und, wie es geschehen, an Ihro Kayserliche Maj. in termino duorum mensium zu berichten.

Im Reichs-Hofraths-Protocoll finde ich ferner vises:

11. Dec. 1635.

Nothhafft Johann Albrecht Freyherr von Werenberg, petit investiri über das Erbtruchsäßen-Ambt des Stiffts Regenspurg, die Entschuldigung seines Verzugs werde sein Vetter Johann Heinrich vorbringen vnd Lehen seinetwegen empfahen. Apponit priorem Investituram.

Fiat.

Wie aber der Reichs-Hofrath darzu gekommen, die Belehnung über ein Erbamt eines Hochstiffts zu ertheilen, begreiffe ich nicht.

Von den Ursprüngen der heutigen (Sächsischen) Hofämter hat Herr Geh. R. ESTOR (1) gehandelt.

Von des Hochstiffts Würzburg Schenckenamt, so die Grafen von Castell tragen, sehe man Urkunden beym LüNIG (2).

In einer Morrianischen Deduction contra Weichs heißt es (3): Daß die Erbämter jeder Landschafft auf die principalste Geschlechter solcher Lande gewiedmet seyen, und partem principaliorem der adelichen Landständen constituiren, welches, wie beym HAUGWIZIO *de Regn. & Aulæ Mareschall. Cap. 5. num. 54. & sqq. item num. 137. & seqq.* zu ersehen, seine vernünfftige Ursachen so gar bey blossen temporariis Ministris, also vil mehr bey Erbämtern und Landständen hat, so Membra der Landschafft selbsten seynd. „

Von Leistung der Erbämter-Dienste zu Pferd hat Herr Prof. HOMMEL (4) gehandelt.

Von civil-Erbämtern sehe man an unten (5) angezeigtem Ort.

Von dem General-Postamt in Chur-Sachsen hat Herr Geh. R. ESTOR (6) etwas:

Von noch andern solchen Erb-Postämtern sehe man anderwärts. (7)

§. 5.

(1) in seiner neu. klein. Schrifft. 1. Band, 1. St. n. 26. S. 292.
(2) in des R. Spicil. eccles. S. 52. und 166.
(3) Beym H. von LUDOLF in Symphor. Consult. &c. forens. Tom. 1. Part. 1. p. 85.
(4) in Jurispr. Numism. illustr. Obs. 14. p. 66
(5) im Tr. von der Landeshoh in Regier. Sach. S. 151.
(6) in seiner neu. klein. Schrifft. 1. Band, 1. Stück, n. 27. S. 195.
(7) in meinem teutsch. Staatsrecht, 5. Theil, S. 47. u. f.

§. 5.

So werden ferner öffters andere Gerechtigkeiten zu Lehen gegeben; z. E. die Jagd. Gerechtigkeiten.

In Bayern (1) gibt es vile adeliche Güter und Hofmarchen, welche zwar mit Grund und Boden allodial seynd; die Gerichtbarkeit dabey aber ist lehenbar.

Auch in Bayern (2) ist dermalen die Schlichtingische Familie mit dem Recht, Sand und Stein an dem Ufer des Isarstrohms in einem gewissen District zu sammlen, belehnt; vorhin hatte es die Hafnerische Familie.

In Bayern (3) tragen ferner die Kupferschmide ihre Gerechtigkeiten von der Landesherrschafft zu Lehen, wie auch die Müller und Bierbrauer; deßwegen sie auch ihre eigene Richter hatten: Nachhero aber ist die Obrigkeit über sie dem Magistrat überlassen worden ꝛc.

Churfürst Maximilian in Bayern (4) befahl Anno 1641. 1. Mart. Daß hinfüro zu weiterer Ertheilung der Edelmanns-Freyheit von Niemand mehr angerathen, geschweige damit willfahret werden solle; es wären dann besonders erhebliche Ursachen dazu vorhanden: Welchen Falls jedoch dieselbe anderer gestalt nicht, als Lehensweis, übertragen, und annebens bey denen Gütern, welche nur vier Meil weit von denen Hauptstätten und Vestungen gelegen seynd, die Jurisdiction und Scharwerch allezeit vorbehalten werden sollen.

Braunschweig-Wolfenbüttel belehnte Anno 1737. die von Kniestätt mit der Braugerechtigkeit zu feilem Kauff, so wohl in- als ausserhalb Landes auf ihrem Gut Burgdorff; welches einen Proceß am Cammergericht veranlaßte. (5)

§. 6.

Weiter hat man da und dorten einzelne Gebäude, Häuser, Gebäude.
Mühlen, ꝛc. welche lehenbar seynd.

§. 7.

Ingleichem bestehen manche Lehen in gewissen Geld- oder na- Gefälle.
tural-Gefällen, von dem Lehenherrn selbsten, oder von Andern.

(1) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. Bav. jud. p. 38.
(2) ibid. p. 24.
(3) F. von KREITTMAYR l. c. pag. 35.
(4) l. c. pag. 33.
(5) v. Freyh. von CRAMERS Nebenst. 86. Th. 110. S.

Die Cammerlehen seynd bestimmte Summen baaren Geldes, welche der Lehenherr zu gewissen Zeiten aus seiner Cammer an den Lehenmann auszahlen lässet.

In Bayern (1) bestehen die Cammerlehen aus landschafftlichen Capitalien, welche Churfürst Ferdinand an sich gebracht und meritirten Dienern zu Ritterlehen verliehen hat. Bey dem Lehenhof ist ein eigenes Buch darüber vorhanden, welches Anno 1670. seinen Anfang nimmt.

Da, nach einer neueren Heßischen Ordnung, alle zu Lehen conferirte Manngelder abgetragen, und die dafür zu kauffende Güter wiederum zu Lehen empfangen werden sollten; so wurde die Frage: Wie 300. Cammergulden abzutragen seyen? von dem Casselischen Ober-Appellations-Gericht (2) dergestalt entschiden, daß sie zwar nach dem ältern Münzfuß vom 16den Jahrhundert zu bestimmen, unter Cammergulden aber keine Goldgulden zu verstehen seyen.

§. 8.

Lehens-Zugehörden.

Ob, wenn ein Castrum, mit seinen Zubehörungen, in alten Lehensbrieffen zu Lehen gegeben, vermög diser Clausul mehr als Lehen zu präsumiren, denn der Plaz, das Schloß selbst, Mauren, Wälle, Graben, Vor- und innerer Hof, Garten, darinnen gelegene Brücken, und was dergleichen mehr seyn mag? ist bey dem Freyherrn von CRAMER (3) untersucht.

De differentia inter partes Feudi & pertinentias feudales hat gleichfalls der Freyherr von CRAMER (4) gehandelt, aus Gelegenheit eines Streits: Ob das Gut Graßgrube, so mit gewissen Fuldischen Lehen verkaufft worden ist, deßwegen auch zu disen Lehen gehöre?

Achtes

(1) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. pag. 1830.
(2) H. SCHOTTS Critic, 5. Band, S. 313.
(3) in seiner Nebenst. 57. Th. 24. S. 58. Th. 1. S.
(4) Obs. 1385. Tom. 5. p. 664.

Achtes Capitel.

Von denen Arten, zu landsäßigen Lehen zu gelangen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Gattungen. §. 3. Belehnung, §. 4. Auftrag, §. 5. Contracte, §. 6. Heurathen. §. 7. Vermächtniß.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

KAHLE (Lud. Mart.) Comm. de variis constituendi Feuda Advocatiæ modis, & Juribus præcipuis ex illis manantibus, tum in Germania generatim, tum in Terris Brunsvico-Lüneburgicis sigillatim. Göttingen, 1750. 4. auch in seinen *Opusc. Tom. 1.* v. mein T. Staatsarch. 1751. 9. Th. 181. S.

§. 2.

Es gibt verschidene Arten, zu landsäßgen Lehen zu gelangen, so wohl in Absicht auf den Lehenherrn selbsten, als auch auf dritte Personen. Gattungen.

§. 3.

In Absicht auf den Lehenherrn kan man ein Lehen erwerben: Belehnung.

1. Wann man von demselbigen ein altes eröffnet- und heimgefallenes Lehen erhält:

2. Wann er etwas von neuem zu Lehen macht, und Jemanden damit belehnet:

In beeden Fällen geschiehet es entweder aus Gnaden, ganz umsonst, oder doch in einem gemäßigten Preis, oder man erhält das Lehen auf eine ganz onerose Art, durch Kauff, Tausch, ein anderes Aequivalent, ꝛc.

§. 4.

3. Wann Jemand etwas, so er bishero als allodial und in der Auftrag.

Eigen-

Eigenschafft eines Erbstückes besessen hat, einem Reichsstand zu Lehen aufträgt, und es in diser neuen Eigenschafft wieder von ihme zurück empfangt, wird er auch ein Lehenmann.

Zu Ende des 14den Jahrhunderts mußten die von Breidenbach ihre Erbgüter zur Straf an Hessen zu Lehen auftragen. (1)

Mehrere dergleichen Beyspile trifft man bey Herrn Geh. Rath HOFFMANN in seiner *Diss. de Feudo Pœnæ* an.

§. 5.

Contracte. In Absicht auf Dritte aber kan Jemand zu einem Lehen gelangen durch allerley Arten von Contracten, als: Kauff, Tausch, Schenckung. ꝛc.

§. 6.

Heurathen. Zu Kunckellehen kan man durch Heurathen gelangen; so vil nemlich die aus solcher Ehe erzeugende Kinder betrifft.

§. 7.

Vermächtniß. Wann der Besizer eines Lehens darüber disponiren kan, darff er es einem Dritten, der sonst kein Recht darzu hätte, vermachen.

Neuntes Capitel.

Von denen Arten der Lehensfolge in landsäßigen Lehen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Regel. §. 3. Besondere Landesverfassungen. §. 4. Geistliche. §. 5. Uebergangene ꝛc. §. 6. Aus einer ohne Dispensation vollzogenen Ehe Gebohrene. §. 7. Legitimirte. §. 8. Gesammte Hand. §. 9. Concurrenz der Agnaten. §. 10. Schild- und Helmsfolge. §. 11. Kunckellehen. §. 12. Erbjungfern.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BA-

(1) v. mein T. Staatsarch. 1751. 5. Th. 69. S.

BALECKENS (Jac. Heinr.) Abhandlung von dem Mecklenburgischen Erb-Jungfrauen-Rechte. Rostock und Leipzig, 1762. 4. v. H. von Selchow jurist. Bibl. 1. Band, 651. S.
ESTOR (Joh. Ge.) de Generato extra Nuptias, cum Equestri vel Plebeja, Matrimonio licet ante partum, vel Conjugio post istum, sequuto, in Feudis nec Jure Germanico nec Langebardico succedente. Marburg, 1771. 4.
NETTELBLADT (Dan.) oder des Resp. Gebh. Gans Edl. Herr von Putlitz, Diss. de Clericorum Evangelicorum in Feuda secularia Successione. Halle, 1764. 4. s. H. von Selchow jur. Bibl. 2. Band, S. 208.

§. 2.

In Ansehung der Art und Weise, in denen mittelbaren Lehen zu folgen, gibt es keine andere allgemeine Regel, als dise: Jeden Landes Gesetze und Gewohnheiten müssen den Ausschlag geben: 1. Wer der Lehensfolge fähig seye, oder nicht? so dann 2. in jenem ersteren Fall, in welcher Ordnung er darzu gelangen könne? Regel.

§. 3.

Von denen besonderen Verfassungen derer einzelnen Teutschen Lehenhöfe in Ansehung der Lehensfolge findet man in LÜNIGS *Corpore Juris feudalis Germanici* vile brauchbare Nachrichten: Ich will daraus, und aus anderen Quellen, bloß zur Probe, nur dises anführen. Besondere Landesverfassungen.

Die Maynzische Lehengüter auf dem Eichsfeld seynd verschidener Art, mehrentheils aber Mannlehen.

Das Erzstifft Cölln hat verschidene Kayserliche Privilegia wegen der Lehensfolge in denen Erzstifftischen Lehen, welche beym LÜNIG (1) gelesen werden können.

Anno 1659. schlosse Churfürst Maximilian Heinrich zu Cölln mit seiner Ritterschafft einen Receß wegen der Lehensfolge; nach welchem die Lehen dises Erzstiffts von verschidener Natur seynd. Er ist auch beym LÜNIG (2) zu lesen, und Kayser Leopold hat ihn Anno 1682. bestättigt. (3)

Ingleichem ist derselbige Churfürst Maximilian Heinrichs Rechts-

(1) l. c. Tom. 1. p. 1463. sqq.
(2) l. c. p. 1479.
(3) ibid. p. 1491.

Rechtsordnung Tit. 7. eingerückt, und mit derselbigen an unten (1) angezeigtem Ort anzutreffen.

Von denen Wechselschrifften wegen der Lehensfolge in denen Chur-Cöllnischen Lehen sehe man LüNIG (2), und oben Cap. 2.

In denen Westphälischen Lehen schliesset die Fœmina proximior remotiorem Agnatum, quamvis à communi Stipite descendentem, aus: (3)

Von der Bayrischen Lehensfolge habe ich schon Cap. 6. geredet; deme ich noch dises beyfüge.

In dem Bayrischen *Cod. civ. P. 4. C. 18. §. 10. n. 1.* und *§. 44. n. 3.* ist enthalten: Daß auch in Beutellehen kein Anderer, als à primo Acquirente abstammender, zu succediren haben solle:

Anno 1769. 11. Aug. aber wurde ein Churfürstliches Mandat publicirt: Weil dise Stelle Anstösse und Schwürigkeiten veranlasset habe; so nehme der Churfürst keinen Anstand, selbige wieder aufzuheben, und befehle, daß darinn denen älteren Landesstatuten und der gemeinen Observanz nachgegangen, sohin der modus succedendi civilis & allodialis in gedachten Beutellehen noch ferner beybehalten, und Niemand unter dem Vorwand, daß er à primo Acquirente nicht abstamme, davon ausgeschlossen werden solle.

Von den Chur-Pfälzischen Lehen nach Fuldischem Recht hat Herr Geh. Rath ESTOR (4) gehandelt.

In Sachen: von Freytag contra Elmendorff wurde darüber gestritten: Ob alle Corveyische Lehen ordentlicher Weise als Kunckel- und Weiber-Lehen anzusehen seyen? (5)

Ein Attestat der Lütrichischen Parium Curiæ von 1557. die dasige Gebräuche bey der Lehens-Succeßion betreffend, findet man beym LüNIG. (6)

Von der Natur und Eigenschafft der Münsterischen Lehen in Ansehung der Erbfolge findet sich eine Abhandlung bey dem Freyherrn von CRAMER (7)

Was

(1) in der Samml. Chur-Clln. Concordat. 1. Theil, n. 145. S. 476.
(2) in der Bibl. Ded. Part. 1. p. 288. sqq.
(3) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1479.
(4) in seiner klein. Schrifft. 3tem Theil, 547. S.
(5) Freyh. von CRAMER Nebenst. 116. Theil, S. 561.
(6) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1694.
(7) in seiner Nebenst. 41. Theil, 78. S.

Was in denen Herzoglich-Sächsischen Landen für Söhne- und Töchter-Lehen seyen, kan man beym LüNIG (1) ersehen.

§. 4.

Herr Vicecanzler STRUBE (2) hat von der Geistlichen Le- Geistliche.
hensfähigkeit dise Säze: 1. Geistliche sollten billig keine Kriegsdienste leisten: Es geschahe aber von den Teutschen Prälaten; 2. andere Geistliche waren in denen mittleren Zeiten nicht Lehensfähig, wenn sie keine besondere Lehensherrliche Begnadigung ausbrachten; 3. heutiges Tages sind sie es in verschidenen Ländern.

Von der Lehensfolge der Geistlichen in Hochstifft Münsterischen Lehen handelt der Freyherr von CRAMER (3), und spricht sie ihnen zu.

De Successione Clericorum in Feudis Monasterienſibus handelt auch H. von LUDOLF. (4)

Bey denen Catholischen kan die Frage entstehen: Ob ein Sohn dessen, der eigenmächtig den geistlichen Stand verlassen und geheurathet hat, Lehensfähig seye? vid.

Anhang zu dem von Heidenheimischen pro memoria in Sachen:

Von Leonrod wider von Heidenheim, Appellationis deciſæ, nunc petitæ Reſtitutionis in integrum. (1769.) fol. Es betrifft die Lehensfähigkeit eines Sohnes, dessen Vater in Ordinibus majoribus ohne Päbstlich Dispensation geheurathet. Der Verfasser ist Dan. Ferd. Haas.

Kurzes pro Memoria in diser Sache. fol.

Nachtrag ad ulteriorem Deductionem cauſarum Reſtitutionis in integrum, in diser Sache. fol.

Abdruck noch übergebener Actenstücke, in diser Sache. fol.

Fortgesezte Nachlese zu denen Responsis der Trierisch- und Dillingischen Canonisten, in diser Sache. fol.

Extractus Protocolli judicalis, in diser Sache. fol.

Urkund Urtheils, in diser Sache. fol.

§. 5.

Ob die im Lehenbrieffe Uebergangene des Succeßionsrechts ver- Uebergange-
lustig werden, wenn sie gleich von dem ersten Erwerber des Lehens ne ꝛc.

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 918.
(2) in seiner rechtl. Bedenck. 1. Th. 395. u. f. S.
(3) Obs. 361. Tom. 1. p. 776.
(4) Symphor. Vol. 3. col. 1007.

abstammen, oder ihre Vorfahren darinn ehmals benennt worden? hat Herr V. C. STRUBE (1) untersucht.

Von der Enterbung des Sohns eines Lehenmanns hat Herr V. C. STRUBE (2) ebenfalls gehandelt.

§. 6.

Aus einer ohne Dispensation vollzogenen Ehe Gebohrene.

Herr Vicecanzler STRUBE behauptet (3): Der in einer ohne Dispensation mit der verstorbenen Frauen Schwester vollzogenen Ehe erzeugte Sohn ist Lehensfähig; nemlich unter Evangelischen:

Wann in Fällen, die nach denen Landesgesezen dispensabel seynd, die Dispensation nicht gesucht, die Ehe aber dennoch vollzogen wird; ist es zwar strafbar, macht aber die Ehe nicht nichtig, mithin eine daraus gebohrene Person der Lehensfolge nicht unfähig; es seye dann in den Landesgesezen die Nichtigkeit der Ehe darauf bestimmt.

§. 7.

Legitimirte.

Daß Mantelkinder von der Erbfolge in Lehengütern ausgeschlossen seyen, beleget Herr Vicecanzl. STRUBE (4) mit einem gerichtlichen Spruch.

Meines Erachtens ist forderist auf die Gesezе und das Herkommen jeden Lehenhofes, in deren Ermanglung aber allererst auf das gemeine Recht, zu sehen.

Durch ein Chur-Brandenburgisches Edict von 1687. 15. Dec. wurden in denen Märckischen Landen alle Legitimati per subsequens Matrimonium von der Lehensfolge ausgeschlossen, und in disem Fall dem Juri feudali communi ausdrücklich derogirt.

In den Br. Wolfenbüttelischen Landesprivilegien von 1770. ist Art. 12. versehen: „In allen, sonderlich adelichen, Lehen können nur diejenigen Kinder succediren, so ex legitimo Matrimonio gebohren sind: Legitimati per subsequens Matrimonium, vel quovis alio modo, sind von der Lehenssucceßion ausgeschlossen.„

Folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum mag auch hier einen Plaz finden:

9. Mart. 1635.

Mittelhausische Lehen von hohen Stifft Straßburg Lehenrührig, nomine Bonifacii von Mittelhausen, quem Pater ipsius Phi-

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 1. Th. 205. S.
(2) l. c. 3. Th 184. S.
(3) in seiner rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 411.
(4) ibid. 195. S.

Philippus mit einer ledigen Weibs-Persohn erzeugt, nachgelassener zweyer vnmündigen Söhn Philips Reinhardten vnd Ferdinanden Curator vnd Frauw Muetter Maria Elisabetha von Hornberg, sive ipsorum nomine Jeremias Pistorius, repetit priores ipsorum apud S. C. Majestatem factas preces, & petit duo 1.o Ihr Kayſ. Maj. wollen die dem Bonifacio von Mittelhausen zu Franckfurt am Mayn den 11. Sept. Anno 1619. ertheilte Legitimation dahin declarirn, daß, wann gedachter Bonifacius seines Vettern Philipsen Todt erlebt hätt, Er der Mittelhausischen Lehen fähig gewesen wäre, 2.o Bey Ihro Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopold Wilhelm als Episcopo Argentinensi, wie auch bey dem hohen Stifft Straßburg zu interponirn, damit des Bonifacii obberührte nachgelassene zween Söhne mit denen Lehen, so Ihr Großvatter Philippus vnd deren Vorfahren ettliche hundert Jahr vom hohen Stifft Straßburg zu Lehen getragen vnd hergebracht, investirt, vnd Johann von Giffen anderwerts contentiret werden möge. Apponit copiam vidimatam dictæ legitimationis

Inhæreatur priori concluso, vnd würdt der Supplicant an sein gehörige Instanz verwiesen, alda die Notturfft vorzubringen vnd zu verhanden.

§. 8.

Ferner ist der gesammten Hand oder Mitbelehnung zu gedencken. Gesammte Hand.

Dise ist zweyerley: Die Sächsische und die gemeine.

Die Sächsische bestehet darinn, daß nicht nur der Besizer eines Lehens, sondern auch alle Lebende, welche ein Recht zur Lehenfolge haben, zugleich mit dem Lehen beliehen werden.

Die Longobardische gesammte Hand hingegen ist, wann zwar ihrer mehrere zugleich mit einem Lehen beliehen werden, aber keiner mit dem ganzen, sondern jeder mit seinem bestimmten Theil.

Von Bayern bezeuget der Freyherr von KREITTMAYR (1): Es seye der alte Landesgebrauch, daß die Mitlehenschafft nicht nach Sächsischen, sondern nach gemeinen, Rechten beurtheilet werde; und dises auch bey denen Lehen, welche zwar ausser Landes ligen, jedoch bey dem Churfürstlichen Lehenhof verliehen werden.

Ferner berichtet er (2): „Bey dem hiesigen (Chur-Bayrischen)

(1) ad Cod. civ. Bav. p. 1900.
(2) ibid. p. 1909.

Lehenhof hat man in der Schertl-Burtenbachischen Lehensstrittigkeit „ die dermalige Lehens-Innhaberin lediglich der Ursach halber von der Succeßion auszuschliessen gesucht, weil ihre Voreltern das Lehen nicht von Fall zu Fall erneuert haben. Das Revisorium aber sprach dem ohngeachtet für sie, weil die Sächsische gesammte Hand weder Legem noch Consuetudinem für sich hat. Der Geheime Rath, allwo dise Sache ebenfalls vorkam, liesse es bey dem Revisionsspruch: Und da der Lehenhof gleichwol noch auf dem Principio beharrete, daß die Lehenserneuerung wenigist bey Ritterlehen entweder von Coinvestitis selbst von Fall zu Fall geschehen, oder wenigist der Lehensinnhaber die Tax und Lehensgebühr für jeden aus ihnen bezahlen müsse; so wurde den 18. Jun. 1764. folgende Resolution ex Intimo dahin erlassen: „Sr. Churfürstl. Durchl. seynd die Anständ, welche sich bey Dero obrist-Lehenhof mit denen Coinvestitis so wohl in Haupt- als Nebenfällen immerhin ergeben, gehorsamst vorgetragen werden, und haben Höchst-Dieselbe hierauf gnädigst resolvirt, daß man sich hinfüro mit ermeldten Coinvestitis, (sie seyen gleich männ- oder weiblichen Geschlechts, und entweder nur eventualiter, oder pure & simpliciter, mitbelehnt,) weder bey Haupt- noch Neben-Fällen mehr aufzuhalten habe: Sondern gleichwie eventualiter Coinvestiti, welche weiter nichts, als die blosse Anwartschafft & spem nudam Successionis, haben, vermög Cod. Max. P. 4. Cap. 18. §. 47. n. 13. eher nicht, als biß sie in ordine einrucken, und zum würcklichen Mitgenuß gelangen, ad renovationem Investituræ verbunden seynd; also hingegen sollen simpliciter Coinvestiti auf den Fall, wann sie, um die ihnen obligende Lehenserneuerung intra terminum legalem selbst gebührend nachzusuchen, unterlassen, ohne weitere Ermahnung, ipso facto pro renunciatis & exclusis geachtet, so fort entweder gar nicht, oder, Falls sie Dolum sattsam purgiren könnten, anderer Gestalt nicht, als prævia causæ cognitione, und gegen Entrichtung eines doppelten Lehenreichs, admittirt, indessen aber mit den Uebrigen, welche sich bereits in tempore gemeldet, und ihres Orts Præstanda prästiret haben, unaufhaltlich verfahren, und ihnen, unter dem Vorwand, daß solches von ihren Coinvestitis noch nicht geschehen, oder die Tax statt ihrer zu bezahlen seye, die nachgesuchte Investitur und Lehens-Erneuerung niemal verweigert oder erschweret werden solle; wornach sich also der Churfürstliche obrist-Lehenhof bey allen und jeden in obiges Normativum generale einschlagenden Fällen zu benehmen, und

auf

auf solche Weis all jene Weitschichtigkeiten, wodurch man bißher in vollkommener Berichtung der Haupt- und Nebenfälle gehindert worden ist, zu vermeiden hat.„

Anno 1700. wurde denen Chur-Sächsischen Landständen in dem Landtags-Abschid zu Angebung der Mitbelehnten in denen neuerlich acquirirten Lehen eine sechsjährige Frist verstattet.

In dem Chur-2c. Märckischen Landtagsreceß von 1653. ware §. 31. wegen Aufnehmung in die gesammte Hand in Feudis novis eine Resolution enthalten.

Wie weit die gesammte Hand nach Sächsischer Art bey denen Märckischen Lehengütern statt gefunden habe? hat H. GERCKEN (1) untersucht.

Daß in denen Oesterreichischen Lehen die gesammte Hand nicht, sondern nur die Mitbelehnung nach gemeinen Rechten, üblich seye, vermuthet Herr G. J. R. PüTTER. (2)

An in Feudis *Ducum Saxoniæ*, quæ sita sunt extra Terras Saxonicas, manus conjunctæ Saxonum consuetudo vigeat? wird bey dem Freyherrn von CRAMER (3) mit Nein beantwortet, und mit einer Cameral-Urthel bestärcket.

§. 9.

Von der Ordnung der Lehensfolge unter denen derselbigen fähigen Agnaten will ich nur dises melden. Concurrenz der Agnaten.

An simultanea Investitura extra Saxoniam gradualem, an vero linealem, Successionem involvat? fragt der Freyherr von CRAMER (4), und behauptet das erste.

Der Würzburgische Lehenhof hat ein Zeugniß ausgestellt, daß bey demselben keine andere Erbfolge, als secundum Prærogativam Gradus, statt habe. (5)

Ob in denen Heßischen Lehen die Lehensfolge in Stirpes, oder nach der Nähe des Grades, den Vorzug habe? sehe man Herrn Geh. Just. R. PüTTER (6): Er hält das lezte davor.

Vom Abfall der Lehenrechtsregel, daß bey der Lehenfolge Proximitas in Ansehung des primi Acquirentis, und nicht ultimi Vasalli,

(1) in der Cap. seq. angeführten Abhandlung.
(2) in seiner auserl. Rechtsfäll. 1. Band, 922. S.
(3) Obs. 741. Tom. 2. Part. 2. p. 382.
(4) Obs. 604. Tom. 2. Part. 2. p. 48.
(5) v. Neuest. Staats-Acta, 4. Th. 142. S.
(6) in seiner auserl. Rechtsfäll. 1. Th. 124. S.

Vaſalli, zu beurtheilen ſeye, inſonderheit bey Jülchiſchen Lehen, ſehe man den Freyherrn von CRAMER. (1)

Von Theilungen, bey welchen die Partes nobiliores eines Lehenguts in einer unzertrennten Gemeinſchafft belaſſen werden, und der dabey inter ſimultanee Inveſtitos ſich ergebenden Lehensfolge, handelt auch der Freyherr von CRAMER. (2)

§. 10.

Schild- und Helmsfolge.

2. Eine andere wichtige Frage iſt: Ob und wo es in Teutſchland üblich ſeye, daß alle, ſo einerley Schilds und Helms ſeynd, von der Lehensfolge nicht ausgeſchloſſen werden können, wann ihnen gleich der Beweis abgehet, daß ſie von dem erſten Erwerber des Lehens abſtammen?

vid. *Lib. 2. Cap. 19.*

Von der Lehensfolge der Vettern von einem Namen, Schild, Helm und Geburt in Vor-Pommern ſehe man die Landesprivilegien von 1663. beym LüNIG. (3)

So auch, was der Confirmation der Landesfreyheiten von 1720. wegen der alten Stammlehen Verleihung für eine Clauſul angehänget worden iſt. (4)

§. 11.

Kunckellehen.

Daß es in Teutſchland vile Lehen gebe, darinn auch die Weibsperſonen Succeßionsfähig ſeynd, iſt auſſer allem Streit.

In der K. Schwediſchen Beſtättigung der Vor-Pommeriſchen ꝛc. Freyheiten wird gemeldet: In vilen Teutſchen Provinzien ſeye ein wohlhergebrachter Gebrauch, daß die Töchter, wenn keine rechtmäßige mannliche Lehenserben vorhanden ſeyen, in die Lehen ſuccediren; und in einer (5) beygefügten Note wird gemeldet: In denen Chur-Bayriſchen, Cleviſchen, Fuldiſchen Landen, ingleichem in Schleſien, ꝛc. ꝛc. ſuccediren die Töchtern in die Lehen.

Dergleichen Lehen werden auf allerley Weiſe benahmſet, als: Kunckel- oder Gunckel-Lehen, Söhn- und Töchter-Lehen, Feuda promiſcua, Feuda fœminina, Mann- und Frauen-Lehen, Weiber-Lehen, auch wohl Erb-Lehen ꝛc.

Dabey nun entſtehet ſonderlich folgende Hauptfrage: 1. Ob alle

(1) in ſeiner Nebenſt. 46. Th. 19. S.
(2) l. c. 30. Th. 123. S.
(3) von der landſ. Ritterſch. 2. Th. 297. S.
(4) ibid. p. 304.
(5) beym LüNIG von der landſäß. Ritterſch. 2. Th. 309. S.

alle Krummstabs- oder von Erz- und Hochstifftern herrührende Lehen auch Kunckel-Lehen seyen, und auf das weibliche Geschlecht fallen? Die oben Cap. 2. angeführte Schrifften bezeugen, daß man sich Mühe gegeben habe, die Sache pro & contra zu erörteren: Die Lehenhöfe streiten, wie leicht zu erachten ist, für die Ausschliessung des weiblichen Geschlechts, die Vasallen hingegen für dessen Zulassung.

Ob in denen von Geistlichen abhangenden Lehen die Töchtern Succeßionsfähig seyen? sehe man auch unten (1) angezeigte Stelle.

Chur-Trier hat ein Privilegium von Kayser Carl IV. von 1354. welches Anno 1376. bestättiget worden ist: Quod Fœminæ in Feudis Trevirensibus succedere non debeant, nisi ipsis Privilegio speciali Archiepiscopi de Successione fuerit cautum. (2)

De natura Feudi Trevirensis, origine masculini & transmissione facti fœminei, findet man eine Cameral-Urthel bey H. von LUDOLF. (3)

Kayser Albrecht I. thate Anno 1299. in Ansehung der Cöllnischen Lehen den gerichtlichen Ausspruch: Quod nulla Filia vel Mulier possit in Bonis feudalibus succedere, nisi de plenaria voluntate Domini Feudi & consensu. Und die neuere, von denen Kayserrn bestättigte, Landesfreyheiten enthalten: Daß alle und jede Lehen, welche im Erzstifft, Land und Gebiet, nichts ausgeschieden, gelegen, hinfüro auf den Mannsstamm allein verstanden, und derselben die Weiber, auf was Weis und Wege je dasselbe ins künfftige geschehen möchte, nicht fähig, noch solches dem Erzstifft nachtheilig, sondern der- oder diejenige ipso facto die verwürckt oder verfallen haben solle.

Von dem Vergleich von 1659. habe ich schon oben geredet.

Anno 1766. ergienge bey dem Cammergericht eine Urthel in einer Sache, darinn es darauf ankame: Ob und wie die Belehnungen als: „Mannlehen, zu rechtem Mannlehen, denen getreuen Mannen, denen rechten Erben„ und besonders: „rechten Mann-Leibs- Lehens-Erben„ nothwendig alle Frauens-Personen von der Lehenfolge, fürnemlich bey Erzstifft-Cöllnischen, so wohl in als auffer dem

(1) in des Freyh. von CRAMER Nebenst. 95. Th. 15. S. u. f.
(2) von LUDOLF Symphor. Vol. 3. col. 217.
(3) l. c. col. 218. sqq.
(4) Freyh. von CRAMER Nebenst. 65. Th. 73. S.

dem Erzstifft gelegenen, Lehen gänzlich ausschliesse? Und es wurde davor gehalten: Ja! (1)

Der Bayrische (2) Adel gabe auf dem Landtag Anno 1577. alle Lehen, welche nicht in den Lehenbrieffen als Mannslehen ausdrücklich benannt seynd, schlechterdings für Kunckel-Lehen an; welches aber die Land- und Lehensherrschafft nicht eingestunde.

Wann sonst in Bayern (3) der Lehenbrieff die Worte: Ritter- oder: rechtes Mannlehen enthält, und das Lehen ist erkaufft; so seynd die Weibspersonen nicht gänzlich ausgeschlossen: Nur können sie erst nach Abgang des Mannsstamms succediren.

Quænam SCHANATI de Feudis *Fuldensibus* genuina sit sententia, quæve istorum Feudorum secundum Praxin Curiæ feudalis natura? hat der Freyherr von CRAMER untersucht (4): Es kommt darauf hinaus: 1. Wann der Vasall Söhne und Töchter hinterlassen hat, gehen die Söhne den Töchtern vor. 2. Nach deren Absterben gehen die Töchtern denen weiter entfernten Agnaten vor, wann sie gleich von dem ersten Acquirenten abstammen. 3. Hinterläßt der Vasall nur Anverwandte in verschidenem Grad, gehen die vor, so dem nächsten Grad nach anverwandt seynd; sie seyen männlich- oder weiblichen Geschlechts.

Herr G. R. ESTOR hat (5) auch gehandelt: 1. Von der Lehensfolge in den Fuldaischen Lehen, in dem Beyspile der Gerichte Grossenlüder, auch Jossa; 2. ob das männliche und weibliche Geschwister in den Fuldaischen Lehen dem lezten Vasallen in der Seitenlinie (in gleichem Grade,) zugleich folge? welches er laugnet.

Daß die Töchtern in denen Lüttichischen Lehen folgen, behauptet aus dem MEAN der Herr von LUDOLF. (6)

Von Salzburg wird (7) gemeldet: Daß jezuweilen auch die Fœminæ ad Feudum de sua natura non fœmininum zugelassen werden.

In denen Hirschfeldischen Lehen schliesset zwar der Sohn die Tochter aus: Aber unter Seitenverwandten von einerley Grade hö-

ret

(1) ibid. p. 1. sqq.
(2) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. 5. Th. 1818. S.
(3) *Idem* ad Cod. Bav. jud. p. 194.
(4) Obs 564. Tom. 2. Part. 1. p. 358.
(5) in seiner neu. klein. Schrifft. 1. Band, 3. St. n. 19. 20. S. 578. u. f.
(6) Symphor. Vol. 1. col. 391.
(7) beym LüNIG im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1502.

ret der Vorzug des männlichen Geschlechts ganz auf; sondern Söhne und Töchtern erben sie nach der Nähe des Grades.

Ob bey Jülchischen Lehen die Lehre: Fœmina semel excluſa semper manet excluſa, nur de Feudis mere hæreditariis, und nicht de Feudis promiſcuis, zu verstehen seye? untersucht der Freyherr von CRAMER (1), und behauptet das erstere.

Daß in dem Limburgischen in den Niederlanden und selbiger Orten die Feuda mere promiſcua seyen, welche auf das weibliche Geschlecht fallen, bezeuget der Herr von LUDOLF. (2)

Beym Herrn von LUDEWIG (3) liset man: D. 1. Sept. 1659. haben die Nider-Oesterreichische zwey obere Politische (Weltliche) Landstände von Ihro Kayserl. Majestät erhalten: Daß sie von denen Landesfürstlichen Lehengütern, welche ein- oder ander erst von neuem erlanget, und niemand ſimultanée inveſtiret ist, ohne des Landesfürsten Consens durch lezten Willen frey disponiren, und selbige, wem sie wollen, verschaffen und vermachen können; jedoch allein solchen Personen, welche Lehensfähig sind, auch keiner geistnoch weltlichen Communität, weilen von solchen keine Lehensfälligkeit zu hoffen wäre: Und wie nun dises Privilegium auch auf die Weibs-Personen zu verstehen ist; also hat es bey disem gleichwohl den Absaz, daß sie ihre Kinder nicht präteriren oder übergehen können. Es muß auch das Lehen nicht auf dem Fall stehen.

Was in Vor-Pommern nach den Landesprivilegien von 1663. Rechtens gewesen ist, wenn Jemand ohne Leibs-Lehenserben verstürbe, und natürliche, eheliche, unberathene Töchtern, oder Wittwen, hinter sich liesse, kan beym LÜNIG (4) ersehen werden.

Anno 1720. wurden die Vor-Pommerische und Rügische Töchtern von der Cron Schweden für Lehensfähig erklärt. (5)

Ob ein Lehen deßwegen, daß es an einem solchen Ort gelegen, wo das Jus Francorum ehedessen üblich gewesen, für ein Weiber- oder Kunckel-Lehen zu halten seye? untersucht und verneint der Freyherr von CRAMER. (6)

(1) in seiner Nebenst. 16. Th. 34. S.
(2) Symphor. Vol. 1. col. 1373.
(3) in Germ. princ. Lib. 1. Cap. 5. p. m. 193.
(4) von der landsäß. Ritterſch. 2. Th. 297. S. u. f.
(5) LÜNIG cit. p. 309.
(6) in seiner Nebenst. 11. Th. 115. S.

Bey ihme (1) findet sich auch eine Bestättigung der Regel, de Filia, ultimi Gentis suæ, remotiores Filias, regressus ad Bona (feudalia) reservatrices, non excludente, durch einen bey dem Cammergericht entschidenen Vorgang.

Ob die über-Rheinische Lehen vor Kunckel-Lehen zu halten, wann sie zumalen geistlich sind, und ob das bey deren Verleyhung vorkommende Wort: Ganerben solche Qualitatem eines Ganerbschafftlichen Lehens andeute? sehe man abermalen bey dem Freyherrn von CRAMER. (2)

Weiter ist bey ihme (3) unter anderem ausgeführt: Si Filiæ Nobiles ipso jure pro renunciatis habentur, ad Bona feudalia stemmatica & Fideicommisso affecta Testamento vocari nequeunt &c.

Ein besonderes Beyspil, da Corvey die Ausschliessung der Töchtern von der Lehensfolge sich von dem Landesherrn, unter welchem das Lehen gelegen ware, und darauf noch über dises von dem Kayser selbst, hat bestättigen lassen, gibt folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum an die Hand:

7. Apr. 1653.

Zu Corvey Abt cujus nomine, Georg Melchior von Gantz sub præs. 18. Mart. hujus anni, exponit, was gestalt das Adeliche Geschlecht von Hörde Mannlichen Stammens von dem Stifft Corvey von etlich hundert Jahren her das also genannte im Erzstifft Cölln gelegene Vietings-Amt mit seinen Zugehörungen zu Lehen getragen, laut der Lehenbrief sub A. biß H. inclusive und also erst neulich in Anno 1647. sub I. von Wilhelmen von Hörde Thum Scholastern zu Hildeshaimb, als Aeltisten des Geschlechts, durch seinen Schwester-Sohn, Jobst Bernharden Korff, als Gevollmächtigten von dem jezigen Abten empfangen worden, gestalt auch kein Weib sine consensu Domini & agnatorum laut K. niemals darauf habe beleibzüchtiget werden können: Weilen aber dem Abten und übrigen Agnatis von Hörde vorkommen, daß auf gedachten Thumb-Scholasters Todfall obgemeldten dessen Schwester-Sohn sich disem Mann-Lehen zu nähern und solches auf die Spiel-Seiten zu bringen gedencke, so habe der Abt, diesem vorzukommen, bey Chur-Cölln laut L. um Landesfürstliche Manutenenz bey der Possession vel quasi

(1) l. c. 16. Th. 47. S.
(2) l. c. 48. Th. 127. S.
(3) Obs. 785. Tom. 3. p. 4.

quasi juris directi dominii über berührtes Mann-Lehen angesucht und dieselbe sub M. cum causæ cognitione erhalten: Pittet, Ihre Kayſ. Maj. wollen zu noch mehrerer Verwahrung des Abts und der Hördischen Agnaten habenden Rechtens das Chur-Cöllnische Manutenenz-Decret allergnädigst confirmiren.

Fiat.

Anhangsweise will ich auch noch diſes Reichs-Hofraths-Conclusum beyfügen:

5. May 1653.

von Cronberg, Johann Daniel, vor sich und im Namen der übrigen von Cronberg, seines Brudern und Vettern per memoriale ad Imperatorem sub præs. 5. hujus, exponit was gestalt vor lenger als 200. Jahren Georg von Bach und Hans Reinpold von Windecken in die Belehnung des Marcktflecken Niederschopfheim, Burg und Dorf vom Bistumb Strasburg eingenommen, und als erstlich der Stamm deren von Windeck, hernach auch deren von Bach ausgangen, die succedirende von Cronberg, als des leztverstorbenen von Bach Schwester-Kind damit von Fällen zu Fällen belehnet worden, ob nun wohl die von Fleckenstein bey dieser Belehnung Instanz gemacht, so wäre doch deßwegen mit dem hohen Stifft Strasburg Anno 1547. ein Vertrag, davon Supplicant Copiam beylegt, lit. B. aufgericht worden, wann aber bey diesen Kriegs-Zeiten die von Cronberg von diesen Lehen ganz und zumahl verdrungen worden, so bittet er um Intercessionales an den Herrn Erzherzogen, daß sie wieder zur Belehnung mögen verstattet werden. Apponit copiam Lehenbriefs de Anno 1600. lit. C.

Fiant intercessionales cum inclusione.

§. 12.

Endlich gibt es auch hin und her, z. E. in Mecklenburg und Pommern, Erbjungfern, welche, nach Abgang des Mannsstamms, das Lehen ihr Lebenslang zu genieſſen haben. Erbjungfern.

Zehendes Capitel.

Von der Erneuerung der Belehnung, bey landsäßigen Lehen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Schuldigkeit der Belehnung, §. 3. und der Empfangung. §. 4. Fälle. §. 5. Zeit. §. 6. Minorenne ꝛc. §. 7. Lehenträger. §. 8. Citationen. §. 9. Lehensmuthung. §. 10. Belehnungsrequisiten. §. 11. Tax, ꝛc. §. 12. Mehreres *remissive*. §. 13. Noch etwas.

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

GERCKENS (Phil. Wilh.) Untersuchung aus dem Lehenrecht von der gesammten Hand, und wie weit selbige nach Sächsischer Art bey den Märckischen Lehengütern statt gefunden; in seiner Abhandl. aus dem Lehenrecht 1. Theil. *n.* 3. S. 41. s. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 298. allgem. deutsch. Bibl. 20. Band, 1. St. S. 287. H. von Selchow jurist. Bibl. 4. Band, S. 44.

Ohne derer vilen anderen, so von der gesammten Hand überhaupt geschriben haben, zu gedencken.

§. 2.

Schuldigkeit der Belehnung.

Daß, wann eine der Lehensfolge fähige Person um die Erneuerung der Belehnung ansucht, der Lehenherr schuldig seye, ihro selbige angedeyhen zu lassen, ist natürlichen und allgemeinen Lehenrechtens; indessen hat man es sich auch schon besonders einbedinget. Z. E.

Anno 1622. haben beyde Herzoge in Pommern ihren Landständen versprochen: Keinem sein Lehen, so ers suchet, zu versagen, Stammlehne und gesammte Hand in ihrem Lehenrechte zu lassen, die Stände zu keinem andern Herrn, denselbigen zu huldigen, zu verweisen, Weibern und Töchtern in den Lehen ihrer Männer oder

Vä-

Vätern Jahr und Tag und so lange zu lassen, biß der Wittwen ihr Eingebrachtes, und was ihr sonst mit Fürstlichem Consens vermachet, und der lezten Tochter ihr Brautschaz, Geschmücke und andere Gerechtigkeit versichert worden.

Und in denen Vor-Pommerischen Landesprivilegien von 1663. heißt es: „Wir, Unsere Successoren, und die Cron Schweden, wollen einem jedweden Unserer Unterthanen in Pommern sein Lehen leihen, und dasselbe nicht versagen; so er das suchet, als er zu Rechte schuldig und pflichtig ist.„

In Sachen: Truchseß von Wezhausen contra Sachsen-Gotha und Consorten ergienge die Cameral-Urthel Anno 1727. dahin: „Daß Herrn Beklagte, als Lehenherrn, die eingeklagte Lehenstücke und Güter, . . denen Klägern zu Lehen zu reichen, und sie damit, gleich ihren Vorfahren, zu investiren, und deren nüzliches Eigenthum ihnen einzuantworten, . . schuldig.

Und in Sachen: Von Brenner wider Hessen-Rheinfels sprache das Cammergericht: (1) „Daß . . (der Landgraf zu Hessen-Rheinfels) die beyde durch seine Fürstliche Herrn Vorfahren dem Kläger vormals renumeratorie conferirte Lehen, die Erbamtmannschafft zu Reichenberg, und das Lehen Gerolstein, fernerweit zu continuiren, und denselben, und seine männliche Leibeserben, damit zu belehnen, schuldig und gehalten, auch darzu zu condemniren ꝛc.„ Doch wurde dem Landgrafen freygelassen, das erste diser Lehen mit der Helffte des darüber gemachten Anschlags abzulösen.

Aber nicht nur solle und darff ein Lehenherr seinen Vasallen die Belehnung nicht erschweren; sondern er kan sich auch nicht entziehen, wo es Herkommens, oder sonst eine erhebliche Ursach, es zu begehren, vorhanden ist, denen Lehenleuten, bey Gelegenheit der Belehnung, ihre Gerechtsame in Religions- und anderen Sachen zu versichern.

Als Anno 1606. die Hennebergische Vasallen zu Leistung der Lehenpflicht und Erbhuldigung nach Meinungen beschiden wurden, wollten sie solche nicht leisten, biß sie versichert würden, daß sie bey der ungeänderten Augsp. Confeßion gelassen werden sollten; welches der Churfürst zu Sachsen darauf auch durch ein an Canzler und Räthe zu Meiningen den 22. Aug. erlassenes Rescript versprache. (2)

Mehre-

(1) v. Freyh. von CRAMERS Wezlar. Beytr. 2. Th. 161. S.
(2) LÜNIG von der landsäß. Ritterschaft 2. Theil, S. 61.

Mehreres davon kommt in der Materie von der Huldigung in dem Teutschen persönlichen Staatsrecht, desgleichen von der Landeshoheit im Geistlichen, vor.

§. 3.

Und der Empfangung.

Hinwiederum ist ebenfalls natürlichen und allgemeinen Lehenrechts, daß ein Vasall in gewissen Fällen die Erneuerung der Belehnung suchen müsse.

Doch ist ein grosser Unterschid zwischen denen Lehen, wo die Belehnung zur Sächsischen gesammten Hand geschiehet, oder nicht: Im ersten Fall müssen alle, so ein Recht zur Lehensfolge haben, um die Erneuerung der Belehnung ansuchen; im lezteren Fall hingegen nur der Besizer des Lehens.

Von dem Ursprung der Samt- und Mit-Belehnung in und ausser Sachsen hat Herr G. R. ESTOR (1) gehandelt.

In der Friesenhausischen Lehensfolge wurde darüber gestritten: Ob die in Francken gelegene, dem Hause Sachsen aufgetragene, Lehen die Natur, Art und Eigenschafft derjenigen adelichen Lehengüter, so in Thüringen, Meissen, und andern Sächsischen Landen gelegen, auch an sich genommen haben, und der gesammten Hand gleicher gestalt unterworffen seyen, oder, ob nicht vilmehr in Beerbung und Verleihung derselben den gemeinen beschribenen Rechten und dem Fränckischen Lehenbrauch nachgegangen und geurtheilt werde? (2)

Daß die Sächsische gesammte Hand in denen Hennebergischen Lehen nicht statt finde, haben die Rechtsgelehrte zu Erfurt behauptet. (3)

Von dem Unterschid einer eventual-Belehnung und der neueren Sächsischen gesammten Hand, so vil die Renovation betrifft, hat der Freyherr von CRAMER (4) geschriben.

Wann ein zur gesammten Hand belehnter die Belehnung mit einem eröffneten Lehen suchen müsse, oder nicht? handelt der Neumärckische Landt. Absch. 1653. §. 32.

Und ein Chur-Brandenburgisches Edict von 1689. 19. (29.) Mart. bestimmete die Erneuerung der gesammten Hand.

§. 4.

(1) in seiner neu. klein. Schrifft. 1. Band, 1. St. n. 3. S. 20.
(2) s. H. von LUDOLFS Symphor. Vol. 2. Part. 2. col. 1.
(3) in der Resp. & Sent. JCt. Erford. Tom. 1. Part. alt. n. 360.
(4) in seiner Nebenst. 4. Th. 1. S.

§. 4.

Die Fälle, wann die Belehnung erneuert wird, seynd, 1. wann der Lehenherr, oder 2. der Besizer des Lehens, oder 3. wo eine Lehenträgerey üblich ist, der Lehenträger stirbt, oder sonst abgehet. Fälle.

Ob Stifftische Vasallen, wann der Bischöffliche Stuhl länger, als ein Jahr, erlediget bleibet, bey dem Domcapitul um die Erneuerung der Investitur ansuchen müssen? prüfet Herr Vicecanzl. STRUBE (1), und verneinet es.

§. 5.

Die Zeit ist, nach den gemeinen Lehenrechten, Ein Jahr und Ein Tag; wo aber das Sachsenrecht gilt, ein Jahr und sechs Wochen. Zeit.

Von Sachsen-Meiningen heißt es (2): Wann ein Vasall sich erst nach Verfluß eines Jahres und Tages, oder noch später, melde, werde ihm durch ein Decret die Auflage gethan: Zu dociren, wie er in vorigen Fällen dem Lehen die gebührende Folge geleistet habe; auch werde, nachdeme der contemtus Domini directi, oder andere Umstände, sich äussern, ein Fiscal bestellt, und müsse das Lehen redimirt, oder, wann Gnade vordringe, der Fehler mit einer Geldstrafe und doppelten Tax gebüsset werden. Es seye in einigen solchen Fällen, besonders von denen von Hanstein, ingleichem denen von Baumbach, eingewandt worden, als ob dem Lehenherren obgelegen wäre, die Vasallen, bey unterlassener Muthung, zu citiren; welches Einstreuen aber verworffen, und die Vasallen angewisen worden, daß sie selbst, nach ihrer Pflicht, debitam diligentiam adhibiren sollen.

§. 6.

Wegen der Minderjährigen kommt es auf jeden Lehenhofs besondere Observanz, in deren Ermanglung aber auf die gemeine Lehenrechte, an. Z. E. Minorenne ꝛc.

Auf dem Tyrolischen Landtag Anno 1711. bate das Viertel Eysack: Nicht zu gestatten, daß, da im Namen des Minorennis der Gerhab (Vormund,) das Lehen empfangen, bey erreichender Vogtbarkeit die Lehensrequisition nochmalen gefordert werde.

Wann ein Sachsen-Meiningischer (3) Vasall noch min-

ders.

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Th. 497. S.
(2) LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 1022.
(3) v. LÜNIG l. c.

derjährig ist; so kommen dessen Vormündere entweder um die Belehnung ein, und erhalten solche, oder sie bitten, derselben biß zu erlangter Lehensmündigkeit ihres Pflegbefohlenen Anstand zu geben, womit ihnen auch willfahrt und ein breve Testatum darüber ertheilet wird: Nach Antritt des 17den Jahres aber meldet sich derselbe und erhält die Belehnung.

Von dem Curator eines abwesenden Lehenmanns hat Herr Hofr. EBERHARD (1) gehandelt.

§. 7.

Lehenträger. Eben diser Herr Hofr. EBERHARD hat (2) auch von den Lehenträgern, besonders ihrer älteren und neueren Beschaffenheit, eine Nachlese angestellt.

So dann hat man eigene Schrifften davon.

Von denen Heßischen Lehen schreibt Herr Geh. Rath ESTOR (3): Pleraque Hassiæ Feuda fuisse Senioratus, sive älter Lehne, quando nimirum Familiæ Senior nomine cunctorum Agnatorum de Feudo investiebatur. Eoque jure etiam hodie utimur &c.

§. 8.

Citationen. Bey vilen geistlichen Stifftern ist es üblich, daß der neu-erwählte Erzbischoff, Bischoff, ꝛc. ein allgemeines Ausschreiben an alle Lehenleute ergehen lässet, ihre Lehen zu empfangen, auch wohl einen gewissen Tag darzu anfezet. Z. E.

Ein Hildesheimisches Ausschreiben an die Lehenleute, ihre Lehen zu empfangen, von 1717. ist beym LüNIG (4) zu lesen.

Ein Osnabrückisches Ausschreiben auch von 1717. zum angesezten Lehentage liefert LüNIG (5) ebenfalls.

Verschidene allgemeine Salzburgische Mandaten, so von einigen die Regierung angetrettenen Erzbischöffen wegen Empfangung der Edelmanns- und Beutellehen erlassen worden seynd, findet man wieder beym LüNIG. (6)

Bey weltlichen Lehenhöfen hingegen ist es selten, oder auch nur in gewissen ausserordentlichen Fällen, üblich.

„ Die

(1) in der Beytr. zur Erläuter. der deutsch. Rechte, 1. Th. 311. S.
(2) l. c. 270. S.
(3) in Origin. Jur. publ. Hass. §. 132. p. 288.
(4) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1650.
(5) l. c. p. 1771.
(6) l. c. p. 1503. 1505.

„ Die offentliche Patentes, welche man bey hiesigem (Chur-Bayrischem) Lehenhof in Hauptfällen auszufertigen pfleget, geschehen nicht aus Nothwendigkeit, sondern nur in der Absicht, die Erneuerung in besserer Ordnung vornehmen und berichtigen zu können;„ schreibt der Freyherr von KREITTMAYR. (1)

Wie ferner, ob gleich bey dem S. Gothaischen Hof nicht üblich, noch Herkommens ist, bey ereigneten Fällen die Vasallen und Lehenleute zur Lehensempfängniß zu citiren ꝛc. solches jedoch An. 1675. nach Absterben Herzog Ernstens geschehen seye, ist beym LÜNIG (2) zu sehen.

Von Salm lase man in denen öffentlichen Zeitungen dises:

„ Nachdeme durch das den 4ten Febr. des verflossenen Jahres erfolgte Ableben, weyland des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Niclas Leopold Fürsten zu Salm-Salm ꝛc. ꝛc. als ältesten und Lehns-Administratoris des gesamten Fürst- und Rheingräflichen hohen Hauses sothane Administration an den auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Johann Dominic Albert, Fürsten zu Salm-Kyrburg als dermaligen ältesten besagten hohen Hauses gediehen, von Höchst Ihnen aber Dero Fürstlichen Herrn Bruder des Herrn Fürsten Philipp Joseph zu Salm-Kyrburg Hochfürstl. Durchleucht substituendo übertragen worden, mithin allen des Hochfürstl. Salm- auch Hoch- Wild- und Rheingräflichen Hauses Vasallen die von Hoch selbigem rührige Lehen in der durch die Lehenrechte bestimmten Zeit von Jahr und Tag zu miethen obgelegen hätte, solches aber bishero von den Wenigsten geschehen ist: Als wird denenjenigen, welche hierunter ihre Gebühr nicht beobachtet haben, zu allem Ueberfluß und Vermeidung des durch die Lehenrechte bestimmten præjudicii, zur schuldigen Lehenmuthung annoch eine Frist von 2. Monaten hiemit anberaumet. Kyrn, den 7ten Dec. 1771.

(L. S.) Der Hochfürstlich Salm-Salm und Salm-Kyrburgischen, wie auch Hoch- Wild- und Rheingräflichen Lehn-Canzley Director und Hofräthe.

C. A. Geitweiler,
Lehn-Secretarius. „

(1) ad Cod. civ. Bav. p. 1912.
(2) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 922.

Die Gräflich-Falckensteinischen ꝛc. Vasallen wurden Anno 1770. gleichfalls durch die offentliche Franckfurter Zeitungen erinnert, ihre Lehen zu empfahen.

§. 9.

Lehensmuthung.

Das erste also, was ein Vasall zu thun hat, ist dises, daß er das Lehen muthen, sich einen Schein darüber ertheilen lassen, und, wann er die Belehnung nicht so gleich empfangen kan, um ein Indult bitten muß.

Manches kommt hiebey auf die Observanz eines jeden Lehenhofes an.

In dem Chur-Sächsischen Ausschußtags-Abschid Anno 1680. 21. Dec. wurde versprochen: Wann die Vasallen, der Infection, oder anderer Impedimenten halber, die Lehen zu suchen, verhinderet würden, wolle der Churfürst, auf ihr Ansuchen, Indult zu ertheilen, nicht ermanglen, und sie dabey über die angeordnete Taxe nicht beschweren.

In denen Mecklenburgischen Angelegenheiten wurde vom Reichs-Hofrath Anno 1733. 23. Mart. resolvirt: „3. Hat der Herr Herzog, als Lehenherr, wegen Muthung der Lehen ordentlich es bey denen seither gewöhnlichen, in voriger unveränderter Form, ohne Abgang und Zusaz, eingerichteten Muthzetteln bewenden zu lassen; oder, da er, nach Beschaffenheit des Lehens, und deren dabey vorkommenden Umständen, einen Lehenbrieff zu ertheilen, gemeinet wäre, oder auch ein Vasall selbst, seiner Convenienz nach, dergleichen verlangen würde, dabey sich also zu bezeugen, damit selbigem Lehenbrief weder einige neuerliche und nachtheilige Bedingung und Clausul, als wegen der Jagd, des juris Protimiseos, u. d. eingerücket, noch wider der Vasallen Willen etwas, so ihre Jura concerniret, und in denen vorigen Lehenbriefen mit exprimiret worden, daraus weggelassen, sondern die Lehenbrieffe jedesmal nach denen vorigen Formularen verfasset, und, gegen Erlegung der vorhin gewöhnlichen Tax, ohne deren Erhöhung, ausgefertiget; dabeneben die Belehnung derer verkaufften oder auf andere Weise veräusserten Lehengüter, unter eben denenselben Conditionen, und mit allen darzu gehörigen Stücken und Gerechtigkeiten, die deren Antecessores vorhin gehabt, nach Innhalt des 30sten Art. derer Reversalen de An. 1621. eben als ob es altväterliche Lehen wären, hinwiederum bewürket werden: Und wie mithin alles, was dagegen bißhero geschehen, hiermit caßiret ist; also solle nicht weniger hinfüro denen Vasallen,

auf

auf die von ihnen behörig beschehene Muthungen, der gewöhnliche Muthzettel in der Form, als der leztvorhergegangene gelautet, ohne Verzug ausgefertiget, und endlich Allen, welche ihre Lehen bißhero geziemend gemuthet, und noch keinen Muthschein darüber erhalten, derselbe in vorgedachter Form forderſamſt ausgeantwortet werden.„

Als Herzog Christian Ludwig zur Regierung kame, wurde vom Hof verlangt, daß die, so mehrere Hauptlehen besizen, jedes durch ein besonderes Memorial muthen sollen: Die Ritterschaff bate es sich ab, weil diſes Ansinnen mit mehr als Einem Onere verknüpfet seye: Der Hof aber beharrete es, weil es denen Lehenrechten und dem Herkommen gemäß, auch eine richtige Designation aller lehenbaren Stücke so wohl denen Lehenrechten conform seye, als denen adelichen Geschlechtern selbst zum Vortheil gereiche: Die Ritterschafft duplicirte: Wann ein Vasall alle seine Lehen zumal muthe, habe er seiner Schuldigkeit ein Genüge gethan; die Observanz bey Empfahung unmittelbarer Reichs- und mittelbarer Lehen in verschidenen teutschen Provinzien, besonders aber in Mecklenburg selbst, seye für die Ritterschafft; es verursache denen Vasallen nur ohnnöthige Kosten, und möchte man hernach auch die Auslösung besonderer Muthscheine über jedes Lehen verlangen; der Unordnung bey dem Lehensarchiv könne, ohne Beschwerde der Vasallen, durch eine gute Registratur vorgebeuget werden: Der Hof aber beharrete seine Meinung. (1)

Ein Formular eines Sachsen-Meiningischen Muthscheins ist beym LüNIG (2) zu lesen.

Und ein (mit einem Muthschein übereinkommender) Vigilanz-Schein der Sachsen-Merseburgischen Lehens-Curie ebenfalls allda. (3)

§. 10.

Was ein Vasall vor Erhaltung der Belehnung zu präſtiren habe? kommt abermalen auf jeden Lehenhofs Observanz, oder die gemeine Rechte, an. Belehnungs-Requisiten.

Der Bischoff Wilhelm Egon zu Straßburg liesse, als er zur Regierung kame, gemeine und absonderliche Fragstücke bekannt machen, welche seine Vasallen vor erhaltender Belehnung beantworten sollten. (4)

(1) v. mein T. Staatsarch. 1752. 1. Band, 349. S.
(2) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 1024.
(3) l. c. pag. 1018.
(4) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1807. Tom. 3. p. 198.

Ein Brandenburg-Bayreuthisches Ausschreiben von 167-. bey jeder Lehenmuthung eine richtige Verzeichniß von ihren Lehen- auch Afterlehen-, Gült- und Zinsgütern, und deren Pertinentien bey dem Lehenhofe einzugeben, ist auch beym LüNIG (1) anzutreffen.

Eine Verzeichniß desjenigen, was ein Braunschweig-Wolfenbüttelischer Vasall vor der Lehens-Empfängniß zu produciren und zu prästiren schuldig ist, kan wiederum beym LüNIG (2) gelesen werden.

Anno 1737. 17. Sept. erkannte der Reichs-Hofrath, in Sachen: von Hahn contra Mecklenburg, in pto prätendirten eydlichen Reverses ante consensum & Investituram feudalem:

„ 1. Wird das gegen Imploranten, bey Ansuchen des lehenherrlichen Consenses und Ertheilung der würcklichen Belehnung über das von ihm erkauffte Lehenpertinenz zu Schackendorff, von des Herrn Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg auffer Landes und zu Wißmar befindlichen Räthen unternommene ungebührlich-, widerrechtliche, und besonders gegen die Kayserliche gerechteste Resolution| d. d. 23. Mart. 1733. lauffende Verfahren, und somit auch vornemlich der dadurch von dem Imploranten strafbar erzwungene eydliche Revers, hiemit, von Kayserlichen allerhöchst- obrist-richterlichen Amts wegen, gänzlich cassiret und annulliret, forthin auch der Implorant von aller, ohnedem in Rechten nicht statt habender, Verbindlichkeit angeregten nichtigen und cassirten Reverses ledig und losgesprochen.

2. Idque notificetur per Rescriptum dem Kayserlichen Commissario, Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, mit der weiteren Kayserlichen Verordnung: Daß selbiger, im Fall mit der von Imploranten beschehenen Erkauffung des anzezeigten Lehenpertinenz in Schlackendorff es sonst allenthalben seine Richtigkeit habe, und darunter sich kein rechtliches Bedencken ereignete, denen Kayserlichen allerhöchsten Resolutionen gemäß, auf Implorantens fernergeziemendes Anruffen, so wohl den Lehenherrlichen Consens darüber, als auch die gebetene würckliche Belehnung, und sonst gewöhnlichen Muthschein autoritate Cæsarea suppliren, und von dem darzu bestellten Justizcollegio behörig ertheilen lassen, auch, wie es geschehen, oder, was sich allenfalls vor Anstand dabey ereigne, an Kayserliche Maj. - - - berichten solle. „

Die

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. pag. 1003.
(2) l. c. Tom. 2. p. 1466.

Die Königlich-Schwedische Commissarien erkläreten Anno 1663. denen Vor-Pommerischen Vasallen: Daß alle und jede zu den Lehen Befugte bey der Huldigung im Namen des Königs durch die Commissarien als auf ihr Erb und Lehen sollen belehnet, die Confirmation der Lehenbrieffe auch ohnverzüglich ertheilet werden sollen: Zu solchem Ende ist zu Producirung der Lehenbrieffe durch ein Edict ein Termin angesezet worden: Weil aber doch nicht alle übergeben worden; haben die Königliche Commissarien bey der Huldigung sich vorbehalten, daß die Belehnung nicht weiter gemeint seyn könne und solle, als eines Jeden Recht, aus denen Lehenbrieffen, oder sonst, bereits erscheine, oder noch befindlich seyn würde; mithin dadurch des Königs Lehenrechten nicht präjudicirt; Ingleichem, da einige Lehen streitig und in der Litispendenz begriffen, oder darzu gerathen könnten, die Belehnung zwar nicht widerfahren seyn, dem Recht aber sein Lauff gelassen, und dadurch Niemand einiges Präjudiz oder Nachtheil zugefüget werden solle: Hinwiederum erklärten die Königl. Commissarien, auf Erinneren und Ansuchen der Landstände, auch: Wann einige derer Lehenleute keine Brieffe hätten, sondern deren verlustiget worden, hingegen durch genugsam erlaubte Attestaten zu denen Lehen ein Recht erwiesen, oder auch aus denen Lehens- und Huldigungs-Acten ihr Lehenrecht oder gesammte Hand befindlich seyn, oder sonst, wie zu Recht genugsam, solches beybringen würden, sollen sie bey dem Lehen gelassen und mit Confirmation versehen werden. Betreffende die, so wegen ihrer Abwesenheit ausser Landes, Minderjährigkeit, Unwissenheit, oder sonst anderer erheblichen Ursachen, die Lehn zu suchen und zu empfangen, oder auch, ihre Lehenbrieffe zu produciren, verhindert würden; solle ihnen Dilation, so weit, als dergleichen Indult und Aufschub denen gemeinen Lehenrechten gemäß seyn würde, eingeraumet seyn; doch also, daß sie unvermeidlich abgehalten seyen, und, so bald sie der Impedimenten erlassen, sich angeben, solches beybringen, auch die Lehen suchen und die Pflicht abstatten sollen.

Von Erneuerung Sachsen-Eisenachischer Lehen ertheilet LüNIG (1) Bericht.

Eine Nachricht, wie es bey Renovirung der Belehnung bey dem Sachsen-Meiningischen Hofe gehalten werde, findet man ebenfalls beym LüNIG. (2)

§. 11

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 1018.
(2) l. c. p. 1022.

§. 11.

Tax ꝛc. Wegen des Lehentaxes, der Laudemien, ꝛc. müssen lediglich die Verträge, oder das Herkommen, oder die Lehenherrliche Verordnungen, den Ausschlag geben.

In Bayern (1) zahlen die Ritterlehen jedesmalen pro Laudemio 7. fl. 14. Kr. die Beutellehen aber 5. fl. pro Cent, so vil das Gut zur Zeit des Lehenfalls unpartheyischer Schäzung nach werth ist:

Bey dem Ober-Pfälzischen Lehenhof gibt man zwar von den meisten Beutellehen 5. pr. Cent: Die Ritterlehen aber seynd alldort in 24. Classen getheilt, deren die geringste 1. fl. die höchste aber 100. fl. pro Relevio prästirt.

Und dises wird das grössere Lehenreich genannt: Das kleinere bestehet regulariter nur in dem gewöhnlichen Schreib- und Sigelgeld, so dann dem Nachrecht; welch lezteres sich gemeiniglich die Lehens-Officianten attribuiren, wo sie es in partem Salarii hergebracht haben.

Wie es in Chur-Sachsen nach der Verordnung von 1661. wegen der Canzley-Taxe und Sigelgeldes in Lehenssachen solle gehalten werden, kan man beym LüNIG (2) nachsehen.

Von Prästirung der Lehenwaar von simultanee Investitis handelt der Neumärckische Landt. Absch. von 1653. §. 32.

Einen Auszug der Br. Bayreuthischen Canzleyordnung von 1672. wegen des Lehentaxes findet man beym LüNIG. (3)

Die Br. Wolfenbüttelische Landesfreyheiten von 1770. erhalten dises:

„Art. 29. Von den Lehngütern wird es in Ansehung der Lehnwaare, wie solche entweder sonderlich gedinget, oder in den nächstvorhergehenden 3. Fällen gleichförmig gegeben und angenommen worden, oder, ausser solchen beyen Fällen, nach der von weil. Herrn Herzog Heinrich dem jüngeren gemachten Lehntaxe gelassen; dahingegen die getreue Stände sich in ermeldten beyden Fällen gegen ihre Afterlehen, oder sonstige Gutleute gleicher Weise zu verhalten haben.

Wie

(1) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. pag. 1917. u. f.
(2) in Corp. Jur. Sax. Tom. m. 287.
(3) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 1003.

Wie ferner von den Lehngütern, die jemand zwar im Lehenbrieffe, aber, ohne sein Verschulden, nicht selbst, noch durch Afterlehnleute, im Besiz hat, nichts zu nehmen ist, also haben die Stände gegen ihre im gleichen Falle sich befindende Afterlehnleute auch ein gleiches zu beobachten.

Art. 30. Der gn. Landesherr haben, auf getreuer Stände unterthänigstes Ansuchen, in dem jezigen Landtags-Abschide sich bereits dahin gn. erkläret, und wiederholen solches hiermit, daß, wenn zween Lehensfälle in einem Jahre geschehen, und auf den ersten, ehe der andere kommt, noch keine Belehnung erfolget, der Lehenträger mit Entrichtung gedoppelter Lehenwaare verschonet bleiben solle.„

Und im Braunschweigischen Landtags-Abschid von 1770. heißt es Art. 42. „So vil die bishero bey den binnen dem zur Mutung gesezten Jahre, in manu dominante, oder serviente, oder in beyden zugleich, sich begebenen doppelten oder mehreren Lehensfällen für jeden Fall bezahlte Lehenwaare betrifft; erklären Se. Durchlaucht, auf unterthänigstes Ansuchen getreuer Stände, Sich hiedurch gn. dahin, daß, wenn zween oder mehrere Fälle in Einem Jahr geschehen, und auf den ersten, ehe der andere kommt, noch keine Belehnung erfolget ist, der Vasall nur zur Entrichtung der einfachen Lehenwaare von einem Fall verbunden seyn solle.„

Von Pommern meldet Herr Prof. ENGELBRECHT (1): Refert. Ill. LAGERSTROEM in der Pommersch. Staats-Verfass. *P. 1. C. 6. §. 2.* In Pommern hätte der Fürstliche Cämmerer bey denen Belehnungen das besondere Recht gehabt, daß Er hinter den belehnenden Landesherrn gestanden, dem diser den Huth, an welchen die Gesammt-Händer, oder simultanee Investiti, bey der Belehnung angefaßt, gereichet, welchen sie mit einer Discretion lösen müssen. In Pomerania vero ulteriori huic compendio Camerarii serio contradixit Ordo equestris in actu homagiali, cui nomine Electoris Dux Croyanus Ernest. Bogislaus interfuit, quin singulari Concluso in Comitiis Colbergensibus convenerunt, de non redimendo pileo. Singularia hac de re allata sunt à Serenis. Duce Croyano in der Relation über einige Vorfallenheiten bey der Huldigung in Hinter-Pommern und dem Stifftischen, besonders ratione des Erb-Cämmerer-Amts: Et quamvis

(1) de Indol. simult. Invest. Pomer. Cap. 2. §. 9. not. 7.

vis nomine Ordinis equeſtris ad Protocollum tunc declaratum fuerit, ſe citra præjudicium hac vice pileum redemturos eſſe, tamen plerique Vaſallorum iis non redemtis ſeceſſerunt, quod Camerarius à Somniz ægre tulit.

In einer Cameral-Urthel von 1699. wurde der Abbtißin zu Hervorden vorbehalten: Wofern dieſelbe, angegebener maſſen, bey jedesmaliger Renovation der Inveſtitur eines gewiſſen Lehens, ein mehreres Heergewette darauf hergebracht zu haben, oder, daß in ihrer Willkühr ſtehe, ſelbiges an Geld nach Belieben zu determiniren, erweiſen könnte und wollte, ſolches beſſer, als beſchehen, zu thun.

§. 12.

Mehreres remiſſive.

Einige beſondere Fälle finden ſich in folgenden Reichs-Hofraths-Concluſis:

11. Aug. 1633.

Belluedere, feudum *Tridentinum* Epiſcopale, ſive Comes Franciſcus à Ladron de præſ. 3. hujus exponit difficultates ſubortas eſſe cauſa' renovationis inveſtituræ dicti feudi & rem eo tendere, ut dictus Dominus Comes excludatur, quod tamen de jure fieri non poterit, cum igitur dictus Dominus Comes diverſorum negotiorum cauſa hic in aula morari cogatur, & ante octo menſes non poterint expediri dicta ſua negotia, petit propterea Domino Epiſcopo Tridentino mandari, ut usque ad reditum dicti Domini Comitis dictam cauſam feudalem ſive proceſſum ſuſpendat ut in abſentia ſua nihil agatur.

Includatur Domino Epiſcopo Tridentino, non dubitare Suam Majeſtatem, quin hujus petitionis æquam rationem ſit habiturus.

26. Sept. 1647.

Geuder Hanß Philipps von vnd zu Heroldsberg, für ſich vnd ſeine abweſende Brüder Hanß Andres vnd Hanß Friderich, de præſ. 18. hujus, Exponit, daß ſie von der Landgrafſchafft Leuchtenberg etliche Lehen, die Turnerlehen genannt, zu Ritterlehen recognoſciren; Petit, weilen nach Abſterben des leztern Herrn Landtgrafen die Landgrafſchafft Ihr Kayſ. Maj. und dem Reich apert worden, Sie damit zu belehnen.

Der Supplicant wird ſich gehöriger Orthen ahnzumelden wiſſen.

§. 13.

§. 13.

Uebrigens hat hier, mutatis mutandis, auch alles dasjenige Noch etwas. statt, was oben *Lib.* 1. *Cap.* 9. und *Lib.* 2. *Cap.* 10. & 19. gemeldet worden ist.

Eilftes Capitel.

Von der Belehnung mit landsäßigen Lehen selbst.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Citation. §. 3. Persönliche Erscheinung. §. 4. Bevollmächtigte. §. 5. Wer die Belehnung ertheile? §. 6. Wo? §. 7. Ceremoniel. §. 8. Eyd. §. 9. Lehenschein. §. 10. Lehenbrieff. §. 11. Lehensrevers. §. 12. Würckung. §. 13. Caßierung einer Belehnung.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

BUDER (Christ. Gottl.) Obs. de antiquitate Literarum clientelarium, ac de Prærogativa & Privilegio quorundam Vasallorum, nullas accipiendi tales Tabulas; in seinen *Amæn. Jur. feud. n. 20. p. 133.*

§. 2.

An manchen Orten ist üblich, daß, wann der Vasall alles zur Belehnung erforderliche beygebracht, auch sonsten Præstanda prästiret hat, er auf einen gewissen Tag zur würcklichen Belehnung citiret werde. Citation.

Ein Formular einer solchen Sachsen-Meiningischen Citation zur würcklichen Lehensempfängniß liefert LÜNIG. (1)

§. 3.

Ordentlicher Weise ist ein Lehenmann schuldig, sein Lehen in Person zu empfangen. Persönliche Erscheinung.

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 1024.

§. 4.

Bevollmächtigte.

Wann aber ein Vasall erhebliche Ursach hat, warum er nicht in Person erscheinen kan, wird ein Bevollmächtigter von ihme zugelassen.

§. 5.

Wer die Belehnung ertheile?

Wo ein Haus in mehrere Linien getheilet ist, wird es mit Ertheilung der Belehnung an die solchem Hause zugehörige Vasallen verschidentlich gehalten.

In manchen Häusern ertheilet der Senior alle Lehen, so von dem gesammten Hause dependiren, z. E. bey Castell, Solms; er führet auch gemeiniglich, wenigstens in Lehensachen, den Titul davon als Administrator der Lehenherrlichkeiten des Hauses.

Es können aber solchen Falles zuweilen, nicht nur über der Sache selbst, sondern auch so gar über dem Prädicat, innerliche Familien-Streitigkeiten entstehen. Z. E.

In Sachen: Zu Hohenlohe Fürsten, Neuenstainischer Linie, contra die Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1767. 31. Mart.

„3. Fiat, in Ansehung der Waldenburgischer Seits verweigerten Titulatur, rejectis Exceptionibus, Paritoria dahin: Daß Pars impetrata dem dermaligen Seniori das Prädicat: als dißmaligen Seniori derer Fürsten zu Hohenlohe und dererselben Lehensherrlichkeiten Administratoren, so, wie solches der Herr Fürst Philipp Ernst zu Hohenlohe-Schillingsfürst geführet, ferners nicht verweigern, oder erschweren, sondern auch das dermalen unter diser Titulatur ausfertigende Keßlerpatent affigiren solle ꝛc. Womit sich

4. der dermalige Herr Senior zu begnügen, und bey Ausfertigung des Keßlerpatents der neuerlich gebrauchten Ausdrücke eines Senioris des Gesammthauses Hohenlohe und Administratoris der gemeinsamen Lehensherrlichkeiten zu enthalten habe ꝛc.„

In andern Häusern hingegen belehnet jeder regierender Herr die in seinem Gebiete gesessene Lehenleute selbst und allein.

Wann die Belehnung von dem Lehenherrn in Person, oder durch dessen Lehenhof, ertheilet werde, kommt auf die Observanz jeden Lehenhofes an.

Auch wird wohl ein Unterschid zwischen denen grösseren und geringeren Lehen beobachtet; ingleichem ob der Vasall das Lehen in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, empfange.

So belehnet der König in Preussen die unter seiner Hoheit stehende Schlesische Fürsten Selbst.

Eben dises geschiehet auch da, wo, nach Antritt des Lehenherrns Regierung, alle Vasallen zu Einer Zeit belehnet werden.

Modus & forma, wie der general-Lehentag im Hochstifft Paderborn, alter Gewohnheit nach, pfleget gehalten zu werden, und am 23. Apr. 1720. gehalten worden ist, kan beym LÜNIG (1) gelesen werden.

Sonsten werden die Belehnungen meistens in demjenigen Collegio ertheilt, woselbst, oben gedachter massen, die Lehenssachen tractiret werden; und zwar entweder von dem Chef desselbigen, oder einem anderen darzu bestellten Lehenprobsten.

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Bey hiesigem Churfürstlichen Lehenhof wird die Belehuung von Ritterlehen durch den Lehenhofs-Secretarium, welcher zugleich Churfürstlicher Rath ist, von Beutellehen hingegen auch durch untere Lehenprobst-Aemter und resp. Verwaltungen vorgenommen: Der obrist Lehenprobst aber pflegt Niemand, und noch vil weniger Ihro Churfürstl. Durchl. Selbst in höchst-eigener Person, die Investitur zu ertheilen.„

Die ausser Landes gelegene Lehen werden zuweilen durch einen darzu verordneten und bevollmächtigten Probst verliehen; wie wir Cap. 20. vernehmen werden.

§. 6.

Wo? Der gewohnliche Ort zu Ertheilung der Belehnungen ist die Residenz des Lehenherrns, oder, wann er mehrere Lande hat, der Ort, wo sich der Lehenhof in jedem derselbigen befindet, oder bey ausländischen Lehen der Ort, wo sich der Lehenprobst aufhält.

Ein Königlich-Böhmisches Privilegium von 1538. daß die Nider-Lausizische Vasallen, ihre Lehen nicht ausser- sonder innerhalb Landes empfangen sollen, hat LÜNIG (3) aufbehalten.

In denen Tyrolischen Landtagsbeschwerden von 1711. wird gemeldet: Es bringe eine Beschwerlichkeit, daß, zu Empfahung der Görz- und Tauffererischen Lehen, die Vasallen aus Pusterthal gar zu Innsbruck erscheinen müssen, und wurde gebeten, das Land davon mittels Belehnung eines Lehenprobstens im Pusterthal zu liberiren.

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1662. sqq.
(2) ad Cod. civ. Bav. p. 1835.
(3) im Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 735.

§. 7.

Ceremoniel. Mit dem Ceremoniel wird es gehalten, wie es jeden Orts herkommlich ist.

Eine Beschreibung eines Lehensactus, wie selbiger am Chur-Sächsischen Lehenhof gehalten wird, findet sich beym LüNIG. (1)

Ein Formular der Lehenpflicht, so die Lehensvasallen des Hochstiffts Bamberg bey ihrer Belehnung schwören müssen, nebst beygefügtem Ceremoniel, so bey Belehnungen allda observiret zu werden pfleget, ist auch beym LüNIG (2) zu lesen.

In denen Holsteinischen Landes-Beschwerden und Desiderien von 1590. liset man: „So bittet auch Eine Ehrbare Landschafft: Daß, nach geschehener Huldigung, die Lehengüter derer Eingesessenen von Adel im Fürstenthum Holstein, wie von Alters her geschehen, mit Eingreiffung in einen Hut möchten verlehnet werden: Woferne auch Jemand schrifftliche Lehenbrieffe haben wollte, daß ihm dieselbe vor die Gebühr mögen mitgetheilet werden.„

Die K. Dänische Commissarien antworteten: „Die Lehngüter betreffend, geschicht billig, daß ein jeder, der Mannlehen hat, dasselbige gebührlich suche und wahre: Dagegen auch hinwiederum die Verlehnungs-Ceremonien zu gelegener Zeit, so wohl auch die Lehenbrieffe, nicht sollen versaget werden.„

Herzog Philipp aber ertheilte zur Resolution: „Der 21ste Punct beruhet auf der Billigkeit, und kan Ihre Fürstl. Gn. damit einig seyn, daß den Ständen die Belehnung und Lehenbrieffe gegen die Gebühr fürgestellet werden.„

Womit auch die Landschafft zufriden ware.

Das Sachsen-Eisenachische Belehnungs-Ceremoniel kan beym LüNIG (3) ersehen werden.

Eine Nachricht, mit was vor Ceremonie die Belehnung derer von Adel im Fürstenthum S. Gotha zu geschehen pfleget, liefert LüNIG (3) auch.

Eine Beschreibung, wie die Sachsen-Meiningische adeliche Vasallen belehnet werden, ist ebenfalls beym LüNIG (5) zu lesen.

Endlich

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 810.
(2) l. c. Tom. 1. p. 1535.
(3) l. c. Tom. 3. p. 1018.
(4) im Theatr. cerem. Tom. 2. p. 993.
(5) im Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1023.

Endlich liefert LüNIG (1) auch noch einen Bericht, mit was vor Ceremonien ein Baron, oder anderer von Adel, bey dem Gräflich-Castellischen Lehenhof die Lehen zu empfangen pflegt.

§. 8.

Bey dem Chur-Bayrischen (2) Lehenhof verspricht der Vasall: Daß er der gnädigsten Lehensherrschafft treu und gewärtig seyn, Dero Frommen befördern, Schaden wenden, das Lehen getreulich verdienen, ohne Dero Vorwissen weder etwas verkauffen, verändern, oder entziehen, noch Andern dergleichen gestatten, auch die verschwigen- oder versessene Lehen, welche er weiß, oder in Erfahrung bringt, offenbaren, und sonst all jenes, was ein getreuer Lehenmann seinem Lehenherrn schuldig ist, zu thun haben solle. Eyd.

Es werden aber, ausser der im Wisensteigischen gelegenen Lehen, gar keine, und bey dem Ober-Pfälzischen Lehenhof nur die Ritterlehen allein, beschworen; alle übrige hingegen schlechterdings mit der Hand angelobt.

Bey des Hochstiffts Regensburg Belehnung wird auch kein Leheneyd geleistet; sondern die Belehnung geschiehet mittelst eines Handgelübdes. (3)

Der Leheneyd der Fürstlich-Anhalt-Cöthnischen Vasallen ist an unten (4) angezeigtem Ort zu lesen.

Formularien von der Brandenburg-Bayreuthischen Vasallen Ritter- Burger- und Baurenstandes Lehenspflichten seynd beym LüNIG (5) zu finden.

Kein Catholischer Lehenherr kan einen Evangelischen Vasallen nöthigen, zu GOtt und denen Heiligen zu schwören.

§. 9.

Wie die Sachsen-Meiningische Vasallen, nach empfangener Belehnung, biß zu Ausfertigung des Lehenbrieffs, einen Lehenschein bekommen, kan man beym LüNIG (6) sehen. Lehenschein.

§. 10.

In alten Zeiten wußte man auch bey landsäßigen Lehen nichts von Lehenbrieffen. Lehenbrieff.

Zweyer

(1) ibid. p. 995.
(2) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. p. 1837.
(3) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1699.
(4) in THUCELII Act. Comit. 1744. Tom. 1, p. 738.
(5) l. c. Tom. 3. p. 1007.
(6) ibid. p. 1026.

Zweyer Hochstifft-Mindischen Lehenbrieffe von 1107. und 1127. geschiehet an unten (1) angezeigtem Ort Meldung: Und dise möchten wohl mit von denen allerältesten seyn.

Nun aber seynd zwar die Lehenbrieffe an denen meisten Teutschen Lehenhöfen üblich; doch gibt es 1. zuweilen Familien, welche behaupten, es als ein Vorrecht hergebracht zu haben, daß sie nicht schuldig seyen, Lehenbrieffe zu nehmen.

2. Hat man es, wenigstens ehemalen, auch wohl in der Vasallen Willkühr gestellt: Ob sie Lehenbrieffe nehmen wollen, oder nicht? ja dise haben es sich zuweilen gar einbedungen, daß man ihnen selbige, auf Begehren, nicht verweigeren wolle. Z. E.

Auf dem Holsteinischen Landtage Anno 1590. (2) baten die Landstände: Woferne Jemand schrifftliche Lehenbrieffe haben wollte, daß ihme dieselbe vor die Gebühr möchten gefolget werden: Es wurd auch damit willfahrt.

Wo nun neue Lehenbrieffe üblich seynd, richten sich selbige überhaupt nach jeden Lehenhofes Herkommen, und bey jedem Lehen insonderheit nach dem Innhalt der vorigen Lehenbrieffe.

Ein Formular eines Chur-Bayrischen Ritterlehenbrieffs liset man bey dem Freyherrn von KREITTMAYR. (3)

Formularien von Stifft-Augsburgischen Lehenbrieffen und Reversen findet man beym LüNIG. (4)

So auch von Lüttichischen Haupt- und geringeren Lehen. (5)

Formuln Münsterischer adelicher Lehenbrieffe, wie auch des Leheneydes, liset man beym LüNIG. (6)

So auch eines Würzburgischen Mannlehenbrieffs. (7)

Vilerley andere Arten trifft man in LüNIGS *Corpore Juris feudalis Germanici*, in seinem Reichs-Archiv, *Codice Germaniæ diplomatico*, u. s. w. in Menge an.

Durch ein Chur-Brandenburgisches Edict von 1686. 14. Jun. wurde allen Lehenleuten befohlen, die Lehenbrieffe und Consense innerhalb vier Wochen à tempore notitiæ, da sie sich bey der Lehens-

(1) in der Samml. von R. Hofr. Gutacht. 1. Th. 144. 45. S.
(2) v. LüNIG von der landsäß. Ritterschaft. 2. Th. 958. S. u. f.
(3) ad Cod. civ. Bavar. pag. 1839.
(4) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1634.
(5) ibid. p. 1694.
(6) l. c. p. 1774.
(7) ibid. p. 1598.

Lehens-Canzley angegeben, auszulösen oder gewärtig zu seyn, daß sie derselben verlustig erkläret werden sollen.

Anno 1720. wurden verschidene Paderbornische Vasallen zwar belehnt, und resolvirt, den Lehenbrieff auszufertigen; mit dem Anhang jedoch: Es solle derselbe nicht eher extradirt werden, biß eine richtige Specification Pertinentiarum feudalium (in Conformität der ausgelassenen general-Lehen-Citation,) zum Protocoll werde eingeschickt seyn.

Die gewohnliche Clausuln, so denen Lehen-Brieffen angehänget werden, pflegen darinn zu bestehen: 1. Es werde so vil daran verliehen, als der Lehenherr von Rechtswegen daran zu verleihen habe; 2. Es solle solche Belehnung dem Lehenherrn sonst, wie auch einem jeden Dritten, an seinen Rechten unschädlich seyn.

Am Ende derer Lehenbrieffe pfleget offt ausgedruckt zu werden, was der Lehenmann seinem Lehenherrn schuldig seye, zu thun; welches gemeiniglich dahinauslaufft: 1. Er solle demselben getreu, hold und gehorsam seyn, 2. des Lehenherrns Schaden abwenden, und sein Bestes befördern, 3. das Lehen, so offt es zu Fällen kommt, erneuern; 4. wird offt etwas wegen der Lehendienste gemeldet, und 5. endlich die Clausul angehängt: Auch sonsten alles das zu thun, was Lehenleute ihren rechten Herrn von (Mann- u. d.) Lehenswegen schuldig und pflichtig seynd zu thun, und als (Mann-) Lehens Recht, Herkommen und Gewohnheit ist.

In einigen Lehenbrieffen werden am Ende etliche Mannen von Lehen benahmset, in deren Gegenwart die Belehnung geschehen seye. (1)

In Bayern (2) werden die Ritterlehenbrieff von dem Churfürsten selbst unterzeichnet, und von dem obrist-Lehenprobst, dann dem Lehensecretario, contrasignirt, auch auf Pergament ausgefertiget; die Beutellehenbrieff hingegen auf Papier geschriben, und allein von denen Lehenprobstämtern unterzeichnet.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1612. heißt es: „Sonsten lassen Wir es . . wegen der gesuchten Subscription derer Lehenbrieffe bey den befundenen Herkommen und Canzley-Stylo noch zur Zeit bewenden: Wollen Uns aber,

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1464.
(2) v. F. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. p. 1839.

aber, auf eines oder des andern sonderbares Ansuchen, auch hierinnen gnädigst zu bezeugen wissen.„

An. 1699. 21. (31.) Dec. gabe der König und Churfürst Friderich August seinen Landständen zur Resolution: Er habe seinem Statthalter volle Macht und Gewalt ertheilt, die Lehenbrieffe zu unterschreiben, und aus dem Lehenhofe, hergebrachter massen, ausfertigen zu lassen, dergestalt und also, daß die unter des Statthalters Hand, und des Canzlers Unterzeichnung, ausgehende Lehenbrieffe, so wohl bey denen Lehenhöfen, als in andern hohen und nideren Gerichten, eben die Krafft und Würckung haben sollen, als wann sie unter des Königs eigener Hand ausgestellet wären.

Manche grosse teutsche Herrn haben ein eigenes grosses Lehen-Sigel, welches eine Art eines Majestäts-Sigels ist, darauf sie z. E. sizend in ihrer feyerlichen Kleidung erscheinen.

An unten (1) angezeigtem Ort ist das noch jezo übliche Sigill des Hohenlohischen Lehenhofes in Kupfer vorgestellt. Es erscheinet darauf ein geharnischter Reuter, mit dem Hohenlohischen Wappen, und der Umschrifft: Sigillum feudale, Administratoris nempe Senioris Comit. de Hohenloë & Dominorum in Langenburg. 1638.

Als die Chur-Sächsische Stände An. 1701. klagten, daß vile Lehenbrieffe zurückblieben, erhielten sie den 8. Oct. zur Resolution: Die Vasallen seyen selbst Schuld daran; indeme sie 1. das, was vor der Lehensempfängniß beobachtet werden solle, nicht observirten, noch 2. die ausgefertigte Lehenbrieffe auslöseten; dahero hinfüro die Vasallen alsobald bey Suchung der Lehen ihre Incumbenz, und was ihnen nach dem An. 1622 publicirten, auch nachgehends von Churfürsten zu Churfürsten erneuerten, Lehensmadat, insonderheit auch, vermöge derer untern Datis den 29. Maj. 1638. und 12. Jun. 1641. absonderlich hierunter ergangenen Verordnungen, zu prästiren obliae, würcklich leisten, die allbereit gefertigte und unterschribene Lehenbrieffe auch behörig ablösen, oder gewärtig seyn sollen, daß, in Verbleibung dessen, ihnen, nach Befindung und Gelegenheit derer mitcinlauffenden Umstände, bey begebenden Fällen, weder Lehen, noch gesammte Hand, bekennet, oder sie auch sonsten, bey gewisser Strafe, zur obligenden Schuldigkeit angewisen werden.

Von

(1) in dem 1743. gedruckten Beweis, daß die unmittelb. Grafsch. Fahn- und Thronlehen seyen. Beyl. N.

Vom Vorzug der neueren Lehenbrieffe vor den ältern, wenn aus jenen Præscriptio erhellet, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

Herr Vicecanzl. STRUBE (2) aber führet den Saz aus: Wenn die ältere und jüngere Lehenbrieffe keines gleichen Innhalts sind, so verdienen nicht immer jene den mehresten Glauben.

§. 11.

Wo es üblich ist, muß der Vasall, gegen Empfang des Lehenbrieffs, einen Lehens-Revers ausstellen, welcher dem Wesen nach mit dem Lehenbrieff, mut. mut. einerley Innhalts ist, der Form nach aber gar unterschidlich abgefaßt seyn kan. Lehens-Reverse.

Bey dem Chur-Bayrischen Lehenhof seynd die Lehensreverse nur in Ritterlehen üblich. (3)

Osnabrückische Adeliche, Burger- und Bauren-Lehenbrieffs- und Reversalien-Formularien trifft man beym LüNIG (4) an.

Ueberhaupt findet man davon in denen vorhin angeführten Lünigischen Schrifften vile Beyspile.

§. 12.

Die ordentliche Würckung einer Belehnung ist, daß der Innhaber des Lehens für einen rechtmäßigen Besizer des Lehens angesehen wird und werden muß. Würckung.

Von der Belehnung ad effectum agendi, besonders im Erzstifft Cölln, kan bey dem Freyherrn von CRAMER (5) nachgesehen werden.

§. 13.

Indessen ereignen sich zuweilen Fälle, da um die Cassation einer erhaltenen Belehnung gebeten, oder auch selbige gerichtlich erkannt wird. Z. E. Caßierung einer Belehnung.

Anno 1668. sprache der Hildesheimische (6) Lehenhof selbst, daß ein gewisses Lehen kein Hildesheimisch- sondern Halberstatt- und Hohnsteinisches Lehen, auch der bey Hildesheim darüber periculo des Impetrantens erhaltene Lehenbrieff zu cassieren seye.

(1) in seiner Nebenst. 4. Th. 141. S.
(2) in seinen rechtl. Bedenck. 2. Th. 522. S.
(3) F. von KREITTMAYR l. c. pag. 1839.
(4) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1767. sqq.
(5) in seinen Nebenst. 8. St. 72. S.
(6) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. m. 1641.

Anno 1717. beschwerete sich Christoph Adolf von Rolshausen bey dem Reichs-Hofrath gegen die Grafen zu Ysenburg und Solms-Lich, als Lehenherrn, so dann Christoph Friderich Freyherrn von Rolshausen, und bate, die von disem sub- & obreptitie erhaltene Belehnung zu cassieren und ihne zur Composession zuzulassen, es wurde auch den 5. Mart. 1717. denen Grafen rescribirt: Nachdeme aus denen angeschlossenen Lehenbrieffen und Resolutionen die dem Kläger zugezogene Ungebühr ziemlich hervorscheine; als hätten sie das Gravamen abzuthun, und, wie es geschehen seye, zu berichten.

Und den 5. Mart. 1718. wurde ihnen fernerweit rescribirt: Bey so offenbarer Befügnüs des Klägers die Justiz in puncto Investituræ & Compossessionis nicht länger zu verzögern, sondern, wie disem Gravamini abgeholffen worden seye, die Anzeige zu thun, damit nicht nöthig seye, bey längerer Unterbleibung die gebetene oder andere Verordnungen ergehen zu lassen.

Nachdeme nun der Graf Johann Philipp zu Ysenburg hierauf einen Bericht erstattet, der Kläger aber dennoch fortfuhre, zu querulieren, wurde derselbe den 12. Mart. 1726. zuforderist an die beede Lehenhöfe gewisen, mit dem Bedeuten, wann ihme daselbst in causa principali ein erhebliches Gravamen zugezogen werden sollte, bleibe demselben der Recurs an eines von denen beeden höchsten Reichs-Gerichten offen.

Den 14. Febr. 1715. ergienge abermalen eine Kayserliche Resolution in der Sache, deren Innhalt mir aber unbekannt ist.

Darauf zeigte der Graf zu Hanau an, daß der neue Ysenburgische Vasall sich an das Cammergericht gewandt und daselbst ein Mandatum erhalten habe; da dann den 1. Aug. 1715. dem Grafen zu Hanau ein Documentum super statu causæ in Aula Cæsarea pendentis ertheilet wurde, um daraus in Camera beyzubringen, daß die bey dem Reichs-Hofrath angebrachte Petita mit dem alldort Rechts-hängigen Cameral- und vorlängst abgeurtheilten Proceß nichts gemein haben, zugleich aber wurde auch dem Herrn Grafen rescribirt, bey der angezeigten Bewandtnuß den noviter Investitum in possessorio unturbirt zu lassen, auch, da er gegen die Investitur etwas einzuwenden hätte, solches in separato zu thun, damit nicht nöthig seye, mit dem gebetenen Protectorio fortzufahren.

Den 22. Oct. 1715. wurde abermals ein Kayserliches Re-

script (dessen Innhalt ich nicht weiß,) in der Sache erlassen und von dem Reichs-Hofrath ein Gutachten an den Kayser erstattet.

Das Fürstl. Haus Hessen-Cassel kame auch mit einer Vorstellung und Reservation in puncto der strittigen Jagden bey dem Gut Rückingen ein.

Den 24. Nov. 1716. wurde ein Mandat für den Kläger erkannt und es den 27. Jan. 1717. Impetratischen Einwendens, es quoad punctum Possessorii zu cassiren, ohngeachtet, dabey gelassen.

Es meldete sich aber so wohl der König in Preussen, interveniendo, als auch das Cammergericht selbsten, und baten, den Grafen zu Hanau an besagtes Cammergericht verweisen; welches dann endlich auch den 14. Jul. 1719. mit Aufhebung des Mandats vom 24. Nov. 1716. geschahe.

Zwölftes Capitel.

Von denen Lehendiensten von landsäßigen Lehen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Gattungen. §. 3. Ehrendienste, §. 4. Hülfsdienste, §. 5. Nothdienste. §. 6. Mehreres davon. §. 7. Surrogatum der Lehendienste.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifften.

BUDER (Christ. Gottl.) de Collectis charitativis, ad ornandum & juvandum Dominum directum; *in Symmict. Observ. Lib. 2. n. 2. p. 20.*

CRAMER (Joh. Ge.) de jure Principum ac Procerum Germaniæ, servitia aulica à Vasallis nobilibus exigendi. Leipzig, 1744. 4.

ENGELBRECHT (Ge.) oder des Resp. Rud. Aug Blume,

Difs. de Servitiis Vasallorum militaribus. Helmstatt, 1706. 4. Halle, 1736. 4.

§. 2.

Gattungen. Die Lehendienste seynd von dreyerley Hauptgattungen: 1. Ehren-Dienste, 2. Hülffs-Dienste und 3. Nothdienste.

§. 3.

Ehrendienste. Ehrendienste derer teutschen landsäßigen Vasallen seynd, daß, wann es der Landesherr verlangt, sie bey feyerlichen Gelegenheiten, als bey der Huldigung, Vermählung, Heimführung, Kindestauffen, Leichbegängnissen, u. d. in Person, mit anständiger Kleidung, Bedienung und Equipage, bey Hof erscheinen und aufwarten müssen.

Was aber die besondere Umstände hiebey betrifft; so kommt es darinn auf jeden Landes Herkommen, oder auch Verträge, oder des Lehenherrns Gutbefinden an.

In älteren Zeiten findet man häuffige Beyspile von dergleichen Hof- und Ehren-Diensten.

Herzog Julius zu Braunschweig liesse Anno 1588. 20. Nov. ein offen Ausschreiben an alle Lehenleute und Ritterschafft ergehen, daß sie nicht mehr auf Gutschen, sondern mit ihrem reisigen Zeuge, gen Hof kommen, und ihren Roßdienst verrichten sollen.

Bey unseren Zeiten aber kommt die Beschreibung derer Lehenleute bey feyerlichen Gelegenheiten aus allerley Ursachen je länger je mehr in Abgang.

Vor allen Anderen seynd die, so Hof-Erb-Aemter zu Lehen tragen, von Rechtswegen verbunden, bey Solennitäten ihr Amt zu versehen.

Aber auch hievon höret man in manchen Landen wenig oder gar nichts mehr.

§. 4.

Hülffsdienste. Hülffsdienste nenne ich diejenige Lehendienste, wann Lehenleute, nicht zur Beschüzung des Reichs, Crayses, oder Vaterlandes, sondern zu anderen militarischen Verrichtungen, aufgeboten werden, z. E. um ihrem Landesherrn, der einen Andern bekriegt, oder einem Dritten hilfft, zuzuziehen.

In denen alten Zeiten des Faustrechts kamen dergleichen Lehendienste mehrmalen vor; doch nicht überall, noch auf einerley Weise:

Seit

Seit errichtetem Landfriden aber höret man sehr selten etwas, oder gar nichts, von diser Gattung Lehendienste.

Anno 1668. boten Chur-Maynz und Chur-Pfalz ihre Lehenleute in Streitigkeiten mit anderen Reichsständen auf: Der Kayser aber erliesse Mandata avocatoria an sie, und untersagte ihnen die Leistung der Lehensdienste, bey Straf des Landfridbruchs. (1)

§. 5.

Noth-Dienste derer landsäßigen Lehenleute seynd die, welche sie in Person, oder statt dessen auf andere Weise, in einem Noth-fall leisten müssen. Nothdienste.

Dahin gehören 1. die von dem Kayser und Reich gesammte Hand beschlossene Kriege.

2. Wann auch nicht das ganze Reich, sondern nur ein einzelner Crays Desselbigen, Noth leidet, und sich in Vertheidigungs-stand sezen muß, findet dise Aufbietung der Lehenleute ebenfalls statt.

3. Wann endlich ins besondere das Vaterland oder der Lehenherr, von dem die Lehen abhangen, Gefahr zu beförchten hat; so ist, nach dem Vorgang älterer Zeiten, unstreitig, daß die Lehenleute, ihnen zu Hülffe zu eilen, verbunden seynd.

Weil man aber nunmehro geworbene Mannschafft zu halten, und das Land zu deren Unterhaltung zu steuern pfleget; so entstehet die Frage: Ob dennoch auch bey solcherley Umständen ein Aufbott der Lehenleute statt finde?

Herr Vice-Canzl. STRUBE schriebe (2) eine Abhandlung: Vom Unterscheid zwischen denen ehemaligen Ritterlichen Lehndiensten und heutigen Ritterdiensten, darinn er hauptsächlich dise zwey Säze ausführet: 1. Daß die Vasallen vormals nicht, so offt es der Lehenherr verlanget, auffizen und Kriegs-Dienste leisten müssen; 2. Aus der Pflicht, bey gewissen Umständen das Lehn mit dem Degen zu verdienen, folge nicht, daß man beständig in den Waffen seyn, oder zum Unterhalt des Militis perpetui Beytrag thun müsse.

Ich begnüge mich, nur die Marginalien davon anzuführen: §. 2. Die Adeliche Lehnleute leisteten in ungerechten Kriegen denen Lehnsherrn keine Ritterdienste: Es wurde dahero vilfältig ihre Einwilligung erfordert, bevor man sie anfienge. §. 3. Auch waren öffters

(1) v. mein T. Staatsarch. 1755. 1. Band, 1089. S.

(2) in seinen Nebenst. Part. I. num. 4. p. m. 414. sqq.

ters die Lehndienste nicht gegen alle und jede zu leisten. §. 4. Noch auſſer dem Fall, wenn die Wohlfarth des Landes solches erfordert. §. 5. Die Macht des Adels in mittleren Zeiten schliesset alle Vermuthung aus, daß er sich wie die heutige Reuter gebrauchen lassen. §. 6. Währenden Krieges mußte ihm der Lehnherr nach den gemeinen teutschen Lehnrechten Unterhalt verschaffen. §. 7. Und zwar in einigen Landen dise Bürde allein übernehmen. §. 8. In andern aber nur zu gewissen Zeiten und bey gewissen Umständen. §. 9. Auch erhielte der Lehnmann seine Equipage, und wohl gar einen Sold. §. 10. Ihm wurde der im Kriege erlittene Schade vergütet. §. 11. Wer Feuda militaria besizt, muß nicht beständig in den Waffen seyn. Das Wort: Miles bedeutet keinen gemeinen Soldaten, noch: Servus nobilis einen gemeinen Knecht, oder: Satelles einen Dragoner. §. 12. Daß die Lehnleute von dem Lehnherrn: Du genennet worden, ist kein Beweis, daß sie in einer gleichen Verpflichtung mit den heutigen Reutern gestanden, §. 13. Noch auch die Mondur des Lehnsherrn, welche sie getragen. §. 14. Und das Vreboth, sich der Gutschen an statt der Reitpferde zu bedienen. §. 15. Wären die Lehnleute in den mittleren Zeiten ihren Herrn so unterwürffig gewesen, als unsere heutige Soldaten; so hätte die Landes-Obrigkeit für Alters mehr Macht und Ansehen gehabt, der Adel sich aber unmöglich mehreren Lehnsherren verbindlich machen können. §. 16. Das Alterthum erweiset also nicht, daß selbiger beständige Kriegsdienste leisten müsse. §. 17. Die Lehnspflicht verbindet ihn nicht, zu der Reichshülffe Beytrag zu thun. §. 18. Die Freyheit, deren der Adel heutiges Tages geniesset, gründet sich nicht auf den Lehndienst.

Es seye aber auch damit bewandt, wie es will; so ist es doch wenigstens der natürlichen Billigkeit gemäß, daß, wann ein allgemeines Landaufbott ergehet, und Andere, welche ebenfalls Militar-Steuren geben, retten helffen müssen, auch die blosse Lehenleute sich dessen nicht entziehen können.

§. 6.

Mehreres davon.

Wo Landesverträge wegen der Ritterpferde oder Lehendienste vorhanden seyen, findet man kurz beysammen bey Herrn Hofr. von SELCHOW. (1)

Kay-

(1) in Elem. Jur. priv. Germ. §. 238. not. 6. p. m. 300. sq.

K. Ferdinands I. in Böhmen mit denen Ständen derer Schlesischen Fürstenthümer Schweidniz und Jauer wegen Leistung der Ritterdienste Anno 1550. errichteter Vertrag ist beym LüNIG (1) zu lesen.

Von Bayern schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Die Lehenmiliz, woher die Ritterlehen ihren Haupturſprung haben, hat zwar länger nicht, als bis in das 14de Seculum, gedauert: Dem ungeacht aber bestehen gedachte Lehen dato noch, weil der gewöhnliche Geldanschlag von den Lehenpferden in die Stelle des natural-Kriegs- oder Ritterdienstes eintritt; . . zu geschweigen, daß die adeliche Lehenleute nicht nur, auf Beruffen, bey solennen Actibus persönliche Hof- und Ehrendienste, sondern auch von denen lehenbaren Gütern, welche bey der Landschafft immatriculiret sind, die Rittersteuer, wie all- andere Hofmarchsinhaber, dahin präſtiren müssen.„

Kriegs- und Ritterdienste werden in Bayern nicht von allen Lehenleuten präſtirt, sondern nur von denen, die Ritterlehen besizen. (3)

Vile concurriren nur mit 1. Huf, das ist $\frac{1}{4}$ Pferd, oder gar nur mit $\frac{1}{2}$ Huf, das ist $\frac{1}{8}$ Pferd.

Ferner schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (4): „Bey dem hiesigen Lehenhof zeiget sich kein Casus, wo man von den Lehenleuten in Reichskriegen, welche sich nicht in das Land herein erstrecket haben, den Dienst, oder die Ritterpferd, anverlanget hat.

Chur-Sächsische Verordnungen wegen des Aufgebotts der Ritterpferde und Mannschafften findet man beym LüNIG. (5)

Durch ein Chur-Brandenburgisches Edict von 1685. 19. Jan. wurde allen Vasallen, welche Lehenpferde, oder etwas davon, zu halten schuldig, befohlen, daß ein jeder derselben, wie vil er an Lehenpferden von seinem innhabenden Lehengut zu halten schuldig seye, eine richtige und eigentliche Specification inner sechs Wochen einschicken, oder widrigen Falls erwarten solle, daß die Ergänzung der Rolle

(1) von der landsäß. Ritterſch. 1. Th. 174. S.
(2) im Bayrisch. Staatsr. §. 176. p. 403.
(3) F. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. p. 1856.
(4) l. c. p. 1857.
(5) im Corp. Jur. Sax. Tom. 1. Lib. 3. Cap. 4. p. 2294. ſqq.

Rolle nach Anleitung einer vorhandenen alten vollkommenen Muster-Rolle eingerichtet werde.

In dem Halberstättischen Homagial-Receß von 1650. §. 36. wird forderist der Ritterschafft Befreyung von Landsteuern gedacht, und alsdann gemeldet: „Sie seynd aber dahingegen schuldig, Uns, oder Unseren Successoren, mit den gewöhnlichen Lehenpferden, nach Ausweisung der Lehenbrieffe, auf Befehl und Erforderung des Landesfürsten aufzuwarten: . . Weil sich aber auch Fälle begeben können, daß zu gemeiner Landesdefension nothwendige Mittel aufgebracht werden müssen, und die Lehenpferde nicht eben aufgeboten und gebraucht werden können; so ist in andern Landen bräuchlich, daß alsdann die von Adel respectu ihrer Ritterdienste ein gewisses Subsidium ad propulsandum commune malum & tutandam salutem universi beytragen; dessen sich dann Unsere getreue Ritterschafft dises Fürstenthums auf solchen zutragenden Fall nicht entbrechen wird. . . Als auch Unsere Ritterschafft unterthänigst angesuchet hat, daß Wir die Ritterrolle revidiren, sie bey dem Aufbott mit Futter und Mahl versehen, und ausser disem Fürstenthum nicht begehren möchten; so erklären Wir Uns hierauf gnädigst, daß Wir solche Revision mit dem förderlichsten vornehmen lassen, und, so weit es ohne Unser Präjudiz und Abgang geschehen kan, die Rolle anderst einrichten, wie auch die von Adel bey dem Aufbott mit nothdürfftigem Futter und Mahl versehen, und sie mit den Lehenpferden ausserhalb Landes nicht begehren wollen: So soll die Zulage, welche sie bey künfftigen Fällen an statt der Lehenpferde geben möchten, zu keinem andern Ende, als der Wohlfahrt dises Landes, angewendet werden.„

Wie in dem Brem- und Verdischen die Ritterpferde aufgebracht und gestellet werden, kan man bey Herrn O. C. R. Büsching (1) sehen.

Die Fürsten zu Anhalt versprachen auf dem Landtag Anno 1611. Ihrer Ritterschafft: Daß sie ihr nicht mehr Ritterdienste, als altes Herkommen seye, aufdringen wolltem.

Brandenburg-Bayreuthische Ausschreiben zu Leistung der Ritterdienste von 1665. und 88. findet man beym Lünig (2)

In den Br. Wolfenbüttelischen Landesprivilegien von 1770. Art. 54. stehet: „Die Ritterschafft ist dem gnädigsten Landesherrn

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Th. p. m. 2523.
(2) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 1002. 1007.

zu dem Roßdienste, auch zum Hofdienste, nach Maaßgabe, wie es die Lehenrechte, Landescompactata, und alte Gewohnheiten mit sich bringen, wenn er gefordert wird, (welche zu fordern in facultate Principis stehet,) verbunden.

Wenn dieselbe zu Roßdiensten und zur Aufwartung der Dienstverrichtungen bey Hofe verschriben wird, erhält sie dabey ihre Defrayirung, oder freyes zureichliches Futter und Mahl.„

Was auf dem Holsteinischen Landtag von 1623. wegen der Roßdienste verhandelt worden ist; kan beym LüNIG (1) nachgesehen werden.

Von denen Roßdiensten derer Güter aber, so von der Landesherrschafft, oder denen Clöstern, an sich gebracht worden seynd, desgleichen von Herzog Hansens seinen, wurde auf dem Landtag Anno 1590. gehandelt. (2)

Von der Vor-Pommer- und Rügischen Ritterschafft auf den Lehen hafftenden Roßdiensten kan man etwas beym LüNIG (3) nachsehen.

Wie die Sachsen-Gothaische Vasallen Anno 1673. und 1676. zu Leistung der Ritterdienste aufgeboten worden seyen, ist beym LüNIG (4) zu sehen.

Derer damaligen Herren Reussen jüngerer Linie Ritterschafft ware Anno 1625. ihren Herrschafften mit etlich und fünfzig Pferden zu dienen schuldig.

§. 7.

Surrogatum der Lehendienste.

Noch ist eine höchstwichtige Frage übrig: Wann ein Lehenherr seine Lehenleute der Lehendienste überhaupt, oder bey einem sich ereignenden besondern Vorfall, überheben will, ob? und in welchen Fällen? er ihnen dafür ein Surrogatum an Geld ansezen dörffe? Freylich haben sich die Zeiten, und die Art zu kriegen, so geändert, daß die alte Dienste beyden Theilen beschwerlich seynd, und dennoch wenig nuzen: Indessen kan doch, nach strengen Rechten, kein Theil den andern zu etwas nöthigen; sondern eine gütliche Auskunfft, oder ein billigmäßiges Ermessen, müssen der Sache den Ausschlag geben.

Ein mehreres sehe man Cap. 17.

(1) von der landsäß. Ritterschaft 2. Th. 931. S. u. f.
(2) v. LüNIG l. c. col. 955. sqq.
(3) l. c. 2. Th. 310. S.
(4) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 922. sqq.

In Bayern wurde Anno 1702. und 1740. ein Ritterpferd auf 80. fl. geschäzt.

Von dem Laudemio, oder Hergewette, welches nach Absterben eines Stifft-Hervordischen Vasallens disem Stifft entrichtet werden muß, findet man an unten (1) angezeigtem Ort Nachricht.

Dreyzehendes Capitel.

Von des Lehenherrns übrigen Rechten, bey landsäßigen Lehen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Rechte in Ansehung der Person, §. 3. und des Lehens.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

de SPOR (Caj. Rud.) de natura Vasallagii & Subjectionis in Territoriis S. R. I. Franckfurt an der Oder, 1723. 4.

§. 2.

Rechte in Ansehung der Person. Die übrige Rechte eines Lehenherrns, deren hier zu gedencken seyn möchte, bestehen darinn, daß der Lehenmann 1. demselben Ehrerbietung schuldig ist, mithin sich weder in Worten noch Wercken gegen den ihme gebührenden Respect vergehen darff, oder widrigen Falles Straffe zu gewarten hat.

2. Ein Lehenmann ist schuldig, seines Lehenherrns Nuzen befördern, und seinen Schaden verhüten oder abwenden zu helffen.

3. In allen denen Sachen, welche mit dem Lehen einen Zusammenhang haben, stehet dem Lehenherrn die Gerichtbarkeit über den Vasallen zu

4. Als Lehenherr kan er von dem Lehenmann Gehorsam in allen denenjenigen Sachen verlangen, welche in den Lehens-Nexum ein-

(1) in den Hanov. gelehrt. Anzeig. 1752. S. 265.

einschlagen, und so weit sich die Lehensherrliche Gerechtsame erstrecken.

Die Lehensherrschafft und Landeshoheit seynd zwar nicht einerley; aber doch gar wohl compatibel: So ziehet auch die Lehenbarkeit nicht nothwendig die Unterthänigkeit nach sich: Wohl aber kan beydes beysammen stehen.

Meistens müssen auch die Besizere dergleichen Lehengüter für ihre Personen die Landeshoheit ihres Lehenherrns erkennen; zumalen wann sie auf denselbigen wohnen, oder so lang sie sich auf selbigen aufhalten: Doch nicht allemal.

Von dem Recht der Teutschen Lehenherrn, ihre Vasallen aus fremden Kriegsdiensten abzuruffen, sehe man meinen Tr. von der Landeshoheit in Ansehung der Unterth. Person.

Hingegen ist ein Lehenherr von Rechtswegen nicht befugt, seine Lehenleute mit alten, nicht-herkommlichen, Beschwerden wider derselbigen Willen, zu belegen.

Die Tyrolische Landstände brachten Anno 1711. unter ihre Landesbeschwerden: „Daß bey allhiesig. O. O. (Ober-Oesterreichischem) Lehenhof, zuwider älterer Observanz, ein- und andere neue Lehensregalien, und in denen Alienationsfällen, nebst dem Lehentax, auch das der Natur des Lehens zuwiderlauffende Laudemium, oder Auf- und Abzug, gefordert wird; ꝛc. von welchem, mittels Einstellung all- ungebührlicher Prätension an Tax, Auf- und Abzug, oder Regalien, das Land zu liberiren, gehorsamst gebeten wird.„

§. 3.

Und des Lehens.

Die Rechte eines Lehenherrns über das Lehen selbst richten sich nach denen Lehenbrieffen und gemeinen Rechten.

Anno 1670. (1) verlangten, auf Veranlassung eines Pfalz-Lauterischen Moniti, mehrere Stände im Reichsfürstenrath, den §. 180. Reichsabschids von 1654. dergestalt zu erweiteren: Daß auch die Lehenleute zu Besez- und Erhaltung ihrer nöthigen Vestungen, Stätte, Pässe, Pläze, Guarnisonen und Verpflegung ihrer Völcker zur Concurrenz gezogen und beleget werden sollten: Die übrige Reichsstände und der Kayser aber wollten nicht darein bewilligen: Und wie wäre es dann denen Reichsständen ergangen, die von Böhmen und anderen ihren Mitständen selber so viles zu Lehen tragen? Mehreres davon sehe man anderwärts. (2)

(1) v. Mein T. Staats-Arch. 1754. 1. Band, 304. S. u. f.
(2) in meinen Nebenst. p. 866. sqq.

Auf dem Chur-Sächsischen Landtag Anno 1661. erklärte der Churfürst sich dahin: „Weilen die Ausbittung derer Vorkäuffe bey Rittergütern allerhand Inconvenientien nach sich ziehen, und denen Besizern grosse Ungelegenheit verursachen, hat zwar Unsere getreue Landschafft unterthänigst gebeten, solche Conceßionen ferner nicht zu ertheilen: Nachdeme aber angeregte Bewilligung anderer gestalt nicht zu geschehen pfleget, denn auf den Fall der Possessor das Gut verkauffen müßte, und Niemand anders, der ein mehreres dafür geben wollte, vorhanden, auch ein Anderer nicht ein sonderlich Recht darauf habe: Und eben dises ein Reservat des Lehenherrns ist; so können Wir Uns, oder Unsere Brüder L. L. L. Sich, dessen in Lehengütern . . . allerdings nicht begeben; Wir seynd aber des gnädigsten Erbietens, forthin, ohne vorgehende genugsame Erkundigung und Cognition, die Vorkäuffe nicht zu verschreiben, sondern eine solche Moderation zu halten, daß aller Mißbrauch gänzlich nachbleiben, und Niemand Beschwer oder Nachtheil empfinden, auch, da sich deßwegen, aus erheblichen Ursachen, ein- oder der andere zu beschweren haben möchte, derselbe damit genugsam gehöret, auch wenn, nach gepflogenem reiffem Nachdencken, Jemand einen Vorkauff an einem Lehengut erlanget, er, denselben einem Andern zu cediren, nicht befugt seyn solle.„

Fürstlich-Hildesheimische Befehle von 1657. und 1670. daß die Lehenleute ihre Lehenstücke in eine richtige Specification bringen, und bey der Lehencammer übergeben sollen, findet man beym LÜNIG. (1)

Daß bey Stabloischen Lehen ein Mortuarium gegeben werden müsse, ist bey dem Freyherrn von CRAMER (2) mit mehrerem zu ersehen.

Ein Stifft-Hervordischer Lehenbrieff von 1716. enthält unter anderen die Clausuln: „Die Güter, womit er belehnet, im Theil, oder alle, nicht zu versezen, zu verkauffen, zu vertauschen, oder sonsten in Jemands Andern fremde Hände zu bringen, sondern, was etwa davon abgekommen, nach Möglichkeit wieder herbey zu schaffen, auch Unserer Lehencammer Sitten und Gewohnheiten, wie auch dem mit . . aufgerichteten Vertrag gemäß, zu leben; . . jedoch Unserer jährlichen Pacht . . hiemit ohnbegeben: Und wann dieselbe . . Todes

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1646.
(2) Obs. 233. Tom. 1. p. 590.

des verfahren, sollen ihre rechte Erben und Lehensfolger Uns und Unserm Stifft solch vorgedachten Amt und Güter, nach Bitte (Sitte) und Gewohnheit Unsers Stiffts verheerweyden und wiederum zu Lehen empfangen.„

Wird ein Lehenherr von einem Dritten in Ansehung seiner Lehensherrschafft turbirt, muß er derselbigen deßwegen gehöriger Orten belangen: Dahin gehöret dises Reichs-Hofraths-Concluſum:

Veneris 21. Aug. 1739.

Von Hazfeld und Gleichen contra Sachsen-Weymar, Mandati ſive Implorantiſcher de rato & mandato cavirender Anwald von Middelburg ſub præſ. 17. huj. exhibet allerunterthänigſte Supplic pro clem. non ſolum decernendo Mandato inhibitorio de non turbando in jure Dominii directi ejusque poſſeſſione vel quaſi in Feudis Wurmenſibus, nec impediendo eorundem ſeparationem; ſed & ad hanc ſeparationem peragendam denominando Commiſſionem Cæſaream ſumtibus Partis impetratæ. Appon. Lit. A. usque G. incl. in duplo.

In eadem Churfürſtl. Maynziſcher Anwald de l'Eau, ſub præſ. 13. ej. übergibt allerunterthänigſte Adhäſionsſchrifft zu der von der verwittibten Gräfin von Hazfeld und Gleichen in Vormundſchaffts-Namen ſo rubricirten Supplication, pro Citatione, ad videndum ſeparari agros feudales, & deſuper decerni Commiſſionem, in duplo.

Cum inclusione Exhibitorum reſcribatur dem Herrn Herzogen zu Sachſen-Weymar: Sich ſo wohl über die angegebene Lehenseigenſchafft deren eingeklagten Güter, als auch puncto petitæ Separationis, in termino duorum menſium allerunterthänigſt vernehmen zu laſſen.

Vierzehendes Capitel.

Von des Lehenmanns Rechten bey landsäßigen Lehen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Perſönliche Rechte. §. 3. Beweis des

des Rechts an das Lehen. §. 4. Gewährung des Lehens. §. 5. Belehnung. §. 6. Regalien ꝛc. §. 7. Nicht-Turbirung. §. 8. Schuz. §. 9. Vergleiche über Lehen. §. 10. Schulden. §. 11. Andere Beschwerden ꝛc. §. 12. *Avulsa.* §. 13. Veräusserung. §. 14. Testamente.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Diss. juridico-feudalis: de capacitate vel incapacitate Vasalli ad disponendum de Feudo *Leodiensi*, cum vel sine licentia Domini directi; in des Freyh. von CRAMERS *Obs. Jur. Tom. 3. p. 386.*

Ein rechtliches Bedencken (Dav. MEVII,) von der Pommerschen Lehengüter Eigenschafft, und wie weit dieselbe mit der Lehenleute Schulden können beschweret werden; ist in LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1478.* zu lesen.

§. 2.

Persönliche Rechte. Von denen Gerechtsamen eines landsäßigen Vasallens in Ansehung seiner Person weiß ich nichts besonderes zu sagen.

Von dem Recht der Teutschen Lehenleute, fremde Kriegsdienste anzunehmen, sehe man meinen Tr. von der Landeshoh. in Anseh. der Unterth. Person.

§. 3.

Beweis des Rechts an das Lehen. Ob und wie fern ein Lehenherr von dem Besizer eines Lehens verlangen könne, sein Recht an dasselbige zu erweisen? kommt auf die Umstände an.

Durch Chur-Brandenburgische Edicte von 1683. 10. Maj. und 1685. 19. Jan. wurde denen Vasallen, sub pœna præclusionis, aufgegeben, ihren titulum Bonorum & rerum feudalium zu dociren.

Ob ein Lehenherr, wenn ein Fremder sich in dem Besiz eines Lehens befindet, befugt seye, ihn ad edendum titulum anzuhalten, und deteriorationem Feudi, insonderheit aber devastationem sylvæ, zu verhüten, ihn so dann zu Ablegung der Rechnung wegen erhobener Nuzungen anzuhalten, einfolglich auch auf Separationem Feudi ab Allodio zu dringen? sehe man bey dem Freyherrn von CRAMER. (1) §. 4.

(1) in seiner Nebenst. 54. Th. 128. S.

§. 4.

Daß Vasallen nicht befugt seyen, von dem Lehensherrn alles zu forderen, was die Lehenbrieffe enthalten, siehe bey Herrn V. C. STRUBEN. (1) Gewährung des Lehens.

Doch kan man dises eben nicht als eine Regel paßieren lassen; sondern ordentlicher Weise ist ein Lehenherr schuldig, seinem Vasallen dasjenige zu gewähren, womit er ihne belehnet.

Die von Breidenbach hatten um das Jahr 1748. am Cammergericht gegen Hessen-Darmstatt und Cons. einen Citationsproceß, ad videndum, redintegrari & restitui cum fructibus &c. Feudum oblatum & datum &c. nec non ad assistendum & evincendum &c. (2) Besonders wurde verlangt, Hessen-Darmstatt solle die von ihren Lehen selbst innhabende Stücke wieder abtretten, welche es Anno 1575. und 1594. durch ipso jure nichtige Kauffhändel von ganz unqualificirten Personen und ohne derer Agnaten Consens an sich gebracht habe.

§. 5.

Wann ein Lehenmann in dem ruhigen Besiz des Lehens und der Belehnung ist, kan der Lehenherr ihn desselbigen nicht brevi manu entsezen, sondern muß allenfalls die Sache in rechtlicher Ordnung in Petitorio entscheiden lassen, biß dahin aber den Lehenmann im Besiz nicht turbiren, auch ihme die Belehnung, wenigstens in Possessorio, nicht verweigern. Belehnung.

Beym Reichs-Hofrath kame dißfalls folgendes vor:

Joris 30. Apr. 1739.

von Hanxleden Freyherrn nachgelassene Erben contra von Droiste, die Einraumung des halben Lehenguts Meineringhausen betreffend.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Hern Fürsten und Abten zu Corvey: Nachdeme die von Hanxleden die lezte Investitur für sich haben, mithin sich in einer wohl hergebrachten Possession recipiendi Investituram befinden, aus welcher sie (wegen denen in Decreto angeführten Ursachen, welche ad separatum zu gehören scheinen,) zu sezen, Ihro Kayserliche Maj.

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 1. Th. 261. S.
(2) v. mein T. Staats-Arch. 4. Th. 158. S. 7. Th. 34. S.

Maj. bedencklich anseheten; also hätte der Herr Fürst ihnen die gebetene Investitur nicht schwer zu machen, sondern, wie solches beschehen, oder, daferne etwas sehr erhebliches dagegen einzwenden wäre, solches in termino duorum mensium an Kayserliche Maj. zu berichten.

§. 6.

Regalien ꝛc.

Daß Landsassen auf dergleichen Lehen dennoch öffters sehr ansehnliche Regalien besizen können, habe ich in meinem Tr. von der Landeshoh. überh. Cap. 11. gezeigt; und zum Beweis dessen darff man nur den erst im Jahr 1733. zwischen Chur-Braunschweig und denen Grafen von Stolberg wegen der landsäßigen Grafschafft Hohnstein geschlossenen Vergleich lesen, welcher bey Herrn Vice-Canzler STRUBEN (1) anzutreffen ist.

Was für Lehenleute in Bayern die Jurisdiction auf ihren Lehengütern haben, oder nicht? kan bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (2) ersehen werden.

Herzog Wilhelm zu Braunschweig-Zelle hat Anno 1695. durch ein Rescript erkläret: Daß in denen Lehenbrieffen durch das Wort: Gerichte (nicht nur die Pfahlgerichte, sondern) die völlige Nidergerichte, zu verstehen seyen. (3)

Herr Vicecanzler STRUBE (4) behauptet, auser einer solchen ausdrücklichen Constitution, den Saz: Durch die Gerichte werden in Lehenbrieffen und Landesherrlichen Conceßionen nicht gemeiniglich die Nidergerichte verstanden.

§. 7.

Nicht-Trubirung.

Der Lehenherr muß überhaupt seinen Lehenmann bey dem Besiz und Genuß seines Lehens, und derer darzu gehörigen Gerechtsame und Stücke ruhig lassen, und darff ihme, weder selbst, noch durch die Seinige, darinnen Eingriff thun, vil weniger ihnen deren, ohne Urtheil und Recht, ganz oder zum Theil, entsezen.

Als der Herzog zu Sachsen-Weymar (5) den Freyherrn von Stubenvoll seines erkaufften Ritterguts Lobeda gewaltsam entsezte, hielten das Reichs-Vicariat und der Reichs-Hofrath denselben

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Th. 195. S.
(2) ad Cod. Bav. judic. p. 32.
(3) s. H. STRUBENS rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 316.
(4) l. c. S. 315.
(5) Freyh. von CRAMER Obs. 1324. Tom. 5. p. 125. sqq.

ben zur Wiedereinsezung an, mit dem Anhang: Daß der Kayser, evacuato prius Spolio, keinesweges zu gestatten gemeinet wäre, daß dem Herzog quoad causam principalem in seinen Lehenherrlichen Juribus der allergeringste Eintrag geschehe; wobey Sich aber der Kayser versehe, daß auch hierinn in allem legaliter werde verfahren und zu keinen gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben werden.

§. 8.

So dann ist ein Lehenherr verbunden, seinen Vasallen auch gegen Andere zu schüzen, welche ihne in dem Besiz und Genuß seines Lehens und dessen, was darzu gehöret, widerrechtlich turbiren wollen. Schuz.

Dahero heißt es offt in denen Lehenbrieffen, z. E. „Wir, Unsere Nachkommen, und das Stifft N. wollen auch ihn, und seine rechte Mann-Leibes-Lehens-Erben, schüzen, schirmen und vertheidigen, in Gleich und Recht, als ein Herr seinem Mann von Lehenswegen zu thun pflichtig ist.„

§. 9.

Ein Vasall darff sich wegen des Lehens mit dritten Personen vergleichen, so ferne es bloß des Vasallens privat-Gerechtsame, oder die ihme zustehende Gefälle des Lehens, betrifft: Aber nicht weiter; wenigstens nicht ohne Vorbehalt der Landesherrlichen Genehmigung. Vergleiche über Lehen.

Einen Anno 1763. unter Vermittelung zweyer Cammergerichtlicher Assessorum geschlossenen und von dem Cammergericht, mit Vorbehalt des deren darunter begriffenen Lehen halber annoch erforderlichen Lehensherrlichen Consenses, errichteten Vergleich findet man bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

§. 10.

Ob und wie ferne ein Lehen, ohne Consens des Lehenherrns und der Lehensinteressenten, mit Schulden beschweret werden könne? ob und wie fern der Lehenherr seinen Consens darzu ertheilen müsse? auch was denen Rechten nach als Lehenschulden anzusehen seye, oder nicht? u. s. w. darinn kommt es forderist auf die besondere Landesverfassungen, so dann auf die gemeine Lehenrechte an. Schulden.

Die Chur-Cöllnische Regierung hat in einem Anno 1766. an das Cammergericht erstatteten Bericht bestättiget, daß die Erz-

(1) Obs. 915. Tom. 3. p. 507.

stifftische Lehen ohne Einwilligung der Agnaten verpfändet oder gar verkauffet werden können; (1) deme gemäß auch das Cammergericht gesprochen hat.

In der Chur-Sächsischen Erörterung der Landesgebrechen von 1603. 12. Mart. heißt es: „Wo ligende Güter nicht vom Amte, sondern aus der Canzley, zu Lehen rühren, auch dieselben, wann etwas darauf erborget oder versichert werden will, sollen aus dem Amte keine Günste gegeben, sondern die Besitzer solcher Lehengüter damit gen Hofe in die Canzley gewisen werden.„

Anno 1661. wurde verordnet: „Es soll keine Gunst in altväterlichen Lehen ohne Bewilligung des nächsten Mitbelehnten gegeben werden, Wir hätten dann sonderbare Ursachen, ein anderes zu befehlen; welches Wir Uns dann zu jeder Zeit, wie bißhero geschehen, vorbehalten haben wollen: Es sollen auch alle Günste dahin gerichtet werden: Wo der Wiedeekauff binnen drey Jahren nicht geschiehet, daß Wir Uns, oder weme Wir es gönnen, solchen Wiederkauff an dem verconsentirten Gut vorbehalten.„

Ferner wurde die Frage: Ob derjenige, so einer Verlassenschafft an Lehen und Erbe sich würcklich angemasset und Erbe worden, davon wieder abzutretten, befugt seye? mit Unterschid decidirt. (2)

Von Schulden derer Lehenleute ist in dem Chur- ꝛc. Märckischen Landt. Absch. von 1653. §. 32. allerley versehen; womit die Churfürstliche Declaration dises Abschides vom 26. Jul. e. a. zu verbinden ist.

Ingleichem sehe man den Neumärckischen Landt. Absch. von disem Jahr §. 9.

Von Bamberg wird berichtet: Mores Bambergenses, præter Domini & Vasalli, etiam summi Capituli consensum exigere.

Eine ein Hochstifft-Hildesheimisches Lehen betreffende Cameral-Relation, de jure Creditoris, cui possessio hypothecæ prædii feudalis contigerat, cum consensu Domini directi, ist beym Herrn von LUDOLF (3) zu lesen.

Im Lüttichischen (4) hat ein Vasall das Recht, sein Lehen ohne

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 64. Th. 109. S.
(2) v. LüNIGS Corp. Jur. Sax. Tom. 1. p. 234.
(3) Symphor. Vol. 2. col. 1246. sqq.
(4) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1691.

ohne Consens der Agnaten zu veräusseren; ja er braucht nicht einmal seines Lehenherrns Willen und ausdrücklichen Consens darzu, ausser wann er es mit einem Ehevermächtniß beschweren, oder durch einen lezten Willen darüber disponiren will.

In der Würzburgischen Capitulation von 1683. ist Art. 42. versehen: Non indulgebimus, quo minus Feuda Ecclesiæ, etiam minima, contrahendo debita, graventur pignore vel hypotheca, sed quavis vice Vasallos ad Capitulum remittemus; prout Anno 1621. hujusmodi consensus pro ære alieno contrahendo Nobilibus à Resenberg concessus annullatus fuit.

In dem Anhaltischen Landtagsabschid von 1652. liset man: „Würde dann auch einer von Adel genöthiget, zu Abführung des (von dem Land) übernommenen Capitals (an den Herrschafftschulden,) ein Stück Geldes zu erborgen, und die Versicherung auf das Lehengut zu machen, soll ihme der Consens absque clausula cassatoria, (doch daß die eingelösete Obligation nicht den Landerben, sondern den Lehens-Successoren, verbleiben,) von Uns und Ihr. Ihr. Lbden Lbden nicht geweigert, und der Consensbrief bloß gegen Bezahlung der Schreibgebühr, ohne Abrichtung des sonst gewöhnlichen Consensgeldes, abgefolget werden.„

Der Fürst von Anhalt-Cöthen und seine adeliche Vasallen hatten vor wenigen Jahren Streit wegen des von der Ritterschafft gesuchten, von dem Fürsten aber verweigerten, lehenherrlichen Consens zu denen wegen der Preußischen Contributionen erforderlich gewesenen Darlehen, und zwar für die Ritterschafft in Corpore, und unentgeltlich: Der Reichs-Hofrath verordnete darinn Anno 1767. 27. Jan. provisorie: Daß bemeldter Ritterschafft der nachgesuchte Consens in die von ihr zu Bestreitung der im im lezten Krieg prästirten Liferung pro indiviso contrahirten und auf 82000. Rthl. angegebenen Schulden so fort, biß auf weitere allerhöchste Kayserl. Resolution, zu ertheilen; und einsweilen, gegen blosse Bezahlung der Schreibgebühr, ohne weitere Anforderung, auszufertigen seye.

Mehreres davon sehe man anderwärts. (1)

Braunschweigische Attestate von 1636. und 1676. daß ein Sohn, so in den Lehen folgen, aber nicht Erbe werden will, dennoch seines Vaters Schulden zahlen müsse, ist beym LüNIG (2) zu lesen.

(1) in meinem R. Staatshandb. 2. Th. 272. S.
(2) im Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1367. 1371.

Die Br. Wolfenbüttelische Landesprivilegien von 1770. enthalten §. 31. „ Wie der gn. Landesherr es an Ertheilung Lehenherrlichen Consenses in Verpfändung der Lehengüter auf gewisse Summen und Jahre bey vorgekommenen Fällen biß hieher nicht haben ermanglen lassen; also wird auch Dero adelichen und andern Lehnleuten damit fernerhin, jedoch auf Maaße und gestalten Sachen nach, ausser Sr. Durchl. Nachtheil, gn. gern gewillfahret werden; und sollen die Vasallen in Entrichtung der Consensgelder über die Gebühr und altes Herkommen nicht beschweret werden. „

Die Schaumburgische Verordnung, daß die von einem Lehenmann auf das Lehen gemachte Schulden von denen Lehensfolgern aus den Früchten bezahlet werden sollen, wurde von dem Hessen-Casselischen Ober-Appellationsgericht dahin erkläret, daß dises bloß von solchen Schulden zu verstehen seye, die aus Noth gemacht worden. (1)

Anno 1717. 28. Jul. publicirte der Herzog zu M. Schwerin eine Constitution wegen Versez- und Verpfändung der Lehengüter ohne specialen Lehenherrlichen Consens; davon die Ritterschafft an den Reichs-Hofrath appellirte.

Darauf resolvirte der Kayser Anno 1724. 19. Oct. „ Nachdeme wider den Herrn Herzog, laut des Erkenntnisses vom 2. Oct. 1721. in contumaciam Lis pro contestata, darneben Libellus pro confessato auf- und angenommen, hiernächst, was die merita causæ betrifft, die Lehensconstitution vom 28. Jul. 1717. und deren Renovation vom 25. Febr. 1718. (gegen die in denen autoritate Cæsarea confirmirten, und nachhero anderweit in contradictorio bekräfftigten Reversalibus von An. 1621. ingleichen denen hierauf erfolgten Resolutionibus, festgestellte Ordnung,) ohne Zuziehung der Ritter- und Landschafft errichtet und publiciret worden; als wird von Ihro Kayserl. Maj. Krafft allerhöchsten Kayserl. obristrichterlichen Amts, angezogene Lehensconstitution vom 28. Jul. 1717. und deren Renovation vom 25. Febr. 1718. allergerechtest hinwieder cassiret und aufgehoben, und es bey angeregten Landesreversalen von 1621. §. 33. ingleichem dem Landesgebrauch und Herkommen, auch der dißfalls bey dem Vergleich von An. 1701. gedruckten Landesfürstl. Resolution ad Grav. 8. Class. 6. in Additamentis lediglich belassen. „

Fer-

(1) H. SCHOTTS Critic, 5. Band. S. 310.

Ferner: „ 8. Wird von Ihro Kayserl. Maj. der Herr Herzog dahin angewiſen, daß derſelbe hinfüro, nach Innhalt derer Reverſalen von An. 1572. §. 8. demjenigen, welcher zu Ablegung ſeiner Schulden, oder Wendung anderer obligenden Noth, ſein Lehen, ſo nicht auf dem äuſſerſten Fall ſtehet, verpfänden, verſezen, oder auch zum Leibgeding vermachen wollte, dero Conſens nicht weigern, noch ſelbigen damit bey dero Lehencammer aufhalten, oder dafür ein mehreres, als die in oberwehnten Reverſalen de 1572. §. 7. auf ein halbes von 100. geſezte Conſensgebühren, abfordern laſſen, vil weniger durch Reſtrictiones auf gewiſſe Jahr und ungebührliche Clauſuln dero Vaſallen das aus angezogenen Reverſalibus erlangte Jus ſchmälern ſolle; inmaſſen auch dasjenige, was vorhin darwider unternommen ſeyn möchte, hiermit aufgehoben, dabeneben, bey einkommendem mehrerem Beweiſe, die weitere Remedur vorbehalten wird. „

In Pommern wurde An. 1607. auf dem Landtage zu Treptow davon gehandelt, daß die Lehengüter durch Schuldbürden nicht zerriſſen werden ſollten.

Was in Vor-Pommern wegen des Lehenherrns und der Agnaten Conſenſes zu Aufnahm Geldes auf Lehengüter nach denen Landesfreyheiten von 1663. Rechtens ſeye, kan bey LüNIG (1) nachgeſehen werden:

So auch, wie es mit denen Schulden eines verſtorbenen Vaſallens ſolle gehalten werden.

Von Reluirung der verſchuldeten Vorpommeriſchen Lehen durch die Lehensvettern, ſehe man die Ritterſchafftliche Privilegien von 1720. (2)

Eine Ausführung, daß bey alt-väterlichen Lehen und Stammgutern Facta Anteceſſorum, Avi vel Patris, doch in ſo weit, zu präſtiren ſeyen, quatenus locupletiores facti, iſt bey dem Freyherrn von CRAMER (3) anzutreffen.

Daß ein zu Erkauffung eines Lehens entlehntes Geld für eine bloſſe Lehensſchuld zu halten, auch bloß von dem Lehensfolger zu bezahlen ſeye, ſehe man bey Herrn G. J. R. PüTTER. (4)

Ob

(1) von der landsäß. Ritterſch. 2. Th. 299. S.
(2) beym LüNIG l. c. 311. S.
(3) in ſeiner Nebenſt. 31. Th. 1. S.
(4) in ſeiner auserl. Rechtsf. 1. Band, 445. S.

Ob ein Bischoff, durch Ertheilung des Lehenherrlichen Consenses, seiner Lehenleute Glaubiger, ohne des Capituls Zuziehung, auf die Stifftische Lehen versicheren könne? untersuchet Herr V. C. STRUBE (1), und glaubt: Ja.

In welchen Fällen ein auf gewisse Zeit dem Glaubiger der Vasallen ertheilter Lehensherrlicher Consens nach deren Ablauff annoch Krafft habe? siehe ebenfalls bey Herrn Vicecanzl. STRUBE. (2)

§. 11.

Andere Beschwerden ꝛc.

Von anderen Beschwerungen derer Lehen will ich dises melden.

De usufructu Viduæ in Feudo, jure *Colonienſis* Archiepiscopatus, sehe man den Herrn von LUDOLF. (3)

Wie ferne Lehen durch Ausstattung derer Töchter beschweret werden können oder nicht? davon enthält der Chur- ꝛc. Märckische Landt. Absch. von 1653. §. 34. das nöthige.

In Pommern wurde auf dem Wolgastischen Landtage Anno 1606. ausgemacht, wie es wegen Aussteurung der adelichen Wittwen und Jungfrauen, auch Lehen-Schuld-Sachen, sollte gehalten werden. (4)

Anno 1619. (5) hat Herzog Franz auf dem Landtage zu Stettin vortragen lassen: Was gestalt Seine Vorfahren Sich eine geraume Zeit höchlich bemühet, daß wegen Aussteuer der adelichen Wittiben und Jungfrauen, so auch anderer zweifelhaffter Lehenssachen, gewisse Abschide begriffen würden: Da gleichwol aber solche hochnützliche Sachen ins Stecken gerathen, und zum rechten Ausschlag nie gebracht worden, habe er das Werck mit rechtem Ernst angegriffen, gewisse Personen aus den Räthen und der Landschafft dazu verordnet, und alle zweifelhafftige Fälle in obberührten Aussteuersachen, darüber hiebevor kostbare und weitläufftige Processe, mit der Untersassen mercklichen Unstatten, auch zu Behelligung der Hof- und andere Gerichte, getrieben worden, richtig verabscheiden, und solche Abscheide . . begreiffen, und den Landständen zur Revision einhändigen lassen: Es ist aber zu beklagen, daß es auf solche Weise damit zu keiner Perfection gerathen, wiewol sich die Hofgerichte meistentheils darnach richten.

Anno

(1) in seiner Nebenst. 1. Th. 137. S.
(2) l. c. 2. Th. 353. S.
(3) in seinem Symph. Tom. 1. n. 29. p. 494.
(4) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 4. p. m. 4.
(5) l. c. pag. 77.

Anno 1616. wurden auf dem Landtage zu Stettin ebenfalls wegen der Aussteuer und Lehen nüzliche Verordnungen abgefaßt, und zu halten anbefohlen. (1)

Was in Vor-Pommern nach denen Landesprivilegien von 1663. Rechtens seye, wann Leibgeding auf Lehen verschriben werden, und die Agnaten ꝛc. nicht darein bewilligen wollen, kan beym LÜNIG (2) ersehen werden.

Die Chur-Braunschweigische Constitution, von Lehn- und Aussteuer-Sachen im Herzogthum Hinter-Pommern und Fürstenthum Cammin, wurde An. 1694. 8. Dec. revidirt und zu Berlin, 1736. fol. von neuem gedruckt.

An Vasallus Feudum noviter acquisitum, sine licentia Domini, Fideicommisso onerare possit? wird bey dem Freyherrn von CRAMER (3) mit Nein beantwortet.

Vom Unterschid zwischen einem Lehenstamm und dem Abfindungsgeld von Gütern ausgeschlossener Brüder oder Gesamthänder sehe man auch den Freyherrn von CRAMER. (4)

§. 12.

Wann etwas durch Schuld des Vasallens vom Lehen abgekommen ist, muß er davor hafften, und das Lehen wieder ergänzen. Avulsa.

Ein Fürstlich-Hessen-Darmstätisches Edict puncto der Lehens-Redintegration und Einsendung derer Lehens-Designationen findet man beym JENICHEN. (5)

§. 13.

Was sonst die Veräusserung der Lehen anbelangt, so mag folgendes hier einen Plaz verdienen. Veräusserung.

Von Bayern schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (6): „Vor disem konnte der lehenherrliche Consens in Bayern bey keiner Lehensveräusserung abgeschlagen werden: Welches aber durch die Re-

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 4. p. m. 4.
(2) vom landsäß. Adel. 2. Th. 299. S.
(3) Obs. 874. Tom. 3. p. 361.
(4) in seiner Nebenst. 50. Th. 131. S.
(5) in Thesaur. Jur. feud. Tom. 3. p. 938. 942.
(6) ad Cod. civ. Bav. p. 1873.

Reformation von Anno 1588. T. 25. Art. 4. abgeändert, und lediglich auf die Beutellehen eingeschräncket worden ist: „ Von dieser Zeit an ist der Consens zwar so wohl in Beutel- als Ritterlehen ad alienandum unentbehrlich; jedoch bey jenen nicht mehr abschlägig.„

In Chur-Sachsen wurde Anno 1583. (1) nach dem zu Torgau gehaltenen Landtage, umständlich verordnet: Welcher gestalt die Agnaten und Mitbelehnten ein Lehengut, so ohne ihre Bewilligung verkaufft, oder sonsten alieniret, revociren und wieder an sich bringen mögen; auch, wie ein Lehengut, mit Bewilligung des Lehenherrn und derer Mitbelehnten, beständiglich verkauffet werden könne, und daß die Söhne des Verkäuffers, oder des, der in die Alienation bewilliget, solches zu fechten, nicht Fug haben sollten; auch, wie es mit denen Mitbelehnten, so unmündig, zu halten.

Auf dem Landtag Anno 1661. wurde von dem Churfürsten resolvirt: Ein Sohn soll das väterliche Lehen, zu Gefährde der Glaubiger, denen Mitbelehnten nicht abtretten dörffen.

In dem Landtagsabschid von 1700. heißt es: Wie der Churfürst zu keiner Zeit Jemanden an freyem Verkauff seiner Lehen, wofern sie nur nicht auf dem Fall stehen, Einhalt zu thun gemeinet gewesen seye; also habe auch die Landschafft in Zukunfft sich dergleichen nicht zu versehen.

WABST (2) schreibt: „Insonderheit ist wegen der Kauffe der Lehengüter anzumercken, daß solche einem jeden Vasallen verstattet, und Ihro Königlichen Majestät in dem Landtagsabschide, de Anno 1700. §. 23. versichert haben, niemanden an freyem Verkauff seiner Lehen- und Erbgüter, woferne nur die ersten nicht auf dem Fall stehen, Einhalt zu thun, jedoch ist dergleichen Alienation, ohne derer Mitbelehnten Consens, es wären denn wahrhafftige und dringende Lehenschulden vorhanden, nicht verstattet, es sollen aber die Lehen- und Erbgüter ehe an In- als Auswärtige überlassen werden, und muß, so offt ein Auswärtiger sich in Sachsen ankauffen will, vorher Bericht an das geheime Consilium ergehen, auch der Käuffer ein Attestat, daß er der Evangelischen Lutherischen Religion beygethan, beybringen, weil die Römisch-Catholischen und Reformirten sich im Lande

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. p. 147.
(2) von der Chur-Sächs. Justiz-Verfass. p. 76.

Lande mit Immobilien nicht ankauffen sollen, davon die Landtagsabschide de Anno 1718. §. 1. und de Anno 1722. §. 1. it. El. Rescr. d. d. 17. Apr. 1700. C. A. T. I. p. 1976. not. 9.

Von der Ober-Lausitz schreibt Herr WABST (1): „Insonderheit haben die Herren Landstände, wegen Erkauff- und Veräusserung der Lehen- und Rittergüter Anno 1619. gewisse Pacta aufgerichtet, und Anno 1654. von neuen wiederhohlet und approbiret, daß sie nemlich niemand anders, als einem vierschildigen Herrnstandes, oder von Adel, uralten Geschlechtes und Herkommens, die Lehengüter verkauffen wollten, bey Verlust des halben Theils der Kauffsumme, welche Pacta von Churfürst Johann Georg II. den 1. Febr. 1661. confirmiret worden, p. 362.„

Eine Relation in causa revocationis Feudi *Bambergensis*, alienati cum consensu Domini Feudi, quod tamen Actor, tanquam ad Familiam suam pertinens, vindicare voluit, ist beym Herrn von LUDOLF (2) zu lesen.

Eine Cameral-Relation, nebst darzu gehörigen Urtheilen, betreffend die Actionem revocatoriam eines Würzburgischen Lehens, ist auch bey H. von LUDOLF (3) zu lesen.

Bey dem Herrn von LUDOLF (4) findet sich ferner eine Relation in causa Feudi *Hassiaci*, quod à possessore Vasallo in Extraneum cum consensu Domini Feudi erat alienatum & Emtor investitutus: Post ejus extinctam Lineam masculam Dominus Feudi contulerat, tanquam sibi apertum, alii Familiæ. Hinc ortus inter Agnatos Venditoris & noviter Investitos processus, primo in possessorio judicio, cujus eventus in priori Instantia fuit pro Vasallis novis. Post Appellationem ad Cameram introductam secuta est Sententia reformatoria pro Agnatis. Postmodum per Remedium Restitutionis in integrum hæc Sententia fuit rescissa, & pro Vasallis novis pronunciatum. Tandem, causa in Petitorio instructa, rursus triumpharunt Agnati actores & appellantes.

Von denen Mecklenburgischen Lehen, so in den Concurs

(1) l. c. p. m. 56.
(2) Symphor. Vol. 2. col. 525.
(3) l. c. Vol. 3. col. 278. 290.
(4) Symphor. Vol. 2. p. 550.

verfallen, findet ſich allerley bey dem Freyh. von CRAMER, (1) welcher unter anderem ſchreibt: Das Cammergericht habe Anno 1725. in Sachen: Von Bann contra von Powiſch geſprochen: Quod Actioni revocatoriæ poſt addictionem in ſolenni Creditorum concurſu in Feudis Megapolitanis non amplius ſit locus.

Ob, wenn Actio Feudi revocatoria gegen Aguaten innerhalb 30. Jahren, Mecklenburgiſchen Rechten nach, präſcribiret wird, diſe Zeit à tempore Alienationis, oder delatæ Succeſſionis, an zu rechnen ſeye? ſehe man gleichfalls bey dem Freyherrn von CRAMER. (2)

Einen Caſum reluitionis Feudi Megapolitani, wobey multa notabilia de natura Feudorum Megapolenſium vorkommen, findet man bey dem Herrn von LUDOLF. (3)

Anno 1669. (4) erkläreten beede Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Streliz durch eine Conſtitution den Sinn des Art. 29. der Herzoglichen Reverſalien: „Daß die Lehen, ſo Jemand über 30. und mehr Jahre geruhiglich beſeſſen, in keine Wege revociret werden ſollen,„ noch genauer.

In Sachen: Von Lüzau contra Mecklenburg-Schwerin erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1722. 31. Aug. „In puncto conſenſus (ad vendendum Feudum,) detur dem Herrn Herzogen noch ex officio ein terminus bimeſtris, mit der Verwarnung, daß in Unterbleibung der ſchuldigſten Berichts-Einſendung der von Impetranten geſuchte Conſenſus, ohne weiteres Zuwarten, ertheilet ſeyn ſoll.„

Anno 1724. 19. Oct. reſolvirte der Kayſer: „Wird autoritate Cæſarea verordnet, daß es wegen der verkaufften Lehne bey dem Innhalt derer Reverſalen de 1621. §. 30. zu belaſſen, und ſolchen vom Herrn Herzog und Dero Lehencammer lediglich nachzugehen ſeye.„

Anno 1733. 23. Mart. reſolvirte der Kayſer ferner: „1. Daß das wegen Verweigerung des Lehenherrlichen Conſenſus ſub dato Danzig, den 20. Mart. 1726. ergangene Fürſtl. Reſcript hinwiederum zu caßiren, und zu annulliren, und hinfüro der Lehensherrliche

Con-

(1) Obſ. 367. Tom. 1. p. 794 add. ſeiner Nebenſt. 32. Th. 62. S.
(2) in ſeiner Nebenſt. 31. Th. 12. S. und 123. Th. S. 321.
(3) Symphor. Vol. 3. col. 207. ſqq.
(4) v. Freyh. von CRAMER Nebenſt. 95. Th. 127. S. 11. f.

Consens so wohl zu denen über die Lehengüter und deren Pertinentien geschlossenen Kauff- und anderen Contracten, als zum nöthigen Holzfällen, nicht weiter denegiret, sondern der hierunter ergangenen Kayserl. Verordnung vom 19. Oct. 1724. jedesmal gebührend nachgelebet werden solle.

2. Soll angeregter Consens, auch unter dem Anmuthen, daß man, bey jedem Fall renovirte Lehenbrieffe anzunehmen, sich zuforderist verbindlich machen, oder auch der Jagden und anderer Gerechtsame sich vorher begeben solle, und was sonsten von dergleichen präjudicirlichen, derer Vasallen Jura schmälerenden, Postulatis mehr seyn möchten, nicht difficultiret, vilmehr alles, was darunter bißher geschehen, und etweder bereits erweislich angezeiget worden, oder noch dergestalt angezeiget werden könnte, wieder aufgehoben seyn: Hingegen soll der seithero bey dem Herrn Herzog in vorerwehnten Fällen gesuchte Consens von ihme denen Supplicanten ohne alle Restriction und Bedingung binnen zwey Monathen ertheilet, auch überhaupt ratione futuri selbiger Consens, wann die Lehen nicht auf dem äussersten Fall der Eröffnung stehen, à die factæ petitionis durch die Fürstl. Lehencammer den Supplicanten wenigstens intra bimestre spatium in petita forma ausgefertiget werden, oder aber, in dessen Entstehung, der Herr Herzog, so wohl diser wegen, als ratione præteriti, zu gewärtigen haben, daß, nach Ablauff des Termins, solche Lehen-Veräusser- und Veränderung vor Rechtsgültig und beständig geachtet, und autoritate Cæsarea der Consens suppliret werden würde.„

Anno 1734. 20. Nov. resolvirte der Kayser noch weiter: „Nicht weniger wird des Herzogs Carl Leopolds wider den von Plessen zu Herzberg, wegen Alienirung seines Lehenguts, gegebener Bescheid, autoritate Cæsarea hiemit caßiret, und, bey fortwährender Hartnäckigkeit und Renitenz besagten Herzogs, in Verfolg Kayserl. Resolution vom 23. Mart. 1733. der Lehensherrliche Consens zu Alienirung der Lehengüter und zum nöthigen Holzfällen aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit hierdurch suppliret, und dem Herrn Commissario allergnädigst aufgegeben, auch dise Kayserliche Verordnung zur Execution zu bringen.„

Ob dadurch, daß in einer Theilung ein Bruder alle Lehen, der andere aber alle Allodien, bekommt, die Lehen ihre Natur dergestalt verliehren, daß derjenige, so dieselbe erhält, nach seinem

Wohlgefallen darüber disponiren könne? hat der Freyherr von CRAMER (1) untersucht.

Ob und wenn Actio revocatoria Feudi, besonders wegen Lehenpertinentien, ausser denen Agnaten, auch Successoribus singularibus zustehe? sehe man den Freyherrn von CRAMER (2) ebenfalls.

Daß eine ertheilte Anwartschafft und eventual-Belehnung den Lehenherrn nicht verhindere, in die Veräusserung des Lehens zu willigen, auch es, zum Besten des Besizers, in Erbe zu verwandlen, behauptet Herr Vicecanzler STRUBE (3) gegen die Maynzische Rechtsgelehrte.

§. 14.

Testamente. Facultatem, testandi de Feudo, à Domino directo in præjudicium Agnatorum concedi non posse, nec in Ducatu *Juliacensi*, findet sich bey dem Freyherrn von CRAMER (4) ausgeführt.

Ob nach dem Tode des Vasallens der Lehenherr licentiam testandi super Feudo, insonderheit bey Brabantischen Lehen, ertheilen könne? sehe man auch bey dem Freyherrn von CRAMER. (5)

Fünfzehendes Capitel.

Von dem Verlust der Lehensherrschafft und des Lehens bey landsäßigen Lehen.

Innhalt.

§. 1. Der Lehenherrschafft Verlust. §. 2. Der Lehen Erledigung, durch Heimfall, §. 3. Refutation, §. 4. Consolidirung, §. 5. Verwürckung, §. 6. nach denen Reichs- §. 7. provincial- §. 8. oder gemeinen Rechten.

(1) in seiner Nebenst. 8. Th. 49. S.
(2) l. c. 32. Th. 101. S.
(3) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Theil, 493. S.
(4) Obs. 1362. Tom. 5. p. 404.
(5) in seiner Nebenst. 35. Th. 104. S.

ten. §. 9. Mehreres von Feloniesachen. §. 10. Dispositi-on über die verwürckte Güter. §. 11. Wiedererlangung. §. 12. Wem die eröffnete Lehen anfallen? §. 13. Deren Beybehaltung. §. 14. Recht der allodial-Erben. §. 15. Erloschene Lehen.

§. 1.

Die Lehensherrschafft kan auf mancherley Weise verlohren gehen, als z. E. Der Lehenherrschafft Verlust.

1. Durch Cession. So verlohre die Cron Schweden durch die Anno 1719. mit Chur-Braunschweig und 1720. mit Preussen geschlossene Friden die Lehenherrschafft über derselbigen bißherige Vasallen im Bremischen, Verdischen, Stettinischen ꝛc.

2. Wann der Lehenherr dem Vasallen den Lehens-Nexum erlässet, das Gut dadurch die Eigenschafft eines Lehens verliehrt, und zu einem Allodio oder völligen Eigenthum wird; so höret damit auch die Lehensherrschafft von sich selbsten auf. s. Cap. 17.

3. Daß ehemalige Anhaltrische Vasallen, Grafenstandes, sich der Lehenbarkeit allgemächlich entzogen haben, berichtet BECMANN. (1)

4. Daß durch Absterben eines Hauses die Lehensherrschafft über landsäßige Lehen verlohren gegangen wäre, davon ist mir kein Exempel bekannt; indessen wäre es doch ex Pacto, besonders bey aufgetragenen Lehen, ein möglicher Fall.

§. 2.

Ein Lehen höret auf, ein solches zu seyn, und wird erlediget, fället mithin dem Lehenherrn heim: Der Lehen Erledigung, durch Heimfall.

1. Wann die lehensfähige Personen absterben, ohne andere lehensfähige Personen zu hinterlassen.

§. 3.

2. Werden die Lehen eröffnet, wann der Vasall dem Lehen-herrn das Lehen aufgibt, oder aufkündiget. Refutation.

Dises nun kan in zweyerley Absicht geschehen: Entweder nemlich zum Besten eines Dritten, welcher dadurch und die darauf folgende Belehnung zu dem Lehen gelangen solle; oder der Lehenmann will

(1) v. mein Anhalt. Staatsr. 231. S.

will überhaupt das Lehen nimmer haben, sondern es dem Lehenherrn heimfallen lassen.

§. 4.

Consolidirung.

3. Kan die Lehensherrschafft und das Lehenseigenthum auf allerley Weise consolidiret werden, oder zusammenwachsen; nemlich wann der Lehenherr dem Lehenmann seine Gerechtsame abkaufft, oder beede einen Tausch mit einander treffen, u. s. w.

Wann aber dergleichen geschehen solle, müssen die sämtliche Interessenten damit einverstanden seyn.

In Sachen: Von der Asseburg Gebrüdere contra von Asseburg ꝛc. beschlosse der Reichs-Hofrath Anno 1720. 13. Maj.

1. - - Rescribatur dem König in Preussen, als Herzogen zu Magdeburg: Nachdeme hieraus (aus dem Beyschluß,) zu ersehen, was gestalten August von der Asseburg die Lehengüter Schmerecke und Wallhausen an die alldasige Cammer, zu Präjudiz deren Klägern, als nächsten Lehensfolgern, zu alieniren willens seye, und deßhalben schon würcklich einige Tractaten vorgenommen worden; so hätte der König, als Herzog zu Magdeburg, gedachter Dero Cammer, sich in dergleichen Tractaten nicht einzulassen, zu untersagen ꝛc.
2. Fiat Decretum an den Beklagten von Asseburg: Sich von Veräusserung besagter Lehengüter zu enthalten ꝛc.

Herr G. R. ESTOR (1) hat untersucht: Wie der fiscalischen vermeintlichen Consolidationsklage eines angeblich heimgefallenen Lehens zu begegnen seye? und hält für das beste, den beklagten Fürsten vor seinen Räthen zu belangen, und die Sache in Einem Jahre zu endigen: Bey einem gewaltsamen Spolio kan man sich gleich bey einem Reichsgericht melden.

§. 5.

Verwürckung.

Verwürckt werden die Lehen durch ein Verbrechen, auf welches 1. in denen Reichs- oder 2. in denen Landesgesezen, oder 3. in denen gemeinen Lehenrechten, oder 4. in dem Lehenbrieff oder 5. anderen Verträgen, der Verlust eines Lehens gesezet ist.

§. 6.

Nach denen Reichs-

Nach denen Reichsgesezen kan diese Verwürckung auf mancherley Weise geschehen, als

1. Durch einen Landfridbruch oder Theilnehmung daran.

2. Wann

(1) in seiner klein. Schrifft. 1. Band, 3. St. n. 33. S. 680.

2. Wann man in einem Reichskrieg denen Kayserlichen Avocatorien nicht parirt.

3. Ueberhaupt, so offt Jemand in die Reichs-Acht geräth, wird er auch seiner Lehen verlustigt.

4. Gedencket die Kayserl. Wahl-Capit. Art. 21. §. 2. des Criminis læsæ Majestatis als eines Falles, wodurch derer Reichsstände Vasallen ihrer Lehen verlustiget werden können.

Was Chur-Pfalz Anno 1741. vor Fälle, darinn der Reichsstände Vasallen ihre Lehen verwürcken sollten, in die Kayserliche Wahl-Capitulation habe gebracht wissen wollen, daß es aber darinn seinen Zweck nicht erhalten habe, ist oben nachzusehen.

§. 7.

Ferner ist es ein möglicher Fall, daß in eines Reichsstandes Landesgesezen und Ordnungen, oder in dessen Lehenrecht oder Lehensedicten, auf disen oder jenen Umstand die Verliehrung der Lehen bestimmet wird, z. E. wann ein Lehenmann ohne seines Lehenherrns Erlaubniß fremde Dienste annimmt. Provincial-

Ferner gehöret hieher der Fall, wann ein Vasall seines Lehenherrns Avocatorien nicht gehorchet.

Wie aber, wann jemand unter zweyerley Herrn Lehengüter besizet, und selbige lassen beederseits Avocatorien ergehen, und zwar solche, die einander widersprechen, da es mithin unmöglich ist, beede zu befolgen? Sollte man es ihm übel nehmen können, wann er dem gehorcht, unter welchem er die meiste oder wichtigste Güter hat? Wann aber der andere Herr so dann die unter ihme gelegene Güter einziehet, muß er es freylich auch haben.

§. 8.

Was endlich die gemeine Sächsische und Longobardische Rechte anbelangt; so ist es meinem Zweck nicht gemäß, mich dabey aufzuhalten, auf was für Weisen nach denenselbigen ein Lehen verwürcket werden könne, auch resp. ob und wie ferne selbige auf Teutschland applicabel seyen, oder nicht? Oder gemeinen Rechten.

Daß wegen versaumter Lehens-Erneuerung nicht leicht Jemanden das Lehen genommen werde, siehe bey Herrn B. C. STRUBEN. (1)

Nach der Rechtsgelehrten zu Erfurt (2) Spruch kan eine heim-

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Th. 335. S.
(2) v. H. SCHOTTS Critic, 1. Band, 587. S.

heimliche Verlobung eines Vasallens aus dem nideren Adel mit der mündigen Schwester seines Landesfürstens, wenn auch gleich so gar der Beyschlaf darauf erfolgt wäre, doch nicht als ein solches Verbrechen angesehen werden, das die Einziehung des Lehens ꝛc. verdienen sollte; vilmehr ist hier nichts weiter, als der anticipatus Concubitus, zu bestrafen.

§. 9.

Mehreres von Feloniesachen.

Ueberhaupt will ich von Feloniesachen noch folgendes melden.

Chur-Cölln liesse sich Anno 1605. (1) vom Kayser darüber privilegiren: Daß, welcher Lehenmann sein Lehen, wann es durch Absterben des Lehenherrn oder Lehenmanns sich erlediget, innerhalb Jahr und Tag, wie zu Recht, die renovationem Investituræ nicht suche und bitte, ipso facto sein Lehen verwürckt und verfallen haben solle.

In Bayern (2) werden, nach dem neuesten dasigen Lehenrecht, die Lehen nur noch in disen sechs Fällen verwürckt: 1. Durch eigenmächtige Lehensveräusserung, 2. geflissene Gutsabschwendung, (Deterioration,) oder grausames Tractament der darzu gehörigen Unterthanen; 3. boshaffte Unterlassung geziemender Lehensrenovation; 4. hartnäckige Verweigerung der personal-Lehendienste; 5. da man den Lehenherrn an seiner Person selbst, oder an den Seinigen, grob beschimpft, verrath, oder gar um das Leben bringt; 6. durch das Laster der beleidigten Majestät.

Denen Chur-Sächsischen Landständen wurde Anno 1661. versprochen: Wegen unterlassener Suchung der Lehen oder Mitbelehnschafft solle ein Jeder mit seiner Nothdurfft und Exculpation bey ereigneten Fällen sattsam gehöret, und keiner absque sufficienti causæ cognitione seiner Lehen oder Mitbelehenschafft entsezet, noch ein Anderer zuvorhero damit beliehen werden.

In dem Landtagsabschid von 1700. wurden alle, welche bey Verfolgung der Lehen und Mitbelehnschafft Lehensfehler begangen, auch sich in Duell eingelassen, wann nur hiebey keine Entleibung vorgegangen, gänzlich pardonirt; doch solle, was dergestalten damals beschehen, bey künfftigen Fällen Niemand zu statten kommen, oder zu einigem Behelff angezogen werden.

Durch ein Chur-Brandenburgisches Edict von 1687. 4. Jul.

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. I. p. 1474.
(2) F. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. p. 1928.

4. Jul. wurden alle Lehenleute, so einen Lehenfehler begangen, und denselben nicht innerhalb drey Monathen anzeigen, präcludirt, und sollen weiter nicht gehöret werden.

Und Anno 1688. 11. Apr. wurden alle Chur-Märckische Lehenleute, welchen wegen begangener Lehensfehler eine Geldbusse dictiret worden, bedrohet, daß, wann sie solche nicht in einer bestimmten Zeit erlegen, die verwürckte Lehengüter eingezogen werden sollen.

Durch ein Chur-Brandenburgisches Edict von 1691. 20. Jul. wurde erklärt: 1. Was für Lehensfehler der Lehenherr nachsehen, und 2. welche, dem Fisco zu vindiciren, vorbehalten seyn sollen.

Von Verwürckung derer Mecklenburgischen Lehen kan man etwas beym LÜNIG (1) lesen.

Herzog Friderich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin stellte gegen einige seiner Vasallen einen Felonieproceß an: Als aber die Sache durch Appellation an den Reichs-Hofrath gediehe, erfolgte Anno 1707. 12. Sept. die Urthel dahin: Daß die Beklagte von der wider sie angestellten Felonieklage gänzlich und völlig zu absolviren und loszusprechen seyen.

Eine Streitschrifft wegen eines von denen Manderscheidischen Paribus Curiæ dem Closter Siegberg Anno 1717. ob omissam Investituram abgesprochenen Lehens wird vom LÜNIG (2) angeführt.

Anno 1719. klagte einer von Reizenstein bey dem Reichs-Hofrath gegen Grafen Heinrich XV. Reussen jüngerer Linie, daß er eine fiscalische ohngegründete Felonieklage gegen ihne angestellet, auch armata manu gewälthätige Arrestirung und Turbation in der quieta possessione der wohlhergebrachten Hut- und Trifft-Gerechtigkeit gegen ihne vorgenommen, worauf den 1. Jun. an den Grafen rescribiret wurde: Nachdeme, allen in diser Sache vorgekommenen Umständen und beygebrachten Zeugenschafften nach, nicht zu befinden, wie die gegen den von Reizenstein angestellte Felonieklage behörig gegründet werden könnte; als wollten Ihro Kayserliche Majestät den Grafen gnädigst ermahnet haben, ihne mit disem Proceß ferner nicht zu beunruhigen, so wohl auch wegen angebrachter Turbation der Huth- und Trifft-Gerechtigkeit fürs künfftige klaglos zu stellen. ꝛc.

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1579.
(2) in der Bibl. Deduct. Part. 3. p. 205.

In Graf Ottens von Tecklenburg Lehensazungen heißt es unter anderm: „6. Würde ein Lehenmann so kühn seyn, daß er in der Gräfin Gemahlin Schlafkammer ohne Licht und den Cämmerling gienge, und dessen überführet würde; alsden sollen dem Grafen alle Lehengüter wieder heimgefallen seyn, und er in Ungnade bleiben.„

Anhangsweise füge ich noch dise währenden 30jährigen Krieges ergangene Reichs-Hofraths-Concluſa bey:

2. Jun. 1633.

Forchhaimb Vestung, sive Burgermaister, Richter vnd Rath daselbst sub hodierno præsentato recensent Ihre ausgestandene Kriegs-Pressuren, auch Ihrer Kayſ. Maj. vnd der Cathol. Liga lange Jahr erzaigten getrewsten Gehorsamb, das Sie nunmehr an ihrem Vermögen ganz erschöpfft, vast der dritte Thail Ihrer Burger vnter solcher Zeitt Todts verblichen sein, petunt Ihr Kayſ. Maj. geruheten zu Ergezung solches, Ihnen Herrn Marggraf Christians von Brandenburg lehenbare zway Guetter Buch vnd Brandt, so Ruedolph von Bina zu Lehen getragen, vnd nunmehro in notoria rebellione bey dem Herzogen von Sachsen-Altenburg sich der Zeitt in Kriegsdiensten befindet, gnädigst zu verleyhen.

Fiat votum ad Cæsarem: Reichs-Hofrath seye so wohl in diesen als andern dergleichen Sachen, der Mainung, daß die Statt der Zeitt zur Gedult zu weisen, insonderheit weil man nit wiß, ob der von Bina in notoria rebellione begriffen.

10. May 1635.

Würzburg, Stifft, wider die Marggrafschafft Brandenburg, ettliche seines Stiffts in vnnd von der Marggrafschafft innhabende: vnnd von seinem Stifft dependirende Lehen betr. Bittet Ihme solche verwürckhte Lehen würcklich einraumben zu lassen, weil es post Anno 1460. emulgatum laudum, so von Herzog Ludwigen in Bayern vnnd Herzog Wilhelmen in Sachsen ergangen, die Lehen nit empfangen vnnd allerhandt Hostiliteten verübt.

Wegen der Fridens-Tractaten auszustellen.

§. 10.

Disposition über die verwürckte Lehen.

In der Kayserl. Wahl-Capit. Art. 20. §. 7. heißt es, (nachdeme §. 7. verordnet worden ware, wie es mit eines Geächteten Gütern gehalten werden solle:) „Jedoch, so vil die particular-Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von Andern herrühren, betrifft, dem Lehenherrn, auch sonsten der Cammergerichts-

Ord-

Ordnung, und einem Jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten, unschädlich.„

Ferner Art. 21. §. 2. „Wann auch derenselben (Reichsstände 2c.) Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten, dieselbige (Lehen) verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten; so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen, §. 3. keinesweges aber die gedachte Lehen zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen.„

BESOLDS Bedencken über die Frage: Wann ein Vasall eines Grafen wider Kayserliche Maj. delinquirt, ob seine Lehen dem Grafen oder Ihrer Kayserlichen Maj. anheimfallen? ist auch beym LÜNIG (1) zu lesen.

Ein Vergleich zwischen Kayser Ferdinanden II. und dem Hochstifft Würzburg vom Jahr 1630. wegen der von dem Kayser ex capite criminis læsæ Majestatis confiscirten Würzburgischen activ-Lehen ist ebenfalls beym LÜNIG (2) anzutreffen. Es heißt darinn: Daß der Kayser alle und jede Confiscationen, sie seyen auch gelegen, wo sie immer wollen, als Ihme einig und allein gebührend und zuständig, je und allezeit, und noch, für sich und zu seiner eigenen Disposition vorbehalte.

Nun gehet dises, nach der Wahl-Capitulation, nicht mehr an.

Von Incorporirung der caducirten Lehengüter in die Landesherrliche Domainen sehe man den Chur- 2c. Märckischen Landtagsabschid von 1653. §. 31.

§. 11.

Ein Lehen kan nach der Strenge des Rechtens verwürcket seyn, und der Vasall behält es doch; wann nemlich der Lehenherr ihme entweder den Fehler gar schencket, oder ihn wenigstens nicht auf dise Weise bestrafet: Wiederererlangung.

Gemeiniglich aber pfleget der Vasall in einem solchen Fall das Lehen nicht wieder in der vorigen Eigenschafft eines alten Lehens, sondern als ein neu-angesextes Lehen, zu erhalten; von dessen rechtlichen Würckungen hier nicht der Ort ist, ein mehreres zu sagen.

(1) in Thesaur. Jur. Comit. p. 671.

(2) in des N. Arch. Spicil. eccles. Cont. 3. S. 1370. und im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1586.

§. 12.

Wem die eröffnete Lehen anfallen?

Wird eines Erz- oder Hochstiffts, Abtey, ꝛc. Lehen erlediget; so wird es, wann es nicht wieder verliehen wird, zu dem Land geschlagen; und dessen Einkünffte gehören dem Stifftshaupt.

Beym LÜNIG (1) liset man Churfürst Johann Philipps zu Maynz, als Bischoffs zu Würzburg, Capitulation und ewiges Statut mit dem Domcapitel daselbst, Krafft dessen die an das Hochstifft zurückgefallene lehenbare Herrschafft Grünsfeld demselbigen auf ewig einverleibt, dem Domcapitul aber davor 40000. Rthl. Capital, jährlich mit 2000. Rthl. zu verzinsen, verschriben, auch dabey statuiret worden, daß das Domcapitul ihre künfftige Bischöffe, in denen vorzulegenden Capitulationen, mit dergleichen nachtheiligen Capitulationen verschonen solle ꝛc. vom Jahr 1651.

Wann ein weltliches Haus in mehrere Linien vertheilet ist, kommt es auf die Hausverträge an, wie es mit denen heimgefallenen Lehen solle gehalten werden: In deren Ermanglung, und wann sonst keine besondere Umstände vorhanden seynd, spricht man nach denen Rechten, welche sonsten in Erbschafftssachen Plaz greiffen.

H. Cassel und H. Rheinfels verglichen sich Anno 1754. wegen der dem regierenden Hause heimfallenden Lehen. (2)

Von denen Grafen Reussen kan ich aus ihrer Geschlechtsverein von 1668. dises melden:

Nachdeme Herkommens, daß die Gelder, so aus Verkauff- Theil- Geloß- und Veränderung eines Lehens herkommen, wieder zu Lehen angewendet werden, so sollen von denen Herrn Grafen samt und sonders alle dergleichen aus Lehen herrührende Geldere und Baarschafften keinesweges für Erbe, sondern einig und allein vor ein rechtes Mannlehen, gehalten, gebrauchet, auch Krafft des Geschlechts-Vereins also für Lehen erkläret seyn, und dennoch nicht allein derjenige Herr, der, wie vorhero gesezt, seine Herrschafft oder ein Stuck Lehen verkaufft und veräussert, dasjenige, so am Kauffschilling, oder an der Herausgabe, nach Bezahlung der Schulden und Entledigung der Ursachen, darum solche Alienation hat geschehen müssen, übrig bleibet, sondern auch ein jeder Mitbelehnter Agnatus, welcher bey vorgehenden Erbtheilungen und andern Contracten und Handlungen über seine Portion ein Stück Geldes bekommt, oder

von

(1) in des R. Arch. Spicil. eccles. 2. Theil, S. 1050.
(2) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 93. Theil, 97. S.

von solcher Art allbereit ausgeliehenen Geldern und verhandenen Activ-Lehensschulden was zu gewarten oder ausstehen hat, solches alles wieder zu Erkauffung einer wo möglich unmittelbaren Reichs-Herrschafft, oder ansehnlichen Lehengutes, anzuwenden und die Brüdere und Vettere an die gesammte Hand oder simultaneam Investituram, nach der verglichenen Successionsordnung, zu bringen; da sich aber über angewandten Fleiß zu dergleichen Erkauff- und Acquirirung so bald kein bequemes Mittel ereignen wollte, solle er solche Baarschafften in specie selbst zu Lehen zu verschreiben und zu erklären, auch an gewisse Oerter auf austräglich Unterpfand und Hypothec, oder andere genugsame Versicherung, auf landübliche Verzinsung auszuleihen und gleichfalls die Agnaten an die Mitbelehenschafft zu bringen, oder darbey zu erhalten, verbunden seyn, auch deßwegen einen annehmlichen schrifftlichen Revers und Versicherung vor sich und seine Leibes-Lehenserben von sich stellen, damit, wenn man zu Erkauffung eines anständigen Lehens Gelegenheit erlanget, solche Geldere dazu angewendet werden, oder auch nach seinem Tode und auf begebende Fälle zuforderst seine Leibes-Lehenserben, und da derselben nicht mehr wären, die andern Lehensfolgere zur Succession und ihrem habenden Lehensrecht daran, unhinderlich gelangen können. Es sollen auch dahero die Capitalien oder Hauptstücke vorgedachter von Verkauff und Theilungen herrührender und anderer Geldere, so zum Lehen anzuwenden, oder zu Lehen erkläret seyn, zu solchem Ende von dem Kauffer, Miterben an Lehen und dergleichen Debitoren, nicht ehe, als wenn solche nun würcklich zu Erkauffung eines Lehenguts anzuwenden, oder an einem gewissen Ort, wie vorhero erwehnt, gegen landübliche Verzinsung, als ein Lehenstamm, auszuleihen, annehmliche Gelegenheit vorhanden, ausgezahlet oder abgefolget, sondern innen behalten und landüblich verzinset werden; gestalt dann derjenige Herr, deme solche Geldere zu Lehen anzuwenden und zu gebrauchen zustehen, mitler dessen, ehe es an ein Lehengut geleget wird, davon mehr nicht als die Zinsen zu erheben. Wollte aber der Emtor, Cohæres und dergleichen Debitor das Capital, so er heraus zu geben oder auszuzahlen schuldig, länger nicht bey sich behalten, und wäre kein anderer vorhanden, der es gegen derselben Verzinß- und genugsame Versicherung Anlehensweise zu sich nehmen wollte, so soll er solche Stamm-Lehengelder in des Senioris oder Geschlechts-Aeltesten Canzley, so lang biß sich Mittel ereignen, ein Gut dafür zu erlangen, oder dieselbe wieder mit guter Versicherung,

als ein Lehenstamm, wie vorhero gemeldet, auszuleihen wären, zu deponiren, der Senior aber solche wohlverwahrlich daselbst liegen zu lassen, und nichts davon zu sich zu nehmen, oder auch andern ohne Genehmhaltung und Einwilligung derer Herren interessirten Agnaten zu verleihen, verpflichtet und gehalten seyn.

Ferner haben sich die Grafen wegen der Lehengüter, welche ihre oder vor der Zeit ihrer Lehenherrn und Vorfahren Ritterlehen gewesen, und von ihnen zu Lehen gegangen, so sie selbsten, einer oder mehr, durch Oeffnungs- oder Pœn-Fall, Kauff, oder in andere Wege, bereits an sich bracht, oder hinfüro erlangen möchten, mit einander dahin verglichen, daß solche Lehengüter, so wohl quoad directum als utile Dominium ohne Unterscheid als Lehen seyn und bleiben, und also von denen Herren Käuffern, Acquirenten und jezigen Innhabern, auf dero Leibes-Lehenserben, und wann dieselbe mit Tod abgehen, oder keine vorhanden wären, auf die nächste Lehensfolgere und Agnaten, verfället werden, die besizende Herren aber jezo und künfftig, im Fall über einen oder den andern darauf habende Beamte und Verwaltere, die Unterthanen sich solcher Rittergütere wegen zu beschweren und zu beklagen hätten, dieselbe vor seiner Regierung zu stehen, die Unterthanen ihre Klage daselbst anzubringen, und auf beeden Theilen billiger Weisung und Erörterung zu gewarten, wie ingleichen die innhabende Herren die Ritterdienste, so vorige Besizere ermeldter Lehengüter der Herrschafft verrichtet, oder zu verrichten gehalten gewesen, so offt sie erheischender Nothdurfft nach erfordert werden, nebst denen von der Ritterschafft der Herrschafft und dem Lande zum Besten leisten, wie nicht wenigers andere darauf hafftende Onera zu tragen schuldig seyn; jedoch weil das Dominium utile dergleichen aufs neue von denen Sub-Vasallis respective durch Eröffnung, Kauff, oder sonsten, erlangender Rittergütere pro melioratione der Herrschafft zu halten, so wären gleichfalls die vorhandene Lehens- und andere Schulden, wie sie Namen haben mögen, und ratione des andern Erbes oben gedacht worden, gegen solch neue Rittergütere (dann die alten, so ein Sohn oder Lehensfolger von seinen Vorfahren bereits mit überkommen, in hoc passu nicht gemeinet,) als melioramenta des Lehens zu conferiren, und von demjenigen, was dieselbe, nach Abzug solcher Lehens- und Erbschulden, auch anderer Onerum ohne Unterschied, mehr ausswerffen oder mehr würdig, denen Töchtern und absteigenden Landerben die Legitima; denen Schwestern oder Schwesterkindern aber ein Drittheil desjenigen,

gen, was sie sonsten, wenn sie vor voll succedireten, bekämen, davon zu reichen, denen andern remotioribus aber deßwegen nichts abzufolgen.

Wäre auch ein Herr etwa zu Erkauffung eines wichtigen Lehenguts, oder zu Verbesserung seines Antheils Herrschafften, oder sonsten aus Bedrängniß Geldes behufet, und wollte dergleichen Stück Lehenguts wieder verkauffen und darzu anwenden, ist ihme solches ohne der Agnaten Consens unbenommen, und wurde dises ausdrücklich bedinget, nur daß bey dem Verkauff dergleichen Lehenguts ratione der Lehens-Recognition, Ritterdienste und anderer Obliegenheit und Qualitæten, es allerdings wieder in vorigen Stand, darinnen dasselbe Lehengut der Zeit gewesen, als es der besitzende Herr an sich gebracht, gesezet und solche Schuldigkeit und Bedingung dem Kauffbrieff klärlichen mit einverleibet werde. (1)

Der Graf von Witgenstein-Berlenburg belangte An. 1734. Witgenstein-Hohenstein beym Reichs-Hofrath pto turbationis in possessionis Feudorum apertorum; worauf Anfangs den 14. Dec. der Vorbescheid erfolgte: „Würde Impetrant gebührend bescheinigen, daß er seithero in possesione vel quasi percipiendi fructus des heimgefallenen Lehens quæst. gewesen, auch darinn von Parte impetrata würcklich turbiret worden seye; so ergehet so dann in puncto petiti Mandati weiterer Bescheid:

Anno 1736. 11. Oct. aber wurde, rejecta Exceptione Fori, ein Mandatum S. C. erkannt, de non contraveniendo Pactis Familiæ, nec turbando in possessione & perceptione der anheimgefallen- und in dem Witgensteinischen Territorio befindlichen Bickischen Lehen, pro sua rata &c.

Die Ysenburgische Vereinigung von 1517. enthält: Wann Lehen heimstürben und der Grafschafft anfallen würden, sollen sie jederzeit unter die Stämme gleich getheilt, und jedem Stamm seine Gebühr daran gelassen werden.

§. 13.

Ob heimgefallene Lehen bey dem Stifft oder Haus behalten werden müssen, oder, wann es so gefällig ist, wieder an jemand Anderes vergeben werden können? kommt auf jeden Stiffts oder Hauses besondere Verfassung an. (1)

Deren Beybehaltung.

In

(2) Geschl. Ver. 1668. §. 57.
(1) s. mein Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 240.

Im Hochstifft Münster sollen die eröffnete Ritterlehen nicht beybehalten, sondern wieder einem von Adel verliehen werden.

add. Cap. 5.

§. 14.

Rechte der allodial-Erben.

Allodial-Erben haben an ein eröffnetes Lehen an sich kein weiteres Recht, als was aus Gnaden des Lehenherrns etwa, überhaupt, oder in besonderen Fällen, nachgelassen wird.

Dahin gehöret, was schon oben von denen Mecklenburgischen Erbjungfern gemeldet worden ist.

In Pommern gabe Herzog Erich II. als Ihn die Landstände Anno 1459. zum Regenten annahmen, der Landschafft unter anderem das Privilegium: Daß, so in disem Lande zu Pommern ein Lehen lossterbe ohne Leibeserben und einer von der Lehn Verstorbene Töchter nachliesse, die Töchter ihres Vaters Erbe und Lehn bey ihrem Leben besizen sollten; worinn doch folgends eine Aenderung gemacht worden. (1)

Was so dann die Meliorationen, u. d. betrifft; da gehet man denen gemeinen Lehenrechten nach, wo nichts besonderes versehen ist.

In dem Anhaltischen Landtagsabschid von 1698. wurde verglichen: Daß, Falls einer von Adel ein auf seinen Gütern und dessen Hintersassen hafftendes Steuer-Capital an sich gebracht hätte, solches, wann das Lehen apert würde, denen allodial-Erben verbleiben solle.

§. 15.

Erloschene Lehen.

Vile Beyspile, wie ehemalige ganz richtige activ- und paßiv-Lehen nach und nach, durch allerley Zufälle und auf allerley Weise, verlohren gehen können, findet man beysammen in den Lehens-Geschichten der Grafschafft Sayn. (2)

Sechs-

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 3. p. m. 267.
(2) in meinem Saynischen Staatsr. Cap. 11. p. 419. sqq.

Sechzehendes Capitel.

Von Scheidung des Lehens und Eigenthums bey landsäßigen Lehen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Wann diſe Scheidung vorgehe? §. 3. Wie? §. 4. Was zu beedem gehöre?

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

TRENDELENBURGS (Adolph. Frid.) oder des Reſp. Joh. Frid. Peitzners, Diſs. de jure fructuum, in primis poſt Auguſtum matureſcentium, in ſeparatione Feudi ab Allodio, ſecundum Jura Longobardica & Mecklenburgica. Bützow, 1771. 4. ſ. H. Schotts Critik, 3. Band, S. 929.

§. 2.

Wann diſe Scheidung vorgehe?

So offt eines verſtorbenen Lehenmanns Erbſchafft vertheilet wird, und eine andere Perſon im Lehen folget, ſo dann wieder eine andere in dem Eigenthum; muß auch eine Scheidung diſer beyden Stücke vorgenommen werden.

Ob bey Erbtheilungen, wenn ſie auch gleich nur eventualiter, (als auf den ledigen Anfall,) vorgegangen, die Lehenſtücke von denen allodial-Gütern zu ſepariren, oder jene mit diſen ad communem maſſam in die Theilung mit-eingezogen werden können, und, wann es ex errore, zumalen von einem Frauenzimmer, geſchehen, eine ſolche Erbtheilung, oder darüber errichteter Vergleich, verbindlich ſeye, bevorab wenn geminata ratificatio hinzugekommen? ſehe man bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

§. 3.

Wie?

Entweder vergleichen ſich die dabey intereſſirte privat-Parthien darüber unter ſich, und laſſen es hernach den Lehenhof ratificiren.

(1) in ſeiner Nebenſt. 42. Th. 28. S.

Oder die Scheidung geschiehet auffergerichtlich unter Lehenherrlicher Autorität und Direction, durch dessen darzu befehligte Collegia oder Commissarien, mit Zuziehung samtlicher Interessenten:

Oder die Sache wird gerichtlich durch den ordentlichen Weg Rechtens entschiden.

§. 4.

Was zu beeden gehöre?

Was zu dem Lehen oder Eigenthum gehöre? das muß theils nach denen particular-Lehenbrieffen, und anderen Urkunden, theils nach denen allgemeinen Landes-Verträgen und Freyheiten, so fort nach denen provincial- oder resp. Sächsisch- oder Longobardischen Lehenrechten, beurtheilet und entschiden werden.

Eine Cameral-Relation und Urtheile, so die Separation Spiegelischer Paderbornischer Lehen von dem Eigenthum betreffen, ist bey H. von LUDOLF (1) zu lesen.

Und bey H. SCHMINCKEN (2) finden sich Heßische Verordnungen wegen Vertheilung der Lehensfrüchte zwischen den Lehens- und Eigenthums-Erben.

Wie fern rückständige Salarien und der Lohn der Dienstboten Lehenschulden seyen? sehe man bey Herrn Vice-Canzl. STRUBEN. (3)

In welchem Fall das Geld, womit ein Bruder vom Lehen abgelegt worden ist, eine Lehenschuld seye? untersucht er ebenfalls. (4)

Der Lehenfolger, welcher, des ertheilten Consenses halber, für den verstorbenen Vasallen eine Schuld bezahlen müssen, begehret billig, daß man ihn aus dessen Erbgütern schadlos halte. (5)

Das Geld, womit ein Bruder dem andern seinen Antheil des Lehens bezahlet hat, können die Lehensfolgere nicht zurückfordern, wann der Verkäuffer keine männliche Erben hinterläßt. (6)

Eiben-

(1) Symphor. Vol. 3. col. 517. sqq.
(2) in Monim. Hassiac. Part. 4. n. 2. und 10.
(3) in seiner rechtl. Bedenck. 1. Th. 237. S.
(4) l. c. 338. S.
(5) H. STRUBE l. c. 339. S.
(6) ibid. 3. Th. 312. S.

Siebenzehendes Capitel.

Von Eigenmachung derer landsäßigen Lehen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eigenmachung, was? §. 3. Allgemeine, §. 4. besondere. §. 5. Macht des Lehenherrns. §. 6. Consens der Interessenten. §. 7. Noch einiges.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Bedencken über die Frage: Ob ein Churfürst und Stand des heil. Röm. Reichs, die ihm unterworffene landsäßige Lehen in Erbe zu verwandlen, und, an statt derer Ritterpferde, jährlich ein gewisses an Gelde denen Lehenleuten abzufordern, befugt sey? in LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 899.*

HOFFMANN (God. Dan.) oder der Resp. Heinr. Frid. Gerh. Koch, de Appropriatione Feudorum, ex utroque Jure feudali, Longobardico & Germanico, tam publico, quam privato. Tübingen, 1751. 4.

Herr Vicecanzl. STRUBE (1) hat auch von der Verwandlung des Lehens in Erbe in der Kürze vil gutes gesagt.

§. 2.

Die Eigenmachung eines Lehens ist, wann demselben die Qualität eines Lehens nachgelassen und es als Erb und Eigen erkläret wird; da mithin alle bißherige lehenherrliche Rechte einer- und alle Lehenpflichten des Lehenmanns anderer Seits wegfallen, und der Besitzer freye Hände bekommt, damit, wie mit anderem seinem Eigenthum, zu schalten und zu walten. Eigenmachung, was?

§. 3.

Dergleichen Lehens-Eigenmachung kan sich in ganzen Landen oder Districten auf einmal zutragen. Allgemeine.

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Theil, 144. S.

Um das Jahr 1646. machte K. Ferdinand III. die in Böhmen im Elbogener Crayse gelegene Lehengüter zu Allodien. (1)

Und Kayser Josephs I. Privilegium von 1705. wodurch er alle in dem Schlesischen Fürstenthum Brieg gelegene Lehen in Erb- und Allodialgüter verwandelt hat, ist gleichfalls beym LÜNIG (2) zu lesen.

Ferner hat König Friderich Wilhelm in Preussen in seinen Landen alle Lehen, welche nicht auf vier Augen beruhet haben, gegen eine gewisse jährliche Geldabgabe, zu eigen gemacht; und zwar wider den Willen viler Vasallen.

Die Königliche Aßecuration von 1717. 30. Jun. für die Ritterschafft in der Chur-Marck Brandenburg ist zu Berlin in fol. gedruckt; auch, nebst mehreren anderen darzu gehörigen Urkunden, beym LüNIG (3) anzutreffen.

Die den Halberstättischen Vasallen Anno 1721. 9. Dec. ertheilte Königlichen Aßecuration wegen diser Verwandlung der Lehen in Eigenthum ist auch beym LüNIG (4) zu lesen.

Von deme, was bey dem Reichs-Hofrath dißfalls vorgekommen ist, kan ich folgendes mittheilen.

Mercurii 23. Febr. 1718.

Chur-Brandenburgische und Magdeburgische Ritterschafft, die vorhabende Lehensaufhebung und andere Beschwerlichkeiten betreffend.

Ihro Kayserliche Maj. haben über das abgeforderte und allerunterthänigst erstattete Reichs-Hofraths-Gutachten Dero allergnädigste Resolution nachfolgenden Innhalts ertheilen lassen: Fiat dehortatorium Rescriptum an den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg und Herzogen zu Magdeburg; in der Zuversicht, der König, als Churfürst, werde von derley Beginnen fürdersamst Selbst abstehen: Allermassen in diser Lehensaufhebungs-Sache contra Jura, Constitutiones, Libertatem ac Observantiam in Imperio, und den Westphälischen Friden, ohnedem Niemand einige Parition schuldig, end-

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 191.
(2) von der landsäß. Ritterschaft. 1. Th. 223. S.
(3) im Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 839. sqq.
(4) von der landsäß. Ritterschaft. 1. Th. 1114. S.

endlich aber solche Dinge Lege & munere Cæsareo allerseits verboten und vernichtet werden müßten.

Anno 1722. 23. Dec. und 1724. 9. Nov. ergiengen wieder Kayserliche Verordnungen an den König; welche ich nicht mittheilen kan.

Anno 1725. 1. Mart. aber rescribirte der Kayser an den König also: „Carl ꝛc. Wir hätten Uns unzweiffelhafftig versehen, es würde von Euer Liebden, als Herzogen zu Magdeburg, Unserm, auf fürgebrachte Beschwerde derer die Lehensvererbung und dafür begehrte Abführung eines jährlichen Canonis von 40. Rthl. vor ein Ritterpferd im Herzogthum Magdeburg deprecirender Vasallen, den 23. Dec. 1723. erlassenen Reichsväterlichen Ermahnungsschreiben, und hernacher dem bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath am 9. Nov. a. pr. ferners ergangenen inhäsiv-Concluso, mit Abstellung derer harten Executionen, biß zu erfolgter endlicher Erörterung sothaner eingeklagten Beschwerden, nachgelebet worden seyn: Wann aber, deme zuwider, die ermeldter massen verbottene Executionen nicht aufgehöret, und das durch die Versezung der Lehengüter ins Erbe, mit der Last eines zu Fridens- und Kriegszeiten jährlich abzurichtenden Canonis der 40. Rthl. vor ein Ritterpferd, zugefügte, und denen der Ritterschafft vor dem Westphälischen Fridensschluß zugehörig gewesenen, und darinnen reservirten, Freyheiten, Immunitäten und Prärogativen, schnurgerade entgegen lauffendes, vorhin in der Notorietät beruhendes, grosse Gravamen nunmehro in der von Impetranten eingerichten Replicschrifft nach allen Umständen vollkommentlich und zur Genüge klar gemacht worden; so haben Wir Uns, von tragenden allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen, denen Impetranten die Hülffe Rechtens wiederfahren zu lassen, nicht länger entziehen mögen; gestalten dann Wir hiemit Euer Liebden, als Herzogen zu Magdeburg, ernannte Replicschrifft bloß zur Nachricht communiciren, darneben aber, (mit Verwerffung aller unstatthafften, unerheblichen Einreden,) vor unbillig erklären, daß Impetranten zur Prästation der Roßdiensten von ihren freyen adelichen Lehengütern, ausser denen in Lehenrechten, und sonderlich in dem alten Herkommen des Herzogthums Magdeburg gegründeten Fällen, angestrenget, und in eine immerwährende Prästation, es mag Fridens- oder Kriegs-Zeit seyn, verwandelt werden sollen. Wir cassiren demnach alle diejenige Edicta und Mandata, vermittelst welcher die Magdeburgische Ritterschafft und Lehenleute die Versezung ihrer Lehen-

hengüter ins Erbe, gegen jährlicher Abrichtung eines Canonis von 40. Rthl. vor jedes Ritterpferd, hat aufgebürdet werden wollen, ernstlich, unter einer Pön von 40. Marck löthiges Goldes; befehlende, wegen sothanen jährlichen Canonis in Impetranten ferners niemalen zu dringen, alle Executionen dißfalls ohne Aus- und Aufzug abzustellen, und dagegen das wider erwehntes Kayserliches Rescript vom 13. Dec. 1722. durch unbilliger Weis verhängte Execution beygetribene Quantum denen klagenden Vasallen vollständig wieder zu erstatten, des Lehenwesens halber alles in alten Stand zu sezen, und die gewohnliche Muthscheine und Lehenbrieff in begebenden Fällen willig mitzutheilen, auch leztlichen die Impetranten ihres zu Uns, als das allerhöchste Oberhaupt im heil. Röm. Reich, ergriffenen genothdrängten Recurses zu keiner Zeit in Ungüte entgelten, und so wohl sie, als Andere, in denen durch den Westphälischen Friden an Euer Liebden Churhaus abgetrettenen Erz- und Bisthümern, eingesessene von Adel und Unterthanen, geist- und weltlichen Standes, bey dem unverminderten und unbetrübten Genuß aller von ihren Vorfahren vor solcher Länder Abtrettung gehabter und besessener Freyheiten, Rechten, Immunitäten und Prärogativen, geruhig und unangefochten zu lassen, und allen widrigen, ungebührlichen, mit der Freyheit der teutschen Nation streitenden, Anmassungen Sich zu enthalten; allermassen dises angeregtem Fridensschluß, als einem unveränderlich- höchstverbindlichsten Reichs-Grundgesez, (zu dessen unverbrüchlicher Beobachtung Euer Liebden Selbsten Sich verpflichtet erkennen werden,) durchaus gemäß ist. - - - Demnach haben Wir wegen unfehlbarer Vollziehung gegenwärtiger Unserer Kayserlichen Verordnung, im Fall der (wider Verhoffen,) an Seiten Euer Liebden ermanglender freywilliger und baldiger Parition, des Königs in Polen, als Churfürstens zu Sachsen, Liebden, und des Königs in Schweden, als Herzogen in Pommern, Liebden, wie auch des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibender Fürsten L. Liebden, die Execution, samt der Conservation und Handhabung derer in denen durch mehrberührten Westphälischen Fridensschluß auf Euer Liebden gediehenen Erz- und Bischoffthümern eingesessenen Landstände, Vasallen und Unterthanen, bey dem unverrückten Genuß und freyer Uebung aller von ihren Vorfahren vor sothaner Abtrettung gehabter und exercirter Freyheiten, Privilegien und Rechten, aufzutragen, länger nicht umgehen können: Und ist dahero Unser Kayserlicher Will und Meinung, daß Euer Liebden, wegen sothaner besage

sage offtermeldten Fridensschlusses, innhabender Länder, die von Uns und gedachten Unsern Kayserlichen Commissariis und Conservatoribus ergehende Anordnungen jederzeit in gehörige Acht zu nehmen, und in guter Aufmercksamkeit zu haben, Sich bereit und willig erzeigen mögen. Wir sind in allem Dero willfährigen Erklärung innerhalb zwey Monathen gewärtig, und verbleiben ꝛc. „

Am Ende aber bliebe es eben doch bey des Königs gemachten Verordnung.

WIDEBURG schreibt (1): Quantum insit justitiæ in nobilium Vasallorum annuo censu, quo clientelarium servitiorum in Belli tempestatibus necessitatem redimunt, (den Roßdienstgeldern,) quantoque Reipublicæ commodo res universa constet, unusquisque fatebitur intelligentior, qui & vacationem perpetuam officii militaris, Nobilibus hoc pacto indultam, viceque ejus numerosum à Principe, sumtibus propriis, lectum, Bellique artibus innutritum, exercitum, tutissimum Patriæ propugnaculum atque munimentum, cum modicis illis pecuniis comparaverit. Tamen, quod solet plerumque novis, quamvis saluberrimis, institutis evenire, varias hæc res cievit querelas, quarum rationem sustulit LUDEWIGIUS, emisso in lucem libello sequenti: Gründlicher Unterricht vom Recht und Billigkeit der leidlichen Roßdienstgelder bey izigen Zeiten, nach nothdürfftiger Unterhaltung einer allezeit in Bereitschafft stehenden Mannschafft, von vilen hundert jährigen Landtagsabschiden her erwisen. Mascule immeritam saluberrimi instituti indignationem perstrinxit in den gelehrt. Anzeig. *Tom. 1. p. 935.* SINCERUM VERIDICUM ridens, inepti libelli auctorem: Von der Verwandelung der Roßdienste in ein mäßiges Roßdienstgeld. Addimus pro meliore causa stantem Anonymum in dem kurzen, aber doch gründlichen, Beweis, daß ein Fürst, absonderlich ein mächtiger Potentat, nicht allein von Rechtswegen könne, sondern auch in seinem Gewissen verbunden sey, entweder die Ritterdienste in den ersten und alten Zustand wieder zu sezen, und dabey beständig zu erhalten, oder ein proportionirliches Stück Geld alle Jahr davor zu nehmen. 1719. 4. non parum bonæ frugis continentem.

§. 4.

(1) in Vita J. P. de Ludewig. p. 135.

§. 4.

Besondere. Meistens aber seynd bißhero nur hier und da einzelne Lehenstücke geeignet worden; davon man in der oben angezeigten Schrifft Beyspile findet.

Von Bayern schreibt der Freyh. v. KREITTMAYR(1): „Ob schon B. SCHMID T. 22. art. 1. n. 6. ein Churfürstlich Decret allegirt, krafft dessen specialiter verboten wird, daß man der Landesherrschafft zu Vergebung der Lehenherrschafft nimmermehr anrathen soll; so könnten doch dem ohngeacht sehr vile Casus specificiret werden, wo man so wohl gröſſer- als kleinere Churfürstliche Lehen den Vasallen würcklich zugeeignet, und von dem nexu feudali völlich befreyet hat.„

Ob durch die Verjährung ein Lehen in Erbe verwandelt werden könne, untersucht Herr Vicecanzler STRUBE (2), und bejahet es.

§. 5.

Macht des Lehenherrns. Jeder Landesherr ist hierzu befugt; es seye dann, daß seine Haus- oder Landes-Verträge, oder Capitulation, oder andere rechtmäßige Verbindlichkeiten, seine Gewalt hierinn beschräncken.

Herzog Friderich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin revocirte vile Allodialisationen, welche von seinen Vorfahren an der Regierung waren ertheilt worden, weil sie ihren Nachfolgern nicht hätten präjudiciren können. (3)

§. 6.

Consens der Interessenten. Wann Personen vorhanden seynd, welche an die Lehensfolge eine rechtskräfftige Ansprache haben, müssen dieselbige ebenfalls mit in die Aufhebung der Lehenseigenschafft bewilligen.

Und wann der Besizer des Lehens selbst, gegen dise Eigenmachung, beschwerliche, ihme unanständige, Bedingungen übernehmen solle, kan er, von Rechtswegen, nicht wider seinen guten freyen Willen darzu genöthiget werden.

§. 7.

Noch einiges. Ein Beyspil, da einer, dessen Gut geeignet worden ware, darauf Verzicht geleistet und es von neuem zu Lehen empfangen hat, findet sich bey dem Freyherrn von CRAMER. (4)

Und

(1) ad Cod. civ. Bav. p. 1924.
(2) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Theil, 396. S.
(3) Freyh von CRAMERS Nebenst. 104. Th. 505. S.
(4) l. c. 504. S.

Und einen Fall, da die Eignung eines zweifelhafften Lehens von denen Agnaten angefochten, dieselbe aber von dem Cammergericht damit abgewisen worden seynd, sehe man auch allda.

Achtzehendes Capitel.

Von denen Kayserlichen Gerechtsamen und Pflichten in landläßigen Lehenssachen.

Innhalt.

§. 1. Das meiste *remissive*. §. 2. Anhaltung zum Gehorsam. §. 3. Obriste Gerichtbarkeit. §. 4. Handhabung der Vasallen. §. 4. Supplirung des lehenherrlichen Consenses.

§. 1.

Das meiste remissive.

Was in der Kayserl. Wahl-Capit. Art. 20. §. 6. 7. wegen der Aechter Lehen, Art. 21. §. 1. wegen Handhabung der Lehenherrlichen Rechte, und §. 2. 3. wegen der ex capite criminis læsæ Majestatis, oder sonst, verwürckten Lehen enthalten ist, habe ich bereits Cap. 15. gemeldet.

§. 2.

Anhaltung zum Gehorsam.

Wann so dann der Kayser Art. 15. §. 1. überhaupt verspricht: Der Reichsstände Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeit anzuhalten; so verstehet sich solches auch von der Reichsstände landsäßigen Vasallen ins besondere.

§. 3.

Obriste Gerichtbarkeit.

Da ferner der Kayser ordentlicher Weise in allen Sachen zwischen Reichsständen und ihren Unterthanen in lezter Instanz obrister Richter ist; so gilt dises auch von denen Lehenssachen:

Wann und in so ferne aber ein Reichsstand mit einem Privilegio de non appellando versehen ist, seynd allerdings auch die Lehenssachen mit darunter begriffen.

§. 4.

Handhabung der Vasallen.

Gleichwie hinwiederum der Kayser in seiner Capitulation Art.

Art. 15. §. 1. denen mittelbaren Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen überhaupt versprochen hat, sie in seinem Kayserlichen Schuz zu haben; also ist solches ohne Zweifel auch ins besondere von der Reichsstände Lehenleuten und derselbigen Gerechtsamen in Lehenssachen zu verstehen.

§. 5.

Supplirung des Lehenherrlichen Consenses.

Endlich haben wir oben gehört, daß der Kayser Sich befugt erachte, in gewissen Fällen den unbillig verweigerten Lehenherrlichen Consens zu suppliren.

Neunzehendes Capitel.

Von landsäßigen Lehen in anderer Reichsstände Gebieten.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Von was die Rede seye? §. 3. Beyspile. §. 4. Rechte des Lehenherrns, §. 5. des Landesherrns, §. 6. des Vasallens. §. 7. Appellationen.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

ESTOR (Joh. Ge.) Diss. de Appellatione, quæ ratione Feudorum extra Curtem ad Dominum directum interponenda, non vero ad Territorii Dominum admittenda. Marburg, 1766. 4.

FIEGENHEIM (Joh. Val.) Observationes de Appellatione in causis Feudi extra Provinciam siti continens. Marburg, 1770. 4. s. H. Schotts Critic, 3. Band, 471. S.

GRIBNERI (Mich. Henr.) Diss. de Dominio directo in Territorio alieno; Leipzig, 1717. 4. und in seinen *Opusc. sel. I. P. T. 4. n. 5. p. 101.* desgleichen in JENICHENS *Thesaur. Jur. feud. Tom. 2. n. 12. p. 194.*

STRUVII (Burc. Gotth.) Diss. de Dominio directo in alieno

no Territorio, cumprimis Marggraviorum Brandenburgensium, tanquam Burggraviorum Noribergensium, in Austria. Jena, 1724. 1743. 4. und beym JENICHEN *l. c. n. 13. p. 214. Tom. 3. n. 26. p. 774.*

Beyde Gribner- und Struvische Schrifften kamen auch zusammen heraus, mit einer Vorrede H. Heinr. Gottl. Franckens. Leipzig, 1743. 4.

Von dergleichen unter fremder Landeshoheit gelegenen Lehen ist auch Herrn Geh. Just. Rath BOEHMERS Abhandlung: de Judice Feudorum extra Curtem (1) nachzusehen; davon H. von SELCHOW (2) einen Auszug gemacht hat.

§. 2.

Es gibt Güter in Teutschland, welche einen Reichsstand zum Lehen- und einen anderen zum Landesherrn haben, oder, welche zwar in eines Reichsstandes Gebiet und unter dessen Landeshoheit ligen, und dennoch hat ein anderer Reichsstand die Lehensherrschafft darüber hergebracht. Von was die Rede seye?

Es ist dises etwas sonderbares, darum, weil in denen Landen, wo es Landsassen gibt, die Landeshoheit und Lehenherrschafft über sie und ihre Güter beysammen ist; in Francken, Schwaben und am Rhein aber, auch sonsten, wo ein Lehenherr von ihme abhangende Lehen hat, die ausser seinem Lande ligen, wenigstens kein Anderer die Landeshoheit über dieselbige besizet.

§. 3.

Daß Salzburg, Bamberg, Passau, Regensburg, Freysingen und Brandenburg Lehen in Oesterreich haben, ist schon oben erinnert worden. Beyspile.

Es sollen aber, einigen Nachrichten (3) zu Folge, besagte Stiffter dise Lehensherrschafft von Oesterreich, als Oberlehenherrn, regnoscirem müssen.

Von denen in dem Pfalz-Sulzbachischen Landgericht Weyden gelegenen Gütern seynd vile Böhmische, oder Brandenburg-Bayreuthische oder Leuchtenbergische Lehen. (4)

Die Bischöffe zu Minden und Halberstatt hatten vormals in denen Braunschweigischen Landen vile adeliche und andere Va-

(1) Observ. Jur. feud. n. 12. p. 304.
(2) in seiner juristi. Bibl. 1. Band, 731. S.
(3) beym LÜNIG im Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1205.
(4) LÜNIG l. c. p. m. 1261.

fallen: Durch einen zwischen Preussen und Chur-Braunschw.ig getroffenen Vergleich aber seynd sie an lezteres Haus gekommen. Ein Namensregister derselbigen findet man bey Herrn Hofrath SCHEIDEN. (1)

Es gibt aber doch auch jezo in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen Lehengüter, welche von Chur-Maynz, Hildesheim, Corvey und Hessen vergeben werden: Es seynd aber alle dergleichen Lehen der Braunschweig-Lüneburgischen Landeshoheit unterworffen. (2)

Nur die einige von Dasselische Familie besasse unter Chur-Braunschweigischer Landeshoheit Güter, welche von Hessen, Hildesheim, Corvey, Oldershausen und Mennigerode zu Lehen giengen. (3)

Nach dem Chur-Cöllnischen Receß von 1659. gibt es auch Chur-Cöllnische Lehen, welche in anderer Fürsten und Herren Territorio und Gebiet ligen. Z. E.

Chur-Cölln hat ein Lehen in der Reichsstatt Dortmund Gebiet, dessen Ursprung aufzusuchen sich der Freyherr von CRAMER (4) bemühet hat.

Böhmen hat in der oberen Pfalz verschidene Lehen, z. E. Reut, Schönsee, Freyhöls und Weissenstein. (5)

Der Bayrische neueste Codex civilis gedencket im 4. Th. 18. Cap. §. 59. n. 4. derer an auswärtigen Lehenhöfen relevirend aber inner Lands (in Bayern, und, dem Zusammenhang nach, unter Bayrischer Landeshoheit,) gelegenen Lehen.

Von der Cron Böhmen Streitigkeit mit Chur-Sachsen wegen der Landeshoheit über das im Schlesischen Fürstenthum Schweidniz gelegene, von Chur-Sachsen zu Lehen gehende Gut Teichenau, kan Herr SCHWEDER (6) nachgesehen werden.

Daß Chur-Pfalz Lehen im Jülchischen habe, ist oben bereits angemercket worden.

Die Herrschafft Merfeld ist Jülich-Bergisches Lehen, ligt aber im Hochstifft Münster. (7)

Chur-

(1) in den Anmerck. zu meinem Braunschweig. Staatsr. p. 414.
(2) Freyh. von SENCKENBERG de Feud. Brunsvic. §. 15.
(3) v. H. STRUBENS rechtl. Bedenck. 1. Th. 266. S.
(4) in seiner Nebenst. 65. Theil, S. 2. 44.
(5) Freyh. von KREITTMAYR Bayrisch. Staatsr. §. 149. p. 314.
(6) im Theatr. Prætens. &c. 1. Theil, S. 232.
(7) Freyh. von CRAMER Nebenst. 118. Theil, S. 150.

Chur-Pfalz, als Herzog zu Jülich, hat auch in der Reichsstatt Aachen Gebiet, zu Haaren und Weyden, Lehen. (1)

Chur-Braunschweig hat Lehen im Br. Wolfenbüttelischen, die von Preussen an Chur-Braunschweig gekommen seynd.

Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg (2) hat Vasallen in Engern und Westphalen, Münster, Osnabrück, Ravensberg, Hoya, Lippe, Braunschweig-Calenberg und Grubenhagen ꝛc.

Hochstifft Augspurgische Lehen ligen in der Oesterreichischen Marckgrafschafft Burgau; auch hat das Hochstifft ein Lehen in der Reichsstatt Augspurg.

Bamberg hatte ebenfalls ansehnliche Lehen in denen Oesterreichischen Landen, und hielte deßwegen einen Lehenprobsten in Wien: Nachdeme aber die Kayserin-Königin die Bambergische Lande in Kärnthen an Sich erkaufft hat, werden wohl dise Lehenstücke mit darunter begriffen seyn.

Corvey hat Lehengüter im Chur-Braunschweigischen in der Eimbeckischen und Hunderückischen Börde.

Auch hat es einige unter Münsterischer Landeshoheit gelegene Güter noch kürzlich zu verleyhen gehabt. (3)

Das Hochstifft Freysingen hat Lehen in Oesterreich, Crain, Steyermarck, Tyrol, Pfalz und Bayern. (4)

Der Abt zu Fulda belehnet die Braunschweigische Statt Hameln mit den Regalien ihrer Statt, benanntlich dem Halsgericht, Jagd, u. s. w.

Ebenheim ligt unter Herzoglich-Sachsen-Gothaischer Landeshoheit, und ist auch Fürstlich-Fuldisches Lehen. (5)

Das Hochstifft Hildesheim hat gleichfalls Lehen ausserhalb Landes. (6) Z. E.

Nienhagen ist in dem Braunschweig-Wolfenbüttelischen Gebiet gelegen, gehet aber von dem Hochstifft Hildesheim zu Lehen. (7)

Das Hochstifft Paderborn hat Lehen im Lippischen und Ravensbergischen. (8)

Passau

(1) NOPPII Aacher Chronic, 1. Buch, 35. Cap. p. 131.
(2) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 1410.
(3) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 95. Th. 4. S. u. f.
(4) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 196.
(5) Freyh. von CRAMER Obs. 564. Tom. 2. Part. 1. p. 358.
(6) v. LüNIG l. c. Tom. 1. p. 1636.
(7) Elect. Jur. publ. Tom. 7. p. 567. 569.
(8) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1660.

Passau hat vile Lehen im Bayrischen und Oesterreichischen.

Daß das Hochstifft Regensburg Lehen in Nider-Oesterreich habe, ersiehet man aus LÜNIG. (1)

Salzburg hat vile ansehnliche Lehen in Bayern, Oesterreich, Steyer, Kärnthen, und Tyrol zu verleyhen.

Würzburg hat die Lehensherrschafft über das unter Oesterreichischer Landeshoheit gelegene Gut Waltrams und dessen Zugehörungen. (2)

Von denen Anhaltischen Lehen, welche unter anderer Herrn Gebiet ligen, habe ich anderwärts (3) Nachricht ertheilt.

Die Marckgrafen von Brandenburg haben in dem Erzhergogthum Oesterreich ansehnliche Lehen.

Herr Hofrath von OHLENSCHLAGER schreibt (4) von der berühmten Schlacht bey Mühldorff Anno 1322. zwischen denen beyden Gegen-Kayfern, Ludwig aus Bayern und Friderich von Oesterreich: „Der gröste Theil des gefangenen Oesterreichischen Adels ist dem Burckgrafen zu Nürnberg überlassen worden; und die stattliche Lehen, welche die Fränckische Herrn Marckgrafen zu Brandenburg noch heutiges Tages im Oesterreichischen haben, leiten ihren Ursprung von disem Vorgang her, da sich der Burckgraf von seinen Gefangenen, statt der Ranzion, die Lehenherrlichkeit über ihre Güter bey deren Loßlassung vorbehalten hat. AVENTINUS *Cap. 15. Lib. 7. n. 47.* Posthæc præmia Victoribus donantur, captivique inter eos dividuntur. Proceres Austriaci Friderico Urbis Norimbergæ addicuntur, qui, servati & vita donati, domum dimissi, sese in clientelam servitutemque perpetuo Norimbergensi Præsidi dicarunt; adeo, ut etiam nunc, quoties fata Patroni Clientisve tulerint, sese vivere, ac quicquid habent, non jure suo, sed illius beneficio, possidere agnoscant, in verbaque illius jurent. Zwar hat B. G. STRUVE in der Abhandlung *de Dominio directo in alieno Territorio* sich grosse Mühe gegeben, den Ursprung diser Brandenburg-Fränckischen Lehen in weit älteren Zeiten aufzusuchen: Doch dem ungeacht hält sich auch noch der Herr von LUDEWIG *in German. princ. Lib. 1. Cap. 3. pag. 325. num. 5.* an diſe Begebenheit; und auſſer dem

könnte

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1708.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 116. Theil, 482. S.
(3) in meinem Anhalt. Staatsr. S. 231.
(4) in der Geschicht. des 14den Jahrhund. 114. S.

könnte man auch noch andere Gründe für die Wahrhaftigkeit AVENTINI anführen. Wir mercken übrigens hier nur noch an, daß TREUTLER für die Oesterreichische Afterlehen *Conf. 118. Tom. 2. pag. 513. 515.* gefochten; wogegen sich RENTSCH in dem Brandenburg. Cedernhayn S. 168. sonderlich auf die Verordnung des Nürnbergischen Executions-Recesses so wohl, als den hernach im Jahr 1654. gefertigten Catalogum Restituendorum, bezogen hat.„

Mehreres von disen Brandenburgischen Lehen in Oesterreich findet man beym LüNIG. (1)

An unten (2) angezogenem Ort wird von denen Burggräflich-Nürnbergischen Vasallen in der Statt Nürnberg gehandelt, und der lezteren Schuld gegeben, daß sie in Ansehung derer Jhrigen, welche auswärts, besonders im Anspachischen, Lehen besizen, denen Lehenherrn in ihre Rechte Eingriff thue.

Hessen hat Lehen im Chur-Braunschweigischen. (3)

In der Rittbergischen Succeßionssache meldete Hessen-Cassel: Es habe vile unmittelbare und in anderer Reichsstände Landen gesessene Vasallen.

Das Hessen-Casselische Fürstenthum Hirschfeld hat Lehen in Thüringen.

Von Oesterreich-Brabantischen Lehen, die in dem Bißthum Lüttich ligen, sehe man den Herrn von LUDOLF. (4)

Friesenhausen ligt im Stifft Würzburg, gehet aber von dem Hause Sachsen, (deme es Anno 1451. aufgetragen worden ist,) zu Lehen.

Das Stifft Eßen hat Lehen in dem Hessen-Casselischen bey Marburg; von deren Ursprung Herr G. R. ESTOR (5) gehandelt hat.

Der Abtey Hervorden Lehen-Gut Stockum ligt im Stifft Münster und Lande von der Marck. (6)

Von

(1) l. c. pag. 1206.
(2) in den Select. Norimb. 2. Theil, 9. Cap. s. H. Schotts Critik, 3. Band, 499. S.
(3) v. STRUBENS rechtl. Bedenck. 1. Th. 263. S.
(4) im Symphor. Tom. 1. p. 608.
(5) in seiner neu. klein. Schrifft. 1. Band, 2. St. n. 8. S. 291.
(6) von LUDOLFS Symphor. Vol. 1. col. 43.

Von einem Gräflich-Hohenlohischen Lehen in der Reichsstatt Augspurg findet sich vilerley Merckwürdiges an unten (1) angezeigtem Ort.

Die Grafen von Limburg-Styrum haben Lehen in dem Herzogthum Berg und vile in der Grafschafft Marck. (2)

Die Grafen von Ortenburg haben Lehen in Bayern, der obern Pfalz, und Oberösterreich. (3)

Von denen Reichs-Erbtruchsessen tragen die Mezger zu Augspurg ihre Mezig zu Lehen. (4)

Desgleichen haben die Grafen Reußen die Lehensherrschafft über verschidene Rittergüter, welche in dem Burggrafthum Nürnberg oberhalb Gebürges, oder in dem Brandenburg-Culmbachischen ligen.

Dise in Fürstl. Brandenburgischem Territorio gelegene Gräflich-Reußische Lehen-Güter und deren Innhabere seynd, so vil ich erfahren können, folgende:

Bergk; die von Waldeck haben ein Rittergütlein allda.
Weysen haben Censiten allda.
von Oberland, ein Lehen allda.

Brück; vid. Gödiz.

Feilitsch; die von Feilitisch.

Fletterfenreuth; Hager, wegen eines halben Hofs.

Gödiz; Gräfin von Schönburg und
Freyin von Stein, wegen ihrer Lehenstücke.
von Dobeneck, wegen Lehen allda und zu Brück.
Franck und
Rödel, wegen ihrer Lehen.

Grießbach; vid. Isiga.

Hadermannsgrün; von Dobeneck wegen etlicher Unterthanen allda und zu Saalenstein.
von Beulwiz, wegen der zu Gottmannsgrün, Mooß, Lamiz, Tieffengrün, ꝛc. gehörigen Unterthanen.

Isiga; von Reizenstein, wegen etlicher Güter und Zinsen allda und zu Grießbach, Marxgrün, ꝛc.

Kö-

(1) in OETTERS Samml. verschied. Nachricht. aus allen Theilen der histor. Wissenschafft. Tom. 1, p. 211. sqq. 601. Tom. 2. p. 245.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 11. Th. 115. S. u. f.
(3) LÜNIG l. c. Tom. 3. p. 34.
(4) l. c. p. 1012.

Ködiz; Ratisborsky von Sechzebus, wegen etlicher Lehenstücke.
von Reizenstein, wegen desgleichen.
von Falckenstein, wegen eines halben Hofs und Herberge.
Hoffmänner, wegen ihrer Güter zu Ködiz und Tieffengrün.
Dillhanische Erben wegen eines Antheils Gut.
Kohlbühl; von Reizenstein, wegen einiger Unterthanen und Gehölzes.
Herrn Grafen Reussen zu Selbiz, wegen einiger Lehenstücke.
Lamiz, vid. Hadermannsgrün.
Münchenreuth; von Raitenbach, wegen etlicher Stücke.
Marxgrün; Freyherr von Stein, wegen etlicher Lehen
Siehe auch: Jsiga.
Mooß; vid. Hadermannsgrün.
Ober- und Unter-Sachsen-Vorwerck. Von Beulwiz.
Rudolfstein; von Oberland.
Schnarchenreuth; Gräfin von Kornfeil, wegen des Vorwercks und übriger Lehenstücke daselbst.
Saalenstein; vid. Hadermannsgrün.
Sachsbühl; von Reizenstein, wegen des Vorwercks und Pertinenzien allda.
Schallenreuth; vid. Zedwiz.
Töpen; von Feilitsch, wegen $\frac{1}{3}$.
von Beulwiz wegen $\frac{2}{3}$.
Trogen; von Feilitsch.
Tiefengrün; Hoffmanne, wegen eines Bauren-Guts.
Siehe auch: Kodiz.
Unter-Klingensporn. Drechselische Schwestern wegen dises Hammer-Guts.
Unter-Sachsen-Vorwerck; vid. Ober-Sachsen-Vorwerck.
Zedwiz und Schallenreuth; Freyherr von Stein.
Ferner haben:
Die Pezen ein halbes Holz, der Brand genannt, und ein halbes Stück Acker.
Die Francken und
Rödel ein Stücklein Holz und Acker.

Zu dergleichen Lehen, welche unter eines anderen Reichsstandes Landeshoheit ligen, scheinen auch die zu gehören, deren bey dem Freyherrn von CRAMER (1) Meldung geschiehet, da 1. ein

(1) Obs. 161. Tom. 1. p. 422.

Styrumisches Lehen in der Marck, und 2. ein Corveyisches im Waldeckischen, und zwar unter der Landeshoheit, vorkommen.

§. 4.

Rechte des Lehenherrns.

In allen dergleichen Fällen nun stehen dem Lehenherrn über den Vasallen, sein Lehengut, und dessen Lehensunterthanen, alle diejenige Rechte zu, welche mit der Lehensherrschafft ein Verbindung haben: Aber der Landeshoheit über sie darff er sich nicht anmassen.

Der Pragerische Rechts-Gelehrte NEUMANN (1) meinte zwar: Die Lehensherrschafft könnte niemand anderes, als dem Landesherrn zustehen: GRIBNER und STRUVE aber seynd seiner Unwissenheit hierinn in obigen Schrifften begegnet.

Von Chur-Bayern schreibt der Freyherr von KREITTMAYR: (2) „Die Lehen, welche das Churhaus selbst an Andere zu verleihen hat, ligen theils extra Territotium Bavaricum. Jene werden zugleich für landsäßig geachtet: „ Bey den extra Territorium Bavaricum gelegenen Bayrischen Lehen aber inferirt das bloße Vasallagium freylich keine Subjection, so weit solche nicht aus andern Gründen gegen den Vasallen dargethan werden mag. „

Wann ein solcher Lehenherr in einem gewissen Land vile Lehen hat, hält er auch wohl einen eigenen Lehenprobsten darauf; zumalen in denen Oesterreichischen Landen, wo die Vasallen auch in Lehensachen nicht auffer Landes evociret werden dörffen.

Das Hochstifft Freysingen (3) hält eigene Lehenpröbste in Crain zu Lauth, in Steyermarck zu Rottenfels, in Tyrol zu Inching, und in Oesterreich, wegen aller Lehen in denen Oesterreichischen Erblanden einen ordentlichen Lehenhof zu Waydhofen an der Yebbs.

Von Salzburg berichtet LüNIG (4): Dises Erzstifft habe zu Wien, Gräz und Clagenfurth eigene Lehenscommissarien, welchen man von Salzburg aus die gefertigte Lehenbrieffe, um solche denen Vasallen, nach abgelegter Pflicht und anderer Gebühr, auszuhändigen, zuzuschicken pflege:

Man findet auch bey ihme (5) einen Auszug der Vergleichung zwi-

(1) in Diss. Jur. publ. & feud. 3. §. 5. und 4. §. 7.
(2) im Bayrisch. Staatsr. §. 176. p. 402.
(3) LüNIGS Corp. Jur. Sax. Tom. 3. p. 197.
(4) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1502.
(5) Tom. 2. p. 442.

zwischen dem Röm. König Ferdinand I. und Erzbischoff Matthäo, wegen der Salzburgischen in denen Nider-Oesterreichischen Landen gelegenen Lehen.

Das Marckgräfliche Haus Brandenburg hält in Ansehung seiner in Oesterreich habenden Lehen beständig einen Lehenprobsten in denen Oesterreichischen Landen, vor welchem alle dise Lehen betreffende Sachen verhandelt werden.

§. 5.

Des Landesherrns. Dem Landesherrn hingegen gebühren alle diejenige Gerechtsame über den Vasallen, sein Lehengut, und dessen Unterthanen, welche zu der Landeshoheit gehören, und nicht in die Lehenherrliche Rechte einschlagen; es seye dann ein anderes verglichen oder hergebracht.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt: „Die Böhmische Lehenleute, welche auch auffer dem Königreich ligen, will zwar NEUMANN von Puchholz „ der Crone personaliter unterwürffig machen: Wozu sich aber Domini territoriales, worunter sie ligen, nicht einverstehen; dann das Privilegium, welches *in Aur. Bull. Tit. §.* 11. der Cron Böheim und allen Churfürsten verliehen ist, extendirt sich auf die Feuda extra Curtem vel Territorium nicht; wie die güld. Bull. §. 6. *Tit.* 11. selbst ausdrücklich declarirt. „

Von dergleichen Böhmischen Lehen in den Chur-Bayrischen Landen berichtet eben diser Freyherr von KREITTMAYR (2): Sie „ sind niemal anderst, als Oberpfälzische Landsassengüter, tractiret worden, und man man gestehet der Böhmischen Lehenscuriä mehr nicht, als jura Dominii directi, die Jurisdiction oder Territorial-Obrigkeit aber keineswegs ein. Es wird dahero auch von der Regierung Amberg dergleichen Böhmischen Vasallen nicht gestattet, daß sie sich von dem Böhmischen Lehenhof auf ihre Lehengüter in der obern Pfalz immittiren lassen; sondern die Immißion geschiehet, als ein actus Jurisdictionis ordinariæ, vel juris territorialis, nur von der Regierung, nach vorläuffig abgelegter Landsassenpflicht; ob man schon mit gedachtem Lehenhof noch in Contradiction darüber stehet. „

In dem Bayrischen Cod. Max. civ. 4. Th. 18. Cap. 59. §.

(1) ad Cod. civ. Bav. p. 1853.
(2) im Bayrisch. Staatsr. §. 149. S. 314.

ist verordnet: „ 4. Werden die, zwar an auswärtige Lehenhöf relevirende, aber inner Lands gelegene Lehen durchaus nach hiesigen Landrechten von der Obrigkeit, worunter sie ligen, beurtheilt; „ und zwar, dem Marginal nach, in Lehensstreitigkeiten.

Die in der Statt Regensburg Burgfriden gelegene Bayrische Lehen darff der Magistrat, krafft Recesses von 1558. §. 7. weder mit Neuerungen beschweren, noch die darüber errichtete Käuffe und Handlungen anderer gestalt, als nach vorläuffig-lehenherrlicher Bewilligung, siegeln. „ (1)

Ein Beyspil, da der Abt zu Corvey dem Landesherrn, in dessen Gebiet ein Corveyisches Lehen gelegen ware, viles eingeraumet hat, haben wir oben Cap. 9. gehabt.

Der Bischoff zu Münster prätendirt die Landeshoheit über das in seinem Hochstifft gelegene Jülch-Bergische Lehen Merfeld: Es scheinet aber, er seye nicht in dem Besiz. (2)

Verschidene Oesterreichische Landesherrliche Verordnungen wegen der Lehen, so ausländische Lehenherrn in Oesterreich zu vergeben haben, findet man beym LüNIG. (3)

Ein Oesterreichisches Schreiben von 1526. daß ein ausländischer Lehenherr seine im Oesterreichischen wohnende Lehenleute nicht ausser Lands fordern, sondern ihnen, denen Oesterreichischen Privilegien zu Folge, im Oesterreichischen Gebiet Recht wiederfahren lassen solle; ingleichem ein Oesterreichisches Ausschreiben von 1537. daß die Unterthanen ihre Lehengüter von ausländischen Lehenherrn nicht anderst, als auf den alten Fuß, und ohne Annehmung neuer Conditionen, empfangen sollen, seynd beym LüNIG (4) zu lesen.

Der Freyherr von KREITTMAYR (5) untersucht: Wann der Lehenhöfe Rechte oder Gewohnheiten denen Rechten oder Gewohnheiten des Landes, unter dessen Hoheit das Lehen ligt, ein ander entgegen seynd, welches denen anderen vorgehe? und spricht für die leztere, meldet auch, daß der Casus sich noch neuerlich zwischen dem Fürstlich-Regenspurgischen Lehenhof, dann der Br. Lerchenfeldischen Vormundschafft von Menckhofen, ergeben habe, und gegen jenen per tres Sententias conformes gesprochen worden seye.

Ver-

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 159. S. 338.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 118. Theil, S. 150.
(3) l. c. pag. 398. sqq.
(4) im Corp. Jur. feud. Tom. 3. p. 547. sqq.
(5) ad Cod. Bav. judic. p. 194.

Ferner schreibt er: (1) Ob bey Lehen, welche ausser des Lehenherrns Gebiet unter anderer Landeshoheit ligen, der Vasall unmittelbar, oder mittelst Ersuchung des Landesherrns, zu citiren seye? werde sehr gestritten: Das erstere seye bey dem Chur-Bayrischen Lehenhof Herkommens, und, so vil ihme wissend seye, werde ein gleiches auch bey verschidenen auswärtigen Lehenhöfen, sonderbar in Böhmen, practicirt; ohngeachtet man weder dort, noch in Oesterreich, das Reciprocum beobachte, und keinem Böhmischen oder Oesterreichischen Unterthanen die persönliche Erscheinung bey auswärtigen Lehenhöfen gestatte; wie dann eben deßwegen die Bayreuthische Vasallen in Oesterreich ihrer Lehens-Angelegenheiten halber nimmermehr zu Bayreuth, sondern nur vor dem Lehenprobsten, erscheinen, welchen der Marckgraf für beständig in Austriaco zu halten pflege.

Bey Herrn Vicecanzler STRUBEN (2) findet sich der Saz ausgeführet: Von den Erkenntnissen der Reichsstände und anderer auswärtiger Lehensherren über ihre in den Chur-Braunschweigischen Landen belegene Lehngüter wird nicht an den Oberlehnsherrn, sondern an den Landesherrn, appelliret.

§. 6.

Des Vasallens.

Der Vasall, sein Lehengut und dessen Lehens-Unterthanen, stehen mithin 1. unter dem Lehenherrn in allem dem, was mit der Lehenbarkeit einen Zusammenhang hat; darinn müssen sie ihme gehorchen, vor ihme Recht nehmen und geben, den Recurs an ihne, und nicht an den Landesherrn, nehmen, den Schuz bey ihren Gerechtsamen von ihme erbitten und erwarten, in Sachen, welche des Lehens Beschwer- oder Veräusserung, u. d. betreffen, seine Bewilligung einhohlen, u. s. w.

2. Unter dem Landesherrn hingegen stehen sie in allem dem, was mit der Lehenbarkeit keinen Zusammenhang hat; darinn müssen sie demselbigen gehorchen, vor ihme Recht nehmen und geben, den Recurs an ihne, und nicht an den Lehenherrn, nehmen, ihme Steuren geben, in militar-Policey-Justiz-Forst-Jagd- und allen anderen Regalien-Sachen seine Befehle respectiren, u. s. w.

Endlich und wann der Vasall oder seine Lehens-Unterthanen sich in Lehenssachen durch den Lehenherrn gericht- oder auffergerichtlich

(1) ad Cod. civ. Bav. p. 1937.
(2) in seiner rechtl. Bedenck. 1sten Th. 263. S.

lich beschweret zu seyn erachtet, dörffen sie sich darinn nicht an den Landesherrn wenden, sondern müssen den Lehenherrn vor seiner gehörigen Instanz belangen.

Hinwiederum wann der Vasall oder seine Lehensunterthanen sich in anderen als Lehenssachen durch den Landesherrn gericht- oder auffergerichtlich beschweret zu seyn erachten, dörffen sie sich nicht an den Lehenherrn wenden, sondern müssen den Landesherrn vor seiner gehörigen Instanz belangen.

§. 7.

Appellationen.

An wen appelliret werden müsse, wann der eine Herr die Lehensherrschafft, der andere aber die Landeshoheit über ein Gut hat? siehe die oben angezeigte Schrifften, wie auch Herrn von DOERING. (1)

Ich dencke so: Lehenssachen gehen nicht an den Landesherrn, sonderrn an den Lehenherrn: Civil- und criminal-Sachen aber nicht an den Lehen-, sondern an den Landesherrn:

Wo jedoch ein anderes verglichen, oder sonst ruhig und rechtmäßig hergebracht ist; da verbleibet es zwar billig dabey, ist aber als ein Abfall von der Regel anzusehen.

Daß, wann ein Corveyischer Vasall wegen eines im Chur-Braunschweigischen gelegenen Lehens von dem Corveyischen Lehenhof graviret würde, die Appellation nicht an ein Reichsgericht, sondern an Chur-Braunschweig, zu ergreiffen seye, auch eine solche Appellation als kein Lehensfehler angesehen werden könne, siehe bey Herrn G. J. R. PüTTER. (2)

Zwanzigstes Capitel.

Von landsäßiger Lehen Afterlehen.

Innhalt.

§. un. Einige Anmerckungen davon.

§. un.

(1) de Appellat. in cauf. feudal. p. 65. sqq.
(2) in seiner auserl. Rechtsf. 1. Band. 509. S.

§. un.

Von Afterbelehnungen, so von landsäßigen Vasallen ertheilet werden, seynd Herr Geh. Rath ESTOR (1) und Herr Vicecanzler STRUBE (2) nachzusehen. Einige Anmerckungen davon.

Res subinfeudari solitæ seynd diejenige, welche die Eigenschafft nicht von der Concession der subinvestirenden Vasallens herleiten, sondern bereits zuvor, ehe der abgehende Stamm derer subinvestientium Vasallorum mit dem Hauptlehen belehnet worden ist, Subfeuda gewesen seynd. (3)

Der Aelteste eines Geschlechts, als Lehensträger, ist nicht befugt, ohne Genehmhaltung aller seiner Mitbelehnten, Anwartschafften auf Afterlehen zu ertheilen. (4)

Das mediat-Stifft B. Mariæ Virginis ad gradus in Cölln hat die von Rump mit gewissen Lehen beliehen, die sie hernach andern Subvasallen verliehen, dem Capitul aber, als Lehenherrn, einen jährlichen Zins davon abgestattet. (5)

In Bayern (6) erstrecket sich die Gerichtbarkeit des Lehenhofs auch auf die Afterlehen.

Wann die Afterbelehnung nicht mit Genehmhaltung des Oberlehenherrns geschehen ist; so erlöschet selbige wieder, wann das Lehen dem Oberlehenherrn heimfällt.

Dahero sprache der Chur-Cöllnische Lehenhof in einem dergleichen Fall (7): Daß beklagte Subvasalli, und sonstige Detentores, die innhabende Lehenparcellen abtretten, so dann, die nach erloschenem Mannsstamm des vorigen Vasallen davon gehobene Abnuzungen zu vergüten, schuldig seyen.

Dahin gehöret auch der von der Chur-Braunschweigischen Justizcanzley zu Hanover Anno 1760. ergangene Spruch (8): „Nachdemmahlen Beklagte declariret haben, wie sie sich wohl bescheiden, daß ihr Recht nicht länger, als das jus Infeudantium, daure,

(1) in seinen klein. Schrifft. 1. Band, 736. S.
(2) in seiner rechtl. Bedenck. 1. Th. 340. S.
(3) Freyh. von CRAMERS Nebenst. 81. Th. 61. S.
(4) H. STRUBENS rechtl. Bedenck. 3. Th. 421. S.
(5) von LUDOLF Symphor. Vol. 2. col. 119.
(6) F. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bavar. pag. 1945.
(7) Freyh. von CRAMER l. c. pag. 59.
(8) beym H. STRUBEN l. c.

daure, mithin die geschehene Afterbelehnung Königlicher Lehencammer ganz unschädlich ist; so werden jene von angestellter Klage absolvirt.„

Manches, so in dem gleich folgenden 4ten und lezten Buch vorkommt, schläget auch hieher mit ein.

Viertes Buch.

Von Lehen, so Landsassen an Reichsstände, andere Unmittelbare, oder Landsassen, verleyhen.

Erstes Capitel.

Von dergleichen Lehen überhaupt, und Beyspile derselbigen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Von was die Rede seye? §. 3. Domcapitul, §. 4. Dompröbste ꝛc. §. 5. Abteyen, §. 6. Collegiatstiffter, §. 7. Spital. §. 8. Ritterorden, §. 9. Weltliche. §. 10. Fürsten. §. 12. Grafen, §. 12. Edelleute.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

Krummstäbisches Vasallen-Recht, sive Processus in Camera Imperiali pendens restitutorius, in Sachen: Von Buseck wider die Abtey St Jacobsberg zu Maynz. Fulda, 1754. fol.

§. 2.

Von was die Rede seye? Zum Beschluß diser Materie ist auch noch anzumercken, daß es

es vile Exempel in Teutschland gibt, daß solcherley Standes-Personen, die selbsten Landsassen seynd, und eines anderen Landeshoheit über sich erkennen müssen, dennoch wiederum Vasallen haben; und zwar nicht nur Burger und Bauern, sondern wenigstens adelichen, wo nicht höheren, Standes; ja nicht nur Landsassen, sondern auch Reichsstände, oder andere Reichsunmittelbare.

Daß in denen Nider-Oesterreichischen Landen vile geist- und weltliche Landsassen Ritterlehen zu verleihen haben müssen, erhellet daraus, weil K. Ferdinand I. Anno 1540. ein Mandat hat ausgehen lassen, daß alle Fürsten, (dise mögen die Auswärtige Salzburg, Brandenburg, ꝛc. seyn,) Prälaten, Grafen, Freyherrn, ꝛc. so Rittermäßige Lehen zu vergeben haben, ihren Vasallen ein Lehenrecht sezen, und sich demselben gemäß gegen sie verhalten sollen. (1)

Daß auch in denen Braunschweig-Lüneburgischen Landen vile Prälaten, Edelleute und Stätte allerley Gattungen von geist- und weltlichen Lehen an Andere vergeben, lehret und beleget mit Exempeln der Freyherr von SENCKENBERG. (2)

§. 3.

Die meiste dergleichen Fälle trifft man bey geistlichen Corporibus an; davon dise Beyspile zeugen: Domcapitul.

Und zwar forderist von ganzen Domcapituln.

Von des Cöllnischen Domcapituls Lehen findet man etwas bey dem Freyherrn von CRAMER. (3)

Das Domcapitul zu Eichstätt vergibt auch Lehen. (4)

Von dem Domcapitul zu Magdeburg truge Anhalt-Zerbst Möckern zu Lehen; überliesse es aber Anno 1684. an die von Grapendorff: Nun besizen es die von Münchhausen.

Zu Paderborn hat das Hochstifft vier Edle Erbmeyere, und das Domcapitul hat ebenfalls vier andere dergleichen. Von beeden sehe man den Freyherrn von CRAMER. (5)

Von einem zweifelhafften Speyerischen Domcapitularischen Lehen handelt dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

18. Sept. 1635.

Kechler Hanß Melchior in puncto des vor diesem begerten

(1) v. LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 398.
(2) de Feudis Brunsvic. §. 11. sqq.
(3) in seiner Nebenst. 9. Th. 129. S.
(4) v. LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1615.
(5) Obs. 655. Tom. 2. Part. 2. p. 189.

dritten Theils des Speyrischen Lehen Thalhaimb vnd Dietelshaimb ad nuperum decretum informat, daß er nicht wisse, ob sein Junger Vetter Hans Christoff Kechler Tods verblichen, wann Er aber lebe, so sey Er noch in Schwedischen Diensten vnd nunmer 18. Jahr alt, das Dietelhaimische Lehen hetten die Kechler jederzeit von dem Herrn Bischoffen zu Speyer selbsten, bey der Fürstlichen Lehens-Canzley vnd nicht immediate vom Capitel, erkennt, könne aber jezo aus Mangel der Lehenbriefen nit sagen, ob es à mensa Episcopali oder dem Capitel herrühre, weniger seye nit, daß das Capitul seinen Vettern das Jus Patronatus daselbsten abgetretten, vnd dasselbe samt dem Dorff vnd andern Gerechtsamen in einem Lehenbrief zumal empfangen würdt, auch neben den Kechlern noch den halben Thail decimarum habe, hinc putat à Capitulo dictum feudum dependere.

Includatur Capitulo Spirensi, cum Copia prioris memorialis & mandato, ut intra termino duorum mensium informet.

§. 4.

Domprobste ꝛc.

Von Domdechaneyen und Domprobsteyen habe ich dises gefunden.

Die Chur-Maynzische Domprobstey hat eine eigene Lehencammer; und ist unter anderem das Dorff Heddernheim ein solches Domprobsteyliches Lehen. (1)

Von der Cöllnischen Domdechaney Lehen handelt dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

16. Sept. 1647.

Zu Cölln Thumdechant, Herzog Franz zu Lothringen, contra Herrn Churfürsten zu Cölln vnd Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg, de præs. 13. hujus, conqueritur, daß obwohlen ein zeitlicher Thumb-Dechant daselbsten mit verschiedenen Lehen, Churmueths- vnd Erbpfachts-Güter zu Gohr vnd Niderberg im Land von Gulch vnd Erzstifft Cölln gelegen, von vndencklich- vnd etlich hundert Jahren versehen, deßwegen auch je vnd allezeit, wie noch auf den heutigen Tag seine Hof-Lehen, vnd Churmuets-Gericht habe, vor denen in prima & secunda instantia vnd sonsten nirgends andertstwo procedirt werde, gestalt dann in Anno 1645. an dem Hofgericht zu Gohr gegen verschiedene Vasallen die in memoriali specificatæ sententiæ

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 102. Th. 198. S.

tentiæ caducitatis & commissi ergangen, so habe doch auf irriges Anhalten Alexandern Freyherrn von Curtenbach Doctor Johann Rumbschwinckels vndt Consorten, auch Wilhelmen Herrn zu Binßfeldt Amtmannß zu Niderckhen, vndt Johann Wolffs vnd Consorten dergleichen Lehengüter der Chur-Cöllnischen Official, auch Chur-Cöllnischer Canzlar vnd Räthe, zu Hülchrath vnd Lachnich, wie auch Wolfgang Wilhelm Pfalzgraf zu Neuburg, dessen Hof-Rath zu Düsseldorff vnd Haupt-Gericht zu Gülch, sich der Commission von neuem vnternohmmen vnd à præcepto angefangen. Petit weilen solche Güter in verschiedenen Ländern gelegen, aliisque ex causis mandatum de manutenendo, & non turbando sine clausula. Apponit numeros 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Fiat mandatum de non turbando cum clausula sub termino trium mensium, & pœna 10. marcarum auri.

Daß die Domprobstey zu Bamberg Lehen vergebe, ist aus dem LüNIG (1) zu ersehen.

Namentlich hat sie die Grafen von Hanau mit 18. Huben in dem Dorff Lyder, 12. Huben Landes zu Nidernberg, und 6. Malter Korns zu Lieder und Wiessen belehnet. (2)

Von eben diser Domprobstey haben die Burggrafen von Rheineck, hernach die Grafen zu Sayn, einiges zu Lehen getragen. (3)

Daß die Domprobstey zu Paderborn Lehen verleyhe, ist bey dem Freyherrn von CRAMER (4) zu ersehen.

Eine zeitliche Pröbstin des Fürstlichen Stiffts Essen ist Domina directa von einem in dem Fürstl. Münsterischen Amt Werne und Kirchspil Otmars-Bockold gelegenen Hof, Suderwick. (5)

§. 5.

Von Abteyen können dise Exempel zeugen. Abteyen.

Die Abtey Apostolorum Petri & Pauli, genannt Abdinghof, binnen Paderborn, hat einen ansehnlichen Lehenhof; davon beym LüNIG (6) umständliche Nachricht zu finden ist.

Von der Pfalz-Zweybrückischen Abtey Hornbach tragt Chur-

(1) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1530.
(2) v. Meine Reichs-Fama, 15. Band, 358. S.
(3) v. Mein Saynisch. Staatsr. p. 445.
(4) in seiner Nebenst. 8. Th. 2. S.
(5) l. c. 40. Theil, 61. S.
(6) im Corp. Jur. feud. Tom. 1. p. 1673. sqq.

Pfalz zu Lehen die Dörffer Zell-Herxheim und Nyferheim, samt Zugehör.

Das mittelbare Closter Ilmstatt belehnet das Haus Solms mit der Vogtey zu Södel. (1)

Die Abtey Limburg belehnete die Grafen von Leiningen mit Franckenstein, und dessen Pertinentien, so dann einen Grafen von Stollberg mit der Vogtey zu Sulzbach, und andern Lehen.

Von dem Closter Nideraltach in Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „An dem Closter Nideraltach hat man unter andern auch das Exempel eines Landstandes, von welchem sein eigener Landsherr, und zwar mit dem Burgstall, worauf das Schloß Englsperg stehet, dann gewissen Zehenden, wie auch Werden und Anschitten (Insuln und Anwüchsen,) in der Donau jenseits belehnet ist.„

Von der Abtey St. Jacobsberg vor Maynz trugen die Grafen von Hanau die Vogtey des Fleckens Dornigheim zu Lehen: Es entstunde aber ein Proceß darüber am Reichs-Hofrath, worinn dises Lehen bestehe? (3) Der Prälat wollte den ganzen Flecken darunter begreiffen; Hanau hingegen behauptete, daß der Flecken allodial, die Vogtey aber nur zur Helffte, (gestalten Hanau die andere Helffte schon in denen alten Zeiten als ein Eigenthum erkauffet habe,) lehenbar seye, und daß selbige noch darzu in keiner Jurisdiction, sondern nur in einigen Fruchtgülten, bestehe.

Das Closter belangte auch gar den Grafen vor dem Reichs-Hofrath puncto Feloniæ; wie dises Conclusum zeuget:

Jovis 7. Maji 1733.

Bey Maynz Closter St. Jacobsberg Abbt Prior und Convent ordinis Sancti Benedicti contra den regierenden Grafen zu Hanau in puncto Feloniæ sive Implorantischer Anwaldt Johann Heinrich Middelburg sub præs. 14. Octobr. nup. exponendo, was gestalten das Gräfl. Hauß Hanau von gedachtem Gotteshauß die Voigtey des Dorffs Dornigheim zu Lehen besize, auch, wie Lehen Rechts und Gewohnheit, bey jedesmahls sich ereigneten Veränderungsfällen renovationem Investituræ gesuchet und darauf ordentlich empfangen habe, wie dann lezthin erwehnter Herr Graf, nach Ausweiß anliegenden Instrumenti Anno 1701. von damahls neu erwehltem

(1) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. p. m. 1239.
(2) in dem Bayrisch. Staatsr. §. 176. p. 401.
(3) v. Meine Reichs-Fama, 15. Band, 357. S. 20. Band, 343. S.

tem und nunmehro in GOtt ruhenden Abt Pancratio sothane Lehen geziemend gemuthet, auch gewöhnlicher massen damit beliehen worden, nachdeme aber ermeldter Abt Pancratius mit Tod abgangen, und statt seiner der gegenwärttige Abt Amandus, laut des anliegenden Elections- und Confirmations-Scheins den 13. Decembris 1730. schon eligiret worden, hätte zwar dem Gräfl. Herrn Imploratо abgelegen, ebenmäßige Lehensmuthung binnen Jahr und Tag von neuem zu thun, es ist aber, ohnerachtet à Die Electionis biß daher fast zwey ganzer Jahr verflossen, deshalber die geringste requisitio feudi nicht geschehen, supplicat hum.me pro clem.me contra Imploratum decernendo Mandato pœnali S. C. de deoccupando feudum ob feloniam manifestam jam caducum, annexa citatione solita appon. lit. A. B. & C. in duplo.

1.mo Hat das gebettene Mandatum nicht statt, sondern

2.do wird Supplicant hiermit angewiesen, allenfalls contra Vasallum pto angeschuldigter Feloniæ denen Lehen-Rechten gemäß zu verfahren.

Von eben disem Stifft tragen die Grafen zu Ysenburg das Dorff Geinsheim zu Lehen.

Nicht weniger ware das der Reichsritterschafft am obern Rheinstrohm incorporirte Dorff Planig lehenbar von diser Abtey. (1)

add. oben §. 1.

Das Gotteshaus St. Mattheis bey Trier hat den Grafen von Sayn verschidenes geliehen. (2)

Die Abtey Sanct Maximin hat vile Vasallen:

Das Haus Nassau solle die Herrschafft Ottweiler davon zu Lehen tragen.

Der Abt hat die Mitlehensherrschafft an der Gräflich-Oettingen-Söterischen Herrschafft Dachstuhl.

Die Fürsten zu Salm und die Rheingrafen empfangen das Schloß Daun ꝛc.

Der Lehenbrief für Salm und die Rheingrafen von 1721. ist an unten (3) angezeigtem Ort zu lesen.

Ferner hat es den Pfarrsaz zu Talfang dem Stifft Pontis Leonis,

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 48. Theil, 127. S. Obs. Juris Tom. 1. p. 551. Tom. 2. Part. 2. p. 134.
(2) v. mein Saynisch. Staatsr. p. 441.
(3) in meinem T. Staats-Arch. 1751. 4. Th. 16. S.

Leonis, hernach dem Closter zu St. Anna in Trier, zu Lehen gegeben. (1)

Daß die Abtey zu St. Michaelis in Lüneburg Lehenbrieffe ausstelle, ersiehet man aus Herrn D. BüSCHING. (2)

Daß ferner die Abtey zu St. Panthaleon in Cölln eine uralte Mann- und Lehencammer habe, sehe man bey dem Freyherrn von CRAMER. (3)

Die Abtey Tholey bey Ottweiler reichet denen Rheingrafen Lehen. (4)

§. 6.

Collegiatstiffter.

Von Collegiatkirchen kan ich so vil sagen.

Von des Marienstiffts zu Aachen Lehencammer habe ich anderwärts (5) gehandelt.

Von dem Collegiatstifft ad S. Florinum zu Coblenz trugen die Freyherrn von Warsberg seit 1539. zu Lehen die Erbvogtey zu Obermendig, zu welcher gehören die beyde Dörffer Obermendig und Volckersfeld, darinnen dem Erbvogten alle civil- und criminal-Gerichtbarkeit allein zustehet.

Das Stifft Beatæ Mariæ Virginis ad gradus in Cölln hat adeliche Vasallen, z. E. einen von Neuhof; und ist von der Natur diser Lehen ist bey dem Herrn von LUDOLF (6) ein mehreres zu lesen.

add. *Lib.* 3. *Cap.* 20. §. 1.

Von dem Stifft Comberg tragen die Fürsten zu Hohenlohe das Lehen Künzelsau. Mehreres findet sich an unten (7) angezeigten Orten.

Das Bartholomäi-Stifft zu Franckfurt belehnete die Grafen von Königstein, hernach die von Stollberg, mit der Vogtey Felckheim und dem Dorff Hornau.

Das Capitul zu St. Stephan in Maynz belehnte Anno 1575. Graf Christophen zu Stollberg ꝛc. mit der Fauthey zu Eschborn, auch Gütern zu Born und in anderen Dörffern. (8)

Das

(1) Freyh. von CRAMER Obs. 615. Tom. 2. Part. 2. p. 91.
(2) Erdbeschr. 3. Th. pag. m. 2564.
(3) in seiner Nebenst. 4. Th. 42. S.
(4) H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. 1258. S.
(5) im Aachisch. Staatsr. p. 167.
(6) Symphor. Vol. 2. col. 119. sqq.
(7) in meines l. Sohns klein. Schrifft. 10. Band, S. 399. 416.
(8) LüNIGS Corp. Jur. feüd. Tom. 1. p. 1395.

Das Stifft zum alten Dom zu Münster hat auch adeliche Vasallen. (1)

§. 7.

Auch so gar von einem Spital findet sich ein Lehen: Dann Spital.
Der Unter-Hospital zu Memmingen hat wegen eines Theils des Guts Wespach die von Stoll zu Wespach zu Vasallen. (2)

§. 8.

Das landsäßige Johanniterordens-Heermeisterthum in der Ritterorden.
Marck Brandenburg hat vile Lehen in der Neumarck, im Herzogthum Crossen, in der mittel- und alten Marck, in Pommern, in der Niderlausiz, und im Herzogthum Braunschweig, welche von Herrn O. Cons. Rath BÜSCHING (3) erzählet werden.

§. 9.

Von weltlichen landsäßigen Lehenherrn will ich forderist über- Weltliche.
haupt anmercken:
In Bayern haben vile ansehnliche Familien, die ihre Güter vom Churfürsten zu Lehen tragen, hinwiederum ihre Vasallen.
Von disen Bayrischen activ-Stamm- wie auch denen Schloß-Lehen, findet man viles bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (4), welcher unter anderem meldet: Bey dem Schloß Euraspurg, (welches jezo der Freyfrau von Schrenck, einer gebohrenen Gräfin von Hörwart, zugehöre,) befinde sich eine considerable Lehenstube.

§. 10.

In Schlesien haben die landsäßige Fürsten und Standesherrn Fürsten.
eine Menge adelicher Vasallen.

§. 11.

Von landsäßigen Grafen ist mir dises wissend.
Die Gräflich-Brühlische Herrschafft Forsta in der Nider-Lausiz hat einen eigenen Lehenhof, von welchem 18. Dörffer zu Lehen gehen. (5) Grafen.
Von Lehen, welche Brabant an die Innhabere der Grafschafft

Die-

(1) von LUDOLFS Symphor. Vol. 1. col. 101.
(2) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. p. m. 1557.
(3) l. c. p. m. 2173.
(4) ad Cod. civ. Bav. p. 1904. sq.
(5) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Th. p. m. 256.

Diepenbach, diese aber hinwiederum an Andere, verleyhet, sehe man den Herrn von LUDOLF. (1)

Die Grafen von Stollberg stehen wegen der Grafschafft Hohnstein unter Chur-Braunschweigischer Landeshoheit; haben aber dennoch wegen eben diser Grafschafft ihre eigene Vasallen.

§. 12.

Edelleute. Herr Hofr. EBERHARD hat (2) einen Nachtrag zu dem Beweise, daß der nidere Adel von dem Recht, Lehen und Afterlehen zu reichen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne, geliefert, und einige wenige Beyspile davon beygebracht.

Vil umständlicher aber hat Herr Vicecanzler STRUBE (3) von des Adels Lehenleuten gehandelt, und vile Exempel, auch mehrere ganze Lehenbrieffe, angeführt, daß Edle und Unedle von landsäßigen von Adel Lehen empfangen haben, und noch tragen.

Ich füge dises bey:

Die von Bücken belehneten die von Holdinghausen, hernach die von der Hees, mit verschidenen Zehenden: Die von Bücken verkaufften aber hernach das Dominium directum an die von der Hees. (4)

Von einem von Leonrodischen Vasallen zeuget dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

13. Dec. 1649.

Geuder contra Leonroth, per Andream Neumann sub præs. 7. hujus, übergibt ein allerunterthänigste reconvention & petit, seinen Principalem von dem den Leonroth geleisten Vasallagio zu absolvirn vndt zu erkennen, daß er sich durch landtfridbrüchige Handlung des Dominii directi verlustig gemacht habe.

Idem sub pr. eodem übergibt seine intitulirte allerunterthänigste Exceptiones sub- & obreptionis mit Beylagen ab A. usque ad H inclusive, & petit, seinen Principalem von denen durch den Le Bruin vnd Lehenroth wider angestellten Clagen cum refusione expensarum & damnorum nicht allein zu absolviren, sondern auch das allbereit erkannte mandatum super constitutione fractæ pacis publicæ wider gedachten Lehenroth ausfertige zu lassen.

Econ-

(1) in Symphor. Tom. 1. col. 608.
(2) in den Beytr. zur Erläut. der deutsch. Recht. 1. Th. 297. S.
(3) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Theil, 541. S.
(4) v. meine alt- und neue R. Hofr. Concl. 1. Th. 513. S.

Econtra nomine Cornelii le Bruin Martin Hegelin contra den Geuder sub pr. 9. Nov. jüngsthin conqueritur super diversis attentatis, welche der Geuder pendente lite von neuem verübt habe, & petit die reiterato gesuchte mandata pœnalia de restituendo, amplius non turbando, desuperque sufficienter cavendo sine clausula ob summum periculum in mora zu erkennen, apponit instrumentum examinis testium.

In eadem intercedit für den Lehenroth Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maynz.

Communicetur hinc inde sub termino duorum mensium & injungatur partibus, bis zu Austrag des Rechtens sich beederseits aller Thätlichkeiten zu enthalten: Procuratoribas vero, sich gebührend ad acta zu legitimiren.

Der Besizer der Böhmischen Herrschafft Schönbach, von Pißniz, hatte adeliche Vasallen. (1)

Die von Rahier im Stabloischen haben einen Lehenhof, von welchem unter anderem die Herrschafft Ville zu Lehen gehet. (2)

Die von Reck, Besizere der Grafschafft Veltheim, sollen einen ansehnlichen Lehenhof von 17. biß 18. adelichen Vasallen gehabt, und insonderheit das Gut Wengen von dem Heeßischen Antheil reloviret haben: (3)

Nach anderen aber rührten besagte Reckische activ-Lehen von denen Grafen von Volmenstein her. (4)

Uebrigens weiß ich nicht völlig, ob dise Herrn von Reck Reichsunmittelbar oder Landsassen seynd.

Bey Herrn Vice-Canzler STRUBEN (5) liset man: Daß die von Anderten von denen von Reden und von Hugo mit 5½. Hufen Land im Ricklinger Felde beliehen werden.

Daß in dem Braunschweig-Wolfenbüttelischen, wie es scheinet, die von Westerling Mehrere, und darunter auch einen von Damm, zu Vasallen haben, erhellet aus dem Freyherrn von CRAMER. (6)

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. p. 182.
(2) Freyh. von CRAMER Obs. 233. Tom. 1. p. 531. sqq.
(3) s. Hanover. Beyträg. 1759. S. 223.
(4) S. 379.
(5) in seiner rechtl. Bedenck. 1. Th. 155. S.
(6) Wezlar. Beytr. 4. Th. 192. 193. S.

Die von Dassel im Chur-Braunschweigischen empfiengen von denen von Oldershausen und von Minnigerode Lehen. (1)

Die Innhabere des Schlosses Rikel im Hochstifft Lüttich empfangen Lehen von der Grafschafft Diepenbach, von denen von Hamale, von Bruestheim, und von der Mottet. (2)

Auch gibt es in Pommern gewisse adeliche Familien, welche ebenfalls ihre Affter-Vasallen haben.

Zweytes Capitel.

Anmerckungen von dergleichen Lehen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Vorannmerckung. §. 3. Wer solche Lehen geben könne? §. 4. Diser Lehen Un- oder Mittelbarkeit. §. 5. Lehenhof. §. 6. Belehnung. §. 7. Rechte des Lehenherrns, §. 8. des Vasallen. §. 9. Absterben der Lehensherrschafft. §. 10. Felonie. §. 11. Heimgefallene Lehen.

§. 1.

Schrifft.

Von Bayern hat man

BERGMANNI (Mich. Ad.) Diss. de Ducum Boioariæ jure Regio, præsertim succedendi in Nobilium Patriæ Feuda activa gentilitia, extinctis Masculis. München, 1754. 4.

§. 2.

Vorannmerkung.

Was ich von anderen Gattungen Lehen, so Reichsstände von Reichsständen, oder Landsassen von Reichsständen, empfangen, gemeldet habe, das ist auch hieher in seiner Maasse applicabel, und also hier nur noch einiger besonderer Umstände, oder neuerer Streitigkeiten und Fälle, in Ansehung solcher Lehen zu gedencken.

§. 3.

(1) v. H. STRUBENS rechtl. Bedenck. 1. Th. 266. S.
(2) von LUDOLFS Symphor. Tom. 1. col. 608.

§. 3.

Der Landsaßiat hindert an sich Niemand, daß er nicht Anderen Lehen leihen könne. Wer solche Lehen geben könne?

Dahero heißt es auch in dem Anno 1756. publicirten Codice *Bavarico* civili 4. Th. 18. Cap. 11. §. „ Wer Lehen verleihen möge? 1. Kan Jeder in regula von dem Seinigen, womit er frey zu disponiren hat, Lehen verleihen; und wird 2. hierunter weder auf das Geschlecht, noch den Stand oder Würde, des Verleihers gesehen: Folglich können auch die von geringerem Stand Vornehmieren, Ungeadlete Adelichen, Weltliche Geistlichen, Weibspersonen Mannsbildern, ja so gar der Vasall selbst dem Lehenherrn auf einem andern Gut, Lehen geben. „

§. 4.

Es scheinet widersinnisch, und ist doch ganz richtig, daß zuweilen der Lehenherr selbst ein Landsaß, das von ihme relevirende Lehen aber Reichsunmittelbar seyn könne. Z. E. Diser Lehen Un- oder Mittelbarkeit.

Das Stifft zu St. Florin in Coblenz ist mittelbar, die von demselbigen zu Lehen gehende Erbvogtey zu Ober-Mendig aber unmittelbar.

Und so auch noch vile andere oben erzählte Lehen, so Reichsstände ꝛc. von Landsassen empfangen.

§. 5.

Wer Lehen hat, der hat auch einen Lehenhof, und diser, oder die Pares Curiæ, seynd alsdann die erste Instanz in dergleichen Lehensachen. Lehenhof.

Von einem Mannrichter und Paribus Curiæ der Abtey zu St. Panthaleon in Cölln findet man etwas bey dem Freyherrn von CRAMER. (1)

Anno 1768. 16. Mart. (2) verwiese das Cammergericht, in Sachen: Von Riedischer Töchtern wider die Domprobstey zu Maynz, das Erblehen Heddernheim betreffend, die Impetrantinnin mit ihrer Klage gehöriger Orten, das ist, an den Domprobsteylichen Lehenhof; davon vil mehreres bey dem Freyherrn von CRAMER zu befinden ist.

In Sachen: Rheingrafen wider Salm, dann den Prälaten zu St. Maximin, Intervenienten, hingegen erkannte das Cammergericht in erster Instanz: „ Ist die Namens der Abtey St. Maximini

(1) in seiner Nebenst. 4. Th. 43. S.
(2) l. c. 102. Th. 198. S. u. f.

und sonsten vorbrachte Exceptio Fori & resp. causæ remissionis verworffen; darauf erkannt: Daß beklagte Herrn Fürsten die nach Abgang des Rheingräflich-Dhaunischen Mannsstamms angefallene und allhier eingeklagte Abteylich-St. Maximinische Lehen, ,, mit denen Herrn Klägern abzutheilen, weniger nicht, und in Gefolg dises, die bißdaher beyderseits eingezogene Nuzungen gegen einander zu liquidiren schuldig. ,,

Ohne Zweifel gienge es aus dem Grund der Continentiæ causarum, und auf die Kayserl. Wahlcapitulation Art. 21. mag darum keine Rücksicht genommen worden seyn, weil sie nur von Reichsständen redet, und, als darinn Lex correctoria Juris communis, strictæ Interpretationis ist. §. 6.

Belehnung. In Belehnungssachen kommt es, wo dergleichen etwas vorhanden ist, forderist auf das speciale Herkommen an.

In einem Hohenlohischen Aufsaz von 1610. wird angemerckt (1): ,, Die Combergische Lehen (so vil sich aus vorhabenden Lehenbrieffen befindet,) seynd jedesmal allein auf der gestellten Lehenträger Absterben wieder renoviret worden. ,,, Hierbey ist auch in sonderlicher Uffacht zu halten, daß zwar vor disem begehrt, auf jeden Dechants Absterben die Lehen zu renoviren: Welches aber, als dem Herkommen zuwider, contradicirt, dabey es Combergischen Theils gelassen worden; wie man es auch de jure nicht schuldig, weil die Lehen nicht allein von dem Decano, sondern dem ganzen Capitel, verliehen werden, also auf des Dechants Person, oder dessen Veränderung, nicht zu sehen. ,,

In Sachen: von Damm contra von Westerling sprache das Cammergericht An. 1733. (2) ,, Daß Appellat von Westerling den Appellanten, gegen dessen Handgelöbniß, Ausstellung gewöhnlicher Reversalien, und Erlegung der Lehenwaare, ohne Abforderung eines förmlichen Leheneydes, zu belehnen schuldig seye. ,,

Und der von Westerling konnte nicht laugnen, daß auch seine übrige Vasallen nur zur Handgelöbniß verbunden seyen.

Anno 1751. 31. Oct. caßirte das Cammergericht eine von dem Stifft *S. Mariæ ad Gradus* in Cölln ertheilte Belehnung. (3)

§. 7.

Rechte des Lehenherrns. Daß bey dergleichen Lehen, ausser in Lehensachen, mit der Lehensherrschafft ordentlicher Weise keine Gerichtbarkeit verbunden seye, ver-

(1) s. meines l. Sohnes klein. Schrifft. 10. Band, S. 416.
(2) Freyh. von CRAMER Wezl. Beytr. 4. Th. 193. S.
(3) von LUDOLF Symphor. Vol. 2. col. 144.

verstehet sich von selbsten; auffer ein solcher Lehenmann wohnete in seines landsäßigen Lehenherrns Gebiet und unter dessen ordentlicher Gerichtbarkeit.

In Ansehung derer übrigen Lehenherrlichen Gerechtsamen aber kommt es auf die Verträge, Lehenbrieffe, oder das Herkommen an. Z. E.

Die Grafen von Stolberg mußten dem Stifft zu St. Stephan in Maynz aus ihren Mannlehen jährlich 22. Marck Cöllnisch bezahlen. (1)

§. 8.

Des Vasallens.

Auch eines Landsassens Vasallen dörffen sich in Lehensachen nicht mehr herausnehmen, als auch bey anderen Lehen denen Lehenrechten gemäß ist.

In Sachen: St. Maximin contra Rheingrafen zu Dhaun und Grumbach, sprache der Reichs-Hofrath An. 1760. 10. Nov. „ Mit Verwerffung derer à Parte Impetrata gemachten Einwendungen, fiat contra eandem Rescriptum paritorium, des Innhalts: Daß derselbe das eigenmächtig alienirte Lehen Alsenz so wohl, als die zu Niderhausen und Winterborn verkauffte, der Abtey eigenthümlich zuständige, Grund- Koppel- Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeiten wieder herbey schaffen solle ꝛc.

Die Rheingrafen aber suchten Revision dagegen.

Wann eines landsäßigen Lehenherrns Vasallen und Lehensunterthanen sich über ihren Lehenherrn, es seye worinn es wolle, zu beschweren haben, dörffen sie solche Klagen nirgend anderswo, als vor ihres Lehenherrns Landesherrn und desselbigen Gerichten, anbringen; auch selbst in Lehensachen.

Das Stifft zu St. Stephan in Maynz nannte An. 1575. in seinem Lehenbrieff den Grafen zu Stolberg: „ Unser lieber Getreuer, und gnädiger Herr. „

Als wegen eines von dem Stifft ad Mariæ Gradus zu Cölln abhangenden Lehens Streit entstunde, wurde der Proceß vor denen Officialen zu Werl und Cölln geführt, und von dem Churfürsten dem Landdrosten und Räthen in Westphalen befohlen, die Parthien an den Officialen zu Cölln zu verweisen. (2)

§. 9.

Absterben der Lehensherrschafft.

Wann des Lehenherrns Familie abstirbt, fällt die Lehensherrschafft an die allodial-Erben; es seye dann ein anderes verglichen, oder hergebracht. Z. E.

Wann in Bayern der Mannsstam einer Familie, welche Lehen-

leute

(1) LüNIGS Corp. Jur. feud. Tom. I. p. 1398.
(2) von LUDOLFS Symphor. Vol. 2. col. 167. sq.

leute hat, abstirbt, fällt das Dominium directum derer activ-Stammlehen nicht auf die Töchter, sondern es kommt an den Landesherrn; welches man das Jus Regium nennet, dessen Ursprung ungewiß ist: (1)

Bey Schloßlehen aber gehet es nicht an; so auch nicht bey Afterlehen in Dominio directo secundario.

Uebrigens ist kein Unterschid, ob das Stammlehen von der Familie in selbsteigenen Gütern fundirt, und Andern verliehen, oder aber der Familie aus fremden Gütern mit dem Dominio directo von Andern übertragen worden seye?

In der oben angezeigten Schrifft wird ebenfalls mit Gründen und vilen Beyspilen erwisen, daß, wann eine solche Familie abstirbt, die Lehensherrschafft nicht denen hinterlassenen allodial-Erben, sondern jure Regio dem Churfürsten, als Landesherrn, heimfalle.

§. 10.

Felonie. In Feloniesachen gehet es nach denen gemeinen Rechten.

Wie das Closter St. Jacobsberg seinen Vasallen, den Grafen von Hanau bey dem Reichshofrath ex capite Feloniæ belangen wollen, die Sache aber allda nicht angenom̃en worden seye, sehe man Cap. 1. §. 5.

In Sachen (2): von Damm contra von Westerling wurde An. 1729. gesprochen und An. 1733. vom Cammergericht bestättiget: „Daß Kläger und Wieder-Beklagte sich zuforderist vermittelst Eydes zu reinigen, und, daß die quästionirte manglende Lehensparcellen ohne sein und seiner Vorfahrer Versehen abhanden gekom̃en, sie auch in gehöriger Zeit den Abgang angezeiget, (und zwar in Regard seiner Vorfahren de credulitate,) zu schwören hätte, und, wann solches geschehen, Kläger so wohl von der Wiederklage zu entbinden, als Beklagter, auf die Convention sich nicht einzulassen: Gleichwolen aber Klägern gebührend zu belehnen, und ihme den Lehenbrief, (welcher auf die quästionirte Parcelen nur auf den Fall, wann solche wieder ausfündig zu machen seyn würden, einzurichten,) ausfertigen zu lassen schuldig seye. „

§. 11.

Heimgefallene Lehen. Ein landsäßiger Lehenherr kan ordentlicher Weise über die ihme heimgefallene Lehen nach Gefallen disponiren, mithin sie selber beybehalten, oder wieder an Andere vergeben; wo nicht die Landesverfassung ein anderes mit sich bringt. Z. E.

In Bayern (3) müssen der Geistlichen heimgefallene Lehen längstens inner sechs Monathen wiederum verliehen werden.

Zu-

(1) F. von KREITTMAYR l. c.
(2) Freyh. von CRAMER Wezl. Beytr. 4. Th. 189. S.
(3) F. von KREITTMAYR l. c. pag. 1833.

Einige Zusäze.

Zu S. 22.

In einem Reichs-Hofraths-Gutachten von 1650. 17. Nov. heißt es: „Jedoch, weilen das Amt Barmstätt zu der Grafschafft Pinneberg gehörig gewesen, und dieselbe vor ein Reichslehen gehalten werden wollen: ... Demnach aber die Quæstio: an fuerit Feudum? jederzeit strittig gewesen, auch noch unerörtert ꝛc.„

Zu S. 29.

Ein anderes Beyspil eines in der vereinigten Niderlanden Generalitäts-Landen ligen sollenden Reichslehens hat man an folgendem:

Herr O. C. Rath BüSCHING meldet, in der Beschreibung der vereinigten Niderlande Generalitäts-Landen (1): „Die Herrlichkeit Boxtel begreifft den Flecken Boxtel und 9. Dörffer, und gehöret dem Prinzen von Hornes. Sie ist ein Lehen des deutschen Reichs, welches sich auch 1646. widersezte, als die Regierung der Spanischen Niderlande und die Generalstaaten sich der Oberherrschafft über dieselbe anmaßten.„

Und ich selbsten habe eben dises auch anderwärts (2) gemeldet: Indessen finde ich doch in denen neueren Zeiten keine Spuhr davon, daß dises Boxtelle von dem Kayser und Reich zu Lehen wäre empfangen worden.

Zu S. 48.

Veneris 1: Aug. 1738.

Sachsen-Weissenfels, in pto Investituræ über das Fürstenthum Querfurt. ...

In eadem, Fürstl. Hessen-Darmstättischer Anwald von Praun sub præs. 30. Apr. nup. übergibt seines Herrn Principalen Schreiben, mit Bitte, pro Mandatarii admissione zum Mitangriff, cum adj. Extractu des Nebenrecesses sub dato 10. Mart. nup. juncta petitione hum. inhæsiva. Appon. num. 2.

In eadem des Fürstlich-Sächsischen Hauses Ernestinischer Linie gemeinschafftlich bestellter Anwald Korneffer, sub præs. 23. Dec. a. p. übergibt allerunterthänigste Vorstellung der dem Fürstl. Hause Sachsen Ernestinischer Linie unwidersprechlich zugehörigen Gerechtsame

(1) in seiner Erdbeschr. 4. Theil, S. 191.
(2) in meinem Tr. von Teutschl. S. 57.

samen an das Fürstenthum Querfurt, besonders auch an die per Pacem Westphalicam dahin acquirirte vier ehemalige Magdeburgische Aemter, una cum refutatione solidissima quorumvis obmotorum, & petito hum. pro clem. prævia restitutione in integrum, rescindenda Clausula (interposita Protestatione non attenta,) Literis Investituræ de An. 1702. per sub- & obreptionem inserta, impertiendoque Decreto salvatorio, nec non, in conformitate Investiturarum de Annis 1660. 1687. & 1693. admittendo D. D. Duces Saxoniæ Lineæ Ernestinæ ad simultaneam Investituram, zur gesammten Hand, und dem hierzu hergebrachten Angriff. Appon. Lit. A. usque T. incl. in duplo.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Zu S. 68.

Bonnische Reichslehen; s. Miltiz.

Zu S. 73.

Die Herzoge zu Holstein empfangen die Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst.

Zu S. 87.

Martis 22. Sept. 1739.

von Maxelrein, modo Chur-Bayern, in puncto Investituræ über die Herrschafft Hohen-Waldeck, sive Chur-Bayrischer Hofrath und Anwald Kistler sub præs. 27. Sept. 1735. exhibendo das Chur-Bayrische Requisitions-Schreiben pro Investitura, supplicat hum. pro clem. ejusdem interim ad Acta positione, & demum, producto Mandato speciali, deferendo petito.

In eadem, Herr Carl Albrecht Churfürst zu Bayern in Lit. ad Imperat. sub dato 28. Jul. & præs 27. Sept. 1735. übergibt allerunterthänigste Lehensmuthung, mit Bitte, pro clem. impertienda Investitura, in conformitate des lezteren Lehenbrieffes, mit 3. Anlagen.

In eadem obgedachter Chur-Bayrischer Hofrath und Anwald Kistler sub præs. 21. Oct. 1735. überreicht allerunterthänigste additional-Anzeige ad Exhibitum de 27. Sept. ej. a. nebst der special-Vollmacht, und gehorsamster Bitte, pro clem. nunc nomine Ser. Dn. Electoris Bavariæ admittendo Mandatarium ad Juramentum Investituræ. Appon. Lit. A.

Idem sub præs. 3. Sept. & 29. Oct. 1736. supplicat hum. pro clem. remittendis Actis ad Registraturam, pro expediendis Copiis vidimatis necessariis.

Idem

Idem sub præs. 26. Nov. ej. a. exhibendo die in Cancellaria Imperiali aulica vidimirte Lehen- und resp. Confirmations- und Expectanzbrieffe, supplicat hum. pro clem. nunc admittendo Mandatarium nomine Ser. Dn. Electoris Bavariæ ad Juramentum Investituræ. Appon. Lit. A. & B.

In eadem der Kayserl. Reichs-Hoffiscal sub præs. 21. ej. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, innvermeldte Vorsehung zu Wahrung der Kayserlichen Rechten zu gebrauchen, oder doch wenigstens gegenwärtiges Exhibitum ad Acta legen zu lassen.

Idem sub præs. eod. übergibt allerunterthänigste Anzeige veränderten status causæ, mit gehorsamster Bitte, pro clem. decernendis Rescriptis excitatoriis an die Herrn Churfürsten zu Bayern und Pfalz, cum annexa petita Clausula.

1. Præstitis præstandis admittatur Supplicans ad Juramentum Investituræ.
2. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Bayern: Es werde Ihme, dem Herrn Churfürsten, noch in gutem Andencken ruhen, was wegen gewisser Reichslehenstücke, welche vor disem die Sattelbogen und Berlichingen, und hernach die Craz von Scharffenstein, von Kayserlicher Maj. zu Lehen erhalten, in denen Kriegstroublen aber von denen Grafen von Maxelrein mala fide an sich gezogen worden, nach erfolgter Sentenz vom 25. Sept. 1724. auf ihn, Herrn Churfürsten in Bayern, und den Herrn Churfürsten zu Pfalz den 21. Aug. 1725. für eine Executions-Commißion erkannt worden seye; wie dann an Ihn, den jezigen Herrn Churfürsten, selbst den 9. Aug. 1729. dißfalls bereits aufs neue rescribirt, und, neben dem Vollzug der aufgegebenen Execution, derselbe ersucht worden, den Grafen von Maxelrein von denen Fructibus perceptis & percipiendis richtige Rechnung und gehörige Beschreibung legen zu lassen. Da nun vor jezo Ihm, dem Herrn Churfürsten, ein leichtes seyn wird, durch Conferirung der Maxelreinischen Lagerbücher mit der damals Ihme zugeschickten Specification dise Lehen und deren jezigen Zustand ausfindig zu machen; als versehete Sich Ihro Kayserliche Maj. zu Ihme, es werde Derselbe Jemanden anbefehlen, ins klare zu bringen, wer jezo dise in seinem Lande ligende Lehen besize, wie die Beschaffenheit derselben seye, und was von denen verstorbenen Grafen von Maxelrein,

zelrein, so lang sie dieselbe eigentlich und injuste genossen, daraus gezogen worden, und was etwa noch weiter aus denenselben hätte percipiret werden können. Ihro Kayserliche Maj. wollten über dises seinen, des Herrn Churfürstens, Bericht und Gutachten baldmöglichst erwarten.

Zu S. 88.

Herr D. BÜSCHING schreibt (1) von der Herrlichkeit Ravenstein: „Man behauptet zwar, daß sie ein Reichslehen sey, sie geht aber wircklich von den Generalstaaten zu Lehen.„

Zu S. 109.

Was wegen der meistens unter Französischer, zum Theil aber auch noch unter des Teutschen Reichs, Hoheit stehender Hanau-Lichtenbergischer Lande Lehenseigenschafft, so wohl in Franckreich, als am Kayserlichen Hof, vorgegangen ist, kan man umständlich sehen in meines l. Sohns Samml. von Deduct. 3. Theil, S. 418. u. f.

Zu S. 117.

Veneris 5. Sept 1766.

Zu Regensburg Fürstliches Stifft zu St. Emeran pto Investituræ über die Regalien, Lehen und Weltlichkeiten; sive der bevollmächtigte Lehensanwald Braun hat anheut den gewohnlichen Lehenseyd abgelegt.

Zu S. 121.

De Feudis *Oettingensibus*, handelte Herr Hofr. JENICHEN in der Vorrede zu dem 2ten Theil seines *Thesauri Juris feudalis*: Da er aber darinn behauptete, daß nicht nur die Regalien, sondern auch die gesammte Grafschafft Oettingen, Reichslehenbar sey; so wurde ihme in denen Götting. gel. Zeit. 1751. *n.* 71. widersprochen, und er auf die wegen Fürst Albrechts II. Successiõn herausgekommene Streitschrifften verwisen.

add. LÜNIGS *Corp. Jur. feud. Tom. 2. pag. 1871.*

Zu S. 153.

Die Grafschafft Waldeck ist ein Reichs-Afterlehen: Ein darinn entstandener Successionsstreit aber wurde um das Jahr 1653. vor dem Cammergericht verhandelt, und eine Parthie, so den Recurs an den Reichs-Hofrath nehmen wollte, von demselbigen den 25. Jun. solchen Jahres selbst an das Cammergericht verwisen.

Zu

(1) in seiner Erdbeschr. 4. Theil, p. m. 196.

Zu S. 163.

Von dem Blutbann, welchen die Mitglidere der Reichsritterschafft in Schwaben, auf Verlangen, zu ihren allodial-Gütern von dem Kayser zu Lehen erhalten, habe ich anderwärts (1) geredet.

In einem Anno 1771. oder 72. an Kayserliche Maj. erstatteten Reichs-Hofraths-Gutachten heißt es:

„So vermag Derselbe (Reichs-Hofrath) ad 1. obhabender Pflichten halber, (nach welchen er in der R. Hofr. Ordn. Tit. 3. §. 10. ausdrücklich angewisen ist, bey der unmittelbaren Ritterschafft in Schwaben Belehnungen das von weyl. Kayser Rudolfo II. 1609. über den Blutbann und hohe Gerichte ertheilte Privilegium in gute Obacht zu nehmen, und darauf zu halten,) kein anderes Principium aufzustellen, als eben jenes, „ welches in dem cum plenissima causæ cognitione ertheilten jeztgedachten Privilegio selbsten enthalten ist, und (nach) dessen deutlichen Innhalt,) darinn bestehet, daß der Kayserliche Lehenhof die Verleyhung der Gerechtsamen des Blutbanns einem jeden Ritterschafftlichen Possessori derley Ritterschafftlichen Güter, absque discrimine Sexus, in perpetuum zugesagt, und dabey von einem zeitlichen Possessore weiter nichts zu beobachten seye, als daß derley der Glebæ inhärirende Reichslehenbare Gerechtsame, bey denen sich in manu dominante vel serviente ergebenden Fällen, renoviret werde.

Der Rechtsbestand dises von gehorsamstem Reichs-Hofrath aufgestellten Sazes erweiset sich am deutlichsten daraus, wenn 1. die ratio impulsiva der um dise Kayserliche Verleyhung supplicirenden Reichsritterschafft, 2. die cognitio causæ, welche der Ertheilung des Privilegii vorhergegangen, und endlich 3. die Verba dispositiva des Privilegii selbsten, näher beleuchtet werden.

Ad 1. ist so wohl aus der Geschichte, als aus denen bey dem Kayserlichen Lehenhof vorhandenen Lehenbrieffen, allerdings bekannt, daß der Schwäbische Reichsadel die hohe und nidere Gerichtbarkeit auf seinen innhabenden Rittergütern theils schon vor der Kayserlichen Belehnung jure proprio hergebracht, theils vom Kayser und Reich in der Folge zu Lehen getragen hat, und um das Kayserliche Privilegium von darum nachgesuchet habe, a) damit bey der vorhandenen Verschidenheit der Kayserlichen Lehenbrieffen, (wovon einige denen Besizern dergleichen Rittergütern die hohe und nidere Gerichtbarkeit

(1) im Tr. von den R. Ständen ꝛc. S. 1285.

für sich und ihre Erben und derselben Erbenserben; andere, für sich und seine allodial-Erben; andere, für sich, derselben eheliche Leibeserben und Nachkommen, und endlich andere wiederum, für sich und des Guts Besizere und Innhaber, verliehen,) über dise Gerechtsame eine Uniformität bey gesammter Schwäbischer Ritterschafft eingeführet werden möge. b) Damit man, durch Errichtung Stock und Galgen, denen Beschwernissen ausweiche, so sich dadurch ergeben, daß der gedachter massen mit der hohen und nideren Obrigkeit begabte Schwäbische Adel, aus Mangel Stock und Galgens, die Delinquenten in eines benachbarten mit derley Zeichen versehenen Standes Territorio, mit Aufwand viler Kosten, exequiren zu lassen, gezwungen wäre; wie auch c), damit man denen sich bey Ueberführung dergleichen Delinquenten ad locum Judicii sich denen ratione des juris conducendi derjenigen territorial-Herrn, deren Lande man dabey betretten müssen, sich vilfältig ergebenen Irrungen nicht mehr ausgesezet seyn möge, und endlich d) damit ein um die Investitur anruffender Gutsbesizer, den neuerlich von dem Kayserlichen Lehenhof erfordert werden wollenden Beweis der Descendenz à primo Acquirente zu führen, contra naturam dises dem Fundo inhärirenden Regals, nicht möge angehalten werden. Daß aber dises würcklich die zu Erlangung des Privilegii angeführte rationes moventes der Reichsritterschafft gewesen, gibt die narratio Privilegii selbsten zu erkennen, in verbis: Reichsritterschafft habe Kayserlicher Maj. zu erkennen geben ꝛc. 1. Seye es notorium, daß die freyadeliche Güter im Land Schwaben je und alleweg die hohe Obrigkeit für sich selbsten und Jure proprio gehabt, und den Maleficanten in ein Halsgericht, wohin sie gewollt haben, führen, und daselbst auf ihre Kosten berechtigen lassen: Weil aber merckliche Unkosten dabey aufgeloffen, zu dem die Benachbarte auch nicht gern gestatten wollen, die Maleficanten ohne Geleit über ihren Grund und Boden zu führen; als hätten sie bey weyl. Kayser Friderich III. sonderlich aber Kayser Maximilian I. und dem darauf erfolgten Röm. Kayser um Verleyhung des Blutbanns, und also die Signa executiva, damit das Uebel (um gehörter Ursachen willen,) nicht ungestraft bleibe, angehalten; welche ihnen, auf vorhergehende Erkundigung und gemeinsamen Beweis vorgemeldten Landesgebrauchs und Herbringens, zu denen Gütern, oder für sich, ihre Erben und Nachkommen, ohne alles Bedencken, bewilliget und verliehen worden ꝛc. 2. So würden in denen Kayserlichen Archiven die von gedachten Röm. Kaysern ertheilte Lehenbrieffe vorhanden seyn, in welchen

chen allen und jeden entweder der vorgesezte Gebrauch, daß ein Jeder den Maleficanten an einen anderen Ort seines Gefallens ad Executionem führen lassen dörffte, oder so vil exprimirt, daß in der Supplicanten Gütern sonst Niemand in dergleichen Fällen zu schaffen oder zu gebieten gehabt; dahero dann erfolget, daß, wann ein Gut durch Verkauff, Tausch, Testament, Erbschafft, oder in andere Wege, veränderet worden, daß je und in allweg mit demselben auch der lehenbare Blutbann, als ein jus reale Fundo inhærens, auf die Besizer der Güter ohne Widerrede kommen und gefallen, und von Kayserlicher Maj. und Ihren Vorfahren, auf Ansuchen der Innhabere, ja so gar denen Bischöffen und Clöstern, Collegiis & Universitatibus, geliehen, und niemal keine Fälligkeit, oder daß man primum Acquirentem, wie in anderen Lehen, beweisen solle, (wie erst unlängst,) angezogen worden; daß es auch je und allweg den Verstand gehabt, daß die Blutbänn zu denen Gütern verliehen worden, erhelle noch ferners aus dem, daß in denen folgenden Investituren fast insgemein nur allein der Possessor und Innhaber, und nicht die Erben, wie in anderen Lehenbrieffen, gesezt, und, da es einen anderen, als disen, Verstand haben sollte, denen Gütern, an statt dessen, daß man vermeinet, sie zu mehrerem Ansehen und Würdigkeit zu bringen, nur ein Onus und Beschwerniß aufgeladen worden, ꝛc. habe Ritterschafft, in Ansehung aller diser beschwerlichen Inconvenientien, gebeten, hinfüro allen und jeden rechtmäßigen Possessoren der Güter, so allein den Blutbann zu Lehen tragen, und sich in gebührender Zeit anmelden würden, ohne Weigerung denselben zu leyhen, und, zu Verhütung weiteren Disputats, in die Lehenbrieffe den Besizer, seine Erben und Nachkommen, Innhabere der Güter, (wie ohne das in denen meisten ersten Belehnungen stehe,) sezen zu lassen.

Gleichwie nun hieraus offenbar zu Tage liget, daß der Sinn der implorirenden Reichsritterschafft ausdrücklich dahin gegangen, daß Kayserliche Maj. durch ein allgemeines, dem ganzen Schwäbischen Reichsadel zu ertheilendes, Privilegium die Gerechtsame des Bluthanns, als ein jus Glebæ inhærens, einem jeden rechtmäßigen Besizer dergleichen Rittergüter, ohne Unterschid, auf was Art dergleichen Güter an ihn gekommen, zu versicheren; so zeiget sich auch gleichergestalt

ad 2. daß die, in Gemäßheit des Petiti, erfolgte Commissio Privilegii nicht ad nuda narrata Ordinis equestris, sondern, nach vorher

vorher gegangener genauer Einsicht der in dem Kayserlichen Lehensarchiv vorhandenen alten Lehenbrieffen, und durch eine eigene des Endes angeordnete Kayserliche Commißion, vorgenommene Untersuchung, mithin cum plenissima causæ cognitione, erfolget seye, aus dem weiteren Innhalt des Privilegii, in verbis: „Auf dises der Ritterschafft Ansuchen haben Wir nicht unterlassen, eine ansehnliche Commißion zu dem Ende anzuordnen, damit Wir gewissen Bericht und Erkundigung haben möchte, welche aus mehrgedachter Ritterschafft über ihre Güter von Alters her die hohe Obrigkeit hergebracht, oder den Blutbann zu Lehen getragen, wie die hierüber erstattete erste Lehenbrieffe lauten, und was es mit den geklagten der Ritterschafft Beschwerden für eine Gelegenheit habe: Und so Wir dann, aus denen vorkommenen Relationen, so wohl in Ersehung Unserer Kayserlichen Archiven und Registraturen, auch anderen Umständen, so vil befunden, daß es der angezogenen Halsgerichte und Blutbänn halber, wie auch mit denen von der Ritterschafft angebrachten Beschwerden, geklagter massen beschaffen, und denenselben, gebetener massen, willfahret werden sollte, ihren adelichen Gütern nur grössere Ungelegenheiten zuwachsen würden:„ So haben Wir, in Zusammenhalt des Euer Kayserlichen Maj. allerunterthänigst vorgelegten Hergangs, wie das Privilegium quæst. von der Schwäbischen Reichsritterschafft bewürcket worden, mit denenjenigen Maaßreguln, so man Kayserlicher Seits vor Verleyhung derselben genommen, bleibet dahero

ad 3. kein Zweifel übrig, daß die Absicht weil. Kayſers Rudolphi II. Maj. dahin gegangen seye, die Gerechtsame des Blutbanns denen Schwäbischen Rittergütern dergestalt einzuverleiben, daß jeder derselben Besizer, welcher auch, wie Andere des Schwäbischen Adels, dergleichen vorhin gar nicht, oder nur für sich, seine Erben und Erbgenahmen, gehabt, nicht nur durch dise Verleyhung solche von nun an haben, sondern auch in Zukunfft solche in perpetuum, mit Aufhebung alles bißhero vorhandenen Unterschids der Kayserlichen Lehenbrieffe, eo ipso auf alle Possessores übergehen, und von dem Kayserlichen Lehenhof verliehen werden solle; wie solches folgende verba dispositiva Privilegii, resp. confirmiren, extendiren, und von neuem verleyhen, offenbar zu erkennen geben: „Hierum haben Wir, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, Ihnen zu besonderer Gnad gethan, und 1. allen denenjenigen, welche die Blutbann, von Alters her, für sich, ihre

Erben und Nachkommen, Besizer oder Innhaber der Güter, hergebracht, solche wohl hergebrachte Gerechtigkeit gnädiglich confirmiret und bestättiget: 2. Denenjenigen aber, so den Blutbann nur für sich, ihre Erben und Erbgenahmen, hiezuvor ausgebracht, disen Zusaz und Extension bewilliget, daß sie den ersten gleich und die Investitur auf den Besizer und Innhaber der Güter ebenetmassen gerichtet seyn solle: 3. Denen übrigen, so solchen Blutbann oder Zeichen noch nicht, aber gleichwohl hierzu qualificirte Güter haben, haben Wir von neuem angeregten Blutbann, wie den Andern, für sich, ihre Erben und Nachkommen, Besizer oder Innhaber der Güter, wann sie deßwegen bey Uns gebührliche Ansuchung thun, und die Qualität ihrer Güter dociren werden, concediret.„

Zu S. 166.

Die Reichs-Erbtruchsessen werden mit dem Nußzuber, oder 1. Scheffel und 60. Viertel Nüssen, belehnt. (1)

Zu S. 182.

Sabbathi 3. Oct. 1739.

Nürnberg, Statt, die Beybehaltung deren Reichslehen, und das diserwegen ergangene Kayserliche Decret d. d. 4. Sept. & præs. 3. huj. betreffend, Krafft welches Ihro Kayserliche Maj. Dero Kayserl. Reichs-Hofrath allergnädigst eröffnen lassen, was Allerhöchstdieselbe gedachter Statt Nürnberg wegen Beybehaltung deren in der Statt Territorio und in dem Bezirck von ungefähr sechs Meilen um die Statt gelegenen Reichslehen wider deren Alienirung an Auswärtige für allergnädigste Resolution ertheilt, zu dem Ende, auf daß Dero Kayserlicher Reichs-Hofrath in denen darüber etwa künfftig entstehenden Rechtsstreitigkeiten und Vorfallenheiten sich in judicando darnach zu achten wissen möge. Appon. dicta Resolutio.

Zu S. 186.

Martis 14. Oct. 1738.

Ostfrießland contra Ostfrießland, in specie die vom König in Preussen anmassende Titulatur und Wappen von Ostfrießland betr. sive Herr Carl Edzard Fürst zu Ostfrießland, in Lit. ad Imperat. sub dato 9. Jun. & præs. 14. Jul. nup. exhibitis per à

Filz-

(1) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, 1. Band, S. 1675.

Filzhofer, übergibt allerunterthänigste Protestation und Reservation, mit Bitte, solche in perpetuam rei memoriam ad Acta legen, und darüber Extractum Protocolli allergnädigst ertheilen zu lassen. Appon. Lit. A. B. C. & D.

Ponatur ad Acta, & detur petitus Extractus Protocolli.

Zu S. 187.

Der Hohengeroldseckische Fall gehört zu S. 182.

Zu S. 192.

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) von Grundtheilungen, und der damit sich nicht reimenden so genannten Gemeinschafft des Eigenthums, als dem erdichtet-alleinigen Grund der heutigen Erb- und Lehen-Folge; in seiner Nebenst. 19. Theil, 1. S.

Zu S. 193.

PREUSCHENS (Ge. Ernst Ludw.) Beyträge zur Erläuterung der Succeßionsordnung in deutsche Reichsländer, ins besondere in die Lehen, wie solche in den mittlern Zeiten, an Enden Schwäbischen Rechts, üblich gewesen ist; in H. Schottens juriſt. Wochenbl. 1. Jahrg. n. 24.

Beurkundeter Bericht von der Lehensfolge in die freye Reichsherrschafft Schauen, nebst gründlichem Beweise, daß dieselbe, nach Abgang des Mannsstamms primi Acquirentis und seines Bruders, nicht nach Majoratsrechten dem Geschlechtsältesten ꝛc. sondern nach Primogeniturrechten dem ältesten Sohn ꝛc. zustehe ꝛc. in des Freyh. von CRAMERS Nebenst. 124. Theil, S. 346.

Zu S. 203.

-- Jun. 1757.

Schmid, Joh. Andreas, des Raths, Burgermeister und Spitalverwalter zu Herspruck, pto Investituræ über den erkauften 1, und $\frac{1}{3}$ Theilhof zu Deckersdorff.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin zu resolviren allergnädigst geruhet: Daß der Imploranten ertheilte Lehenbrieff, aus besonderer allerhöchster Kayserlicher Gnad, auch auf dessen zwey Söhne, Johann Andreas und Johann Michael, dann dessen Tochter Catharina Barbara, und deren ehliche Leibeserben und Nachkommen beyderley Geschlechts, sub hodierno dato expediret werden solle.

Zu

Zu S. 210.

Wann Personen, so kein Recht zur Lehensfolge und Belehnung haben, dennoch aus Gnaden darein aufgenommen zu werden begehren, müssen sie nicht bey dem Reichs-Hofrath darum anhalten, sondern, weil es eine Gnadensache ist, bey dem Reichsvicecanzler. Dises wird durch folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum bestärcket:

Lunæ 1. Sept. 1765.

Schwab von Bißlohe, pto Investituræ über die Reichs-Lehengütlein zu Bißlohe und Braunspach, sive Implorantischer Anwald Stubenrauch sub præs. 21. Aug. nov. supplicat hum. pro clem. Joh. Dan. Faber impertienda Coinvestitura. Appon. Lit. A.

Hat die gebetene Coinvestitur hier Orts nicht statt.

Daß indessen doch, wenigstens zuweilen, dergleichen Sachen auch durch den Reichs-Hofrath gehen, belehret das allererst angeführte Schmidtische Beyspil.

Zu S. 254.

Jovis 13. Nov. 1738.

Fulda, Stifft, in pto Investituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst approbirt: Und wird in Verfolg dessen dem supplicirenden Herrn Abten hiemit auferlegt, binnen zwey Monathen einen derer vornehmeren Capitularen seines Stiffts zu dem bevorstehenden Lehensactu mit genugsamer Vollmacht an Dero Kayserliches Hoflager allerunterthänigst abzuordnen.

Zu S. 255.

Wegen würcklicher Absendung derer Bevollmächtigten, deren Vollmachten beym Reichs-Hofrath übergeben worden, ehe die Gesandte noch selbst angelanget waren, ergienge dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Martis 21. Oct. 1738.

Zu Eichstätt Stifft, in pto Investituræ &c.

1. Ponatur die Fürstlich-Eichstättische auf den Domcapitularen allda, den Freyherrn Joh. Baptist von Ulm, und dann den geheimden Rath Marquard Paris von Buchenberg, ausgestellte special-Lehensvollmacht ad Acta.
2. Wird dem Herrn Bischoffen zu Eichstätt hiemit aufgegeben,

die nurgedachte Bevollmächtigte nunmehro forderſamſt, und längſtens innerhalb zwey Monathen, zur würcklichen Lehensempfängniß der Fürſtlich-Eichſtättiſchen Reichslehen anhero an das Kayſerliche Hoflager abzuſenden, und nach Dero Ankunfft alſobald die allerunterthänigſte Anzeige davon thun zu laſſen.

Zu S. 269.

In Sachen: Reichs-Erbtruchſeß Friderich Marquard Graf zu Fridberg und Trauchburg ꝛc. in pto Inveſtituræ reſolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1739. 5. Mart. „Wird ſupplicirender Anwald, mittelſt Beybringung eines original-Tauffſcheins, glaubwürdig dociren, daß ſein Principal von Chriſtoph Franz Grafen zu Fridberg und Trauchburg ehlich abſtamme; ꝛ ꝛ ꝛ ſo folget fernerer Beſcheid.„

Mercurii 13. Maji 1739.

Reichs-Erbtruchſeß Graf zu Fridberg und Trauchburg, in puncto Inveſtituræ, ſive Implorantiſcher Anwald von Heuniſch ſub præſ. 27. Apr. nup. übergibt allerunterthänigſte Folgleiſtung ad Concluſum de 14. ej. mit gehorſamſter Bitte, pro clem. nunc admittendo ad præſtandum Juramentum Inveſtituræ. Appon. num. 17. 18. & 19.

Wird ſupplicirender Anwald das ihme in Concluſo de 5. Mart. nup. auferlegte verbeſſerte Schema genealogicum, (wie ſolches allenfalls auf Erforderniß eydlich erhärtet werden könnte,) in termino duorum menſium (welcher ihme hiemit ultimato & ſub pœna excitationis Fiſcalis angeſezet wird,) beybringen, ſo ergehet weiterer Beſcheid.

Mercurii 3. Jun. 1739.

Von Reigersberg, pto Inveſtituræ &c.

Wann Supplicant dem Concluſo de 1. Jul. a. p. anderer Geſtalt, und beſſer, als geſchehen, durch Production eines dergleichen Curatorii, wodurch die in Teſtamento ernannte Vormundere, nach abgelegtem Vormundſchafftseyd, darzu gebührend beſtellet und confirmiret worden, Folge leiſten wird, ſolle weiterer Beſcheid erfolgen.

Zu S. 285.

Lunæ 31. Aug. 1539.

Reichsritterſchafft Orts am Kocher contra Würtemberg, in puncto Retractus derer Güter Donzdorff, Scharffenberg und

Wiß-

Wißgoldingen, Transactionis, nunc Investituræ, sive gedachter Reichsritterschafft Director, Räthe und Ausschuß, sub præs. hod. thun allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 14. Jul. nup. mit Bitte, pro clem. deferendo petito in puncto Laudemii, & nunc impertienda Investitura. Appon. Lit. A.

1. Hat das Begehren in puncto moderationis Laudemii nicht statt; sondern ist solches für beede Blutbanne, darüber die Investitur gebeten wird, von der Ritterschafft Bevollmächtigten, dem von Schellhaß, so fort integraliter zu erlegen; da hingegen

2. auf den Fall, da besagte Ritterschafft hiernächstens, ihrer Erklärung nach, einem Mitglid die Herrschafften qu. überlassen wird, solcher Successor mit abermahliger Bezahlung des Laudemii verschonet werden solle ꝛc.

Zu S. 288.

Veneris 16. Dec. 1757.

Von Freudenberg, Carl Ludwig Wilhelm Gottlieb, qua Senior Familiæ, pto Investituræ über die Freudenbergische Lehen ꝛc.

Fiat, ex allegatis causis, petita moderatio Laudemii, und werden, bey sich ergebenden weiteren Fällen, die jedesmalen obwaltende Umstände angezeiget werden; so wird, gestalten Sachen nach, darauf ferner reflectiret werden.

Zu S. 299.

Ein ganz neues Beyspil eines solchen Reichs-Hofraths-Gutachtens gibt folgendes vom 18. Nov. 1773. an die Hand:

„Allergnädigster Kayser und Herr.

Bey Eurer Kayserlichen Maj. ist der jeztregierende König in Schweden, Gustavus, in einem eigenhändig unterschribenen Schreiben, d. d. 27. Aug. a. c. eingekommen, hat darinnen Sich zu dem Lehensnexu wegen seiner Teutschen Lande bekannt, und angezeiget, wie Er den Grafen Barck und Oxenstierna Vollmacht ertheilet habe, bey Eurer Kayserlichen Maj. die Lehen gebührend zu suchen und zu empfangen. So sind auch, in Gefolg dessen, beyde gedachte Bevollmächtigte sub præs. 16. Nov. a. c. allerunteethänigst eingekommen, haben das Duplicatum obbesagter Literarum humilimarum, ingleichem ihre special-Vollmacht, beygelegt, die Lehen

requirirt, und um Benennung Tag und Stunde zur Belehnung allerunterthänigst gebeten. Endlich ist auch sub eod. præs. der Königlich-Schwedische Rath und Anwald von Harder eingekommen, hat den lezten Lehenbrieff und die Quittungen aus dem Reichs-Taxamt producirt, und pro positione ad Acta gebeten.

Nun kan zwar gehorsamster Reichs-Hofrath nicht unbemerket lassen: 1. Daß das Königlich-Schwedische Schreiben für ein eigentliches Lehens-Requisitions-Schreiben nicht, sondern vilmehr pro Literis credentialibus, anzusehen seye, indeme der König darinnen die Lehen nicht Selbst requiriret, sondern nur, daß solches durch seine Bevollmächtigte geschehen solle, ausdrücklich saget; 2. daß nirgend in Actis eine excusatio absentiæ anzutreffen; 3. endlich, daß auch das Documentum mortis des Königs Adolph Friderichs abgehe.

Nachdeme aber, allergnädigster Kayser und Herr, ad 1. Schweden in Anno 1754. mit eben so gestellten Litteris eingekommen, Kayserliche Maj. aber gleichwohl keinen Anstand genommen haben, darauf die Lehen zu ertheilen; ad 2. & 3. gehorsamster Reichs-Hofrath zwar schon in Anno 1754. den Abgang der excusationis absentiæ und der Documentorum mortis per Votum humilimum erinnert und darauf angetragen hat, daß der Belehnung noch Anstand gegeben und der Gesandte wegen Beybringung der noch abgehenden Erfordernissen belehret werden möchte; gleichwohl die allerhöchste Kayserliche Resolution damals dahin ausgefallen: „Ich werde den Tag bestimmen;„ mithin die Crone Schweden nicht zu verdencken ist, wann solche auf die nemliche Art, wie 1754. geschehen, die Lehen suchet;

So wird von Euer Kayserlichen Maj. allerhöchsten Entschliessung allein abhangen, mit Beyseitsezung obiger Anstände, den Schwedischen Gesandten Tag und Stunde zur Belehnung allergnädigst zu bestimmen. Womit zu Euer Kayserlichen Maj. allerhöchsten Hulden und Gnaden gehorsamster Reichs-Hofrath Sich allersubmissest empfiehlet.„

Zu S. 326.

Währenden Drucks diser Schrifft haben uns die Zeitungen folgende Nachrichten von der Königlich-Schwedisch-Vorpommerischen Reichsbelehnung mitgetheilt:

„Wien, vom 24. Nov. (1773.) Heute Vormittags gieng an

an dem Kayserl. Hof die Belehnung des Königs von Schweden mit Vor-Pommern und dem Fürstenthum Rügen vor. Vielleicht ists manchem Deutschen nicht unwillkommen, wenn wir bey diser Gelegenheit den Belehnungs Actum nach dem alten Ceremoniel beschreiben. Die beyden Gesandte, Graf Borck und Graf Oxenstierna, fuhren in 2. sechsspännigen Kutschen, in der ersten Sie, und in der zweyten der Schwedische Rath von Harder, unter Vortrettung 2. Portiers, 4. Laufer, und 20. Bedienten nach Hof. Unweit davon stiegen sie vor einem Privathause ab, worinn sie so lange verzogen, biß ein Kayserlicher Laufer sie berichtete, sie könnten jezt in die Hofburg fahren. Daselbst verfügten sie sich in die Antichambre; sogleich wurden die 2. Flügel des grossen Saals zugemacht, und Sr. Kayserl. Majestät die Ankunfft der Gesandten gemeldet. Allerhöchstdieselbe erhoben sich so dann, unter Vortrettung einiger Pagen, Cammerherren, des Obersthofmarschalls mit dem Reichsschwert, unter Begleitung des Reichs-Vicecanzlers und des Reichs-Referendarii mit dem Evangelienbuche, auch der übrigen Hofämter, welche im Namen der Reichs-Erbämter dabey erscheinen, aus der Retirade in den grossen Saal, und sezten sich unter den Baldachin auf den Thron. Auf der untersten Stufe zur Rechten stellte sich der Oberhofmarschall und zur Lincken der Reichs-Vicecanzler, und weiter unten der Reichs-Referendair. Vom Thron biß an die Thüre standen auf beyden Seiten die Kayserl. Arciers mit blossem Gewehr, und formirten eine Art von einem Creis. Hierauf wurden die Flügel geöffnet, und die beyden Gesandte von dem Oberhofmeister eingeführt. Dise fielen gleich bey Eintritt des Creises auf beyde Knie nieder. Sie standen auf, näherten sich weiter biß in die Mitte des Saals, und fielen abermal nieder. Sie erhoben sich wieder, giengen vollends zum Thron, und fielen zum drittenmal nieder. Bey jedem Kniefallen rückte der Kayser ein wenig den Hut. Dann hielte der erste Gesandte, Graf Borck, eine kurze lateinische Rede, worinn er um die Belehnung bat, nach deren Endigung der Kayser dem Reichs-Vicecanzler etwas ins Ohr sagte, der darauf mit wenig Worten die Bewilligung des Monarchen eröffnete. Nun nahm der Kayser den Hut ab, das Evangelienbuch wurde ihm auf den Schooß gelegt, und die Gesandte stiegen biß auf die oberste Stufe des Throns. Sie knieten da nieder, legten die beyde Finger auf das Evangelium, und schwuren den Eid der Treue in die Seele ihres Principals ab, wie es ihnen von dem Reichs-Vicecanzler vorgelesen ward. Hierauf

nahm

nahm der Kayser das Reichsschwerdt, reichte ihnen den Knopf zum Küssen, und bedeckte sich wieder. Die Gesandte traten an ihre erste Stelle zurück, knieten, und der Graf Oxenstierna hielt eine Danckſagungsrede; nach deren Endigung sie mit eben den Ceremonien und Kniebeugen rücklings wieder heraus und nach Hause giengen.„

Zu S. 329.

Jovis 15. Jan. 1739.

Augspurg Stifft, in pto Investituræ über die dasige Regalien und Weltlichkeiten, sive Fürstlich-Augspurgischer Anwald von Heunisch sub præs. 12. huj. exhibendo Bullam in originali & copia vidimata, supplicat hum. pro clem. demandanda dictæ Copiæ ad Acta investituralia repositione, originali Bulla vero retradenda. Appon. Lir. A. & B.

Retenta Copia vidimata Exhibito de 12. Jan. curr. annexa penes Acta, retradatur Originale.

Lunæ 26. Jan. 1739.

Eichstätt, Stifft, in puncto Investituræ, sive die beede Fürstlich-Eichstättische Bevollmächtigte, Freyherr von Ulm und von Buchenberg, sub præs. 22. huj. supplicant hum. pro clem. nunc retradenda Bulla confirmationis Pontificiæ in originali exhibita. Appon. Lit. A.

Fiat petita Retraditio Bullæ confirmatoriæ Pontificiæ originalis, Copia vidimata apud Acta retenta.

Zu S. 331.

Zur Erläuterung des Umstandes von denen Curialien in denen Reichs-Lehenbrieffen dienen folgende Stücke.

Anno 1773. übergabe ein Königlich-Schweden-Vorpommerischer Lehensgesandter am Kayserlichen Hofe dises:

Nota.

Des Herrn Geheimen Reichs-Hof-Vicecanzlers, Fürsten von Colloredo, Hochfürstl. Gnaden muß Unterzeichneter die bereits mündlich bey Ueberreichung des an Se. Römisch-Kayserliche Maj. von des Königs in Schweden Maj. erlassenen Schreibens, ingleichem der Vollmacht zur Lehensempfängniß, gemachte Vorstellung, es dahin einzuleiten, damit, nach der 1754. von der Lehensempfängniß genommenen Abrede, in dem auszufertigenden Lehenbrieffe Sr. Königlichen Maj. in Schweden das Prädicat: Majestät gegeben

werde,

werde, hiedurch ergebenst wiederhohlen; und zwar um so mehr, als Unterzeichneter mit dem Befehle versehen ist, seinem gnädigsten König und Herrn einer geneigten Willfahrung hierinn zu inhäriren. Uebrigens ꝛc. „

Die Antwort darauf aber lautete also: „ Sr. Römisch-Kayserlichen Maj. aufrichtige Freundschafft wird des Königs in Schweden Maj. keinen Zweifel lassen, daß Allerhöchstdieselbe dem Königlich-Schwedischen Gesinnen, wegen des in dem nächst auszufertigenden Vor-Pommerischen Lehenbrieffe zu ertheilenden Prädicats: Majestät nicht entstehen würden, wenn solchem nicht die Verhältniß einer blossen Lehenssache jene der im Jahre 1752. beyderseits getroffenen Abrede selbst, und das allgemeine gegen alle Könige stetshin beobachtete Herkommen im Weg stünden. Daß die Lehensurkunden in denen Curialien von allen anderen Expeditionen mercklich unterschiden seyen, solches bedarff keines eigenen Beweises, ist auch, als von dem Herrn Grafen von Barck vor der im Jahr 1754. erfolgten Vorpommerischen Belehnung durch das unterm 6. Dec. 1752. überreichte pro memoria das Ansuchen beschehen: Daß von Kayserlicher Maj. Sr. Königlich-Schwedischen Majestät, wie es unlängst in Ansehung des Königes in Dännemarck beschehen, das Majestäts-Prädicat gleichfalls, wie den übrigen Königen, für das künfftige zugelegt werde, darauf zwar so gleich in dem nemlichen Monathe die gewührige Zusicherung ertheilt worden, daß, nach erfolgter Vorpommerischer Belehnung, Se. Kayserliche Maj. Sich hierinnfalls auf diejenige Art, wie gegen Dännemarck beschehen, gegen Schweden ebenfalls benehmen, und solchemnach den Majestäts-Titul, wie an die übrige Könige, ertheilen würden: Von disem in denen Lehenbrieffen selbst beyzulegenden Prädicat aber ist damals so wenig ein- noch anderer Seits die geringste Erwehnung vorgekommen, daß, als nachhero bey Gelegenheit des nach der in obgedachtem 1754sten Jahre würcklich erfolgten Vorpommerischen Belehnung auszufertigenden Lehenbrieffes von dem Herrn Grafen von Barck wegen des darinne zu ertheilenden Majestäts-Prädicats eine Anregung beschehen war, dagegen so gleich erwidert worden: Wie in diser nicht die Königlich-Schwedische Würde selbst, sondern bloß die Vorpommerische Lehenssache, betreffenden Urkunde, vermöge des ältesten, gegen die ob gleich in den Königlichen Schreiben, und sonst, erhaltene Könige in derselben Lehenbrieffen dennoch eingehaltenen unverbrüchlichen Herkommens, sothanes Prädicat nicht beygeleget werden

möge; massen solches nicht nur in dem an Dänemarck im Jahr 1752. ertheilten Lehenbrieffe, sondern auch für die (obgleich aus dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich Selbst entsprossene,) Könige in Spanien ausgefertigten Kayserlichen Lehenbrieffen immerhin unterblieben; und dahero in der obberührten im Jahre 1752. erfolgten beyderseitigen Abrede keinesweges für die Lehenbrieffe zugesagt, sondern beyderseits Sich lediglich auf die gleichmäßige Benehmung, wie an die übrige Könige, beschräncket worden ist: Welches, da es auch der damalige bevollmächtigte Minister zu Stockholm, Herr Graf von Goes, dem Königlich-Schwedischen Herrn Reichsrathe von Höpken zu vernehmen gegeben hat, von disem Königlich-Schwedischen Minister selbst ist anerkannt worden, daß, weil keinem gecrönten Haupte, auch so gar Jenen nicht, so von ältern Zeiten den Majestäts-Titul erhalten haben, solcher in denen Lehenbrieffen ist gegeben worden, darauf in denen Schwedisch-Vorpommerischen Lehenbrieffen nicht zu bestehen seye. Da nun die nemliche Umstände annoch stetshin vorwalten, und dem Königlich-Schwedischen ausserordentlichen Abgesandten, Herrn Grafen von Barck, die original-Urkunden selbst darüber sind vorgelegt worden; so wird Derselbe, nach seiner bekannten rühmlichen Gesinnung und Einsicht, Sr. Königlichen Maj. zu hinterbringen nicht umhin wollen, wie nach dem gegen Höchstdieselbe, seit obangeführter Abrede, mit disem Titul in allen anderen Gelegenheiten keines Weges ist entstanden worden, und auch in Zukunfft nicht wird entstanden werden, dessen Unterbleibung in dem nächst zu fertigenden Vorpommerischen Lehenbrieffe bemeldter Abrede keineswegs entgegen, sondern vil mehr derselben, und dem gegen die übrige Könige, benanntlich auch gegen den König in Sardinien, in denen an solchen ertheilten Savoyischen und anderen Lehenbrieffen, stetshin beobachteten Herkommen, allerdings angemessen seye: Und wenn übrigens in dem Lehensceremoniel hinfüro etwas mehrers, als bißher geschehen, eingestanden werden sollte, darnach bey denen künfftigen Vorpommerischen Belehnungen sich würde benommen werden. ꝛc. ꝛc. Wien, den 26. Oct. 1773.„

Zu S. 340.

Lunæ 23. Mart. 1739.

Chur-Maynz in puncto Investituræ, sive Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz zur Lehens-Empfängniß bevollmächtigte Gesandte, Herr Hugo Franz Carl Graf von Elz und Anton Freyherr von Gu-

de-

denus, ſub præs. 18. huj. ſupplicant hum. pro clem. renovatione Inveſtituræ & Confirmatione Privilegiorum in Corpore Regalium contentorum, ut & inſertione des Original-Lehenbrieffs ſub Lit. E. appon. Lit. A. usque E. incl.

Fiat Votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Zu S. 347.

Lunæ 23. Nov. 1739.

Wolfen von Todtenwarth, Anton Marſilius, Friderich Conrad und Adam Volprecht, Gebrüdere, contra Chur-Maynz und Dero Keller Arzen zu Vilbel, in pto deteriorationis Feudi, ſive Implorantiſcher de rato & mandato cavirender Anwald von Middelburg ſub præſ. 10. huj. übergibt allerunterthänigſte Denunciationem von erſagtem Keller zu Vilbel de facto ergriffenen und hinweggenommenen Antheils des Reichslehenbaren Zehendens zu Maſſenheim, mithin angemaßter deteriorationis Feudi Imperialis, und darwider vergebens geſuchter Rechts-Hülffe, mit gehorſamſter Bitte, prò clem. ex adductis rationibus, excitando Fiſcali pro tuitione & redintegratione dicti Feudi. appon. num. 1. usque 10. incl. in duplo.

Cum incluſione Exhibiti reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Maynz: Das eingeklagte Gravamen abzuthun, und, wie es beſchehen, oder, da etwas erhebliches dagegen einzuwenden, ſolches in termino duorum menſium an Kayſerliche Maj. zu berichten.

Zu S. 359.

Lunæ 21. Nov. 1757.

Stadler, pto Inveſtituræ, die ehemalige Nüzleriſche und reſp. Kofflerische Reichslehenſtücke betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret: Deme zu Folge, detur petita facultas alienandi; jedoch daß der Verkauff nicht anderſt, als mit Beobachtung der in dem Kayſerlichen Decret de Anno 1747. vorgeſchribenen Bedingniſſen geſchehen, und diſem allerhöchſten Decret allenthalben die behörige Folge geleiſtet werden ſolle.

Veneris 4. Jul. 1738.

von Schwab Geſchwiſtere, in puncto conſenſus ad alienandum Feuda &c.

Hat das Begehren in puncto consensus ad alienandum Feuda nicht statt.

Zu S. 380.

Lunæ 27. Jul. 1739.

Zu Würtemberg Herr Herzog, pto consensus ad contractum permutationis Feudi & Investituræ, sive Herr Carl Friderich Herzog zu Würtemberg-Oels, von Fürstl. Administration und Vormundschaffts-wegen, in Literis ad Imperat. sub dato 11. Apr. nup. & præs. 12. huj. übergibt per ab Harpprecht allerunterthänigste Anzeige des mit Wilhelm Ludwig Thumb von Neuburg, zu Abthuung fürgewährter vilerley Differentien, getroffenen Contractus permutationis des Guts Unter-Bohingen gegen die Helffte des Guts Köngen, cum petito hum. pro clem. desuper impertiendo consensu Cæsareo, nec non conferenda Investitura. appon. Extractum quoad passum concernentem.

In eadem Wilhelm Ludwig Thumb von Neuburg sub dato & præs. eodem, überreicht per ab Harpprecht allerunterthänigste Anzeige des mit dem Fürstl. Hause Würtemberg, zu endlicher Abthuung langwühriger fürgewährter Strittigkeiten, getroffenen contractus permutationis der Helffte des Guts Köngen gegen das Gut Unter-Bohingen, mit gehorsamster Bitte, solches nicht allein allergnädigst zu genehmen, sondern auch dem Fürstlichen Hause Würtemberg nunmehro allein die Belehnung über den Blutbann zu Köngen wiederfahren zu lassen.

Si Supplicans præstanda præstiterit, ulterior sequetur Resolutio.

Zu S. 386.

An dem von dem Jesuiter-Orden besessenen Reichslehen zu Linz bey Pfullendorff haben wir nun ein (zwar freylich rares,) Beyspiel, daß auch die von Geistlichen besizende Reichs- (und so deßgleichen auch andere von ihnen besessene,) Lehen vacant werden können; wann nemlich ein Orden ganz aufgehebt wird.

Zu S. 397.

Martis 19. Apr. 1757.

von Klug, pto Investituræ; in specie Fiscalis Imperialis aulicus contra den teutschen Orden, Citationis, puncto neglectæ Investituræ, den Reichslehenbaren Blutbann bey dem adelichen Gut Biberach betreffend, ꝛc.

Fiat

Fiat Sententia condemnatoria dahin: Daß beklagter Theil des eingeklagten Lehens für verlustig zu erklären, und desselben zu priviren seye; cum condemnatione in Expensas, annexis Executorialibus, & termino duorum mensium.

zu pag. 495.

Lunæ 14. Oct. 1737.

Limburg contra Limburg, in pto Separationis Feudi ab Allodio. - - -

2. - - Tentetur hic inter Partes amicabilis compositio; zu welchem Ende beeder Theile Mandatarii die behörige special-Vollmachten in termino duorum mensium bey Kayserlichem Reichs-Hofrath einbringen sollen.
3. Communicentur Exhibita - - - denen Gräflich-Limburgischen allodial-Erben, um sich über die geklagte Eingriffe in die Reichslehenbare criminal-Jurisdiction, Devastation der Wälder, und anmit Ruinirung des Wildbahns, besonders auch wegen der mit dem Fürstl. Würtembergischen Hof gepflogenen und, dem Vernehmen nach, zur Richtigkeit gebrachten Kaufftractaten über das bey Ober-Sulzbach am Kocher gelegene Eisenhammerwerck, mit Beylegung gedachter Tractaten in forma probante, bey Kayserl. Reichs-Hofrath in termino duorum mensium ausführlich vernehmen zu lassen; mit angehängter ernster Erinnerung, daß sie sich der angegebenen Wälder-Verwüstung, zu Nachtheil und Abbruch des Wildbahns, auch Beeinträchtigung in der criminal-Jurisdiction, und aller den Reichslehenbaren Juribus schädlichen Alienationen, Handlungen, und andern unzuläßigen Unternehmungen, hinfüro gänzlich enthalten, und sich also ausser künfftig-schwerer Verantwortung und schuldiger Ersezung des erweislichen Schadens selbsten stellen sollen.
4. Communicentur Exhibita - - - dem Stifft Comburg, um sich über all- und jede beklagte Beeinträchtigungen und Vergewaltigungen in denen Reichslehenbaren Blutbann-Forst- und Jagd-Regalien, besonders auch wegen des mit dem Fürstl. Stifft Elwangen, dem Angeben nach, geschlossenen Holzcontracts und vorhabenden Abraumung des Sammelwaldes, mit Beylegung gedachten Contracts in forma probante, bey Kayserl. Reichs-Hofrath in termino duorum mensium ausführlich vernehmen zu lassen; mit der ernsten Erinnerung, daß sich

dasselbe von allen zu unerlaubtem Abbruch, Nachtheil und Schaden gedachter Reichslehenbaren Regalien gereichigen Eingriffen und Unternehmungen hinfüro gänzlich enthalten, und sich also auffer künfftig-schwerer Verantwoortung und schuldiger Erfezung des erweislichen Schadens selbsten stellen solle.

zu S. 488.

Von Pfandlehen, so Baden von Chur-Pfalz getragen, s. S. 566.

S. 498. u. f.

Seynd die Reichs-Hofraths-Conclusa nicht in der behörigen Zeitordnung gesezt.

zu S. 508.

Noch mehreres von dem Foro universali in Lehensachen findet man in des Tr. von der teutschen Justiz-Verfaß. 3tem Buch, Cap. 7. §. 8. u. f.

zu S. 578.

Von dem Erzstifft Trier tragen die Freyherrn von Resselstatt die Herrschafft Broich zu Lehen; deren grösserer Theil unter Luxemburgischer Landeshoheit stehet, das übrige aber Reichsunmittelbar ist, ohne zu der Reichsritterschafft zu gehören.

zu S. 633.

Die Hessen-Hanauische Deduction ist nun auch in denen vermischt. Nachricht. von R. Ritterschaft. Sachen, S. 398. u. f. zu lesen.

zu S. 712.

Ein Beyspil, da noch erst ganz kürzlich vom Reichs-Hofrath in contradictorio auf ein Mannen-Gericht gesprochen worden ist, hat man an folgendem:

Mercurii 16. Nov. 1757.

Löwenstein-Wertheim contra Rüd von Collenberg, Citationis & resp. Interventionis, das Lehengut Eubigheim betreffend ꝛc.

1. Fiat, tam in causa principali, quam Interventionis, Sententia dahin: Daß das Petitorium anhero nicht erwachsen:

sen: In Possessorio aber so vil zu befinden, daß Impetrantes mit ihrer Klage abzuweisen; da hingegen Impetratus, nunc dessen Lehens-Erben, in der ergriffenen Possession in dem von weyland Hans Christoph von Rüd besessenen Lehen Eubigheim zu manuteniren seyen:

Wollten nun Impetrantes wegen der angebenen Consolidation des Lehens des Impetrati Lehens-Folgere Spruchs und Forderung nicht entlassen; bleibet ihnen deßfalls in Petitorio vor, vor einem in rechtlicher Ordnung aus ihren Lehenleuten der Grafschafft Wertheim niderzusezenden Mann-Gericht, (als worzu sie, Einwendens ungehindert, schuldig erkläret sind,) die Nothdurfft zu verhandlen, ohnbenommen; compensatis Expensis &c.

Zu S. 723.

Was Lehens-Sachen seyen oder nicht? davon verdienet die Stelle S. 683. nachgesehen zu werden.

Zu S. 874.

Dises Reichs-Hofraths-Conclusum gehört zu S. 639.

Register.

A.

Aachen; Lehensſachen 696. Lehenhof ꝛc. 710
Abbteyen; ſ. Abteyen.
Abgang; ſ. Abſterben.
Abgekommene Lehensſtücke; ſ. *Avulſa.*
Abnahm, der R. Lehen 6
Abſchid, nach den R. Belehnungen 340
Abſterben; Eröffnung der R. Lehen dadurch 386. Abſterben der Lehensherrſchafft bey R. Afterlehen 428. bey R. Ritterſchafftlichen Lehen 626. bey landſ. Lehen 831. landſäßiger Lehenherrn 879
Abteyen, ſo R. Lehen beſitzen 67 u. f. mittelbare vergeben Lehen 869
Abuſive Belehnung 315
Adel; ſ. auch: Reichsritterſchafft. Adeliche Lehen, ſo von Reichsrittern zu Lehen gehen 639 mittelbarer Adel vergibt Lehen 874
Admißion; ſ. Zulaſſung.
Adoptirte, ob R. lehenfähig? 200
Aemter; ſ. Würden.
Afterlehen; Reichs- ſ. R. Afterlehen ꝛc. Reichsſtändiſcher Lehen von R. Ständen 574. landſäßiger Lehen 864
Aggratiation, bey verwürckten R. Lehen 399. bey landſäßigen 837
Agnaten; deren R. Lehensfolge 196. Conſens zu Veräuſſerung der R. Lehen 360. ihre Folge in landſ. Lehen 775. ſ. auch: Intereſſenten.
Alienation; ſ. Veräuſſerung.
Allodialerben; ihre Rechte bey erledigten landſ. Lehen 842
Allodien; deren und der R. Lehen Proportion 27. beeder Scheidung. ſ. Scheidung.
Alte R. Lehen 18
Altorff, R. Lehen 143
Anfallsgelder. 298
Anfallung; ſ. Eröffnung; Heimfallung.
Anforderungen, bey R. Belehnungen 298
Angebliche R. Lehen 32
Anhalt, R. Lehen 58. gibt Lehen an R. Stände 473. andere Lehensſachen 665. Lehenhof ꝛc. 706
Anmaſſung, der R. Lehen 191
Anwartſchafften, auf R. Lehen 177. 889. auf landſäßige Lehen 743
Appellation, in Lehensſachen 528 725. bey Lehen in dritter Herrn Landen 864
Arten, zu R. Lehen zu gelangen 168

zu Anwartschafften darauf 178 der R. Lehensfolge 192. zu landsäßigen Lehen zu gelangen 767 der Lehensfolge in landſ. Lehen 768
Auffahren, zur R. Belehnung 321. Gräflicher bey Fürſten 548
Aufgetragene, R. Lehen 15. 175 Lehen von R. Ständen an R. Stände 486. ob der R. Ritterſchafft Lehen von R. Ständen ſolche ſeyen 578
Auftragung, zu R. Afterlehen 425. R. Ritterſchafftlicher Allodien 578. ſonſtiger Lehensauftrag 767
Augſpurg, Stifft; R. Lehen 88 gibt Lehen an R. Stände 460 andere Lehensſachen 659
Ausdehnung, der R. Lehenherrſchafft verbotten 346
Ausländer, deren R. Lehen 160 Veräuſſerung der R. Lehen an ſie 361
Austräge; deren Rechte in R. Lehensſachen 152
Avulſa, von R. Lehen 381. von Lehen, ſo R. Stände von R. Ständen haben 564. bey landſ. Lehen 825

B.

Baden; R. Lehen 58. 96. gibt Lehen an R. Stände 474. andere Lehensſachen 666. Lehenhof ꝛc. 706
Bamberg; R. Lehen 53. 89. gibt Lehen an R. Stände 461. andere Lehen 659. Lehenhof ꝛc. 703
Baſel, Stifft; R. Lehen 53. gibt Lehen an R. Stände 462. andere Lehen 659. Lehenhof ꝛc. 703
Baſel, Statt; R. Lehen allda 146
Bauren, deren R. Lehen 160
Bayern, R. Lehen 38. 86. 882 hat R. Stände zu Vaſallen 448 andere Lehen 650. Lehenhof ꝛc. 700
Bedingte Belehnung 316
Begnadigung; ſ. Aggratiation.
Bekanntliche Lehen; Streit deßwegen 500
Belehnung; (Reichs.) erſte 212 deren Erneuerung 214. ihre nicht-Erſchwerung 278. Zulaſſung darzu 299. Streitigkeiten dabey 300. B. in Poſſeſſorio 305 Stillſtand viler B. 305. von der Bel. ſelbſt 311. der Thronlehen 321. 894. der geringeren 328 zweyerley über einerley Sache 490. Erneuerung der Lehen der R. Stände von R. Ständen 537 Belehnung ſelbſt 547. Bel. der R. Ritterſchafft ꝛc. von R. Ständen 584. Bel. mit landſ. Lehen; erwirbt landſ. Lehen 767. Erneuerung diſer Bel. 782. Schuldigkeit, ſie zu ertheilen 782. u. ſie zu empfangen 784. Bel. ſelbſt 795. Bel. von Landſaſſen 878
Berchtolsgaden; R. Lehen 54 vergibt keine Lehen 659
Beſchwerden, der Fränckiſchen Grafen ꝛc. über ihre Lehenherrn 502. der R. Ritterſchafftlichen Vaſallen 635

Beschwerung, der R. Lehen 351 der Lehen, so R. Stände von R. Ständen haben 563. der landsf. Lehen 824
Besiz. R. Lehen ohne Besiz 27. Besizergreiffung eines angefallenen R. Lehens 186. erhält ein R. Lehen 193
Besondere Lehensrequisiten 265
Beständige R. Lehen 19
Bestättigung; s. Confirmation.
Bevollmächtigte, zu Empfangung der R. Lehen 254. 891 der R. Ständischen Lehen von R. Ständen 546. der landsf. Lehen 796
Beweis, der Lehenbarkeit 643. des Rechts an ein landsf. Lehen 816
Beybehaltung, der eröffneten R. Lehen 400. der landsäßigen 841
Beybringung, der R. Lehensrequisiten 268
Blutbann, der Schwäbischen R. Ritterschafft 885
Böhmen, R. Lehen 37. 86. hat R. Stände zu Vasallen 440 Activlehen 648. Lehenhof ꝛc. 700
Bonnische R. Lehen 882
Brandenburg (Chur.); R. Lehen 48. hat R. Stände zu Vasallen 453. andere Lehen 652. Lehenhof ꝛc. 703
—— —— Marggrafen; R. Lehen 59. 88. 99. geben Lehen an R. Stände 474. auch Lehen in fremdem Gebiet 856. andere Lehenssachen 666
Brauneck. Scheidung des R. Lehen vom Eigenthum 402
Braunschweig; R. Lehen 53. hat R. Stände zu Vasallen 459. andere Lehen 658. Lehenhof ꝛc. 703
—— —— Wolfenbüttel. Lehenssachen 666
Brixen; R. Lehen 54. gibt Lehen an R. Stände 463. andere Lehen 659. Lehenhof ꝛc. 703
Burglehen (Reichs.) 167

C.

Cammergericht; dessen Rechte in R. Lehenssachen 150
Cammerlehen, der R. Stände von R. Ständen 488
Canonisches Recht, eine Norm in Lehenssachen 739
Caßierung, einer R. Belehnung 342. einer landsäßigen 803
Castell, gibt Lehen an R. Stände 483. andere Lehenssachen 691 Lehenhof ꝛc. 710
Causæ feudales 723. 903
Ceremoniel, bey R. Belehnungen 321. bey Bel. die R. Stände ihren Mitständen ertheilen 548 bey landsf. Lehen 798
Ceßion, der Lehenherrschafft 426 624
Chur; gibt Lehen an R. Stände 403. andere Lehenssachen 659
Churfürsten; Vorrechte in Erwerbung der R. Lehen 191
Churfürstenthümer; deren Vergebung 177
Citation, zur Lehensempfängniß 786. zur Belehnung 795

Clauſuln, wegen der Folge in R. Lehen 200
Cleve, R. Lehen 59
Cölln (Chur-) R. Lehen 37. hat R. Stände zu Vaſallen 438. Activlehen 646. Lehenhof ꝛc. 699
Collegia, wo die R. Lehensſachen verhandelt werden 147. wo der R. Stände Lehen vor R. Ständen 502. und landſäßige Lehensſachen 697
Collegiatſtiffter; vergeben Lehen 872
Colliſionen der Anwartſchafften auf R. Lehen 187
Confirmation, Kayſerliche landſäßiger Lehen 746
Conſenſe, bey Beſchwer- oder Veräuſſerung der R. Lehen 351. u. f. der landſ. Lehen 826. u. f. bey der Eigenmachung 850. Suppli- rung des lehenherrlichen 852
Conſolidirte Lehen, R. Ritterſchafftliche 631. landſäßige 832
Contracte; ſ. Verträge.
Corvey; R. Lehen 54. gibt Lehen an R. Stände 463. andere Lehensſachen 659. Lehenhof ꝛc. 704
Coſtanz; R. Lehen 54. andere Lehensſachen 659
— Domprobſtey; R. Lehen 112
Craz von Scharffenſtein; R. Lehen 883
Curialien, in R. Lehenbrieffen. Streit deßwegen 896

D.

Decreta communia, des R. Hofraths; eine Norm bey R. Lehen 157
Deteriorirung, der R. Lehen 350 der Lehen, ſo R. Stände von R. Ständen haben 562
Deutſch; ſ. Teutſch.
Dienſte; ſ. Lehensdienſte.
Diſentis, R. Lehen 144
Diſpenſation, in Lehensſachen 758. verſaumte 772
Diſpoſition, über verwürckte landſ. Lehen 836
Domdechante, vergeben Lehen 868
Dompröbſte; vergeben Lehen 868
Doppelte Lehenherrn 643
Dortmund; Lehensſachen 697
Dritte. Reichslehenbare Rechte in ihren Landen 383. R. Ständiſche Lehen in Dritter Landen 502 574. landſäßige Lehen in Dritter Landen 852
Dunckele, R. Lehen 24. Lehen der R. Stände von R. Ständen 501

E.

Edelleute; ſ. Adel.
Ehe; aus ungleicher Gebohrene ob R. lehensfähig? 200. ob der R. Ständiſchen Lehen von R. Ständen? 533. aus einer ohne Diſpenſation vollzogenen ob Lehensfähig? 772
Ehrendienſte, der Lehenleute 806
Ehrerbietung, der Vaſallen 812
Eichſtätt; gibt Lehen an R. Stände 464. andere Lehensſachen 660
Eigenmachung; ſ. Eignung.
Eigenmächtig; ſ. Anmaſſung.
Eigenthum; ſ. auch: Allodien.

einerley bald R. Lehen, bald Eigenthum 21
Eigentliche R. Lehen 19
Eignung der landſ. Lehen 845
Einerley, bald R. Lehen, bald Eigenthum 21
Eingriffe, in Lehensſachen verboten 726
Einſidel, R. Lehen 145
Eintheilung, der Lehen 2
Einzelne R. Lehen 33
Elwangen; R. Lehen 54. andere Lehensſachen 660
Empfang, würcklicher, der R. Lehen 319. bey R. Belehnungen 322
Enzberg, R. Lehen 129
Erbämter. 760
Erbe; ſ. Allodien.
Erbjungfern. 781
Erblehen, Reichs. 20. Lehensfolge darinn 209
Erbſchafft; gibt ein Recht zur R. Lehensfolge 194
Erforderniſſe; ſ. Requiſiten.
Erlangung; ſ. Gelangung.
Erledigung; ſ. Eröffnung.
Erloſchene, R. Lehen 26. und Anwartſchafften darauf 188. landſ. Lehen 842
Erneuerung, der R. Belehnung 211. 214. der R. Stände von R. Ständen 538. der landſ. Lehen Belehnung 782
Eröffnung, der R. Lehen 383. der eröffneten Beybehaltung der R. Ständiſchen Lehen von R. Ständen 565. R. Ritterlehen 629 landſ. Lehen 831
Erſcheinung, zur R. Belehnung 251. der R. Stände von R. Ständen 544. zur Belehnung mit landſ. Lehen 795
Erſchwerung; ſ. nicht-E.
Erſte Belehnung, bey R. Lehen 232. bey Lehen der R. Stände von R. Ständen 537
Ertheilung; ſ. Belehnung; Vergebung.
Erwerbung; ſ. Erhaltung; Gelangung.
Eſſen, R. Lehen 112. andere Lehensſachen 690
Eventuale, Belehnung 315
Eviction; ſ. Gewährung.
Execution, der Sprüche wegen Separirung der R. Lehen vom Eigenthum 415
Expeditionen, beſondere bey R. Belehnungen 340. 898
Eyd, der R. Lehenleute 323. bey Lehen, ſo R. Stände von einander haben 551. bey landſ. Lehen 799

F.

Fälle, wann die Belehnung erneuert werden muß; bey R. Lehen 213 bey R. Ständiſchen Lehen von R. Ständen 541. bey landſ. Lehen 785
Fahnlehen. 13
Felonie; ſ. Verwürckung.
Folge; ſ. Lehensfolge.
Forum; der R. Afterlehen 153 univerſale, in Lehensſachen 508 902. in andern Sachen 519. bey Scheidung des Lehens und Eigen-

genthums 573. der R. Ritterschafft ꝛc. Lehen von R. Ständen 592
Fränckische Grafen ꝛc. Beschwerden über ihre Lehenherrn 502
Franckenstein, R. Lehen 129
Francum feudum 488
Freyberg, R. Lehen 130
Freygraviat, R. Lehen 168
Freysingen; R. Lehen 54. andere Lehensachen 660
Fürsten, mittelbare vergeben Lehen 873
Fürstenberg; R. Lehen 108. andere Lehensachen 666
Fulda; gibt Lehen an R. Stände 464. andere Lehensachen 660 Lehen nach Fuldischer Art 778 Lehenhof ꝛc. 704

G.

Gandersheim; R. Lehen 113 gibt Lehen an R. Stände 481 andere Lehensachen 690
Gattungen, der R. Lehen 8. der Anwartschafften darauf 178. der R. Belehnung 315. der Lehen, so R. Stände von R. Ständen haben 486. der landsäßigen 641 der Lehendienste 806
Gebäude, landsäßige Lehen 765
Gefälle; R. Lehen 165. landsf. Lehen 765
Gegebene, R. Lehen 15. 175
Gehorsam, landsf. Vasallen 851
Geistliche; R. Stände 159. ob die G. R. lehensfähig? 196. Lehensrequisiten 260. ihre Lande R. Lehen 344. Erledigung ihrer R. Lehen 385. 900. ob sie in landsf. Lehen folgen? 771. mittelbare vergeben Lehen 867
Gelangung, zu R. Lehen 168. zu R. Ständischen Lehen von R. Ständen 533. der R. Ritterschafft ꝛc. zu Lehen von R. Ständen 582. zu landsf. Lehen 767
Gemeinschafftliche R. Lehen 25 deren Empfangung 220
Gemünd, R. Lehen 128
Genuß; s. Nuzung.
Gerechtigkeiten; s. Rechte.
Gerichtbarkeit, Kayserliche in R. Lehensachen, über landsf. Vasallen 851
Gerichte, in Lehensachen; s. Collegia.
Gerichtsstand; s. Forum.
Geringere R. Lehen 15. deren Verzeichniß 67
Gernrode 113. gibt Lehen an R. Stände 481
Gesammte Hand; s. Samtbelehnung.
Gesammtlehen, der R. Stände von R. Ständen 491. R. Ritterschafftlicher Mitglider und Anderer 582
Gesandte; s. Bevollmächtigte.
Geschlechtslehen, der R. Stände von R. Ständen 536
Geseze; s. Lehensgeseze.
Gewährung; der R. Lehen 346 landsf. Lehen 817
Grafen, mittelbare, vergeben Lehen 873
Grundstücke; s. Güter.

Güter, einzelne; R. Lehen 165 landsf. Lehen 860
Gumpenberg, R. Lehen 119

H.

Hall in Schwaben, R. Lehen 128 gibt Lehen an R. Stände 484
Hamburg; Lehensfachen 697
Hanau. R. Lehen 109. 884. Scheidung der R. Lehen vom Eigenthum 408. Activlehen 691
Handhabung; s. Selbstmanutenenz.
Haus. Zu- und Abnahm eines Hauses ꝛc. R. Lehen 7
Heermeisterthum des Johanniter-Ordens vergibt Lehen 873
Heimfallung; s. auch: Erledigung; Eröffnung; der R. Afterlehen 428. der landsf. Lehen 831. 838. der Lehen landsäßiger Lehenherrn 880
Henneberg; Lehensfachen 666
Herfordt; gibt Lehen an R. Stände 482. andere Lehensfachen 690 Lehenhof ꝛc. 709
Herkommen; Norm bey R. Lehen 157. und andern Lehen 735. particular-Herkommen 736
Hessen, R. Lehen 59. 109. gibt Lehen an R. Stände 474. andere Lehensfachen 666. Lehenhof ꝛc. 706
Heurathen, erwerben Lehen 768
Hildesheim; R. Lehen 54. gibt Lehen an R. Stände 468. andere Lehensfachen 660. Lehenhof ꝛc. 704
Hofdienste; s. Ehrendienste.
Hoferbämter. 760
Hohenems; Scheidung der R. Lehen vom Eigenthum 413
Hohenlohe; R. Lehen 119. andere Lehensfachen 691
Hohengeroldseck. Scheidung der R. Lehen vom Eigenthum 402 890
Hohenstein; gibt Lehen an R. Stände 483
Hohenzollern; R. Lehen 109. andere Lehensfachen 667
Holstein; R. Lehen 60. 109. 882 andere Lehensfachen 667
Hülffsdienste, der Lehenleute 806

J.

Indult, zur R. Lehensempfängniß 246
Instanz, oberste in Lehensfachen der R. Stände von R. Ständen 528
Interessenten; s. auch: Agnaten; Mitbelehnte. Consens zur Eigenmachung 850
Investitur; s. Belehnung.
Johannitermeister, R. Lehen 55 s. auch: Heermeisterthum.
Irrig angegebene R. Lehen 32
Jülich, R. Lehen 60. andere Lehen 655
Jurisdiction; s. Gerichtbarkeit.
Jus canonicum. 739

K.

Kayser; kan R. Lehen besitzen 158 ob er vormals die R. Lehen allein vergeben können? 175. ob jezo? 176. neuer fordert eine neue Beleh-

lehnung 216. dessen Rechte ꝛc. bey den R. Lehen 343. Belehnungshabit 322. der R. Lehenleute Rechte und Pflichten in Ansehung seiner 349. Consens zu Veräusserung der R. Lehen 359 Bestättigung landsäßiger Lehen 746. seine Rechte ꝛc. bey landsäßigen Lehen 851
Kayserin; ihre R. Lehen 159
Kempten; R. Lehen 89. gibt Lehen an R. Stände 468. andere Lehensachen 661. Lehenhof ꝛc. 705
Killinger, R. Lehen 132
Kirchenrecht; s. Canonisches Recht.
Kleinere R. Lehen 15. deren Verzeichniß 67
Kosten, der R. Belehnungen 340
Kreß, R. Lehen 131
Kriegszeiten; darinn vergebene Lehen 750
Krumstabslehen; Folge darinn 777
Kunckellehen; s. Weibliche Lehen.

L.

Lage, der R. Lehen 28. 881
Lande; s. Teutsche.
Landesherr; dessen Rechte bey dritter Lehenherrn Lehen in seinen Landen 861
Landesverfassungen, in landsäßi. Lehensachen 644
Landsäßige Lehen; überhaupt davon 639. besondere Landesverfassungen darinn 644. Orte, wo landsäßige Lehensachen verhandelt werden 697. Norm, wornach in solchen Lehensachen zu sprechen ist 728. derselben Vergebung und Verwaltung 739. in anderer Reichsstände Gebieten 852
Landsassen, so Lehen an Andere verleyhen 866
Land und Leute, R. Lehen 20 161. 344. u. f.
Laudemien; bey R. Lehen 281 892. 893
Legitimirte; ob R. Lehensfähig? 200. ob der landsf. Lehen 772
Lehen; von was für hier gehandelt werde? 1. Ihre Eintheilung 2 so von R. Lehenleuten abhangen, ob sie alle R. Afterlehen seyen? 424. L. so R. Stände und andere Unmittelbare von R. Ständen und Anderen empfangen 430 überhaupt davon 484. so der Lehenherr selbst besizt 501. Orte, wo dergleichen Lehensachen verhandelt werden 502. wie, wann es um mehrere zu thun ist 508 Norm, wornach darinn zu sprechen 529. Personen, so sie ertheilen 530. oder deren fähig 531 Sachen, so zu Lehen gegeben werden 532. Arten, darzu zu gelangen 533. Lehensfolge darinn 533 Schuldigkeit, sie zu empfangen 537. Belehnung selbst 547. Lehendienste 553. übrige Lehenherrliche Rechte 555. der Lehenleute Rechte und Pflichten 559. Erledigung, Verliehrung und Wiedererlangung diser Lehen 565

Scheidung des Lehens und Eigenthums 572. Solche Lehen in anderen Gebieten 574. landsäßige in anderer Herrn Gebiet 822. so Landsassen von Landsassen empfangen 866

Lehensactus; s. **Empfang.**

Lehenbarkeit; Streit deßwegen 493. deren Beweis 643

Lehenbrieffe, Norm bey R. Lehen 155. deren Ertheilung 329. 896 der R. Stände an R. Stände 551. Norm bey landsäßigen Lehen 729. deren Ertheilung 799 Streit wegen der Curialien 896

Lehenscorpus; eines einigen mehrere Lehenherrn 489

Lehendienste, der R. Vasallen 346. der R. Stände, so Lehen von Mitständen haben 553. 558 der R. Rittere von ihren R. Ständischen Lehen 614. von landsf. Lehen 805

Lehensempfängniß; s. **Belehnung**; **Erneuerung**; **Schuldigkeit.**

Lehenseyd; s. **Eyd.**

Lehenfehler; s. **Verwürckung.**

Lehenfolge; bey R. Lehen 192 890. bey weiblichen R. Lehen 209. bey Lehen der R. Stände von R. Ständen 533. und der R. Ritterschafft von R. Ständen 587. bey landsäßigen 768

Lehensgerichte; s. **Collegia.**

Lehensgeseze. 729. u. f.

Lehenherr; **Lehenherrschafft**; des Kayfers und Reichs 343. deren Ausdehnung verboten 343 deren Ceßion 426. Abgang der Lehenherrschafft bey R. Afterlehen 428. Eines R. Standes mehrere Lehenherrn 489. Mehrere eines Corporis ib. Streit wegen der Leh. Herrschafft 491 Streit zwischen Lehenherrn und Vasallen, die beede R. Stände seynd 503. Rechte des Lehenherrn bey einem Vasallen, der ein R. Stand ist 555. Verlust einer solchen Lehenherrschafft 565. Rechte bey Lehen der R. Ritterschafft 616. Ceßion der Leh. Herrschafft über R. Ritterschafftliche Vasallen 624. Abgang der Leh. Herrschafft bey solchen Vasallen 626 Landsf. Lehen doppelte Leh. Herrschafft 643. Lehenherrliche Rechte bey landsf. Lehen 805. 812. Verlust der Leh. Herrschafft 831 Macht bey der Eigenmachung 850. Supplirung seines Consenses 852. seine Rechte bey Lehen in Dritter Herrn Landen 860 Rechte landsäßiger Lehenherrn 878

Lehenhof; Recurs an denselben; s. **Recurs.** landsäßiger Lehenherrn 877. s. auch: **Collegia.**

Lehens-Indult; s. **Indult.**

Lehenleute; s. auch: **Lehenherrn**; **Personen**; des Reichs; ihr Tod macht die Belehnung erneuern 219. Streitige Lehen in Ansehung der Vasallen 500 Streit zwischen Vasallen, die R. Stände sind, unter sich 506 ihre Rechte und Pflichten 559

Rechte der Lehenleute, so R. Ritterschafftliche Mitglider seynd 618. ihre Rechte und Pflichten 349. Streit mit dem Lehenherrn 711. unter sich 713. mit ihren Unterthanen 713. landsf. Lehenleute Rechte in Ansehung ihrer Lehen 815. Kayfers Rechte ꝛc. in Ansehung der landsf. Lehenleute 851. ihre Rechte ꝛc. bey Lehen in eines Dritten Land 863. Rechte der Vasallen eines landsäßigen Lehenherrns 879
Lehensmuthung, der R. Lehen 244
Lehenpröbste. 711. 860
Lehenrechte; s. auch: Longobardisches; particulare 729
Lehensrequisiten; s. Requisiten.
Lehenreverse, bey R. Lehen 340 bey landsf. Lehen 803
Lehensachen; wo sie verhandelt werden 710. was? 723. 903
Lehenschein. 799
Lehentax; s. Tax.
Lehenträger, bey R. Lehen 223. bey Lehen der R. Stände von R. Ständen 542. bey landsf. Lehen 786
Lehensunterthanen; deren Streit mit dem Besizer des Lehens 713 s. auch: Recurs.
Lehenszugehör; Streit deßwegen 494. mehreres 766
Lehrart, in disem Werck 2
Leuchtenbergische R. Lehen 39
Lichtenstein, R. Lehen 110
Limburg-Styrum; Lehensachen 692
Limpurg; Scheidung der R. Lehen vom Eigenthum 403. Activlehen 692
Lindau, Stifft; gibt Lehen an R. Stände 482
Linie, Scheidung der R. Lehen und des Eigenthums bey Abgang derselben 415
Lobkowiz, R. Lehen 110
Longobardisches Lehen-Recht; Norm bey R. Lehen 157. ob bey Lehen der R. Stände von R. Ständen? 529. bey landsäßigen Lehen 737
Lothringen, R. Lehen 61
Löwenstein; Lehensachen 692
Lübeck, Stifft; R. Lehen 55. andere Lehensachen 661
Lüttich; gibt Lehen an R. Stände 468. andere Lehensachen 661
Lehenhof ꝛc. 705

M.

Manderscheid; Lehensachen 692 Lehenhof ꝛc. 710
Mannengericht. 711. 902
Mannliche R. Lehen 20. 194
Manutenenz; s. Selbstmanutenenz.
Maxelrein. Scheidung der R. Lehen vom Eigenthum 413. R. Lehen 882
Maynz; R. Lehen 36. 86. hat R. Stände zu Vasallen 431. Activlehen 646. Lehenhof ꝛc. 698
Mecklenburg; R. Lehen 66. andere Lehensachen 667. Lehenhof ꝛc. 707

Mehrerer R. Lehen Empfängniß 219. 318
Meissen, Stifft; dessen Vasallen 453
Metternich; Lehensachen 692
Militardienste; s. Hülffsdienste; Nothdienste.
Mindelheim. Scheidung der R. Lehen vom Eigenthum 402
Minderjährige; deren Belehnung mit R. Lehen 228. mit landsf. Lehen 785
Ministers, Kayserl. bey den R. Belehnungen 322
Mischung; s. Vermengte.
Mitbelehnter R. Lehensfolge 199 s. auch: Interessenten.
Mittelbare, R. Lehen 9. R. Lehenleute 160. Belehnung 317 Lehen der R. Stände von R. Ständen 487
Modi; s. Arten.
Morose, R. Vasallen 239
Münster, Hochstifft; gibt Lehen an R. Stände 468. andere Lehenssachen 661. Lehenhof ꝛc. 705 s. auch: Nider- Ober-
Murr, R. Lehen 132
Muthung, der R. Lehen 244 Muthschein 245. der landsf. Lehen 788

N.

Nachlaß der Lehensfehler 837
Nassau; R. Lehen 110. gibt Lehen an R. Stände 476. andere Lehenssachen 684
Naumburg, Stifft; dessen Vasallen 450
Neresheim. 113
Nesselrode, R. Lehen 120
Neue R. Lehen 18. deren Empfangung 212
Nicht-Erschwerung, der R. Belehnung 278
Niderlande, vereinigte; R. Lehen darinn 29. 881
Nidermünster, R. Lehen 115. andere Lehenssachen 691
Norm, in R. Lehenssachen 155 der Lehen, so R. Stände von einander empfangen 529. oder R. Rittere von R. Ständen 614. bey landsäßigen Lehen 728
Nothdienste, der Lehenleute 807
Nothfälle, zu Veräusserung der R. Lehen 360
Nürnberg, R. Lehen 129. 889
Nuzung, der R. Lehen 350

O.

Obermünster, R. Lehen 115
Ochsenhausen, R. Lehen 115
Oertel, R. Lehen 133
Oesterreich; R. Lehen 62. 110. gibt Lehen an R. Stände 476 andere Lehen 685. Lehenhof ꝛc. 709
Oettingen; R. Lehen 124. 884 andere Lehenssachen 692
Ort, ꝛc. s. auch: Collegia; der R. Belehnung 318. der Belehnung mit landsf. Lehen 797. wo Gnaden in R. Lehensachen zu suchen 891
Ortenburg; gibt Lehen an R. Stände 483. andere Lehenssachen 692

Osnabrück; Lehensſachen 662. Lehenhof ꝛc. 705
Ottobeuern, R. Lehen 116

P.

Pabſt; deſſen Rechte in R. Lehensſachen 153
Päbſtliches, Kirchenrecht; ſ. Canoniſches Recht.
Paderborn; gibt Lehen an R. Stände 469. andere Lehensſachen 663. Lehenhof ꝛc. 706
Papier; Lehen darauf 501
Pappenheim; Lehensſachen 696
Pappus, R. Lehen 134
Pares Curiæ; ſ. Mannengericht.
Paſſau; R. Lehen 55. gibt Lehen an R. Stände 469. andere Lehensſachen 663. Lehenhof ꝛc. 706
Perſonen; ſo der R. Lehen fähig 158. perſönliche R. Lehensempfängniß 251. ſo ſolcher Lehen fähig, die R. Stände von einander haben 531. perſönliche Lehensempfängniß 544. Rechte des Lehenherrns über die Perſon eines Vaſallens, der ein R. Stand iſt 555. des Vaſallens 560. Perſonen, ſo vor den Lehengerichten zu ſtehen haben 723. Perſonen, ſo landſäßiger Lehen fähig 754. perſönliche Empfängniß der landſ. Lehen 795. Lehenherrliche Rechte über der landſ. Vaſallen Perſonen 812. der landſ. Vaſallen perſönliche Rechte 816
Pfalz; (Chur-) R. Lehen 52. 88 hat R. Stände zu Vaſallen 454 prätendirende Jurisdiction über ſie 520. andere Lehen 653
Pfalzgrafen, R. Lehen 63. geben Lehen an R. Stände 480. andere Lehensſachen 686. Lehenhof ꝛc. 709
Pfandlehen, der R. Stände von R. Ständen 488. 902
Pflichten, der Lehenleute, bey R. Lehen 349. bey Lehen der R. Stände von R. Ständen 559
Pinneberg, ob es ein R. Lehen 22. 881
Poſſeſſorium; Belehnung darinn 305
Plettenberg; Lehensſachen 693
Pommern; Lehensſachen 686. Lehenhof ꝛc. 709
Privilegien, eine Norm bey R. Lehen 156
Proceß, in Lehensſachen 724
Proportion der R. Lehen und Allodien 27
Proteſtationen, bey R. Belehnungen 341
Protocoll, bey R. Belehnungen 327
Proviſionale Belehnung 315. Proviſionale Verordnungen bey Scheidung der R. Lehen vom Eigenthum 414

Q.

Querfurt; ſ. Sachſen-Weiſſenfels.
Quedlinburg; R. Lehen 116 gibt Lehen an R. Stände 482 andere Lehensſachen 691

R.

Ravenstein, ob es R. Lehen 884
Rechte; s. auch: Lehenherr; Lehenleute. R. Lehen 163. landsf. Lehen 765. Reichslehenbare in Dritter Landen 383
Rechtsmittel, bey Separirung der R. Lehen vom Eigenthum 415
Reck, R. Lehen 136
Recurs, an den Lehenhof von R. Ständen ꝛc. an R. Stände 522 der R. Ritterschafft 601. an einen incompetenten Richter 727
Reden, bey den R. Belehnungen 323
Refutirung, der R. Lehen 384 der landsäßigen 831
Regalien, R. Lehen 162. bey landsf. Lehen 818
Regensburg, gibt Lehen an R. Stände 469. andere Lehenssachen 663. Lehenhof ꝛc. 706
Regierungen, behandeln Lehenssachen 710
Rehlingen, R. Lehen 136
Reich, Teutsches; dessen Rechte bey den R. Lehen und Lehenleuten 343
Reichs-Afterlehen; 21. deren Forum 153. 884. überhaupt davon 417
Reichsconvent; dessen Rechte in R. Lehenssachen 150
Reichs-Erbämter, bey den R. Belehnungen 322. Gefälle 327
Reichs-Erbtruchsessen; R. Lehen 121
Reichsgerichte, höchste; deren Jurisdiction in landsäßigen Lehenssachen 713. nidere; deren Rechte in Lehenssachen 152
Reichsgrundgeseze; Norm in R. Lehen 157
Reichshofrath; dessen Rechte ꝛc. in R. Lehenssachen 148. Gutachten bey Thronbelehnungen 298. 893. Belehnungen darinn 328. Thürhüters Gefälle 329
Reichslehen; überhaupt davon 3 was? 5. Reichs- und andere Lehen zugleich 25. einzelne 33 Thronlehen 36. u. f. kleinere 67 u. f. Orte, wo die R. Lehenssachen verhandelt werden 147 Norm, wornach darinn zu sprechen ist 155. der R. Lehen fähige Personen 158. Sachen, so zu R. Lehen gegeben werden 161 Arten, zu R. Lehen zu gelangen 168. Arten der R. Lehensfolge 192. Schuldigkeit, die R. Lehen zu empfangen, und Lehensindult 211. Belehnung selbst 311. Kayfers und R. Rechte über die R. Lehen und Lehenleute 343. der R. Lehenleute Rechte und Pflichten 349. Erledigung, Verliehrung und Wiedererhaltung der R. Lehen 383. Scheidung der R. Lehen vom Eigenthum 401
Reichslehenleute; ob alle ihre Lehen R. Afterlehen seyen? 424
Reichsritter. Adeliche Lehen, so von ihnen zu Lehen gehen 639
Reichsritterschafft; deren Lehen von R. Ständen 577. in Schwaben; der R. lehenbarer Blutbann 885

Reichsstände; s. auch: Geistliche; Weltliche; Haus; Rechte bey Vergebung der R. Lehen 177. so Lehen von einander empfangen 430. oder von Landsassen 866
Reichsstätte; ihre R. Lehen 160
Reichs-Vicarii; deren Rechte in R. Lehensachen 152
Reichsunmittelbare; s. auch: R. Rittere; Unmittelbare; haben R. Lehen 160. wie auch von R. Ständen 430. 577. und von Landsassen 868
Reichs-Unter-Afterlehen. 417
Reigersberg, R. Lehen 137
Religion; deren Einfluß in Lehenssachen 758
Requisiten, zur R. Lehensempfängniß 259. u. f. 892. bey Lehen der R. Stände von R. Ständen 543. bey landsf. Lehen 789
Reverse; s. Lehens-
Reussen; R. Lehen 126. andere Lehenssachen 693. Lehenhof ꝛc. 710. Lehen in fremdem Gebiet 858
Rheingrafen; R. Lehen 110. andere Lehenssachen 695
Richter; s. auch: Collegia; Forum. Recurs an einen incompetenten 727
Rotenmünster, R. Lehen 116
Rothweil, R. Lehen 129

S.

Sachen, so zu R. Lehen gegeben werden 161. 889. zu Lehen der R. Stände von R. Ständen 532 und der R. Ritterschafft ꝛc. von R. Ständen 582. und zu andern Lehen 758
Sachsen (Chur.); R. Lehen 46 hat R. Stände zu Vasallen 449 andere Lehen 651. Lehenhof ꝛc. 702
—— Herzoge; R. Lehen 64. geben Lehen an R. Stände 480. andere Lehen 689
—— Weissenfels; R. Lehen 881
Sächsisches Lehenrecht 736
Salm, R. Lehen 110
Salzburg; R. Lehen 56. gibt Lehen an R. Stände 470. andere Lehenssachen 663
Samtbelehnung; in R. Lehen, gibt ein Recht zur Lehensfolge 199 wo üblich? 221. 222. was? 230. u. f. Ceremoniel, 326. 327. in landsf. Lehen 773
Sanct Corneli-Münster; R. Lehen 117
Sanct Emeran; R. Lehen 884
Sanct Gallen; R. Lehen 145
Sanct Maximin; R. Lehen 117
Savoyen, R. Lehen 65
Sayn, R. Lehen 695
Scepterlehen. 13
Scheidung der R. Lehen vom Eigenthum 401. 901. der Lehen, so R. Rittere von R. Ständen tragen 634. bey landsf. Lehen 843
Schild- und Helmesfolge. 776
Schönburg; Lehenssachen 696
Schomburg; Scheidung der R. Lehen vom Eigenthum 414
Schulden, bey landsf. Lehen 819
Schuldigkeit, die R. Lehen zu empfangen

pfangen 211. der R. Stände Lehen von R. Ständen 537. der Belehnung mit landsf. Lehen 782 817. und der Empfangung 784
Schuz, der R. Lehenleute 346. 899 landsf. Vasallen 819
Schwäbisch ꝛc. s. Gemünd; Hall; R. Ritterschafft.
Schwäbisches Lehenrecht, ob eine Norm in R. Lehen 156. oder sonst 737
Schwarzburg; R. Lehen 65. andere Lehenssachen 690
Schwarzenberg, R. Lehen 111
Schweden, R. Lehen 66. 893. 894
Schweiz, R. Lehen darinn 144
Selbstmanutenenz, der Kayserlichen Lehenrechte 346
Separatio &c. Scheidung.
Solenne und nicht solenne Belehnung 316
Sollicitirung der Belehnung 321
Solms; Lehenssachen 696
Sonnenlehen. 3
Sparneckische R. Lehen 102
Speyer, Stifft; R. Lehen 56. gibt Lehen an R. Stände 470. andere Lehenssachen 663. Lehenhof ꝛc. 706
Spital, mittelbarer, vergibt Lehen 873
Sponheim; gibt Lehen an R. Stände 480. andere Lehenssachen 696
Sprache, bey den R. Belehnungen 323
Stablo, R. Lehen 56
Stahremberg, R. Lehen 142
Stammensvettern; s. Agnaten.
Stiffter; s. Collegiatstiffter.
Stillstand, viler R. Belehnungen 305
Straßburg, Stifft; gibt Lehen an R. Stände 471. andere Lehenssachen 663
Streitige, R. Lehen 22. landsäßige 643
Streitigkeiten, bey R. Belehnungen 300. in landsf. Lehenssachen 711. u. f.
Stücke von R. Lehen; ihre Veräusserung 361
Succeßion; s. Lehensfolge.
Supplique, um die R. Belehnung 256
Supplirung des Lehenherrlichen Consenses 852
Surrogatum der R. Lehen 26 der Lehendienste 811

T.

Tausch; s. Vertauschung.
Tax, bey R. Belehnungen 279. bey Lehen der R. Stände von R. Ständen 546. bey landsäßigen 792
Taxierung der Lehen 644
Taxis, R. Lehen 66
Tecklenburg; Lehenssachen 696
Termin, zur R. Lehensempfängniß 239
Testamente, über R. Lehen 191 380. über landsf. Lehen 768. 830
Teutsche Lande; deren Unterschid in Ansehung der landsf. Lehen 641
Teutsche Lehen; deren Gattungen 8
Teutscher Orde.. R. Lehen 90
Teutschmeister, R. Lehen 56
Theilung, der R. Lehen 209. 380
Thronlehen. 11. deren Verzeichniß 36. Belehnung damit 321. 894

Titulatur, bey den R. Belehnungen 323
Töchtern; s. Runckellehen.
Trident; R. Lehen 57. gibt Lehen an R. Stände 471. andere Lehensachen 663
Trier, R. Lehen 36. 86. hat R. Stände zu Vasallen 436. Activlehen 646. Lehenhof ꝛc. 699
Truchsesse, Grafen; s. R. Erbtruchsesse.
Turbirung, der landsf. Vasallen verboten 818

U. V.

Vasallen; s. Lehenleute.
Veräusserung, der R. Lehen 358 899. besonders an Auswärtige 361. der Lehen, so R. Stände von R. Ständen habeg 563. der landsf. Lehen 825
Vergebung, der R. Lehen 164. u. f. der Lehen, so R. Stände von R. Ständen haben 530. 572. landsäßiger 379. heimgefallener Lehen ib.
Vergleiche; s. Verträge.
Verjährung; Erhaltung der R. Lehen dadurch 191
Verliehrung; s. auch: Verwürckte. der R. Lehen 383. 900. der R. Ständischen Lehen von R. Ständen 565. der Leh. Herrschafft und des Lehens bey landsf. Lehen 830
Vermächtniß; s. Testamente.
Vermengte, R. Lehen 401. Lehen der R. Stände v. R. Ständen 490
Verpfändung, der R. Lehen 353
Verschwigene R. Lehen 25
Versicherung, der Anwartschafften auf R. Lehen 183
Vertauschung, der R. Lehen 379 900
Verträge, Norm bey R. Lehen 156 Erhaltung der R. Lehen dadurch 189. V. über R. Lehen 380 Norm bey Lehen der R. Stände von R. Ständen 534. landsf. Lehen 729. erwerben landsf. Lehen 768. Vertr. über landsf. Lehen 819
Verwaltung der R. Lehen 28. der landsäßigen 739. 748
Verwandlung, der Lehen in Erbe; s. Eignung.
Verwürckung; Verwürckte Lehen; s. auch: Verliehrung. R. Lehen; Folge darinn 210. Verwürckung selbst 394. u. f. Verw. R. Ritterschafftl. Lehen 628. Verw. landsf. Lehen 832. der Lehen von landsäßigen Lehenherrn 880
Verzeichnisse, der R. Lehen 34
Uebergangene, in den Lehenbriefen; deren Lehensfolge 771
Ulm, R. Lehen 129
Uneigentliche R. Lehen 19
Ungleiche Ehe; s. Ehe.
Unmittelbare; s. auch: Reichsunmittelbare; R. Lehen 8. 21 R. Belehnung 317. Lehen der R. Stände von R. Ständen 487 von mittelbaren Lehenherrn 877
Unmittelbarkeit, der Lehen, so die R. Rittere von R. Ständen empfangen 619
Unter-Afterlehen; s. Reichs ꝛc.
Untersuchung, was R. Lehen oder Eigenthum seye? 414
Unterthanen; s. Lehens-Unterthanen.

Ursprung, der R. Lehen 6. der Lehen, so R. Stände v. R. Ständen haben 485. und derer, so die R. Ritterschafft von R. Ständen hat 578

W.

Wahl, gibt ein Recht zur R. Lehensfolge 194

Waldeck; gibt Lehen an R. Stände 483. andere Lehenssachen 696

Walderode, R. Lehen 143

Weibliche, R. Lehen 20. 200. 201 890. Lehen der R. Stände von R. Ständen 535. W. Rechte bey solchen Lehen 572. landsf. Lehen 776

Weltliche, R. Stände; haben R. Lehen 159. besonders gewisse Lande 345. Lehensrequisiten 264. Erledigung ihrer R. Lehen 386. mittelbare vergeben Lehen 873

Werden; R. Lehen 119. gibt Lehen an R. Stände 483. andere Lehenssachen 691

Werthern, R. Lehen 144

Widerrufliche R. Lehen 19

Widerspruch, gegen Anwartschafften auf R. Lehen 183. gegen R. Belehnungen 341

Wiedererhaltung, der verlohrenen R. Lehen 383. der R. Ständischen Lehen von R. Ständen 565. der landsäßigen 837

Wiedervergebung; s. Vergebung.

Wo die Belehnung zu suchen, bey R. Lehen 251

Wolfstein; Scheidung der R. Lehen vom Eigenthum 409

Worms, Stifft; R. Lehen 57. gibt Lehen an R. Stände 471. andere Lehenssachen 663

Würckung, der Anwartschafften auf ein R. Lehen 186. 889. der R. Belehnung 341. der R. Afterbelehnung 426. bey landsf. Lehen 803

Würden, R. Lehen 163. landsf. Lehen 760

Würtemberg; R. Lehen 66. gibt Lehen an R. Stände 481. andere Lehenssachen 690. Lehenhof ꝛc. 709

Würzburg; R. Lehen 57. 95. gibt Lehen an R. Stände 471. andere Lehenssachen 663. Lehenhof ꝛc. 706

Y.

Ysenburg, R. Lehen 128. andere Lehenssachen 696. Lehenhof ꝛc. 710

Z.

Zeit, darinn die landsf. Lehen zu empfangen 785

Zugehör; s. Lehenszugehör.

Zulassung, zur R. Belehnung 299

Zunahm der R. Lehen 6

Zurückgabe einiger Stücke bey R. Belehnungen 329. 896

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jakob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, Von der Teutschen Lehens-Verfassung Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und

Franckfurt und Leipzig 1774

4 J.publ.g. 792
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516314-0
VD18 10545417